

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift
des
Harz-Vereins für Geschichte
und
Altertumskunde.

Herausgegeben
im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer
Dr. Ed. Jacobs.



Dreißigster Jahrgang, 1897.

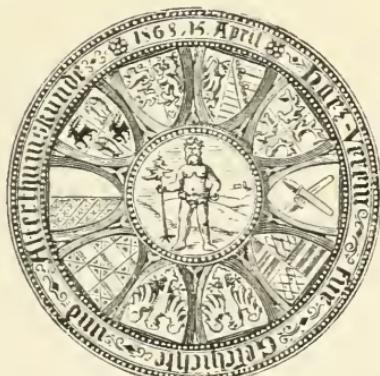
Mit vier Tafeln, einem Grundriss des Elbingerödischen Forstes, aufgenommen 1732, und
Abbildungen im Text.
Beigeheftet ist das Register über den 29. Jahrgang (1896) der Zeitschrift.
Von demselben.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1897.

Zeitschrift
des
Harz-Vereins für Geschichte
und
Altertumskunde.

Herausgegeben
im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer
Dr. Ed. Jacobs.



Dreißigster Jahrgang, 1897.

Mit vier Tafeln, einem Grundriss des Elbingerößischen Forstes, aufgenommen 1732, und
Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1897.

Inhalt.

	Seite
Das Leben der heiligen Liutburg. Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Duellengeschichte der Christianisierung des Nordost-Harzes. Von Albert Reinecke, Pastor in Schauen bei Osterwieck	1—34
Die Artillerie der Stadt Braunschweig. Von Meier, Oberstleutnant z. D. Mit Abbildungen im Text	35—112
Erster Teil. Die Artillerie der Stadt Braunschweig im Mittelalter S. 35—77	
I. Das Antwerp 35—40; II. Die ältesten Feuergeschütze 40—42; III. Der Aufschwung des Geschützwesens und die frühe Blütezeit des Bronzegusses zu Braunschweig 1411 bis 1421 42—63; IV. Die weitere Entwicklung des Geschützwesens von 1422—1500 63—77.	
Zweiter Teil. Die Artillerie der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert S. 77—112	
A) Das 16. Jahrhundert 77—95; B) Das 17. Jahrhundert bis zur Unterwerfung der Stadt 1671 95—112.	
Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632. Von Ed. Jacobs	113—298
Einleitung	S. 113—122
1. Stift Halberstadt und das Restitutionsedikt	" 122—133
2. Das Stift Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg unter königlich schwedischer Regierung 1631—1635	" 134—153
3. Die Gesandtschaft zur Aufrichtung des evangelischen Kirchenwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen	" 156—173
4. Des Bischofs Botridi Reise nach Halberstadt. Gustav Adolf und die evangelischen Domherren	" 173—189
5. Verhandlung mit den Ständen in Halberstadt	" 190—197
6. Botridis Rückkehr nach Halle. Gemeinsame Verhandlungen der magdeburgischen u. halberstädtischen Stände	" 197—209
7. Halberstadt und König Gustav Adolf	" 210—225
8. Das Schicksal der schwedischen Kirchen- und Schulordnung für die Lande Magdeburg und Halberstadt	" 225—240
Anlagen 1—22	" 240—296
Kleinere Bemerkungen und Zusätze	" 296—298
Schloß Seeburg und seine Bewohner. Ein Beitrag zur Heimatkunde der Grafschaft Mansfeld. Von R. Heine, P. em.	299—330
1. Abschnitt. Die Grafen von Seeburg (1016 bis geg. 1080)	S. 300—302
2. Abschnitt. Seeburg unter der Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg (1180 bis geg. 1250)	" 302—305
3. Abschnitt. Seeburg als Gräfl. Mansfeldisches Amtsgut (1287—1575)	" 305—311
4. Abschnitt. Seeburg im Besitz der Herren von Hahn	" 311—327
5. Abschnitt Seeburg kommt durch die Herren von Gensau an den Grafen von Ingelheim (1785 bis geg. 1850)	" 327—330

Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658, mit besonderer Berücksichtigung der von 1658. Von C. Müller in Nordhausen	Seite 331—362
Der Königshof Bodfeld. Mit einem Grundriss des Elbinge-rödischen Forstes, aufgenommen 1732 und 1733, und einer Abbildung im Text. Von Prof. Dr. Paul Höfer. Zweiter Teil	363—454
Kapitel 11. Regensteinische Güter	S. 363—390
Kapitel 12. Wernigerödischer Besitz	" 390—399
Kapitel 13. Weitere Schicksale des bischöflichen Besitzes	" 399—410
Kapitel 14. Stolbergischer Besitz	" 410—422
Kapitel 15. Streit um die Landeshoheit auf dem Königshofe	" 422—437
Kapitel 16. Die Suseburg	" 437—444
Kapitel 17. Schlussbetrachtung	" 444—449
Anlagen	" 449—454

Ausgrabungen, Heroldss- und Münzwesen.

Der römische Goldfund von Crottendorf. Mit einer Tafel und Abbildungen im Text. Von Dr. G. Reischel in Oschersleben	455—462
Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt. Mit 3 Tafeln. Von dem verstorbenen Stadtbaumeister Karl Goedcke in Halberstadt	463—474
Die Kipper- und Wipperzeit. 1618—1624. Von Gust. Poppe	475—484

Vermischtes.

1. Die Wüstungen Ribbenrode (Rimmerode) und Nordler in der Grafschaft Wernigerode. Von Ed. Jacobs	485—492
2. Elendshof und Elendsgarten. Von demselben	492—495
3. Brockenbesuch zu volkswirtschaftlichen Zwecken. Juli 1571. Von demselben	495—498
4. Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg und die erste Kirche in Dietersdorf. Von Pastor Joh. Moser dasselbst	498—501
5. Thomas Bocke, der erste evangelische Pastor in Dietersdorf. Von demselben	501—505
6. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Von Gust. Poppe	506—510
7. Der Stadtrat zu Artern borgt vom Stadtrat zu Alstedt 600 Gulden, die Grafen von Mansfeld versprechen sie zu verzinsen und wie das Versprechen gehalten worden ist. 29. September 1533. Von demselben	510—513
8. Graf Albrecht von Mansfeld borgt von Joh. Meynholt, Schöffer zu Saalfeld, und von Martin Aranth 4400 fl. mit 8% jährl. Zinsen auf 2 Jahre. 8 Januar 1546. Von demselben	514—515

Vereinsbericht vom Beginn bis in den Herbst des Jahres 1897	516—543
Bücheranzeigen	544—548
Vermehrung der Sammlungen	549—552

Das Leben der heiligen Liutburg.

Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Quellengeschichte der Christianisierung des Nordost-Harzes.

Von Albert Reinecke, Pastor in Schauen bei Osterwieck, Harz.

Das Leben der heil. Liutburg ist für die älteste christliche Zeit unserer Harzgegenden eine Geschichtsquelle von der allergrößten Bedeutung. Bei den so überaus spärlichen Nachrichten, die überhaupt aus dieser Zeit bis auf uns gekommen sind, ist sie doppelt wertvoll. Sie schildert uns zwar nicht die allererste Zeit nach der Christianisierung unserer nordöstlichen Harzgegend und noch viel weniger bringt sie uns eingehende Mitteilungen über die Einführung des Christentums selber, aber die Zeit, von welcher ihre Mitteilungen handeln, ist doch noch die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums im Harzgau.

Wiederholt ist deshalb unsere kleine Biographie in den großen geschichtlichen Sammelwerken abgedruckt. So bei Eccard, originum Anhaltinorum probationes, Seite 525 fl., (ein Teil des größeren Werkes, welches den Titel führt: historia genealogica principum Saxoniae superioris) und bei Perz, thesaurus anecdotorum tom. 2, pars 3, Seite 147 fl., nachdem unsere Vita zuerst durch den Abt Andreas Lang in Bamberg, der sie dem großen Werk über die Heiligen des Benediktinerordens einreichte, in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Auch der berühmte Geschichtsforscher Perz hat das Leben der heil. Liutburg für wertvoll genug gehalten, es den Monumenta Germaniae IV, 158 fl., einzufüllen, weil er an der Zuverlässigkeit seines geschichtlichen Inhalts nicht zweifelte. Nach seinem Urteil ist das Schriftchen von einem Zeitgenossen unserer Heiligen und zwar von einem näheren Bekannten derselben, einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, etwa um das Jahr 870 geschrieben. Für diese Zeitbestimmung der Auffassung dient ihm als Anhaltpunkt der in der Vita bereits gemeldete Tod des heiligen Ansgar von Bremen († 865), sowie die Notiz, daß der Tod unserer Heiligen bei Lebzeiten König Ludwigs des Jüngeren (866—876) eingetreten sei.¹

¹ Perz hat sich auch W. Wattenbach angeschlossen. Er sagt in seinem Buch: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter.“ Bd. I, S. 239:

Seitdem Perz sein autoritatives Urteil über den geschichtlichen Wert der Vita Liutburgae gesprochen, sind ihm nun auch alle anderen Geschichtsforscher, die unser Schriftchen für ihre Studien verwertet haben, in diesem Urteil nachgefolgt, ohne der Be rechtigung der Perzschen Annahme irgendwie nahe zu treten. Auch ich habe in meiner „Einführung des Christentums im Harzgau“ (Verlag von A. W. Zieckfeldt in Osterwieck, Harz 1888) Seite 77 fl. dasselbe gethan.

Indes das eingehende Studium unserer Vita hat mich bald anderen Sinnes werden lassen. Je sorgfältiger ich mir diese kostbare Geschichtsquellen in ihren einzelnen Teilen ansah und diese miteinander verglich, desto unabweisbarer drängte sich mir zu meinem tiefsten Schmerz die Erkenntnis auf, daß der Glaube an die Richtigkeit des Urteils von Perz über die Entstehungszeit unseres Schriftchens nicht aufrecht erhalten werden könne. Schmerzlich, sage ich, war mir diese Erkenntnis! Denn ist es richtig, was sich mir als Ergebnis meiner Untersuchungen gebieterisch aufdrängte, daß unsere Vita in der uns vorliegenden Gestalt einer erheblich späteren Entstehungszeit zuzuweisen ist, so muß damit auch selbstverständlich der geschichtliche Wert dieser angeblich so uralten Geschichtsquelle erheblich herabsinken, was für den Erforscher der ältesten christlichen Zeit unserer Gegend einen schweren Verlust bedeutet.

Aber die Wahrheit steht höher als alle uns noch so lieb gewordenen Anschauungen. Sie in ein helleres Licht zu sehen, ist Pflicht eines Jeden, der dazu mithelfen zu können meint. Wenn ich nun auch mich nicht erdreiste, mein immerhin laienhaftes Urteil dem Urteil eines Perz gegenüber in den Vordergrund zu schieben, so halte ich es doch für meine Pflicht, im vorliegenden Falle die Ergebnisse meiner Studien dem sachverständigen Teil unserer Harzvereinsmitglieder zur weiteren Prüfung vorzulegen in der Erwartung, daß, wo ich mit meinem Urteil irren sollte, es an einer sachlichen Berichtigung desselben aus Fachkreisen nicht fehlen werde.

Indem ich mich nunmehr der näheren Darlegung meiner Untersuchungen zuwende, will ich zuerst einen ganz kurzen

„Auch das Leben der heil. Liutburg, einer Klausnerin bei Halberstadt, die bis zu den Seiten König Ludwigs des Jüngeren (876—882?) lebte, giebt Kunde von dem Eifer, mit welchem die Neubekhrten sich der Kirche zuwandten, und ist merkwürdig durch die darin enthaltenen Angaben über die Nachkommen jenes Hessi, des Fürsten der Ostfalen, welcher sich 775 Karl dem Großen unterworfen hatte.“ — Zu den Neubekhrten kann man Liutburg schwerlich rechnen, denn sie gehörte gar nicht dem sächsischen Volksstamme an, sondern war erst allem Anschein nach aus dem Süden Deutschlands nach Sachsen gekommen.

Ueberblick über den Inhalt des Schriftchens über das Leben der heil. Lintburg geben¹ und sodann folgende 4 Hauptpunkte besprechen:

1. Die Unhaltbarkeit der Perz'schen Ansicht über den Verfasser und die Abfassungszeit.
2. Die mutmaßliche Entstehungszeit.
3. Den mutmaßlichen Verfasser.
4. Den geschichtlichen Wert der Schrift.

Die älteste Tochter des Sachsenherzogs Hessi, Gisla, wird Gemahlin eines gewissen Grafen Unwan, dem diese 3 Kinder gebiert, Bernhard, Bilihild und Hruothild. Nach Unwans Tode gründet sie 2 kleine Klöster, das eine zu Winitohus in Kap. 1. 2. der Provinz Sachsen im Harzgau auf dem Harzgebirge, das Sachsen und Thüringen scheidet, das andere im Dorf Charoltesbach im Salgau. Im ersten Kloster wird Bilihild, im letzteren Hruothild Nebtissin. Während einer Reise nach ihren ausgedehnten Besitzungen findet Gisla in einem Jungfrauenkloster ein junges Mädchen, das sofort ihr Herz gewinnt. Es stammt aus Solzburg und heißt Lintburg. Gisla macht ihr das Anerbieten, in ihr Haus einzutreten mit dem Versprechen, daß sie wie eine Tochter gehalten werden solle. Diese geht darauf ein und so kommt sie nach der Besitzung Gislas. Bald wird Kap. 4. sie Aller Liebling. Sie zeichnet sich aus durch ihren frommen Ernst, studiert viel in der heil. Schrift und zeigt sich wie eine Daedala in allen weiblichen Künsten bewandert. Auch weit über Kap. 5. 6. das Haus ihrer Herrin hinaus bewirbt man sich in den vornehmsten Kreisen um ihre Freundschaft.

Als Gisla zur Zeit Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Kap. 7. Pipin, Ludwig und Karl, starb, befahl sie ihrem Sohn Bernhard aufs angelegenste ihre geliebte Lintburg. So blieb sie auch ferner im Hause ihrer alten Herrschaft. Zweimal verheiratete sich Bernhard im Laufe der Zeit, das erste Mal mit Kap. 8. 9. Reginhilde, der Tochter eines gewissen Grafen Lothar, das andere Mal mit der Helinburg, einem Weib von dem-

¹ Den folgenden Inhaltsangaben liegt der Text zu Grunde, wie ihn Perz, thesaurus anecdotorum, tom. 2, pars 3, und Eccard, originum Anhaltinarum probationes in seiner Schrift „historia genealogica principum Saxoniae superioris“, S. 526 fl., gegeben haben. Im Unterschied von der Textausgabe bei Perz habe ich diese beiden Ausgaben durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl bezeichnet, so daß z. B. Kap. 4* bedeuten würde, daß ich Kap. 4 der Ausgabe von Perz und Eccard meine, während die einfache Bezeichnung Kap. 4 auf Perz weisen würde.

selben Volksstamme und vornehmer Abkunft. Aber die Liebe zu Liutburg blieb im Hause Bernhards unverändert.

Kap. 10. Oft begleitete sie Bernhard auf seinen Reisen nach seinen vielen Besitzungen. Auch hierbei pflegte sie unangesehnlich ihre Frömmigkeit. Bei Tag und Nacht besuchte sie die Kirchen, übte sich in frommen Rasteungen und war eine geweihte Kirche in der Nähe nicht zu finden, so wanderte sie oft mitten in der Nacht, nur von einem Knaben oder Mädchen begleitet, dorthin zu den nächtlichen Vigilien. Hierdurch hatte sie sich derart überanstrengt, daß sie ganz elend wurde.

Kap. 12. Bald fiel Bernhard das krankhafte Aussehen Liutburgs auf und als er hörte, woher es komme, warnte er sie ernstlich, doch ja nicht in dieser Weise ihre Gesundheit zu untergraben und sich nicht durch ihre nächtlichen Wanderungen den höchsten Gefahren auszusetzen. Mit Entschiedenheit wies jedoch die Jungfrau Bernhards Bedenken zurück, indem sie auf Grund einer Reihe von Bibelstellen ihm auseinandersetzte, daß ihr Leben in des Herrn Hand stehe und sie nur thue, was ihre Christenpflicht von ihr fordere. Was sie bisher gethan, erschien ihr vielmehr noch viel zu wenig und darum ergriff sie die Gelegenheit, ihrem Herrn eine inständige Bitte vorzutragen. Sie bat, Bernhard möge ihr einen einsamen Aufenthaltsort zuweisen, wo sie die übrige Zeit ihres Lebens in Büßung ihrer Sünden und im Gebet für ihre Wohlthäter zu bringen könne. Einen solchen Ort wisse sie schon, und wenn Bernhard ihr dort eine kleine Zelle erbauen lassen wolle, so habe sie, was sie wünsche.

Kap. 15. Erstaunt hörte der Graf Liutburgs Rede zu, erklärte sich aber bereit, den Wunsch der Jungfrau dem bischöflichen Rat zu unterbreiten.

Kap. 16. Nach einiger Zeit kam der Bischof der Provinz, der selige Theotgrim, auf Besuch zum Grafen. Ihm warf sich in einem günstigen Augenblick Liutburg zu Füßen und teilte ihm ihren Herzenswunsch mit. Im Verein mit dem Grafen wurde nun die Angelegenheit weiter beraten, die bischöfliche Zustimmung erfolgte, worauf sofort der Tag der Einweihung in die geplante Einsiedelei festgesetzt wurde. Zur bestimmten Zeit kam dann später der Bischof mit einer großen Zahl von Presbytern und Priestern, weihte die hergerichtete kleine Zelle und wies die Liutburg in sie ein mit dem bestimmten Befehl, die Zelle nur im höchsten Notfall zu verlassen. Dann wurde die Zellenthür durch eine Wand völlig verschlossen, worauf der Bischof unter Thränen nach Hause zurückkehrte.

In ihrer Klausur führte nun Lintburg ein streng asketisches Leben, setzte jedoch auch hier die Ausübung ihrer Kunst in weiblichen Handarbeiten fort, bereitete sich in ihrer Zelle über einem Kohlenfeuer die nötigen Farben und gab in ihrer Kunst Unterricht.

Schwer wurde sie von teuflischen Versuchungen heim- Kap. 24.
gesucht. Bald machte ihr der böse Geist Vorwürfe darüber, daß sie in einer gedrechselten Bettstelle schlief, so daß er sie veranlaßte, das Gestell zu zerstören und zum Fenster hinauszutragen, da keine Thür in der Wand war; bald kam er zu ihr in Gestalt des Dieners eines gewissen Kap. 25.
Grafen Poppo, um sie wegen ihres Einflödlerlebens zu ver-
höhnen. Eines Tages erschien er ihr im Fensternische in Kap. 11.*
Gestalt eines Knaben, um sie zu erschrecken. Als er seinen Zweck nicht erreichte, kam er wieder mit einem Hündchen und dann noch mit einem Ziegenbock. Als auch hierdurch die fromme Magd des Herrn nicht aus ihrer Fassung kam, ließ er plötzlich Mäuse in solcher Masse in die Zelle kommen, daß diese förmlich von dem Ungeziefer überzogen war. Mit Weihwasser wurde es jedoch sofort durch Lintburg vertrieben.

Voll Wut warf ihr der Teufel vor, daß sie früher ganz anders über die Mäuse gedacht habe, indem er sie an ein Vorkommnis aus ihrer Mädchenzeit erinnerte, wo sie eine im Trinkgefäß eröffnete Maus unter Lachen am Schwanz gefaßt und weggeworfen habe.

Auch eine Unredlichkeit, deren sie sich einst in ihrer Kindheit als sie die Webekunst gelernt habe, habe schuldig gemacht, wurde ihr höhnisch vorgehalten. Sie hatte nämlich einmal ihre zerbrochene Nadel mit der heilen Nadel ihrer Genossin hinter deren Rücken vertauscht.

Selbst in der Gestalt eines Engels oder eines Heiligen Kap. 12.* oder eines Apostels suchte er sich ihr zu nähern; einmal sogar als Christus, aber immer wieder vergeblich.

Durch ihre vielen siegreich bestandenen Anfechtungen wurde Kap. 29.
sie mit der Eigenartigkeit des Satans so vertraut, daß sie als Sachverständige galt in der Kunst, Geister zu unterscheiden. Einem gewissen Bruder, der Auskunft darüber haben wollte, wie man den Teufel erkennen könne, wenn er in einer heil. Gestalt sich einem nahe, antwortete sie, daß das Haupterkennungszeichen in einem tief schwarzen Flecken auf dem Gesäß bestehe und fügte hinzu, daß er nicht nur öfter in Engelsgestalt, sondern auch als heller Blitz erscheine, der ihre ganze Zelle öfter erhellt habe.

Kap. 30. Eines Tages stellte ein Unterthan Bilihilds, Namens Hruodrat, einem ihrer Kammermädchen nach. Als Liutburg dies gewahrte, rief sie das Mädchen in ihre Zelle und bat sie, ihr bei der Anfertigung von Dochten für die Wachskerzen und Lampen der Kirche zu helfen. Eben war die Arbeit fertig, als ein furchtbarer Krach ertönte, bei dem das Mädchen zu Boden stürzte. Daß sie keinen weiteren Schaden

Kap. 14.* genommen habe, schrieb sie dem Gebet Liutburgs zu. Inzwischen hatte der Liebhaber des Mädchens draußen vor der Zelle gewartet. Auch er hatte den furchtbaren Krach gehört und dachte, es sei das Seitenschiff der Kirche oder der Teil, der mit der Zelle Liutburgs verbunden war, eingestürzt. Seine Geliebte belehrte ihn, daß der böse Feind den Krach verursacht, aber weiter keinen Schaden angerichtet habe. Bald jedoch fühlte sich Hruodrat unwohl, legte sich und starb. Während er starb, hatte Liutburg eine gräßliche Erscheinung. Zu beiden Seiten eines Sterbenden sah sie 2 Mönche stehen, da kam ein böser Geist mit feurigen Augen und von schwarzer Gestalt, feurigen Schwefel aus Mund und Nase hanchend, stürzte sich auf den Sterbenden und zerriß ihm mit seinen Klauen den Leib, bis er elendiglich starb. Bald daran wurde der Klausnerin der Tod Hruodrats gemeldet, der durch jene Erscheinung versinnbildlicht war.

Ein anderes Mal kam weinend eine Frau zu ihr, die ihr meldete, daß ihr Kind ohne Taufe gestorben sei. Um solches Unglück bei einer nahe bevorstehenden zweiten Geburt nicht wieder zu erleben, bat sie Liutburg, das zu erwartende Kind aus der Taufe zu heben.

Aufangs äußerte Liutburg gegenüber dieser Bitte Bedenken; einmal könne sie aus ihrer Zelle nicht heraus, die außer dem Fenster keine Öffnung habe, andererseits dürfe sie das Patenamt nicht ohne Zustimmung der Priester übernehmen. Als jedoch die priesterliche Erlaubnis erfolgte, war sie dazu bereit. Indes aus der Gevatterschaft wurde nichts. Das Kind starb. Wie Liutburg dachte, geschah es deshalb, weil sie die Taufe bis nach den Tagen der Reinigung der Mutter aufgeschoben und verlangt habe, daß das Kind zu ihr gebracht werde, statt es den Eltern bequemer zu machen.

Sie machte sich deshalb die schwersten Vorwürfe, aber durch eine Stimme wurde sie belehrt, daß das Kind ohne Taufe gestorben sei zur Strafe dafür, daß es wie die anderen Kinder der Frau zu verbotener Zeit empfangen sei und zwar an einem Sonntag.

Auch einige mystische Offenbarungen wurden Liutburg Kap. 35. zu teil, von denen wir durch sie selbst und durch andere glaubwürdige Gewährsleute Kenntnis erhalten haben. Sie hatte den Geist der Prophetie. Der Gattin Pia eines gewissen Grafen Friedrich, der mit seinem Bruder Adalger in der Nähe wohnte, sagte sie den Tod ihrer Mutter voraus und betreffs ihres eigenen Lebens erklärte sie, es sei ihr Kap. 17.* geweissagt, daß sie 30 Jahre in ihrer Zelle zubringen werde. Beide Vorher sagungen trafen pünktlich ein.

Eines Tages erschien ihr auch der heil. Martin und gab Kap. 18.* ihr Vorschriften über Nahrung und Kleidung.

Vielen Umgang pflegte sie mit Lebten und Bischöfen, die sie Kap. 35. in ihre Gebetsgemeinschaft aufnahmen. Auch ihr Diözesanbischof Hemmo besuchte sie, schätzte und unterstützte sie.

Besonders der selige Erzbischof von Bremen, Ansgar, war mit ihr innig verbunden. Er scheute nicht nur nicht den weiten Weg, sie zu besuchen, sondern ließ ihr auch mannigfache Hülfeleistungen zu teil werden. Ihr schickte er auch schöne junge Mädchen zu, die von ihr in Psalmodieen und Künsten unterrichtet wurden.

Durften ihre Freunde für sie beten oder für sie fasten, so Kap. 36. wählte sie den Sabbath zum Fasttag, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbaths, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gefeiert werden sollte.

Die Armen erquicke sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, die in ihrer Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte, auch die Gefangenen tröstete sie, soweit sie konnte. Täglich hörte sie die Messe und sang, wenn die Horen kamen, mit den Schwestern gemeinsam Psalmen.

Hiermit sei dieser Legende ein Ende gemacht. Von ihrem Kap. 18.* Tod ist nach den erhaltenen Berichten folgendes mitzuteilen:

Als sie den Tod nahen fühlte, bat sie die Presbyter und Kap. 19.* Schwestern, sie möchten für sie beten. Nach empfangener Wegzehrung warf sie sich vor dem Kreuz, das sie über ihrem Fenster angebracht hatte, nieder und rief: der du des armen Schächters dich erbarmet hast, erbarme dich auch meiner, denn ich befehle meinen Geist in deine Hände.

Sie starb aber zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, Kap. 37. des ruhmreichen Königs der Franken, und wurde in der selben Kirche, vor der ihre Zelle stand, begraben.

Dies ist in gedrängter Kürze der Inhalt der Biographie der heil. Liutburg. Er ist bereits anderwärts des Näheren mitgeteilt.

So u. a. in Leibrocks Geschichte von Blankenburg, Seite 51 fl., und in Schumanns Missions-Geschichte der Harzgebiete, S. 87 fl. Bei dem Schumannschen Bericht ist der Uneingeweihte oft garnicht im Stande, die wirkliche Textgeschichte von den Erläuterungen und persönlichen Münmaßungen Schumanns zu unterscheiden.

Besprechen wir nun:

1. Die Unhaltbarkeit der Perßschen Ansicht über den Verfasser und die Abschaffungszeit unseres Schriftchens.

Perß behauptet, unsere Vita sei von einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, der die Liutburg gut gekannt habe, geschrieben.

Um mit der letzteren Behauptung, der Verfasser sei ein Priester oder Mönch gewesen, der Liutburg gut gekannt habe, zu beginnen, so liegt in dem ganzen Schriftchen hierfür kein Anhalt vor. Perß weist zur Begründung dieser Behauptung auf eine Angabe im Kapitel 35. Aber vergeblich habe ich mich bemüht, eine Stelle, die auf eine persönliche Bekanntschaft Liutbirgs mit dem Verfasser ihrer Lebensbeschreibung hinwiese, in dem zitierten Kapitel zu finden. Allerdings ist hier davon die Rede, daß einzelne Mitteilungen über mystische Offenbarungen von Liutburg selber bestanden (quae ad nos aut ipsa referente venerunt aut fidelium assertione virorum aut mulierum .. veraciter firmata sunt), aber daß die Klausnerin dem Verfasser selber solche Mitteilungen gemacht habe, das kann man doch aus den Worten, „quae ad nos ipsa referente venerunt“ unmöglich herauslesen, wenn man damit den ganzen übrigen Inhalt unserer Schrift zusammenhält. Es kann hier vielmehr die Bemerkung nur besagen wollen, daß die persönlichen Mitteilungen Liutbirgs bis auf die Zeit (ad nos) des Verfassers gekommen seien, Mitteilungen, die dieser dann in Verbindung mit anderweitigen Nachrichten zu vorliegender Legende verarbeitete. Kap. 16 wird einmal vom Bischof Thiatgrim gesagt: prius bene sibi fuerat nota, doch niemals von dem Verfasser unserer Schrift. Kap. 29 und 17* ist von einem Mönch die Rede, auf dessen Zeugnis der Verfasser sich stützt. Wer dieser Mönch war, ist nicht gesagt, er wird einfach mit quidam frater bezeichnet, ebenjowenig wird der Ort genannt, wo er lebte; auch ist der ganze Eindruck, den die Aussage dieses unbekannten Mönchs macht, derart, daß er zu unserem Verfasser in keiner näheren Beziehung, sondern umgekehrt ihm nach Zeit und Raum recht fern stand. An einer Stelle (Kap. 19*) erklärt übrigens der Verfasser ausdrücklich, daß er nur vom

Hören sagen (ut audivimus) berichte, was doch auch nicht etwa auf eine große nähre persönliche Bekanntschaft hinweist.

Um kein Haar besser steht es mit der anderen Annahme, es sei der Verfasser ein Halberstädter Priester oder Mönch gewesen.

Wer das behaupten kann, von dem möchte man glauben, er habe unser Schriftchen niemals aufmerksam gelesen. Auf alles Andere, nur nicht auf einen Verfasser, der in nächster Nähe von Liutbirgs Aufenthaltsort wohnte, wie das bei einem Halberstädter der Fall gewesen wäre, deutet der Inhalt vom Anfang bis zu Ende.

Wäre der Verfasser ein Halberstädter oder auch nur ein Diözesan des Bistums Halberstadt gewesen, so müßte man doch wohl als Hauptmerkmal dies voranssehen, daß er über alle Personen, alle lokalen und sonstigen Verhältnisse seiner nächsten Umgebung aufs beste unterrichtet gewesen wäre. Das ist aber bei unserem Verfasser keineswegs der Fall, im Gegenteil, alle Personen, alle lokalen und anderweitigen Verhältnisse stellen sich, die Hauptperson ausgenommen, in auffallend verschwommener Weise dar.

Es werden Mitteilungen gemacht von Giselas Besitzungen, von ihren Kirchengründungen, von ihren Reisen, von ihrem Aufenthalt in jenem Kloster, in dem sie mit Liutburg zum ersten Mal zusammentraf. Aber auch nicht ein einziges Mal wird ein bestimmter Ort genannt. Es wird ferner erzählt von Unwan, dem Gemahl Giselas, aber wo er gewohnt, darüber schweigt unser Verfasser, nur als quidam comes wird er bezeichnet. Gisela gründet zwei Klöster, Winitohus und Charoltesbach. Hier wird die Lage etwas näher angegeben, schwerlich aber würde ein Halberstädter bezüglich der Bezeichnung der Lage von Winitohus eine Form gewählt haben wie diese: Es liege in provincia Saxoniae in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harz, qui dividit Saxoniam et Thuringiam. So spricht ein Mann sicherlich nicht von einem Ort, der nur wenige Stunden von ihm entfernt liegt.

Kap. 7 wird der Tod Giselas als geschehen zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl angegeben, aber ein bestimmtes Jahr wird nicht genannt, was doch wohl einem Halberstädter Diözesanen hätte bekannt sein müssen, wenn man bedenkt, welche Bedeutung für das damalige kirchliche Leben dieser Diözese Gisela gehabt hatte.

In demselben Kapitel wird uns berichtet von dem Sohn Giselas und seiner Vermählung mit der Grafentochter Reginhilde. Als ihr Vater wird quidam comes Lotharius genannt. Aber wo er Graf war, wird wieder nicht gesagt. Und als uns der Verfasser Kap. 8 von der zweiten Ehe Bernhards erzählt, nennt er wohl den Namen der Gattin, Helinburg, weiß aber sonst wieder nichts weiter anzugeben, als daß sie ejusdem gentis praeclaris natalibus edita gewesen sei, ohne dabei weder vorher noch nachher irgendwo zu sagen, welchem Geschlecht und welchem Stamm sie angehört habe.

Dasselbe auffallende Fehlen von näheren Bezeichnungen tritt nun auch weiter hervor. Zweimal werden Halberstädter Bischöfe genannt, Thiatgrim und Haymo. Aber in beiden Fällen schreibt der Verfasser weder ein Wort davon, daß diese Männer Bischöfe von Halberstadt waren, noch weniger nennt er sie Bischöfe unserer Diözese, sondern Kap. 16 wird Theotgrim, wie ihn der Verfasser nennt, als ejusdem provinciae pontifex und Kap. 35 Hemmo (Haymo) als pontifex dignae memoriae, in cuius diocesi morabatur, bezeichnet.

Ist es denkbar, daß ein Verfasser, der im Bistum selber wohnte, so reden konnte? Es macht vielmehr den Eindruck, als hätte der Verfasser den Namen der Diözese überhaupt nicht gewußt; sonst würde er ihn doch wenigstens einmal genannt haben, da er doch andererseits nicht verabsäumt, Kap. 35 bei Erwähnung des heil. Ansgar diesen näher als Bremensis archiepiscopus zu bezeichnen.

Dieselben unbestimmten Bezeichnungen, die den mit den Verhältnissen wenig vertrauten Mann verraten, kehren endlich immer wieder bei allem, was der Verfasser aus dem Leben der Liutburg zu berichten weiß.

Ihr erstes Zusammentreffen mit Gisela erfolgt in einem Nonnenkloster, in das Gisela auf ihren vielen Reisen nach ihren nicht näher angegebenen Besitzungen kommt. Aber, wie schon vorhin erwähnt, kein Wort über den Namen des Klosters, kein näheres Wort über die Eltern der Liutburg, sondern nur die kurze Notiz, daß sie aus Solazburg stamme.

Zweimal werden (Kap. 11* und Kap. 28) Mitteilungen aus der Jugendgeschichte Liutbirgs gemacht. Das eine Mal wird die Mansgeschichte erzählt, das andere Mal wird von ihrer Erlernung der Webekunst und von der Nadelgeschichte erzählt. Auch hier nicht die geringste Andeutung, wo sich Liutburg

als Kind aufgehalten und wo das Erzählte sich er-s
eignet habe.

Auch das Todesjahr der Inclusa ist dem Verfasser ebensowenig wie das Todesjahr Giselas bekannt. Er sagt, sie sei gestorben: tempore Ludovici junioris gloriosissimi, regis Francorum, also zwischen 866 und 876. Näheres weiß er nicht, ob schon er es wohl hätte wissen müssen, wenn er Lintburg näher gestanden hätte.

Und nun der Wohnplatz ihres späteren Lebens bei Gisela und Bernhard. Man sollte doch wohl meinen, daß, wenn ihn der Verfasser wirklich genau gekannt hätte, er ihn auch auf alle Fälle genau angegeben hätte. Aber kein Wort davon, nicht einmal eine Angabe, daß der Wohnort auf dem Harz lag oder in der Nähe von Halberstadt, sondern nur das wird gesagt, als von ihrem Eintritt in Giselas Haus berichtet wird: perrexit usque ad possessiones ejus. Auch als bald darauf berichtet wird (Kap. 6), in welchem Ansehen Lintburg gestanden habe und wie viel Edle sich um ihre Freundschaft beworben hätten, weiß der Verfasser nichts mehr zu sagen, als daß es nobiles gentis illius gewesen seien. Der Volks-
stamm selber wird nicht genannt.

Während ihres Einsiedlerlebens trifft Lintburg mit mancherlei Menschen zusammen oder es ist von ihnen die Rede.

Kap. 25 ist die Rede von einem Grafen Poppo, Kap. 29, 17* von einem Mönch, Kap. 30 von einem Vasallen (Hrnodral) und von einem Kammermädchen Bilihilds, Kap. 15* von einer Frau, die Lintburg zur Gevatterin bittet, Kap. 35 von einem Grafen Friedrich, von dessen Bruder Adalger und Friedrichs Gemahlin Pia, aber höher als auf die nähere Bezeichnung „quidam“ oder „quaedam“ versteigt sich auch hier der Verfasser nicht und ebensowenig macht er auch nur die leiseste Andeutung, in welchem Ort die Genannten wohnten oder woher sie kamen.

Das Allerauffallendste aber ist jedenfalls dies, daß der Verfasser nicht einmal im Stande ist, den Ort anzugeben, wo seine Heilige als inclusa ihr Leben 30 Jahre lang zugebracht hat. Als es sich darum handelt, den von Lintburg Graf Bernhard gegenüber geäußerten Wunsch, eine inclusa zu werden, zu erfüllen, tritt zwar Lintburg sofort mit der Erklärung hervor: praevidi mihi locum ad dies parvitatis congruum, aber wo der Ort lag, davon steht keine Silbe da. Da Kap. 22 erzählt wird, wie der Bischof Thiatgrim (827—40) die Zelle unter einem großen Gefolge von Priestern eingeweiht und die Klausnerin darin eingeschlossen habe,

so kann man es sich wohl denken, daß die Zelle nicht allzuweit von Thiatgrinus Wohnung gestanden haben muß, aber eine nähere Angabe finden wir auch bei dieser Gelegenheit, wo es so überaus nahe gelegen hätte, nicht ebensowenig wie später. Nur das wird bei Gelegenheit der Weihe gemeldet (Kap. 22), daß die *cella mansiunculae jam ad opus parata gewesen sei*. Auch von der Erbauung der Zelle wird kein Wort gemeldet.

Müssen wir schon nach dem bisher Gesagten ernstliche Bedenken tragen, dem Urteil von Verß zuzustimmen, so treten nun aber auch noch weitere mehr oder weniger erhebliche Bedenken hinzu. Zuerst die Thatsache, daß sich der Verfasser im Verlauf seiner Mitteilungen mehrfach in auffallender Weise widerspricht.

So hat er Kap. 2 berichtet, daß Bilihild, die Tochter Giselas, Aebtissin des Klosters Wendhusen geworden sei; Kap. 30 dagegen erzählt er von einem gewissen Hruodrat, der dem Kammermädchen (*una ex cubicularibus ejus*) der Bilihild nachgestellt habe, und bezeichnet ihn selber als *vasallum praedictae Bilihildis*. Mit letzterem Ausdruck kann nur die Bilihild Kap. 2 gemeint sein, da sie sonst nicht weiter genannt worden ist.

Nun geht aber aus dem ganzen Zusammenhang hervor, daß diese beiden Leute mit ihrer Herrin in nächster Nähe der Klausur Liutburgs gewohnt haben müssen, während doch Bilihild in Wendhusen sich aufhielt. Eben so sehr fällt ferner dabei auf, daß Bilihild als Aebtissin als von Vasallen und Kammermädchen umgeben gedacht wird. Das ist doch, zumal in dieser frühesten Zeit des Klosterslebens, kaum anzunehmen, paßt vielmehr nur auf eine vornehme Dame, die sich ihrer persönlichen Freiheit durch das Klosterleben nicht begeben hat.

Am widerspruchsvollsten aber ist die Art und Weise, wie der Verfasser von dem Einsiedlerleben Liutburgs redet. Zuerst von ihrer Zelle.

Als Liutburg den Grafen Bernhard gebeten hatte, ihr eine kleine Zelle bauen zu lassen, erläutert dieser Kap. 15 ihren ausgesprochenen Wunsch dahin, daß sie sich also entschlossen habe, *solitariam atque seclusam et a caeteris in commune viventibus sequestratam vitam zu führen*, indem er hinzufügt, daß dies ein Unternehmen sei *hactenus in his locis insolitum*. Auch der Bischof Thiatgrim erklärt den Entschluß Liutburgs Kap. 7* für etwas Uugewöhnliches. Das Uugewöhnliche aber bestand darin, daß sie eine *inclusa* werden wollte. Als solche *inclusa* im strengsten Sinn des Worts stellt sie sich uns nun auch bei der in Kap. 22 geschilderten feierlichen Einweihung in ihre Zelle durch den Bischof dar. Die „nach väter-

licher Weise“ errichtete Zelle bildet einen kleinen Raum (*mansiacula*), in dem sie *voluti tugurio* eingeschlossen wird. Nachdem die Einsiedlerin hineingegangen, wird ihr vom Bischof zur heil. Pflicht gemacht, die Zelle nur im äußersten Notfall zu verlassen; die Zelle selbst aber wird durch Errichtung einer Wand (*objectu parietis clausa*) völlig geschlossen, worauf der Bischof mit seinem Gefolge unter Thränen und Segenswünschen Abschied nimmt.

So wie in diesen Worten die Zelle geschildert ist, tritt sie uns nun auch später an anderen Stellen der vita wiederholst entgegen, nämlich als ein *ringsum verschlossener Raum ohne irgend welchen Eingang*. Als Kap. 24 der Verucher an die Klausnerin herantritt und ihr Vorwürfe darüber macht, daß sie der Neippigkeit fröhne, weil sie in einer gedrechselten Bettstelle schlafe, zerschlägt sie alsbald die Bettstelle und wirft sie in einzelnen Stücken hinaus per *parvam fenestellam*, *quae sola erat in pariete*.

Dementsprechend wird ferner Kap. 10* 11* berichtet, daß sowohl der Drechsler seine Gefäße ins Fenster setzt, als daß auch der Satan mit seinen beiden Begleitern, dem Hündchen und dem Ziegenbock, sich in die Fensteruiche postieren, statt in die Zelle selber zu kommen.

Ausdrücklich aber wird Kap. 15* bei Gelegenheit der Unterredung mit der Frau, die Liutburg zur Gevatterin hat, noch einmal erwähnt, daß außer dem kleinen Fenster nirgends eine Öffnung vorhanden und alles von Wänden eingeschlossen sei. „*Neque fores huic cellulae sunt, ut vel ingrediendi vel egrediendi praebeant facultatem et nihil quod apertum sit, nisi parva solummodo fenestra, caetera objectu parietum circumsepta.*“

Aber Welch ganz entgegengesetzten Eindruck gewinnt man aus einer Reihe von anderen Stellen!

Nicht nur daß da die Zelle gar nicht als so abgelegen von der Welt und der übrigen Menschheit erscheint, indem man aus dem Bericht über das Zusammentreffen mit dem Kammermädchen Bilihilds schließen muß, daß in nächster Nähe eine Straße oder wenigstens ein betretener Weg durchzog, sondern es gehen auch tatsächlich fortwährend Leute aus und ein in der Zelle. Ohne weiteres wird Kap. 30 jenes Kammermädchen in die Zelle hereingerufen, um Liutburg bei ihrer Arbeit zu helfen. Kap. 35 aber wird berichtet, wie die Klausnerin die ihr von Ansgar zugesandten jungen Mädchen in allerhand weiblichen Künsten und Psalmodieen unterrichtet und erzogen habe, eine Aufgabe, der sie sich auch sonst fleißig unterzog, indem sie,

wie bereits Kap. 22 erwähnt wird, ihre weibliche Umgebung in ihren Unterricht nahm. Das war doch alles nicht in einer kleinen Zelle möglich, die nicht einmal eine Thür hatte, sondern nur da, wo ein täglicher Verkehr mit der Bewohnerin jederzeit möglich war. Es erinnert vielmehr diese Mädchenpension an jene klösterlichen Pensionate, wie sie im 12. Jahrhundert u. a. auch im Jungfränenkloster Drübeck sich fanden.¹

Und nun die Liutburg selber! Was hat der Verfasser alles von ihr zu erzählen. In ihrer kleinen Zelle unterhält sie ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben, die sie für ihre Stickereien brauchte. Kap. 22, Kap. 30 finden wir sie beschäftigt mit der Dachbereitung für die Kerzen und Lampen der Kirche.

Täglich geht sie zur Kirche und singt mit den Schwestern zur Zeit der Horen Psalmen (Kap. 36). Was für eine ausbreitete Thätigkeit aber außerhalb ihrer Zelle steht es voraus, wenn uns Kap. 36 berichtet wird:

„Die Armen erquicke sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, welche in der Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte; auch die Gefangenen, die für ihre Sünde büßen mußten, tröstete sie, soweit sie konnte.“ —

Wo blieb, fragen wir unwillkürlich, bei solcher Thätigkeit, die noch weit über die Thätigkeit einer vielbeschäftigten evang. Gemeindeschwester unserer Zeit hinausgeht, die Inclusa? —

Machen uns schon die bisherigen Ausführungen bedenklich in Bezug auf die historische Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers, so steigern sich diese Bedenken gegen die frühe Abfassungszeit unseres Schriftchens zur Gewißheit, wenn wir einige berichtete Thatsachen ins Auge fassen, die nur einer weit späteren Zeit angehören können. Es sind besonders 4 Mitteilungen, die uns zu dieser Behauptung zwingen.

1. Kap. 11 wird berichtet, daß Liutburg den Besuch von ungeweihten Kirchen vermieden habe. Das weist darauf hin, daß es kirchlich nicht für statthaft gehalten wurde, ungeweihte Kirchen zu besuchen. Nun existiert in der That ein solches Verbot, daß in ungeweihten Kirchen keine Messe gelesen werden solle. Aber nicht schon zu Liutburgs Lebzeiten, sondern erst 888 wurde es durch die Synode zu Mainz Canon 9 erlassen (Niemann, Halberstadt, S. 48).

¹ Jacobs, Urkundenbuch von Drübeck. Einleitung S. XV.

2. Kap. 36 wird hervorgehoben, daß, wenn jemand für sie zu fasten beschlossen hatte, sie sich den Sabbath als Fasttag erkoren habe, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbaths, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gehalten werden solle. — Dies Dekret stammt von Gregor VII., der auf der Synode zu Rom 1078 anordnete:

„quia dies sabbathi apud sanctos patres nostros in abstinentia celebris est habitus, nos eorundem auctoritatem sequentes salubriter admonemus, ut, qui cunque se christianiae religionis participem esse desiderat, ab esu carnium eadem die abstineat.“ (Böhmer, corpus juris canonici S. 1219, Kap. XXXI.)

Allerdings hatte schon Innocenz I. (402—416) das Fasten am Samstag angeordnet (Kraus, Real. Encyclopaedie I, 481) und war überhaupt seit sehr früher Zeit üblich, indes die Art und Weise, wie hier im Text der Vita des Fastengebets am Sabbath gedacht wird, läßt darauf schließen, daß hier nicht ein uraltes, sondern ein neuerdings erlassenes Dekret des Papstes, der das schon bestehende Gebot nur in Erinnerung brachte, gemeint ist. Ein solches Dekret in späterer Zeit ist aber das eben zitierte. Außer diesem habe ich nirgends ein zweites aus späterer Zeitig nach Innocenz I. ausfindig machen können.

3. Kap. 15* wird der Aufschub der Taufe bis nach den Tagen der Reinigung (also bis nach 6 Wochen) als eine schwere Sünde bezeichnet. Dies weist auf eine Zeit hin, wo die möglichst baldige Taufe als Regel hingestellt wurde, auf eine Zeit, wo die Einhaltung der kirchlichen Sitte, sobald als möglich zu taufen, tatsächlich möglich war. Die Einbürgerung dieser Sitte, die zuletzt kirchliche Pflicht wurde, hing zusammen einmal mit dem Verzicht des Bischofs auf sein bischöfliches Recht, allein die Taufen jährlich, besonders zu Ostern und zu Pfingsten, zu vollziehen, andererseits mit der Ausbreitung der Kirchengründungen, die eine schnellere Taufe durch die überall vorhandenen Priester ermöglichten. Daher kam es, daß der Zeitraum bis zur Vollziehung der Taufe nicht überall ein gleicher war, sondern sich nach den lokalen Verhältnissen richtete. Nach Augusti, kirchliche Archaeologie 2, 379, fing man vom 10. bis 13. Jahrhundert immer mehr an, sich bei der Taufe nicht mehr an die ursprünglich festgesetzten Zeiten zu binden. Man gestattete, an jedem Tag des Jahres zu taufen und schrieb vor, die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tagen oder im Laufe

des Monats ihrer Geburt oder nach 8 Tagen oder sobald als möglich zu taufen.

So weit war man aber im Lande der Liutburg zu ihren Lebzeiten noch auf keinen Fall. Noch auf dem Konzil zu Arles 895 wurde Canon 12 beschlossen, daß die Taufe bloß am Oster- und Pfingstfest geschehen sollte, Notfälle ausgenommen (Niemann, Halberstadt I, S. 99). Was dort in Arles noch als Regel hingestellt wurde, wo das Christentum ungleich früher als im Harzgau Wurzel geschlagen hatte, das mußte doch wohl hier im Harzgau erst recht als Regel gelten.

Wo sollten denn hier oben im Harzgebirge überall die Priester hergetreten sein, die Kinder sobald als möglich zu taufen, da Kirchengründungen nur erst ganz spärlich stattgefunden hatten innerhalb des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums. Schwerlich aber hat auch schon zu Liutburgs Lebzeiten der Bischof von Halberstadt auf sein bischöfliches Vorrecht, die Kinder zu taufen, verzichtet. Auch die Thatsache, daß noch etwa 250 Jahre nach dem Tode der Liutburg in dem unweit Halberstadt belegenen Goslar und seiner Nachbarschaft die Verleihung des Taufrechts an einzelne Kirchen als ein besonderes Vorrecht ausgesprochen wird (Goslarer Urkundenbuch von Bode I, Nr. 152 und Nr. 184 anno 1108 und 1133), spricht nicht dafür, daß schon 250 Jahre früher in der Nähe Blankenburgs die Vollziehung der Taufe eine so leicht und schnell zu bewerkstelligende heilige Handlung gewesen sei, wie es später der Fall war.

4. Hierzu kommt endlich, daß Kap. 18* die ganze Lebensbeschreibung von dem Verfasser selber als Legende bezeichnet wird.

Als solche charakterisiert sich auch das ganze Schriftchen nach vielen Richtungen hin. Die phantastischen Teufelsbeschreibungen und die teuflischen Wunder und Zeichen, die mancherlei Wunder und Weissagungen, die von Liutburg selber berichtet werden, die langen Auseinandersetzungen Kap. 13—15 u. m. a. haben mit wirklicher Geschichte wenig zu thun.

Ganz besonders stark kommt einem hier das Legendenhafte zum Bewußtsein, wenn man unsere Vita mit der Vita der Hathumod vergleicht, die von einem wirklichen Augenzeugen geschrieben ist, der seine Aufzeichnungen kurz nach dem Tode Hathumods († 874) gemacht hat. Der Hathumod wird viel nachgerühmt, bezüglich ihres wahrhaft christlichen Lebens im Sinn der damaligen katholischen Christenheit, aber nirgends gehen die Angaben über das Menschenmögliche hinaus. Die Angaben historischen Inhalts sind hier nicht verschwommene, sondern ganz bestimmte

und wenn der Verfasser Agius in dieser Schrift zwar auch nicht angiebt, daß Bischof Marquard der Hildesheimer Bischof war und der Ort Gandersheim nicht genannt wird, so ist das hier durchaus nicht auffällig, da er nur für einen bestimmten Leserkreis schreibt, nämlich für die Familie und die Freunde der Hathumod, für die nähere Angaben völlig überflüssig waren.

So häufen sich denn von allen Seiten die Bedenken gegen die Annahme von Perß, daß unsere Vita bald nach dem Tode der Liutburg geschrieben sei.

Ehe wir jedoch nun daran gehen, die etwaige Zeit der Abfassung unserer Lebensbeschreibung näher festzustellen, können wir nicht unhin, noch einen Umstand zu erwähnen, der der Zuverlässigkeit des Verfassers von Liutbirgs Leben noch ganz besonders gefährlich wird. Wir sahen schon oben, daß der Verfasser über die einzelnen Lokalitäten recht schlecht unterrichtet ist und darum auch nicht einmal die genauere Lage von Liutbirgs Einsiedelei näher anzugeben im stande ist. Aber selbst in seine wenigen unbestimmten Angaben hat sich hier noch ein besonderer Irrtum eingeschlichen, der bei einem näheren Kenner der Sachlage rein unmöglich gewesen wäre, das ist die Thatſache, daß der Verfasser stets von einer Zelle der Liutburg redet, die als constructa paterno more und als tugurium (Kap. 22), als domunculus (!) und aedicula (Kap. 11*) bezeichnet wird, während die wirkliche Geschichte uns meldet, daß es eine Höhle gewesen sei, in der sich Liutburg aufgehalten habe.

Die Nachricht findet sich in einer Urkunde Otto I. vom 5. Dez. 956, die u. a. bei Ab. Grath: codex diplomaticus Quedlinburgensis S. 9. abgedruckt ist.

Sie lautet:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria, qualiter nos dilectissime matris nostre Mahthilde regine petitionibus obedientes speluncam, ubi quedam. Liutburg quondam fuit inclusa et ecclesiam ibidem in honorem Sancti Michaelis Archangeli constructam cum omnibus illuc jure pertinentibus et quicquid nos in Egininkisrod ad eandem ecclesiam concessimus et prenominata dilectissima mater in Repertingisrod ibidem donavit, cum omnibus appendiciis, quicquid dici aut nominari potest omnia ex integro tradimus Quilincabure perpetuo jure

possidendum. Jussimus et hoc presens preceptum exinde conscribi et manu propria subter signavimus anulique nostri impressione roborari fecimus, ut per decedentia tempora a fidelibus nostris verius credatur et firmius observetur.

Signum domni Ottonis serenissimi regis. Liudulfus cancellarius ad vicem Brunonis Archicapellani recognocit. Data anno dom. incarnationis DCCCCLVI Non. Decembr. regnante piissimo rege Ottone, anno XXII. actum in Immunleba (Mimmileba). Feliciter. Amen.

Die hier genannte Höhle samt der über ihrem Felsgestein erbauten Michaeliskapelle ist vom Herrn Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig vor etwa 10 Jahren in Gestalt des heutigen Volkmarkellers, etwa $1\frac{1}{2}$ Wegestunden oberhalb des heutigen Klosters Michaelstein hoch oben auf dem Gebirgskamm, wieder aufgefunden und durch eingehende Ausgrabungen näher festgestellt.

Dass eine Einsiedlerin, zumal eine solche, deren mönchisches Vorbild der heilige Benedikt war, eine Höhle zu ihrem Aufenthalt wählte, ist zwar nach unseren evangelischen Begriffen etwas durchaus Abstrusus, aber in der Geschichte der Einsiedeleien doch nichts Unerhörtes. Denn gerade der Hauptbegründer des Mönchtums, Benedict von Nursia, hat in einer Grotte oder Höhle gewohnt. Auch dem Propheten Elias wird von der Tradition eine Höhle am Karmel als Wohuplatz angewiesen.

Andererseits spricht dafür, dass die noch vorhandene, von Brinckmann näher untersuchte Höhle ein von Menschen benutzter Raum gewesen ist, dass sie ausgemauert, gewölbt und mit verschiedenen Weihekreuzen versehen ist. Sie besteht aus einer Haupt- und Nebenkammer, und etwa von der Mitte der Höhle aus führt ein enger Schlot zwischen den Felsen nach oben ins Freie, so dass eine regelmäßige Luftzirkulation möglich war. In der Höhle sind durch Herrn Brinckmann Leichen von einer männlichen und weiblichen Person sowie von Kindern gefunden worden; wieder ein Zeichen, dass diese Stätte von den Umwohnern für heilig erachtet und als die eigentliche Aufenthaltsstätte der Liutbür angesehen wurde.

Unter diesen Umständen erhebt noch eine andere Thatssache die Annahme, dass der Aufenthaltsort der Liutbür nicht eine Zelle, sondern diese Höhle gewesen sei, zur völligen Gewissheit. Das ist die Erbauung einer kleinen klösterlichen Anlage mit einer dem heiligen Michael geweihten Kapelle auf dem Felsen, der sich über der Höhle

erhebt. So ungleichmäßig durch die Felsbildung sich der Baugrund hier gestaltete und so schwierig auch hier der Bau war, so wurde doch dieser Baugrund gewählt, um seiner Heiligkeit willen, die er durch die unter dem Fels sich hinziehende Höhle bekommen hatte.

Allerdings haben sich bei den angestellten Ausgrabungen vor der Höhle Reste eines kleinen Gebäudes gefunden, die nach Herrn Brinckmanns Ansicht möglicherweise die rudera der in unserer Vita genannten Zelle sein könnten, indes da sich die ganzen Angaben der Vita als unzuverlässig herausgestellt haben, hat es weiter keinen Sinn, die Lage der dort genannten Zelle noch weiter aufzusuchen. Jener unbekannte Verfasser, der Genaueres nicht wußte, hat sich eben nach dem usus seiner Zeit eine Zelle zurecht konstruiert, ohne von der Höhle etwas zu wissen. Außerdem wäre es doch unmöglich, anzunehmen, daß Liutburg 2 verschiedene Einsiedeleien so unmittelbar nebeneinander sollte gehabt haben, nämlich eine Höhle und eine von Menschenhand erbante Klause. Denn gerade dies würde der Erhabenheit der damals herrschenden Anschauungen von christlicher Entzagung wesentlichen Eintrag gethan haben. Dass uns aber im vorliegenden Fall nur die Wahl der Höhle übrig bleibt, solange kein anderes historisches Zeugnis vorliegt, als das von 956, kann nach den eben dargelegten Gründen wohl nicht bezweifelt werden.

Wir kommen nun zu der Frage:

2. Nach der mutmaßlichen Entstehungszeit unseres Schriftchens.

Fest steht nach den bisherigen Darlegungen, daß diese nicht in die Zeit bald nach dem Tode Liutburgs fallen kann, sondern in eine erheblich spätere Zeit. Welche Zeit ist das?

Um diese Frage zu beantworten, läge es am nächsten, zuerst die uns überlieferte älteste Handschrift unserer Lebensbeschreibung näher auf ihr Alter anzusehen.

Indes die beiden noch vorhandenen Codices auf der Königlichen Bibliothek in Bamberg stammen nach der Angabe von Perz erst aus dem Ende des 15. Jahrh. und kommen daher schwerlich der ursprünglichen Abschreibungszeit des Schriftchens sehr nahe.

So sind wir denn für die Beantwortung der vorliegenden Frage allein auf den Inhalt unseres Schriftchens angewiesen, der uns nach verschiedenen Richtungen hin Handhaben bietet, wenn auch nicht den terminus ad quem, so doch den terminus ante quem non einigermaßen zu bestimmen.

Dahin gehören folgende 7 Punkte:

1. Die bereits oben näher besprochene Erwähnung des Fasten gebots am Sabbath, das Papst Gregor VII. im Jahre 1078 erließ.

2. Kap. 16 findet sich in dem Zwiespräch Bischof Thiat grims mit Liutburg folgende Stelle: Illa namque secundum quod scriptum est: „*justus in primordio sermonis accusator est sui*“ peccatricem se commemorans etc. Das gleiche sonst seltene Zitat aus den Sprüchen Salom. 18, 17 nach der Bulgata, die hier noch dazu unrichtig übersetzt, findet sich auch in den Schriften des heiligen Bernhard von Clairvaux († 1153) über das Hohelied. Dort heißt es: „Daher ist der Gerechte nicht immer fort, sondern im Anfang des Gebets Ankläger seiner selbst.“ (Neander, Kirchengeschichte. Gotha bei Perthes, 1864, 7, 310.)

An derselben Stelle wird auch von Bernhard darauf hingewiesen, daß der Satansengel sich oft in einen Engel des Lichts verkleide, eine Bemerkung, die sich auch in Liutburgs Leben wiederholt findet (Kap. 29, 12*). Sind auch diese beiden Parallelen an sich nicht von Bedeutung, so möchte ich sie doch in Verbindung mit den anderen Merkmalen für die Abschaffungszeit unseres Schriftchens nicht ganz unerwähnt lassen.

3. Das ganze Leben Liutburgs, wie es der Verfasser schildert, entspricht in seinem weiteren Verlaufe nicht dem strengen Einsiedlerleben, wie es bei der Einschließung Liutburgs in ihre Zelle in Aussicht genommen war, sondern dem Leben einer Klausnerin, wie es viel später in engster Verbindung mit dem Klosterleben sich gestaltete.

Von einer Zelle ohne irgend welchen Eingang, nur durch ein kleines Fensterchen mit der Außenwelt verbunden, wie sie Kapitel 22, 15* beschrieben wird, ist in Wirklichkeit nicht das Mindeste zu spüren. Bald kehrt dieser, bald jener bei Liutburg ein. Sie versammelt bei sich junge Mädchen und giebt ihnen Unterricht (Kap. 22), ja sie hat sogar ein Mädchenpensionat, deren Insassen ihr vom Erzbischof Ansgar aus Bremen zugeschickt werden (Kap. 35), wie das bei Benediktiner-Nonnen öfter vorkam. Sie treibt in ihrer Zelle ruhig ihre alten Künste weiter, unterhält hier ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben (Kap. 22), findet Muße, in ihrer Zelle Dachte für die Lampen und Lichte der Kirche anzufertigen (Kap. 30) und holt sich dabei ohne irgend welche Schwierigkeit Hülfe für diese Arbeit.

Auch Witwen und Waisen tröstet sie und selbst der Gefangenen nimmt sie sich an (Kap. 36); alles Andeutungen, daß von der

Einhaltung jenes bischöflichen Gebots, was ihr bei der Einweihung in die Zelle auf die Seele gebunden war, ihre Zelle niemals ohne die äußerste Not zu verlassen, später gar nicht mehr die Rede war.

4. Ebenso wenig entspricht die Betätigung des religiösen Lebens seitens Liutbirgs der Art und Weise, wie es dem strengen Einsiedlerleben eigen-tümlich und unter der ursprünglichen Voraussetzung ihrer absoluten Abgeschlossenheit allein möglich war.

In nächster Nähe der Zelle treffen wir eine Kirche an, die mit der Zelle sogar unmittelbar verbunden ist (Kap. 14*). Priester sind stets in ihrer Nähe (Kap. 15*), täglich hört sie die Messe und singt mit den Schwestern die Horen (Kap. 36). Kap. 19* kommen die Presbyter mit den Schwestern zusammen, beten für Liutburg und in der Kirche wird diese begraben. Das alles weist auf keine Einsiedelei, sondern auf ein ausgebildetes Klosterleben.

Damit stimmt auch weiter, daß sich der Verfasser die Kirche, in der Liutburg ihre Andachten hält, nicht etwa als eine kleine Kapelle vorstellt, sondern als eine ganz respektable Kirche, wie sich aus Kap. 14* deutlich ergiebt. An jener Stelle wird nämlich erzählt von dem fürchterlichen Krach, der während der Anwesenheit von Bilihilds Kammermädchen in Liutbirgs Zelle geschah. Als das Mädchen wieder heimkehrt, wird sie von Hruodrat, ihrem Liehaber, der vor der Zelle gewartet hatte, gefragt, was das für ein Getöse gewesen sei, ob etwa das Seitenschiff (porticus) der Kirche oder jener Teil der Zelle, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt sei. Seitenschiffe aber finden sich bekanntlich nur in größeren Kirchen, aber nicht in kleinen Waldkapellen.

Zugleich ist hieraus aber auch klar, daß sich der Verfasser, der uns die Zelle Liutbirgs als mit der Kirche verbunden schildert, die Sachlage so vorstellt, daß die Kirche eher da war als die Zelle, aber nicht umgekehrt, denn Kirchen baut man doch nicht an Zellen an, sondern umgekehrt. Außerdem aber meldet uns die bereits erwähnte Urkunde Ottos I. von 956 ausdrücklich, daß nicht bei Lebzeiten, sondern erst nach dem Tode Liutbirgs über ihrem Aufenthaltsort eine Kapelle errichtet sei.

Auf die Darstellung der Verbindung der Zelle Liutbirgs mit einer Kirche, wie sie uns hier vorliegt, wäre ein Verfasser, der zur Zeit der Liutburg lebte, nie gekommen, einfach darum nicht, weil ihm solche Verbindung, zumal in dieser frühesten christlichen Zeit unserer Gegend, nirgends bekannt war. Wohl aber konnte sich in erheblich späterer

Zeit ein Verfasser, der mit der Entwicklungsgeschichte des Einsiedlerwesens nicht näher vertraut war, leicht verleiten lassen, das, was zu seiner Zeit öfter vorkam, ohne weiteres auch auf unsere Einsiedlerin und ihr Verhältnis zur Kirche zu übertragen. In späterer Zeit da finden wir allerdings vielfach auch in unserer Gegend die Inclusen und Reclusen in engster Gemeinschaft mit einem Kloster oder einer sonstigen Kirche. So war z. B. die Zelle der Sisi mit dem Kloster Drübeck, die Zelle Wanless im Schimmerwald mit dem Kloster Ilsenburg, die Zelle der Inclusen Via und Adelhaid, sowie die des Einsiedlers Eggehard mit dem Kloster Huysburg verbunden (Harzzeitschrift 1877, 390; Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer unter der Rubrik Laura). In Osterwieck fand sich im 13. Jahrhundert eine Incluse bei der Nicolaikirche (Grote, Osterwiecker Stadtbuch) und in Goslar wird eine solche noch 1231 ad beatum Vitum (Vode, Urkundenbuch von Goslar I, Nr. 527) erwähnt.

5. Die in unserer Lebensbeschreibung wiederholt hervorgehobene Hindeutung auf die enge Verbindung Liutbirgs mit einem Kloster kann sich der ganzen Sachlage nach nur auf das St. Michaelsteiner Kloster bei Blankenburg beziehen.

Ein Kloster von bescheidenster Ausdehnung hat sich, wie Herr Regierungs- und Baurat Brinkmann in Braunschweig durch seine Ausgrabungen festgestellt hat, tatsächlich über der in der Urkunde Ottos I. von 956 genannten Höhle der Liutbirg befunden und zwar eine klösterliche Anlage nach Eisterzienser Art. Eisterzienserklöster giebt es aber vor dem 12. Jahrhundert nicht.

Da nach den auf uns gekommenen Nachrichten die erste Gründung einer klösterlichen Anlage zu Ehren des heiligen Michael über der Höhle Liutbirgs aus dem Jahre 1139 datiert, der Verfasser aber bereits eine klösterliche Anlage mit einer mehrschiffigen Kirche vor Augen hat, mit der die Zelle Liutbirgs angeblich in Verbindung stand, so bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Verfasser bei der Auffassung seiner Schrift bereits das seit 1147 vom Kamm des Gebirges an den Fuß desselben verlegte Kloster Michaelstein bei Blankenburg vor Augen hatte. Hierbei ist übrigens ein starker Irrtum des Verfassers hervorzuheben, der stets von einem Nonnenkloster redet, während Michaelstein stets ein Mönchskloster gewesen ist.

Mit diesem Zeitverhältnisse stimmt

6. was uns sonst in unserem Schriftchen an geschichtlichen Andeutungen gegeben wird.

Kap. 25 wird der Diener eujusdam Popponis comitis genannt. Ein Graf Poppo ist zur Zeit Liutburgs nicht bekannt, wohl aber geraume Zeit später. Es ist der nachweisbar erste Graf von Blankenburg, der vor 1149 einfach Poppo, dann aber Graf von Blankenburg genannt wird. (Leibrock, Geschichte von Blankenburg S. 115 fl.) Er lebte in der Zeit von 1132—1162.

Freilich, um möglichst vorsichtig die Sachlage abzuwägen, wäre es inmerhin nicht ausgeschlossen, daß der in unserer Lebensbeschreibung erwähnte Poppo einer früheren Geschichtsperiode angehörte. Es könnte, wenn auch nicht gerade einen Grafen von Blankenburg dieses Namens, so doch vielleicht einen Gau- grauen dieses Namens gegeben haben, dessen geschichtliche Bekanntheit uns verloren gegangen ist.¹ Dann könnte es aber nur ein Graf des Harzgaues gewesen sein, da er seinen Wohnsitz nach Kap. 25, 10* in nächster Nähe Liutburgs gehabt haben muß.

Noch eine andere Angabe findet sich in unserer Lebensbeschreibung, die im ersten Augenblicke noch mehr als die Erwähnung des Grafen Poppo auf geschichtliche Richtigkeit Anspruch machen zu können scheint. Kap. 35 nämlich wird uns berichtet von einem quidam comes, nomine Friderich, in eadem villa domum cum fratre suo similiter comite nomine Adalger habens, cuius praenominati uxor, nomine Pia, solito more ad missas . . . ad illam ecclesiam perrexerat. Letzterer weissagt Liutburg den bevorstehenden Tod ihrer Mutter. Ein Graf Adalger im Harzgau wird um das Jahr 850 erwähnt, wenn auch weiteres über ihn nicht bekannt ist. (Fürstemann, Kleine Schriften S. 131 und Harzzeitschrift 9, 220.)

Auch ein vornehmer Mann, Namens Friedrich, und dessen Mutter Bia werden in einer Urkunde² Otto I. vom Jahre 937 genannt. Dort schenkt der Kaiser Bia Güter in Giersleben im Schwabengau. Aber angenommen, daß der Vater dieses Friedrich, der in der Urkunde nur fidelis noster genannt wird, Graf war, was nach der Bezeichnung von Friedrichs Mutter, Bia, als einer nobilis matrona statt einer Gräfin nicht recht wahrscheinlich ist, und weiter angenommen, daß der Vater Friedrichs gleichfalls Friedrich hieß, was ja nicht unwahrscheinlich wäre,³

¹ Leibrock, Geschichte von Blankenburg, S. 65, nennt als Vater des Gemahlin Bernhards, des Sohnes Unwans, einen Grafen Poppo. Dine beruht aber offenbar auf einem starken Versehen, da im Leben der heiliger Liutburg Kap. 7 nicht der Name Poppo, sondern Lothar steht.

² Bode, Urkundenbuch von Goslar I Nr. 2. Vgl. auch Leibrock, Blankenburg S. 86 und Wersebe, Gaubeschreibung S. 76, 82.

³ Nach Wersebe (Gaubeschreibung S. 36, 82) handelt es sich hier nicht um eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern um geschichtliche Gewißheit. Auf

So sprechen doch gewichtige Gründe dafür, die Annahme, daß diese hier genannte Bio und deren Mann dieselben Personen gewesen seien, die mit Liutburg einen lebhaften Verkehr pflegten, als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen.

In unserer Lebensbeschreibung erscheinen Graf Friedrich und Pia als ein Ehepaar in der Blüte ihrer Jahre. Angenommen, daß Pia bei ihrer Verheiratung 18 Jahre alt war und ferner angenommen, daß ihr Kap. 35 erwähnter Verkehr mit Liutburg erst in das von Perz angenommene Todesjahr Liutbirgs fiel, so würde sie bei Ausstellung jener Urkunde vom Jahre 937 bereits 85 Jahre alt gewesen sein. Nach Kap. 17* ist aber als sicher anzunehmen, daß dieser Verkehr mit der Klausnerin mindestens einige Jahre vor dem Tod derselben stattgefunden habe, da Liutburg in dem genannten Kapitel erklärt, daß von den 30 Jahren, die sie nach einer ihr gewordenen Offenbarung in ihrer Zelle zubringen solle, der größte Teil bereits hinter ihr liege und noch wenig Jahre an der Zahl fehlten. So wäre denn das Alter Pias im Jahre 937 auf 87—88 Jahre anzunehmen, wenn nicht der Tod Liutbirgs ein gut Teil später als im Jahre 876 einzusezen ist, was ja immerhin bei der Unsicherheit der historischen Angaben in der Lebensbeschreibung möglich wäre.

Indes einmal ist doch wohl kaum anzunehmen, daß eine Dame in so hohem Alter, wie es Pia aller Wahrscheinlichkeit nach 937 schon erreicht hatte, sich noch viel mit Gütererwerbungen abgegeben haben wird, andererseits aber handelt es sich doch im vorliegenden Fall nur um Möglichkeiten, für deren Richtigkeit ein geschichtlicher Beweis nicht eher zu erbringen ist, als bis wir uns etwaiger neuer geschichtlicher Aufklärungen zu erfreuen haben.

7. Der durchschlagendste Beweis für die Richtigkeit unserer Bedenken gegenüber der geschichtlichen Zuverlässigkeit unserer Lebensbeschreibung liegt nun aber in einer Angabe des Schriftchens selber.

Grund einer Urkunde König Heinrichs I. von 927, in welcher dieser einer Ministerialin Williburg in villa Enchona et in villa Mengide, in comitatu Fridurici, eine Anzahl Hufen giebt (v. Grath, Quedlinburg S. 2), nimmt er an, daß dieser Graf Friedrich Gaugraf im Harzgau war und aus der Lebensbeschreibung der heiligen Liutburg Kap. 25 u. 10* schließt er ohne weiteres, daß der hier genannte Graf Friedrich der Sohn Bernhards und seine Gemahlin jene Bio gewesen sei, die der Liutburg so nahe bekannt war. Auch Leibrock ist diesen Annahmen ohne Bedenken gefolgt. Einen Beweis für die Richtigkeit der Behauptung hat jedoch bis jetzt noch niemand erbringen können; wir kommen über die bloße Wahrscheinlichkeit nicht hinaus, so daß wir sie zur geschichtlichen Beweissführung nicht gebrauchen können.

Ausdrücklich wird, wie bereits oben erwähnt, Ende Kap. 18* die ganze Schrift eine Legende genannt; was aber die Legende für den Geschichtsforscher bedeutet, das wissen wir alle.

An der fraglichen Stelle heißt es wörtlich: quid plura de his referam, quae nummerum narrantis excedunt? Sed lassanti viatori hujus legendae limitem requietionis imponere delectat.

Hieraus erklärt sich nun auch sehr leicht die auffallende Verschwommenheit aller geschichtlichen Angaben und der große Mangel von bestimmten geographischen Angaben. Dasselbe ist der Fall bezüglich der phantastischen Erzählungen, wie wir sie schon oben näher gekennzeichnet haben.¹

Haben wir nun nach der eigenen Erklärung des Verfassers eine Legende vor uns, so ist damit, ganz abgesehen von dem dadurch erheblich abgeschwächten geschichtlichen Wert der Schrift, über den ich hernach noch ein näheres Wort sagen werde, zugleich ihre spätere Abfassung besiegelt. Nach Kraus (Real-Encyclopaedie der christlichen Altertumskunde) geht der Gebrauch des Wortes Legende über das Mittelalter nicht hinaus. Das älteste Kraus bekannt gewordene Beispiel findet sich bei Johannes Neapolitanae ecclesiae cimeliarcha, der gegen 1260 schrieb. Mag nun auch immerhin das Wort sich noch etwas früher nachweisen lassen, bis ins Ende des 9. Jahrhunderts wird es sicher nicht zurückgehen.

Wollen wir nun aus all den besprochenen Anhaltepunkten einen Schluß für die Entstehungszeit unserer Schrift ziehen, so geht daraus hervor, daß sie vor 1147, d. h. vor der Gründung des heutigen Klosters Michaelstein nicht geschrieben sein kann. Müssten wir aber im Hinblick auf eine Reihe von Angaben in unserem Schriftchen bereits ein längeres Bestehen des Klosters bei Abfassung unserer Lebensbeschreibung voraussehen, so werden wir gewiß das Richtige treffen, wenn wir sagen, daß das Leben der heiligen Lintburg frühestens etwa in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßt ist.

3. Wer ist der Verfasser?

Eine nur einigermaßen sichere Antwort ist leider unmöglich. Sehr vieles spricht dafür, daß der Verfasser

¹ Ganz unbegreiflich ist mir, wie Perz bei seiner Textredaktion diese Bemerkung des Verfassers unserer Lebensbeschreibung hat übersehen oder wenigstens stillschweigend an ihr hat vorbeigehen können. Keine Silbe hat er in der Einleitung zu seiner Textausgabe darüber gesagt, obwohl er sie ganz zweifellos vor Augen gehabt haben muß.

ein Mönch oder ein Priester gewesen ist. Überall ist der Verfasser sichtlich bemüht, Liutburg als eine Hüterin und Schülerin der klösterlichen und kirchlichen Auschauungen der katholischen Kirche zur Zeit des Verfassers hinzustellen und dadurch zur Nachfeierung unter den Lesern seiner Legende anzuspornen. Auch seine biblischen Kenntnisse lassen auf einen theologisch gebildeten Verfasser schließen; nur ein Halberstädter Priester oder Mönch ist es sicher nicht gewesen, wie ich bereits auseinandergezählt habe.

Wo er gelebt hat, dafür gibt es fast gar keinen Anhaltspunkt; daß er aber nicht in der Nähe von Michaelstein gelebt hat, sondern sehr fern davon, dafür spricht die Unbekantheit des Verfassers mit den lokalen geographischen Verhältnissen. Dazu kommt noch ein anderer Grund.

Wie wir gesehen haben, denkt sich der Verfasser die Zelle der Liutburg mit einem Kloster verbunden und zwar, wie aus Kap. 18*, 36 auf das Bestimmteste hervorgeht, mit einem Nonnenkloster. Hätte er Michaelstein, das er doch offenbar mit diesem Kloster meint, nur einigermaßen näher gewohnt, so hätte er auch wissen müssen, daß es dort nie ein Nonnenkloster, sondern nur ein Mönchs kloster gegeben hat.

Nach Verz ist unser Schriftchen von Andreas Lang, Abt von S. Michaelis in Bamberg, dem Werk über die Heiligen des Benediktinerordens angereiht. Auch sind die beiden ältesten Codices in Bamberg zu finden. Sollte das vielleicht ein Wink sein, in welcher Gegend wir den Verfasser zu suchen haben? Einer der beiden Codices ist in Ochsenhausen, einer Benediktinerabtei am Fluß Rottum bei Vieberach geschrieben. Auf eine Anfrage bei der Königlichen Bibliothek in Bamberg ist mir mitgeteilt, daß Näheres über die Entstehung der beiden ältesten Handschriften nicht bekannt ist.

Vielleicht geben auch die eigentümlichen Namensformen in unserer Vita, Gisla statt Gisela, Hemmo statt Heymo, Theotgrim statt Thiatgrim, Ansgerus statt Ausgarus einen kleinen Fingerzeig bezüglich der Landsmannschaft des Verfassers; doch fehlt mir hier ein bestimmtes Urteil.

Nahé läge es, den Verfasser am Niederrhein zu suchen, und in ihm einen Mönch des Klosters Altencampen bei Köln zu erblicken, der von einem der ehemaligen ersten Zusassen des Michaelsteiner Klosters, die aus Altencampener Mönchen bestanden, seine Nachrichten erhalten hätte. Indes diese Vermutung wird dadurch wieder stark erschüttert, daß in diesem Fall die Nachrichten doch viel zuverlässiger gewesen sein würden, als sie es in der uns vorliegenden Gestalt zum großen Teil sind.

Schließlich nun noch ein kurzes Wort

4. über den geschichtlichen Wert unserer Schrift.

Daz̄ unser Schriften den Charakter einer Legende, wie es sich selber nennt, an sich trägt und darum von einer historischen Glaubwürdigkeit in vieler Hinsicht nicht die Rede sein kann, haben unsere bisherigen Untersuchungen zur Genüge ergeben.

Besonders gilt dies von den in Kap. 13, 14, 17 ausgeführten Reden, sowie von den in Kap. 24, 11* mitgeteilten Teufelserscheinungen, sowie von den Erzählungen über die Bestrafung des unzüchtigen Hruodrat (Kap. 30), über den durch den Aufschub der Taufe veranlaßten Tod eines Kindes (Kap. 15*), über die Weissagung vom Tode der Mutter der Pia (Kap. 35) und über die Weissagung Liutbirgs betreffs ihres eigenen Todes (Kap. 17*).

Indes gar Manches scheint doch wesentlich mehr zu sein als Legende, und wo es zur Legende wird, scheint es doch mit wirklicher Geschichte eng verflochten zu sein. Ich möchte in diese Kategorie folgende Stücke rechnen.

1. Die Mitteilungen über Unwan und dessen Familie, sowie die Erzählung über den Eintritt Liutbirgs in die Familie Giselas und ihre weitere Lebensgeschichte bis zum Eintritt in die Einsiedelei (Kap. 1—9).

Abgesehen von einigen kleinen Ausschmückungen tragen diese Kapitel in der That ein geschichtliches Gepräge, das in seinem Alter gewiß bis auf die Zeit bald nach Liutbirgs Tod hinaufreicht. Daz̄ Liutbirgs Persönlichkeit der Geschichte angehörte, ihr Andenken im Harz noch lange nach ihrem Tode sehr lebendig war und sie selbst für heilig gehalten wurde, das beweist jene oben zitierte Urkunde von 956, in der nicht nur der Name der Inkluse und ihr Aufenthaltsort genannt wird, sondern in der zugleich auch der Thatsache Erwähnung geschieht, daß in der Nähe der Höhle schon damals eine kleine S. Michaelis-Kapelle errichtet war, die von Kaiser Otto mit Gütern in Evingerode und von dessen Mutter Mathilde mit Gütern in Richbertingerode dotiert war. Zwar führt die Sage die Errichtung dieser Kapelle auf die Entführung einer vornehmen Dame zurück, die aus dem Jagdschloß bei Heimburg geraubt und in einer Höhle, „in deren Nähe Volkmar, der Einsiedler, sein Oratorium oder Capel gehabt,“ verborgen worden sei. Da diese dort durch den Schutz der heiligen Engel gnädig errettet und bewahret worden, habe man dem Erzengel Michael zu Ehren daselbst eine Kirche und Kloster gestiftet (Leibrock, Blankenburg S. 78 f.). Indes viel wahrscheinlicher ist, daß die Kapelle nicht lange nach Liutbirgs Tod und zwar kurz vor der Ausstellung jener Urkunde 956 entstand zum Gedächtnis der frommen Einsiedlerin,

die bei den Umlohnern im Geruch der Heiligkeit gestanden hatte. Hierauf weist die Thatache hin, daß sie über der durch Liutburg heilig gewordenen Stätte erbaut wurde. Daß sie dem heiligen Michael geweiht ist, erklärt sich daraus, daß dieser Kirchenheilige gerade in der frühesten christlichen Zeit neben dem heiligen Martin und den Aposteln und Maria in unserer Gegend ein sehr beliebter war, vor allem auch bei den deutschen Kaisern.

2. Anscheinend geschichtlich richtig dargestellt sind die Kap. 10—22 geschilderten Unterhandlungen mit Bernhard und die zwischen dem Bischof Thiatgrim und Liutburg, wenn auch die Darstellung selber keinen Anspruch auf streng historische Treue bezüglich der mitgeteilten Unterredungen machen kann. Thatsächlich war es kirchliche Vorschrift, daß ohne Erlaubnis des Bischofs oder Abtes sich niemand als Einsiedler etablieren durfte. Auf dem Konzil zu Frankfurt 794 wurde Kap. 6, can. 12 bestimmt:

ut reclusi non fiant, nisi quos ante episcopus provinciae atque abbas comprobaverint et secundum eorum dispositionem in reclusionis locum ingrediantur. Harzheim Concilia Germ. Tom. I. 326.

Auch der oft gebrauchte Ausdruck presbyter für „Priester“, der an einer Reihe von Stellen zu verzeichnen ist, weist auf alte Quellen. Es ist charakteristisch für das 8.—9. Jahrhundert, daß gewisse Priester mit Vorliebe Presbyter genannt werden.

3. Die Kap. 35 hervorgehobene Gebetsgemeinschaft mit Äbten und Bischöfen. Zu jener Zeit und schon geraume Zeit früher blühten die Gebetsgemeinschaften ganz besonders. Die ersten Klöster, besonders die Benediktiner, aber auch fromme Laien, waren durch diese Gemeinschaften verbunden, die ihre höchste Blütezeit in der zweiten Hälfte des 11. und im Laufe des 12. Jahrhunderts erhielten (Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, Regensburg bei Friedr. Pustel 1890).

Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß diese Gebetsgemeinschaft zwischen einer solchen absonderlich Heiligen und hervorragenden Geistlichen und Mönchen ihrer Zeit nicht fehlte, zumal, soweit die nächste Nachbarschaft in Frage kam.

4. Auch die Kap. 35 erwähnte Freundschaft und Gemeinschaft mit Bischof Haymo von Halberstadt und Bischof Ansgar von Bremen erscheint durchaus nicht unglaublich. Sehr nahe liegt ein wiederholter Verkehr mit dem Halberstädter Bischof, der nur wenige Stunden von Liutburgs Klause entfernt wohnte.

Etwas anders steht es mit dem Verkehr zwischen der Einsiedlerin und Bischof Ansgar, der sogar so weit gegangen sein soll, daß ihr dieser junge Mädchen von fern her zugesandt habe, um sie nach Art der Benediktiner Anstalten in den Klöstern von ihr unterrichten und erziehen zu lassen. Dies zu glauben, geht, wie schon oben bemerkt, schwerlich an. Denn wo hätten diese jungen Mädchen in der Höhle bleiben sollen? — Indes ganz ausgeschlossen scheint ein persönlicher Verkehr mit Ansgar in der That nicht. Sein Biograph Rimbert berichtet von ihm (*Vita Ansgarii* Perz, *Monumenta II*, cap. 35): *ubicunque anachoretas esse sciebat, sive viros sive foeminas, frequentibus visitationibus et donis ipsos in deo servitio confortare et necessariis subsidiis adjuvare studebat.*

Ausdrücklich berichtet auch unsere Legende Kap. 35, daß auch Liutburg von Ansgar corporalibus subsidiis unterstützt und daß dieser cunctarum necessitudinum voluntarius suffragator gewesen sei. Ebenso wird mitgeteilt, daß er trotz der weiten Entfernung sie aufgesucht habe.

Nicht unerwähnt möchte ich bei dieser Gelegenheit lassen die weiteren Ausführungen, welche Schumann in seiner Missionsgeschichte der Harzgebiete S. 97 fl. über die Bekanntschaft Liutburgs mit Ansgar macht. Wenn man sie liest, so machen sie den Eindruck, als sollten hier geschichtliche Thatsachen berichtet werden; in Wirklichkeit sind sie jedoch Schumannische Ansichten, über deren Ursprung jede Kunstdenkmal fehlt. Dein wo steht das geschrieben, daß Ansgar die Liutburg kennen lernte, als er bald nach der Gründung des Erzbistums Bremen-Hamburg nach Deutschland flüchten mußte? Wo steht das geschrieben, daß Ansgar nach seiner Rückkehr 848 jene in unserer Vita genannten jungen Mädchen schickte? Und wo steht das geschrieben, daß Liutburg für Ansgar bis zu dessen Tode kunstvolle Priestergewänder, Teppiche und Taufkleider angefertigt habe? Wohl steht geschrieben, daß Liutburg die ihr anvertrauten jungen Mädchen in artificiosis operibus unterrichtet habe, aber weiter nichts.

5. Charakteristisch ist, daß Kap. 18* von einer Erscheinung des heiligen Martin berichtet wird, der Liutburg Vorschriften über die Art ihres Lebensunterhalts, sowie über ihre Kleidung, über die Beharrlichkeit im Gebet und über ihre ganze Lebensweise mit väterlichen Worten erteilt habe. Dies weist gleichfalls zurück auf einen älteren Bestandteil der Legende. Der heilige Martin war nicht nur von dem Begründer des Mönchtums damaliger Art, dem heiligen Benedikt, hochgeehrt, was er dadurch zeigte, daß er ihm in Monte Cassino eine

Kapelle baute (Neander, Kirchengeschichte, Ausgabe von Perthes 1864 3, 373), sondern auch gerade in Deutschland und zwar in Niedersachsen war er ein sehr beliebter Heiliger, dem auch bei uns eine Reihe der ältesten Kirchen geweiht ist. Daß ihm hier im Leben der Liutburg zugeschrieben wird, er habe dieser u. a. Vorschriften über ihre Kleidung erteilt, erklärt sich daraus, daß der heilige Benedikt, dessen Regel doch auch Liutburg folgte, keine festen Bestimmungen über die Kleidung seiner Mitgenossen, sondern nur allgemeine Vorschriften darüber erlassen hatte (Martene, Commentarius in regulam S. Benedicti, cap. 55). Auch im Leben der heiligen Hathumod von Agius (Perz, Monumenta Germ. 4, S. 165 fl., Kap. 14) nimmt der heilige Martin eine wichtige Stelle ein.

Von dieser Nonne erzählt ihr Biograph, daß sie den heiligen Martin semper quadam speciali reverentia verehrt und in den höchsten Nöten ihn angerufen habe. Auch habe sie seine Verehrung besonders empfohlen. Auf ihrem Krankenbett aber sei ihr der heilige Martin selber erschienen, wie sie den Umstehenden erklärt habe; die Letzteren freilich hätten von dieser Erscheinung nichts wahrnehmen können, während sie allerdings aus den Wiesen Hathumods abgelesen hätten, daß ihre Aussage wahr gewesen.

Auch der heilige Ansgar hatte sich den heiligen Martin zum besonderen Vorbild gewählt.

6. Bemerkenswert ist, daß der Tod Liutbirgs, Kap. 37, als geschehen zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, des ruhmreichen Königs der Franken, bezeichnet wird. Es weist dies darauf hin, daß die Angabe aus einer Zeit stammt, wo das Bewußtsein der ehemaligen fränkischen Herrschaft in Deutschland noch sehr lebendig war.¹ In späterer Zeit würde schwerlich jemand diesen König als König von Franken, nämlich der Ostfranken, bezeichnet haben, um seine Angabe für seine Leser verständlich zu machen, denn sehr bald hat jener König in Deutschland den Namen „Ludwig der Deutsche“ im Unterschied von Ludwig dem Frommen bekommen. Auch die Mitteilung über den Tod Giselas, Kap. 7, die uns sagt, daß er zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl geschehen sei, trägt denselben Charakter einer frühen Aufzeichnung. Einem Erzähler aus einer viel späteren Zeit würde es unmöglich genügt haben, die Söhne Ludwigs

¹ Perz folgert aus dieser Angabe, daß der Verfasser bei Lebzeiten dieses Königs geschrieben habe.

ohne weiteren Zusatz nur dem Namen nach anzugeben. Es klingt hier die Angabe so, als wüßte jeder Lejer bei Nennung dieser Namen schon genug, welcher Ludwig hier gemeint sei. Und dies steht eben eine Zeit voraus, die von der Zeit Ludwigs des Frommen nicht allzuweit entfernt lag.

7. Endlich noch ein Wort über den theologischen Standpunkt des Buches. Auch dieser weist an manchen Stellen auf eine Zeit, die der angegebenen Lebenszeit Liutbirgs ganz wohl entsprechen kann. Besonders sind 2 Dinge hervorzuheben:

1. Die eingehende Beschäftigung unserer Einfelderin mit der heiligen Schrift, von der auch die längeren Reden, die ihr in den Mund gelegt werden, durch ihren steten Hinweis auf Gottes Wort, Zeugnis ablegen. Sind auch diese Reden von Liutburg schwerlich so gehalten, wie sie dastehen, sondern sind sie auch vielmehr als ein Produkt des ursprünglichen Bearbeiters der Lebensbeschreibung anzusehen, so sind sie doch für die Zeitbestimmung der Abschrift dadurch charakteristisch, daß sie auf eine weit frühere Zeit weisen, als es bei einer Reihe von anderen Abschnitten dieses Schriftchens der Fall ist. Im 9. Jahrhundert ist von einer kirchlichen Bewegung gegen das BibelleSEN noch nicht die Rede, was zum großen Teil auch mit daran lag, daß dazu gar kein Anlaß vorhanden war, indem die ungebildeten Laien die Bibel gar nicht zu lesen vermochten. Noch Innocenz III. spricht sich 1199 ziemlich milde über das BibelleSEN seitens der Laien aus, während das Konzil von Toulouse 1229 ein förmliches Bibelverbot für die Laien erließ. — Aber auch für das Studium der Bibel seitens der Geistlichkeit, wie es in den Reden des Bischofs Thiatgrim im vorliegenden Fall uns entgegentritt, war das 9. Jahrhundert noch fruchtbarer als die spätere Zeit. Alle hervorragenden Männer der Kirche studierten damals die heilige Schrift mit Ernst und Fleiß, wie wir das z. B. u. a. vom heiligen Ansgar wissen. Aus dieser Beschäftigung des ursprünglichen Verfassers mit der heiligen Schrift ist offenbar eine zweite Eigentümlichkeit unseres Schriftchens bezüglich seines theologischen Standpunktes hervorgegangen:

2. Es herrscht in den Reden des Bischofs Thiatgrim sowie in denen Liutbirgs, abgesehen vielleicht von einer Stelle Kap. 7*, wo die Behauptung aufgestellt wird, daß alle vernünftige Kreatur gut sei, und abgesehen von den mönchischen Anschaunungen, eine mehr evangelische als speziell katholische Anschaunung. Vergeblich sucht man z. B. nach Hinweisen auf das Verdienst der Heiligen; es wird vielmehr überall auf Gottes und Christi Hilfe hingewiesen und Kap. 21

mit Nachdruck hervorgehoben: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. Ganz evangelisch ist auch das Gebet der sterbenden Liutburg, die zu dem Erbarmen des Gekreuzigten ihre Zuflucht nimmt und ihren Geist befiehlt in seine Hände.

Das ist ein Geist und eine theologische Anschauung, die auch noch anderweitig in dieser älteren Zeit hervortritt bei vielen Männern von hervorragender Bedeutung. So betete u. a. auch Ansgar vor seinem Tode mit aufgehobenen Händen um Gnade und Vergebung um Christi willen.

Die biblischen Zitate sind sämtlich nach der Vulgata angeführt, doch keineswegs immer wörtlich. Auch kommt es vor, daß (Kap. 13) eine Stelle dem Propheten zugeschrieben wird, während es eine Psalmstelle ist und Kap. 12* steht eine Stelle, die einem Psalm entstammen soll, während sie aus Stellen verschiedener Psalmen zusammengesetzt ist. Offenbar zitierte der Verfasser vielfach nach dem Gedächtnis.

Ziehen wir nunmehr das Fazit unserer Untersuchung über den Wert unseres Schriftchens, so kann es nicht anders als dahin lauten:

Wir haben in der Vita S. Liutbergae ein Schriftchen vor uns, das in seiner Gestalt, wie es jetzt uns noch vorliegt, vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht entstanden sein kann. Da es sich selbst am Schluß als Legende charakterisiert, so kann es an sich auf unbedingte geschichtliche Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen. Es sind jedoch eine ganze Reihe von Anzeichen vorhanden, daß die uns vorliegende Textgestalt der Vita einen nicht unerheblichen Teil älterer und zwar zuverlässiger geschichtlicher Stücke enthält, die bis in das Ende des 9. Jahrhunderts zurückreichen können. Sie haben offenbar den Grundstock der ursprünglichen Aufzeichnungen der Lebensbeschreibung gebildet, der durch den erheblich späteren Verfasser der uns jetzt vorliegenden Darstellung überarbeitet bzw. erweitert wurde.

Es darf daher unser Schriftchen als Quellenschrift für das 9. Jahrhundert nur mit großer Vorsicht benutzt werden, auch bezüglich seiner anscheinend älteren Bestandteile, so lange diese nicht noch anderweitig ihre geschichtliche Bestätigung erfahren haben.

Nachschrift.

Erst nach Vollendung meiner obigen Arbeit wurde es mir möglich, die Perzsche Ausgabe des Lebens der heiligen Liutburg in den Monumenta Germaniae genauer einzusehen und sie mit den beiden mir allein vorliegenden Textausgaben von Pez (thesaurus amecdotorum, tom. 2, pars 3) und Eccard (origennum Anhaltinarum probationes), die ich in meiner obigen Arbeit durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl von dem Perzschen Text unterschieden habe, zu vergleichen. Jetzt sah ich erst, daß die von mir gebrauchten Ausgaben an vielen Stellen von Perz abwischen; ganze Kapitel sind von letzterem weggelassen, andere wesentlich gekürzt. Der Ausfall ist durch Punkte im Text angedeutet.

Bei dieser Wahrnehmung durchfuhr mich, offen gestanden, im ersten Augenblick ein Schrecken, denn die Gefahr lag nahe, daß bei der Verschiedenheit der Texte eine Reihe der von mir gegen das Perzsche Urteil über die Absaffungszeit und den Verfasser unseres Schriftchens vorgebrachten Beweisgründe nunmehr hinfällig zu werden drohten und damit vielleicht der ganze Wert meiner Arbeit illusorisch würde.

Indes bei näherer ruhiger Vergleichung der Texte stellte sich sehr bald zu meiner Überraschung heraus, daß mit Ausnahme von 2 wichtigen Stellen sich meine Beweisführung überall in dem Rahmen des auch von Perz aufgenommenen Textes bewegte, so daß meine Arbeit stehen bleiben konnte, wie sie war.

Die beiden wichtigen von Perz ausgelassenen Stellen sind:

1. Kap. 14* der Ausspruch Hruodrats, daß er geglaubt habe, bei dem furchtbaren Krach, der sich während der Anwesenheit seiner Geliebten in Liutburgs Zelle ereignete, sei das Seitenstück der Kirche oder der Teil der Zelle Liutburgs, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt.

2. Kap. 18* die Angabe, daß der ganze Bericht über das Leben der heiligen Liutburg eine Legende sei.

Beide Angaben weisen vor anderen Stellen darauf hin, daß, wie ich in meiner Arbeit näher ausgeführt habe, unsere Lebensbeschreibung einer weit späteren Zeit entstammt, als Perz annimmt. Außerdem ist besonders die Angabe Kap. 18* für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes unseres Schriftchens von höchster Bedeutung.

Indes was in diesen beiden von Perz weggelassenen Stellen direkt ausgesprochen wird, das bezeugt die Reihe der von mir näher besprochenen anderen Stellen der Erzählung auch noch auf

anderem Wege, so daß auch ohne jene Stellen die Perzsche Position eine schwache bezw. unhaltbare bleibt.

Ein Rätsel bleibt es mir, wie Perz, statt durch jene beiden Stellen über seine Annahme stützig zu werden, sie ohne weiteres für seinen Tert hat streichen können, ein Rätsel aber auch, nach welchem Prinzip er seinen Tert gestaltet hat, da er eine Reihe von Stellen ohne Anstand aufgenommen hat, die nicht minder den Stempel des Legendenhaften an sich tragen, wie die, welche er um deswillen ausgelassen hat, und daß er umgekehrt Stellen (z. B. Kap. 15) der Pez'schen und Eccard-schen Ausgabe weggelassen hat, die, abgesehen von der Hineintragung speziell katholischer Ansichten, an sich durchaus nichts Phantastisches oder Unmögliches an sich tragen.

Doppelt erwünscht wäre es mir unter diesen Umständen, zumal da Perz in seiner Einleitung zur vita Liutbergae über die Motive seiner Textkritik nichts angegeben hat, gewesen, wenn es mir möglich gewesen wäre, in das Original, von dem Perz seine Abschrift genommen hat, Einsicht nehmen zu können. Leider habe ich auf die Erfüllung dieses Wunsches verzichten müssen.

Ich denke aber, das Resultat meiner Untersuchungen würde auch nach Beseitigung dieses offensuren Mängels im vorliegenden Falle dennoch das gleiche geblieben sein.

Verbesserungen.

Seite 1, Zeile 3 des ersten Absatzes:

statt Anhalmorum lies Anhalmiarum.

Zeile 5 desselben Absatzes st. Perz l. Pez.

Seite 3 in der Anmerkung:

Zeile 2 st. Perz l. Pez.

Zeile 7 st. Perz l. Pez.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig.

Bon Meier, Oberstleutnant z. D.

Erster Teil.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im Mittelalter.

I. Das Antwerk.

Die Ueberlieferungen des Altertums hinsichtlich des Waffenwesens sind zum Teil klar, zum Teil sehr verdunkelt auf das Mittelalter gekommen. Ersteres gilt für die Armbrust sowie für das Stoß- und Deckzeug des Nahangriffs, letzteres für das große Schußzeug.

Die Torsion elastischer Stränge, welche den Ballisten und Katapulten eine gewaltige treibende Kraft verliehen hatte, blieb dem Mittelalter fremd. Für den hohen Bogenschuß erfand dasselbe ganz neue Maschinen, welche auf der Schwerkraft beruhten; für flache Bahnen nahm es die Schnellkraft der Feder¹ zu Hilfe. Das große Schußzeug des Mittelalters nebst dem Stoß- und Deckzeuge wurde Antwerk oder Werk genannt.

Frühzeitige Nachrichten über dasselbe lassen sich in Braunschweig nicht erwarten, weil die etwas reichlichere Ueberlieferung dieser Stadt erst im 14. Jahrhundert, also zu einer Zeit beginnt, wo das mittelalterliche Kriegswesen seine Blütezeit längst überschritten hat. Wir sind daher vorzugsweise auf eine Nachricht aus dem Jahre 1368² beschränkt, diese aber ist sehr wertvoll, weil sie vom Rale ausgeht, für die Mitglieder desselben bestimmt ist, Zahl und Aufbewahrungsort des Antwerks angibt und mit der ausdrücklichen Bemerkung schließt, dies sei Alles, was der Rat an Antwerk besitze. In diesem amtlichen Verzeichnis werden aufgeführt: vier Bliden, zwei Padderele, zwei Ribolde, ein Werk von zwei Ruden, ein Tumeler, drei Berghfriede, ein Reper, ein tief- und ein hochreibendes Werk und ein Streitwagen.

Die Blide, das große Schußzeug des Mittelalters für den hohen Bogenschuß, beruht auf dem Gesetz der Schwere. Von den durch Torsionselastizität bewegten Maschinen der Alten ganz verschieden, hat sie dennoch mit einer derselben, dem Onager der

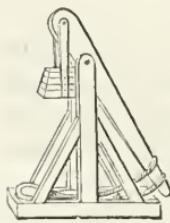
¹ Diese benutzten die Römer nur zu untergeordneten Pfeilwurfmashinen.

² Gedenkbuch I, 23, gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 194.

Römer, eine gewisse Verwandtschaft, da beide die Schleuder zum Vorbilde haben.

Die Blide war ein großes Holzgerüst, ihr wesentlicher Bestandteil ein zweiarmiger Hebel. Der lange Hebelarm trug an seinem Ende einen festen Löffel oder eine lose Schleuder. Indem man den kurzen Hebelarm durch ein großes Uebergewicht zum Fallen brachte, wurde das in den Löffel oder die Schleuder des langen Arms gelegte Geschoss im hohen Bogen fortgeschleudert.

Max Jähns teilt in seiner Geschichte des Kriegswesens mehrere Abbildungen von Bliden mit. Davon geben wir eine der Manessischen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert entnommene hier wieder.¹



Die Blide ist im gespannten Zustande dargestellt, der lange Arm niedergezogen und mittelst eines Tauendes am Gestell befestigt. Das Niederziehen geschah mit Hilfe eines Haspels. Dieser war mitunter auch gleich am Blidengestell selbst angebracht. Wird das den niedergewundenen langen Hebelarm festhaltende Tauende gelöst, so zieht das Uebergewicht den kurzen Hebelarm mit großer Gewalt nieder, der lange Arm schnellt hoch in die Höhe,² und, wenn er senkrecht steht, fliegt das Geschoss im hohen Bogen vorwärts.

Als Geschosse für Bliden dienten vorzugsweise große Steine, doch soll man alles Mögliche, sogar Leichname, in die belagerten Burgen geschossen haben.

Über die Schußweite der Bliden hat Dufour im Jahre 1840 Berechnungen angestellt.³ Danach beträgt dieselbe, wenn der lange Hebelarm 6 m, der kurze 2 m lang und der Stein 100 kg schwer ist, 76 m.

Diese Rechnung ist bestätigt durch Versuche, welche auf Veranlassung des Prinzen Louis Napoleon Bonaparte (späteren Napoleons III.) 1849 zu Vincennes durch General Favé ausgeführt wurden. Die hierfür konstruierte Blide war 8 m hoch und hatte eine 10,3 m lange Wippe. Das Uebergewicht betrug 4500 kg. Vier Mann waren erforderlich, um den langen Hebelarm nieder zuwinden.⁴

Trotz der geringen Schußweite der Bliden haben diese sich neben den ersten Feuergeschützen noch lange Zeit behaupten können.

¹ Jähns, Kriegskunst, Blatt 73, Figur 2.

² Beim Drager bewirkte die Torsionselastizität ebenfalls das Hochschnellen eines langen Armes, welches man mit dem Hinterauswürgen des Waldfels verglichen haben soll.

³ Dufour, Mem. sur l'artillerie des anciens et sur celle du moyen âge. Genève 1840.

⁴ Napoleon, Etudes sur le passé et l'avenir de l'artillerie II, 38.

Im Jahre 1388 machten die Braunschweiger eine Heersfahrt vor Herzheim,¹ und bei den Unkosten, welche dieser Zug veranlaßte, sind berechnet: „Achtzehn Pfennige denjenigen, welche die Blide brachten.“ 1393 finden wir im Pfandschloße Hessen eine Blide,² und 1415 wurden in Braunschweig sogar noch 14 Bliden neu angefertigt,³ von denen sich 1418 mehrere auf den Pfandschloß ern befanden.⁴

Padderele nannte man eine Blide, deren ausschließliche Bestimmung für den Steinwurf hervorgehoben werden sollte. Sie scheint auch für Hagelschüsse von vielen Steinen gebraucht worden zu sein. Geschütze dieses Namens besaß schon Heinrich der Löwe. Sie werden 1192 erwähnt, als der alte Herzog Wolfenbüttel belagerte.⁵ Das Wort Padderele ist die niederdeutsche Form für das hochdeutsche Pheteräre und das lateinische petraria. Man kann es mit Stein schleuder übersetzen.⁶

Der Ribold war eine große Armbrust auf Rädergerüst, welche auf- und abgezogen werden konnte. Das deutsche Wort entspricht den für fahrende Armbrüste im Mittelalter gebräuchlichen lateinischen Ausdrücken ribaulderii und ribaudequini, sowie dem französischen ribaudequins.⁷

Diese Abart der mittelalterlichen Artillerie, von der es allerdings wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Handwaffen zweifelhaft ist, ob man sie überhaupt zur Artillerie rechnen soll, ist die einzige, bei der die Tradition des Altertums unverfälscht auf das Mittelalter überkommen ist. Die Bauchspanner der Griechen und die Arcuballisten der Römer sind ihr Vorbild.

Nach Dufour sollen die Ribolde Bolzen bis zu 1 Psd. schwer geschossen und hiermit bis auf 850 m wirksam getroffen haben.

Die gewöhnliche Armbrust wurde in Braunschweig in der lateinisch geschriebenen Kämmerereirechnung von 1354 balista, der Armbrustmacher balistarius genannt.⁸ Die Armbrüste erhielten

¹ Kämmerereirechnung 1388.

² Gedenkbuch II, 46b.

³ Kämmerereirechnung 1415, wo die Bliden Wippen genannt werden, ebenso auf den ersten Seiten des Musterbüches.

⁴ Porner, Slotbock, wo Bliden in den Schlössern Asseburg, zum Kampfe und zu Neubrück vorkommen.

⁵ Mon. Germ. hist: Deutsche Chroniken II, 512.

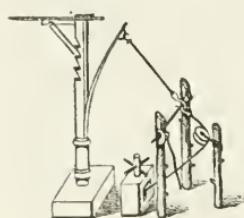
⁶ Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübben (im Folgenden abgekürzt „Sch.-L.“ bezeichnet) III, 390.

⁷ Faure, Glossarium VII, 185; Jähns, 636; Sch.-L. III, 470.

⁸ Kämmerereirechnung von 1354, §§ 67, 70, 86, 87, 88, 89, 121 u. 134. Vergleiche auch Diefenbach, Glossarium 67, wonach die Schlussfolgerungen, welche Sac im Archiv für Niedersachsen 1845, 180—259 macht, hinfällig sind, da balistarius weder mit Büchsenmacher noch mit Schüßenmeister übersetzt werden kann.

sich neben den Handfeuerwaffen bis weit in das 15. Jahrhundert hinein.¹

Die Rude ist das große Schußzeug für flache Flugbahnen. Ihre Konstruktion ist den Katapulten gegenüber höchst unbefülllich; ihr Vorbild die untergeordnete Pfeilwurfmashine der Römer, welche durch den Gegenschlag eines elastischen Brettes Pfeile fortschleuderte.² Sie ist ein galgenartiges Gestell, dessen nähtere



Einrichtung aus der beigefügten Abbildung zu ersehen ist.³ Hinten am Hauptständer, der Rute, (daher die ganze Maschine Rude oder Rute) ist eine lange aufrecht stehende Schnepfeder befestigt. Diese, zurückgebogen und wieder losgelassen, schleuderte einen großen auf dem Galgen liegenden Pfeil oder Bolzen fort. Im 14. Jahrhundert dienten wahrscheinlich auch Brandpfeile als Geschosse.⁴

Das Werk von zwei Ruden, welches die Braunschweiger besaßen, hieß das Batennest. Eine Deutung dieses Namens ist, soviel bekannt, bis jetzt nicht versucht worden.

Der Tumeler ist ein Schußzeug zum Werfen von Feuerwerkskörpern und hat seinen Namen von dem Tummeln und Springen der schwärmerartigen Geschosse (Feuerpfeile) erhalten.⁵ Der Tumeler der Braunschweiger wurde auf der Burg Hessen aufbewahrt und ist daher wahrscheinlich identisch mit dem Schußzeuge, welches 1365 und 1393 auf der Burg Hessen vorkommt, mit Pfeilen ausgerüstet ist und Notstall genannt wird.⁶ Da Notstall eine Bezeichnung für den Galgen ist, so wird es eine Rude gewesen sein.

Der Berghried gehört zum Deckzeuge des Nahangriffs. Er entspricht dem Wandelturme der Alten und bildet ein hohes hölzernes Gerüst auf Rädern. Die Neuanfertigung eines solchen geschah noch 1415 und kostete 40 Mark.⁷

Der Reper ist der caper der Römer, das eigentliche Stoßzeug des Nahangriffs, bekannter unter dem Namen Widder.⁸

¹ Siehe Museriebuch, wo 1429 sechs Armbrüste und 1430 acht neue Armbrüste vereinnahmt sind, und Kämmerereichnung von 1433, wo $1\frac{1}{2}$ Mark für vierzehn neue Armbrüste bezahlt sind. Sogar in der Rechnung von 1491 kommen noch vier Armbrüste vor.

² Wägner, Rom I, 549 und 551.

³ Jähns, Blatt 59, Figur 4.

⁴ Jähns, 637.

⁵ Sch.-L. IV, 629; Jähns 645.

⁶ Gedenkbuch I, 1 b und II, 46 b.

⁷ Hänselmann, Chroniken I, 194.

⁸ Sch.-L. II, 447.

Das tief- und das hohentreibende Werk waren jedes für sich Deck- und Stoßzeug zugleich (Schildkröte und Widder). Von dem tiefreibenden Werke ist gesagt: „das heißt eine Käze.“ Wenn man diese Bezeichnung mit der zu Cäsars Zeiten üblichen „musculus“ vergleicht, so darf man wohl vermuten, daß das Mittelalter aus der Maus eine Käze gemacht hat.¹ Diese Werke, wenigstens das hohentreibende, ließen auf Rädern.

Der Streitwagen, beim Artwerk aufgeführt und einzeln vorkommend, wird wahrscheinlich zum Transport von Schußzeug dient haben. Vielleicht führte er eine Blide, wie solches im 14. Jahrhundert wohl vorkam.²

Die Aufbewahrung des Artwerks in Braunschweig 1368.

An sieben Orten lagerte das Artwerk 1368 in der Stadt, ausschließlich in der Altstadt, meist in nächster Nähe des Altstadtrathauses. Es waren der Blidenšrank, der Kleiderhof, das Gewandhaus, das Gewölbe unter dem Rathause, der alte Šrank, die alte Münzschmiede und ein Platz bei der Bude, wo der Löwe saß.

Der Blidenſrank war ein im Jahre 1358 auf dem Martinikirchhofe, wo jetzt der neuere Teil des Landschaftlichen Hauses liegt, erbauter Zeughaus. Es lehnte sich an die Mauer des jetzt zum Landschaftlichen Hause gehörigen Bürgerhauses am Eiermarkte, welches 1358 dem Bürgermeister Tile Doring gehörte,³ und an die Mauer der Pfarre von St. Martini, welche damals das Grundstück der Ahlerdsschen Stiftung befaßt.⁴ 1417 nannte es Porner noch Blidenſrank, später hieß es Büchsenhaus und ist 1532 als solches neu aufgebaut worden.⁴

Der Kleiderhof war ein freier Raum westlich des Rathauses, wo jetzt das an die Rittmeyer'sche Weinhandlung vermietete Grundstück ist. Dieser schon 1307 in Beziehung zu dem Besitzer des Nachbarhauses (jetzt an der Martinikirche Nr. 2), Herrn Conrad Holtnicker, erwähnte Hof⁵ enthielt 1368 einen Schuppen, unter welchem eine Blide stand. Anderes stand im Freien.

Der alte Šrank lag bekanntlich an der Stelle, wo 1690 Stechinelli das Haus mit den Bettelhütten erbaut hat. Er war ein Blidenſrank und hat wahrscheinlich 1358, als der Blidenſrank am Martinikirchhofe erbaut war, den Namen „der

¹ Jähns, 649 und 650.

² Jähns, Blatt 59, Figur 2.

³ Degedingebuch II, 135.

⁴ Handelsbuch VI, zum Jahre 1532.

⁵ Degedingebuch I, 29 (jetzt gedruckt im 2. Bande des Urkundenbuches).

alte Schrank" erhalten. 1368 diente er nur noch untergeordneten Zwecken. Schon 1386 stand an seiner Stelle ein Bürgerhaus, welches den Namen bis weit ins 15. Jahrhundert beibehielt.¹

Die alte Münzschmiede. Wo jetzt das Haus zur Eule liegt, war im Jahre 1321² und wahrscheinlich schon früher die Münzschmiede. 1368 befand sie sich bereits nicht mehr an dieser Stelle, sondern war anderswohin³ verlegt. Daher hieß das der Stadt gehörige Haus hinter den Brüdern nun die alte Münzschmiede. Diesen Namen behielt das Haus auch bei, als es 1419 an Hennig Ulenhod⁴ überging, bis es von diesem den Namen Ule erhielt.⁵

Die Bude, wo der Löwe saß. Nach dem Zinsbuche von 1402⁶ saß der Löwe zwar meistens, jedoch nicht immer im Löwenthore (Lauenturme). 1386 scheint er nach dem Schlossregister Südstraße Nr. 5 gewohnt zu haben.⁷ Wo er 1368 gesessen hat, wird sich kaum ermitteln lassen.

II. Die ältesten Feuergeschütze.

Seit wann man sich in Braunschweig des Schießpulvers bediente, wird kaum festgestellt werden können.

Es erscheint zuerst in der Kämmererei-Rechnung von 1354, welche leider die älteste der im Stadtarchiv erhaltenen ist. Damals erhielt Konrad Feuerschütze von Goslar eine Mark Sold und Henze Schütze etwa $\frac{3}{4}$ Mark für Pulver. Der Feuerschütze, welchen demnach die Stadt 1354 besoldete, braucht nicht unbedingt mit Feuerrohr bewaffnet gewesen zu sein. Er könnte auch Feuerpfeile⁸ vermittelst der Armburst geschossen haben. Das Gewicht des angekauften Pulvers betrug wahrscheinlich nur einen halben Zentner.⁹

¹ Schlossregister seit 1386. Anfangs besaß dies Haus die Witwe des Kämmerers Conrad Elers, geborene Pawel.

² Degedingebuch I, 73.

³ Ecke des Kohlmarktes und der Schützenstraße (Hüdel'sches Haus).

⁴ Degedingebuch IV, 1419: Hennig Ulenhod hefft gekofft dat hus to der olden muntsmeden.

⁵ Degedingebuch V, 1465 und 1476.

⁶ Seite 50: item dat lowendor hort des rades unde men plecht dat tho vorhurende (zu vermieten), wan de lowe dar nicht up en were.

⁷ Dort besaß der Rat neben dem Vorwerke, welches der Familie Spange, später der von Lässerde gehörte (jetzt Südstraße Nr. 6), ein Grundstück, welches bis an die Stadtmauer reichte (Degedingebuch V, 1446) und wohl die betreffende Bude enthalten haben kann.

⁸ 1401 erscheinen drei, 1433 fünf Schot vurpile in der Rechnung.

⁹ Nach den Pulverpreisen von 1411 bei Pöner und in der Kämmererei-Rechnung.

Die erste Erwähnung eines Feuerrohrs findet sich 1365 in dem Inventar des städtischen Pfandschlosses Hessen.¹ Es scheint eine eiserne Büchse gewesen zu sein. Wenigstens ist eine solche 1393 in dem genannten Schlosse als einzige Feuerwaffe vorhanden gewesen.²

1374 besaß der Rat ein Geschütz zu Gifhorn; denn im Dezember dieses Jahres lieh er dem Herrn Gebhard von Bortfeld eine Donnerbüchse, welche dieser von Gifhorn nach Gebhardshagen fahren ließ.³

Zu Braunschweig selbst ist erst 1388 von einem Geschütz die Rede, wo es in der Rämmerei-Rechnung heißt: „1 Schilling für das Holz zu der großen Büchse, 6 Pfennig für das Holz auf des Rates Hof zu fahren, 5 Schilling dem Meister Werner mit seinem Knechte für das Zuhauen des Büchsenholzes, $\frac{1}{2}$ Mark Hansen von Northeim für Eisen und seine Arbeit, die Büchse zu beschmieden.“ Es handelte sich also um die Herstellung des Büchsenholzes, d. h. eines hölzernen Lagers, mit welchem das Geschützrohr durch schmiedeeiserne Bänder unverrückbar verbunden wurde, mehr dem Schaft eines Gewehres als einer Laffete vergleichbar.⁴

Diese Büchse scheint bis 1411 das einzige Geschütz der Stadt gewesen zu sein, denn in den wenigen Fällen, wo zwischen 1388 und 1411 das Wort Büchse genannt wird, geschieht es jedesmal in der Einzahl.

1389 wurde sie einmal ins Trockene und einmal aus der Burg gebracht,⁵ 1401 aber bei einer Heerfahrt in das Land Waldeck mitgeführt. Zu letzterem Jahre berichtet die Rämmerei-Rechnung: „25 Schilling⁶ dem Meister Hans für 60 Büchsensteine, 39 Schilling 2 Pfennige Alkemanns Knechten und 2 Knechten bei der Büchsenfarre, 6 Pfennig für Schmiere zu der Büchsenfarre bei der Heerfahrt, 21 Pfennig dem Büchsenmeister,⁷ die er berechnet hat.“

¹ Gedenkbuch I, 1b 1. Juni 1365: vere unde drittig stücke rörenschotes unde en röre, unde dat en is ok nicht al rede.

² Gedenkbuch II, 46b: eyn ysern busse.

³ Gedenkbuch I, 34b. Gifhorn war damals im Besitze der Stadt. Es heißt: De Rad heft gelegen hern Geverde van Bortfelde j doner bussen und dar to pyle, de he voren leet van Gifhorne to deme Hagen.

⁴ Die Beweglichkeit des Rohrs in der Laffete ist erst durch Einführung der Schildzapfen möglich geworden. 1494 soll die Artillerie Karls VIII. von Frankreich mit dieser Erfindung Aufsehen gemacht haben.

⁵ Rämmerei-Rechnung 1389.

⁶ Nach H. Mack, Finanzverwaltung, ist 1 Mark = 4 Ferding = 16 Loth = 64 Quentin = 360 Pfennige, 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige.

⁷ 1400 erscheint zuerst ein Büchsenmeister in der Rämmerei-Rechnung unter den Angestellten des Rats. Er hieß Hennig Gropenheter und erhielt

Aus dem Preise der Steine lässt sich schließen, daß ein Stein höchstens 10 Pfund gewogen haben mag.¹

Dennach hätten wir es mit einer Steinbüchse zu thun — wahrscheinlich einer eisernen² —, deren Kaliber etwa das der 7- oder 10pfündigen Haubitze war, und deren Rohrgewicht kaum das eines heutigen Feldgeschützes erreicht haben wird.

III. Der Aufschwung des Geschützwesens und die frühe Blütezeit des Bronzegusses zu Braunschweig 1411 bis 1421.

Weshalb man in Braunschweig in den sechsunddreißig Jahren von 1374 bis 1411 so geringe Fortschritte auf dem Gebiete des Geschützwesens gemacht hat, wird sofort klar, wenn man sich erinnert, daß das Jahr 1374 der Stadt den blutigen Aufstand der Gilden gebracht hatte, dem eine Zeit der größten Bedrängnis gefolgt war.

Erst 1380 vollzog sich in Lübeck die Sühne, wodurch die von der Hanse ausgestoßene Stadt wieder von den schwersten Schäden befreit wurde; dann dauerte es noch eine Reihe von Jahren, bis die Vertriebenen zurückgekehrt waren. Erst die Gründung der St. Autors-Kapelle 1386 bezeichnete die völlige Versöhnung der Gemüter. Dann aber begann die jahrzehntelange mühevolle Arbeit der Reform auf allen Gebieten des Gemeinwesens.

Die Männer, welche in maßvoller Beschränkung das Werk der Wiederherstellung der Verfassung unternahmen und durchführten,³ wurden dann auch die Urheber des gewaltigen Aufschwungs, den das Geschützwesen in Braunschweig von 1411 bis 1421 genommen hat. Die einflussreichsten Männer dieses Zeiträumes dürften Hermann von Wechelde,⁴ Cord von Ursleve⁵ und Cord von Brostede⁶ gewesen sein.

Nachrichten darüber verdanken wir dem Gedenkbuche Hans Porner's,⁷ dem von Hans Pawel, später von Statius Velhauer

² Mark Lohn. In derselben Rechnung erscheint auch die erste Anschaffung von Salpeter (131 Pfund für 4 Mark $5\frac{1}{2}$ Loth), 1403 kamen $2\frac{1}{2}$ Zentner hinzu.

¹ Ein Stein kostete fünf Pfennige, nach Porner ein 3pfündiger $4\frac{1}{2}$, ein 45pfündiger 11 Pfennige.

² Die Notiz im Musteriebuche aus der Zeit um 1409: ij sol. vor de yserne bussen reyne to makende bezieht sich wahrscheinlich auf dies alte Geschütz, ebenso die Angabe Porners: ok is dar en voghe ysern busse.

³ Heimliche Meisterschaft, bei Hänselmann, Chroniken I.

⁴ 1392—1419 im Rate der Altstadt an erster Stelle. Testament 1420.

⁵ 1399—1432 im Rate der Altstadt an erster Stelle. Testament 1439.

⁶ 1396—1418 im Rate der Altstadt, seit 1406 an erster Stelle. Testament 1417.

⁷ Hänselmann, Chroniken I, 245—248.

geföhrten Musteriebüche¹ und den Kämmereirechnungen.² Einiges ist auch in der „heimlichen Rechenschaft“³ und in einzelnen Urkunden überliefert.

Wir erfahren aus diesen Quellen, daß der Bronzeguß, zu Braunschweig selbst im Jahre 1411 in großem Maßstabe begonnen, als Hauptstück die faule Mette zu Tage gefördert, sich dann aber keineswegs auf diese beschränkt hat.

Diese Thatsachen sind um so bemerkenswerter, als ältere Nachrichten über große⁴ Bronzegeschüze aus keiner anderen Stadt vorliegen.

Wenn demnach Braunschweig den Muhm behauptet, das erste große Bronzegeschütz, und zwar ein besonders kunstvolles, vielleicht das erste Kunstwerk auf diesem Gebiete, hergestellt zu haben, so darf nicht vergessen werden, daß große eiserne Geschütze anderswo früher hergestellt worden sind. Sie waren aus schmiedeeisernen Stäben zusammengesetzt und umringt. Zwei erhaltene Geschütze dieser Art sind älter als die faule Mette, nämlich der deutsche Riesenmörser in Wien,⁵ von größerem Kaliber als die faule Mette, und die dulle Griete zu Gent,⁶ von etwas geringerem Kaliber, aber viel länger und doppelt so schwer. Erstere stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, letztere aus dem Jahre 1382.⁷

Nach Porner sind in Braunschweig von 1411 bis 1421 mehr als 94 Bronzegeschüze gegossen worden, nämlich die faule Mette, vier große Steinbüchsen, drei große Lotbüchsen, eine Büchse von vier Stücken, zwanzig kleine Steinbüchsen, mehr als neunundzwanzig kleine Lotbüchsen und sechsunddreißig kleine Donnerbüchsen.

1. Die faule Mette.

Dieses kunstvolle Gedenkstück ist leider im Jahre 1787 eingeschmolzen worden. Man hat damals Sechspfünder daran gegossen.

¹ 1409 angelegt. Zum Teil gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 195.

² Zum Teil gedruckt ebd. I, 195 und 245–249 in den Anmerkungen.

³ Hänselmann, Chroniken I, 195.

⁴ Kleinere Bronzegeschüze werden zuerst 1406 in Speier und 1407 in München erwähnt. Das älteste erhaltene Bronzegeschütz ist vom Jahre 1420. Es ist das 3,23 m lange 30 cm-Geschütz aus Rhodus im Germanischen Museum.

⁵ Ein 110 cm-Geschütz für 1100 pfündige Steinkugeln.

⁶ Ein 64 cm-Geschütz für 680 pfündige Steinkugeln, 5 m lang, 328 Zentner schwer.

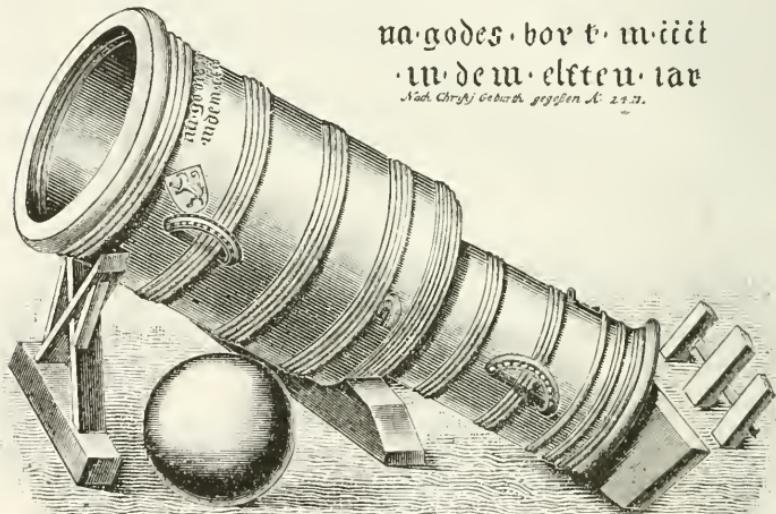
⁷ Ein drittes noch erhaltenes Eisengeschütz ist die Mons Meg zu Edinburgh, ein 50 cm-Geschütz für 300 pfündige Steinkugeln, 4 m lang, 132 Zentner schwer. Diese ungeheure Grete stammt erst aus dem Jahre 1456 und ist von geringerem Kaliber und Gewicht als die faule Mette. Vergleiche Jähns und Effenwein auch für die drei vorhergehenden Anmerkungen.

Ein Teil des übrig gebliebenen Metalls ist aber noch heute in Braunschweig vorhanden. Die Säulen der Schloßwache sind darans hergestellt worden.

Als ein Gegenstand berechtigten Stolzes der Braunschweiger ist die faule Mette in Bild und Schrift vielfach behandelt.

Die ausführlichste, alles früher Veröffentlichte zusammenfassende Abhandlung ist von Spehr verfasst und in Sacks „Altetümmern“ 1841 gedruckt. Sie enthält Mitteilungen über die ältere Litteratur und, was besonders dankenswert ist, über die sämtlichen Kupferstiche. Von letzteren sind besonders drei hervorzuheben.

1. Eine Darstellung des Rohrs in Schußstellung mit großer Erhöhung, woraus ersichtlich ist, wie das Geschütz ohne Laffete auf bockartiger Unterlage und mit stark verpfahltem hinteren Widerlager bedient worden ist. Dieser Kupferstich ist von Johann Georg Beck¹ 1717 zum allgemeinen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Ermisch beigegeben.

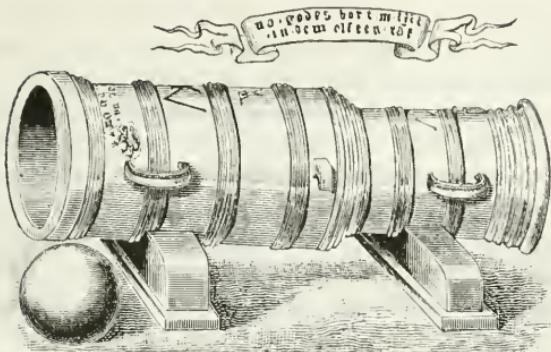


2. Eine Darstellung des Rohrs horizontal auf Unterlagen, von Johann Georg Schmidt² 1728 zum städtischen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Stüsser beigegeben. Dieser Kupferstich ist von Anton August Beck³ durch die Abbildung einer 1730 angefertigten Laffete, deren Wiedergabe kein geschichtliches Interesse hat, ergänzt und unter anderm 1771 nochmals herausgegeben worden.

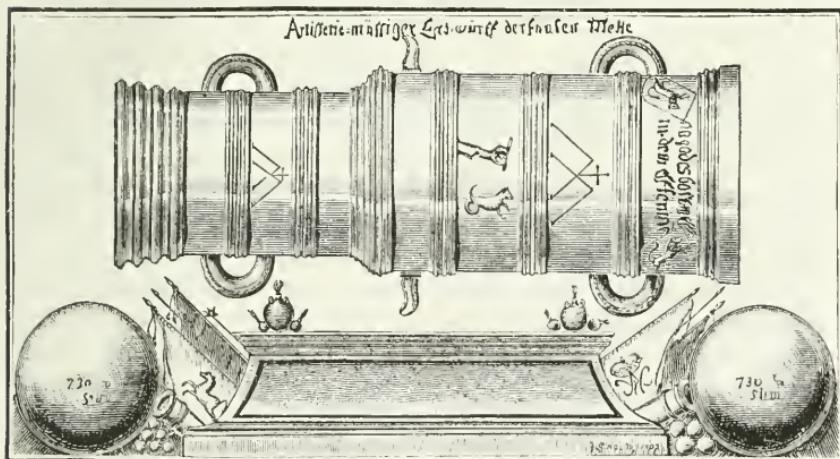
¹ 1676—1722.

² 1694—1767. Der braunschweigische Fuß des beigefügten Maßstabes ist 0,285 m.

³ 1713—1787, Sohn des ältern Beck und Stüssersohn Schmidts.



3. Ein Kupferstich des Oberstleutnants Johann Georg Möring,¹ ohne Datum, aber wahrscheinlich von 1728, mit der Ueberschrift: „Artilleriemässiger Entwurf der faulen Mette.“ Es ist eine Darstellung des Rohrs von oben gesehen, welche, wenn auch nur in undeutlich punktierten Linien, die Gestalt der Seele erkennen lässt.² Spehr nennt diesen Stich sehr selten und hat ihn offenbar selbst nicht benutzen können.³ Er befindet sich in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.



Spehrs Angaben sind namentlich in Bezug auf Maße und Gewichte⁴ zu berichtigen, außerdem ist er in manchen Irrtümern besangen, weil ihm die Quellen des Stadtarchivs, welche erst durch Hänselmann bekannt geworden sind, fremd waren.

¹ Dieser leitete 1728 das Schießen der faulen Mette bei der Festfeier.

² Bei der Wiedergabe sind diese punktierten Linien nicht hervorgetreten. Man vergleiche daher die Figur auf Seite 47, welche nach dem Original entworfen ist.

³ Die Abbildungen bei Spehr sind unglücklich gewählt, die Maßstäbe falsch.

⁴ Er folgt nur Quellen des 18. Jahrhunderts und nicht einmal immer den besten. Vgl. Sack's Sammlung, Fas. „Geschütze“ im Stadtarchive.

Dahin gehört namentlich die falsche Angabe über den Namen des Stückgießers. Derselbe hieß nicht Hinrik Heisterbom, sondern Henning Bussenjutte. Vom 12. November 1411 datiert ein Vertrag des Meisters Henning Bussenjutte mit dem Rat.¹ Wir erfahren daraus, daß Meister Henning mit Hilfe des inzwischen verstorbenen Meisters Bertold von Melverode² eine Büchse zu gießen sich verpflichtet hatte, daß diese mißraten war und daß Meister Henning dann eine wohlgeratene Büchse zu Stande brachte. Der Rat aber hatte eingewilligt, den Schaden des mißlungenen Gusses auf sich zu nehmen, und Meister Henning dankte ihm dafür. An der Urkunde hängt das Siegel des Meisters mit der Umschrift: sig. mester henning bussen-schutte und der hier abgebildete Hausmarke.



Dasselbe Zeichen mit Fortlassung des Geschützrohrs war zweimal auf der faulen Mette abgebildet, wie man aus den Kupferstichen deutlich ersehen kann.

An demselben Tage bezeugt der Rat³ dem Meister Henning seine Zufriedenheit mit der von ihm gegossenen Donnerbüchse, wobei auch deren Gewicht, mit späteren Angaben übereinstimmend,⁴ auf etwa 160 Zentner⁵ angegeben wird.

Besonders glauben wir noch hervorheben zu müssen, daß Spehr mit Sack den Namen Mette nicht richtig gedeutet hat. Sack hielt Mette für gleichbedeutend mit Grete, während doch ersteres die Roseform von Mechtildis, letzteres von Margarethe ist. Beides sind im Mittelalter häufige Mädchennamen. Mit einem solchen die Riesengeschütze zu benennen, war mittelalterlicher Brauch. Eine Grete finden wir beim Bischofe von Minden,⁶ beim Kurfürsten von Brandenburg, bei den Gentern und in Edinburg. In Braunschweig aber war 1411 der Name Mette häufiger als der Name Grete. Unter den Töchtern von vierundzwanzig braunschweigischen Familien lassen sich um diese Zeit einundzwanzig Metten neben vierzehn Greten nachweisen.

¹ Original-Urkunde des Stadtarchivs Nr. 445, gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 195, Anmerkung.

² Dieser besaß ein Haus auf der Kammengießerstraße gegenüber dem alten Beughofe (Dagedingebuch des Sackes).

³ Kopialbuch VI, 3, gedruckt bei Hänselmann a. a. O.

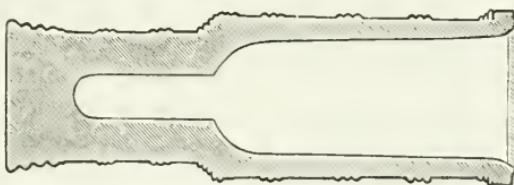
⁴ Ungerdruckte Nachrichten des Oberstleutnants Mahn von 1787 in Sacks Sammlung „Geschütze“, 389. Mahn hat vor dem Einschmelzen des Rohres genau 163 Zentner 111 Pfund ermittelt, wobei der Zentner von 114 Pfund = 53,271 kg, das Pfnd. = 0,46729 kg zu rechnen ist.

⁵ Alte braunschweigische Zentner. Nach jetzigem Gewicht sind 164 alte braunschweigische etwa 175 Zentner (8750 kg).

⁶ Leibniz, Scriptores rer. Brunsw. II, 203 u. 207.

Borners Gedenkbuch berichtet über die faule Mette sehr wenig. Gerade an der Stelle, wo von ihr die Rede sein müßte, fehlen mehrere Seiten. So erfahren wir von ihm nur, daß die Pulverladung 70 Pfund und das Gewicht der Steinkugel 8 Zentner weniger 5 Pfund betragen hat.¹ Aus letzterer Angabe ergiebt sich, daß der Durchmesser der Steinkugeln mindestens 64, wahrscheinlich 67 cm gewesen ist,² und das Kaliber nicht 62 cm betragen haben kann, wie Wille³ aus Gewichtsangaben des 18. Jahrhunderts berechnet hatte und noch Jähns⁴ annimmt.

Die genaue Größe des Kalibers der faulen Mette und das Aussehen ihrer Seele müßte unentschieden bleiben, so lange man nur die Beckischen und Schmidtschen Kupferstiche kannte, denn diese vergrößern das Rätsel, indem sie die Kugel mit 62, die Seele an der Mündung mit 86 cm Durchmesser darstellen. Weder das eine, noch das andere konnte der Durchmesser einer cylindrischen Seele sein, denn die Inhaltsberechnung des Rohrs ergab in beiden Fällen ein Resultat, welches dem bekannten Gewichte des Rohrs durchaus nicht entsprach.⁵ Der Möring-sche Kupferstich löst nun dieses Rätsel. Er zeigt, daß die Seele nicht cylindrisch, sondern konisch gestaltet war. Der nach Möring beistehend entworffene Horizontalschnitt⁶ läßt Folgendes erkennen. Die Seele ist im Kessel, wo die Kugel⁷ zu liegen kommt, 67 cm und 125 cm weiter vorn, 20 cm von der Mündung 72 cm weit. Dann erweitert sie sich trompetenartig auf 78 cm und durch einen 15 mm breiten Absatz auf 81 cm. Zuletzt folgt eine kurze konische Abschrägung unter einem Winkel



0 20 40 60 80 100 cm 1:50

¹ Nach jetzigem Gewicht 33, beziehungsweise 423 kg. Da das Stein-gewicht nach altem Gewicht (1 Zentner = 114 Pf) 907 Pf beträgt, kann man die faule Mette als einen 900pfündigen Mörser bezeichnen.

² Wenn man als größtes spezifisches Gewicht des Steines 3, als mittleres 2,75 annimmt.

³ Wille, Riesengeschüsse, 1870.

⁴ Jähns, 790 und 791.

⁵ Beziehungsweise erhielt man 120 und 190 Zentner statt 164, wenn das spezifische Gewicht der Bronze = 8,7 angenommen und eine $\frac{1}{2}$ Kaliber weite Kammer vorausgesetzt würde.

⁶ Der Maßstab ist $\frac{1}{50}$ der natürlichen Größe. Die Henkel sind fortgelassen.

⁷ Die Kugel hat auf dem Möring-schen Kupferstiche ebenfalls 67 cm Durchmesser. Eine im städtischen Museum vorhandene Steinkugel hat nur etwa 63 cm Durchmesser, war aber schon als Prellstein benutzt und dürfte abgenutzt sein.

von 45 Grad, so daß der Durchmesser an der Mündung 86 cm beträgt.

Diese artilleristische Seltsamkeit, ganz im Widerspruch mit späteren Grundsätzen, ist zum Teil durch den Wunsch, das Einbringen des 8 Zentner schweren Steines zu erleichtern, erklärlch.¹

Au den mit 67 cm Durchmesser gebildeten halbkugelförmigen Kessel schließt sich hinten die 26 cm weite, 69 cm lange cylindrische Kammer, welche hinten halbkugelförmig abschließt. Wo ihre cylindrische Wandung zur Halbkugel übergeht, wird das Zündloch durchgegangen sein.² Es soll nach Spehr 2 cm Weite gehabt haben. Der Inhalt der Kammer beträgt 41 cbdem. Die 33 kg des mittelalterlichen, nicht geförnierten Pulvers nahmen höchstens 33 cbdem ein. 8 cbdem oder mehr blieben frei für den hölzernen Kammerpfropf, welcher nach einer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts³ und thatsächlich noch im 18. Jahrhundert⁴ auf das Pulver gesetzt wurde. Wenn die Ladung später von 33 auf 24,4 kg herabgesetzt wurde, so geschah dies vielleicht wegen des mehr Raum einnehmenden Kornpulvers. Infolge der grösseren Wirksamkeit des letzteren wird man dadurch an Anfangsgeschwindigkeit kaum eingebüßt haben, um so weniger, da auch das Gewicht der Steine geringer geworden war.⁵

Vorner teilt zwei Mengungsverhältnisse des Pulvers mit: 1. nach Heisterborn auf $4\frac{1}{2}$ Pfd Salpeter 1 Pfd Schwefel und 1 Pfd Lindenköhle, 2. auf $3\frac{1}{2}$ Pfd Salpeter $\frac{1}{2}$ Pfd Schwefel und $\frac{1}{4}$ Pfd Kohle.⁶ Beide enthalten einen wirkungslosen Ueberschuss an Schwefel, das letzgenannte auch zu wenig Kohle.

Die Kämmereirechnung von 1411 berichtet uns über die faule Mette, was folgt:

An Metall sind beschafft $218\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer für 307 Mark und $13\frac{1}{2}$ Zentner Zinn für 46 Mark, also 232 Zentner Metall für 353 Mark.

An Meisterlohn erhielten Henning Büssenschutte und Berthold von Melverode für die mißratene Büchse, welche 100 Zentner

¹ Beispiele von konischer Gestalt der Seele sind selten. Ein Danziger Geschütz von 73 cm Seelenlänge ist hinten 8, vorn 12 cm weit. Vgl. Essenwein, Blatt A. X, Figur b.

² Im Horizontal schnitt ist es natürlich nicht sichtbar.

³ Essenwein, S. 9 und Abbildungen sub A. II bis IV, wonach zwischen Pulver und Holzpfropf ein leerer Raum gelassen wurde. Jähns, 808.

⁴ Mahn berichtet über einen Kammerpfropf von 19 Pfd. Gewicht.

⁵ Mahn gibt 730 Pfd an.

⁶ Bei chemisch reinen Bestandteilen ist das theoretisch richtige (stöchiometrische) Verhältnis $74 : 11\frac{1}{2} : 14\frac{1}{2}$. In Preußen hat man sich mit Rücksicht auf die unvermeidliche Unreinheit der Bestandteile seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an das Verhältnis $74 : 10 : 16$ gehalten. Vorner's Sätze sind $74 : 16\frac{1}{2} : 16\frac{1}{2}$ und $74 : 18\frac{1}{2} : 9\frac{1}{4}$.

gewogen hatte, pro Zentner $\frac{1}{4}$ Mark, also 25 Mark. $4\frac{1}{2}$ Mark wurden ihnen gleich darauf nachgezahlt. Für die geratene Büchse sind 30 Mark Meisterlohn gezahlt worden, außerdem erhielt Henning Büssenschütte 10 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark 5 Loth zum Geschenke. Meister Berthold erhielt für eine Reise nach Göttingen 5 Schilling. Für das Einschmelzen der missratenen Büchse wurden 14 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark und 13 Loth Berthold Bogede und Herweg Beckenwerten geschenkt. Endlich erhielt auch Meister Hans Apengeter 6 Gulden, so daß im Ganzen 65 Mark für die Meister verausgabt wurden.

Am Arbeits- und Fuhrlohn bezahlte der Rat 26 Mark. $5\frac{1}{2}$ Mark kostete es, die missratene Büchse wieder entzwei zu brechen. Die Knechte, welche wogen, und die, welche das Schmelzen besorgten, erhielten Lohn. 14 Schilling mußte man für einen auszubessernden Blasbalg und 3 Schilling für einen beim Pulvermachen zerbrochenen Stein bezahlen. Bei den Angaben über Fuhrlohn interessiert uns besonders, zu erfahren, wohin das Kupfer gefahren ist. Dies geschah einmal nach der Münzschmiede und einmal auf den Kirchhof, wo das Kupfer abgeladen und von den Bauermeistern die Nacht über bewacht wurde. Vielleicht sind diese Angaben geeignet, zur Beantwortung der oft aufgeworfenen Frage nach dem Guforte der faulen Mette beizutragen. Nach Sacks oft wiederholter Vermutung war es die Treibhütte auf dem Bruche, nach mündlicher Überlieferung die Münzschmiede am Kohlmarkte. Letzteres wird um so wahrscheinlicher, wenn man sich erinnert, daß auf dem Kohlmarkte die Ulrichskirche stand, daselbst also ein Kirchhof war.

7 Mark kostete ein großes, besonders für die faule Mette hergestelltes, hölzernes Hebezeug (Schraubenwerk) mit eisernen Beschlägen und zwei Tauen, von welchem Statius Velhauer im Musieriebuche berichtet, daß es Meister Tile gemacht habe und daß es 1415 auf den Boden des Blidenhauses nebst einem kleineren für die 1414 gegossenen Steinbüchsen niedergelegt sei. Gleichzeitig berichtet Velhauer über ein drittes Hebezeug, welches der „Krich“ genannt und nebst Haustauen auf dem Kalkhause¹ verwahrt wurde. Mit letzterem solle man die größte Büchse laden: das gehe viel leichter, als mit dem Schraubenwerke.

13 Mark kostete ein Transportwagen, welcher 1412 eine Probefahrt mit der faulen Mette nach Delpen und zurück auf

¹ Wahrscheinlich ein Berghof beim Kalkofen auf dem Nennelberge.
Vergl. Dürre, 644.

den Schnhof¹ machte und dabei von 20 Pferden gezogen wurde. Die Fahrt kostete $2\frac{1}{2}$ Pfund weniger 6 Pfennig.

Schließlich sind noch 30 Büchsensteine in Ansatz gebracht. Das Hauen derselben zu Brunsrode kostete 3 Mark, das Hereinfahren in die Stadt 1 Mark. Bis 1417 sind nach Porner noch 60 Steine hinzu beschafft, teils Kieselsteine, teils aus Brunsrode. Erstere kosteten je $1\frac{1}{2}$ Gulden, letztere je 4 neue Schillinge.² Die Kämmereirechnung schließt: „Summa kostete die Büchse mit Steinen, Schraubwerk, Wagen, allem Zubehör und dem Ueberlauf³ 476 Mark 1 Förding $\frac{1}{2}$ Quentin.⁴ Ueberlauf ist 48 Zentner. Auch hatte man $208\frac{5}{8}$ Zentner gemengten Gutes in 4 Körben gewogen. Da waren 36 Zentner über, und man rechnete für den Abgang $12\frac{5}{8}$ Zentner,⁵ so daß die Büchse ein Gewicht von 160 Zentnern behielt.“

Ausgaben für Pulver enthält die Kämmereirechnung nicht. Man erfährt dieselben aus dem Musterbüche, wo 35 Zentner Salpeter für 118 Mark und 8 Zentner Schwefel für 9 Mark vereinbart sind. Wesentliche Unkosten für Herstellung der Kohle und für die Mengung der Bestandteile⁶ scheinen nicht erwachsen zu sein, jedenfalls gehören aber die 127 Mark für Beschaffung von Salpeter und Schwefel noch zu den Unkosten für die faule Mette. Ebenso einige Posten der Kämmereirechnungen von 1412 und 1413, welche sich auf die Probefahrt nach Delpur,⁷ das Anschießen der Büchse,⁸ das Aushauen und Ausdrehen des Rohrs im Innern⁹ und die Beschaffung von Büchsensteinen beziehen

¹ Neben den Siebentürmen, wo jetzt neu gebaut ist. Degedingebuch 1412 Dez. 12: De ghervere unde schomakere hebben ghelegen dem rade veer span by der erde uppe dem schohove, dar de donnerbussen uppe ligghen.

² Porner sagt, jeder Schuß koste 10 Gulden.

³ myt dem overlope.

⁴ Das Rohr allein ohne das unverbrauchte Metall etwa 370 Mark.

⁵ Man rechnet, daß ein bestimmter Prozentsatz im Feuer verloren gehe. $12\frac{5}{8}$ Zentner sind also nur ein Rechnungssatz, 160 Zentner ein errechnetes Gewicht. Auch das fertige Geschütz wird niemals gewogen sein. Erst 1787 beim Zersägen des Rohrs erfuhr man das wirkliche Gewicht von 163 Zentner 111 Pf. Nach Mahns Angaben ist hierbei sehr sorgsam verfahren, auch die beim Zersägen abfallenden Späne sind keineswegs vergessen.

⁶ Das Musterbüch berichtet: „Im Gewölbe unter dem Altstadtrathause lagen 15 Tonnen Salpeter. 5 derselben sind zu 7 Tonnen Pulver verarbeitet. Die sind da noch.“ Erst 1642 ist diese gefährliche Benutzung des Rathauskellers aufgehoben. Vergleiche Voiling, Monita (im Stadtarchiv).

⁷ 1 Mark 10 Loth.

⁸ 48 Gulden.

⁹ 10 Mark $2\frac{1}{2}$ Loth den, de de bussen bynnen den droz uthouwen, ferner vor de busse ut to dreyende. Das Ausdrehen ist nur eine Nachhilfe, denn das Rohr ist sicherlich über einen Kern gegossen. Vergleiche Jähns, 791, über den Guß eines Geschützes im Jahre 1453.

und zusammen etwa 23 Mark ausmachen. Auf diese Art kommen die 617 Mark zusammen, welche die „Heimliche Rechenschaft“ als Unterkosten für die faule Mette zum Jahre 1412 angiebt.

Der Wunsch liegt nahe, zu erfahren, wie viel dies nach heutigem Geldwerte sei, aber er ist schwer zu erfüllen; denn die Geldverhältnisse des Mittelalters sind kompliziert und schwankend, die Forschungen auf diesem Gebiete noch wenig vorgeschritten. Nimmt man an, daß die in Braunschweig zu 360 Pfennigen ausgeprägte Mark 14 Loth reines Silber enthalten hat, so ist ihr Silberwert etwa $12\frac{1}{4}$ Thaler.¹ Ihr Kaufwert, welcher nach Schäfer² etwa achtmal größer zu rechnen ist, wäre dann etwa 100 Thaler. Dann kostete die faule Mette den Braunschweigern nach heutigem Gelde 61700 Thlr. oder 185100 Reichsmark.³

Ein Vergleich der faulen Mette mit Geschützen der Gegenwart läßt sich in allen Beziehungen finden, nur nicht in Bezug auf die Größe des Kalibers. Es ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß die gezogenen Geschütze jemals wieder zu solchem Kaliber aufsteigen werden, denn eine 67 cm Hartgußgranate von $2\frac{1}{2}$ Kaliber Länge würde 50 Zentner wiegen. Auch unter den glatten Geschützen vergangener Zeiten sind es nur wenige Ausnahmen, welche den Vergleich in dieser Hinsicht aushalten. Dahin gehören die beiden Riesenbüchsen, welche Napoleon I für die Belagerung von Cadix hat gießen lassen. Sie sind 1814 in La Fère erobert und in Berlin zwischen der Hauptwache und dem Zeughause aufgestellt worden.

Hinsichtlich der Rohrlänge⁴ gleicht die faule Mette der 15 cm Bronzekanone oder dem ehemaligen glatten 24pfündiger.

An Rohrgewicht⁵ steht sie der 21 cm Kanone näher als der langen 15 cm Ringkanone.

Hinsichtlich der Pulverladung⁶ ist sie der 24 cm Kanone (früher 96 pfündiger der Marine) vergleichbar.

An Geschossgewicht steht sie der $35\frac{1}{2}$ cm Kanone nahe, welche zuerst auf der Weltausstellung 1867 als Kruppscher 1000 pfündiger Aufsehen erregt hat.

Ballistisch kann die faule Mette höchstens der glatten 25-pfündigen Haubitze verglichen werden. Ihr Ladungsverhältnis,⁷

¹ 14 Thaler waren bekanntlich 1 Mark sein, wie aus der Umschrift der Preußischen Thaler unter Friedrich Wilhelm III zu ersehen ist.

² Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar.

³ Das Rohr allein 37000 Thlr. oder 111000 Reichsmark.

⁴ 3 m.

⁵ 8738 kg.

⁶ 33 kg.

⁷ Das Geschossgewicht dividiert durch das Gewicht der Pulverladung.

bei dem schwachen mittelalterlichen Pulver $\frac{1}{13}$, später bei Kornpulver nur $\frac{1}{17}$, entspricht dem dieser Haubizé mit der verminderten Ladung¹ von 3,6 Pfd.; an Schußweite muß sie aber hinter derselben erheblich zurückgestanden haben; denn die Verkürzung der Flugbahn durch den Luftwiderstand ist bei der leichteren Steinbüchse erheblich größer als bei der eisernen Granate anzunehmen.

Zu welchem Maße dies wirklich der Fall gewesen ist, wird ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der faulen Mette lehren.

Im Jahre 1492, als Herzog Heinrich der Meltene die Stadt belagerte, galt es, daß Kloster Riddagshausen, wo des Herzogs Hauptquartier war, zu treffen. Die faule Mette wurde daher vor das Magnithor auf den Giersberg² gebracht. Sie gab drei Schüsse ab, erreichte aber nur die Brücke bei dem Steinweg vor Riddagshausen, welche 2700 Schritt entfernt ist.

Im Jahre 1550 bei der Belagerung durch Herzog Heinrich den Jüngern stand die faule Mette auf dem Michaelis-Rondel beim Gieseler. Ihren Aufstellungspunkt auf diesem Festungswerke wird man sich zwischen der Brücke, welche zur Westfront des Bahnhofes führt, und dem Severinschen Garten, Wilhelmstorpromenade Nr 1, zu denken haben. Von hier aus sollte das Lager des Herzogs südlich des Zuckerberges beschossen werden. Man schoß mit 70 Pfd Ladung und 784 Pfd schwerer Steinbüchse. Beim ersten Schuß zertrümmerte der Stein im Rohre, beim zweiten und letzten Schuß fiel der Stein jenseits des Lagers wirkungslos nieder. Er traf das südliche Ufer des Teiches, welcher dicht östlich der Wolfenbütteler Straße liegt. Die Entfernung beträgt 3300 Schritte.

Die weitere Thätigkeit der faulen Mette erstreckte sich nur auf Salutschießen, wobei jedoch stets kriegsmäßig mit Steinen geschossen worden ist. 1569, 1616 und 1650 geschah es vom Gieseler, 1717 und 1728 vom Kaiserbollwerke hinter dem Petriwehr,³ 1730 vom Augustbollwerke zwischen Wenden- und Fallersleberthor.⁴ 1616 schoß man mit 45 Grad Erhöhung 3000, 1650 mit geringerer Erhöhung nur 1600 Schritt weit. Von 1717 liegen die ausführlichsten Berichte vor.⁵ Man gebrauchte eine

¹ Die 25 pfündige Haubizé hatte eine stärkste Ladung von 4,7 Pfd und schoß eine eiserne Granate von 60,3 Pfd Gewicht.

² Welhelde, Braunschw. Geschichten und Rehmeye zum Jahre 1492.

³ Das Geschütz wurde 1716 durch 200 Mann dorthin geschafft. Bericht Bierbaums in Sack's Sammlung.

⁴ Wo jetzt der Garten der Frau Gräfin Görz-Wrisberg ist. Das Geschütz wurde 1730 in feierlichem Aufzuge mit Pauken und Trompetenschall über die Langestraße, die Hagenbrücke, den Hagenmarkt und die Fallersleberstraße in seiner neuen Lassette dorthin gebracht.

⁵ Vergleiche den Anhang zu Spehrs Abhandlung, außerdem aber die Berichte von Mahn und Liesegang in Sack's Sammlung: „Geschütze.“

Ladung von 52 Pfds Musketenpulver, einen 19 Pfds schweren Kammerpropfen aus Lindenholz, einen 73 Pfds. schweren Hebespiegel aus sechszölligen Eichenbohlen und eine $730\frac{1}{2}$ Pfds schwere Steinkugel, welche durch vier kleine Holzkeile im Kessel festgelegt wurde. Man schoss mit 45 Grad Erhöhung in der Richtung auf den Wendeturm und erreichte den Fuß der Münzberge. Die Schußweite wird von Mahn auf genau 3300 Schritt angegeben. 1728 wurde mit einem $689\frac{1}{2}$ Pfds schweren Steine ebenfalls der Fuß der Münzberge erreicht. Neben das letzte Schießen der faulen Mette am 26. Juni 1730 wissen wir nur, daß die ganz neue Laffete beim zweiten Schusse zusammenbrach.

Die größte Schußweite der faulen Mette betrug demnach bei 45 Grad Erhöhung 3300 Schritt oder 2640 m.¹

Die 25pfündige Haubitze mit 3,6 Pfds. Ladung bedurfte nur 16 Grad Erhöhung, um diese Entfernung zu erreichen;² bei 45 Grad Erhöhung würde sie mit einer ihrer kleinsten Ladungen³ dazu befähigt gewesen sein.

Die faule Mette steht daher der 25pfündigen Haubitze ballistisch erheblich nach, übertrifft aber den 50pfündigen Mörser um etwa 800 m an Schußweite. Etwa einem glatten 75pfündigen oder 100pfündigen Mörser würde sie in dieser Hinsicht gleichzustellen sein. An Trefffähigkeit steht sie dem 50pfündigen Mörser dagegen nach, denn die Größe des Spielraums und die Unregelmäßigkeit der Steine wirkten zweifellos sehr ungünstig.

Demnach kann man dem Urtheile, welches Max Zähns⁴ hinsichtlich des artilleristischen Wertes der faulen Mette abgiebt, nicht widersprechen. Er sagt: „Sie verfeuerte im Laufe von 319 Jahren 20 Schüsse⁵ und von diesen nur 5 gegen den Feind. Diese 5 aber thaten dem Feinde nicht den geringsten Schaden.“

Aber der artilleristische Wert und die artilleristische Leistung ist auch nicht das Bestimmende für die Schätzung dieses vor 485 Jahren erzeugten Kunstwerks des Bronzegusses.

¹ Mit heutigen Geschützen würde man erreichen: vom Magnithore aus Hordorf, den Destedter Forst und Kremlingen, vom Gieseler aus Salzdahlum, Antoinettenruh und Thiede, vom Petrithor aus Bevenrode, das Mehlholz hinter Thune und Hülpereode.

² Diese Überlegenheit der Haubitze ist zum Teil der Exzentrizität ihrer Granaten zuzuschreiben, welche, mit dem Schwerpunkte nach unten gelegt, eine den Luftwiderstand abschwächende Rotation erhielten.

³ Etwa 2 Pfds, wobei das Ladungsverhältnis wie bei den schweren glatten Mörfern $1\frac{1}{30}$ ist.

⁴ Nach Wille. Wir geben den Wortlaut in Bezug auf die Zahlen berichtigt.

⁵ Zu den vierzehn Schuß, welche Spehr anführt, kommen noch die sechs Probeschüsse von 1412.

Schade, daß wir es nicht mehr besitzen! Wie würde es heute die Stadt zieren, deren bürgerlicher Kunstfleiß es vor nahezu einem halben Jahrtausend hervorgebracht hat.

2. Heisterbom's große Büchsen.

Bald nach dem Gufse der faulen Mette wurde die Stadt für einige Zeit durch auswärtige Angelegenheiten von der Fortsetzung des Geschützgusses abgehalten. Die Rechnungen von 1412 und 1413 enthalten 464 $\frac{1}{2}$ Mark Ausgaben für eine Heerfahrt, welche die Stadt auf Anfordern des Herzogs Bernhard und im Bunde mit diesem gegen die Harzburg unternommen hatte. Mit 200 bewaffneten Bürgern nahm die Stadt daran teil und 20 Schützen lagerten 22 $\frac{1}{2}$ Wochen auf dem Sturenberge. Daß man eine Büchse mitgeführt habe, ist nicht zu ersehen, dagegen wurde eine solche aus Halberstadt geliehen.¹ Pulver, Salpeter und Büchsensteine trug die Stadt zur Heerfahrt bei. Hennig Bussenschütte erhielt $\frac{1}{2}$ Mark für Pulver, das er den Genossen des Rates vor der Harzburg geliehen hatte, Spangenberg erhielt einmal 6 Schilling für 9 $\frac{1}{2}$ Pfds, einmal 9 $\frac{1}{6}$ Mark für 2 $\frac{1}{2}$ Zentner, und Hennig Roghel 4 $\frac{1}{2}$ Mark für 165 Pfds Salpeter; auch veransgabte der Rat selbst an Herzog Bernhard eine Tonne Salpeter im Werte von 10 Mark und sandte ihm nach Wolfenbüttel 19 Büchsensteine, für welche Meister Hinrik 13 Schilling erhalten hatte. Meister Tieles Armbrustmacher erhielt vom Rate 10 Gulden zum Geschenke, weil er mit ausgezogen war.²

Über Geschützguß melden die Rechnungen von 1412 und 1413 nichts, wir erfahren aber aus dem Museriebuche,³ daß um diese Zeit, jedenfalls von 1409 bis 1415, vierzehn ganz kleine Donnerbüchsen gegossen sind. Da sie zusammen nicht einmal eine Mark⁴ Gießlohn kosteten, so kann eine solche Donnerbüchse wohl kaum mehr als 5 bis 6 Pfds. gewogen haben.

Im Jahre 1414 erscheint dann, von Magdeburg kommend, in Braunschweig als Stückgießer ein Büchsenmeister aus Göttingen, Hinrik Heisterbom. Unter dem 20. Januar 1415⁵ bezeugte ihm der Rat, daß er neun Büchsen gegossen habe. Zu der größten derselben seien 118, zu den anderen acht 106 Metall

¹ An Vorster sind 1413 5 $\frac{1}{2}$ Schilling gezahlt, die er zu Hornburg verzehrte, als man die Halberstädtische Büchse zum Sturenberge brachte.

² Mester Tieles Armbrustmacher wohnte 1402—1423 in dem Hause by der amesteghen, jetzt Nr ass. 280, Ecke des Kohlmarktes und der Friedrich Wilhelmstraße, Kohlmarkt 9. Vgl. Zinsbuch von 1402 und Schößregister der Altstadt.

³ Seite 5, 7 und 8.

⁴ 9 zu 23, 4 zu 22 $\frac{1}{4}$ und 1 zu 26 Pfennige.

⁵ Copialbuch VI, 19.

geschmolzen. Meister Hinrik habe demn Rute zu Danke und zur Zufriedenheit gehandelt, und, falls man mehr dergleichen Arbeit zu vergeben haben würde, wolle man ihm vor Anderen den Vorzug geben.

Während hier von neun Büchsen die Rede ist, erwähnt deren Porner nur sieben. Er giebt an, Heisterbom habe im September 1414 vier Steinbüchsen und drei Lodbüchsen gegossen. Wahrscheinlich wird man ihm noch zwei von den kleinen Büchsen zuschreiben haben, über welche im folgenden Abschnitt 3 berichtet werden soll.

a. Die vier großen Steinbüchsen.

Porner berichtet über das Gewicht der Rohre, der Steine¹ und der Ladung. Aus seinen Angaben über das Gewicht der Steine lässt sich auf ein Kaliber der Geschütze von 50, 37, 32 und 25 cm schließen,² und aus seinen Angaben über das Gewicht der Rohre kann man deren Inhalt³ bestimmen. Nachstehende Tabelle enthält die betreffenden Zahlen.

Laufende Nummer:	Gewicht in kg			Der Durch- messer des Steines be- trägt in cm	Der Inhalt des Rohrs beträgt in cbdem
	des Rohrs	des Steines	der Ladung		
1	4043	174,5	22,5	49,11	476
2	1862	69	9,5	36,4	219
3	944	45,5	6,5	31,62	111,25
4	439	21,5	2,75	24,54	51,7

Die Kenntnis der Inhaltszahlen ermöglicht, sich über die Rohrlänge bei bekannten Metallstärken und umgekehrt durch Rechnung Aufschluß zu verschaffen. Durch das Einsetzen verschiedener Werte für die Unbekannten ergiebt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Verhältnisse aller vier Steinbüchsen der faulen Mette gleich gewesen sind, nämlich in Kalibern ausgedrückt: die Länge des Fluges $2\frac{3}{4}$, die der Kammer $1\frac{1}{4}$, die Metallstärke des Bodens etwas über $\frac{1}{2}$, des Fluges $0,2^4$ der Kammer $0,37^5$ der Durchmesser der Kammer $\frac{1}{3}$ Kaliber.

¹ Die Steingewichte sind im Museriebuche abweichend angegeben. Porner erscheint zuverlässiger.

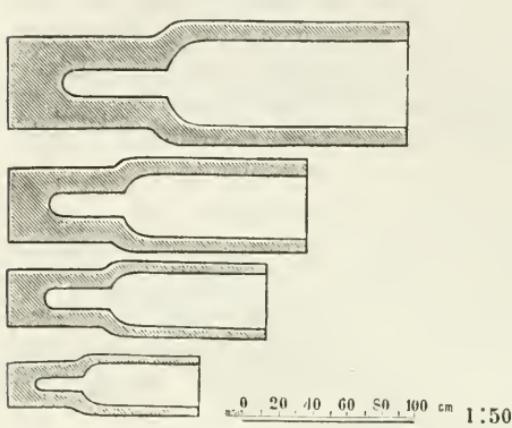
² Spezifisches Gewicht des Steines 2,7.

³ Spezifisches Gewicht der Bronze 8,5.

⁴ Bei Nr 3 und 4 0,16.

⁵ Bei Nr 3 und 4 0,34.

Unter diesen Umständen erschien es nicht zu gewagt, die Horizontaldurchschnitte der Röhre in rohen Umrissen zu entwerfen. Sie sind in demselben Maßstabe wie der der faulen Mette wieder-gegeben, so daß man die Größenverhältnisse vergleichen kann.



Die Seelen haben wir cylindrisch darge-stellt, ohne der Frage, ob sie gleich der faulen Mette conische Erweiterungen gehabt haben, voreiligen zu wollen. Man wird sich das durch conische Erweiterung der Seele abgehende Metall als äußerliche Verstärkung des vor-deren Rohrteils wieder hinzugefügt denken kön-

nen, ohne daß Inhalt und Gewicht sich ändern.

Bedenken gegen die völlige Aehnlichkeit von Heisterboms vier Steinbüchsen mit der faulen Mette liegen nur insofern vor, als ihr Ladungsverhältnis, wie schon Köhler hervorgehoben hat,¹ etwas größer, nämlich $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{6}$, ist. Wenn man sich dessen erinnert, was sich beim Vergleich der faulen Mette mit der 25-pfündigen Haubizze ergeben hat, wird man zwar nicht geneigt sein, den mörserartigen Charakter der Heisterbomschen Steinbüchsen deshalb in Frage zu stellen, immerhin aber bleibt es zweifelhaft, ob eine $\frac{1}{3}$ Kaliber weite Kammer die Pulverladung zu fassen vermocht hätte. Eine sichere Entscheidung hierüber ist kaum möglich, weil man den Raumbedarf für mittelalterliches Pulver, den leeren Zwischenraum und den Kammerpfropfen nicht kennt.

Es ist möglich, daß die vier Steinbüchsen nicht $\frac{1}{3}$, sondern $\frac{1}{2}$ Kaliber weite Kammern gehabt haben.

Die vier Steinbüchsen Heisterboms hatten Läffeten. Für die beiden größeren werden sie Gestelle, für die beiden kleineren Laden genannt. Die für das zweite Rohr wurde auf dem Kleiderhofe, die übrigen auf dem Kalkhause aufbewahrt.² Die

¹ G. Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III a, Breslau 1887, der erste Schriftsteller über Waffenwesen, welcher Hänselmanns Chroniken benutzt hat. Reichenstein, Geschäftswesen der Lande Braunschweig und Hannover, 1896.

² Museumsbuch: „Auf des Rates Hofe ein großes Gestell zu einer der vier Büchsen; auf dem Kalkhause ein Gestell, in welchem man die größte Büchse Heisterboms schießen soll. Auch sind da zwei Laden von Tannenholz, auf denen man die zwei anderen schießen soll.“ An anderer Stelle ist auch je ein Wagen für die größte und kleinste Büchse aufgeführt.

Büchsensteine, von denen nach Porner 1417 beziehungsweise 128, 165, 145 und 128 vorhanden waren, lagen auf dem Kleiderhofe.¹ Den Preis des einzelnen Steines giebt Porner beziehungsweise zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Gulden an. Die Steine wogen nach Porner $373\frac{1}{2}$, $147\frac{1}{2}$, $97\frac{1}{2}$ und $45\frac{3}{4}$ Pfund, nach dem Musteriebuche 411, $149\frac{1}{2}$, $85\frac{1}{2}$ und $47\frac{1}{2}$ Pfund. Unter Zugrundelegung der Pornerschen Steingewichte und diese abgerundet, haben wir die Geschüze 370 pfänder, 150 pfänder, 100 pfänder und 45 pfänder benannt.

Der 370 pfänder übertrifft an Kaliber (50 cm) alle jetzt bekannten gezogenen Geschütze. An Rohrlänge (2,3 m) gleicht er dem jetzigen Feldgeschütze, an Rohrgewicht der langen 15 cm Ringkanone, an Pulverladung der 21 cm Ringkanone, an Geschossgewicht der 24 cm Kanone.

Der 150 pfänder übertrifft an Kaliber (37 cm) den Kruppischen Tausendpfänder (35 $\frac{1}{3}$ cm Kanone). An Rohrlänge (1,7 m) gleicht er dem 21 cm Mörser, an Rohrgewicht übertrifft er die 15 cm Kanone, an Pulverladung die lange 15 cm Ringkanone; an Geschossgewicht steht er nicht weit unter der 21 cm Ringkanone.

Der 100 pfänder steht hinsichtlich des Kalibers (32 cm) zwischen der 28 cm und 35 $\frac{1}{2}$ cm Kanone. An Rohrlänge (1,47 m) gleicht er dem glatten Feld-6 pfänder, an Rohrgewicht dem alten Feld-12 pfänder, an Pulverladung der 15 cm Ringkanone. An Geschossgewicht steht er in der Mitte zwischen der 15 cm und 21 cm Ringkanone.

Der 45 pfänder, an Kaliber (25 cm) zwischen dem 25 pfändigen und 50 pfändigen Mörser stehend, gleicht an Rohrlänge (1,15 m) der 7 pfändigen Hanbitze, an Rohrgewicht der schweren Feldkanone, an Pulverladung fast dem 21 cm Mörser. An Geschossgewicht steht er zwischen den gezogenen 12 und 15 cm Kanonen.

Hinsichtlich der ballistischen Leistungen wird man wohl nicht fehlgreifen, wenn man den 370 pfänder dem 50 pfändigen, den 150 pfänder dem 25 pfändigen, den 100 pfänder dem 10 pfändigen und den 45 pfänder dem 7 pfändigen Mörser vergleicht. Ihre größten Schußweiten werden 2500, 2000, 1500 und 1000 Schritte gewesen sein.

¹ Musteriebuch: De stene to den ver bussen, de neghest der al groten sin, de sin uppe dem klederhove. Die hervorgehobenen Worte hat Sac „alte Grete“ gelesen und daraus den Trugschluß gezogen, dies sei eigentlich der offizielle Name der faulen Mette gewesen. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 169 und 171.)

b. Die drei großen Lodbüchsen.

Unter Lod verstand man Blei, im Besonderen das Bleigeschoss. Lodbüchsen hießen solche Büchsen, welche für Bleigeschosse bestimmt waren. Die Büchsen dieser Art, welche Heisterbom 1414 goß, waren nach Porner 159,8 kg schwer. Die Bleitugel wog 3,5 kg. Aus dem Geschossgewichte¹ lässt sich auf einen Kugeldurchmesser von 8,4 cm und auf ein Kaliber des Rohrs von ungefähr 8,5 cm schließen, etwa gleich dem des jetzigen Feldgeschützes.² Die Lodbüchsen waren Flachbahngeschütze im Gegensatz zu den für Steilfeuer bestimmten Steinbüchsen. Bei erheblich kleinerem Kaliber darf man für sie eine große Rohrlänge voraussetzen. Bei 159,8 kg Gewicht können sie in der Seele 18 Kaliber lang gewesen sein, wenn man ihre Metallstärke auf 0,37 Kaliber annimmt. Ihre Länge wäre dann 1,6 m gewesen, wie die des alten glatten Feld-6pfünders.

Über den Geschützgriff des Jahres 1414 und die Herstellung des Zubehörs zu Heisterboms Büchsen erfahren wir aus den Rechnungen von 1414 und 1415 Folgendes.

Die Legierung der Bronze war eine andere als bei der faulen Mette. Sie enthielt, wie wir durch Porner erfahren, auf 14 Zentner Kupfer und 1 Zentner Zinn einen Zusatz von $\frac{1}{2}$ Zentner Blei. Beschafft sind $106\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer für $154\frac{1}{2}$ Mark,³ 9 Zentner Zinn für $21\frac{1}{2}$ Mark und $6\frac{1}{2}$ Zentner Blei für 5 Mark. Zu diesen 122 Zentnern Metall kommen etwa 60, welche vom Guss der faulen Mette übrig geblieben waren, so dass für den Guss der sieben im Ganzen 146 Zentner⁴ schweren Geschütze etwa 180 Zentner vorhanden waren und wohl 30 zu weiteren Güssen übrig blieben.

Un Meisterlohn erhielt Hinrik Heisterbom 1414 zunächst nur 100 Gulden für die beiden größten Steinbüchsen außer einem Geschenke von 1 Gulden bei seiner Ankunft von Magdeburg. Aus dem dabei gemachten Zusatz geht hervor, dass man ihn ursprünglich nur zum Guss von zwei Büchsen verpflichtet hatte.

Die ihm zu Anfang des Jahres 1415 ferner gezahlten 44 Gulden bezogen sich jedenfalls auf die zwei kleineren der vier großen Steinbüchsen und die drei Lodbüchsen, wahrscheinlich aber auf noch zwei kleine Geschütze, denn er hat nach der im Eingange angeführten Urkunde im Ganzen deren neun gegossen.

¹ Spezifisches Gewicht des Bleis 11,35.

² Fast gleich dem des schweren (8,8 cm). Das Nohrgewicht des leichten Feldgeschützes ist indessen mehr als doppelt, das des schweren fast dreimal so groß.

³ Runde Zahlen.

⁴ $76 + 35 + 17\frac{3}{4} + 8\frac{1}{4} + 3 + 3 + 3 = 146$.

Da für 111 Zentner¹ gegossenes Stückgut 100 Gulden Lohn gerechnet waren, ist es sehr gut möglich, daß mit 44 Gulden einige Zentner Stückgut mehr bezahlt sind, als jene fünf Geschüze ausmachen, welche zusammen nur 35 Zentner schwer waren.² Hinrik Heisterbom muß zuletzt in Gemeinschaft mit noch einem zweiten Büchsenmeister gearbeitet haben. Mit diesem zusammen erhielt er die vorgedachten 44 Gulden und schließlich zum Geschenke 20 Ellen Tuch für $2\frac{1}{2}$ Mark. Die Gesamtkosten für Meisterlohn und Geschenke betragen 36 bis 37 Mark.

An Materialien zu Pulver sind $12\frac{1}{2}$ Mark verausgabt, nämlich $6\frac{1}{4}$ Mark für 176 Pfund Salpeter und $6\frac{1}{2}$ Mark für 608 Pfund Schwefel.

An Unkosten für Laffeten und Wagen zu Heisterboms Büchsen sind 1415 im Ganzen $22\frac{1}{4}$ Mark berechnet worden.

25 Mark hat Statius Velhauer 1414 einzeln verausgabt ohne nähere Angabe der Verwendung. Die Rechnung schließt 1414 mit $242\frac{1}{2}$ Mark. Dazu kommen 1415 noch $34\frac{1}{3}$ Mark. Im Ganzen kosteten also Heisterboms Büchsen 277 Mark.

3. Die kleineren Geschüze.

Pörner führt an:

- a) Eine Büchse von vier Stücken.
- b) 20 kleine Steinbüchsen, von denen 14 bis 1417 und noch 6 bis 1421 fertig waren.
- c) 29 kleine Lodbüchsen bis 1417, zu denen bis 1421 noch viele hinzukamen.
- d) 36 kleine Donnerbüchsen, die er als Handbüchsen bezeichnet und bereits 1418 als vorhanden notiert.

a. Die Büchse von vier Stücken.

Diese Steinbüchse mit schwer zu dentendem Namen war nach dem Museriebuche eine Kammerbüchse, d. i. dem Sprachgebrauche des 15. Jahrhunderts gemäß eine Büchse mit beweglichen Ladefämmern. Man pflegte drei bis vier Fämmern für solche Büchse bereit zu halten, um schneller feuern zu können.³ Die Bezeichnung „von vier Stücken“ giebt der Vermutung Raum, daß sie drei Fämmern gehabt habe; denn dann hätte sie mit dem Rohr aus vier Stücken bestanden.

¹ $76 + 35 = 111$.

² $17\frac{3}{4} + 8\frac{1}{4} + 3 + 3 + 3 = 35$. Die Gießkosten für die kleineren Geschüze sind allerdings verhältnismäßig etwas höher zu rechnen; dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß noch 5 Zentner (das Geschütz von vier Stücken und eine der 14 kleinen Steinbüchsen) in dem Preise von 44 Gulden einbegriffen sind.

³ Jähns 781 u. 789.

Der Stein wog nach Porner 9 Pfund,¹ woraus auf ein Kaliber von etwa 15 cm zu schließen ist. Zu diesem kleinen Kaliber steht das auf $4\frac{1}{4}$ Zentner² angegebene große Rohrgewicht in auffallendem Verhältnis. Auch wenn man 30 kg für die Rämmern abzieht, behält das Rohr an sich noch 200 kg Gewicht und 23,5 ebdem Inhalt. Demnach muß es, wie eine Rechnung ergiebt, im Vergleich mit den bisher betrachteten Steinbüchsen eine verhältnismäßig größere Metallstärke oder Rohrlänge gehabt haben. Letzteres ist am wahrscheinlichsten. Das Rohr wird demnach an Länge wie an Kaliber der 7 pfündigen Haubitze, an Gewicht dem 10pfündigen Mörser entsprochen haben. An Geschossgewicht und wahrscheinlich auch an ballistischer Leistung steht indessen dies Geschütz nicht dem 7 pfündigen Mörser gleich, sondern nur etwa dem Handmörser.

b. Die kleinen Steinbüchsen.

Diese Geschütze scheinen in ihren Verhältnissen durchaus den Heisterbomischen Steinbüchsen ähnlich gestaltet gewesen zu sein. Sie hatten bei 3 Pfund³ Steingewicht ein Kaliber von etwa 11 cm. Ihr Rohrgewicht von 128 Pfund,⁴ welchem ein Inhalt von 6,5 ebdem entspricht, läßt auf $\frac{1}{2}$ m Rohrlänge und auf eine 36 mm weite Pulverkammer von 120 mm Länge schließen. Die Metallstärke wird hinten 41, vorn 22 mm betragen haben.

Sie gleichen an Rohrgewicht dem 7 pfündigen Mörser, an Kaliber dem Handmörser, an Geschossgewicht und ballistischer Leistung dem Schaftrömer.

c. Die kleinen Lodbüchsen.

Neber diese und über die Handbüchsen giebt Porner keinerlei Gewichtsangaben.

Im Musteriebuche ist zu 1416 vermerkt, daß auf das Gewölbe unter dem Rathause 5 Lodbüchsen gekommen sind, und daß das dazu gehörige Lod $1\frac{1}{2}$ Mark gewogen hat. Diese einzige Angabe, auf welcher sich führen läßt, verliert dadurch an Brauchbarkeit, daß die Gewichtsangabe, sonstiger Gewohnheit widersprechend, nicht in Pfunden, sondern in Mark gemacht ist. Nach der Gewichtsordnung vom Anfange des 14. Jahrhunderts⁵ war eine Mark gleich zwei Pfund, während im Münzwesen des 15. Jahrhunderts eine Mark gleich $1\frac{1}{2}$ Pfund gerechnet wird. Hiernach

¹ 4,2 kg. Es waren 130 Steine vorhanden. Der Stein kostete 4 Pf.

² $491\frac{1}{2}$ Pfund = 230 kg.

³ 1,4 kg.

⁴ $1\frac{1}{8}$ Zentner = 58,8 kg.

⁵ Gedruckt in dem jetzt erscheinenden neuen Bande des Urkundenbuches.

ist es nicht ganz sicher, ob die Bleikugeln dieser Büchsen 3 Pfund oder $2\frac{1}{2}$ Pfund gewogen haben, und da endlich Statius Belhauer im Museriebuche aus Versehen anstatt Pfund Mark geschrieben haben könnte, liegt die dritte Möglichkeit vor, daß sie $1\frac{1}{2}$ Pfund schwer waren.

Zu allen drei Fällen liegt das Kaliber der Lodbüchsen zwischen 5 und 6 cm. Ihr Gewicht muß demnach, da man eine Länge von etwa 1 m voraussetzen muß, $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Zentner betragen haben.

Sie stehen also etwa an Kaliber der größeren, an Geschossgewicht der kleineren Revolverkanone¹ gleich. Zum Teil lagen sie in hölzernen Läden,² zum Teil waren sie zum Auflegen auf eine Gabel bestimmt und deshalb nahe der Mündung mit einem Haken³ versehen, welcher das feste Aufliegen auf der Gabel sichern und den Rückstoß aufnehmen sollte.³ In letzterem Falle wurden sie Hakenbüchsen genannt, in späteren Zeiten, wahrscheinlich im Gegensatz zu kleineren Kalibern, Doppelhaken oder ganze Haken.

d. Die Handbüchsen.

Über ihre Beschaffenheit können wir nur Vermutungen aufstellen.

Nach der Kämmereirechnung von 1419 wurden 46 Schilling Gießlohn für 10 Handbüchsen bezahlt, welche zusammen $62\frac{1}{4}$ Pf. wogen.

Eine jede dieser 10 Büchsen kostete also 55 Pfennige Gießlohn und wog nur $6\frac{1}{4}$ Pfund. Dagegen haben 1420 zwei Handbüchsen zusammen $\frac{1}{2}$ Mark, also das Stück 90 Pfennige, Gießlohn gefestet, und von 18, welche 1417 geliefert sind, kostete das Stück $66\frac{1}{2}$ Pfennig. Man muß annehmen, daß sie an Kaliber und Gewicht verschieden waren. Bis zu welchem Gewichte sie aufgestiegen sind, läßt sich schwer bestimmen. Aus dem Gießlohn allein darf man darauf nicht schließen, denn die $1\frac{1}{8}$ Zentner schwere Steinbüchse wurde z. B. 1416 für 96 Pf., die mindestens $\frac{3}{4}$ Zentner schwere Lodbüchse z. B. 1415 für $73\frac{1}{2}$ Pfennig geliefert, und solche Gewichte können die Handbüchsen unmöglich gehabt haben. Die Höhe des Gießlohns wird bei ihnen durch die Mühe der Herstellung bedingt gewesen sein. Im Allgemeinen darf man wohl voraussetzen, daß ihr Kaliber etwa $1\frac{1}{2}$ cm, das Gewicht der Bleikugel etwa 4 Loth gewesen ist, und daß sie 5 bis 12 Pfund gewogen haben.⁴

¹ Deren Granate als Zigarrenabschneider beliebt ist.

² Museriebuch 40.

³ Jähns 782.

⁴ Jähns 780 und Effenwein A., XI b.

Die Handbüchsen, oder, wie sie Jähns nennt, Handkanonen, waren, wie es scheint, nicht geschäftet, sondern gestielt. Der Stiel wurde auf den Erdboden gestellt und das Rohr auf eine Gabel gelegt. Bei der Reiterhandkanone endigte er in einer Dose, welche am Brustharnisch des Reiters befestigt war.¹ Das Abfeuern geschah mittels Lunte.

Von den im Jahre 1419 für $\frac{1}{2}$ Mark Gießlohn gelieferten Hand-Büchsen war die eine zweifellos solche Reiterhandkanone. Henning Büssenschutte, welcher sie gegossen hat, verpflichtet sich, mit derselben dem Rate zu Pferde zu dienen, wenn es nötig ist.²

Die Kämmerei-Rechnungen von 1415 bis 1420³ geben über den Geschützguß und die Artillerie überhaupt folgende Nachrichten.

An Metall sind $16\frac{3}{4}$ Zentner Kupfer und $\frac{1}{4}$ Zentner Zinn beschafft. Da man von 1414 her noch etwa 30 Zentner Metall hatte, so verfügte man nun über etwa 47 Zentner. Davon sind für die Steinbüchsen und Lodbüchsen allein⁴ mindestens 43 Zentner gebraucht, so daß für Handbüchsen nicht viel übrig blieb.

An die Stückgießer wurden zusammen $13\frac{1}{2}$ Mark gezahlt, davon 1415 $\frac{3}{8}$ Mark an Meister Hermann und Nuning Reisegeld nach Goslar und Göttingen und 1419 16 Schilling an Meister Henning Büssenschutten, welche ihm noch gebührten von der ersten Büchse her. $12\frac{1}{2}$ Mark sind eigentlicher Gießlohn für diese sechs Jahre. 1415 wurden $\frac{5}{8}$ Mark für drei kleine Büchsen,⁵ $\frac{5}{4}$ Mark weniger 9 Pfennig für 6 Lodbüchsen,⁶ 2 Gulden⁷ an Henning Ulenhod für eine Büchse und Pulver, 1 Mark 10 Schilling an Meister Herman für Büchsen⁸ gezahlt. 1416 erhielt Hinrik Kämmergter $67\frac{1}{2}$ Pfennig für eine Lodbüchse, 4 Gulden Meister Hinrik Sasse⁹ und 16 Schilling Ludeke Gropengeter für 2 Steinbüchsen,¹⁰ welche er gleich den andern 12 Steinbüchsen, die schon vorhanden waren, herstellen sollte. 1417 wurden $3\frac{1}{3}$ Mark an die Büchsenmeister für 18 Handbüchsen¹¹ gezahlt. 1418 erhielt Meister Henning Büssenschutte, welcher hier seit 1411 zum ersten Male wieder als Stück-

¹ Jähns, Bl. 58, 3 und 3a.

² der wel he j dem rade voren to perde.

³ 1421 fehlt.

⁴ Selbst wenn man die von vier Stücken und eine kleine als an Heisterbom bezahlt annimmt.

⁵ 225 Pfennig. Einzeln 75.

⁶ 441 Pfennig. Einzeln $73\frac{1}{2}$.

⁷ 160 Pfennig?

⁸ 480 Pfennig, darunter $\frac{1}{3}$ Mark für Nacharbeit.

⁹ 320 Pfennig? Er erhielt diese Summe, als ihn der Rat empfing.

¹⁰ 192 Pfennig. Einzeln 96.

¹¹ $1198\frac{1}{2}$ Pfennig. Einzeln $66\frac{2}{3}$.

Gießer auftritt,¹ 1 Mark 4 Pfennig für 2 Büchsen.² 1419 erhielt derselbe 46 Schilling 3 Pfennig für 10 Büchsen, welche zusammen 62^{1/4} Pfund wogen,³ und 1½ Mark für 2 Büchsen, von denen er eine dem Rate zu Pferde führen will, wenn es nötig ist.⁴ 1420 erhielt Meister Henning 1½ Mark für 2 Handbüchsen.⁵

An Materialien zu Pulver wurden 12 Zentner Salpeter für 35 Mark und 14^{1/2} Zentner Schwefel für 13 Mark beschafft.

Für Geschosse wurden 49^{1/4} Mark bezahlt und zwar 17 Mark für 19 Zentner Bleilode und 32^{1/4} Mark für Steine.

Hierzu kommen noch 3 Mark für Holz, 1 Mark für ein Tau und 87 Mark, welche Statius Velhauer einzeln verausgabt hat, ohne Angabe des Verwendungszwecks.

Die Ausgaben für Mußerie in den Jahren von 1415 bis 1421 betragen 320 Mark, ohne die bei Heisterbom's Büchsen schon in Anfaz gebrachten 34^{1/2} Mark. Davon wurden 220 Mark von 1415 bis 1417 ausgegeben, wie vorstehend aufgeführt ist. Die von 1418 bis 1421 verausgabte Summe kennen wir nur aus Pörners Aufzeichnungen. Davon ließen sich 8 Mark aus den Rechnungen von 1418 bis 1420 nachweisen; die näheren Angaben über den Rest sind mit der Rechnung von 1421 verloren gegangen.

Zählt man die Ausgaben des ganzen Zeitraums von 1411 bis 1421 zusammen, so ergeben sich:

für die faule Mette . . .	617 Mark,
für Heisterboms Büchsen .	277 "
für die kleineren Büchsen	320 "
im Ganzen	1214 Mark.

IV. Die weitere Entwicklung des Geschützwesens von 1422 bis 1500.

Über diesen langen Zeitraum ist aus den Quellen des Stadtarchivs nur wenig zu ermitteln. Pörners Angaben über Mußerie reichen nicht bis in denselben hinein, das Mußeriebuch nicht über 1442 hinaus. Von den Rämmerei-Rechnungen fehlen 35 Jahrgänge⁶ und die vorhandenen 43 geben nur etwa zur Hälfte

¹ 1418 besaß er ein Haus auf der Kannengießerstraße, gegenüber dem alten Zeughofe (vgl. Degedingebuch des Sackes). 1417 hatte er für die Weinfelder des Rates drei Paar kurfürstliche Maße geliefert.

² Jede Büchse 182 Pfennig. Wahrscheinlich kleine Steinbüchsen.

³ Jede 55 Pfennige.

⁴ Jede 90 Pfennige.

⁵ Jede 90 Pfennige.

⁶ 1424—26, 1428—30, 1441, 1448, 1450—60, 1462, 1463, 1475—77, 1480—90.

Auskunft über die Muserie.¹ So bieten sich nur drei unzusammenhängende Zeittabschnitte, über welche sich berichten lässt, nämlich 1422—1449, 1461—1479 und 1491—1500.

1. 1422—1449.

Das Jahr 1422 war ein Kriegsjahr. Die Herzöge von Braunschweig, in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim, gewannen am 9. April den Sieg bei Grohnde an der Weser. Das Bündnis der Stadt mit den Herzögen ist gewiss, und ihre thätige Mitwirkung bei diesem Siege sehr wahrrscheinlich, denn sie verewigte denselben durch eine Inschrift an der Brüderkirche.² Bald darauf wurde das gute Verhältnis der Stadt zu den Landesfürsten gestört durch den Streit um die Warneburg bei Schladen. Die Kämmereirechnung berichtet darüber unter „Kriegswerk“: „10 Gulden dem Büchsenmeister für das Umgießen von Büchsen, welche zu Warneburg entzwei geschossen waren; $\frac{1}{4}$ Mark dem Feuerschützen für zwei Büchsen umzugießen zu Warneburg; je 1 Mark Hermann Glashewerten und Hanse Wittenborch, welche bei den Büchsen verbrannt wurden, als Schmerzensgeld und für Arztlohn; 4 Gulden dem Feuerschützen für besonderen Dienst; 1 Gulden den Trägern in der Altstadt für Auf- und Abladen des Büchsengeräts, und dasselbe wieder unterzubringen“.³ Der Büchsenmeister dieses Jahres war Henning Bussenschütte. Er erhielt als Büchsenmeistersold zu Pfingsten 4 Gulden und zu Martini $1\frac{1}{2}$ Mark sowie 8 Ellen Tuch für 27 Schilling. Er ist es offenbar auch, welcher in obiger Rechnung „Feuerschütze“ genannt wird, denn unter diesem Namen wird er im folgenden Jahre beim Empfange des Büchsenmeistersoldes und als Stückgießer aufgeführt. Gar zu gern wüssten wir, ob der Gießer der faulen Mette nun auch wirklich noch Gelegenheit gefunden hat, dem Rate als ein braver Reitersmann Dienste zu leisten. Sollten etwa die 4 Gulden, die er „für besonderen Dienst“ erhielt, in diesem Sinne gedeutet werden können?

Der Geschützguß des Jahres 1422 beschränkt sich auf eine Büchse, welche die Stadt für ihre Herren, die Fürsten, auf Bestellung gießen ließ, welche die Herzöge indessen nicht einlösten.⁴ Sie kostete $1\frac{1}{2}$ Mark und 7 Quentin. Man rechnete 6 Pfennig

¹ 1444—46, 1464—66 und 1470 ist für Muserie nichts verausgabt, in einigen Jahren nur Nebensächliches beschafft, in andern nur die Summe gebucht.

² Dürre 206: wunnen de vorsten van Brunswic den strid vor Grone.

³ by to vligende.

⁴ de unseren heren den vorsten gemaket was unde [se] nicht inloseden.

für das Pfund, so daß man das Gewicht genau auf $96\frac{1}{2}$ Pfund berechnen kann. Demnach kann man eine $5\frac{1}{2}$ cm Lodbüchse für $2\frac{1}{4}$ pfündige Bleifugeln voransetzen. Alleman erhielt 4 Pfennig dafür, daß er eine Inschrift oder Wappen hineingravierte.¹ 1423 goß Meister Henning 5 kleine Büchsen für 1 Mark $3\frac{1}{2}$ Schilling und erhielt dabei einen alten Schilling für das Pfund. Rechnet man, daß der alte Schilling nicht mehr 12, sondern nur noch etwa 10 Pfennig Wert hatte, so wog eine solche Handbüchse 8 Pfund. 1427 waren die Braunschweiger in Fehde mit denen von Schwicke. Im Kampfe mit diesen wird es gewesen sein, daß ein Büchsenschütze den Berghfried bei Nüdingen sehr gut traf² und dafür eine Belohnung von 19 Schilling erhielt. Denen von Schwicke wurde durch Braunschweig und dessen Verbündete das Schloß Wiedelah abgenommen.³ Aus der dortigen Beute erhielt die Stadt eine Tarrasbüchse und eine Steinbüchse.⁴ Erstere wurde 1432 auf das städtische Pfandschloß⁵ Bechelde abgegeben.

Unter einer Tarrasbüchse versteht man eine Büchse auf einer Karre oder auf einem Wagen, dessen Oberteil eine ebene Tafel von Balken bildete, auch vielleicht eine hölzerne Brustwehr hatte, so daß Transportfahrzeug und Schießgerüst eins sind. Jähns leitet das Wort vom mittelhochdeutschen terraz, welches Erker bedeutet, ab.⁶ Dieses frühzeitige, aber wahrscheinlich noch sehr wenig wirksame Feldgeschütz⁷ kommt auch bei den Hussiten vor, welche es tarasnice nannten.⁸

1427 wurden 15 Zentner Kupfer für 25 Mark, sowie Zinn und Blei für 2 Mark gekauft. Von dem Zinn und Blei ist gesagt, es habe zu der Büchse kommen sollen, die Meister Werner gießen sollte und verdarb. Derjelbe Meister Werner verzehrte $1\frac{1}{4}$ Mark auf dem Wege nach Lübeck und Halle, wohin ihn der Rat auf Bitten der genannten Städte entsandt hatte.

¹ to gravende.

² sere drap.

³ Dürre, 210.

⁴ Im Würfereibuch 1430 vereinnahmt.

⁵ Die Pfandschlößer hatten schon 1415 einige Geschüze. 1418 waren nach Porners Schloßbüche auf der Asseburg, zum Kampfe, zu Neubrück und in Bechelde zusammen 4 Steinbüchsen und 7 Lodbüchsen.

⁶ Jähns 801 und Bl. 60, Fig. 10, Abbildung eines deutschen Feldgeschützes von 1440.

⁷ Nach Napoleon, Sur le passé etc. machten die Franzosen den ersten Gebrauch von Artillerie im Feldkriege mit einem 14zölligen Geschütze 1444 26/8. bei St. Jakob an der Birs. Das war aber kein Feldgeschütz, sondern ein Positionsgeschütz, das nur Wert gewann, weil die Schweizer den Stier bei den Hörnern fästten.

⁸ Palacky, 367.

Für den Zeitraum von 1427 bis 1432 besitzt das Stadtarchiv ein Ausgabebuch der Muserie,¹ welches namentlich wegen der sehr ins Einzelne gehenden Aufführungen unser Interesse verdient. Wir entnehmen demselben Folgendes.

1427 wurden zwei Geschütz-Schirme angefertigt, hölzerne Gestelle, welche, wie die späteren Scharnenblendungen und die jeßigen Panzer der Bedienungsmannschaft Schutz gegen feindliches Feuer gewähren sollten.² Sie ließen auf Rollen und hatten wahrscheinlich um horizontale Arten drehbare Klappen, welche man nur hochzog, wenn geschossen werden sollte. Erwähnt werden 4 Haspen und 4 Haken zu den Flügeln, 14 Nägel durch die Bohlen, 3 Bänder für das Hauptholz, 3 Bänder an das lange Holz, 2 Anwürfe (Beschläge) zu den Flügeln, 4 Krampen zu den Winden (Rollen), auf denen der Schirm läuft, 2 Büchsen, an denen man den Schirm niederzieht.

Zu demselben Jahre wird Auskunft gegeben über das Gießen der Büchse, welche Meister Werner verdarb. Für den Guß auf der Münzschmiede wurde Lehm, Kohle und Talg eingekauft. Man machte aus Gerten und Holz einen Büchsenkorb, wahrscheinlich die Gußform, und klebte³ ihn mit Lehm. Dann wurde eine Welle gemacht, über die man die Büchse goß, d. i., was man jetzt den Kern nennt. Außerdem werden erwähnt 8 Bänder, 4 lange Eisen, Blasenbälge, Bretter, Staken und Ständer.⁴

1428 ist der Bau eines Hauses auf dem Mühlenshöfe, wahrscheinlich bei der Südmühle, erwähnenswert. Dasselbe diente zur Aufbewahrung von Geschützen.

1430 erhielt Hennig Tukterwat $8\frac{1}{2}$ Mark für 3 Zentner Kupfer und für das, was ihm noch gebührte an dem Gießlohn für 18 Büchsen. $\frac{1}{2}$ Mark erhielt Hennig Tukterwat für den Schaden, da er drei Büchsen entzweischoss, ferner $\frac{1}{2}$ Mark für 40 Feuerpfeile.

Dem Ludelef Netwech wurde eine $14\frac{1}{4}$ Zentner schwere Büchse für $19\frac{1}{2}$ Mark abgekauft, welche entzwei geschlagen wurde, um für neue Gieße benutzt zu werden. 1431 erhielt Hennig Tukterwat $2\frac{3}{4}$ Mark für 15 Büchsen, davon 7 mit, 8 ohne Haken. Sie wogen $1\frac{3}{8}$ Zentner, das Stück $15\frac{1}{2}$ Pfund. Ferner sind die folgenden Einzelheiten über Büchsengestelle, über das Pulvermachen und Anderes von Interesse. Zwei Mark zahlte man für

¹ Ursprünglich zur Abrechnung über den Landschatz 1422 angelegt, dann von Seite 19 ab ähnlich benutzt wie das Museriebuch, dem es auch hinsichtlich des Formats und Einbandes gleich ist.

² Nähnß Bl. 59, 9 u. 12.

³ da den bussenkorff klemeden.

⁴ seper.

das Beschmieden der Tarrasbüchse, 9 Schilling für Ausbesserung der zwei Gestelle, darauf die drei Vogeler liegen, 21 Schilling für das Beschmieden der größten Büchsenlade und 28 Schilling für ebendieselbe, als sie zum zweiten Male entzwei geschossen ward, 14 Schilling für die Ausbesserung des Gestelles für die alte Kammerbüchse, 9 Schilling für die Büchsenlade zu beschmieden, darin die Büchse, welche „die Klende“ heißt, liegt, und 2 Mark für ebendiese, da sie zum zweiten Mal zerschossen war, $\frac{1}{2}$ Mark für den Zirkelwagen zu beschmieden, darauf die Büchse liegt, und 3 Mark für den Zirkelwagen zu beschmieden, darauf die zwei Kammerbüchsen liegen. Hennig Tukterwat bereitete das Pulver in einer kleinen Mühle. Man kaufte 3 Mulden und 2 Siebe für das Pulvernachen und einen Sack Kohlen zum Trocknen des Salpeters. Tagelohn erhielten die Wächter für das Stoßen des Salpeters. Für das Zuschlagen von 12 Pulvertonnen wurde dem Bötticher 1 Schilling bezahlt; auch Pulversäcke werden erwähnt. Eine Sebstartsche, d. i. ein übermannshoher Schild, der für den Hakenschützen dasselbe leisten sollte, wie der Schirm für die Bedienung der großen Büchse,¹ wurde angefertigt. Dazu kamen 18 Staken für 27 Pfennige und 12 eschene Staken für 2 Schilling. $2\frac{1}{2}$ Schill. zahlte man für 10 Feuerreihen, wahrscheinlich, wie später die Lunte, zum Abfeuern der Geschütze bestimmt.

1432 kaufte man 160 Büchsenlode für $5\frac{1}{2}$ Schilling. Sie wogen $16\frac{1}{2}$ Pfund, daher die einzelne Bleikugel etwa $1\frac{1}{4}$ Loth. Damit versorgte man die Stroder.² Eine Mark zahlte man für den Reiterwagen³ und für die Karre mit Spaten, $\frac{3}{4}$ Mark für den Büchsenwagen, darauf die zwei Büchsen liegen, welche vorn abschießen,⁴ 10 Schilling für die Karre, darauf die Kammerbüchsen liegen. Für das Beschmieden der vorgenannten Büchsenwagen zahlte man je $2\frac{1}{4}$ Mark. Ferner werden genannt der Wagen für die Tarrasbüchse und der für die 2 neuen Kammerbüchsen, ein Gestell für die drei Vogeler, eins für die Klende und die größte Büchsenlade. Außerdem wurden $17\frac{1}{3}$ Mark für die Wagenburg bezahlt, namentlich für Dielen und Ketten. 7 Schilling erhielten die Wächter für 17 Tagewerke, in der kleinen Pulvernähle Pulver zu machen.

Für die Zeit von 1428 bis 1431, wo die Kammereirechnungen fehlen, erfahren wir auch Einiges aus dem Musteriebuche. Es sind 16 Büchsen gegossen. Eine wurde 1429 aus der Münzschmiede geliefert, fünfzehn 1431. Von letzteren waren sieben

¹ Jähns, Blatt 59, 15.

² Streifer, Buschklepper, wahrscheinlich im städtischen Solde.

³ d. i. ein für den Hussitenkrieg zu stellender Wagen.

⁴ die vor auf scheten.

mit und acht ohne Haken. Auch zwei Büchsengestelle kamen 1429 auf das Kalkhaus. 1430 verausgabte der Münzmeister 2 Zentner Salpeter und 50 Pfund Schwefel aus den Beständen der Münzerie an Hennig Tukterwat, der dem Rate für den Schwefel $1\frac{3}{4}$ Gulden bezahlte, dagegen kamen $1\frac{1}{2}$ Zentner fertiges Pulver auf das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause. Dieses war dem Hennig Tukterwat abgekauft, welcher für je 9 Pfund Pulver einen Gulden erhielt. Gleich darauf ist im Münzereibuche notiert: „Der Rat empfing als Gesinde Henning Tukterwat auf 10 Jahre. Hierfür soll der Rat ihm jährlich 3 Mark und 8 Ellen Tuch geben, und Tukterwat soll für das, was er dem Rate gießen wird unter einem Zentner, 4 alte Pfennige von jedem Pfund nehmen.“ Dennoch war er nicht, wie Sack¹ meint, als des Rates Pulvernacher, sondern vorzugsweise als Stückgießer in Dienst genommen. Beide Thätigkeiten waren zur damaligen Zeit noch vereinigt in der Hand des Büchsenmeisters, dessen Kunst Alles umfaßte, was zum Geschützwezen gehörte.

Einen Kontrakt unter ähnlichen Bedingungen wie mit Tukterwat schloß der Rat ebenfalls im Jahre 1430 mit Meister Henning Büssenschutten.² Derjelbe lautet: „Der Rat hat sich vertragen mit Meister Henning Büssenschutten also, daß er dem Rate dienen soll 10 Jahre zum Büchsenwerke, so wie der Rat das von ihm haben will. Hierfür will ihm der Rat jährlich 3 Mark und acht Ellen Tuch geben; und was er dem Rate zum Büchsenwerke gießt unter einem Zentner, davon soll er für das Pfund zu gießen 4 alte Pfennige und nicht mehr nehmen.“

In einem Nachsatze zu diesem Vertrage wurde das Jahrgehalt des Meisters auf $4\frac{1}{2}$ Mark festgesetzt.

Merkwürdigerweise ist dies das Letzte, was wir von Henning Büssenschutten erfahren. Schon 1432 tritt Bertold Spranke als Geschützgießer auf, und dieser leitete bis 1449 den Geschützguß, wahrscheinlich auch noch länger, denn er machte erst 1476 sein Testament.³ 1432 erhielt Spranke 15 Mark und 1 Lot für 4 Kammerbüchsen zu gießen und für Kupfer. Man kann annehmen, daß es 3 pfündige Steinbüchsen von ähnlicher Art, wie sie 1414—1421 gegossen wurden, gewesen sind. Auch unter den letzteren scheinen schon einige Kammerbüchsen gewesen zu sein,

¹ Sack denkt bei dem Namen Tukterwat, den er richtig „Zuck da was?“ übersetzt, an das Aufzucken der Pulverflamme. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 134.)

² Liber C, S. XLV.

³ Testamentbuch des Sackes Nr XVIII, S. 108. Er besaß ein Haus im Sacke (jetzt Röver).

denn schon vor 1421 ist im Musteriebuche¹ von 6 Vogelern² und einer Kammerbüchse die Rede.

Von 1433 bis 1438 wurden größere Mengen Salpeter, Schwefel und Büchsensteine angeschafft, aber keine neuen Geschütze gegossen.

Hingegen 1439 drei Hafenhüchsen. Man bezahlte für dieselben $2\frac{1}{2}$ Förding und 9 Pfennig, so daß auf die einzelne Büchse 78 Pfennig kommen. Sie werden zu den kleineren Lodbüchsen zu rechnen sein, von denen bis 1421 neunundzwanzig gegossen waren. Wir hatten deren Kaliber (s. oben S. 61) zu 5 bis 6 cm angenommen.

1440 wurden eine große Lodbüchse, vier große Wagenbüchsen, achtundzwanzig Bockbüchsen und sechsundzwanzig kleine Lodbüchsen gegossen. Das Gewicht dieser 59 Büchsen ist in zwei Gruppen angegeben. 16 Zentner wogen 7 Bockbüchsen nebst einigen anderen Gußstücken (4 Schrauben zu der großen Büchse und eine Gußform für Bleikugeln), so daß man das Gewicht einer Bockbüchse etwa auf $1\frac{1}{2}$ Zentner veranschlagen kann; 60 Zentner $40\frac{1}{2}$ Pfund wogen die große Lodbüchse, die 4 Wagenbüchsen, 21 Bockbüchsen und die 26 kleinen Lodbüchsen. Rechnet man die große Lodbüchse, wie die von 1414, zu 3 Zentner, die kleine, wie die von 1414 bis 1421, zu rund 1 Zentner, so kommt das Gewicht von etwa 60 Zentnern heraus, wenn die Wagenbüchse gleich der Bockbüchse auf $1\frac{1}{2}$ Zentner geschätzt wird.

Die Bockbüchsen und Wagenbüchsen wären dann den kleinen Lodbüchsen sehr ähnlich gewesen. Man kann annehmen, daß sie 6 cm Kaliber hatten. Falls sie Bleikugeln schossen, ist deren Gewicht auf $3\frac{1}{2}$ Pfund anzunehmen.

Der Name Bockbüchse kommt daher, weil man diese leichten Geschütze in Bockgestellen bediente. Schildzapfen werden sie noch nicht gehabt haben, wahrscheinlich drehten sie sich aber mit dem Schafte, in den sie gebettet waren, in entsprechenden Lagern des Bockgestelles.³

Wo die Bockbüchsen im Musteriebuche erwähnt sind, werden als Geschosse derselben Steine genannt. Deren Gewicht kann bei 6 cm Kaliber höchstens 1 Pfund betragen haben. Bei den Wagenbüchsen wird man an ein ähnliches kleines Feldgeschütz zu denken haben, wie ein solches schon als Tarrasbüchse 1430

¹ S. 22.

² Vogeler sind nach Jähns 798 Kammerbüchsen. 1432 kam nach dem Musteriebuche ein vogehler und 10 Steine nach Bechelde.

³ Jähns 792 und 793, auch Bl. 65 Fig. 4. — Effenwein, Taf. XLVI.

aus der Beute von Wiedelah in Besitz der Stadt gekommen war.¹ 1440 wurden 193 Mark Gießlohn gezahlt.

Was Berthold Spranke im Jahre 1442 gegossen hat, lässt sich nicht näher bestimmen. Er erhielt 17 Mark für Kupfer, um Büchsen zu gießen und kann davon etwa dasselbe geliefert haben. (4 Kammerbüchsen für 3 pfündige Steine.) 1447 goß Spranke 13 Kammerbüchsen mit 43 Kammern, welche zusammen 33 Zentner wogen, so daß eine Büchse mit 3 bis 4 Kammern $2\frac{1}{2}$ Zentner gewogen haben müßt. Dies Gewicht liegt etwa in der Mitte zwischen der Büchse von vier Stücken und den kleinen Steinbüchsen aus der Zeit von 1414 bis 1421. Die 13 Kammerbüchsen sind daher wahrscheinlich 6 pfündige Steinbüchsen von $13\frac{1}{2}$ cm Kaliber gewesen. Es waren dazu $36\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer für $109\frac{1}{4}$ Mark beschafft und Spranke erhielt $24\frac{3}{4}$ Mark Gießlohn. 1449 erhielt Spranke für das Umgießen von vier Büchsen 4 Mark, und den Schluss dieses Zeitraums macht eine durch Gerke Pawel² beschaffte Donnerbüchse, wahrscheinlich eine Handbüchse, für 3 Mark.

Auffallend ist es, eine wie große Zahl von Geschüßen der Rat von 1439 bis 1443 nach auswärts verliehen hat.³ 1439 sandte er an die v. Mahrenholz eine Steinbüchse, $\frac{1}{2}$ Schock Steine, $\frac{1}{2}$ Tonne Pulver und an Cord v. Schwicke einen Vogeler, 1440 lieh er Hinrik v. Beltheim einen Vogeler, 30 Steine und $\frac{1}{2}$ Tonne Pulver, dem Vogte zu Lutter zwei Hakenbüchsen und eine Lodbüchse, und sandte eine Steinbüchse nach Schöningen. 1441 lieh der Rat dem Herzog Heinrich zwei Bockbüchsen und zwei Böcke, $7\frac{1}{2}$ Tonne Pulver und 1 Schock Steine, ferner denen von Helmstedt zwei Bockbüchsen und zwei Schock Steine. 1442 erhielten die Grafen von Regenstein zwei Büchsen und ein Schock Steine. Endlich 1443 lieh der Rat denen v. Mahrenholz eine Tarrasbüchse mit 20 Loden, eine Bockbüchse mit 20 Steinen, einen Vogeler mit 20 Steinen und Herzog Otten eine Hakenbüchse mit Steinen und den Bock dazu.⁴

Um das im Einzelnen Angeführte zusammen zu fassen und ein Bild von dem Bestande der städtischen Artillerie im Jahre 1449 zu gewinnen, haben wir nachstehende Tabelle entworfen.

¹ Jähns, Bl. 60 Fig. 10, wo ein deutsches Feldgeschütz von 1440 abgebildet ist.

² 1430 bis 1463 im Rate der Altstadt, seit 1440 an erster Stelle. Testament 1463. Im Jahre 1449 war er regierender Bürgermeister. Man kann annehmen, daß er in dieser Eigenschaft die Büchse zum Nutzen der Stadt angekauft hat.

³ Munitionsbuch. Siehe auch dessen 1435 angelegte, aber bald liegengebliebene Fortsetzung.

⁴ Also auch Hakenbüchsen schossen zuweilen Steine und wurden auf Böcken bedient.

	Kaliber in cm Gewicht des Steins in Pfd d. Bleigeschosses	Steilfeuer-Geschütze			Flachbahngeschütze		Handbüchsen		Im Ganzen
		25—67	15	13 $\frac{1}{2}$	11	8 $\frac{1}{2}$	5—6	circa 11 $\frac{1}{2}$	
Zeit der Anferti- gung oder Er- werbung	bis 1421	5	1		20	3	29	36	94
	1422						1		1
	1423							5	5
	1427				1		1		2
	1429—31						16		16
	1432				4				4
	1439						3		3
	1440					1	58		59
	1442				4				4
	1447		13						13
	1449							1	1
	Im Ganzen	5	1	13	29	4	108	42	202

In den vierzig Jahren von 1411 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte es die städtische Artillerie auf die Zahl von 202 Büchsen gebracht; betrachtet man aber ihren Wert, so muß man sagen, daß eine Artillerie im eigentlichen Sinne noch nicht geschaffen war. Die fünf großen Steinbüchsen waren eine Verirrung in das zu Große, die übrigen 155 Geschütze¹ eine Verirrung in das zu Kleine, und die 42 Handbüchsen, welchen noch die zum Anlegen an die Backe des Schützen geeignete Schäftung fehlte,² kaum der Armbrust ebenbürtig und nur ein lästiger Anhang der Artillerie.³ Dies ist nicht eine besondere Schwäche des braunschweigischen Geschützwesens, sondern ist charakteristisch für die Entwicklung der Artillerie überhaupt. Was ihr damals aller Orten Not that, war vor allem die Ausbildung des Flachbahngeschützes zu einer wirklichen Kanone. Die Anfänge dazu wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Einführung eiserner Kugeln gemacht.

1461—1479.

Von 1461 bis 1467 sind 26 Büchsen bezahlt. Ihr Gewicht ist in keinem Falle angegeben. Ihr Gießlohn schwankt zwischen

¹ 43 Steinbüchsen von 11—15 cm Kaliber und 112 Lodbüchsen von 5—8 $\frac{1}{2}$ cm Kaliber.

² Solche konnte erst mit der Einführung des Luntenschlosses angewandt werden.

³ Die Grenze zwischen Artillerie- und Handwaffe ist ansänglich schwer zu ziehen. Manches, was Artillerie benannt ist, verdient diesen Namen offenbar nicht, z. B. das, was 1346 bei Crécy mitgewirkt oder nicht mitgewirkt hat.

1 und 2 Mark, und da aus späteren Rechnungen dieses Zeitraumes hervorgeht, daß in der Regel für den Zentner 1 Mark gezahlt wurde, so wogen sie wahrscheinlich 1 bis 2 Zentner. Vier dieser Büchsen waren aus Eisen, sieben andere sind als Kammerbüchsen bezeichnet. Im Einzelnen besagen die Rechnungen: 1461: „20 Mark für acht Büchsen und für Büchsen, welche im Vorjahr¹ gemacht sind; 6 Mark 5½ Loth 20 Pfennige Bernd Alpenreiter für vier eiserne Büchsen.“ 1467: „8½ Gulden für drei Büchsen Hanse Betmanne; 27 Gulden Hogevele² für sieben Büchsen und elf Kammiern.“ Diese sämtlichen Büchsen können dem Gewichte nach nicht wesentlich verschieden gewesen sein von den 6 cm Lodbüchsen oder 11 cm Steinbüchsen des vorigen Zeitraumes. Die sieben Kammerbüchsen gehörten wahrscheinlich zu den letzteren.

Während sich somit das Geschützwezen bis 1467 noch in den alten Bahnen fortzubewegen scheint, treten seit 1472 Erscheinungen auf, welche auf die Entwicklung der Flachbahngeschütze zu richtigen Kanonen hindeuten.

Zunächst erfahren wir 1472 von dem Gufse einer³ Tarrasbüchse, wofür 5 Zentner Kupfer beschafft und auch wirklich verwandt sind. Da das Gewicht der größten bis dahin gegossenen Flachbahngeschütze, nämlich der drei großen Lodbüchsen Heisterboms, nur 3 Zentner war, so liegt hierin ein Fortschritt, um so mehr, wenn man annimmt, daß das größere Gewicht nicht mit einer Vergrößerung des Kalibers verbunden war, sondern durch Vergrößerung der Metallstärken, vielleicht auch der Rohrlänge, entstanden ist, denn in diesen beiden Richtungen hatte es bisher am meisten gefehlt. Ist nun dies Erscheinen einer mindestens 5 Zentner schweren Tarrasbüchse noch kein deutlicher Beweis, so tritt aus der Rechnung von 1478 um so klarer hervor, daß die alten Bahnen verlassen sind und eine neue Entwicklung beginnt.

Das Auftreten des Namens „Schlange“ und das Vorkommen des schwedischen Gufzeisens⁴ zengen dafür.

Hans Betmann, welcher 1467 zuerst als Stückgießer genannt wurde und bis 1491 als Büchsenmeister erscheint, ist der Gießer der Schlangen.

1478 goß er vier Schlangen. Zwei derselben wogen zusammen 21 Zentner weniger 14 Pfund, wofür er 21 Mark Gießlohn erhielt.

¹ 1460, also wahrscheinlich noch vier solche Büchsen.

² Ludeke Hogevel machte 1476 in der Altstadt sein Testament und wohnte gegenüber der Bartholomäikirche, jetzt Nr ass. 149, Schützenstr. 32 (Meineke).

³ „12½ Mark für 5 Zentner Kupfer. Kam zu der anderen Tarrasbüchse.“ Eine erste war demnach wahrscheinlich in einem der Vorjahre schon gegossen.

⁴ Ösemunt genannt.

Von zwei anderen wog die größere 17 Zentner 42 Pfund, die kleinere $10\frac{1}{2}$ Zentner 7 Pfund, und er erhielt dafür $27\frac{1}{2}$ Mark 13 Schilling $1\frac{1}{2}$ Pfennig Gießlohn. 1479 goß er eine Schlange von $17\frac{1}{2}$ Zentner 18 Pfund Gewicht für $17\frac{1}{2}$ Mark $4\frac{1}{2}$ Schilling 4 Pfennige. Dies sind die fünf Schlangen, deren Guß im 15. Jahrhundert zu Braunschweig sich nachweisen lässt. Zwei der selben wogen rund $17\frac{1}{2}$, drei $10\frac{1}{2}$ Zentner. Sie waren aus Bronze, denn es wurden dafür $44\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer und $4\frac{1}{2}$ Zentner Zinn beschafft. Von den für $3\frac{1}{2}$ Mark beschafften 3 Fässern Osemunt wurde ein Teil der Bronzelegierung zugesetzt,¹ der größere Teil aber wohl zu eisernen Kugeln für die Schlangen verbraucht.

Das Kaliber der Schlangen wird man sich nicht groß zu denken haben, denn bei dem Bestreben, durch größeres Ladungsverhältnis und größere Rohrlänge die Sicherheit des Schusses zu steigern,² ließen sich mit den angeführten Rohrgewichten keine großen Kaliber verbinden.

Die kleinere, $10\frac{1}{2}$ Zentner schwere Schlange steht im Gewichte ziemlich nahe einer $9\frac{1}{2}$ Zentner schweren, aus der Zeit um 1500 stammenden halben Schlange im Germanischen Museum zu Nürnberg. Diese hat ein Kaliber von $7\frac{1}{2}$ em bei 2,79 m Rohrlänge und 47 mm Metallstärke an der Mündung.³ Da anderwärts selbst eine 12 Zentner schwere Schlange vorkommt, welche nur 6,3 cm Kaliber hatte,⁴ greifen wir wohl nicht fehl, wenn wir die braunschweigischen kleineren Schlangen nur zu 7 cm, die größeren zu 9 cm Kaliber annehmen.⁵ Bei eisernen Kugeln ist die 7 cm Schlange als 3pfünder, die 9 cm Schlange als 6 pfünder zu bezeichnen. Die Rohrlängen wird man sich nach den gegebenen Beispielen mindestens 33 Kaliber, also $2\frac{1}{2}$, beziehungsweise 3 mm vorzustellen haben. Diese große Länge war die Eigentümlichkeit der Schlangen, welche ihnen den Namen gab. Von dem richtigen Bestreben, die Sicherheit des Schusses zu steigern und die Ausnutzung einer größeren Ladung zu ermöglichen, hervorgerufen, artete sie bald ins Ungeheuerliche aus. So finden wir z. B. in dem 1768 aufgestellten Verzeichnis der in Braunschweig vorhandenen Kanonen und Schlangen⁶ eine

¹ $4\frac{1}{2}$ Törding für 1 Faß Osemunt zu den Schlangen.

² Jähns 799.

³ Eßemwein 30, Blatt A, XXXI—XXXII und LXVIII—LXIX, auch A, CXVI.

⁴ Eßemwein 51.

⁵ 1673 fanden sich in Braunschweig vier 3pfünder von 10 Zentner 30 Pfund Gewicht und 10' Länge und drei 6pfünder von 16 Zentner 36 Pfund Gewicht und 10' Länge. Sack, Geschütze, S. 253.

⁶ Sack, Geschütze, S. 509—524.

51 Kaliber lange 3pfündige Schlange von $14\frac{1}{2}$ Zentner Rohrgewicht, welche der Steinbock hieß, und 1536 gegossen war. Eine spätere Zeit erst machte die Erfahrung, daß beim glatten Geschütz mit Spielraum die Steigerung der Rohrlänge über 18 Kaliber hinaus keinen Nutzen bringt.

Neber die Herstellung der Lässeten und Wagen für die fünf Schlangen erfahren wir aus den Rechnungen von 1478 und 1479 folgendes:

Cord Kemnade erhielt 1478 für das Beschmieden von zwei Schlangen 3 Mark und für das der beiden andern $3\frac{1}{2}$ Mark, 1479 für das Beschmieden der großen Schlange 2 Mark und für fünf Wagen zu den Schlangen zu beschlagen 4 Mark.

1491—1500.

Aus diesem Zeitraume, welcher die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich d. Ne. in sich schließt, ist man gespannt, die Angaben der Kämmerei-Rechnungen zu vernehmen; aber leider ist grade für die drei Jahre von 1492 bis 1494 die Rechnung in Eins zusammengefaßt und jede Spezifizierung unterlassen. Wir erfahren nur, daß im Ganzen die unerhörte Summe von 2576 Mark für Musterie verausgabt ist, und wie viel davon auf jedes Vierteljahr entfällt. Was wir aus anderen Quellen über die Artillerie bei der Belagerung erfahren ist sehr wenig. Boiling berichtet, daß bei Verteidigung der Wälle die Hakenbüchsen sich gut bewährt hätten. Rehtmeyer spricht nur zweimal von größerem Geschütz, einmal zum 14. September 1492, wo es vor das Wendenthor geschafft wurde, und einmal zu den drei ersten Tagen Novembers 1492, wo die schon erwähnte Feuerprobe der faulen Mette stattfand. Feldgebrauch von Geschützen erwähnt er auf beiden Seiten, wobei bemerkenswert ist, wie jede Partei dadurch Schaden erlitten hat, daß Feuer in das auf Wagen lose in Tonnen mitgeführte Pulver kam. Einiges Licht wenigstens über die Kriegsvorbereitungen der Stadt erhalten wir aus der Rechnung des der Belagerung vorausgehenden Jahres 1491. Die wesentlichsten Stellen derselben lauten: „3 Schilling für ein Fuder Holz in die Pulvermühle¹ 21 Schilling Hause Bethman für 23 Tage mit vier Meistern und vier Jungen Pulver zu machen; 8 Schilling für 10 Pulversäcke; dreimal 1 Mark $4\frac{1}{2}$ Schilling Hause Bethman zum Lohne für das Pulvermachen; 3 Schilling als einmaligen Tagelohn für Einen, der die Pferde vor der Pulvermühle trieb. 3 Schilling

¹ Wahrscheinlich bei der hinteren Südmühle, wo jetzt der Eingang zur Friedrich Wilhelmstraße von dem gleichnamigen Platze her ist. Vgl. Degedinge-buch VI der Altstadt, wo 1534 van der brugge by der pulvermolen, zur Bezeichnung von Häusern auf dem Bruche gebraucht wird.

Meister Herman für zwei Tage die Streitwagen¹ und Büchsen, welche auf dem Hofe standen, an ihren Bestimmungsort zu bringen,² 1 Mark 6 Schilling an Meister Hans Bethmann selbviert mit vier Jungen eine Woche lang für das Pulvermachen, 16 Pfennig für dreizehn Tonnen Pulver ans der Pulvermühle vor den langen Thurm³ zu fahren und für ein Fäß Salpeter von der Münzerie⁴ nach der Pulvermühle; 9 Pfennig für Flickwerk an der Büchse vor dem St. Aegidienthore;⁵ 24 Schilling für neun Stübchen Weinessig, welche zu dem Pulver kamen; 5 Schilling dem Meister Herman für zehn Nächte zu wachen auf dem Zimmerhofe."

Die fünf letzten Jahre des 15. Jahrhunderts brachten im Ganzen 276 Mark Ausgaben für Münzerie. Auch sie sind nur zum kleinsten Teile einzeln berechnet.

1498 erhielt Cord Breier⁶ 2 Mark 5 Schilling für drei Zentner eiserne Lode⁷ zu den Scherpentinern,⁸ so daß wir am Schlüsse des Jahrhunderts mit Sicherheit die Einführung eiserner Kugeln für die Schlangen feststellen können.

Zum Schluß mögen hier die Namen der Münzmeister oder Zeugherren des 15. Jahrhunderts⁹ Platz finden:

1409—1414 Hans Pawel, Sohn des Henck Pawel und der Gese v. Velstdde, Vetter des Gerke, welcher das Geschlecht fortsetzte. Er war von 1405 bis 1415 im Rote der Altstadt und besaß mit seinem Bruder Wedege zusammen ein Haus am Steinmarkte, jetzt Nr. ass. 457, Steinstraße 2 (Kaufmann Gerloff).
1414—1430 Statius Velshauer, unbekannter Herkunft, von 1411 bis 1437 im Rote der Altstadt und Besitzer des

¹ Nach Boiling nahm die Wagenburg, mit Schrotstücken und Hakenbüchsen belegt, an dem Kampfe bei Bleckenstedt teil. Vgl. Henning Brandis' Bericht über diesen Streit (mitgeteilt von Hänselmann im Braunschw. Magaz. 1895 Nr. 1).

² bitobringende.

³ Bei der Langen Brücke. Boiling nennt ihn Wippenturm und giebt an, daß er in späterer Zeit Pulvermagazin gewesen ist.

⁴ Das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause.

⁵ Wahrscheinlich auf dem dortigen Bollwerke, welches später die Kas hieß und einen Teil des Windmühlenberges in sich schloß. Die Aufstellung der Geschütze auf dem Walle war also 1491 schon ausgeführt.

⁶ Sohn des Bürgermeisters Ludeke Breier, † 1507 als Mitglied des Rats der Altstadt. Besaß das Haus Nr. 81.

⁷ Das Wort „Lod“, anfangs nur für Bleigeschosse gebraucht, wurde mit der Zeit für kugelförmige Geschosse jeder Art üblich.

⁸ Scherpentiner ist aus serpentines entstanden und bedeutet dasselbe wie Schlaue. Auch couleuvrines mit allerlei Entstellungen wird vielfach dafür gebraucht.

⁹ Münzereibuch, Kämmereirechnungen und Boiling, Monita. Personalnotizen vorzugsweise nach den Testamentbüchern, Dagedingebüchern und Schoßbüchern der Altstadt und nach Ratsverzeichnissen Dürrs.

- Echhauses der Scharrnstraße, an der Martinikirche, jetzt Nr ass. 757, a. d. Martinikirche 4 (Gebrüder Löbbecke). † 1438/39.
- 1431—1435 Tile vom Damme, Sohn Bertrams d. J. und Enkel des 1374 entthaupteten Bürgermeisters. Er war 1430—1440 im Rate der Altstadt und besaß seit 1416 das Haus zu den Sieben Türmen.
- 1435—1440 Cord von Brostede, Sohn des Cord v. B. und der Gese v. Adenstede. Er war 1428—1439 im Rate der Altstadt und erbte von seinem Vater das zweite Haus von der Jacobstraße nach der Südmühle hin, jetzt Nr ass. 286, Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer). Er machte 1439 sein Testament und starb wahrscheinlich 1440.
- 1440—1450 Lambert von Evenesen, Tilens Sohn, 1442—1450 im Rate der Altstadt und seit 1439 Besitzer des bis dahin von der Heydeschen, später Pawelschen großen Steinhauses auf der Heydenstraße, jetzt Nr ass. 629, Heinenstraße 1 (Städtische Mädchenschule).
- 1451—1460 Hilmer von Strobecke, Sohn Eggelings v. St. und der Gese von Brostede, Stamnvater aller heutigen von Strombeck. Er war von 1440 bis 1472 im Rate der Altstadt, bewohnte seit 1444 mit Mutter und Geschwistern das Haus vor der „Wessele“, welches Zabel v. Strobecke, der Bruder seines Urgroßvaters, bereits 1358 besessen hatte, jetzt Nr ass. 102, Poststraße 13 (Kaufmann Stelzer), besaß dann aber ein eigenes Haus auf der Scharrnstraße, jetzt Nr ass. 743 und 744, Scharrnstraße Nr 3 u. 4 (Nr 3 Diedr. Buschmann).
- 1460—1469 Cord Doring, Sohn des Tile v. D. und der Gese Springintgut, 1465—1472 im Rate der Altstadt und Besitzer des Hauses am Steinmarkte, welches von 1346 bis 1687 ein Doring'sches war, jetzt Nr ass. 451, Eiermarkt 6 (Brendcke).
- 1469—1474 Tile vom Broke, Sohn des Tile v. B. und der Ilsebe von Peine, 1461—1474 im Rate der Altstadt, Besitzer des vierten Hauses von St. Ulrich nach der Südmühle hin, jetzt Nr ass. 285, Ziegenmarkt 4 (Wittekop).
- 1474—1487 Albert von Bechelde d. J., Sohn des Albert v. B. und der Margarete von Scheppenstede, Vetter des seit

- 1459 im Rate sitzenden Albert, der das Geschlecht fortsetzte. Besaß einen Hof bei den Brüdern, jetzt Nr ass. 124 Schützenstraße 15, neben dem Hause des Beamten-Konsumvereins.
- 1487—1496 Cord von Hudeßen, Sohn des Borchard v. H. und der Mette von Broizem, 1474—1495 im Rate der Altstadt. Besaß ein Haus auf der Breitenstraße, wo jetzt das Martineum liegt.
- 1496—1512 Cord von Broizem, Sohn des Bürgermeisters Jacob v. B. und der Riedele von Scheppenstede. Er war 1477—1511 mit Unterbrechung durch den Aufstand Ludeke Hollands im Rate der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister, und besaß schon vom Großvater her das Haus hinter dem Martiniturme an der Ecke der Heydenstraße, jetzt Nr ass. 639, a. d. Martinikirche 7 (Herzogliche Kammer).

S e i t e r T e i l .

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert.

A. Das 16. Jahrhundert.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war für die Artillerie der Stadt Braunschweig eine Zeit des Aufschwungs. Zwei namhafte Stückgießer, Hinrik Mente und sein Sohn Cord, versorgten die Stadt mit einem halben Hundert tüchtiger Kanonen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wirkte bis 1582 Hans Meißner, ein Künstler im Metallguß, welcher der Martinikirche¹ 1552 den Armleuchter für die Kanzel, 1555 die Stundenglocke für die Uhr des jetzt abgebrochenen Mittelturmes, 1560 das Epitaph für den Bürgermeister Hermann von Bechelde gegossen hat, beim Geschüßguß aber nach Boilings Aussage² eine schlechte Regierung einführte.

Unter seinem Nachfolger Hans Wilkens setzte sich dieser Missbrauch im erhöhten Maße fort, so daß das Jahrhundert mit einer Periode des Niederganges schließt, welche sich noch ins 17. Jahrhundert hineinzieht. Wir unterscheiden daher 4 Perioden:

¹ Schmidt, Martinikirche, 39, 42 und 99. Das Becheldesche Monument ist noch in der Kirche vorhanden, also nicht, wie Schmidt schreibt, in Privatbesitz gelangt.

² Sach, Geschüze, 481.

- I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531,
- II. " " " Cord Mente 1531—1550,
- III. " " " Hans Meißner 1550—1582,
- IV. " " von 1583—1599.

I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531.

Hinrik Mente, ein Braunschweiger Kind, dessen gleichnamiger Vater 1460 auf der Käunengießerstraße¹ wohnte und 1509 sein Testament² machte, ist nicht nur in Braunschweig selbst bekannt geworden. Sein Name erscheint in dem Zeugbuche Kaiser Karls V, wo ein von ihm gegossenes, mit Spruch verziertes Geschütz, der Narre, abgebildet ist.³ In seiner Vaterstadt hat er sich auch als Glockengießer verewigt. Die Boltschlageglocke auf dem Katharinen-turme⁴ trägt die Inschrift: Yn dem namen Berwardi, hebbe yk vorstān, schal Hynrik Menten desse Clocke gehotzen haen. xv°xij.

Als Stückgießer erscheint er zuerst 1507, wo ihm, dem Büchsen-schützen, $1\frac{3}{4}$ Markt für 16 Hakenbüchsen von $2\frac{1}{4}$ Zentner Gewicht⁵ gezahlt werden. Vorher waren dem Hinrik Dureken⁶ zwei Stein-büchsen mißraten, und hatte Hans Nagel 24 Hakenbüchsen⁷ ge-gossen. Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Geschütz-weijens bedeutet es, daß Hinrik Mente 1507 Schildzapfen an eine Schlange angoss.⁸ Man kann annehmen, daß alle Geschütze seitdem mit Schildzapfen versehen wurden. Die Hauptleistung des Hinrik Mente, der Guß von zwei Karthaunen, zwei Rotschlängen und 6 halben Schlangen, fällt in die Zeit von 1514 bis 1520. Die Rechnungen der Jahre 1514—1517 fehlen. Aus der Rech-nung von 1518 erfahren wir, daß eine Karthanne und eine Rot-schlange vorhanden waren, für welche Büchsenwagen und Laffeten angefertigt wurden. Wahrscheinlich entstanden in demselben Jahre oder schon 1517 noch eine Rotschlange und eine halbe Schlange. Die Rechnung von 1520 berichtet darüber als von einer in dem Jahr-buche von 1519⁹ verzeichneten Thatjache. Wie in diesem Jahr-buche unter dem Titel Wnjerie geschrieben stehe, habe der Rat etliche

¹ Schoßregister des Sackes.

² Testamentbuch XVIII, 266.

³ Essleinwein, 78 und Handschr. der Herzogl. Bibliothek zu Wolsenbüttel.

⁴ Beck, Katharinenkirche, in Sack's Sammlung.

⁵ Jede Büchse also $16\frac{1}{2}$ Pfund.

⁶ 1500.

⁷ Von $2\frac{3}{4}$ Zentner Gewicht, jede Büchse von $13\frac{1}{2}$ Pfund.

⁸ vor ij tappen dar ans to getende.

⁹ In der Räumerei-Rechnung von 1519 findet sich dergleichen nicht. Ein anderes Buch dieser Art ist nicht vorhanden.

Steinbüchsen¹ entzweischlagen lassen, um davon Karthaunen und Notschlüangen zu gießen. Es sei anderes altes Gut dazu gesetzt, auch neues Kupfer und Zinn. Davon habe Mente eine Notschlange und eine halbe Schlange gegossen, wie das Buch melde, und habe noch $106\frac{1}{2}$ Zentner unvergossenes Gut übrig behalten.

Über die Verwendung dieser $106\frac{1}{2}$ Zentner zu noch einer Karthaune und fünf halben Schlangen berichtet dann die Rechnung von 1520: „Davon hat er gegossen und dem Rat überantwortet

2 halbe Schlangen, welche	$13\frac{3}{4}$	Ztr.	23	Pfd	wiegen,
2 " "	$13\frac{1}{2}$	"	$7\frac{1}{2}$	"	"
1 " "	$6\frac{3}{4}$	"	7	"	wiegt,
1 große Karthaune,	$72\frac{1}{2}$	"	$4\frac{1}{2}$	"	"
3 neue Pfannen für					
- die Pulvermühle	$2\frac{3}{4}$	"			wiegen.

Sa. $109\frac{1}{2}$ Ztr. minus $1\frac{1}{2}$ Pfd.

Hinrik Mente hat also $3\frac{1}{2}$ Ztr mehr abgeliefert, als er empfangen hat. Außerdem sind ihm für den Abgang im Feuer 16 Ztr 22 Pfd. gut zu rechnen, so daß ihm der Rat $19\frac{1}{2}$ Ztr 22 Pfd Metall schuldig ist, d. i. in Gelde 205 Gulden, und 187 Gulden Gießlohn.“

Einige Ergänzungen hierzu giebt das Rämmereerbuch. Dieses vermeldet 1515 die Beschaffung von 180 eisernen Kugeln zu den Karthaunen (kartowen). Je 7 Kugeln wogen 3 Zentner. Hieraus folgt, daß eine Kugel 49 Pfund wog, die Karthaune also ein 49pfunder war. Ferner wurden 1517 1159 eisernen Karthaunen- und Schlangenkugeln beschafft, welche zusammen 157 Ztr. wogen. Darunter waren 149 Karthaunkugeln, deren Gewicht man mit 64 Ztr² in Abzug bringen kann. 1010 Schlangenkugeln haben also 93 Ztr gewogen. Kugeln für die $6\frac{3}{4}$ Ztr schweren halben Schlangen kann man mit ziemlicher Sicherheit als 3pfündig rechnen. Je nachdem man nun annimmt, daß unter den 1010 Schlangenkugeln $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder gar keine für halbe Schlangen waren, ergiebt sich das Gewicht einer Notschlängenkugel zu 25, 18, 15 oder $10\frac{1}{2}$ Pfund.

Die Karthaune ist im 16. Jahrhundert dasselbe, wofür der Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts das Wort Kanone³ einführt hat, das Flachbahngeschütz großen Kalibers. Im Zeug-

¹ Wahrscheinlich Heisterbom's 400 pfündige Steinbüchse und andere kleinere von 1411—1421. Vergleiche die Tabelle am Schluße zum Jahre 1671.

² Wenn die Karthaunkugel, wie vorstehend, zu 49 Pfund angenommen wird.

³ Boiling unterscheidet ganze, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kanonen d. i. 48 pfunder, 36 pfunder, 24 pfunder und 12 pfunder.

buche Kaiser Maximilians I¹ stehen die Karthaunen noch nach den Hauptbüchsen; jedoch verschwindet das Wort Hauptbüchse bald aus dem deutschen Sprachgebrauche. Eine 48pfündige lange Karthanne Maximilians I befindet sich im Germanischen Museum. Sie hat 18 cm Kaliber und ist 3,38 m lang.² Von ähnlicher Beschaffenheit werden die beiden Menteschen Karthaunen gewesen sein.

Unter einer Notschlange versteht Jacob Prenz 1530 ein 16 pfündiges Geschütz, ebenso Reinhard von Solms 1556. Daß die Menteschen Notschlängen ebenfalls 16 pfündig gewesen sind, ist nach dem vorstehend über das Gewicht der Schlangenkugeln Gesagten wahrscheinlich.³

Die halbe Schlange ist uns schon 1478 begegnet und als ein langer 3 pfunder erklärt. Auch die Menteschen halben Schlangen werden dies Kaliber gehabt haben, obgleich sie etwas leichter als jene waren. Zwei halbe Schlangen von 1500 im Germanischen Museum⁴ sind nur etwa 2 Zentner schwerer und haben bei 2,79 m Rohrlänge ein etwas größeres als 3 pfündiges Kaliber. In den Jahren von 1519 bis 1522 sind bedeutende Mengen von eisernen Kugeln gegossen worden. Zu diesem Zwecke wurden 1521 auch neunzehn Zentner Feuersteineisen⁵ gekauft.

1523 erhielt Hinrik Mente vom Kämmerer Hans v. Strobecke $28\frac{3}{4}$ Ztr Stückgut an alten Büchsen.⁶ Davon goß er 40 Büchsen auf den Streitwagen und 6 Bürgerbüchsen als Ersatz für solche, welche den Bürgern vor Peine entzweigeschossen waren. Die Wagenbüchsen wogen 30,⁷ die Bürgerbüchsen $1\frac{1}{2}$ Ztr.⁸ Für das mehr verbrauchte Metall und als Gießlohn erhielt er 126 $\frac{1}{2}$ Gulden.

1526 ist zum ersten Male von Kornpulver die Rede.⁹ 73 $\frac{1}{2}$ Pfund kosteten $6\frac{1}{2}$ Gulden.

1529 bezahlte Hans v. Strobecke 190 Gulden für 128 Ztr eiserne Kugeln; darunter waren 197, welche 90 Ztr wogen.¹⁰ Dies müssen 52 pfündige Kugeln gewesen sein.

¹ Dies und das folgende nach Essienwein, 53, 68 und 79.

² Essienwein VI. A, XCIV^a

³ Eine Notschlange Ludwigs XII von Frankreich hatte sogar 17 cm (48 pfündiges) Kaliber. Essienwein A, CII—CIII.

⁴ Essienwein 52 und A, LXVIII—LXIX.

⁵ vuersteinsch isern.

⁶ krichkop, gekaufte Kriegsbeute?

⁷ Das Stück $\frac{3}{4}$ Ztr.

⁸ Das Stück $\frac{1}{4}$ Ztr.

⁹ korndes crudes. Kraut ist die schon früh vorkommende deutsche Bezeichnung für Pulver.

¹⁰ Kämmererbuch. Die Rechnung von 1529 fehlt.

In der Rechnung von 1530 ist dann von Kugeln für die Büchse, welche das Jahr gegossen war, die Rede. Neber den Guß der Büchse, welche vielleicht 1529 verrechnet ist, erfährt man nichts. Vielleicht ist es eine 52 pfündige gewesen.

1531 ist Hinrik Mentes Todesjahr. Seit 1512 besaß er in der Altstadt ein großes an die Stadtmauer grenzendes Grundstück, jetzt Nr. ass. 678 oder 679, Echternstraße 46 oder 47 (Mietskutscher Hagemann oder Fleischermeister Honemann). Im Schößregister erscheint daselbst von 1512 bis 1530 Hinrik Mente, 1531—1541 dessen Witwe und Kinder, 1542 Anton Mente, Hinriks jüngerer Sohn, dem bei seiner Verheiratung von seiner Mutter und seinem älteren Bruder Cord eine Wohnung daselbst eingeräumt war.¹

Ein Geschützguß, welcher 1531 in der Altenwieck stattfand, ist von befremdenden Umständen begleitet. Aus Glocken und Kupfer von der Kirche² gewannen die Altenwieker 64 Zentner Gußmetall und gossen daraus Schlangen und andere Büchsen. Für dabei entstandene Unkosten erhielten sie 20 Mark und als Gießlohn 32 Mark. $5\frac{1}{2}$ Mark kosteten 11 Zentner Büchsenlode zu diesen Büchsen.

Die Zahl und Größe der Schlangen und Büchsen ist nicht angegeben. Es können fünf 3 pfündige Schlangen von $10\frac{1}{2}$ Ztr. Gewicht und fünfzehn Lodbüchsen zu $\frac{3}{4}$ Ztr. gewesen sein.

II. Die Zeit des Cord Mente 1531—1550.

Cord Mente, Hinriks Sohn,³ ist wie sein Vater im Zeugbüche Kaiser Karls V⁴ mit einem Geschütze vertreten. In seiner Vaterstadt erscheint er zuerst 1534 und hat derselben noch mehr Geschütze gegossen als sein Vater.

Zu Anfang dieser Periode begannen die Beziehungen der Stadt zu den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, dem sie 1537 beitrat.

Am Sonntage nach Martini 1532 schrieb der Landgraf Philipp von Hessen an den Rat,⁵ er habe seinen Zeugmeister, Jochen Zundelweber, nach Braunschweig gesandt. Man möge diesem vergönnen, die Geschütze zu besehen. Er solle dann dem Land-

¹ Handelsbuch VI (Altstadt), 141. Eheberedung.

² Es kann nur die Magnikirche gemeint sein. 1528 war die Reformation eingeführt.

³ Handelsbuch VI (Altstadt). 61 und 141 und Testamentbuch XVIII, 266 und 386.

⁴ Unter den Manuskripten der Wolsenbüttler Bibliothek ist ein Geschützbuch, welches Karl V im schmalkaldischen Kriege erobert hat. Auf Seite 6, 7 und 9 sind die Mente'schen Geschütze des Landgrafen von Hessen abgebildet.

⁵ Sack, Geschütze 415.

gräfen über der Formen Muster und Gestalt berichten. Man wolle erwägen, ob das landgräfliche Geschütz auch danach zu gießen sei.

1534 begann der Neubau des Büchsenhauses am Martini-kirchhofe, wofür zunächst 107 Mark ausgeworfen waren.

Für den Geschützguß wurden $38\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer aus Eis-leben¹ beschafft. Über den Guß selbst berichtet die Rechnung von 1534: „246 Mark Cord Merten gegeben für fünf neue Büchsen mit etlichem neuen Kupfer, welches er dem Rate zu dem alten Gute hinzugehan hat, nach einer darüber gethanen Rechenschaft.“ Diese Rechenschaft ist erhalten² und lautet:

„Anno 1534 Freitags nach Martini hat Bürgermeister Cord Horneborch³ und ich, Franz Kale,⁴ empfangen von Corde Merten aus Befehl eines Ehrbaren Rates drei Rotschlängen oder halbe Karthämen und eine Steinbüchse und eine Felsenschlange. Diese hatten gewogen, wie nachstehend geschrieben ist:“

Johannes	wog	45	Ztr.	93	Pfd.	{
Marcus	"	45	"	68	"	
Lucas	"	45	"	11	"	
Die Buhlerin	"	38	"	$13\frac{1}{2}$	"	
Judith	"	32	"	58	"	
<hr/>						
Sa. 209						
Ztr. $72\frac{1}{2}$						
Pfd. "						

Von der nun noch folgenden Auseinandersetzung ist Folgendes das Wesentlichste:

Cord Mente hat aus dem Hagen 119 Ztr. 44 Pfd. Glockenspeise erhalten, davon 33 Ztr. $42\frac{1}{2}$ Pfund zurückgegeben, 15 Ztr. $6\frac{1}{2}$ Pfd. gegen Bezahlung für sich behalten und 109 Pfund als unbrauchbares Eisenwerk ausgeschieden.

Er hatte also für den Guß 70 Ztr. — Pfd Glockenspeise aus dem Hagen, erhielt dazu aus dem Hagen 8 " — " von messingenen aus der Altstadt . . . 12 " 14 " Leuchtern, ferner an neuem Kupfer . 93 " 76 " so daß er an Gußmetall . 183 Ztr 90 Pfd empfangen hat.

¹ Islevesch garkoper.

² Sack, Geschüze, 417.

³ Von 1515—1549 im Rate des Hagens, in welchem Weichbilde seine Vorfahren schon seit 1384 zu den Ratmännern gehörten.

⁴ Sohn Hermann Kales und der Ilse v. Damm, geboren 1480, † 1558 29. 8., im Rate der Altstadt seit 1529. Besitzer des Hauses Nr. ass. 632, Tunierstraße 6 (Fr. Selwig).

Nebentrag: 183 Ztr 90 Pfds.

Hier von rechnete man ab .	18 "	33 "	für Abgang im Feuer.
Für die verbleibenden . .	165 Ztr 57 "	erhielt er 413 fl.	
für von ihm selbst hergegebene	41 " 72 $\frac{1}{2}$ "	7 Schill. 6 Pfsg. ¹	
für alle fünf Geschüze von	207 Ztr 15 $\frac{1}{2}$ "	erhielt er 415 fl. ²	Gewicht 828 fl.

Die nach den Evangelisten benannten drei halben Karthaumen von 45 bis 46 Zentner Gewicht sind wahrscheinlich lange 24-pfündiger.³ Die Buhlerin gehört offenbar zu den Mörsern. Jacob Preuß⁴ nennt 1530 die Mörser Narren oder Buhler. Der große Mortier ist bei ihm 50 Zentner, der Halbmortier 25 Zentner schwer, und ersterer für 1 Zentner, letzterer für $\frac{1}{2}$ Zentner schwere Steinkugeln bestimmt. Mentes „Buhlerin“ steht mit 38 Zentner Rohrgewicht zwischen beiden, ist demnach wohl ein 75 pfündiger oder 80 pfündiger Mörser gewesen. Die 33 Zentner schwere Judith entspricht etwa dem, was Leonhard Fronsperger⁵ eine große Quartanschlange nennt. Da diese ein 16 pfündiger war, wird man das Mentesche Geschütz mindestens für einen 14 pfündiger halten dürfen.

Aus dem Jahre 1534 ist noch die Beschaffung von 1000 Pfds Kornpulver⁶ erwähnenswert.

1536 goß Cord Mente zwei Geschüze von je $30\frac{3}{4}$ Zentner Gewicht, wahrscheinlich der Judith ähnlich, und 2—9 Zentner schwere, wahrscheinlich 3 pfündige Schlangen, 1537 eine große 57 Zentner schwere, wohl 24 pfündige Schlange, und 1538 ein 21 Zentner schweres, vielleicht 8 pfündiges Geschütz.

Hierzu kamen 1539 vier, vermutlich 3 pfündige, Feldschlangen von je $9\frac{1}{2}$ Zentner Rohrgewicht und 1541 drei 7 Ztr schwere, wahrscheinlich $1\frac{1}{2}$ —3 pfündige Geschüze.

Im Jahre 1542 kam es zum offenen Kriege mit Herzog Heinrich d. J. Mit 3500 Söldnern und 1500 Bürgern⁷ zog die Stadt zu Felde. Im Brunde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen belagerte und eroberte sie am 12. August 1542 das vom Herzoge

¹ Für den Zentner $2\frac{1}{2}$ Gulden Gießlohn.

² Für den Zentner gegossenen Gutes 10 Gulden.

³ Essenwein, 98. — Joseph Furttenbach versteht unter halben Karthaunen 24 Kaliber lange 25—30 pfündiger.

⁴ Essenwein, 68.

⁵ 1566—1571. Essenwein, 87.

⁶ kornkrudes.

⁷ Havemann II 237.

Heinrich d. J. im Stiche gelassene Wolfenbüttel.¹ Cord Mente war mit des Rates Wagenburg und Geschütz² als Zeugmeister und Büchsenschütze ausgezogen. Hierfür und für allerlei Mühe, welche er bei den Geschüßen gehabt hatte, ließ ihm der Rat durch Herman von Bechelde³ am Tage vor Mariä Reinigung 1543 zwölf Thaler zu 14 Schilling, d. i. 16 Gulden, verehren. Gleichzeitig erhielten Hans Gabriel, Hans von Nürnberg und Ludeke Wichtendael, welche als Büchsenschützen mit ausgezogen waren, jeder 4 Gulden.

1543 goß Cord Mente fünf neue Büchsen, welche die fünf Jungfrauen genannt wurden, und eine Steinbüchse. Das Gesamtgewicht betrug 37 Zentner $81\frac{1}{2}$ Pfund. Nimmt man an, daß die Steinbüchse wie die acht drei Jahre später gegossenen etwa 3 Zentner wog, so kommen auf jede der fünf Jungfrauen etwa 7 Zentner. Dann wären es $1\frac{1}{2} - 3$ pfündige Feldschlangen gewesen, die Steinbüchse ein 7—15 pfündiger Mörser.

1545 erhielt Mente 153 Mark für den Guß von zehn Büchsen, welche 132 Zentner wogen, also wohl 13 Zentner schwere 3—6-pfündige Mörser.⁴

1546 goß er acht Steinbüchsen von 25 Zentner $45\frac{1}{2}$ Pfund Gesamtgewicht, wahrscheinlich 3 Zentner schwere 7—15 pfündige Mörser. Er erhielt dafür $39\frac{1}{3}$ Mark. In diesem Jahre wurde die Festung in Verteidigungszustand versetzt, wahrscheinlich wegen des Schmalkaldischen Krieges. Fünf Tagelöhne wurden gezahlt an diejenigen, welche Cord Mente das Geschütz harsen auf den Wall bringen. Auch Ausbesserungen an den Geschützen auf dem Wall fanden statt. Namhaft gemacht sind fünf alte kleine Feldschlangen, den „dollen Jungfrauen“ gleich, ein Feuermörser und eine kleine Steinbüchse, der „Tumeler“ genannt, die beiden letzten als neue Stücke.⁵

Die Niederlage bei Mühlberg am 24. April 1547 zerstörte die Hoffnungen der Schmalkaldischen, führte den vertriebenen Landesfürsten zurück und veranlaßte Kaiser Karl V zu strengen Maßregeln gegen die Stadt. Außer 50 000 Gulden sollte sie zwölf Geschütze zur Strafe liefern. Es sollten sechs Mauer-

¹ Von dieser Belagerung besitzt das städtische Museum ein großes Ölgemälde. Man sieht darauf links oben das braunschweigische Geschütz.

² Der Landgraf hatte den Rat um Übersendung von vier Rotschlangen, vier Karthaunen und „sonderlich der großen Steinbüchsen, die den großen Stein schießt“, ersucht Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig, Seite 133.

³ Sohn Hermanns v. B. und der Gese Doring, geboren 1497 † 1560 14./12., seit 1543 im Rote der Altstadt. Sein Grabmal hat Hans Meißner gegossen.

⁴ Kämmererbuch. Die Rechnung von 1545 fehlt.

⁵ Rechenschaft der Muserie von 1545 in der Akte „Artillerie“ und Sack, „Geschütze“, 141.

brecher, nämlich zwei Karthaunen, zwei halbe Karthaunen und zwei Schlangen, und 6 Feldgeschütze sein. Auf Städtern mit allem Zubehör und mit Munition waren sie auf Kosten der Stadt nach Coverden in den Niederlanden abzusenden. Der über diese zwölf Geschütze geführte Schriftwechsel beginnt am 20. September 1547 mit dem Geleitbriefe des Kaisers für die Gesandten, welche von der Stadt abzusenden waren, sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade zu ergeben und „um Gnade und Huld unterthänigst anzusehen von wegen jüngst geübter Kriegshandlung, dazu die Stadt sich neben anderen Ungehorsamen eingelassen habe.“¹

Am 19. Dezember 1547² schreibt der Rat nach Nürnberg an seine Gesandten Berend Kramer,³ Dr. jur. Conrad Pawel⁴ und Bürgermeister Jobst Kale:⁵ sie möchten alles Mögliche anwenden, um zu versuchen, das Geschütz des Kaisers Majestät abzuholen, da die Stadt nicht delinquirt habe. Kramer und Kale sollten in Nürnberg bleiben, Pawel wieder nach Augsburg reisen, um dies zu betreiben. Wenn sich weiter nichts erreichen ließe, möge man die Verhandlungen in die Länge ziehen. Für das Jahr 1548 scheint den Gesandten dies gelungen zu sein, denn erst von 1549 sind die vier Kaiserlichen Mahnbriefe, welche das Stadtarchiv im Original besitzt.⁶ Am 10. Januar 1549 beklagt sich der Kaiser in einem Schreiben aus Brüssel, daß die zwölf Geschütze nicht, wie vereinbart, am 31. Juli 1548 nach Amsterdam geliefert worden sind. Es möge nun ohne Verzug geschehen und das Geschehene gemeldet werden. Der Rat erwidert am 26. Februar:⁷ die Geschütze seien in Arbeit. Wenn das Wetter und die Wege besser würden, wolle man sie abschicken. Am 31. Mai und 7. Juni antwortet hierauf der Kaiser aus Brüssel: er habe seinem Truchsess Lazarus von Schwendi⁸ befohlen, der Stadt Seine Meinung ferner anzuzeigen und den Profoß über die Artillerie in den Niederlanden, Alexander Tibaud, nach Braunschweig gesandt, um die Sache zu betreiben. Der Profoß ist am 24. Juli 1549 in Braunschweig gewesen.⁹ Um diese

¹ Gleichzeitige Abschrift bei Sack, Geschütze, 423.

² Ebenda, 421.

³ Aus einem alten Ratsgeschlechte der Neustadt.

⁴ Sohn Gerhard's v. P. und der Anna von Windheim, geb. 1512 2./11.

[†] 1577 20. 5., Stifter der Halberstädtischen Linie.

⁵ Sohn des Herman, 1541—1579 im Rate der Altstadt.

⁶ In der der Akte „Artillerie 1547—1579“ der Sack'schen Sammlung. Abschriften in Sack, Geschütze, 425—430.

⁷ Sack, Geschütze, 426. Originalentwurf in der Akte „Artillerie.“

⁸ Vgl. Allg. Deutsche Biographie, Band 33, S. 382—401. Geb. 1522 zu Mittelbiberach in Schwaben, † 1584 28. 5.

⁹ Die Kämmereirechnung sagt unter „Geschenke“: „2 Mark 7 Schilling 6 Pfennige, so Kaiserl Maj. Profoß über die Artillerie verzehrt.“

Zeit wird das Schreiben des Rats an den Kaiser abgesetzt sein, wonach der Gesandte 100 Schuß pro Geschütz verlangt hatte, der Rat sich aber nur zu Gestellung von je 15 Schuß verpflichtet glaubte.¹ Auf ein Mahnschreiben des Kaiserlichen Kommissars Lazarus von Schwendi aus Torgau vom 3. Juli hatte der Rat am 13. Juli diesen gebeten, die Verzögerung bei Kaiserlicher Majestät zu entschuldigen.² Das daranhin vom Kaiser selbst aus Camerich³ am 15. August 1549 ergangene Schreiben bezeichnet die Antwort der Stadt an Schwendi als unbedacht und ersucht ernstlich und zum letzten Male um Erfüllung der Verpflichtung. Wie es nun gekommen ist, daß trotzdem die Angelegenheit bis 1554 in der Schwebe bleiben konnte, läßt sich nur vermuten. Am 16. Januar 1551 schrieb der Rat an die Stadt Goslar, um sich zu erkundigen, wie die gleiche Angelegenheit bei dieser Stadt verlaufen sei. Dabei wird gesagt, Braunschweig sei im Jahre 1550 an der Absendung der Geschütze durch die Belagerung von Seiten des Herzogs verhindert gewesen. Goslar antwortete am 24. Januar 1551: die dieser Stadt auferlegten zwölf Geschütze seien nach Amsterdam abgeliefert. Dasselbe berichtete die Stadt Hildesheim, während Hannover bis zum Januar 1551 ihre Geschütze noch nicht abgeliefert hatte.⁴ Wahrscheinlich erleichterte das Verhalten Herzog Heinrichs des Jüngeren und die Bedrängung des Kaisers durch Moritz von Sachsen der Stadt Braunschweig die weitere Verzögerung der Angelegenheit. Erst nach der Schlacht bei Sievershausen und nach der abermaligen Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich den Jüngeren kam sie zum Abschluß. Am 27. Mai 1554 schrieb der Kaiser an den Rat,⁵ er möge die zwölf Geschütze nunmehr an den Herzog abliefern. Zwar versuchte der Rat am 10. Juni desselben Jahres nochmals einen Hinhalt. Er schrieb an den Herzog: da die Läufte eine Zeitlang etwas seltsam gestanden und die Lieferung aus allerhand Versehen sich verzögert, die Stadt aber jeho wenig Mittel habe, bäre man um Anstand. Uebrigens wolle man Solches viel lieber Seiner Fürstlichen Gnaden gönnen und leisten, denn daß man es an fremde Dörter schicken sollte.⁶ Der Herzog aber erwiderte: er wolle sich versehen, daß die Stadt dem entsprechen werde, was sie in der Kapitulation verheißen habe.⁷ Auch eine Werbung der Gesandten des Rats am 15. Juli

¹ Sac, Geschütze, 439.

² Sac, Geschütze, 435.

³ Cambray.

⁴ Sac, Geschütze, 436, 437.

⁵ Braunschweigische Händel I 164.

⁶ Ebenda I 196.

⁷ Sac, Geschütze 443.

1554,¹ welche es versuchen sollten, den Herzog durch Geld abzufinden, hatte keinen Erfolg, und so wird man wohl Rethmeyers Angabe Glauben schenken müssen, daß die Geschüze dem Herzoge bald darauf in Wolfenbüttel durch Jobst Kalm² und Ulrich Elers³ überantwortet sind.⁴

Des Zusammenhangs wegen sind wir hier über den Zeitraum des Cord Mente hinausgegangen. Wir kehren nun zum Jahre 1548 zurück.

Über die Unkosten, welche die Herstellung der dem Kaiser zu liefernden zwölf Geschüze verursachen würden, berichtete in diesem Jahre Cord Mente, Büchsengießer auf der Echternstraße.⁵ Mente ist augenscheinlich bestrebt, die Kosten auf ein möglichst geringes Maß zu bringen. Er will den Guß in seiner Gießhütte auf der Echternstraße ausführen, erbietet sich auch, dies auf seinen eigenen Namen zu thun, so daß sein Gefinde nichts von dem eigentlichen Zusammenhänge erfährt. Er könne dann auch den Transport nach den Niederlanden auf seinen Namen ausführen und dadurch dem Rate viel Geld sparen. Sein Kostenanschlag lautet:

„2 große Mauerbrecher,	60	3tr.	schwer, schießen 50 Pfd Eisen	= 120 3tr.
2 kleinere „	40	" "	" 35 Pfd Eisen	= 80 3tr.
2 Schlangen	30	" "	" 7—8 Pfd Eisen	= 60 3tr.
6 Stück Feldgeschüze	10	" "	" 2 Pfd Eisen	= 60 3tr.
12 Geschützrohre werden wiegen				= 320 3tr.

Zu diesen

12 Stücken müßte man haben	160	3tr. Rohkupfer	für 2160 fl.
	170	" Glockenspeise	" 1360 "
Der Gießlohn würde betragen			1050 "
			Sa. 4570 fl.

Die Läden (Paffeten) für 2 große Mauerbrecher	120	fl.
" " " 2 kleinere "	100	"
" " " 2 Schlangen "	70	"

¹ Sack, Geschüze 443.

² Rethmeyer sagt irrtümlich Jobst Kalm.

³ Seit 1541 im Rate des Hagens.

⁴ Rethmeyer II, 933. Vgl. auch Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig S. 176, wonach in der Kammer-Rechnung Herzog Heinrichs d. J. vermerkt ist: „Am 6. August 1554 hat S. F. Gn. dem Braunschweigischen Zeugmeister geschenkt, der das Geschütz überantwortet, so der Kaiser hat haben sollen, 6 Athlr.

⁵ Sack, Geschüze 433. Original in der Akte „Artillerie.“

		Nebentrag: 290 fl.
Die Laden (Laffeten) für 6 Feldgeschütze		120 "
Hierzu 12 Vorstelle (Proßen)		60 "
		— Sa. 470 fl.
An Munition für		
2 große Mauerbrecher	72 Kugeln 16 Ztr Pulver,	
2 kleinere " 72 " 10 " 80 Pfd Pulver,		
2 Schlangen 100 " 3 " 57 " "		
6 Feldgeschütze 300 " 5 " 30 " "		
68 Ztr 77 Pfd Eisen = 139 fl. und 35 Ztr — Pfd Pulver		= 540 fl. = 679 fl.
		— Sa Srum 5719 fl."

Schon im Jahre 1548 erhielt Cord Mente 200 Mark auf die Arbeit des neuen Geschützes, so des Kaisers Majestät haben sollte,¹ auch wurden in Leipzig 102½ Ztr Kugelkopfer für 901 Thaler gekauft. In den Rechnungen von 1549 und 1550 findet sich nichts über diese Geschütze.²

Am Freitage nach Reminiscere 1550 fand die Thätigkeit des Cord Mente in seiner Vaterstadt einen tragischen Abschluß. Das Verfestigungsbuch³ berichtet darüber, wie folgt: „Cordt Mente hat sich in vergangenen Zeiten einem ehrbaren Rathé die Zeit seines Lebens für einen Büchsen- und Zeugmeister zu dienen und nach anderem letztlich verpflichtet und verschrieben, daß er sich sonder des Rathes Willen und Verlaub nicht wolle aus der Stadt, Anderen zu dienen, begeben. Dieweil er sich aber in dem sehr vergangen und dem zuwider sonder des Rathes Wissen und Verlaub aus der Stadt nach Goslar und Wolfenbüttel, und sonderlich in diesen schweren Läufsten, als sich der Landesfürst gegen die Stadt auf das Höchste ungnädig bewiesen, verreiset, ist er auf die Münzschmiede gefordert und, nachdem er solches bekannt, seines Dienstes und Amtes entsezt und hat mit ausgerichteten Fingern zu Gott sich in sein Haus geschworen, sich nicht hinaus zu begeben. Da ihm danach auf Vorstellung seiner Freunde Verlaub gegeben, außerhalb seines Hauses in die Stadt zu gehen, er sollte sich jedoch bei seinem Eide nicht aus der Stadt begeben, und er aber in Vergessenheit seiner Ehre und seines Eides dem Rathé meineidig geworden und Sonnabend nach Invocavit um Mittag heimlich und verborgen aus der Stadt verrückt und gekommen, ist mit vollem Rathé beschlossen, daß er die Zeit seines Lebens mit Frau und Kindern die Stadt sonder alle Gnade soll entbehren. Jedoch

¹ hebben scholde.

² Die Rechnungen von 1551—1556 fehlen.

³ Vervestingeboek 1525—1585.

ist den Kindern acht Tage Frist gegeben. Beschlossen Freitags nach Reminiscere anno L."

Cord Mente begab sich nach Wolfenbüttel, wurde am 26. Oktober 1561 von Herzog Heinrich d. J. als oberster Zeugmeister bestellt, kontraktierte später mehrere Rekripte des Herzogs Julius² und besaß in Wolfenbüttel ein Haus auf dem Damme am Walle, welches Herzog Julius 1578 der Witwe Mente für 1000 Gulden abkaufte. Obgleich der Rat, in einem zu Wolfenbüttel 1554 Montags nach Judica aufgestellten Rezess³ erklärte, er wolle Cord Menten auf Verwendung Herzog Heinrichs d. J. wieder einkommen lassen, doch daß er angehalten werde, sich mit Worten und Werken unverweislich zu erzeigen, damit zu keiner Empörung Ursach gegeben werde, scheint dennoch seine Rückkehr nach Braunschweig nicht erfolgt und Cord in Wolfenbüttel vor 1578 gestorben zu sein.⁴

III. Die Zeit des Hans Meißner 1550—1582.

Etwa ein Vierteljahr nach Cord Mentes Flucht und Verbannung, am 14. Juli 1550, erschien Herzog Heinrich d. J. vor Braunschweig und belagerte die Stadt bis zum 4. September.

Die Rechnung dieses Jahres berichtet über 10 000 Mark Ausgaben für angenommene Soldtruppen, Reiter, Knechte, Pferdeschaden, Gefangene und anderes. Die Muserie verursachte eine Ausgabe von 834 Mark, namentlich für Munition. Es wurden Salpeter, Schwefel, Kohlen, Blankenburgsches Eisen, Pulver, Hakenkrut,⁵ Kugeln und Hagelgeschoss⁶ beschafft, an Handwaffen 50 Sturmhaufen,⁷ welche Hans von Nürnberg goß, und 35 lange Rohre.⁸

Rethmeyer berichtet über die Belagerung außer dem, was die faule Mette betrifft und schon mitgeteilt ist, daß noch zwei andere Steinbüchsen und vier Feldschlangen des Herzogs Lager beim Zuckerberge beschossen haben.

Nach der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553, da die Stadt dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg ihre Thore

¹ Akten des Landes-Hauptarchivs zu Wolfenbüttel. Die Bestallung dieses Herzogs erfolgte 1570.

² Sack, Geschüze 369 (1572).

³ Rethmeyer II, 933.

⁴ Zu Braunschweig hatte er 1548 das Haus Nr. ass. 102 gekauft, (vgl. Handelsbuch VI, 188), welches kurz darauf an Anton von Rethen überging. Von 1551—1556 erscheint er dann noch als Besitzer einer Bude auf dem Bruche. Dann verschwindet jede Spur von ihm.

⁵ hakenkrut, Gewehrpulver.

⁶ hagelschot.

⁷ 66 Pfd schwere Hakenbüchsen. Man bezahlte dafür 29 Mark, für den Zentner 3 Gulden 15 Pfennig.

⁸ Arndt Timmermann erhielt dafür 23½ Mark.

geöffnet hatte,¹ schickte sich Herzog Heinrich abermals an, Braunschweig zu belagern. Am 18. September begannen die Feindseligkeiten. Besonders gefährlich wurde der Stadt eine Batterie des Herzogs auf dem Windmühlenberge, einer Anhöhe vor dem Magnithore im jetzigen Biewegschen Garten. Ihr Feuer wurde namentlich erwidert von der Säcker Batterie, einem Bollwerk am Magnithore, wo jetzt der Garten des Herrn von Eschwege liegt. Rethmeyer sagt: „Am 14. Oktober schossen die von Braunschweig ganz heftig in des Herzogs Schanze, wo durch dem Herzoge ein schön groß Stück Geschütze zunichte gemacht worden.“² Am 25. Oktober 1553 hob der Herzog die Belagerung auf. Bald darauf änderte sich die politische Lage durch den Augsburger Religionsfrieden und die Abdankung Karls V. Auch der alternde Herzog Heinrich enthielt sich der Feindseligkeiten, und der fernere Widerstand der Stadt gegen die Landesfürsten, unter denen der Begründer der Julius-Universität und der Bibliothek zu Wolfenbüttel sind, ist nicht mehr im Stande, unser Mitgefühl zu erregen.

Die Zeit von 1551—1556 ist für uns völlig in Dunkel gehüllt, da von diesen sechs Jahren die Kämmereirechnungen fehlen, auch für die Zeit von 1549 bis 1560 kein Kämmererbuch vorhanden ist, welches diese Lücke ausfüllen könnte. Ebenso fehlen die Rechnungen von 1559, 1561, 1563 und 1564 und die dazwischen liegenden sind für unsern Gegenstand ziemlich unergiebig.

Aus dem Jahre 1557 interessiert uns ein Briefwechsel des Rates mit dem Herzoge Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg wegen eines 8 pfündigen Geschützes.⁴ Am 10. Dezember schreibt der Herzog: „Von Gottes Gnaden Franz Otto, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern gnädigen Willen zuvor. Erfame Weise, Liebe, Getreue! Nachdem Wir ein gut Waidwerk gehabt, so haben Wir nicht unterlassen können, euch mit einem Schwein zu verehren, gnädiglich gesinnende, ihr wollet dasselbe von Uns zu Gefallen annehmen und euch dabei fröhlich und guter Dinge machen. Demnach Wir auch zu erkennen geben, daß Wir auf schierskünftige Weihnachten in der Stadt Goslar ein Stück Büchsen, welches acht Pfund schenkt, diesem Niedersächsischen Kreise zum Besten hintersezet sollen, und an euch derhalben gnädiglich begehren, daß ihr solches Stück Büchsen umb Unsere Bezahlung wollet gieszen lassen oder vorstrecken, So

¹ Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

² Die Entfernung beträgt etwa 800 Schritt, für glatte Geschütze eine große Leistung.

³ Sack, Akte „Artillerie 1547—1745.“

begehrten Wir gnädiglich, weil die Zeit fast kurz, ihr wollet uns bei Gegenwärtigem zu erkennen geben, was ihr deshalb zu thun geneigt seid oder nicht, damit Wir uns danach zu richten haben."

Des Rates Antwort vom 11. Dezember beginnt mit dem Danke für das wilde Schwein und bezieht sich dann auf die dem Boten schon mitgegebene Auskunft über die vorhandenen Geschütze. Durch die Sühne mit dem Kaiser sei das Zeughaus in etwas entblößt. Am 12. schreibt der Herzog: der Rat möge ihm ein 8pfündiges Geschütz durch seinen Büchsenmeister gießen lassen, dem letzten Halberstädtischen Abschiede gemäß müsse er es um Weihnachten abliefern. Am 13. Dezember erwiderst der Rat: er habe seinen Zeugmeister befragt, wie bald ein solcher 8pfünder fertig gestellt werden könne, was er wiegen und kosten werde. Dieser brauche mindestens einen Monat Zeit, veranschlage das Gewicht auf 28 Zentner und berechne für den Zentner mit Arbeitslohn 15 Thlr. Ob das fürstliche Wappen darauf solle und wieviel Kugeln nötig seien? Am 24. Dezember bedauert sich der Herzog dafür, daß ihm das Geschütz durch den städtischen Zeugmeister geliefert werden soll. Der Rat möge den Zeugmeister anhalten, daß er die Arbeit vor die Hand nehme. Es seien 100 Kugeln erforderlich.

1558 wurden für $4\frac{1}{2}$ Zentner dem Hans von Nurenberg 5 Mark gezahlt. Was daraus gegossen ist, erfährt man nicht.

Erst 1563 kann dann wieder ein Geschützguß festgestellt werden, und dieser geschah von Hans Meißner.¹ Er erhielt $28\frac{1}{2}$ Mark für zwei Geschütze von zusammen 29 Zentner Gewicht. Das eine wurde der Greif genannt, das andere war ein Falkonet.² Unter einem Falken versteht Reinhard von Solms 1556 eine 15 Zentner schwere 2pfündige, unter einem Falkonetlein eine 5 Zentner schwere 1pfündige Schlange.³ Nach Leonhard Fronspurger (1566—1571) ist ein Falkonet 7 Zentner schwer.⁴ Demnach wird man wohl auch das Meißnersche Falkonet als eine 6—7 Zentner schwere 2pfündige Schlange annehmen dürfen. Der Greif wäre demnach ein Geschütz von 22—23 Zentner Gewicht, etwa eine 8pfündige Schlange gewesen. 1564 goß Meißner 2 Büchsen von zusammen $44\frac{1}{2}$ Zentner, also wahrscheinlich dem Greifen ähnliche halbe Schlangen.⁵

¹ Miesener auch Meißner.

² Kämmererbuch.

³ Effenwein, 79—85.

⁴ Effenwein, 87—89.

⁵ Kämmererbuch.

Eine Beschaffung von Handwaffen im Jahre 1568 ist bemerkenswert, weil dabei zum ersten Male von Feuerschlössern die Rede ist.¹

1569 goß Hans Meißner sieben große bronzenen Geschütze, welche zusammen 166 Zentner wogen. Davon war eins ein Feuermörser, die anderen sechs hießen die wilde Sau, der wilde Mann, der Narre, der feine Hund, der wilde Wolf und der Specht. Mindest man den Mörser 50 pfündig, also etwa 10 Zentner schwer an, so kommen auf jede der sechs Kanonen etwa 23 Zentner. Demnach sind es wahrscheinlich lange 8 pfündig, ähnlich dem Greif gewesen.

1569 wurde der Rentier der bei der Reformation aus der Stadt entwichenen Barfüßenbrüder zu einer Rüstkammer gemacht, zunächst nur weil das Gewölbe des Altstadt-Rathauses diesem Zwecke nicht mehr genügte. Erst später entstand daraus ein richtiges Zeughaus.²

1574 erhielt Meißner 100 Mark für fünf Geschütze, welche zusammen 60, einzeln 12 Zentner wogen. Dies werden 3 pfündig gewesen sein. In demselben Jahre goß er mit Erlaubnis des Rates auch drei Geschütze für Herzog Erich.³

1575 betrug das Gesamtgewicht der von Meißner gegossenen sieben Geschütze $48\frac{1}{2}$ Zentner. Darunter waren zwei Steinbüchsen, vielleicht 30 pfündige Mörser von je 7 Zentner Gewicht. Man kann annehmen, daß der Rest fünf 3 pfündig von je 7 Ztr. gewesen.

1578 goß Meißner drei Geschütze von je 12 Zentner, zwei von je 10 Zentner Gewicht, wahrscheinlich 4 pfündig. Außerdem erhielt Zacharias Ohman⁴ $8\frac{1}{2}$ Mark für ein $1\frac{1}{4}$ Ztr. schweres Geschütz.

1579 wurden dem Hans Meißner $17\frac{2}{3}$ Mark nachgezahlt für das große Stück zu gießen. Wir wissen nicht, worauf sich dies bezieht.

1582 ist Hans Meißners Todesjahr. In seinem Hause auf der Weberstraße, wo er schon 1555 die Glocke für die Martinikirche gegossen hatte,⁵ machte er am 23. Juli sein Testament.⁶ Sein letzter Wunsch bestand aus zwei Geschützen. Das

¹ 12 lange roer mit fuersloten. Michael Krevet erhielt dafür 27 Thlr. 1569 wurden ebenfalls 36 lange Rohre für 78 Thlr. und 2 eiserne für $5\frac{1}{2}$ Thlr. beschafft.

² Boiling, Monita, 60.

³ Akte bei Sac.

⁴ Sohn des K. Franz D. und der Catharine von Peine, geb. 1543 † 1596, seit 1579 im Rote der Altstadt. (Erbauer des Hauses in der Jakobstraße zu Nr. 299.)

⁵ Dies besagt die Inschrift der Glocke. Vergl. Schmidt, Martinikirche.

⁶ Testamentbuch VIII, 26.

eine, der junge Strauß, wog 8 Zentner 71 Pfund, das andere, der Narrenkopf, 6 Zentner 71 Pfund; ihr Kaliber wird 2—3-pfundig gewesen sein.¹ Dann erhielten seine Gesellen für ein 2 Zentner schweres, vielleicht 1½-pfundiges Geschütz, 21½ Thlr, und noch in denselben Jahre seine Witwe für 4 Zentner Messing 51 fl. ausgezahlt.

IV. Die Zeit von 1583 bis 1599.

„Von den bösen Wilkens Stücken“ lautet die Ueberschrift zu Titel X der Monita Zacharias Boilings, Zeugherrn der Altstadt, von 1630 bis 1664.² Boiling schreibt:

„Man hat alshie einen Gießer gehabt namens Hans Wilkens, welcher alles Stückgut, Klockenspeise,³ Gropengut und dergleichen Metall, hat zusammen gekauft, was nur zu Kaufe kommen ist. Als es nun zum Gießen kommen, hat er wohl gedacht, daß so mancherley, insonderheit das Gropengut, nicht unter einander dienen, sondern sehr spröde sein würde, hat deswegen viel Blei zugesetzt, damit er ihm vermeint die Schmeidigkeit zu geben. Als nun die ersten Stücke, ¾ Kugel schwer,⁴ probiret, ist das allererste zersprungen.“

Dieser Vorfall wird in das Jahr 1587 zu setzen sein, wo es in der Rechnung heißt: „156 Thlr. vor 12 Zentner Kupfer, so zu dem großen Büchsenstücke, welches entzweigesprungen und umgegossen werden müssen, gebrauchet.“

Nach Boiling begnügte man sich seitdem mit der Probe bei ½ Kugel schwerer Ladung, welche die Stücke aushielten.

Wilkens goß von 1588 bis 1591 etliche Stücke, für welche ihm 1597 660 fl. Gießlohn bezahlt wurden. Da man für den Zentner 5 fl. gab, so haben diese Geschütze 132 Zentner Gewicht gehabt. 1597 erhielt Hans Wilkens, der Blühsengießer, 337 fl. für zwei Geschütze zu gießen, eines die Sonne genannt, 34 Ztr. 52 Pfund, das andere, der Mond geheißen, 33 Ztr 23 Pfund schwer, und 39 fl. für einen 1½ Zentner schweren Feuermörser. Da der Preis für Sonne und Mond etwa halb so viel beträgt, wie für die Geschütze von 1588 bis 1591 gezahlt wurde, so ist nicht unwahrscheinlich, daß es sich damals um vier Geschütze, ähnlich der Sonne und dem Monde, von etwas über 30 Zentner Gewicht

¹ Außerdem sechs Sturmhaken von je 36 Pfund Gewicht.

² Boiling, Monita, 55.

³ In Wolfenbüttel kaufte er 1596 163 Zentner Glockengut für 1633 Thlr. (Sack, Geschütze, 159.) Die 1633 Thlr. wurden ausgezahlt in 1015 Philippsthalern zu 2 fl. 3 Pfsg = 1141 Thaler 13 fl. 3 Pfsg und in 481 Reichsthalern = 488 Thalern.

⁴ D. h. mit einer Pulverladung, deren Gewicht gleich ¾ des Kugelgewichts betrug.

gehandelt hat. Es wären dann im Ganzen sechs lange 12 pfündiger zu vermuten. Nimmt man das 1587 umgegossene große Büchsenstück von 12 pfündigem oder größerem Kaliber hinzu, so ist mit diesen sieben Geschützen alles erschöpft, was aus den Kämmereirechnungen über die bösen Wilkensstücke nachgewiesen oder vermutet werden kann. Vom Geschützguß ist in den 59 erhaltenen Jahrgängen der Kämmereirechnungen von 1597 bis 1671 überhaupt nicht die Rede. Dagegen kam die Gewohnheit auf, mit Stückgießern auf losen Blättern von Zeit zu Zeit besonders abzurechnen. Von diesen Zetteln sind nur wenige erhalten. Einer derselben von 1603¹ bezieht sich auf den 1597—1600 durch Wilkens ausgeführten Guß von zwölf Geschützen, welche die zwölf himmlischen Zeichen genannt wurden. Davon gehören sechs noch in das 16. Jahrhundert. Es sind:

1. Der Stier,	wog 26 Ztr	$85\frac{1}{2}$	Pfd	1597
2. Der Zwilling,	" 25 "	103	"	
3. Der Krebs,	" 26 "	88	"	1598
4. Der Löwe,	" 26 "	43	"	
5. Die Jungfrau,	" 26 "	94	"	1598
6. Die Wage,	" 26 "	48	"	

Auch diese Geschütze scheinen lange 12 pfündiger gewesen zu sein, doch ist nicht ausgeschlossen, daß sie kleineres Kaliber hatten, da unter den 1652 für unbrauchbar erklärt Wilkensstücken ein 30 Ztr schweres Geschütz war, von dem Boiling behauptet, es sei vorn ein 6 pfündiger, in der Mitte aber nur ein 3 pfündiger gewesen.²

Bemerkenswert ist, daß zu derselben Zeit, da in Braunschweig der Bronzeguß so sehr auf Abwege geriet, die Herzöge Julius und Heinrich Julius zu Gittelde jene berühmten langen eisernen Geschütze schmieden ließen, deren einige noch heute zu den größten Merkwürdigkeiten des Berliner Zeughauses gehören.³

Es bleibt noch nachzuholen, was bis zum Schlusse des Jahrhunderts über die Handwaffen zu sagen ist. Seitdem im Jahre 1568 das Feuerschloß erwähnt ist, hat sich zwar eigentlich deren Loslösung von der Artillerie vollzogen. 1591 kommt zuerst das Wort Muskete vor.⁴ Bis zum Schlusse des Jahrhunderts wurden

¹ Akte „Artillerie“.

² Sack, Geschütze 481.

³ Sack, Geschütze 457 (Bericht des Oberst Mahn); ferner Sack, Festigung der Stadt Br. 177. S. auch Algermann, Leben des Herzogs Julius 38. — Die Zeichnung eines vom Herzog Heinrich Julius 1591 bestellten 24 pfünders von 10 m Länge befindet sich in der Bibliothek der Herzoglichen Oberbaudirektion zu Braunschweig.

⁴ Muscette, Muschette, Muschette, Mußquette.

deren 1751 beschafft, darunter 1447 aus Suhl.¹ Der Preis betrug für die Muskete $1\frac{1}{2}$ bis 2 Thlr. Außer den Musketen wurden in Suhl 1223 Schildhaken gekauft das Stück für $1\frac{1}{2}$ bis 3 fl. Größere Handwaffen, welche in Braunschweig beschafft wurden, waren 10 starke Rohre mit Feuerschlössern, das Stück für 3 $\frac{5}{6}$ Mark, und ein doppelter Messinghaken, den Hans Wilckens goß, für $8\frac{1}{2}$ Mark. Schließlich ist zu bemerken, daß der Rat im Jahre 1593 die Pulvermühle in Eisenbüttel, welche er nach Sack² 1580 vom Stift St. Cyriaci gekauft hatte, an Cord Hoffmeister verpachtete.³ 1596 soll sie durch Unvorsichtigkeit in die Luft geslogen und wieder aufgebaut sein.⁴

Die Pulvermühle am Südmühlenthore blieb außerdem in Thätigkeit. Der Pulvermacher daselbst hieß Hans Israel.

B. Das 17. Jahrhundert bis zur Unterwerfung der Stadt 1671.

Im Jahre 1600 setzte Hans Wilckens den Guss der „zwölf himmlischen Zeichen“ fort. Es entstand:

der Skorpion	von 29 Ztr	$85\frac{1}{2}$	Pfd	Gewicht,
„ Schütze	“ 29	57	“	“
„ Steinbock	“ 26	40	“	“
„ Wassermann	“ 26	46	“	“
„ Fisch	“ 29	$13\frac{1}{2}$	“	“
das wilde Kind	“ 25	52	“	“

Für die Zeit von 1601 bis 1614 sind sehr ins einzelne gehende Artillerie- und Zengherrn-Rechnungen, mit Ausnahme leider gerade der des Jahres 1605, in welchem die Belagerung durch Herzog Heinrich Julius stattfand, vorhanden.⁵ Wir erfahren daraus, daß von Seiten der Stadt eine Salpetersiederei betrieben wurde, in der man alle Jahr allerdings nur etwa 20 Ztr Salpeter gewann, aber für den Ztr nur etwa 8 Thlr bezahlte, während er anderswo etwa 13 Thlr kostete. Verdorbenes Pulver wurde von Cord Hoffmeister zu Eisenbüttel umgearbeitet.

1601 wurden mehrere Messinghaken, 60 bis 90 Pfd schwer, mit Lade und Zubehör gekauft. Einer zu 60 Pfund kostete $3\frac{3}{4}$ Mark. Auch von einer schönen Muskete und einem schönen eisernen Haken ist die Rede.

1602 erhielt Melchior Stadt, der Bötticher, für jede Pulvertonne 10 Gr. Es wurden etwa 300 Musketen aus Suhl und

¹ Akte „Artillerie“ und Sack, Geschüze 157.

² Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.

³ Sack, Geschüze 79.

⁴ Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.

⁵ Die Rechnungen von 1607, 1610 und 1612 fehlen ebenfalls.

Leipzig gekauft. Auf Anordnung des Bürgermeisters Heinrich Stampken kaufte der Zeugherr einige Ochsenhäute und ließ sie ins Salz legen, „damit man im Notfalle Feuerkugeln, wenn dieselben sollten über Zuversicht von unseren Widerwärtigen in die Stadt geschossen werden, wieder auslöschen und dämpfen“ könnte.

1602 kommt zuerst das Wort Lunte vor. Man kaufte in Hamburg 50 Zentner für 200 Mark. In Bezug auf die Handwaffen ist von Bedeutung, daß man anfangt, Läufe, Schlösser und Schäfte einzukaufen. Ein Lauf kostete in Suhl $24\frac{1}{2}$ Gr., ein Schloß $34\frac{1}{2}$ Gr., ein Schaft $10\frac{1}{2}$ Gr.

Im Jahre 1603 zahlte Jobst Kale den monatlichen Lohn von 7 guten Gulden an folgende Büchsenmeister: Hans Coeler, Gerdt Wachtmann, Jürgen Sander, Scholaster Schaper, Hans Horneffer, Adam Rößner, Markus Holstein und Jacob Schwertfeger. Der Büchsenmeister Marten Hoffmeyer aus München erhielt 4 Mark 12 Schill., Lorenz Loesen 3 Mark $4\frac{1}{2}$ Schill., Alert Luers aus Gifhorn 2 Mark 18 Schill. 9 Pfg. Monatssold. Am 17. Juni wurden auf Befehl eines Ehrbaren Rats alle diese Büchsenmeister kassiert und abgedankt. Nur mit Marten Hoffmeyer, weil er ein guter, versuchter Feuerwerker und Büchsenmeister war, sollte auf noch ein Jahr verhandelt werden. Er erhielt eine Bestallung auf 60 Thlr. jährlichen Sold, starb aber schon am 10. Januar 1604. Alert Luers aus Gifhorn, der vor dem Lechelinholze den Arm verloren hatte, sollte im Hospitale verpflegt werden oder 20 bis 25 fl. Jahresold erhalten.

Im Jahre 1604 wurde durch Bürgermeister Cord Doring aus der Rüstkammer im vormaligen Franziskaner-Kloster ein richtiges Zeughaus gemacht. Es ward ein Einbau für Musketeten und ein Gießhaus auf dem Hofe hergestellt¹ und bei dieser Gelegenheit auch das Portal im Renaissancestyle erbaut. Die Artillerie- und Zeugherrn-Rechnung von 1604 berichtet über den Ankauf der Steine und sagt dann: „Meister Bertoldt Frewler ist am 20. Juni, von obgedachten Steinen einen schönen zierlichen Thorweg auszuhanen und ganz zu versetzen, mit dem Zeugherrn einig geworden, und sind ihm dafür in allem 50 Thlr verheißen. Wäre er aber fertig, so sollte er auf eines Ehrbaren Rates Tagelohn² vors Zeughaus gerichtet und aufgemauert werden. Dieser Thorweg ist dermaleins in sechs Wochen und zuletzt den 20. Oktober aufgemauert und versetzt worden, und habe ich den Maurern in diesen sechs Wochen neben dem Kalkschlagen noch Arbeitslohn geben müssen 8 Mark 13 Schill. $1\frac{1}{2}$ Pfg.“ Ferner erhielt Zacharias Kramer für Haken, Haspen, worin beide Thüren hängen,

¹ Boiling, Monita, 60.

² Von Woche zu Woche 30 Thlr.

für zwei Schubriegel, drei Eisen, worin die Thür zusfällt, für ein Eisengitter in jede Thür, für drei Flammen oben auf die Feuerkugeln, für zwei Zündstücke, so beide Bilder oben in der Hand haben u. s. w. 18 Mark 3 Schill. Meister Andreas Salge erhielt 17 Mark 12 Schill. für den geschnittenen Thorweg. Für des Rates Wappen im Bogen über der Thür und für Glasfenster erhielt Hans Schmidt 1 Mark 23 Schill.

Vom 28. Oktober 1605 bis zum 9. Januar 1606 dauerte die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich Julius. Aus der Schanze des Herzogs vor dem Wendenthore flogen in die Stadt die glühenden Kugeln, gegen welche man sich schon 1601 mit Ochsenhäuten vorsehen zu müssen glaubte. Man erlebte dergleichen zum ersten Male.¹

Schlimmer noch für die tapferen Verteidiger der Wälle war es, daß ihre eigenen Geschütze — die bösen Wilkensstücke — ihnen Gefahr brachten. Boiling sagt:² wie viel Geschütze 1605 gesprungen seien, habe er nicht erfahren. Mancher ehrliche Bürger und Soldat habe sein Leben dabei einzufüllen müssen.

1606 übersandte Werner Kalm³ am 5. und 16. Juli aus Hamburg 9 Faß Lunte für 26 Mark. Auch manches anderes, woran es wohl bei der Belagerung gemangelt hatte, wurde beschafft, namentlich Salpeter und Pulver. Von letzterem lieferte Gaspar Block in Goslar $12\frac{1}{2}$ Zentner gutes Scheibenpulver für 135 Mark. 1 Mark Trinkgeld gab der Zeugherr den Soldaten, welche aus Melverode 4 eiserne Mörser der Pulvermühle zu Eisenbüttel wiederbrachten. Die Pulvermühle war bei der Belagerung, wie der Zeugherr schreibt, jämmerlich zerstört.

Wegen der durch Werner Kalm übersandten Lunte schrieb der Rat an die Stadt Hamburg, weil der Preis von 3 Schill. 4 Pfennig für das Pfund zu hoch gesunden wurde. Der Rat zu Hamburg antwortete am 18. Juli 1607:⁴ auch Hamburg habe denselben Preis in Amsterdam bezahlen müssen. Es liegt ein Brief des Gaspar Andelmann in Hamburg an den Hamburger Rat bei. Andelmann schreibt: im Jahre 1606 sei Heinrich Hartwich⁵ aus Braunschweig bei ihm gewesen, ihm mit bedrücktem

¹ Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

² Monita, S. 56.

³ Sohn des Bürgermeisters Werner K. und der Alheyd Bredemeyer, geb. 1572 2. 11. † 1678 13. 6., welcher 1619 das Haus der Bürgerschule auf der Wilhelmstraße als sein Wohnhaus erbaute. Vgl. Mack in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch., Bd. X, S. 44, wonach auch Werners Sohn Werner in Hamburg gewesen ist.

⁴ Akte „Artillerie.“

⁵ Sohn Heinrichs, Erbauer des jetzigen Hauses der Bürgerschule am Südkl. War Kämmerer und starb 1626 31. 10. Begraben in der Petrikirche.

Herzen der Stadt Braunschweig ihren betrübten Zustand geklagt, wie auch vertraulich darüber berichtet, daß sie großen Mangel und Not hätten an etlicher Kriegsmunition und in Sonderheit, daß das Kriegsvolk gar keine Lunte hätte. Er (Andelmann) möge ihm etliche 1000 Pfund zu Wege bringen, denn Hartwich müsse 5 bis 6 Schill. für das Pfund geben und könne noch dazu keine Lunte bekommen. Andelmann habe daher aus Holland Lunte mitgebracht und sie an Hartwich verkauft. Für Braunschweig hätten die Amsterdamer nicht liefern wollen, Hirrik Hartwich habe daher gebeten, zu sagen, die Lunte sei für Hamburg.

Etwas in das Jahr 1607 oder 1608 wird eine Erinnerung der Zehnmänner zu setzen sein, durch welche ein Einschreiten des Rates gegen Wilkens veranlaßt wurde.¹ Die Verhandlungen darüber kamen erst 1620 nach Wilkens Tode zum Abschluß. Die Zehnmänner wiesen die Frage auf, ob Wilkens nach den Erfahrungen von 1605 nicht zum Schadenersatz heranzuziehen sei, da er gutes Gußmaterial erhalten und schlechte Geschütze abgeliefert habe. Künftighin sollten aus dem Ehrbaren Küchenrate Etliche deputiert werden, die hinsüber dem Stückgießen beizuwohnen, damit es alles richtig möge zugehen und ein Ehrbarer Rat und gemeine Stadt so schändlich zu derselben Schaden nicht möge betrogen werden. Am Rande ist dekretiert: man solle von dem zersprungenen Gute 10 Pfund auf die Probe setzen und ermitteln, wie viel lauteres Gut darin sei. Auch der Vorschlag bezüglich Beaufsichtigung des Gußes fand Beachtung, denn am 18. März 1609 wurde im Beisein der Deputierten des Küchenrates ein großes Stück vom Meister Hans Wilkens gegossen und sind dabei im Zeughause 1 Mark 20 Gr. verzehrt worden.²

Aus den in dieser Sache abgefaßten Schriftstücken erfahren wir folgendes über den Geschützguß: Hans Wilkens hatte 1605 fünf kleine Geschütze für das Fürstliche Haus Zelle in Arbeit, welche er, halb fertig, bei eintretender Belagerung auf die Wälle lieferte. Sie wogen 3 Zentner 46 $\frac{1}{2}$ Pf, 4 Zentner 48 Pf, 9 Zentner 17 Pfund (eine Steinbüchse), 6 Zentner 19 Pfund und 3 Zentner. 1606 lieferte Wilkens ein Steinstück von 27 Zentner 28 $\frac{1}{2}$ Pfund und eine Kanone, Moses genannt, von 55 Zentner 46 $\frac{1}{3}$ Pfund Gewicht.

1611 goß Wilkens den Salvator von 70 Zentner 57 Pf Pf Gewicht, den Abendstern von 29 Zentner 73 Pfund und den Morgenstern von 27 Zentner 27 Pfund Gewicht, endlich 1612 den Aaron, 55 Zentner 57 Pfund schwer, ein, wie es scheint, von vornherein als mißlungen betrachtetes und gar nicht zur

¹ Alte „Artillerie.“

² Sach, Geschütze, 227.

Annahme gelangtes Geschütz. Alle diese Rohre scheinen trotz ihres zum Teil übertriebenen Gewichtes nur von 12 pfündigem oder geringerem Kaliber gewesen zu sein.

Der Salvator, der Moses, das Steinstück und der Morgenstern wurden im Jahre 1611 beim Anschießen beanstandet. Der Rat berief eine sachverständige Kommission von größtenteils auswärtigen¹ Büchsenmeistern. Es erschienen am 23. und 24. Juli 1611 auf dem Wall zwischen dem Petri- und Hohenthore Johann Rodewaldt, Philipp Blechschmidt aus Frankfurt a. Main, Philipp Ziegler aus Thorn, Hans Israel aus Osterwieck, Andreas Weinreich aus Elbing und Valentin Stockmann. Sie wurden mit der Sache bekannt gemacht und aufgefordert, ein jeder solle jedes Stück besichtigen und nach dem Maßstabe und Zirkel abmessen, ob sie nach rechter Abteilung gegossen, ob die Stücke inwendig rein und ohne Tadel und in Summa so beschaffen, wie sich eignet und gebühret. Die Urteile lauteten im ganzen übereinstimmend.

Der Salvator wurde für grob und plump erklärt. Er habe $\frac{3}{4}$ Kugeldurchmesser Metall zu viel. Man müsse ihn nachbohren, daß er 20- oder 22 pfündiges Kaliber erhielte. Die Schildzapfen säßen viel zu weit nach vorn. Zwei bis drei Mann könnten die Mündung kaum niederdrücken.

Der Moses sei ganz falsch gegossen. Er sei ungleich und krumm. In der Mitte habe er oben viel zu viel Metall, unten nur drei Finger breit. Man könne den Boden nur halb sehen.

Das Steinstück sei inwendig schief, so daß man in solchen Schiefer ein Messer stecken und darin stehen lassen könne.

Der Morgenstern sei nicht fernschüßig. Er müsse an der Mündung verglichen werden, sonst schosse er viel zu kurz.

Der Rat defkretierte, dem Berichte der Büchsenmeister entsprechend, am 31. Juli 1611: der Moses könne unter keinen Umständen bezahlt werden, im Gegenteil müsse Wilckens noch Erbsatz leisten für das Metall, welches beim Guß dieses Geschützes verloren gegangen sei (10 Pfund für jeden Zentner). Für die übrigen drei Geschütze könne Hans Wilckens ebenfalls keine Bezahlung erhalten, er habe denn die Mängel gebessert.

Etwa ein Jahr darauf² scheint Hans Wilckens gestorben zu sein, denn am 21./8. 1612 erging ein im wesentlichen dem

¹ Schon 1608 heißt es in der Zeugherrn-Rechnung: 5. 12. wurden 2 der neuen großen Stücke gewogen, und ist dazumal den fremden Büchsenmeistern und Zeugwärtern Bier gegeben worden für 7 Schilling 3 Pfennig.

² Wilckens besaß in der Altstadt ein Haus auf der Neuen Straße, wo jetzt Nr. 14 (Baumbach) ist. Im Schößregister von 1612 erscheint er noch Johannis, um Martini nicht mehr.

obigen gleichlautender Ratsbeschuß an Hans Wilckens Witwe, Ilse geborene Heinemann. Am 4./6. 1613 hat die Witwe um eine Nachprüfung des technischen Gutachtens durch den Büchsenmeister Dietrich Mente aus Hildesheim. Dieser erschien am 20. August und gab zu Protokoll: Der Salvator branche nicht nachgebohrt zu werden. Er sei zwar innerlich nicht ganz rein, beim Schießen aber werde er sich von selbst reinigen. Der Moses sei allerdings krumm, wenn aberemand dabei verordnet würde, der sich aufs Schießen verstände, so könne der das Geschütz leichtlich so richten, daß ihm dies wenig schadete. Der Unreinheit des Steinstückes könne man leicht abhelfen. Der Morgenstern könne passieren. Darauf erhielt Jobst Kalle den Auftrag, zwischen dem Meister und der Witwe zu verhandeln, wie das Steinstück zu bessern sei. Nach dieser für die Witwe so günstigen Entscheidung bemühte sie sich ferner, daß ihr in Bezug auf die Geldforderung des Rates an Hans Wilckens Erleichterung gewährt werden möchte. Hans Wilckens war 1603 von den zwölf himmlischen Zeichen her dem Rate $22\frac{3}{4}$ Zentner Metall schuldig geblieben, hatte von 1606 bis 1609 336 Zentner Metall, darunter neun große Stücke von zersprungenen Geschützen, erhalten und für diese $358\frac{3}{4}$ Zentner nur 234 Zentner 31 Pfund gegossenes Gut¹ zurückgeliefert. Der streitige Punkt war nun, ob die 10 %, welche man dem Büchsengießer bei jedem Guß als Abgang im Feuer zu gute rechnete, von 234 Zentner 31 Pfund, wie der Rat meinte, oder von $358\frac{3}{4}$ Zentner, wie die Witwe geltend zu machen versuchte, zu rechnen sei. Die Witwe schrieb 1619 am 7. Dezember:² wenn grob Geschütz gegossen werde, müsse ein groß Teil Ueberschuß sein, damit die Form voll liefe, daher seien die $358\frac{3}{4}$ Zentner alle im Ofen gewesen. Nachdem die Witwe am 16. Februar 1620 abermals vorstellig geworden war und auch um Erlaß der auf des Rates Forderung von 375 fl. in 11 Jahren bis zu 130 fl. angewachsenen Zinsen gebeten hatte, dekretierte der Rat am 24. Februar 1620: die Zehnmänner sollten mit der Supplikantin nach Billigkeit handeln und gleichwohl dahin sehen, daß zum wenigsten etwa 300 fl. der Tresen³ wiederum eingebracht würden. Am 7. April 1620 erging der endliche Bescheid. Wegen des Abgangs im Feuer brauchte die Witwe statt 375 nur 300 fl. zu zahlen, und die 130 fl. Zinsen wurden ihr erlassen.

¹ Bier kleine 1605 = 22 Zentner 84 Pfund, dann das Steinstück, der Moses, der Abendstern, der Morgenstern, der Salvator und ein kleines Gußstück. Der Aaron ist dabei gar nicht mitgerechnet, weil er gar nicht abgeliefert war und noch vor dem Zeughause lag.

² Des Zusammenhangs wegen greifen wir hier vor.

³ Dem Fiskus würde man heute sagen.

Abgesehen von dem von vorn herein verworfenen Aaron haben wir 30 Wilkens-Stücke kennen gelernt. Es sind indessen wahrscheinlich mehr vorhanden gewesen. Boiling spricht außer von den zwölf himmlischen Zeichen von den sieben Planeten, den zwölf Aposteln und noch anderen mehr.¹

Merkwürdig ist es, daß Hans Wilkens, der übrigens niemals Büchsenmeister genannt wird, sondern Geschützgießer oder Rotgießer, das von ihm eingekaufte Metall an den Rat verkauft und dann von diesem wieder zugewogen erhalten hat. Im Jahre 1601 z. B. erhielt er 105 Mark für 13 Ztr Kupfer und 439 Mark für $52\frac{1}{4}$ Ztr Glockengut.

1609 goß Wilkens übrigens auch die Glocke für den kleinen Glockenturm auf dem Dache der Brüderkirche, welche nach Becks Notizen mit demilde des Evangelisten Matthaeus verziert ist.

Im Jahre 1609 fällt uns eine Beschaffung von allerhand großem und kleinem gegossenen Sauerländischen Eisen und von eisernen Kugeln für 634 Mark aus Herfordt auf. In demselben Jahre erhielt Zacharias Jacobs $43\frac{2}{3}$ Mark für ein ihm abgekauftes Messinggeschütz von 4 Ztr 23 Pfds Gewicht.

1613 und 1614 wurde viel Salpeter eingekauft, und der Pulvermüller in Eisenbüttel erhielt $18\frac{2}{3}$ Mark für 93 Ztr Pulver, welches er umgearbeitet und neu gefördert hatte.

1614 erhielt Jost Oldehorn eine Bestellung als oberster Rüstmeister und Aufseher über die Rütrif, Harnische und Sturmhäben.

Bei der Belagerung von 1615 sprangen wiederum acht Wilkens-Stücke. Sonst wissen wir von Artilleristischem nur zu berichten, daß die Herzoglichen 1014 Schüsse gegen den Magniteturm richteten und diesen zerstörten.²

Im Jahre 1616 hören wir zuerst von Hohlgeschossen in Braunschweig. Johann Freyberger, den der Graf von Solms mit neuen Granaten an die ehrbaren Städte verschrieben hatte, brachte eine $2\frac{1}{2}$ Ztr wiegende Auswahl solcher neuen Geschosse und erhielt dafür $8\frac{1}{2}$ Mark.

In demselben Jahre schloß der Rat einen Kontrakt mit Jacob Steuber von Weichmannshausen in Hessen über Lieferung von Büchsenpulver, den Ztr für $21\frac{3}{4}$ fl,³ und stellte in Braunschweig einen Salpetergräber an.³

¹ Monita 56. Es ist möglich, daß Boiling hier sich irrt, denn nach einer Notiz bei Sacz, Geschüze, S. 366, waren zwei Geschüze mit der Jahrzahl 1556 vorhanden, welche St. Thomas und St. Bartholomaeus hießen. Diese rührten wohl von Meißner her.

² Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

³ Alte „Artillerie.“

Am 28. Februar 1617 wurde im Ratsprotokolle bemerkt:¹ anstatt der in der Belagerung gesprungenen großen Stücke wolle man etliche neue gießen. Man habe gefunden, daß man im Zeughause, woselbst Hans Wilkens den Gießofen gehabt, die Tiefe, so hierzu nötig, nicht haben könne. Daher sei ein Ort auf dem Neustadtwall ausge sucht, um dahin ein Gießhaus zu setzen.²

1618 wurden $271\frac{2}{3}$ Mark für $17\frac{1}{2}$ Ztr schwedisches Kupfer aus Lübeck zu Behuf etlicher neuer großer Stücke Geschützes gezahlt. Unbekannt ist, was daraus geworden.

1619 am 5. September petitionierten die Zeugwärter Hans Luddeke, Hennig Wolff, Jürgen Bammel und Heinrich Wilkes um Erhöhung ihres Jahrlohnes für das Aufwarten im Zeughause. Früher hätten sie 20 fl. erhalten, hernach sei solches bis auf einen Scheffel Roggen verringert. Nun sei die Wochenarbeit im Zeughause auch sehr eingeschränkt, so daß sie nur für etliche wenige Monate Arbeits- und Wochenlohn erhielten.³

1620 beschloß der Engere Rat: es solle versucht werden, hier Lunte zu machen.⁴ Seitdem findet sich öfters in der Rechnung, daß Hede zu Luntzen beschafft ist. In derselben Sitzung kam zur Sprache, daß zum Schutz der Geschütze auf dem Wall gegen Regen Bretterverschläge gemacht werden müßten, und ob es nicht thunlich sei, daß das Auditorium bei der Brüderkirche zum Zeughause hinzugenommen würde. Als Auditorium könnte statt dessen der Saal in der Martinischule benutzt werden.

1623 am 14. Mai schrieb Herzog Christian von Braunschweig an den Rat: er habe einem Notgießer der Stadt Auftrag erteilt, ihm vier halbe Kanonen zu gießen. Da der Gießer hiermit zu lange sich aufhalte, möge ihm der Rat gegen Erstattung guten Metalls, Unkosten und Gießlohns noch zwei halbe Karthämen aus folgen lassen. Der Rat möge ihm helfen, weil solches zur Förderung der christlichen Wohlfahrt gereiche.⁵

1625 wurden für $92\frac{2}{5}$ Mark Handgranaten im Gewicht von $32\frac{1}{2}$ Ztr beschafft.

Im Jahre 1627 gewiß und im Jahre 1628 wahrscheinlich sind mehrere Geschütze gegossen, denn am 2. April 1628 schrieben die Zeugherren an den Rat, daß noch ein ziemlicher Vorrat von Metall von den Stücken, so vorigen Sommer gegossen, übrig geblieben, davon wohl noch zwei oder drei Quartierstücke gegossen

¹ Alte „Artillerie“.

² Zwei Geschütze von 1617 mit dem Stadtwappen fanden sich 1768 vor, ein 48 pfunder und ein 36 pfunder; vgl. Sack, Geschütze 509—524.

³ Alte „Artillerie“.

⁴ Sack, Geschütze 40b.

⁵ Sack, Geschütze 469.

werden könnten. Ein Quartiersstück kann entweder als Quartierschlange oder als Viertelskanone (Quarto-Kanone) gedeutet werden. Erstere steht nach Speckle zwischen der Feldschlange und dem Falkonetlein, letztere ist nach Joseph Furttenbach (1627) eine 15 bis 16 pfündige Kanone.¹ Am wahrscheinlichsten ist, daß in Braunschweig eine etwa 10 Ztr schwere 4 pfündige Schlange darunter verstanden wurde.

Für die nun folgende Zeit von 1630 bis 1664 enthält das Stadtarchiv eine so vorzügliche Quelle über das Geschützwezen, wie sie wohl kaum eine zweite Stadt besitzen dürfte. Es sind die Monita ad armamentarium Civitatis Brunsvicensis recte instruendum, conservandum et augendum facientia des Zacharias Boiling, Zeugherrn der Altstadt, während des oben angeführten Zeitraums. Sie sind, 1869 von Professor Dr. H. Floto in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen veröffentlicht, auch im Sonderdruck erschienen. Von einer Wiedergabe hier kann daher nicht die Rede sein. Nur über den Geschützguß seit Wilckens Tode, weil über diesen Gegenstand sonst nichts zu finden ist, berichten wir im nachstehenden kurz, was aus Boiling herausgelesen werden kann. 1643 wurden zwei 12 pfündige 26 $\frac{1}{2}$ Zentner schwere Kanonen, ein 50 pfündiger und ein 40 $\frac{1}{2}$ Zentner schwerer 200 pfündiger Mörser, 1651 zwei 3 pfündige und vier 6 pfündige 9 $\frac{1}{2}$ Zentner schwere Kanonen, ein 30 pfündiger und ein 9 $\frac{1}{2}$ Zentner schwerer 50 pfündiger Mörser, 1652 vier 28 bis 29 Zentner schwere 12 pfündige Kanonen, 1655 vier 9 pfündige Kanonen, endlich 1658 zwei 6 pfündige Kanonen, ein 20 pfündiger und zwei 17 $\frac{1}{2}$ Zentner schwere 100 pfündige Mörser gegossen.

Was für diesen Zeitraum zur Ergänzung Boilings beigebracht werden kann, ist wenig. Meist ist es unerfreulicher Natur, namentlich, was die Verhältnisse der Personen betrifft.

Bezeichnend für das mit beiden kriegsführenden Parteien gepflegte Verhältnis der Stadt ist es, daß im Jahre 1630 sowohl Pappenheim, als auch Gustav Adolph mit ihr wegen Herstellung von Geschützen verhandelte. Das Verhältnis zu Pappenheim läßt sich aus einem Schreiben des Rats an Hans Adam Zettinger, Kommandanten zu Wolfenbüttel, worin von den bewußtesten zwei Geschützen die Rede ist, nicht völlig erkennen; dagegen geht aus dem Schreiben des Schwedenkönigs vom 3. Juni² deutlich hervor, daß dieser bei den Büchseengießern Henrich Klemme und

¹ Effenwein 95 und 93. Boiling versteht 12 pfunder unter 1 $\frac{1}{4}$ Kanonen.

² Vgl. wegen der Gewichte, Sac, Geschüze 509—524 und 527—34, wo diese Geschüze im Jahre 1768 wieder erscheinen.

³ Akte „Artillerie“.

Anton Weiß die Verfertigung und Reparierung etlicher neuer Feuermörser und Geschütze (die Feuermörser waren neu gefertigt) gegen Bezahlung von 400 Thlr kantaktlich ausbedungen hatte.

Ein Bericht der Zeugherren an den Rat vom 15. Juni 1630¹ lautet sehr betrüblich. Auf den Wällen müssten über 40 neue Laffeten angeschafft werden. Eisen und Kohlen fehlten. Der Rat verfügte am Rande: „Müssen sich in diesen betrübten Zeiten mit ihren Ausgaben nach dem Vermögen richten!“

1632 bat den Rat am 11. Mai der Landgraf Wilhelm zu Hessen um 20 Tonnen Pulver und 40 Zentner Lunte, am 12. Mai der schwedische Statthalter Fürst Ludwig zu Anhalt um 2000 Musketen gegen Bezahlung.¹

Aus der Zeit von 1633 bis 1635 erhalten wir ein höchst unerträgliches Bild über die Subordinationsverhältnisse und den Dienstbetrieb in der Verwaltung der städtischen Artillerie durch die Beschwerdeschriften des Zeug- und Büchsenmeisters Jakob Kittel und durch einen Bericht des Zeugherrn in Hagen.¹ Da dies auch Bezug auf Boiling hat und dessen Andeutungen in den Monitis ergänzt, möge hier Einiges daraus Platz finden. Zunächst aus dem Bericht des Hans Lada, Zeugherrn im Hagen. Lada schreibt: er sei 1626 erwählt und er habe dahin gewirkt, daß die sechs alten Zeugwärter abgeschafft wurden, die nur Gott den Tag abstahlen und die Obrigkeit um das Geld betrogen. Statt der sechs seien seitdem nur zwei junge Kerls im Dienst. Er habe ferner abgeschafft, daß von Baumöl ein Vorrat gehalten werde, denn ob der allemal zu Behuf der Waffen oder sonst zur Haushaltung von einem oder dem anderen auf dem Zeughause verwandt worden, würden diese am besten wissen. Er habe auch bewirkt, daß das Pulver unter Verschluß gehalten werde, und daß nicht Jeder ohne höhere Erlaubnis Zutritt zum Zeughause habe. Dies sei nötig gewesen, denn es seien auch fremde Offiziere dort hineingeführt. Den Zeugmeister Kittel habe dies alles sehr verdrossen, namentlich, daß ihm die Schlüssel entzogen worden seien. Daher habe Kittel, der ein Ehrendieb und grober Calumniant sei, ihn aus Rache verleumdet und am 18. Dezember 1632, als zur Feier der Schlacht bei Lützen Salut geschossen sei, ihn öffentlich einen Luntenträmer und Betrüger genannt.

Kittel, der in der That ein Querulant schlimmster Art gewesen zu sein scheint, war aus Zeitz und wurde im Jahre 1627 als Zeug- und Büchsenmeister bestellt. Er erhielt eine Besoldung von 100 Thlr 24 Gr. drei Scheffel Roggen, zugleich ein Kleid

¹ Alte „Artillerie“.

und freie Wohnung.¹ Am 31. August 1633 beflagte er sich über den Zeugherrn der Altstadt Zacharias Boiling, der ihn behandelte, als ob er sein Hundejunge sei. Er sei 20 Jahre in Kriegsdiensten gewesen. Hier in Braunschweig habe er schon 200 Thlr und 4 Pferde, die er mitgebracht habe, zugesetzt, weil er häufig Besuch von Kollegen erhalten und diesen, wie es Sitte sei, dienen müsse. Der Bericht Boilings auf diese Klage, vom 22. September, hebt unter anderem hervor: Kittel habe die Zeugwärter gebracht, Bier und Branntwein zu holen und sonst zu seinen Sachen, zu was er nur gewollt. Dies habe ihm, Boiling, da er es erfahren, nachzugeben nicht gebühren wollen. Er habe dem Kittel geraten, sich einen Jungen oder eine Magd zu halten, wie es andere thäten.

Kittel wiederholte seine Klagen gegen Boiling am 5. Oktober 1633, am 16. Mai 1634 und nochmals am 27. Juni 1643; außerdem führte er am 25. Juni 1635 Klage über den Büchsenmeister Ernst Dettebuer, der ihn beleidigt haben sollte. Er wolle seinen redlichen Namen, wie einem ehrlichen Soldaten nicht anders obliegen und gebühren will, retten und defendieren. Nebrigens hatte er seinen Degen gezogen und den Gegner durch einen Stich verwundet.

Die Klagen der Zeugherren beim Rat wegen unzureichender Verteidigungsmittel wiederholen sich am 8. Oktober 1633, am 19. September und am 6. November 1634. In dem letzten Schreiben baten sie den Rat insgesamt um ihre Enthebung von dem Amte, welches sie ohne Gewährung ihrer Bitte nicht verwalten könnten. Den weiteren Verlauf dieser Sache kennen wir nicht: die Akten werden gegen die Mitte des Jahrhunderts immer spärlicher.

1649 bat Zacharias Boiling den Rat um Anstellung von Bürger-Konstabeln in der Altstadt: es wären nur drei vorhanden, die sechs geworbenen Konstabel, welche man habe, seien für 100 Geschütze zu wenig; namentlich wegen der Handgranaten setze er seine Hoffnung auf die Bürger-Konstabel. Er habe jetzt bei allen Thoren eine ziemliche Partie Handgranaten niederlegen lassen; aber was nutze dies, wenn niemand damit umzugehen verstehe.²

Im Jahre 1652 berichtete Boiling an den Rat wegen des Einschmelzens schlechter Geschütze. Es wurden eingeschmolzen ein 8 pfündiger von $46\frac{1}{4}$ Zentner Gewicht, ein 8 pfündiger von 42 Ztr 34 Pfund Gewicht, ein Stück von 30 Zentner 30 Pfund Gewicht, vorn ein 6 pfündiger, in der Mitte ein 3 pfündiger, ein $1\frac{1}{2}$ -pfündiger von $10\frac{1}{2}$ Zentner, zwei kleine 1 pfündiger von 9 Zentner.

¹ Sack, Geschütze, 42.

² Ebd. 477.

Hieraus sind gegossen vier 12 pfündner zu $27\frac{3}{4}$ bis $28\frac{1}{2}$ Zentner Gewicht. Ferner bringt Boiling zum Umgießen in Vorschlag den Sänger auf dem Petri-Rondel, daraus ein 18 pfündner gemacht werden könnte, und drei kleine Geschüze, darunter das fürstliche 6 pfündige Stück, aus welchen zusammen ein 9 pfündner zu gießen sei.¹

Ein Brief vom 8. März 1666, worin der Oberst und Kommandant zu Hamburg, Johann v. Koppi, den Zeugmeister Abraham Köhler empfiehlt, ist von Interesse, weil er ein Bild von dem Lebenslaufe eines Büchsenmeisters damaliger Zeit gibt.

Köhler war in Kurfürstlich Sachsischen Diensten $33\frac{1}{2}$ Monat Handlanger oder Schneller und hat als solcher die Einnahme der Stadt Bauzen mitgemacht. Dann war er $97\frac{1}{2}$ Monat Konstabler in der Haushaltung, 4 Monat Konstabler zu Felde, 21 Monat Feuerwerker zu Felde, $17\frac{1}{2}$ Monat Petardier, $80\frac{1}{2}$ Monat Feldzeugwart. Demnächst diente er dem Administrator zu Halle für einen Zeugleutnant auf dem Schloß Moritzburg von August 1641 bis Mai 1646, ferner bis 1650 zu Petershagen, dann 1651 zwölf Monat zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für einen Zeugleutnant, dann 1652 1./4. bis 1658 31./3. dem Grafen zu Oldenburg-Anton Günther als Zeugleutnant und Oberfeuerwerker auf Schloß Delmenhorst, dann 1658—1660 wieder zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Zeugleutnant, dann 1660 1./2. bis 1663 30./6. der Stadt Magdeburg als Zeugmeister und seitdem der Stadt Hamburg.

Er hatte also 46 Jahre gedient, als er nach Braunschweig kam, und dieser Stadt diente er bis zu ihrer Einnahme 1671, worauf er von ihr am 25./10. 71 ein empfehlendes Zeugnis erhielt: die Stadt, heißt es da, hätte ihn wohl länger leiden können, wenn es die Gelegenheit hätte leiden wollen.

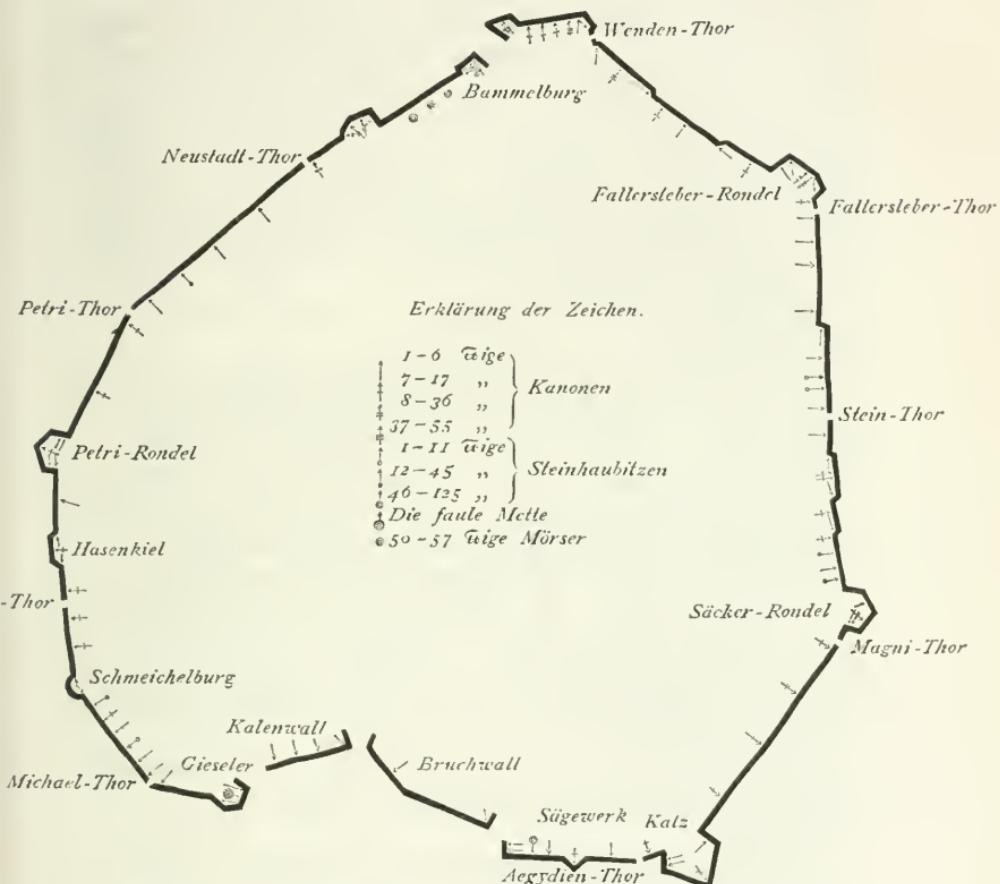
Im Mai 1671 hatte Herzog Rudolf August ein Bündnis aller Mitglieder des Braunschweigischen Fürstenhauses zu Stande gebracht und begann am 27. Mai den förmlichen Angriff gegen die Nordfront der Stadt. Nach zehntägiger Beschießung erfolgte am 10. Juni die Kapitulation.² Das unmittelbar darauf durch den letzten Zeugherrn der Altstadt, Johann Conrad von Brocke, aufgestellte Inventar,³ welches die Geschüze in der Reihenfolge aufführt, wie sie vom Anfang des Wendenwalles am rechten Okerufer bis zum Ende der Bammelsburg am linken Okerufer nacheinander gestanden haben, in Verbindung mit einem für den Wall

¹ Sact, Geschüze, 481, 485.

² Braunschw. Magazin 1896, Nr 12, S. 89.

³ Sact, Geschüze, 251—270.

der Altstadt noch genauere Angaben enthaltendem Protokoll,¹ setzen uns in den Stand, die letzte Geschützaufstellung mit einiger Wahrscheinlichkeit darzustellen, wie solches in folgender Skizze versucht worden ist.²



An Kanonen standen auf den Wällen zwei $1\frac{1}{2}$ pfündner, ein $\frac{3}{4}$ pfündner, drei $1\frac{1}{4}$ pfündner, ein $1\frac{1}{3}$ pfündner, neunzehn $1\frac{1}{2}$ pfündner, ein 2 pfündner, ein $2\frac{1}{2}$ pfündner, sechzehn 3 pfündner, drei $3\frac{1}{2}$ pfündner, ein 4 pfündner, drei 5 pfündner, zwei $5\frac{1}{2}$ pfündner, vier 6 pfündner, sieben 7 pfündner, ein $7\frac{1}{2}$ pfündner, elf 8 pfündner, ein 9 pfündner, ein 10 pfündner, drei 12 pfündner, fünf 13 pfündner, drei 14 pfündner, ein 15 pfündner, ein 16 pfündner, ein 18 pfündner, zwei 26 pfündner, zwei 28 pfündner, ein 30 pfündner, ein 40 pfündner, ein 48 pfündner und ein 55 pfündner. Das sind im Ganzen

¹ Sack, Geschüze, 495.

² Vgl. Braunschweigisches Magazin 1896, Nr 12, S. 94—96 und das Modell der Stadt im Städtischen Museum.

hundert Kanonen. Fassen wir diese Kanonen so verschiedenen Kalibers in vier Gruppen zusammen, so sind es siebenundfünzig $\frac{1}{2}$ —6 pfündige, vierunddreißig 7—17 pfündige, sechs 18—36-pfündige und drei 37—55pfündige.

Au Steinhaubitzen standen auf den Wällen zehn, nämlich eine $1\frac{1}{2}$ pfündige, eine 2 pfündige, eine 6 pfündige, eine 8-pfündige, eine 11 pfündige, eine von unbekanntem Kaliber, eine 37 pfündige, eine 45 pfündige, eine 125 pfündige und die faule Mette; an Mörsern drei, nämlich ein 53 pfündiger, ein 60-pfündiger und ein 75 pfündiger. Außerdem waren in den Beständen vierzehn 4—16 pfündige, ein 20 pfündiger, zwei 30 pfündige, zwei 50 pfündige, ein 80 pfündiger, drei 100 pfündige und ein 200 pfündiger Mörser.

Im Ganzen hatte die Festung 100 Kanonen und 31 Haubitzen und Mörser.

Es liegt nahe, diesen vorgefundenen Bestand mit dem zu vergleichen, was wir im Laufe der Zeit über den Geschützguß feststellen konnten. Dies geschieht in nebenstehender Tabelle.

Unter dem Abgänge befinden sich die zwölf für den Kaiser gegossenen Geschütze und vielleicht noch andere in Verlust geratene; die Mehrzahl ist eingeschmolzen und zum Neuguß verwandt.

Mit Munition war die Festung bei der Kapitulation 1671 noch reichlich versehen. Es fanden sich 458 Ztr Pulver und 56 000 eiserne Kanonenkugeln. Das Pulver würde für diese große Kugelzahl allerdings kaum zur Hälfte genügt haben, doch hätte man im Durchschnitt wohl aus jedem Geschütz noch 200 Schuß thun können.

Handgranaten waren 2000 geladene und 8365 ungeladene vorhanden, Granaten für Mörser nur wenige, z. B. nur 27 100 pfündige.

Was den sonstigen Bestand des Zeughauses anbetrifft, so sehen wir von der Wiedergabe des Verzeichnisses ab, weil es schon bei Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig,¹ gedruckt ist.

Das Gewicht der eroberten 113 Wallgeschütze wurde auf 2250 Ztr angegeben und ihr Wert auf 45 000 Thlr geschätzt. Ein großer Teil derselben und die Mörser sind 1768 für 35 000 Thlr als Gußmetall nach Hamburg verkauft² etwa 15 befanden sich am 10. September 1768 noch in den Beständen.³

¹ S. 184—186. Einiges ist ausgelassen, z. B. ein Rohr mit doppelten Läufen, Winden, Hölzer und Hebebäume.

² Sack, Geschüze, 525 und 527—534.

³ Ebd. 509—524. Man erkennt daselbst die städtischen Geschütze an dem Löwenwappen.

Kaliber cm	Stachbahngefeuße.						Steiffeuergefeuße.						
	5—7	7—10	10—13	13—15	15—19	Sa.	11—17	19—23	29—30	32—39	40	50	67
Gefäßoß- genügt	Eisen Pfö	1/2—2 ¹ / ₂	3—7	8—17	18—26	27—55	3—16	20	25—50	80	100—150	200	400
Eisen Pfö	Stein Pfö												
1411—1449	108	4	7	2	4	112	43	1	1	2	1	1	48
1472—1479						7	10						
1514—1520		6	11	4	1	28	1						2
1530—1543	8	10	2	2	4	22	8						8
1545—1548	6	1	3	3	4	16	4						3
1563—1564	1	10	6	6	6	8	1						1
1567—1575		10	5	5	5	5	8						2
1578—1582	3	5	8	8	8	11	1						
1587—1596						5	1						
1597—1598						8	1						
1600—1606	4		7	2	1	4	1						
1606—1611	1		2			6	1						
1627—1628		6	10			18	3			2			7
1643—1658	8												
in Summa	131	67	49	5	7	259	54	1	8	1	4	1	71
1671 waren vorhand.	28	37	26	3	6	100	20	1	3	1	4	1	31
folglich war Abgang	103	30	23	2	1	159	34	—	5	—	—	—	40

Zum Schluß möge die Liste der Zeugherren aus der Zeit von 1512 bis 1671¹ hier Platz finden.

- 1512—1515 Henning von Damm, Sohn des B. Tile v. D. und der Ilse von Kalm, geboren 1478, † 1538, seit 1512 im Rate der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Er besaß das Haus Nr. ass. 749, Scharrnstraße 9 (jetzt Rohs).
- 1515—1522 Endolf Bode, Sohn Endolf B. und der Margarete von Beyerstidde, 1516 bis 1536 im Rate der Altstadt, seit 1519 Bürgermeister. Er besaß das früher Beyerstidde'sche Haus, jetzt Nr ass. 300, Poststraße 7 (Brandes), wo vormals das Postgebäude stand.
- 1522—1534 Hans von Strobecke, Sohn Hilmars v. St. und der Anna Pawel, geboren 1457, † 1540, von 1498 bis 1540 im Rate der Altstadt, seit 1521 Kämmerer. Besaß das Haus auf der Scharrnstraße, welches bereits früher als das Haus seines Vaters Hilmar erwähnt ist.
- 1534—1536 Franz Kale, bereits erwähnt bei dem Geschützguß des Cord Mente 1534.
- 1536—1537 Cord von Scheppenstidde, Sohn Heinrichs v. Sch. und der Margarete Horneborg, geboren 1488, † in der Zeit von 1539 bis 1541, von 1518 bis 1538 im Rate der Altstadt, zuletzt als Kämmerer. Er besaß ein Haus am Steinmarkte, jetzt Nr ass. 452 I und II, Eiermarkt 3 und 4. (Gebr. Fehr und Kaufmann Bührmann.)
- 1537—1542 Hermann von Bechelde. Bereits erwähnt bei Cord Mentes Verehrung für den Kriegszug 1542.
- 1542—1559 Jobst Kale, Sohn Herman Kales und der Margarete Schacht, 1542—1579 im Rate der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister. Machte sein Testament 1579. Erhielt ein Epitaph in der Martinikirche. Er besaß das Grundstück Nr ass. 286, jetzt Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer), auf dem er 1561 das noch jetzt stehende dreistöckige Hof- und Seitengebäude errichten und mit dem Kale'schen Wappen und dem seiner Frau, Anna Wollmann, verzieren ließ. Er scheint kinderlos gestorben zu sein.

¹ Bis 1605 gab es nur einen Zeugherrn für die ganze Stadt. Seit 1605 wählte jedes Weichbild einen. Die fünf letzten sind Zeugherren der Altstadt.

- 1559—1569 Bodo Glümer, Sohn des Bürgermeisters Bodo Glümer, im Rate der Altstadt von 1560 bis 1577. Besaß mit seinen Vettern das jetzige Haus des Großen Klubs.
- 1569—1582 Autor Pralle, wahrscheinlich ein Sohn des 1488 bei Ludeke Hollands Aufstände zu den 24 Männern gehörenden Hennig Pralle, geboren 1518, † 1603, 19./11., 1567—1600 im Rate der Altstadt, seit 1571 als Bürgermeister. Erhielt durch seine Frau, Margarete v. d. Leine das Haus am Steinmarkte, worin jetzt der Kombinierte Convent ist, Nr ass. 450, Eiermarkt 7.
- 1582—1589 Eurd von Scheppenstidde, Sohn des 1536 erwähnten Cord v. Sch. und der Margarete Pawel, geboren 1540, † 1604, 31./8., seit 1575 im Rate der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Besaß das bei seinem Vater erwähnte Haus.
- 1589—1601 Eurd Doring, Sohn des Bürgermeisters Hans D. und der Emerentia Elers, geboren 1551, † 1625, 30./8., als der Letzte der Braunschweigischen Linie dieser alten Familie; seit 1578 im Rate der Altstadt, seit 1590 Kämmerer, seit 1596 Bürgermeister, Stifter des Doringschen Beginenhäuses, Prinzenweg Nr 4, Erbauer des Hauses der Martinischule am Ziegenmarkt. Besaß das Haus Nr ass. 451, jetzt Eiermarkt 6 (Brendecke).
- 1601—1619 Jobst Kale, Sohn des Bürgermeisters Gerleß Kale und der Elisabeth von Damm, geboren 1570, † 1619, seit 1612 im Rate der Altstadt. Stiftete den Taufstein in der Martinikirche. Besaß das Haus in der Heinenstraße, welches jetzt ein Teil der Herzoglichen Kammer ist, Nr ass. 640.
- 1619—1628 Melchior von Bechelde, Sohn Tilens v. B. und der Dorothea von Broizen, geboren 1577, † 1628, seit 1617 im Rate, zuletzt Kämmerer. Besaß ein Haus auf der Steinstraße, wo jetzt die Braunschweigische Bank steht, Nr ass. 458, und ein zweites in der Scharrnstraße, Nr ass. 775, dessen Raum jetzt das Gymnasium einnimmt.
- 1628—1630 Gerlach Kale, Sohn des Bürgermeisters Statius R. und der Barbara Schrader, geb. 1597 † 1630, 29./3. Besaß von seinem Vater her das Haus in der Turnierstraße (jetzt Friedrich Selwig) welches

- schon 1534 bei Franz Käle erwähnt ist, und erbte das seines Oheims Jobst (Nr 640) dazu.
- 1630—1664 Zacharias Boiling, Sohn Hans Boilings, Neffe des gleichnamigen Bürgermeisters der Neustadt, wo seine Vorfahren Beckenwerker gewesen sind. Er besaß von 1637 bis zu seinem Tode 1664 12./2., das später von Hantelmannsche Haus, jetzt Nr ass. 547, Güldenstraße 6 (Wolters).
- 1664—1671 Johann Conrad von Brocke, Sohn Tilens v. B. und der Ilse von Lafferde, geboren 1620, 15./8., † 1694, 14./4. Besaß durch seine Frau, die Tochter Gerlach Kalens, das Haus in der Turnierstraße (jetzt Selwig).

Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erftift Magdeburg und im Hochftift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632.

Von Ed. Jacobs.

Einleitung.

Zweimal war im Verlauf der neueren Geschichte die freie geistige Entwicklung unseres Volks und Gesamtvaterlandes durch Waffengewalt anss äußerste bedroht, nms Jahr 1551 und achtzig Jahre darnach. In beiden Fällen ging die Gefährdung von den Haus- und Weltmachtbestrebungen des Reichsoberhauptes aus, das nicht nur außerdeutsche Ziele verfolgte, sondern auch fremdes Kriegsvolk zur Erreichung seiner Absichten auf den deutschen Boden führte. In beiden Fällen standen die Herrscher außerhalb der geistigen Bewegung unseres Volks: ein Karl V. war nicht einmal unserer Sprache mächtig, aber wenn dies auch bei einem Ferdinand II. anders war und er keinen spanischen Herzog Alba zum Feldherrn hatte, so beherrschte doch um so mehr der Geist des spanischen Ordensstifters Loyola das unselige Thun und Streben dieses Machthabers. Der Träger des kaiserlichen Namens im Jahre 1551, wie parteiisch er auch war, versuchte doch mit Hilfe der deutschen Verfassung die Kirchenerneuerung in Deutschland zu dämpfen, sein Nachfolger zur Zeit des großen deutschen Krieges vergewaltigte aber, dem Räte seines Vichtvaters folgend, die evangelischen Reichsgenossen durch offenen Verfassungsbruch, indem er sein eigenstes, die Unterdrückung der Reformation bezweckendes Werk, das Restitutionseidikt, nur den römisch-katholischen Reichständen zur Begutachtung vorlegte.

Nicht merkwürdig ist es, daß die Würfel der weltgeschichtlich hochwichtigen Entscheidungen in beiden Fällen bei dem berühmten geistlichen Hochftüke Magdeburg fielen, mit dem das ältere Bistum Halberstadt schon seit langer Zeit enge verknüpft war. Aber wie sehr auch unter Karl V. und zur Zeit Ferdinands II. die Blicke des deutschen Volks auf die stolze Elbseite gerichtet waren, wie ganz anders erfolgte die Wendung, um wie viel furchtbarer war die Entscheidung im Jahre 1631, als achtzig Jahre früher! Während damals, zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, ein Kurfürst Moritz auf den gewundenen Wegen seiner Staatskunghheit den verschlagenen überlistete und „unseres Herrgotts Kanzlei“

an der Niederelbe unversehrt nach kürzerer Angst des betrogenen Drängers spotten konnte, loderten im Mai 1631 die Flammen einer der furchtbarsten Feuersbrünste gen Himmel, welche die Weltgeschichte kennt. Und während die Zusammenstöße im schmalkaldischen Kriege vor 1551 so wenig blutig waren, daß selbst das entscheidende Treffen bei Mühlberg garnicht als Schlacht bezeichnet werden kann, lag, ganz abgesehen von dem vernichteten Magdeburg, ums Jahr 1631 das ganze evangelische Deutschland nach blutigem Ringen völlig darniedergeschlagen am Boden. Durch eine unmenschliche Kriegsführung waren die Stammlande der Reformation, darunter besonders auch die Stifter Magdeburg und Halberstadt, elend und vernichtet mit gänzlich ausgesogenen und verzweifelten Bewohnern. Trotzdem ließ es damals die Eifersucht und Vielföfigkeit der deutschen Fürsten und Stände nicht einmal zu einer einheitlichen Verbindung der evangelischen Konfessionsverwandten kommen.

In dieser furchtbaren Lage gab es denn keine Macht auf Erden, von der die Evangelischen die Rettung ihrer Bekennnisfreiheit schienen erhoffen zu können, als der Schwedenkönig Gustav Adolf, ein Mann festen evangelischen Glaubens, ein warmer Freund und natürlicher Bundesgenosse der Deutschen, deren Sprache er liebte und geläufig redete. Und er hat die damals von ungezählten Deutschen auf ihn gesetzten Hoffnungen voll und ganz erfüllt und nicht nur als Feldherr und todesmutiger Krieger, sondern auch in mühsamem unermüdlichem Werben und Schaffen zwischen den Schlachten das evangelische Wesen gerettet.

Diese Thatsache an und für sich ist ja unabstreitbar und auch wohl niemals bestritten worden. Dagegen ist nun in neuerer Zeit gelehrten Forschern der Gedanke einer vom Schwedenkönige beabsichtigten Rettung des evangelischen Wesens und seiner deutschen Glaubensgenossen für zu erhaben erschienen und sie haben mit viel Gelehrsamkeit zu zeigen gesucht, daß lediglich engere Gesichtspunkte und mehr materielle selbstische Absichten den Herrscher des Schwedenvolks in den schweren Kampf getrieben hätten. Zu diesen Schriftstellern gehört auch der Verfasser des bedeutendsten neueren Werkes über Gustav Adolf, Gustav Droysen. Derselbe erklärt es ausdrücklich als seine Absicht, zu zeigen, es sei ein Irrtum, daß der König ausgezogen sei, die evangelische Lehre zu schützen und zu retten. Undere Gründe hätten ihn zum Handeln getrieben und bestimmt, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen. Er bestreitet, daß Gustav Adolf zu Nutz und Frommen des evangelischen Wesens in die deutschen Verhältnisse eingegriffen

habe und behauptet, daß ihn Gründe durchaus politischer Natur zur Verwendung auch dieses Mittels bewogen, gezwungen hätten. (Vorrede S. VIII.)

Und worin bestehen diese politischen Gründe? Die ganze Anlage des Buches befundet von den ersten Seiten an die Absicht, zu zeigen, wie der König durch die Lage seines Landes genötigt worden sei, um die Vorherrschaft Schwedens in der Ostsee, um das dominium maris Baltici, wie das Stichwort für diese Frage lautet, zu kämpfen und zu ringen. Wer Sieger blieb, wurde der die Ostsee beherrschende Staat. Er gewann zugleich eine hohe merkantile und eine hohe politische Bedeutung. Um diesen Gedanken annehmbar zu machen, legt Droyßen auf alle Stellen und Umstände, die zur Stützung desselben dienstsam erscheinen, den Finger. Wenn nun aber im Verlauf von Gustav Adolfs Unternehmungen, z. B. bei seiner Ausfahrt nach Deutschland, bei seinen Verhandlungen mit Magdeburg, nach der Schlacht bei Breitenfeld, bei seinem Auftreten in Augsburg, andere und höhere treibende Gedanken klar hervortreten, so läßt Droyßen zwar diese Zeugnisse zu Worte kommen, aber er macht für seine Gesamtauffassung keinen Gebrauch davon. Es heißt dann etwa: „Hier tritt einmal der religiöse Gedanke mit besonderer Stärke hervor.“ (II, 150.)

Es dünt uns eine mißliche Sache, wenn ein Schriftsteller bei Beurteilung einer der großartigsten geschichtlichen Persönlichkeiten einen einzigen an und für sich noch so richtigen Gesichtspunkt als alleinherrschenden Leitgedanken bei seiner Darstellung durchzuführen sucht. Gewiß ist es richtig, daß Gustav Adolf durch den Ablauf des Hauses Habsburg zur Begründung einer auch an der Ostsee herrschenden Weltmacht zu einem ernsten Kampf mit demselben angetrieben wurde. Die Frage ist aber, ob dies sein eigentlicher und höchster Gedanke war. Und dies muß entschieden bestritten werden. Das Stichwort des „dominium maris Baltici“ ordnet sich einem unvergleichlich wichtigeren und höheren Antriebe unter. Es galt die Rettung der geistigen und staatlichen Freiheit und Selbständigkeit Schwedens und seiner Glaubens- und natürlichen Bundesgenossen in Deutschland. Natürlich ist Schweden voranzustellen, denn es ist doch selbstverständlich, daß, wenn der König nicht nur sein Leben, sondern Gut und Blut seiner Untertanen bei einem Kampfe auf Tod und Leben aufs Spiel setzte, dabei seines ihm anvertrauten Volkes und Landes wesentliche Interessen in Betracht kommen müßten.

Vorin diese nun aber bestanden, das hat der König vorher klar und deutlich und öffentlich vor seinen Ständen und vor

aller Welt ausgesprochen: Unter feierlicher Anrufung Gottes des Allerhöchsten erinnert er daran, daß man ihn zu diesem Kampfe gerufen habe, vor allem die unterdrückten Religionsverwandten von dem päpstlichen Joch zu befreien. Zu Gottes Gnaden hofft er, daß es gelingen werde. Angesichts des weit-aussehenden gewaltigen Kampfes, den er unternimmt, sieht er es voraus, daß er nach der gemeinen Erfahrung: „der Krieg geht so lange zu Wasser, bis er bricht,” für diese große Sache sein Leben zum Opfer darbringen wird. In der Hoffnung auf ein Wiedersehen im himmlischen unvergänglichen Leben nimmt er von den Seinigen auf Nieminerwiedersehen im Diesseits Abschied.

Hier redet, vielmehr hier handelt ein kräftiger Glaube, ohne den man die Persönlichkeit Gustav Adolfs nicht verstehen kann. Und dieses Glaubens Inhalt und Bekenntnis war doch gewiß nicht das dominium maris Baltici. Es mag gewiß Leute geben, die für solchen Glauben kein Verständnis haben, noch weit mehr, die nimmer ihr Leben dafür einzehlen würden, aber zu diesen gehörte doch Gustav Adolf nimmermehr. Er beklagt es tief, daß unter den bedrängten Glaubensgenossen Blindheit regiere, so daß sie die Gefahr, die ihre gemeinsame Freiheit und Glauben bedroht, nicht erkennen, denn es erhebt sich eine allgemeine Verfolgung wider Gottes Kirche und sein allein seligmachendes Wort.

Der König weiß und spricht es mit klaren Worten aus, daß diese Verfolgung von den Feinden der Reformation längst vorbereitet worden sei. Er wußte und sah es ganz klar, daß schon 1625/26 die Lage des evangelischen Deutschlands eine verzweifelte war. (Droysen II, 150.) Er fühlt sich daher nicht nur berufen, gegen die Feinde des Evangeliums und der Freiheit des Regiments das Schwert zu ziehen, sondern ist vom Anfang seines deutschen Feldzuges an bis zum letzten Hauche unablässig bemüht, das evangelische Wesen durch Herstellung der Einigkeit zu fördern. Will man ein Stichwort für seine Ziele suchen, so sehe man es in der Herstellung eines starken, einigen evangelischen Wesens. Gleich bei seinem Auszuge führt er der pommerischen Gesandtschaft die Solidarität der evangelischen Interessen zu Gemüt (Droysen II, 149). Und in diesem Streben ist er sich in Wort und That bis an den Tod treu geblieben.

Wenn in seiner Vertragsurkunde mit Herzog Bogislaw von Pommern am 10. Juli 1630 vom Könige eingangs aufs stärkste sein Interesse an der Ostsee betont, kein Wort von den kirchlichen Dingen gesagt ist, so verfehlt Droysen natürlich nicht,

diesen Umstand für seine Auffassung zu verwerten (a. a. D. II, 159). Aber wenn nicht nur vor seinen Schweden der König vor der Abfahrt feierlichst den religiös-kirchlichen Beweggrund seines Unternehmens offenbart, sondern auch unmittelbar vor der Abmachung mit dem Herzoge vor allem Volk bei Stettin bestimmt versichert hat, er sei als ein Freund dieser Länder hinausgekommen, die heilige und reine Religion Augsburgischer Konfession erhalten zu helfen (a. a. D. S. 158), so wäre es so unsinnig als frevelhaft, wenn er unmittelbar darnach das gewiß vorhandene hohe Interesse an der Ostsee als den letzten und eigentlichen Zweck seines Wagnisses bezeichnet hätte. Dem Herrn der pommerschen Küste gegenüber hatte aber der König natürlich die territorialen Interessen zu betonen. Ueberhaupt wäre es verkehrt, die höchsten und innersten Gedanken eines Fürsten aus politischen Transaktionen zu folgern, die ja öfter mehr dazu dienen, die eigentlichen Absichten zu verschleiern, als sie anzusprechen.

Wie Droysen daraus, daß Gustav Adolf in seinen Propositionen am 30. Mai 1630 den schwedischen Ständen mit feurigen Worten erfolgreich klar zu machen sucht, daß sie durch diesen Befreiungskampf für die deutschen Glaubensgenossen ihr eigenes Vaterland und dessen Freiheit verteidigen (II, S. 26 f.), folgern will, es hätten ihn andere Gründe zum Handeln getrieben, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen und das Evangelium zu retten (Vorr. S. VIII), ist uns unerträglich. Dem schwedischen Volke mußte er natürlich zeigen, wie die gemeinsame evangelische Sache als solche zugleich Schwedens Sache sei. Man könnte also höchstens von identischen, zusammenfassenden, aber nimmer von anderen Gründen reden. Der König erklärt dies ausdrücklich in einem schon um des Adressaten und um des frühen Datums willen hochwichtigen Schreiben an seinen Lehrer, den Grafen Örenstjerna vom 18. Februar 1629. Als dieser, der doch auch eine geistig bedeutende Persönlichkeit war, des beabsichtigten schweren deutschen Feldzugs wegen seine Bedenken hatte, forderte der ehemalige Schüler den Kanzler auf, der großen Sache wegen Mut zu fassen: „Ich bitte Euch, zu bedenken, daß unseres Vaterlandes Freiheit und Gottes Kirche, die darauf beruht, wohl wert ist, daß man für sie alle Mühe, ja selbst den Tod leidet, und je mehr scheinbare Unmöglichkeiten man überwindet, desto höher ist auch die Ehre und der Ruhm, den es mit sich bringt in diesen gegenwärtigen wie in den zukünftigen Zeiten.¹

¹ Vgl. Em. Gutjahr, König Gustav Adolfs von Schweden Beweggründe zur Teilnahme am deutschen Kriege. Leipzig 1894. S. 16.

Hier offenbart also der König seine Einsicht, daß die Freiheit, die Rettung der evangelischen Kirche nach Lage der Dinge an die Freiheit Schwedens geknüpft sei, daher fühlt er sich gedrungen und berufen, zur Rettung dieses gemeinsamen Glaubens den Kampf auf Tod und Leben zu wagen und fühlt sich vor dem Geschlecht der Gegenwart und Zukunft verantwortlich. Mit Bewußtheit will er also für diese große Sache sein Leben einsetzen. Wir können wohl verstehen, daß auch ein geistig so bedeutender Mann wie Oxenstierna einen solchen Standpunkt des Königs etwas hoch und seine Pläne hochliegend findet.¹ Aber er hält sie fest und geht früh an das schwere Werk: „Was sonst ausgerichtet werden kann, weiß Gott allein, der Willen zu beginnen, Kraft zu vollführen und Glück, alles gut zu enden, verleihen möge, damit es zu seines heiligen Namens Ehre und zu unserer Seligkeit gereichen möge.“²

Wir könnten für den, der sich in den hohen religiös-sittlichen Standpunkt Gustav Adolfs nicht finden kann, solcher authentischen gleichzeitigen Zeugnisse aus erster Quelle noch mehr beibringen. Wir dürfen aber das Verdienst der an sich bedeutenden Droysen-schen Arbeit darin erkennen, daß seine Kritik nur dazu hat dienen müssen, den großen König in seine hohen Ehren wieder einzusetzen und ihn als bewußten, todesmutigen und siegreichen Vor-fämpfer hoher religiös-sittlicher Ideen anzuerkennen: „Wie sehr verkennt man doch die Heldenatur Gustav Adolfs,“ urteilt Max Lenz, „wenn man ihm keine anderen Beweggründe zuschreibt, als daß er Vorwerke für Schweden auf den deutschen Küsten habe gewinnen wollen! Er habe, schreibt er, ein viel zu enges Gewissen, um Landes und Leute halber Krieg zu führen; ja er wolle keinen Krieg, in welchem er nicht wie ein Kriegsmann selig sterben und vor Gottes Angesicht fröhlich erscheinen könne.“ Lenz hebt hervor, wie er nicht nur in Deutschland und gegen Polen, sondern auch gegen die Russen, zwar nicht für den deutschen Staat, der in den baltischen Provinzen kaum existierte, aber wohl für den deutschen Glauben, für die im ganzen Norden mächtige deutsche Eigenart, das Schwert ergriff.³

Der König, der sein Volk zum Mitgefühl gegen ihre deutschen Glaubensbrüder aufrief und im Begriff, für dasselbe sein Leben zu wagen, erklärt, der Zustand der Glaubensgenossen zunächst in Deutschland sei ein solcher, „daß einem treuen Herzen, das an

¹ Gutbier a. a. O., S. 19, nach des Königs Schreiben an Oxenstierna aus Jönköping 5. März 1629.

² Daselbst S. 19.

³ Max Lenz, Gustav Adolf dem Befreier zum Gedächtnis. Preuß. Jahrbücher, Bd. 78, S. 514.

seinem Gott, seinem Glauben und der Freiheit seines Vaterlands hange, bei solchem Jammer und Elend der Freunde und Glaubensverwandten Auge und Herz blute,"¹ war wirklich das, was er auf Münzen und Fahnen zu sein verkündete, der Verteidiger des wahren Glaubens, und zog in der Hoffnung, dies mit Gottes Hilfe zu werden, in den schweren Kampf. Und wenn Paul Flemming als Zeitgenosse singt:

die Zeit, die noch wird kommen,
So anders auch in ihr wird leben was von Frommen,
Die wird auch dankbar sein. Er hat es wohl verdient,
Dass seines Namens Lob zu allen Zeiten grünt,

so kann die gewissenhafte und gerechte Geschichtsforschung ihm nur beipflichten und darf nicht andere verhältnismäßig tiefer stehende, immerhin anzuerkennende Zwecke zur eigentlichen und Haupttriebfeder des großen Unternehmens machen, für das er sein ganzes Selbst einsetzte. Denn nicht die etwa bei Verfolgung anderer Zwecke² gelegentlich erfolgte Thatjache der Rettung der Evangelischen aus größter Gefahr kann den Anspruch auf einen unvergänglichen Dank begründen, sondern nur die Absicht, die seine Thaten adelte.

Hat man nun aber sein Gedächtnis wenigstens auf evangelischer Seite in diesem Sinne fast stets dankbar in Ehren gehalten und in dem großen siegreichen Feldherrn den treuen menschenfreundlichen Helfer und Retter des evangelischen Deutschlands wider die übermächtigen feindlichen Kriegsheere erkannt, so ist kaum gelegentlich davon die Rede gewesen, daß er neben seiner Eigenschaft als Besieger der Heerscharen auch der Wiederhersteller und Einrichter kirchlicher Ordnungen war, freilich nicht im Sinne der Gegner, die in propagandistischer Weise die Andersgläubigen von ihrem Bekenntnis abzubringen und sie womöglich auszurotten suchten; wie wenig er das that, davon muß selbst der Papst das schönste Zeugnis ablegen. Wohl aber half der gläubige König kirchlichen Gemeinschaften, die durch den Druck der römischen Gegner an einer gedeihlichen Entwicklung gehindert waren, durch Wahl und Darbietung der geeigneten zuverlässigen Organe, zweckmäßige und einheitliche Ordnungen in Kirche in Schule auszustalten.

¹ Disposition Gustav Adolfs, Elbing, den 30. Mai 1629, vgl. Gutjahr a. a. D. S. 24 ff.

² Nur der gebotenen Kürze wegen müssen wir darauf verzichten, des Nöheren zu zeigen, wie Gustav Adolf schon im November 1630 und noch weit mehr nach dem Siege von Breitenfeld das dominium maris Baltici hätte erreichen können, zumal wenn er in französischer Weise Politik getrieben hätte. Droyssen muß dies selbst anerkennen, II, 359 u. 420.

Indem wir dieser wichtigen Seite der Bestrebungen des großen Königs gedenken, gestehen wir offen, daß uns noch vor Jahr und Tag kaum etwas davon bekannt war und wir uns daher nicht wenig wunderten, als uns gegen den Anfang des vorigen Jahres durch Herrn Pastor Goethe in Reddeber die Abschrift eines Schreibens zur Prüfung vorgelegt wurde, in welchem Gustav Adolf am 27. Februar 1632 zu Frankfurt am Main aus innigem Wohlwollen für das evangelische Wesen die durch das Kriegsübel schwer geschädigte und verderbte Kirche des Bistums Halberstadt wieder aufzurichten verspricht.

Von der zuversichtlichen Annahme ausgehend, daß die an sich so wichtige und im Zusammenhange mit den großen Ereignissen jenes Jahres noch besonders merkwürdige Unternehmung nicht bloß durch das auf der Pfarre eines Dörfchens in der Grafschaft Wernigerode, früher Stift Halberstadt, zufällig gefundene Blättchen bezeugt, daß vielmehr unserer Unwissenheit alsbald durch Umschau in der betreffenden Litteratur abzuheilen sei, versäumten wir nicht, mit allem Eifer das einschlägige Schrifttum zu durchmütern, vor allen Dingen auch am 18. Januar 1896 eine höfliche Bitte um weitere Nachweisung an Herrn Prof. Dr. Droyßen in Halle zu richten, dem wir ja in Deutschland in neuerer Zeit das eingehendste Werk über die erhabenste und edelste Erscheinung des großen deutschen Krieges verdanken.

Aber das Ergebnis unseres Bemühens war ein ganz unerwartetes. Seitens des Verfassers des großen Werkes über Gustav Adolf wurde uns keinerlei Nachweisung gegeben und dessen, was die gedruckte Litteratur darbot, war so wenig, daß einfach gesagt werden muß, das ganze wichtige nicht bloß beabsichtigte, sondern ins Werk gerichtete Unternehmen ist niemals irgendwie näher verfolgt und beachtet worden.

Erwähnt wird es im Theatrum Europaeum II (von 1629—1633 reichend) S. 534 f., etwas bestimmter bei Bogisl. Phil. v. Chemnitz Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Kriegs I. Teil, Alten Stettin 1653, S. 285 f. Gottfrid Olearius in Halle, der Genaueres hätte mitteilen können, weist in seiner Halygraphia Leipzig 1667 4° S. 389 nur kurz darauf hin. Er verweist auf das Th. Europaeum und führt noch Mittag, Leben und Thaten Gust. Adolfs S. 188 an. Bei Vingvitus Imperator Theodosius redivivus, dreifacher Schwedischer Lorbeerkrantz T. 3, Buch 2, S. 183, ist auch lediglich von der Beauftragung des Hofpredigers Bisch. Botvidi mit jenem kirchlichen Werke, aber nicht von dessen Ausführung die Rede. Auch Arkensholz, Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède III, 127 (1751/60) giebt nichts Näheres.

In den Personalien der von Jonas Petri 1635 gehaltenen, 1636 gedruckten Leichpredigt auf Botvidi ist natürlich dessen kirchliche Aufgabe und Arbeit in Deutschland gebührend hervorgehoben. Wenn aber dabei gesagt ist, daß gedruckte Bücher die vortreffliche Ausführung des dem Bischof gewordenen Auftrags gebührend darstellen, so ist uns durch die Güte unseres verehrten Kollegen Herrn Dr. Aksel Andersson, Bibliothekars an der fgl. Universitätsbibliothek in Upsala, die Auskunft erteilt, daß die schwedische Literatur von 1632 bis 1636 hierüber nichts wisse.

Nächst den allgemeineren oder älteren Schriften galt es nun die landschaftliche und örtliche Geschichtslitteratur des 18. und 19. Jahrh. zu prüfen, und zwar die magdeburgische und die halberstädtische, da sich des Königs Unternehmen auf beide Länder bezog.

Von den magdeburgischen Chronisten behandelt zwar Sam. Walther in seinen Magdeburgischen Merkwürdigkeiten T. 9, 319—322 u. a. a. D. die Wiederaufrichtung der kirchlichen Verhältnisse der Stadt nach der Zerstörung ziemlich eingehend, aber nicht das eigentliche Reformwerk Gustav Adolfs durch Bischof Botvidi. Rathmann, Gesch. der St. Magd. 2, 4, 6. hat auch nichts Näheres und geht auf das Th. Europaeum und auf Chemnitz, Gesch. des Schwed. Kriegs zurück. Das eingehendste bietet noch v. Drenhaupt, Saal-Creys I (1755) 401 und 495, vgl. I, 1106 u. II 669, auf den sich auch Hoffmanns Gesch. von Magdeburg, Neue Bearb. (1885) 2, S. 219 und Herzberg, Gesch. der St. Halle 2 (1891) S. 435 stützen.

Dürftiger noch als bei Magdeburg sieht es hierbei in den Halberstädtischen Zeitbüchern aus: Der Fortseher von Winnigstedts Chronik erwähnt es überhaupt nicht, ebenso wenig Caspar Abel in seiner 1754 gedruckten Halberst. Stifts-, Stadt- und Land-Chronik. Wie Leuchfeld in seinen Gröningischen Altertümern, so gedenkt Derling in seiner histor. Nachricht von der Kirche S. Johannis 1748 S. 64 der auf des Königs Befehl ausgearbeiteten und gedruckten Magdeburgischen und Halberstädtischen Kirchenagende, was denn auch Kl. W. Franz in seiner 1853 erschienenen Gesch. von Halberstadt in einer Anmerkung zu S. 245 thut.

Da nun das Gesamtergebnis unseres Bemühens darin bestand, daß nirgendwo in der gedruckten Litteratur eine eigentliche Darstellung des so wichtigen, mitten im Kriege unternommenen Friedenswerks für Kirche und Schule zu finden war, so blieb nur übrig, in schwedischen und deutschen Archiven und Bibliotheken die Quellen aufzusuchen. Daß zunächst und zumeist der überaus liebenswürdige Hülfse unseres eben erwähnten Freundes Dr. Aksel

Aundersson war dieses Bemühen von so reichem Erfolge gekrönt, daß wir in den Stand gesetzt wurden, das Werk in seinem ganzen Zusammenhange darzustellen. Demnächst fühle ich mich aber auch gedrungen, der liebenswürdigen Förderung der Herren Geh. Archivrat Kindischer bei Benutzung des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, Professor Dr. Hertel in Magdeburg durch Mitteilungen aus dem Königl. Staatsarchiv daselbst zu gedenken und dem Magistrat zu Halberstadt, meinem 1. Freunde Herrn Prediger G. Arndt zu S. Moritz daselbst, Herrn Dir. Dr. Friedersdorff in Halle für die Darleihung des einzigen bekannten Exemplars des Drucks der schwedischen Kirchenordnungen, Herrn Pastor Becker zu Lindau i. A. für die Mitteilung der gedruckten Schulordnung von 1632 den angegentlichsten Dank abzustatten.

Indem wir nun den Bemühungen des Königs um die Stifter und Länder Magdeburg und Halberstadt uns zuwenden, ist es nicht nur die Stelle und Gelegenheit, wo wir diese Mitteilungen machen, die uns veranlaßt, unsern Blick vorzugsweise auf das letztere zu richten, es geschieht auch deshalb, weil hinsichtlich Halberstadts die Unbekantheit mit diesen Dingen eine weit größere ist, während sich vom siebenzehnten Jahrhundert an die Aufmerksamkeit erklärlicher Weise weit mehr der für die Entscheidungen des Kriegs viel wichtigeren Elbscfe und ihrem furchtbaren Geschick zugewandt hat. Uebrigens handelt sichs bei der Darstellung der konfistorialen und Schuleinrichtungen für beide Landschaften meist um dieselbe Sache, und es bedurfte hier für Magdeburg im Allgemeinen ebenso einer Belehrung und Aufklärung, wie für Halberstadt.

1. Stift Halberstadt und das Restitutionsedikt.

Die schweren Widerwärtigkeiten des großen deutschen Krieges lernte Halberstadt zuerst durch die Auflagen und Schätzungen des „tollen Bischofs Christian“ kennen. Unvergleichlich schrecklicher waren aber die Heimsuchungen, die in den Jahren 1625 und 1626 durch den Einfall des Besitz und Wohlstand vernichtenden Wallensteiners und die begleitende Pest über Stadt und Land dahergingen. Hierdurch und infolge der fortwährenden Siege der kaiserlich-katholischen Heere war die Stimmung der Evangelischen Halberstadts so sehr herabgedrückt, daß, als nach des Administrators Herzog Christian Ableben (6. Juni 1626) Kaiser Ferdinand dem Halberstädter Domkapitel empfahl, einen solchen Bischof zu wählen, bei dessen Person beim Papst und dem kaiserlichen Hofe kein Anstand erhoben werde, man sich über den unmündigen Sohn des Kaisers, Erzherzog Leopold Wilhelm einigte,

obwohl dadurch nicht nur den dynastischen Bestrebungen des Kaisers Vorschub geleistet, sondern auch die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses gefährdet wurde. Von dem 1624 zum Administrator gewählten evangelischen Hohenzollern Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg wurde dabei ganz abgesehen. Man glaubte aber dem Versprechen des Kaisers, daß er die alten Privilegien nicht nur in weltlichen, sondern auch in religiös-kirchlichen Dingen halten werde. Am 24. Dezember 1627 erfolgte die Wahl des mit einer Reihe kirchlicher hoher Würden und Fürstentümer beladenen habsburgischen Jünglings zum Bischof.¹ Das in den Kaiser gesetzte Vertrauen wurde aufs schändlichste betrogen. Am 24. Dezember 1628 schloß man den Evangelischen die Johanniskirche, dann wurde den Predigern das Zeugnis wider die römische Lehre verboten. Herausfordernd kündigten die Dominikaner zu Neujahr 1629 durch öffentlichen Aufschlag an den Kirchthüren an, sie würden am 4. d. M. zu S. Nikolai eine Prozession halten und es solle dann denen, die mit gebührender Andacht ihre Kirche besuchen und unter anderm Gott wegen Ausrottung der Ketzer anrufen würden, vollkommener Ablauf und Sündenvergebung zu teil werden.² Die evangelischen Geistlichen begann man durch öffentlichen Redekampf herauszufordern, so ein Konvertit, der „Schulmeister“ Thomas Simonis aus Lüneburg, der mit dem Domprediger Mag. Paul Müller, freilich ohne den gewünschten Erfolg, disputierte.

Im April wurde dann in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht und im Verlaufe des Jahres in den einst zum Halberstädter Sprengel gehörigen Gebieten, wie im Braunschweigischen, Blankenburgischen, Wernigerödischen, das römische Religions- und Kirchenwesen dieser kaiserlichen Verordnung gemäß eingeführt, die Evangelischen wurden aus den beanspruchten Stiftern, Kirchen und Schulen ausgewiesen, römisch-katholische Geistliche und Ordensleute gewaltsam eingeführt, so in Michaelstein, Riddagshausen, Ilsenburg, Drübeck, Wasserleben.

Es ist merkwürdig, daß der Halberstädter Chronist da, wo er von diesen Dingen redet, die Bemerkung macht: „Aber zu dieser Zeit soll auch der König in Schweden Gustavus Adolphus zu Stralsund angekommen sein!“³ Da das vierzehn Monate vor des Königs eigener Landung an der Küste von Pommern ist, so scheint dies als gleichzeitige Aufzeichnung kaum möglich, aber es scheint nur so, denn allerdings war es schon damals Gustav

¹ Fortsetzung der Halberstädter Chronik von Joh. Winnigstedt bei Abel, Chroniken S. 443.

² Das. S. 444.

³ a. a. O. S. 445.

Adolfs Absicht, sich persönlich nach Stralsund zu begeben, und vorläufig nahm er sich bereits der Stadt, so gut er konnte, an.¹ Es hieße dem Könige eine große Beschränktheit zutrauen, wenn man annähme, erst die Verkündigung des Restitutionsedikts habe ihm die gefährdete Lage der deutschen Reformation und die Absichten eines Ferdinand aufgedeckt. Sein klares Zeugnis belehrt uns eines Anderen: Bevor er den Boden Schwedens verläßt, redete er — wir erwähnten das schon — zu seinem Volke von der allgemeinen Verfolgung von Gottes Kirche und seinem allein seligmachenden Wort, die von den Feinden längst vorbereitet worden und die jetzt mit furchtbarem Ernst zur Ausführung gebracht würde.²

Bei jenem Gerüchte vom Erscheinen des nordischen Löwen an Deutschlands Küsten war nur der Wunsch der Vater des Gedankens und der Vermutsbecher religiöser Bedrückung sollte innerhalb der Monate, die bis zur Erfüllung jener Hoffnungen und Wünsche verließen, noch bedeutend höher gefüllt werden. Im April 1629 wurde durch öffentliche Verordnung allen evangelischen Geistlichen die Predigt verboten, außer zu S. Martini und in der Hospitalkirche zum heil. Geist.³ Betroffen wurde davon zunächst der Mag. Hermann Bonhorst, geb. 11. Nov. 1571, seit 1608 Pastor zu S. Moritz. Er schreibt darüber selbst: Anno 1629 den 12. December ist mir von den Kaiserlichen commissarien die Kanzell verboten, darauff zwei jar im Exilio gelebt und mit gewalt aus dem Pfarrhause vertrieben.⁴ Sein Geschick teilte sein Amtsgenosse an derselben Kirche Mag. Lukas Alsleben, geb. 1593, seit 1625 zweiter Prediger zu S. Moritz. Mag. Henning Brosenius, geb. zu Bockeln 1594, seit 1626 Pastor an der Paulskirche, Mag. Jonas Sigfrid, 1626 Oberprediger, Christoph Statius seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johann. Alsleben war nachher zweiter Pastor an der Martinikirche.⁵

Im Gefolge des kaiserlichen Edikts erschienen auch alsbald als geistliche Miliz Kaiser Ferdinands die Jesuiten. Im August richtete einer von ihnen an den damals in Halberstadt liegenden General Wallenstein die Bitte, ihnen auch die Kirche zu St. Martini auszuliefern. Nach des Chronisten Bericht hätte der Feldherr gefragt, was sie damit machen wollten? und auf die wohlberechnete scheinbar unverfängliche Antwort: „darin beten“ bemerkt: „das

¹ Droyßen S. II, 332—334.

² Das. II, 149.

³ Abel a. a. O. S. 445.

⁴ Altenstück des S. Moritz-Pfarrarchivs.

⁵ Vgl. F. Kornmanns und Alslebens Einlage vom 17./27. Mai 1631 an den Rat und des Rats Schreiben vom 26./5. 5. 6. d. J. an die evangel. Fakultät zu Jena L. 22 im Stadtarchiv zu Halb.

thun sie — die Evangelischen — auch, sie sollten sich genügen lassen.¹

Dieses Verhalten des Friedländers stimmt nicht nur im allgemeinen mit dem, was uns über seine Stellung zum Ferdinandischen Edikt bekannt ist, überein, sondern wir haben darüber sogar gerade aus Halberstadt gleichzeitige Zeugnisse. Weniger aus geistlichen als aus leicht erklärbaren politischen Bedenken war er entschieden gegen dieses Werk des Kaisers und gegen die Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten.² Wiederholt äußerte er damals von Halberstadt aus an Colalto, es würden durch dieses Edikt alle „Unkatholische“ gegen ihn und die Kaiserlichen in Bewegung gesetzt und das ganze Reich werde wider sie sein.³

Wir müssen uns vergegenwärtigen, worum es sich bei jener Absicht auf die Martinikirche handelte. Es galt offenbar die völlige Unterdrückung der Reformation in Halberstadt, denn jenes Gotteshaus, wo im Jahre 1525 zuerst die evangelische Predigt auf kürzere Zeit erklangen und sie dann nach langem vergeblichem Mühen im Jahre 1540 wieder freigegeben und seitdem nicht mehr unterdrückt war, erschien als die Stadt- und Marktkirche und als die letzte Stätte öffentlichen evangelischen Gottesdienstes, neben der die Hospitalkirche kaum noch in Betracht kam.⁴

Erreichten die Jesuiten auch bei Wallenstein ihren Zweck nicht, so wüsteten sie sich doch, überall aufs nachdrücklichste gefördert durch die Gunst des Kaisers, so fest als möglich in Halberstadt ein. Am 20. Oktober 1629 verlangten sie von dem damals noch nicht „reformierten“ Domkapitel den Petershof, die alte bischöfliche Residenz und die dazu gehörige bischöfliche Kapelle zu ihrem Gottesdienst. Beides erhielten sie, auch wurde ihnen die Kanzlei eingeräumt. Aufangs Dezember wurden aus der von dem evangelischen Bischof Heinrich Julius erbauten Dompropstei die evangelischen Prediger ausgewiesen und römisch-katholische an ihrer Stelle eingeführt.⁵

Recht bezeichnend für die Lage und für die Weise, in welcher der Kaiser die „Reformation“ des Domstifts vornehmen ließ, ist es, daß dazu, während kaiserlich-katholisches Kriegsvolk zu Ross und zu Fuß sowohl in als vor der Stadt Halberstadt im Stützlag, der eifrige Redemptorist Franz Wilhelm, Bischof von Osna-

¹ Abel a. a. D.

² Droyßen, G. Ad. 2, 94 f.

³ Halberstadt, den 20. Juni und 10. Nov. 1629, Droyßen a. a. D., 2, 95.

⁴ In den Akten aus dieser Zeit schwersten religiösen Druckes ist immer nur von einer einzigen den Evangelischen gelassenen Kirche, der zu S. Martini, die Rede. Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

⁵ Fortseher von Winn. Chron. a. a. D., S. 445.

brück, Graf von Wartenberg, inmitten der beiden siegreichen Oberfeldherren Wallenstein und Tilly, der erst am 5. Dezember in Halberstadt ankam, berufen wurde. Dieser sprach auf der ebenfalls vom Bischof Heinrich Julius erbauten Kommission am Holzmarkt den evangelischen Domherren ihr Urteil, erklärte sie ihrer Höfe und Pfründen für verlustig und überwies dieselben römisch-katholischen Personen. Nachdem am 9./19. Dezember den Evangelischen verboten war, im Dom ferner Gottesdienst zu halten und sie die Kirchenschlüssel hatten auf die Kommission bringen müssen, fand am 12. Dezember in Gegeiwart der obengenannten Machthaber mit großer Feierlichkeit die Einweihung der Kirche für den römisch-katholischen Kirchendienst statt, wobei von den Jesuiten die Eröffnungsrede gehalten wurde, dann Franziskaner, Dominikaner und Jesuiten Messe lasen.¹ Am 10. Dez. wurde das augsburgische Bekenntnis zu U. L. Frauen abgeschafft, tags darauf zu S. Johannis.

Nachdrücklich hebt es der Rat in einem Schreiben an die theologische Fakultät zu Jena hervor, wie die religiösen Vergewaltigungen ganz und gar unter der furchtbaren Obrigkeit der Kriegsvölker stattgefunden hätten. Als der Rat den Bischof von Osnabrück darauf hinwies, wie, seitdem 1540 vom Kardinal Albrecht das Augsburgische Bekenntnis zugelassen wurde, in allen evangelischen Kirchen der Stadt die reformatorische Predigt ununterbrochen erklingen sei und daß ihm, dem Rate, das Kirchlehn und das Pfarrrecht zustehne, bedeutete sie der bischöfliche Sekretär, sie möchten sich nur nicht groß sperren, dann könne ihnen ihre Pfarrkirche noch gelassen werden, sonst würde ihnen außer den übrigen auch diese genommen werden.²

Als am 18. Dezember Tilly und der Bischof von Osnabrück Halberstadt verließen, galt die Gegenreformation als der Hauptjäche nach durchgeführt, doch blieb noch manches zur Unterdrückung des reformatorischen Bekenntnisses und seiner Vertreter zu thun. Als am Sonntag nach Weihnachten der abgesetzte Domprediger Müller zu S. Martini gepredigt hatte, wurde ihm dies für die Zukunft untersagt und der Rat bei Verlust der Martinikirche und des darin noch frei gelassenen Gottesdienstes bedroht, ihn nochmals zuzulassen. Mag. Müller, offenbar ein tüchtiger Mann, begab sich, vom Herzoge von Braunschweig berufen, am 18./28. Januar 1630 als Professor der Theologie und Superintendent nach Helmstedt. Sigfried, der seines Amtes entsetzte Prediger zu S. Johannis, sammelte die Gläubigen in seinem Hause, wo am 17./27. Januar eine gemeinsame Abendmahlsfeier stattfand.

¹ Fortseher von Winn. Chron. a. a. D., S. 446.

² Vgl. Anlage 2.

Am 4. Februar befahlen die Jesuiten den Buchhändlern, die evangelischen Bücher aus dem Lande zu schaffen. Am 10./30. März wurde wegen des erzstiftischen Patronats die Kirche zu Sargstedt gesperrt. Der Versuch, den tags darauf der rücksichtslose Obrist Becker machte, mit einigen Klerikern das Stift S. Wiperti zu Quedlinburg in Besitz zu nehmen, gelang nicht. Dagegen wurden nun von den Domherren Joachim v. Hünecke und dem abgesunkenen Johann Eitel Holle am 4./14. März die Jesuiten in die Domschule eingeführt, die evangelischen Lehrer abgesetzt und am Montag nach Jubilate, am 22. April, begannen die Jesuiten ihren Unterricht am Stephaneum.

Man setzte dann die sogenannte Reformation in den Besitzungen der Dompropstei fort. Der Pastor zu Harsleben, der sich zu widersetzen wagte, wurde mit dem Strafgefängnis bedroht, auch soll man sich an einigen evangelischen Geistlichen körperlich vergriffen haben.¹ Der evangelische Domdechant v. Spiegel und der Dechant zu U. L. Frauen Christoph Wolff mußten römisch-katholischen Erzähmännern weichen. Dann ließ am 17./27. Mai Richard v. Metternich, als verordneter römisch-katholischer Administrator, den Rat auf dem Petershofe dem unmündigen Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischof huldigen. Sogar den evangelischen Stadtrichter Julius Breitsprache setzte man am 4./14. Juni ab und führte dafür einen katholischen ein. Einen Tag später wurden die evangelischen Domherren angewiesen, ihre Kurien zu räumen.

Bei solcher Lage der Dinge nahte das hunderjährige Gedächtnis der Augsburgischen Konfession. Da man auf kaiserlicher Seite noch nicht so weit war, dieses reichsgesetzmäßig feierlichst anerkannte Bekenntnis beseitigen zu können, so ließ sich auch aus politischen Gründen dessen Gedenkfeier nicht wohl verbieten. Dennoch wagte man in der eingeschüchterten Stadt weder an dem eigentlichen Sekularärtage, dem 25. Juni, noch an dem darauf folgenden Sonntage (27. Juni) irgendwelche öffentliche Kundgebung seiner religiös-kirchlichen Gefühle. Als man es aber in dem benachbarten Quedlinburg vom 4. bis 6. Juli, also an drei Tagen, mit außerordentlicher Feierlichkeit beging, oder vielmehr, wenn der Chronist nach dem neuen Kalender rechnet, vom 24. bis 26. Juni alten Stils, was wahrscheinlicher ist, weil man dann das Fest so feierte wie es fiel,² da fasste man auch in Halberstadt Mut und feierte, den hundertsten Jahrestag der Überreichung des kirchlichen Bekenntnisses nachträglich am 11. Juli mitten unter der durch Waffengewalt geschützten römischen Klerisei und in der durch jesuitische Gelüste bedrohten Martinikirche.

¹ Fortschr. v. Winnigst. a. a. O., S. 447 f.

² Vgl. Forts. von Winnigst., S. 449.

Als aber diese Feier stattfand, waren bereits neue Hoffnungen auf die Befreiung der evangelischen Kirche Halberstadts von ihren Drängern erwacht. Stand doch der Held aus dem Norden, der sich offen als den Befreier seiner evangelischen Glaubensgenossen erklärt hatte,¹ seit dem 26. Juni bereits auf deutschem Boden. Durch ihn ermutigt, kehrte denn auch schon Ende Juli der Administrator Christian Wilhelm nach Magdeburg zurück. Mit ihm und der Stadt Magdeburg wurde aber bereits im Juni 1630 ein festes Bündnis von Gustav Adolf geschlossen, worin dieser versprach, die evangelische Freiheit zu retten, das göttliche Wort zu erhalten und auszubreiten, die deutsche Freiheit herzustellen.² Wurde dieser Vertrag zunächst auch nur von dem Administrator und der Stadt Magdeburg betrieben und geschlossen, so war doch Christian Wilhelm seit 1624 auch Administrator des Stifts Halberstadt, als welchen ihn Gustav Adolf anerkannte, während der jugendliche Erzherzog Leopold Wilhelm nur durch Einschüchterung und Wassengewalt ohne Rücksicht auf des Markgrafen Recht zu seiner Stellung gelangt war. Zwar fand die große Zeit und Sache in ihm keinen geeigneten Kämpfen, aber da er den schwachen gegnerischen Streitkräften gegenüber vorübergehend einige Erfolge hatte, so fing man doch wenigstens in Halberstadt wieder an den Gedanken zu fassen, daß das Kriegsglück sich auch einmal wenden könne. Man sah den sehr unbeliebten Kommandanten, den Obristen Becker, am 3./31. August seine besten Sachen in Sicherheit bringen,³ worauf der Rat am 12./22. September die Schlüssel der Stadt an den Obristen Adrian Wilhelm von der Neers (Niers), Freiherrn von Virmond, übergeben mußte. Schon im Oktober übernahm dann zwar Becker schon wieder den Oberbefehl, aber die Unternehmungen des Schwedenkönigs gegen die Kaiserlichen, denen die Evangelischen mit der größten Spannung folgten, nahmen trotz aller Hemmungen einen solchen Verlauf, daß die völlig gesunkenen Hoffnungen der Unterdrückten sich wieder belebten.

Anfangs März 1631 nahm der Weihbischof von Erfurt noch an drei Tagen in der Domkrypta die Firmelung der Kinder vor. Darnach wurde mit allem Ernst die Belagerung des Hauptbollwerks der Evangelischen, der Elbseite Magdeburg, in Angriff genommen. Den Evangelischen Halberstadts mußte es tief in die Seele schneiden, als am 9./19. März zum Gelingen des Werks

¹ Droysen II, 148; Gutjahr S. 47.

² Generatrezess R. Gust. Adolfs mit Magd. a. 29. Juni 1630 Droysen II, 177 f.

³ Forts. v. Winnigstedt S. 449: aus Furcht Regis Sveciae imminentis in der Abschrift dieser Chronik Zhl 111 auf Fürstl. Bibl. zu Wern. Bei dem Abelschen Abdruck ist an betr. Stelle, S. 449, dieser Zusatz nicht zu finden.

mit allen den Glocken geläutet, mehr noch, als fünf Tage nach dem grausen Zerstörungswerk der Stadt ein Te Deum wegen dieses Trauerspiels gesungen und eine Jubelmesse daselbst gehalten wurde.

Doch damit begnügten sich die übermütigen Römisch-Katholischen nicht, sie zwangen die Evangelischen — und zwar durch die Drohung, ihnen sonst auch das letzte ihnen gelassene Gotteshaus wegzunehmen — zu der schaurigen Vernichtung ihrer Glaubensgenossen mit den Glocken ihrer eigenen Pfarrkirche zu läuten, ja sogar ein „Te Deum“ auf diese „herrliche Victoria“ zu singen. Es war doch eine schnöde Verachtung der Andersgläubigen, wenn die Katholiken die augsburgischen Konfessionsverwandten damit zu trösten meinten, daß hinfort Stift und Stadt mit den zahlreichen Zufuhren nach der Stadt verschont werden würden.¹

Von der entsetzlichen Wirklichkeit² erhielten die Halberstädter alsbald einen erschütternden Eindruck, als Karrenladungen voll elender verwajster Kinder auf dem Markte feilgeboten wurden und sich die Gelegenheit fand, an den Unglücklichen christliches Erbarmen zu üben und sie wie eigene Kinder zu erziehen und zu unterhalten. Und nicht bloß waren es die verwaisten Kinder Magdeburgs, deren man sich annahm: In der zwischen dem 27. März und 7. April 1632 angefertigten Verzeichnung der geistlichen Höfe und Gebäude Halberstadts finden sich 19 bis 20 Magdeburger, meist ihres Gatten beraubte Frauen aufgeführt, die hierin Unterkunft fanden.³ Am Frohleichtnamstage (9./19. Juni) gaben die Römisch-Katholischen in einer großen Straßenprozession noch ein auffälliges Zeichen ihrer nur noch etliche Monate behaupteten Obrigkeit.

Bevor wir von deren Zusammenbruch handeln, ist noch kurz auf das Magdeburgische ein Blick zu werfen, da Halberstadt damals durch die Person ein und desselben weltgeistlichen Oberherrn mit dem Erzstifte verbunden und sein Geschick wesentlich durch das des Nachbarlandes mitbedingt war. Als in Magdeburg wie in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht war — dort nur zur Nacht und Unzeit, weil die Stadt sich noch nicht in der Kaiserlichen Händen befand — meinten die Magdeburger ihres Glaubensstandes sicher zu sein, weil unzweifelhaft ihre Kirchen und Klöster längst vor dem Passauer Vertrage reformiert seien und man den Lutheranern feierlichst durch Reichssatzung

¹ S. Anlage 1 und 2.

² CC 12 im Stadtarchiv zu Halb.

³ Es ist bemerkenswert, daß der Fortseher der Winnigstedtschen Chronik die Darstellung des Zerstörungswerks von Magdeburg in lateinischer Sprache giebt. Vgl. die Hist. Zh 111 auf d. Fürstl. Bibliothek. In dem Drucke bei Abel, S. 450 fehlt diese Stelle.

Bekenntnisfreiheit zuerkannt habe. Da ihnen nun aber in dem Erzherzog Leopold Wilhelm ein römisch-katholisches Oberhaupt aufgedrungen war, so übersahen sie, daß die Artikel 2 und 3 des Restitutionsedikts diese Freiheit versagten, weil darin der Grundsatz cuius regio eius religio ausgesprochen ist, wobei die darüber schützende Erklärung Kaiser Ferdinands I. gar nicht berücksichtigt wurde.¹ Ueber die Absicht einer gänzlichen Rekatholisierung seitens des Kaisers konnte ja auch kein Zweifel obwalten, da er ganz Niederdeutschland, und besonders auch unsere harzischen und mittelälbischen Lande, mit einem Neze redemptoristischer Jesuitenkollegien zu überziehen plante. Das bereits erwähnte reich ausgestattete in Halberstadt war nur ein Glied in dieser Kette. Zu Goslar wurde ein solches Kolleg gleich am alten Kaiserhause begründet: die alte freie Reichsstadt war sogar zum Sitz einer von den Jesuiten geleiteten Hochschule aussersehen.² Besonders sollte das als Trümmerhause eroberte Magdeburg, das die eifrig sich verbreitenden Prämonstratenser schon als eine neue Gründung in bezeichnender Weise Marienburg nannten, eine Hochburg für das römische Kirchentum in Norddeutschland werden. Schon wurde die Einrichtung eines Jesuitenkollegs und eines inländischen starken Alumnats, „daraus infünftig die Kirchen, Pfarren und Schulen versehen werden mögen“, vom Kaiser beschlossen und seinem und seines Sohnes Rat Wilh. v. Effern eine dahingehende Instruktion ausgefertigt.³

In Halberstadt wurden von den andersgläubigen Siegern an die Evangelischen so ungehörliche Ansinnen gestellt, wie das einer unterdrückten Kirche von dem übermütigen Sieger geschieht. Während die evangelische Domschule aufgehoben war, nötigte man die Zöglinge der Stadtschule zu S. Martini bei den Begräbnissen, auch wohl an Messen und anderen kirchlichen Handlungen sich mit ihrem Gesange zu beteiligen, und wenn die Lehrer sich dessen weigerten, wurden sie mit Gefängnis bedroht. Auch mußte zu Begräbnissen und Prozessionen mit den Glocken der evangelischen Pfarrkirche geläutet werden. Und da am Churfreitag nach römischem Kirchenbrauch kein Glockenton erklingen soll, so mußten auch die Evangelischen an diesem Tage das Geläute einstellen.⁴ Immer erzwang man die Erfüllung solchen Ansinns durch die Drohung, den Evangelischen auch ihre letzte Kirche zu nehmen.

¹ R. Wittich, Magdeb. als kathol. Marienburg in v. Sybels hist. Zeitschr. Bd. 65, 419.

² Duno Klopp in den Forschungen zur d. Gesch. 1, 99 f.

³ Wittich, in v. Sybels Zeitschr. Bd. 66, 57 ff.

⁴ Vgl. Anlage 1 und 2.

Welche Versuchung war es doch für Schwachgläubige, wenn man ihnen ihre Stellen und Pfänden unter der Bedingung lassen wollte, daß sie ihren Glauben abschwören und sich, wie das zum Beispiel am 11./21. Juli 1630 der Domdechant v. Hünecke den Kommissarien der Neustädtischen Kapelle andenten ließ, bis zu Michaelis „qualifiziert“ machen würden.

Im Allgemeinen ist die erfreuliche Thatsache festzustellen, daß bei solcher Bedrängnis durch die übermächtigen Gegner nur wenige ihr Bekenntnis verleugneten, meist auch nur Pfändner und Beamtne in höherer Stellung, ein Domherr v. Oppen, Johann Eitel Holle, ein „apostata“, wie der Chronist sagt.¹ In Halberstadt trat auch der stolbergische Kanzler Jordan über; der gemeine Mann, selbst die karglich ausgestatteten evangelischen Klosterjungfrauen, z. B. in Drübeck, blieben treu. Und wenn in dem besonders schwer bedrängten Wasserleben einzelne in der Notzeit absielen, so kehrten sie, als der Druck nachgelassen hatte, alsbald zu ihrem Bekenntnis zurück.²

Bemerkenswert ist die Härte, mit der die römischen Prälaten, auf den Buchstaben des verhängnisvollen Edikts sich steifend, die evangelischen Gemeinden bedrängten. In Wasserleben war das Gotteshaus zu S. Jacobi die alte Pfarr- und Gemeindekirche. Als dann im Anschluß an ein Heiligeblutmirakel im 13. Jahrhundert am Orte ein Eisterzienserinnenkloster entstand, nahmen die Nonnen diese Kirche mit in Gebrauch. Aus diesem Grunde wurde dieselbe am 20./30. Mai 1629 der Gemeinde genommen, die sich dann mit dem für den öffentlichen Gottesdienst durchaus unzureichenden Gottesackerkirchlein behelfen mußten, das auf Betreiben des eifrigeren evangelischen Pfarrers Balthasar Voigt zu Anfang des 17. Jahrhunderts erbaut war.³ Im Kloster Ilsenburg, das ebenso wie die übrigen in der Grafschaft Wernigerode vor dem Passauer Vertrage reformiert und an die Landesherren gelangt war, wurde nicht nur die Klosterkirche weggenommen, man suchte auch dem evangelischen Pfarrer den Gottesdienst in der darunter gelegenen kleinen Gemeindekirche zu untersagen.⁴ Als Graf Heinrich Ernst sich darüber beschwerte, daß der eingedrängte Abt von Kamphausen die Unterkirche zu schließen sich untersänge, läßt dieser sich vernehmen, die Kirche stehe auf seinem, des ehemaligen Klosters, Boden — es war die alte Hospitalkirche in suburbio —. Wollte der Graf eine Kirche haben, so

¹ Fortheyer von Winnigst. a. a. D., S. 449.

² Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, 543.

³ Das. S. 425—427.

⁴ Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867, S. 31.

solle er sie auf seinem Grund und Boden bauen. Andererseits suchte er die Gemeindeglieder mit Gewalt und List in den römisch-katholischen Gottesdienst zu ziehen.¹

Es war bei solcher Lage der Dinge nicht zu verwundern, daß die gewaltsam eingeführten Prälaten bei der Bevölkerung keinen persönlichen Anschluß und Verkehr fanden. Als sich der Abt Rud. Joach. v. Ramphausen zu Fastnacht (hisce diebus quondam dictis bacchanalibus) einmal einen fröhlichen Tag machen will, muß er sich die Genossen seiner Lustbarkeit, den ebenfalls zwangsweise eingesetzten Propst zu Neuwerk in Goslar und die Domina und Priorin, dazu von auswärts verschreiben.²

Wie die zuletzt angeführten Andeutungen über die Eingriffe der Werkzeuge zur Durchführung des Restitutionseidikts nicht dem politischen, sondern dem alten kirchlichen Stiftsgebiet von Halberstadt entnommen sind, so möge auch von dort ein ganz eigenständliches, die tief gedrückte Stimmung der Evangelischen andeutendes Zeugnis aus jener Zeit größter kirchlicher Drangsal angeführt werden. Es ist eins der die Zeit kennzeichnenden Flugblätter, das eine „Propheceyung, so zu Wasserleben im Stift Halberstadt im August 1630 geschehen,” behandelt. Eine infolge des kaiserlichen Edikts von Wolmirstedt ausgetriebene evangelische Klosterjungfrau, die durch die furchtbaren Erlebnisse in einen ekstatischen Zustand versetzt ist, kommt auf ihrer Flucht nach Wasserleben zum dortigen Pastor Buchholz und hat, als sie von hier auf Hornburg zu weiter ziehen will, eine eigentümliche Erscheinung: Ein kleines Männchen, halb Greis, halb Kind, halb Engel, giebt ihr den Auftrag, zum Prediger zurückzukehren und ihm anzuzeigen, daß er die Gemeinde zum Gebet, zum Kirchenbesuch und zur Gottesfurcht anhalte, dann werde Gott sich des Volkes wieder annehmen. Gottes Wort liege zwar unter dem Drucke, werde aber nicht ganz unterdrückt werden. Bis zum S. Gallentage werde es besser werden, inzwischen auf der Langen Wiese bei Bettmar im braunschweigischen Lande eine große Schlacht geschehen, daß man solle bis an die Knie im Blute waten. Dann werde aber der kleine Haufe, der bisher unten gelegen, wieder hervorkommen. Dann werden die Leute in Wasserleben, die mit so großer Traurigkeit aus ihrer Kirche hätten weichen müssen, dieselbe mit eben so großen Freuden wieder einnehmen.³

Es sind das verwirrte, ekstatische und frankhafte Zeugnisse aus unsäglich trauriger Zeit, aber als solche höchst merkwürdig.

¹ Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867. S. 32.

² Harzzeitschrift 9 (1876), S. 309 f. Schreiben aus Ilsenburg, 23. Febr. n. St. 1631.

³ Das. Jahrg. 26 (1893), S. 430—435.

Der wahre Hauptkern darin ist die zuversichtliche Hoffnung, daß nach blutiger Schlacht alsbald eine völlige Wendung zu Gunsten der unterdrückten Evangelischen eintreten werde.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch während der Blütezeit des Ferdinandischen Religionsedikts Bürgermeister und Rat zu Halberstadt nicht verzweifelten oder kleiniüttig wurden. Auf eine lange Zeit religiösen Druckes von 1525 bis 1540 zurückblickend, dem doch endlich ein Ziel gesetzt worden war, suchten sie sich den ungerechten und unchristlichen Zumindestungen ihrer römisch-kaiserlichen Dränger gegenüber möglichst in die Verhältnisse zu schicken. Wie sehr auch durch aufgedrungene andersgläubige Gewalthaber und Obrigkeitsschule, abgesetzte Prediger und Lehrer verkürzt, freuten sie sich doch des ihnen gebliebenen Besitzes der einen Martinikirche, und daß die Evangelischen fest bei ihrem Bekenntnisse blieben und die Prediger dieser Kirche dasselbe unerschrocken verkündigten. Bei ihrem Nachgeben gegenüber den römisch-katholischen Zumindestungen richteten sie sich nach dem Rate des geschätzten Chronisten Naucklerus, daß man der Zeit, wie dem Ungestüm des Meeres hier und da weichen, nachgeben und vielerlei nachsehen und zulassen müsse, um dadurch Schlimmeres zu verhüten und so, wie der bekannte Lazarus v. Schwendi in einer berühmten an Kaiser Maximilian II. gerichteten Denkschrift sich ausdrücke, das Schiff des gemeinen Wesens ohne Verderben und Untergang zu erhalten.

Freilich schien Einiges, was man infolge der Bedrängungen seitens der Römisch-Katholischen gethan und zugelassen, geeignet, ein evangelisches Gewissen zu beschweren, worauf die Pastoren zu S. Martini am 17. Mai a. S. 1631 Bürgermeister und Rat hinwiesen, mit dem Anheimgaben, von einer unverfälschten evangelisch-theologischen Fakultät hierüber ein Gutachten einzuholen. Diesem Rate folgten die Leiter des Stadtewesens und wandten sich neun Tage darnach mit einer solchen Anfrage an die theologische Fakultät zu Jena. Sie wollten dabei zunächst ihr eigenes Gewissen beruhigen; da sie sich aber auch der übrigen evangelischen Christenheit und der Nachwelt für verpflichtet hielten, so wollten sie ihren Mitchristen und den Geschlechtern der Zukunft durch jenen Kreis von, Gottesgelehrten als berufener Gewissensräte, die Umstände näher darlegen lassen, unter denen sie sich an kirchlichem Branch und an Feiern beteiligt hatten, die ihrem Bekenntnis und Empfinden zuwider waren.¹

¹ Vgl. die Anlagen Nr. 1 u. 2.

2. Das Stift Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg unter Königlich schwedischer Regierung 1651—1655.

Raum war die große Entscheidungsschlacht bei Breitenfeld geschlagen, als Gustav Adolf, dessen fehlliches Verlangen es gewesen war, das ihm verbündete Magdeburg zu entszzen und der sich „abgemarert“ hatte, den hart Bedrängten zur rechten Zeit als Retter zu erscheinen, nach dem durch die Hinhaltung deutsch-evangelischer Fürsten verschuldeten Halle der Stadt, das Land, das nach Kriegsrecht ihm zugesunken war, unter eine ordentliche Verwaltung zu bringen sich bemühte. Am 8. September 1631, einen Tag nach dem herrlichen Siege, setzte er in Halle die schwedische Regierung für das Erzstift Magdeburg ein. Es wurden dabei besonders solche Männer von ihm berücksichtigt, die sich bei der Verteidigung Magdeburgs als tüchtig und mutig und als entschiedene Freunde und Vertreter der evangelischen Sache bewährt hatten. Dazu gehörten der Kanzler Johann Stalman, der ehemalige Landschafts-damn Stadt Syndicus Dr. Adolf Marcus, der magdeburgische Rats herr Konrad Gerhold und die Räte Freudemann und Simon Malsius.¹ Von vorn herein war bei diesen Einrichtungen das Stift Halberstadt mit ins Auge gefasst. Nicht daß Magdeburg und Halberstadt als eine politische Einheit betrachtet worden wären, aber das ältere Bistum an und vor dem Harze war schon seit dem ausgehenden Mittelalter auf längere Zeiten mit dem Erzstift unter demselben Kirchenfürsten verbunden gewesen, zuerst seit 1479 unter Herzog Ernst von Sachsen, der schon drei Jahre früher Erzbischof von Magdeburg war. Von 1513 bis 1566 bestand dieselbe Personal-Union unter Kirchenfürsten vom Hohenzollernstamme. Das nach einer Lösung dieses Bandes verlangende Halberstädter Domkapitel dachte daran, in dem Grafen Christoph zu Stolberg einen eigenen Bischof aufzustellen, doch wurde von der Mehrheit Herzog Heinrich Julius als zweijähriges Kind postuliert und mit ihm begannen nun bis zum Jahre 1624 vier Glieder des Hauses Braunschweig als Bischöfe oder Administratoren wieder ein gesondertes kirchlich-politisches Regiment im Stift Halberstadt zu führen. Da schien sich aufs Neue eine persönliche Verbindung beider Stifte unter einem Hohenzollern anzubahnen, indem Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, seit 1598 Erzbischof von Magdeburg, achtzehn Jahre später zum Koadjutor, 1624 aber zum Administrator oder Bischof von Halberstadt erwählt wurde. Zwar sah er sich im Jahre 1627 zum Verzicht genötigt, wie er auch seines Erzbistums

¹ Dittmar, Beiträge zur Gesch. der Stadt Magdeb. II. 261.

Magdeburg verlustig ging, aber im Jahre 1630 nahm er seine Ansprüche wieder auf und fand in Gustav Adolf einen Bundesgenossen, der diese durchzusetzen die Macht und den Willen hatte. So wurde denn nach dem Breitenfelder Siege der ehemalige Befehlshaber der Magdeburger Stadtsoldaten, Obrist Schneidewin, vom Könige nicht nur zum Kommandanten in Halle und den übrigen Besitzungen im Primatstift Magdeburg, sondern auch im Stift Halberstadt bestellt.¹

Am 15. September schloß der König in Halle mit den Fürsten von Anhalt einen Vertrag und stellte an Ludwig von Anhalt-Cöthen, den jüngern der damals noch lebenden Söhne Fürst Joachim Ernst's, das Ansinnen, in seinem Namen und als sein Vertreter die Statthalterschaft in den eroberten und noch ferner zu besetzenden Stiftern Magdeburg und Halberstadt zu übernehmen.² Gustav Adolf, der hinsichtlich der deutschen Dinge und seiner evangelischen Vettern in Deutschland genau unterrichtet war, wußte, wen er in dem Fürsten Ludwig vor sich habe. Dieser ließ sich auch bereit finden, das nicht leichte und bei den noch im Lande befindlichen feindlichen Streitkräften auch nicht gefahrlose Amt, wie er sagt, aus treueifriger Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen anzunehmen.³ Am 17. September trat er nach Maßgabe einer für ihn an jenem Tage ausgefertigten Bestallung sein arbeits- und verantwortungsvolles Amt an, das auf mehrere Jahre all sein Thun und Denken in Anspruch nahm. Nach einer in seinem Namen ausgefertigten und von ihm durchgesehenen Denkschrift war all sein Absehen auf des Allerhöchsten Ehre, der Königl. Majestät wohlgefälliges christliches Begnügen, des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt und der seiner Wahlung anvertrauten Lande gedeihliches Wiederaufblühen gerichtet.⁴

Als Entschädigung für seine Dienste wurden ihm die dompropsteilichen Gefälle und Güter in beiden Ländern überwiesen und bestimmt, daß der Fürst, so lange diese auf jährlich 16 000 Thlr berechneten Einkünfte durch die Kriegs- und außerordentlichen Umstände noch beschwert und unvollständig seien, der Nachschuß von den stiftischen Alemitern zu nehmen sei. Fürst Ludwig hatte bald zu klagen, daß die meisten Einkünfte der Halberstädter Dompropstei verschenkt worden seien.⁵

¹ Dittmar, Beiträge II, 261.

² Der Vertrag vom 15. Sept. 1631 ist abgedruckt bei G. Krause, Urkunden u. s. f. zur Gesch. d. Anhalt. Fürsten, 2, S. 294.

³ Vgl. Fürst Ludwigs Deklaration über die von ihm geführte Statthalterschaft. Urschr. im Herz. Anh. Haus- und Staatsarch. in Zerbst. Vol. II, f. 285, Nr. 16, gedruckt bei Krause.

⁴ A. a. D. u. Beckmann hist. d. Fürstent. Anhalt 5. T., K. 1, S. 488.

⁵ Beckmann a. a. D. u. G. Krause Fürst Ludwig zu Anh.-Cöthen 2, 239 ff.

Der in seiner neuen Bestallung von ihm geführte volle Titel lautet: „Wir Ludwig, Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, der Königl. Majestät zu Schweden Unsers gnädigen und freundl. lieben Herrn und Oheims in den Magdeburg- und Halberstädtischen Landen verordneter vollmächtiger Statthalter.“ In seiner neuen Eigenschaft hatte er auch ein besonderes Siegel, neben welchem er in seinen eigenen Haus- und Landesangelegenheiten das angeborene anhaltische Siegel führte.¹

Fürst Ludwig, als jüngster Sohn Joachim Ernsts und der Württembergerin Eleonore, Tochter des treuen evangelischen Befenners Herzog Christoph, Mitte Juni 1579 geboren, erfreute sich von Kindesbeinen an einer sehr sorgfältigen Erziehung. In der frühen Kindheit übte, während der Vater schon 1586 starb, die vortreffliche Mutter einen segensreichen Einfluß auf ihn aus. Daneben wurde er etwa vom zwölften Jahre an in Dessau unter der Leitung Ernsts v. Rötschau und des Mag. Joh. Starke in ritterlichen Übungen und in den Grundlagen der Wissenschaft treulich unterwiesen und vorgebildet. Im Jahre 1596 trat er, nach der Weise der damaligen Zeit, eine anderthalbjährige Reise an, die ihn über die Niederlande und England nach Frankreich führte, wo er viele Kenntnisse sammelte und auch die Kenntnis des Französischen erlangte. An diese erste schloß sich alsbald eine zweite durch Süddeutschland nach Italien und bis Sizilien und Malta unternommene Reise an. Besonders sein längerer Aufenthalt in Italien war von nachhaltigem Einfluß auf seine Kunst- und Geistesrichtung. Sprache, Kunst und feinere Lebensweise eignete er sich in dem von ihm sehr geschätzten Wälschland an. Seitdem im Jahre 1603 die damals noch lebenden fünf Brüder in der Weise sich verglichen hatten, daß Johann Georg, der älteste, die Hauptregierungsangelegenheiten verwaltete,

¹ Sein Königl. Statthalteramts-Siegel, im Jahre 1632 gut gestochen, von ziemlich 5 cm Durchmesser, zeigt den gekrönten Königl. schwedischen Wappenschild: geviertet mit Herzschilde, 1 u. 4 blauer Schild mit drei goldenen Kronen, 2 u. 3 der gothische Löwe. Herzschild mit Wappen des Hauses Wasa: ein unten in einen Stab gesteckter Fächer oder Wedel. Gleich über dem Schild zu dessen Seiten und zu beiden Seiten der Krone die Jahrzahl 16—32. Am Rande des Siegels ein Laub-(Oliven-)Kranz; innerhalb desselben zwischen zwei glatten Ringen die Umschrift: SIGILL : LOCVMTE-NENT : REG : MAIEST : SVEC : GOTH : VAND : IN · MAGDEB · ET · HALBERS · PP. Bgl. des Statthalters Verfüg. vom 17. März 1635 in Sachen der Geistl. u. Schuldner zu Aken. A 9a, Nr. 211 im Fürstl. Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, und gedruckte Acciseordnung gegeben Gröningen, am 16. Maij, An. 1632 CC 12 im Stadtarchive zu Halberstadt. Als Ludwig die betr. Zuweisung für Kirche, Schule und milde Zwecke in seiner Eigenschaft als geborener Fürst von Anhalt bestätigte, bediente er sich dabei seines angeborenen Fürstensiegels von Anhalt. (Ebendaselbst.)

ein Bruder mit Geld abgefunden wurde, die drei übrigen Landesteile zugewiesen erhielten, entfiel auf Ludwig der Köthnische Anteil. Er nahm sich mit Kräften der Landeswohlfahrt an, auch der Weiterführung des Schloßbaues und des Schloßgartens, doch unternahm er auch nochmals eine belehrende Reise nach den Niederlanden, England und Frankreich, widmete sich dann aber seit 1606 eifrig den Angelegenheiten seines und des gesamten anhaltischen Landes.

Bei den im Lande getroffenen Einrichtungen war er sorgsam, und obwohl er in seinen Schloß- und Gartenanlagen und bei der Tafel einen gewissen Reichtum, Fülle und italienische Feinheit liebte, so war doch alles maßvoll und ehrbar. Eine Schwierigkeit für ihn waren die religiösen Verhältnisse des Landes. Während des ältesten Bruders Gesamtregierung war von diesem nicht ohne manche Härte an Stelle des lutherischen Bekenntnisses das reformierte eingeführt. Ludwig traf, seitdem er sein Land regierte, darin keine Aenderung, war aber in religiösen Fragen duldsam. In seinem Landesteil blieb daher eine Reihe von Ortschaften beim lutherischen Bekenntnis. Für seine spätere Aufgabe als Statthalter war noch wichtig seine Anteilnahme an dem Landverteidigungs- oder Defensionswerke, einer allgemeinen Musterung und Bewehrung der Unterthanen, um den kriegerischen Nebenfällen von Parteidängern, besonders von Haufen herrenloser Reiter und Fußknechte, begegnen zu können. Eifrig widmete er sich den Regierungsgeschäften, die von 1610—1628 der Rat Joh. Stalman leitete, der sich dann als entschlossener Rat und Kanzler Gustav Adolfs bewährte. Fürst Ludwig war auch ein besonderer Förderer des Schulwesens, wobei er allerdings von Wolfgang Ratke hinters Licht geführt wurde. In den seit Beginn des großen deutschen Krieges ziemlich verwinkelten Angelegenheiten des anhaltischen Hauses und Landes führte Ludwig meist die Feder, wobei ihm seine Sprachen- und Menschenkenntnis sehr zu statthen kam. Seit Wallensteins Siege bei der Dößnauer Elbbrücke (23. Dezember 1625) wurde Anhalt ganz in den verwüstenden Strom der kriegerischen Ereignisse hineingerissen. Gustav Adolf erschien daher auch für die anhaltischen Fürsten und Lande als Erretter aus der schwersten Bedrängnis.¹

So trieb denn die Not des Landes den Fürsten Ludwig ebenso sehr in die Hände des großen Schwedenkönigs, wie sein Verstand, seine Kenntnisse und Welterfahrung ihn zu einem nützlichen Werkzeuge für dessen großes Unternehmen zur Aufrichtung

¹ Nach dem entschieden sympathischen, aber mit guter Benutzung der Quellen entworfenen Lebensbilde Fürst Ludwigs, Bd. 19, 476—493 in der Allgem. d. Biographie.

des evangelischen Wesens in Deutschland machten. Als ein Hauptbegründer der fruchtbringenden Gesellschaft betätigte der Fürst trotz seiner Vorliebe für Italiens Sprache und Kunst sein warmes Gefühl für deutsche Sprache und Art, und es ist ihm wohl zu glauben, wenn er in seiner Deklaration von seiner treuen eifriger Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen und von seinem Wirken für des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt redet.

Dem Statthalter zur Seite stellte Gustav Adolf den schon genannten Niederrheinländer Johann Stalman, der sich bereits in des Fürsten Diensten bewährt, dann als eifriger Vertreter der evangelischen Sache dem Markgrafen Christian Wilhelm gedient hatte, schließlich von Gustav Adolf in Dienst genommen und in Gesandtschaften, besonders in der magdeburgischen Sache, gebraucht war.

Da Stalman ebenso wie der Statthalter dem reformierten Bekenntnisse zugethan war, so tritt die Frage an uns heran, wie wir uns des Königs Stellung als Lutheraner bei der Wahl solcher Mithelfer und Diener zu denken haben. War es Gleichgültigkeit gegen sein eigenes Bekenntnis, die ihn sich ohne Bedenken solcher Organe bedienen ließ? Mit nichts, das hier zu behandelnde kirchliche Wiederherstellungswerk wird das am besten zeigen. Überall lernen wir den König als entschiedenen Hirt und Vertreter des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses kennen. Aber allerdings zeigt sich bei ihm nie ein Argwohn gegen Vertreter der reformierten Lehrauffassung und mischt er sich überhaupt nicht in konfessionelle Fragen. In den Reformierten anerkennt er augsburgische Konfessionsverwandte und Glaubensbrüder.¹

Wo er nun in den letzteren entschiedene opferfreudige Förderer des gemeinsamen evangelischen Wesens erkennt, da betrachtet er sie ohne Bedenken als seine Helfer und Genossen: die persönliche Hingabe an die große gemeinsame Sache, ihr Mut, ihre Tüchtigkeit sind lediglich entscheidend. Als man daher den Fürsten Ludwig wegen der Anstellung Stalmans und einiger anderer Reformierten anfeindete, erwiederte er: „die Schwierigkeit wegen des Kanzlers J. St. Person Bestallung und Berufung könne nicht auf ihn, sondern ganz allein auf Ihre Kgl. Majestät, als welche ihn in Dero Bestallung und Pflicht genommen, und dem Statthalter zugeordnet und das Cancellariat anvertraut, gelegt werden. Der Statthalter zweifle nicht, daß der König,

¹ Es ist erstaunlich, wie jemand von Gustav Adolf hat sagen können: „Er war bigott, im höchsten Grade unduldsam, nahm bereits in der evangelischen Kirche die Stelle des Papstes ein . . . Der Christ des reformierten Bekenntnisses war ihm ein Greuel.“ (Schrader, Aschersleben während des 30jährigen Krieges. 1852. S. 84.)

der insonderheit die Qualitäten, ingenia und Geschicklichkeit ihrem höchst begabten Verstande nach wohl erforschen und probieren könne, durch „tapsere“ hochwichtige Ursachen, insonderheit des Mannes treueifrige Zuneigung zu dem evangelischen Wesen, redliche Aufrichtigkeit und unverdrossene, auch mit Darsetzung aller zeitlichen Wohlfahrt geleistete nützliche Dienste zu sothaner Bestallung bewogen worden sei.“¹

In der That gehörte Stalman zu den Männern, die ebenso wie ein Falkenberg und Schneidewin todesmutig für die von ihnen vertretene Sache eintraten. Er war unter den letzten, die bei der Stürmung Magdeburgs gefangen wurden und entkam durch kühne Flucht bei dem Brande des Tillyschen Lagers.

Mit gleichem Mut begann er auch seine Thätigkeit als Kanzler der Lande Magdeburg und Halberstadt. Als der Fürst sich's angelegen sein ließ, dieselben, besonders das Halberstädtische, vollends unter König Gustav Adolfs Gehorsam zu bringen, beauftragte er am 22. September 1631 Stalman damit, Stadt und Stift Halberstadt nebst dessen Zubehörungen und die Grafschaft Regenstein für den König in Besitz zu nehmen. Dieses Auftrags entledigte er sich mit der bereits früher bewährten Kühnheit unverzüglich, ungeachtet der kaiserliche Obrist v. Bönnighausen nebst anderer feindlicher Mannschaft sich in der Nähe befand und die Stadt Halberstadt dem Feinde offen stand. Er begab sich am 4. Oktober allein nach Gröningen,² beschied dahin den Rat von Halberstadt und forderte ihn ernstlich auf, dem Könige von Schweden treu zu sein und zu bleiben. Dann zog er mit dem schwedischen Kommissar Johann Christoph v. Bawyr nebst etlichen schwedischen Dragonern nach Halberstadt, trotzdem Bönnighausische Kompanien in der Nähe von Aschersleben und sonst in benachbarten Dörfern standen, nahm die Bürgerschaft zu des Königs treuem Gehorsam und traf Anstalten, daß diese Stadt dem evangelischen Wesen zum Besten vor dem Feinde gesichert und demselben wegen seiner reichen Hülfsmittel von großem Nutzen wurde. Den gleichen Eifer zeigte er auch bei der Besitzergreifung der Grafschaft Regenstein.

Am 15. November 1631 fand ein allgemeiner Landtag der magdeburgisch-halberstädtischen Stände statt,³ wo der Statthalter auf eine Eingabe der Stände hin unter anderm betonte, daß die Religion, der wahre Gottesdienst und dessen feste Handhabung als die starke und erste Grundfäule alles wohlbestellten

¹ Denkschrift gegen Ende. Druck bei Krause, Fürst Ludwig 2, 228, 238 f.

² Abel, Chroniken, S. 451.

³ Eines Landtags zu Halberstadt vom 20. Juli 1633 wird bei Schrader, Aschersleben während des 30jährigen Krieges S. 88 gedacht.

Regiments zu achten sei und ihm hoch und getreulich am Herzen liege und daß er fleißig darnach trachten wolle, wie zu besserer Fortsetzung des Kirchenwesens der nötige Unterhalt zu erlangen und wie die geistlichen Güter zu kirchlichen und milden Zwecken zu verwenden seien.¹

Im Dezember begab er sich dann nach Mainz zu Gustav Adolf, um mit demselben über die Angelegenheiten der Länder Magdeburg und Halberstadt Rat zu pflegen. Dabei wurde denn auch von der Religions- und Kirchenverfassung gehandelt, besonders von der Abordnung eines vom Könige zu bestimmenden Theologen, der mit Hülfe einheimischer Gottesgelehrter unter der Leitung und Handhabung des Statthalters im Namen des Königs die vorhandenen Aergernisse abthun und eine gute Ordnung einrichten könnte.²

Darauf erhielt er am letzten Tage des Jahres 1631 vom Könige den Bescheid, daß er zur Anrichtung eines Konsistoriums und Stiftung guter Ordnung ehestens etliche der lutherischen Religion zugethane Kommissarien abordnen werde, die der Kirchen und Schulen Aufnahme befördern und alles in guten Stand bringen sollten.³

Aus Mainz erschien dann am 3. Januar 1632 von Gustav Adolf ein Erlaß, worin es heißt, daß beide Provinzen Magdeburg und Halberstadt dem Könige von Schweden huldigen sollten, doch zum Besten des gefangenen Administrators, dessen Befreiung er eifrigst suchen wolle.⁴

Nicht lange nach diesem Erlaß sahen sich auch die Kaiserlichen samt den Ordensleuten genötigt, die Trümmerstätte von Magdeburg, aber auch den Traum einer daselbst einzurichtenden rein römisch-jesuitischen Pflanzstatt aufzugeben. Am 21. Februar aber veröffentlichte Fürst Ludwig ein Patent, worin es hieß, der König von Schweden sei der Lande Magdeburg und Halberstadt unbedingter Herr geworden und habe solche mit List und Gewalt wider Recht und alle Gebühr unterdrückte Staaten den Feinden entrissen; es sollte daher die Huldigung ehestens vorgenommen werden. Da der König in seinen Erklärungspunkten hervorgehoben hatte, daß hierbei auf die augsburgische Konfession gesehen werden solle, so hatten sich — was ganz besonders das wieder erstehende Magdeburg betraf — die feindlich eingedrängten Römisch-Katholischen wieder dahin zu begeben, woher sie gekommen waren.⁵

¹ Denkschrift Buchstabe B. G. Krause, S. 215 f.

² Das. Buchst. C., G. Krause, S. 216.

³ Ebendas. Buchst. E.

⁴ Walther, Magdeb. Merkwürdigkeiten IX, 1, § 11, S. 319.

⁵ Ebendas.

Die angesagte Huldigung fand dann auch in beiden Ländern alsbald statt. Zu Halberstadt huldigte am 1. Februar die aufs Rathaus beschiedene Bürgerschaft den dahin abgeordneten schwedischen Kommissaren und gelobte, hinsort der Krone Schweden treu und hold zu sein.¹ Die Huldigung geschah, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, „ohne Verfang“, das heißt ohne Beeinträchtigung der Rechte des Administrators Christian Wilhelmi. Wenn dieser feierliche Akt aber die Gestalt einer Erbhuldigung² annahm und z. B. am 27. Februar zu Halle auf dem Rathause das Stadtregiment vor dem Kaiser Stalmann und den schwedischen Hofräten Scheffer, Cäsar, Freudemann und Geroldt schwur, ihrem allernädigsten Herrn, dessen Erben und Nachfolgern und der Krone Schweden getreu, hold und gewärtig zu sein und ein Gleiches die auf dem Markt versammelten Bürger schwören mußten,³ so hat sich über die Bedeutung dieses Aktes König Gustav Adolf selbst gelegentlich der Erbhuldigung zu Würzburg klar und deutlich ausgesprochen. Wenn er hier mit Bezug auf Würzburg und das Herzogtum Franken sagt, er erbiete sich dieses Landes „so lange bis der allweise Gott nach seinem guten Willen die Sachen durch einen erwünschten Frieden anders werden lassen möchte, in königlichen Gnaden anzunehmen und alles in einen richtigen und sichern Stand zu richten und habe deshalb eine Landesregierung angeordnet“⁴ — um wie viel mehr galt das von den Ländern Magdeburg und Halberstadt, wo nicht nur durch das Restitutionsedikt und die Eingriffe der Katholiken Besitz und Glaubensstand der evangelischen Eingesessenen und Stände ganz zerrüttet, sondern auch bei den sich kreuzenden kaiserlichen und kursächsischen Ansprüchen gegenüber den Rechten des gefangenen Administrators die Anerkennung und Geltendmachung der Rechte des letzteren von ganz besonderer Bedeutung war. Uns scheint nicht immer der doch so klar ausgesprochene Zweck Gustav Adolfs hinreichend gewürdigt zu werden, überall wo er's vermochte, das evangelische Wesen wieder aufzurichten. Das konnte aber voll und ganz nur da von ihm geschehen, wo er das Regiment in seine Hand bekam. Natürlich kam dazu, daß er im Besitz so wichtiger Pfänder bei einem zukünftigen Frieden seinen auf die Sicherheit und

¹ Fortsetzer Winnigsteds a. a. O. S. 454 f.

² Vgl. die Form der Huldigung, wie sie am 27. Febr. 1632 zu Halle erfolgte, nach den Originalschriftstücken bei Dreyhaupt, Saal-Creys I, 397—400, wo auch S. 400 auf die gleichzeitig in Halberstadt geschehene Huldigung Bezug genommen wird.

³ Vgl. auch Herkberg, Gesch. der St. Halle 2, 434; Walther a. a. O.

⁴ Droyßen, G. Ad. II., 445; vgl. Hoffmann, Gesch. d. St. Magd., neue Bearb. II., 219.

Freiheit des evangelisch-lutherischen Glaubensstandes gerichteten Bestrebungen leichter Geltung verschaffen konnte.¹

Sobald im Halberstädtischen die Aulldigung geschehen war, wurde auch durch den Statthalter in der Hauptstadt eine besondere halberstädtische Kanzlei und Regierung eingerichtet. Die Mitglieder derselben waren der Dr. Hardeßianus als Kanzler und die Räte Milagius, Dr. jur. Blok, ein Lübecker, und der Rat Delmann aus Quedlinburg, wozu erst im Jahre 1635 Dr. Christoph Schultze und der Sekretär Michael Otto kamen.² Der Kanzler Dr. Hardeßianus oder Herdeßianus war Bethman, der Bruder des bekannteren, am 8. Juli 1631 verstorbenen, Professors der Geschichte und der Rechte Cyriacus H. Die Familie, ursprünglich von Hardeßen oder Hardeggen genannt,³ leitete ihren Namen und Ursprung von dem Städtchen Herdeßen, Hardeßen oder Hardeggen bei Northeim her,⁴ doch war bereits Christoph H., der erste namhafteste Vertreter dieses Namens, 1523 zu Halberstadt geboren. Bethman H., zu Bernburg geboren, ein fröhreiser Jüngling, wurde in seinem siebzehnten Jahre zu Wittenberg Magister, im dreizehnzwanzigsten in Basel Doktor der Rechte. Nachdem er etliche Zeit in seinem Geburtsort Rechtspraxis getrieben, sich dann vorübergehend am Hofhaltssitz Fürst Ludwigs zu Köthen aufgehalten hatte, wurde er, nachdem letzterer zum Statthalter bestellt war, von ihm als Rat und Vizekanzler für Halberstadt ernannt. Die Bezeichnung Vizekanzler ist infosfern die genauere, als die allgemeinen Kanzleigeschäfte des Statthalters durch Stalman versehen wurden, während Hardeßianus nur für Halberstadt bestellt war. Er war in dieser Eigenschaft nur bis 1634 im Dienst und ging dann als Stadt syndikus nach Bremen, wo er am 13. März 1646 verstarb.⁵ Der Halberstädter Chronist vergisst nicht, bei des Vizekanzlers Namen zu bemerken, daß derselbe ein Reformierter war. Wenn der Fürst einem in Anhalt geborenen Manne, der seines eigenen Bekenntnisses war, ebenso wie der ihm von Gustav

¹ Trox dieser und bedeutender weiterer Eroberungen im Herzen Deutschlands hat Gustav Adolf als dauernden Erwerb doch niemals anderes als deutsches Küstenland gefordert. Und auch dieses sollte nicht aus dem Verbande mit dem Reiche gelöst werden. Vgl. Drosd. Gust. Ad. II, 581.

² Fortsetzer Winnigstedts a. a. O. S. 455.

³ Wenn Beckmann Hist. von Anhalt VII, 342 sagt, die Familie habe ursprünglich v. Hardeßheim geheißen und dies in der Allgem. D. Biogr. 12, 101 wiederholt ist, so beruht das entschieden auf einer irrtümcl. Annahme. In Halberstädter Urkundenbüchern bis 1500 fanden wir die Hardeßen noch nicht, wohl aber schon 1461 in dem benachbarten Michaelstein nach dem Urkdb. v. Stötterlingenburg.

⁴ Bei Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg 3, 406, findet sich der Name in der richtigen deutschen Gestalt, Herdeßen oder Gardeggen.

⁵ Beckmann, Chron. v. Anhalt VII, 343.

Adolf überwiesene Rauzler Stalman, sein Vertrauen schenkte, so ist das natürlich. Es wurde ihm aber sehr verdacht, daß sich unter seinen Räten verschiedene Männer reformierten Bekenntnisses befanden. Auf die deshalb wider ihn erhobenen Klagen erklärte er, er sei genötigt worden, einige Reformierte in politischen Amtmännern anzustellen, weil zu Anfang seines Statthalteramts bei den noch obwaltenden Gefahren mehrere, denen er Rats- und andere Stellen angeboten habe, dieselben ausgeschlagen hätten. — So wissen wir es beispielsweise von Dr. Heinrich Hagen in Halberstadt, daß er nicht in schwedischen Dienst treten wollte. — Bei dem offenkundigen Mangel an tüchtigen Leuten habe er sich bei Zeiten nach solchen umgesehen, von deren tüchtigen Eigenschaften und treueifrigem Bezeigten er habe versichert sein können. Doch sei es nicht wahr, daß er alte lutherische Diener ohne Grund und ohne ihr unablässiges Anhalten entlassen habe.

Von den sonstigen Halberstädtischen Räten mag des sehr thätigen Martin Milagius noch besonders gedacht werden. Er war am 12. Februar 1598 zu Tristewitz bei Torgau geboren. Ins Anhaltische kam er, zum Licentiaten befördert, 1623 als Rechstpraktikant zu Zerbst, seit 1625 als Fürst Christians I. Amtmann zu Bernburg und wurde alsdann als des Fürsten-Statthalters Ludwig Rat bei der Regierung in Halberstadt bestellt. Wie Bethman von Hardesjou nahm er diese Stellung nur bis zum Jahre 1634 ein, blieb dann aber gemeinschaftlich-anhaltischer Rat bis zu seinem am 28. Juni 1657 erfolgten Tode.¹

Soweit es sich um des Statthalters amtliches Verhältnis zu den religiösen Fragen und der Wiederaufrichtung des Kirchenwesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt handelt, tritt seine unmittelbare Thätigkeit aus dem Grunde zurück, weil das herrschende Bekenntnis, auf dessen Förderung es dabei ankam, das lutherische, also nicht sein eigenes war und hier die Bemühungen unmittelbar von Gustav Adolf und dem von ihm unmittelbar bestellten geistlichen Rate ausgegangen. Dagegen ist ihm bei seinem bekannten ernsten religiös-kirchlichen Bestreben wohl zu glauben, wenn er versichert, das äußerste, was in seinen Kräften stand, gethan zu haben, um dem gemeinen evangelischen Wesen zu dienen; daß er insbesondere niemals einen Geistlichen zum Amt bestätigt habe, ohne daß er von dem geistlichen Ministerium geprüft und für durchaus genügend befunden wäre.² Wenn er nun trotz seines eifrigen Bemühens in den verschiedenen Zweigen seiner amtlichen Wirksamkeit nicht viel dauerndes vor sich brachte,

¹ Beckmann, Historie von Anhalt VII, 1, S. 184 f., VII, III, 650 f.

² Gr. Krause, Ludwig Fürst zu Anhalt, 2, 219.

so wird das durch die außerordentlichen Zeitumstände, unter denen er sein Amt führte, hinreichend erklärt.

Bei Besetzung der Rats- und sonstigen Gerichtsstellen wurden im Namen des Königs die geeigneten Personen, die man haben konnte und die meist schon im Dienste bewährt waren, gewählt und darauf gesehen, daß sie der Zustände des Landes hinreichend kundig waren. So gab es denn während Ludwigs Statthalterhaft keine Klagen wegen verzögerten oder gefränkten Rechts, weder auf den Land- und Ausschusstagen, noch seitens Einzelner, obwohl der Fürst fleißig darnach fragen ließ. In Magdeburg lagte wohl einmal am 8. Januar 1633 ein Ausschuß der Stände über die Erhöhung der Sporteln, worauf der Statthalter hierin nach Möglichkeit Wandel schaffte.¹

Bei öffentlichen Notständen erfragte er den Rat der Landschaft oder des größeren Ausschusses und ersetzte die Stellen abgestorbener Land- und Kammerräte durch tüchtige, beherzte, seitens der Stände ihm vorgeschlagene Leute. Die häufig ausgeschriebenen Land- und Ausschusstage besuchte er thunlichst selbst, ließ die notwendigen Sachen in Kapitel verfaßt den Ständen vortragen, die Meinungen vernehmen und erhob im Notfalle Gegenvorstellungen. Dann verfügte er nach ordentlicher Anhörung der Gegenreden das, was zu des Landes und der Krone Schweden Besten erschien.²

Eine für jene Zeit überaus wichtige Frage war die beste Veranlagung der Kriegssteuer, die bereits den gemeinsamen Landtag zu Halle am 15. November 1631 beschäftigte. Hierbei stieß der Fürst auf zähen Widerstand, indem die Stände an dem durch überkommene Rechte sie begünstigenden unbilligen Herkommen festzuhalten suchten. Da Gustav Adolf aber am 3. Januar 1631 die Art der Erhebung dieser Steuer dem Gutbeinden des Statthalters anheimgestellt hatte, so schritt dieser, nachdem er zuerst um der Not willen nach der alten Weise die Steuer veranlagt hatte, am 13. Juni 1632 zu einer von allen Rechtslehrern geneßlichen Ausgleichung in der Anlage, wo die monatliche Kriegssteuer nach der Husenzahl bemessen wurde. Zu einiger Minderung der Last ließ er auch auf Grund königlicher Verordnung vom 3. Januar 1632 am 14. März Auftrag geben, daß auch die Grafschaften Mansfeld und Barby mit zu der Steuer herangezogen werden sollten.³

Eine ebenfalls durch die besonderen Zeitumstände veranlaßte Einrichtung, die, wie wir schon erwähnten, bereits in den an-

¹ Daf. S. 221.

² G. Krause, Fürst Ludwig zu Anhalt 2, 221.

³ Daf. S. 221.

haltischen Landen getroffen war, und die der Statthalter 1632 auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen durchzuführen suchte, war das sogenannte Defensionswerk, eine allgemeine Wehrhaftmachung der Unterthauen, um bei dem alles zerrüttenden Kriegswesen die innere Ordnung aufrecht zu erhalten und streifenden Reiterabteilungen zu begegnen. Im Januar, März und am 12. Mai 1632 erließ er Verordnungen, wie dieses Werk einzurichten und was für Wehr zu beschaffen sei. Schon Gustav Adolf hatte am 31. Oktober 1631 ein solches allgemeines Landesaufgebot vom Fürsten begehrts. Obwohl das Unternehmen anfangs ins Stocken geriet, wurde es doch wieder aufgenommen und im Februar, März und September 1633 mit den Ständen darüber verhandelt. Indes alle Verordnungen, Einrichtungen und Patente halfen wenig, da nur der Saalkreis einen Anfang mit dieser Einrichtung mache. Aber General Banér erkannte unterm 15. Okt. 1633 des Fürsten auf diese wichtige Sache verwandte Sorgfalt an. Letzterer beklagte hierbei den Mangel eines für beide Lande bequem gelegenen gemeinsamen Regierungssitzes, da bei den getrennten Regierungen in Halle und Halberstadt der Statthalter niemals an beiden Orten zugleich persönlich anwesend sein konnte. Die Sache unterblieb, weil die Stände den neuen Einrichtungen gegenüber sich immer auf das alte Herkommen beriefen.¹

Wenn dem Statthalter vorgeworfen wurde, daß die Land- und Ausschußtage meist ohne wirklichen Erfolg verliefen, daß bei der Anlage der Kriegsteuer in Geld und Korn Neuerung gesucht werde und daß eine Landesrettung niemals zur Ausführung gelangte, so ist das aus den Umständen wohl erklärlch und dem Fürsten zu glauben, wenn er das der allgemeinen Not, den von den Ständen gemachten Schwierigkeiten und den Gewaltthätigkeiten des ungebundenen Kriegsvolks zur Last legt.² Als eine besondere Bemühung um die beiden seiner Waltung anvertrauten Länder ist noch zu erwähnen, daß er sich der bedrängten Landschaft ernstlich und erfolgreich annahm, als diese bei ihren Schulden von einem hohen Gläubiger gedrängt wurde, wofür ihm denn auch im Januar 1633 Dank abgestattet wurde.³

Wie ein rechter Landesvater nahm Ludwig sich der Beförderung des Handwerks, der bürgerlichen Nahrung, sonderlich auch des Landbaus in den ihm anvertrauten Landen an und verhandelte darüber mit den Landständen besonders am 15. November 1631 und am 28. Mai 1632. Zu diesem Behufe suchte er, nachdem die Lemter

¹ a. a. D. S. 222 f.

² Das. S. 223.

³ Ebendas.

mit tüchtigen Verwaltern bestellt und die entbehrlichen Bediensteten abgeschafft waren, es zu erreichen, daß bei dem durchziehenden Kriegsvolke gute Ordnung gehalten und dessen Verpflegung in ordentlicher, billiger Weise bewerkstelligt werde. Gustav Adolf erließ denn auch eine Verfügung, daß von dem Kriegsvolke die möglichste Ordnung beobachtet und daß, wenn Klagen einließen, der General zur Schuldigkeit angehalten werden solle. General Banér war auch zu ernster Bestrafung der wider die Gebühr handelnden bereit, und der Generalkommissar Erich Andersson war über die schlechte Mannszucht der Soldaten sehr ungehalten. Aber die Bestrafung stand dem Statthalter nur bei den Landeinwohnern zu, bei dem Kriegsvolk dem Höchstbefehlenden, und bei letzterem war keine Ordnung durchzuführen.

Aus Halberstadt, den 30. Januar 1632, bat der Fürst den König dringend um Minderung der gehäuftten Landesbeschwerung, führte am 13. Februar des Nächeren aus, wie die vom General Banér ausgegangenen und vom Könige bestätigten Anweisungen dem Lande zu schwer fielen und die längst genährte Hoffnung auf eine Wiederaufnahme des Landes ganz vernichtet würde. Auch veranlaßte er den Reichskanzler Örenstjerna, durch eigenhändige Ordre am 11. Februar 1633 zu verfügen, daß ohne einen vom General eigenhändig unterschriebenen Befehl keine Sammel- oder Musterplätze verstattet werden und daß die Durchzüge von den Generälen angeordnet und dem Statthalter bei Zeiten behufs Anschaffung der nötigen Lebensmittel angezeigt werden sollten. Dahin zielte ja die billige neue Veranlagung der Kriegssteuer, die erstrebte Wiedereröffnung der Elbpässe und die Veröffentlichung einer gewissen Getreidetaxe nach dem Gutachten der Stände. Großen Eintrag thaten auch ansangs die Durchzüge Bönnighausens, Virmonds und des Grafen Wolf von Mansfeld, die Mansfeld, Österwick u. a. Orte besetzt hielten. Aber alle Bemühungen des Statthalters, hier Wandel zu schaffen, wurden dadurch vereitelt, daß die Strafen an dem Kriegsvolk meist unausgeführt blieben, auch die schädliche Connivenz der Offiziere und deren teilweise übles Vorbild des Reichskanzlers Patent erfolglos mache. Die erwähnten Werbe- oder Musterplätze bereiteten viel Not und alle Klagen über die gehäuftten Mahlzeiten und Gastereien halfen nichts und Banér ließ sich vernehmen, er wisse wohl, was dem evangelischen Wesen dienlich sei.

Zu Kriegssachen hatte zwar, soweit es sich um das rein Militärische handelte, der Statthalter Verfügungen und Anordnungen

¹ a. a. D. 233—235. L. W. Schrader, Aschersleben während des 30jähr. Krieges, S. 80, erwähnt, wie im Mai 1632 durch Vermittelung des Statthalters eine Erleichterung der Einquartierungslast eintrat.

Fachleuten zu überlassen, aber vieles verrichtete er doch auch selbst zu des Königs und des Landes Bestem. So trug er, als im Oktober 1631 Banérs Heer heranrückte, Vorjorge, daß an gewissen Orten eine Anzahl Pferde zur Fortschaffung des Stützwerks bereit ständen und daß die notwendigen Lebensmittel und Getreide zur Stelle geschafft und aufgeschüttet würden.

Bei den Durchzügen hatte er darauf acht, daß der Soldat nach Maßgabe des königlichen Edikts vom 3. Januar 1632 versorgt, aber auch der Landmann nicht über die Gebühr belästigt würde. Endlich nahm er sich so nachdrücklich der franken Soldaten an, daß man sich zu Halle über die großen hierfür gemachten Ansprüche beschwerte. Die „Landesrettung“ hatte unter anderem auch den Zweck, daß dadurch Leute zur Besetzung der Landespässe sowie für die Verbündungen der Soldaten vorbereitet würden, ohne daß dabei zu große Gewalt geübt werden müßte.

Es diente auch den Zwecken des Königs, daß auf des Statthalters Geheiß der Kanzler Stalman sich durch herumischweifendes Kriegsvolk am 17. Oktober 1631 nach Braunschweig begab, um wegen eines Bündnisses des Herzogs mit Gustav Adolf und wegen Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial zu verhandeln. Es wurde dadurch der Grund zu dem darauf folgenden Bündnisse gelegt, auch erhielt er Munition und hinreichende Bedeckung, mit der er sich etliche Tage in der Stadt Halberstadt verschlossen hielt, bis wenige Tage darnach auf Betreiben des Fürsten eine hinlängliche Besatzung hineingelegt wurde und so ein wichtiger Platz für die Schweden erhalten blieb. Es wurde dann durch den Statthalter mit dem Herzog von Braunschweig ein Bündnis verhandelt, das der König alsbald zu Mainz bestätigte.¹

Wenn nicht immer und an jeder Stelle der Proviant und die Mittel zum Unterhalt der Kriegsvölker so voll und schnell zur Stelle waren, wie es gewünscht wurde, so waren teils die häufigen Durchzüge feindlicher Abteilungen und die übermäßigen Forderungen an Speise und Trank, teils die Lässigkeit der Stände mit daran schuld. Fürst Ludwig erklärt, sein Gewissen gebe ihm das Zeugnis und alle getreuen Vaterlandsfreunde würden des genugsam versichert sein, daß er mit Hintansetzung seiner zeitlichen Wohlfahrt, nicht aus Eigennutz, sondern nur aus treuer Liebe gegen seine Mitmenschen alle Kräfte des Leibes und Gemüts zu Tag und Nacht dem Vaterlande zum Besten willig und gern gewaget und aufgesetzt und zu jeder Zeit sich äußerster Möglichkeit nach besfüllt, den wahren Gottesdienst wieder herzustellen, den Staat in politischen Sachen zu des Königs Zufriedenheit und

¹ A. a. D. S. 236 f.

der Lande Wohlfahrt zu bewahren, des Landes Anbau zu befördern und dabei doch das Kriegsvolk zu verpflegen und zu des Königs Dienst und Gefallen bequeme Mittel zu erlangen.¹

Als der Statthalter diese zunächst an den Reichskanzler Orenstjerna gerichtete Denkschrift abfaßte, war er von verschiedenen Seiten bei jenem Leiter der schwedischen Kriegs- und Regierungsangelegenheiten angeschwärzt. Obwohl wir die näheren Umstände und den Inhalt dieser Anklagen nicht anzugeben vermögen, geht doch das Hauptfächlichste aus der Rechtfertigung selbst hervor. Dieselbe ist bereits gegen Ende 1633 abgefaßt, denn nur bis Anfang Dezember jenes Jahres sind Thatachen und Schriftstücke darin angezogen.²

Besonders sucht darin der Fürst den Urrgrund der Klage zu beweisen, daß er zu Gunsten der Reformierten dem lutherischen Bekenntnisse Eintrag gethan, daß er den ersten Stand, den der evangelischen Prälaten, unterdrückt und das Kriegswesen nicht durch hinreichende Lieferung von Proviant und Förderung des Werbewesens u. a. m. nachdrücklich unterstützt habe. So lange Gustav Adolf lebte, hatte er derartige Schwierigkeiten kaum zu befürchten. Wie es überhaupt ein Zug im Wesen großer menschlicher Charaktere ist, daß sie denen, die mutig für ihre großen Pläne eintreten, Vertrauen schenken und für Verdächtigungen derselben wenig zugänglich sind, so läßt sich das auch von dem großen Schwedenkönige sagen. Selbst Persönlichkeiten, deren wirkliches Können und politisches Geschick nicht ihrem guten Willen entspricht, nimmt er in Schutz und deckt sie mit seiner Macht und Ansehen, wie einen Markgrafen Christian Wilhelm oder Friedrich von der Pfalz. Wo er aber bei der persönlichen Hingabe für die gemeine Sache, das „evangelische Wesen“, auch noch einen festen Willen und geistige Tüchtigkeit erkennt, wie bei einem Stalman, da stöhnt er sich nicht an seines treuen Dieners kirchlichem Bekenntnis. Ebenso war sein Verhältnis dem Fürsten Ludwig gegenüber. Nicht nur in Halle, sondern auch in Mainz hatte er sich mit ihm über die leitenden Gedanken und Gesichtspunkte betreffs der Führung seines Statthalteramts verständigt, und es findet sich keine Spur davon, daß der König, der einen Stalman dem Statthalter selbst zum Kanzler beigegeben hatte, damit unzufrieden gewesen wäre, wenn derselbe für weltliche Angelegenheiten Räte reformierten

¹ A. a. D. 238 f.

² S. 233, Mandat vom 22. Nov. 1633, vgl. mit S. 236, wo erwähnt ist, die Fürsten zu Anhalt hätten Churbrandenburg. Durchl. im Novembri 1632 und noch neuerlicher Zeit im Decembri angeprochen. Wenn aber das betreffende Schriftstück im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Berbst mit der Jahreszahl 1635 bezeichnet ist, so ist das die Zeit von Fürst Ludwigs Rücktritt vom Statthalteramt.

Bekenntnisses, die Geschick und Hingebung zeigten, wie einen Bethman von Herdeßien oder Bawyr, bestellte. Und daß sein Einverständniß mit dem Fürsten hinsichtlich der Nichtanerkennung der evangelischen Prälaten ein prinzipielles war, werden wir an anderer Stelle zu zeigen haben.¹

Es ist besonders das Mißtrauen, dem der Statthalter, der die Geistlichen nicht auf die lutherischen Katechismen, schmal-kaldischen Artikel und Konkordienformel verpflichtete, von kirchlich-lutherischer Seite begegnete, was uns aus der Rechtfertigungsschrift klar hervortritt. Aus gleichem Grunde erklärt sich's, daß dem streitbaren entschiedenen Lutheraner D. Merk die Annahme seines Amtes als schwedischer Generalsuperintendent unter der Statthalterschaft eines Fürsten Ludwig von vielen Seiten verdacht wurde. Es wird hierbei allerdings zu prüfen sein, inwieweit dessen heftiges Wesen und sein Bemühen, die öffentliche Kirchenbuße durchzuführen, mit in Betracht kam.²

Auf den Vorwurf, daß er Geistliche und Lehrer nicht auf alle symbolische Schriften der lutherischen Kirche, sondern nur auf die Schriften der Apostel und Propheten, die drei alten ökumenischen Bekenntnisse, das ungeänderte augsburgische Bekenntnis und dessen Apologie verpflichten lässe, erwiderte er, seine Bestätigung erfolge erst, wenn der zu bestätigende Geistliche und Schuldiener bereite in gebührender Weise von dem geistlichen Ministerium geprüft und als allen Anforderungen genügend befunder sei. Seine Bestätigungsform nehme von diesen Bedingungen nichts, füge auch nichts hinzu. Es sei ihm dabei um die Konformität mit Halberstadt, dahin auch Ihrer Königlichen Majestät Abssehen gerichtet,³ zu thun und er halte dafür, daß seine Bestätigungsart

¹ Auf die dem Reichskanzler denunzierte Besetzung von Amtmännern mit Reformierten erklärt im Nov. 1633 der Vizekanzler Dr. Sim. Malissius dem Ersteren in Frankfurt, Fürst Ludwig habe niemand anders als ihn selbst (Malissius) nach dem Belieben des Kanzlers durch den Ritter Rasche befördert, da er doch dieser Lande u. sächs. Kirche zugethan (also Lutheraner) wäre, „die andern Canzler und Rhäte hetten höchstgedachte Ihr. Kgl. Mayst. selbst angenommen u. wehre E. F. Gn. (Fürst Ludwigs) Geheimkämmerer-Secretarius, dessen Sie neben dem Herrn Canzler (Stalman) am meisten gebrauchten, dero sogenannten Lutherschen Religion zugethan.“ Krause, Ludwig, Fürst zu Anh.-Cöthen II, 212.

² Vgl. v. Dreyhaupt, Saal-Creys I, 1105; Gottfr. Olearius Halygraphia S. 410 f; Herzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 470.

³ Oder, wie es unter Nr. 3 der unten mitgeteilten „Ursachen“ v. 11. Febr. 1633 heißt: „Weil der Statthalter weiland der Königl. May. höchstlöbl. gedächtn. intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstädtische mit dem Magdeburgischen conjungiret und eine conformitaet in denselben gehalten werden sollte sc.“

⁴ Bei Krause, Fürst Ludw. zu Anh. 2, 219.

für genügend zu erachten sei. Besonders aber kam es ihm auch auf die thuulichste Einigung der evangelischen Reformationsverwandten und die möglichste Beseitigung der dieselbe hemmenden Schranken an. Er erinnert an den großen Schaden, den die Spaltungen über den ungleichen symbolischen und Privatschriften unter den evangelischen Deutschen diesen selbst und ihren Nachbarn bereitet haben und, wenn sie wieder aufgesrischt würden, aufs Neue in verderblichster Weise haben könnten. Dem großen Misstrauen gegenüber, das ihm hier begegnete, verzichtete er aber lieber auf die ihm zukommenden Bejughisse in Kirchensachen insoweit, daß er die Bestätigung hinsort an die für die Kirchensachen verordneten Räte verwies, in der Weise, daß er sie im Namen des Königs nach dem Besinden des Reichskanzlers aussertigen, sich aber besonders über des zu Bestätigenden gute Eigenschaften Bericht erstatten ließ.

Am leichtesten lässt sich seine Anfeindung seitens des Prälatenstandes erklären, denen ihre Einkünfte, Höfe und Stellung genommen waren. Trotz der Erklärung des Königs gegen sie vom 31. Dezember 1631 und trotz der Aufklärungen des anfangs in dieser Frage unsicheren Bischofs Botvidi wendet sich der Born allermeist wider den Statthalter.

Ihren schärfsten Ausdruck findet die von dieser Seite wider ihn geschehene Anfeindung in dem fleißigen Mitarbeiter an dem königlich schwedischen Reformationswerk für Magdeburg und Halberstadt, Georg Adam Brunner, dem Leiter der Politik des Magdeburger Domkapitels zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs. Er stellt des Statthalters Auftreten gegen die evangel. Domherren lediglich als ein Werk der Rache und als niedere Habjucht dar: Als im November 1631 das Domkapitel zu Magdeburg seine Gesandten nach Mainz zum Könige geschickt habe, sei Fürst Ludwig ebenfalls eiligst dahin gereist in der Absicht, den Zweck des Kapitels zu vereiteln. Der eigentliche Grund dieses Verfahrens sei aber gewesen, zu verhindern, daß er um sein Statthalteramt und die damit verknüpften Einkünfte komme; denn ein Statthalter sei überflüssig, wenn das ordentliche Regiment der Domherren anerkannt werde.¹

Die Bezeichnung, er habe das Statthalteramt in eigennütziger Absicht angenommen und zu seinem Privatvorteil geführt, weist der Fürst sowohl in der Denkschrift als in einem Schreiben aus Calbe, den 2. Dez. 1633 mit Entschiedenheit von sich ab. Er habe sogar seinen Privatnuzen hintange stellt; der ihm bewilligte, keineswegs zu hoch bemessene Unterhalt als Statthalter sei ihm

¹ Vergl. seine Geschichte des Erftifts Magdeburg. Magdeb. Gesch. Blätter 28 (1893) S. 386 ff., besond. S. 389 f.

zum großen Teil nicht gezahlt worden.¹ Die ihm von Gustav Adolf in der Dienstbestallung ausgesetzten Gefälle und Güter der Dompropsteien zu Magdeburg und Halberstadt seien großenteils anderweitig verausgabt und die Ansätze hätten sich nicht aus den Aemtern hinreichend ergänzen lassen, weil die Güter meist zu Grunde gerichtet waren.² Die magdeburgische Dompropstei mit ihren Dörfern und Rechten erhielt der kurbrandenburgische Kanzler Götz; was im Anhaltischen lag, hatte der König dem Statthalter verehrt.³ Von der Halberstädter Dompropstei blieb nur das Dorf Harsleben unverschenkt.⁴ Bei Niederlegung seines Statthalteramts am 1. Juli 1635 hatte der Fürst noch 31,525 Thlr. zu fordern, wovon später nur ein kleiner Teil nachgezahlt wurde.⁵

Vielleicht doch noch mehr als von konfessionell-fürstlicher Seite und von den Kapitularen wurde der Statthalter wegen der dem Reichskanzler ungenügend erscheinenden Förderung des Heer- und Verpflegungswesens beklagt und gedrängt, daher er sich denn, als er am 19. Oktober 1633 den Vizekanzler Dr. Simon Malinius zu dem damals in Frankfurt am Main sich aufhaltenden Reichskanzler entsandte, am 28. d. M. besonders wegen dieser wider ihn erhobenen Beschwerden rechtfertigen ließ. Wie Malinius am 22. November berichtet, habe Orenstjerna bei dem am 2. d. M. stattgefundenen Verhör hervorgehoben: während Gustav Adolfs Abscheu bei Bestellung eines Statthalters zunächst gewesen sei, die Kriegslast in den dortigen Landen zu erleichtern, so müsse er mit höchstem Unmut erfahren, daß hinsichtlich der Verpflegung der geringen Besatzungen zu Magdeburg, der Moritzburg zu Halle und Schloß Mansfeld stets Klagen einließen, da doch die Lande Magdeburg und Halberstadt so reiche Aufkünfte hätten. Es fehle aber in jeder Festung an Kraut, Loth, Geschütz und andern Kriegsbedarf. Dazu zöge der Fürst noch außerhalb des Landes und lasse alles liegen. Wenn dieser sich über das Werder'sche Regiment Sparenberg beschwere, so solle er thatkräftig dawider einschreiten.⁶

Orenstjerna setzte die Erledigung mehrerer Klagepunkte bis zu seiner persönlichen Ankunft in den Stiftern aus. Allein Fürst Ludwig richtete aus Calbe am 2. Dezember 1633 selbst an diesen ein Schreiben, worin er die durch Malinius ihm mitgeteilten Anschuldigungen widerlegte, vor allem die, daß der Mangel an

¹ G. Krause, a. a. D. S. 213 f.

² Vergl. Verzeichn. bei Krause v. 25. Jan. 1635 a. a. D. II, 240.

³ Brunner, a. a. D. S. 387.

⁴ Krause, a. a. D. II, 240.

⁵ A. a. D. Vergl. auch die Berechnung in Orenstjerna's Schreiben vom 20. März 1635, Beckmann, Hist. v. Anhalt V, S. 489.

⁶ Krause a. a. D. S. 210 ff.

Kriegsbedarf sowie allerlei Unordnung im Kriegswesen ihm schuld gegeben werde. Er weist diese Anschuldigung ebenso wie die der Habfsucht und des Eigennützes zurück und beruft sich auf seine allgemeine Achtung als ein regierender Fürst, der 27 Jahre lang sich christlicher und fürstlicher Tugenden besonnen und dabei Ehre und gutes Gerücht erworben habe. Da aber bei dergleichen Angebereien immer etwas hängen zu bleiben pflege, so bittet er den Reichskanzler, damit seine Unschuld an den Tag gebracht und gerettet werde, ihm des Denunzianten Anklage und den Angeber selbst namhaft zu machen, damit Schuld und Unschuld an den Tag gebracht und festgestellt werde, wo die Ursache der verschiedenen Unordnungen und Drangsale zu suchen sei, um so Besserung schaffen zu können.

Wenn man den Hauptintriguanten in dem als auf längere Zeit in Mainz anwesenden schwedischen Rat Dr. Daniel Mithoff gesehen hat, so dürfte diese Annahme wohl begründet sein. Als der vom Fürsten an Örenstjerna entlassene Vizekanzler Malsius den Statthalter am 2. November 1633 nachdrücklich verteidigte und der Sorge gegenüber, man wolle bei der Konfistorialverfassung die Geistlichen gar unterdrücken und ausschließen, zufriedenstellende Auskunft gab, da bezog sich der Reichskanzler auf Dr. Mithoff, der aber damals nicht zur Stelle war.¹

Dieser letztere, der Sohn einer noch fortblühenden und in einzelnen Gliedern hervorragenden Beamtenfamilie, am 19. Juli 1581 zu Hannover geboren, 1618 in Jena zum Dr. jur. befördert, seit 1621 längere Zeit Sachsen-Lauenburgischer Rat und später von 1635—1648 Kanzler, endlich bis 1662 Rat und Kanzler zu Schwerin, wo er erst im September 1673 starb,² war noch 1627 oder 1628 von Gustav Adolf als Rat für die deutschen Angelegenheiten mit dem Sitz in Hamburg angenommen, auch noch einige Zeit nach dessen Ableben bei Örenstjerna in Diensten. Seit 1639 mit seinem Vater Hektor vom Kaiser Ferdinand III. als Mithobius v. Mithoffen in den Adelsstand erhoben, stieg er zu einer angesehenen Stellung empor, wurde aber ums Jahr 1662 seiner amtlichen Stellung in Schwerin entzogen, und der gewissenhafte Verfasser der Mithoffschen Familiengeschichte bringt verschiedenes Unvorteilhaftes über seinen Charakter vor.² Da nun der Reichskanzler die verschiedenen gegen den Statthalter erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle prüfen wollte und nach nicht langer Frist im Februar 1634 in unserem Lande erschien und in seiner Gegenwart eine Versammlung niede-

¹ a. a. O. S. 212.

² Vgl. H. Wilh. H. Mithoff, Mitteilungen über die Familie Mithoff. Hannover 1881, S. 40—48.

sächsischen Stände in Halberstadt abgehalten wurde,¹ so unterliegt es nach dem uns bekannten, später von Orenstjerna abgegebenen günstigen Zeugnisse keinem Zweifel, daß er mit des Fürsten Rechtfertigung durchaus einverstanden war.

Von den unter der Statthalterschaft Fürst Ludwigs vorgenommenen Veränderungen in Halberstadt ist besonders der auf Kosten der Stiftsgeistlichkeit dem Rate zu Halberstadt zeitweise zuerkannten Gerechtsame und Güter zu gedenken. Am 27. und 28. März, 4. bis 7. April 1632 fand auf Befehl des Statthalters durch den Rat mittels des Großkämmerers Heinrich Meßmann und des Notars Konrad König eine Besichtigung und Verzeichnung sämtlicher der Stiftsgeistlichkeit gehörigen Höfe und Gebäude statt. Das darüber angefertigte 24 Blätter starke Schriftstück ist noch im Stadtarchiv vorhanden und teils für die Dertlichkeits- und Personenkunde, teils zur Kennzeichnung der damaligen Zustände nicht ohne besonderes Interesse.² Nicht lange nach Gustav Adolfs Tode, am 18. Dezember 1632, wurde der Schöppen-

¹ Am 13. März 1634 ist er in Aschersleben. Vgl. Orenstjerna an den schwed. Rat Salvi wegen Wiedererstattung von 2000 Athlr., die Fürst Ludwig gegen Verpfändung von Silbergeschirr zu Gunsten einer Werbung für die Schweden in Hamburg niedergelegt hatte. Krause, a. a. D. II, S. 241.

² Stadt-Archiv zu Halberstadt, CC. 12. Die Zahl der bei S. Pauli beginnenden, bei S. Moritz und dem Dom u. s. f. sich fortsetzenden Gebäude beträgt 305. Recht lehrreich zur Kennzeichnung der damaligen Zustände ist die Zahl der Häuser und Höfe bei denen es heißt: zimblich verwüstet, sehr verwüstet, ganz niedergerissen, verwüstet, wüste Stetten und Häuser (wir zählten etwa dreißig). Insgesamt zählt man gegen 50 solcher verwüsteten, leeren, zerstügten Häuser. In einzelnen Fällen wurden bei der Besichtigung von den Bewohnern Umlände gemacht. Bei D. Bahrenbruchs heißt es sogar, es sei ganz zugemauert. Der in manchen dieser Gebäude untergebrachten Personen, besonders Magdeburgerinnen, wurde schon gedacht. Aber auch von den durch die Verbrennung von 26 Häusern Ende Oktober 1631 obdachlos gewordenen Leuten von S. Johannis (Neustädtern) ist öfter die Rede. Besonders lagen deren im Pevelerloster, in D. Alvers Hof. „Im Barfüßerloster waren die „armen Leute“ von S. Johannis untergebracht. Bei Aufführung der capitularischen Höfe, besonders am Dom, lernen wir auch die Namen der damaligen Domherren kennen. Es wird genannt Spiegels, Hellen, (Hollen?) Wrampen, Arnstedten, Kragen, Steinbergs, Bennigsen, Friedrich v. Brixken, Spiegels alter Hoff, Dechant v. Huneken, Mathias, Albrecht v. Huneken Hoff, Herr Bixthums, Schulenburgs hoff (ganz leer und wüst). Spiznasen wüster hoff, der v. Schulenburg, v. Nössing, v. Hohm Haus und Hof. In der Daubenstraße lag „des graffen von Warbergs Haus, hoeff und gartte“, wobei es heißt: „ist leer.“ Von Dertlichkeiten, die wir im Urkdb. der Stadt nicht genannt fanden, seien erwähnt: am Drachenloche, im Drachenloche, im Rosenwinkel, ahm Tittenklap, in der Bagginestraße, unter der Dammen (vgl. im Urkdb. Nr. 1044 zum J. 1473; gatze dar me geyt von s. Alexies hofe na s. Joh. dore). Auch der „Englischen“ — der englischen Hülfsvölker — ist ein parmal gedacht, so daß sie in Spiznasen wüstem Hofe quartiert waren und einen dem H. v. Brixken gehörige Reisekasten (Kosser) mit Büchern „zimblichen zerrißen“ hätten.

stuhl in Halberstadt wieder mit Richtern und Schöppen besetzt.¹ Im Februar des nächsten Jahres ließ der Rat den Vorrat der der Stiftsgeistlichkeit genommenen Stiftskirchen verzeihnen und es wurden die vom Schwedenkönig der Stadt geschenkten Stiftsgüter von dieser in Besitz genommen.² Im nächsten Jahre, am 19. März, erhielt die Stadt auch das Amt der Meierei oder das Schultheißenamt überwiesen. Endlich fand auch am 10. Juni 1634 nach mehrjähriger Unterbrechung die Wiedereinführung der evangelischen Schulkollegen in die Domshule statt, worauf dann auch zwei Tage später der Unterricht wieder seinen Anfang nahm.³

Aber mittlerweile erkannte Fürst Ludwig, daß er, ohne sich und seinen Ruf zu gefährden, ohne damit der schwedischen Sache zu dienen, sein Statthalteramt nicht weiter führen könne. Da nämlich Kursachsen sich von dem schwedischen Bündnisse lossagte, einen für sich vorteilhaften Sonderfrieden mit dem Kaiser zu schließen und auch andere Stände dafür zu gewinnen suchte, so stand er als Diener der Krone Schweden vereinzelt da. Er stellte das am 12. Februar 1635 dem Reichskanzler vor und bat durch dessen Vermittlung auch bei der Königin von Schweden um Entschuldigung.⁴ Gleichzeitig fragte er auch bei einem treuen, mutigen Vertreter der evangelischen Sache, Landgraf Wilhelm von Hessen, an und legte ihm das Schreiben an Drenstjerna im Entwurf vor. Der Landgraf antwortete am 25. Februar, er könne dem Fürsten unter den bewandten Umständen ebenfalls zu keiner andern Entscheidung raten.⁵

Der schwedische Reichskanzler aber erklärte am 20. März, Fürst Ludwig habe unlängst das Statthalteramt etliche Jahre mit läblicher Vorsichtigkeit, Weisheit und hohem fürstlichen Verstande geführt und dadurch seine zu des verstorbenen Schwedenkönigs Majestät und der Krone Schweden gehegte Liebe genugsam bezeugt, daher die Krone ihm billig zu Danke verpflichtet sei. Wohl hätte er gewünscht, daß der Fürst das Amt ohne besondere Ungelegenheit wenigstens noch bis zu seiner, des Kanzlers, Heimreise weiter führen könne. Sofern das aber wegen der Lage des Hauses Anhalt nicht mehr angehe, müsse er es geschehen lassen. Der Fürst möge dann seinen endgültigen Entschluß dem Feldmarschall Banér und dem General Eske bekannt geben und ihnen die Verwaltung überlassen.⁶

¹ Fortseyer von Winnigstedt, S. 456.

² Ebenda. und J. Fr. Reimann, Grundriß der halb. Historie, Bl. J2a

³ Forts. v. Winnigst. 457 f.

⁴ Krause a. a. O. II, 241 ff.; vgl. auch Köthen, 13 Juni 1634, an den Rat Magdeburg a. a. O.

⁵ Beckmann, Historie d. Fürstent. Anhalt V, S. 488.

⁶ Daf. S. 498.

Im Mai wandte sich Ludwig dann nochmals mit der Vorstellung an den Reichskanzler, daß Gustav Adolf ihm bei Übertragung des Statthalteramts die Verückerung gethan, daß, falls er bei diesem Dienst in Gefangenschaft gerate und von Land und Leuten verjagt werde, er ihm dafür einen Unterhalt in seinem eigenen Lande verschaffen wolle. Da er nun bei seinen Unständen in Kummer und Sorgen sei, so bitte er den Kanzler, ihn bei eintretenden Notfällen dem königlichen Versprechen gemäß sicher zu stellen.¹ Auch mit dem General Bauer trat er derselben Angelegenheit wegen in Verbindung und gab am 23. Mai auch der Königin Christine von seinem Entschluß Nachricht und erinnerte sie ebenfalls an die ihm von ihrem Vater für einen Notfall gemachten Zusicherungen.² Die Anzeige bei dem Geheimen und Kriegsrat Eske machte er am 29. Juni, gleichzeitig mit einer feierlichen Verabschiedung von der magdeburgischen und halberstädtischen Landschaft.³

Er erinnert die Stände daran, wie er sich bei noch währender Gefahr aus Liebe zum evangelischen Wesen und ihren Landen vom Könige Gustav Adolf mit dem mühsamen Statthalteramt habe belegen lassen und was er dabei, wie landkundig, habe ausstehen und Widerwärtiges erfahren müssen. Ihnen seien die Umstände bekannt, weshalb nicht alles, wie er es so gern gewünscht, ins Werk gerichtet sei. Er hätte auch trotz aller Widerwärtigkeit das Amt noch länger weiter geführt, wenn es nicht infolge des von Kurachsen betriebenen und gemachten Sonderfriedens zur Unmöglichkeit geworden wäre. Er wolle aber auch ferner, soweit es möglich, in freundnachbarlicher Korrespondenz ihres Landes Nutzen befördern helfen. Am 1. Juli bereits erfolgte darauf ein von den drei ältesten Landräten unterzeichnetes Antwortschreiben der Landräte und des Ausschusses der Magdeburgischen Landschaft. Daselbe ist voller Anerkenntnis der Verdienste des Fürsten und bedauert lebhaft, daß die Lage der Dinge ihm nicht verstatte, das Amt weiter zu führen.⁴

Unterm 27. Juli erschien unter dem Titel „der Königl. Schwedischen zur Magdeb. Regierung verordnete Cauzler und Räthe“ von Simon Malcius unterzeichnet ein Gegenschreiben, worin besonders hervorgehoben wurde, daß der Fürst wegen des ihm erteilten hohen Lobes sich veranlaßt finden könnte, die Auszahlung der bedeutenden ihm wegen seiner Statthalterschaft noch

¹ Cöthen, 14. Mai 1635, G. Krause a. a. O. II, 244 f.

² Das. S. 245—247.

³ Cöthen, 29. Juni 1635, a. a. O., S. 247—249.

⁴ Krause 2, 249 f.; Beckmann a. a. O. S. 489.

rückständigen Summe zu fordern.¹ Diese Kritik des schuldigen Danckschreibens erfuhr aber eine Woche darnach eine scharfe Abfertigung, die von den Räten Georg von Löben, Christoph aus dem Winkel, Hans von Dieskau, Albrecht Bolrad Rauchhaupt und der Stadt Halle unterzeichnet war.²

Am 4. Oktober 1635 zogen dann gewäß dem Prager Sonderfrieden, durch den u. A. das Erzstift Magdeburg zu Gunsten Kursachsen an Land und Einkünften um den fünften Teil vermindert wurde,³ kurfürstliche Mannschaften, bald darnach auch die evangelischen Domherren wieder in Halberstadt ein. Am 7. Januar 1636 wird die Kanzlei wieder neu besetzt, ein Vizthum wird Präsident, Dr. Block und Hinze werden als Räte bestellt, Delmann und Michael Otto abgesetzt, so daß von den alten Mitgliedern nur Block in der Regierung blieb.⁴

5. Die Gesandtschaft zur Aufrichtung des evangelischen Kirchenwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen. -

Wenn Gustav Adolfs Gesandter Stålman am 29. Juli 1630 den Magdeburgern den Schutz der deutschen Libertät in Gewissens- und weltlichen Sachen zugesichert hatte,⁵ so war letzteres, wie wir eben sahen, durchgeführt und im September 1631 eine Regierung für die Lande Magdeburg und Halberstadt eingerichtet worden.

Aber nicht der politisch-weltliche Druck war der schlimmste, viel schwerer lastete der religiös-kirchliche auf den Gewissen, und die Erlösung von diesem Baum war es zunächst, was die oben angeführte Prophezeiung im Sommer 1630 vorausverkündete. Das war es zunächst, was man von dem Schwedenkönige ersehnte, der denn auch anfangs 1632 die Pflege der augsburgischen Religion im Magdeburgischen und Halberstädtischen zuhagte.⁶

Aus gleichzeitigen Zeugnissen können wir uns den Eindruck vergegenwärtigen, den die plötzliche Befreiung von der jesuitischen

¹ Krause, S. 250 in der Fußnote.

² Ebendas. aus Halle 3. August 1635, S. 251 unter dem Tert. Bgl. auch G. Krause, Urkunden u. s. f., III, 271 ff.

³ Magdeb. Gesch. Bl. 28 (1893), S. 389.

⁴ Schrader, Aschersleben im dreißigjährigen Kriege, S. 81, sagt, Fürst Ludwigs Statthalteramt habe nur zwei Jahre und einige Monate gedauert. Da er aber im September 1631 bestellt wurde und zu Anfang Juli 1635 zurücktrat, so währte dieses Amt volle 3^½ Jahre.

⁵ Droyßen, Gustav Adolf II, 124.

⁶ Herzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 434.

und redemptoristischen Klerisei auf die Halberstädter mache. Der Fortsezer Wimigstedts berichtet, wie am 9./19. September die traurigen Ueberbleibsel von Tillys Heere fliehend in der Stadt ankamen: „Da war,“ so bemerkt er, „ein Schrecken unter den Pfaffen und deren Anhange, da machte sich die ganze Päpstliche Clerisey auf und davon.“¹ Die Nonnen im Burchardikloster vor der Stadt blieben noch. Dreizehn Tage, darnach heißt es eben-dasselbst: „Am 22. Sept. war General Tilly in der Barfüsser Kirche. Diese Nacht und halben Tag sind die Papijstische Dohmherrn, Canonici in allen Stiftern, Vicarii, Jesuiten, P. Nicolaus Kirchener Dohmprediger samt den andern in der Schule, Pfaffen, Mönche und Nonnen, samt allen Kaiserlichen Soldaten aus Halberstadt gezogen.“²

Wir haben aus Halberstadt eine vollkommenen gleichzeitige vom 19. September 1631 getagzeichnete Flugschrift vor uns, die in lebendiger Weise den Eindruck des Augenblicks vergegenwärtigt. Sie führt den Titel: „Gewissens-Angst, | Eines furnehmen Catholischen | Politici, welcher bey diesen wandelbaren | Glück fast Lutherisch werden wil, | Entdecket | Einem furnehmen Catholischen Geistlichen zu Stade. | Gedruckt im Jahre 1631.“³ Darin heißt es auf dem vorletzten Blatte: „Zum Neinden, Ist eine grosse ärgernis in meinem Herzen entstanden dieser Tagen, als die Herrn Geistlichen Väter zu Halberstadt allhier vernommen, daß es mit der Schlacht so vbel abgelauffen, sind sie eilend davon gezogen, da sie doch öfttmahls zuvor sich erboten, sie wolten gern Märterers werden für die Römische Catholische Kirche, vnd mit jhrem Blut unsere Lehr bekräftigen. Nun ist noch der Feind nicht vorhanden gewest, man hat ihnen auch nichts böses augenmuthet, gleichwohl sind sie geflohen, vnd haben die Krone der Märterer nicht erwarten wollen. Und weil mein Herr Beichtvater, der mich doch für diesem so sehr ermahnet zur Beständigkeit, selbst davon geflohen, ärgere ich mich nicht wenig daran“ u. s. f.

In dem „furnehmen Cathol. Politicus“ haben wir natürlich einen verkappten Evangelischen zu sehen, dem es eine Herzensfreude bereitet, den geistlichen Troß des römisch-katholischen Kriegsvolks das Hasenpanier ergreifen zu sehen. Sie flohen in der natürlichen Angst des bösen Gewissens, das doch darin keinen sichern Schild zu finden schien, daß sie sich darauf berufen konnten, zu Ehren der alleinseligmachenden römischen Kirche gewirkt zu haben. Auch aus der Grafschaft Wernigerode, in der die Prophezeiung von der die Evangelischen errettenden Entscheidungsschlacht ent-

¹ a. a. D. S. 450.

² Ebendaselbst.

³ 4 Bl. 40° In 296 m auf Fürstl. Bibl. zu Bern.

standen war, flohen die Prälaten mit gleicher Hast und der Abt zu Ilzenburg, Rudolf v. Kamphausen, der ein paar Jahre früher mittelst „bei sich habender Grabaten“ eingedrängt war, hat sich, wie eine gleichzeitige Aufzeichnung zum 4. November sagt, „mit der Domina zu Drübeck auf dem Wagen hinweg und aus dem Staube gemacht.“¹

Den Römischen wurde nun zwar weder mit List noch mit Gewalt ihr Bekenntnis bedroht, wohl aber mussten die in die Kirchen und Schulen eingedrängten katholischen Geistlichen und Ordensleute wieder ihres Weges gehen. Die ihrer Stelle beraubten evangelischen Geistlichen und Lehrer aber wurden ihren Gemeinden und Schulen zurückgegeben. Einer derselben, Mag. Hermann Bonhorst, sagt z. B. in einem noch vorhandenen Bericht: nachdem ihm am 12. Dezember 1629 von den kaiserlichen Kommissarien sein Amt genommen, habe ihm auf Befehl des königlich schwedischen Kommissarius der Rat zu Halberstadt die S. Moritzkirche wieder öffnen und ihn in sein Amt zurückkehren lassen.² Besonders war es der vom Könige zum Oberhauptmann und Kommissar in Gröningen bestellte Joh. Christoph v. Bawyr, der sofort nach seiner Einsetzung Freiheit gab, die von den Römisch-Katholischen gesperrten Kirchen wieder zu öffnen und den evangelischen Gottesdienst wieder darin aufzunehmen.³

Aber Gustav Adolf beschränkte sich keineswegs darauf, von seinen Glaubensgenossen die rohe Faustgewalt abzutreiben, er mühete sich auch, die Kirche selbst zu heben und zunächst in dem sogenannten Corpus evangelicorum eine feste Einheit herzustellen — ein überaus schwieriges Werk. Überall aber, wo er landesherrliche Gewalt erlangte, wurde auch die feste Ordnung des Kirchenwesens und die Einrichtung von Schulen in die Hand genommen. Man muß billig staunen, wenn man überblickt, was er inmitten seiner Aufgaben als Kriegsherr und Staatsmann in diesen geistlich-friedlichen Bestrebungen besonders von Frankfurt am Main und Mainz aus von November 1631 bis zu Anfang des nächsten Jahres geschafft hat. Hierbei war nun seine Sorge besonders auf die Lande Magdeburg und Halberstadt gerichtet. Sie waren ja die ersten, wo er eine eigene Regierung einsetzte; zu ihrer Wiederherstellung fühlte er sich auch als Helfer des gefangenen Markgrafen Christian Wilhelm und wegen des trotz seines Bemühens eingetretenen grausen Geschicks der Stadt Magdeburg am meisten verpflichtet. Zwar war letzteres zeitweise geradezu der Mittelpunkt des großen Krieges und hatte ein unvergleichlich

¹ Jacobs, Evang. Klosterschule zu Ilzenburg, S. 66.

² Altenstück im Pfarrarchiv der S. Moritzkirche zu Halberstadt.

³ Leuckfeld, Gröningische Altertümer, S. 279.

schweres Geschick erlitten. Dennoch hat für Halberstadt in kirchlicher Beziehung eine feste Ordnung und Visitation weit mehr not.¹ Denn im Magdeburgischen war die Reformation meist früher und einheitlicher durchgeführt, und das, was die römische Propaganda auf den Trümmern der Elbstadt zu bauen beabsichtigt und begonnen hatte, war mit des Königs Siegen gründlich zerstöben und vom Erdboden weggeblasen. Das Magdeburgische Kirchenwesen hatte eine einheitliche Gestaltung gewonnen und das seit 1615 wiederholt gedruckte, sehr verbreitete „Kirchenbuch“ des Dompredigers Dr. Phil. Hahn enthielt ausführliche genauer liturgische und agendarische Ordnungen für Stadt und Land Magdeburg.

Anders in Halberstadt. Hier wechselten an der Spitze des kirchlich-weltlichen Regiments, abgesehen von vorübergehenden sächsischen und dänischen Bestrebungen und von der kaiserlichen Gegenreformation, die Häuser Braunschweig und Brandenburg in der Besetzung des Bischofssamts, wobei es denn zu keiner einheitlichen Kirchenordnung kam. Dass auch in Halberstadt die Reformation nach den außerordentlich langen und schweren Kämpfen, die sie hier hatte bestehen müssen, noch nicht ganz durchgeführt war, musste des Königs Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt erfahren. Als dieser nämlich durch seinen Amtmann Heinrich v. Hoff die Register und Bücher von Landklöstern einfordern ließ, brachten diese dieselben bei ihrem Anhange und Freunden zu Halberstadt in Sicherheit und bereiteten dadurch erhebliche Schwierigkeiten.²

Gustav Adolf, der wie kaum ein zweiter Zeitgenosse, die Lage der Dinge überschaute, nahm nun die Einrichtung eines einheitlichen kirchlichen Regiments und geeigneter kirchlicher Ordnungen in beiden Landen fest in die Hand. Vieviel dabei auch die Bemühungen Fürst Ludwigs, der sich im Dezember 1631 mit dem Könige am Rhein besprach, und die Bitten dort vor ihm erscheinenden Magdeburger und Halberstädter auf ihn vermocht haben, die Wiederherstellung des Kirchenwesens in beiden Gebieten war doch ganz sein Werk und ein Teil der Bestrebungen, die

¹ Es verdient darauf hingewiesen zu werden, wie das auch Fürst Ludwig klar erkannte. Nach der Denkschrift gehörte zu seinen Hauptgesichtspunkten auch der „wie der durchs Kriegswesen theils abgeschafte u. in unordnung gesetzte Evangelische Gottesdienst von dem eingedrungenen unreinen Pabstumb im Halberstettischen hinwiderumb zu säubern u. allenthalben in gewünschten Schwange zu erhalten.“ Hdchr. A 9a, 200, im herzogl. Haus- u. Staatsarchiv zu Zerbst (nicht bei Krause, Fürst Ludwig 2, S. 215).

² H. v. Hoff (im Schilde Tulpe zw. zwei Blättern), Bericht aus Dreileben 18. 28. Febr. 1632 an Fürst Ludwig von Anhalt über seine Besichtigung mehrerer Aleunter. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv in Zerbst A 9a, 200, Bl. 136—145.

ihn nach Deutschland gezogen hatten. Und die Person, deren er sich hierbei bediente, war ein Mann seines größten Vertrauens, ein Sohn seiner schwedischen Geburtsheimat, sein früherer Hofprediger Dr. theol. Botvidi.

Johannes Botvidi — so verlateint statt Botwedsson — wurde im Jahre 1575 zu Norrköping in der schwedischen Provinz Östergötland oder Östgotland geboren, daher er sich selbst gern einen Gothen nennt. Seine Vorfahren, die sich von der väterlichen wie von der mütterlichen Seite durch mehrere Geschlechter zurückverfolgen lassen, gehörten dem gehobenen Bürgerstande an. Sein Vater war Botwed Hansson, Stadtschreiber zu Norrköping, der Großvater der Bürgermeister Hans Botwedsson daselbst. Seine Mutter war Ingrid Jörensdotter, Tochter des königlichen Vogts über Norrköping u. j. f. Jören Sonesson. Im Jahre 1618 vermählte Botvidi sich mit Karin Nilsdotter, Tochter des Nils Jönsson, eines vornehmen Kaufmanns in Norrköping, die ihm zwei Söhne und zwei Töchter schenkte. Von den letzteren starb die eine früh. Botvidi selbst schied bereits am 25. Nov. 1635 aus der Zeitlichkeit.¹

Seine Schriften geben Zeugnis von seiner Beschäftigung mit der Beredthamkeit, mit theologischen, aber auch mit mathematischen Fragen. Bemerkenswert ist, daß er im Jahre 1620 zu Uppsala im Auftrage des Königs über die Frage handelte, ob die Moskowiter auch Christen seien.² Stellte er bereits hier seine Geisteskräfte in den Dienst seines weltlichen Königs, so schrieb er auch in dessen Namen Briefe an Fürsten und Bischöfe in Deutschland zur Förderung evangelischer Kirchenangelegenheiten.³ Dabei ist besonders an sein Bemühen zu erinnern, den Dr. Corvinus, den angeesehensten evangelischen Geistlichen in Danzig, für die gemeinsame große evangelische Sache zu gewinnen.⁴

Den wichtigsten Vertrauensposten aber nahm Botvidi als Leiter des königlichen Feldkonsistoriums ein, wozu Gustav Adolf ihn berief. Wenn wir erwägen, welche Bedeutung Gottesfurcht und kirchliche Ordnungen: die regelmäßigen Morgen- und Abendgebete, die feierlichen Bettage, die geistlichen Ansprachen an die Kriegsleute, die auch auf die Deutschen einen so tiefen Eindruck machten, für Gustav Adolfs großes Lebenswerk hatten, so müssen wir auch die Wirksamkeit des Mannes hoch anschlagen, der an der Spitze dieser Ordnungen stand, der die Feldgottesdienste einrichtete

¹ Leichenpred. auf J. B. gehalten 1635 durch Jonas Petri, Gymnasialrektor in Linköping, gedr. 1636 u. Dr. Åkesel Andersson, Uppsala 15. Febr. 1896.

² Witte, diar. biogr. und darnach in Zedlers Univ.-Lex. und Jöcher.

³ Dr. Åkesel Andersson, Uppsala 15. Dez. 1895.

⁴ Wittich, Magdeb. Gesch.-Blätter 1890, S. 143.

und die Gebete für den deutschen Feldzug abfaßte.¹ Ihm wurde auch gelegentlich die Sorge für Geistliche, die sich mit Eifer des evangelischen Wesens annahmen, übertragen.² Im Jahre 1631 erhob das Vertrauen des Königs Botvidi zum Bischof von Lincöping. Da er nun bis dahin in seiner Stellung beim Heere und beim Hofe des Königs in Deutschland war, so begab er sich nach Schweden, um in sein Amt eingeführt zu werden.³ Er ist und heißt denn auch in kirchlichen Briefen und nennt sich selbst hinförst nur Dr. theol. und Bischof. Und wenn ihn am 10. Mai 1632 das Halberstädter Domkapitel und am 8. Juli d. J. Johann Gerhardt gelegentlich als Oberhofprediger bezeichnet, so ist das nicht ganz richtig. Der Reichskanzler Örenstjerna nennt ihn am 5. April desselben Jahrs „gewesener Höspredikant“.⁴ Beichtvater und Feldsuperintendent in Deutschland ist bis zu des Königs Tode der 1593 zu Cöslin geborene Martin Fabricius.

Aber seines Bleibens fand der zum Bischof ernannte Botvidi in seiner Geburtsheimat nicht, sondern ihm wurden zwei von dem großen Vertrauen des Königs zu ihm zeugende Aufträge erteilt, erstmals der, die Königin Marie Eleonore, Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg Schwester, als Ehrenbegleiter ihrem Gemahl nach Deutschland zuzuführen, sodann der viel umfassendere, die darniederliegenden religiös-kirchlichen Angelegenheiten im Erzstift Magdeburg und im Stift Halberstadt zu ordnen und für die beiden ein Konistorium einzurichten. Indem wir vorübergehend nur noch erwähnen, daß Botvidi auch noch eine Leichenpredigt auf seinen gefallenen königlichen Herrn hielt, worin er, anknüpfend an 1. Makkab. 9, 17—20, denselben mit Judas Makkabäus verglich, um dessen Fall ganz Israel trauerte, wenden wir uns nun seiner größeren Unternehmung für die evangelische Kirche und Schule von Magdeburg und Halberstadt zu.

Im Januar hat der Bischof die Königin bereits bis zum Main und Rhein begleitet. Am 20. des Monats hält letztere an der Seite ihres Gemahls ihren feierlichen Einzug in Frankfurt am Main.⁵

Botvidi fand insofern seinem Werk und Bestreben bedeutend vorgearbeitet, als in den Landen, zu denen er entsendet werden

¹ Etliche Gebete | Welche | Im Schwedischen Feldlager gebräuchlich, | Angeordnet | durch | Johannem Botvidi. | des Feldt | Consistorij Präsidenten. | . . . | 1630. 19 Bl. 8^o. Weitere Auslagen 1631. 20 Bl. ferner 1632. 16 Bl. 4^o. Vgl. Dronsen II, S. 83. Ann. 2.

² So für den Magdeb. Geistl. Gilbert de Spaignart. Dittmar, Magdeb. Gesch. Bl. 29 (1894), S. 386.

³ A. Andersson a. a. D.

⁴ Vgl. Anlage Nr. 8.

⁵ Vgl. Dr. Chr. Gotthold, Die Schweden in Frankfurt am Main III, 47.

Zeitschrift des Harzvereins XXX.

jollte, das Verlangen nach einer Ordnung und Hebung der kirchlichen Zustände ein sehr lebhafstes war. Bei der schweren Kriegsnot und da eine Zeitlang dem Lande eine römisch-katholische Herrschaft aufgedrängt war, mangelte es mehrfach ganz an Seelsorgern. Wir haben noch aus dem Winter 1631/32 darüber Nachricht in dem bereits erwähnten Inspektionsbericht, den Heinrich von Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig erstattete. Er stellt darin vor, daß es dringend notwendig sei, die Pfarren zu verfehen, „sonderlich bei izigen Zeiten, da die Leute wegen graffirender Krankheit sehr dahinfallen und theils in fast ruhelos Leben gerathen und eines Seelenhirten hoch von nöthen.“ Er giebt dann Andeutungen über die Patronatsherren verschiedener Pfarren wobei der Dompropst zu Halberstadt, der Dechant zu Walbeck, Lippold v. Reindorf zu Wegeleben, ein Herr von Alvensleben u. s. f. genannt werden.¹

So waren denn schon im Dezember 1631 magdeburgische und halberstädtische Abgeordnete zu Frankfurt bei Gustav Adolf erschienen, an deren Spitze Marcus Adolf aus Magdeburg stand, und hatten den König dringend um Hülfe gebeten. Dieser versprach den Abgesandten am 31. Dezember, er werde Männer senden, die ein genaues Aufsehen auf die Kirchen und Schulen im Erzstift Magdeburg und Stift Halberstadt und dabei auf das lautere und unveränderte augsburgische Bekenntnis haben würden. Es solle die Lehre von Fälschungen befreit werden, so daß für niemand Anlaß zu einer Besorgnis gelassen werde.²

Wenn nun der Bischof noch bis zum Ende des Winters am Rhein und in der Nähe des Königs und Reichskanzlers verblieb, so galt es offenbar, erst genaue Belehrungen über die kirchlichen Zustände in den zu bereisenden Ländern zu gewinnen und sich auf das wichtige und schwierige Werk gründlich vorzubereiten.

Erst am 7. April trat dann Botvidi von Frankfurt aus seine Reise nach den Elb- und Harzlanden an. Zwei Tage vorher hatte ihm der Reichskanzler Drenstjerna zu Mainz ein Empfehlungsschreiben an Fürst Ludwig von Anhalt ausgefertigt, worin dieser benachrichtigt wird, daß der frühere Hofprediger Dr. Joh. Botvidi, nunmehriger Bischof von Linköping, im Namen des Königs in die Lande Magdeburg und Halberstadt entsandt werde, um dort eine Visitation der Kirchen und Schulen vorzunehmen. Der Statthalter wird ersucht, dem Bischof und den mit ihm ziehenden Personen für die Zeit ihres Aufenthalts den nötigen Unterhalt

¹ Aus Dreyleben 18. 28. Febr. 1632 in dem Altenstück A 9a 200 136—145 im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst.

² Vgl. Deutschr. in Sachen der Statthalterschaft des Fürsten Ludwig bei G. Krause II, 216.

zu gewähren und dem ersteren zu den ihm vom Könige aufgetragenen Geschäften alle Hülfe angedeihen zu lassen.

Die Reisegesellschaft bestand aus neun Personen, denen acht Pferde zur Verfügung standen. Die Personen waren der Bischof nebst seiner Gattin, ein Magister oder Lehrer, zwei Jungfrauen, eine Magd, ein Diener und zwei Kutscher. Unter den beiden Jungfrauen kann füglich nur eine Tochter des Bischofs gewesen sein, nicht nur, weil wir wissen, daß das andere Töchterchen früh gestorben war, sondern weil höchstens das ältere etwa dreizehn Jahre alt sein konnte. Die zweite Jungfrau wird nebst dem Magister als Gefährtin und Gehülfin bei der Erziehung mitgenommen sein. Daß wirklich nur eine Tochter bei ihm war, geht aus seinem eigenhändigen Reisebericht (I, 8) hervor.

Da man in der gefährlichen Kriegszeit eines größeren sichern Geleites bedurfte, so schloß sich der Bischof einem Zuge von Kaufleuten an, der sich von Frankfurt nach Leipzig zur Ostermesse begab. Es ist dabei als selbstverständlich vorangesezt, daß diese ebenso mit Waffen versehen waren, wie heutzutage eine Karawane in Afrika oder Vorderasien. Als man aber bis nach Steinau an der Straße im Kinzigthal gekommen war, ließen die Kaufleute alle den Bischof mit den Seinen im Stich, so daß dieser sich genötigt sah, unter dem Schutze von sechs Reitern, die wohl einer kleinen hier liegenden schwedischen Besatzung angehörten, seine Reise fortzuführen.

Als nun dieser kleine Zug in der Richtung auf Halle unterwegs war, stieß man auf dreißig schwedische Reiter, darunter fünf von Adel, deren Aufgabe war, die Leiche eines bei Breitenfeld gefallenen Offiziers nach Rügen zu geleiten, um sie dort im heimischen Boden zu betten. Diese der schwedischen Rüste gegenüber gelegene pommersche Insel gehörte bekanntlich zu den deutschen Gebieten, aus welchen am frühesten Männer im Heere Gustav Adolfs dienten. Der auf dem Felde der Ehre gefallene Major (chiliarca) Scheele war Balthasar v. Scheele, zweiter Sohn des pommerschen Rentmeisters Joachim v. Sch. auf Neclade u. s. f. und der Anna Ladewig, der seine begonnene wissenschaftliche Laufbahn unterbrach, sich unter des Schwedenkönigs Fahnen dem Kriegsdienste widmete und unvermählt als Major in der Breitenfelder Schlacht fiel.¹ Der nobilis primarius von der Lange Rugianus, dessen der Bischof besonders gedenkt, war wohl des Gefallenen Schwager Christoph von der Lancken auf Dümsewitz, der (Anna) Margareta v. Scheele aus dem Hause

¹ Der jüngst verstorbene Reg.-Nat G. v. Rosen in Stralsund nach einer Hdschr. Adl. Familien-Genealogie auf der Natsbibliothek zu Stralsund, 27. Febr. 1896.

Reclade zur Frau hatte und so jene letzte Ehrenpflicht an dem nahe gesreundeten erfüllte.¹

Da der Bischof sah, daß diese Reiter aus Not, da keiner von ihnen einen Pfennig zu eigen besaß, und sie, wie es hieß, vom Könige nichts bekommen hätten, vom Raube lebten und dadurch die Landleute plagten, so suchte er diesem Unwesen zu steuern und versprach ihnen, wenn sie ihm Treue gelobten, für ihren Unterhalt zu sorgen. Als sie gewahrten, welche Vollmachten der Bischof vom Könige und vom Reichskanzler in Händen hatte, waren sie guter Zuversicht, daß ihnen der nötige Lebensbedarf bei diesem Vertrauensmann des Königs nicht fehlen werde, und gelobten nun ihrerseits, für seine Sicherheit ihr Leben einzufügen.

So wurde zur Ehre des schwedischen Namens fernerem Plündern ein Ziel gesetzt, vom Bischof aber das Nötige zum Unterhalte dieses bewaffneten Geleites namens des Königs von Schweden erhoben, nämlich 55 Gulden vom Rat zu Fulda, 85 Reichsthaler von dem zu Erfurt.

Der außerordentlichen Zeitverhältnisse wegen bot diese Fahrt eines evangelischen Friedensboten einen ganz eigenartigen kriegerischen Anblick: Der Bischof mit den Seinigen im Reisewagen, voran eine stattliche Reiterschar, während Bewaffnete zu Fuß dem Wagen zur Seite gingen. Bewegte sich der Zug durch Städte, so ertönte Pauken- und Trompetenschall. So kam Gustav Adolfs Gesandter mit allen Ehren nach Lachstedt und erreichte nach elstätigter Fahrt am 18. April wohlbehalten Halle, wo er auf Anordnung des Rats in dem altherusenen Gasthof zum Goldenen Ring am Markte zur Herberge geführt wurde.

Hier, an dem Sitz der schwedischen Regierung für Magdeburg, überreichte der Gesandte seine Vollmacht und Empfehlung an den Fürsten-Statthalter und an die Stiftsgeistlichkeit. Diese Empfehlung, die Benachrichtigung von der bevorstehenden Ankunft und der Aufgabe des Bischofs für die Lande Magdeburg und Halberstadt, war schon etwa sieben Wochen vorher aufgesetzt und ausgesertigt worden. Aus Frankfurt hatte der König am 27. Februar dem Fürsten-Statthalter eröffnet, die Rücksicht auf das Kirchenwesen gebiete ihm, auch für die Besichtigung und Wiederherstellung der Kirchen und Schulen im Pramat Magde-

¹ Ders. 19. Mai 1896. Herr Dr. Albr. Bieth, genauer Kenner der Rüg. Adelsgesch., deutet zunächst an Balthasar v. d. L. Sohn Nickmanns auf Bürknitz u. Woldenitz (Rügen), Pomm. Hof- u. Kammerjunkers, welcher mit Eisab. v. Hasmünd aus dem Hause Spycker vermählt war. Balthasar fiel 1639 als Major bei der Belagerung einer schles. Festung unvermählt. Berlin, 15. Aug. 1896.

burg und im Hochstift Halberstadt, die unter dem Kriegslärm allgemach verfielen, zur rechten Zeit Sorge zu tragen. Demnach habe er dieses Werk dem ihm wahrhaft ergebenen Dr. der Theologie Bischof Johann Botvidi anvertraut. Da nun dieser Auftrag das öffentliche Interesse von Kirche und Staat betreffe, so sei es durchaus billig, denselben mit dem nötigen Unterhalt zu versorgen. Er erjucht daher den Fürsten, ihm die erforderlichen Mittel aus den königlichen Einkünften zu gewähren und die Ausrichtung des Werkes, zu welchem er sich in die Lande seiner Statthalterchaft begeben werde, wohlwollend zu fördern.¹

Während dieses Schriftstück lateinisch abgefaßt ist, hat das dem Bischof am 5. April aus Mainz mit auf die Reise gegebene Empfehlungsschreiben des Reichskanzlers deutsche Fassung.²

Gleichzeitig mit dem Statthalter wurden aber auch die magdeburgischen und halberstädtischen Stände aus Frankfurt a. Main den 27. Februar 1632 auf die bevorstehende Ankunft und auf das wichtige Unternehmen seines geistlichen Gesandten und Rats vom Könige in Kenntnis gesetzt.³

Über die Art und Weise, wie diese königliche Eröffnung und Ansprache in beiden Landen zur Veröffentlichung gelangten und wann sie ankamen, wissen wir nichts Näheres. Nach den Aufschriften ist die eine an die Domkapitel beider Stifter gerichtet.⁴ Wir werden sehen, daß dies nachträglich für einen Irrtum in der Kanzlei erklärt und von dem königlichen Gesandten betont wird, die Anschreiben gälten der gesamten Geistlichkeit in beiden Stiftern oder Ländern. Selbst wenn aber kein Irrtum vorläge, so wäre ihr allgemeiner öffentlicher Charakter im Inhalt selbst begründet. Da wir nun das Anschreiben zuerst in dem Pfarrarchiv des Dörschens Reddeber in der Grafschaft Wernigerode, das aber damals unmittelbar zum Stift Halberstadt gehörte, vorsanden, so liegt die sich an und für sich empfehlende Annahme nahe, daß es vom Statthalter allen Pfarräntern der evangelisch-lutherischen Kirchen im Magdeburgischen und Halberstädtischen zugeschickt wurde. Über die Zeit, wann dies geschah, vermögen wir aber etwas Bestimmtes nicht zu sagen. Fast scheint es so, als seien jene Anschreiben erst bei des Bischofs Ankunft in den Landen überreicht worden.

In diesem Schreiben sagt nun der König: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Stift Halberstadt durch die Unbill dieser Zeit und die Kriegsnot Schaden zu nehmen droht und

¹ Vgl. unten Anlage Nr. 6.

² Ebendas. Nr. 8.

³ Ebendas. Nr. 7.

⁴ Das. Nr. 5.

zwar so sehr, daß, wenn nicht Mittel dawider an die Hand genommen werden, dessen volliger Zusammenbruch zu befahren ist. „Da wir nun,“ so erklärt der König, „dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohl wollen, so haben wir darüber nachgedacht, diesem Nebel zu steuern, alles in Verfall gerathene in seinen früheren Stand und Ordnung wieder aufzurichten und die reine im unveränderten angsburgischen Bekentniß verfaßte Religion mit Gottes Hülfe unter euch zu erhalten. Und auf daß dieser unserer Absicht entsprochen werde, senden wir euch den uns trenergebenen ehrwürdigen Herrn Johann Botvidi, Doktor der Gottesgelahrheit, Bischof von Lincöping, zu, der durch sorgfältige Prüfung jene Dinge nach Maßgabe unserer ihm erteilten Anweisung fleißig erledigen wird. Wenn derselbe nun zu euch kommen wird, so nehmet ihn als unseren Gesandten fremdlich auf, schenkt ihm Glauben, fördert die ihm aufgetragenen Aufgaben und macht etliche sachkundige Leute namhaft, die mit ihm das, was not thut, erwägen. Damit werdet ihr das thun, was uns angenehm und der Kirche Christi heilsam ist. Damit wünschen wir euch Glück und Wohsfahrt.“

Das Schreiben für Magdeburg hatte ganz denselben Wortlaut.¹ Zu besonderen Zuschriften an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände wird diesen ebenfalls des Königs Absicht und seines Abgesandten Aufgabe vor Augen gestellt. Es handle sich um die Erfüllung seines am 31. Dezember des verflossenen Jahres gegebenen Versprechens. Er sei hierzu, da die Sache keinen Verzug leide, besonders zu dem Endzweck bewogen worden, daß sie alle, Kleine und Große, in allen Übungen der wahren Gottseligkeit wachsen und so um so eher eine Linderung der gegenwärtigen Nöte von oben erhoffen möchten. Zu diesem Behnife sende er den Dr. Joh. Botvidi zu ihnen, der einen lutherischen Superintendenten einführen, ein Konistorium einrichten, eine Schule gründen und eine besondere Gestalt des Kirchenregiments, der Zeremonien, Kirchenzucht und Visitationsordnung in Uebereinstimmung mit der sächsischen, falls sie nicht eine eigene hätten, anordnen solle. Der königliche Gesandte solle allen, die zu diesem öffentlichen Besten in Dienst genommen werden, ihre angemessene Bejoldung und Unterhalt aus den Einkünften der Klöster verschaffen und daran bezügliche Vorschläge dem Reichskanzler mitteilen, der hierüber und das, was sonst von Nöten sei, billige Verfügung treffen werde. Denn er wünsche nichts mehr, als daß ihre Religion und Freiheit wiederhergestellt werde und daß sie und andere wohl und glücklich leben möchten. Sie sollten

¹ S. Anlage Nr. 5. Es ist noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit titulum: Generosis.

daher den Bischof liebevoll aufnehmen, wohlwollend anhören, ihn in Ehren halten und ihm nach Bedürfnis Förderung angedeihen lassen.

Diese Aufforderung erging gleichlautend an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände. Da sie uns nur nach einer Abschrift ohne Tagzeichnung bekannt ist,¹ so vermögen wir nicht zu sagen, ob sie, wie die an die Geistlichkeit, schon aus Frankfurt am 27. Februar ausgefertigt wurde, oder erst, wie der Wortlaut zu fordern scheint, zur Zeit der Botvidischen Gesandtschaftsreise.

Am 19. April, tags nach seiner Ankunft in Halle, wurde der Bischof von dem Statthalter zu ihm auf die Moritzburg berufen. Hier angekommen, entbot er dem Fürsten den Gruß des Königs und verkündigte ihm als den Zweck seiner Hierherkunft die Wiederaufrichtung der durch die Zeit- und Kriegsereignisse geschädigten, teilweise darniedergeworfenen Kirchen und Schulen. Des Königs Wille sei, daß er, als sein Gesandter, alle diese Mängel aufzeichne und bessere und eine heilsame mit Gottes Wort, dem unveränderten augsburgischen Bekenntnis und den Bestimmungen der sächsischen Kirchen in Einklang stehende Ordnung aufrichte. Indem er es wage, dies kraft Königlicher Vollmacht auszuführen, rechne er auf die Gunst, das Wohlwollen und die Liebe des Statthalters, und daß er die Bemühungen, die er namens des Königs auf sich nehme, zur Ehre Gottes und zum Gediehen der Kirche in diesem Lande huldvollst unterstützen und fördern werde. Solche Gnade werde er bei seinem königlichen Herrn zu rühmen eifrig beflissen sein. Aus einem Kanzleiverwerk ersehen wir, daß an diesem Tage auch eine Abschrift der königlichen Zuschrift vom 27. Februar dem Statthalter behändig wurde.²

Der Fürst reichte dem Bischof die Hand und erklärte, er sei bereit, auf die Ausführung der königlichen Angelegenheiten seinen Fleiß zu verwenden. Als nun bald darnach zur Tafel beim Statthalter über allerlei geredet wurde, merkte sich der Gesandte nur das an, was auf den ihm gewordenen Auftrag Bezug hatte. Nachmittags erschien bei ihm der Dr. jur. Adolf Marcus, um seinen Besuch abzustatten. Erst Landschafts- dann Stadt Syndikus zu Magdeburg, seit 1631 königl. schwedischer Hofrat in Halle,³ gehörte Marcus zu den Anhängern und Förderern der schwedisch-evangelischen Sache, war im Februar 1630 bei Veränderung

¹ Vgl. Anlage Nr. 7.

² Da sich das „Pres. 19. April 1632“ auf einer Abschrift findet, so scheint angenommen werden zu müssen, was auch an sich wahrscheinlich ist, daß das Original schon früher, bald nach der Ausfertigung, dem Fürsten zugestellt worden war.

³ Magdeb. Gesch.-Blätter 28 (1893) S. 410.

der Stadtverfassung von Magdeburg im Sinne der Patrioten thätig gewesen und hatte mit den Hansestädten verhandelt. Da Botvidi von diesem erfuhr, daß gerade auf Veranlassung des Statthalters etliche Stände politischer Angelegenheiten wegen in der Stadt versammelt seien, so lud er dieselben sofort zu einer Besprechung ein. Er hieß die Erschienenen freundlich willkommen und eröffnete ihnen den Zweck seiner Hierherkunft und wie er erschienen sei, um im Auftrage des Königs die kirchlichen Zustände in den Diözesen Magdeburg und Halberstadt zu prüfen, dem Bedürfnisse entsprechend Superintendenten, Konsistorien, Gymnasien und andere nötige Dinge einzurichten, damit das lutherische Bekenntnis, das hier schon seit einem Jahrhundert in Blüte stehe, auch für die Zukunft sicher und unverändert bleibe. Dem befördere man zu dieser betrübten Zeit vor allem andern zuerst das, was zu Gottes Ehre gereiche, so würden ohne Zweifel die von oben herab verhängten Strafen gemildert werden und die gegenwärtige Not und Bedrängnis ein segensreiches Ende nehmen. Er biete ihnen und ihrem Vaterlande seine Dienste an, ihre Sache sei es, dafür zu sorgen, daß diese Gelegenheit, den Glauben zu sichern, nicht ihren Händen entgleite, vielmehr die heilsame Absicht des Königs zum besten aller ausgeführt werde. Für dieses ihnen ausführlich dargelegte königliche Wohlwollen statteten die ständischen Vertreter dem Gesandten ihren Dank ab und verabschiedeten sich dann.

Abermals war es dann der eifrige Dr. Marcus, der sich erböt, die Domdechanten von Magdeburg und Halberstadt¹ und die Konfessorialen zum 26. April zu berufen. Die an jenem Tage in Halle versammelten geistlichen und weltlichen Vertreter der magdeburgischen Stände waren: aus dem Domkapitel der Dechant Christoph v. Hünecke auf Schkopau, der Senior Titus v. Möllendorf² und die Domherren Kuno v. Alvensleben³ und Joachim Ernst von Treskow.⁴ An der Spitze der Landschaftsräte erschien

¹ Botv.: decan. Magd. et Halberstadensem. Der letztere ist hier wohl nur irrtümlich erwähnt, da in Halle nur magdeburgische Stände versammelt waren. Domdechant zu Halb. war 1629 Arnold Spiegel v. Pickelheim. Lenz, Diplom. Stiftsbist. v. Halb. S. 310.

² Nach Zedler, Univ. Lex. XXI Sp. 774, verstarb er noch im Laufe des Jahres 1632.

³ Geb. Friedeburg 1588, † 1638, ein gelehrter Herr, dessen ansehnliche Büchersammlung 1631 samt der übrigen Fahrnis bei der Zerstörung von Magdeburg ein Raub der Flammen wurde. Wohlbrück, v. Alvensleben, 3, 106 ff.

⁴ Bei Botvidi Johan Ernst de Derschau, offenbar ein Irrtum statt Jochen (Joachim) Ernst v. Treskow od. Dresskau, der eben zu jener Zeit (1640) Domherr zu Magdeburg war. Zedler a. a. O. XLV Sp. 489.

der magdeburgische Landeshauptmann Georg von Löben,¹ der Landrat Joachim Friedrich von der Schulenburg² und Volrad von Rauchhaupt.³ Außerdem waren je zwei Ratsmitglieder aus den Städten Halle und Burg zur Stelle.

Der Bischof dankte diesen Herren für ihr Erscheinen und bat sie, Einiges, was er zum Besten der Kirchen im Magdeburger Lande ihnen vorzutragen habe, wohlwollend anzuhören. Er habe ein Anschreiben seines Herrn, des Königs Gustav Adolf von Schweden, das zwar der Aufschrift nach an die Herren vom Domkapitel gerichtet sei, das aber in gleicher Weise alle Stände des gesamten Erzstifts angehe und worin der König allen und jeden Einwohnern des Landes huldvollst Sicherheit des lutherischen Bekennnisses verspreche, denn er wolle die genuine Religion, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten und nachher in dem unveränderten angsburgischen Bekenntnisse, dessen Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, den lutherischen Katechismen und der Konkordienformel wiederholt sei, auch bei ihnen stets dem Wortlante nach erhalten. Da das nun nicht ohne eine Ordnung, Regel, Aufsicht und Zucht geschehen könne, so sei er in diese Laude entsandt, um mit ihnen das Wohl der Kirche zu beraten, Superintendenten einzusetzen, Schulen und Consistorien zu errichten und eine angemessene, mit den Satzungen (constitutiones) der sächsischen Kirchen übereinstimmende Ordnung einzuführen.⁴

Wenn es ihnen also gefalle, ihm beherzte Männer an die Seite zu stellen, die das erforderliche mit ihm verhandeln, so wolle er sich bemühen, daß nichts anderes beschlossen werde, als was zu Gottes Ehre und zur Förderung des Heils der magdeburgischen Kirchen gereiche. Darauf nahm der Domdechant alsbald die königlichen Briefe voll Ehrerbietung entgegen und begab sich beiseite, um dieselben mit den übrigen ständischen Vertretern zu lesen.

Zurückgekehrt gab er dem Danke gegen Se. Majestät den König Ausdruck, daß derselbe inmitten der Kriegsfürme ihrer so väterlich gedacht habe. Darnach bezeichnete er von Seiten des

¹ Leichpr. auf seine 1657 verst. Gattin u. seinen 1632 dahingeschiedenen Sohn Christian in der Leichpr.-Sammel. zu Stolberg.

² auf Tuchheim, geb. 1581, † das. 1633, 14. Febr. Danneil, v. d. Schulenburg 2, 237.

³ so statt Rauchheim, vgl. Zedler XXX, Sp. 1076.

⁴ Bei diesen constitutiones Saxonicae ist wohl zunächst an Kurfürst Augusts von Sachsen Kirchenordnung von 1580 zu denken: Ordnung | Wie es in seiner Churf. S. Landen, bei den Kirchen, mit | der Lehr vnd Ceremonien, Consistorien, Fürsten vnd Particular Schulen, Visitation, Synodis, ... gehalten werden sol. Leipzig 1580. Fol.

Domkapitels als seine künftigen Kollegen oder Mitarbeiter den Syndikus Georg Adam Brummer, Dr. des weltlichen Rechts, den Dr. Marcus Adolf und den Notar Zacharias Faber.

Als dann der Bischof fragte, ob sie, die Vertreter der Stände, vorzögen die sächsischen Ordnungen anzunehmen oder lieber eine aus eigenen Bestimmungen (tituli) zusammengestellte Kirchenordnung haben wollten, wählten sie das letztere. Es machte sich auch hier der deutsche Sondertrieb geltend, der dem großen auf kirchlich-geistlichem Gebiete so wichtigen Einheitsgedanken Gustav Adolfs nicht entsprach.

Am Nachmittag begaben sich die eben genannten Kollegen zum Bischof, um bei dem großen Umfange des Werkes mit ihm zu Rate zu gehen. Hätte man einfach die sächsischen Ordnungen angenommen, so wäre man dieser Mühe überhohen gewesen. Es wurde beschlossen, daß zuerst die Algende, dann die Kirchenordnung (constitutiones), drittens die Konfistorial-, viertens die Visitationsordnung festzustellen sei und daß dann zuletzt Bestimmungen für Schulen und Gymnasien getroffen werden sollten. Und auf daß dieses Werk glücklich von statten gehe, wurde dafür öffentlich in den Kirchen gebetet.

Damit nun aber die Sache keinen Aufschub erleide, berief der königliche Gesandte sofort drei tüchtige Pfarrer aus Halle, die es auf sich nahmen, mit ihm eine den Zeitumständen angemessene Algende abzufassen, indem sie zu der gebräuchlichen Gottesdienstordnung nach Erfordern bald etwas hinzufügten, bald weglassen. Jene drei Bearbeiter waren der im Jahre 1595 zu Querfurt geborene Oberpfarrer D. th. Andreas Merk, der als eifriger Kirchenmann bekannt war, der Pastor zu S. Ulrich Martin Röber, endlich der Mag. Lucas Rudolphi, Pastor zu S. Moritz.¹

Dem magdeburgischen Syndicus Dr. Brummer, dessen wir noch besonders zu gedenken haben, wurde, als einem überaus thätigen und leistungsfähigen Manne, auch eine besonders umfangreiche Arbeit anvertraut. Es wurde ihm ein gewaltiger Band älterer kirchlicher Bestimmungen übergeben, in welchem D. Botvidi eine große Zahl von Artikeln angezeichnet hatte, die Brummer in bestimmte, nachher in den Sitzungen mit den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfende Sätze oder Paragraphen fassen sollte. Dr. Marcus, als ein Mann von viel Erfahrung, erhielt die Fragen wegen der Konfistorial- und Visitationsordnung übertragen. Die Ordnungen betreffend die Schulen und Gymnasien sollte erst

¹ Ein geborener Hallenser, erst Pastor zu Gehoven bei Artern, kam 1617 in seine Vaterstadt zurück, † 1639. Vgl. Gottfr. Olearius Halygraphia 1667, S. 84 u. 76.

der Syndikus der Stadt Halle Johann Georg Bohje in die Hand nehmen.¹ Da dieser aber, obwohl beider Rechte Doktor, nach Botvidi ebenso unwissend als mürrisch und eigenfünig war, so wurde diese Arbeit auf die Schultern „des Scholarchen“ gelegt. Da nun das Scholarchat nicht eine Einzelperson, sondern ein aus sechs Personen: den Pastoren an den drei Stadtkirchen, den beiden ältesten Ratsmeistern und dem Syndikus bestehender Ausschuss war,² so ist jedenfalls an den ersten Scholarchen oder den Vorsitzenden dieser Körperschaft zu denken. Nach jener Reihenfolge wäre der erste Stadtpfarrer, also damals der Oberpfarrer D. Merk, der erste oder Protoscholarch gewesen. In der Reihenfolge, wie v. Dreyhaupt sie angibt, werden aber die beiden ältesten Ratsmeister zuerst genannt,³ wie wir denn auch tatsächlich, wenigstens in neuerer Zeit, einen Ratsmeister den Vorsitz in dem Ausschusse führen sehen.⁴ Da nun im Jahre 1632 Andreas Schulze und Gottfried Seiffert der jüngere Ratmeister waren,⁵ so hätten wir in dem erstenen den Bearbeiter der schwedischen Schulordnung zu sehen. Andreas Schulze, geb. 1581, der Sohn des 1611 verstorbenen fürstlich magdeburgischen Hofrats und Salzgräfen Dr. Johann Sch. und einer Tochter des Prof. D. Andreas Zoch zu Frankfurt a. O., war ein hochstudierter Mann und wurde, nachdem er lange Zeit als Rechtsanwalt thätig gewesen war, dann verschiedene andere Aemter bekleidet hatte, 1617 Ratsmeister und verstarb am 18. Mai 1643.⁶

Alle diese sechs Männer übernahmen es, „als Arbeiter erster Ordnung“ (tanquam primani), wie Botvidi sich ausdrückt, mit unglaublich kühnem Vagemit die ihnen anvertrauten Aufgaben in kurzer Frist zu erledigen. Tag für Tag stellten sie vom Mittag bis tief in die Nacht hinein ihre Auszüge zusammen, an jedem Morgen aber prüfte der Bischof ihre Arbeit, wobei er hier änderte, dort etwas wegnahm, einiges hinzufügte, anderes endlich in eine bessere Ordnung brachte.⁷ So wurde vom Morgen bis zur Dämmerung ununterbrochen gearbeitet, bis nach Verlauf von

¹ Schon 1629 Syndikus, auch Scholarch und Pfänner, geb. 8. Febr. 1578, † 3. Juni 1669; v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, 348 u. Genealogie.

² v. Dreyhaupt II, 195, Herkberg II, 266.

³ v. Dreyhaupt a. a. O.

⁴ So zur westfälischen Zeit der Ratsmeister Referstein. Herkberg III, 385.

⁵ v. Dreyhaupt II, 344.

⁶ Ebendas. II, 714 f.

⁷ Wegen dieser redaktionellen Thätigkeit bezeichnet der Bischof alle fünf Teile dieses kirchlichen Werks als seine Arbeit: The Böker som aro til församblingarnas bädste aff mig författade are thenne: 1^o Agenda, 2 Constitutiones Ecclesiasticae, 3 visitatione, 4 Consistorii, 5 scholeordningar. Stetyn then 4. Jul. 1632. Bothvidi an Trenstierna.

sieben Wochen das ganze Werk mit allen seinen Teilen zu Ende geführt war.

Während wir nun die kirchlich-theologische Prüfung und Wertung dieser uns hente noch vorliegenden Arbeiten einer dazu berufenen Kraft überlassen müssen, haben wir nur ein kurzes Wort über deren Umfang und den Anteil, den die einzelnen Teilnehmer an den Hauptstücken haben, hinzuzufügen. Zwar steht uns für diesen Zweck nicht mehr die ursprüngliche Handschrift zur Verfügung, wohl aber eine Abschrift im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, die vier Teile des Werks, nämlich alle bis auf die Agende, enthält.¹ Diese Abschrift hatte der Statthalter Fürst Ludwig sich anfertigen lassen. Sie findet sich im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst A 9a, Nr. 200 und ist ein Original-Folioband von 145 Blättern. Abgesehen von zwei Stücken, die nachträglich eingehefstet sind,¹ hat sie folgenden Inhalt, alles von der Hand ein und desselben Schreibers geschrieben:

1. Die Kirchenordnung in dem Primat: auch beyden Erz: vnd Stiefftern Magdeburg vnd Halberstad, 28 Artikel von Bl. 5—90 reichend.
2. Von den Visitationen der Kirchen, Schulen vnd Hospitalien, Bl. 92a bis 101a in drei Kapiteln.
3. Konfistorial-Ordnung, Bl. 102a bis 112a.
4. Schul-Ordnung, Bl. 114a bis 135a.

Nach Botvidis Angabe ist also der eigentliche Verfasser oder Zusammensteller der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchenordnung (Bl. 5—90) der Syndikus Dr. Brummer, in gleicher Weise der Visitations- und Konfistorial-Ordnung (Bl. 92a—101a und 103a—112a) Dr. Marcus Adolf, der Schulordnung (Bl. 114a—135a) aber der Scholarch und Ratsmeister Andreas Schulze.

Dagegen ist nun nach derselben zuverlässigen Angabe die Agende, bis auf die vom Bischof vorgenommene Redaktion, das gemeinsame Werk der hallischen Pastoren Merk, Nöber und Rudolphi. Ihr Titel ist: Magdeburg: vnd Halber- | stadtische | KIRCHEN | AGENDA, | Aufz sonderbaren gnädigsten Befehl | Des Durchlantigsten, Großmäch- | tigsten Fürsten vnd Herrn, |

¹ Es sind zu Anfang Bl. 1—4: Erledigung derer Dubiorum vndt Streitigkeiten, so von Königl. Schwedischer Regierung vndt Consistorialgericht im Erz- vndt Stiefft Magdeburg vndt Halberstatt ratione competentiae vel continentaliae et connectionis pro et contra in schriften ahngegeben worden (Mainz 5. Aug. 1634). Am Schluß Bl. 136—145, Bericht des Heinrich v. Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig aus Dreyleben, 12. Febr., eingeg. Göthen, 18. Febr. 1632.

Gustav-Adolphs, | | Verfasset | Im Jahr Christi M.DC.XXXII.
| Halle in Sachsen, | In verlegung Melchior Delschlegels | Buch-
führer, mit Vorrede und 140 Seiten Text.

4. Des Bischofs Reise nach Halberstadt. Gustav Adolf und die evangelischen Domherren.

Bischof Botvidi blieb bis zu den ersten Tagen des Mai in Halle. Dort erschienen bei ihm, eingeführt durch Dr. Marens Adolf, aus dem Halberstädtischen¹ Jobst Ludolf von Stedern, Mitglied des Halberstädter Domkapitels, Busso von der Asseburg und ein Pastor aus Aschersleben,² um, wie aus des Gesandten Antwort hervorgeht, demselben die Notstände der Evangelischen zu offenbaren. Er entbot ihnen zunächst namens seines gnädigsten Herrn, des Königs Gustav Adolf, freundlichen Gruß. „Und da er,“ redete er sie an, „aus euern an ihn gerichteten Zuschriften entnommen hat, daß eure Kirchen ganz und gar verfallen sind, so sendet er mich, sie wieder emporzurichten. Daher fordere ich euch in des Königs Namen auf, unbesorgt zu sein: der lutherische Glaube und alle einzelnen Bekennnisschriften sollen euch erhalten bleiben. Wenn es euch so gefällt, will ich eine Kirchenordnung hinzufügen, ohne welche Kirchenregimenter nicht bestehen, mutwillige Menschen nicht in Schranken gehalten werden können. Ordnet mir also gelahrte und tüchtige Männer zur Seite, dann wollen wir mit Gottes Hülfe gemeinsam vornehmen, was wir dem Lande für heilsam erkennen.“

Der Bischof benützte nun die erste Gelegenheit, bei welcher er Vertreter der Landstände, der Prälaten und Pfarrgeistlichkeit des halberstädtischen Landes vor sich hatte, denselben die königlichen Erlasse an die dortigen Landstände und Geistlichkeit zu überreichen. Beide Schriftstücke hatten für das Halberstädtische wie für das Magdeburgische ziemlich den gleichen Inhalt und wurden offenbar gleichzeitig übergeben, wenn wir auch nur von dem an die Geistlichkeit gerichteten hören, daß es ihnen am 28. April zu Halle vom Bischof Botvidi ausgeantwortet wurde.³

¹ In der Handschrift steht: Halberstadii.

² past. primarius war von 1617—1636 der geistig regsame im 76. Lebensjahr verstorbene Johannes Herzog. Vgl. J. F. Neumann idea hist. Ascaniens. 29, 49. Archidiacon war damals Mag. Herm. Bruchmann, Diaconus Mag. Georg Titius, a. a. D. 29, 30.

³ Vgl. des Domkap. zu Halberstadt Schreiben an König G. Adolf vom 10. Mai 1632, Anlage Nr. 11.

Wir kennen bereits den Inhalt jener königlichen Schreiben vom 27. Februar. Da es nun nicht wohl ainging, diese kirchlichen und Schulangelegenheiten mit den wenigen Abgesandten aus dem Hochstift in Halle zu verhandeln, so baten diese den Bischof, daß dies in Halberstadt geschehen möge, womit Dr. Botvidi einverstanden war. Vier Tage darnach, am 4. Mai, begab er sich über Bernburg¹ und Gröningen nach Halberstadt. Aber noch ehe er in der Hauptstadt ankam, trat ihm unerwartet unterwegs in Gröningen eine Schwierigkeit entgegen, die den heikelsten Punkt seines ganzen Unternehmens betraf. Dort hatte der schwedische Kommissar Oberhauptmann Johann Christoph von Bawyr seinen Sitz. Hinsichtlich seiner Person ist zu bemerken, daß er ebenso wie der Kanzler Stalman von Geburt ein Niederrheinländer und gleich diesem reformierten Bekenntnisses war.² Als nun Dr. Botvidi durch Gröningen kam, zeigte ihm gegenüber der Kommissar sich darüber ungehalten, daß die evangelischen Kapitelsherren gegen den Willen des Königs Gustav Adolf in ihre Kurien oder Wohnungen zurückgekehrt seien.

Wir sahen, wie bei der Durchführung des Ferdinandischen Edikts die evangelischen Domherren kurzer Hand ausgewiesen waren. Da sie nur der Gewalt hatten weichen müssen, ohne ihre Ansprüche aufzugeben, so suchten sie sich nach der Besiegung der Kaiserlichen und der Flucht der päpstlichen Kapitularen wieder in den Besitz ihrer früheren Wohnungen und Gerechtsame zu setzen. Der Vilthum Hieronymus Brand v. Arnstedt und Jobst Ludolf v. Stedern waren die ersten, die sich am 4. Dezember 1631 auf ihren Kurien eingefunden hatten,³ als ihnen der genannte schwedische Kommissar bedeutete, sie hätten ihre Höfe binnen 24 Stunden wieder zu verlassen. Seitens der schwedischen Regierung wurde der Rechtsstandpunkt festgehalten, daß, nachdem auf dem Wege kriegerischer Eroberung König Gustav Adolf an die Stelle der kaiserlich-katholischen Herrschaft getreten sei, kein Stand ein früheres Recht in Anspruch nehmen dürfe, ohne dazu von dem neuen Herrn ausdrücklich ermächtigt zu sein.

¹ Botvidis Hdscr. hat Bernevaldo, jedenfalls irrtümlich statt Berneburgo.

² Die Bawir, Bauer, Baur führen im goldenen Felde einen silbergegitterten roten Querbalken. Der altertümlich Bawir (so z. B. in Fürst Ludwigs „Declaration“) geschriebene Name wurde offenbar Bauer oder Baur gesprochen und findet sich in unseren Quellen in mannigfacher, teilweise irrtümlicher Gestalt. Am 27. 1. 1632 und 10. 5. 1681 wurde die im Bergischen bei Erkrath heimische Familie in den Freiherrenstand erhoben. Joh. Christ. v. Bawir war in Gröningen bis 1637. Leuckfeld, Antt. Groen. 94.

³ Forts. von Winnigstedt a. a. D., S. 453.

Auf des Kommissars Vorstellung wurden daher die halberstädtischen Domherren bereits auf den 7. Mai nach Gröningen beschieden.¹ Als hier von ihnen Jobst Ludolf von Stedern und Joh. Georg Vitzthum v. Eckstedt, Domherr und Propst zu U. L. Frauen, erschienen, fragte man sie, weshalb sie ihre Sizze ohne Erlaubnis des Königs behaupteten? sie wüstten doch, daß sie von den Päpstlichen vertrieben seien. Mittlerweile sei ihnen alles genommen, so daß es nicht ohne die Gnade des Königs durch besondere Ermächtigung in Anspruch genommen werden könne, denn nach Kriegsrecht sei es in den Besitz eines Andern übergegangen. Wenn nun auch die königlichen Schreiben der Aufschrift nach an sie als Domherren gerichtet seien, so dürften sie doch nicht gleich vornehmten, was ihnen gesalle. Bei der Aufschrift sei aber in der königlichen Kanzlei ein Irrtum vorgesessen und der königliche Abgesandte habe keinerlei Auftrag, ihren Stand aufzurichten, sondern sein Auftrag betreffe nur das Beste von Schule und Kirche. Und als Georg Vitzthum darauf erwiderte, des Königs Majestät habe ihnen ihren Titel zugestanden und damit ihren Stand anerkannt, entgegnete der Bischof: Es brachte einer einen gegen euch gerichteten Brief des Fürsten (Statthalters) aus der deutschen Kanzlei in die schwedische.² Seht, ob sich nicht ein Irrtum eingeschlichen hat, der euch weiterhin nicht nur nicht helfen, sondern euern Stand auch zu Grunde richten wird. Über diese Angelegenheit wird von dort aus — d. h. aus der königlichen Kanzlei — in den nächsten Tagen eine Erklärung eingehen. Wenn euch nun etwas Unerwartetes begegnen wird, so seid ihr selbst die Schmiede eures Geschicks. Ist es nicht nach aller Verständigen Urteil besser, euch direkt an den König zu wenden und eure Stellung entweder auf dem Rechtswege oder bittweise herzustellen, als durch unbedachtes Vorgehen alle Gnade zu verscherzen und euch dem allgemeinen Gespötte auszusetzen! Die Domherren erwiderten, es seien alle Dinge unverlezt und nichts verfängliches geschehen; sobald ihnen des Königs Wille bekannt werde, seien sie bereit, zurückzutreten.

Als der Bischof so zu den Domherren, denen er nicht unfreundlich gesinnt war, sprach, und auf eine demnächst zu erwartende Erklärung aus der königlichen Kanzlei verwies, hatte er sich eben an den königlichen Sekretär Grubbe gewandt oder stand im Begriff es zu thun, um bestimmtere Anweisung und

¹ Dies dürfte sich daraus ergeben, daß Botvidi an jenem Tage in Gröningen ist und von dort aus um Bestätigung seiner Vollmacht nachsucht.

² Die Stelle in dem Gesandtschaftsbericht: Litera principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Svetica (?) ist in dieser Gestalt unverständlich.

Bestätigung hinsichtlich seines kirchlichen Reformationswerkes zu erhalten.¹ Botvidi war sich der Sachlage wohl nicht ganz bewußt und täuschte sich, wenn er glaubte, in Aussicht stellen zu können, daß durch Bitten und Vorstellungen eine Wiederherstellung des Domherrenstandes zu erreichen sei. Auch konnte den Domherren des Königs Verhältnis zu ihnen nicht unbekannt sein, da sie sich schon im Spätherbst 1631 mit Vorstellungen an ihn gewandt hatten.

Eben diese Entschließung des Königs vom 31. Dezember ging nun aber dem Bischof auf seine an Grubbe gerichtete Anfrage aus der deutschen Kanzlei, d. h. aus der königlich schwedischen Kanzlei in Deutschland zu, daß nämlich Gustav Adolf aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Domherren nicht willigen könne. Da ihm dieser Bescheid nicht genügte, so wandte er sich vier Tage später in einem Schreiben unmittelbar nach Mainz an den Reichskanzler Örenstjerna und erklärte ihm: über den Stand der Domherren in Magdeburg und Halberstadt sei er allmählich unsicher geworden. Aus der deutschen Kanzlei sei ihm mit Bezug hierauf die eben angeführte Resolution des Königs vom 31. Dezember 1631 auf den dritten Punkt der Forderung der magdeburgischen Gesandten zugegangen. Die von dem schwedischen Sekretär J. Nicodemi gesertigten und ihm mitgegebenen Briefe² — d. h. die an die Domherren und Stände gerichteten vom 27. Februar — seien den Domherren und anderen Ständen zugeschickt worden und er habe ihnen, um keine Zeit zu verlieren, bereits seinen Auftrag eröffnet. Da nun der Reichskanzler des Königs Meinung darüber kenne, so bittet er ihn inständig um seine Ansicht, ob er die Kapitularen weiterhin nach den ihm mitgegebenen Briefen vom 27. Februar würdigen oder sie unberücksichtigt lassen solle. Man sage, sie seien ebenfalls ein Stand des Röm. Reichs und etliche von ihnen hätten ein gutes Gerücht. Er wünsche also des Kanzlers Meinung zu erfahren, um weder zu viel noch zu wenig zu thun und warte täglich auf Antwort.³

Georg Adam Brümmer, den wir bereits als fleißigen Mitarbeiter Botvidi's kennen lernten, sieht im Fürsten Ludwig von Anhalt den Hauptgegner der evangelischen Prälaten. Aber sein Urteil ist ein durch seine Stellung und Lebensaufgabe beeinflußtes und besangenes. Am 6. April 1580 zu Schweinfurt geboren, ließ er sich nach mannigfacher reicher Vorbildung, nach erlangter juristischer Doktorpromotion und freiwilliger Teilnahme an einem Türkenkriege 1604 als Rechtsanwalt in Magdeburg nieder, wurde

¹ Bgl. die Anlage aus Gröningen 7. Mai 1632.

² Er nennt sie mine breſſ.

³ Dat. Hall then 11 Maij 1632. S. Anlage Nr. 12.

ein Jahr darnach erzbischöflicher Offizial und 1610 Syndikus des Domkapitels. Zuletzt sehen wir ihn 1637 zum magdeburgischen Hof- und Regierungsrat befördert, in welcher Stellung er 1652 in Halle starb.¹

Als langjähriger Anwalt des Domkapitels führte er rastlos eifrig dessen Sache, was für dieses von um so größerer Wichtigkeit war, je mehr er bei seinem großen Fleiße schaffte, darunter auch eine in wenig Wochen verfaßte übersichtliche Geschichte des Erzstifts Magdeburg von 1608—1638.² Aber wie er überhaupt als Parteimann anerkanntmaßen bei seinen Urteilen vorsichtig zu prüfen ist, so muß dies auch bei dem über dem Administrator Markgraf Christian Wilhelm geschehen, der auf der Gegenseite des Kapitels stand. Dasselbe erscheint teilweise recht gehässig.³

Noch härter urteilt er über den Statthalter Gustav Adolfs: Da er in Friedenszeiten mit dem Magdeburger Domkapitel viel unnötige Bankhändel gehabt und den Kürzeren allwege gezogen, so habe er seine amtliche Stellung als Statthalter dazu benutzt, sich am Kapitel zu rächen und habe ihnen daher nicht verstatthen wollen, ihre Güter wieder einzunehmen und sie widrigenfalls mit Beschimpfung bedroht. Er habe es hintertrieben, daß die domkapitularischen Abgeordneten bei Gustav Adolf Gehör bekämen, damit er nicht um sein Statthalteramt komme, das ihm jährlich 18 000 Thlr. eingebracht. Denn wären die Kapitularen wieder zu ihrer Stellung und zu ihren Gütern gekommen, so hätte ihnen gebührt, das Regiment im Erzstift zu führen und es sei dann ein so kostspieliger Statthalter überflüssig gewesen. Brunner unterläßt auch nicht, an die an die Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt gerichteten Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 zu erinnern, die aber vom Fürsten Ludwig, der seinen Eigennutz gesucht, wegen seines geldtragenden Amtes niedergedrückt worden seien.⁴

Nun ist zwar unzweifelhaft, daß Fürst Ludwig den Ansprüchen der evangelischen Prälaten nicht geneigt war. Aber Botvidi mußte, wie bereits erwähnt wurde, die Kapitularen darauf hinweisen, daß ihre scheinbare Anerkennung auf einem Irrtum in der königlichen Kanzlei beruhe und daß er nach seiner Instruktion mit ihnen überhaupt nichts zu thun habe, weder im Guten noch im Bösen. Jedenfalls wurde der Bischof unmittelbar aus der königlichen Kanzlei einfach auf des Königs Resolution

¹ v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, mit genealog. Tab. S. 23.

² Abgedruckt von Dr. E. Neubauer in den Magdeb. Gesch.-Bl. 28 (1893), S. 367—390.

³ Neubauer a. a. O. 363.

⁴ a. a. O. S. 386 und 388 f.

Zeitschrift des Harzvereins XXX.

verwiesen, und wenn uns auch auf seine Auffrage beim Reichsfanzler eine Antwort nicht vorliegt, so geht doch aus Dr. Botvidi's eigenem Berichte hervor, daß ihm bis in den Juni hinein keine andere Weisung hinsichtlich der Domherren zugegangen war.

Wir dürfen annehmen, daß Gustav Adolf selbst aus politischen Gründen, wohl auch durch die Umstände gedrängt, einer Neubegründung des sog. evangelischen Prälatenstandes entgegen war. Hinsichtlich des Magdeburger Domkapitels weiß Brunner selbst davon zu berichten, wie damals vielfach eine dem Kapitel abgeneigte Stimmung herrschte. Teils aus Furcht, teils aus Neid und Haß, wie er sagt, hätten sich die erzstiftischen Landstände des entseßten Kapitels nicht annehmen wollen.¹ Einige hätten auf die Rückkehr Christian Wilhelms gehofft, einige lieber römisch-katholische Kapitulare, etliche sogar ein Gelüsten darunter gehabt, daß das Erzbistum ein weltliches Fürstentum und Ermland werde, während er in den Prälaten die Stütze und das Palladium uralter ständischer Freiheit sieht.²

Inwieweit etwa der Gedanke einer Verwandlung der Bistümer Magdeburg und Halberstadt in erbliche Fürstentümer Gustav Adolf vorgeschwobt habe, mag hier unerörtert bleiben. Dagegen haben wir der Bemühungen zu gedenken, welche die Domherren machten, ihre Stellung und Güter wieder zu erlangen, wobei wir uns hier auf das Halberstädtische beschränken.

Nicht lange hatte Fürst Ludwig sein Statthalteramt angetreten, als auch schon im Oktober d. J. 1631 die Domherren sich in Halle bei ihm anmeldeten und vorstellten, es könne niemanden zu wider sein, wenn sie ihre Gesamt- und Kapitelsgüter wieder einnähmen, zumal der König diesen Feldzug nach Deutschland zu dem Zweck unternommen habe, die bedrängten evangelischen Stände gegen die katholischen zu verteidigen.³

Als dann am 15. November der erste Landtag in Halle abgehalten wurde, wußten die Kapitularen die anwesenden Stände für sich zu gewinnen, so daß nicht nur am 19. d. Mts. sie selbst um ihre Wiederherstellung einkamen, sondern auch die Landstände bewogen wurden, dem Statthalter die Sache der Prälaten zu empfehlen. Sie erhielten aber eine dilatorische Antwort und wurden tags darauf dahin beschieden, daß sie von ihrer rechtlichen Stellung, in der sie sich vor, während und nach Verstoßung des Markgrafen Christian Wilhelm und bei der Eroberung des Landes befunden, genaue Erfundigungen einholen und diese nebst ihrem Gesuch unmittelbar an den König

¹ S. 385 f.

² S. 386.

³ Brunner, Magdeb. Gesch.-Bl. 28, S. 385.

einreichen, mittlerzeit sich aber alles „Attentirens“ enthalten sollten.

Die Eingabe der Stände zu Gunsten der Domherren beantwortete der Statthalter am 21. November dahin, daß er sie treulich ermahnte, sich in solche Sache nicht zu verslechten. Und da die Stände die Besorgnis ausgesprochen hatten, es könne bei dem durch den König herbeigeführten Wechsel der Herrschaft und den dabei eingegangenen Verpflichtungen für sie bei einigen hohen Potentaten — es ist, abgesehen vom Kaiser, dabei wohl besonders an Kur Sachsen und Brandenburg zu denken — eine Gefahr entstehen, so suchte der Fürst ihnen diese Sorge nach Möglichkeit zu nehmen. Wie dieser aus seinen mit dem Könige gepflogenen Versprechungen wußte, beschränkten die Stände in einer neuen am 23. November an denselben gerichteten Eingabe ihre Befürwortung des Prälatenstandes dahin, daß sich dieselbe nur auf die allgemeine Anlage oder Kriegssteuer und Landbeschwerden, an der die Prälaten immer ihren Anteil getragen, (ihren Strang gezogen) beschränken solle. Dieser Erklärung zuwider bewarben sie sich aber bei dem Könige um Wiederherstellung.¹

Bis hierhin ist nur von den magdeburgischen Kapitularen die Rede. Wenden wir uns nach Halberstadt, so fahnen sich hier, als die päpstliche Klerisei nach der Schlacht bei Breitenfeld am 22. September mit Sack und Pack geflohen war, die vergewaltigten evangelischen Domherren wieder als rechtmäßige Besitzer ihrer alten Güter und Gerechtsame an. Sie begannen ihr kirchliches Wesen und ihre Gerichtsbarkeit, zunächst noch durch die Kriegsverhältnisse beengt, so gut es ging, erstatteten darüber an Gustav Adolf ausführlichen Bericht und empfahlen sich seiner Gnade, Gunst und Huld, erbosten sich auch, mit sämtlichen Ständen des Stifts in fortwährendem Gehorsam und Unabhängigkeit bei dem Könige zu verbleiben.² Sobald dann der befriedete Zustand des Landes es erlaubte, wurden zum 26. November die Halberstädtter Domherren ordnungsmäßig zum Kapitel zusammenberufen und nahmen die von den Katholiken verlassenen Höfe und Besitzungen wieder ein.

Dawider erhob nun der schwedische Kommissar v. Bawyr in Gröningen durch abgesandte Boten Einspruch und ließ fragen, ob die Domherren vom Könige oder vom Fürsten von Anhalt, als Statthalter, Ermächtigung zu dieser Besitzergreifung hätten; andernfalls könne er sie nicht zulassen und möchten sie innerhalb 24 Stunden die Höfe räumen.

¹ S. Declaration Fürst Ludwigs.

² Vgl. das Schreiben an den König vom 26. Nov. 1631 Anlage Nr. 3.

Die Kapitularen erklärten dem gegenüber: Daß sie sich zu ihren Sitzen begeben, erheische ihre geschworene Pflicht; sie hätten keine neue Beizürgreifung vorgenommen, sondern seyten mir die ihnen seit Stiftung des heiligen röm. Reichs zustehende fort. Dieses Rechtes hätten sie auch durch die thatsächliche Verdrängung durch die Päpstlichen nicht entsezt werden können, denn sie hätten dawider mit gebührendem Vorbehalt, Verwahrung und mit einer an das ganze heil. röm. Reich rechtzeitig eingebrachten und sowohl von der kurmainzischen als sächsischen Kanzlei angenommenen Berufung sich gewehrt. Sie wiesen den Kommissar auf den von allen beschwerten Ständen vom Februar bis April 1631 abgehaltenen Leipziger Konvent hin, bei dem sie auch eingekommen und auf welchem sie als hochbeschwerter Reichsstand und in ihrem reichsrechtmaßigen Besitz anerkannt wurden, den sie gleich andern beschwerten Ständen wieder einzunehmen hätten. Sie wollten also nicht hoffen, daß der Kommissar in der angedrohten Weise verfahren werde, bezweifelten auch, daß er dazu Auftrag habe, da des Königs glorwürdige Abficht als eine ganz andere bekannt sei und dahin gehe, auf deutschem Boden keinen evangelischen Reichsstand zu beschweren, sondern ihn zu befreien und in Stand und Wesen zu erhalten. Sie könnten sich daher ihnen offenkundig und namens des ganzen Reichs zustehenden Besitzes nicht begeben; es würde dies den mit dem Administrator (Christian Wilhelm) aufgerichteten Vertragsbedingungen und den dem ganzen Hochstift geschworenen schweren Pflichten unvereinbar erscheinen. Sie hätten daher den Kommissar, falls er auf seiner Meinung beharre, seine Person der Gebühr nach auszuweisen.

Dieser nach der Rechtsanschauung der Domherren durchaus gesetzmäßige Einwand wurde von Bawyr sehr übel aufgenommen. Er ließ die Prälaten vor sich bescheiden, wiederholte seine Forderung, und als sie derselben nicht nachkamen, fuhr er sie heftig an, sie sollten sich nicht einbilden, daß sie so in ihre Kurien hineinlaufen könnten; das wären schöne Sachen. Sie hätten sich gleichsam hineingeschlichen. Er habe daher Befahl, keinen zu zulassen: „es müßte der status politicus nunmehr eine zeitlang auch regiren, hetten der Parttiten (Ränke, Anschläge) genug gemacht.“ Dem Domherru Philipp Ludwig Spiznase¹ ließ er anjagen, er solle seinen domherrlichen Hof sofort räumen, widrigenfalls er „etwas anders“ zu gewärtigen habe. Wolle er aber in der Stadt verbleiben, so solle er in ein Bürgerhaus oder in eine offene Herberge ziehen. Neberdies verlangte er ein Verzeichnis aller dem Domkapitel zustehenden Zehnten, und führte den alten

¹ Lenz, diplomat. Stiftshistor., S. 310 f.

Kalender wieder ein. Es hieß auch, er wolle sich unterstehen, den Exorcismus und die Leuchter auf den Altären abzuschaffen.

Unmittelbar nach der rohen rücksichtslosen Behandlung seitens des Kommissars wandte sich noch am 26. November das Domkapitel in einem ausführlichen Schreiben unmittelbar an den König, schilderte die eben erzählten Vorgänge und bat ihn, auch hinfort ihr gnädigster Herr zu sein, wie er sich bisher erwiesen und es auch jetzt wieder durch Besetzung einiger nach Wolfenbüttel zu gelegener Stiftshäuser gezeigt habe. Er möge es nicht geschehen lassen, daß sie, als ein alter Stand des Reichs, an ihrer vom heil. röm. Reiche erlangten Würde, Regalien, Hoheiten und Botschäftschaften im geringsten gekränkt und in ihrem reichständisch zuständigen Besitz gestört, noch weniger in der Verfassung der bei jetziger Seditsvakanz bis zu des Administrators Markgraf Christian Wilhelm erhoffter Rückkehr und Einführung aufgerichteten Kompactaten, geistlichem und weltlichem Regiment von jemand gestört würden. Ganz besonders aber solle er darauf sehen, daß nicht statt der von sämtlichen Stiftsständen erkannten und bis jetzt in öffentlicher Uebung erhaltenen evangelischen Religion unveränderten augsburgischen Bekenntnisses der Calvinismus eingeführt werden dürfe, wie dazu durch den fürstlich anhaltischen Kommissar von Bawyr ein guter Anfang gemacht sei, weil dadurch die Stände und Eingesessenen des Stifts, die sich vom Papsttum losgesagt, betrübt und beängstigt werden würden.¹

Dieser längeren Vorstellung ist noch eine auch nicht ganz kurze Nachschrift angefügt, die eigentlich nichts wesentlich Neues beibringt, auf den Schaden hinweist, den Bawyrs Vorgehen für die Gerechtsame des gefangenen Administrators und die ihrigen habe, daran erinnert, daß des Königs Absicht dahin gerichtet sei, daß kein evangelischer Reichsstand gekränkt, sondern das geistliche und weltliche Regiment, wie es im heil. röm. Reiche bisher bestand, erhalten und besonders der Calvinismus beseitigt werden solle. Dann aber bitten sie, daß „zu dero behueff an den Commissarium Bauri ein Rescriptum erlassen werde, sich allen fernern Commandirens im Stift zu enthalten, woren gegen wir dan deß unterthenigsten ahnerbietenß, nicht allein in Ew. Königl. Maytt: beharlichen devotion vnd affection vor vnß vnangestellt in unterthenigkeit zu vorbleiben, sowohl alle Stiftß Stende darhin mitt gebührenden vleiß, sondern auch vormittelst vorleyhung solche disposition mit besserer ordre also balden im Stifte ahnzuschaffen, damit Ew. Königl. Maytt. ein gewisses daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich von andern devotem

¹ Vgl. Anlage Nr. 3 vom 26. Nov. 1631.

Ständen des Reichs geschieht, dem vermögen nach, dargereichtett und die Ahnlage proportionaliter ohne einiges Seuffzen der unterthanen, worzu sie aniso durch des Commissarij Bauren ahnfügende pressurn fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weldtlichen mit den Geistlichen ad pias causas deputirten Gütern zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorzuhabender hochahnfelnlicher Kriegs Expedition gemacht werden, vndt vñß also zu erweyzen, daß Ew. Königl. Mayti. vñsere unterhänigste willfährige bezeigungen in der That gnedigt vormerken" u. s. f.¹

Gewiß wären gerade die am Schluss zusammengefaßten Erbietungen über eine geeignete Erhebung der Kriegssteuern und die nötige Versorgung der Mannschaften geeignet gewesen, den König zu gewinnen, wenn nicht höhere Gesichtspunkte ihn bestimmt hätten, der Kapitularen Wünsche unerfüllt zu lassen. Der Abgeordnete, den das magdeburgische Domkapitel im November nach Mainz schickte, wurde von dem Könige nicht vorgelassen, obwohl ihn der königliche Hofmeister v. Crailsheim und der Hofs prediger Fabricius wiederholt darauf vertrösteten; er mußte seine Vorstellungen schriftlich bei der Kanzlei eingeben. Brunner sagt, Fürst Ludwig habe sich, als er von des Domkapitels und der Stände Sendung nach Mainz gehört, sofort dahin begeben, um aus grob eignemügigen Absichten ihren Zweck zu vereiteln und zu hintertreiben.² Jedenfalls waren die endgültigen Entschlüsse und Erklärungen, die Gustav Adolf auf die Vorstellungen der Landschaftsabgeordneten, zu Gunsten der Prälaten am letzten Tage des Jahres 1631 kündigte, sehr bündig und entschieden gegen die Wünsche der geistlichen Herren; er erklärte, daß er sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus wesentlichen und teils wohlbekannten Ursachen nicht verstehen könne.³

Es ist nicht wohl denkbar, daß der König sich bei einer prinzipiell so wichtigen Frage durch einen angeblich seinen Privatvorteil suchenden Statthalter erst habe bestimmen lassen. Der Bescheid deutet auch auf teilweise wohl bekannte Beweggründe hin, die natürlich in den Vorstellungen der Kapitularen unerwähnt bleiben. Der Statthalter erklärt, er habe Gewissens halber den Stand der Dinge in den Bistümern so belassen und erhalten müssen, wie der König ihn bei Eroberung der Lande vorgefunden und seiner Aufsicht und Leitung übergeben habe.⁴

¹ S. Anlage Nr. 3 postscripta.

² Magdeb. Gesch.-Bl. 28 (1893) S. 386.

³ Denkschrift Fürst Ludwigs bei G. Krause, J. Ludwig II, 224.

⁴ Denkschrift bei G. Krause, Fürst Ludwig II, 224.

Die Gründe, die den König bewogen, die Kapitularen nicht in ihrem Besitztande wieder herzustellen, sind zwar nicht angegeben, aber wenn Fürst Ludwig bemerkte, daß der König diesen Besitz an andere wohlverdiente Personen meist vergabt habe, so tritt hier einer dieser Gründe klar zu Tage. Bekanntlich wollte er Magdeburg, damit die ihm verbündete Stadt für ihre furchtbaren Verluste entschädigt werde, mit den dortigen Domkapitelsgütern begaben, doch trug die Stadt selbst Bedenken, diese Schenkungen anzunehmen.¹

Im Halberstädtischen entwickelten sich die Dinge etwas anders. Als die Domherren das der Aufschrift nach nur an sie gerichtete Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 empfangen hatten, versuchten sie, dem Wortlaut entsprechend, als die berechtigten Organe des königlichen Unternehmens, sich auf ihre Besitzungen zurückzugeben und Gehülfen für Botvidis kirchliche Aufgaben zu bestellen. Aber wie im November des vergangenen Jahres unterfragte es der Kommissar, die Domherren ohne Vorwissen des Statthalters in ihre Kurien zu lassen oder ihnen etwas aus ihren früheren Aemtern zu verabfolgen.²

Auch der Dom und die Collegiatstifter in Halberstadt blieben ihnen versperrt. Der Kommissarius hatte nämlich bereits vorher, wohl schon im November, die Schlüssel von den Kapiteldienern abfordern lassen, die Kirchen durchsucht und die Schlüssel bei sich in Verwahrung behalten. Bawyr wies die Kapitularen scharf ab, als sie die Schlüssel wieder ausgeantwortet haben wollten. Ja, die Prälateu mußten noch mehr erfahren, nämlich daß der Halberstädter Rat willens sei, von des Stifts und ihren eigenen Aemtern, Gütern und Zehnten krafft königlicher Schenkung Besitz zu ergreifen und die Vogtei und das Westendorf samt den Gerichten und dem Schultheißenamt unter sich zu ziehen. Dagegen erhob das Domkapitel in einer Eingabe an den Fürsten Ludwig, Halberstadt den 8. Mai 1632, nachdrücklich Einspruch und stellte vor, diese Besitzungen, Gerechtsame und Hoheiten gebührten dem Stift, den Bischöfen und ihnen, keineswegs aber den Bürgern, als Untertanen. Sie, die Domherren, seien aus ihren Besitzungen nicht geslohen, wie die Päpstlichen, sondern nur mit Gewalt von ihren Gegnern daraus vertrieben und hätten darüber rechtzeitig Ver-

¹ Rathmann, Gesch. der St. Magdeburg 4, 60.

² Halberst. 5. Mai 1632 verfügt Bawyr an den Amtschreiber zu Langenstein, er solle niemandes Befehlen, wer es auch sei, außer von denen, die von des Königs von Schweden Majestät dazu verordnet seien, gehorsamen. Tags darauf bestimmt die Domdechanei in Halberstadt, daß, falls wegen eines abgeholtenden Fuders Brennholzes der Amtschreiber zu Langenstein angesprochen werden sollte, er den Wert dafür in der Domdechanei abzufordern habe. (Anlage zu dem Schreiben der Domkapitels an den König vom 10. Mai 1632.

wahrung eingelegt. Der König habe ihnen Titel und Namen wieder zuerkannt. Sie bitten daher den Statthalter, bevor auf ihre Eingabe an den König bestimmter Bescheid ergangen sei, nicht zuzulassen, daß der Halberstädter Rat oder sonstemand einen Eingriff in des Stifts Güter vornehme. Sie würden sich ihrerseits gegen dieselben, besonders gegen die ihnen unterworfenen, alle Rechtsmittel und Rechtsgänge vorbehalten.¹

Zwei Tage darnach, am 10. Mai, wandte sich dann das Kapitel an den König. Es dankte ihm zunächst für alle väterliche Sorge, mit der er sich in diesen ernsten Läufen des Stifts Halberstadt und der wahren Kirche annehme und daß seine königlichen Gedanken darauf gerichtet seien, alles wieder in den früheren Stand zu setzen und die wahre, in der unveränderten augsburgischen Konfession verfaßte Religion mit Gottes Hülfe zu erhalten und fortzupflanzen; ferner, daß er ihnen in seinem Schreiben vom 27. Febr. 1632 angesonnen habe, seinen zum Besten der Kirche an sie abgefertigten Gesandten wohl aufzunehmen und sein Werk zu fördern. Sie erzählen nun, was ihnen seitens des Kommissars Bawyr geschehen sei. Dieser habe sich auch bei des Königs Legaten so verhaszt gemacht, daß er nicht weiter mit ihm verkehren wolle. Wegen der Ausführung seines christlichen Werkes habe ihn der König ja auch einzig und allein an sie verwiesen. Bawyrs ganzes Abssehen sei darauf gerichtet, ihnen als von Gott und dem heil. Reich geordnete Obrigkeit, einen Einpaß nach dem andern zu thun und für sich selbst die Herrschaft im Stift einzunehmen. Denn es sei doch nicht ohne Ursache und großes Bedenken, daß der Dom und andere Kollegiatkirchen ohne Predigen, Singen und Klingeln bis dahin versperrt gehalten, zu geschweigen, daß die dazu und zu den Klöstern des Stifts gehörigen Einkünfte bis jetzt nicht zu ihrem Zwecke verwandt worden seien.

Sie bitten den König, sie bei ihrem reichsrechtlich hergebrachten Stand, Regalien, Hoheit, Botmäßigkeit, Recht und Gerechtigkeit zu lassen und dem Statthalter zu befehlen, weder für sich, noch durch den Kommissar Bawyr sie in ihrem reichsmäßigen Rechte zu turbieren, ihnen auch die Schlüssel zum Dom und zu den Stiftskirchen auszuhändigen, alsdann wollen sie auch dem Könige gleich andern Ständen gehorsam sein.²

In einer Nachschrift kommt das Kapitel auf des Königs Schenkung an den Rat: sie hätten erfahren, der Rat rühme sich, daß der König ihnen ansehnliche Güter in und vor der Stadt und sonst im Stift geschenkt habe. Weil aber solche Güter teils der landesfürstlichen Hoheit, teils ihnen, dem Domkapitel, zuständig

¹ S. Anlage Nr. 10.

² Halberst., 10. Mai 1632. Anl. Nr. 11.

seien und daher dem Rat, als Unterthanen, nicht gebühre, der gleichen wider sie als von Gott gesetzte Obrigkeit zu begehrn, und Leuten, worunter sich Bäcker, Schuster und Schneider befänden, nicht zustehn, die landesfürstliche Hoheit auszuüben, noch weniger die Güter zu besitzen, so hätten sie bei dem Statthalter das Ansuchen gestellt, mit der Einweisung einzuhalten, bis sie an den König berichtet hätten und sei bei ihnen dabei Verwahrung eingelegt. Sie baten daher, das, was der Rat, ohne daß sie gehört wären, auszubitten sich unterhangen habe, zu kassieren und alles in dem Stande, wie es im Stift hergebracht und wozu das Domkapitel berechtigt sei, bewenden zu lassen.¹

Trotz all ihres Bemühens und der ihnen geneigten Mehrheit der Stände (nicht des gemeinen Mannes) blieben die Kapitularen auf fünf bis sechs Jahre ihrer Höfe und Güter entsezt.

Ehe wir auf die Absichten und Gedanken des Königs bei den Maßnahmen, deren die eben behandelten Schriftstücke gedenken, unsern Blick richten, haben wir die von den Prälaten dem Könige und dem Statthalter vorgetragenen Beschwerden, Klagen und Rechtsverwahrungen auf ihre Bedeutung zu prüfen.

Da wir sahen, daß Gustav Adolf am 31. Dezember 1631 auf die Vorstellung der Stände einfach erklärte, er könne sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus erheblichen Ursachen nicht verstehen, so waren es eitel Luststreiche, die sie wider den Kommissar Bawyr als Prügeljungen führten, da dieser nur that, was im Sinne des Königs war, denn auf die Form kam es bei der Prinzipfrage nicht an. Besonders ungeschickt und gegen besseres Wissen war es, wenn die Domherren dem Könige immer wieder die Anerkennung ihres Standes und Stellung auf Grund der Addressierung des königlichen Anschreibens vom 27. Februar 1632 vorhielten, da nicht Bawyr, sondern der ihnen persönlich wohlgesinnte Bischof Botvodi erklärt hatte, es handle sich hierbei nur um einen in der königlichen Kanzlei begangenen Irrtum. Er hatte sie gewarnt, sich nicht auf diesen Titel zu berufen, da sie sich dabei nicht nützen, sondern schaden, ihres Unglücks Schmiede werden und sich dem Gespötte aussetzen würden.

Auch wenn das Kapitel sich als von Gott gesetzte Obrigkeit hinstellte und auf seine seit Gründung des Bistums hergebrachten und reichsrechtlich feststehenden Gerechtsame stiefe, so entsprach das kaum der veränderten Lage der Dinge. Infolge eines Rechtsbruchs Kaiser Ferdinands waren die Evangelischen, insbesondere das Domkapitel, vergewaltigt. Erst die Siege Gustav Adolfs

¹ Nachschrift dazu Anl. Nr. 11.

hatten den evangelischen Ständen, der Kirche und Bekennnisfreiheit wieder eine Gasse gebahnt. Der König war aber nicht nur Befreier, sondern durch die Entscheidung der Waffen auch Herr der eroberten Lande und so auch die mit der obersten Gewalt versehene Obrigkeit sowohl der ehemaligen Kapitularen wie des Rats geworden. Die Kapitularen konnten also nicht verächtlich auf Bäcker, Schuster und Schneider und auf Bürger und Rat als auf ihre Unterthanen verweisen; vielmehr waren sie alle Unterthanen des Königs geworden, der wohl Grund haben konnte, den Rat mit Gericht, Vogtei und Westendorf zu begnaden.

Trotz alledem können wir nicht umhin, den evangelischen Domherren unsere Teilnahme zuzuwenden, da als Stand sie allein von den Früchten der glorreichen Siege des Schwedenkönigs, des Befreiers ihrer Kirche, ausgeschlossen blieben. Mit Recht hob Brunner hervor, Gustav Adolf sei nicht gekommen, einen Stand im Reiche zu unterdrücken, sondern die alte Ordnung und die Freiheit der evangelischen Kirche wieder herzustellen. Wenn dieser nun dennoch sich genötigt sah, etwas von dieser alten Ordnung nicht wiederherzustellen und die Prälaten, von denen auch Fürst Ludwig in seiner Denkschrift sagt, sie seien „der fürnembste Stand“ gewesen, nach dem Recht des Groberers von dieser Rückkehr zu ihrem alten Wesen auszuschließen, so müssen wir den Grund dieses Verfahrens kennen zu lernen suchen.

Als offenkundigen Anlaß haben wir zunächst das äußere materielle Bedürfnis zu bezeichnen. Wir wissen aus des Königs Verhandlungen mit den schwedischen Reichsständen, daß die größte Schwierigkeit bei dem großen Zuge nach Deutschland die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel war. Da nun Gustav Adolf nicht auf die barbarische Weise eines Wallenstein die Mittel zur Unterhaltung seines Heeres beschaffen wollte und die ordentlichen Kriegssteuern nicht zulangten, so galt es, weitere Mittel für die Kriegs-, aber auch für kirchliche und Friedenszwecke flüssig zu machen. Da er nicht despötzlich den Privatbesitz antasten möchte, so boten sich nur die Mittel der „geistlichen“ Kollegien dar. Wenn daher Fürst Ludwig sagt, er habe diese domkapitularischen Kollegiengüter meistenteils andern wohlverdienten zugewendet,¹ so sind damit teilsweise seine Feldherren und treuen Helfer und Anhänger gemeint, denen er sich zuweilen außerordentlich freigebig erwies. Aber wenn er dies auch den Räten zu Magdeburg und Halberstadt gegenüber that, so hatte das in beiden Fällen einen sehr erklärbaren Grund. Die erstere Stadt, seine älteste Verbündete mitten in Deutschland, die auf ihn sich verlassen hatte, wollte er, wie

¹ Denkschrift a. a. D.

bereits erwähnt, ihrer furchtbaren Verluste wegen entschädigen. Und wenn er die Halberstädter mit außerordentlichen Zuwendungen bedachte, so hatte das wieder seinen besonderen Grund. Fürst Ludwig weist darauf hin, daß diese Stadt ein sehr wichtiger Verpflegungs-ort für die königlichen Kriegsvölker sei. Der Stadt würden also außerordentliche Leistungen zugemutet, wofür sie auch entschädigt werden sollte. Wir werden noch darauf hinzuweisen haben, wie sehr der große König es sich angelegen sein ließ, für alle treuen Freunde, aber auch überhaupt für verdiente und bedürftige Männer und Frauen aus eingezogenen geistlichen Stiftungen Hülfsmittel zu gewinnen.

Freilich hätte sich solches Verfahren des Königs weder aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit noch aus dem der Staatsklugheit rechtfertigen lassen, wenn er jenem Prälatenstande, dem „fürnembsten Stande im Reich“, dieselbe Bedeutung für das gemeine öffentliche, wie besonders für das kirchliche und Schulwesen hätte beimeissen können, wie allen andern Ständen: dem Bürger- und Bauern-, dem geistlichen und Lehrstande, dem Stande der Kaufleute und Gewerbetreibenden oder auch der Künstler und Gelehrten. Es ist bezeichnend, daß der wohlwollende lutherische Bischof Botvidi, als er die Halberstädter Kapitularen auf den Irrtum in der Kanzlei betreffs der Adresse aufmerksam gemacht hatte, hinzufügte, er sei ihrem Stande weder zu gunsten noch zu ungunsten nach Halberstadt gekommen, sein wichtiges Kirche und Schule betreffendes Werk habe mit ihrem Stande nichts zu thun, wie es denn auch ohne sie ausgeführt wurde. Im Gegenteil, die Einheitlichkeit der kirchlichen und scholaren Bestrebungen wurde durch das Bestehen eines Prälatenstandes neben den Konsistorien nur gestört. Da der König krafft der infolge der Reformation auf ihn übergegangenen Rechte eines summepiscopus die Konsistorien bestellte, denen die gesamte Sorge für die Gottesdienste und die kirchlichen Ordnungen sowie die Bestellung der Geistlichen anbefohlen war, so gab es für einen besonderen Prälatenstand in der Kirche keine Stelle. Und wenn sich selbst im Mittelalter die geistlichen Kapitel nicht im Geist und Sinn der römischen Kirche entwickelt hatten, so war ihnen seit der Kirchenerneuerung die Art an die Wurzel gelegt, so daß auch kirchlich gerichtete Rechtslehrer neuerer Zeit erklären, es liege nahe, das Institut für unhaltbar zu erklären.¹ Gustav Adolf, der in seinen Aeußerungen über Prinzipienfragen sehr zurückhaltend war, hat unseres Wissens nirgendwo eine bestimmte Erklärung über seine innerste Stellung zu dem evangelischen Prälaten- oder Domherrenstande

¹ Merkl in Herzogs Real-Encyklop. 1. Aufl. 2, 560.

ausgesprochen. Wenn er aber über die Kapitelsgüter zu gunsten verdienter Personen, Konistorien, Kirchen und Schulen in ausgedehnter Weise verfügte, so bekundete er dadurch thatsfächlich, daß er darin mehr oder weniger Besitztümer zur toten Hand erkannte.

Ist es nun bei solchem überall zu beobachtenden Verfahren des Königs als ausgeschlossen zu betrachten, daß nicht nach seinem Plan und Willen, sondern, wie der parteiische Brunner glauben machen will, durch schändlichen Eigennutz und Nachsucht Fürst Ludwigs von Anhalt die Anerkennung und Wiederherstellung des Prälatenstandes hintertrieben sei, so ist es dagegen sehr erklärlich, weshalb ihm bei seinem Regiment in deutsch-lutherischen Landen tüchtige Männer reformierten Bekennusses, wie ein Fürst Ludwig von Anhalt, der Kanzler Stalman, ein Herdeß, Bawyr und andere genehm waren. Denn sie standen nach ihrer kirchlichen Anschaunung auf einem ganz anderen Boden, als die lutherischen Stände, die mit überwiegender Mehrheit die Domherren begünstigten.

Noch müssen wir mit einem Worte auf das Verhalten Botvidis den Kapitularen gegenüber hinweisen. Wie wir sahen und wie es nicht anders zu erwarten war, wollte er ihnen wohl. Als die beiden eifrig schwedisch gesinnten Hofräte Freudemann und Reinhold ihn in Halle zu dem Zwecke in seiner Wohnung aufsuchten, um ihn auf ihre Kollegen Brunner und Marcus als Vertreter der domkapitularischen Interessen aufmerksam zu machen und ihn ihretwegen zu warnen, da man nicht wisse, was sie im Schilde führten, da wies er das als leeren Argwohn zurück und sagte, die beiden hätten sich nicht eingeschlichen, sie seien der königlichen Anweisung gemäß zu Genossen ihrer gemeinsamen Arbeit geordnet (legatio VI, 3). Wir sahen schon, wie er Brunners Fleiß und Arbeitskraft rühmend anerkannte.

Und als der königliche Vertrauensmann Ende Mai zum Fürsten Ludwig nach Cöthen reiste und die Rede auf die Domherren kam, fragte er den Statthalter, weshalb er sie nicht mit den andern Ständen zu einem gemeinsamen Tage berufen wolle. Da dieser erwiederte, sie seien ihrer Stellen entsezt und könnten ohne den Willen des Königs nicht wieder eingesetzt oder zu einer öffentlichen Versammlung einberufen werden, erklärte Botvidi: Da nun einmal die Aufschriften der mir mitgegebenen Briefe auf sie lauten, so werde ich sie nicht unberücksichtigt lassen. Ich will sie aber für sich besonders hören, damit sie nicht sagen können, sie seien ganz vernachlässigt worden (legatio VI, 5). Selbst wenn ein Irrtum vorliege, meinte der Bischof, sei doch in der Aufschrift

an die Stiftsgeistlichen ein Königswort enthalten, und um dieses einzulösen, müßten die Prälaten irgendwie gehört und berücksichtigt werden.

Als nun am 7. Juni in Halle zum Zweck der Neuordnung des Kirchenwesens eine gemeine Ständeversammlung beider Lande Magdeburg und Halberstadt abgehalten wurde, fragten die Stände: weshalb die Kapitularen nicht mit ihnen berufen seien; sie wünschten nicht, daß durch ihr, der übrigen Stände, Erscheinen jenen ein Nachteil erwachse. Die Antwort des Bischofs, dessen persönliche Neigung sich mit seiner amtlichen Aufgabe und Stellung in einem Zwiespalte befand, war eine etwas unsichere: Hinsichtlich der Stellung der Kapitelsherren sei ein Zweifel entstanden. Er gestehe, nicht zu wissen, ob dieselben hinfert einen Stand bilden sollten oder nicht, es sei aber zu bedenken, daß sie vor der Ankunft des Königs (in Deutschland) beseitigt seien. Da nun nach Kriegsrecht alles mit Beschlag belegt sei, so wagten sie weder auf dem Wege Rechtens noch durch Bittgesuch etwas wiederzuerlangen. So gäben sie sich selbst auf. Sie machten nur den Versuch, sich thathächlich zu installieren, was allen Gesetzen zuwider sei. Ueberdies geschehe in dieser Ständeversammlung nichts, was ihnen oder anderen, die von der Versammlung fern blieben, zum Nachteil gereiche. Dies möchten die Stände erwägen und zu allgemeiner Kenntnis bringen, damit später ein richtiges Urteil möglich werde. Es werde übrigens seiner Zeit eine schriftliche Erklärung hierüber erscheinen und was göttlichen Ursprungs sei, könne nicht vergehen. Da nun also die Stiftsherren zu dem allgemeinen Tage nicht geladen waren, so berief sie der Bischof, wie er es dem Statthalter vorher erklärt hatte, besonders und setzte ihnen auseinander, weshalb sie zu dem allgemeinen Landtage nicht beschieden seien. Dann verhandelte er mit ihnen über das kirchliche Werk, wobei sie aber zur Sache so viel wie gar nichts antworteten. Der königliche Gesandte verabschiedete sich daher von ihnen und gab ihnen den Rat, wenn sie ihren Platz behaupten wollten, sich an den König zu wenden. Durch diese vertrauliche Besprechung hat Botvidi seinem Herzen und Gewissen Genüge. Die Angaben darüber hat er seinem eigenhändigen Berichte nachträglich hinzugefügt. Kaum konnte er ernstlich erwarten, daß dieses Bittgesuch beim Könige von Erfolg sein werde, nicht nur, weil ihre früheren Eingaben und ihre Gesandtschaft nach Mainz ergebnislos für sie waren, sondern weil Gustav Adolf, wenn er die Wiederherstellung des Prälatenstandes aus höheren Rücksichten für Kirche, Schule und Staatswesen nicht wollte, sich selbst hätte aufgeben müssen, wenn er aus persönlichen Antrieben ihn dennoch wieder eingesetzt hätte.

5. Verhandlung mit den Ständen in Halberstadt.

Nachdem wir des Königs und des Statthalters Verhältnis zu den evangelischen Domherren und des Bischofs Verhandlungen mit ihnen im Zusammenhange betrachtet haben, wenden wir uns nun der gemeinsamen Thätigkeit des königlichen Gesandten und der halberstädtischen Stände zur Wiederaufrichtung und Ordnung des kirchlichen und Schulwesens zu.

Gleich nach seiner Ankunft in Halberstadt fand auf des Bischofs Ersuchen eine Zusammenkunft der Stände am 5. Mai 1632 statt. Da Botvidi in Bezug auf sein Verhalten den Kapitularen gegenüber noch keinen Bescheid hatte, so erschienen auch sie mit den andern ständischen Vertretern, den Räten, Geistlichen und den Abgeordneten der Bürgerschaft. Der Bischof erklärte in feierlicher Ansprache, wie König Gustav Adolf ihn nach Halberstadt entsandt habe, daß er mit ihnen zu Rate gehe, wie Kirche und Schule im Bistum vor dem Verfall zu bewahren sei, wie Schulen errichtet, ein Superintendent bestellt, Kirchenordnungen errichtet, ein Konfistorium angeordnet und eine geeignete Kirchenzucht eingeführt werden könne. Seien sie bereit, ihm wackere Männer zuzuordnen, so werde er sich bemühen, das zu erreichen, was zu des Landes Ehre, Nutz und Heil nach allen Kräften geschafft werden könne.

Darauf begaben die Versammelten sich in ein benachbartes Gemach, um zu beraten, was zu thun sei. Nach gepflogener Beratung erklärten sie, sie wollten dem königlichen Gesandten drei Männer beiordnen, einen Adligen aus dem Kapitel, einen aus der Ritterschaft und den dritten aus dem Bürgerstande. Es solle dann ein Notar alle Verhandlungen niederschreiben und solle derselbe alles, was beschlossen werde, zur Prüfung in einer späteren allgemeinen Versammlung wiederholen.

Der Mann, der dem Bischof diesen Bescheid überbrachte, war Heinrich Rich. Hagen, geb. zu Braunschweig, 9. April 1596, der im Jahre 1629 während der Erledigung des Bischofssstuhls zum Regierungs- und Kanzleirat bestellt wurde, was er bis zum Jahre 1632 war. Das an ihm gestellte Aufsinnen, namens der Krone Schweden länger in diesem Dienste zu bleiben, lehnte er entschieden ab und zog seine Stellung als Syndikus der Halberstädtischen Landschaft vor.¹

Die wahrscheinlich durch Hagen selbst veranlaßte Erklärung, die eine mißtrauliche Vorsicht gegenüber dem, was Gustav Adolf

¹ Ludw. Fidler, Leichpred. auf G. R. Hagen. Halb. 1665, in welchem Jahre er am 25. Juli als Vizekanzler im Fürstentum Halberstadt starb.

durch seinen Gesandten ausrichten wollte, bekundete, gefiel dem letzteren durchaus nicht. Er wünschte sehr, gab er darauf zu vernehmen, wenn sie gleich das berieten, was keine nachträgliche Verbesserung erforderne. Nach ihrer Erklärung hätten sie nicht verstanden, was seine Meinung und Absicht sei. Seine Sendung bezwecke mir, ihnen bei der Einrichtung ihres Kirchenregiments behülflich zu sein. Es sei dabei fürsfelei ins Auge zu fassen, erstlich eine Agenda, dann eine Kirchenordnung, eine Konfistorial-, eine Visitationsordnung und endlich fünfstens eine Ordnung für die Schulen in Dörfern und Städten. Alles das sei von ihm bereits in Halle in Angriff genommen, das meiste auch schon zu Ende geführt worden. Er führe gar keine Neuerung ein, röhre keine Geheimnisse an, errege keine Unruhen. Auf dem Pfade des Friedens, erklärt er den Ständen, bin ich gekommen und suche nichts als Gottes Ehre und das Heil des Vaterlandes, auf dem Wege des Friedens gedenke ich mich auch wieder von hier wegzugeben. Ich werde mich innerhalb der Schranken der Ehrbarkeit und der mir erteilten Anweisung bewegen. Macht euch also unsere Arbeiten zu nutze, damit nicht zwecklos Bücher und Arbeiten gehäuft werden. Christus unser Heiland verleihe ein erwünschtes Ziel.

Wenn Botvidi mit so feierlichem Ernst der Gefahr entgegentrat, daß durch eine hier nicht angebrachte Umständlichkeit sein Werk in die Länge gezogen und gar vereitelt würde, so zeugt die Entschiedenheit seiner Worte auch von seinem guten Gewissen. Die Umstände, die man aber von ständischer Seite mache, dürften wenigstens teilweise aus der Sorge vor reformierten Einflüssen zu erklären sein, die freilich bei Botvidis und seines königlichen Herrn und Auftraggebers kirchlichem Restaurationswerk durchaus unbegründet waren.

Die Stände antworteten, sie würden auf des Bischofs Vorstellung nachmittags antworten. Als sie erschienen, brachten sie nichts vor, was zur Sache gehörte. Sie bedauerten den Superintendenten zu Helmstedt — es war der von den Päpstlichen vergewaltigte Domprediger Mag. Christoph Müller — und brachten eine ganze Reihe von Gottesgelehrten und Rechtsglehrten aufs Tafel, scheinbar nur um die Zeit totzuschlagen, warfen die Frage auf, ob die Klöster zur Unterhaltung von Schulen und Konfistorien zu verwenden seien, was nicht mit Unrecht geschehe, weil sie — die Stände — die Stifter gewesen seien und für sich und ihre Kinder Vorbehalte gemachten hätten. So kam es zu gar keinem Beschlüsse und es wurde, wie Botvidi sagt, eine so dringend notwendige Sache wie von Trunkenen im Wirtshause verhandelt. Der Bischof kam auf den Verdacht, es sei dies alles auf den

unleidlichen Einfluß des Kommissars von Bawyr, als eines Calvinisten, zurückzuführen. Er war einen Augenblick ratlos und es blieb ihm nur übrig, seine Sache Gott dem Herren zu befehlen, und der Hoffnung Raum zu geben, daß durch seine Macht noch geschehen werde, was zu der Halberstädtter Kirche Heil und Segen gereiche.

Da war es ein tüchtiges Mitglied der Halberstädtter Landstände, was ihm aus dieser Verlegenheit half und dem es zu danken war, daß das wichtige Unternehmen, dem er zu dienen berufen war, zu Stand und Wesen kam. Es war das jener Busso von der Asseburg,¹ der bereits am 28. April als Vertreter der Halberstädtischen Stände in Halle vor dem Bischof erschienen war und demselben die kirchlichen Notstände des Landes ans Herz gelegt hatte. Dieser Busso oder Burchard, der Stammhalter seiner Familie, war als der zweite Sohn Augusts v. d. A. und dessen zweiter Gemahlin Elisabeth, Tochter des magdeburgischen Hofmeisters Ludolf v. Alvensleben aus dem Hause Hundisburg, am 5. März 1586 geboren.² Seine Mutter, die selbst streng und fleißig erzogen und als Gattin eine gute Wirtschafterin war, übte eine ernste-christliche Kinderzucht; es heißt, sie sei dabei etwas heftig gewesen.³ Des mütterlichen Rats und Einflusses hatte er sich bis zu den Jahren seiner Reise zu erfreuen, da sie bis zum 21. Dezember 1609 lebte. Mehr noch scheint vom Vater auf ihn übergegangen zu sein. Dieser, am 18. Januar 1545 geboren, war ein Mann von reichen Geistesgaben, die durch ausgedehnte Studien zu Wittenberg, zu Angers in Frankreich und durch Reisen sorgfältig entwickelt wurden. Um seiner gelehrten Kenntnisse wie um seiner Rechtschaffenheit willen überall beliebt und geschäkt, war August v. d. A. besonders in kirchlichen Angelegenheiten thätig und nahm eifrigen Anteil an den Kirchenvisionen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Braunschweig-Lüneburgischen. Da er vor seinem am 6. August 1604 erfolgten Ableben lange Zeit durch Leiden aus Haus gefesselt war, so konnte er sich um so mehr der Ausbildung seiner Söhne widmen, von

¹ Botvidi schreibt in der legatio Cap. IV am Schluß: B. de Ascheburg. V, 6, B. de Aschersleben, dann wieder V, 7, B. de Ascheburg.

² Eine auf ihn gehaltene Leichpredigt habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Einiges enthält die auf dem kgl. Staatsarchiv zu Magdeb. befindl. Handscr: Genealogie u. histor. Nachrichten von der adl. Familie des Herrn v. d. Asseburg, gesammelt von Joh. Wilh. Mart. Heyer, P. zu Eggenstedt, Mr. Wanzeleben, von denen ich Auszüge der Güte des h. Oberl. R. Sehepfand in Magd. (v. 1. Aug. 1896) verdanke.

³ Sim. Biehoff, P. zu Neindorf, Leichpr. auf Elisabeth, geb. v. Alvensleben, Gem. Gr. Augustus v. d. A. Helmstedt 1610.

denen der erste, Johann, ihn nur ein halbes Jahr, Ludolf, der dritte, etwa fünf Jahre überlebte, so daß von da an Busso, der zweite, allein noch übrig blieb.¹ Von seinem Vater ging ein reicher Besitz auf ihn über, so daß er zu den ererbten Häusern Falkenstein und Neindorf im Jahre 1612 auch noch Pefekendorf für 76000 Gulden hinzufügen konnte.² Auch nahm er am 4. Okt. 1613 im Leichengesölge des Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt, Herzogs von Braunschweig, eine ehrenvolle Stellung ein.³ An manigfachen Geschicken und Wechselsällen fehlte es ihm nicht. Am 20. Mai 1610 mit Gödel oder Gödela v. d. Schulenburg,⁴ einer Tochter Bernd's XIII. v. d. Schulenburg vermählt, wurde er am 14. Februar 1614 durch deren Ableben Witwer, nachdem sie ihm zwei Töchter, Elisabeth, geb. 5. Mai 1611, und eine zweite am 16. Mai 1612 geschenkt hatte. Am 9. Juni 1616 reichte er seiner Base Magdalena v. d. A., Tochter Hans Ernst's v. d. A. und der Ilse von Quitzow, zu einer zweiten Ehe die Hand. Diese, die ihm elf Kinder, sechs Söhne und fünf Töchter gebar, war eine fromme Frau, die fleißig in der heiligen Schrift und Aruds wahrem Christentum las. Sie bedurfte samt ihrem Gemahl der Glaubensstärkung in besonderem Maße, da der grause Krieg sie mehrfach von einem Ort zum andern stieß. Nach etwa 23 $\frac{1}{2}$ Jahren treuer ehelicher Gemeinschaft wurde diese Ehe am 18. Dezember 1639 durch den Gattin Tod gelöst.⁵ Der Witwer verstarb sechs Jahre darnach.⁵

Auf Busso v. d. Asseburg war aber nicht nur des Vaters Besitz, sondern auch dessen geistiges Wesen und Streben vererbt und dieses Erbe fand er in dem Unternehmen König Gustav Adolfs zum Besten des Stifts Halberstadt zu verwerten reiche Gelegenheit.

Um sechsten Mai 1632 sandte er seinen Diener zum Bischof und ließ anfragen, ob er ihn aussuchen und mit ihm sich besprechen könne. Mit dem größten Vergnügen, ließ Botvodi ihm sagen. Als er nun vor demselben erschien, machte er geltend: Mit allem Zug und Recht bleiben diejenigen von unseren Angelegenheiten ausgeschlossen, die außerhalb des halberstädtischen

¹ Sim. Viehoff, Leichpr. auf August v. d. A. auf Neindorf und Falkenstein.

² Heyer, a. a. D.

³ Geb. zu Brandenburg a. H. 1589. Viehoff, Leichpred. auf Gödela v. d. A., gedr. Halberst., A. Rote 1615; Danneil, v. d. Schulenburg 2, 160.

⁴ Georg Titius, Archid. zu Aschersl., Leichpred. auf Magdalena v. d. Asseb.

⁵ Vgl. Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben, S. 172.

Landes heimisch sind. Wenn es daher gefällig ist, so ergänzen und verstärken wir unsern Kreis und unsere Kräfte durch den Magister Jonas,¹ durch den Pastor zu Gröningen,² Dr. Reinhold, den Landeschafts syndikus Heinrich Hagen und den Sekretär Justus Rauch,³ den Rektor zu S. Martini⁴ und den Mag. Kornman,⁵ Pastor an jener Kirche, die Bißo alle, als ihm bekannte Persönlichkeiten, dem königlichen Abgesandten nannte.

Als nun diese Vertrauensmänner nachmittags zu ihm kamen, gedachte Botvidi erst kurz der gestern mit einigen vornehmen Männern aus dem Stift gepflogenen Beredung betreffend die Ordnung von Kirchen und Schulen. Er habe mit denselben auch über die Verwendung der von den Päpstlichen im Stiche gelassenen kirchlichen und Klostergüter zu milden Zwecken, zum Unterhalt von Pastoren, Professoren, Rektoren, Stipendiaten, Gymnasien, Armen- und Siechenhäusern gehandelt. Denu, wenn sie die königliche Gnade und diese Gelegenheit zum Handeln versäumten und sie unbeachtet ließen, so sei später nimmermehr zu hoffen, diese Mittel wieder zu erlangen. Sie würden zu Kriegszwecken verwandt werden und würden die einen dies, die anderen jenes durch List, Gewalt oder Kunst an sich zu ziehen suchen. „Aber ich habe mich ganz vergeblich bemüht,⁶ habe zu Tauben und Stummien geredet. Sie behandelten eine ernste und wichtige Angelegenheit in einer Weise, als ob ihnen der gemeine Menschenverstand abginge.“ erklärte der Bischof. „Nun mehr,“ fuhr er fort, „ist durch die Bemühung des höchst einsichtsvollen Mannes Herrn Bißo von der Alßeburg, den ich Ehren halber mit Namen nenne, diese Sache an euch gekommen. Daher macht euren Geist geschickt und erwäget die Sache auf der gleichen Schale eures Urteils. Wenn ihr nun meint, daß ich etwas vornehme, was der Mühe lohnt, dann will ich euch ein Denkmal ehrenvollsten Bemühens hinterlassen. Denkt ihr

¹ Mag. Jonas Sigfried, vorher in Bansfeld, 1625 zweiter, 1626 erster Prediger zu S. Johann in Halberstadt. Er starb 1637, 46 J. alt, und wurde am 2./2. begraben.

² Erster P. zu S. Martini in (Mittel-)Gröningen war Joachim Moller, erst Prediger zu Kloster Gröningen, 1626 zu S. Martini bis 1644, in welchem Jahre er am 12. Febr. starb. Leudels, Antt. Groningenses.

³ Rauch war seit 1617 Sekretär des Domkapitels, vorher Syndikus des S. Moritzstifts.

⁴ Nach dem Fortseher von Winnigstedt S. 456 war zu jener Zeit Rektor am Martineum Mag. Sigism. Evenius; Christoph Siderer, Gesch. des Martineums S. 32 führt 1635 Henr. Ehlers als Rektor auf.

⁵ Friedr. Kornman lic. theol. geb. zu Breslau, lehrte 4 Jahr die Moral an der Wittenberger Hochschule, wurde 1629 Oberpred. zu S. Martini und starb am 21. Mai 1644.

⁶ Durch das sprüchwörtl. lateinische latorem lavi, littus aravi ausgedrückt.

aber anders, so werde ich sobald wie möglich an des Königs Majestät von meinem Misserfolge berichten und diese Lande verlassen.“

Um siebenten Mai erschienen nachmittags der Lic. Friedrich Kornman, der Mag. Lucas Altsleben, sein Kollege,¹ Mr. Jonas Sigfried, Mag. Hermann Bonhorst, Pastor zu S. Moritz,² Mag. Henning Brosenius, Pastor zu S. Pauli,³ Christoph Statius, seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johannes,⁴ Mag. Blasius Meisner⁵ und der Pastor Georg von Gröningen⁶ von Herren weltlichen Standes aber der Großkämmerer Heinrich Mießmann und der Sekretär Justus Ranch.

Zuerst priesen sie in ausführlicher Rede des Königs Liebe und Wohlwollen gegen sie und gaben dann dem Wunsche Ausdruck, daß das anzugreifende Werk an sein Ziel geführt werden möge. Beim Beginn der Verhandlungen fragte der königliche Gesandte, ob man im Halberstädtischen jemals eine allgemeine, allseitig anerkannte kirchliche Gottesdienstordnung besessen habe. Dies mußte verneint werden, weil es im Kapitel, das hier entscheidenden Einfluß hatte, stets einige päpstliche Mitglieder gab, die alle dahin gerichteten Bemühungen hintertrieben. Es war aber den Pastoren freigestellt, sich der wittenbergischen oder sächsischen oder der braunschweigischen oder einer anderen Agende zu bedienen. So wurde mit den aus dem braunschweigischen Fürstenhause stammenden Bischöfen auch die braunschweigische Kirchenordnung angenommen, doch fand hierbei keine allgemeine Übereinstimmung statt.

¹ Geb. 14. März 1593 in Halberstadt, Sohn des Bürgerm. Joh. A., erst Informator der Herren v. Arnstedt, 1617 P. zu Quedstedt, 1625 zweiter Prediger zu S. Martini, 1644 Oberprediger, † 1654. Vgl. Leichpred. auf ihn.

² Geb. 11. Nov. 1571 zu Halberst., erst P. zu Rattenstedt, 1605—1608 Geistl. zum H. Geist daf., 1608—1638 P. zu S. Moritz, als welcher er im letzteren Jahre starb. (Leichpr.) Weil die Röm.-Kathol. sein Begräbn. zu S. Moritz nicht zuließen, wurde er zu S. Martini beigesetzt. Forts. v. Winnigst. S. 465.

³ Geb. 13 I. 1594 zu Bockenem oder Bokeln im Hildesheimischen, 1618 Konr. zu Helmstedt, 1621—1626 Rektor zu Wernigerode, dann Pastor zu S. Pauli in Halb. 1629, 3. Advent, von den Katholiken vertrieben, 1631 von Bayreuth wieder eingesetzt, 1639 P. S. Kathar. in Braunschweig, 1644 Superint. in Blankenb., Abt zu Michaelstein, † 28./4. 1646.

⁴ Begraben 3. Nov. 1636, 53 Jahre alt.

⁵ Geb. zu Leipzig, zuerst P. am Heil. Geisthosp. zu Halb., 1638—1661 P. zu S. Moritz, aber auch schon 1638 an II. L. Frauen, wohin er 1646 als Pastor berufen wird, also zeitweise an 2 Pfarrreien thätig.

⁶ Die Verzeichnisse bei Leuckfeld antt. Groeningens. geben zu dieser Zeit keinen Prediger des Namens Georg an. Georg Holzmann, Oberpr. u. Superintendent zu Gröningen, war im Mai 1626 gestorben, a. a. O. S. 144.

Botvidi machte darauf die Bemerkung, die Halberstädter würden am besten thun, wenn sie dieselben kirchlichen Satzungen wie das Primatstift Magdeburg annähmen, die wieder gar nicht von den sächsischen abwichen. Müßten die Braunschweiger behalten werden, so würden die Herren jenes Landes ohne Zweifel seiner Zeit vorwenden, das Stift Halberstadt gehöre hinsichtlich der kirchlichen Ordnungen zu ihrer Gerichtsbarkeit. Wählten sie nun die im Primatstift Magdeburg geltende Kirchenordnung, so seien sie jener braunschweigischen Ansprüche ledig.

Die Gründe, aus welchen Botvidi die Halberstädter zu bestimmen sucht, die magdeburgischen Kirchensatzungen, die bereits eben in Halle zusammengestellt wurden, anzunehmen, sind folgende: erstlich, weil sie überall mit den sächsischen übereinfämmen. Nun sei in Sachsen die Reformation ins Werk gerichtet und es seien hier, wie bereits die Erfahrung vieler Jahre gelehrt habe, heiljame Satzungen geschaffen, sodann seien von Sachsen auch die Kirchenordnungen anderer Länder herübergenommen, wie die Coburgische, Mansfeldische, Schwedische, Dänische und die anderer Völker. Drittens fördere die Einheit in den kirchlichen Gebräuchen und Satzungen ebenso wie die Einheit in der Lehre die Eintracht der Gemüter. Endlich sei es überflüssig, sich die Arbeit zu häufen, wenn man mühelos etwas Gutes, fertig Vorliegendes übernehmen könne. Wenn der Bischof so warm für die Gleichförmigkeit in den kirchlichen Ordnungen eintrat, so handelte er ganz im Sinne seines königlichen Herrn. Fürst Ludwig hob nachdrücklich hervor, es sei Gustav Adolfs wie auch sein eigenes Absehen auf die Konformität Magdeburgs und Halberstadts in kirchlichen Dingen gerichtet.¹

Nachdem sich die Versammelten alsbald zurückgezogen hatten, um über diese Frage zu beraten, erklärten sie nach kurzer Ueberlegung, die Meinung des Bischofs sei die beste und ihnen angenehmste. Es möge die Agende nur erst fertiggestellt und ihnen zur Ansicht vorgelegt werden. Denn, wenn die hergebrachte Uebung ungestört bleibe, so liege für sie kein Grund vor, einen Widerspruch zu erheben. Dies wurde ihnen denn auch von dem königlichen Gesandten versprochen.

Tags darauf berief dieser die Bürgermeister Johann Allesleben, Heinrich Röbein, den Syndicus Dr. Heinrich Walther und den Großkämmerer Heinrich Mehman und trug ihnen der Reihe nach vor, was er mit den Landständen und den Geistlichen verhandelt hatte. Ihnen allen schien es nützlich und notwendig zu sein, daß sie im Stift dieselbe Kirchenordnung hätten, wie im Erzstift

¹ Fürst Ludwigs Denkschrift. G. Krause, F. Ludw. zu Anhalt 2, 219.

Magdeburg, zumal diese weder etwas Neues sei, noch den überkommenen Brauch störe, weil sie endlich auch ganz mit der sächsischen übereinstimme, bei der kein Zweifel eines Irrtums bestehe. Der Gebrauch ein und derselben Kirchenordnung diene überdies dazu, die Einheit mit dem Primatsstift zu bewahren. Der Bischof bat nun jene Herren in aller Liebe, die ganze Angelegenheit ihrem vollen Verlaufe nach der Bürgerschaft bekannt zu geben und derselben zu zeigen, daß hier kein Trug und List geschmiedet, sondern nur was zur Ehre Jesu Christi und des Vaterlandes Heil gereiche, dargeboten werde. Bei erster Gelegenheit werde er ihnen die ausgeschriebene Agenda zur Prüfung zustellen.

Darnach wurde im Ausschuß der Pastor zu S. Pauli, M. Henning Brosenius, vorgesordert und ihm aufgetragen, ein Gebet aufzusezen, um damit in allen Kirchen der Stadt Gott den Herrn mit demütigem Flehen um einen günstigen Ausgang eines so wichtigen Werkes anzurufen. Brosenius versäumte auch nicht, diesem Auftrage zu entsprechen.

6. Botvidis Rückkehr nach Halle. Gemeinsame Verhandlungen der magdeburgischen und halberstädtischen Stände.

Dank der Festigkeit des königlichen Gesandten, dank auch dem guten und rechtzeitigen Rate Bussos von der Asseburg waren bis zum achten Mai die Vorbedingungen für die neuen auf Veranlassung Gustav Adolfs zu schaffenden kirchlichen Ordnungen im Halberstädtischen über Erwarten glücklich erzielt worden. Nur hinsichtlich der Stellung des evangelischen Prälatenstandes war keine Gewißheit erlangt und war dies auch nicht möglich, da die Entscheidungen darüber der höchsten Stelle zu standen. Während nun das Halberstädter Domkapitel sich mit neuen Vorstellungen am zehnten Mai an den König wandte, war der Bischof wohl schon tags zuvor von Halberstadt wieder aufgebrochen, um nach Halle zurückzukehren und dort das Werk, zu dem er gesandt war, weiter fortzuführen. Als er wohl hier den Bescheid aus der königlichen Kanzlei erhielt, daß der König aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Kapitularen nicht willigen könnte — ein Bescheid, den er natürlich noch nicht unmittelbar vom Rheine auf seine Anfrage vom 7. Mai erhalten haben konnte, richtete er am 11. Mai das bereits erwähnte Schreiben an Örenstjerna.

Als Ergebnis seines Bemühens in Halberstadt berichtet er dem Reichskanzler, seine dortige Sendung sei mit gutem Erfolge gekrönt.¹ Jetzt würde nun das fünfteilige Organisationswerk für die Kirchen und Schulen beider Länder ausgeschrieben, um dann den Ständen zur Prüfung und Annahme vorgelegt zu werden. Hinsichtlich der zukünftigen kirchlichen Einteilung und Leitung beider Gebiete bemerkt er: Ein (General-)Superintendent soll in Magdeburg sein nebst Konsistorium und Gymnasium. Dieser Superintendent soll die Aufsicht über den Holzkreis haben, die übrigen drei Kreise: der Saalkreis, der Kreis Jerichow und der Kreis Zütterbock, sollen von besonderen Superintendenden geleitet werden.² In gleicher Weise solle auch zu Halberstadt ein Superintendent nebst Konsistorium und Gymnasium eingerichtet werden. Näheres werde er darüber sobald wie möglich berichten. Er bittet Gott, daß er die Feinde vertreibe und in Gnaden ruhige Zeiten verleihe. Auch von seiner Absicht, in den magdeburgischen und halberstädtischen Landen drei Bisch- und Bettage einzurichten, schreibt er dem Kanzler bereits, und bittet dazu vorläufig um seine Zustimmung, da es zu lange dauern werde, ehe man den Bescheid aus dem großen Lager — vom Könige — erhalten könne.³

Dann nahm er sein Werk wieder mit allem Ernst vor die Hand. Am 15. Mai bat er den Statthalter angelegenlichst, die Stände beider Diözesen auf den ersten Juni nach Halle zu berufen oder dies durch den Hofrat Scheffer thun zu lassen.

Als der Bischof tags darauf die Bedenken zurückwies, welche die Räte Frendemann und Reinholt gegen ihre Kollegen Marcus und Brummer erhoben, fügte er hinzu: Gefällt es euch namens des Königs etwas Ungenehmes ohne Falsch und Galle zu thun, so stört unsere gemeinsamen Arbeiten nicht, sondern beschafft getrenlich das Geld zur Bezahlung meiner Gasthofrechnung, denn das ist eures Amtes und ist des Königs Wille.

Die letztere Bemerkung mahnt uns daran, daß der Gesandte des Königs auch von Seiten der Regierung in Halle nicht das Entgegenkommen fand, dessen er würdig war. Am 28. Mai wurde ein Schreiben an den Hof des Statthalters gerichtet, worin um Auskunft über die Zahl und Einkünfte der Klöster und Kirchen in den vier Kreisen des Erzstifts Magdeburg gebeten wurde. Aber man ließ den Boten ohne Bescheid und erteilte die erbetene Auskunft nicht, so daß dem Bischof nichts übrig

¹ Mitt ärende haffuer temmeligit haffst sin fortgång.

² Dre andre Cretzer skole tree s p e c i a l Superintender regero.

³ Dat. Hall then 11. Maij 1632. Abschrift in einem Sammelbande der Gymnasial- und Diözesanbibliothek Ecclesiastik-Samlingar sign. T. 48 zu Linköping. Anlage Nr. 12.

blied, als sich selbst anzumachen und nach Cöthen zum Stathalter zu gehen. Als er hier auch der bevorstehenden Ständeversammlung gedachte, bemerkte der Fürst, darüber sei ihm nichts schriftliches zugegangen. Da die Sache es aber fordere, so wolle er unverzüglich an die Halberstädter schreiben, die magdeburgischen Stände wolle Dr. Scheffer berufen. Dann verfügte er an die königlichen Räte in Halle, sie möchten des Bischofs Wirt vollständig befriedigen.

Durch diese Weiterungen war die erste Frist des Ständetags vereitelt und es wurde dazu jetzt statt des ersten der sechste Juni angesetzt. Die dadurch gewonnene Zeit bemühte Botvidi nach seiner Rückkehr aus Cöthen dazu, daß er alle Teile der kirchlichen Ordnungen sauber abschreiben ließ, damit sie bei dem Ständetage um so besser gelesen werden könnten.

Am 6. Juni trafen dann die ständischen Vertreter aus beiden Ländern in Halle ein und versammelten sich am siebenten in dem Gasthause von Karl Herhold oder Heroldt.¹ Aus dem Primatsstift Magdeburg waren erschienen die adlichen Landräte Georg von Löben, Joachim von der Schulenburg, Volrad Rauchhaupt, Georg von Geusau. Zahlreiche Vertreter waren aus den Städten Halle, Staßfurt, Groß Salze, Burg und Güterbock zur Stelle, von Geistlichen die Pastoren Merk, Röber, Rudolphi aus Halle, der Pastor von Giebichenstein Mag. Andreas Heyler,² von Quedlinburg der vertriebene, früher als Pastor zu S. Katharinen in Magdeburg angestellte Mag. Joh. Malische oder Malius,³ von Wettin (seit 1628) der frühere Diakonus Heinrich Tielekin,⁴ von Calbe a. S. wohl der Mag. Lorenz Sebald von Regensburg⁵ und von Güterbock Mag. Ulrich Nagel.⁶

Die Zahl der Vertreter des Halberstädter Landes war im Verhältnis eine kleinere; es waren aus der Ritterschaft August von Hoym und natürlich auch Busso von der Asseburg. Von städtischen Abgesandten hatten sich einige aus Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck eingefunden, aus der Geistlichkeit etliche Pastoren.

¹ E. H. des Rats-Worthalter u. Pfänner, geb. 30. Juni 1604, nach längerer Studienreise in sein Vaterland zurückgekehrt, † 14. Januar 1673. v. Dreyhaupt, Saal-Er. II, 632.

² v. Dreyhaupt, Saal-Er. 2 901.

³ 1635 wurde er Domprediger in Halle, vgl. Harzzeitschr. 13, 62.

⁴ v. Dreyhaupt, 2 801.

⁵ Nach Hävecker, Beitr. d. St. Calbe. S. 54, wäre 1599 M. Laur. Sebaldi Ratisb. 1645 M. Conradus Lemmer Calbens Pastor geworden.

⁶ Von Brandenburg gebürtig, seit 1620 Pastor zu S. Nikolai u. Superintendent zu Güterbock, † 1634. K. G. Dietmann, Priesterschaft im Kurfürstentum Sachsen 4 451 f.

Mit einer gewissen Feierlichkeit geleiteten die Hofräte Dr. Scheffer und Lic. Christian Freudenthal den Bischof von seiner Herberge im Goldenen Ring zur Ständeversammlung, die dieser wieder mit einer Begrüßung der Versammelten eröffnete. Da ihnen der Zweck, zu welchem König Gustav Adolf ihn gesandt habe, bekannt sei, hub er an, so wolle er nicht ausführlich davon reden. Ein Zwiefaches aber sei es, wovon er in aller Kürze vor ihnen zu handeln habe, zuerst von den geschriebenen kirchlichen Ordnungen für Magdeburg und Halberstadt, sodann von den Personen, welche zu Superintendenturen, Konfistorien und Schulen zu erwählen seien. Die geschriebenen Ordnungen gehörten zu einem guten Kirchen- und Schulregiment, das ohne solche Bestimmungen nicht geführt werden könne. Diese Kirchenordnungen lege er ihnen als ein fertiges Werk vor, das nicht aus seinem Kopfe stamme, sondern aus einer magdeburgischen Handschrift und aus der sächsischen und coburgischen Kirchenordnung gemäß der ihm vom Könige erteilten Anweisung ausgezogen sei. Dass man diesen Ordnungen und der ihm von Könige erteilten Anweisung widerspreche, nehme er von keinem der Anwesenden an, er lege ihnen die ganze Sache und deren Grundlagen nur thunlichst klar vor. Er bitte sie alle inständigst, diese neu ausgearbeitet vorliegenden Ordnungen zur Hand zu nehmen, sie durchzulesen und zu prüfen. Er werde dann sehen, welchen Erfolg des heiligen Geistes Gnade seinen Bemühungen verleihe.

„Sodann geht mit euch zu Rat,“ redet er die Abgeordneten weiter an, „wie ihr geschickte Superintendenten, Konfistorialräte und Professoren ausfindig macht, die fromm, gelehrt und friedsam sind und die Kirche wie das gemeine Wesen bauen. Denn oft liegt es nur an einer Person, die, wenn sie eine verkehrt ist, das ganze gemeine Wesen verstört und alle verwirrt, wie es die Erfahrung bezeugt. Neunt mir wackere Männer, über welche ich dann nach Erfordern im Namen des Königs mein Zeugnis abgabe. Unser Heiland, um dessen Sache es sich handelt, gewähre euch die Gnade des heiligen Geistes, damit ihr ihm gefälliges und euch selbst heilsames denken, sagen und thun möget.“

Gleich darnach zogen sich die Versammelten in das anstoßende Gemach zurück, um wegen der zu erteilenden Antwort Rat zu pflegen. Zurückgekehrt preisen sie die außerordentliche Umsicht des Königs, der inmitten des Waffenlärmis so huldvoll und väterlich ihres Glaubens gedenke. Dann rühmten sie eifrigst die unermüdliche Arbeit des Bischofs bei der Erledigung der kirchlichen Geschäfte. Nachdem sie dann noch hinsichtlich der evangelischen Stiftsherren ein paar Fragen gethan, befahlen sie

die Wahl der für Kirchen und Schulen zu bestellenden Personen dem Bischof an.

Hieran anschließend erwiderte dieser sofort: „Mit Recht wird dem Könige Dank gezollt, da derselbe die mitten im Lärm der Waffen genährten Gedanken in Betreff der Glaubensangelegenheiten durch mich ins Werk richten lässt. Für mich nehme ich nichts in Anspruch; habe ich etwas geschafft, so war das meine Pflicht; ich bin ein Knecht Christi.“ Inbetreff der Stiftsherren gab er die oben schon erwähnte Antwort und bat die Versammlung, die Lage der Dinge zu erwägen und Andere aufzuklären.

Auf die ihm anvertraute Wahl von Männern für Kirche und Schule bemerkte er, die Stände möchten nur ihnen bekannte geeignete Männer namhaft machen; er werde dann später seiner Anweisung gemäß ein Urteil über sie abgeben. Bald würden ihnen alle die kirchlichen und Schulordnungen betreffenden Bücher übergeben werden. Damit sagte der Gesandte den Ständen Lebewohl und entfernte sich.

Noch an demselben Tage wurde das Kirchenhandbuch oder die Agende, in den nächstfolgenden die Kirchen-, Konfistorial-, Visitations- und Schulordnung von den Ständen geprüft; zu allem und jedem gaben sie ihre völlige Zustimmung; Bemerkungen, deren Einreichung gewünscht wurde, bestätigten sie.

Raum hatte der Bischof durch die Beschlüsse der magdeburg-halberstädtischen Ständeversammlung den eigentlichen Zweck seiner Sendung erreicht, als er am achten Juni in einem unmittelbar an seinen königlichen Herrn gerichteten Schreiben genauen Bericht über sein ganzes Werk abstattete: Er sei vom 18. April bis zum 8. Juni in diesen Landen und habe durch Gottes Gnade innerhalb dieser Frist alles aufs fleißigste ausgerichtet, was ihm des Königs Majestät die kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen betreffend anbefohlen habe. Alle jene fünferlei Ordnungen seien nötig, um Gottes heilige Versammlung würdig zu verwalten. Jetzt seien nun noch die Stände beider Stifte beisammen, um das ganze Werk durchzugehen und zu prüfen. Es fehle dann nur noch des Königs Bestätigung und sein Privilegium, daß keiner diese Kirchen- und Schulordnungen nachdrucken dürfe, damit der Verleger nicht geschädigt werde, wie er das von Gröningen aus dem Sekretär Grubbe genauer aneinandergezeigt habe. Um dem Könige eine gewisse Vorstellung von dem Inhalte zu geben, teilt er ihm ein Verzeichnis der 76 Abschnitte mit. Die Zahl von vier Superintendenten im Magdeburgischen entspreche den vier Kreisen, im Stift Halberstadt sei nur ein Superintendent, dagegen sei in jedem Bistum ein mit je fünf Räten

besetztes Konsistorium. Sodann werde in jedem Stift ein Gymnasium mit je 120 Freischülern eingerichtet, da die Klöster wohl mit der Zeit die hierzu nötigen Kosten würden tragen können. „Alle Einwohner sind hierüber froh,” erklärt Botvidi dem Könige, „und wünschen Eurer Königlichen Majestät alles Gute, da Eure Majestät die Einkünfte der Kirchengüter und Klöster in solcher Weise verwenden.¹ Ich habe Euer Königl. Majestät Gefallen nach² in jedem Stift ein Kloster für alte Männer verordnet, die entweder im geistlichen oder weltlichen Berufe treu gedient haben, aber arm und elend geworden sind, damit solche Männer nicht in Armut sterben mögen; denn auf solche Weise werden viele aufgemuntert, treu zu dienen. Ich habe deshalb nach dem Verlangen der Stände in jeder der beiden Diözesen noch je ein Kloster für Jungfrauen ausgesondert, die gebrechlich sind oder sonst nach Einsamkeit und Ruhe Verlangen tragen.“ „Ich hoffe,” schließt er, „Eure Königliche Majestät wird sich solches gnädigst gefallen lassen, weil es zu Gottes Ehre, Euer Königl. Majestät zu großer Lobe und den Bedürftigen zur Hülfe und Erquickung gereicht.“³

Wir haben ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß auch hinsichtlich Halberstadts Bischof Botvidi der Wahrheit gemäß an Adolf Gustav berichten konnte, daß man über seine Anordnungen und Einrichtungen, besonders auch hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Güter, sehr erfreut und zufrieden war. Als der dortige Rat sich nämlich seit Mitte Juni 1632 bemühte, durch Gewinnung eines tüchtigen Mannes als Domprediger, Generalsuperintendent und Konstistorialpräsident das kirchliche Organisationswerk König Gustav Adolfs und seines geistlichen Rats zum Abschluß gebracht zu sehen, regten sich in dem hierzu erwählten, sonst diesem Werke nicht abgeneigten Dr. Johann Gerhardt die Bedenken des Professors, der meinte, es müsse hierbei nicht so schnell gehen, es müßte die Sache nicht von einem Einzigen betrieben werden, sondern es müßten Mehrere darüber zu Rate gehen.

Gerhardt beabsichtigte, mit König Gustav Adolf persönlich zu reden, und sein Landesherr, der schwedische Generalleutnant Herzog Wilhelm von Sachsen, versprach ihm, ihn, sobald es der Kriegsgefahr wegen nur angehe, ins Lager zu bescheiden, damit er mit dem Könige reden könne. Der Rat werde erkennen, daß es gut

¹ Alla inbyggiare åre här uthöfssuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. såle des anwender kyrkiegossen och Closter intraderne.

² på E. K. M. nädige behagh.

³ Dat. Hall then 8. Jun. 1632 nach der Urchrist im königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

sei, unter den trüben und gefährlichen Umständen, dem Werke einen kleinen Anstand zu geben. Er habe auch unlängst an den Bischof D. Botvidi solcher gestalt geschrieben, „dass meines wenigen Erachtens hochnötig sein würde, etliche vornehme theologos zu convociren und dass ganze hochwichtige werck in geburliche deliberation ziehen zu lassen, damit derer in Got ruhenden hochlöblichsten vorsahren stiftungen nicht allerdings hindangesezet, sondern alles zur ehre Gotes, zu erbawung der christlichen kirchen, fortpflanzung der wahren Religion vndt erhaltung guter disciplin gerichtet werde, welches nicht in eines einigen Menschen kreften vndt vormugen steht, sondern es müssen ihrer mehr darüber vernommen werden.“

Diese Aeußerungen des verehrten Gottesgelahrten veranlaßten nun den Rat zu einer baldigen, unmittelbar nach Empfang seines Schreibens erteilten Rückänderung: Zur Antwort verhalten sie ihm nicht, „das J. königl. Maytt. meinung dahin gerichtet, daß der mehrer Theil der geistlichen vndt Klostergüter darzugebrauchet werden solle, das selbige zu beforderung vnd erhaltung des wahren Gottesdienstes, dan zu vffrichtung eines Gymnasii von 120 Personen, so über die Professoren in allen freygehalten werden sollen, und dan zu unterhaltung sowohl junger leutte, so ohne verursachen in unvermögenheit gerahten, angewendet, auch vmb mehrer richtigkeit willen darzu bereit unterschiedliche Ordnungen versafzet vnd disponiert worden, welcher gestalt solches alles durch gewisse Gymnasiarchen vnd Scholarchen sowohl Consistorialen vnd Visitatoren in guter Ordnung vnd direction erhalten werden solle, das man durch solche mittel unsers wenigen ermeßens nicht allein mit mehrem nuze alhier den Gottesdienst befördern, sondern auch bey diesen schweren kriegeszeitten bey der privatleute unvermögenheit ex publicis bonis gelehrt leute erziehen, auch die Ordnungen in Unwesenheit des Herrn Botvidii mit den Stenden beyder Erz vnd Stiffter Magdeburgk vnd Halberstad, sowohl etlicher verschriebenen Herrn Pastoren in Rath gestellet vnd approbiret worden, welches dem Herrn wir hinwieder nachrichtlich vermelden vnd bey begebender (gelegenheit) ferner vertrauliche communication hierin gebeten haben wollen.“¹

Wir ersehen aus dieser schleunigst erteilten Außklärung, wie zufrieden man in Halberstadt mit den vom König Gustav Adolf durch seinen Vertrauensmann eingerichteten Ordnungen und wie besorgt man war, daß D. Gerhardt durch seine Bedenkliekeiten und seine Vorstellungen beim Könige und bei Botvidi selbst wegen

¹ L. 22 im Stadtarchiv z. Halberstadt.

der zu schnell und ohne Beratshlagungen und Erörterungen verschiedener besonders berufener zünftiger Gottesgelahrten ins Werk gerichteten Einrichtungen schaden könne. Ob eine etwa von Botvidi eingegangene Antwort an Gerhardt erhalten ist, wissen wir nicht. Sie konnte aber kaum einen anderen Inhalt haben, als die, welche er gegenüber den Umständlichkeiten, die man anfangs in Halberstadt zu machen versuchte, den ständischen Vertretern gab: es sei zu wünschen, daß man sofort etwas Endgültiges beschließe, denn sein Werk enthalte keine Neuerungen, er wolle nichts bestehendes ändern und stürzen, sondern mangelnde nützliche und nötige Ordnungen in Kirche und Schule errichten und zwar im möglichst genannten Anschluß an die anerkannten weithin in der evangelisch-lutherischen Kirche verbreiteten Ordnungen im sächsischen Wiedenlande der Reformation. Hätte es sich um eigentlich innere und Lehrfragen gehandelt, so wären die Erwägungen berufener Theologen in Frage gekommen. Da es sich aber lediglich um praktische Dinge handelte, so gaben die Halberstädter zu verstehen, daß hier der königliche Kommissar mit den Ständen und mit verschiedenen besonders berufenen Geistlichen — wir können auch hinzufügen, mit tüchtigen Räten — wohl in der Lage waren, etwas Gutes zu schaffen, was uns ja noch heute zur Prüfung vorliegt. Und was die Verwendung der Klostergüter betraf, so hat ja Botvidi wiederholt mit nur zu gutem Grunde darauf hingewiesen, wie dringend ein schneller Entschluß not that, um dieselben für kirchliche, Schul- und milde Zwecke zu sichern und zu verhüten, daß sie durch Vergabung an weltliche Herren ihrer naturgemäßen Bestimmung entfremdet würden.

Auf einem besonderen Blatte hat Botvidi die für die milden Zwecke bestimmten Klöster verzeichnet. Im Magdeburgischen sollte das Benediktiner-Mannskloster Anmunsleben dem Unterhalt des Konistoriums gewidmet sein, dem Gymnasium das Kloster Berge und die Ländereien des Liebfrauenklosters. Die Gebäude dieses in der Stadt gelegenen Klosters sollten für die Versammlungen der ständischen Landräte und des Konistoriums dienen. Für ehrbare um Kirche und Gemeinwejen wohlverdiente Männer sollte das Cisterzienserklöster (Alt-)Haldensleben Unterhalt gewähren, für Jungfrauen nach dem Wunsche sämtlicher Stände das Cisterzienserinnenkloster Wolmirstedt, zur Aufnahme der Schule in Halle das Kloster Marienzell gewidmet sein.

In der Diözese Halberstadt waren die für kirchliche und Schulzwecke aussersehenden Klöster folgende: zum Unterhalt des Konistoriums das Cisterzienserinnenkloster S. Burchardi vor der

¹ Unter Mitbenutzung von Botvidis Schreiben an Örenstjerna aus Stettin 4. 7. 1631.

Stadt,¹ für das Gymnasium das Benediktinermönchs Kloster Huysburg. Der Unterhaltung verdienter Männer sollte dienen das Augustinerchorherrenstift Hamersleben, der Versorgung würdiger gebrechlicher Jungfrauen auf den einmütigen Wunsch aller Stände das Cisterzienserinnenkloster Aldersleben.

Der Bischof ließ dieses Verzeichnis dem Könige durch den Hofprediger Fabricius vorlegen und bat diesen dringend, es keinem andern zu zeigen, damit nicht irgend jemandes Aufmerksamkeit auf eines der genannten Klöster gelenkt und er dadurch versucht werde, sich etwas davon beim Könige auszubitten, wie das bei etlichen gebräuchlich sei.²

Die am 10. Juni von dem Bischof im Einververständnis mit den Landständen für das Kirchenregiment gewählten Personen waren folgende: Als Superintendent für den Saalkreis und als Generalsuperintendent, vorläufig jedoch erst Vize-Generalsuperintendent für das Primatstift Magdeburg, wurde Dr. Merk gewählt. Ebenso wurden die Superintendenten für Züterbock und Jerichow gekoren. Dr. Merk wurde auch zum Konsistorialrat und Vorsitzenden des Konsistoriums und daneben als weltliche Räte Dr. Scheffer und Dr. Adolf Marcus bestimmt und zwei Theologen als Beisitzer. Die Aufgabe der Ernennung von Professoren am Gymnasium teilte man den Konsistorialen zu. Die Einkünfte für alle waren in der Schulordnung genannt, und wurde darauf verwiesen.

Als nun der geistliche Rat und Vertrauensmann Gustav Adolfs so alles wohl erledigt und geordnet hatte, sandte er am 11. Juni an den Reichskanzler einen Bericht, wie er alles seiner Instruktion nach für das Magdeburgische und Halberstädtische in Betreff der kirchlichen Bücher und Ordnungen, der Superintendenten, Konsistorien und Gymnasien ausgemacht, wie er hinsichtlich der Klöster eine Ordnung getroffen habe, daß in Zukunft alle davon den nötigen Unterhalt haben könnten und wie endlich die Stände von allem Kenntnis genommen, es erwogen und bestätigt hätten.³ Über die Zustimmung der Stände ließ er sich eine förmliche schriftliche Erklärung ausstellen, worin es heißt:

„Wir bekennen hiermit öffentlich, daß hoch ermielter Herr Abgesandter dasjenige, was ihm von Kirchensachen, Superintendenten, Konsistorien, Visitationen und Schulen kommittiret und aufbefohlen,

¹ Monasterium S. Burchardi zu Badersleben, wie die Vorlage hat, ist ein Irrtum, doch ist es möglich, daß das Augustinerinnenkloster Badersleben (Marienbet) auch für diese Zwecke in Rücksicht genommen war.

² Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. Maiestati ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam. Urschr. im Rgl. Staatsarchiv zu Stockholm.

³ Vgl. sein Schreiben aus Stettin, den 4. Juli 1632.

unnachlässiges treues Fleiße zu prestieren ihm angelegen sein lassen; also das von ihm dirigieret, ausgearbeitet und in kurzer Zeit zum Ende gebracht worden, ein vollständiges christliches Kirchen- und Schulenwerk, so in fünf Theil, als im Kirchen-Agendum, Kirchenordnung, Visitation-, Konsistorial- und Schulordnung distribuit. Derowegen wir dann auch hochermetten Herrn Abge sandten für solche treueifrig- und emfige Bemühung große(n) Dank sagen und zugleich wegen seiner christlichen und lobwürdigen Berrichtung dieses beglaubte und einhellige Zeugnis überreichen lassen."

Nachdem er von allen versammelten Ständen und Räten freundlichen Abschied genommen, machte Botvidi sich zu abendlicher Stunde auf, um sich zunächst zum Fürsten=Statthalter zu begeben. Von Cöthen führte dann sein Weg weiter über Dessau und Zerbst. Hier erst ging ihm die Bestätigung seines Werkes zu, die er sofort nach Halle an den stellvertretenden Generalsuperintendenten Dr. Merk nach Halle sandte.¹

Von Zerbst reiste er über Brandenburg nach Stettin, wo er, wie wir schon erwähnten, seinen Bericht für Drenthjerna absafzte. Er wiederholte darin nochmals kurz den Inhalt seines Schreibens aus Halle vom 11. Juni, vielleicht weil er besorgte, dasselbe könne verloren gegangen sein. Er empfiehlt sein Werk der Förderung des Kanzlers. „Es fehlt nun,” schreibt er an ihn, „meines Wissens weiter nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind, persönlich nach Halle zu kommen, sobald wie möglich dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konsistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konsistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es Not thut und sie es verlangen.“ Auch sei nötig, daß er so bald wie möglich die Klöster absondere, die für die Konsistorien, Gymnasien und andere fromme Zwecke bestimmt seien. Denn wenn er das nicht in beiden Stiftern bei Seiten bekannt machen, so gebe es viele, welche die Klöster erbetteln wollen, wie sie schon angefangen zu thun. Und wenn sie einmal dahin seien, so leide dieses christliche Werk Schiffbruch, was doch Gott gnädig verhüten wolle.

Wünsche der Kanzler noch irgend welche Auskunft darüber, was bei diesem kirchlichen Unternehmen geschrieben oder festgelegt oder weshalb dies so geschehen sei, so verweist der Bischof ihn an D. Merk in Halle, der bei allen Beratungen zugegen war.²

Da die Gesamtübersicht, die Botvidi dem Kanzler über sein Werk giebt, mit der dem Könige mitgeteilten übereinstimmt, so

¹ Confirmatio Servestā Halam missa ad dominum doctorem Merkium. Es ist das jedenfalls die feierliche Bestätigung seiner Sendung, um die er am 7. Mai von Gröningen aus den Sekretär Grubbe gebeten halte.

² Schreiben aus Stettin, 4. Juli 1632.

ist dieselbe hier nicht zu wiederholen, nur das noch anzumerken, was er erläuternd hinzufügt. Wir sahen, daß nur von drei Superintendenten im Magdeburgischen die Rede war, obwohl der Zahl der Kreise entsprechend vier erforderlich wurden. Dies hat darin seinen Grund, daß der Generalsuperintendent, der in Magdeburg seinen Sitz haben sollte, erst vom Reichskanzler namens des Königs zu bestellen war. Da er vorläufig noch nicht in der zerstörten Stadt wohnen konnte, so sollte vorläufig der Superintendent des Saalkreises in Halle auch der Stellvertreter des magdeburgischen Generalsuperintendenten sein, der dann auch zum Spezialsuperintendenten für den Holzkreis bestimmt war.

Superintendent des Jerichowschen Kreises war Mag. Petrus Salichius in Burg, Pfarrer an der Hauptkirche zu U. L. Frauen daselbst.¹ In Jüterbock erhielt diese Stelle der Mag. Ulrich Nagel, der bei der Ständeversammlung in Halle zugegen war.

Die Konsistorialen für Magdeburg waren: 1. der Vize-Generalsuperintendent Dr. Merk, 2. Dr. Johann Scheffer, Hofrat und Jurist, 3. Dr. Adolf Marcus, Landsyndikus, Jurist, 4. Mag. Röber, 5. Mag. Luc. Rudolf.

An der Spitze des Konsistoriums in Halberstadt sollte stehen 1. Dr. Gerhardt (Gerardus), 2. Walter Staz (Stadz, Statius) Syndikus, juristisches Mitglied, 3. Dr. Heinrich Hagen, Landsyndikus, zweites juristisches Mitglied, 4. Mag. Friedrich Römann, Lic. der Theologie, 5. Mag. Jonas Sigfried, von denen die letzteren als Oberprediger zu S. Martini und S. Johannis bereits erwähnt wurden.

Der merkwürdigste von diesen fünf ist entschieden der an erster Stelle genannte. Es ist der Dr. theol. Johann Gerhardt, der bedeutendste unter den lutherischen Theologen der damaligen Zeit. Dass man ihn als obersten Geistlichen und Superintendenten in Halberstadt wünschte, ist erklärlich. Diente doch bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse damals gerade die von ihm herrührende Coburgische Kirchenordnung wesentlich mit als Richtschnur. Hatte doch auch der im benachbarten Quedlinburg geborene Theologe seine jugendliche Ausbildung teilweise in Halberstadt genossen.²

¹ F. A. Wolter, Mitteil. aus der Gesch. d. Stadt Burg, S. 157. Botvidi hat Salinus. Möglicherweise könnte Salich aus Salze stammen, wahrscheinlich handelt sich's aber nur um einen Irrtum in betr. d. Namens.

² Man wünschte ihn auch für Quedlinburg und Stockholm. Joh. Major Leichpred. auf F. G. Bl. G. 1b. Auch der Mitarbeiter an Botvidis Werk, Martin Röber in Halle, der auch Reisen wegen des von Botvidi angeregten Bissitatswerks unternahm, wurde zur Superintendentur in Halberstadt vorgeschlagen. Er war aber mit seiner Stellung in Halle zufrieden und ließ die ihm zugesetzte Stelle einem andern, starb indes schon am 20. Nov. 1633. Vgl. Merks Leichpr. auf ihn. Bl. D. 1b.

So war es denn der Halberstädter Rat, der, wie er im Jahre 1605 wegen Berufung des in Braunschweig als „Mystiker“ angefeindeten trefflichen Johann Arndt als Prediger an der Stadtkirche verhandelt hatte, an den berühmten Theologen und Kirchenmann Gerhardt dachte, als Botvidi an ihn das Ansinnen stellte, einen vornehmen Gottesgelehrten zum Domprediger zu berufen, den der Bischof krafft königlichen Auftrags auch zum Generalsuperintendenten und Vorsitzenden im Konsistorium im Stift Halberstadt bestellen könne. Bürgermeister und Rat erklärten dabei ausdrücklich, daß sie bei ihrer Wahl der Zuneigung zu der Stadt Halberstadt sich erinnert hätten, die Gerhardt in einem öffentlichen Schriftstück kundgegeben habe. Mit diesem Vorschlage war der königliche Kommissar gar sehr einverstanden. Die Antwort auf das vom Rate am 15. Juni 1632 an Gerhard gerichtete Schreiben verzögerte sich etliche Wochen, weil der von seiner Herrschaft überaus geschätzte Theologe dem Herzog Wilhelm von Sachsen, Generalleutnant über die Königl. Schwedischen Heere, ins Feld gefolgt war. Am 8. Juli aber richtete er nach Halberstadt ein recht ausführliches Schreiben, worin er dem Rate für seine Zuneigung und das in ihn gesetzte Vertrauen dankt. Es könnte ihm nichts lieberes noch erwünschteres erfahren, als daß er auf das an ihn gestellte Ansinnen jenen vornehmen Ruf sofort annehmen und der lieben Stadt Halberstadt „als welche meiner fehl. Mutter vndt meiner nechsten angewandten vaterland ist vndt in der Schule ich eine zeitlang mit mit informiret worden, hierdurch bedienet sein könnte, welches für ein großes stück meiner glückseligkeit vndt schuldigen Dankbarkeit ich achten wollte.“ Er zeigt nun aber, wie er den Herzögen Johann Philipp und Wilhelm zu Sachsen, als Konservatoren der Universität Jena und dem Herzoge Johann Casimir als Kircheurat so sehr verbunden und verpflichtet sei, daß er ohne deren Genehmigung seine Stelle nicht verlassen könne.

Wie ernstlich es ihm aber damit gemeint war, daß er gern nach Halberstadt gehen würde, scheint doch darans hervorzuzeigen, daß, obwohl er gestehen muß, daß er bei achtzehn binnen 26 Jahren an ihr ergangenen Rufen eine Entlassung nicht habe erreichen können, er doch dem Rate anheim giebt, sich mit einer Bitte an die genannten Herzöge zu wenden. Er erbietet sich auch, wenn er ihnen mit seinem Rate, besonders bei Bestellung des königlichen Gymnasiums oder sonst, auch mit seiner persönlichen Gegenwart auf eine gewisse Zeit dienen könne, dieses mit Freuden zu thun.

¹ Jena, 8. Juli 1632, S. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt.

Am 13. Juli kam dieses Schreiben in des Rats Hände. Schon tags darauf schrieb er an Gerhardt, für dessen Wohlwollen und Zuneigung dankend, zurück und wies noch einmal darauf hin, wie nachdrücklich Bischof Botvidi sie ersucht habe, alles zu thun, ihn für Halberstadt zu gewinnen. Sie bitten ihn angelegtlich, ihnen selbst zu raten, wie sie es am besten anstellen könnten, um von den Herzögen wenn auch keine — kaum zu erwartende — gänzliche Entlassung, so doch eine Beurlaubung auf ein ganzes oder ein halbes Jahr zu erreichen. Wie sich nicht anders erwarten ließ, erwiederte Gerhardt unterm 1. August — der zu Jena geschriebene Brief kam erst am zehnten in Halberstadt an — ein halbes oder gar ein ganzes Jahr Urlaub könne mit Rücksicht auf die Hochschule nicht gewährt, es würde durch einen solchen die studierende Jugend „merklichen versäumt werden, sitemahl wöchentlich vier lectiones theologicae und zwar Disputationes von mir gehalten werden.“ Er wolle aber gelegentlich mit Herzog Wilhelm davon reden. Am zehnten August schreibt dann der Rat nochmals an den verehrten Gottesgelahrten und bittet ihn, sie auch ferner mit seinem guten Rat zu unterstützen. Es sei noch bemerkt, daß es nach dem Briefwechsel so scheint, daß man bei der Halberstädter General-Superintendenten- und Dompredigerstelle auch an den aus der Belagerung Magdeburgs bekannten D. Reinhard Vafe, damals Superintendent in Grimma, gedacht hatte, dem Gerhardt ein gutes Zeugnis gab.

Bei dem Verzeichnis der zu kirchlichen, Schul- und milden Zwecken bestimmten Klöster, wie Botvidi es dem Reichskanzler am 4. Juli überreichte, finden sich bereits Abweichungen von dem kaum einen Monat älteren vom 8. Juni d. J. Man sieht daran, wie schwankend und unsicher die Wahl bei den kriegerischen Verhältnissen war. Für das Gymnasium zu Magdeburg wurden außer Kloster Berge nicht die Ländereien des Klosters u. L. Frauen, sondern Hilersleben bestimmt.

Bei Halberstadt ist von Badersleben nicht mehr die Rede. Botvidi giebt dem Reichskanzler noch eine Andeutung über die Zahl der für die Gymnasien in Aussicht genommenen Lehrer und Vorsteher und spricht die Hoffnung aus, daß Christus alles zur Ehre des heiligen Geistes hinausführen werde.¹

Von Stettin aus begann dann die Rückreise über Wolgast nach Schweden: Kalmar, Stockholm, Lincöping,² wo Botvidi erst im August 1632 sein bischöfliches Amt antrat, das ihm ein Jahr zuvor übertragen war.

¹ Beilage zu dem Schreiben vom 4. Juli 1632 im Kgl. Reichsarchiv zu Stockholm. Aufschrift: Then wälborne Herre Herr Axel Oxenstierna Sveriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. min gode wän tetta breff willigen. Zu erfragen Maintz.

² legatio VII, 17.

7. Halberstadt und König Gustav Adolf.

Die Schwedenzeit, das heißt die Jahre des großen deutschen Krieges, in denen schwedische Feldherren und Kriegsvölker ihre Interessen auf dem blutgetränkten Boden unseres Vaterlands in unermüdlichem Ringen ausfochten, ist bei unserem Volke lange in trauriger Erinnerung geblieben. Es hat das seinen guten Grund, und die geschichtliche Forschung hat hier, wie überall, nicht die Aufgabe zu beschönigen, sondern die Erscheinungen zu prüfen und zu erklären. Eine böse Fälschung der Geschichte aber wäre es, wenn man den schlimmen Namen, den sich die schwedischen, zum großen Teile nicht aus nordischen Volksgenossen bestehenden Scharen in der späteren Zeit des Kriegs erworben haben, auf die Streiter und Führer übertragen wollte, die von 1629 bis 1632 unmittelbar unter König Gustav Adolf fochten, wo vielmehr strenge Mannszucht gehandhabt wurde, auch den gemeinen Kriegsmann hohe Gedanken beseelten, bei denen sich die schwedischen Interessen durchaus nicht von denen der niedergeworfenen Evangelischen in Deutschland trennten.

Jenem Irrtum können wir nicht besser wehren, als dadurch, daß wir auf die gleichzeitigen Zeugnisse zurückgehen, die von den Eindrücken späterer Jahre noch nicht beeinflußt sind. Dass Gustav Adolf nicht nur ein tüchtiger Feldherr, ein mutiger Held, daß er auch von Herzen ein Christ und Menschenfreund war, darin stimmen die Zeugnisse derjenigen überein, die sein Thun und seine Erscheinung näher zu beobachten in der Lage waren. Wenn im November 1631 die Menge in Frankfurt a. M. ihn enthusiastisch begrüßt, so jaucht sie damit ihrem Befreier vom religiösfürstlichen Drucke entgegen. Aber auf genauere Beobachtung gründet sich das Urteil eines dieser Zeugen, wenn er sagt: „Es ist nicht genugsam zu beschreiben von wegen Ihrer Königlichen Majestät, wie er ein so schöner, fremdliecher, treuherziger, „dapßerer“ kriegsverständiger und beredter Mann ist.“¹

Mit einem unserer besten Dichter jener Zeit, Paul Fleming, stimmen auch die nach seinem Heldenode aller Orten laut werdenenden Trauerklagen überein, deren Wert besonders da ein unbestreitbarer ist, wo sie bestimmte Thatfachen anführen. Wenn beispielsweise Mag. Niceph. Kessel an des Königs Geburtstage, am 9. Dezember 1632, sagt, daß dieser sich's von Herzen angelegen ließ, die verwüsteten Kirchen wieder aufzurichten, so ist der Gegen-

¹ Chr. Gotthold, die Schweden in Frankfurt am Main, S. 3 f.

stand unserer Mitteilung ein neuer Belag dazu. Und wenn ebenderselbe hervorhebt, daß man an allen Orten, Reichen und Ländern, wohin sein Arm langte, sehen könne, wie willig er zur Beförderung der Kirchen und Schulen war, und daran erinnert, daß dies besonders denen bekannt sei, die darin Königlichen Auftrag erhalten hätten,¹ so ist dies wieder mit des Königs Auftrag an Dr. Botvidi zu belegen, und werden wir darauf noch hinsichtlich der Schulen im Halberstädtischen zurückkommen.

Dem Befreier vom schweren Glaubensdruck jauchte man auch in Halberstadt entgegen. Wir vernahmen, mit wie dankbarer Verehrung die Geistlichen Halberstadts und die Stände die Huld des Königs priesen, der mitten in der schweren Kriegsarbeit ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Nöte gedenke. Obwohl von der Kriegsdrangsal mitgenommen, schafft doch der Rat zu Aschersleben sich am 23. Dezember 1631 das Brustbild des Königs in Erfurt an,² wie denn überhaupt dieses Bild bekanntlich alsbald eine große Verbreitung im evangelischen Deutschland fand. Weil sie zur Mannschaft ihres Befreiers gehören, öffnet jene Stadt einer Hand voll schwedischer Kriegsleute ihre Thore.³ Und obgleich Tilly die Bürgerschaft zu Halberstadt erst am 22. Sept. 1631 ernstlich ermahnt hatte, dem Kaiser ergeben zu bleiben und nur bei großer Nebermacht zu thun, was man nicht lassen könne, so ließ man doch schon am 7. Oktober etliche Soldaten in die Stadt ein.⁴ Ja, als der, welcher zu jener Zeit die laufenden Ereignisse verzeichnet, auch berichtet, wie zwei Tage später schwedische Dragoner mit dem Kanzler Stalman in die Stadt kamen, setzt er bedeutsam hinzu: „da war große Freude.“⁵

Von Aschersleben wird ausdrücklich berichtet, wie die ersten in der Stadt liegenden schwedischen Völker sich wohl verhielten,⁶ wie auch die am 3. Oktober 1631 mit dem Kanzler Stalman von Halberstadt aus einziehenden Truppen freundlichst und mit Sympathie empfangen wurden.⁷ Es waltete hier der von Gustav Adolf streng gepflegte Geist religiöser Erhebung und Manns- zucht, wie es uns auch sonst in gleichzeitigen einheimischen Be- richten und aus der Nachbarschaft, z. B. in Wernigerode, bezeugt wird.⁸

¹ Leichpred., gehalten in der Schloßkirche zu Altenburg, S. 27.

² Schrader, Aschersleben während des dreißigjährigen Krieges, S. 78.

³ Daf. S. 76.

⁴ Fortschr. von Winnigstedt a. a. O., S. 451.

⁵ Daf. S. 452.

⁶ Bei Abel, Chroniken, S. 657.

⁷ Schrader a. a. O., S. 76 f.

⁸ Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867, S. 34.

Nach einem genaueren gleichzeitigen Bericht aus Wernigerode werden uns die Feldandachten der schwedischen Kriegslente geschildert: Da hält, zwischen zwei Hauptleuten stehend, der Feldprediger nach einem Gesang den Morgensegens, spricht dann zwei Gebete, worin Gott auch um des Königs Wohlergehen, die Erhaltung des göttlichen Worts und des Glaubens angeleht wird. Darauf wird wieder gesungen, endlich der Segen gesprochen. Zweimal am Tage läßt der Befehlshaber solche Betstunde unter freiem Himmel halten, morgens um acht, nachmittags um zwei Uhr. Nach der Andacht begiebt sich jeder wieder zu seinem Fähnlein. So geschah es, als der schwedische Obrist Mießlaff am 26. Februar 1632 mit vier Kompanien und dem Stabe in Wernigerode einzog und sich mit dem Kriegsvolk auf dem dortigen Markte zur Andacht versammelte. Das geschah aller Orten so, denn es war eine feste königliche Kriegsordnung. Das Gleiche bezeugt ein Berichterstatter aus Aschersleben. Nachdem angegeben ist, wie die Stadt Mitte November 1631 eine Kompanie zu Fuß vom Schneidewinschen Regiment erhalten habe, wie am 1. Dezember Kochs Dragoner eingerückt seien und wie diese Leute sich wohl gehalten hätten, heißt es auch, daß sie sowohl bei ihrer Ankunft, als bei ihrem Abzuge knieend ihre Betstunde abgehalten hätten.¹

Viel kam natürlich, wenn des Schwedenkönigs gute Ordnungen in rechter Weise durchgeführt werden sollten, auf die Person des Befehlshabers an. Und hier ist zu bemerken, daß der General Banér, mit dem man in unseren Gegenden bei Gustav Adolfs Zeit und bald darnach viel zu thun hatte, hinsichtlich seines religiös-sittlichen Charakters seinem Könige recht ungleich war.

Gleichwohl mußten, so lange er lebte, des Königs Ordnungen genau ausgeführt werden. In allen evangelischen Kirchen des magdeburgischen und halberstädtischen Landes wurde für den König als Landesherrn und Schutzherrn der evangelischen Kirche öffentlich gebetet. In ganz besonderer Weise trat aber die letztere Eigenschaft des Königs in den Vordergrund bei den außerordentlichen kirchlichen Feiern, die in seinem Namen für die von ihm erobernten Lande und so auch für Stadt und Stift Halberstadt eingerichtet wurden. Der Halberstädter Chronist berichtet darüber: „Den 22. Juni (1632) hat der König den ersten monatlichen Fuß- und Betttag den ganzen Tag halten lassen, da auch alles Vieh innebleiben und man fasten müssen bis an den Abend.“

¹ Schrader, S. 77.

² Es spricht wohl für den Obristen Joachim Mießlaff, den wackern Sprossen einer hinterpommerschen Familie, daß die Stadt Aschersleben ihm wiederholt ansehnliche Sendungen von Hecht verehrte. Schrader a. a. D., S. 76.

Er fährt dann fort: „Den 27. September ist ein herrliches Dankfest den ganzen Tag vor den Sieg bei Leipzig (Breitenfeld) in allen Kirchen zu Halberstadt gehalten worden.“¹ Endlich etwas weiter, nachdem er von dem Heldentode des Königs gehandelt: „daher zwar den 11. November eine herrliche Danksagung in allen Kirchen wegen des Sieges geschehen und nach der Mittagspredigt Freuden schüsse gethan worden. Zugleich aber ist bei idermann eine große Traurigkeit wegen solches Todes entstanden, und den 16. November von den Kanzeln öffentlich verkündigt worden, daß mit der Kirchen- und aller Music eine Zeitlang sollte inne gehalten werden.“¹ Dieses Trauergeläute dauerte vier Wochen; alle Lustbarkeiten, jede Musik wurde eingestellt, wie es uns auch von Aschersleben berichtet wird.² Denn natürlich galten diese Anordnungen für das ganze Land.

Wir fühlen dem Halberstädter Chronisten seine innige Teilnahme an den „herrlichen Dankfesten“ an, wie er denn in entsprechender Weise seiner großen Traurigkeit über den Tod des Königs offenen Ausdruck giebt. Einen noch lebendigeren Eindruck von dem Leben und Empfinden jener Tage gewinnen wir aber, wenn wir etwas näher auf jene besonderen kirchlichen Feiern eingehen. In einem fleißig gebrachten Exemplar der Agende Gustav Aldolfs für Magdeburg und Halberstadt vom Jahre 1632 auf der Dombibliothek zu Halberstadt lesen wir auf den mitein gebundenen Bogen hinter dem Druck ein an den Montagen zu sprechendes Bußgebet handschriftlich eingetragen. Darin wird die schwere Kriegslast als Strafe für große Sünde und Verschuldung erkannt: „das blutige Nach- vnd Kriegeswesen, welches allenthalben schlachtet vndt würget vndt noch stetiges an vnsern herzen steht.“

Neben diesem regelmäßigen Bußgebet, mit welchem zur Kriegszeit der Wochengottesdienst anhob, sind nun aber als besonders erhebend zu erwähnen die drei Feiern, welche auf Befehl Gustav Aldolfs im Jahre 1632 für Halberstadt wie auch für Magdeburg angeordnet wurden. Hinsichtlich dieser Anordnung ist allerdings zu bemerken, daß sie nicht so zu verstehen ist, als sei sie speziell vom Könige ausgegangen. Dies geschah vielmehr durch des Königs Vertrauenmann, den früheren Hofprediger und Feldsuperintendenten Dr. Botvidi, der am 11. Mai von Halle aus an den Reichskanzler schrieb, er beabsichtigte hier drei Buß- und Bettage vorzubereiten, er möge die Güte haben, ihm dazu seine Zustimmung zu erteilen, da es zu lange dauern würde, auf Be-

¹ Fortseyer von Winnigstedt, S. 455 f.

² Schrader a. a. D., S. 84.

scheid aus dem großen Lager zu warten.¹ Also nicht einmal die unmittelbare Ermächtigung durch den König wollte Botvidi in diesem Falle abwarten. Aber das ändert kaum etwas an der Sache. Botvidi, der ja schon früher dergleichen gottesdienstliche Formulare für das Heer als Feldsuperintendent verfaßt hatte, wußte sich so eins mit dem Willen seines königlichen Herrn, daß er zunächst nur die Zustimmung des höchsten Dieners und Vertreters desselben behufs der ordnungsmäßig-gezößlichen Veröffentlichung erbte.²

Die drei Bußtage fanden nun am 22. Juni, 20. Juli und am 24. August 1632 jedesmal an einem Freitag statt. In der Stadt Halberstadt wies der Rat alle Bürger noch besonders auf eine würdige Feier dieser Befeste hin.² Es wurde dazu an den Vorabenden eine ganze Viertelstunde geläutet, dann an die Betglocke geschlagen und so die Gemeinde an die gottesdienstliche Feier des nächsten Tages erinnert und zu einem andächtigen Vaterunser und sonstige der Zeit und Lage entsprechende Gedanken und Bitten angeregt.

An den Bußtagen selbst läutete man morgens drei Viertel auf sieben Uhr zur Kirche bis zum Stundenschlag und nachdem sich mittlerweile das Volk in den Gotteshäusern gesammelt hatte, wurde dreimal an die Betglocke angeschlagen, wobei die feiernde Gemeinde auf die Kniee fiel und mit dem vor dem Altar knieenden Pfarrer betete. Nun folgte die Liturgie, für die sechs Bußpsalmen zur Auswahl dargeboten waren (Erbarm dich mein, o Herr Gott, Nimm von uns u. s. f., Ich ruf zu dir, Herr J. Chr., Ach Gott vom Himmel, sieh darein, Wo Gott der Herr nicht bei uns wär, Allein zu dir, Herr Jesu Christ). Darauf hielt der Geistliche die Predigt, die etwa eine halbe Stunde, höchstens drei Viertel dauern sollte. Es ist bemerkenswert, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Kriegslage lauter alttestamentliche, den Kampf Israels mit seinen Feinden betreffende Texte zur Auswahl gestellt waren.

Nach der Predigt spricht der Geistliche das vorgeschriebene den Zeitumständen angepaßte Gebet, worauf dann die Gemeinde das „Wenn wir in höchsten Nöten sein“ austimmt. Hierauf betet der Geistliche noch auf der Kanzel mit dem knieenden Volk den 85. Psalm (Herr, der du bist vormals gnädig gewesen), während vom Turme dreimal mit der Betglocke angeschlagen wird. Nachdem er den Segen gesprochen, stieg der Prediger von der Kanzel und sang, wie nachdrücklich anbefohlen war langsam und deutlich, die Litanei. Da wo das Bittgebet der

¹ Dat. Hall then 11. Maij 1632. Vgl. unter Nr. 12. Vgl. oben S. 198.

² Vgl. die Anlage Nr. 16.

Obrigkeit gedachte, hatte er mit der Gemeinde zu bitten, daß Gott der Herr wolle allen Königen Fried und Eintracht geben, unserm Könige steten Sieg wieder Gottes Feinde gönnen, alle seine Gewaltigen leiten und schützen, dem Rat (Gerichtsherrn) und Gemeinde Seinen Segen verleihen. Waren Abendmahlsgäste vorhanden, so wurde es nach der gewöhnlichen Weise gehalten. War keine Abendmahlfeier, so wurde vom Altar aus ein Bibelvers und das Altargebet gesprochen: „Herr handle nicht mit uns nach unsern Sünden u. s. f.“ worauf der Segen gesprochen wurde.

Unter dem Schlußgeläute sang die Gemeinde: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, Verleihe uns Frieden gnädiglich oder Gib unserm König und aller Obrigkeit u. s. f. Geschlossen wird mit einem kneidend gebeteten Vaterunser, wobei dreimal mit der Glocke angeschlagen wird.

An den Nachmittagen begann drei Viertel auf ein Uhr die gottesdienstliche Feier wie am Morgen. Unter den vorgelegten Gesängen wurde einer gewählt, der am Vormittag nicht gesungen war. Es folgte Predigt und Gebet, wie die Anordnung es befahlte, ferner entweder der Psalmsang (Ps. 85), die Bitte der Wiederkehr der Gnade für Gottes Volk, dann die Kollekte pro pace: Gott gib Fried, Herr Gott, himmlischer Vater, der du heiligen Muß u. s. f.

In dem Bußgebet, worin der Schrecken des Kriegs als Strafe für die begangenen Sünden anerkannt, aber Gottes gnädiges Verschonen erfleht wird, heißt es in dem Bußgebet am Morgen: „Herr unser Helfer, errette uns und vergieb uns unsere Sünde um deines Namens willen, Herr Gott Zebaoth, hör unser Gebet, Gott unser Schild, schone doch, siehe an das Reich deines Ge salbten, unsers einigen Erlösers Jesu Christi, und umb desselben willen laß deine Gnade walten über die Königliche Majestät zu Schweden rc., unsern gnädigsten König, Ober- und Schutzherrn, sowohl alle andere Evangelische Potentaten, Chur Fürsten und Stände, Ihrer Königlichen Majestät Bundesverwandten und alle hohe und niedrige Kriegsbeamten sampt dem ganzen Heer, die für Dein Evangelium und Wahrheit streiten. Erleuchte sie mit Deinem Heil. Geist, gib ihnen heiligen Heldenmuth und guten Rath, bewahre Ihre Königl. Majestät und Dero Königl. Gemahlin und Frewlein für allem Nebel, gib ihnen beständige Gesundheit und langes Leben, lege Lob und Schmuck auf sie, setze sie zu Segen ewiglich, erfreue sie mit Frewden Deines Antlyses, Herr erhöre sie in der Notth, erfülle alle ihre Anschläge. Dein Name schütze das Volk Deiner Rechten; laß Deine Hand finden alle Deine Feinde, mache sie wie einen Feuerofen und siehe darein.“

Herr schilt und siehe darein, daß des Brennens und Reissens ein Ende werde. O gütiger Gott, suche auch wieder in Gnaden unser Land heim, leite und führe Ihre Königl. Majestät, deren verordneten Statthalter, Räthe, Befehlshaber und Kriegsvolk sanit den Unterthanen. Laß uns hier ritterlich ringen und endlich durch Tod und Leben zu Dir dringen."

Nachmittags war das Gebet etwas kürzer. Es wurde gebetet: „Jesu Christ, du Sohn des lebendigen Gottes, du bist ein rechter Kriegermann und ein Fürst über das Heer des Herrn, stark und mächtig im Streit; siehe Deine Feinde wüthen und die dich hassen empören sich. Sie machen listige Anschläge wider Dein Volk und ratschlagen wider Deine verborgenen. Kommt, sagen sie, lasset sie uns ausrotten, daß sie kein Volk seien, daß des Namens Israels nicht mehr gedacht werde (vgl. Ps. 83, 4). Wir verlassen uns nicht auf unsere Macht, denn wir wissen, daß einem Könige nicht helfe seine Macht, sondern auf Deine Hülfe, der du unsere Zuflucht bist und ein starker Thurm für unsere Feinde. Denn mit Dir können wir Kriegsvolk zerschmeißen und mit unserm Gott über die Mauern springen.“ Es wurden dann Beispiele von Feinden des Volks Gottes: Pharao, Hamann, Holofernes, die Midianiter, Sisera, Jabin u. a. genannt. Zum Schluß aber ermunterte der Geistliche die Gemeinde zu einem inbrünstigen Friedensgebet: „O ewiger barnherziger Gott, himmlischer Vater, der Du aller Könige Herzen in Deinen Händen hast und lenbst sie wohin Du willst, schaff Du Mittel in diesem mühseligen Kriege zum christlichen Vertragen, Friede und Einigkeit, daß alle Feindschaft, Unwillen und Mißverständnis möge gehoben werden. Strafe uns zur Besserung.“¹

Im Jahre 1632 war das Gedenkfest der Breitenfelder Schlacht zwanzig Tage später gefeiert worden; im darauf folgenden ordnete der Statthalter die Fest- und Dankesfeier auf den eigentlichen Tag des Sieges, den 7. September an, eine zweite zum Gedächtnis der Lüzener Schlacht zum 6. November. Bei Anordnung dieser Feier läßt Fürst Ludwig allen Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt, Grafen und Ritterschaft, Haupt-

¹ Neue | Buß- und Betverordnung, | Auß sonderlichen Befehl | der | Königlichen | Majestät zu Schweden, etc. unsers gnä | digsten Herrn, | Dieses 1632. Jahr in Halberstadt | zu halten. (Verzierung.) Halberstadt | Gedruckt im Jahr 1632. Ein Vogen 4° Bibliothek des Domgymnasiums | in Halberstadt. Als am Sonntag 17. August 1634 das monatliche Bußfest | zum nächsten Freitag (22. 8.) im Dom aber nicht in den Stadtkirchen ab- | gekündigt war, fragte Lic. Friedr. Kornman zu S. Martini beim Rate | für sich und seine Amtsbrüder an, ob dasselbe in den Stadtkirchen mit Still- | schweigen übergangen oder ob es nicht auch hier angezeigt werden sollte. | L. 22 im Stadtarch. zu Halberst.

und Amtleuten, Befehlshabern, Bürgermeistern und Räten der Städte, Richtern, Schultheißen, Gemeinden, Flecken, Dörfern und sonst allen Unterthanen und Verwandten in beiden Ländern seinen Gruß entbieten.

Er erinnert daran, wie im verflossenen Jahre der glorwürdige König Gustav Adolf selbst angeordnet habe, daß Gott der Allmächtige wegen seiner zur Rettung dieser und benachbarter Lande, Chur- und Fürstentümer, zur Fortpflanzung seiner christlichen Kirche und Erhaltung des reinen seligmachenden göttlichen Worts auf dem Breitenfelde vor Leipzig wider die ligistische und päpstliche Armee verliehenen herrlichen Sieges mittels eines besonderen Dankesfestes gerühmt und gepriesen werden solle und wie er auch kraft seines Statthalteramts damals auf die Ausführung dieser Verordnung in jenen Landen ernstlich gehalten habe.

Ta nun der allmächtige Gott dem Könige und dessen Buudenverwandten gegen die Feinde der evangelischen Wahrheit und die Verstörener unseres lieben Vaterlandes am 6. November 1632 in offener Feldschlacht bei Lützen abermals kräftiglich den Sieg verliehen, so sollen, damit Gott der Herr dem königlichen Stamme, dem Reichskanzler, den evangelischen Bundesverwandten und ihren Heeren glücklichen Erfolg, Sieg und Triumph wider die Feinde der Christenheit und des göttlichen Worts verleihe und diese und benachbarte Lande auch fernerhin bewahren und durch den längst erwünschten edlen Frieden wieder erfreuen möge, diese Fest- und Dankfeiern fortgesetzt und nach bestimmter Ordnung ausgerichtet werden.

Diese Ordnung ist der bereits gekennzeichneten im vorhergehenden Jahre in allem Wesentlichen gleich, so auch in Bezug auf das Läuten am Vorabende, Zeit und Dauer des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes. Die Unterthanen werden ermahnt, sich am Vorabende und am Feiertage selbst eines näßigen und nüchternen Lebens mit den Ihrigen zu verhalten. Thore, Läden, Keller sollen bis nach geendigtem Gottesdienst geschlossen bleiben. Wegen des hochbetrübten Todesfalls der Königlichen Majestät und des noch währenden Tranerjahres soll die Instrumentalmusik gänzlich eingestellt, dagegen sollen christliche Gesänge, Lob-, Dank- und Bußpsalmen angestimmt werden.

Begonnen wird die kirchliche Feier mit dem „Vater unser im Himmelreich“, Kyrie samt dem Gloria. Vor oder nach der Predigt mag man wählen: Allein Gott in der Höh sei Ehr, Nun lob mein Seel den Herren, Ps. 136, Wär Gott nicht mit uns diese Zeit, Herr Gott, dich loben wir, Ein feste Burg ist unser Gott, doch soll, wenn der Pfarrer auf die Kanzel gehen will, der Glaube nicht ausgelassen werden. Der Text für die dann folgende Predigt

war das von dem Untergang Babels und Assurs handelnde vierzehnte Kapitel des Jesaias.

In dem Dankagungsgebete nach der Predigt sprach die Gemeinde: Wir deine Kinder kommen für dich mit Frohlocken und danken dir herzlich, nachdem wir, deine Kirche und Volk in diesen Landen viele Jahre durch das unselige Kriegswesen viel versucht und wie das Silber geläutert worden und unsere Lande lange geplagt, Menschen über unsere Häupter gefahren und deinen Weinstock zerbrochen, daß alles was vorüberging spottete, ja du Herr aus gerechtem Zorn dein Erbe entweihet und in der Feinde Hand übergeben, Niemand nahm sich unserer Seelen an und man hören mußte: „wo ist nun dein Gott? — daß du, Herr, allda aufgewesen und über Menschen-Gedenken eine Hülfe geschaffet, daß man seitdem getrost hat lehren können. Denn dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Heute ist die Jahrzeit, da du Gott mit uns warst, unsre Stärke, eine Hülfe in den großen Nöten, die uns und unsre benachbarte getroffen hatten. Belohne auch alle angewandte Treue mit beständiger Gesundheit und allem Segen diesem höchstlöblichen Königlich Schwedischen Stamm und Hause. Hilf unsrer gnädigsten Königin, dero Reichskanzler wie auch dem Königl. Herrn Statthalter samt der Landregierung, Rath (Gerichtsherr) und Gemeinde ferner gewaltiglich.

Am Gedenktage der Schlacht von Lützen war der angeordnete Text 1. Makkabäer 9, 1—22, wo von des gefallenen Judas Makkabäus Heldenthaten gehandelt wird. Die an die Trauerpredigt sich anschließende Klage gedenkt des allertheuersten Helden, des erwählten Rüstzengs, weiland ihres allernädigsten Königs und Herrn, dessen Leben durch einen blutigen Tod über jedermanns Verhoffen so bald dahin gerafft werden mußte. „Ach, wie ist der Held gefallen und der Streitbare umkommen!“¹

Bei dem großen Ernst der Zeit mit ihren gewaltigen Ereignissen können wir es verstehen, daß diese Buß- und Dankfeste mit hochgehobenem Dank- und Frohgefühl wegen der Befreiung von schwerem Gewissensdruck, aber auch mit tiefer Trauer über den Verlust des heldenmütigen Retters gefeiert wurden. Nur fünf Jahre

¹ Des | Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten | und Herren, | Herrn Ludowigen, Fürsten | zu Anhalt, Graffen zu Meanien | Herrn | zu Bernburg und Herzst z. der Königl. Mayst. zu | Schweden Statthalters in den Magde- | burg: und Halberstadischen | Landen, | Festages und Dankagungs Ordnung | und Befehlich. | Auf bevorstehenden 7. Septembbris, und 6. Novembbris angestellt. (Verzierung.) Am Schluß: Urfundlich mit dem Königl. Magdeb. Regierungs Secret befreistigt. Actum Halle den 10. Augusti im Jahr nach Christ unsers Erlösers und Seligmachers Gebuert. 1633. Am Schluß Spuren des aufgedrückt gewesenen roten Wachsiegel des Rgl. Schwed. Statthalters für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

war es aber vergönnt, sie zu begehen.¹ Im Laufe des Jahres 1636, als der Glücksstern der Schweden und der Evangelischen nicht mehr die höchste Stelle einnahm und der erste evangelische Reichsstand sich mit dem Kaiser verbündet hatte, wurden diese Feste abgeschafft.²

Noch möchten wir der von den geistlichen und weltlichen Räten Gustav Adolfs in Halle ausgearbeiteten und von den Ständen der Laude Halberstadt gemeinsam angenommenen Satzungen der schwedischen Schulordnung mit besonderer Beziehung auf Halberstadt gedenken. Zwar gelangte das Werk wegen des frühzeitigen Falles Gustav Adolfs und weil die für das Halberstädter Gymnasium ausgesetzten Mittel — das Kloster Huysburg — nicht rechtzeitig in Besitz genommen wurden, nicht zur Ausführung, aber es hat doch auch einen gewissen Wert, den Plan und die Gedanken dieses Unternehmens und die edle Absicht des Königs kennen zu lernen.³

Das, worum es sich hierbei besonders handelte, war die Gründung einer groß angelegten akademischen Hauptlandesschule sowohl im Magdeburgischen wie im Halberstädtischen, und zwar in den Hauptstädten. Der oberste Satz, von dem dabei ausgegangen wird, ist der, daß die Schulen als Pflanzstätten für Kirche und Staat zu pflegen sind. Alle im Dienst der Schule Stehenden müssen dem Bekennnisse der evangelisch-lutherischen Kirche mit Einschlusß der Konkordienformel zugethan sein (§. 1,3). Die Jugend und ihre Lehrer sollen mit läblichen Freiheiten begünstigt werden, damit sie ihren Stand lieben. Die Gehälter der Lehrer, denen auch angemessene Wohnungen zugesetzt wurden, sind für damalige Verhältnisse gar nicht niedrig bemessen und wird dabei ausdrücklich als Zweck ausgesprochen, daß man tüchtige Personen, die länger bei der Schule blieben, bekäme. Die Gesamtkosten der Haushaltung werden, abgesehen von der Besoldung des Verwalters, Speisers und Gefindes, auf jährlich 10,920 Thlr. (Kap. XIII, 10) veranschlagt. Bei der Sorge für die Lehrer ist auch die für ihre Hinterbliebenen mit ins Auge gefaßt (Kap. IV, 5).

¹ Im Stadtarchiv zu Halb. L. 22 findet sich eine kurz vor dem 7. Sept. — aber leider, wie überhaupt alle uns dort erhaltenen Schreiben dieses Geistlichen der Jahr- und Tagzeichnung entbehrende Anfrage Kornmans, die er im eigenen und seiner Amtsbrüder Namen an den Rat richtet: ob der Rat nicht eine besondere Verfügung wegen einer Dankfeier der denkwürdigen Victorii vor Leipzig machen wolle.

² Fortseker von Winnigstedt, S. 463.

³ Die Schulordnung, die wir zuerst aus der Handschrift A 9 a 200 Fol. im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst kennen lernten, ist mittlerweile auch in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgeg. von K. Rehbach, Jahrg. V (1895) S. 91—106 von Herrn Pastor H. Becker zu Linden in Anhalt veröffentlicht.

Der Ausdruck Gymnasium für die in Halberstadt — und entsprechend in Magdeburg — zu errichtende Schule besagt mehr, als was wir heute darunter verstehen. Es handelt sich um eine kleine Universität. Die Lehrer werden nicht willkürlich als Professoren bezeichnet; unter den elßen ist je ein theologischer, juristischer, mathematischer und geschichtlicher Professor, ein Orator, Logicus endlich je ein Professor der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Es werden z. B. die Institutionen, das corpus juris, Hippokrates, Galen, Thukydides, das Organon des Aristoteles u. s. f. gelesen. Mittwochs und Sonnabends werden außer dem gewöhnlichen Plan noch linguae exoticae, das heißt Französisch, Italienisch und Spanisch getrieben (Kap. XIV).

Im ersten Jahr wird eine unterste Stufe auf jene höheren vorbereitet; da sollen die „Gesellen“ noch nichts von den Fakultäten hören, bis sie die Philosophie absolviert, außer tags eine Stunde in der Theologie (XIV, 13).

Auch körperliche und das Gemüt erfrischende Übungen: Ballspiel, allerlei Musik und Vorschneiden, etwas von der Befestigungskunst und Planzeichnen sollen die, welche dazu Lust haben, treiben, wegen der Kriegszeiten (XIV, 16).

Seiner äußereren Einrichtung nach ist das Gymnasium ein Alumnat, das seine Unterhaltung aus Klosterreinkünften entnimmt. (K. II). Es sind darin 120 Freischüler zu unterhalten, darunter 20 vom Adel, 30 von Konfistorialen, Predigern und Schuldienern, 40 von Bürgers-, 30 von Bauerskindern. Sie sollen aus den besitzbegabten Köpfen des Landes durch die Visitatoren ausgesucht werden. Außer diesen 120 Stipendiaten dürfen 60 weitere Schüler, worunter auch Auswärtige sein können, für Geld aufgenommen werden (II, 3). Diese Alumnen oder Gesellen müssen ihre besonderen Inspektoren oder Aufseher haben. (II, 4).

Die Aufsicht über die Schule haben der Generalsuperintendent, ein Hofrat von der Regierung, ein vornehmer adliger Landrat, ein Jurist aus dem Konfistorium, einer aus dem Stadtrat und der Direktor, alles Personen lutherischen Bekennnisses (K. III, 1). Scholarchen sind zwei Theologen und ein Jurist aus dem Konfistorium (K. VI, 1).

Die Schüler oder Hörer müssen bei ihrer Aufnahme bereits des Lateinischen mächtig sein (K. VI, 2). Wöchentlich hat jeder Professor Prüfungen vorzunehmen, vierteljährlich finden solche in Gegenwart der Schulvorsteher statt, alle halbe Jahre aber in aller Gegenwart (K. VII, 8). Zum Schulamt, heißt es in der für beide Lande bestimmten Schulordnung, soll ein wohlgelegenes schönes Kloster der Stadt genommen werden; das für 120 „Gesellen“ dreißig Rämmern hat, in deren jeder vier schlafen, sechzig

Stuben für je zwei Hörer. Die jungen Professoren sollen im Gymnasium wohnen und ein jeder für sich eine Kammer und eine Stube haben (R. XI, 3), die andern sollen außerhalb eine geeignete Wohnung finden (R. XI, 4). Der Auditorien mit der Kirche bedarf man vier und außerdem einer Konvents- oder Speisestube (R. XI, 5).

Auch die Bibliothek für die einzurichtende höhere Landes-schulanstalt war nicht vergessen. Für sie war ein besonderer Raum bestimmt und es sollten auf sie die von der Wirtschaft und den Besoldungen bleibenden Überschüsse verwandt werden. Auch war auf die Hülfe wohlhabender und vornehmer Leute gerechnet, von denen man Zuwendungen für den Bücherschatz erhoffte (R. XI, 6). Ein Gefängnis oder carcer für und in der Anstalt sollte auch nicht fehlen (R. XI, 8).

Hiermit haben wir wohl das Wichtigste über diese akademische Oberschule ausgezogen, für welche, wie wir schon sahen, ein gar wohl gelegenes Kloster vor der Stadt in Aussicht genommen war. Außer dieser höheren Lehraanstalt sollen nun aber Halberstadt und Magdeburg und alle anderen Städte, Flecken und Dörfer im Lande ihre eigenen Latein- und Schreibschulen den Verhältnissen eines jeden Orts entsprechend für Knaben und Mädchen haben (R. II, 2). In allen Städten sollen so viel Lehrer oder Schulkollegen gehalten werden, wie bisher; es sollen denselben aber genügende Einkünfte verschafft werden, damit man brauchbare Leute dafür gewinnen könne, die eine Weile darin bleiben, auch angemessene Wohnungen (R. XV, 1).

Alle Knaben sollen mit ernstem Fleiße zur Schule gehalten werden, damit sie wenigstens außer dem heiligen Katechismus, christlichen Gesängen und Gebeten recht lesen und besonders ordentlich richtig schreiben (frei rein schreiben) können (R. XV, 2). Anfangs soll alles in der Muttersprache vorgetragen und zum öftern in einer Stunde wiederholt werden, denn in der Wiederholung besteht alles (R. XV, 8). Auch ist alles soviel irgend möglich mit Worten auszurichten, ohne Schläge und Streiche (R. XV, 9).

Zu der untersten, sechsten Ordnung oder Klasse wird der Anfang mit buchstabieren und lesen gemacht und soll keiner höher gesetzt werden, bis er deutsch und lateinisch lesen kann (R. XV, 10). Bei der Behandlung der Elemente des Unterrichts ist die Schul-Ordnung sehr ausführlich und giebt genaue Anweisungen für das Buchstabieren- und Lesenlernen. Dann wird die stufenmäßige Entwicklung des Unterrichts von der sechsten bis heraus zur ersten Klasse genau verfolgt und durchgeführt (R. XV, 11—15). In der ersten Klasse einer solchen Schule wird das griechische

Neue Testament und Logik getrieben und werden lateinische und griechische Schriftsteller gelesen, Florus, Livius, Sueton, Demosthenes, Sokrates, die Rhetorik des Aristoteles neben den Dichtern. Sonnabends sind Disputations-, Mittwochs Redeeübungen. Monatlich hält der Rektor Prüfung in Gegenwart der Scholarchen, alle halbe Jahre in Gegenwart der Inspektoren und aller anderen (R. XV, 15).

Schreib- und Rechenschulen werden da, wo großer Handelsverkehr ist, von selbst entstehen. Billigerweise werden solche Schulen der Lateinschule einverleibt (R. XV, 16).

Ein besonderer Abschnitt handelt von den Mädchenschulen, deren in den Städten eine oder mehrere einzurichten sind. Es soll hierfür eine fromme, nicht zu junge Frau gewonnen werden. Alle Mädchen sollen angehalten werden, beten, lesen, schreiben, dann auch nähen, stricken, klöppeln und sticken zu lernen. Die Unterweisung soll ebenso geschehen wie bei den Knaben, die Mädchen sollen auch insbesondere zu christlichen Gesängen angeleitet werden. Auf den Dörfern kann des Pfarrers oder Küsters Frau die Mädchen in einer besonderen Stube unterrichten und auf ihre sittliche Erziehung einwirken, sie auch zum Kirchgange und zum Singen im Gotteshause anhalten. Der Pastor und andere, denen es gebührt, sollen darüber fleißige Aufsicht halten.

Hierbei ist zunächst an die Städte gedacht. Ebenso sollen aber die Dörfer ihre Schulen haben, wovon das XVII. Kapitel handelt, womöglich sollen dafür auch besondere Lehrer bestellt werden. Wo aber kein eigener Praezeptor unterhalten werden kann, sollen die Kinder von jung auf zum Küster in die Schule geschickt werden.

Die Knaben sollen das ganze Jahr hindurch in die Schule gehen und keinen Tag versäumen, außer in der Ernte, da man ihnen eine Woche Ferien geben soll und zu Festzeiten etliche Tage. „An diesem Punkt ist viel gelegen, weil sonst, wenn der Unterricht unterbrochen wird, im Sommer das wieder verloren geht, was im Winter erlernt ist.“ Superintendent und Gerichte sollen bei der Durchführung dieser Ordnung das ihrige thun und dem Pfarrer und Küster die Hand bieten mit Androhung von Strafen gegen die Eltern.

Die Aufseher bei den Dorfschulen sind der Pfarrer, Amtmann oder Schösser. Der Unterricht beginnt mit lesen und schreiben und soll daneben rechnen gelehrt werden. Besonders ist bei der Unterweisung der Dorfkinder Rücksicht auf ihre Vorbereitung und Einübung für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen genommen. Sehr wünschenswert ist es, wenn die Leute einen be-

sonderen Lehrer für die Knaben und eine Frau für die Mädchen haben können. Ob dies möglich ist, werden der Pastor und die vornehmsten Leute in jedem Dorf am besten wissen.

Dies die Hauptgedanken, wie sie der im Auftrage Gustav Adolfs eingesetzte Ausschuss für eine allgemeine Einrichtung des Schul- und Unterrichtswezens für die Lande Magdeburg und Halberstadt ausarbeitete, wobei, wie wir oben (S. 171) sahen, der damalige älteste Ratsmeister Andreas Schulze und Vorsitzende im Ausschusse der Scholarchen, als eigentlicher Verfasser anzusehen ist. Wäre dieser groß angelegte Plan zur Ausführung gelangt, so sähen wir darin verwirklicht, was erst nach einer Reihe von Menschenaltern mühsam erreicht wurde, ja, was hinsichtlich der Halberstädtter Oberlandesschule mit ihren hohen Zielen und groß gedachten Einrichtungen überhaupt nicht ins Werk gerichtet ist. Aber der zu frühe Tod des Königs verhinderte auch die völlige Durchführung seiner Absichten. Der Krieg verschlang alles und es trat ein, was des Königs trefflicher Rat Botvidi gefürchtet hatte: daß, wenn man nicht sofort zur Ausführung des Werks und zur Anweisung der ausgesuchten Klöster und Einkünfte schritte, dieselben von anderer Seite erbettelt oder in Anspruch genommen werden würden.

Welchen Wert der Halberstädtter Rat auf dieses Königliche Gymnasium legte, geht klar genug aus der Art und Weise hervor, wie er in seinen Schreiben an Johann Gerhardt am 19. Aug. 1632, wie wir bereits sahen, davon redete. Wir werden noch sehen, wie die förmliche Bestätigung der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchen und Schulordnungen sich Jahre lang verzögerte. Und als endlich am 15. Februar 1634 der Reichskanzler Orenstierna sie vollzog, da wurde zwar mit der Kirchen- auch die Schulordnung für beide Länder bestätigt, aber wir hören dabei nichts von einer Ausstattung des Halberstädtter Gymnasiums mit einem Kloster und Klosterreinkünften. Das Burchardikloster wurde für das Halberstädtter Konistorium und die Ausstattung des Vice-Generalsuperintendenten in Halberstadt bestimmt, auch wurde wegen des gehemmten Erfolgs der schwedischen Waffen bald darnach der schwedische Einfluß auf Kirche und Schule im halberstädtischen und Magdeburgischen völlig gehindert. Was etwa von 1632 bis 1635 unter schwedischem Regiment im halberstädtischen Schulwesen geschah, bleibt durch Einzelforschung zu prüfen.¹

¹ Sehr lehrreich für eine Vergleichung der gep'anten akademischen Schulen zu Magdeburg und Halberstadt wäre es, wenn wir Näheres über die von Gustav Adolf gegründete und nach ihm Gustavianum genannte, freilich auch erst im April 1634 eröffnete Schulanstalt zu Schweinfurt hier beibringen könnten. Ein näheres Eingehen darauf wird aber hier nicht nötig sein, da Herr Gymnasialdir.

Es hat sich in Stadt und Land Halberstadt die Sage gebildet und lange erhalten, daß König Gustav Adolf von Schweden persönlich in das Land gekommen sei und unter vier Buchen am Fahrwege von Hunysburg nach Röderhof gerastet und gespeist habe.¹ Eine solche Sage konnte sich freilich nur bei Solchen bilden, die mit den Quellen der Geschichte und mit Gustav Adolfs ausgedehnten Zügen durch unsere deutschen Lande durchaus nicht bekannt waren. Und doch liegt diesem Irrtum eine gewisse Wahrheit zu Grunde, denn der König war mit seinen Gedanken und seinem Thun weit dauernder und wesentlicher bei den Halberstädtern, als wenn er bloß körperlich auf dem Boden ihres Landes gelegentlich gerastet hätte. Sein eifriges und erfolgreiches Be mühen war es, ihre Dränger von Stadt und Land abzuziehen. Was er am 31. Dezember 1631 ihren Gesandten im Hauptlager am Rheine zusagte, und am 27. Februar darnach in einem allgemeinen offenen Erlasse aussprach, daß er, dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohlwollend, das unterdrückte und gefährdete Kirchenwesen und das unverfälschte evangelisch-augustanische Bekenntnis durch die Seinigen mit ihrer Mithülfe wieder aufrichten werde, das hat er getreulich durchgeführt. Eine allgemeine mit Magdeburg gemeinsame Gottesdienstordnung oder Agenda, die sich noch heute an manchen Orten erhalten hat, wurde durch ihn zum ersten Male im ganzen halberstädtischen Lande eingeführt. Alle Kirchen wurden den Evangelischen zurückgegeben, die Schulen, zunächst die Domschule, wieder den evangelischen Lehrern übergeben, Kirchen-, Konsistorial-, Visitationsordnung schriftlich abgesetzt und mit den halberstädtischen Ständen beraten und einmütig angenommen. Und wenn das, was der König dem Rat und der Stadt an Gerichten und geistlichen und weltlichen Gütern zudachte und in dessen Besitz er daher auch vorübergehend gelangte, den evangelischen Domherren entzogen wurde, so geschah es aus höheren Rücksichten zur Hebung dieses ansehnlichen Gemeinwesens. So beging man denn in Stadt und Land mit feierlicher Erhebung die namens des Königs eingerichteten kirchlichen Feiern,

Dr. Böslter in Schweinfurt nach gütiger Mitteilung am 28. 2. 1897 es nicht aufgegeben hat, die Geschichte dieses Gustavianum zur Ergänzung seiner Schrift v. J. 1882 über die Vorgängerin dieser Anstalt, die alte lat. Schule zu Schw., auszuarbeiten. J. K. Bunschuh, Beschreib. d. Reichst. Schweinfurt S. 14 bemerkt: Wäre die unglückl. Schlacht von Nördlingen nicht dazwischen gekommen, die so viele edle Absichten des großen Königs Gust. Adolf verfeitete, so würde er anstatt dieses Gymnasiums eine Universität errichtet haben. Die Anweisungen zu den Fonds der Universität und die darüber ausgefertigten Schenkungen werden noch in dem Archiv zu Schweinfurt aufbewahrt und sind in des Herrn v. Meyern, Nürnberg, Friedensexekutionsakte II in der Borrebe, obgleich etwas fehlerhaft, abgedruckt.

¹ Vgl. Klamer Franz, Gesch. v. Halberstadt S. 205 Anm.

folgte mit äußerster Spannung seiner Siegeslaufbahn und beteiligte sich mit tiefer Trauer an dem Gedenkfest auf den Tod Gustav Adolfs nicht nur als des schwedischen, sondern auch des eigenen Königs.

8. Das Schicksal der schwedischen Kirchen- und Schulordnung für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

Die mit so großer Hingabe und Geschick ausgearbeitete, von den Ständen beider Länder geprüfte und angenommene magdeburgisch-halberstädtische Kirchen-, Konstistorial- und Schulordnung wurde, wie einer der tüchtigsten Mitarbeiter, Dr. G. A. Brunner, bezeugt, wirklich ins Werk gerichtet¹ und liegt auch in wenigstens einer Handschrift vollständig vor. Aber für die rechtskräftige Einführung derselben fehlte es nach Artikel 8 der dem Bischof Botvidi erteilten Anweisung noch an der königlichen Bestätigung durch den Reichskanzler. Vor seiner Rückreise nach Schweden schrieb daher Ersterer aus Halle den 11. Juni 1632 an Oxenstierna, nachdem er ihm von dem sachlichen Abschluß seines Werkes Nachricht gegeben hatte: „Fehlt also meines Wissens nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind persönlich nach Halle zu kommen, baldmöglichst dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konstistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konstistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es not thut und sie es verlangen, so auch, daß er sobald als möglich die Klöster absondre, welche zu den Konstistorien, Gymnasien und anderen frommen Sachen bestimmt sind. Denn wenn er das nicht bei Zeiten in beiden Stiftern ausrichtet, so gibt es so viele, die diese Klöster erbetteln wollen, wie sie auch schon angefangen haben. Und wenn diese verloren gegangen sind, fällt dieses christliche Werk dahin, was Gott gnädig verhüte. Wäre meine Anweisung eine bedingungslose gewesen, ich hätte auch das geringste Tüpfelchen vor meiner Reise erledigt; aber jetzt muß ich es Ihnen anheimstellen, wie Artikel 8 der Instruktion lautet: Rem totam e vestigio cum illustri Domino Axilio Oxenstierna, regni nostri Cancellario communicabit, qui de hac re (intelligitur dispositio monasteriorum et Sacrae Regiae Maiestatis

¹ Magdeb. Geschr.-Blätter 28 (1893) S. 386. Vgl. auch Ardenholz, Mémoires concernant Christine reine de Suéde III, 127: L'arrangement du Consistoire et de la Liturgie des Pays de Magdeburg et d'Halberstad avoit déjà été fait du vivant de Gustave etc.

nomine confirmatio omnium) ut et aliis Magdeburgensium postulatis . . disponet.

Der Mangel dieser Bestätigung machte sich alsbald bei einer wichtigen Frage recht unangenehm bemerkbar. Bei den U凂ordnungen, welche das Kriegswesen in Kirche und Schule angerichtet hatte, und infolge des Ernstes, mit welchem das schwedische Regiment sich dieser Dinge annahm, fühlte man sich zu einer allgemeinen Visitation in beiden Ländern gedrungen. Da diese stattfand, als die neue Visitationsordnung bereits durchberaten, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen angenommen, überhaupt erst infolge eines Besuchs der geistlichen Mitglieder des neuen Konsistoriums Dr. Andreas Merk und Martin Röber vom 3. Juli 1632 beim Statthalter ins Auge gefasst war,¹ so schien es sich von selbst zu verstehen, daß sie nach der neuen Ordnung anzuführen sei. Fürst Ludwig legte aber dabei den hergebrachten Brauch zu Grunde. Für sein Verfahren giebt er verschiedene Gründe an: Als Merk und Röber wegen der Visitation in ihn gedrungen, habe er trotz seines Anhalts keine Abschrift von dem neuen Statut bekommen können und sei ihm dasselbe erst lange daranach mitgeteilt worden. Sodann hätten nach dem Bericht der Räte vom 12. Juni 1632 die Landstände gleich beim Beginn der Versammlung vom 7. d. Ms. geltend gemacht, daß diese Sache zu wichtig sei, um dabei gleich in etwas bestimmtes zu willigen; es müßte dazu, wenn auch nicht die gesamte Landschaft, so doch wenigstens der große Ausschuß berufen werden. Zum dritten und besonders sei aber nach dem von den Kanzeln verlesenen Gebet und in der von Dr. Botvidi gemachten Vorlage vom 7. Juni erst noch des Reichskanzlers Ausführung und Bestätigung der neuen Ordnungen abzuwarten gewesen, daher denn auch ein von den Räten eingeholtes Gutachten vom 21. Juli dahin gelautet, daß, bevor jene Bestätigung erfolgt sei, bei der allgemeinen Besichtigung der Kirchen keine Änderungen zu treffen seien.² Endlich bemerkt der Statthalter, daß nach den ihm zugegangenen Berichten die neue Ordnung sowohl von dem einheimischen als dem in der Nachbarschaft geltenden Verfahren so sehr abweiche, daß er von Amtswegen nicht umhin gekonnt habe, den König und den Reichskanzler genügend zu informieren, wie er denn auch diese Punkte den Ständen öffentlich mitgeteilt habe.

Die Bestätigung der neuen Ordnungen und der Konsistorien für Magdeburg und Halberstadt durch den schwedischen Reichskanzler erfolgte erst im Jahre 1634 und zwar zu Halberstadt.

¹ Denkschrift bei G. Krause a. a. D. 2, 218.

² Daf. S. 218 f.

Im Februar wurde hier in der Stiftshauptstadt eine Versammlung der niedersächsischen Stände gehalten, wobei außer Drenstjerna und Vanér die Herzöge Friedrich Ulrich, August und Georg von Braunschweig und viele sonstige ständische Vertreter erschienen, um wegen einer engeren Verbindung dieses und des obersächsischen Kreises mit der Krone Schweden zu beraten, auch um die evangelischen Stände Westfalens zu diesem Bündnisse heranzuziehen, ferner um zu vereinbaren, wie es mit der Unterhaltung des Kriegsvolks und mit den Rüstungen zu halten sei, was jeder Kreis und Stand bei einem bevorstehenden Frieden zu suchen habe, endlich, wie Schweden für seine großen Verdienste Genugthuung zu gewähren sei.

Bei Gelegenheit dieser Versammlung nun fügte Drenstjerna, als der Fürstin Christine, der Schwedenkönigin, Kanzler und bevoßtmächtiger Rat, am 15. Februar zu wissen: Nachdem König Gustav Adolf aus Liebe zu Gott eine gute Ordnung und beständiges Konfistorium im Primatstift Magdeburg und Stift Halberstadt, wie es von den sämtlichen Ständen dieser Länder von Gott herzlich gewünscht wurde, anzurichten beschlossen, dieses auch durch den Bischof D. Johann Botvidi mit Hülfe rechtgläubiger Männer habe ins Werk richten lassen, so sei ihm, dem Kanzler, aufgetragen, dieses alles in des Königs Namen endgültig zu bestätigen, zu privilegieren, zu begaben und vor Zerrüttung und Spaltung zu bewahren. Da dieses Werk nun zu Papier gebracht und von den Ständen gut geheißen und er gebeten sei, dasselbe zu bestätigen, so habe er dies nach fleißiger Erwägung und nach erneuerter mit Buziehung der Landschaft vorgenommener Durchsicht, und wo es nötig schien Erläuterung und Verbesserung, kraft seines königlichen Legatenamts gethan. Nachdem von diesem fünfteiligen Werke der erste Teil, die Agenda, bereits im Jahre 1632 gedruckt war, wird nun auch verstattet, daß die vier übrigen in Druck gegeben werden, damit niemand unter dem Vorwande der Unwissenheit diese Ordnungen irgendwie schmälern könne.

Allen, zumal den zur Regierung und Verwaltung der Aemter gesetzten Personen, wird bei ihren Eiden anbefohlen, diese Satzungen in gebührende Obacht zu nehmen, und es werden die zuwider Handelnden mit ernster Strafe bedroht.¹

Au demselben Tage und Orte bestätigte derselbe königliche Rat die Ausstattung und Rechte der königlichen Konfistorien für Magdeburg und Halberstadt und daß sie die ihnen zugeteilten Stifte und Klöster in ihre Verwaltung, Aufsicht und Besitz

¹ Abschrift im Königl. Staatsarch. zu Magd. Acta Erzstift Magdeburg II, 263.

nehmen, die nötigen Diener und Verwalter berufen und vorzuschlagen, sie von der Obrigkeit bestätigen und beeidigen lassen, alle Einkünfte dieser Güter bestimmungsmässig verwenden, jedem seine ausgesetzte Besoldung reichen, die Güter in Stand erhalten, womöglich verbessern, die Üeberschüsse aber unverkürzt der Obrigkeit zur Verfügung stellen sollen. Verweser, Diener und Gesinde dieser Klostergüter stehen unter des Konfistoriums Botmässigkeit hinsichtlich kleinerer Burechtweisungen und bürgerlicher, in der Konfistorialordnung aufgeführter Sachen, in grösseren und peinlichen aber nicht. Allen geistlichen und weltlichen Regierungsbeamten wird ernstlich anbefohlen, das Konfistorium dieser Schenkung ruhig genießen zu lassen, es dabei zu handhaben und zu schützen; endlich werden diese Stifter und Klöster von allen Lasten befreit.¹

In einem an den Fürsten-Statthalter gerichteten Schreiben giebt der Kanzler diesem von der namens der Krone geschehenen Bestätigung der bereits ins Werk gerichteten neuen geistlichen Verfassung von Magdeburg und Halberstadt Kenntnis und bittet ihn, eiligest zu veranstaalten, daß den Konfistorien und neuen Ordnungen freie Autorität und Bewegung gelassen werde, dieselben auch auf keine Weise eine Verkürzung erleiden; vielmehr soll er ihnen hülfreiche Hand und wo es nötig ist, den weltlichen Arm leihen. Auch sollen die zur Konfistorialverfassung gehörigen Sachen baldigst von der Regierung gesondert und aus Konfistorium verwiesen, ferner die zu Superintendenten verordneten Personen, darunter D. Andreas Merk, der bisher in Stellvertretung die Aufgabe eines Vorsitzenden des Konfistoriums und eines Generalsuperintendenten versehen hatte, nunmehr öffentlich von den Kanzeln als Generalsuperintendent des Erzstifts und Spezialsuperintendent des Saalkreises verkündet und es bei dem, dessen er vorher aus solchem ihm längst aufgetragenen Amt und anderen Verrichtungen sich unterzogen, gelassen, auch der Generalsuperintendent (generalis) im Stift Halberstadt und Spezialsuperintendent jener Stadt, sobald derselbe sich bei ihm — dem Statthalter — angeben würde, im Stift proklamiert, die zur Bestellung der General- und Spezialsuperintendenten geordneten Klöster und Güter, nämlich im Erzstift die Klöster Ammensleben und Hilersleben, im Stifte Halberstadt das Kloster S. Burchardi, nebst allem jetzt und früher dazu gehörigen von den Aemtern gesondert und der Schenkung gemäß der Verwaltung des Konfistoriums eingeräumt, jetzt und zukünftig von aller Kriegslast entbürdet, die noch vorhandenen päpstlichen Konventionalen geduldet

¹ a. a. o.

und unterhalten, deren „Glaubensdiener“ aber ausgewiesen, ihre Register und Privilegien ernstlich von ihnen gefordert und sollen sie im Verweigerungsfalle zur Auslieferung gezwungen werden. Außerdem sind die Visitatoren, die das Konsistorium zu ernennen hat, in allen Kreisen der Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt zu verkündigen und sollen die Visitatoren bald und ohne Behinderung bestellt und ihnen Förderung gethan werden.¹

Die schwedische Regierung in Halle schritt nun sofort dazu, der Verordnung des Reichskanzlers gemäß den Konsistorien die ihnen zuständigen Sachen zu überweisen. Aus Halle den 20. März 1634 schreibt der königl. Kommissar und Hofrat Daniel Mithoff² an den Fürsten Ludwig unter Bezugnahme auf ein ihm vom Reichskanzler zugegangenes Schreiben, er habe die für die Konsistorien bestimmten Stifter an diese gewiesen, auch angeordnet, daß alle vor das Konsistorium gehörigen am Hofe des Statthalters oder bei der Regierung in Halle noch befindlichen Sachen sobald als möglich diesem zugestellt würden.³ Zwei Tage darnach bevollmächtigen Präsident und Assessoren der Regierung zu Halle den Dr. jur. Adolf Markes (Marcus), Konsistorialrat, und den Sekretär Peter Hohne zu Verhandlungen über das Konsistorium beim Fürsten-Statthalter.⁴ Mithoff führt auf des Kanzlers Befehl das Konsistorium für die Stifter Magdeburg und Halberstadt und den bisherigen Vize-Generalsuperintendenten D. Merk als wirklichen Generalsuperintendenten ein.⁵

Mit der Bestätigung des Konsistoriums stand gleichzeitig aber auch sachlich eine Verfügung Örenstjernas im Zusammenhang, durch welche schon jetzt ein Bruch zwischen ihm und dem Statthalter Fürst Ludwig hervorgerufen, zum mindesten vorbereitet wurde. Aus Kalbe a. S. schreibt letzterer am 30. März 1634 an den Reichskanzler:

„Wir geben dem Herrn ob dem heikommenden Anschluß (Nr. 1 und 2) mit mehreren zu vernehmen, was auf seine sub dato Halberstadt am 15. Februarii jüngsthin gemachte Verordnung wegen eines Consistorii in den Magdeburg- und Halberstadiischen Landen bey uns jezo erst, da uns zuvor von dessen schlus nicht communiciret, gesuchet worden.

Auß nun der Herr sich guther machen zu entsinnen und aus beigefügten sub nō 3 zu ersehen hat, was bei Ihm und der

¹ Halberstadt, den 15. Februarii anno 1634. Urschr. im Kgl. Staatsarch. zu Magd. Erzst. Magd. II, 263.

² So schreibt er sich selbst am 5. August 1634. Acta herz. Haus- u. Staatsarch. zu Herbst A. 9a 200. Mithoff ist ungut, Mithobius Verlateinung.

³ Urschr. Kgl. Staatsarch. zu Magd. aus Halle 20. März 1634.

⁴ Ebendaselbst.

⁵ v. Dreyhaupt, Saal-Creys 1, 1006.

Landschaft eben in dieser Sachen am 11. Februarii des abgewichenen 1633ten Jahres aus erheblichen fürgestelten Ursachen erinnert und der (König?) von Schweden dem algemeinen Evangelischen Wesen zum besten gemeint gehabt, auch dorumb noch zur Zeit bei unserm vorigen gedancken beharren, So haben wir tragenden Königl. Statthalter-Ambts halber solches nochmals mit Wiederholung des vorigen an den Herrn bringen wollen, nicht zweifelnde, er werde daher anlaß bekommen, seinem hochbegabten verstand undt der Sachen Wichtigkeit nach dem Werke ferner nachzusinnen und diese unsere Grünnung nicht anders als wie sie gut gemeinet aufzunehmen.

Zum Fall aber der Herr nichts minder entschlossen, es bei der angestellten Verordnung allerdings bewenden zu lassen, so ersuchen wir ihn freundgünstig, er wolle uns unsers Gewissens halber, zumahl auch die Königl. in Gott ruhende Maytt. glorwürd. Angedenkens uns mit dergleichen ganz gerne übersehen, mit der execution verschonen und dieselbe andern, wie der Herr selbst bequem ermessen wirdt, aufzutragen.¹

Ohne die in dem mitgeteilten Schreiben angezogenen Schriftstücke bleibt dessen Inhalt und Sinn dunkel. Selbstverständlich kann mit dem Ansinnen, dem der Fürst gewissenhalber nicht entsprechen könne, nicht die Durchführung der kirchlichen von Gustav Adolf beabsichtigten Kirchenordnungen und Konsistorien gemeint sein, woran er selbst mitgearbeitet hatte. Aber Oxenstierna bestätigte nicht nur jenes kirchliche Organisationswerk, sondern, jedenfalls gedrängt durch den Wunsch der ständischen Mehrheit, verfügte er auch, daß in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt niemand ein öffentliches Amt bekleiden könne, wenn er sich nicht eidlich als Lutheraner bekannt habe.² Dadurch wurde außer andern um die evangelische und des Königs Sache verdienten Männern besonders der Kanzler Stalman betroffen, der tief empört schon vor der Veröffentlichung jener Verfügung sein Amt verließ und nun ein leidenschaftlicher Feind nicht nur des Reichskanzlers, sondern auch der Schweden und Evangelischen wurde. Aber natürlich

¹ Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

² Oxenstierna mit aussi ordre aux affaires de la Religion dans les Evêchés de Magdebourg et d'Halberstad, en y constituant un Consistoire, et comme celle de Calvin s'y glissoit par la connivence du Gouverneur Louis d'Anhalt et du Chancelier Stalman, il fit un Décret, que personne ne serait capable d'aucune charge publique ni ne pourroit l'exercer, à moins que d'avoir juré d'être Luthérien: ce qui obligea ledit Chancelier Stalman à renoncer à la sienne, et Louis d'Anhalt avec la ville de Magdebourg en fit de grandes plaintes aux États d'Hollande, afin qu'ils vengeassent cette injuste persécution contre les Calvinistes. Arckenholtz, Mémoires concernant Christine reine de Suède. III, 127.

konnte gewissenshalber der Statthalter selbst sich nicht zum Vollstrecer eines solchen Erlasses hergeben, der auch gegen ihn selbst, als Reformierten, gerichtet war.

Wahrscheinlich war es eine Folge des durch dieses Edikt gestörten guten Verhältnisses, wenn der Statthalter sich bei der Bestätigung eines Lic. Wacke, der als weltlicher Rat für das Konsistorium von Halberstadt bestimmt war, schwierig zeigte. Aus Halle 2. April 1635 erinnern Präsident und Räte des schwedischen Konsistorii bei den Stiftern Magdeburg und Halberstadt daran, wie sich der mit einem ordentlichen Bestallungsbriebe des Kanzlers und deutschen Bundesdirektors Oxenstierna versehene genannte Licentiat bei ihnen gemeldet habe.¹ Weil nun Wacke Bedenken trage, sich bei dem Konsistorium zu stellen, bevor der Statthalter ihn zu der Stelle wolle gelangen lassen und dadurch das Kollegium geschwächt, auch der im Anfang überhäufte Geschäftsgang nun schon ein ganzes Jahr verlaugsam, des Reichskanzlers Absicht vereitelt werde und er als christlicher Fürst die auf die Förderung des Kirchenwesens gerichteten Bestrebungen Gustav Adolfs zu fördern geneigt sei, so bitten sie ihn dringend, Wacke nunmehr zum Regierungsdienste zuzulassen.

Bei der durch die Bestätigung des magdeburgisch-halberstädtischen Konsistoriums notwendig gewordenen Abgrenzung der Kompetenzen desselben gegenüber denen der Regierung, erhoben sich verschiedene Zweifel, die durch obrigkeitliche Entscheidung im August 1634 erledigt wurden.

Aus dem darüber berichtenden Schriftstück ersehen wir auch, wie stark damals das landschaftliche Sondergefühl der Halberstädter war. Wie wir bereits aus Dr. Botvidis Mitteilungen an den Reichskanzler ersahen, gab es für Magdeburg wie für Halberstadt je ein mit fünf Personen besetztes Konsistorium. Sodann wird in Oxenstiernas Bestätigungsbrief nicht nur für Magdeburg, sondern auch für Halberstadt ein Generalsuperintendent erwähnt, obwohl es im letzteren Lande nicht mehrere Superintendenturen gab. Aber wie im Magdeburgischen D. Merk zugleich Magdeburgischer Generalsuperintendent und Superintendent des Saalkreises war, so sollte auch der Generalsuperintendent für das Bisthum Halberstadt zugleich Spezialsuperintendent für die Stadt sein. Abwohl nun aber an und für sich beide Generalsuperintenden gleichgeordnet waren, so hatte doch in dem Gesamtkollegium und bei gemeinsamen Arbeiten der magdeburgische den Vortritt und die Leitung, wie das auch nach der Kirchen-

¹ Georg v. Löben, Andr. Merk D., Ad. Markes D., Georg Ad. Brunner, M. Luc. Rudolphi Urschr. kgl. Staatsarch. in Magd. Acta Erzst. Magd. A. II 263.

ordnung festgesetzt war. Es ließ sich daher wohl von einem (Gesamt-)Konsistorium in Halle und von einem Konsistorialgericht reden.

Das war nun den Halberstädttern, denen die frühere Personalunion mit Magdeburg nicht in bester Erinnerung lebte, sehr zuwider und sie führten darüber Klage. Daher heißt es bei Gelegenheit der Erledigung verschiedener Irrungen über die Abgrenzung der Besitznisse zwischen der königlichen Regierung und dem Konsistorialgericht hinsichtlich des 18. Streitpunkts: „Als auch nach Verhandlung vorgesetzter Punkte vor den Herrn Abgesandten, noch ferners aus einem absonderlichen Memorial vorgetragen worden wie und welcher gestalt die Landstände des Stieffts Halberstatt sich beschwehrt wollen befinden, mit dem Erzstiefft Magdeburg coniunctim Ein Consistorial Gericht zu haben, item was für streittigkeit für gefallen wegen etlicher diuersimode verschänkter Salzgüeter oder Gnadenpfannwerken, so hatt man sich in diesen dubiis nachvogender einhelliger meinung verglichen:

Demnach Magdeburg undt Halberstatt muhn mehr sub uno capite, nemlich der Kron Schweden sich befinden, undt das newlich ahngeordnete Consistorium weder Magdeburgisch noch Halberstettisch zue tituliren, sondern vor daß Königl. Schwedische Consistorial Gericht im Erz und Stiefft Magdeburg undt Halberstatt zue schehen undt zue halten ist, Als khönen der ständt im Stiefft Halberstatt zur Exemption und separation eingewendete motiven sich nicht halten, sondern es pleibt bey dhem eingeführten Universal Consistorio, maassen ihnen den Städten solcheß per sat prægrantes rationes contrarias genugiamß ist remonstriret worden.“¹

Als ein par Wochen später „von dem Magdeburgischen Konsistorium“ — jedenfalls von Halle aus, am 16. August 1634 einige Exemplare der Bet- und Bußordnung dem Halberstädter Rat zugeschickt, dieselben auch von dem dortigen Generalsuperintendenten und Domprediger nicht nur abgefündigt, sondern auch an andere Orte im Halberstädtischen verschickt worden waren, da war der Rat damit sehr unzufrieden. Zwar ließ er, um der guten Sache willen, die Anordnung für dieses mal ausführen, meinte aber ähnlichen unmittelbar von Halle ausgehenden kirchlichen Verordnungen sich nicht fügen zu sollen. Vorläufig erkundigte

¹ Erledigung derer Dubiorum undt Streittigkeiten, so von Königl. Schwed. Regierung undt Consistorial-Gericht im Erz- u. Stiefft Magdeburg undt Halberstatt ratione competentiae et connectionis pro et contra in schrifften ahngegeben worden. 4 Folioß. vor der Handbschr. der Magd.-Halb. Kirchenordn. A 9a Nr. 200 im herz. Haus- und Staatsarch. zu Zerbst. Am Rande Signat. Mainz 5. Aug. Ao (1)634.

er sich eiligst beim Rat zu Aschersleben, ob auch dort dieselbe Verfügung aus Halle eingegangen sei. Aus Aschersleben erfolgte indeß schon am 19. August die Antwort, das sei nicht geschehen, sondern eine solche Verordnung nur in Betreff ihres Patronatsdorfs Groß-Schierstedt, das zum Erzstift Magdeburg gehörte, eingelaufen. Zwei Tage darnach ließ dann der Halberstädtische Rat durch den Notar Heinrich Holzhausen für zukünftige Fälle feierlich dagegen Verwahrung einlegen, daß er sich dem magdeburgischen Konistorium, als einem consistorium extra provinciam, zu unterwerfen habe. Er wolle hierüber die Verordnung des königlichen Statthalters abwarten.¹ Durch die Einrichtung eines gemeinsamen der Krone Schweden unterstellten magdeburgisch-halberstädtischen Gesamtkonistoriums wurde aber offenbar die Beschwerde von Seiten Halberstadts gegenstandslos.

Auf die Bestätigung des Konistoriums folgte nun auch bald die Einsetzung eines Oberleiters der evangelischen Kirche im Bistum oder Lande Halberstadt:

Allen evangelischen Gemeinden des Stifts Halberstadt wird am 9. Mai 1634 eröffnet, daß der bisherige Superintendent zu Böblingen in Württemberg, Dr. Hector Mithoff, namens der Krone Schweden zum Königl. Konistorialrat und Adjutor, sowie zum General- und Spezialsuperintendenten des Stifts und der Stadt Halberstadt und zum Domprediger in letzterer Stadt bestätigt sei. Alle, die in geistlichen Konistorial-Sachen etwas zu thun und im Kirchenweisen sich Bescheids zu erholen haben — hier heißt es auch: insonderheit die Spezialsuperintendenten und deren Adjunkten — ferner alle und jede Pastoren des ganzen Stifts, werden an dieses Königl. Konistorium und den Generalsuperintendenten H. Mithoff gewiesen. Dieser, am 16. August 1600 zu Hannover geboren, war der jüngere Bruder des schwedischen Rats Daniel Mithoff, der ihn jedenfalls bei Oxenstierna empfohlen hatte.²

Es liegt wohl nahe, darnach zu fragen, weshalb die Dompredigerstelle nicht eher besetzt, wie es mit der Bestellung der Liebfrauenkirche und mit den im März 1630 seitens der Römisch-Katholischen abgesetzten evangelischen Lehrern der Domschule gehalten wurde. Daß Gustav Adolf seinen Glaubensgenossen Alles zurückgab, was ihre Gegner ihnen gewaltsam entrissen hatten, steht ja fest und wir wissen, daß er die Kollegialkirchen vom Rat besichtigen und ihren Vorrat verzeichnen ließ. Daß damit dem Rat ein Recht auf diese Kirchen eingeräumt wurde, geht auch klar daraus hervor, daß der königlich schwedische Kommissar in Kirchensachen, D. Botvidi, denselben dringend auffordern konnte, D. Joh. Gerhardt als Domprediger

¹ L. 22 im Stattarchiv zu Halb.

² Mitteilungen über die Familie Mithoff, 1881, S. 48.

zu berufen, während er dann von ihm namens des Königs als Superintendent, Konsistorialpräsident und Inspektor des königlichen Gymnasiums bestätigt werden sollte.¹ Leider zogen sich die Verhandlungen ergebnislos fast zwei Monate hin, dann scheinen die kriegerischen Ereignisse das Werk ins Stocken gebracht zu haben. Unmittelbar nach des Königs Tode bis zu Mithoffs Bestellung steht nur der Oberprediger Lic. F. Kornman an der Spitze der Halberstädter Geistlichkeit: Als am 1. Dez. 1632 Dr. Bethman Herdesianus namens der „Königlichen zur Magdeburg: vnd Halberstadtischen Regierung verordneten Canzler vnd Räthe“ dem Rat Abzüge des allgemeinen Kirchengebets zufertigt, wird ihm nur anbefohlen, in Betreff derselben in den Stadt-Kirchen sofort Verordnung zu thun.²

Aus der Liebfrauenkirche war Jakob Delius mit andern evangelischen Geistlichen von den Katholischen ausgewiesen und hatte darnach ein Amt als Pastor in Rohrsheim erlangt. Zwar berief man ihn — nach den Siegen Gustav Adolfs — wieder in sein Amt zurück, aber er trug Bedenken, dem Ruf zu folgen.³ So blieb das schöne Gotteshaus denn lange ohne evangelischen Gottesdienst. Neben das Schicksal der evangelischen Domschüler und ihrer Lehrer innerhalb der Zeit vom 4./14.-März 1630 bis Juli 1634 giebt auch die neueste Schrift über dieselbe keine Auskunft. Wenn es hier nur heißt, am 10. Juli (so muß es statt Juni heißen), habe die Rückberufung der evangelischen Lehrer stattgefunden,⁴ so steht das eigentlich nicht in der angeführten Quelle, sondern nur, daß an jenem Tage die evangelischen Schulkollegen wieder in ihre Schule im Dom eingeführt seien und zwei Tage darauf (dasselb) ihren Unterricht, wieder begonnen hätten.⁵ Schwerlich hat man sie vier Jahre lang ohne Amt und Unterhalt gelassen. Ob sie so lange in der Martinischule oder an einer andern Stelle ihres Lehrants warteten, muß vorläufig unbestimmt gelassen werden.

Wenn bei den Stiftskirchen Jahre lang die Predigerstellen unbewohnt blieben und der Gemeindegottesdienst darin nicht wieder aufgenommen wurde, so ist dies, wie wir es schon bei der Be-

¹ Vgl. Anlage Nr. 15 vom 15. Juni 1632.

² Stadtarch. zu Halb. L. 22, gedrucktes Formular, nur das Wort Stadt handschriftlich.

³ Dieser Jak. Delius ist wahrscheinlich der Großvater des ums Jahr 1686 geborenen, im Jahre 1715 als Hofdiakonus nach Wernigerode berufenen und als Konsistorial-Rat und Pastor zu L. L. Frauen am 18. April 1755 69jährig verstorbenen Jakob Delius.

⁴ A. Richter, Beiträge zur Gesch. des Stephanums in Halberstadt (1875) S. 13.

⁵ Fortsetzer von Winnigts., Chronik bei Abel S. 448.

stellung des Dompredigers bemerkten, teilweise aus den außerordentlichen Kriegsverhältnissen zu erklären, die überall die Unternehmungen des Friedens hemmten. Gewiß kommt dabei aber auch die Unsicherheit der Rechtsfrage den evangelischen Domherren gegenüber in Betracht. Nur ausnahmsweise fanden sich doch auf Seiten der schwedischen Regierung Werkzeuge von solcher Rücksichtslosigkeit, wie der Kommissär von Bawyr. Wir sahen, wie unsicher und verlegen Dr. Botvidi war und die Bedenken von Jakob Delius gegen die Annahme eines neuen Rufs an die Liebfrauenkirche wird ebenso zu erklären sein. Allerdings blieben die Stiftskirchen auch den Domherren verschlossen und was sie im Mai 1632 klagend bei Gustav Adolf vorstellten, die Kollegiatkirchen seien geschlossen und „ohne Predigen, Singen und Klingen“ — ohne feierlichen Gottesdienst,¹ das galt, vom Dom abgesehen, bis zur Besetzung der Stadt durch die Sachsen nach dem Prager Frieden.

Wie sehr die gleichen Ursachen anderswo dieselben Wirkungen erzeugten, ergibt ein Vergleich Halberstadts mit Halle. Am 10. Juli 1629 war hier auf Betrieb des Konvertiten Graf Wolf von Mansfeld die Domkirche den Evangelischen entrissen. Gleich nach seinem Einzuge im September 1631 hatte sie dann zwar Gustav Adolf der evangelischen Gemeinde zurückgegeben und es war die evangelische Predigt darin wieder aufgenommen.² Aber man sah sich doch gleich darnach veranlaßt von dem Gebrauch der Domkirche Abstand zu nehmen, so daß sie bald in Verfall geriet. Als dann am 2. April 1635 das königlich schwedische Konistorium in den Statthalter Fürst Ludwig drang, laufende und nachständige Gefälle aus dem dortigen Pfannenwerk freizugeben, wurde als ein Grund angegeben; „weil die Domkirche hin wieder geöffnet und repariert werden solle.“³ Es geschah aber noch nicht und erst 1642/43 wurde der Dom in Halle für den kirchlichen Gebrauch notdürftig wieder eingerichtet.⁴ So lange unterblieb ja der Gottesdienst im Dom zu Halberstadt nicht, wie er auch nicht so in Verfall geriet, was besonders wohl auch in der Gediegenheit und Festigkeit des hohen Bauwerks seinen Grund hatte.⁵

¹ Anlage Nr. 11. Halberstadt, den 10. Mai 1632.

² Herzberg, Gesch. der Stadt Halle 2, 422 f; 433.

³ Urk. Acta Erzst. Magdeb. A. II 263 im königl. Staatsarch. zu Magdeburg.

⁴ Herzberg a. a. D. 2, 464.

⁵ Aus einem Schreiben des Konistoriums zu Halle vom 2. April 1635 an den Statthalter Fürst Ludwig hören wir auch von einem seitens des letzteren freigegebenen Viertel-Jahrzehnten zur Halberstädter Domkanzel. Acta Erzst. Magd. II, 263, im kgl. Staatsarch. zu Magdeb.

Die gelegentlich angezogenen Schriftstücke vom 2. April 1635 gehören zu den letzten, in denen Fürst Ludwig von Anhalt in seiner Eigenschaft als Statthalter zugleich der oberste Leiter der kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen war. Nachdem er bereits am 12. Februar 1634 den Entschluß fundgegeben hatte, sein Statthalteramt aufzugeben, nahm der schwedische Reichskanzler diese näher begründete Erklärung mit Worten der Anerkennung und des Dankes am 20. März d. J. an. Schon damals wurde das für die gemeinen deutsch-evangelischen und besonders die magdeburgisch-halberstädtischen Interessen ebenso nachteilige als für des Kurfürsten Haussmacht vorteilhafte Sonderbündnis Kurfürst Johann Georgs von Sachsen mit Kaiser Ferdinand II. vorbereitet.

Johann Georg läßt sich in diesem Streben als das gerade Gegenteil des auch für seine Freiheit gefallenen großen Schwedenkönigs bezeichnen. Während jener sein Reich und Vaterland verließ, um sein ganzes Leben und Streben daran zu sezen, für sein Volk und seine bedrängten Glaubensgenossen durch Bezwigung eines gemeinsamen Feindes Glauben und Freiheit zu retten, erworb dieser leichten Kaufes durch Unterhandlungen mit dem erklärten Widerfacher seines eigenen Bekennnisses reichen Landgewinn und suchte auch durch seinen Vorgang andere deutsche Reichsstände von den Schweden abzuziehen. Er knüpfte schon im Jahre 1634 in Leitmeritz mit dem Kaiser Verhandlungen wegen eines Sonderfriedens an. Während im Februar zu Halberstadt niederdeutsche Fürsten und Stände darüber zu Rate gingen, wie man der Krone Schweden für ihre großen Verdienste Gegenthuung verschaffen könne, war es dem sächsischen Kurfürsten nur darum zu thun, der Schweden Abzug mit Geld zu erkaufen. Naturgemäß wurden seine seitherigen Bundesgenossen seine Feinde und seine Lande hatten mehr denn je durch den Krieg zu leiden. Neben den Lausitz, die unmittelbar an ihn und das Kurfürstentum gelangten, wurde das zu seinen Gunsten um ein Fünftel verkleinerte Magdeburger Land dem Sohne nur auf Lebenszeit als Administrator überlassen, aber die Hauptfrage, um die es sich handelte, die Wiederherstellung der durch Kaiser Ferdinand II. gestörten Ordnung im Reich, das heißt die Aufhebung des Ferdinandischen Restitutionssedikts, wurde bei dem am 30. Mai 1635 in Prag abgeschlossenen Sonderbunde nicht erreicht, die Ausführung desselben wurde nur vertagt, der Krieg teilweise erbitterter als vorher fortgeführt.

Gänzlich vereitelt wurde infolge dieses Abkommens der vom Könige Gustav Adolf so eifrig verfolgte Gedanke eines möglichst gleichförmigen Ausbaues des evangelischen Kirchen- und Schul-

wesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt, denn während des Kurfürsten Sohne Herzog August das verkürzte Magdeburg auvertraut wurde, lieferete der Kurfürst gegen den ihm durch das Abkommen mit Kaiser Ferdinand zugesunkenen Gewinn das Bistum Halberstadt dem Sohne des Kaisers aus. Unter solchen Umständen war im Halberstädter Lande an eine Ausführung oder Erhaltung der in Gustav Adolfs Namen begonnenen Ordnungen für Kirche und Schule nicht zu denken. Vielmehr musste dasselbe für den in der Gefangenschaft zur römischen Kirche übergetretenen Markgrafen Christian Wilhelm in der bösen Kriegszeit 12,000 Thlr. jährlich, für die Erben Tillys 400,000 Thlr. aufbringen. Dr. Mithoff vermochte sich auch nur bis zum Jahre 1639 zu halten und ging zunächst nach Otterndorf im Lande Hadeln.¹ Einen Gewinn hatten nur die evangelischen Prälaten, die am 5. Oktober 1635 wieder in der Stadt ankamen und am 27. d. M. zum ersten Mal wieder zum Kapitel gingen. Nun gab es wieder ein Kapitel mit gemischtem Bekennnis — das heißt nach dem Sinne des Prager Friedens nur vorläufig, bis das Restitutionsedikt zur Ausführung gebracht werden könnte. Natürlich wurde hierbei der Stadt Halberstadt wieder alles genommen, was Gustav Adolf ihr zugedacht und was sie zumeist schon erhalten hatte. Wenn der Kaiser ihr 1636 die Erhaltung des augsburgischen Bekennnisses zusicherte, so hat er nur, was bei der durch das Eingreifen Gustav Adolfs veränderten Lage der Dinge nicht wohl zu ändern war.

Denn es waren auch für die Evangelischen Halberstadts des Schwedenkönigs Siege nicht ohne dauernde Frucht, und niemals gewannen Kaiser Ferdinand und die Römisch-Katholischen wieder jene Uebermacht, die sie unmittelbar vorher besessen hatten und die sie sich alles dessen unterfangen ließ, wonach sie gelüstete. Der Gedanke einer einheitlichen Ordnung des Kirchenwesens im Halberstädtischen blieb auch lebendig, und von dem fünfeiligen Werke Dr. Botvidis blieb wenigstens der erste, die *Agende*, in Geltung, und das Buch verbreitete und erhielt sich bis zum Ende des Krieges und darüber hinaus in den Kirchen des ehemaligen Bistums.²

¹ Mitteilungen über die Familie Mithoff, S. 48.

² Leuckfeld, Histor. Beschr. v. Gröningen, S. 280, drückt sich zwar ungenau aus, wenn er sagt: „König Gustav Adolf ließ in diesem Jahre (1632) eine Evangel. Kirchenordnung fertigen u. im hies. Halberst. Fürstentum einführen, welche auch noch in unterschiedenen Kirchen zu finden ist.“ Es handelt sich nur um die *Agende*. Um nur etliche Beispiele anzuführen, findet sie sich in Halberstadt in der Bibliothek des Domgymnasiums, beim Dom und bei der S. Johannis Kirche. Auch in der kgl. Universitätsbibl. zu Upsala ist sie vorhanden. Und selbst bei den Halberstädter Chronisten,

Aber auch von den übrigen vier Teilen des im Auftrage Gustav Adolfs für Magdeburg und Halberstadt ausgearbeiteten Werks sollten mitsamt der Agenda die Kirchen-, Konsistorial- und Visitationsordnung noch zum Druck gelangen. Freilich ist uns hier von nur ein des Titels und einer Vorrede entbehrender Abdruck auf der Marienbibliothek zu Halle bekannt geworden. Der Titel ist am Kopfe der ersten Seite von ziemlich gleichzeitiger Hand schriftlich ergänzt und lautet:

Neue Magdeburgische vnd Halberstedsche

|: Da König Gustavus Adolphus aus
Schweden dieselben Länder nach
verlauffenen ihren administrator vndt
Bischofe überzogen vnd innehatte,
|: mit des Churfürsten von Sachsen Consens :|

Dann folgt gedruckt:

Kirchen Ordnung.

Das Erste Capitel. | Von dem Christlichen Glaubens-Be-
fängniß in dem Primat vnd Erz Stift | Magdeburg. — 38 Kapitel
bis S. 100. Es folgen: Kirchen Agenda 12 Kapitel bis
S. 180. Visitation Ordnung 3 Kapitel bis S. 192. Konsistorial-
Ordnung 4 Kapitel bis S. 206. Zuletzt auf der ersten Seite
des Schlußblatts der Druckvermerk: Hall in Sachsen, | — | Ge-
druckt bey Peter Schmieden | im Jahr 1635.

Einen zweiten Abdruck haben wir bisher nicht anzusehen
vermocht, und da wir das Werk in Zusammenstellungen von
Kirchenordnungen aus jener Zeit nicht aufgeföhrt finden, so ist
zu bezweifeln, daß es zu einer eigentlichen Veröffentlichung ge-
langte, ja daß Titel und Vorrede überhaupt gedruckt wurden.
Das Hallische Exemplar liegt in einem Einbande des 19. Jahrh.
vor. Daß ihm schon im 17. Jahrh. der Titel fehlte, folgt aus
der ziemlich gleichzeitigen handschriftlichen Ergänzung desselben.
Die Abschrift eines gedruckten Titels kann es deshalb nicht sein,
weil er in einem wesentlichen Punkte unzutreffend wäre: Wenn der
Schreibende nämlich den Druck als „Neue Magdeburgische vnd
Halberstedsche“ R. O. bezeichnet, so beweist schon die Überschrif-
t des ersten Kapitels des 1. Teils, daß es sich nur um
eine R. O. für das „Primat vnd Erz Stift Magdeburg“
handelt. Dies ergiebt sich denn auch noch weiter daraus, daß

die von dem kirchlichen Organisationswerke Gustav Adolfs und seines geist-
lichen Gesandten sonst nichts zu sagen wissen, ist wohl ein Hinweis auf die
ihnen in einem oder dem andern Exemplare vor Augen gekommene Agenda
zu finden.

in Kap. XX, 1 und 5, wo die handschriftliche Magdeb.-Halberstädtsche Kirchenordnung auf den Superintendenten in Halberstadt Bezug nimmt, dies bei dem Druck nicht der Fall ist, daß vielmehr der nur von diesem handelnde § 5 fehlt, so daß der Druck statt 17 nur 16 Paragraphen hat. Aber gerade der Irrtum des Schreibers beweist seine Selbständigkeit und Sachkenntnis, denn er wußte, daß dieses kirchliche Werk auch für das Land Halberstadt bestimmt gewesen und ausgearbeitet war. Der Zusatz: „mit des Kurfürsten von Sachsen Konsens gedruckt,“ konnte sich nun für eine (ursprünglich) königlich schwedische Kirchenordnung freilich nur auf Magdeburg beziehen, wo Kurfürst Johann Georg für seinen im August 1614 geborenen zweiten Sohn bis 1638 als Vormund waltete.¹

Eine Vergleichung des Drucks mit der zu Berbst befindlichen Handschrift der am 7. Juni 1632 von den Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt angenommenen Arbeit erweist denselben bis auf Kleinigkeiten als eine Wiedergabe der letzteren, so daß Drensjernas Bemerkung bei der am 15. Februar 1634 vorgenommenen Bestätigung, daß dieselbe mit abermaliger mit der magdeburgisch-halberstädtischen Landschaft Beziehung für genommener Revidierung und wo es nötig befunden, Erläuter- und Verbesserung geschehen sei, mehr als juristische Floskel an-

¹ Ein bei dem kirchlichen Altenstück L. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt befindliches Blatt von der Hand des Lic. Kornman zu S. Martini könnte so aufgesetzt werden, als ob möglicherweise die 1635 gedruckte schwedisch-magdeburgische Kirchenordnung zur Benutzung bei den gottesdienstlichen Feiern auch nach Halberstadt gefandt wäre. Er fragt darauf u. A. beim Rate an, „wie es mit den Ceremonien vnd Gebeten zu halten, ob man bei der Ao. 32 durch h. D. Botvidium gemachten, auch hier gedruckten Auordnung in Ceremonien und Gebeten verbleiben, oder ob man sich der neu überschickten Hällischen Consistorialverfassung durchaus conformieren solle.“ Mit der Botvidischen Auordnung ist die 1632 zu Halberstadt gedruckte „Neue Buß vnd Betverordnung“, vgl. S. 216, gemeint, mit der Hällischen Consistorialverfassung ebenso unzweifelhaft das gesamte kirchliche unter D. Botvidis Leitung hergestellte Organisationswerk. Aber leider ist bei der durch Kornmans Nachlässigkeit — wie gewöhnlich — unterlassenen Jahr- und Tagzeichnung eine bestimmte Entscheidung darüber nicht zu treffen, wann das Blatt geschrieben sei. Nur das geht daraus hervor, daß ein Exemplar des vier- oder fünfteiligen Werks (je nachdem nämlich die bereits 1632 gedruckte Agende dabei war, oder nicht) nach Halberstadt gesandt wurde, was ja an und für sich wahrscheinlich und anzunehmen ist. Ob es aber eine Abschrift oder ein Abzug des Druckes vom J. 1635 war, muß unbestimmt gelassen werden. Wir möchten das Blatt ins Jahr 1634 setzen. Nieler kann es dem Ausdruck nach nicht sein. Die ungenaue und nicht geschäftliche Bezeichnung „Hällische Consistorialverfassung“ erklärt sich daraus, daß sie in Halle hergestellt, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen durchberaten und — falls man an den Druck von 1635 denken dürfe — auch dort gedruckt war.

zusehen ist — es sei denn, daß man annehmen wollte, man habe in Halle statt jener durchgesenen die ursprüngliche abgedruckt und es sei uns die unter Drenstjernas Leitung veränderte bislang unbekannt geblieben.

Recht bezeichnend ist es aber, daß der mit kursächsischer Ermächtigung erfolgte Druck den letzten Teil des Botvidischen Werks, die Schulordnung, ausließ. Wie wäre es nach dem Prager Frieden möglich gewesen, für akademische Gymnasien in Halberstadt und Magdeburg die Mittel zu gewinnen! In Schweinfurt wurde im Jahre 1634 mit einem solchen wenigstens ein Anfang gemacht.

Wie weit im Uebrigen die 1635 gedruckte Kirchenordnung im Magdeburgischen zur Anwendung gelangte, steht dahin. Es blieb dafür überhaupt nur eine kurze Frist. Im Jahre 1642 ließ Herzog August mit Hinziehung des Domkapitels eine allgemeine Kirchenvisitation anstellen und darnach eine magdeburgische Kirchenordnung am 6. Juni 1652 auf dem Landtage zu Halle veröffentlichten.¹ Für das Halberstädtische wurde die Möglichkeit einer gesicherten evangelischen Kirchenverfassung erst geschaffen, als das Land infolge der Bestimmungen des westfälischen Friedens unter die Herrschaft des großen Kurfürsten gelangte. Dieser veranstaltete auch neue kirchliche Ordnungen, aber die Agende Gustav Adolfs blieb im Lande windestens bis zu seinen letzten Lebensjahren im Gebrauch.²

Anlagen.

Halberstadt, ^{27.} Mai 1631.

I.

Die Pastoren der Pfarrkirche S. Martini zu Halberstadt ersuchen den Rath, bei einer unverdächtigen evangelischen Universität ein Gutachten der theologischen Fakultät darüber einzuholen, in wieweit sie vor ihrem Gewissen, vor der Mit- und Nachwelt ein Nachgeben in die Zunöthigungen verantworten könnten, welche die Römisch-Katholischen daselbst, ihre Obrigkeit missbrauchend, in religiös-kirchlichen Dingen ihnen machen.

¹ v. Dreyhaupt, Saal-Creys I, 595.

² Das von uns benutzte Exemplar auf der Königl. Domgymnasial-Bibliothek in Halle zeigt die Spuren langen Gebrauches. Mit Papier durchschossen enthält es handschriftliche Stücke aus Kurf. Friedr. Wilh. Zeit von 1657, 1664, auch noch: „Von Seiner Churfürstl. Durchl. Anno 1691 zur Zeit der grassierenden grausamen Pest . . . gnädigst angeordnete tägliche betstellunden. 18 Seiten.“

Ehrmehste Großachtpare, hoch: vnndt wolweise, auch wol-gelartte insjonders gunstige hochgeehrte gebietende liebe hern,

E. E. G. H. vnndt w. w. sein vnjsere gebete vnndt sonst schuldige dienste hiermitt zuvor, vndt wißen sich die hern auch ohn vnser erinnern gar woll zu entsinnen, das sindt der zeitt in etlichen kirchen dieses orths das exercitium Lutherano Euangelicum gesperret, auch E. E. G. H. vnndt w. w. gehorender kirchen S. Martini vnndt daran hangender schulen von vnfern obern Romano catholicæ Religioni addictis cum comminatione periculi extremi allerhandt zuvor vnerhorte postulata sein angemuthet worden vndt noch zu zeitten angemuthet werden,

Als (1.), das man ihnen zu ihren Sepulturen, auch woll Meßen vnndt anderen sacris auf vnserer Schuelen hat Schueler mußen folgen lassen,

2. Vnjere Glocken zu ihren Sepulturen vndt Processionibus hatt mußen leuten lassen, auch woll uff ihr begehrten das geleute zu vnfern sacris zur gewissen zeitt, da sie auch nichtt leuten, ganz hatt einstellen mußen,

Vnndt dan (3.), das man auch auf ihren befehl nach ruinirten vnndt deuastirten Magdeburgk (wiewol nur hoc nomine, das numehr auch dieses Stift vndt Stadt mit den vnzelbar führen Pferd vnndt Menschen wegfschickung sambt andern großen beschwehrungen ins künftige solle verschonet bleiben), das „Herr Gott dich loben wir“ haben mußen jüngen lassen.

Wiewoll vns nun gar wohl bewust, das wir (1.) in tantum non suppressa Ecclesia et schola bisshero gewesen vnndt auch noch sein, auch (2.) darein ganz keinen zweiffel sezen, es werde noch alles, was bisshero auf anordnung E. E. G. H. vnndt w. w. vnfern superioribus gewifaret worden, noch zimlicher maßen, auch in foro conscientiae zuuerandtwortten stehen, Demnach dieweil (1.) es jachsen sein conscientiam concernentes, da sich kein Mensch zu sehr verwahren kan, (2.) auch von vielen vnzeitigen Richttern, welche die circumstantias nichtt refft eingommen, allerhandt vngleichre vnndt so wohl den Hern als auch vns nachtheilige judicia an vielen ortten albereit gefellet werden, vnd auch (3.) instünftig, da vns der Allmechtige vnd Barmherzige Gott an diesem ortte weiter schützen vnndt erhalten sollte (: wie wir darumb bitten :) E. E. G. H. vnndt auch wir vns dergleichen anmuthungen mehr zuuersehen.

Als gelanget hiermitt an E. E. G. H. vnndt w. w. vnser dienstfreundliches bitten, sie gerihen großgunstigk, vnndt wollens in reisses bedenken ziehen, ob es nicht rathsam, das gewisse

interrogatoria auf solchen vndt dergleichen Puncten gefaßet werden, neben berichtung nothwendiger circumstantien, auff eine oder mehr vnverdechtige Academien geschicket, vndt darüber a conscientiarum informatoribus gesprochen werde, Damitt also 1. E. E. G. H. vndt w. vndt denn auch wir vns soviel desto mehr in vnseni gewissen versichert wissen mögen, wegen des was bishero geschehen, Auch (2.) boßer nachrede desto leichtlicher vndt besser begegnet werden, vndt dan (3). posteritas (. si quæ est futura.) sehen möge, was gelehrt vndt hochgraduirte Personen an anderen ortten daouon gehalten, das man so viel immer menschlich vndt mueglich, auch so weith es mitt gueten gewissen geschehen können, sonderlich an diesem ortte, da die gefahr, was das Exercitium religionis anlanget, viel großer alß an allen andern, sich der gelindigkeit gebrauchet, vndt also vnter zweyen bosen das mindere aufzugelesen.

Zum vbrigen befehlen wir E. E. G. H. vndt w. w. in den Schutz des Allmechtigen, vns aber in dero selben gunst, vndt bleiben den H. gebott vndt dienstschuldige allezeit.

Halberstadt anno 1631 den ²⁷₁₇ May

E. E. G. H. v. w. w.
Gebet vndt dienstschuldig
L. Fridericus Kornman.
M. Lucas Alßleben.

An H. burgermeister vndt
Rathsverwandten der Stadt
Halberstadt.

Gleichzeitige Kanzlei-Abschrift L 22 im Stadtarchiv zu Halberstadt.

^{5 Juny}
_{26 May} 1631.

2.

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an die theologische Fakultät der Universität Jena.

Wolehrwurdige, Großachtbare vndt Hochgelahrte großgunstige hern vndt geehrte wehrte freunde, Denselben können wir nebenß auerbietung vnsrer freimdtwilligen dienste nichtt vergen, das die hern Pastores vnsrer Pfarkirchen ad Diuum Martinum alhier, vns in schriften erſucht, weil von vnsern obern, so der Catholischen Religion zugethan, in diesem algemeinen betrubitten zustande, vns (:die wir bei dem reinen vndt allein Seligmachenden wortt Gottes, vndt der ungeenderten Augſburgischen Confession, durch Gottes Gnade, beständig verharren, vndt dabey samt vnseni nachkommen, geschützt zu werden von herzen wünschen:) auch in sachen die

firchen Ceremonien vnund dergleichen betreffende, allerhandt newerungen angemuthet, vnund daneben so Mundt: als schrifftlich anbefohlen wirdt, nach ihrem belieben baldt dieses baldt jenes zunerrichtten, oder zu unterlaßen, ja welches noch das beschwerlichste ist, auch mitt großer bedrewung knaben auß unser Schuel erfordern, so mitt singen vnund Musiciren, ihren sacris beywohnen müssen. Als man sich auch deßwegen zu unterschiedlichen mahlen entschuldiget, vnund dieses vorgeschrützt worden, das die Schuler der Schulen weiter nichtt, als quoad informationem anuertrawet, haben sich doch die emissi Catholicorum an deren Eltern vnund hern gefunden, vnund die so weith gebracht, das sie ihnen ihre kinder vnund paedagogas folgen laßen, welches alles leider nichtt allein wegen besorgender großen gefahr, sondern auch, damit wir unsrer noch vbrigten Euangelischen kirche nichtt gar beraubet werden mochten, vnund also ad maius periculum euitandum wir, wie wohl wieder unsfern willen, geschehen laßen müssen, vnund daneben gebeten, weil dergleichen anmuthungen vnund befehl ferner zu befahren, zu mehrer versicherung unsrer vnund ihrer gewissen, auch zu nothwendiger entschuldigung gegen frömbde, unsers ißigen Zustandes vnerfahrner leute, so wohl der löblichen posteritet halber, bey vornehmen Theologischen faculteten, so der Augspurgischen Confession zugethan, hierüber information einzuholen, wie auß der Beylage sub num. 1 zuersehen. So haben wir denselben stadtgeben, Thuen daneben E. wohlehrwürden vnund hochgel. gſt. berichttsweise vormelden, das Anno 1540 von hern Alberto, Cardinali, Churfürsten zu Meinz auch der Erz: vnund Stiffter Magdeburgk vnund Halberstadt Bischoffen, denen von der Ritterschafft vnund Städten im Erz: vnund Stifffe Magdeburgk vnund Halberstadt, vnund also auch unsfern damahlichen vorsahren, dem Rathen vnund Bürgerschafft alhier zu Halberstadt, liberum Augustanae Confessionis exercitium concediret worden, welche auch damahls Euangelische Prediger anhero berussen vnund ange nommen vnund alle² Pfarkirchen alhier nach dem hin wieder geoffenbahrten wortte Gottes reformiret, in der Lehre vnund Ceremonien nach der Augspurgischen confession sich reguliret, vnund solch liberum religionis exercitium tempore Cardinalis Alberti nichtt alleine frey getrieben, sondern auch nach deßen Todlichen Abschiedt, bey J. Churf. Gnd. Successorn zeitten, als hern Sigismundi, Erz: vnund Bischoffen der Stiffter Magdeburgk vnund Halberstadt, vnuorhindert continuiret, von J. J. Gnd. vnund sempytlichen Successorn so wohl Einem Hoch: vnund Chr wurdigen Thum Capitul alhier approbiret, vnund zur wirklichen

¹ Es ist das vorstehende Schreiben der Prediger zu S. Martini.

² So von anderer Hand gleichzeitig aus „unterschiedlich“ gebessert.

obseruantz kommen, auch deßfalls, Gottlob, noch ißige stunde in libera quieta ac præsentanea possessione vel quasi liberi Religionis vel Augustanae Confessionis exercitij sein vndt befunden werden, wie nebenß der notorietet bengesuegter extract des vier vndt achtzigfährigen vertrages zwischen Herzog Heinrich Julio Christmilder gedecktniß vndt der Stadt Halberstadt vffgerichtet sub num. 2 mitt mehrem bezeuge^t.

Ob auch zwar in allen Euangelischen kirchen alhier von Anno 1540. das Exercitium Augustanae Confessionis continuirlich getrieben, so hatt sich jedoch im ißigen kriegeswezen vnuerhoffend begeben, das Anno 1629, als beide keyserlichen hern Generali, als Graff Tilly vndt Herzog von Friedlandt etc., Personlich alhier gewesen, vndt viel kriegsvolk zue Roß vndt fues in dieser Stadt vndt Stift liegen gehabt, der Bischoff von Osnabrück auch anhero kommen, welcher im Nahmen der Rom. Keyserl. Maytt. begehret vndt hartt vrgiret, das die Collegiat Stiftskirchen S. Moriz vndt S. Paul, daran wir vndt vnser gemeine das ius patronatus vndt parochiae gehabt, sambt allen andern, so der gemeine alhier hiebeuor von den Catholischen vff gewisse reuerse eingethan worden, wie vnter andern auf der Beylage sub num. 3. zu ersehen, den Catholischen vff keyserlichen beuehl hinwieder eingereumet werden sollten. Wie woll nun da vor gebeten, wir vns auch durch rechtsmittel etwas hetten vffhaltten vndt saluiren können, inmaßen wir vns vff vnser possession vndt ius patronatus beruffen, hatt jedoch solches im geringsten nichtt stadtfinden mögen, sondern ist vns von obgemelten hern Bischoffen Secretario angemeldet, wir möchten vns hierin nur nichtt groß sperren, so könnte uns die Pfarrkirche noch gelassen werden, im wiedrigen fall würden wir dieselbe nebenß den andern noch entpehren müssen, das also auch in hoc passu, inter arma, leges ac beneficia iuris nichtt stadtfinden können. Haben demnach, weil wir mitt kriegsvolk belegt, vndt daneben mitt dem vbrigen exercitu vnbgeben wahren, nolentes volentes geschehen lassen müssen, das obgemelte Collegiat: vndt andere vff gewisse maß vnser gemeine eingereumete kirchen eingezogen, vndt die Euangelischen Prediger abgesetzet worden, damit wir die eine kirche bey S. Martini, so wir Gott lob noch haben, erhalten möchten. Wie wir nun dergleichen beeintrechting höchlich bedauwren, So haben wir jedoch dem getreuen Barmherzigen Gott von herzen zu danken vndt vor ein sonderbares hohes gnadenzeichen zu erkennen, das in solcher großen pressur wir sambt vnser gemeine alhier

¹ Dieser Auszug findet sich ebenfalls bei den Alten.

das reine Seligmachende wortt Gottes bißher noch uniuerselheit erhalten, vñsere pastores auch nach Prophetischer vñndt Apostolischer Lehre vns solches vnerſchrocken fürgetragen vñndt die hochwurdigen Sacramenta nach des hern Christi einſetzung Administriret, auch durch Gottes Gnade, hülſſe vñndt beystandt in ipsa Doctrina et articulis fidei außer vñndt wieder Gottes worth etwas zu endern vñndt einzugehen durchaus nichtt gemeinet. So haben wir jedoch iussu superiorum vñndt vff befehl vñſer vermittelbahren Catholischen obrigkeit, alsz des hern Administroris vñndt Thum Capituls alhier, von denen wir exercitu ac armorum strepitū vmbgeben, in ceremonialibus etwas nachgeben muſſen, indem wir am verschienenen Charfreitage von ihnen sindt erſuchtet worden, das geleute zur firchen einzustellen, haben aber dagegen vñſerer Burgerſchaſt verkündigen laſſen, das ſich ein jeder ohne das geleute zur firchen finden ſoltte, ist auch ſelbigen tagk der Gottesdienſt in eadem frequentia alſo ſonſt Gott lob vorrichtet worden.

2. Haben wir vñſere Glocken zu ihren Sepulturen vñndt processionibus muſſen lenten laſſen.

3. Hatt man der Catholischen obrigkeit zu ihren Sepulturen, auch Meßen vñndt andern sacris, vñſere Schuler, wie obgemeltt, muſſen abſolgen laſſen, vñndt wann es vorweigert, hatt man den Schuel Rectoren mitt dem Carcere gedrewet vñndt die knaben durch die heſcher mitt gewaltt abholen laſſen, iſt vns auch ſolche vorweigerung zur rebellion imputiret worden.

Wie wir dan auch (4.) nach eroberung der Stadt Magdeburgk vff empfangenen ſchriftlichen beiehl sub num 4¹ das Te Deum laudamus haben muſſen ſingen laſſen. Ob wir nun woll wünſchen möchten, das auch mitt ſolchen vñndt dergleichen ſachen vñndt anmuthungen wir verſchonet bleiben vñndt vnperturbiret gelaffen werden möchten, aldieweil nach der Theologen meinung in statu Confessionis Ecclesia pressa, vbi homines pertinaces vellicare volunt fidem nostram mutatione ceremonialium sub prætextu rei adiaphoræ, ne latum quidem vnguem ledere debeat aduersariis, non quidem propter ritum ipsum, sed propter libertatem christianam, quæ conuellitur, et propter scandalum, quod datur multis infirmioribus, imo propter præceptum Christi et Apostolorum Matt: 10 v. 33. 2 Cor. 6. v. 14. Ephes. 5. v. 11. Welches vns dann als rechten Euangeliſchen Christen billig hohes nachdencken gebieret.

¹ Liegt nicht bei.

Weil wir aber solches nichtt vor vns oder motu proprio gethan, noch einige böse intention hieben haben, sondern es viel mehr beklagen, das wir solches erleben müßen, vnser status auch also beschaffen, das wir den Bischoffen zu Halberstadt vndt dem Thum Capitul nichtt allein in politicis immediate unterworffen, sondern dieselben sich auch jederzeit des juris Episcopalis vber vnserre kirchen angemäset vndt jurisdictione in Ecclesiasticam exerciret haben, wie auf dem Extract des viervndtachtzigjährigen vertrages sub num. 2 klehrlich zuersehen, die Claſſul auch: doch das ihnen solches bey künſtiger obrigkeit, die der Augspurgischen Confession nichtt zugethan, ohne nachtheil ſein möge, dem Catholico ac moderno magistratui tanquam tertio nichtt wirdt präjudiciren können, zumahl weil Capitulum obgemeltem vortrage, in specie auch diesem articul am keyſerlichen Cammergerichtte Anno 1630 außtrüchlich wiedersprochen, laut der Beylage sub num. 5¹, vns auch darin mitt der Poen des Religionfriedes, achtt vndt oberachtt ſo wohl verlierung aller Priuilegien vndt gerechtigkeit dremet. Dahero auf diesen vndt andern vmbſtenden gnugjamb zuuerpueren haben, das ſie die noch vbrige Euangelische Pfarrkirche, vnd nebeñ derselben das exercitium Augustanæ Confessionis, vermöge das angezogenen keyſerlichen Edicts, vns auch gerne entziehen wollen, welches wir mitt vorweigerung obgemelpter wiewohl beſchwehrlicher postulatorum zum ſchleunigen effect wurden befodert haben, da dann nichtt allein obgemelte ſachen, ſo vns anbefohlen worden, ohne das mitt mehrern ernſt vndt eyffer vorrichtet, ſondern allem anſehen nach papismus totaliter ac plenarie alhier introduciret vndt wir ſambt allen vnſerigen darzu wurden gezwungen ſein worden, woferne man vns das miserable emigrandi beneficium nichtt gestattet haben wollen, wodurch dann zugleich die reine Euangelische lehre auf dieser Stadt ganz exterminiret ſein wurde. Derowegen dann, vndt weil wir vi armata bedrewet vndt durch die gewaltſahme der gefehrlichen bösen zeitt aus andrewender vorenderung gezwungen, ein vndt das andere obgemelbt wieder vnſern willen geschehen zu lassen vndt hierin exemplum Naucleri imitiren müßen, nemlich das man der zeitt, gleich wie der vngestum des Meers, etwan weichen vndt zugeben, vndt viel ding nachſehen vndt gestatten müß, damit man ärgers furkomme vndt das Schiff des gemeinen weſens ohne verderben vndt untergangē erhalten möge, wie Lazarus von Schwendi in ſeinem bedenken von Regierung des Romischen Reichs vndt Freyſtellung der Religion an Keyſer

¹ Liegt nicht mehr bei.

Maximilianum 2 geschrieben,¹ vndt dann gleichwoll zu mehrer versicherung vnser gewissen, E. wohlehrw. vndt Hochgel. gft. Theologisch bedencken hieruber gerne haben wolten, ob wir geßtalten sachen vndt erwogenen vmbständen nach auß oberzehlten vndt andern motiuem zu entschuldigen, das wir dasjenige, so in obbernritten vier puncten erzehlet, vff vnser obern begehren vndt befehl geschehen lassen müssen, auch wie wir uns ins knüfftig in solche vndt derogleichen fälle (!) zunerhalten, das wir es gegen Gott vndt der posteritet zunerantworten haben mögen.

Als gelanget an E. wohlehrw. vndt hochgel. gunsten vnser dienstfreundlich bitten, solches collegialiter reifflich zu erwegen, vndt ihre Christliche information darüber vns in schrifften zu eröffnen vndt zuzufertigen. Sindt es mitt danzbahrer gebuer vndt sonst freundlich zu uerdienen erbötiß.

Datum vnter vnserm Stadtsignet den ^{5 Juny}
_{26 May} Anno 1631.

E. Wohlehrw. vndt Hochgel. gunß.

dienst: vndt Freindtwillige
Burgermeister vndt Rathmaune
der Stadt Halberstadt.

Den wohlehrwurdigen Großachttbarn vndt Hochgelahrtten Herrn Decano, Seniori vndt ander Doctoribus der Theologischen Facultet zu Jezna, Vnsern großgunstigen Herrn vndt geehrten werthen Freindenn.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchive zu Halberstadt. L. 22.

26. November a. St. 1631.

3.

Das evangelische Domkapitel zu Halberstadt an Gustav Adolf,
König von Schweden.

Durchlauchtigster vnd Großmächtigster König,

Ew: Königl: Maytt: seindt vnsere unterthenigste vormiogene dienste jederzeitt zinorn, Gnädiger Herr, Ew: Königl: Maytt: geben wier hierbey unterthenigst zinuerhemen, Demnach wier vñß in daß Stift Halberstadt hinwiederumb zugegeben nicht allein gehöhrige convocation ahngestellt, Sondern seindt auch theilß Domherrn hent dato daselbsten ahngelangett, vndt haben sich in Ihre vom ganzen heyligen Römischen Reich wohlerlangte vndt durch der Römischen Catholischen außreissen hinwiederumb

¹ Es ist die merkwürdige aus Kienzheim im Elsaß am 15. Mai 1574 gezeichnete Denkschrift. Vgl. über dieselbe A. Kluckhofer in der Allgem. d. Biogr. 33, 392—396.

eröffnete possession gesetzett, daß darauß der Fürstliche Ahnhaltische Commissarius Baur eine abschickung ergehen vndt anzeigen lassen, welcher gestaltt ehr in erfahrung bracht, daß wier daselbst ahnkommen vndt vnß in unsere alte possession gesetzett, dahero ehr dan vhrsache zu fragen, ob von Ew: Königl: Maytt: oder Ihr Fürstl: Gnaden zu Ahnhalde als Stadthaltern recipta wier dieferwegen in handen hetten, außer diesem könnte vndt wolte ehr vnß nicht dulden noch leyden, vnd solten vnß in manglung dessen der possession begeben, auch innerhalb 24. stunden die Hofsse reumun, worauß wier vnß dan nachfolgender gestaltt erklehrett, das wier zwahr anhero gelangett, solcheß erforderete die dem Stift geleistete schwehere Eydt vndt pflicht, hetten keine neue possession genommen, sondern continuirten die vhralte sieder der fundation vom ganzen Heyligen Römischen Reich competirend, deren wier auch von den Catholischen de facto nicht entseßett werden können, maßen dan sich darwieder mitt gnugſahmer reservation, protestation vndt an daß ganze Heylige Römische Reich zu rechter Zeitte interponirten vndt beydes in der Chur Mainzischen sowohl Sächſischen Canbley acceptirten appellation, so alleß an sich selbsten in pristinum statum revocirte, dan mitt den ſemblichen gravirten Chur Fürsten vnuud Ständen des Reichs vff dem Hochlöblichen convent zu Leipzig beschēhenen conjunction, als wortſelbst wier mitt unſer nootturfft gleichßfallß einkommen vndt vor einen hochgravirten Standt agnosciret worden genugſamb vorwharett, vndt dadurch ſolche unsere Reichsmäßige possession in continuirlichen exercitio erhalten, vndt vnß nunmehr derselben ipso jure gleich von andern gravirt: vndt vortriebenen Ständen des Reichs geſchehen, hinwiederumb ahnzumäßen hetten, wolten dahero nicht hoffen, das der Herr Commissarius vff diese maniere vorfahren würde, zweiffelten auch, daß ehr ſolcheß in ſeiner commission haben würde, weill Ew: Königl: Maytt: Glorwürdigste gnedigste intention Gottlob viellanderſt befandt, daß nemblichen dieſelbe auf den Teutſchen Boden einigen Euangelischen Standt des Reichs zu graviren ganz nicht, ſondern vielmehr zu liberiren vndt in ſeinem esse zuerhalten ahngelangett, könnten vnß derentwegen ſolcher unſerer offen vndt vom ganzen Reich zuſiehenden possession ganz nicht begeben, wolte auch ſolcheß gegen den Herrn Administratoren Fürstl. Gn. respectu vffgerichteter compactaten Sowohl dem ganzen Stift schwehren geleisteten pflichten nach vndt ſouften vnuorantwortlich erscheinend, bethen demnach, woferne ehr anders beiß ſolcher meinung vorharrete, ſeine Perſohn der gebühr zu legitimiren, welches Reich vndt Rechtmeßige vorwenden aber sehr ubell vffgenommen, vndt

der Commissarius vn̄ß selbsten zu sich bitten lassen, darauff zwahr priora repetiret aber darbeneben mitt solchen wortten herausgesfahren, wier solten vn̄ß nicht einbilden, daß wier der gestalt wolten hereinlauffen, Es wehren schone händell, hetten vn̄ß gleichsam hereingeschlichen, vndt man sonst alhier nicht gesunden, dahero er befehl, keinen zu admittiren, es müßte der status politicus nummehr eine zeittlang auch regiren, hetten die zeitthero Partiten genug gemachett, vndt waß der Ehrenrührischen wortt mehr gewesen, Ingleichen Herrn Spitznäsen anzeigen lassen, Ehr solte seinen Hoff in continenti reumen oder etwas anderß erwarten; wolte ehr aber in der Stadt vorbleiben, so solle ehr in ein Burgerß Haus oder öffentliche Herberge rücken, über dieseß eine specification aller dem DomCapittull zustehenden zehenden erforderlt, dan ferner den alten Calender wieder introduciret, auch sich wiedersage gehett, unterstanden werden will den Exorcismum vnd die Leuchter von den Altaren abzuschaffen,

Wie nun Ew: Königl: Maytt: wier den ganzen zustandt des Stifft Halberstadt, auch daß wier vn̄ß deß ohne Predigen, singen vndt klingen ahngestandenen wahren Gottesdienstes ahngemahet, daß zerfallene regiment in etwaß gefaßett vndt guthe Policei so viell möglich hinwiederumb gestiftett, vor diesem außführlichen in vnderthenigkeit (: woruon wier aber der eine Zeitt im Stifft continuirten kriegß vnuſe halber in etwaß abgehalten worden :) berichtett, vndt vn̄ß darbeneben in Ew: Königl: Maytt: Königliche gnade, faveur vndt Hulde vnterthenigst recommendiret, sowohl ahnerbothen gegen Ew: Königl: Maytt: neben den sembllichen Stifft Ständen in continuirlicher vnaußgesetzter vnterthenigkeit devotion vnd affection zuvorbleiben, Also ist nochmahls vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen dieseß alleß gnedigst zuuermerken, vnser gnedigster König nach wie vor zu sein, Sich vnser vnd deß ganzen Stifft, wie albereitt gnedigst beschehen vnd noch, wegen besetzung etlicher naher Wolfenbüttell zugelegenen Stifft häuser hochrühmblichst vorordnett, ferner in gnaden anzunhemen, vndt nicht geschehen zulassen, daß wier als ein alter Euangelischer Standt deß Reichß an vnsern an dem Stifft Halberstadt von dem ganzen Heyll: Röm: Reich erlangten Digniteten regalien, hoch: vndt bottmäßigkeitten im geringsten gefrendett, noch an vnserer Reichßmeßigen continuirten possession turbiret, weniger an vorfassung deß vn̄ß bey iziger sedis vacantz, bis zu des Herrn Administratorn Marggraß Christian Fürstl. Gn. vnserß gnedigsten herrn, Inhaltß der vßgerichteten compactaten, gebe Gott baldt inß werck zustellenden introduction, competitir vnd

zustehenden Geist: vnd weldtlichen Regimentz von Jemandz vorhindertt, am wenigsten aber die einführung des in daß Stift, anstatt der von vñz vnd semblischen Stifftz Ständen vndt eingezessenen erkandten vndt bekandten, sowohl im öffentlichen exercitio Federzeitt erhaltenen Euangelischen religion, augspurgischer vnuorenderer confession, der Calvinismus, maßen darzu ein guther ahnfang durch den Fürstl. Alhaliischen Commissarium Bauer gemacht worden, durſte eingeführett, vorstattet, vnd dar durch vnser vnd der Stifftz Stände neben allen eingefessenen Unterthanen Gewissen, als welche sich Gottlob von den Päbſtlichen glauben entrissen, auch vom ganzen Heyl: Röm: Reich, Inhaltz Königs Ferdinandi Anno 1555. allen Stifftz Ständen, so vor dem Passauischen Vortrage der religion Augspurgischer confession zugethan gewesen, gnedigſt ertheilten declaration, bey folcher Ihrer Euangelischen religion vnuorendertt gelassen zu werden stattlich vorſichertt, nicht ferner berübett noch beeingſtigett werden mögen, folches gereichtt zu erhaltung der im Stift einmahl erkandten, bekandten vnd Federzeitt exereirten Euangelischen religion Augspurgischer vnuorenderten confession, auch vnser alß einen Reichs Stande von dem Heyligen Römischen Reich erlangten vndt zustehenden regalien, recht vndt Gerechtigkeit sowohl salvirung vnjerer dem Stift geleisteten schwahren Eydt vndt Pflicht, vndt vmb Ew: Königl: Maytt: seindt wier es mitt vnfern unterthenigsten diensten zuvorſchulden vndt zuordnen, Federzeitt ganz willig vnd geflissen, Datum den 26 Novembris Anno 1631.

Ew: Königl: Maytt:
unterthenigste

Euangelische Domcapittull der Biſchöflichen hohen Stifftkirchen
zue Halberstadt.

Postscripta.

Auch Gnedigster König vndt Herr, Waß sich Commissarius Bauer im Stift Halberstadt des Herrn Administratorn Marg graff Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl. Gn. Unser Gnedigsten Herrnß vndt vñz dem Euangelischen Dom Capittull zue merglichen præjuditz sowohl ruin der semblichen Stifts Stände vndt eingezessenen hochnachdencklicher weyse von tage zu tage Je mehr vndt mehr unterſtehen thutt, folches ist hierbei gnedigſt zuvornhemem. Wie nun Ew: Königl: Maytt: gnedigſte intention darhin gerichtett, daß nemblichen kein Euangelischer

Standt des Reichs aufgerottet, Sondern viellmehr in seinem esse beydeß in Geist: sowohl welschen vom Heyligen Römischen Reich erlangten Regimentt verbleiben, auch daß kaysерliche wieder die Euangelische Erz: vnd Stiftter aufgelaßene Edict in totum cassiret vndt vffgehoben sein soll, Gottlob viell andersh bekandt, solches auch gegen einem vndt andern gravirt: vndt bedrängten Standt des Reichs in dero Thatt vielfältig albereitt hochrühmblichst remonstriret, vndt wier vñz als die wegen erkandter vndt öffentlich bekandter Euangelischen wahren religion Augspurgischer vniuerender confession auf dem Stift zwar vortrieben, aber vns mitt genugsaßmer protestation, reservation vndt appellation vorwharett, sowohl zu Leipzig vff dem Löblichen Convent gleich andere Chur Fursten vndt Stände mitt vnserer nottußt einkommen, vndt mitt denselben vñz con-jungiret, vnter die bedrengten vndt vorfolgten Insonderheit zu rechnen vndt nunmehr nach der von dem Allmechtigen Ew: Königl: Maytt: vndt Churſt. Durchl. zu Sachsen etc. verliehenen hochansehnlichen victorien der vñz vom Heyligen Römischen Reich zustehenden possession wier gleich andern Ständen des Reichs nach wie vor zugebrauchen, also ist vnser unterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruchen auf denen hiebeuorn vndt iſo unterthenigst angeführten motiven nicht zu zugeben noch geschehen zu laſzen, daß des Herrn Administratorm Fürstl. Gu. vorhöchſtgedacht, nach beschēhener postulation an dem Stift erlangten hohen interesse zuwieder von dem Commissario Baurn dergleichen præjudicir- vnd nachtheylicheß vorgenommen, vnd wier neben den ſemblichen Stiftts Ständen vnd eingefessenen vff diese art tribuliret, noch daß Stift in eine andere form, weniger zu gentſlicher desolation vndt ruin, am wenigsten aber zu dem Calvinismo gebrachtt, sondern viellmehr bey vhralten Reichsmäßigigen wohlerlangten Regalien, Hocheit, recht vndt Gerechtigkeit von menniglichen vnbereintrechtigett geſaſzen, vndt an wiederahnrichtung des wahren Gottesdienftes vndt Faſzung des Regimentß nicht lenger verhindert werden mögen, auch zu dero behueß an den Commissarium Baurn ein Rescriptum ſich alleß fernern Commendirens im Stift zuenthalten, zuertheilen, worengegen wier dan des unterthenigsten ahnerbietenß nicht allein in Ew: Königl: Maytt: be-harslichen devotion vnd affection vor vñz vnaußgeſetztt in unterthenigkeit zuvorbleiben, sowohl alle ſemblichen Stiftts Stende darhin mitt gebührenden Bleiß anzumahnen, Sondern auch vor-mittelst Göttlicher vorleyhung ſolche disposition mitt besserer ordre alſobalden im Stiftte ahnzuschaffen, damit Ew: Königl: Maytt: ein gewiſes daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich

von andern devoten Ständen des Reichs geschahet, dem vormögen nach dargereicht vnd die Ahnlage proportionabiliter ohne einigeß Seuffzen der Unterthanen, worzu sie anzo durch des Commissarij Bauren ahnfügende pressum fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weltlichen mit den Geistlichen ad pias causas deputirten Güthern, zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorhabender hochahnsehnlichen Kriegs Expedition gemacht werden, vndt vñz also zuerweyzen, daß Ew: Königl: Maytt: unsere unterthenigste wißfährige bezeigungen in der thatt gnedigst vormerken, auch ursache ihemen können, vñz vndt dem ganzen Stifte mitt Königl. faveur vndt Gnade Federzeitt zugethan zu sein, Dieselbe wir in des Allmechtigen hohe obacht zu allen prosperirlichen Königl. wohlergehen, vñz aber in dero Königlichen Hulde entpfelen, darbeneben vorbleibende,

Ew: Königl: Maytt:

vnterthänigste

Euangelische Domicapittull der
Bischöflichen hohen Stifffkirchen
zu Halberstadt.

Frankfurt 27. Febr. a. St. 1632.

5.

König Gustav Adolf von Schweden an die Halberstädter Stiftsgeistlichkeit.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum, Gothorum
Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiae,
Dux Estoniae et Careliae, Ingriaeque Dominus.

Gratiam nostram et favorem singularem. Illustris,
Magnifici, Reverendi et spectabiles nobis sincere dilecti.
Intelleximus res Ecclesiasticas in Dioecesi vestra Halber-
stadensi temporis hujus iniquitate et mole belli ruinam
minari, Ita quidem, ut nisi remedia in tempore adhibita
fuerint, tandem penitus collabantur. Nos vero Christianæ
societati ex animo bene cupientes malo huic occurrere
cogitavimus omniaque collapsa in priorem statum erigere
et sinceram religionem in confessione Augustana invariata
compræhensam Deo juvante inter vos conservare: vtque
nostræ intentioni satisfiat, mittimus eo nobis sincere fidelem
Reverendum Dominum Johannem Bothvidi S. S. Theologiæ
Doct: et Episcopum Lincensem. Is indagatione diligent
adhibita nominatas res juxta tenorem instructionis nostræ
diligerter procurabit. Quocirca, cun ad vos venerit, eum

sicut a nobis missum humaniter recipite, fidem ei habete,
causas ei mandatas promovete, et nonnullos viros rerum
peritos, qui cum eo de necessarijs deliberent, nominate:
facturi hoc ipso quod nobis est gratum et Ecclesiae Christi
salutare. Quibus porro incolumentem ac faustissima quæque
adprecamur. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII.
Februarij, Anno MDCXXXII.

Gustavus Adolphus mpp.

Illustribus Magnificis Reverendis et spectabilibus
Nobis syncere dilectis Decano, senioribus vniversisque
capitularibus Dioeceseos Halberstadensis.

Abschrift in den Pfarrakten zu Nieddeber bei Wernigerode und eine zweite
als Beilage zu dem Schreiben des Domkapitels zu Halberstadt vom 10. Mai
1632 an König Gustav Adolf s. unten Nr. 11. Zu der Abschrift in Nieddeber
ist am Schlusse noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit
titulum: Generosis.

Frankfurt am M. 27. Febr. a. St. 1632.

6.

König Gustav Adolf von Schweden an den Fürsten Ludwig
von Anhalt.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum Gothorum
Vandalorum rex, magnus princeps Finlandiae, dux
Esthoniae et Careliae necnon Ingriae dominus etc.

Illustrissime princeps, consanguinee et amice carissime. Cum rei ecclesiasticae ratio inter alias sollicitudinum nostrarum partes hanc quoque a nobis curam expresserit, ut scholis ac ecclesiis hoc armorum strepitu paulatim collabentibus mature provideatur, earum quæ in primatu Magdeburgensi ac dioecesi Halberstatensi sitæ sunt restorationem revisionemque syncere nobis fideli reverendo d. Johanni Bothwidi, sacrosancta theologiae doctori et episcopo Lincolensi speciali instructione desuper data clementissime commisimus. Cumque in negotio publico ecclesiam ac rempublicam concernente commissio eius hæcce instituta sit, nimis quam aequum est, ut ipsi pro se ac comitatu suo necessaria victus cultusque ex publico subministrentur. Dilectionem itaque vestram diligenter et amice requirimus, non tantum reddituum nostrorum ac pecunia, qui isthic loci degunt, administratoribus nostro nomine iniungere velit, ut in prædictis territoriis, qua transierit vel ubi moraturus est, d. Bothwidi necessaria de nostro portigant (!) faciles et sine tergiversatione, quo cursum sibi demandatae provinciae facilius

ciusque absolvere queat, sed et ipsamet dilectio vestra quo poterit benevolentiae officio eum prosecutatur. Nos vicissim dilectioni vestræ ad omnia bene cupientis animi officia inclinati erimus quam de coetero divinæ gratiæ commendamus. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII Februarii anno MDCXXXII.

Dilectionis vestræ amicus et consanguineus carissimus
Gustavus Adolphus mp.

Hufschrift: Illustrissimo principi consanguineo et amico nostro charissimo domino Ludovico Anhaldiaœ principi, comiti Ascaniæ, domino in Zervest et Bernburg.

Pres. 19. April 1632.

Urschrift im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg Akta Erzstift Magdeburg Rep. A. II, XIII, 237.

(Frankfurt am Main 1632.)

7.

König Gustav Adolf von Schweden an die Stände des Primatsstifts Magdeburg und in gleicher Gestalt an die Stände des Bistums Halberstadt.¹

Nobiles et famati viri, nobis sincere dilecti, spopondimus 31. Xbris anni superioris legatis vestris nos in Primum Magdeburgensem missuros esse viros, qui accuratam Scholarum et Ecclesiarum, ac consequenter sincerae religionis in Confessione Augustana invariata comprehensæ, rationem habituri essent. Hanc nostram sponsionem, cum res moram non ferat, in effectum deducere animati sumus: eo nomine maxime, ut minores cum majoribus in omnibus veræ pietatis exercitijs incrementa sumatis et mitigationem præsentium malorum cœlitus certo certius expectetis. Mittimus itaque ad vos reverendum virum D. D. Johannem Botvithi, S. S. Theol: D. et Episcopum Lincensem. Is Superintendentem introducet lutheranum, informabit Consistorium, Scholam eriget et certam Ecclesiatici regiminis formam, videlicet ceremoniarum, disciplinæ et visitationum, congruentem cum Saxonica (nisi propriam habuerint) præscribet. Similiter in Diœcesi Halberstadensi. Atque ut singuli ad hosce publicos usus recepti convenientem habeant laboribus

¹ Der Eingang war: Nos etc.

mercedem et sustentationem, redditus Monasteriorum providebit, et postmodum suam sententiam cum illustri nostro Cancellario etc. communicabit, qui et de hoc et alijs vestris postulatis ex aequo bona disponet. Nihil enim magis in votis habemus, quam ut religione et libertate restitutis et vos et alij bene beateque vitam transigatis. Quocirca cum praefatus D. Doctor ad vos venerit, eum peramanter recipite, benigne audite, honeste habete, et sicut necessitas exigit promovete. Ita fit quod nobis est gratum et Ecclesiae Jesu Christi salutare. Dat: — — —

1. Similis tenor exeat ad Halberstadenses.
2. Et literæ germanicæ ad Gubernatorem de liberis sumptibus. (unter Nr. 8).

Nach einem Entwurf im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Mainz den 5. April a. St. 1632.

8.

Arel Orenstierna, Königlich Schwedischer Reichskanzler, an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königl. Schwedischen Statthalter in den Landen Magdeburg und Halberstadt.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst und herr.

Ewer fürstl. gndn. hiemit zu ersuchen habe ich keinen umbgang nehmen können, indem von Ihrer königl. mtn. meinem allergnädigsten herrn bringer dñs, dero gewesener hofprædicant und jeziger bischoff zu Linköping, der wohlehrwürdig und hochgelärte herr Johannes Bothvidus, sacrosanctæ theologie doctor, nacher Magdeburg und Halberstatt abgefertiget worden, daselbst die visitation der kirchen und schulen vor zu nehmen und anzustellen. Dahero er benötiget sein wirdt, sich uff eine Zeit der orten uff zu halten und zu verweylen.

Damit er nuhn also mit nottürftigem unterhalt vor sich und beyhabende personen indeßen versehen sein möge und sonst in verrichtung der von höchstgedachter Ihrer kön. mtn. ihme uffgetragenen geschäfte alle gute aßistentz geleistet werde, habe J. f. gdn. ich denselben bestes fleiße recommendiren wollen mit bitte zu geruhen, die anstatt ergehen zu lassen, damit besagter d. Bothvidus uff sich und die seinigen an möglichster hülff, vorſchueb und nottürft verſehen seye. Welches dann Ihr königl. mtn. für genemb halten werden, und ich will mich eüberst gern bemühen, umb J. f. gdn. bey begebenheit bedienet zu sein; Die

ich den schuß Gottes zu allen zeiten trewlichst empfehle. Datum Meyn^z den 5^t April anno 1632.

E.¹ f. g.
geflissener ganz
willigen diener
Axell Örenstierna mp.

Adresse: Dem durchleuchtigen hochgeborenen fürsten und hern,
h. Ludwigen, fürsten zu Anhalt, grafen zu Ascanien, herrn zu
Bernburg und Zerbst etc., der königl. mit. zu Schweden etc.
verordnetem statthaltern in den Magdeburg- und Hallischen² landen.

Ein beigefügter Zettel enthält das nachstehende Verzeichnis:
Personen:

der her bischöf.
deszen haußfrau.
ein magister.
zwo jungfrauen.
eine magt.
ein diener.
zwene kutscher.
pferde:
8 pferde.

Ursschrift Acta Erzstift Magdeburg A. II. XIII no 237 im Königlichen
Staatsarchiv zu Magdeburg.

Gröningen, 7. Mai a. St. 1632.

9.

Dr. Johann Botvidi an den Kgl. Schwed. Sekretär Grubbe.

Memoriale til H. K. M. etc. med
nobiliss: D. Secretario Grubben.

I^o At D. Secretarius wille uthfordra H. K. M. etc.
min nådige konungs och herres Confirmation, på the
saker här ställes om kyrkio- och Scholeordningar effter min
instruction: på thet sådant måtte haffua under H. M.
authoritet sin fortgång.

II^o At skaffa iag måtte med första få H. K. M. be-
falning Skrifftelig, om bönedagarne, här i stiftet ordna
och laga.

Act: Gröningen 7 Maij 1632

Johan Botvidi.

¹ von hier an eigenhändig.

² So st. Halberstädtischen.

Auffſchrift:

Memoriale Johan Botuidi om Confirmation på kyrkiesakerne och bönedagarne, med nobiliss: D. Secretario Grubben.

Nach der Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 8. Mai a. St. 1632.

10.

Das Domkapitel zu Halberstadt an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königlich Schwedischen Statthalter.

Durchlauchtiger vndt Hochgebohrner Fürst, Ew: Fürstl. Gn.
seindt vnſere vormögende ganz willige dienſte zuvor, Gnedige
Fürst vndt Herr,

Demnach wier in erfahrung bracht, waß gestaltt hiesiger Rath vorhabenß ſeye, In deß Stiftß vndt vnſere ſelbstſteigene Ämpter, Güther vnd zehenden, die possess zuergreiffen, vndt vff die von der Königl. Maytt: zu Schweden etc. vnjerß gnedigſten Königß vndt Herrnß ertheilte vndt gerühmbte, gleichwohl vnjerer ungehörtt, vndt also nulliter aufgewürckte Donation, die Voigten vndt Westendorff ſamt den Gerichten vnd Schultheißen Ambtt, ſo dem Stift, Biſchoffen vndt vñß ratione superioritatis, Ihnen aber alß unterthanen keineß wegeß zustehett, unter ſich zu ziehen, als wir aber in notoria possessione dermalen, auch nicht, wie etwa ſurgeben, den Päbſtlern gleich dauon vorwichen, Beſondern vi majore belli propter odium religionis, wobey wier bestendig vnd noch beharret, expelliret vndt vortrieben, ſowohl durch die dagegen an daß Heylige Römiſche Reich interponirte vndt acceptirte Appellation vndt mitt ſembtlichen Euangelischen vnd protestirenden Chur Fürsten vndt Stenden vff dem Hochlöblichen convernt zu Leipzig beschehene conjunction einen Standt deß Reichß nach wie vor repräsentiren, Ihr Königl: Maytt: auch al ſolcheß gnedigſt erwogen vndt vñß in dioecesim hanc noſtrā crafft begelegten Gnedigſten zuschreibenß, vndt über die 800 Jahr von vnjern geehrten prædecessorn vndt vñß geführten dignitet, Inscription. Nahmb vnd Titulss, hinwieder Gnedigſt gewürdiget, So tragen auch zu E. F. G. wier das dienſtliche vortrawen, Sie keineß wegß, daß Ihr Königl. Maytt: gnedigſte intention vndt dero Königlichen wortt ſo furſezlich vom Rath oder andern hindangeſetzett vorſtatten, nachſehen vndt zuläſſen werden,

Gelangett demnach zu E. F. G. vnjer dienſtliches ſuchen vndt bitt, Sie geruhēn gnedigk, biß Ihr Königl. Maytt: vorhöchſtgedacht hierinnen unterthenigſte relation von vñß gemachtt wirdt, in ruhe zustehen, vndt unter deſſen nicht geſchehen zulaffen, daß ſo weinigk

vielgedachter Rath, alß andere einigen vorgriffs an desz Stiftß vndt unsren Güthern sich gebrauchen mögen, Gestaltt dan vndt alß fern hierunter etwaß vorgehen sollte, wier dawieder, vndt Insonderheit gegen die Jenige, So vnß ratione subjectionis vorwandt, alle competeirende remedia, jura et actiones vnß bedinglich hiedurch vorbehalten, vnd dieselb gebürendlich zugebrauchen, protestando vorwahret haben wollen,

Ew. Fürstl. Gn. haben wiersz erheischenden noturfft nach dienstlich furtragen müssen, vndt seindt dero selben zu vormügenden ganz willigen diensten stetsz wißamb vndt geflissen, Halberstadt den 8 Maij A^o 1632.

E. F. G.

Dienstlich willige

Domdechandt, Senior vndt Capittull Gemein, der Bischofflichen hohen Stiftß kirchen zu Halberstadt.

Dem Durchlauchtigen vndt Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Ludwigen, Fürsten zu Anhalt, Grauen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg vndt Zerbst, dero Königl: Maytt. zu Schweden Herrn Stadthaltern der Erz vndt Stiffter Magdeburg vndt Halberstadt.

Unserni gnädigen Fürsten vndt Herrn.

Nach einer Abschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 10. Mai a. St. 1632.

II.

Das Domkapitel zu Halberstadt an König Gust. Adolf von Schweden.

Durchlauchtigster vndt Großmächtigster König,

Ew: Königl: Maytt: seindt unsre unterthenigste vormögende dienste Federzeitt zunorn, Gniedigster Herr,

Ew: Königl: Maytt: an vnß gniedigst ergangene schreiben haben von dero selben vornhemen Legato, dem wohl Ehrwürdigen Großachtbahrn vndt Hochgelahrten Herrn Johanne Bothvidi, der Heylligen Schrift Doctorn, OberhoffPredigern vndt Bischoffen zu Lincöpen, den 28. Aprilis Jüngst vorschieden in Halle aufgeantwortet, wier nach copeijlichen Inhalt No. 1 mitt gebührender reverenz empfangen,

Daz nun Ew: Königl: Maytt: sich unser vndt unsr Stiftß Halberstadt bey itzigen sorglichen vndt schwirigen zeiten vndt leufften sich jo gniedigst ahnumbt, vndt auß sonderbarer liebe gegen die wahre kirche Gotteß dero Hohe Königliche gedanden darhin gerichtett, wie dem sorglichen unheyl zu begegnen, vndt darentgegen alleß bey vndt unter vnß in vörigen stand wieder gesekett vnd die wahre in der vnuorenderter Auspurgischen

confession vorfaste religion mitt vorleyhung Göttlicher gnaden erhalten vndt forthgepflanzt werden möge, auch an Vnß ferner gnedigst begehret, den Herrn Abgesandten, wan Ehr bey Vnß ahnlangen wirdt, gutwillig auf vndt ahnzunhemen, Ihme glauben zu geben, in ahnbefohlenen sachen die hilffliche Handt zubieten, sowohl vorständige vndt erfahrne Leuthe, mitt denen Ehr in einem vndt andern der sachen nottußt nach, deliberiren könne, zuernennen, daraufz thun Ew: Königl: Maytt. gnedigste affection zu vnß vndt dem ganzen Stift tragende wier mit unterthenigster danknehmigkeit vorspüren, Seindt es auch mitt unterthenigsten diensterweisungen, in treuer devotion, zuvorshulden jederzeit ahnerbötig. Ob wier Vnß nun wohl in gehöhrigen respect desz Königlichen schreibenß, auch von dem Herrn Legato aufgesertigten citation naher Halberstadt, zu denen daselbst de rebus Ecclesiasticis ahngestalten vndt zu beförderung Gottes allein seligmachenden wortts vndt desz Stifts eingefessenen zeitt- vndt ewigen wohlfartt ahngesehnen hochnötigen tractaten in unsere residenz Höffe begeben, vndt alleß das Jenige, was Ew: Königl: Maytt. gnedigstes schreiben im buchstaben mitt sich führet, in gebührende obacht zunehmen, vnß schuldig erachtett, auch zu dero behueß die Schlüssell zu der Domkirchen vndt Archiven, als worauß etliche hierzu dienliche vhrkunden hinterlegtt, von dem Commissario Johann Christoff Bawyr, welcher dieselben von vnserm Diener neben den andern Schlüsseln zu den Collegiat kirchen abgesordertt, alleß durchsuchett, vndt jederzeit bey sich in verwahrung, sowohl die kirchen vorsperret behalten, wieder von sich zusiellen begehrett, So haben wier doch nicht allein die Schlüssell nicht erlangen mögen, sondern seindt darüber stark zur rehde gesetzett worden, warumb wier vnß in unsere residentz Höfe ohne vorbewußt desz Herrn Stadthalterß J. G. begeben, dan S. J. G. Ihm dem Commissario ausdrücklich befohlen, die Herrn nicht in die Höffe zulassen, Ja es ist die ordinantz No. 2 darhin ertheilett worden, daß vns von den Embtern nicht gefolget werden sollen, auch der Herr Legatus so weitt wieder vnß vorhaft gemacht, daß der selbe mit vnß im geringsten nicht mehr communiciren wollen, Doch Ew: Königl: Maytt: Ihn an Vnß zu volnführung diesez christlichen werkß einig vndt allein in gnaden remittiret vndt vorwiesen,

Weill dan dergleichen procedere Ew: Königl: Maytt: gnedigsten schreiben ausdrücklichen zwiederleußt, auch daß ganze absehen von dem Commissario Bawyr dahin gerichtet, daß Ehr vnß dem Dom Capittull als ordentlicher von Gott vndt dem Heiligen Römischen Reich geordneten Obrigkeitt, einen

einpaß nach dem andern zuthum, intricat zumachen, vndt vnter dessen vor sich im ganzen Stift zu dominiren, Ja wan mihr möglichen, den Calvinismum ganz zu introduceiren, vnzweiflich vormeinet, massen dan nicht ohne vrhsache vnd großes nachdenken, die Euangeliche Dom vndt andere Collegiat kirchen ohne Predigen, singen vndt klingen biß dato vorsperret gehalten, zugeschweigen derer Intradien darzu vnd den Clöstern im Stift gehöhrig, worhin solche die zeitt hero vorwendet worden,

Allß ist demnach vnser unterthenigste suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhē vnß als einen Standt des Heyligen Römischen Reichß, vff Reichß, Creyß, deputation vndt andere ahngestalte täge erforderett, vndt darvor von Kaysern, Chur, Fürsten vndt Stenden Federzeitt reputiret vndt gehalten, Ja von Ew: Königl: Maytt. aniso selbst nicht andersh intituliret vndt geachtet, bey denen an dem Stift Halberstadt hehrgebrachten vnd in steter observanß erhaltenen regalien, Hoch- vndt Bottmessigkeitten, Recht vndt Gerechtigkeitten gnedigst vorbleiben, auch in dero königliche gnade, faveur vndt Hulde, ferner recommendiret sein zu lassen, vndt darauf dem Herrn Stadthalter Fürst Ludwig zu Althaltt, Fürstl. Gnaden zubefehlen, das S. F. G. weder vor sich noch durch den im Stift vorordneten Commissarium Bawyrn vnß an der vnß in vnsern Stift Halberstadt in Geist: vnd weldtlichen sachen Reichsmessig competitir: vndt zustehenden vndt ahnzustellenden Regimentß die geringste turbation vndt vorhinderung nicht zu ziehen, sondern vielmehr die abgenommenen Schlüssell zu vnserm Dom vndt den andern Collegiatkirchen alsobalden, zu wiederbestellung des darinnen biß dato exulirten Gottesdienstß, vnß aufzantworten vndt zustellen möge, Darentgegen wier nochmahlß des unterthenigsten ahnerbietungß, Ew: Königl: Maytt: gleich andern devoten Stenden des Reichs vff gnedigstes begehren inn dem Stift vnß also zuerweyzen vndt zuebezeigen, daß Ew: Königl: Maytt: vnserre unterthenigste treue willfährige bezeugung von vnß vndt den semblichen Stiftß Stenden gnedigst zuuermercken haben werden, Dero wier von dem Allmechtigen continuirliche victori vndt Sieg von herzen wünschen, vndt zue allen unterthenigsten diensten bestes vormögelnß Federzeitt bereitt vnid ganz willigst vorbleiben,

Datum Halberstadt den 10. Maij Ao. 1632.

Ew: Königl: Maytt:
unterthänigste
Domdechandt, Senior vndt
Capittull Gemein der Bischoff-
lichen hohen Stiftskirchen
zu Halberstadt.

Postscripta.

Auch gnedigster König vndt Herr, Alß wier in erfahrung bracht, daß der Rath zu Halberstadt sich gerühmett, wie Ew: Königl. Maytt. demselben ahnsehnliche Güther in vndt vor der Stadt, auch sonst im Stift Halberstadt gnedigst doniret vndt vorehrett, weill aber solche Güther zu der Landes Fürstlichen Hochheit, theilz aber vñß dem DomCapittull zustendig vnd angehörig, vndt dahero dem Rath als Unterthanen nicht gebührett, wieder vñß als dessen von Gott vorgesetzte Obrigkeit dergleichen zusuchen vndt zugegehren, Venorab solchen Leuthen, worunter Becker, Schuster vndt Schneider, die Landes Fürstliche Hochheit zu exerciren weiniger die Güther zu possediren ahn vndt zu stehett, Alß haben bey Fürst Ludwig zu Ahnhalt F. G. mitt der einwechung biß Ew: Königl. Maytt: dessen von vñß unterthenigst berichtett würde, in ruhe zustehen, wier Inhaltz der beylage No: 3. cum annexa protestatione ahnsuchung gethan, vnd ist darauff vnser unterthenigsteß bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhet sich gegen vñß so gnedigst zuerweisen, vndt daß Jenige, so der Rath zu Halberstadt per suggestionem falsi et suppressionem veri, nobis inauditis, sub et obreptitie außzubitten sich vnternommen, auß denen von vñß ahngeführten erheblichen motiven hinwiederumb zu cassiren, vßzuhelben, Es in dem Stande, wie es im Stift hergebracht, vndt worzu daß DomCapittull berechtigett, bewenden vndt vorbleiben, auch zue dero behueff ein rescriptum cassatorium vñß gnedigst ertheilen zu lassen, Solches mitt unterthenigsten diensten tagß vndt nachtß hinwiederumb zuuorschulden, erkennen wier vñß Federzeitt parat, schuldigst vnd geslißen. Signatum ut in literis.

Ew: Königl: Maytt:

vnterthänigste

Domdechandt, Senior vndt Capittull Gemein, der Bischoflichen hohen Stiftskirchen zu Halberstadt.

Ausschrift:

Dem Durchlauchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Gustavo Adolpho der Schweden, Gothen vnd Wendenn König, Groß-Fürst in Finndlandt, Herzog zu Ehsten vnd Carelen, Herr zu Ingemanlandt etc. Unserm Gnädigsten König vnd Herrn.

Urschrift im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halle, den 11. Mai a. St. 1632.

12.

Dr. Johann Botvidi ersucht den schwedischen Reichskanzler Orenstjerna um Aufklärung wegen der den (evangelischen) Domherren zu Magdeburg und Halberstadt einzuräumenden Stellung und Nachricht über den Fortschritt seines kirchlichen Organisationswerks in beiden Stiftern.

Gudz mildrijska wälsignelse, och faderliga beskerm, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, näst flitig tacksäjelse, för alt gott bewijst, huilket iag altijd tacksamlingen ihugkomma wil, kan iag icke oförmålt låta, thet mig om Domherrarnes Stånd i Magdeborg och Halberstad är småningom wuxit itt tuiffuels mål, aff sådant tilfalle. Vthu Tydska Cantzelijt är hijtkommen H. K. Mtz wår nådigeste konungs och herres resolution, på the Magdeborgers postulater, tridje punct, thet högstbete K. M. intet, för orsaker skul, förstår sig til Domherrernas restitution: mine breff giffne aff Swenske Secretario J. Nicodemo, ärre them tillika, med andre Ständer tilscreffne, för huilken saak, iag och någere aff them, och någere aff Ständerne til mig kallad haffuer, och mitt ärende tilkenna giffuit: at iag icke skulle länge liggia här, och wänta effter besked härom, och sleppa tijden uthu händerne. För thenskul är min flitige begäran E. H. wille mig sin mening här om säija: Antingen iag them widare effter breffuen wyrda skal, eller ock gå förbij: ty iag tuifler intet, at i ju wetten, här uthinna H. K. Mtz mening. Thet sägs, at the ärre ock Status Imperij, och någre ibland them haffue iu gott lofford. Mätte altså, gerna wetta E. H. mening, på thet iag, huarken gör för mycket eller förlitit, och wänter alla dagar Swar. Mitt ärende haffuer temmeligit hafft sin fortgång, nu scriffs-handboken, kyrkiones, Consistorij, visitations och Schole-ordningarne om, at höras aff Ständerne. Superintendentens blifuer i Magdeborg med Consistorio och Gymnasio, och skal haffue inseende med then Holtzlendiske Cretzen: the andre Cretzer, skola tree Special Superintendenter regera. Sammalunda blifuer i Halberstad Superintendentens med sitt Consistorio och Gymnasio. Therom iag med thet första widare scriffuandes warder. Gud födriffue våra fiender, och nådeligen förläne roliga tijder. Jag täncker och anställa här tree bönedagar, görer wäl och giffuer ther om ider Consens. Mig synes blifua longt wänta besked ifrån Stora lägret. Befaler ider här med i Gudz fader-

liga beskerm. Samma barmhertige Gud stärcke och beware ider, och alla som med ider i följe äre: han giffue seger emot våra fiender, och förläne oss hugneliga tiender. Dat. Hall then 11 Maij 1632.

E. H.

willig Johan Botvidi.

Ausschrift: Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Swerjes Rijkes Råd och Cantzeler, General Gubernör i Prijssen etc. min gunstige herre och synnerlige gode wän, tetta breff willigen.

Zu Maintz am Rain.

Urschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm. Abschrift aus einem Abschriftenbande in der Gymnasial- und Diözesanbibliothek zu Linköping in 4° (Ecclesiastik-samlingar m. m.) gezeichnet. T. 48.

Halle den 8. Junii 1632.

15.

Dr. Johannes Botvidi erstattet an König Gustav Adolf von Schweden Bericht von der Ausführung des ihm übertragenen kirchlichen Organisationswerks im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

Gudz faders mildrijska wälsignelse, och thens Helge Andes nåd, ware altijd krafftig. öffuer E. K. M. genom Jesum Christum, vår Frelsare. Amen.

Stormechtigeste högborne Furste, allernådigste Konung och Herre, iag kom hijt til Hall, then 18 April: och haffuer nu warid här, in til then 8 jun: Vthi midlertijd, genom Gudz nåd, på thet flitigaste förrättat, alt thet mig, aff E. K. M. om kyrkiosakerne här i Madaborg och Halberstad, nådigast befalad är: Ty Agenda eller Handboken är nu färdig: item Constitutiones Ecclesiasticæ eller kyrkieorningen. Sammalunda visitation, Consistorij, och Scholeordningar effter min giffna instruction. Ty alla thenna Ordningar är nödige, til at rät gubernera, eller förestå Gudz Helga Försambling, med ähra. Nu är Ständerne, aff bäge Stiftten saman, at öffuersee hela werket, och läsad. Fattas intet meer, än at E. K. Mtz. confirmation kommer, och privilegium, at ingen må tryckiad effter, på thet förläggiaren icke tager skada ther aff, som iag widlyftigt berättade Grubben, uthi Gröningen. Huad materier är uthi bemälte wärk införde, finner E. K. M. aff medföljande Register.

Superintendenter är i Madaborgs Stift förordnade fyra, effter ther är fyra Cretzer: men i Halberstad en.

Sedan ett Consistorium i huartdera Stifftet, och i huarjo fem Consistorialer. Item i huartdera Stifftet ett Gymnasium, och uthi huartdera 120 Stipendiater: Ty Closter intraden kunna med tijden sådan bekostning wäl draga. Alla inbyggiare, äre här uthöffuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. således anwender kyrkiegossen och Closter intraderne. Jag haffuer på E. K. M. nådige behagh, förordnad i huartdera Stifftet ett Closter, för ållerstigna män, som antingen uthi thet andeliga, eller ock wärzliga Ständet, redeliga tient haffua, men äre fattige och usle wordne, på thet sådane icke döö i armod: ty så upweckias monge andra, til at trolichen tienan. Samma lunda ock ett Closter, effter Ständernas begäran, i huartdera Stifftet för Jumfrur, som antingen feel haffua, eller eljest ålska ensligheet och roligheet. Förhoppas E. K. M. lätter sig sådant nådigast behaga, althenstund thet länder, Gudi til ähra, E. K. M. til stoort beröm, och them nödorfftigom til wederquickelse och hugnat.

Sedan til itt beslaut, kan iag icke oförmålt låta, at här är uthi hoffrädet en Man, wid namn Christian Frögeman, en juris licenciat: thens fängne Administratorens gamble, och E. K. M. trogne tienare, haffuer sielft taldt med E. K. M. och är nog sampt Commenderad aff sielfue Administratoren. Han begärer underdånigen något aff E. K. M. för sig och sina, til wederquickelse. Jag beder E. K. M. ödmukeligen, E. K. M. wille nådeligen höra hans begäran, begunsta och glädja honom: hälst medan han med Administratoren alt upsat haffuer, och blifvit i Madaborg en fången man: Står ock nu E. K. Mtz. saker wäl före, så at E. K. M. må troo, sig haffua ther en ärlig, redelig, uprichtig och trogen tienare. Jag befaler här med E. K. M. hela krigzmachten, och alla som med E. K. M. i följe äre, i Gudz thens högstes beskerm, til all wälfärd. Dat. Hall then 8 jun: 1632.

E. K. M.

Vnderdånige och troplichtige Tienare
Johannes Botviddi.

Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm. Eine Anlage enthält in schwedischer Sprache einen Auszug der Kapitel sämtlicher fünf Teile der Magdeburgisch-Halberstädtischen Kirchenordnung.

Eine Abschrift, wo irrtümlich 8. Jan. statt Juni, in dem zu voriger Nr. genannten Abschriftenbüche zu Lincöping.

Eine zweite Anlage handelt von den im Magdeburgischen und Halberstädtischen für Konistorium und Schulen zu bestimmenden Klöstern. Zu diesem Schreiben gehört die Beilage:

Monasteria in primatu Magdeburgensi deputata ad pios usus

1. In alimoniam Consistorij cedat Ammensleben.
2. In alimoniam Gymnasiij cedat Bergh et Agri B. virginis. ipsum autem Monasterium in urbe Magdeb: cedat Conciliarijs provincialibus et Consistorio, ut ibi conventus habeant.
3. In alimoniam honestorum et bene meritorum viro- rum cedat Haldensleben.
4. In usum Virginum Wolmersted Monasterium.
5. Hallensi Scholæ, ut magis crescat, Marien cell:

Monasteria in Dioecesi Halberstadensi ad sacros usus deputata.

1. In sustentationem Consistorij Monasterium S. Bure- hardi zu Badesleben.
2. In sustentationem Gymnasiij Monast: Huisburg.
3. In sustentationem bene meritorum Hemesleben.
4. In usum virginum Adesleben.

Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. M:m ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam.

Halæ 8 jun. 1632.

I. B.

7. April bis 10. Juni 1632.

14.

Dr. Botvidi's Gesandtschaftsbericht.

De legatione

qua anno domini 1632 in primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi functus est Johannes Botvidi Gothus sanctissimae theologiae doctor et episcopus Lincopensis a 7. Aprilis ad 10. Jun.

Caput I de occasione.

1. Post Lipsensem pugnam et nominatarum diœceseon occupationem gubernator electus est Ludovicus princeps Anhaldinus et ei a latere additus [Johannes Stalman¹], juris doctor, Calviniani ambo.

2. Incolae, qui in devastatione regionis ac eversione Magdeburgi multa passi fuerunt, suspicabantur sub eo regimine religionis quoque jacturam praesto esse.

¹ Der Platz für den Namen ist offen gelassen, da dieser dem schwedischen Bischof offenbar nicht gegenwärtig war.

3. Itaque viros insignes, inter quos caput erat Marcus Adolphus, ablegarunt.

4. Cum Francofurti ad Moenum Sveciae regi Gustavo Adolpho caussas adventus aperirent, tam de religionis periculo, quam acceptis cladibus fusi disserentes, se damna reparaturum sponpondit et religionem Lutheranam sartam tectam conservaturum.

5. Veniet enim brevi Magdeburgum legatus, cuius opera ecclesiae et scholae ad meliorem statum vocabuntur et doctrina a corruptelis vindicabitur, ita quidem, ut in hisce nulli relinquatur ansa suspicandi aut nova tentandi.

6. Hac occasione a sacra regia majestate Francofurto 7. Aprilis missus est Johannes Botvidi theologiae doctor et Lincopensis episcopus, qui reginam Mariam Eleonoram ex Svecia ho[no]ris gratia comitabatur.

7. Propter securitatem mercatores fori innu[m]eros Lipsiam sequi in animo habuit, sed Stenovii¹ omnes eum dereliquerunt.

8. Itaque sex militibus stipatus in via cum uxore et filia solus erat, dum equites 23 regii quidem sed ignoti adventarent, qui Schelii chiliarchae exuvias in Rugiam Lipsia deducere cogitarunt. Inter illos quinque fuerunt nobiles, primarius von der Lange Rugianus erat.

9. Cumque cerneret eos rapina vivere, caussam quesivit. Dixerunt. a rege nihil accepimus, nec quisquam nostrum obulum habet: ita necessitate compulsi gravamus rusticos. Respondit legatus: si fidelitatem mihi promiseritis, vobis de victu prospiciam. Dixerunt: scimus te et a rege et a cancellario tam commidas habere literas, ut nullo negotio nos tecum in via alas, spondemus fidelitatem, et pro tua securitate etiam mortem oppetere cogitamus.

10. Pro toto comitatu magistratus Fuldae 55 florenos et Erfurti 85 imperiales ex redditibus regis solvit.

11. Ita legatus honorifice Laustadium usque, equitibus cum tarantaris in urbium transitu praecedentibus, et peditibus currum cingentibus.

12. Tandem Hallam Saxonum 18. Aprilis rebus assertatis omnibus pervenit et ex ordinatione senatus in diversorium, quod annulus aureus nuncupatur, deductus est.

¹ Steinau an der Straße, Kreis Schlußtern.

Caput II de instructionibus ac plenipotentiis.

1. Instructio sacrae regiae Majestatis item literae ad principem et capitulares Magdeburgenses et Halberstadienses ita habent etc.

Caput III.

De colloquio cum principe, statibus et capituloaribus Magdeburgensibus.

1. Decima nona Aprilis vocavit princeps Anhaltinus legatum in arcem Moritzburgum.

2. Cumque adventaret, in hunc modum exorsus est: Potentissimus princeps ac dominus dominus Gustavus Adolphus, Suecorum Gothorum et Wandalorum rex etc, dominus meus clementissimus, dicit vestrae clementiae, illustrissime princeps, salutem. Et quoniam fama et auditione acceperat, plurima in hoc primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi ecclesias et scholas concernentia partim temporis iniquitate partim etiam gravissimorum bellorum motibus vel quassata vel etiam prostrata jacere. Ideo jussit ejus sacra Majestas, me profectionem in hasce dioeceses suscipere, ut defectus omnes notarem et corrigerem salutaremque ordinem congruentem cum verbo dei, invariata confessione Augustana et constitutionibus Saxoniarum ecclesiarum¹ introducerem. Quod dum regis autoritate instructus facere conor, vestrae clementiae expecto favorem, benevolentiam, amorem, videlicet, ut clementia vestra locum regis tenens ejusmodi honestos conatus facientes ad gloriam dei et harum ecclesiarum prosperitatem clementer juvare et promovere velit. Ego vicissim tantam clementiam apud serenissimum regem dominum meum diligenter studioseque praedicabo.

3. Mox porrexit princeps manum, et sua studia in regiis negotiis exequendis parata esse dixit: In prandio de multis rebus sermones haberi notans, ea tantum sua fecit, quae in instructione continebantur, legatus.

4. Post meridiem a doctore Marco, qui salutatum ad se venit, intellexit, in urbe quosdam esse status politicorum negotiorum gratia congregatos; itaque hanc opportunitatem² observavit et illos ad se colloquii caussa peramanter invitavit.

¹ Dahinter: „ejus authoritate“ halb durch- halb unterstrichen. Jedenfalls sollte es gelöscht werden, da gleich im nächsten Satze: „regis autoritate“ folgt.

² So st. opportunitem.

5. Venientes sequenti sermone familiariter exceptit: Intellexi, viri illustres, et consultissimi,¹ vos hic ex mandato² gubernatoris publico tractare: hanc opportunitatem meam feci, cupiens vobiscum cur huc venerim communicare. Missus sum authoritate regia ad considerandum statum ecclesiarum in utraque dioecesi Magdeburgensi et Halberstadensi, et pro rei exigentia ad introducendum superintendentes, consistoria, gymnasia aliaque necessaria, ut religio Lutherana, quae jam centum annos floruit, in posterum quoque tuta et invariata maneat. Nam si tempore hoc exulcerato ante omnia ea, que dei gloriam amplificant promoverimus, dubium non est, quin poenae inflictae coelitus mitigentur et praesens angustia ac calamitas ad salutarem finem deducantur. Offero itaque vobis et patriae vestrae studia mea, vestrum erit prospicere, ne haec occasio religionis stabiendi e mauibus elabatur, sed in commodum omnium convertatur, vobis salutare regis consilium, quod in actum deducere conor, apud vestrates in omni loco celebrantibus.

6. Illi de praedicata multis regia benevolentia gratias egerunt et abiverunt.

7. His ita explicatis promisit doctor Marcus, se velle decanum Magdeburgensem et Halberstadensem ut et consistoriales ad 26. Aprilis convocare.

8. Nomina capitularium sunt: Christophorus von Hyneke, dominus de Möllendorph, Kyne de Aldensleben³ Johan Ernst de Derschau.⁴

9. Nomina consiliariorum provinciae: Georgius de Leben, Joachimus Fridericus de Schulenburg, Volradus de Rauchheim.⁵ Cum his pariter affuerunt duo de Hallensi senatu et duo de Burchensi.

10. Cum hisce sequens habitus fuit sermo dicta die. Illustres, generosi, magnifici, excellentissimi, consultissimi humanissimique viri, domini et amici plurimum, colendi, rem gratam fecistis, quod hac hora hoc in loco convenire et me nonnulla salutem ecclesiarum Magdeburgicarum concernentia proponentem benigne audire volueritis. Mea vicissim pro statu et dignitate cuiusque officia servitiaque constabunt. Literas habeo a potentissimo principe ac

¹ So st. consultimi.

² So st. ex mando.

³ So st. Alvensleben.

⁴ st. Dreschau od. Treskow?

⁵ st. Rauchhaupt.

domino Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege domino meo clementissimo, inscriptas quidem magnificis viris dominis capitularibus, sed ex aequo pariter ad omnes ordines totius primatus spectantes, in quibus nominata sacra majestas universis et singulis hujus archiepiscopatus incolis securitatem Lutheranae religionis gratiose promittit, velle nempe suam majestatem religionem usitatam, sicut in scriptis propheticis et apostolicis est comprehensa ac postmodum in confessione Augustana invariata, ejus apologia, articulis Smalcaldicis, catechismis Lutheri et formula concordiae repetita est, inter vos etiam quoad verba semper conservare. Quod quia sine ordine, regulis et certa disciplina fieri nequeat, jussus sum in hasce provincias iter suscipere ac vobiscum de bono ecclesiae deliberare, superintendentes constituere, scholas et consistória erigere et decentem ordinem, congruentem cum constitutionibus Saxoniarum ecclesiarum introducere. Si itaque placuerit vestrae excellentiae et humanitati viros mihi adjungere cordatos, qui mecum necessaria tractabunt, operam navabimus, ut ea solum, quae ad dei gloriam harum ecclesiarum salutem amplificandam faciunt, proponamus et concludamus.

11. E vestigio decanus reverenter exceptit litteras, cum reliquis eas lecturus secedens.

12. Reversus sacrae regiae majestati gratias egit, quod eciam in mediis belli tumultibus tam paterne recordatus fuerit. Et postea a parte capituli futurum collegam nominavit Georgium Adamum Brunnerum syndicum et juris doctorem politici, doctorem Marcum Adolphum et Zachariam Fabrum notarium.

13. Deinceps quaerebatur vellentne potius Saxonicas acceptare constitutiones, an corpus aliquod ex suis compositum titulis? ibi posterius elegerunt.

14. Post meridiem dicti collegae ad episcopum venerunt, deliberationem de suscepiti laboris amplitudine instituentes; et conclusum est, primo agendam, deinde constitutiones, tertio consistorialia, quarto visitationis, quinto et ultimo scholarum et gymnasiorum ordinantias esse adornandas. Utque res felicius cedant terna vice in templo vota ad deum fusa sunt.

15. Utque tantus et tam amplius labor citius in actuum duceretur, vocati sunt dominus Andreas Merkius theologiae doctor et pastor, magister Martinus Röberus et magister Lucas, similiter pastores Hallenses; illi receperunt

se cum domino episcopo velle agendam ad praesentis temporis circumstantias exigere, partim addendo, partim detrahendo, sicut res requirit.

16. Doctori Brunnero, homini laboriosissimo, traditum fuit ingens volumen antiquorum statutorum, ex quibus de omnibus articulis ab episcopo notatis certas conclusiones reduceret in reliquorum conventu examinandas.

17. Doctori Marco, viro experientissimo, consistorii et visitationis negotium commissum est.

18. Scholarum et gymnasiorum ratio Hallensi syndico demandebar: sed quia non erat minus rufis quam morosus, labor iste in humeros scholarchae conjectus fuit.

19. Hi omnes tanquam primani incredibili ausu rem aggressi sunt, brevi spatio commissos labores absolvendos. Quacunque a meridie in dies in multam noctem collegerunt, sequente mane usque in meridiem examinavit legatus, hisce mutatis, illis sublatis, aliis additis, aliis in commodiorem ordinem redactis. Ita a diluculo usque in crepusculum nihil a labore remittebatur, donec septem hebdomadarum spacio totum opus et omnes ejus partes absolutae fuerunt.

Mit blässerer Tinte ist hier von derselben Hand angemerkt: Hic nonnulla inserenda, vide infra || pagula. Es gehört dieser Nachtrag aber an den Schluß des folgenden Caput IV.

Caput IV.

De profectione Halberstadium.

1. Quarta Maij Bernevaldo¹ et Groninga ivi Halberstadium ad coeptum laborem commendandum eis, ne duplicaretur cum temporis jactura.

2. Ad eum forte fortuna venit commissarius Johannes Christophorus von Bauren Calvinianus aegre ferens, quod capitulares in sua habitacula praeter regis voluntatem irrupissent;² itaque continuo vocati sunt. Cumque venissent dominus de Stederen et dominus de Visdom et interrogarentur, cur sedes suas sine regis venia occuparent? Sciunt se a pontificiis ejectos, interea omnia eis adempta, ut sine regis clementia non possint autoritate privata repeti, nam jure belli alterius domini possessio facta sunt. Quamvis autem literae regiae illis inscriptae fuerint, non continuo quod lubet tentabunt: quia in inscriptione cancellariae error est, nec missus est legatus ad erigendum

¹ Jedenafts statt Berneburgo.

² Mit blässerer Tinte darüber geschrieben: irrepsissent.

statum vestrum nec ad pervertendum, sed in scholarum et ecclesiarum emolumentum.

3. Respondit Johannes Georgius¹ Visdom: regiam majestatem titulum concessisse et eis statum agnovisse. Mox regessit episcopus: Literas principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Sveticam.² Videte, ait, ne error irrepserit, qui in posterum non tantum non juverit, sed statum vestrum everterit. De qua re propediem inde declaratio adveniet. Itaque dixit legatus, si quid vobis praeter expectationem contigerit, fabri estis vestrae fortunae. Nonne omnium sanorum judicio satius est recta ad regem contendere et vel jure vel precario statum vestrum erigere, quam temere procedendo omnem gratiam amittere et vos omnibus deridendos exponere.

4. Dixerunt salva esse omnia et nihil in prejudicium factū: quam primum regis innotuerit³ voluntas, parati sunt ad abeundum.

Hier ist der oben bezeichnete Zusatz :- der am Schluß mit „vide supra ad 4. Maii“ angemerkt ist, einzureihen:

Vicesima octava Aprilis Halberstadii cum domino Marco venerunt Jodocus Ludolphus von Stederen, Busso de Ascheburg et pastor Ascherslebensis, cum quibus legatus breviter ita locutus est: Serenissimus Sveciae rex dominus Gustavus Adolphus dominus meus clementissimus dicit vobis salutem. Et sicut ex vestris intellexit literis, fere collapsum esse ecclesiarum statum, ita me ad illum erigendum misit. Itaque vos ejus Majestatis nomine securos esse jubeo, religio Lutherana vobis conservabitur et omnes libelli symbolici. Si placet, addam ecclesiasticas constitutiones, sine quibus neque ecclesia regi, neque petulantes homines coerceri possunt. Adjungite itaque mihi viros doctos et bonos, ita cum deo in illo genere quod patriæ vestrae salutare intellexerimus at[ten]-tabimus. Isti existimaverunt commodiorem Halberstadii deliberationem si legato placeret futuram, quod annuit.

Caput V.

De colloquio cum statibus.

1. Quinta Maij ad petitionem episcopi convenerunt omnes capitulares, consiliarii, sacerdotes, cives. Itaque illos ita allocutus est.

¹ Hdschr.: Georgij.

² St. Svetica vgl. oben S. 175 und 262.

³ Hdschr.: innoturit.

2. Illustres, generosi, consultissimi humanissimique viri: Huc veni missus a sacra regia majestate domino Gustavo Adolpho Sveciae etc rege domino meo clementissimo, ut vobiscum de statu ecclesiarum et scholarum in hac dioecesi ab interitu vindicando agerem, videlicet, qua ratione scholae erigi, superintendens constitui, constitutiones ecclesiasticae componi, consistorium ordinari¹ et ordo decens ac disciplina necesaria introducatur. Quod si vestris dignitatibus et humanitatibus gratum fuerit viros mihi adjungere cordatos, dabo operam, ut patriae vestrae houorem, emolumentum et salutem toto nisu quaevisisse videar.

3. Inde secesserunt in habitationem contiguam deliberaturi quod facto opus esset. Reversi per dominum doctorem Hagen dicebant, se velle nobilem ex capitulo, alterum ex ordine equestri et tertium civili mihi associari. Deinceps deberet notarius omnia colloquia excipere, et quidquid conclusum fuerit in generali conventu examinis gratia repetere.

4. Regerebat legatus, sibi mirum in modum placere deliberationem, quod mature ea proponant, quae in fine corrigi nequeant. Sed ait, quantum auditione percipio, non assecuti estis mentem meam. Ego missus sum ad ecclesiae regimen juvandum. In quo quinque observanda veniunt: primum agenda, alterum constitutiones, consistorialis ordinantia, quartum visitationis, ultimum scholarum tam in pagis quam urbibus. Haec Halae a me tractata sunt, pleraque ad finem deducta: nihil novi introduco, secreta non moveo neque ullas turbas concito, via veni pacifica, nihil nisi dei gloriam et patriae vestrae salutem querens, via etiam pacifica cum deo abibo; intra metas honestatis,² et instructionis meae continebor. Facite itaque eosdem labores vestros, ne libri et labores sine fructu multiplicentur. Christus salvator noster finem optatum largiatur.

5. Ad haec se post meridiem responsuros affirmabant. Cumque venirent, nihil fere quod ad rem erat attulerunt. Dolebant superintendentem Helmstadiensem, item plures theologos et jureperitos ac scholarchas adducere, tantum ut credebatur ad fallendum tempus, item si monateria³ ad scholarum et consistoriorum alimoniam

¹ Unafoluth: etwa „possint“ zu ergänzen.

² potestatis?

³ Höfchr. monasteria.

tradenda essent: haud immerito, quia fundatores fuerint sibi suisque liberis nonnulla asservarent. Itaque nihil concludebatur, sed tam salutare negotium quasi in caupona inter ebrios agebatur, idque sine dubio ex nominati Calviniani importunitate. Sed legatus rem commisit deo et hoc optabat ejus virtute fieri, quod ad salutem istius dioeceseos faceret.

6. Postero die, sexta Maij, misit dominus Busso de Aschersleben¹ suum ministrum² ad dominum episcopum quaesitum, an conveniendi ac colloquendi facultas daretur. Dictum erat optima. Veniens dicebat: recte illi exclusi sunt ab³ rebus nostris, qui extra territorium habitant. Itaque si gratum fuerit, nostras vires supplebunt magister Jonas, pastor Groningensis, doctor Reinholdus, Henricus Hagen⁴ syndicus provincialis, Justus Raug (!) secretarius et rector ad sanctum Martinum,⁵ et magister Kornmannus ibidem pastor, quem ipse illis nominavit.

7. Cum pomeridianis horis venirent, ita episcopus fari coepit: Die preterito cum nonnullis ex vestra dioecesi virijs primariis de ecclesiis et scholis hoc aerumnoso tempore restaurandis, de agenda, constitutionibus ecclesiasticis, consistoriali, visitationis et scholarum ordinantiis componendis, de salutari ordine inter vos introducendo locutus fui. Sicut etiam quo pacto bona ecclesiastica et monasteria jam tandem a pontificiis derelicta in pios usus, alimoniam pastorum, professorum, rectorum, stipendiatorum, gymnasiorum, pauperum et nosocomiorum: nam si sacrae regiae majestatis gratiam negligunt et hanc rei gerendae facultatem, nulla postea spes eorum recuperandorum futura erit:⁶ convertentur enim in usus bellicos, aliis alia atque alia sibi vel fraude vel vi vel gratia vendicantibus. Sed laterem lavi, littus aravi, surdis loquebar et mutis, ita enim rem gravem ac seriam tractarunt, ac si sensu communi destituerentur. Jam res opera prudentissimi viri domini Bussonis de Ascheburg, quem honoris caussa

¹ So st. Asseburg, vgl. weiter unten § 7.

² Darnach nochmals: suum.

³ Hdschr. ad.

⁴ Heinrich Hagen, geb. 9. April 1596 zu Braunschweig, st. als Brandenb. Bizekanzler 25. Juli 1665, wird 1629 sede vacante Halberst. Regin.- und Kanzleirat, bis 1632, nahm damals Schwed. Dienste nicht an, ließ sich vielmehr von der Landschaft zum Syndikus bestellen.

⁵ Als Rektor des Martineums folgt nach 1625 Henr. Ehlers, auf diesen Mag. Sam. Gelhud (1655). Siderer, Gesch. d. Martineums S. 32.

⁶ In der Hdschr. verschrieben: futuri erunt.

nominō, ad vos devoluta est. Itaque parate a[ni]mos vestros et negotium aequa judicij lance pensitate. Si censueritis me operae pretium facere, honestissimi laboris monumentum ad posteritatis memoriam relinquam vobis, sin minus, ad sacram regiam majestatem de rei eventu quantocius perscribam et hasce terras relinquam.

8. Septima Maij post meridiem venerunt dominus Fridericus Kornmannus, theologiae licentiatus, magister Lucas Alsleben, ejus collega, magister Jonas Sigfridus, pastor ad sanctum Johannem, magister Hermannus Bonhorst, pastor ad sanctum Mauritium, magister Henningus Brosenius, pastor ad divum Paulum, dominus Christophorus Statius, collega ad sanctum Johannem, magister Blasius Meisnerus pastor et dominus Georgius pastor Groningensis; ex politicis Henricus Mesmannus, urbis camerarius, et Justus Rauch secretarius. Primum multis laudaverunt sacrae regiae majestatis erga se omnes amorem et benevolentiam, deinde optarunt, posse hoc negotium ad finem deduci.

9. Quaesivit legatus: anne unquam habuerint ecclesiasticam agendam omnium subscriptione comprobata? negaverunt, quia in capitulo¹ nonnulli semper fuerunt pontificii; hique omnes tales labores impediverunt. Sed tamen pastoribus liberum fuit vel Wittebergensem vel Saxoniam vel Lüneburgensem vel aliam assumere agendam. Quemadmodum etiam constitutiones ecclesiasticae Brunsvinces una cum episcopis inde electis receptae sunt, sed non comprobatur omnium consensu.

10. Legatus inferebat, recte feceritis, si easdem cum primatu statuta ecclesiastica receperitis, quae nihil differunt a Saxoniciis. Si retinenda essent Brunsviscia, sine dubio suo tempore istius provinciae domini praetenderent, dioecesis ad eorum jurisdictionem spectare ratione eorundem statutorum ecclesiasticorum. Jam si nominatas constitutiones primatus elegeritis² et in conventu ordinum approbaveritis, liberi eritis ab illa praetensione.

11. Argumenta, quibus legatus conabatur eis persuadere recipienda esse Magdeburgensia statuta, quae jam Halae collecta sunt, sequuntur: primum, qui in omnibus cum Saxoniciis faciunt. Jam in Saxonia reformatio instituta est et salutares constitutiones, ut tot annorum experientia docuit, concinnatae. Deinde ex his reliquae aliarum provinciarum

¹ So st. capituli.

² Hdsjø. legeritis.

desumptae sunt, ut Coburgensium, Mansfeldensium Svecorum, Danorum et nationum aliarum. Itaque rectius, egeritis, si proprius ad fontes accesseritis. Tertio facit ad concordiam animorum ita ceremoniarum et statutorum atque doctrinæ unitatem. Tandem supervacuum est multiplicare labores, cum detur paucioribus ad rem paratam accedere.

12. Mox secessum quesiverunt de re deliberaturi. Revertentes unanimiter profitebantur, opinionem episcopi esse optimam et illis gratissimam, modo exscriberetur agenda primum et ad illos videndi gratia mitteretur, nam si usitata praxis maneret inconvulsa, non esset, cur contradicerent. Quod etiam promittebatur.

13. Octava Maij vocavi consules dominum Johannem Alsleben, dominum Henricum Robein, dominum doctorem Henrionum Waltherum syndicum et dominum Henricum Mesman secretarium et in eorum praesentia ordine longo enarravi, quae cum statibus et ordine sacerdotali acta fuerunt. Omnibus visa fuit illa res utilis ac necessaria, si in dioecesin eadem ecclesiastica statuta reciperent atque Magdeburgenses, praecipue cum neque nova sint neque prixin usitatam perturbant, sed ex asse cum Saxonis, de quibus¹ ne suspicio quidem erroris hucusque erat, concordant. Faciunt praeterea ad unitatem cum primatu servandam. Quare vos peramanter rogatus volo, negotium totum, ut gestum est, velitis cum civibus communicare, demonstrantes, novas fraudes non strui, sed tantum ea que Jesu Christi gloriam et salutem patriae vestrae spectant proponi. Occasione prima agendam exscriptam ad vos examinis gratia mittam.

14. Exinde vocatus est magister Brosenius pastor, ei injunctum, formulam precandi concipere, qua terna vice omnes urbis ecclesiae deum solenniter votis supplicibus orarent² pro felici tam salutaris operis successu: hoc se quoque facturum recepit.

Caput VI. De reditu Halam.

1. His ita gestis sese legatus iterum Halam convertit, et ibi labori coepito absolvendo omnem ut ante navavit operam.

¹ st. quidus.

² ḡdſchr. oraret.

2. Decima quinta per literas a principe contendit, ut status utriusque dioeceseos Halam ad primum Junii conscriberet, aut rem domino doctori Scheffero consiliario committeret.

3. Decima sexta ad legatum venerunt dominus Friedemannus et dominus Reinholt consiliarii aulae, quasi rem necessariam cum legato communicaturi, affirmantes non debere illum societate d. Marci et Brunneri uti, cum incertum sit, quid animo alant. Respondit legatus, vanam esse eorum suspicionem; nam sese non insinuarunt, sed ab ordinibus secundum instructionem regis ordinati sunt laborum socii. Itaque ait ulterius: Si nomine sacrae regiae majestatis placuerit rem gratam facere sine fuco, sine felle, nolite labores nostros turbare, sed pecuniam ad satisfacendum in diversorio bona fide conficie, hoc est vestri officii, hoc etiam sacrae regiae majestatis voluntas flagitat. Ita cum silentio abierunt.

4. Vicesima octava Maij missus est in aulam amanensis, petitum numerum monasteriorum et reddituum ac templorum in quolibet circulo. Primatus divisus est in quatuor circulos: Salensem, Gyterboccensem, Holtensem¹ et Jerechuntinum.

5. Quia vero legatus nihil responsi tulit, istis omnia dissimulantibus, profectonem Cothenas ad principem suscepit. Qui cum mentio conventus fieret, dixit sibi nullas de eo negotio fuisse traditas litteras, sed tamen, quia res requirit, dicebat: iamjam ad Halberstadenses perscribam, Magdeburgenses vero dominus doctor Schefferus convocabit. Praeterea ad regios consiliares literas misit, ut episcopi hospiti omnino satisfacerent.

6. Insuper cum sermo haberetur de capituloibus, quaesivit legatus, cur princeps non vellet eos pariter convocare? respondit: suspensi sunt ab officiis sine regis voluntate, non possunt restituui neque ad aliquem actum publicum vocari. Ajebat legatus: Quoniam meae sic fuerunt literae inscriptae, non preteribo illos, sed seorsim audiam, ne se penitus neglectos jure conquerantur.

7. Quia primus conventus terminus elusus fuit assumptus est ejus loco dies Junii sextus. Interea legatus ex itinere redux omnem operam in singulis statutorum ecclesiasticorum partibus pure exscribendis collocavit: eo nomine, ut tanto explicatius legi posset.

¹ Den Holztreis.

Caput VII. De statuum conventu.

1. Sexta Junij convenerunt status ex utraque dioecesi. Septima congregabantur in hospitio publico Caroli Herholden. Ex Primatu dominus Georgius de Leben, dominus Joachimus Schulenburg, dominus Volradus Rauchhaupt, dominus Georgius von Gensoven nobiles et consiliarii¹ provinciales. Ex civitatibus Hallensi, Statzfurtensi, Saltzensi, Borgensi, Jyterboccensi plurimi. Ex clero tres pastores Hallenses, pastor Gipkestenensis, Querfurtensis, Wettensis,² Kalbensis et Juterboccensis. Ex dioecesi Halberstadensi ordinis equestris Augustus von Hoym, Busso von Aschburg, ex civitatibus Halberstadenses, Ascherslebenses et Osterwicensest nonnulli, Pastores aliquot.

2. Episcopum ex Annulo aureo ad status deduxerunt dominus doctor Schefferus et licentiatus Christianus Freydemannus. Cumque eo ventum esset, ita exorsus est:

3. Amplissimi aulae consiliarii, illustres, generosi, verendi, consultissimi, venerabiles, clarissimi humanissimique viri, domini et amici honorandi, gratias ago vobis omnibus et singulis, quod hac hora hoc in loco convenire et me de quibusdam disserentem benigne audire volueritis. Mea vicissim erga unumquemque vestrum officia paratissima semper constabunt.

4. Non est necesse prolixè repeteret, cujus rei gratia missus sum a potentissimo domino dom. Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege, domino meo clementissimo; etenim res est omnibus vobis nota. Alias duo sunt, de quibus vobiscum brevissime agam, prius de constitutionibus in usum harum dioeceseon conscriptis, posterius de personis ad superintendentias, consistoria et gymnasia eligendis. Quod constitutiones attinet, compositae illae sunt ad ecclesias et scholas bene gubernandas. Nunquam enim ulla ecclesia recte administrata³ fuit sine constitutionibus recte compositis. Jam hasce vobis offero, non ex meo cerebello desumptas, sed ex Magdeburgensi libro manuscripto, ex constitutionibus Saxonicas et Coburgensibus eductas juxta meam a sacra regia majestate concessam instructionem. Itaque si illis quisquam contradixerit et nominatas constitutiones et meam instructionem contemnit, non hoc de quoquam vestrum presumo, sed solum et rem et ejus

¹ ḥdschr. conciliarii.

² = Wettinensis.

³ ḥdschr. administrata.

fundamenta quantumlicet aperio. Utinam atque utinam, literatissimi viri, illas in manus sumere, evolvere et examinare velitis. Ita intelligam, quem successum laboribus meis largita fuerit spiritus sancti gratia. Deinde de superintendentibus, consistorialibus et professoribus idoneis conferte, si qui fuerint pii, docti, pacifici, qui ecclesiam et politiam aedificant. Nam interdum in una persona tantum situm est, ut si perversa fuerit, societatem convellet et omnes turbabit, sicut experientia testatur. Itaque nominate viros bonos, de quibus postea sacrae regiae majestatis nomine pro rei exigentia censuram meam addam. Salvator noster, cuius caussa agitur, vobis gratiam sancti spiritus clementer concedat, ut ei grata, vobis vero ipsis salutaria cogitatis, dicatis, faciatis.

5. Mox praefati veniam in conclave proximum secesserunt ad capiendum de responsione consilium. Reversi depredicarunt insignem regiae majestatis circumspectionem, quae inter arma tam clementer, tam paterne de eorum religione cogitaret. Deinceps episcopi laborem indefessum in negotiis ecclesiasticis expediendis multum commendarunt. Tertio quaesiverunt, cur capitulares non simul vocabantur? quarta, nolle presentiam suam cedere illis in praejudicium; quinto, commendare se negotium epis-
copo de personis eligendis.

6. Continuo respondit legatus: non immerito gratiae suae majestati habentur, quippe quae inter armorum strepitus pia de religione cogitata jam in effectum per me deducit. Mihi nihil laudis vindico, si quid praestiti, illud debui: servus Christi sum. De capitularium loco dubitatio exorta est, an in posterum numerum faciant¹ ignorare me fateor: sed res admiratione digna videtur, quod ante sacrae regiae majestatis adventum remoti sint: jam postquam jure belli omnia sint occupacta² nihil recuperare audent neque juris neque precum via, ita deserunt se ipsos et nonnisi de facto emergere tentant, quod omnibus legibus est contrarium. Ad haec nihil fit in eorum praejudicium, sive etiam aliorum domi manentium. Hoc legite, audite, perpendite, cum reliquis omnibus communicate, ut rem recte percipient. ita postea recte judicent. Scriptum suo procedet tempore, quia quod a deo proficiuntur, dissolvi non potest. Deinde ubi desint, illu-

¹ facerent.

² Hdschr. occupata.

strissimus regis cancellarius incipiet. Nemo existimabit esse campanam sine pistillo: finem suum divina virtute sortietur. Personas quoque qui homines noveritis nominabitis, postmodum de illis juxta instructionem meam judicium feram.

7. Consequenter traditi sunt ordinibus libri omnes, et legatus eis valedixit ac abiit.

8. Eadem die examinata est agenda, sequentibus vero constitutiones, ordo consistorialis, visitationis, gymnasiorum et scholarum.

9. Omnia comprobabant, omnia recipiebant, notas quas insertas cupiebant probabant. [Legatus etiam capitulares vocavit, et cur non cum aliis vocati sint exposuit, postea de opere cum eis contulit, iis parum aut nihil¹ rem praesentem respondentibus. Quare legatus eis valedixit et suasit, si se salvos vellent, sacram regiam majestatem adirent.]

10. Decima Junii publice in ecclesiis gratiae actae sunt, quod res ad finem deducta fuit felicissime, nihil amplius requiri, quam adventum illustrissimi cancellarii, qui ex sacrae regiae majestatis voluntate haec diplomate regis confirmabit.

11. Post meridiem ad legatum omnes venerunt et de quibusdam dubiis, maxime de personis nominatis ad officia sacra eligendis disputatum fuit.

12. Ita electus et confirmatus est dominus doctor Merkius ad superintendentem Salensem et vicegeneralem Magdeburgensem, deinde Jüterboccensis et Jerichoensis.

13. Consistoriales Magdeburgenses constituti sunt dominus Doctor Merkius superintendent et praeses, dominus Doctor Scheffer, dominus Doctor Marcus, et alii duo theologi assessores.

14. Cura nominandi professores ad gymnasia dominis consistorialibus fuit inposita.

15. Salaria omnium in constitutionibus fuere nominata; itaque res eo rejecta est.

16. Hinc omnibus ita compositis humaniter episcopus omnibus valedixit, et undecima Junii hora vespertina quinta Cotenas abiit.

17. Postea Dessavium, Servestam, Brandenburgum, Stetinum, Volgastum, Calmarniam, Holmiam, Lincopiam deo benedicente perrexit.

¹ Zu ergänzen ad? Das Eingecklammerte ist nachträglich hinzugefügt.

18. Confirmatio Servesta Halam missa ad dominum doctorem Merkium in epistolis habetur.

Soli deo gloria
in seculorum secula.

Nach der Urkchrift des Bischofs Johann Botvidi in der Handschriften-sammlung der Königlichen Universitätsbibliothek zu Uppsala, 15 Blätter in 4°, von denen 14 beschrieben sind.

15. Juni a. St. 1632.

15.

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an Dr. Johann Gerhardt in Jena.

Unsern freundlichen gruß zumor. Wolehrwürdiger Ehrenuester Großachtbar vnd hochgelarter insonders gunstiger herr vnd freund, demselben haben wir erheischender noturfft nach hiemit wolmeinend vermelden wollen, das der königl. Maytt: in Schweden, unsers gnedigsten herrn, in diese lande abgeordneter Commissarius, der hochwürdige vnd hochgelarte herr Johan Botvidius, höchstmelter J. kön. Maytt: OberhoffPrediger, Kirchen Rhat vnd Bischoff zu Lyncopen, krafft habender commission an vns gesonnen, einen vornehmen Theologum alhier zum DomPrediger zu vociren, den Er nomine Regiae Maiestatis anch zum general superintendenten vnd präsidenten im Consistorio in diesem Stift gebrauchen vnd bestellen könnte. Alß wir nun hiebey des herrn ruhmwürdigen wolgeneigten affection gegen unsere stadt, ex publico scripto, vns erinnert, vnd drauff des herrn Person nominiret vnd vorgeschlagen, hatt wolgemelter herr Commissarius Ihm solches gar wol gefallen lassen vnd begehret, die vocation ehest an den herrn abgehen zu lassen.

Wan vns dan bekand, das der herr seine vornehme function zu Zehna hatt, vnd nicht reisen können, ob Er sich von dannen anhero begeben würde, So haben wir deswegen vorher erkundigung einziehen wollen, ob der herr geneigt vnd willens were, vss erfolgende vocation sich mit vns in bestallung einzulassen vnd anhero zu ziehen; wolten sonst davor halten, das Er nicht allein mit lehren vnd Predigen, sondern auch im Consistorio vnd dan bey inspection des königl. Gymnasii, so alhier angerichtet werden soll, wie auch bey visitation der kirchen, auch an diesem orthe dem lieben Gott angenehme dienste vnd dieser Stad vnd ganzen lande nutzliche officia præstiren würde. Haben zur nachricht daneben vermelden wollen, das der DomPrediger vor diesem jehrlich 500 thlr., 4 wispel getreide, freye wohnung

vnd holz gehabt, so dem herrn auch gegeben werden solle, wie Er dan auch vom Consistorio vnd andern officiis sein sonderbahres haben wird, das Er deswegen verhoffendlich wird zufrieden sein können, mit freundvleißiger bitte, der herr vns vnbeschwert seine gemuthsmeinung hieruber eröffnen wolle; sollte alßdan die vocation alßbald darauff erfolgen, vnd wir sind Ihm zu angenehmen dienstbezeigungen ganz willig vnd geslissen. Geben vnter vnser Stad secret, den 15. Juny Anno rc. 1632.

Burgermeister vnd Rathmannie der Stadt Halberstadt.

Dem Wolehrwürdigen Ehrenmeisten Großachtbaren vnd hochgelerten herrn Johanni Gerhardo, SS. Theologiæ Doctori vnd Professori publico in der Vniuersitet Zehna, vnserm gar günstigen herrn vnd werthen Freunde.

Entwurf L. 22 im Stadtarchiv zu Halberstadt.

Dabei liegt eine Eingangsbescheinigung von D. Johann Maior: Vorweiser dieses hatt von einem Ehrenwesten Hoch vnd wolweisen Ratt der stadt Halberstatt ein besiegelt schreiben an Hern D. Johannem Gerhardum haltend zu recht eingelieffert. Wan er aber aniko nicht zu Hause, sondern mit Ihrer F. G. Herzog Wilhelmi zu Sachsen als general Leutenantamt über Ihro Königl: Majestet in Schweden armeen auf etliche wochen verreisett, als soll Ihme obgedachtes schreiben förderlistig zugeschiket werden, Worauf er sich wird zu erklären wissen. Welchs dem poten zum recepissee ertheilet. Jena 25. Jun. 1632.

(Gegen den 16./20. Juni 1632).

16.

Verfügung des Rats zu Halberstadt an die Bürger behufs würdiger Feier des von dem Könige von Schweden durch seinen geistlichen Rat (D. Botwidi) für das nächste Vierteljahr an den Freitagen angeordneten feierlichen Betfestes.

Demnach die Königliche Maytt: zu Schweden, vnser gnedigster König und herr, durch Ihren abgeordneten Kirchen Rath und Commissarium vnter andern loblichen anordnungen auch nützlich vnd nötig erachtet, das in diesen noch wehrenden kriegesleidten vnd machinationen der Römisch Catholischen in diesem vnd nachfolgenden zweyen Monaten iedesmahls ein hochfeyrlich bethfest mit gebührender Christlicher devotion in wahrer bußfertigkeit vnd demuth gehalten vnd angestellet, selbiges auch dohin gerichtet werden soll, das Gott der almächtige allen feinden vnd verfolgern seiner Christlichen kirchen vnd deren glieder steüren und wehren, ihre anschläge zunichte machen, sie sambt ihrer macht dempffen, dagegen

aber höchstgenelster J. Königl. Maytt; deren Bundesverwanten vnd ganzen armada, durch welche die Göttliche Almacht seine hochbedrengte kirche zu schützen angefangen, glück und Sieg verleihen wolle, wozu vff neglunkfttigen Freytag der anfang gemacht werden sol. Als lezet Ein E. Rath sembtlichen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt ernstlich gebieten, das Sie nebenst den ihrigen sampt vnd sonders in diesen gefehrlichen zeytten sich eines nüchternen vnd meßigen lebens befleißigen, künftigen freytag vnd folgende bettage vor vnd nachmittages hochfeyrlich mit Christlicher devotion halben zur Predigt vnd genießnung des heyligen Abendmahls sich einstellen, von aller arbeit vnd gewerb in vnd außer der Stadt ruhen, auch den tag die thore zuhalten vnd sich aller saufferey, schießens vnd dergleichen zusammenkunftten endhalten, in den jchenkheüßen selbigen tagk keine geste setzen, sondern solche bettag nur vnd allein mit Christlicher andacht zubringen, damit der Getrewe Gott vff solch vnser gebeth- vnd wen wir Ihn mit ernst anrufen werden¹ sich in gnaden zu vns wenden vnd von aller gefahr nach seinem gnedigen willen väterlich erretten möge, wonach sich ein ieder bey vermeidung vnnachleßiger ernster bestraffung zu achten.

Entwurf L. 22 (Kirchen- u. Schulsachen) im Stadarchive zu Halberstadt

Stettin, 4. Juli a. St. 1632.

17.

Dr. Johannes Botvidi berichtet dem schwedischen Reichskanzler Dreasjerna über die neu eingerichtete Kirchen- und Schulverfassung im Magdeburgischen und Halberstädtischen und bittet dringlich um darauf bezügliche Anweisung an den Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt, sowie um die ihm anheimgegebene förmliche Bestätigung des Werkes.

Gudz mildrijka wälsignelse, och faderliga nåd, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, synnerlige gode wän, iag screff ider til ifrån Hall then 11. jun: berättandes huru alt effter min instruction, är i Magdeborg och Halberstad, om kyrkieböckerna, Superintenderne, Consistorierne och Gynnasierne bestelt: jtem om Clostren, aff huilka alla interesserade kunna med tijden haffua theras torfftiga underhåld. Sammalunda huru Ständerne aff bægge Stifften, haffua alt genomläsid, öffuerwägat och gillad, som theras witnesbyrd ther om gissuid mig, förmäler så lydandes:

¹ Am Rande: Deut. 4. 7. (denn wo ist ein so herrlich Volk, zu dem Götter also nahe sich thun, als der Herr unser Gott, so oft wir ihn anrufen).

„Wir bekennen hier mit öffentlich, daß hochermelster „Herr Abgesandter das Jenige, was ihm von kirchen- „ſachen, Superintendenten, Consistorien, visitationen „und Schulen committiret und anbefolen vnnachleſiches „treues vleſes zu prestiren Ihme angelegen sein lassen: „Also das von Ihme dirigiret, ausgearbeitet und in kurzer „Zeit zum ende gebracht worden, ein volständiges Christ- „liches kirchen- und Schulenwerk, so in funf teil, als in „kirchen Agendam, kirchenordnung, visitation, Consistorial „und Schulordnung distribuiret. Derowegen wir dan „auch hochermelten hern Abgesandten für folche treueifrige „und emſige bennüng große dank jagen vnd zugleich wegen „feiner Christlichen und lobwürdigen verrichtung dieses be- „glaubte vnd einhellige zeignüs überreichen lassen.“

Fattas altså thet mig witterligt är, intet meer, än at i, så frampt i icke för andra saker skul personligen komma kunna til Halle, scriffuen med thet alraförsta, Ståthållaren Furst Ludwich til, thet han skiljer Consistorij saker ifrån Cantzelijt, sedan fordrar och främjer Consistorialerne, och visitatores, när nöden kräffuer och the begärad: Thes-likest, at han med thet första affsyndrar the Closter, som til Consistorio och Gymnasio och andra gudeliga saker tecknade är: ty om han icke sådant i tjd wetta låter i båda stifften, så äro ther så monge som samma Closter uthtiggia wela, såsom alla reda begynt är, och sedan, när the borta äro, så faller thetta Christeliga wärcket (ther doch Gud nådeligen affuende) öffuer ända. Om min Instruction hade warid absoluta, så skulle iag ock then ringeste prick haffua för min affresning förrättat: men nu måste iag skiutad til ider, som then 8 Art: vthi Instructionen lyder.

„Rem totam e vestigio cum illustri Domino „Axelio Oxenstierna, Regni nostri Cancellario, com- „municabit, qui de hac re (intelligitur dispositio „monasteriorum et Sacrae Regiae Maiestatis nomine „confirmatio omnium) ut et alijs Magdeburgensium „postulatis, occasione prima ex æquo bene disponet.“

Om E. H. något wetta begärer, huad scriffuit är, eller aff huad skäl, så weet det General Superintendenten D. D. Andreas Merckius Pastor uthi Hall: ty han haffuer altijd warid med in deliberationibus. Befaler här med E. H. uthi Gudz thens högstes faderliga beskerm: han wille stärckia ider helsa, och nådeligen förläna seger

emoot. Fienderne genom sin käre Son vår Herre Jesum Christum. Dat. Stetijn then 4. jul: 1632.

E. H.

willig Johann Botvidi.

Urfchrift im Königl. Staatsarchive zu Stockholm. Dabei findet sich als Anlage folgende:

Brevis omnium delineatio.

I. The Böker som äro til församlingarnas bädste, aff mig författade, ärre thenne.

1. Agenda. 2. Constitutiones Ecclesiasticae, 3. visitatione. 4. Consistorij. 5. Scholeordningar.

II. Superintendenterne i Primaten Magdeborg, effter Cretzerne, ärre fyra.

1. Superintendens Generalis i Magdeborg, och skal haffua inseende med holtzländische Cretzen.

2. Salensis, D. D. Andreas Merckius, haffuer inseende med Sale Cretzen, är ock pro tempore vice generalis: effter ingen i Magdeborg til en tijd bliffua kan.

3. Jerichoensis. M. Petrus Salinus, haffuer inseende med Jerichoer Cretz.

4. Güterbochensis, M. Ulricus Nagelius, haffuer inseende med Jüterbochz Cretz.

III. Consistorialerne i Magdeborg.

1. Superintendens Generalis pro tempore D. D. Merckius
2. D. D. Johan Scheffer haffuer här til warid hoffråd en Jurist. 3. D. D. Adolph Marcus landz Syndicus en jurist.
4. M. Röber 5. och M. Lucas Rudolph, Pastores theologiae.

IV. Consistoriales i Halberstad.

1. Superintendens D. D. Gerardus: ty han är vocerad
2. D. D. Walter Stadz Syndicus, en jurist: 3. D. D. Hagen Landz Syndicus, en jurist. 4. M. Kornmannus theol: licenciatus, 5. et M. Jonas pastor.

V. Monasteria Magdeburgensia, ad pios usus deputata.

1. Ad sustentationem Consistorij: Ammensleben.

2. Ad susten: Gymnasij 120 stipendiatorum, Berg et Hildesleben.

3. Ad sustentat: bene meritorum de Ecclesia aut Repub: quando omnino inopia contabescunt, Haldensleben.

4. Ad sustentat: Virginum et Matronarum (ut omnes status petunt) Wolmerstedt.
5. Ad sustentat: Scholæ Hallensis, Marien Cell:
6. In usum statuum et ordinum, Monast: B. Virginis Magdeburgi, ut ibi conventus habeant et Consistorium fixum locum.

VI. Monasteria Halberstadensia pijs usibus deputata.

1. Ad sustent: Consistorij, Monast: S. Burchardi.
2. Ad sustent: Gymnasij, ubi similiter futuri sunt 120 stipendiati, Huisburg.
3. Ad sustent: bene meritorum de Ecclesia et Repub. Hemersleben.
4. Ad sustent: Virginum et Matronarum (ut unanimiter petunt ordines) Adesleben.

VII.

In utroque Gymnasio sunt Profess: 10 exceptis Directorib. prætoribus oeconomicis.

Christus filius Dei rite dirigat hæc ad finem suo sancto nomini gloriosum. Amen.

Auffſchrift:

Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Sweriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. etc. min gode wän tetta breff willigen

zuerfragen in Maintz.

11. Februar 1633.

18.

Ursachen

Worumb des Statthalters Fürst Ludwigs zu Anhalt zc. confirmations notul den Pfarrern ertheilet allein auf die h. Prophetische und Apostolische schriften, auf die drey Hauptsymbola und die anno 1530 übergebene ungeänderte Augspurgische Confession mit ihrer Apologi gerichtet und darüber nicht auch auf die beide catechismos Lutheri, Schmalkaldische Articul und formulam concordiae ferneres restringiret sey.

1.

Weiln die umb dienst ahnhaltende Pfarrer alhn die gesambte (in Sonderheit aber die zu Kirchen Sachen erforderne und depurte) Rähte und das Ministerium verwiesen werden sich in allem nach dero hochverpflichteten Christlichem befinden zur gnüge zu qualificiren, und wan sie von solchen urkundlich approbirt

jeind, alsdan erst darauf der Statthalter ohn alles weitere scrutiren und zuthun im Religionswesen die confirmation ertheilet, also nichts weiter, als was seine confirmationsnotul enthalt, weder improbiret noch approbiret und doch weder mit thun noch mit unterlassen demjenigen, so die Rähte und das ministerium mit unterforchung, weisung und verobligirung den Pfarrer gewissenhaft auf ihre Aniuptspflicht fürnehmen, nichts weder derogiret noch hinzuthut, nichts ändert, auch keineswegs vor- oder eingreiset, sondern nuhrt allein seinem gewissen mit der ganz unpraejudicirlischen confirmationsnotul Kürze consuliret.

2.

Weil dem Statthalter zwarten eine notul auf die weitere schriften (so oben gedacht seind) extendirt fürgetragen worden; aber auch zu befinden ist, wie erst umb die Zeit, da des H. Erzbischofs (Markgraf Christian Wilhelmen zu Brandenburgc rc.) resignation und neue postulation zum Administratoren fürgangen, die formul der Landräthe obligations-reversalen auf die negstvorgedachte schriften newerlich extendirt worden, dahero dan der Statthalter vermuhtet, es hab mit der Pfarrer und Schuldienier reversalen eben dieselbig beschaffenheit. In Ausfahrung nun dessen und das er bisshero noch nicht finden hat, wie solche änderung durch vorhochgemelten Landesfürsten und alle des Landes Stände wohl und bestendiglich geschehen wehre, so hat er umb so viel weniger ermessen können, das die vorberührte kürzere confirmations-notul gehindert oder für eine Veränderung zu halten seie.

3.

Weil der Statthalter weiland der Königl. Mayst. höchstlöblichster gedächtnis intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstadtische mit dem Magdeburgischen conjungiret und eine conformität in denselben gehalten werden möchte, und aber aus dem Halberstädtischen noch nicht vernommen ist, das die confirmationsnotul also wie die Magdeburgische von der wenigen zeithero extendirt (oder respectu der Evangelischen Kirchenlehre constringiret) oder auch das die Schmalkaldische articuln und formula concordiae darin pro norma eingeführet were: so hat dem Statthalter umb so viel mehr die ganz unpraejudicirliche kürzere notul für der anderen die beste gedacht.

4.

Über diese Bewegnißsen seind auch mehre gewissenhafte Ursachen obhanden gewesen und darunter auch das absehen dahin,

das neben den Canonischen S. schriften die drey Hauptsymbola vast gleichmässig in allen Kirchen der Christenheit gemeinlich aufgenommen und die Augspurgische Evangelische Reichs Confessions notul, die andern aber über einen Haufen gegen diesen zu achten particular oder singularschriften seind.

5.

Auf einen sehr großen teil derjenigen Evangelischen, welche ihnen den ruhm, das sie (ohn participation ahu deme, so die Reformirte oder übelgenante Calvinisten besonders haben und vertheidigen) gut rein und eifrig Lutherisch seien, nicht nehmen lassen und doch sothane vom Statthalter gemiedene obligation eben sowohl unterlassen und meiden.

6.

Auf die Unnödtigkeit des unterschieds (wo nicht absonder- und trennung) dafür diese restrictiva extensio auf die vom Statthalter stillschweigend übergangene schriften von den andern auch nechstgemelten Evangelischen mag angesehen werden.

7.

Auf den großen schaden, welchen die Spaltungen über den ungleichen symbolischen auch privatschriften unter den Evangelischen deutschen Thuen in gesamt und den beuachbaren mit ihnen über den Hals gezogen haben und (wan man sie erfrischet) gahr leicht und hochgefährlich ferner verursachen mögen.

8.

Auf der Evangelischen Teutschchen beim Leipzgischen convent verspührte gute neigung und eifer zu mindering aller differentien im religionswesen und zu coarctirung der verbleibenden in den Schranken der christlichen verträglichkeit und engeren Zusammensezung: und

9.

Auf dem exempl anderer nationen in diesem Fall alles zu gemeinem und darunter auch besonders zu dieser der Königl. Mayst. und der Kron Schweden zugethaner Lande bestem, aufrecht getreuer wohlmeinung.

Eben diese vorher erzählte bewegende Ursachen weisen den Statthalter auch fernes dahin, das er bei der unlängsthin begriffenen Kirchen-Visitations-Consistorial- und Schul-Ordnungen gleichmässige erinnerung (man möcht es doch ohne restriction der obligationen und executionen auf andere als von ihm in der kürzeren Confirmationsnotul ausgetrückte Schriften bey einer

sitsamen generalitet verbleiben lassen, als ohn noht und gefährung der Evangelischen Christlichen Kirchen ahn ihrem Christenthumb und erbawung desselben sowohl eines als anderen theils zu dulden möglich ist) der meinunge nötig erachtet, daß die Gesamtbung der Evangelischen viel mehr erweitert als verringert und zu verstärkung dero selben das Band vertrawlicher Liebe und Einigkeit mehr befestiget als geschwächet werden möge.

Als dan nicht allein vom Herrn Reichscanzler und General-Legaten H. Alexell Ochsenstirn Freiherrn rc. gegen dem Canzler Johann Stallmann zwarten gnädig und ganz glimpflich geahndet, aber von allen, die es directo oder per indirectum mit berühret, in gutter obacht zu halten ist, das in der obgedachten Confirmationsnotul viel aufgelassen und solches von eklichen nachdenklich und nicht ohne ärgerniß beschwehrlich aufgenommen und erinnert wäre, sondern auch in der begriffenen neuen Kirchen und anhängigen Ordnungen, sonderlich im 1. Capitul der Kirchen Ordnung anhödrücklich gesetzt ist, das solche restrictive weisungen, obligationes und zur wirklichen Vollstreckung und Handhab einigerichtete articuln und satzungen (sich auf die in's Statthalters Confirmationsnotul unbenante schriften ziehend) die Landesverfassung verniöge, da solche Ordnungen auf beide Lande (Magdeburg und Halberstadt) gerichtet seind, und der Inhalt von denselben verstanden wirdt.

So vermeinet der Statthalter dadurch verursacht zu sein, dieses der beiden Landschafft Ständen und dero selben Ausschößen zu remonstriren zu gemüht zu führen und beweglich ahn sie zu stellen, Ob sie ihres theils Ursach finden möchten, nicht allein für sich selbst den Statthalter alles ungleichen und wiedrigen beschwehrlichen concepts in diesem wichtigen wercke zu erlassen, sondern auch bei andern, wo und so oft es füeget, zu entheben, vornehmblichen aber auch das Hauptfachliche momentum (weil es auf des landes statum und auf eine Landverfassung gezogen und gegründet wird, der Statthalter aber darahn so wenig theilsthaft, das er auch desselben allerdings unwissend ist) in gnugsame consideration zu ziehen, zu erinnern und als principaliter sie betreffende zu einem gemeinnützigen effecte bedienen zu helfen, oder aber so (?) es aus der acht zu lassen vermeinen wollen, verhoffet seines theils auf allen Fall entschuldigt zu sein, wan er sich über dies nicht weiter in die Dinge mischet, darinnen sein fürsorg und trewe wohlmeinung doch nicht zureichert.

Halle den 11. Febr. 1633.

Ausgefertiget rc.

Abschrift; das Datum von anderer Hand A. Erft. Magd. II, 263 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

1634. Februar 15.

19.

Der Kanzler Drenstjerna bestätigt das Consistorium von Magdeburg und Halberstadt.

Der Durchleuchtigsten — Fürstin und Fräulein Christine, der Schweden — Königin — Rath, Cankler und gevollmächtigter Legat — Axell Oxenstiern — füget hiemit allen — zu wissen,

Dennnach der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden — König — aus höchstrühmlicher Liebe zu Gott — eine gute Ordnung in geistlichen Sachen und beharrliches Consistorium (gestalt von den sämtlichen Ständen dieser Erz- und Stifter von Gott heftig gewünschet und von höchstgedachter Ihrer Königl: Maytt: gebeten worden) anzustellen, solches alles in ungehinderte stättigen Schwang zu bringen sich gnädigst gefallen lassen und zu dem Ende ohnlängsten dem Wohl Ehrwürdigen — Herrn Johanni Bothvidio der H. Schrifft Doctorn — befehl gegeben, mit zuziehung der wahren lautern und unverfälschten Religion, so bisher in diesem Erzstift öffentlich gelehret, zugethanen in gewisse Verfassung zu bringen und alle andere darzu nötige provision an die Hand zu geben, hocherwehnter Ihr Excell. gnädigst aufgetragen worden, nach Be- fundung solches alles erspreußlichster, beständigster, auch ewig wehrender maßen Ihr Königl: Maytt: wegen entlich zu bekräftigen und zu beständiger Erhaltung nottuftig zu privilegiren und zu begaben, auch für alle Zerrütt- und Trennung zu conserviren, und aber Ihr Excell. wie dieses Werk von gedachten Personen, nebenst von der Landschaft darzu verordneten auf Papier begriffen und von den Ständen beliebet gebürlich vorgetragen und anbefohlene Besterkung gebeten worden, Als haben Ihr Excell. nach fleißiger Erwegung und abermahlichen mit gedachter Landschaft zuziehung fürgegangener Revidirung und wo es nötig befunden Erleuter- und Verbesserung Kraft Ihres Königl: legaten Umlbs darzu sich verpflichtet erachtet.

Bekräfftigen und bestättigen Sie hierumb mittels dieses im Namen der hochgelobten heyligen Dreyfaltigkeit diß geistliche Werk, wie es in hernach getruckter Kirchen agenda, item Kirchen Visitation, Consistorial- und Schulordnung, auch andern Stiftungen langlich enthalten, außgetruckter Maßen ge- grundet, sonderlich begifftiget und mit Freyheit versehen, also das solches alles, wie es aus sonderbarer — Königl: gnädigster Milde und Guttigkeit zu Gottes Ehren — abgefasset, gestiftet, gewidemet, begabet und besreyhet worden, auch jederzeit als ein unwiederrufliche Königl: Verordnung, Gnad und Gabe in allem

ihrem Inhalt Ihre wirkliche unwiederrufliche ewig währende Kraft und Geltung haben und behalten und dieselbe zu jedermann's Wissenschaft in offenen Thruß nunmehr herangelassen werden soll, damit sich Niemand zum Eingang bereget nimmermehr unter einigem schein der Unwissenheit oder anderer Wege solche zu löschen, verhindern, aufheben oder schmälern bey Vermeidung Göttlicher und der Hohen Obrigkeit schwerer unmachbarelicher Strafe untersangen.

Hierbey ferner allen obbeschriebenen ernstlich beschlend, das für allen die besagtes Consistorium und darzu verordneten Personen und beruhrt geistliche Ordnunge, so viel selbe jeden in gemein und sonderheit betrifft, furnehmlich die zu der Regierung und Verwaltung der Ämpter gezezet, bey ihren Eyden und Gewissen, damit sie Gott und der König: Maytt: als ihrer hohen Obrigkeit verpflichtet, in gebürliche Obacht haben, dem allen völligen gehorsam leisten, über sie eiferig halten, solche handhaben, schützen, in ihrer Kraft ergangene Urtheil und Befehlich ohngefäumet und mit Fleiß vollstrecken, deren Jurisdiction und gewalt unbekränkt lassen und im geringsten nicht ein- oder furgreissen noch hinderlich sein. Würde sich aber jemandt hohes oder niedriges Geist- oder weltlichen Standes unternehmen dieses verächtlich zurückzusezen, sich auszuziehen, deme furzeglich oder unterm Hüttlein nachlässig oder nachsehend zu wiederzuhandeln, derselbe soll von Gott und der König: Maytt: als hohen Obrigkeit andern zum Abschew anders nichts, dann unmässige harte Strafe, die gehorsame aber Gottes Güte und Segen, auch Gnade und Gunst zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten und für ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter hochmelter Ihr Excell. eigenen Handt und Secret. Geben zu Halberstadt den 15. Februarii Anno 1634.

Axel Oxenstierna.

Abschrift Acta Erzst. Magd. II, 263 im Rgl. Staatsarch. zu Magdeburg.

1634. Februar 15.

20.

Derselbe bestätigt die Einrichtung des Consistoriums und weist ihm die Einkünfte aus drei Klöstern zu.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürst und Herr,

Demnach — der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden-König — sich ohnlängst gnedigst belieben und gefallen lassen, zu Gottes Rahmens lob undt Ehren und des Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstatt landt und leute allerhöchsten nutzen in Geistlichen Sachen eine Geistliche Verfassung

und hiezu ein bestendiges WohlFormirtes Consistorium anzurichten und ernstlichen bevehl ertheilet, zu der behuef eine gewisse Agenda, auch Kirchen-, Constistorial-, Visitation und Schulordnung abzufassen, wornach sich menniglich im Landte in Geistlichen Sachen zu reguliren und zu achten hette, gestalt dann solches nicht allein ins Werk gerichtet, sondern von allen beregetes Erbz- und Stifts Ständten beliebet, iſo aber in wenigen puncten erleutert und wie nöthig genüglich confirmiret und in offenen Truch aus gehen zu lassen erlaubet, auch reichlich dotiret, das nicht mehr übrig, den dieses zuträgliches heylſames werck Ihr Königl: Mayt: Gott ſeiligen abſehen nach in dauer- und beharrlichen embsigen schwang, nachſetz- und übung zu bringen; als begehrē wegen der Königl. Maytt: und Kron Schweden ich inständig für meine perſon diſtſleißig bittend, E. Frſtl. Gn. darob ernſtlich ſein und die eyligste anſtellung thun, auch alles dahin richten wolle, das vorerwehnten Consistorio und Ordnung Ihre geziemende authorität und ſtarcker lauf gelaffen, deme in keinem Weg und im geringsten weder ein- und vorgegriffen, ſondern vielmehr in allem nachgelebet, Ihnen die hülſliche handt und das brachium ſeculare auf jedesmahlſ Ihr erfordern willig geboten, beſter und ſchleinigſter maſſen befördert, gehandhabet und geſchützt, dahin gehörige Sachen vermöge der Consistorial Verfaſſung von der regirung aufs eheſte geſundert und dahin verwießen, die zu Superintendenzen verorndte perſonen und hierunter Doctor Andreas Merck, als der biſher die Vices Praesidis des Consistorii und Generalis verwaltet, nunmehr pro Generali des Erbziftes Magdeburg, auch ſpeciali des Saalcreyßes zu Hall publice von allen Canzeln verkündet und es bey deme, was Er hiebevor aus foſchem Ihme lengſten uſgetragenem Amt und andern Berrichtungen ſich unterzogen, genüglich gelaffen, ebenermaßen auch der Generalis im Stift Halberſtadt und ſpecialis in gedachter Statt, sobald derjelbige ſich bey E. Frſtl. Gn. angeben wirdt, im Stift proclaimiret, die zu dem Consistorio und belohnung der General ſowohl als Special Superintendenzen geordnete Clöſter und Gütter, als in dem Erbzift des Cloſter Ammensleben und Hildersleben und im Stift Halberſtadt daß Cloſter S. Burckhardi destiniret, nebenſt allen, was zu einem jeden inſonderheit nicht allein iſo, ſondern vor der zeit gehörig, von den Ämbtern alzo fort geſundert und des Consistorii ſelbst eigenen beliebten Verwaltung, nies, Hab und auſtheilung (doch nach laut des buchſtabens der Donation) eingeraumet und aller Kriegſlaſt itziger und fünftiger entbürdet und befreyet, die darin vorhandene päpſtliche Conventuales aber noch zur Zeit dafelbſten geduldet und sustiniret,

allein deren glaubensdiener ausgewiesen, ihre register und privilegia ernsthafst von Ihnen gefordert und in Verweigerung mit schärfser straff dazu angestrenget, auch über dieses alles die Visitatores, welche das Consistorium benennen soll, in allen dieser Erb- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt Crayzen verkündet und die Visitatores schirft unverhindert angestellet und bevorshubet werden.

Dieses, wie es vor höchsteiligen angedenkens unsers allergnädigsten König und Herrn lobhamen christlichen intention gemeß zu Gottes Ehr — — vorseehe zu E. Fürstl. Gn. wie einem Christlichen und loblischen Fürsten und dieser ländter verordneten Königlichen Statthalter ich mich ohnverschoben genzlich, damit sich darüber niemandts zu beschweren und dem landt allen unverantwortlichen fürnehmen lenger offen stehent Gottes weiterer Zorn nicht über den Hals gezogen werde. Wormit E. Frstl. Gn. Ich zu Gottes starker beschirmung zum treuligsten befehle. Datum Halberstadt den 15. Februarii anno 1634.

E. Frstl. Gn.

gesäßener bereidtwilliger Diener

Arell Orenstirna mp.

Urschr. A. Erzstift M. II, 263, a. a. D.

1634. Februar 15.

21.

Ebenderselbe bestimmt die Rechte des Consistoriums.

Der Durchlauchtigsten — Fürstin, Fräulein Christine, der Schweden — Königin Rath, Canzler — Axel Oxenstiern — givet hirmit zu vernehmen, dieweil unlängst — Gustavus Adolphus — aus liebe zu Gott, seinen Heiligen wort aufzunehmen und behorslicher erhaltung Kirchen und Schulen in den Erb- und Stifften Magdeburg und Halberstadt stadtliche christliche Verfaßung anstellen und under der ein Consistorium gnädigst anordnen und nicht allein zu dessen bester dauerlicher Unterhaltung, sondern auch belohnung der in gedachtem Erb- und Stifte gesetzte General- und Special Superintendenten etliche Stiefft und Clöster — — auswählen lassen — — — dero gestalt und also, daß es sein stetiges verbleiben dabey habe, das Consistorium solche Stiefft und Clöster zu sich in Ihre Verwaltung fleißige Aufsicht und Besitz nehmen, dazu nöthige Diener und Verwaltere vocire und furschlage, dieselbe von der hohen Obrigkeit confirmiren und beeyden lassen, dero anfünfte also, wie es geordnet, anwenden, davon jedem seine vormachte besoldung reichen, die

gueter in gueten wohlstande erhalten, in mœgliche wege verbessern, den überschüß aber aus einem oder andern hiebenannten Stücken der hohen Obrigkeit zu Ihrer verordnung ungeschmälert aufheben und einhändigen lassen, zu welcher behuß dann diese verwalter Ihrer Administration wegen Rechnung an die hohe Obrigkeit thuen sollen. Die Jurisdiction aber betreffend, daß zwar solche Clöster auch darauff gesetzte Verweiser, Diener und Gesinde, wie dann die angehörige Underthanen, des Consistorii bottmäßigkeit und zwang quoad modicam coercionem in civilibus und in der Consistorial Ordnung ausgetructen Sachen und fällen, nicht aber in peinlichen und gröbren Nebertretungen excepta nuda apprehensione unterworfen werden.

Es befehlen auch Ihr Excellentz hineben männiglichen dieses Erb- und Stiffs underthanen und einwohnern und weme sie sonst mehr zu gebieten, Geist- und weltlichen, Hoch- und Niedrig zu der Regierung und der Amtbverwaltung gesetzten, weß Standes, Condition oder wesens sie sein, daß sie bey dieser Donation und rechten das Consistorium ruhig und derselben genießen lassen, dabei kräfftiglich handhaben und schützen und in keinem wege, wie das möchte erdacht und fürgenommen werden, bey harter der hohen Obrigkeit ungnaß und ernstlicher Straße beunruhigen, krencken, disputiren oder in Ihre gerechtigkeit eingreifen noch dieselbe schmäleren oder beburden, sitemahl Ihr Excell. zu allen vorigen diese gueter Stiefft- und Clöster von allen — oneribus wie auch Kriegslästen gänzlich befreyen, eximiren und aller bester maßen in Ewigkeit salvagardiren. Uhrkundlich — zu Halberstadt den 15. Februarii des 1634 Jahres.

Abschrift a. a. D.

Axell

Oxenstiern.

1634. 16. April (9. Mai).

22.

Eröffnung an alle evangelische Gemeinden des Stifts Halberstadt, daß, nachdem das von König Gustav Adolf von Schweden eingerichtete Konistorium für Magdeburg und Halberstadt und besonders D. Hector Mithoff als Königl. Konistorialrat, General- und Spezial-Superintendent und Domprediger nunmehr bestätigt ist, sämtliche Konistorialsachen im Halberstädtischen ihm übertragen und zingewiesen sind.

Dennach das vñ VEr-Ordnung vñnd Befehl Wenland des in Gott ruhenden Durchleuchtigsten, Grozmächtigsten Fürsten vñnd Herrn, Herrn GUSTAV-ADOLPHS, der Schweden . . . Königs . . . , Bñfers allernädigsten Königs und Herrn, Glorwürdigsten andenkens, Verfaßete vñd wie vulängt durch eine

Danksgungs-Notul von der Canzel verkündet, von der Rö: Mlt: vñ Cron Schwed: Reichs Rath Cauhler, Gevolmächtigten General-Legaten in Teutschland vnd bey den Arméen, auch des Evangelischen Bundes daselbst Directoren, dem Hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Axel Orenstiu, . . . confirmirte Consistorium beyder Erz- vnd Stiffter Magdeburg vnd Halberstadt nuhmehr im Namen vnd wegen höchstermelter Kön: Mayt: vnd Cron Schweden durch Ihrer Kön: Mayt: Furchtnehmen Hoff Rath, als hirzu vñ wegen anderer mehr wichtiger Landes Sachen Verordneten anfehnlichen Commissarium, den Edlen, Vhesten, Groß-achtharn vñ Hochgelahrten Herrn Daniel Mitthofen zu Hall gebührend introduceiret, eingeführet, vnd die dazu gehörige Herren Präsident vnd Rähte in ihre geziemende volle Gewalt gesetzet, Insonderheit der WolChrwürdige vnd Hochgelahrte Herr Doctor Hector Mithobius, bishero gewesener Superintendens zu Böblingen im Herzogthum Württemberg, Izzo zu des Königl. Consistorii Rath vnd Aſſessor als auch General: vnd Special Superintendenten des Stifts- vnd Stadt Halberstadt¹ vnd pastorn des darin gelegenen Doms vorordenet vnd volkümlich bestettiget worden,

Als wird solchs vñ gnädigen Befehl zu männigliches Wiffenschafft Publiciret dergestalt, das wer in Sachen ein Geiſtlich Consistorium betreffend zu thun vnd im Kirchenwesen sich Raths vnd Bescheids zu erholen, derjelbe, vnd insonderheit die Special Superintenden, deren Adjuncten, alle vnd jede Pastoren vnd Diaconen des ganzen Stifts Halberstadt hiermit im Nahmen vnd von wegen mehr höchstedachter Kön: Mayt: vnd Cron Schweden an diß Königliche Consistorium vnd den Generals Herrn Hec-torem Mithobium remittirt vnd gewiesen seyn sollen, Mit angehender Erinnerung, das Sie vnd alle des Landes Eingesessene jolche Königliche hochlöblich vnd heilsame Verordnung mit gebührender Folge respectiren vnd sich versichern, daß die Kön: Mayt: vñ Cron Schweden hierob festiglich halten vnd die Wieder-ſpenſtigen mit Ernst und Exemplarischer Straße belegen wollen.

Dem gnädigen getrewen Gott sey nochmal für diß Christ- und nützliche Werk Lob, Ehr vnd Dank gesagt, der gebe seines Heiligen Geistes Guad zu allen Verrichtungen, erhalt vnd erweitere sein Reich in vnd unter vñß, vnd beschere darzu Sicherheit, Ruhe vnd Frieden im Lande, vmb Jesu Christi des hochgebenedeyten Königs der Ehren willen, Amen.

Königl. Schwediſche zu dem Magdeburg:
vnd Halberſtädtiſchen² Consistorio
verordnete Präsidente vnd Kirchen Räthe.

¹ Der Druck: Halberstadt.

² Druck: Halberſtädtiſcher,

Ew. Christliche Liebe wolle nach dem Segen verharren
vnd das Herr Gott dich loben wir andächtiglich mit-
singern.

Dabei liegt noch in mehreren Abzügen das gedruckte:

P. S.

Es wird auch hiemit Zedermänniglichen im Stift Halberstadt zu wissen gethan, daß alle diejenigen, so in Sachen, welche das *Jus Patronatus* betreffen, auch sonst für das Consistorium gehörig, etwas zu suchen oder zu klagen haben, zuerst bey dem Herrn General-Superintendenten zu Halberstadt und seinem Herrn Mit-Assessori und Collegae dafelbsten sich sollen anmelden vnd bescheidt überkommen wie es zu verhütung unkoosten vnd reisens mit der Sachen anordnung verhöre vnd entscheidung gehalten werden solle.

Das Vorstehende wurde allen Pfarrern im Halberstädtischen von Halle aus zugesandt, um es am Sonntag nach der Hauptpredigt von der Kanzel zu verlesen. Nach dem Druck erfolgte die Ausfertigung am 16. April 1634. In dem vorliegenden Abdruck ist aber die Tagzeichnung handschriftlich in „9. Maij“ verändert.

Stadtarchiv zu Halberstadt. L. 22.

1635. April 2.

22.

Das Consistorium bittet den Fürsten Ludwig von Anhalt um Bestätigung des lic. Wacke zum Consistorialrath in Halberstadt.

Durchlentiger, Hochgeborener Fürst und Herr. E. F. Gn. seind unsere unterthänige Dienste bevor. Gnädiger Fürst und Herr.

E. F. Gn. erinnern sich gnedigt, was gestalt der Königl: Maytt: und Hochlöblichen Kron Schweden Reichsrath und Canzlern, auch General Legaten und des Deutschen Bundes Directoris Herrn Axel Oxenstirns Excell. und Gn. unser gnädiger Herr, Herrn Licentiat Wacken die Regierungs- und Consistorial Raths Bestallung zu Halberstadt in gnaden aufgetragen, unter dero selben handt und Insiegel richtigen bestallungsbrieff aushendigen, bei dem Königl: Schwedischen Consistorio alhier seine Raths Pflicht actu corporali ablegen und die ihm assignirte Stelle occupiren, auch hierdurch omni modo investiren und zu der possess derselben kommen lassen.

Nun stellen wir dahin, aus was Ursachen E. F. Gn. gedachten Herrn Licentiateu zur Regierung zu Halberstadt nicht verstatten wollen.

Dieweil aber derselbe, ehe und zuvor E. F. Gn. Ihn zur Rathsstelle lassen, bey dem Consistorio sich einzustellen bedenken treget und dadurch das Collegium mercklich geschwechet, auch mit expedition der sachen, so sich zum anfang mercklichen überheufen, nunmehr ein ganzes Jahr hero desto langsamern hernach gehet und also hochwohlgedachtes Herrn Reichscanzlers und Generallegaten intentio gehindert wirdt und zurücke stehen muß und aber E. F. Gn. als einen hochberümbten Christ- und läblichen Fürsten, des fürstlichen Herzens wir in Unterthänigkeit unzweifelich wissen, daß dieselbe alles was zu Gottes Ehre, auch conservation guter disciplin und ordnung beyder Kirchen (wohin eigentlich die allerseeligste Königl: Maytt: allerglorwürdigsten angedenkens Ihr gnedigst absehen gehabt, auch dero-wegen Ihr selbst dessen Verordnung, fundation, conservation einig und allein vorbehalten) erspriessen magt, hochrühmlichen weit mehr befodern als hindern werden; So gelanget an dieselben unser untertheniges bitten, Sie geruhen unser gnediger Fürst und Herr zu sein und mehr gedachten Herrn Licentiat Wacken nunmehr zu seinen Regierungsdiensten in gnaden zu verstatten, auch hierdurch unser Collegium zu seiner Ergenzung zu verhelfen und also Allerhöchstgndr. Königl: Maytt: wie auch des Herrn Reichscanzlern Excell. allergnedigsten und gnedigen Verordnung Ihre volle Würckung in Gnaden zu gönnen, damit dieselbe wir in Unterthänigkeit hierumb anzustehen nicht gedrungen werden möchten.

Der allmechtige Gott — —

Hall den 2. Aprilis 1635.

E. F. Gn.

Unterthenige
der Königl: Maytt: und Cron Schweden
verordnete Praesident und Räthe des
Consistorii beider Erz- und Stiffter
Magdeburg und Halberstadt.

Georg von Löben. Andr. Merck D. Adolff Markes D.
Georg Adam Brunner. M. Lucas Rudolphi.

Auffschrift: An — Fürst Ludwig v. Anhalt.
Urschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Kleine Bemerkungen und Zusätze.

Wie der Pastor Bonhorst zu S. Moritz (vgl. oben S. 124) so berichtet auch der Pastor zu S. Pauli eigenhändig über seine Verstoßung und Wiedereinführung in sein Amt:

1629, 3. Adventus bin ich M. Hennig Brosenius durch die Papisten von meinem Dienst verstoßen und 1631 eadem dominica bin ich wiederum vom ehrwürdigen Rath in mein Amt gesetzt. Was von anno 1630 und 1631 alhier nicht verzeichnet, das ist zu finden im Kirchenbuch bei S. Martini Kirchen.

In jenem Kirchenbuche findet sich hinsichtlich der Wiedereröffnung des evangelischen Gottesdienstes angemerkt:

23. Trinit. (1631) haben die Vogteischen bediente Prediger wieder angefangen ihr Amt zu verrichten, nachdem sie den Sonnabend zuvor auf ihrer Kirchväter Anhalten durch den hier commanditenden Majoris Delegirten in die Vorf. Kirchen eingeweiht worden. Den 19. 9. Dec. seyn von wegen und im Namen Kön. Maj. in Schweden auf Befehl des H. Commissarij durch einen ehrwürdigen Rath in Beisein der beiden Pastoren S. Martini den Kirchvätern S. Pauli et Mauritiij beiderseits in ihren Kirchen die Schlüssel wieder tradiret und ihre Pastoren de novo in ihr Amt eingesrieben worden. — Wenn oben S. 129 und auf S. 153, Num. 2 auf die zahlreichen Magdeburger, besonders Frauen und Kinder, hingewiesen wurde, so enthalten die Kirchenbücher, besonders das älteste erhaltene von S. Martini (1622), hierfür noch merkwürdige Zeugnisse, die von dem um die Halberst. Gesch.-Quellen hochverdienten verstorbenen Gymnasialdir. Dr. G. Schmidt ausgezogen sind. Darnach wurden in jener Gemeinde vom Montag nach Rogate (16. Mai a. St.) bis zum letzten Trinitatissonntage (20. Nov.) 1632 neunundsechzig Personen aus Magdeburg begraben. Nur 8 davon waren Männer, 25 Frauen, 36 Kinder, die theilweise im zarten Säuglingsalter starben. Um dieselbe Zeit erscheinen auch 17 Magdeburger im Taufregister. Einige Kinder wurden kurz nach dem grausigen Ereignisse geboren. Mehrfach zeugen dabei die Mütter von hoher Vergewaltigung durch das Kriegsvolk. Unter den Trauungen heißt es zu Trinitatis (4. Juni a. St.) 1631: „Christian Richter und Anna Linderwalt, Isaac Gripen reicta, seyn zu Magdeburg zweimal aufgeboten, hier aber zum dritten mal et ita etiam getraut worden.“ Die unmittelbaren Vorbereitungen zur Hochzeit wurden also bei diesem Paare durch die gänzliche Verwüstung seiner Heimatsstadt unterbrochen.

Unter den Taufen zu S. Johannis findet sich im Jahre 1631 die Eintragung:

22/12 ließ ein Fraw von Magdeb., deren Mann in der Stadt niedergehauen, einen Sohn taufen Johannes.

Von den längere Zeit hier lagernden englischen Hülfsvölkern geben z. B. verschiedene Trauungen zu S. Pauli Zeugnis. Theilweise waren beide Theile Engländer oder Schotten, oder die Braut eine Deutsche.

War S. 131 von verschiedenen Übertritten zur römischen Kirche die Rede, die unter den Nöten und Drangsalen des Restitutionsedikts und der Unterdrückung der Evangelischen, wenn auch immerhin vereinzelt stattfanden, so bieten die Kirchenbuchsäuzüge aus dem Jahre 1631 auch ein merkwürdiges Beispiel von einer jugendlichen Klosterjungfrau, die vor dem großen Umschwunge, der durch die Breitenfelder Schlacht herbeigeführt wurde, sich zum evangelischen Glauben bekannte:

1631 feria 3. post Trinitatis (nach alterem Stil 7. Juni) begraben Sebastian Manerdtis reicta filia, eine Nonne aus dem Aldersleber Kloster, hat sich vor ihrer Krankheit erklärt, das Papsttum zu verlassen und in unsrer Kirche zu communiciren. Auf ihrem Todebett hat sie sich gegen M. Bonhorst vernehmen lassen, Sie wünschte und wollte auch von keinem andern Heil denn allein von ihrem Herrn Jesu Christo und seinem Verdienst und Blut wissen, darauf wollte sie leben und sterben, worauf sie kurz hernach verschieden, ihres Alters 18 Jahr.

Bonhorst war Pastor zu S. Moritz, aber zur Zeit jenes Begräbnisses von den Päpstlichen aus dem Amte gesetzt und die Martinikirche die einzige, die den Evangelischen gelassen war, daher sich die Eintragung in diesem Kirchenbuch findet.

Zu S. 160, wo es heißt, daß der aus Destergötland stammende D. Botvidi sich gern einen Gothen nannte, erinnert H. Dr. Axel Andersson in Uppsala daran, daß eine solche Herkunftsbezeichnung damals und teilweise auch noch heute in Schweden allgemeiner üblich war und ist.

Derfelbe teilt uns gütigst den genaueren Titel der oben S. 160 Z. 16 v. unten u. Anm. 2 angezogenen Botvidischen Disputation mit:

Theses de qvæstione, utrum Muscovitæ sint Christiani? Jussu S. R. M. Sveciæ etc. ad publicam disputationem in Academia Ubsaliensi propositæ, a Johanne Botvidi Gotho . . Respondente M. Andrea Joannis Prytz. Holmiæ 1620. 4^o.

Wenn S. 108 f. gefragt ist, daß der königl. schwedische Kommissar v. Bavyr den alten Kalender wieder einführt, so heißt es darüber im Kirchenbuch von S. Martini zu 6 post 1. Advent 1631 (Freitag den 2. Dez. a. St.):

Weil uns vor 2 Jahren durch die damaligen hier liegenden kaiserlichen Commissarien befohlen, den neuen Kalender zu gebrauchen, hat man seit der zeit denselbigen allezeit gehalten, bis daß uns 6 Dec. 26. Nov. durch Herrn Joh Christof Bauer, Königl. Maj. in Schweden geh. Rath, Oberhauptmann und Commissarien, im Namen und von wegen ihgedachter Kön. Maj. den alten Kalender wieder zu gebrauchen und damit das Neue Kirchenjahr wieder anzufangen befohlen worden.

Schloß Seeburg und seine Bewohner.

Ein Beitrag zur Heimatkunde der Grafschaft Mansfeld.

Von R. Heine P. em.

Das alte, von der Sage umspinnene und durch manigfache geschichtliche Begebenheiten ausgezeichnete Schloß Seeburg¹ liegt auf einer nach Westen in den mansfeldischen süßen See vorpringenden Halbinsel eines baum- und rebenreichen² Höhenzuges. Manigfach hat bereits die Altertumskunde sich mit ihm beschäftigt,³ ohne jedoch zu einer vollständigen und fortlaufenden Geschichte desselben gelangt zu sein. Auch der vorliegende Aufsatz macht darauf keinen Anspruch, hat aber den guten Willen, das bereits Bekannte und Gegebene zusammenzufassen und durch dieses und jenes Neue zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die erste Erwähnung findet die Burg, die aber nach Prof. Dr. Größlers Nachweisung nicht an der Stelle des jetzigen

¹ Das zum Schlosse gehörige Amt Seeburg umfaßte 15 Dörfer und bestand aus dem Seeburgischen und dem Wormslebischen Anteile. Zu dem Seeburgischen Anteile gehörten die Dörfer Seeburg, Aseleben, Nollendorf, Höhnstedt, Nähtern, Neehausen und Schwittersdorf, das Rittergut Halsberge im Dorfe Seeburg und das Vorwerk zu Aseleben. — Der Wormslebische Anteil bestand aus zwei Hauptgütern, aus dem Rittergute zu Wormsleben, dem das Schönemannsche Gut zu Unterrißdorf und das von Schülzburgische und Breythersche Rittergut zu Lüttchendorf einverlebt waren, und zu dem die Dörfer Wormsleben, Unterrißdorf, Elbitz und Volkmaritz gehörten — und aus dem 1829 an den Gutsbesitzer Joh. Georg Nette verkauften Rittergute zu Besenstedt, dem die Dörfer Besenstedt, Nauendorf, Closchwitz und Zörnitz zugerechnet wurden.

² Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts besaß das Kloster Marienthal Weinberge auf den Anhöhen neben dem Schlosse Seeburg. — v. Mülverstedt, Regg. Magdeburg. II, 355.

³ Vergl.: Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld. Bd. I, c. 4, S. 88 a. a. O. Joh. Christ. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. part. gen. cop. II, S. 33. Joh. Georg Leuffeld, antiquitates Gandersheimenses, p. 235. R. Heine, ein Wandertag an den beiden Mansfelder See'n. Halle 1872. S. 34 ff. — Zuerst erschienen in den „Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins“, Bd. XIII, S. 149 ff. Eine durch Prof. Dr. Größler mit anschaulichen historischen Holzschnitten versehene Darlegung der im Schloß und Ort Seeburg noch vorhandenen Altertümer gibt die „Beschreibende Darstellung der alten Bau- und Kunstdenkmale der Provinz Sachsen. Heft 19. Mansfelder Seekreis. S. 358—375.

Schlosses, sondern auf dem östlich davon gelegenen höhern Schloßberge erbaut war,¹ in den Jahren 743 und 748 nach Christi Geburt. In diesen Jahren drang Karlmann, der Sohn Karl Martell's, in dem Kampfe mit den aufrührerischen Sachsen bis zum Harze vor und eroberte durch Kapitulation (per placitum) die von dem Sachsenhäuptlinge Theoderich besetzte Feste Oscioburg.² Später a. 748 wird dieselbe Feste, die aber dieses Mal Hocseburg genannt ist, noch einmal von Pipin auf einem Kriegszuge durch Thüringen gegen die Nordschwaben erobert. Theoderich wird gefangen und viele Nordschwaben werden getauft.³ Einige Altertumsforscher wollen nun in dieser Hocseburg die Sachsenburg bei Heldrungen, oder wohl gar die Asseburg bei Wolfsbüttel finden, alle Umstände aber weisen darauf hin, daß kein anderer Ort als unser Seeburg (Hohseoburg) am süßen See gemeint sein kann.⁴ Selbstverständlich haben wir uns diese erste Burganlage als eine Ummauung einfachster Art zu denken, die auch wohl nicht wesentlich verändert war, als im Anfange des 10. Jahrhunderts im bekannten Hersfelder Zehntverzeichnisse Seeburg als ein dem Hersfelder Kloster zinsbares Burgwartz⁵ genannt wird, über dessen Umfang und Grenzen jedoch nichts Zuverlässiges bekannt ist.⁶

1. Abschnitt.

Die Grafen von Seeburg (1016 bis c. 1080).

Nach dem Zusammenstürzen des großen Thüringerreiches 531 war wohl Burg und Gebiet von Seeburg demselben sächsischen Heerführer als Beuteanteil zugefallen, der später die Dynastienlinie der Edlen von Quedfurt gründete. Wenigstens finden

¹ Harzzeitschrift 1874, S. 128 ff. — Bau- und Kunstdenkmale der Prov. Sachsen a. a. D. S. 358.

² Annales Laurissens. majores ad 743 u. 744.

³ Annales Mettens. ad 748.

⁴ Ueber den Streit vergleiche: v. Ledebur, Blicke auf die Litteratur des letzten Jahrzehntes zur Kenntnis Germaniens zwischen Rhein und Weser. Berlin, Enslin 1837, S. 44; — sowie Hilmar v. Strombeck und Prof. Dr. Größler in der Harzzeitschrift 1874, S. 85 ff. und S. 284—286.

⁵ Von Ledebur, Allg. Archiv XII, 213 ff. Bergl. Prof. Dr. Größlers Aufsatz über die Bedeutung des Hersfelder Zehntverzeichnisses für die Ortskunde und Geschichte der Gauen Friedensfeld und Hassegau in der Zeitschrift des Harzvereins 1874, S. 85—130.

⁶ Die Nachricht späterer Chronisten, daß ein Markgraf Riddag aus dem Geschlechte der Grafen von Wettin, der Friedenburg, Seeburg und andere Güter im Mansfeldischen besessen, im Jahre 969 zu Merseburg ein Turnier veranstaltet, entbehrt der historischen Begründung. — Bergl. Benjamin Leuber, catalogus comitum, baronum et toparch. Saxon. in Menckens scriptoribus rerum Germanicarum. Tom III. p. 1937.

wir einige Jahrhunderte später die verbürgte Nachricht,¹ daß Wilhelm und Wichmann, die beiden Söhne Christin's, eines Bruders Gebhard's von Querfurt, die beiden Seitenlinien des Geschlechts, die Edlen von Lutisburg und die Grafen von Seeburg stifteten.² Der Stammwater der letzteren, Wichmann von Seeburg, zeugte mit Gisla,³ der Tochter Ottos von Schweinfurt, den Grafen Gero von Seeburg, sodann Hedwig, Adelijin von Gernrode, und eine gewisse Geva, die an einen unbekannten Edlen verheiratet war und bald nach 1150 gestorben sein muß.

Den Grafentitel, der nicht auf Seeburg ruhete, führten die Nachkommen Wichmanns von der bayerischen (seit 1156 österreichischen) Grafschaft Gleuß am rechten Ufer der Ips (Ibbs) in der Nähe von Waithosen⁴ woraus sich auch Geros Beiname „Der Bayer“ erklärt. Diesen Grafen Gero von Seeburg-Gleuß bezeichnen nun die Chronisten als Besitzer des Dorfes Bayer-Naumburg bei Sangerhausen und als Erbauer des jetzigen, niedriger als die alte Burg gelegenen Schlosses Seeburg, welches letztere durchaus nicht als unwahrscheinlich erscheint, da noch vorhandene Baureste den Charakter des 12. Jahrhunderts tragen, z. B. die alte romanische, jetzt Wirtschaftszwecken

¹ Annalista Saxo ad. A. 1016. M. G. SS. VII 680.

² Vergl. Prof. Dr. Größlers Geschlechtstafel der Grafen von Seeburg und der Edelherren von Lutisburg in den Mansfelder Blättern III. 1889. S. 104—132. Die Stammtafel ist darnach:

Christin, Bruder Gebhard's von Querf. † vor 1067.

Wichmann I. von Seeburg.

Wilhelm v. Lutisburg.	Gemahlin: Gisla (Bertha). † 1150.
u. s. w.	Tochter Otto's von Schweinfurt.

Gero, Graf v. Seeburg-Gleuß † 1122.

Gemahlin: Mechthildis, Schwester des Hedwig. † nach 1152. Geva. † 1150.
Markgrafen Conrad v. Meißen.

Wichmann II., Erzbischof v. Magdeburg.	Conrad I., Graf v. Seeburg.	Eckbert, Graf v. Gleuß. † vor 1155.
† 1192.	† vor 1174.	

Conrad II., Probst zu Seeburg. 1191.

³ Der spätere Erzbischof Wichmann legt im Gegensahe zu dieser Nachricht des sächs. Annalisten seiner Großmutter den Namen Bertha bei. Möglich, daß Wichmann der Ältere zweimal verheiratet war. — Codex diplom. Anhalt. I. 279.

⁴ Monum. Boica XXIX 2 p. 36. — Wahrscheinlich wurde diese Grafschaft von der Mutter Geros seinem Vater Wichmann als Mitgabe zugebracht. Sie blieb bei Seeburg bis 1186, wo sie Erzbischof Wichmann dem Hochstift Pässau schenkte.

dienende Burgkapelle, die große Ähnlichkeit mit der 1121 erbauten Klosterkirche zu Wimmelburg aufweist, und der runde Teil des Schloßturmes, der bei 12 m Höhe 6 $\frac{1}{2}$ m dicke Mauern hat.¹

Graf Geros Gemahlin war Mechthildis, die Schwester des Markgrafen Konrad von Meißen, der das Kloster auf dem Petersberge stiftete. Dieser Ehe entsprossen drei Söhne, als deren ältesten wir uns wohl den zum geistlichen Stande bestimmten Wichmann, den späteren Bischof von Naumburg-Zeitz und Erzbischof von Magdeburg (1152—1194) zu denken haben. Ihm folgte Konrad I. als Erbherr von Seeburg, der noch 1168 lebte, dann aber bald gestorben sein muß. Da sein Sohn Konrad II. sich, vermutlich auf Anstalten des Dheims, dem geistlichen Stande gewidmet hatte, übergab er noch bei Lebzeiten sein Erbgut an den Erzbischof Wichmann.² — Von dem dritten Sohne Eckbert, Grafen von Gleuß, wissen wir nur, daß er ein Gut in Dachsbach dem Kloster Seitenstetten übereignete.³ Auch er muß schon vor 1155 gestorben sein, da zu dieser Zeit Wichmann seinen Bruder Konrad als alleinigen Erben der mittlerlichen Güter bezeichnet.⁴

2. Abschnitt.

Seeburg unter der Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg (1180 bis c. 1250).

Aus der so reichen Geschichte des Erzbischof Wichmann⁵ handelt es sich hier nur um das, was mit dem Geschieke und der Geschichte unseres Schlosses Seeburg zusammenhängt. Schon der

¹ Dem rund angelegten Unterturme ist später ein viereckiger, oben ins Achteck übergehender, aber viel weniger Grundfläche bietender Aufbau von 9 m Höhe aufgesetzt, so daß eine zinnengekrönte Verteidigungsmauer entstanden ist, ähnlich wie bei dem sogenannten Kaisertrutz in der Stadt Görlitz.

² Ludewig, Reliq. Man. XI, 555. — Regg. Magdeb. I, Nr. 1474. — Er war mit Wichmann, der ihn beerbte „solus legitimus heres in bonis matris.“ — Die in Seeburg gegebene Urkunde aus dem Copialbuche des St. Johannis-Klosters zu Halberstadt ist abgedruckt in den Magdeburger Geschichtsblättern 1870, 2. Heft.

³ Österreichische Geschichtsquellen 1848. I. Abhandlung IV. — Bestätigung der Schenkung durch Papst Urban III., vgl. Regg. Magdeb. III. Nachtrag S. 560.

⁴ Wenn einzelne Chronisten noch einen vierten Bruder Wichmanns, den Abt Ludwig von Merseburg, späteren Bischof von Münster anführen, so ist dies ungenau. Ludwig war ein Halbbruder der genannten drei Brüder aus der zweiten Ehe seiner Mutter mit Ludwig von Wippra.

⁵ Bergl. Fechner, Leben Wichmanns in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. V. R. Heine, Wichmann von Seeburg, der sechzehnte Erzbischof von Magdeburg, in den Neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Vereins, Bd. XIX, Heft 3, S. 348—396.

frühe Rücktritt Konrads I. sowie die Entzagung Konrads II. scheint den Entschluß Wichmanns anzudenken und vorzubereiten, sein Stammschloß Seeburg und seine übrigen Erbgüter (castrum Seeborg cum reliqua hereditate) dem von ihm verwalteten Erzstift Magdeburg zu übergeben.¹ Er schenkt denselben, nachdem er ihm bereits Jüterbogk übereignet, die in seinem Besitz befindlichen Burgen Lebethun (Löbejün), Byernyenburg (Bayernaumburg) und eine Burg, die bald Geborch, bald Tegenborch oder Segenborch genannt wird, aber augenscheinlich keine andere ist, als unser Seeburg.² Eine vierte Burg wird nicht namentlich angeführt, ist aber sicher das durch Wichmann vom Kaiser eingetauschte Freckleben an der Wipper bei Sandersleben.³

Auf dem nun unter die Verwaltung erzstiftischer Beamten (Gardolf de Seeborch 1156, — Heidenriens, camerarius de Seeburch 1168, — Henricus de Seeborch 1203, 1210, 1225) gestellten Schlosse Seeburg hatte Erzbischof Wichmann wahrscheinlich schon 1179, eine Probstie (ecclesiam conventualem), ein Kollegiatstift des St. Augustinerordens, gestiftet, welches 1180 dem heiligen Petrus und Lampertus geweiht wurde.⁴ Er schenkte dazu 92 Salzpfannen zu Halle, — davon 8 aus dem Meterizborne (ex fonte, qui Matheritz appellatur), — 2 Mark jährliche Zinsen von dem Judenzinse daselbst und die Kirche zu Helfta, von welcher er sagt, daß sie durch Erbgangrecht (per successivam hereditatem) auf ihn gekommen sei.⁵ Der Bischof Ulrich von Halberstadt, in dessen Sprengel Seeburg

¹ Die vom Papste Lucius III. unter dem 25. Okt. 1184 ausgestellte Bestätigungsurkunde (datum Verone III. Idus Octobris) findet sich im Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Regg. Magdeb. I, Nr. 1674 u. 1677. — Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises I, S. 34. — Wenn der Kaiser Lothar schon am 7. Aug. 1136 dem Kloster Kaltenborn eine Fischereigerechtigkeit im süßen See mit dem Zusatz bestätigt: „welche der Erzbischof von Magdeburg hat,“ so erklärt sich das daraus, daß der damalige Erzbischof Konrad (1134—42) ein erfurtsches Geschlechtes war und dort Erbgüter besaß. Die bemerkenswerte Stelle lautet wörtlich: „et in lacu Seburch piscinam ex altera parte littoris, quod dicitur Thoch“, in longitudine et latitudine eadem, „quam habet Magdeburgensis Archiepiscopus.“ — Regg. Magdeb. I, S. 434. — Ludewig, Rell. Manuser. X, 139—143.

² Noch im Jahre 1585 kommt in der Testamentsurkunde Euno Hahn's die Benennung „Hūß Segenborc“ für Seeburg vor.

³ Botho, chron. pict. apud Leibnit. III, 345.

⁴ Regg. Magdeb. I, Nr. 1477. — Ludewig, Rell. Manuser. XI, 556. — Dreyhaupt, Chron. I, S. 275. — Stiftungsurkunde im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg. Regg. Magdeb. I, Nr. 1619.

⁵ Ludewig, Rell. Manuser. II, 385. — Dreyhaupt, I, 53. — Regg. Magdeb. I, Nr. 1682.

gelegen, gab dazu seine Zustimmung unter der Bedingung, daß das Stift Halberstadt für die nach Magdeburg verlegte Probstei Hundisburg, die 5 Praebenden gehabt, dieselbe Gerechtsame an den 12 Praebenden (stipendiis) der Probstei Seeburg bekomme.¹ Als Probst der neuen Stiftung finden wir genannt Friedrich von Seeburg (Fridericus Seburgensis praepositus), dessen Name unter einer Urkunde von 1185 als Zeuge steht, worin Wichmann dem Kloster Gottesgnade bei Calbe den Kauf von 3 Hufen in den Dörfern Eichstedt und Gilwardesdorf (wüste Stätte bei Querfurt) bekundet.² Er fand diese Würde nicht lange bekleidet haben, denn bereits 1191 übereignet der Erzbischof Wichmann aus Liebe zu seinem Bruderssohne dem Probst Konrad von Seeburg (amore nostri dilecti prepositi Conradi filii fratris nostri) der Stiftung 10 Mark aus der Münze zu Halle und bestätigt ihr ihre Einkünfte und Besitzungen, nemlich die Kirchen zu Helfta, Polleben (Bonlevé), Osmünde (Ozmunde), Creme, quae Levenowe (Libenau) dicitur Ossig (Oziek), Aseleben (Asleve), Deutschenthal (Dusne und Oznitz), Swidardestopr (?), und die des heiligen Gotthard zu Giseleben.³ Die Stiftsherrn hatten im Schlosse eine Curie am Ende des Hofes (finalem curiam) und eine Kapelle; möglicherweise ist auch die dem Orte benachbarte Mönchshöhe nach ihnen benannt worden.

Die Probstei bestand bis 1211, in welchem Jahre sie der Erzbischof Albert II. von Magdeburg mit dem Kollegiatstifte Sct. Petri-Pauli zu Neustadt Magdeburg vereinigte. Der Bischof zu Halberstadt wurde dieses Mal, um ihn für die Aurenthe, die er an der in seinem Gebiete liegenden Probstei hatte, zu entschädigen, mit dem Patronatsrechte über die Kirchen zu Osniß, Klein-Oschersleben und der Sct. Stephanuskirche zu Langenweddingen bedacht.⁴

¹ Regg. Magdeb. I, Nr. 1624.

² Regg. Magdeb. I, Nr. 1694.

³ Regg. Magdeb. Nr. 1752. — Vergl. Zeitschrift des Harzvereins 1870, S. 562.

⁴ Regg. Magdeb. II, 396. Die Pröbste von Seeburg scheinen in hohem Ansehen gestanden zu haben und werden von dem Papste Innocenz III. zu manchem Geschäfte gebraucht, z. B.: A 1201 am 1. Juni beauftragt Innocenz III. den Erzbischof Ludolf von Magdeburg und den Probst zu Seeburg, den Burggrafen zu Dohna (Donyn), der widerrechtlich auf Grund und Boden des Hochstiftes Meißen eine Burg zu bauen beabsichtigte, mit geistlichen Zwangsmitteln anzuhalten, daß er Schadenersatz leiste u. s. w. — Regg. Magdeb. II, 151. — A 1203 d. 18. Juni beauftragt wieder der selbe Papst den Domprobst zu Halberstadt und die Pröbste zu Seeburg u. a. einen Streit zwischen dem Bischof von Meißen und einigen Domherren zu schlichten. — ibidem II, 190.

Sonst ist uns aus dieser Zeit der erzstiftischen Verwaltung des Schlosses Seeburg nur noch die Nachricht überliefert, daß 1216 Caesarius, der Hauptmann des Kaisers Otto IV. in Quedlinburg, den Erzbischof Albert von Magdeburg zwischen Seeburg und Halle, — also jedenfalls nach einem Besuch auf dem Schlosse Seeburg — gefangen genommen und auf das Haus Wedersdorf (Westdorf) geführt habe. Sobald dies aber der Graf Burchard von Mansfeld gehört, sei er mit Hoyer von Friedeburg und denen von Freckleben derselben nachgeilt und habe den Erzbischof aus seinem Gefängnisse befreit.¹

3. Abschnitt.

Seeburg als Gräflich Mansfeldisches Amtsgut (1287—1574).

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts muß Seeburg, dessen Bewirtschaftung wahrscheinlich dem Erzstift unbequem geworden, als Lehnsgut an Wernigerode gekommen sein, da es die Söhne des Grafen Conrad von Wernigerode (desselben, den die Chronisten „den Engel des Friedens in seinem Lande“ nennen),² 1287 an die Grafen Busso, Burchard und Gebhard von Mansfeld veräußern.³ In der Mansfelder Erbteilung von 1420 bekommen Gebhard V. und sein Bruder Busso

¹ Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 282. — Regg. Magdeb. II, 396. — Einen ganz ähnlichen Vorgang aus dem Jahre 1213 erzählt die Magdeburger Schöppenchronik (ed. Janicke, S. 213). Darnach wird der Erzbischof am Johannistage 1213, als er auf der Elbe nach Magdeburg gefahren, von Friedrich von Caro aufgehoben und nach Grüneberg geführt, von dort aber durch Burggraf Burchard und die Magdeburger wieder befreit. — Regg. Magdeb. II, 443.

² Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 313.

³ Vergl. den Kaufbrief des Grafen Conrad von Wernigerode vom 25. Juli 1287 über das Schloß Seeburg mit allen Rechten, wie er es von dem Erzbischof von Magdeburg besessen, für den Grafen Burchard von Mansfeld im Magdeburger Archiv. Datum Stekelenburg die beati Jacobi. — Regg. Magdeb. III, Nr. 549. — Die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg vom 30. Juni 1295 (pridie Kalendas Julii) erwähnt eine „am Ende“ gelegene Curie (finalē curiam), einen Turm und eine steinerne Remenate neben dem Erzbischöflichen Palaste. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansfeld. Beilagen 10a, S. 266. — Die Magdeburger Regesten geben als Abfassungstag den 30. Juni 1294 an. — Regg. Magdeb. III, 817, S. 311 u. 12. — Darnach belehnt Erich, Erzbischof von Magdeburg, mit Zustimmung des Domkapitels, die edlen Herren Grafen Busso von Mansfeld und seine Vatersbrüder Burchard und Gebhard mit Schloß Seeburg in derselben Weise, wie es früher der edle Herr Conrad von Wernigerode und dessen Söhne besessen haben, — ferner mit dem am Ende gelegenen Hofe nebst dem Turme und der steinernen Remenate, welche beide letzteren neben dem Erzbischöflichen

Seeburg nebst Aseleben, Gerkwitz (wüste Stätte auf der Höhe nordwärts vom Schloße), Wormsleben u. a. zum gemeinschaftlichen Besitze, und 1488 gehört es zum Leibgedinge oder Witwume der Witwe Graf Ernst's von Mansfeld.¹

Die Grafen von Mansfeld waren in der Zeit von 1450 bis 1518 eifrig bemühet, das Schloß auszubauen und zu verschönern, so daß die erhaltenen Baureste noch heute als die bedeutendsten Zeichen spätgotischer Baukunst in der Grafschaft erscheinen.² Vor allem wurde der rote oder Witwendeturm,³ das sogenannte blaue Gebäude oder Portenhaus,⁴ die

Palaste belegen, — sowie mit 15 Mark Einkünften, „Burglehn“ genannt, von denen 6 Mark aus dem Zehnten in Klein Eisleben, 4 Mark weniger einen Viertling aus Hufen zu Helsa und 3 Mark aus Hufen zu Vöckstedt herfließen. — Wollte aber der Erzbischof das Schloß kaufen, so sollte den Belehrten jener Hof samt den 15 Mark verbleiben. Dem Erzbischof oder seinem Nachfolger oder dem Domkapitel sollte das Recht zustehen, von den Grafen oder deren Erben das Schloß für 700 Mark Brandenburgisch Silber innerhalb 4 Jahren zu erkaufen und sollte die erforderliche Summe auf Schloß Mansfeld gezahlt werden. Die Lehnsleute, Ritter und Knappen (milites et famili ministeriales), welche Güter, die zum Schloße gehören, zu Lehn haben, dürften sie von den Grafen als Lehn unter Genehmigung des Erzbischofes empfangen. Wollte aber der Erzbischof Seeburg kaufen, so dürfe das nicht mit fremdem Gelde, sondern mit seinem eigenen, oder dem des Domkapitels und Erzstiftes geschehen.

¹ Spangenberg, Mansf. Chronik ad. A. 1488. — Dazu findet sich die Nachricht, „daß Frau Margareth, geb. und geehrte Grafen Ernst's von Mansfeld hinterlassene Witfrau, als sie sich dünken lassen, daß ihr von Querfurthischen Herren etliche Mälerne dem Amte Seeburg zu Nachteil zu nahe gefest worden, derwegen bei dem Erzbischof von Magdeburg die Besichtigung und Verichtigung nachgesucht.“ — Spangenberg, Querf. Chronik, S. 441 und 442. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansf. S. 69.

² Vergl. die Ansicht und Beschreibung des Schlosses in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Sachsen.“ Heft 19, S. 361 ff.

³ Der an der Südseite des Schlosses gelegene Witwendeturm hat seinen Namen davon, daß er mit seinem weitläufigen Gelasse den hinterlassenen Witwen der Schloßherren zur Wohnung diente. Stammt er seinem Kerne nach auch wohl aus früherer Zeit, so erhielt er doch seine eigentümliche charakteristische Gestalt jedenfalls erst durch Graf Gebhard VII. der ihn durch 3 Stockwerke hindurch mit 4 oben in Giebel endigenden Erkerausbauten versah. Noch um die Mitte dieses Jahrhunderts trug er einen großen birnenförmigen Knopf, „welcher von außen mit Rupfer beschlagen, inwendig aber mit Brettern ausgetäfelt war, darinnen etliche Personen an einem kleinen Tische speisen und den anmutigen Prospekt über den See bis gen Eisleben haben können.“ (Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld a. a. O.) — Jetzt ist der schöne Bau, der dem ganzen Schloß seine Physiognomie gab, angeblich wegen Baufälligkeit, seines Daches beraubt und wird zur Ruine.

⁴ An der Stelle des abgebrochenen Gebäudes, das früher die Schloßkirche mit dem Rittersaal verband, ist jetzt die Thoreinfahrt durchgebrochen. Die ursprüngliche Auffahrt zum Schloßhofe führte an der Südseite der Schloßkirche entlang nach dem der alten Kapelle gegenüberliegenden innern

Schloßkirche¹ und der Rittersaal von ihnen geschaffen oder doch gründlich erneuert. Der letzterwähnte, jetzt in eine Scheune und Pferdeställe verwandelte Bau trägt die Inschrift:

„Do man nach Christi Gebort schreibet 1515 ist
dis Haus durch den wolgeborenen und Edlen Herrn
Gebharden, Grafen und Herrn zu Mansfeld und die
eben gebohrne Graefin von Gleichen, Margaretha
genannt, welcher Wappen neben dem Mansfeldischen
alhier befunden, angefangen zu bawen und im 1518
Jahre vollenbracht worden.“

Der hier als Erbauer genannte Graf Gebhard, der Gründer der Mittelortischen Mansfelder Grafenlinie, der nebst seinem Bruder Albrecht VII. vom Hinterort als der erste unter den Grafen die evangelische Lehre angenommen hatte, berief zum Osterfeste 1525 den Dr. Luther auf das Schloß Seeburg, um die bei den damaligen Bauernunruhen schwierig gewordenen Bergleute zu beruhigen.² Das Schloß Seeburg scheint Gebhard besonders geliebt zu haben, denn er ließ daselbst nicht nur seinen

Thore. Die jehige zum Eingange führende Bogenbrücke ist, wie eine unten an der Südseite befindliche Inschrift besagt, von Günther Hahn 1706 erbauet worden. — Die über dem Eingange befindliche Inschrift:

„Erhalt, o starker Gott, dies Haus in Deinen Gnaden,
In Segen, Fried' und Ruh' bei Deinem Wort.
Und lasse nimmermehr betreffen diesen Ort
Aufruhr und Ketzerei, Krieg, Krankheit, Feuerschaden.“

ist von ihrer ursprünglichen Stelle am Eingange des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erbauten innern Schloßgebäudes erst in neuester Zeit hierher gebracht worden. Ebenso das daneben befindliche Wappen der Hahne und derer von dem Busche. (Zwei Pfugshaaren im Schild.)

¹ Die Nachricht, daß die Schloßkirche von Christian Wilhelm I. Hahn im Jahre 1649 erbauet und 1681 repariert sei, ist sicher von einem Ausbaue zu verstehen, da schon der im Altar befindliche Reliquienschrein auf die vorreformatorische Zeit hinweist. Aus den zwei spitzbogigen Fenstern mit gotischen Rosetten, die an der Südseite neben dem Altar sich befinden, will man die Kirche für einen Spitzbogenbau aus dem 14. Jahrh. erklären, wahrscheinlicher ist jedoch, daß diese Fenster erst später eingebrochen und die kleinen Rundbogenfenster, von denen noch einige vorhanden, die ursprünglichen sind. Vielleicht war die Schloßkirche, im Gegensatz zur alten Burgkapelle, die zu dem vom Erzbischof Wichmann gegründeten Kollegiatstift gehörige Probstekirche.

² Luther hatte in Seeburg einen übeln Empfang und mußte den aufsässigen Bauern weichen, die ihn zu Steinigen droheten. Er wurde nach einem Briefe an Camerarius von Melanchthon begleitet. Dieser sagt in Bezug auf diese Reise Luthers: „me nunc extraxit ex oppido ad suos certe invitum. Ac sic properabat, ut in ipso die paschali excurreret“ — Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, S. 151. — Der Zuzug der Mansfelder sogenannten „schwarzen Bauern“, zu dem in Alstedt hausenden Thomas Münzer ward dadurch gehindert, daß

Sohn Georg, (der die Leiche Luthers im Februar 1548 nach Wittenberg geleitete und dort starb) und seine 1557 in Seeburg verstorbene Gemahlin Margaretha, Graf Wolfs von Gleichen Tochter, begraben, sondern behielt sich dasselbe auch als alleinigen Besitz vor, als er 1539 die Nutzung seiner Herrschaft seinen Gläubigern überlassen mußte.¹

Nach dem Tode Gebhards am 13. September 1559 war der Mittelpunkt so verschuldet, daß sein Sohn, Graf Christoph III. von Mansfeld, A. 1563 Schloß Seeburg und Zubehör mit Be- willigung des Lehnsherrn, Erzbischof Sigismund von Magdeburg,² den Gevettern Peter und Hieronymus Bucher, — reichen Eisleber Bürgern (von denen noch heute die „Buchergasse“ den Namen führt), — als Pfandbesitz in die Hände legen mußte. Aus dieser Zeit der Bucher haben wir eine an den „Ring des Polykrates“ anklingende Sage von dem Ringe einer Frau Bucher:³

Einst, — so heißt es, gaben die Bucher an den Ufern des süßen Sees ein großes Gastmahl, zu welchem Grafen und andere große Herren geladen waren. Es wurde dabei ein solcher Glanz und solche Pracht zur Schau gestellt, daß selbst die hohen an dergleichen gewöhnten Gäste erstaunt waren und den Reichtum der Herren Bucher priesen. — Nur einer von den Gästen, ein alter grauer ehrwürdiger Priester, wollte nicht mit einstimmen in das Lob, sondern schüttelte bedenklich den Kopf und sprach:

Graf Albrecht einen Haufen derselben, der vorher die Klöster Eisleben und Sittichenbach geplündert und Helfta und Holzzelle ausgebrannt hatte, während des Nachtkuartiers in Osterhausen überfiel und größtenteils niedermachte. Die Leichen der Erschlagenen begrub man an der großen Linde vor dem östlichen Ausgänge des Dorfes Nothenschirmbach und bezeichnete die Gräfte mit etlichen großen Steinen, worauf allerlei Ackergeräte abgebildet waren. — Spangenberg, Mansf. Chronik, Bl. 422 b.

¹ Spangenberg, Mansf. Chron., Bl. 438 b. — Eine Urkunde, worin eine gewisse Margarethe Dietrich sich über die schlechte Aufnahme beklagt, die sie 1545 als mahrende Gläubigerin bei Graf Gebhard in Seeburg gefunden, in der Harzeitschrift VI, S. 224.

² Der Nachfolger Sigismunds, der Administratator des Erzstiftes, Joachim Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, giebt die Bestätigung am 20. Febr. 1567. In dem Konsens steht die Klausel: „Und ob die Buchner das Haus und Amt Seeburg und Wormsleben mit dessen Ein- und Zubehörungen zu verpfänden oder zu veralienieren bedacht, sie dasselbe niemand's, denn einem Grafen, Freiherrn, Ritter, Edelmann oder ihres Gleichen, sofern wir uns selbst als der Landesfürst und Lehnsherr oder unser Domkapitel zu Magdeburg mit ihnen darum nicht vergleichen würden, zufommen lassen sollen.“ — Informatio juris et facti Magdeb. c. Monsf., S. 144.

³ Vgl. Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld. Eisleben 1880; S. 62. — Daselbst finden sich auch noch andere Sagen über Seeburg und den süßen See, die jedoch in keiner historischen Beziehung zu dem Schloß und dessen Bewohnern stehen.

„Nicht also, ihr Herren, rühmet nicht den Reichtum unseres Gastgebers, rühmet vielmehr die Gnade Gottes, die ihm soviel irdisches Gut zu Teil werden ließ, und bedenket, daß nicht Geld und Gut glücklich machen, denn auch großer Reichtum kann in kurzer Zeit vergehn.“ — Raum hatte der Alte das gesprochen, so brach die Gemahlin des Handelsherrn in ein Gelächter aus und sagte: „Meine lieben Gäste, wie thöricht hat doch dieser Priester gesprochen. Wie könnte doch unser Reichtum vergehn, der so unermesslich ist, wie der Sand im Meere. So gewiß als dieser Ring, den ich hier in's Wasser werfe, niemals wieder in meine Hände kommen wird, so gewiß wird auch unser Glück und Gut bestehen.“ Mit diesen Worten nahm sie einen kostbaren Ring vom Finger und warf ihn lachend in die Fluten. — Lange Zeit nach diesem Vorfall, als derselbe fast schon in Vergessenheit geraten war, brachte eines Tages ein Fischer einen großen, prächtigen Fisch in den Palast der Bucher zum Verkaufe. Als die Köchin den Fisch zerteilte, sah sie etwas Glänzendes hervorleuchten. Sie untersuchte den Fisch genauer und fand einen Ring in demselben, welchen sie alsbald als den Ring ihrer Herrin erkannte. Erstaunt hierüber eilte sie zu ihr, zeigte ihr den Ring und erzählte den Vorgang. Sobald aber Frau Bucher den Ring erblickte, den sie nie wieder zu sehen geglaubt hatte, erfaßte sie jäher Schrecken und zitternd an allen Gliedern sank sie zu Boden, wohl ahnend, daß der Priester wahr gesprochen habe. — Seit dieser Zeit begann der Reichtum der Familie Bucher zu sinken. Ein Unglück nach dem andern traf sie, eine Feuersbrunst vernichtete fast ihre ganze Habe und in kurzer Zeit war von all' ihrem Reichtume auch nicht ein Heller mehr übrig. Vollkommen verarmt hatten sie bald nicht einmal einen Ort mehr, wo sie schlafen konnten, und mußten ihr Brot vor den Thüren der Leute erbetteln.“

Inzwischen war die Schuld des Grafen bis zum Jahre 1571 auf 106 000 Gulden (98 700 Reichsthaler) angewachsen. Da die Bucher bezahlt sein wollten, und die übrigen Grafen, — selbst so verschuldet, daß sie 1572 in eine Sequestration willigen mußten, — sich nicht ins Mittel schlagen konnten, blieb dem Grafen Christoph nichts anderes übrig, als Seeburg zu verkaufen. Er überließ deshalb¹ am 27. Mai 1574 dem reichen Kuno Hahn

¹ Die Erwerbung von Seeburg durch die Hahne, sowie der darauf folgende Prozeß der Grafen von Mansfeld gegen dieselben hat eine Reihe von Druckschriften hervorgerufen, die die darauf bezüglichen Urkunden und Dokumente überliefern. So:

a) Gründlicher Bericht und sonnenklare Aufführung, was es um die Gräflich Mansfeldische Rechtsache contra Levin Ludwig und Werner Hahn — für eine Bewandnis habe. 1618.

auf Basedow und Müggenburg im Mecklenburgischen, von dem selbst der Kaiser Maximilian sich nicht geschenet hatte, 70 000 Reichsthaler zu borgen, Schloß und Amt Seeburg zu einem rechtmäßigen und beständigen Wiederkaufe für 115 250 Thaler¹ auf 3 Jahre und dann so lange, bis die Hauptsumme erstattet worden, — jedoch mit Vorbehalt des Patronatsrechtes, sowie der Ritterlehn und Folgen der Ritterschaft. Es geschah dies unter Einwilligung des Administrators und Domkapitels von Magdeburg und unter Zustimmung seines ältern Sohnes und der Vormundschaft seines jüngeren Sohnes.²

Seeburg ward, wie vorauszusehen, von den Grafen von Mansfeld nach drei Jahren nicht wieder eingelöst. Später haben sie zwar die Einlösung versucht, und es entstand, wie schon erwähnt, darüber ein Prozeß, der über hundert Jahre (1602—1712) währte,³ die Hahne blieben aber durch wiederholte gerichtliche Erkenntnisse im Besitz — „weil Graf Christoph und seine

b) Akten- und geschäftsmäßige, auch in jure wohlgegründete Deduction. In Sachen Mansfeld contra Hahn. 1712.

c) Appendix zu der Hahnischen Deduction, 1713, 12 Seiten. (Universitätsbibliothek zu Halle. Pon. 1 a 2848.)

d) Vorläufige turke Information in Sachen Mansfeld contra Hahn in puncto praet. revoc. Seeburg. 1712. — Auf der Fürstl. Stolberg-Wernigerödischen Bibliothek zu Wernigerode Ky 189 fol.

e) Kurze wahrhafte Delineation. — Hinc inde geführte Gründe in causa Mansfeld contra Hahnen, Haus und Amt Seeburg betreffend. Ex actis tum primae tum secundae instantiae fideliter zusammengezogen. (Ohne Jahreszahl und Verlagsort.)

f) Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg c. Mansfeld. — Köln a. d. Spree 1701. — Das Erzstift nimmt hier nicht nur die Lehnshoheit, sondern auch die Landeshoheit über die Grafen von Mansfeld in Anspruch und behauptet, daß sie nicht Reichsgrafen, sondern nach Sachsenrecht bloße Landsassen im Herzogtume Magdeburg wären.

¹ Die Bucher bekamen davon allein 112 800 Gulden, die sie auf Hypothek hatten. Die Gemahlin des Grafen Christoph, Amalie, Gräfin von Schwarzburg, ward für ihr eingebrachtes Heiratsgut mit 16550 Thaler abgefunden. — Quittung derselben in der erwähnten Delineatio IX.

² Kaufbrief nebst dem Konsens des Erzbischöfs, des Domkapitels und der Grafen Bolrad und Karl von Mansfeld in der Delineatio III. — Die hauptsächlichsten Dokumente des Verkaufs sind auch abgedruckt in Lünigs Speicil. secul. I, S. 589—601.

³ Als Episode aus diesem Prozeß erzählt uns Eusebius Franke (Hist. der Grafschaft Mansfeld a. a. D.) nach den im Manuskript vorhandenen Annalen des Pastors Stauffenbühl zu Beesenstedt, „daß Graf David von Mansfeld durch den Konsistorialsekretär Rudolf Homburger von Schraplau nebst zwei Bürgermeistern daselbst eine kaiserliche Citation von Prag auf das Haus Seeburg den Herrn von Hahn insinuiert habe, darinnen sie innerhalb 2 Monaten in das Kaiserliche Hofgericht citieret werden, die Akten dahin zu verschaffen und sich ihrer streitigen Sachen wegen daselbst vergleichen zu lassen. — Anno 1619 Mense Aug. die 16.

beiden Söhne als Verkäufer ohne Mitbelehnte gestorben wären, und daher die übrigen Grafen kein Reliefsrechthätten.“ Die Grafen von Mansfeld haben indes ihre Ansprüche nie aufgegeben und schrieben sich bis zu ihrem Aussterben A. 1780 „Edle Herren zu Heldrungen, Friedeburg, Seeburg u. s. w.“ Außer diesem hundertjährigen Prozesse gegen die Grafen von Mansfeld erwuchsen Kuno Hahn noch Schwierigkeiten durch den sogenannten Ponickauischen Judenprozeß, d. i. durch die Ansprüche, welche von 2 Juden auf den neuen Besitz erhoben und dann auf andere, meist ritterbürtige Personen durch Cession übertragen waren. Erst 1733 beziehungsweise 1754 erhielten die Hahne auch über diese Gegner ein ob siegendes Urteil.¹

4. Abschnitt.

Seeburg im Besitze der Herren von Hahn.² (1574—1785).

a. Kuno Hahn I. (1574—1585).

Kuno Hahn I., Erbherr auf Basedow und Müggenburg, auch Mecklenburgischer Landrat, der, noch ehe er in den Besitz von Seeburg wirklich eingeführt war, am 11. März 1575 seine erste Gemahlin, Gödel Malzhahn, die Tochter des Freiherrn Georg Malzhahn auf Penzlin verloren hatte, wird uns nicht nur als ein ungemein reicher,³ sondern auch als ein thatkräftiger und einsichtsvoller Mann geschildert. Er nahm sofort seinen Wohnsitz auf Seeburg und scheint sich der neuerworbenen Besitzung, — die er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1581 mit einem Armenhause bedachte, in dem 6 arme Leute Aufnahme finden konnten, —

¹ Vgl. die beiden Schriften:

a) Delineatio der Ponickauischen Juden-Schuld und deren Nichtigkeit in Sachen Hanen contra Ponickau. A. 1653.

b) Facti species in Sachen Gugelischer und Coburgischer Erben contra Hahn zu Seeburg. A. 1702.

² Die Hahne sind ein uraltes, noch hente in Mecklenburg blühendes Geschlecht, das zuerst 1230 genannt wird. Sie führen im Wappen einen mit dem rechten Fuße ausschreitenden rechts geführten roten Hahn im silbernen Felde, dessen Schnabel, Füße und beide gefräumte Schwanzfedern schwarz sind. Schildhalter sind 2 Knappen mit gesenkten Schwertern. — Als Familien geschichte ist erschienen: „Geschichte und Urkunde des Geschlechtes Hahn“, herausgegeben von Dr. G. L. Lisch, Großherzoglich mecklenburgischem Archivar. Schwerin 1856. — Der hier benutzte Bd. IV enthält die Geschichte der Linie Basedow-Seeburg.

³ Dennoch reichten seine Mittel zu einer so großen Unternehmung, wie die Übernahme von Seeburg war, nicht aus. Er mußte Güter veräußern und Schulden aufnehmen. Der Kaiser, der darüber unwillig war, daß Kuno

ernstlich angenommen zu haben.¹ Er verheiratete sich im Jahre 1576 zum zweiten Male mit Sophie von der Schulenburg, der Tochter des kurfürstlich brandenburgischen Hauptmanns Levin von der Schulenburg auf Bezendorf und Alpenburg, erlebte aber viel Leid an seinen Kindern. Sein ältester lebender Sohn, Kuno Paris, ein blühender und zu allen Hoffnungen berechtigender zwanzigjähriger Jüngling ward am 21. Aug. 1578 im Nonnen-tale bei Unterrißdorf durch einen Knecht des widerrechtlich in die Seeburger Jagd eingedrungenen Obristen Ernst von Mandelsloh zu Hadersleben meuchlings erschossen.² Ebenso starb sein erstes Kind aus zweiter Ehe Kuno Georg Paris am 9. Juli 1580 in dem kindlichen Alter von 1½ Jahren eines gewaltsamen Todes. Nach einer Bemerkung auf dem von dem Geh. Rat Christian Friedrich Hahn († 1701) aufgestellten Stammbaum ist er „durch Fahrlässigkeit seiner Ammen“ ertrunken. Die im Orte ländige Tradition lässt dieses in einer Braupfanne geschehen.³

Kuno Hahn starb, nachdem er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1585 noch bestimmt hatte, daß seine Söhne seine

mit dem Grafen Christoph v. Mansfeld, „als einen offensabaren Aechter“ (die Reichsacht, die über ihn ausgeprochen, wurde erst 1586 den 16. März zurückgenommen. — Lünig, Spicil. Sec. I, 601) den Vertrag über Seeburg abgeschlossen hatte, befahl den Herzögen von Pommern, dahin zu wirken, daß weder dem Grafen noch Kuno Hahn Gelder ausgezahlt würden, wenn in ihren Landen jemand vom Adel ihnen etwas schuldig. — Ein dahin gehendes Verbot des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vom 14. Dez. 1575 bei Schoetgen und Kreyfig Diplom. et script. hist. Germ. III, p. 337.

¹ Aus seiner Zeit stammt auch das noch vorhandene Seeburger Erbbuch von 1583. — Kunos letzter Wille in der „Vollständigen Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbsolgerechtes.“ Frankfurt und Leipzig 1781, S. 87.“

² Nach dieser Begebenheit nannte man später das in der Nähe des Thatortes befindliche, erst in der Neuzeit ausgereutete Gehölz, das Mordholz.

³ Die Eltern ließen den beiden verstorbenen Kindern an der Nordseite der Fleckenkirche zu Seeburg ein Epitaphium aus Sandstein setzen, das noch vorhanden ist. Die lebensgroßen Bildsäulen der beiden Brüder kneien hintereinander, in der Hüfte des älteren ist die Stelle, wo die tödliche Kugel eindrang, durch eine Vertiefung bezeichnet. Hinter den beiden Bildsäulen sieht man das Hahnsche und viele andere Wappen verwandter Geschlechter, z. B. der Malzahn, der Bülow, Bugenhagen, Quitzow u. a. mit Emblemen und Sprüchen. Die darunter angebrachte lateinische Inschrift berichtet in weitläufiger Weise die Todesart und das Lob des unglücklichen Jünglings. Teilweise ist die Inschrift verstümmt oder durch Kirchenstühle verdeckt. Die kürzere deutsche, auf den jüngeren Bruder bezügliche Inschrift findet sich auf der östlichen Giebelseite des Denkmals und lautet:

„Anno 1580 den 9 Julij ist der edel und ernveste Cuno
Georgius Paris Hahns in Gott seliglich entschlafeu seines
Alters anderthalb Jahre.“

Dr. Lisch a. a. D. IV, S. 32, 33 u. 40.

rechten Gutserben zu gleichen Teilen, auch zu Seeburg, seien, und die Töchter durch Geld abgefunden werden sollten, während eines Besuches zu Lipen in Mecklenburg am 25. Januar 1590 und ward zu Basedow in der Grust seiner Ahnen beigesetzt. Ihm folgte seine zweite Gemahlin Sophie von der Schulenburg schon am 21. Oktbr. 1591, erst 40 Jahre alt. Beide Frauen ruhen in Basedow an seiner Seite. Kuno hatte von der ersten Frau 4 Söhne und 10 Töchter, von der zweiten 4 Söhne und 4 Töchter, hinterließ also 22 Kinder, von denen aber nur die 3 jüngsten Söhne und 7 Töchter den Vater überlebten. Als von den 3 Söhnen der noch jugendliche Klaus bald gestorben war, ruhete der Besitz von Seeburg und der übrigen Güter der Basedow'schen Linie des Hahnschen Geschlechts auf den Augen der beiden Brüder Levin Ludwig und Werner.

b. Levin Ludwig Hahn I. (1585—1635).

Der erstgenannte Levin Ludwig Hahn I. (geb. am 3. Dezbr. 1579 zu Seeburg) hat merkwürdige Schicksale erlebt.¹ Nachdem er mit seinem Bruder Werner die Schule zu Halle und die Universitäten Wittenberg, Leipzig und Straßburg besucht, auch die damals übliche Kavalierstour nach Frankreich gemacht und sich daselbst längere Zeit aufgehalten hatte, reiste er 1604 nach Ungarn, um unter dem Befehle des Grafen Hohenlohe an dem Feldzuge gegen die Türken als Volontair teilzunehmen. Dort geschah es nun, daß er am 16. Septbr. 1604 bei einem Ausfall aus der Festung Gran von den Türken gefangen genommen und zuerst 3 Wochen lang auf der Festung Öfen verwahrt, dann aber nebst andern Gefangenen nach Constantinopel geführt und in voller Rüstung, wie er gefangen worden, dem Sultan Ahmed vorgestellt wurde. Dieser ließ ihn mit Ketten belastet in den „schwarzen Turm“ am schwarzen Meere als Gefangenen legen, von wo ihn jedoch bald ein vornehmer Bassa, der die Aufsicht über den Turm zu führen hatte, zu sich nahm, um ihm Holz und Wasser zu tragen und dergleichen ähnliche Dienste zu verrichten. Ein Fluchtversuch, bei dem er durch einen ehemaligen, nun bei der französischen Gesandtschaft in Konstantinopel attakkierten Kameraden, einen schlesischen Edelmann Johann von Thieren (Dyhrn) unterstützt wurde, mißlang. Er wurde wiederum in den schwarzen Turm gesetzt und dort schwer gemißhandelt.

¹ Hauptquelle über das Leben Levin Ludwigs ist die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Himmliche Lebenskrone des weil. Herrn Levin Ludwig Hahnen u. s. w., gehalten den 30. Juni 1635 in der Fleckenkirche zu Seeburg von Georg Koch, Pastor daselbst.“ — (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)

Doch gelang es ihm durch Hilfe des genannten von Thieren und eines Griechen, Joseph Justiniani, einen noch erhaltenen Brief zu schreiben „an seinen lieben bruder Werner Hahn zu Seeburgk“ sub dato 20 Nov. newes Kalenders A. 1604. „Aus dem schwarzen Thurnib am schwarzen Meere.“¹ In diesem Briefe erzählt er in einfacher rührender Weise seine erlittenen Drangsale und bittet seinen Bruder, ihm die zu seiner Befreiung notwendigen Mittel durch Vermittlung Leipziger und Venetianer Kaufleute zu schicken, zeigt aber auch ein warmes Herz für die heimischen Familien- und Wirtschaftsangelegenheiten, dessen Sorgfalt sich bis auf die Pferde und das Sattelzeug erstreckt. Hauptsächlich durch die Vermittlung König Heinrich IV. von Frankreich ward er endlich nach 14 monatlicher Gefangenschaft befreit und schiffte sich im August 1605 nach Europa ein. Nach 3 Monaten, als er zuvor einen Teil von Asien, Griechenland und Sicilien durchreist hatte, wurde er auf der griechischen Insel Skios von einem türkischen Koch verraten und wiederum gefangen genommen, jedoch mit Hilfe der Vettern des französischen Gesandten befreit. Die Stunde seiner Erlösung hatte jedoch immer noch nicht geschlagen, denn zu Venetien angekommen erkrankte er an einem hibigen Fieber, so daß er erst 1606 am Pfingstmontage zur großen Freude seines Bruders in Seeburg wieder anlangte.

Nach seiner Rückkehr vermählte sich Levin Ludwig am 18. Oktbr. 1607 mit Anna v. Veltheim, Tochter des Achatz von Veltheim auf Harpke, die ihm in 7 jähriger Ehe 5 Kinder schenkte, aber schon am 17. Januar 1615 das Zeitliche segnete. Nach einem kurzen Aufenthalte in Prag, wo seine Anwesenheit wegen des Streites mit den Grafen von Mansfeld notwendig geworden war, schritt er am 6. Mai 1618 zu einer zweiten Ehe mit Margarethe von Quibow, mit welcher er noch acht Kinder zeugte. Er stand bei vielen Fürsten in hohem Ansehen und wurde auch von den Kaisern Mathias und Ferdinand II. zu manchen Verschickungen und Geschäften gebraucht. Im Jahre 1623 durchreiste er nochmals mit seinem ältesten Sohne Frankreich, die Niederlande und England und erhielt nach seiner Rückkehr vom Kurfürsten von Sachsen 1628 die Würde als Hauptmann des kaiserlichen frei-weltlichen Stiftes Quedlinburg.²

Von einer Reise nach Mecklenburg im Jahre 1633 kehrte er frank zurück. Er erholte sich zwar noch soweit, daß er 1634—35 mehrere Male zu dem damals in Eisleben weilenden

¹ Der Brief ist abgedruckt bei Dr. Lisch a. a. D. IV, S. 48—56.

² Prof. Dr. A. Dünning, Stift und Stadt Quedlinburg im dreißigjähr. Kriege. Quedlinburg 1894. S. 15 u. 16. — Sein Stellvertreter wurde sein Bruder Werner. Ebendaselbst S. 19.

Kurfürsten von Sachsen reisen konnte, starb aber schon am 18. Mai 1635, erst 55 Jahre alt. Seine Ruhestätte erhielt er in dem von seinem Bruder Werner vor dem Altare der Fleckenkirche zu Seeburg gegründeten Grabgewölbe. Dort erhält auch ein rechts neben dem Denkmale des Kuno Paris aufgehängter ovaler Wappenschild sein Andenken. Dieser trägt die einfache Inschrift:

Levin Ludwigm Hahn.

Spes mea Christus.

Starb Anno 1635. Den 18 Maij.

Von Levin Ludwig wird berichtet: „Er war mildthätig gegen die Armen, als der auch erfahren, was Elend sei. Der Hof- fahrt war er bis in den Tod feind; vor Hader und Zank hütete er sich auf das äußerste. Er diente Federmann mit Rat und That, wo er nur Gelegenheit fand. Er führte angenehme Unterhaltung, so daß jeder gerne bei und um ihn zu sein wünschte. Er führte ein musterhaftes Leben und ist in allen seinen Handlungen aufrichtig, redlich, treu wahrhaftig und ohne Falsch befunden worden.“¹

c. Werner Hahn (1583—1634).

Auch Werner Hahn,² (geb. 20. Jan. 1583 zu Seeburg) der die Vorbildung seines Bruders teilte und ihn auch auf seinem Feldzuge nach Ungarn begleitete, hat viele Reisen gemacht und ist bei allen Fürsten in hohem Ansehen gewesen. So war er z. B. Ober-Kammerjunker Herzog Ulrichs von Braunschweig und Stallmeister Christian Wilhelms von Brandenburg, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, hat auch ein Fähnlein desselben als Hauptmann geführt. Im Jahre 1609 hatte er das Unglück, einen seiner Vettern von der älteren Linie Basedow-Hinrichshagen vor Güstrow im Duell („im redlichen Raufen“) zu erstechen.³ Bald darauf, am 14. Oktober 1610, vermählte er sich mit Armgard von Bartensleben auf Wolfsburg, mit der er in 14jähriger glücklicher Ehe drei Söhne und elf Töchter zeugte. Ein ehrenvolles Gedächtnis verdient es, daß er auf dem zum 19. Januar 1630 ausgeschriebenen Landtage zu Güstrow, auf welchem Wallenstein von den Mecklenburgischen Landständen

¹ Dr. Lisch a. a. D., S. 61 u. 62.

² Bgl. die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Geistliches Cordial vor des weiland Herrn Werners Hahns u. s. w. nachgebliebener Frau Wittwe, Kinder und Anverwandte, als dessen Leiche am 30. April 1634 in der Seeburgischen Fleckenkirche beigesetzt worden, von Georg Koch, Pastor zu Seeburg. Gedruckt zu Hall.“ (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)

³ Dr. Lisch a. a. D. Bd. III, S. 415.

Erbhuldigung einnehmen ließ, zur Huldigung nicht erschien, obwohl er auf dem Landtage anwesend war, sondern erklärte „er wolle lieber seine Lehen verlieren, als dem unrechtmäßigen Gewalthaber huldigen.“ Gleich seinem Vater Kuno ist auch er nicht von hänslichem Unglück verschont geblieben. So ward z. B. seine kleine vierjährige Tochter Anna von einem bissigen Hunde, der ihr das Butterbrot nehmen wollte und sich dabei, durch Widerstand gereizt, in ihre Backe festgebissen hatte, die Treppe hinab über den Schloßhof bis an die Brücke geschleift, so daß das Kind die Spuren davon sein ganzes Leben lang an sich trug.

Werner starb, als er im Frühjahre des Jahres 1634 von einer Reise nach Güstrow unwohl zurückgekehrt war, am 30. März d. J. erst 51 Jahre alt, von seiner hinterlassenen Witwe noch 30 Jahre überlebt. Er liegt neben seinem Bruder Levin Ludwig in dem von ihm erbauten älteren Erbbegräbnisse der Fleckenkirche zu Seeburg begraben. Auch ihm ist dort ein Wappenschild gewidmet mit der Inschrift:

Werner Hahn.

In Gott meine Hoffnung.

Starb den 30 Martij Anno 1634
seines Alters 51.

Im folgte der Ruf, „daß er mit vielen schönen Tugenden von Gott geziert gewesen, alle Unzüchtigkeit und Eitelkeit, Hader und Unmäßigkeit von Herzen gehaft, seiner armen Unterthanen sich redlich angenommen und recht als ein Vater sich gegen sie gezeigt habe.“

Durch Erbsfolge, Kauf und mannigfache Verträge war während der Lebensdauer der beiden Brüder der Besitzstand der Linie Basedow-Seeburg so abgerundet, daß die Nachfolger Levin Ludwigs das Gut Kuchelmiß, die Werners das Gut Remplin ungeteilt besaßen. Seeburg und Basedow dagegen besaßen sie gemeinschaftlich. Ersterer wird deswegen als der Gründer der Linie Kuchelmiß, letzterer als der Gründer der Linie Remplin in der Hahnschen Genealogie genannt.¹

¹ Der in Hinsicht auf den damaligen Besitzstand interessante Erbteilungsvertrag zwischen den beiden Brüdern findet sich in der später noch öfter erwähnten „Vollständigen Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zu stehenden Erbsolgerechts. 1781. S. 98.“ Darnach bekam Werner die Vorwerke Seeburg und Aselaben, Levin Ludwig Besenstedt und Wormsleben, jedoch so, daß letzterer dem ersten jährlich 300 Gulden herauszuzahlen hatte. Die Nutzungen der Frohnen, Wiesen, Weinberge, Weinzehnten, Gehölze, Rohrslecke, Fischereien, Jagden, Salpeterhütten, Schenken, Lehnsgelder, Fischzinsen u. s. w. blieben gemeinsam, ebenso trugen sie auch die durch die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung entstehenden Lasten, Besoldungen u. s. w. zu gleichen Teilen.

Werner Hahn hinterließ 14 Kinder, von denen der zweite, einzig seinen Vater überlebende Sohn¹ Christian Wilhelm ihm als Herr Seeburgs nachfolgte.

d. Christian Wilhelm I. (1621—1686).

Da Christian Wilhelm I. (geb. 30. Okt. 1621 zu Seeburg) bei dem Tode seines Vaters noch unmündig war, übernahm bis zu seiner Großjährigkeit Kuno II. aus der Kuchelmisser Linie, Sohn Levin Ludwigs, die Vormundshaft. Während dieser Zeit brausten die Fluten des dreißigjährigen Krieges über Seeburg einher. Am 28. Januar 1636 ersteigten 600 Reiter von der Baner'schen Armee das Haus Seeburg gewaltsam und plünderten es aus.² Am 24. Januar 1637, bei Gelegenheit der Niedernahme der mecklenburgischen Lehen, schreibt die Witwe Werner Hahn's, die auf Seeburg wohnte, „daß ihr Mann unlängst gestorben sei und sie mit ihrem kleinen unmündigen Söhlein hinterlassen habe; — in der großen Kriegsnot sei sie zuletzt ganz und gar ausgeplündert, so daß sie kaum das Leben habe retten können, und sei nach Braunschweig ins Elend geflohen.“³ Auf die Spitze stieg die Not, als bei einem wiederholten Einfalle General Baner's 1639 das Schloß nochmals ausgeplündert und mit der ganzen Gegend schwer heimgesucht wurde.⁴ Kaum waren diese Wunden einigermaßen vernarbt, als Christian Wilhelm, der unterdessen die Herrschaft angetreten hatte und auch Direktor der Grafschaft Mansfeld geworden war, das Unglück traf, daß der größte Teil des Schlosses Seeburg durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Das Feuer kam am 26. Juli 1669 während der Mittagszeit aus und griff so rasch um sich, daß nicht allein das Vorwerk und die Gebäude des vorderen Hofs, sondern auch das erst im Jahre 1665 neu erbaute Wohnhaus mit vielen Mobilien ein Raub der Flammen wurde. Schon vorher, am 9. Juni 1657, hatte sich

¹ Ueber die Lebensumstände von Werner Hahns nachgelassenen Töchtern ist ein amtlicher Bericht des Pastor Heylmann zu Seeburg im Archive der Hahne zu Basedow.

² Eisleber Stadtkronik von 1520—1738, herausgegeben von Dr. Größler und Rektor Sommer. Eisleben 1882. S. 155. Es heißt dort in Bezug auf Seeburg: „Die Edelleute und das Frauenzimmer werden ausgezogen, das Haus bleibt offen stehen, daß jedermann aus- und eingehen kann, der Vorrat an Wein und Getreide wird ins Lager getragen; ganz ebenso ist der Frau Gräfin zu Schraplau, Schulenburg zu Schochwitz, den Kerzenbrocken und allen andern adeligen Häusern mitgespielt worden.“

³ Dr. Lisch a. a. D. Bd. IV, S. 69.

⁴ Dir. Dr. Schwalbe, Programm: „Kriegsleiden der Grafschaft Mansfeld im Januar und Februar 1639.“ Eisleben 1876.

Christian Wilhelm mit der liebenswürdigen und wackern Hedwig von dem Busche verheiratet, der 19jährigen Tochter des fürstlich-osnabrückischen Landrats Philipp Siegmund v. d. B. auf Zppenburg und Harlinghausen im Stifte Osnabrück. Er lebte mit ihr in einer vierzehnjährigen mit 10 Söhnen und 2 Töchtern gesegneten Ehe, bis er sie am 13. Sept. 1671 infolge eines Kindbettes verlor.¹ Von seinem großen Schmerze zeugt das der Verstorbenen in der Schloßkirche zu Seeburg errichtete kostbare Denkmal.²

Christian Wilhelm I. trug große Sorgfalt für seine Güter, die er auf alle Weise zu verbessern und zu konsolidieren suchte, und wußte auch Uebergriffe böser Nachbarn kräftig zurückzuweisen.³ Nach einem arbeitsvollen Leben starb er am 9. Sept. 1686 im 66. Lebensjahre an der Wassersucht.⁴ Sein Wappenschild zierte die Nordwand der Schloßkirche, während er selbst in der alten Familiengruft der Fleckenkirche begraben liegt. Der Pastor Heylmann zu Seeburg hielt ihm eine noch vorhandene Leichenrede, die auch seinen Lebenslauf enthält.

e. Christian Wilhelm II. Hahn (1664—1703).

Als Christian Wilhelm I. 1686 gestorben war, folgte ihm zunächst der älteste seiner hinterlassenen Söhne, Christian Wilhelm II. (geb. 27. März 1664 zu Seeburg), welcher ein kriegerisches, abenteuerliches Leben führte. Nachdem er seine Jugend bei seiner Großmutter mütterlicher Seite im Osnabrückischen verlebt und seine Bildung unter der Information des berühmten Mag. Alberti zu Hildesheim und dann auf den Universitäten Kinteln und Frankfurt a. O. empfangen hatte, trat er nach einem kurzen Aufenthalte in Seeburg in das neu errichtete Dragonerregiment des Landgrafen von Hessen als Fähnrich ein. Als solcher machte er in dem Feldzuge gegen Ludwig XIV. von Frankreich 1689 die Belagerung von Mainz und Bonn mit und

¹ Nach dem Zeugniſſe des Erdeborner Kirchenbuches vertritt sie noch am 21. Januar 1688 bei des Herrn Anton Ernst v. d. Streithorſt Söhlein Julius Ernst Pathenſtelle.

² Dieses, wenn auch nicht künstlerisch, doch kunstgeschichtlich beachtenswerte Denkmal ist abgebildet und beschrieben in den „Bau- und Kunstdenkmalen der Prov. Sachsen.“ Heft 19, Mansf. Seekreis, S. 368 u. 369.

³ So hatte er z. B. 1654 einen Prozeß gegen Johann Casimir von der Schulenburg zu Schöchwitz, weil derselbe seinem Schützen das Ohr abgenommen und ihn ins Gefängnis geworfen hatte. — Inform. facti et juris Magd. c. Mansf., S. 215.

⁴ Sein Testament vom 10. Februar 1680, sowie der Vergleich zwischen seinen Erben in der: „Vollständigen Ausführung u. s. w.“ S. 110 u. 118.

hielt sich so wacker, daß er im Jahre 1690 Lieutenant ward. In das folgende Jahr fielen einige Feldzüge am Rhein und in Luxemburg, bei denen er jedoch am kalten Fieber erkrankte, so daß er sich im Anfange des Jahres 1691 nach Seeburg zurückbegeben und den Dienst quittieren mußte. Nachdem seine Gesundheit leidlich wiederhergestellt war, nahm er 1692 unter dem Kommando seines Verwandten, des Hessen-Casselschen General-Majors Bernhard Simon von Kerzenbruch, als Volontair an dem Feldzuge am Oberrhein teil, namentlich an den Treffen bei Worms und Speierbach, der Belagerung von Ebernburg und dem Rückzuge über den Rhein. Auf Anerbieten des Herzogs Heinrich von Sachsen-Römhild übernahm er in dessen Regimenter, welches in Piemont stand, eine Kompanie, als deren Führer er unter dem Oberbefehle des Herzogs von Savoyen vor der französischen Festung Pignerol lag. Nach dem Entsatz dieser Festung durch den Marschall Catinat wurde er in der blutigen Schlacht bei Marsaglia (4. Okt. 1693) an der linken Seite des Unterleibes gefährlich verwundet und blieb ausgeplündert und ausgezogen auf dem Schlachtfelde die folgende kalte Nacht liegen, bis er mit andern Verwundeten nach Pignerol gebracht, aber dort „in den Stadtgraben auf die Bomben logiert ward.“ Hier blieb er wieder 2 Tage und 2 Nächte blos und unverbunden, bis er dann endlich verbunden und nach Turin ausgeliefert wurde.

Als der Kaiser unter dem Befehle des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt einige deutsche Regimenter nach Spanien schickte, nahm Christian Wilhelm an dieser Expedition teil und war namentlich bei der Belagerung von Palamos beteiligt. Bei der harten Belagerung von Barcelona 1697 ward ihm eine Handgranate ins Gesicht geworfen, die ihm aber nicht schadete. Später 1701, nach fast sechsjährigem Aufenthalte in Spanien, führte er das durch Misgriff und Intrigue der französischen Partei furchtbar vernachlässigte Sachsen-Coburgische Regiment unter großen Opfern seinerseits nach der Heimat zurück, bei welcher Gelegenheit er sich eine kurze Zeit auf Schloß Seeburg aufhielt. Lange ließ es ihm jedoch keine Ruhe, und nachdem er auch den spanischen Erbfolgekrieg unter dem Markgrafen von Baden als Obrist-Wachtmeister miugemacht hatte, wurde er am 13. Nov. 1703 in der Stadt Kempten erschossen, als er eben hinter der Bresche einen Abschnitt versetzen lassen wollte. Er war erst 39 Jahre alt, als ihn das tödliche Geschöß, eine sechspfündige Falkonetkugel, ereilte. In der evangelischen Kirche zu Kempten liegt er begraben, jedoch ließen ihm seine Brüder auch in der Schloßkirche zu Seeburg durch den Oberprediger Georg Friedrich

Schnaderbach zu Sct. Ulrich in Halle eine feierliche Gedächtnispredigt halten.¹

Trotz seines kriegerischen Sinnes wird uns Christ. Wilhelm II. als „ein frommer gottesfürchtiger, stiller, anständiger, freundlicher, leutseliger Kavalier,” geschildert, „der kein Kind erzürnt und seinen schönen Namen Christian Wilhelm, welcher heißtet ein christlicher, tapferer, streitbarer Held, recht in der That geführet habe.“²

f. Günther Hahn (1666—1720).

Während seine Brüder (Christ. Wilhelm II., Levin Ludwig und Achaz³) sich in fremden Kriegsdiensten befanden und Abenteuer suchten, stand Günther (geb. 13. Februar 1666 zu Seeburg) in Treuern der heimatlichen Wirtschaft vor und nahm sich mit Eifer der Angelegenheiten des ganzen Geschlechtes an.⁴ Seine Thätigkeit für das Schloß Seeburg bezeugen außer vielem anderen die 1706 von ihm in Gemeinschaft mit seinen Vetttern erbaute Bogenbrücke zum Schlosse⁵ und der ein Jahr früher 1705 aus Werksteinen aufgeführte Gasthof des Ortes. Obwohl sonst „ein Herr von gesunder Konstitution, der in 27 Jahren nicht krank gewesen,” starb Günther Hahn sehr plötzlich am 18. Dezember 1720 an Brustkrämpfen. Die Esequien wurden ihm in solennner Weise am 23. April 1721 gehalten, und zwar in der Fleckenkirche, die Levin Ludwig Hahn, der jüngste allein nun übrig bleibende Bruder, zu dem Zwecke reparieren und mit

¹ Die Rede führt den Titel: „Der zwar vielen Fällen unterworfone, aber nicht von Gott weggeworfene Gerechte“ — Stellte bei der Ehren- und Gedächtnispredigt, dem weil. u. s. w. Herrn Christ. Wilhelm Hahn, röm. kath. Maj. hochbestallt gewesenen Herrn Obrist-Wachtmeister u. s. w., gehalten den 20. Februar 1704 zur Betrachtung vor Georg Friedrich Schnaderbach, Past. Hall. ad Ulric. — Halle, gedruckt bei Christ. Hendel. Fol. Enthält den sehr ausführlichen Lebenslauf.

² Dr. Lisch a. a. D., S. 100.

³ Achaz war der zehnte und jüngste Sohn Christ. Wilhelms I. und ward am 17. Sept. 1671 zu Seeburg geboren. Er ging in Kriegsdienste und ward königl. preuß. Obristleutnant über das Prinz Philippische Regiment zu Pferde, starb aber schon am 10. Februar 1711 unvermählt und wurde in der Schlosskirche zu Seeburg begraben.

⁴ Auch er war gezwungen, mannigfache Prozesse zu führen, z. B. mit seinem streitsüchtigen Nachbar Christ. Wilhelm von der Streithorst in Erdeborn wegen beanspruchter Jagd auf Seeburger Gebiet. Vgl. Karl Heine, Geschichte des Dorfes Erdeborn, S. 39, in den Mansf. Blättern V, 1891.

⁵ Sie trägt unten an der Südseite die Inschrift: „Agnati et fratres de Hahn, possessores de Seeburg, domini de Kuchelniss, Remplin, Liepen, Demptzin et. cet. pontem hunc lapideum ex ipso fundamento exstruendum curarunt anno Christi MDCC.VI.

einem neuen Altare und einer neuen Kanzel versehen ließ.¹ Sein Sarg steht in dem neuen Grabgewölbe der Fleckenkirche,² das er wahrscheinlich erbaut hat, da er als der Erste der Hahne darin ruht.

Aus seiner 1714 mit Anna Wilhelmine von Ledebur geschlossenen Ehe ging nur eine schon im ersten Lebensjahre verstorbene Tochter hervor.

g. Levin Ludwig II. (III.) Hahn (1668—1728).

Nach dem Tode Günthers blieb allein der obengenannte Bruder Levin Ludwig (geb. 27. Februar 1668 zu Seeburg) als Stammhalter der Seeburger Linie übrig. Auch er war von einem kriegerischen Geiste beseelt und erstieg bei der Belagerung der Festung Belgrad i. J. 1668 als einer der Ersten die Mauer. Als er jedoch später, nach einer rühmlichen kriegerischen Laufbahn unter dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Könige Wilhelm von England, in dem Kriege gegen Frankreich bei der Belagerung von Namur im Jahre 1695 stark verwundet war und, in die Heimat zurückgekehrt, als brandenburgischer Obrist-Wachtmeister, seinen Abschied erhalten hatte, — wirkte er auf den mecklenburgischen Gütern, namentlich auf Rempelin, das er zu einem der schönsten Rittergüte Mecklenburgs erhob, ebenso thätig und tüchtig, wie sein Bruder Günther in Seeburg. Am 5. September 1707 vermählte er sich mit einem dänischen Edelfräulein Ottonette, Baronesse von Winterfeld zu Lehnluft auf Fühnen, die aber bald starb. Zum zweiten Male verheiratete er sich dann am 20. Februar 1714 mit Charlotte Angelique von Hammerstein auf Ecquord im Bistum Hildesheim, eine Verbindung, die später für die Seeburgischen Güter weitläufige Erbsolgstreitigkeiten hervorrief. Ein reiches Erbe empfing die See-

¹ Leider ist zu vermuten, daß damals die schönen Altargemälde, den heil. Florian u. s. w. darstellend, durchsägt und verunstaltet in die hintere Altarwand eingefügt sind.

² Das ehemals leicht zugängliche, jetzt aber vermauerte Gewölbe ist an der Nordseite der Kirche zu ebener Erde angebaut. Es stehen 5 Särge darin, worunter eine Kinderleiche. Am merkwürdigsten ist der aufgebrochene Sarg des 1730 zu Eisleben verstorbenen früheren dänischen Hofmarschalls, auch Oberlanddrosten der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Levin Ludwig Staats Hahn (geb. 1657 zu Seeburg). Seine nicht verweste, sondern nur vertrocknete Leiche gilt im Volksmunde als „eine Mumie.“ Sie ist bekleidet mit einer weißen Perücke und mit einem rothammetenen, reich mit Gold gestickten Rocke, auch geschmückt mit dem großen Bande und Sterne des Großkreuzes des Dannebrog-Ordens. Auf dem Sterne steht in der Mitte c. s. und in den Ecken Re | sti | tu | tor. — In dem Orte wird erzählt, daß eines Tages bei dem Küster der Kirche ein unbekannter Herr vorgefahren sei, der sich von ihm habe in die Gruft führen lassen. Dort habe er unter dem Kopfkissen der Leiche ein Schriftstück hervorgezogen und sich damit, ehe der Küster ihn hindern konnte, entfernt.

burger Linie von der 1707 ausgestorbenen jüngeren Linie Baselow, aber dennoch kam Levin Ludwig in seinen Vermögensverhältnissen bald so herunter, daß unter ihm, wenn auch nur eine kurze Zeit, eine Jude Besitzer des Schlosses Seeburg gewesen ist. Als sich nämlich Levin Ludwig, der bereits nicht mehr auf Seeburg, sondern auf seinen mecklenburgischen Gütern wohnte und im mecklenburgischen Lande die Würde eines Landmarschalls bekleidete, an der Opposition des mecklenburgischen Adels gegen Herzog Karl Leopold hervorragend beteiligt hatte, und deshalb viele Ritter verbannt und ihre Güter sequestriert wurden, fehlte es den meisten bald an den nötigen Mitteln. Die Ritterschaft nahm deshalb von den Juden, Brüder Behrens in Hannover, (die indes die Verschreibung bald an den Juden Lehmann in Halberstadt cedierten) 70 000 Thaler auf, nachdem Levin Ludwig bereits für sich 10 000 Thaler geborgt hatte. Dieser Lehmann lagte nun, um sich aus der Herrschaft Seeburg bezahlt zu machen, gegen Levin Ludwig allein, indem er die Behauptung durchzuführen suchte, die Mitglieder des engern Ausschusses der Ritterschaft hätten sich Einer für Alle (quilibet in solidum) verschrieben. Der Jude gewann auch den Prozeß und auf expresse Ordre des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen wurde er durch die magdeburgische Regierung „in die Herrschaft Seeburg immittiert“ und, obwohl Hahn nach Wien appellierte und strenge kaiserliche Befehle zu seinen Gunsten ergingen, fuhr die preußische Regierung doch fort, den Lehmann im Besitz zu erhalten. Endlich ward auf dem Landtage 1721 beschlossen, den König von Großbritannien zu ersuchen, in dieser Sache vermittelnd einzutreten. Dieser ging auch daran ein, und nach kurzer Zeit war die Ritterschaft im Stande, das Geld zurückzuzahlen, und Seeburg kam wieder an seinen Herrn.

Levin Ludwig starb am 31. Dezember 1728 zu Rempdin in Mecklenburg und hinterließ vier Kinder aus zweiter Ehe, von denen die die übrigen überlebende älteste Tochter Anna Hedwig, als der letzte Sproß der Seeburger Hahne, für die Geschichte der Herrschaft von großer, wenn auch trauriger Bedeutung ist.

h. Anna Hedwig Hahn, verehel. von Geusau (1716—1780).

Anna Hedwig Hahn (geb. 4. Januar 1716) war verheiratet mit Hartmann von Geusau, Erb- und Gerichtsherrn auf Heygendorf und Schafsdorf im Weimarischen, auch Markgräflisch-Anspachischen Hofrat und Kammerjunker. Später wurde er Königl. Preuß. Geh. Justizrat, aber 1749, als das Kollegium des geheimen Justizrates zu Berlin aufgelöst und dem Kammer-

gerichte einverleibt worden war, seines Dienstes entlassen. Da der Mann, dem sie ein großes Heiratsgut (50 000 Thaler) zugebracht hatte, leichtfertig und verschwenderisch, die Frau aber rücksichtslos, reizbar und exzentrisch, ein ächtes Kind ihrer Zeit, war, gehörte die Ehe nicht zu den glücklichen. Nach dem Tode des Kammerherrn von Geusau, der sicher schon vor 1757 erfolgte, steigerten sich die Exzeße der nun durch keine Schranken mehr beengten Witwe in bedenklicher Weise.¹ Sie ward oft sehr heftig, drohete mit Erschießen und Schlagen und zertrümmerte zuweilen im Borne, was ihr miter die Hände kam. In Alstedt, wo sie eine Zeit lang wohnte, mußte sie wegen Schmähreden auf hochgestellte Personen einige Male arretiert werden, und in Celle, woselbst sie ein Haus kaufte und 1757 das Bürgerrecht gewann, vergaß sie sich soweit, daß man ihr Hausarrest geben mußte, weil sie öfter aus dem Fenster heraus rücksichtslos schimpfte und am 20. Juni 1762 sogar mit einem Degen über die Straße lief und den öffentlichen Gottesdienst störte. Während der Kriegsunruhen fand sie Gelegenheit zu entfliehen und ging nun nach Torgelow im Mecklenburgischen auf das Gut ihres Bruders Klaus Ludwig. Ihre Verwandten jedoch wußten ebenfalls zu ihrer eigenen und ihres Vermögens Sicherung kein anderes Mittel, als sie unter Einwilligung der herzoglichen Regierung („da man sich von ihr, als einer Furiosa, eines unbesonnenen Benehmens versehen könne“), gefänglich zu halten. Ehe man jedoch ihrer habhaft werden konnte, floh sie nach Berlin und verschaffte sich dort einen Anhang unter den preußischen Offizieren. Heimgekehrt ward sie ergriffen und 1764 auf die Festung Dömitz gebracht. Bald aber erschien ein Rittmeister von Wülfenitz von den Preuß. Gardes du Corps, der die 48jährige Witwe als Bräutigam reklamierte, sich jedoch absindnen ließ und ihre 19jährige Nichte Josephine Charlotte, die natürliche Tochter ihres Bruders, des Landmarschalls Alexander Hahn im Mecklenburgischen, heiratete.² Nun zur Familie gehörig, suchte dieser v. Wülfenitz dahin zu wirken, daß das Preuß. Ministerium die verwitwete v. Geusau als die Witwe eines preußischen Staats-

¹ Einige Aufzeichnungen eines Hengendorfer Bauers aus der Zeit, wo die „tolle Gräfin“ dort ihr Wesen getrieben, veröffentlichte G. Poppe in den Münsterländer Blättern, VIII. Jahrgang, 1894, S. 129—132.

² Josephine Charlotte war legitimiert und führte den Namen „von Hahn.“ — Nach dem Lüttichendorfer Kirchenbuche wird A. 1762 Fräulein Josephine Charlotte von Hahn in der Kirche daselbst konfirmiert. Ihr Vater vermachte ihr u. a. 50,000 Thaler, daß auf Seeburg befindliche Silbergerät und Mobiliar, sowie daß v. d. Schulenburgische und Breyther'sche Rittergut zu Lüttichendorf. Vergl. das Testament Alexanders von Hahn vom 31. Juli 1767 in der „Vollständigen Ausführung u. s. w.“ S. 128, h. II. — In Lüttichendorf scheint das v. Wülfenitz'sche Ehepaar gewohnt zu

beamten reklamiere, machte auch ihre Sache beim Reichshofsrat anhängig. Dadurch erreichte er, daß im Jahre 1774 ein kaiserliches Reskript erschien, wonach sie in ein Privathaus untergebracht werden sollte; später ward ihr dann die Wahl ihres Aufenthaltes wieder ganz freigestellt. Sie ging nun nach Berlin zu v. Wülnitz, und — — — kaum angekommen, wurde sie von diesem eingesperrt und genötigt, ihm eine Verschreibung auf 10000 Thaler, welche seine Frau angeblich noch aus dem väterlichen Nachlasse zu fordern habe, auszustellen. Nachdem sie dies gethan, kehrte sie nach Mecklenburg zurück und lebte in Güstrow und Torgelow. Da sie inzwischen nach dem Tode aller ihrer Brüder eine reiche Erbin geworden war, suchte man sie von allen Seiten zu bemühen. So besuchte sie 1780 ein Preuß. Kammerherr von Pfuhl, dem sie 2000 Thaler schenkte, „weil er als Ober-Amtmann zu Eisleben ihr früher als braver Kavalier beigestanden habe.“ Nicht lange darauf kam dieser Pfuhl wieder mit einem Ober-Amtmann Bartels, welcher ihr das Amt Seeburg abpachten wollte. Zugleich wollte er wieder eine Anleihe von 2000 Thaler bei ihr machen und Kurator ihres nach einem heftigen Nervenfieber tiefstmig gewordenen Sohnes Wilhelm werden. Erst ihr Tod, der am 30. April 1780 erfolgte, machte den Umtrieben ein Ende, die ihre Person und ihr Vermögen zum Ziele hatten. Sie hatte aus ihrer Ehe mit dem Kammerherrn von Geusau zwei Söhne, Justinus und Wilhelm von Geusau. Ersterer starb noch vor der Mutter am 4. April 1767 in Mecklenburg als herzogl. Strelitzischer Kammerjunker, letzterer tiefstmig und geisteschwach, überlebte dieselbe nur wenige Monate.

Mit Anna Hedwig erlosch die Rempliner Linie und von dem Hahn'schen Geschlechte blieb nur das Haus Kuchelnitz übrig, welches nun in den Besitz der Lehnsgüter der ausgestorbenen Linie eintrat. Das gesamte große Allodialvermögen, wozu auch die Herrschaft Seeburg gehörte, fiel nach längeren Streitigkeiten zum größten Teile an den geisteswacken Wilhelm von Geusau, der jedoch schon am 3. Juli 1780 verstarb.¹

haben, denn dort wird am 20. Dezember 1768 ihr auswärts gestorbenes Söhnchen begraben, auch sind im Kirchenbuche der v. Wülnitz'sche Kammerdiener und andere Domestiken genannt.

Der Rittmeister von Wülnitz fiel 1776 in Ungnade, kam in Arrest und mußte seinen Abschied fordern. Sein Todesjahr ist unbekannt, die Witwe lebte noch längere Zeit auf Karthow bei Potsdam, dem Gute ihres Mannes. Das Rittergut zu Lütthendorf wurde 1775 von der Kuratel wieder angekauft, die es 1780 mit Seeburg verpachten wollte.

¹ Zur besseren Übersicht möge ein kurzer Stammbaum der hier erwähnten Glieder des Hahn'schen Geschlechts dienen, das Seeburg in einem Zeitraum von 200 Jahren besessen und bewohnt hat:

Es konnte nicht fehlen, daß Seeburg mit seinem Besitze durch diese Familienwirren bedeutend gelitten hatte. Dazu kam dann noch der Hunger und die Not des siebenjährigen Krieges, der besonders im Jahre 1761 dem Orte wie dem Schloße nahe trat.

	Kuno I., geb. 1540, † 1590.		Hans	Hans Nemplin.
Gemahlin I: Gödel Malzahn, † 1575.				
Gemahlin II: Sophie von der Schulenburg, † 1591.				
Kuno Paris, † 1578. Auf der Jagd erschossen. 20 Jahr alt.	Kuno Georg Paris. 1580 ertrunken. 1½ Jahr alt.	Hans Ruchelmiß.		
			Levin Ludwig I. † 1635.	Werner I., † 1634.
			Gemahlin I: Anna v. Beltheim. † 1615.	Gemahlin: Armgard von Bartensleben.
			Gemahlin II: Margarete v. Quitzow.	† 1664.
			Kuno II, Vormund Christian Wilhelm I. u. s. w.	Christian Wilhelm I., † 1686.
				Direktor der Grafschaft Mansfeld.
				Gemahlin: Hedwig von dem Busche. † 1671.
Christian Wilhelm II., geb. 1666, starb unverheiratet. † 1703.	Günther, geb. 1666, Gemahlin: Wilhelmine von Ledebur. † 1720.	Levin Ludwig II. (III.), geb. 1668, Gemahlin I: Ottonette v. Winterfeld. † 1728.	Achaz † 1711, unvermählt. † 1728.	Armgard, verehel. von Biberstein.
			Gemahlin II: Angelica v. Hanunerstein.	
Christian Wilhelm III., † 1715.	Anna Hedwig, † 1780. Mann: Hartmann v. Geusau. † c. 1757.	Adolf Friedrich † 1718.	Alexander. † 1763.	Günther Ludwig † 1740.
				Klaus Ludwig † 1779.
	Justus † 1767.			
	Wilhelm † 1780.			
	von Geusau.			

Bereits am 9. August d. J. fiel der Hauptmann Otto,¹ welcher in Naumburg stand, mit einem Kommando Reichstruppen in Seeburg ein und nahm etliche Tausend Thaler und 18 Pferde mit, worunter 6 zum Hahn'schen Besitz gehörige Rütschpferde sich befanden. Gegen Ende des September kam er dann wieder und rückte mit 400 Mann und 2 Kanonen vor das mit einem schwachen Kommando von 40 preußischen Soldaten besetzte Schloß, das er nach zweistündiger Belagerung eroberte und vollständig ausplünderte.²

Das Burglehn.

Zu dem Schloße gehörte seit den frühesten Zeiten ein schon 1295 erwähntes,³ früher selbständiges, später aber für 32 000 Thaler angekauftes Burglehn mit 156 Morgen, das zur Zeit des Aussterbens des Hahn'schen Geschlechtes auf Seeburg die Familie Jonas besaß. Auch diese Familie verdient wegen ihres tragischen Endes ein Wort der Erwähnung. Die verwitwete Jonas hatte zwei Söhne. Den einen sah sie, aus dem Fenster schanend, beim Schlittschuhlaufen auf dem See vor ihren Augen ertrinken, der andere war ein maßloser Verschwender, der das väterliche Erbgut vergendete. Bei einem Aufenthalte in Leipzig hatte er eine Sängerin lieb gewonnen, und als diese einst den Wunsch nach Erfurter Schuhen äußerte, reiste er mit Extrahost nach Seeburg, nahm seiner Mutter einen Bentel mit Geld unter dem Kopfkissen weg, fuhr damit nach Erfurt, kaufte dort die

¹ Der genannte Hauptmann Otto lag mit einer Abteilung der Reichs-Exekutionstruppen auf feindlich sächsischem Gebiete bei Naumburg. Sobald nun die benachbarten preußischen Landesteile von Truppen entblößt waren, unternahm er dorthin Beutezüge und plünderte und brandschatzte die Dörfer auf die grausamste und gemeinst Weise. Wie Seeburg, so suchte er im Mansfeldischen auch Helsa, Erdeborn, Hornburg u. a. heim. — Ihm zur Seite stand als würdiger Genoße der berüchtigte Freibeuter Schild, der vorher Schweinehändler in Naumburg gewesen war, später aber ein Freikorps stiftete, mit dem er ebenfalls die Dörfer überfiel und Geld und Pferde erpreßte.

² Vergl. Mansfelder Blätter V. Jahrgang 1891, S. 81. — Das Seeburger Kirchenbuch bringt über diesen Vorfall die Notiz: „A. 1761 den 7. Okt. ward das hiesige Schloß, welches auf 4 Wochen lang mit einigen 40 Mann von preußischen Soldaten nebst einem Hauptmann besetzt war, von der kaiserlichen Reichsarmee durch den Hauptmann Otto, so auf 400 Mann geschächt wurde, mit stürmender Hand eingenommen, unsere 40 Mann zu Gefangenen gemacht, und das Schloß und der ganze Flecken allhier rein ausgeplündert, darauf sie von hier nach Halle zur Exekution gingen und da sie zurück kamen, haben sie die ganze Grafschaft auf 2½ Woche zur Exekution inne gehabt und vieles jämmerlich verwüstet.“

³ Vergl. die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg für den Grafen Konrad von Wernigerode über den Verkauf Seeburgs an die Grafen von Mansfeld oben S. 305.

gewünschten Schuhe und brachte sie mit frischen Extrapolspferden seiner Erokoren, — die ihn bald darauf laufen ließ. Dem Spiegle war er so ergeben, daß er später, als ihm Mittel und Umgang fehlten, mit seinem Budel Karte spielte. Zuletzt kam der Verschwender so herunter, daß er sein Leben in dem Hause, worin er als Herr gewaltet, als Knecht und Hundewärter fristete. Er äußerte jedoch öfter, daß er sich jetzt in seiner Armut glücklicher fühle, als einst in seinem Reichtume, wo er nirgends Ruhe gehabt und „20 Tausend in ihm gewesen.“ Während des Gottesdienstes, den er mangeler Kleidung wegen nicht besuchen konnte, sah man ihn oft hinter einer verborgenen, ein wenig geöffneten Thür dem Worte lauschen, ohne daß es jedoch bei ihm zu einer wahren Herzensbefehlung und nachhaltigen Besserung kommen konnte.

5. Abschnitt.

Seeburg kommt durch die Herren von Geusau an den Grafen von Ingenheim (1785 bis gegen 1880).

Die Herrschaft Seeburg gehörte, wie bereits gesagt, als Pfandgut (Kuno I. hatte sie 1574 wieder künstlich erworben) nur zu dem Allodialvermögen der erloschenen Römliner Linie. In der ersten Zeit hatten sie die beiden Linien Kuchelnitz und Römlin gemeinsam genutzt, als aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. die Hahn'schen Güter sich mehr und mehr im Besitze zersplitterten, traten einzelne Mitglieder der Linie Kuchelnitz ihre Aurenrechte an Seeburg an die Linie Römlin ab, bis endlich am 27. Juni 1736 die Brüder Friedrich I., Ludwig Achaz und Erhard Hahn von der Linie Kuchelnitz ihren Anteil an dem Amt Seeburg für 102 000 Thaler an die Witwe des weil. Obristen Levin Ludwig Hahn, Angelique geb. Hammerstein, verkauften. Hierdurch ward das ganze Amt Seeburg alleiniger Allodialbesitz der Römliner Linie, die zuletzt nur durch Anna Hedwig und ihren geisteswacklen Sohn Wilhelm von Geusau vertreten ward.

Nach beider Tode 1780 entstand ein längerer Prozeß, an welchem neben den Hahn's¹ und Geusau's sich hauptsächlich die

¹ Die Hahn's suchten geltend zu machen, daß (da der erste Erwerber von Seeburg, Kuno Hahn I., durch sein Testament vom 15. Dezbr. 1585 die Erbfolge seiner Söhne mit Ausschließung und Absindung der Töchter angeordnet habe, und diese auch immer im Besitze gefolgt seien) der Besitz Fideikommiss-Eigenschaft habe. — Vgl. „Vollständige Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechtes“ Frankfurt und Leipzig. 1781 fol. (Auf der Halleischen Universitätsbibliothek befindlich.)

von Hammerstein und von Biberstein beteiligten. Ueber alle streitigen Punkte erhielten endlich die von Geusau ein ob-siegendes Urteil, „da ein Geistesfranck wohl durch einen Kurator eine Erbschaft antreten und erwerben könne.“ So fiel also Seeburg mit allen daselbst befindlichen Mobilien und vorhandenen Geldsummen im Jahre 1783 durch rechtskräftiges Urteil der Familie von Geusau zu, die es aber nicht lange behielt, sondern es bald an den Grafen Voß für dessen Mündel, den Grafen Gustav von Ingenheim, verkaufte.

Dieser Graf Gustav Adolf von Ingenheim war ein Sohn König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen und der Julie von Voß, der Tochter des genannten Grafen. Letztere, die es verschmähte, die Nachfolgerin einer Nieß zu heißen, gab dem Begehrn des Königs nur unter der Bedingung nach, daß sie ihm zur linken Hand angetragen werde. Dies geschah mit Be-willigung der Königin (!) durch den Hosprediger Böllner in der Schloßkirche zu Charlottenburg am 22. Dez. 1786,¹ worauf dann Julie von Voß am 6. Nov. 1787 zur Gräfin von Ingenheim erhoben wurde und dem Könige am 2. Jan. 1789 einen Sohn gebar, den genannten Graf Gustav Adolf v. J. Bei der am 4. Januar stattfindenden Taufe waren der Mutter Brüder, der Minister Bischofswerder und die Obersthofmeisterin Sophie von Voß Taufzeugen. Die Mutter, die sich bei einem zu frühzeitig gewagten Besuche bei dem franken Könige, der sich den Fuß vertreten, erkältet hatte, verstarb infolge des Wochenbettes am 25. März des Jahres 1789. Um ein ausgesprengtes Gerücht, die Gräfin sei durch ein Glas Limonade vergiftet worden, zu widerlegen, befahl der König die Obduktion der Leiche, die die Grundlosigkeit des Verdachtens ergab und ein Lungenleiden konstatierte. Die Verblichene wurde am 4. April 1789 in der Kirche zu Buch begraben.²

Gerade am Tage des Begräbnisses wurde am preußischen Hofe die Gräfin Sophie Dönhof eingeführt, in die sich der König, trotz seines tiefen und wohl auch aufrichtigen Schmerzes über den Verlust der Ingenheim, bald verliebte und mit ihr zwei Kinder zeugte, die die Namen „Graf und Gräfin von Brandenburg“ erhielten.

¹ Das Konistorium gab seine Zustimmung (?) unter Berufung auf die von Melanchthon erlaubte Doppelhehe Philipp's des Großmütigen von Hessen.

² Die Zeitgenossen schildern die Ingenheim als eine Schönheit im Genre Titians, schlank und voll zugleich, blendend weiß, aber ganz ohne Farben, von einer marmorähnlichen Blässe, gehoben durch ein überaus reichliches, rötlich-blondes Haar („mème blonde un peu hasardée“). — Gräfin Sophie Marie von Voß, neunundsechzig Jahre am Preuß. Hofe. — S. 123.

Indes hatte es weder der Voß noch der Dönhof gelingen können, den Einfluß der Madame Rieß geb. Enke, späteren Gräfin von Lichtenau, auf den König zu brechen. Auch mit ihr zeugte er zwei Kinder, die die Namen „von der Markt“ empfingen. Das ältere, ein Sohn mit Namen Alexander (geb. 4. Januar 1779), starb zum großen Schmerze des Königs, der ihm in der Dorotheenkirche ein Denkmal setzen ließ, schon in einem Alter von 9 Jahren am 1. Aug. 1787, — die jüngere Tochter, Gräfin Marianne von der Markt, heiratete 1797 den Erbgrafen Friedrich von Stolberg-Stolberg. Sie ward nach zwei Jahren von ihm geschieden und heiratete in zweiter Ehe einen Polen von Miaszkowsky, und dann in dritter einen französischen Obrist von Thierry. Ihre Tochter aus erster Ehe heiratete 1819 wieder einen Grafen Stolberg, während die Tochter dritter Ehe, Rosa Eugenie Constantia, sich mit ihrem Oheim, unserm Grafen Gustav Adolf von Ingenheim, vermählte. Also Königsohn mit Königsentlein.¹

Diese bei ihrer Vermählung unter dem Namen „Gräfin Rosa Constantia Eugenie Thierry von der Markt“ in den Grafenstand erhobene Entlein der Lichtenau wurde nach dem Tode des Grafen von Ingenheim am 4. Sept. 1859 Besitzerin von Seeburg.

Sie nahm dort ihren Wohnsitz und ließ in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts verschiedene Umbauten und Reparaturen am Schloße vornehmen und als eifrige Katholikin auch 1861 eine Hauskapelle im Jesuitenstile in das Wohngebäude einbauen.

Aus ihrer Ehe war nebst 2 jüngern Brüdern Graf Julius von Ingenheim hervorgegangen, der sich am 23. Mai 1861 mit Elisabeth, Gräfin zu Stolberg-Stolberg, verheiratete, ebenfalls einer Entlein König Friedrich Wilhelm II. aus dem Verhältnisse zur Lichtenau, — also wieder Königs Entlein mit Königs Entlein. Dieser letzte Ingenheim verkaufte Schloß Seeburg mit seinem sämtlichen Besitz gegen 1880 an den jetzigen Besitzer, Rittmeister Wendenburg, der bis dahin Pächter des Gutes gewesen war.

¹ Vergl. Manso, Gesch. des Preuß. Staates vom Frieden zu Hubertusburg bis 1815, S. 169 und 381 ff. — Gräfin Sophie Marie von Voß, Neunundsechzig Jahre am preußischen Hofe. — Leipzig, Duncker u. Humblot, 1876, S. 123 ff. — Fr. K. Paulig, Friedrich Wilhelm II. Sein Privatleben und seine Regierung im Lichte neuerer Forschung. Frankfurt a. O. 1895, S. 76—83. — Viele Nachrichten sind in den oben angegebenen Werken entnommen aus der älteren: Apologie der Gräfin Lichtenau gegen die Beschuldigungen mehrerer Schriftsteller. Von ihr selbst entworfen. Nebst einer Auswahl von Briefen. 2 Bde. Leipzig und Gera 1808.

Das Schloß Seeburg, obwohl in einen modernen Wirtschaftshof umgewandelt, bietet noch heute, namentlich von der Seeseite her — von wo auch ein vortreffliches Echo dem Wanderer über das Wasser her antwortet, — einen imposanten Anblick, der das Verlangen jener von Ensebinus Francke (Historie d. Graffsch. Mansfeld S. 88) erwähnten Herzogin von Braunschweig wohl rechtfertigt, die sich fast täglich „das Häusel am See“ gewünscht habe. Wird man auch beim Eintritte in das Gebäude selbst durch den Anblick des Verfalls und des prosaischen landwirtschaftlichen Treibens in den Höfen etwas enttäuscht, so versteht man doch bald die Sprache der übriggebliebenen Trümmer und versenkt sich in die Vergangenheit. Der jetzige Besitzer hat bereits manches zur Verschönerung des ehrwürdigen Besitzes gethan; möge den altersgrauen Mauern in der Folgezeit wiederum eine neue bessere Zukunft, eine Periode neuen Glanzes beschieden sein.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658 (mit besonderer Berücksichtigung der von 1658).

Von C. Müller in Nordhausen.

Die Nordhäuser Schulverhältnisse haben bereits zum Teil durch Dr. E. G. Förstemann in seinen „Mitteilungen zu einer Geschichte der Nordhäuser Schulen,“ eine eingehende Beleuchtung erfahren. In dem letzten Teile derselben S. 5 ff. findet sich eine Schulordnung von 1583 abgedruckt. Doch sind dies nur Bruchstücke, eine vollständige Ausgabe derselben ist von Herrn Lehrer Karl Meyer in Nordhausen im Jahre 1892 bewirkt worden, vergl. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1892. Diese Schulordnung ist, wie Schmidt in seinem Programm des Nordhäuser Gymnasiums bemerkt, keineswegs die erste gewesen, die Nordhausen besessen hat. Jedenfalls ist gleich in den ersten Jahren nach der Einrichtung des Gymnasiums eine Schulordnung veröffentlicht worden unter dem Einfluß der kursächsischen (1528), also nach der Einführung der Reformation in Nordhausen. Doch ist sie wohl, wie so viele Akten des 16.—18. Jahrhunderts, verloren gegangen. Mit Recht darf aber wohl angenommen werden, daß die Verhältnisse des kursächsischen Schulplans auf Nordhausen zugeschnitten wurden. Genaueres jedoch ist nicht möglich festzustellen.

Die erste uns erhaltene Schulordnung ist die von 1583.

Sie wurde von einer aus Ratsmitgliedern und Geistlichen bestehenden Kommission festgesetzt. Diese Kommission hatte zunächst „die Gebrechen der Stadt-Schule zu untersuchen“ und Vorschläge zu machen, wie die Anstalt wieder in Aufnahme zu bringen sei. Der eigentliche Verfasser war wohl der Pastor Lukas Martini zu St. Nicolai. Der Rektor der Anstalt, Johann Rabenberg (aus Pössnitz), der 1574 als Rektor hier angestellt und bis 1585 im Dienste war (wo er als Anhänger des Calvinismus entlassen wurde) gehörte merkwürdiger Weise nicht zu dieser Kommission, obgleich er ein berühmter und fleißiger Schulleiter gewesen sein soll.

Diese Schulordnung umfaßt zunächst eine Denkschrift über die nötigen Verbesserungen der Schule, sodann die Schulordnung selbst. Durch jene Denkschrift nimmt die Schulordnung tatsächlich den Charakter einer Reform an. Wenn man jedoch

dieselbe mit der Schulordnung selbst vergleicht, so ergiebt sich leicht, daß es nur Ausführungsanweisungen zu dieser sind.

Es geht aus der Denkschrift über die damaligen Schulverhältnisse Folgendes hervor: Die Vorsteher der Kirche und Schule sollen einer Religion sein, eine für damalige Verhältnisse erklärliche Einrichtung. Die Schule soll mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Am Gregoriusfest (das damals eine große Rolle spielte) sollte eine Schulpredigt gehalten werden, um die Eltern sc. an ihre Pflichten gegen die Schule zu mahnen. Die Aufsicht über die Schulen wurde bestimmten Scholarchen übertragen, die Anstellung der Lehrer sollte mit besonderer Sorgfalt geschehen, untauglichen Lehrern drohte sofortige Entlassung, doch sollte allen Kollegen die Bezahlung prompt zu teil werden (das läßt jedenfalls auf vorgängige Klagen in dieser Hinsicht schließen). Die Schulherren hatten monatliche Revisionen zu veranstalten, damit „Schuldiener und Knaben stets in Furcht stehen und zur Nachlässigkeit nicht ursach haben“, „daran nun fast vier Jahr großer Mangel gewesen.“ Auch dem Rektor stand ein Aufsichtsrecht zu. Die Zustände, die damals (vor Erlass der Schulordnung) bestanden zu haben scheinen, müssen jedenfalls sehr zerrüttete gewesen sein. Denn es heißt unter IX der Denkschrift: „Ist vonnöten, das die Schuldiener vleißiger ihrer Stunden abwarten in der Schul und Kirchen. Den bisher mancher in der Wochen kaum 2 oder 3 Tag hinein kommen, zum Theil seind sie kommen und abgangen zu bald und zu langsam, haben auch mit Colloquiis, heimlichen lesen und Componieren die Stunden zubracht und unnötige viel Ferias gemacht. Dieses muß man erjlich abschaffen.“ Bezüglich der Bücher wird genaues Festhalten der vorgeschriebenen verordnet; mehr Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Knaben wird als angezeigt erachtet, man solle nicht zu viel aufgeben und aktieren, aber jeder Knabe solle im Unterrichte gefördert werden, jeder solle 6 mal des Tages herankommen, man lasse nicht vorsagen, ablesen sc., man wiederhole täglich. Halbjährlich werden Examina abgehalten in Gegenwart der Inspektoren. Namentlich sei Latein zu treiben, „die deutschen weicher“ sollten gestraft werden. Der Disziplin wandte man besondere Sorgfalt zu, „es sollte auf die Schüler in der Kirche, Schule und auf den Gassen“ gehalten werden. Bisher scheinen die Lehrer sich hierum wenig gekümmert zu haben, weil sie Furcht vor den Bürgern hatten und selbst nirgends Schutz fanden, namentlich haben die Inspektoren nicht ihres Amts gewaltet. Den Lehrern wird ferner eine größere Pflege des Gesanges sowohl im Figural, als Choral zur Pflicht gemacht, die Schüler erhalten die Erlaubnis, bei den „wolhabenden Raths-

verwandten und gelernten heußen“ Gelder einzusammeln, auch verspricht der Rat, selbst etwas zu geben, es sei dahin gekommen, daß oft in einer Woche beim Unsingen nicht einmal ein Groschen erzielt wäre, auch wird der Rat gebeten, die alten Stipendien wieder einzurichten. Ueberhaupt scheinen die Bürger sehr läßig der Schule gegenüber gewesen zu sein, denn sie werden aufgefordert, ihre Kinder fleißiger zur Schule zu schicken, „nicht ißt zwey tage hinein schicken und bald drey herauszen behalten, simeal also alle Mühe verloren und were besser, man schicke ihnen gar heim. Sie sollen die Lehrer nicht in der Schule „überlauffen“ wie bisher Männer und Weiber gethan.“ Den Hauptzweck aber der ganzen Reformation bezeichnen die Worte „die Jugend in piate, in linguis, artibus et moribus zu informieren.“

Die Schulordnung selbst führt den Titel:

Schulordnung,

in welcher die Fürnembste Stücke, die zu anrichtung, reformirung und erhaltung einer Lateinischen Particular-Schulen vonnöten, angehalten und erklärt werden, Zu nutz und erbawung derer Jugend, die in der kaysерlichen freyen Reichs-Stadt Northausen studieren soll, gestellet auf Eines Erb. w. w. Rhatts daselbst beger im Jahr nach Christi geburt MDLXXXIII.

Wenn oben als Hauptzweck angegeben wurde: in piate etc., so heißt es, es sei hauptsächlich dahin zu sehen: „daß die Kinder in der Schule für allen dingen sollen lernen Gott recht erkennen und eren und daß es nichts ist, wenn sie gleich aller Philosophen weisheit und kunst hetten, wenn sie nicht gelernt hetten, wie man für Gott solle gerecht werden und selig.“ So wird hier ein schwacher Versuch gemacht, die Erziehung zu ihrem Rechte kommen zu lassen, eine Idee, die der damaligen Zeit häufig genug, namentlich in praktischer Ausführung, fremd war. Mit hohen Worten aber spricht der Verfasser vom Wert der Schule und der Kinder, sodaz wir wohl annehmen dürfen, er habe ein warmes Herz für die ganze Angelegenheit gehabt; er sagt darum wohl auch einleitend, nicht nur der „befehl des Rhatts“ habe ihn zur Abfassung getrieben, sondern auch die „beseitigung des gewlichen Schadens und schrecklichen Sünden, die durch hindanzezung ißgedachtes benehlichs uns billigs konnte zugemessen werden.“

Die Einleitung ist folgende:

- I. Von der Obrigkeit, deren Ampt gegen 1. die Inspectores. 2. die Praeceptores. 3. die Schüler. 4. die Schule.
- II. von dem Predigampt.

- III. den Schulherrn, deren Amt 1. gegen d. Schul. 2. die Schuldienere. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
- IV. den Schuldienern, deren Amt 1. gegen Gott. 2. gegen d. Obrigkeit. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
- V. den Schülern 1. Allgemeines Verhalten. 2. Insbesondere.
- VI. der Bürgerschaft.

Die Schulordnung macht den Eindruck sehr sorgfältiger Arbeit, es geht das nicht nur hervor aus den obigen Bemerkungen des Verfassers, sondern auch aus den derselben angehängten Tabellen. Es sind deren 10.

- I. Tabella, darinnen die gebet und Lectiones verfasset, damit sie täglich ihr Lehrstunden anfangen und enden. (Ist nicht ausgeführt worden.)
- II. Tabella, in welcher die Praeceptores in die pfarrkirchen getheilet werden.
- III. Tabula continens ordinem figuralis musicae in templis certa vice per annum exercendae.
- IV. Tabella darinnen zusehen was zu jeder Zeit in den Kirchen soll abgelesen werden.
- V. Tabella, in welcher die gassen aufgezeichnet, durch welche die Praeceptores mit den Knaben gehen sollen, wen sie auss Schulfest neue Schüler einführen.
- VI. Tabula aus welcher zusehen, wie die Lectiones in die Claves und Stunden und unter die Praeceptores getheilett. (Sie giebt Auskunft, welche Bücher in der Schule gebraucht, über Verteilung derselben auf die Klassen, der Fächer derselben und Beschäftigung der Lehrer.)

Diese Tafel ist das Meisterstück eines tüchtigen Organisators, eine Arbeit, wie sie heute nicht besser hergestellt werden kann. Sie giebt ein vollkommenes Bild der Schulthätigkeit von damals.

- VII. Tabula, daraus sich die Präceptores ersehen können, wie viel sie in einer jeden Lection aufgeben sollen auf einmal, und wie sie ein jedes sollen aufgeben. (Es wird genau vorgeschrieben, wie viel Seiten, Blätter, Zeilen zu lernen, schreiben etc. aufgegeben werden sollen. Man denke an die moderne Überbürdungsfrage.)
- VIII. Tabula, daraus die Schüler sehen können, wie sie eine jede Lection sollen aussagen. (Dahin gehören also Lesen, Nachsingen, Rezitieren, Exponieren.)
- IX. Tabula, darinnen die Präceptores sich ersehen können, was und wie sie alle Lectiones sollen repetiren.

X. Tabula Gehet auf die Scripta, weiset den Praeceptoribus, was sie für Scripta den Knaben geben, auch wie viell, wen und wers emendieren soll.

Diese Tafeln reden eine deutliche Sprache und sie zeigen klar, daß der Verfasser wahrhaft ein Meister gewesen sein muß. Denn in der That ist alles darin berücksichtigt, was ein gut durchgeföhrter Schulplan in sich begreifen muß, und bis auf die kleinsten Einzelheiten ist alles wohl überlegt.

Aus der Schulordnung geht hervor, daß eine Sexta nicht vorhanden gewesen ist. Diese ist erst 1639 vom Rektor Girbertus wieder eingerichtet worden, auch Sekunda scheint eine Zeitlang eingegangen gewesen zu sein, jedenfalls zeigt er am 16./10. 1639 auch die Einrichtung dieser Klasse an.

Schmidt sagt nun im Programm des Nordhäuser Gymnasiums von 1870, mit dieser Reorganisation der Anstalt (1639) scheint auch die Neugestaltung der Schulgesetze oder vielmehr der Schulordnung betrieben zu sein. Ob nicht vielleicht auch eine zu groß gewordene Nichtachtung der Schulgesetze nicht nur die Aufrischung derselben notwendig erscheinen ließ, sondern auch die Umarbeitung derselben erforderte? Wunderbar ist es jedenfalls, daß man sich in dieser Kriegszeit 1639—40 an die friedliche Arbeit einer Reorganisation herannachte. Ich bin mit der Geschichte Nordhausens speziell in dieser Zeit nicht so vertraut, daß ich wüßte, ob gerade um diese Zeit die Stadt Ruhe gehabt hat. Wunderbar bleibt die Erscheinung jedenfalls doch.

Bedeutenden Anteil an dieser Schulordnung, die 1640 erschien, hatte der damalige Rektor Girbertus, ein auf dem Schulgebiete durchaus tüchtiger Mann, bekannt durch seine Schriften: Logica, Rhetorica in hieresophia famulantium tertia Grammatica latina, deutsche Orthographie auf der Bibel. Papierne Fürstenwiege, die deutsche Grammatica oder Sprachkunst, Syntagma dictorum scripturae CCCC.

Dieser Schulordnung diente als Muster die von Coburg, mit der zum Teil wörtliche Übereinstimmungen vorhanden sind (Schmidt a. a. S. 5.).

Girbertus hatte in der letzten Zeit seiner Nordhäuser Thätigkeit die härtesten Kämpfe gegen die Inspektoren hier, namentlich aber gegen den Pfarrer Lesche, durchzufechten, und er war zum Teil selbst mit Schuld, daß er endlich entlassen wurde und nach Mühlhausen ziehen mußte. Freilich scheint Lesche ein ganz erbärmliches Subjekt gewesen zu sein, wie das auch aus seinem Streite mit dem Nachfolger von Girbertus, Günther Hoffmann, unzweifelhaft hervorgeht. Darüber aber ausführlicher weiter unten.

Lesche konnte sich gegen Girbertus das herausnehmen, was er wirklich gethan hatte, da noch von der alten Schulordnung von 1583 her die Rechte der Inspektoren außerordentlich große waren, die des Rektors aber ganz und gar nicht feststanden. Nun kam zwar 1640 die neue Schulordnung, in der es Girbertus wirklich durchgesetzt hatte, daß dieser Mangel ergänzt wurde, aber Lesche hat sich offenbar an die veränderte Sachlage nicht gewöhnen können, kurz, er führte aus geringfügiger Ursache den Kampf so lange, bis Girbertus unterlag. Bemerkenswert ist, daß der damalige Konrektor der Schule, der oben erwähnte Günther Hoffmann, auch ein Gegner von Girbertus war und mit Lesche teilweise gemeine Sache machte, wie es den Anschein hat, (aber nicht in so gemeiner Weise wie dieser handelte) 1659, als er 15 Jahre Rektor war, in einen Streit mit Lesche verwickelt wurde, der in ebenso heftiger Art geführt wurde wie der Lesches mit Girbertus. So wurde er eigentlich damit gestraft, womit er gesündigt hatte.

Wie gesagt, hatte Girbertus auf die Schulordnung von 1648 bedeutenden Einfluß. Es läßt sich ganz bestimmt feststehendes aber gar nicht geben, da das Nordhäuser Archiv gerade aus dieser Zeit wenig Altematerial auf uns gebracht hat.

Die Schulordnung von 1640 ist im Gegensatz zu der von 1583 in lateinischer Sprache abgefaßt; wie auch Schmidt hervorhebt, ist oder soll vielmehr eine deutsche Uebersetzung vorhanden gewesen sein, sie ist jedoch nicht mehr aufzufinden. Die von 1583 ist in zwei Exemplaren vorhanden, von denen das eine jedoch unvollständig ist; daher röhrt es wohl auch, daß Förstemann dieselbe in seinen Mitteilungen nur fragmentarisch bringt. Es hat nur den Anschein, als ob jedoch dieses Fragment jünger, als das vollständige Exemplar, da es zum Zwecke einer Schulorganisation abgeschrieben zu sein scheint. Das ist jedenfalls auch deshalb wohl anzunehmen, weil es ganz und gar den Charakter einer Reinschrift an sich trägt. Auch sind die späteren Schulordnungen öfter abgeschrieben, z. B. als sie insgesamt 1720 einer Revision unterzogen wurden.

Ebenso ist auch die 1640er Schulordnung in zwei Exemplaren vorhanden, wie auch schon Schmidt gezeigt hat. Da ich infolgedessen nur das wiederholen müßte, so verweise ich hier auf Schmidts Ausführungen. (Schulprogramm, Nordhausen 1870.)

Die Anordnung der Schulgesetze ist eine ganz andere, als in der Ordnung von 1583. Die einzelnen Lehrpersonen treten viel deutlicher in den Vordergrund; scharf abgegrenzt erscheint das, was der Einzelne zu leisten hat, eine genaue Feststellung that nach dieser Hinsicht vielleicht dringend not. Es mögen im Folgenden die einzelnen Kapitel eine Stelle finden:

- | | |
|---|--|
| I. Pium Magistratus erga scholam studium. | XV. Pro civibus. |
| II. Leges generales. | XVI. De Musica. |
| III. Leges speciales pro Inspectoribus. | XVII. De funeribus de-
ducendis. |
| IV. Pro Praeceptoribus. | XVIII. De templis. |
| V. Pro Rectore. | XIX. De disciplina. |
| VI. Pro Collegis. | XX. De feriis. |
| VII. Pro discipulis.
Leges specialis-
simae. Pro paecep-
toribus | XXI. De declamationibus. |
| VIII. Pro Sexto. | XXII. De Examine. |
| IX. Pro Quinto. | XXIII. De Salariis. |
| X. Pro Quarto. | XXIV. De currendariis. |
| XI. Pro Tertio. | XXV. De Choro Sym-
phoniac. |
| XII. Pro Cantore. | XXVI. De calefactore. |
| XIII. Pro Conrectore. | XXVII. De typographo. |
| XIV. Pro Rectore. | XXVIII. Autores quibus in
nostra Schola qua-
libet classis utitur. |

Das, was in der Ordnung von 1583 in den Tabellen ausgedrückt wird, kommt bezüglich der Verteilung der Lehrer, der Bücher, der Stunden, schriftlichen Arbeiten etc. bei den „leges specialissimae“ zur Besprechung, während die leges speciales von 1640 im vierten Teile der von 1583 enthalten sind, unter dem Titel IV „von ampt der verordneten Schuldiener in Schul-
sachen a. gegen Gott, b. gegen ihre gebürliche Obrigkeit, c. gegen ihre Schuler, d. gegen die Bürgerschaft.“ — Allerdings lässt sich der Unterschied hier so genau nicht ziehen, da sich hier z. B. methodische Ausführungen finden, die unter die leges specia-
lissimae aufgenommen sind. Die allgemeinen Anforderungen an die Lehrer, namentlich bezüglich ihrer Eigenschaften, sind aber 1640 weit ausführlicher behaupdet: da heißt es nämlich: Prae-
ceptores sint Dei timentes, sint pii, conscientiosi, pacifici,
prudentes, gnavi, methodici, accurati, vocales (ipsimet
cum discipulis semper clara voce loquantur-neque pueri
ipsis sibi relinquuntur) mansueti in correctione etc. etc.
Der Rektor hatte 1583 nur gewissermaßen die Stellung einer Mittelperson zwischen Lehrern und Inspektoren; irgend welche selbständigen Besigkeiten standen ihm nicht zu; immer heißt es nur: der Rektor soll sich an die Inspektoren wenden; nur bei den zweimal im Jahre abgehaltenen Gramina hatte er das Recht die Schulen zu vertreten. Über die hierbei gefertigten schriftlichen Arbeiten, hat der Rektor „mit Vorbehalt der Inspectorum“ zu geben, sie den „Inspectoribus et ministerio“ zuzustellen, die

Knaben soll er setzen juxta decretum Inspectorum. Freie Bewegung hatte er nicht. Anders ist das 1640. Er hat jetzt das Recht „collegas diligenter observare, examina procurare. Rectoris est semper eo respicere, ut debitam sibi conciliet et conservet auctoritatem. Rectoris est curare, ut singularum auditoriorum pavimenta pura habeantur adeoque quovis die diligenter scopis verrantur. Rectoris est in classibus coram absoluta sua lectione nonnunquam audire, collegas decenter et humaniter tractare etc. etc.“ Hier ist er also der Vorgesetzte der Lehrer geworden. Dies geht noch klarer hervor aus Kapitel VI: Pro Collegis. Dort heißt es: Collegae omnes et singuli rectorem suo pro capite agnoscant, honorent. sine ejus voluntate nihil suscipient, periclitanti subveniant, ejus autoritatem sumum praesidium esse ducent eique obsequium in salutaribus rebus et quae scholae respiciunt utilitatem, omnino praestent — Monenti in re scholastica ratione officii aliquid rectori nullus eorum temere contradicat ejusque mandata legibus conformia salse derideat aut subsannet, sed si non nihil perperam ipsis fieri videtur, taciti actutum Dnn. inspectores adeant, in praesentia eorum cum rectore agant et ab ipsis decisionem dubii expectent. — In specie corrector meminerit, se ita ideo dici, non ut aliud a rectore regimen pro suo libitu adornet, suo genio indulgeat seseque in omnibus rigorose opponat aut absolutum rectorem agere satagat etc.

Gerade gegen diese letzte dem Konrektor geltende Vorschrift wurde aber sofort gejündigt; denn der Konrektor Günther Hoffmann (1644—1663) trat mit großer Entschiedenheit auf, und es ist gar nicht zu leugnen, daß er mit einem Teil der Schuld daran trägt, daß Girbertus Nordhausen verlassen müßte.

Die Anordnungen, welche die einzelnen Lehrer erhalten, können wir wohl füglich übergehen, da sie uns viel zu weit führen würden, namentlich wenn wir den Vergleich mit der Schulordnung von 1583 ziehen wollten. Die Anweisungen sind hier zum Teil nur übersetzungsweise aus dieser wiederzugeben. Dies erstreckt sich auch auf die Vorschriften für die Bürger, über Musik, die Ferien &c. &c.

Merkwürdig ist es, daß diese Schulordnung sich nur 18 Jahre in Kraft befunden hat, denn im Jahre 1658 bereits erschien eine neue. Diese stimmt allerdings zum Teil mit der von 1640 fast überein. Sie ist in mehreren Exemplaren vorhanden, von denen das eine bedeutende Menge von Vermerken am Rande zeigt. Von wem diese allerdings herrühren, dürfte nicht festzustellen sein. Zedenfalls ist ihr Urheber auf keinen Fall der

damalige Rektor Hoffmann, denn dieser führt in einem Schreiben darüber Klage, daß er nicht zur Erörterung der neuen Schulgesetze herangezogen sei. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Pastor Lesch, Hoffmanns erbittertster Feind, dies verhindert hat. Der Streit zwischen Beiden brach im Jahre 1659 aus, als Lesch in einem Schreiben beim Magistrat Klage gegen Hoffmann über verschiedene angebliche Vergehen im Amt erhoben hatte. Die Anklage umfaßt nicht weniger als 14 Punkte, deren größte Zahl der schlagendste Beweis dafür ist, welch erbärmlicher Charakter Lesch gewesen ist. Mit außerordentlicher Schlagfertigkeit und großer Sachlichkeit giebt Hoffmann die Antwort, einzelnes stellt er richtig, anderes bezeichnet er direkt als unwahr. Charakteristisch für beide Männer ist der letzte Punkt der Anklage und Hoffmanns Antwort. Lesch fragt: Ob nicht wahr sei, daß die Knaben von Herzen gern haben möchten, daß Frieden in der Schule sei. Hoffmann erwidert, das könnte geschehen, wenn Herr Lesch aufhörte, den Frieden zu stören. Gleichzeitig mit seiner Rechtfertigung reicht Hoffmann eine Anklageschrift gegen Lesch ein, in der er diesen hart angreift. Er hebt in der Einleitung hervor: Herr Lesch habe am 18./2. 1659 zu Herrn Kirchbergern, dem wohlverdienten zweiten Inspektor der Schule gesagt, man solle ihn für keinen redlichen Mann halten, wenn er nicht binnen 24 Stunden demonstriere, was der Rektor für ein Mann sei, daß einem die Haare zu Berge „klappern“ sollten. Aus diesen 24 Stunden seien ganze 8 Tage geworden. Erst am 25./2. hätte er seine Gravissima frageweise übergeben. Es sei aber die Frage, ob er wirklich ausgeführt habe, was er gedroht hätte. Seine Demonstrationes seien also beschaffen, daß außer dem, was zu Herrn Leschens Kram und Zweck gar nicht dient, der ganze Kern und nervus besteht in mala fide et veritate. Zwar sei es gar schön, die Ueberschrift zu den Gravissima aus dem Zacharia zu wählen, aber heißt es denn die Wahrheit und den Frieden lieben, wenn er sc. (es folgen nun Hoffmanns Anklagen). Wir heben aus diesen nur einige hervor zur Charakteristik Leschs. Er sollte den Rektor in Gegenwart des ganzen Kollegiums geschimpft haben, ihn Lügen gestrafft, und sogar die Kanzel benutzt haben, um ihn herabzusezzen. Er hatte die Schulknaben gewarnt, nichts anderes zu sagen, als was er ihnen und sie ihm gesagt. Er hatte dem Sohn des Rektors verboten, seinem Vater etwas von dem Verhör zu erzählen, das er mit den andern Kindern angestellt habe, weil er sonst auch ebenso eines Teufels Kind wäre sc. sc.

Der Streit zog sich in die Länge und schließlich erhielten Beide eine Ermahnung, Frieden zu halten.

Hößmann starb im Jahre 1663. Er war ein sehr gelehrter, treuer und fleißiger Mann und, wie ihm Kindervater nachröhmt, hat er außer dem, was einem Schulmann nötig, in linguis orientalibus das Seine wohl gethan. Er war hier 1639 Konrektor geworden, und als 1644 Girbert aus dem Rektoramte nach einem unerquicklichen Streite entlassen wurde, bot ihm der Rat am 9. Februar 1644 das Amt des Rektors an. Am 15. desselben Monats antwortet Hößmann mit einer Zusage, nachdem er sich vorher Bedenkzeit ausgebeten hatte. Als Grund hierfür führt er seine schwächliche Körperkonstitution an und ferner sollte man ihm, der mit Girbertus nicht auf gutem Fuße stand, nicht nachjagen können, er habe dem vorigen Rektor „die Schuhe anstreten“ wollen. Am 6. März erfolgt dann seine definitive Berufung, nachdem am 22. Februar alle drei Regimenter der Stadt sich damit einverstanden erklärt hatten.

Die Art, in welcher die Gesetze von 1658 abgefaßt sind, und das, was sie vorschreiben, ist aus dem unten folgenden Texte zu ersehen, weshalb wir hier nur einige Neuerlichkeiten im Vergleiche zu den beiden Ordnungen von 1583 und 1640 hervorheben wollen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die Ordnung von 1658 zum Teil das übernommen hat, was die 1640er enthielt. Es finden sich von ihr mehrere Exemplare vor, die zum Teil in späterer Zeit (18. Jahrhundert) gefertigte Abschriften sind. Alle drei Schulordnungen sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts gültig gewesen. Sie wurden 1720 revidiert, wie folgender Vermerk auf dem Titelblatte einer Abschrift beweist.

Schul leges, wie diese publicieret worden

1640

1658

item 1583

Leges hae in praesentia Inspectorum et Rectoris (Johann Joachimi Meieri) anno 1720 sunt revisae.

Und darunter steht:

Jussu Magnif. Dn. Consulis Reg. Riemann jun. hae leges Collegis et coetui Scholastico paelectae sunt a Rectore Webero 1742, d. 8. Septemb.

Indessen sind in den verschiedensten Jahren eine Anzahl Zusätze zu den Verordnungen gemacht worden, so 1704, 1706, 1766, 1768, die wir in einem späteren Artikel behandeln wollen.

Die Schulordnung von 1658 ist insofern logischer angelegt, als sie erst die sämtlichen die Kollegen betreffenden Verordnungen bringt und erst dann den Schülern Vorschriften giebt. Weg gefallen ist das Kapitel über den Buchdrucker. Aus welchem

Gründe, ist nicht ersichtlich. Neu hinzu tritt eine Verteilung der in den einzelnen Klassen zu lernenden Psalmen. Aus der 1583 erlassenen Ordnung ist die „Tabula continens ordinem figuralis musicæ in templis certa vice per Annum exercendæ“ übernommen.

Doch finden sich diese beiden Teile, sowie die Nachschrift des Rates nicht im lateinischen Texte. Ebenso ist eine tabellarische Uebersicht der damals gebrauchten Bücher nicht vorhanden. Die methodischen Anweisungen sind bei den sich auf die einzelnen Lehrer beziehenden Kapiteln gegeben.

Auf weitere Auseinandersetzungen glauben wir des folgenden Textes wegen verzichten zu können.¹

Ob allerdings die Schulordnung gedruckt worden ist, wie der Rat verspricht, ist nicht festzustellen, ebenso wenig wie bei der von 1640; jedenfalls ist ein gedrucktes Exemplar nicht vorhanden.

Nordhäuser Schulordnung vom Jahre 1658.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich Freyen Reichs-Stadt Nordhausen haben unsren Pflichten nach, womit wir Gott und dem Vaterlande verwand allerwege nichts Nöthigeres erachtet undt uns nichts höheres angelegen seyn lassen als unsre Schulen undt darinnen befindliche Jugend bester maßen zu beobachten, weil wir reiflich besonnen, wie der allererste Grundt eines gemeinen Wesens auf rechter erziehung derselben beruhe, so haben wir unsre Schule durchsehen zu lassen vor gutt befunden, sumt auch der beständigen Meinung alles also zu fassen, daß zur Ehre Gottes undt gemeiner Stadt Wolsarth die liebe Jugendt erzogen werden möge, undt wollen dahero, befehlen es auch Obrigkeitwegen, daß zu förderst die Gottesfurcht getrieben undt unsre Kinder in der rechten wahren christlichen Religion, wie solche von J. D. Luthero wiederumb ans tages Licht gebracht, zum Fleißigsten soll unterwiesen undt nächst der in guten Sitten auch rechter grundtlehre undt Künsten unterrichtet werden. Wollen auch solchen Zweck zu erreichen, undt der Jugendt zu helfen daran seyn, daß unsre Schule mit gelehrtēn frommien, gottesfürchtigen rechtgläubigen undt im Schulwesen erfahrenen Leuthen jeder Zeit soll versehen seyn, denen einen ehrlichen Unterhalt verschaffen undt so viel uns Obrigkeit wegen zustehet bey Ihrem Ambte vor Unrecht und Unbilligkeit gebührlich geschützt vndt über sie gehalten werden soll. Undt damit wir auch der Armen nicht vergessen, so lassen wir geschehen, daß wie bisher

geschehen also auch ins Künstige auß unserer Cämmerey etliche Bücher undt ein ganz Northäusisch Kerntuch jährlich angeschafft undt unter arme Knaben zu üblichen Zeiten vertheilet werden möge, jedoch das allerwege ein Verzeichniß der notdürftigen Bücher und Kinder vorhero zum Rathhouse eingeschicket undt die Knaben selbst von dem Rectore vorgestellet werden sollen, damit sie nicht ohne Unterschiedt der Almosen genießen. Auf das es auch den übrigen an den Schulbüchern nicht ermangeln möge, so wollen wir dahin sehen, daß man sie allerwege zu Kauf haben könne, wollen auch die Verordnung thun, daß die Schule an Ihren gebäuden nach noturst erhalten bleyben soll undt damit in derselben umb so viel mehr alles ordentlich zugehen undt ein Jeder sowohl die Inspectoren oder Aufseher als auch die Praeceptores undt Schüler ihres Ambtes mit rechtem Ernst undt Fleiß abwarten mögen, so haben wir die bisherigen Schulgesetze aus bewegenden Ursachen aufgehoben, nachfolgende Regulen oder Ordnungen Ihnen strikt und feste zu halten fürgeschrieben undt solle unsern Bürgern zur Nachricht undt allen denen, so daran gelegen, zum Besten in öffentlichen Druck außgehen lassen.

Das 1. Capitel.

Allgemeine Regulen oder Verordnungen.

1. Alle Tage soll die Schularbeit mit dem Gebete zu dem allgewaltigen Gott angefangen werden, also daß man singe ein christliches Liedt und daß ein Knabe öffentlich früh den Morgenseggen, zu Abendt den Abendseggen nebenst dem Vatter unser undt bisher gewöhnlichen Gebethen herbete undt ein Kapitel in der Biebel lese undt soll folches bei den untersten Klaſzen in deutscher, bei den höhern aber in lateinischer Sprache verrichtet werden.

2. Und ob zwar Sieben Klaſzen vorhanden, so läßet man doch geschehen, daß derselben so viel sein mögen, als die Zahl der Kinder und der Schulen zur Stundt erfordern wirdt.

3. In keiner aber sollen die Kinder mit zu vielen Lektionen überhäufet, und also dadurch verwirret werden, sondern der Bücher und Autoren, so gebrauchet, sollen wenig doch richtig und guth sein, einerley und zwar eines Drucks oder Form, sonderlich in den Unter Klaſzen, woselbst den Kleinen auf einmal wenig aufgegeben, aber oft mit Ihnen wiederholt werden soll.

4. Insonderheit wollen wir, das die Praeceptoren oder Lehrmeister dahin sehen sollen, damit die Knaben nicht mit Ekel, Verdrüß undt hartem Zwange, sondern mit Lust, daß, was sie lernen sollen, bey gebracht werden.

5. Zu allen Classen soll eine hölzerne Tassel hängen, daran allen Knaben etwas vorgeschrieben undt Ihnen darauf gelesen werden kann.¹

6. Undt weil nichts nützlic hers auch nichts nöthigeres bei der Schule, als die Uebung der lateinischen Sprache, so sollen bei den oberen Claßen die Praeceptores sich in Ihrer Lehre, dasfern es der Knaben Verstandt leidet, derselben gebrauchen, die Schüler lateinisch antworten, und da sie untereinander zu reden haben, solches alles in selber Sprache verrichten lassen.

7. Weil auch vermöge der Lehre des Seneca ein Kindt durch gute Exempel viel besser und geschwinder unterrichtet wirdt, alß durch viel Regeln und aufgaben, sollen die Praeceptores oder Schul-Kollegen Ihnen mit christlichen süssen Vorgehen sich der Demuth, der Einigkeit, Verträglichkeit und Friedtligkeit befleißigen, in Kleidung sich erbar, in ehen und trinken mäßig undt also halten, wofür sie von andern gern selbst geschehet undt angesehen sein wollen.

8. Wie denn ein Jeder in seiner anbefohlenen Klasse zur rechten Zeit sich einstellen und nicht eine halbe Stunde hernach gezogen kommen, viel weniger seine Zeit mit unnötigem Gespräche zu bringen soll, denn man hat nichts eigenes als nur die Zeit.

9. Vor Inspectoren und Aufseher sollen sie insgesamt erkennen die beyden Pfarr Herrn zur S. Nikolai und zur S. Blasij, Ihren erinnerungen folgen, in etwa endständner Zweyung Ihren Ausspruch nachleben, undt in allen sich Ihres guthen Raths gebrauchen undt denselben sich gemäß bezeugen.

Das 2. Capitell.

Von der Schulen Aufsehern oder Inspectoren.

1. Die Verordneten Aufseher der Schuel sollen ein fleißiges Auge haben auf Lehrer, Leben undt Wandell sowohl der Schuelmeister als der Knaben täglichen Fleiß, acht haben ob es in der Schul wohl oder übel hergehe undt da die Nothdurft erfordert, ein undt das andere zu erinnern, sollen sie solches nicht verschweigen sondern ohne Affect richtig und getreulich den verordneten Scholarchen entdecken.

2. Nachst dem soll allewege einer unter Ihnen Mittwoches der andere aber des Sonnabends eine Stunde in der Schule zubringen

¹ Ist nicht genau nach dem Lateinischen, wie eine Handglosse sagt: Im Lateinischen heißt es: In singulis classibus tabula quaedam extet lignea cui inscribi possit, quae omnibus simul in conspectu sint, ex qua universi remitti possint.

undt entweder die Hauptstücke der christlichen Lehre, oder was sie sonst den Schülern nützlich zu sein erachten ohn Weitläufigkeit recht gründlich vortragen undt selber darinnen üben.

Das 3. Capitell.

Von dem Rectore.

1. Dem Rectori gebühret seinen untergebenen Collegen anzubefehlen, was sie das Jahr hindurch den Kindern vortragen undt lehren sollen, wie solches theils unten verzeichnet undt etwa ins Künftige von uns undt unserm Consistorio guth befunden werden möchte, undt dahin zu sehen, daß sie ihr Amt ordentlicher Weise verrichten.

2. Daher soll er auf alle Klassen eine fleißige Aufsicht haben und ob so wohl die Schul-Collegen als die Knaben thun, was ihnen gebühret, in acht nehmen, wie er dann,

3. Wann Er seine Stunde gelesen, was man in den andern Classen thut, anhören, der Knaben Bücher zu Seiten besichtigen, über Zucht und Gehorsam halten, allem Muthwillen und Bosheit steuern und daß wie gehabt, also auch gelebet werden möge, Fleiß anwenden soll.

4. Mit den Schuldienern so seiner Obsicht untergeben und ihm an der Schule helfen arbeiten, soll er friedlich umbgehen undt sie mit Saufmuth regieren, ob sie ihre Stunden fleißig halten, die ihnen anbefohlene Schularbeit fleißig treiben; ob sie die Knaben zu früh oder zu spät hereinlassen, gehöret gleichfalls in sein Amt. Wird etwa ein Fehler begangen, oder Er sieht daß man durch einen kurzen undt geschwinderen Weg den Knaben was beybringen fann, so soll Er solches Alles fremdlich erinnern, begehet aber einer von Ihnen etwas strafwürdiges, soll er ihm insgeheim undt allein dasselbe verweisen; bessert er sich nicht, mag er in Gegenwart der gesambten Collegen denselben zureden undt ernstlich strafen, will er dann nicht folgen, soll er Ihn bey den Inspectoren undt da Er auch denselben sich widersezen sollte, bey den Schulherrn solches anmelden undt derselben Verordnung erwarten.

5. Begebe sichs etwa, daß er wegen Leibes Schwachheit verhindert würde oder eine nötige Reise zu verrichten hätte, oder sonsten erheblichkeiten einfielen, die Ihn von der Schule abhielten, soll er daselbe den Herrn Aufsehern oder den bestalten Schulherrn eröffnen undt seine Arbeit dem Correctori auftragen.

6. In Unterweisung der Jugendt will Ihm obliegen allen Schuldienern mit guthem Exempel vorzugehen, und bestehet sie darinnen: des Mon- undt Dienstages soll er früh die erste Stunde

mit singen, bethen, in der Bibell lesen den Anfang machen. Es soll aber lateinisch gesungen werden, in welchen des heiligen Geistes Gnade und Beystand angefleht wird und sollen alle Schüler aus dem gedruckten Büchlein singen, daß bishero gebräuchliche Gebeth bethen lassen, nechstdem soll ein Capitell aus der heiligen Schrift oder ein Psalm Davids in unserer Mutter-sprache gelesen werden ohne zugesetzte (weder rhetorica noch logica) Erklärung, und soll der Rector dahin sehen, daß sie alle mit Ehrerbietung und Aufmerksamkeit zuhören.

7. Wenn solches verrichtet soll der Rector den ersten undt andern Clasen daß Buch des Ciceronis officia genaundt aufz-legen, darüber nichts in die Feder diffieren, soudern also fort darauf, wie man es nennt, ein Argument geben undt dasselbe wie es gemacht, durchsehen, undt wo sie angestoßen verbessern; weil aber diese Bücher vor Anfänger gar zu schwer, so soll auch Rectori erlaubt seyn, andere Scripta des Ciceronis so leichter sind, vorzulesen.

8. Die ander Frühstunde bleybet ihm frey.

9. Zu der dritten undt letzten Stunde soll er die Schüler der ersten undt höhern Clasen die Logicam z. E. aus des Weihenborn nucleo lehren.

10. Nachmittages mag der Rector zwar die erste undt letzte Stunde ruhen, von 2 Uhr aber bis zu 3 Uhr soll er die Knaben unterweisen im Virgilio undt daraus lehren Verse machen, bisweilen auch aus des Ovidii libris tristium.

11. Des Mittwochens nach vollendetem Gebeth soll er Hora prima Hutteri Compendium Theologicum explicabit (vide die Saturni).

12. Zu der andern Frühstunde soll der Rector das Jenige Latein oder Verse durchsehen, die den Schülern vorgeschriebenermaßen vor acht Tagen zu machen anbefohlen waren; wolte aber die Zeit zu Kurz fallen, daß einem Jeden das seinige könnte durchsehen werden, mag er etliche mit nach Haufe nehmen und wie er davon etwas geändert, einem jeden das seinige des folgenden Tages wieder zustellen.

13. Am Donner- undt Freytags Früh ist dem Rektor aufgetragen, daß er nach gehaltenem Gebeth aus den Tabulis Schraderi ihnen die fundamenta der Histori bey bringe.

14. In der andern Stunde früh lejet der Rektor an diesem Tage nicht, in der letzten Stunde aber soll er die Rhetoric an Göttingen lehren undt Ihnen Nutz undt Gebrauch zuweisen, eine jede auf dem Cicerone oder anderen bewährten Leuthen aufzulegen.

15. Des Nachmittags, weil in der ersten Stunde gehüngt wird, in der letzten auch der Conrector zu verrichten hat, so soll

der Rector in der ersten und höchsten Classe des Horatii Carmina oder die Orationes Ciceronis explicieren.

16. Den Freitag aber mag der Rector von 2 bis zu 3 Uhr den Anfang der Hebräer Sprache den Schülern der ersten Classe, wie bisher gebräuchlich gewesen, zeigen und dabei des Opitii Atrium gebrauchen.

17. Am Sonnabend früh nach abgelegtem Gebethe soll in der ersten D. Hutteri Compendium Theologicum vom Rector den Knaben ohne Weitläufigkeit erklähret, die allernöthigsten Fragen und puncta undt zwar nach anleitung des gedachten Hutteri selbst diejenigen Fragen, so mit keinem Zeichen bemerket, den Knaben der andern Classe, die aber, so mit einem Kreuz oder Sternen gezeichnet den Schülern der ersten Classe gewiesen und ausgeleget werden. Zu der andern Stunde soll der Rector die übrigen Classen durchgehen, auf die Schuldienere undt Schüler guthe Aufsicht halten undt das Jenige verrichten, was ihm oben beim 2. Puncte in diesem Capitell anbefohlen worden.

Das Vierte Capitel.

Von den Schuldienern ins Gemein.

1. Alle Schuldienere sollen den Rector vor Ihr Haupt erkennen, ohne sein Vorwissen nichts neues vornehmen, ihm in billigen undt den Schülern nützlichen Dingen folgen, nicht widersprechen, vielweniger das Jenige, was er dieser Ordnung gemäß befehlen wird, verlachen; vermeinen sie aber, daß Ihnen etwas zu nahe geschehe, sollen sie sich zu den Herren Aufsehern wenden undt von Ihnen Erkännniß undt Erörterung ein undt anderes Zweifels oder Vorfallen der Irrung erwarten.

2. Reme es, daß jemandt von den Schuldienern frank würde oder sonst Verhinderung bekeme, darüber er in der Schule nicht aufwarten könnte, soll er solches bey Zeyten dem Rector anmelden undt jemandt seine Arbeit zu verrichten auftragen.

Das Fünste Capitell.

Von dem Conrector.

1. Dieser soll des Morgens und des Dienstages früh die andere Stunde die Etymologie aus Johann Rhenij Lateinischer Grammatik den Knaben der ersten undt andern Classen zusammen lehren undt weisen, auch kann er die Antiquitates Hildebrandi ohne welche die alten Scribenten nicht wohl können gelesen oder verstanden werden, fürzlich explicieren,

2. In der dritten Stunde soll er den Knaben der anderen Cläze allein des Terentij Lateiniſche Comödien aufzlegen undt darinnen die Schüler üben.

3. Des Nachmittages, weil die erste undt andere Stunde ihm frey bleyben, soll er in der dritten und letzten Stunde den Schülern der ersten undt anderen Cläze vorgedachte Comödien des Terentij vortragen undt allezeit darauf etwas lateiniſch zu machen anlaß geben, was etwa 3 oder 4 Knaben alsoſort gemacht durchſehen, undt wo ſie geirret inſgemein allen Zeigen.

4. Am Mittwochen hat er die 2. undt 3. Stunde frey, die anderen aber soll er den Knaben der andern Cläze etwas Deutſches in die lateiniſche Sprache zu verſetzen aufgeben, was ſie alſo geſchrieben in aller Gegenwart durchleſen und da ſie geirret, einem Jeden dasselbe zeigen undt weisen.

5. Des Donnerſtages und Frentages bleybet ihm die erste Stunde frey, in der andern aber soll er die Schüler der ersten Cläze unterweifen in der Griechiſchen Grammatica, ſoll Thuen auch daneben des Phocylidis oder Theognidis Verſe auslegen undt verſtehen lehren. In der dritten Stunde foll er wieder die Griechiſche Grammatica lehren undt dabey auß des Plutarchi Büchlein von der Kinderzucht oder auß den Reden des Socratis ſie zu der Griechiſchen Sprache anführen.

6. Zu ebenselben Tagen foll der Corrector von 1 bis 2 Uhren aus der Göttingensi Rhetorica das Caput de Elocutione den Knaben der andern Cläze erklärēn, die dritte Stunde aber in beyden Cläzen die Epistolas Ciceronis explicieren undt daraus alsoſort etwas Lateiniſches zu machen anlaß geben.

Des Sonnabends darf er die erste undt letzte Stunde nicht leſen, in der andern aber soll er den Poeten Horatium oder deſzen Lieder erklärēn undt wie man dieſelben auch zu Chriſtliſchen Gedanken füglich gebrancken könne, anzeigen undt weisen.

Das Sechste Capitell.

Von dem Cantore.

1. Der Cantor ſoll neben der Arbeit, die er mit Singen, Inhalts des 14. Capitäl zu verrichten hat auch in der Schule undt zwar in der andern undt dritten Cläze die Knaben unterweifen.

2. Wie er denn am Montage früh die letzte Stunde über die Regulen der Prosodie die Knaben der dritten Cläze undt 1 bis 2 Uhr nachmittags die Verſe des Zehneri erklärēn undt erläutern foll.

3. Des Dienstages früh in der letzten Stunde ſoll er in dem Neuen Testament oder den Evangelien die Knaben der

dritten Classe griechisch lesen lassen, von 1 bis 2 Uhr aber Nachmittags den Schülern in der andern Classe zeigen, wie sie versezte Verse machen sollen, die sie dann zu Hause in ihre Ordnung zu setzen und des Sonnabends aufzuweisen wissen werden.

4. Des Mittwochens lässt er früh in der ersten Stunde in Tertia die deutsche Sprüche aus den dictis Girberti¹ recitari.

5. Am Donnerstage früh aber soll er die andere Stunde die Regulen aus der Prosodie mit denen dabey befindlichen Absfällen in der andern Classe zeigen und Lehren, die letzte aber darauf wenden, daß den Kindern der dritten Classe die griechische Sprache auf dem gewöhnlichen Compendio gewiesen werde.²

6. Des Freytags früh in der andern Stunde soll er den Schülern der andern Classe auf der griechischen Grammatica die Pronomina und leichtere Regulen lernen lassen. In der dritten Stunde aber den Kindern der dritten Classe die griechische Sprache in dem gewöhnlichen Compendio Lehren.

7. Am Sonnabend früh in der ersten Stunde hat er eben daß zu verrichten, was am Mittwochen zu thun gewesen. In der andern Stunde aber mag er die versezten Verse in Secunda durchsehen und corrigieren.

Das Siebende Capitell.

Von dem Schuldienier der dritten Classe.

1. Dieser soll nach gehaltenem Gebeth des Mon- und Dienstages in der dritten Classe die Etymologie aus der Lateinischen Grammatica des Rhenii aufzeigen lassen, in der andern Stunde aber einen leichten (!) Epistolam Ciceronis erklären.

2. Zu selbigen Tagen soll der Tertius hora secunda die Vocabula fragen und fleißig wiederholen, aber auch darauf sehen, daß die Kinder damit nicht überhäusset werden mögen. In der dritten Stunde soll er wieder die Epistolae Ciceronis zur Hand nehmen, dieselben nach Grammatica und Syntax erklären, er mag auch wohl eine leichte Imitation geben, dabei aber alle Zeit sich bemühen, die Regulen aus der Grammatica anzubringen.

3. Des Mittwochens früh soll die andere Stunde gleichfalls mit Erklärung der Epistolae Ciceronis zugebracht und darauf in der letzten Stunde etliche deutsche Zeilen vorgegeben werden, die die Knaben sofort in Latein versetzen und da sie darinnen etwa gefehlet, dazelbe ihnen gezeigt und geändert werden soll.

¹ Nestor in Nordhausen.

² Dazu befindet sich am Rande der mit roter Tinte geschriebene Vermerk: Das Kind muß einen Namen haben. (Bezieht sich auf den Titel, wohl weil derselbe fehlt.)

4. Am Donnerstage und Freitags früh in der ersten Stunde soll die Syntaxis oder Zusammenfügung der lateinischen Wörter getrieben werden. In der anderen Stunde hat er die Epistolas Ciceronis undt läßet die leichteren undt kürzeren auswendig lernen, damit die Knaben sich bei Zeiten die dictiones Periodicum (?) mögen angewöhnen; des Nachmittages in der andern undt dritten Stunde soll er die schwierigsten undt längsten aus den Colloquiis Corderi vornehmen, sie explicieren, resolvieren undt imitieren.

Am Sonnabend wird es in dieser Clasß gehalten, wie am Mittwochen.

Das achte Capitell.

Von dem Schuldienier der vierten Clasze.

1. Dieser soll gleichmäßig mit dem Gebeth den Anfang machen, undt nach verrichtung dessen am Mon- und Dienstage die erste Frühstunde auf die Erklärung des Katechismi wenden, die andere dritte Stunde soll er die Regulen im Donat aufs Beste den Knaben beybringen auch Formula darüber geben, damit sie dieselben fester behalten mögen.

2. Des Nachmittages werden von 1 bis 2 Uhr die Vocabula angesagt, gefragt undt also wiederholet, in der letzten Stunde werden die Colloquia Corderi nach der Grammatic erklärret.

3. Des Mittwochens früh in der ersten Stunde werden die Psalmen Davids recitieret, hernach soll ein kurzes undt leichtes Exercitium an der Tafel angeschrieben undt den Kindern reconstruieret werden. In der andern und dritten Stunde wirdt wieder mit dem Donato, dessen Regulen undt des Rhenij tyrocinia versfahren, wie am Montage und Dienstage geschehen.

4. Am Donnerstage undt Freitags die erste Frühstunde sollen lateinische Haupt Sprüche der heiligen Schrift hergebethet werden. In der anderen undt dritten Stunde sollen die Paradigmata Verbalia aus dem Donat nebst den Regulen von Syntaxi mit allem Fleiß getrieben undt den Knaben beigebracht werden.

Nachmittags von 1 zu 2 Uhr werden die Vocabula wiederholt undt von 2 zu 3 undt die Colloquia Corderi erklärret undt resolviret.

5. Des Sonnabends ist eben die Arbeit zu verrichten, so am Mittwochen geschehen.

Das Neunte Capitell.

Von dem Schuldienern der fünften Clasze.

1. Dieser läßet nach verrichtetem Gebethe des Montages früh in der ersten Stunde den Catechismus herbethen durch

die ganze Cläße. In der anderen undt dritten Stunde werden die Knaben im Dictieren geübet, also daß die Substantiva mit den Adiectivis zusammen decliniret werden sollen.

2. Des Dienstages früh in der ersten Stunde wirdt nach dem Catechismus der Donat aufgesagt, in den anderen beyden die Declinationes undt Conjugationes fleißig getrieben.

3. Nachmittages in gedachten beyden Tagen unterweiset dieser Schuldiener die Kinder die erste Stunde in dem Schreiben. In der andern wirdt der Donat wieder vorgenommen, in der letzten aber sollen die Vocabula gelernet, wiederholet undt decliniret werden.

4. Am Mittwochen früh in der ersten Stunde wird der Catechismus gebethet, in der andern undt dritten Stunde soll er die Psalmen Davids recitiren undt repetieren lassen.

5. Im übrigen wirdt am Donnerstage Freitage undt Sonnabende eben daß verrichtet, was am Montage, Dienstage undt Mittwochen geschehen undt gebethet worden.

Das 10. Capitell.

Von dem Schuldiener der Sechsten Cläße.

1. Am Montage und Dienstage früh nach dem Gebethe sagen die Knaben die Hauptstücke des deutschen Catechismi an undt werden darinnen fleißig geübet. Die Obersten fangen auch an, die Declinationes zu lernen.

2. Des Mittages in beiden Tagen soll er nebst dem Septimo wechselweise eine Woche um die andere den Knaben der 4 untersten Cläßen in der ersten Stunde zeigen die Anfänge der Musica nach anleitung des § 2 unten im 14 Capitell, die andere Stunde wirdt der Anfang zum Conjugieren gemacht mit den Obristen. Die letzte Stunde werden einige Vocabula gelernet.

3. Des Mittwochens werden früh die erste Stunde der kleine Catechismus Lutheri, in der 2. n. 3ten Stunde aber die Declinationes aus dem Donat getrieben.

Am Donnerstage, Freitage undt Sonnabende wirdt es gehalten, wie am Montage, Dienstage undt Mittwochen.

Das 11. Capitell.

Von dem Schuldiener der siebenten Cläße.

1. Nach verrichtetem Morgen Gebethe, so Montags sein bey zeiten anzufangen, sollen die Kinder am Montage, Dienstage und Mittwochen in der ersten Stunde ein Hauptstück aus dem teutsch Catechismus Lutheri bethen undt wiederholen.

2. In der 2. und 3. Frühstunde soll er die Kinder auf der ersten Bank in den Catechismo buchstabieren und zusammen lesen lehren, die aber, so auf der andern Bank sitzen, lernen im A b c Buch buchstabieren. Die aber auf der 3 und 4 Bank lernen das a b c oder die Buchstaben kennen.

3. Nachmittags (am Montage undt Dienstage) soll er in der ersten Stunde die Knaben in der 7 Cläze im Schreiben unterweisen undt wie man die Buchstaben ziehen muß an der Tafel zeigen, auch mit dem Sexto wechselsweise den Anfang aus der Music zeigen.

4. In der 2 undt 3 Stunde wirdt in der 7 Cläze eben das gethan, was in der 2 undt 3 Frühstunde geschehen.

5. Undt damit die zarte Jugendt das Jenige was vorbeisagt desto gewißer möge fassen undt behalten, so verrichtet dieser Schuldiner am Donnerstage, Freitage und Sonnabendt eben daß, was in den vorigen Dreytagen vorgenommen worden.

Das 12. Capitell.

Von den Schülern:

1. Ein Jeder frommer Knabe der etwas zu lernen belieben trägt, möge in diese Schule kommen, er sey allhier oder anderswo gebohren.

2. Die so auß der Fremdbe anhiro kommen, sollen bey dem Rector sich angeben, dafür Zeugniß ihres Wandels undt geführten Verhaltens bei sich haben, dieselbe Vorzeigen undt wenn er vorhero vernommen, was sie können, so dann eines gewissen orths oder Cläze gewärtig seyn.

3. Die Einheimischen Knaben sollen von ihren Eltern, Verwandten oder besfreundeten der Schulen undt Rector vorgestellet werden.

4. Wer nun zum Schüler angenommen, soll strikt und feste versprechen und zusagen, daß er alle daßjenige thun wolle, was einem redlichen frommen Schüler, sowol in guten Sitten als fleißigem Lernen wol anstehet, daß er auch nicht eher wolle von hinnen ziehen, er sey denn von der Schule Inspectoren undt Rectore dazu geschickt erachtet.

5. Wenn sie eingeführet undt ihre gewiße Stelle bekommen, gebühret ihnen für allen Dingen Gott dem Herrn, von deme alle gute Gaben kommen, täglich inbrünstig zu bitten, daß er ihnen wolle Kunst undt Geschicklichkeit verleihen, so ist auch ihre Schuldigkeit, daß sie ihre Lehrmeister in Ehren halten undt ihnen gleich ihren anderen von Gott gegebenen Eltern alle Liebe, gehorsam undt Chrerbietung erzeigen sollen.

6. So viel es auch möglich, sollen alle Schüler ihnen ein gewisces fürnehmen undt dabei sich prüfen ob sie dahin zu gelangen gedencken, dabei sie dann willig folgen undt sich nicht mit den Haaren ziehen lassen müssen, denn wer mit zwange gelehret werden soll, von dem ist nicht viel Gaths zu hoffen, ein Jeder muß den Kopf dran strecken und an das Sprichwort gedenken, wer nach einen güldenen Wagen trachtet, der lässt sich genügen, wenn er eine Speiche oder Nagel davon bringet.

7. Die Schüler sollen zur rechten Zeit undt nicht zu späte in die Schule kommen, vor ablaufenden gewöhnlichen Stunden nicht heraus gehen, bey währender Unterrichtung sollen sie nicht schlafen, waschen, trenschen, sich zaucken oder einiges Geräusche anrichten, ihren Lehrmeister nicht irre machen, aller ungebührlichen Scheltwort sich äuzern undt vor endung der üblichen Stunden ihrem gefallen nach ohne Urlaub des Lehrers nicht weggehen.

8. Wenn sie etwa bey währender Unterrichtung ein undt daß andere nicht recht verstanden oder es fallen ihnen einige zweifel vor, so mögen sie deswegen wohl nachfragen, was sie aber heute zu verrichten haben, muß auf den morgenden Tag nicht verschoben werden, sondern die Arbeit in gewisse Stunden eingetheilet undt die Unterweisung ihrer Lehrmeister höher gehalten werden, als was sie vor sich selbsten lesen.

9. Was sie nicht im Kopfe behalten können, müssen sie geschwinden aufzeichnen undt zu Hauze deutlicher aufschreiben.

10. Die so etwas albereit begriffen undt soweit kommen sindt, daß sie nützliche Lehren und rede aufzulesen mögen, sollen dieselbe in ihre Bücher, so die Gelahrten Locos communes nennen, tragen, sich aber dabei des Raths undt der Anführung ihrer Lehrmeister gebrauchen undt also ihre Bücher mit schönen Blumen, allerhandt Künste zieren.

11. Kommen sie dann aus der Schule, will ihnen gebühren, das Jenige, was sie gehöret zu wiederholen auch wohl untereinander davon zu reden, nach dem Esen kann man wohl ein wenig feiern, es müssen aber die Bücher bald wieder zur Handt genommen werden, bey nacht aber über den Büchern liegen ist undienlich, so bleibt ihnen auch zulässliche Ergeßlichkeit unverbothen.

12. Bei ihren Wirthen sollen sie keine Ungelegenheit anrichten, vielweniger etwas entwenden, bleyben sie an einem oder anderen Orth was schuldig, daß müssen sie billig bezahlen.

13. Verdächtige Derther undt zusammenkünste, wie auch die Zechen sollen sie allenthalben meiden, auch die Häuser der Canonicorum im Dom auch in die Domkirche zu laufen, da-

durch endtgehet vom mancher Sünde, wenn man keine gelegenheit zu sündigen hatt.

14. Mit solchen Leuthen sollen sie umgehen, da sie was Gutes bey lernen können, nicht aber mit denen, die sie zur Untugend anführen.

15. Den Handwerker und den gemeinen Mann sollen sie keineswegs verlachen oder verachten, vielweniger sie schelten oder schmähen.

16. Werden sie etwa zu einer Hochzeit oder Gasterey geladen, sollen sie es in der Schule anfangen und verlaub bitten.

17. Wollen etwa die Frembden in ihr Vaterlandt reisen, sollen sie gleichfalls bey dem Rector anhalten undt auch gegen die von ihm angesezte oder vergönnete Zeit wiederkommen. Degen, Büchje, Flinte und dergleichen hat kein Schüler zu tragen.

18. Wollen sie etwa gar aus dieser Schule sich wegbegeben, sollen sie heimlich nicht von dannen ziehen oder still schweigendt durchgehen, sondern ihr Vorhaben dem Rector anzeigen undt vermittels einer Rede Abschied nehmen.

Das 13. Capitell.

Von den Courrent-Schülern.

1. Etlichen armen Knaben soll vergönnet sein die Woche zwei Tage auf der Gaße zu singen undt brodt oder geldt einzusammeln, zu ihrer Rotturst anzuwenden, undt derselben sunt zwei Haufen, der Eine heißt die Einheimische undt der ander die fremde Courrente.

2. Auf beyde sollen der Rector und der Corrector insgesamt die Aufsicht haben, Keiner soll ohne des andern Wissen und Willen dabei anordnen undt ohne beyderseits Einwilligung soll Keiner darein genommen werden.

3. Ihre Nahmen schreibet der Rector auf, undt wer in solchem Verzeichniß nicht zu finden, wirdt in der Courrente nicht gelitten.

4. Bey Theilung der eingefammelten Pfennige undt des brodts soll Keiner den andern Vervortheilen undt Keiner dem andern seinen Theil entwenden.

5. Zu singen sollen sie sich der Gesänge gebrauchen, so der Zeit nach üblich, sie sollen andächtig singen, beym Nahmen Jesu den Hut abziehn undt die Vorübergehenden grüßen.

6. Undt die diese Allmosen genießen, sollen nicht alleine schuldig sein deme nachzukommen, was im vorgehenden Capitel den Schülern anbefohlen, sondern sie sollen auch verbunden sein, in allen Predigten bey den Choral-Gesängen aufzuwarten, sich zeitig einstellen undt bey der Armen Leiche zu singen.

Das 14 Capitell.

Von der Musica.

1. Der Schuldienier in der 5. oder 6. Clasze soll wie 10 Cap. erwehnnet, den Knaben die Choral-Lieder singen lehren, undt sich dabey nach der Zeit richten, ingleichen auch die bey den Begräbnissen üblichen gesänge mit ihnen singen undt dahin sehen, daß ein Jeder ihm ein Gesangbuch schaffe undt sich deszen gebranche.

2. Eben derselbe Schuldienier soll am Montage, Dienstage, Donner undt Freitage von 12 bis 1 Uhr nach den Noten singen lehren die Schüler der 3, 4 undt 5 Clasze. Dabey er dann mag gebrauchen daß bishero übliche ut, re, mi, fa, sol, la oder die Claves a, b, c, d, e, f, g, vor sich selbst, undt sie also anführen, daß der Cantor sie hernachen gebrauchen könne.

3. Alle Nachmittage, wann Schule gehalten wirdt, soll der Cantor in der ersten Stunde musiciren undt wie man recht nach den Noten singen lernet, den Knaben der ersten, andern undt auch etlichen der dritten Clasze zeigen und weisen.

4. Undt diese Uebung soll auch denen, welche nicht aus den Chorus Symphoniacus sumnt, vergönnet sein.

5. Die Stücke so gesungen werden sollen, mag der Cantor nach gefallen aufzlesen, doch daß er sich sowohl der alten, als der neuen bediene undt gebrauche.

6. Die Organisten oder Musicanten oder Spielleuthe sollen sich hierbei nach des Cantors Verordnung richten undt ihm folgen. Will er ein stücke versuchen undt er leßet sie dazu bescheiden, erforderlert ihre Schuldigkeit sich einzustellen, dagegen will G. E. Rath sie hinwieder mit Einer undt andern freiheit bedencken.

7. Undt weil also der Cantor den ganzen Haufen oder ganzen Chor regiret so sollen auch alle dazu dienliche Schüler vom Untersten biß zum Obristen bey der Music seiner Verordnung unterthan sein.

8. Mit dem Figuralsingen in den Kirchen wirdt der Cantor die vor diesem aufgerichtete undt unten eingeschriebene Ordnung zu beachten wissen, doch ist ihm darneben nie verbothen in dieser oder jener Kirchen außer folcher Ordnung eine solche Music anzurichten.

9. Begebe es sich, daß auf daß Landt zu Hochzeiten, Begräbnissen etliche Knaben vom Rector zu singen begehret würden, sollen dieselben gefolget werden, doch daß der Cantor selbst mit ihnen reise, oder so derselbe nicht könnte oder wollte, sollen sie doch redlich vermahnet werden, daß sie sich für die Unmäßigkeit in essen und trinken, üppig Scherzen u. d. g. hüten.

Das 15 Capitell.

Von der Cantorey.

1. Kein Schüler, er sei wer wolle, soll vom Rektor oder Kantor allein in diesen Chor genommen werden, sondern allers-
wege mit beyderseits wissen undt willen undt zwar niemandt, er
könnte denn ziemlich singen.

2. Das Gelt, so die Knaben mit singen verdienien, soll nicht
also fort vertheilet sondern wohlgezehlet dem Rector zugestellt
werden, damit es in gegenwart des Cantors alle Quartal ge-
theilet werden könnte.

3. Da man dann nicht sowohl auf das Ansehen der Person,
als die Wissenschaft undt Kunst im singen sehen undt darnach
die einrichtung richten soll.

4. Maßen auch nicht einem allein, sondern denen so der Cantor
würdig schätet, der Anteil, so bey ihnen Pars prima genannt
ist gefolgt wird, denn je mehr ein Schüler beym Chor verrichtet,
je mehr er auch verdienet. So einige Schüler fromm undt fleißig
sind, soll ihnen auch ihr Pars vom Rektore verrechnet werden.

5. Ohne des Rectors undt Cantors Einwilligung soll keiner,
der den Chor regiert undt prefectus genannt wirdt, bestetigt
oder vorgestellet werden.

6. Wie sie der Cantor des Sonntages in diese oder jene
Kirche bescheiden, sollen sie willig erscheinen undt mitsingen.

7. Die Bücher, darinnen die Gesänge stehen, sollen sie sich
selbst machen, undt wer in den Chor genommen wird, soll darein
einen Gesang zu schreiben schuldig sein.

8. Wenn sie auf der Gassen singen, sollen sie in guter ord-
nung gehen ein jeder an seine stelle treten, kein geschrey oder
gelächter anrichten, keiner den andern aufziehen, sondern ein
Jeder thun, was ihm gebühret, singen sie auf Hochzeiten, sollen
sie sich daselbst nicht vollsaufen.

9. Wenn des Mittwochens oder Sonnabends der Chorus
auf der Gasse¹ singet, soll keiner außer sonderlich erheblichen Uhr-
sachen davonbleiben.

10. Dem der unter ihnen den Chor regiret undt den sie
Praefectum heißen, sollen sie zu gehorchen schuldig, ihm auch
denjenigen Vorzug nicht mißgönnen sondern vielmehr in allem
was er dieser Ordnung gemäß befiehlet, folgen.

11. Die Widerspenstigen soll der so den Chor regieret bey
dem Rector anmelden, der wirdt die Hummeln von den Bienen
oder die unnützen gesellen von den frommen undt fleißigen zu
scheiden wissen.

¹ publico exercitui.

12. Was dem einheitzer aus der Büchsen gebühret, daß soll man ihm nicht entziehen, viel weniger sich mit ihm zacken. Meint jemandt, es geschehe ihm zu nahe, der soll deswegen keinen lärm anfangen sondern seine beschwerde vor den Rektor bringen, der wirdt solche Irrung schon aufzuheben oder beyzulegen wissen.

13. Wenn sie sich etwa in des Stubenheitzers hause nach gewohnheit versammeln, sollen sie den Fenster nicht einschlagen, löcher in die Erde wühlen oder den ofen einwerfen undt der gleichen Schaden anrichten. Wer was verdirbt, soll es wieder machen lassen.

Das 16 Capitell.

Bon dem Kirchen undt Gottesdienst.

1. Die Schuldner sollen fleißig zur Kirche gehen undt also mit ihrer gegenwart undt andacht ihren Schülern gute Exempel geben, auch auf dieselben fleißig obacht haben.

2. Bey allen Predigten sollen die Schüler erscheinen undt die Kleinen vor den Pulten, wie sie sagen mitsingen. Sie sollen nicht hin undt wieder laufen plaudern oder mutwillen anrichten. In guter Ordnung sollen sie stehen, in guter ordnung sitzen, die Predigt andechtig hören, undt wann der Nahme Jesu genannt wirdt die Hüt abziehen undt die Knie beugen.

3. Die so etwas erwachsen sollen öfters zum tische des Herrn gehen, in der Kirchen, dahin ihre Eltern undt Wirthen gehören, auch ihren Namen dem Rector angeben.

4. Alle Sontages sollen gewiße Knaben aus Tertia bestalt werden, die das Lüchlein vor dem Altar bei austheilung des H. Abendmahls halten undt beym Abendgebeth, oder wie man es heizet in der Vesper einen gewißen Tert lesen.

5. So sollen auch gewiße Knaben verordnet werden, die da ausscheiden, die mutwilligen anschreiben und dem Schuldner zur strafe übergeben.

6. Begebe sichs, daß der Kirchner frank würde oder nothwendig verreisen müßte, so soll ein Correndeschüler in der Kirche des Sonnabends zu mittage, beym Abendgebeth (oder Vesper wie man es nennt) im gleichen des Sonntags in der Frühpredigt undt in der Ambts Predigt aufwarten, undt mit der Gemeine singen.

Das 17. Capitell.

Bon den Leichen.

1. Bei bestätigung der leichen bleibt denen Bürgern frey, die ganze Schule zu gebrauchen (:so ein funus generale heizet)

oder nur einen Schuldiener mit seinen Knaben (welches sie particulare nennen) oder deren mehr (so intermedium benannt wirdt) da nämlich 3 Priester, 3 Capelläne, 3 Kirchendiener, 3 Schuldienere undt 60 Paar schüler mitgehen.

2. Wenn nach der ersten arth ein leich bestätiget wirdt, daß man generale nennet, so gehet der Rector undt alle Collegen undt Schüler mit.

3. Wenn ein Leichbegräbniß angestellet wirdt nach der andern undt dritten arth, so soll derselbige Schuldienere mitgehen, der in derselben Kirche singet, worunter der Verstorbene eingepfarrret gewesen undt neben ihm der Kirchendiener und die so nach ihm in der Schule in der Ordnung folgen.

4. Welcher ein Leichbegräbniß anstellen will, mag sich bey den Pfarrherrn angeben undt wie ers gehalten haben will an sagen, derselbe wirdt durch seinen Kirchner in der Schule bestellen wie viel schuldienere undt wie viel Paar Schüler er schicken soll.

5. Ist es ein solches Leichbegägnis, da alle (generale) mitgehen, mag sowol in der Kirche, als vor dem Hause, darinnen die leiche stehet ein Figural-Stück gesungen werden.

6. Verstürbe auch etwa ein Raths-Verwandter, ein christlicher oder sonst ein fürnehmer Mann undt man wollte 3 Kirchendiener, 3 Schuldienere undt 60 Paar schüler nehmen (intermedium ador nare funus) undt es würde begehret in der Kirche undt vor der Thür ein Figural-Stück zu singen, soll es unverbothen sein, auch gleichmäßige Ehre vorerwähnter Personen Witben widerfahren, wenn sie ihren Witbenstul bis an ihr Ende unverrückt behalten haben.

7. Das geldt so den schülern bey dem begräbniß gegeben wirdt soll entweder in der Kirche oder in der schule von Bürgern unter sie vertheilet werden.

Das 18 Capitell.

Vom Verhör der Knaben oder Nachfrage was sie gelernt, das Examen genannt.

1. Alle Jahr soll über die stätige Uebung der Knaben und wöchentliche Wiederholung deszen was sie gelernt 2 öffentliche Verhör gehalten werden, einmahl im anfang des Frühlings das andere mit anfang des Herbst.

2. Zu beyden sollen die Schulherrn die Aufseher oder Inspektoren nicht allein durch ein schriftliches an die Schulthür geschlagenes patent sondern auch durch den Schuldienere der 5. und 6. Classe die Priester,¹ gelahrte Bürger aber durch einige Schüler eingeladen werden.

¹ Ist später gestrichen worden.

3. Bey solcher Verhör undt Nachfrage soll der Rektor den anfang machen, demselben soll ein jeder Schuldienier folgen, mit seinen untergebenen Knaben vortreten undt eine Probe seiner bisherigen Unterweisung abhalten.

4. Undt wenn solches geschiehet sollen die Knaben stehendt ohne bücher auf ihrem gedächtnis andworten, dabey auch kein betrug vorgehen oder einer dem andern was einblasen.

5. Zu jeder solchen verhör soll wechselweise Einer von den Aufsehern der Schule zu gewiße Stunde denen Schülern der ersten undt andern Cläßen, andere, die so weit kommen sein, etwas teutsches aufgeben undt in die feder sagen, welches ein jeder von den Knaben vor sich selbsten in gegenwardt aller zu der verhör eingeladenen Herrn undt Gästen ins Latein versetzen, sein rein abschreiben, mit seinem Rahmen unterzeichnen undt also verfertiget denen Schulherrn, denen Aufsehern, undt wehme die Schule etwa mit befohlen, übergeben sollen.

6. Wolte Jemandt von Herren, Aufsehern oder denen, so eingeladen sindt, näher herzutreten, wobei einem oder andern Schüler wie er dieß oder Jenes verstände fragen, soll es ihm frey stehen.

7. Am freytag nach geendeter frühstunde soll die gehaltene Probe der Schüler oder das Examen, wie man es nemet, beschlossen dazu aber den Tag vorher durch den Schuldienier der 5 und 6 Cläße die Schulherrn, alle Priester und gelahrten Bürger eingeladen werden. Im Frühling beschließet vor angeregtes Verhör der Pfarrherr zu S. Nicolai mit einer zierlichen lateinischen Rede. Vergleichen thut im Herbst der Pfarrherr zu S. Blasij, undt zwar beyde als bestalte Aufseher der Schule. Wann solches verrichtet mag ein undt ander Schüler ins lateinische (nicht aber Griechischer oder Ebräischer Sprache) die Danksgung ablegen undt wirdt hernach mit der Music alles geendet.

8. Im Fortsetzen der Kinder soll man gar fleißig achtung geben, wozu ein Knabe geneiget undt weiter kommen, damit man sie nicht zu geschwinde oder zu spate in die andern Cläßen versetzet.

Das 19. Capitell.

Von der Feier oder den Feiertagen.

Damit bey der Schularbeit auch einige ergeßlichkeit sein möge, so bleyben wie vor alters also auch nachmahl gewiße feiertage undt zwar:

1. Im neuen Jahr dann, wann man das neue Jahr singet, so ist vergönnet, daß des nachmittags die Schularbeit ruhen möge.

2. In den hohen Festen, wenn die drey hauptfeste, als Weihnachten, Ostern undt Pfingsten vollbracht, geht man den nächsten darauffolgenden Tag nicht in die Schule.

3. In der Fastnacht, da wirdt am Montag, Dienstag, Mittwochen keine Schularbeit verrichtet.

4. Wann das Gregorius Fest gehalten wirdt dann da werden auch 2 oder 3 Tage zu feiern verstatte.

• 5. Zur Zeit der Spende, weil solche auf den Sonntag Palmarum vor alters gerichtet, bleybet die Schule auch ein Tag frey zu feyern.

6. Im Fahrmarkte, die werden gehalten im Frühling undt Herbste, undt ruhet sodann die Schularbeit drey ganzer Tage.

7. Wann die Schulprobe oder das Examen gehalten wird, wirdt alle Wege sowohl im frühlung als im herbste gefeiert.

8. Beim Meienfeste, wann nach uhralter wohlsgerbrachter gewohnheit zu gewissen Zeiten die Schuldiner undt Schüler in das housteinische Holtz, den Rohnstein, gehen undt von dannen etliche Maien oder Zweige langen, die sie in singen nach der Schule tragen so mögen sie 2 Tage feyern. Dieselben aber sich aller Unordnung endthalten undt nicht auf die Dörfer undt nach den Flecken laufen sich auch nicht zanken, sondern alles gotthelig mäzig undt ordentlich zugehen lassen.

9. In den Hundestagen, wo die Ernde gehalten wirdt, geht man einen ganzen monat durch den Nachmittag nicht in die Schule.

10. Wann ein neuer Schuldiner eingeführet wardt, so wirdt darauf der folgende Tag zur ergeßlichkeit von der arbeit frey gegeben.

Das 20. Capitell.

Von dem Stubenheitzer.

1. Der Stubenheitzer soll darauf bedacht sein, daß die Schule sein rein gehalten, die Cläßen, die Vorgebände undt der ganze Hof alle wochen zwei mahl gefehrt, die Thür zu rechter Zeit auf undt zugeschlossen werde.

2. In den Cläßen soll er zur bestimmbten Zeit Feuer anmachen undt sich wohl fürsehen, daß durch Verwahrlosung des Feuers Schade angerichtet werde.

3. Gleichfalls soll er objicht drauf haben, daß die Knaben nicht etwas in Fenster einwerfen oder da es ja geichehe, soll er sie davon abmahnen undt die Verbrecher beym Rector anhagen.

4. So soll er auch in seinem Hause kein Saufgelag verstatte.

5. Ließe ein Schüler ohne abschiedt von seinem Wirth undt wollte des Nachts beym Stubenheitzer bleyben, soll er ihn nicht aufnehmen undt den mutwillen befördern, kommen aber Fremde, so noch nicht unterbracht, denen mag er Herberge verstatte undt nach Vermögen an die Handt gehen.

6. Gegen dem Rector undt denen Collegen soll er sich ehrerbietig zeigen undt in allen billigen Dingen gehorsam leisten.

7. Würde er einigen Schaden an denen Schulgebäuden verspüren, erfordert seine schuldigkeit, daß er solches sofort den Schulherrn ansage, damit alles bey Zeiten verbeßert undt die Schule im baulichen Wesen erhalten werde.

Ende.

Tabula continens ordinem figuralis
Musicae in templis certa vice per Annum exercendae.

I. Auf die Sontage.

- Advent. prima: Nicolai.
- ” secunda: Blasij.
- ” tertia: Petri.
- Epiphania sda: Nicolai.
- ” tertia: Blasij.
- ” quarta: Petri.
- Quinquagesimae: Nicolai.
- Laetare: Blasij.
- Judica: Petri.
- Palmnarum: Nicolai.
- In Viridibus: Blasij.
- Parasceves: Petri.
- Trinitat sda: Nicolai.
- ” tertia: Blasij.
- ” quarta: Petri.
- ” decim: Nicolai.
- ” undecim: Blasij.
- ” duodecim: Petri.

II. Auf die Feste.

- Nativitatis Christi: Nicolai.
- Feria Secunda: Blasij.
- ” Tertia: Petri.
- Pascha prima: Nicolai.
- Feria secunda: Blasij.
- ” tertia: Petri.
- Pentecost. prima: Nicolai.
- Feria secunda: Blasij.
- Feria tertia: Petri.

1. Wo auf jeden Sonntag, an dem man figurieret, die Mittagspredigt hinfalle, da soll die Cantoren stets folgen ungehindert daß diese ordnung in dieselbe Kirche nicht weiset.

Reliqua circulariter.

Purif: Mariae: Nic.Blas.Petri.
Annunciat: Blasij Nic. Petri.
Ascension: Petri Blasij Nic.
Visitatio: Nic. Petr. Blas.
Michaelis: Blas. Nicol. Petri.

III. Auf die Enovenia.

Trinitatis: Nic.
Miseric. dom: Blasij.
Dominic. ante Mich: Petri.
” post visit: Jacobi.
Circa Margaretha: B. virg.
Quasimodogeniti: Elisab.
Circa Barthol: Mart.

IV. Aufs neue Jahr.

Circumcis: Jacobi.
dom. Sequenti: B. Virg.
dom. 1 Epiph: Elisab.

Vorzug den die Sc. Nicol.
Jährlich halten:

Trium regum Introd.
Penatus.
Invent. Crucis: Nund.
vernae: Gregorij.
Joan. Bapt: Elect. Conf.
Exalt: Cruc. Nund.
Autumna.

2. Wo auf die Festtage die Cantorey hinfallet, da soll alle wege den Tag zuvor die Vesper figurieret werden.

3. Wenn auf die Hohenfest oder wenn soust zween Feiertage aufeinander folgen die Mittags Predigt in die Kirche fällt, da sie desselben abends Vesper sollten singen, soll die Vesper allerweg wieder dahin zurückfallen da desjelben Tages die Musica gesungen worden.

4. Wenn ein hohes Fest einfallet undt die Mittagspredigt dahin fällt, da man figurieret hatt, soll die Vesper in die nächste Kirche hernach fallen, halt man aber die Mittagspredigt in einer andern Kirchen, soll die Vesper in die dritte Kirche fallen.

Register der Psalmen so gelernet werden sollen.

- In Septima.

- 117. Lobet den Herrn, alle Heyden.
- 127. Wo der Herr nicht das Haus.
- 131. Herr mein Herz ist nicht.
- 133. Siehe, wie sein.
- 134. Siehe, lobet den Herrn alle Knechte.

In Sexta.

- 1. Wol dem der nicht wandelt.
- 3. Ach Herr wie ist meiner ic.
- 13. Herr wie lang wilt du mein.
- 15. Herr wer wirdt wohnen.
- 23. Der Herr ist mein Hirte.

In Quinta.

- 2. Warumb toben die Heyden.
- 4. Erhör mich wenn ich ruße.
- 6. Ach Herr strafe mich nicht.
- 8. Herr unser Herrscher.
- 12. Hilf Herr die Heiligen.

In Quarta.

- 24. Die Erde ist des Herrn.
- 25. Nach Dir Herr verlanget mich.
- 27. Der Herr ist mein Licht.
- 121. Ich hebe meine Augen auf.
- 130. Auf der tiefen ruße ich.

Wir Bürgermeister undt Rath der Heiligen Reichß Stadt alhier Kraft dieses urkunden undt bekennen, daß Vor specificirte ordnung von uns undt zusorderst denen Herren Eltisten vor unserer Schul undt Jugendt vor guth angesehen, auch zu dem Ende confirmiret undt publiciret worden. Wollen undt befehlen demnach Chren Rectori und Conrectori undt den andern Collegen, wie auch denen Scholaren ins gemein mit allem ernste und fleiße, daß sie derselben allerseits treulich undt gehorjam nachzijzen hieraus Reinesweges schreiten, vielweniger die einverleibten Autores undt Lectiones ohne unjere Special Vorbewußt verendern, sondern in diesen Cancellis nach jetziger Beschaffenheit der Jugendt einzig und allein verbleiben undt dergestalt ihren angehörigen operam tam in docendo, quam discendo zu

Gottes Ehre undt ihrem eigenen respect und anderer Animadversion erweisen sollen, innassen die Collegen ingesamt hierüber kein bedenken tragen undt sich nachfolgendts um unserer bezere Versicherung willen unterschreiben werden.

Uhrkundlich mit dem Stat-Secret betrucket undt publiciret sub acto.

Northaussens, den 26. Novembris Anno 1658.

L. S.

Der Königshof Bodfeld.

(Mit einem Grundriß des Elbingerödischen Forstes, aufgenommen
1732 und 1733.)

Von Professor Dr. Paul Höfer.

Zweiter Teil.

Die Frage nach dem einstigen Königshofe Bodfeld ist durch die früheren Kapitel in der Hauptsache beantwortet. In der folgenden Untersuchung kann es sich nur um die späteren Schicksale dieser merkwürdigen Besitzung auf dem Harze handeln. Eine Kenntnis derselben ist nötig für denjenigen, der volle Klarheit über Umfang und Verbleib des alten Königsgutes erlangen will. Noch sind die Grenzen des bischöflichen Besitzes zu ermitteln, um über die Lage der 1312 gekauften Flur von Bodfeld vollständige Sicherheit zu haben; die Folgen der einstmaligen bischöflichen Erwerbung sind bis in die Gegenwart zu verfolgen; und die Streitigkeiten um die Landeshoheit über dieses Gut darzustellen.

Aber auch die links der Bode gelegene Flur des einstigen Dorfes Bodfeld, die jetzt mit der Flur von Elbingerode verknüpft ist, wird noch genauer nachzuweisen sein, zumal über die Benutzung dieser Flur Urkunden der späteren Jahrhunderte, ja sogar das heutige amtliche Material und die noch vorhandenen Flurnamen und Flurgrenzen hinlängliche Auskunft geben. Schließlich ist auch über die Entstehung des jetzigen Dorfes Königshof zu berichten, da dieses Dorf in seinem Namen die Erinnerung an den alten Königsitz bewahrt hat. Die Fortsetzung der Studie wird also nicht überflüssig sein, sondern wird unsere Untersuchung über den einstigen Königshof Bodfeld erst zum Abschluß bringen.

Kapitel 11.

Regensteinische Güter.

Dieses Kapitel von den regensteinischen Gütern sollte ursprünglich den beiden Urkunden von 1319 gewidmet sein, welche wir

wegen der darin beschriebenen Grenzen des Gandersheimischen Lehn's schon im dritten Kapitel herangezogen haben. Graf Heinrich (IV) von Blankenburg, der Urenkel jenes Siegfried, der um 1205 oder 1209 von den Söhnen Heinrichs des Löwen belehnt war,¹ leistet in der einen Urkunde vom 14. Sept. 1319 Verzicht auf die Güter, die er innerhalb jenes Bodfeldischen oder Gandersheimischen Kreises von der Aebtissin von Gandersheim zu Lehn hat, zu Gunsten seines Neffen, des Grafen Ulrich des Älteren von Regenstein (Heimburger Linie); in der andern Urkunde vom 30. Nov. 1319 belehnt die Aebtissin Sophie von Gandersheim den Grafen Ulrich den Älteren von Regenstein mit all dem Gut, das Graf Heinrich von Blankenburg ihr aufgelassen und dem Grafen Ulrich verkauft hat, das gelegen ist auf dem Walde binnen diesem Kreise u. s. w. Beide Urkunden sind uns erhalten, die erstere gedruckt bei Cocceji (Deduktionen S. 288 u. 302 auch 270 u. 179)² und bei Harenberg S. 809; die andere bei Sudendorf (Urf. d. Herzöge v. Braunschw. I, S. 184).

Diese Urkunden sind bisher gewöhnlich als der Ausgangspunkt der Untersuchungen über das Bodfeld genommen worden; man glaubte darin zu erkennen, daß bis 1319 der (ganze) Bodfeldische Bezirk Blankenburg gehört habe, daß die Grafen von Blankenburg mit demselben direkt von Gandersheim belehnt und also an die Stelle der früher belehnten Grafen von Honstein getreten seien, daß endlich seit 1319 die Grafen von Regenstein in den Besitz des Bodfeldischen Lehn's gelangt seien.

Nach unsern bisherigen Untersuchungen können wir dieser Besitzübertragung von 1319 eine solche Bedeutung nicht geben. Wir wissen, daß schon um 1200 (oder noch früher) das Haus Braunschweig die Grafschaftsrechte (advocatia) und den Forst nebst Mühle und Huße in Elbingerode, seit 1247 auch das herrschaftliche Gut und Haus (villa) von Elbingerode besaß und daß der Graf von Blankenburg diese Güter nur durch Altersbelehnung von Braunschweig besitzen konnte. Graf Heinrich IV.

¹ Vgl. oben Kap. 5, Teil I, S. 30 oder Harz-Zeitschr. 29 S. 370.

² Cocceji hat den Text wahrscheinlich aus der Verkaufsurkunde der Aebtissin Sophie (v. Braunschweig) vom 25. Juli 1481, im Staatsarchiv zu Magdeburg, Hochst. Halsb. XIII, 250 b.

war also nicht in der Lage, die wichtigsten Güter des namhaft gemachten Kreises der Aebtissin aufzulassen. Auch die Güter, welche dieser selbe Graf Heinrich sechs Jahre zuvor dem Bischof Albrecht von Halberstadt verkauft hatte, lagen innerhalb dieses Kreises, auch diese konnte er nicht mehr der Aebtissin auflassen oder seinem Neffen verkaufen, ganz abgesehen davon, daß dies zwischen Bode und Napbode belegene Gebiet, die Langele (jetzt Lange) genannt, ursprünglich ebenfalls Braunschweigisches Lehn war.¹

Graf Heinrich sagt auch gar nicht, daß er das ganze von jenem Kreise umschlossene Gebiet abtritt, sondern nur „alles das, was er von der Aebtissin auf dem Harze innerhalb dieses Kreises haben soll“,² d. h. seine direkt von Gandersheim empfangenen Lehnen; wieviel und welche Güter gemeint sind, ist in beiden Urkunden nicht gesagt; die Ausdrucksweise ist sehr weitläufig und unbestimmt, und sieht so aus, als hätten die Verfasser selbst nicht genau angeben können, um welche Güter es sich handelt.

Nach der früheren Darlegung wird man an jene Elbingeröder Güter denken, die nach Kapitel 7 Blankenburg direkt von der Aebtissin zu Lehn trug, nämlich das Bockenholz, Schejige Holz, Klaffholz, ein littik Bleek unter dem eleudischen Wege, ein lutteck Bleek am Glaze broke (jetzt Clausbruch), das Heynholz, eine Huſe (Wörde) und eine Mühle und einen Wald (wahrscheinlich Bohmshäni), und noch eine einzelne Huſe.

Allein hier ist nach der Veröffentlichung der ersten 10 Kapitel ein Umstand zu meiner Kenntnis gelangt, welcher diese Annahme ausschließt, weil er beweist, daß diese Güter schon im 13. Jahrhundert Regensteinisch waren, also nicht 1319 vom Grafen von Blankenburg an einen Regensteiner Grafen verkauft sein können.

Die Annahme, daß die Grafen von Blankenburg neben ihrer Braunschweigischen Belehnung mit Elbingerode noch einzelne Elbingerödiche Güter direkt von dem Stift Gandersheim zu Lehn getragen hätten, wurde in Kapitel 7 aus dem sogenannten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried von Blankenburg vom

¹ Vgl. Teil I, S. 32, §3.-Bltschr. 29, S. 372.

² alle dat, dat wy von or unde orem goddeshouse hebben shullen, vpp dem wolde bynnen dussem creyssse . . . harenb. S. 809.

Jahre 1258 hergeleitet, welches unter der Bezeichnung *liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII* im Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt und als solches bis in die neueste Zeit zitiert und bruchstückweise veröffentlicht worden ist.¹ Erst der verehrte Vorsitzende unseres Vereins, Herr Oberbibliothekar Prof. D. von Heinemann, hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das von mir als Blankenburgisches Lehnbuch zitierte Verzeichnis nach seiner Kenntnis desselben Regensteinisch sei, unter verschiedenen Grafen von Regenstein verfaßt, sodaß der erste Teil der Zeit des Grafen Heinrich I. (bis 1235), der zweite der Zeit Ulrichs I. (bis 1265), der dritte Teil der Zeit der drei Grafen Ulrich II., Albrecht I., Heinrich V. (bis 1287) angehöre. Diese Ansicht hatte D. v. H. schon 1881 in einer Anmerkung des fünften Bandes des Codex diplomaticus Anhaltinus S. 375 ausgesprochen und begründet, mir war die Notiz leider unbekannt geblieben; an den von Sudendorf veröffentlichten Bruchstücken, welche die Braunschweigischen Lehen aus diesem Verzeichnis aufzählen, war auch mir aufgefallen, daß die Aduokatie und der Forst von Elbingerode, Langle und Nettelberg nicht genannt werden, ja nicht einmal Blankenburg, während der Regenstein (*castrum Regensten*) aufgeführt wird (vgl. Teil I, S. 48).

Infolge der geäußerten Bedenken hat Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann das Lehnsvorzeichnis einer genauen Untersuchung unterworfen und die Ansicht des Herrn D. v. Heinemann vollkommen bestätigt und in manchen Stücken vervollständigt. Das Dokument wird nunmehr im Repertorium aufgeführt als „Güterverzeichnis der Grafen von Regenstein, Allodialbesitz, Aktiv- und Passivlehen betreffend, von verschiedenen Händen des 13. Jahrhunderts, fälschlich als *liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII* bezeichnet.“

Nach diesem Ergebnis müssen wir die obengenannten Güter, die im 15. und 16. Jahrhundert in Regensteinischen Händen sind, auch schon für das 13. Jahrhundert diesem Grafenhause

¹ z. B. Jancke, Urk. der Stadt Quedlinburg I, S. 24. Sudendorf, Urk. der Herzöge v. Braunschw. I, S. 31. Marx, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen I, S. 147. Köcher, Harzzeitschr. 28, S. 543.

zuschreiben und demgemäß die Angaben unseres siebenten Kapitels berichtigen, welche diese Güter als Gandersheimische Lehen des Grafen Siegfried III. von Blankenburg¹ bezeichnen.

Nun stehen wir aber vor der schwierigen Frage, welche Güter eigentlich Graf Heinrich IV. von Blankenburg im Jahre 1319 an seinen Neffen, den Grafen Ulrich von Regenstein, unter jenem stattlichen Titel verkauft und der Aebtissin aufgelassen hat. Da der Forst und das herrschaftliche Gut in Elbingerode von Braunschweig zu Lehen giug, schienen mir bisher nur diese um Elbingerode gelegenen, von der Aebtissin direkt zu Lehn gehenden Güter als Verkaufsobjekt übrig zu bleiben, und schon für diese schien die umfangreiche Bezeichnung der Urkunden im Vergleich zu der Geringfügigkeit der Lehen nicht recht angemessen.

Es kommt hinzu, um die Schwierigkeit zu mehren, daß diese Urkunde, wo sie auch später hervorgeholt worden ist, jedesmal mit den thatfächlichen Verhältnissen im Widerspruch gestanden hat: Im Jahre 1481 hat die Aebtissin Sophie (v. Braunschweig) nebst ihrem Derenburgischen Besitz auch diesen Kreis auf dem Harze nach der Auflassungsurkunde von 1319 dem Stift Halberstadt verkauft und die Regensteiner Grafen an diesen Lehnsherrn verwiesen,² obwohl Derenburg schon 1451 an Brandenburg verliehen war;³ als nun der Kauf infolge des Kurfürstlich-Brandenburger Protestes rückgängig gemacht worden war,⁴ hat die Aebtissin Agnes (von Anhalt) 1488 den Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg von neuem mit Stadt und Schloß Derenburg belehnt und diesmal auch jenen „Forst an dem Harte van dussen Kreyse an etc.“ hinzugefügt.⁵ In beiden Fällen beruft sich die Aebtissin von Gandersheim auf die einstige Auflassung des Grafen Heinrich von Blankenburg von 1319 und zitiert die dort gegebene Grenzbeschreibung, ein deutlicher Beweis, daß seit 1319 die Aebtissin dies Gut nicht mehr ausdrücklich ver-

¹ Teil I, S. 45 ff., (Harzzeitschr. 1896, S. 385 ff.) auch S. 32 (372).

² Harenberg S. 1472. Delius, S. 36. Cocceji, Deduktionen S. 287 ff. Die Urkchrift befindet sich in Magdeburg unter Hochst. Halb. XIII, 250 b.

³ Niedel, Cod. dipl. Brand. B. 4 S. 462; Harenberg S. 1209 und 1473.

⁴ Harenberg, S. 1473 und 1209.

⁵ Harenberg, S. 943 und 937.

liehen und keinen Lehnsrevers darüber empfangen hat. — Um jene Zeit nun, 1481 und 1488, besaßen in Wirklichkeit die Grafen zu Stolberg den größten Teil des beschriebenen Gebietes (als Amt Elbingerode), den kleineren südlichen Teil hatten die Grafen von Regenstein; erstere empfingen das Lehn von Braunschweig-Grubenhagen, letztere von Braunschweig-Lüneburg. Die schriftliche Uebergabe des Harzkreises hat also auch 1488 gar keine Wirkung gehabt; Brandenburg ist nie in die Lage gekommen, darüber zu verfügen.

Der Spur mit der Urkunde von 1319 hat damit nicht aufgehört. Nach dem Aussterben der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen 1596 empfing Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Bischof von Halberstadt, die Belehnung mit Schloß, Stadt und Amt Elbingerode von der Neißtissin Anna Erich (von Waldeck)¹ und war somit Lehnsherr des ganzen Bodfeldischen Gebietes, des nördlichen wie des südlichen Teiles. Trotzdem ließ er nach dem Aussterben des Regenstein-Blankenburgischen Grafenhauses, da er vom Stift Halberstadt die erledigten Lehen der Grafen von Regenstein empfing, in seinen Lehnbrief von 1600 auch jenen Kreis auf dem Harze aufnehmen,² den Halberstadt angeblich 1481 von Gandersheim gekauft hatte, ohne zu wissen, daß der Kauf ungültig gewesen, und ohne zu beachten, daß er in Wirklichkeit unter viel besserem Rechtstitel der Lehnsherr jener Güter war. Infolge dieser ganz verfehlten Belehnung konnten i. J. 1670 die Vertreter des Großen Kurfürsten von Brandenburg im Streit um die Grafschaft Regenstein auch jenen Kreis auf dem Harze als ein heimigefallenes Lehn des Bistums Halberstadt in Anspruch nehmen,³ da das Geschlecht

¹ Cocceji, Deduktionen S. 300; Harenberg, S. 1359.

² Cocceji, Deduktionen S. 270. Delius, S. 37.

³ Vgl. Köcher, der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein, Harzzeitschr. 28, S. 556. Cocceji, Deduktionen S. 191, 200, 211, 214. Die brandenburgische Forderung hatte die alte, unklare und weitschichtige Bezeichnung jenes Kreises auf dem Harze in eine moderne und fasslichere Ausdrucksweise übersetzt, indem sie die „Forsten von Elbingerode, Tanne und Braunslage“ nannte. Die Uebersetzung war richtig, aber gerade durch diese klare Bezeichnung ihres Inhaltes mußte der Widerspruch der alten Urkunde

von Heinrich Julius 1634 erloschen und der Nachfolger in der Grafschaft, Graf von Tüttendorf 1670 umgekommen war.

So hat jene täuschende Urkunde von 1319 noch im 17. Jahrhundert fortgewirkt, um den schon hinreichend verwirrten Streit braunschweigischer und halberstädtischer Ansprüche und Rechtstitel noch mehr zu verwirren.

Es könnte bei solcher Sachlage der Argwohn aufsteigen, daß schon die Güterübertragung vom Jahre 1319 den tatsächlichen Besitzverhältnissen nicht entsprochen habe, daß damals nicht bestimmte Güter, sondern etwa nur ein Anspruch zu künftigem Gebrauch erworben worden sei. Indessen ehe man zu einer solchen Annahme greift, müssen alle andern Möglichkeiten untersucht und als hinfällig befunden sein.

Da in den Urkunden von 1319 besonders Holzstätten erwähnt werden,¹ wird man zu erwägen haben, ob vielleicht der Graf von Blankenburg vom Stift Gandersheim die Holzstätten des Gebietes gehabt und 1319 verkauft habe. Denn wenn auch der „Vorß in Elvelingerode“ ein Braunschweigisches Lehn war, so bezeichnete doch „Vorß“ um jene Zeit oft nur das Forstrecht (*jus vorstonis* oder *forestationis*), d. h. das Aussichts-, Straf- und Jagtrecht, welches zwar mit einer Einnahme von dem geschlagenen Holze verbunden war, aber keineswegs den Besitz der bewaldeten Fläche, der Holzstätten und des Holzes in

mit den historisch überlieferten Besitzverhältnissen sich aufs deutlichste offenbaren. Zu verwundern ist es, warum die Brandenburgischen Juristen anstatt auf die mißlungene Halberstädtische Erwerbung von 1481 sich nicht lieber auf die Belehnung Brandenburgs durch Gandersheim beriefen, welche seit 1488 von allen späteren Kurfürsten erneuert worden war und welche alle Gandersheimischen Lehen der Grafen von Regenstein in sich schloß, ausdrücklich auch den Forst auf dem Harze. Freilich würde auch diese Verufung nicht zum Ziele geführt haben, da die Regenstein-Blankenburger Grafen vom Stift Gandersheim schon lange kein Lehn auf dem Harze mehr empfingen. Beweis dafür sind die Gandersheimischen Lehnbriefe von 1552 (Harenberg 1473) und 1599 (Kurze, gründliche Information S. 76—79, vgl. Teil I dieser Schrift S. 32, Harzzeitschr. 29, S. 372). Die ursprünglich von Gandersheim zu Lehn gehenden Güter auf dem Harze (vgl. oben S. 365) waren durch Unachtsamkeit des Lehnsherrn zu Allod geworden.

¹ wat hyr binnen is, dat sy wolt edder holtstede edder welkerleye gud ed sy, det late wy or upp . . .

sich schloß. Beispiele für diese Unterscheidung kommen zahlreich vor,¹ Forstbesitz und Holzstättenbesitz war in ähnlicher Weise verschieden, wie bei Landgütern Vogteirecht und Besitz der Huse verschieden war; comitatus und forestum sind daher parallele Begriffe um Hoheitsrechte zu bezeichnen, die vom Kaiser herrühren, erstere im Gau auszuüben, letztere in dem einst königlichen Bannwald.²

Wäre das Stift Gandersheim im Besitz der Holzstätten geblieben, als es den „Vorst“ an den advocatus (Herzog von Braunschweig) vergab, hätte es ferner mit diesen Holzstätten den Grafen von Blankenburg belehnt, so wäre das Verkaufsobjekt der Urkunden von 1319 gefunden.

Neber die Holzstätten des Bodfelder Forstes ist uns nun infolge der genauen Untersuchung des Regensteiner Güterverzeichnisses, früher liber Sifridi genannt, eine neue Quelle aufgethan worden, welche auch, ganz abgesehen von der vorliegenden Frage, für die geschichtliche Erforschung des Harzes von hohem Interesse ist, nennt sie uns doch Grenzmarken, Berg- und Forstortnamen, die uns aus so früher Zeit (1250

¹ Im Jahre 1281 schenkte der Graf von Wernigerode den Mönchen von Himmelpforten den Forst (das Forstrecht) in allen ihren Hözern, ius, quod vulgariter vorst nuncupatur, per omnes silvas ipsorum ibidem circumiacentes; und die Mönche haben unter die Urkunde geschrieben: Comes Conradi contulit nobis ius quod vulgariter dicitur vorst per omnes nostras silvas. Jacobs, Urk. v. Himmelpforten, S. 113. — Dem Walkenrieder Kloster verkaufte Graf Dietrich von Honstein i. J. 1247 mehrere Wälder und zugleich den Forst (das Forstrecht) in diesen Wäldern: in eisdem lignis comes etiam vendit forestum sive ius forestarium, omnemque auctoritatem et jurisdictionem, exceptis rixa et venatione. Walkenrieder Urk. I, S. 386. Vgl. Hilmar von Strombeck, Harzzeitschr. 4, S. 167 ff. Das ius vorstonis als zu empfangende Abgabe 1283: tunc ius vorstonis tenebuntur nobis exsolvere, Urk. v. Langelu S. 28.

² In der bekannten Belehnung Heinrich des Löwen durch Friederich Barbarossa von 1158 werden deshalb diese beiden Kaiserlehen comitatus und forestum in häufiger Wiederholung neben einander gestellt, mit den näheren Bestimmungen comitatum (comitis Utonis) in Lisga, . . . forestum in montanis, qui dicuntur Harz. Vgl. Bode, Urk. von Goslar I S. 275.

bis 1260) und in dieser Form bisher noch nicht bekannt geworden sind: In dem lateinisch geschriebenen Regensteiner Güterverzeichnis sind nämlich auf den Blättern 44—47 drei deutsch geschriebene Forst- und Holzstättenverzeichnisse enthalten, von denen das erste auf den Blättern 44—45 die Grenzen und die Holzstätten des „Vorstes“, nämlich des Bodfelder Forstes, angiebt.¹ Für unsere gegenwärtige Frage kommen diese Holzstätten und ihre Inhaber in erster Linie in Betracht; aber auch die Grenzbeschreibung wird hier eine Sielle finden dürfen, wenn auch mir als Nachtrag zu Kapitel 3, enthält sie doch wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen zu der früher besprochenen Grenzbeschreibung von 1319, Ergänzungen, die wir in Kapitel 3 aus viel jüngeren Dokumenten, zum Teil nur vermutungsweise, hatten entnehmen müssen, während wir hier sehr bestimmte Angaben vor uns haben in einer Urkunde, die mindestens 60 Jahre älter ist, als die von 1319.

Sie beginnt folgendermaßen: *Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Von deme Koningestige de Ratbode up wente tö der Benikenbrugge. von der Benikenbrugge den Gunteres stich wante to deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al de bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. an den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tö dem Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holteinne. al die Holtinne neder wente an den Iserenen wech al de Iserenen wech hin wente dar die Goldbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt: went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningestich an die Ratbode geyt.*

Die Überschrift lehrt uns, daß der Name „Vorst“ nicht auf jeden beliebigen Wald, sondern auf ein besonders um-

¹ Diese Holzstättenverzeichnisse werden in Anlage I abgedruckt.

grenztes Waldgebiet angewendet wird. Vorst bezeichnet hier den Wald, infofern er dem ursprünglich königlichen Forstrecht oder Wildbann vorbehalten war.¹ Nach dem Sachsen-Spiegel war der ganze Harz Bannforst; aber zur Ausübung des königlichen Rechtes waren im Harz verschiedene Jagdreviere gebildet, die den verschiedenen königlichen Jagdhöfen als deren Zubehör beigelegt waren. Jedes einzelne dieser Jagdreviere hieß ebenfalls Forst. — So hatte die Pfalz Werla ihren Forst auf dem Harze, welcher im 11. Jahrh. zur Pfalz Goslar gelegt wurde; zum königlichen Hofe Pölde gehörte ein forestum, welches schon vor 1038 an den Grafen Otto, 1158 an Heinrich den Löwen verliehen wurde; zum Jagdhof Siptensfelde und zu dem von Hasselfelde gehörten besondere Forstgebiete;² ein solches abgegrenztes Revier hatte auch der Jagdhof Bodfeld, und samt diesen seinem forestum war er i. J. 1008 dem Stift Gandersheim übertragen worden. Die Begrenzung dieses Forstes liegt uns hier vor.

Diese Grenzbeschreibung bestätigt vollkommen unsere frühere Schlussfolgerung, daß das Hasselfelder Gebiet nicht zum Bodfelder Forst gehört hat, und daß an dieser Stelle die Urkunde von 1319 den Kreis des Gandersheimischen Lehnswesens zu weit gezogen hat.³ Denn nach dem obigen terminus bildet im Süden die Rappbode die Grenze des Bodfelder Forstes. Nicht wie in den Urkunden von 1319 läuft die Grenze von der Hochstraße bei Günthersberge bis zur Bera und von da das Feld von Hasselfelde einschließend nach Benneckenstein, sondern vom Übergang des Königsstieges über die Rappbode an diesem Fluß

¹ Nach dem Lehn-Buche des Fürsten Bernhard III. von Anhalt von 1338 waren noch damals in der Grafschaft Aschersleben alle Dertlichkeiten, die Vorst genannt wurden, Reichslehn. O. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. V S. 386, item ducatum in dominio suo, item omnia loca, quo vocantur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode (tenere debet ab imperio).

² Zu Werla-Goslar vgl. Bode, Urk. v. Goslar I S. 30; zu Pölde: Hilmar v. Strombeck, Harzzeitschr. 4, S. 168 und Urk. v. Goslar I S. 275; zu Siptensfelde: v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 3; zu Hasselfelde: Teil 1 dieser Schrift S. 33—35 oder Harzzeitschr. 29, S. 373—75.

³ Vgl. Teil I S. 35, Harzzeitschr. 29 S. 375.

aufwärts bis zur Benikenbrücke. Unter Königstieg ist dieselbe Landstraße zu verstehen, welche wir in späterer Zeit als Treckweg und Trockweg bezeichnet finden, und deren Fortsetzung in der Gegend von Günthersberge 1319 Hohenstraße genannt wird; es ist die früher beschriebene Verkehrsstraße zwischen Nordhausen und Wernigerode, die einen Teil des Weges von Italien nach Skandinavien ausmacht (j. Teil I, S. 20 und 58, Harz-Zeitschr. 29, 360 und 398). Den Übergang dieser Straße über die Rappbode vermittelt heute die Kleine Trogfurther Brücke. Die Benikenbrücke ist die Stelle des heutigen Bennenstein am obersten Lauf der Rappbode. Der Lehnbrief von 1319 hat dafür schon benkensten; die ältere Bezeichnung des Ortes Benikenbrücke wird uns hier zum ersten Mal bekannt.

Die Fortsetzung der Südgrenze bis zum Heidenschen Stieg (Kaiserweg) entspricht genau den Grenzpunkten, die wir früher aus den viel jüngeren Grenzbeschreibungen von 1533 und 1557 hatten entnehmen müssen;¹ ebenso wird unsere Annahme bestätigt, daß der Heidensche Stieg die Westgrenze bilden soll bis in die Gegend, wo die Kalte Bode entspringt. Es erklingt uns hier zum ersten Mal die älteste Namensform der Achtermannshöhe, nämlich „Uchtenhoch“. Unter dem Uchtenhoch soll die Grenze den Heidenschen Stieg bei dem Ruschebeke verlassen und von diesem Bach zur Quelle der Kalten Bode gehen. Der heutige „Kleine Rauschenbach“ kann nicht gemeint sein; er entspringt in der Nähe von Königskrug westlich vom Kaiserweg und fließt nach Westen in die Oder, trifft also den Kaiserweg nicht; eine Grenze von hier nach der Quelle der Kalten Bode gezogen, würde zunächst auch die Quellbäche der Warmen Bode treffen. Einen „Großen Rauschenbach“ findet man heute nicht. Aber die altüberkommene heutige Grenze weist uns darauf hin, daß wir unter diesem Ruschebeke des 13. Jahrh. das Wasser zu verstehen haben, welches jetzt und schon im 16. Jahrh. als Oberlauf der Oder angesehen wird, obwohl es ähnlich wie der Kleine Rauschenbach seitwärts von der Richtung des Oderthals entspringt und unter rechtem Winkel in dasselbe, den jetzigen Oderteich, mündet. Auf dieses Wasser trifft der Kaiserweg; die Grenze verläßt dort den Kaiser-

¹ Teil I dieser Schrift S. 20 oder Hs.-Ztschr. 29, S. 360.

weg, läuft an diesem Wasser aufwärts bis zum Quell (vgl. dar die Ruschebeke springt) und in ziemlich gerader Fortsetzung bis zum Quell der Kalten Bode. Eine Brücke, wie sie auf der alten Karte vom 16. Jahrh.¹ als Oderbrücke verzeichnet ist, scheint im 13. Jahrhundert noch nicht den Übergang des Kaiserweges über dieses Wasser erleichtert zu haben, sonst würde sie gewiß als geeignete Grenzmarke, gerade so wie die Benekenbrücke, genannt sein.

Von ihrer Quelle an bildet die Kalte Bode die Grenze, wie wir auch früher auf Grund des Grenzzuges von 1518 angenommen haben, bis unterhalb Schierke, das damals noch nicht existierte; als Endpunkt ist hier der Hegden stokk genannt, von dem sonst nichts bekannt ist, es wird derselbe Punkt sein, welcher im 16. Jahrh. die Ladestedte heißt.²

Von hier soll sich ein Weg ziehen nieder bis an die Holzemne, und dieser Weg sowie ferner die Holzemne sollen die Grenze sein bis an den Eisernen Weg. Die Holzemne würde uns erhebliche Schwierigkeiten machen, wenn wir uns an den heutigen Fluß dieses Namens halten müßten. Aber glücklicherweise ist aus einer von Jacobs veröffentlichten Urkunde von 1440 unzweifelhaft ersichtlich, daß damals der heutige Zilligerbach im Mühlenthal „Holtempne“ hieß.³ Der Zilligerbach trifft bei dem Vogtstieg (Voigtsteig 1518) mit dem Eisernen Wege zusammen; von da läuft die Ostgrenze über die Quelle der Goldbeke, über Bergfeld, Königsstieg an der Rapbode entsprechend den Angaben von 1319.⁴

¹ Abgedruckt in der Hs.-Bltschr. 3 §. 1. Erklärungen dazu ebenda S. 70 ff. u. 487 ff.

² Vgl. Jacobs, Zur geschichtlichen Ortskunde des Brockengebiets, Hs.-Bltschr. 28, S. 363—365 u. Kartenskizze.

³ Urk. der Stadt Wernigerode, S. 264: Curdes gharden, belegen by sunte Ewaldes cappellen boven deme schnete der Holtempne. Andere Erwähnungen in Hs.-Bltschr. 27, S. 385.

⁴ Neben Eisernen Weg und Voigtstieg vgl. Jacobs, Geschichtl. Ortskunde von Wernigerode, Hs.-Bltschr. 27, S. 374, 355, 403. Neben die Grenze von 1518 Hs.-Bltschr. 28, S. 363 und unten Kap. 13. Neben Goldbeke und Goldborn als Grenze von 1483, vgl. Delius, Elb. Urk. S. 26. Ebenda vogedesstich.

So haben wir nunmehr eine viel genauere Umschreibung des Bodfelder Forstes, als bei Abschluss des Kapitel 3 zu geben möglich war, dazu die Namen Benekenbrücke und Uchtenhoch.

Dagegen sind die Angaben über die Lehnsverhältnisse des Forstes in diesem Register leider weniger deutlich. Wenn dasselbe sich auch im Regensteiner Güterverzeichnis befindet, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß dieses ganze Gebiet den Grafen von Regenstein gehört habe, der fernere Inhalt des Registers widerspricht vielmehr dieser Annahme. An die oben mitgeteilte Grenzbeschreibung reihen sich folgende Worte: Dit sint die holtstede, die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet ene holtstede. Dethmar heren Kerstenes ene. Arnolt de iunge und sine brödere ene u. s. w. So werden 64 Holzstätten nebst ihren Inhabern aufgeführt; bei 26 Holzstätten werden Ortsbestimmungen oder Namen hinzugefügt. Unter den Inhabern kommen bürgerliche Leute vor wie Arnold der Junge (mit 2 Holzstätten), Hinrik van Bergvelde (mit 2), Wedekind (1), Hinrik Holtwerdeson (1), Dethmar der tegedere (1), Hizzel (1), Hinrik bi der Brugge (2), Werner (1), Godefrid van Erkesleve und Bertold (zusammen mit 2); Ritterliche Männer, nämlich Herr Jan von Harthesrode mit 11 Holzstätten, Herr Lippolt mit $4\frac{1}{2}$, Dethmar Herrn Kerstenes¹ mit 3, Herr Heine von Konenrode mit 2, Herr Ludolf (2), Herr Sifrid von Minsleve (1), Jan Herr Luders (1). Auch einige Frauen figurieren unter den Inhabern, nämlich Conrats Frau Gerdrude mit 2 und die Wittwe von Bardervelde mit einer Holzstätte; (außerdem kommt Alheit und Gerdrut vor in der Zusammenstellung: Hinrik van Bergvelde unde Alheit ene, Heine von Konenrode unde Gerdrut ene). Geistliche sind ebenfalls Inhaber, nämlich Broder Gernot mit einer (Kallisesholt) und die Priester mit 2 Holzstätten.² $8\frac{1}{2}$ Holz-

¹ Vermutlich ist Christian v. Elvelingerode gemeint, welcher im Regensteiner Güterverzeichnis zweimal vorkommt: Bl. 10¹: Christianus de Elveliggerote tenet unum mansum Dersem et unum mansum Manendorp und Bl. 28¹, Dominus Christianus de Elvelingerod tenet a comite I mansum in Dersem et I in Manendorp.

² Noch 1624 gehörte zur Pfarrkirche von Elbingerode die Holzung auf den Papenplatten hinter dem Heiligenholze und auf dem Papenberge: Nach Stübner ist das Heiligenholz Elbingerödisches Natsholz ebenso wie Bohmshai.

stätten hat Greve Gevehart, 8 hat Greve Sifrid, außerdem noch mit Greve Ulrike zusammen die ausgedehnte Holzmarke zu dem Brunnenlo. 2 Holzstätten gehören „to der egenen warde.“

Der in diesem Verzeichnis oft genannte Greve Gevehart kann nur Graf Gebhart von Wernigerode sein, der von 1229 bis 1265 in den Urkunden oft erscheint, er war Bruder des Grafen Conrad (I.) von Wernigerode und advocatus des Klosters Drübeck, in vielen Verhandlungen kommt er mit den Grafen Siegfried von Blankenburg und Ulrich von Regenstein zusammen vor, z. B. 1248 beim Herzog Otto von Braunschweig, 1249 beim Bischof Meinhard von Halberstadt und auch sonst häufig, indem sie gegenseitig sich ihre Rechtsgeschäfte bezeugen. Auch die drei mit Zunamen genannten Ritter, Jan von Harthesrode, Heine von Conenrode, Sifrid von Minsleben, gehören zur Wernigeröder Mannschaft und erscheinen als Zeugen in den Urkunden der Grafen Gebhard, Conrad und Friederich von Wernigerode; Jan von Harthesrode von 1253—1282, Heine (Heno, Hinricus) von Conenrode zwischen 1247 und 1260, Sifrid von Minsleben sehr häufig zwischen 1245 und 1293¹. Über die mir mit Vornamen genannten Ritter und ihre Zugehörigkeit sind nur Vermutungen möglich.²

Der nur einmal genannte Graf Ulrich ist zweifellos Ulrich I. von Regenstein, welcher von 1245—1264 die Herrschaft inne

¹ Die betreffenden Urkunden finden sich bei Grath, cod. dipl. Quedl.; Sudendorf, Urk. der Herzöge v. Braunschw.; Jacobs, Urk. v. Ilsenburg, von Wernigerode, von Drübeck, von Langeln, von Himmelpforten: Schmidt, Urk. des Hochstifts Halberstadt und Urk. der Stadt Halberstadt; Bode, Harz-Btschr. IV S. 354.

² Der mit 2 Holzstätten aufgeführte Herr Ludolf wird mit einiger Wahrscheinlichkeit für einen von Botvelde gehalten werden dürfen. Einen Ludolf von Botvelde haben wir schon im ersten Teile S. 39 und 49 (Harz-Btschr. 29, S. 379 und 389) für die Zeit von 1302—1308 kennen gelernt; derselbe kommt im Jahre 1300 und 1303 als Zeuge und Dienstmann der Grafen von Wernigerode vor; Walkenrieder Urk. I S. 381: Everhardus de Yerksem, Ludolfs de Bothvelde, milites, II, S. 23: Ludolfs de Bothfelt, Everhardus de Jerksem. Auch in einer Regensteiner Urkunde von 1289 erscheinen als Zeugen Ludeko de Botvelde, Everhardus de Jerksem, beide gewiß nicht als Regensteinische

hatte. Von ihm wird gesagt, daß er mit dem Grafen Sifrid zusammen die Holzmarke zu dem Brunnenlo besitzt, und von dieser Waldung, welche das südwestliche Viertel des obenum-schriebenen Forstgebietes ausmacht, sind noch die besonderen Grenzen namhaft gemacht, wahrscheinlich, weil diese Holzmarke für die Regensteiner von besonderem Interesse war.¹

Viele Holzstätten, nämlich die 4 auf der LANGELE gelegenen, 1 am Wormbeke, 1 im Wormberge und die zur Hütte im Wormberge gehörige Remese sind als Besitz des Grafen Sifrid aufgeführt. Wer war dieser? — Bis zum Jahre 1251 gab es in dieser Gegend 2 Grafen Siegfried, nämlich den Bruder des Grafen Ulrich I. von Regenstein (1245—51) und den Grafen von Blankenburg Siegfried III. (1245—83.) Wenn man auch wegen des Regensteinischen Registers, in welchem der Name vorkommt, zunächst an den Regensteiner Grafen Siegfried denkt, so ergibt doch eine genaue Erwägung, daß nur Siegfried

Dienstleute, sondern als Männer des mitunterzeichneten Grafen Conradus de Werningerode (Urt. d. Stadt Halberstadt I S. 180). Bei Erath S. 267 kommt als Zeuge in einer Quedlinburger Urkunde v. J. 1279 ein Rudolfus de Botuelt vor, vielleicht auch nur verlesen aus Ludolfus. Diese Erwähnungen des Bodfelder Geschlechts gebe ich als Ergänzung zu Teil I S. 39 (379).

¹ Die Grenzen sind folgende: Von dem sande wente in die Warmen Bode daruth wente to dem Stadele von deme Stadels wente in den Bronebeke, von dort tritt die bekannte Süd- und West-grenze des Haupforstes ein mit Crodenbeke, Heidensche stich, Uchteneshog bis wieder zu dem sande (vgl. Anlage I). Unter Sand ist der jetzige Sandbrink zu verstehen, 1520 dat bleck tho dem Sande genannt; dort beginnt noch heute die Grenze zwischen dem Amt Elbingerode und dem Braunschweigischen Forst, jetzt preußisch-braunschweigische Staats-grenze. Der dreieckige Pfahl bezeichnete schon 1732 den Grenzpunkt. Nach obiger Beschreibung scheint die Warme Bode damals den Brunnenlo östlich begrenzt zu haben, also mit Ausschluß des Wormberges; später bilden der Ulmer Weg (1732 Oldmersche Weg) und die Bremke (Bremebach) den Wormberg einschließend die Grenze bis zur Warmen Bode. Diesen Fluß verläßt nun die obige Grenze noch vor der Mündung des Brunnenbachs, sie erreicht den Brunnenbach (Bronebeke) vielmehr durch eine Linie, die einen Stadel (gemauerten Heerd zum Rösten des Eisenerzes) als Marke benutzt. Der Kolliesberg und der Goldhausen gehören darum auch heute nicht zum Braunschweigischen, sondern zum Tannischen Forst.

von Blankenburg gemeint sein kann: Schon der als Holzstätteninhaber genannte Ritter Jan von Harthesrode, der vor 1253 nicht vorkommt,¹ begründet die Annahme, daß das Forstregister (Bl. 44 und 45) nach 1253 verfaßt ist, wo Siegfried von Regenstein schon verstorben war. Wenn zwei Grafen Siegfried gelebt hätten, als das Register abgefaßt wurde, so hätte der Zuname von Regenstein oder von Blankenburg nicht fehlen dürfen. Da greve Sifrid immer ohne Zusatz genannt wird, ergiebt sich, daß nur ein Graf Siegfried lebte; der überlebende ist aber der Graf von Blankenburg. Dieser war überhaupt der bekanntere von beiden und kommt viel häufiger in Urkunden vor als jener, gerade auch neben Ulrich I. von Regenstein.

Hinter dem besprochenen Forstregister werden auf Bl. 46 noch die Holzstätten der Regensteiner Grafen aus der Zeit zwischen 1265 und 1285 besonders aufgeführt unter der Überschrift: *Dit sint der greven holtstede van Regensten.* Unter diesen erscheint nur eine Holzstätte -des (Bodfelder) Forstes, nämlich der Brunelo. Die 8 Holzstätten des Grafen Sifrid waren also nicht regensteinisch. Dahingegen haben wir schon gesehen, daß zwischen 1302 und 1308 Graf Heinrich von Blankenburg über die Remese sowie über Güter auf der Langele verfügte,² und — was noch mehr sagt — schon Siegfried II. von Blankenburg hatte nach seinem Lehnbuch von 1204—1209 außer dem „Vorst in Eluelingerode“ noch die „Langele“ zu Lehn, es können hiermit nur die Holzstätten der Langele gemeint sein.³ Hieraus ergiebt sich, daß Remese wie Langele Blankenburgische Holzstätten waren, und daß der im Forstverzeichnis als Inhaber dieser Hölzer genannte Graf Siegfried der Graf von Blankenburg gewesen sein muß; wie denn auch in dem folgenden Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 der zweimal als Grenznachbar genannte greve Siverd nur der Graf Siegfried III. von Blankenburg sein kann.

¹ J. B. noch nicht in der von zahlreicher Mannschaft bezogenen Wernigeröder Urkunde von 1252. Jacobs, Urk. v. Ilseb. I Nr. 90.

² Teil I, S. 49, Harzzeitschr. 29, S. 289.

³ Teil I, S. 32, Harzzeitschr. 29, S. 272.

Wir verdanken also dem Forstregister, das zwischen 1253 und 1260¹ geschrieben sein muß, die Erkenntnis, daß der Elbinge-röder (ursprünglich Bodfelder) Forstbezirk an sehr viele ver-schiedene Personen in abgetrennten Parzellen als Holzstätten verliehen war, darunter an drei Grafen der Nachbarschaft. Wer aber der Verleiher war, steht nicht in dem Verzeichnis. Bei zwei Holzstätten ist gesagt, daß sie zu der egenen werde ge-hören; hier scheint der Verleiher von all den genannten besiehenen Personen unterschieden zu sein. Wer war der Verleiher?

Einer der drei genannten Grafen kann nicht Verleiher der Holzstätten gewesen sein, denn sonst würden die beiden anderen Lehnsmänner ihres Standesgenossen gewesen sein, im Wider-spruch mit dem besonders in Sachsen streng gehandhabten Lehns-recht. Nach diesem durfte der freie Herr (nobilis) nicht eines Genossen Mann sein, wenn er nicht eine Niederung seines Heer-schildes erfahren und dadurch unfähig werden wollte, die Lehns-herrlichkeit über Personen des nächst niedereren Schildes zu erlangen oder zu bewahren. Grafen und Edele durften nur vom Reiche oder von Fürsten, nicht aber von anderen Grafen und Edelen belehnt sein;² ebensowenig durften sie von einem Genossen ein Gut auf Zins nehmen.³ Wenn also der Graf von Blankenburg auch Inhaber des „Vorstes“ (Forstrechts) war, so war er doch nicht Lehnsherr der Holzstätten im Forstgebiete. Ebensowenig war dies der Graf von Regenstein, obwohl das Forstregister sich im Regensteinischen Güterverzeichnis befindet. Die Aufnahme desselben werden wir uns dadurch zu erklären haben, daß die Regensteiner einen Anteil an dem Forstrecht und den Forst-pfennigen hatten, was bei ihrem Ursprung aus dem Blanken-burger Grafenhause erklärlich ist. Aus den Verhandlungen von

¹ Heno von Conenrode kommt nach 1260 nicht vor, Jan von Harthes-rode nicht vor 1253.

² Ficker, vom Heerschilde, Innsbruck 1862, S. 126 u. 7.

³ Liebernahme eines Gutes gegen Zins galt überhaupt als bärisches Verhältnis; von Personen höheren Schildes scheint es nur in den Fällen eingegangen zu sein, wenn man von einem nicht fürstlichen Prälaten Gut nahm, mit welchem man ein Lehnsverhältnis nicht eingehen möchte. Ebenda, S. 28.

1343 und 1355 werden wir ersehen, daß sie damals den vierten Teil des „Vorstes“ besaßen.

Als Verleiher der Holzstätten können nur in Betracht kommen der Herzog von Braunschweig und die Aebtissin von Gandersheim — von dieser als Reichsfürstin durften Grafen und sogar Fürsten Lehen empfangen.

Aus dem Lehnsbuche Siegfried II. wissen wir, daß dieser Graf von Blankenburg die Langele, d. h. die dortigen Holzstätten, vom Herzog Heinrich von Braunschweig, Pfalzgrafen bei Rhein, zu Lehn hatte, und der Schlüß liegt nahe, daß auch die übrigen Holzstätten des Bodfelder Forstes von Braunschweig verliehen wurden; aber es ist auch möglich, daß der Pfalzgraf Heinrich alles, was er bei Elbingerode besaß, an Siegfried verliehen hat, sodaß außer der Langele keine Holzstätte von Braunschweig zu Lehn ging.¹

Wenden wir nun die aus dem Forstregister gewonnene Kenntnis auf unsere Hauptfrage an: Was hat Graf Heinrich IV. im Jahre 1319 verkauft? Wir wissen jetzt, daß Blankenburg im 13. Jahrh. 8 Holzstätten im Bodfelder Forste besaß, nämlich 4 auf der Langele,² eine in dem Wormberge, eine bei dem Wormbeke, eine unbenannte³ und die Remese oder Ramse;⁴

¹ Das Regensteiner Güterverzeichnis hat uns gelehrt, daß der Wald vor der Hone und ein anderer Wald bei Elbingerode, den die Regensteiner Grafen verliehen, von Gandersheim zu Lehn ging; vgl. Teil I, S. 46, Harzzeitschrift 29, S. 386 A. 1. Im zweiten Teile des Güterverzeichnisses (1251 bis 65) Bl. 22 lauten die Worte: Dominus Wanradus de Elvelingerod tenet ibidem agros de comite et silvam ante montem qui vocatur Hone et comes tenet de abbatissa de Gandershem.

² Sie sind im Forstregister gegen Ende aufgeführt Bl. 45: Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste . . . Der monike Langele (jetzt Mönchköpfe). To me dusteren danno (Düsterethal) die sint greve Sifrides. Die ander Langene von deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok greven Sifrides.

³ Vgl. Forstregister: Greve Sivrid ene . . . Greve Sifrid ene in deme Wormberche . . . Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke.

⁴ Von der Remese heißt es allerdings im Forstregister nur: die hort to der hutten to deme Wormberche; aber da der Wormberg dem Grafen Sifrid gehört, ist auch die Remese als sein Besitz zu betrachten. Bestätigt wird dieser Blankenburgische Besitz durch das im 1. Teil S. 49 (Harzzeitschr. 19, S. 389) erwähnte Lehnverzeichnis, nach welchem Graf

außerdem einen Anteil am Brunnenlo. Die vier auf der Langele und die Remese können beim Verkauf von 1319 nicht in Betracht kommen, denn diese hatte Graf Heinrich schon 1313 an den Bischof von Halberstadt abgetreten. Es bleiben also für den Verkauf von 1319 — abgesehen von der unbenannten — noch die Holzstätte im Wormberge, die bei dem Wormbeke und der Anteil an der Holzmarke zum Brunnenlo.

In der That besitzen die Regensteiner später (1483) ein Holz an der Wormbeke, das Knappholz genannt, welches in dem regensteinischen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 noch nicht aufgeführt ist; ebenso gehört der Wormberg in der Folgezeit zum regensteinischen Gebiet, und wird noch heute zum Braunslager Forst gerechnet; endlich ist auch die im Forstregister besonders umgrenzte Forstmarke zum Brunnenlo immer unbestrittener Besitz des regensteinischen Grafenhauses geblieben. Diese Hölzer können also im Jahre 1319 vom Grafen Heinrich von Blankenburg abgetreten sein, nur müssen wir dann annehmen, daß die Äbtissin von Gandersheim Lehnsherrin dieser Hölzer gewesen ist und nicht, wie auf der Langele, der Herzog von Braunschweig; möglich ist es aber auch, daß man über die Lehnstrüdigkeit der Stücke schon damals nicht mehr im Klaren war.¹

Heinrich der Jüngere v. Bl. die Remese an Ludolf von Botvelde verliehen hatte. Das Eisenbergwerk im Wurmberge ist nach einem von Stübner S. 301 erwähnten Lehnbuch von 1302 schon damals vom Grafen von Blankenburg verlehnt gewesen, Stübner zitiert die Worte: Wormberch, ubi ferrum frangit, iuxta frigida[m] Bodam; alles übrige verschweigt er leider. In dem von Bode veröffentlichten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried II. v. Bl., das zwischen 1209—1237 verfaßt ist, fehlen die Gandersheimischen Stücke, so auch der Wormberg und die Remese.

¹ Schon im Regensteiner Güterverzeichnis offenbart sich diese Unsicherheit, denn dort ist bei den Gütern in Dersem (Bl. 3a) und bei denen in Derneburg (Bl. 4b) als Lehnsherr ursprünglich abbatissa de gandersheim eingetragen gewesen, dafür sind später domini de brunesvic gesetzt worden; Sudendorf I, S. 31. An den Wormberg als einstmaliges Lehnstück hat man sich in Gandersheim noch 1481 erinnert; denn als man damals die an Regenstein erteilten Lehne dem Stift Halberstadt zu verkaufen unternahm, zählte die Äbtissin Sophie u. a. auf: „Item den Wormberch, dar men den Ysernsteyn bregkt by der Kolden Bode.“ Archiv z. Magdeburg, Hochst. Halb. IX, 198. Cocceji, Deduct S. 287. Harenberg S. 1472.

Hätte der Verkauf von 1319 weiter nichts umfaßt als diese 2—3 Holzungen, so wäre der weitläufige Titel in den Urkunden mit der ausgedehnten Grenzbeschreibung wenig angemessen gewesen; es ist deshalb zu vermuten, daß noch andere Güter in den Verkauf eingeschlossen waren und es zeigt sich in der That bei genauerer Erwägung noch eine Möglichkeit. Wir haben früher (Kap. 6) gesehen, daß der Herrenhof in Elbingerode seit 1247 dem Herzog von Braunschweig verliehen war, sodaß der Graf von Blankenburg dies Gut nur von Braunschweig als Asterlehn haben konnte; dieses Gut ist also auf keinen Fall im Jahre 1319 der Abtissin von Gandersheim aufgelassen worden; aber wir müssen es damals unentschieden lassen, ob auch die Ländereien des alten Bodsfelder Hofs i. J. 1247 zum Elbingeröder Hof hinzugerechnet worden seien.¹ Seitdem ist uns auch die Flur des (verlassenen) Dorfs Bodsfeld als ein besonderes Gebiet bekannt geworden. Die Bodsfelder und die Elbingeröder Fluren waren damals noch durch das Hainholz getrennt und die Hinzulegung der ersten zur zweiten war nicht selbstverständlich. Graf Heinrich von Blankenburg verfügte ohne Zweifel über die Fluren von Hof und Dorf Bodsfeld, wie seine Verleihungen von 1302—1308 beweisen.² Hatte er diese Güter nicht von Braunschweig, sondern von Gandersheim zu Lehn, so werden wir auch diese zum Verkaufsobjekt von 1319 hinzuzurechnen haben, soweit dieselben nicht schon vorher anderweit verkauft waren. Verkauft waren allerdings schon die zum Hofe Bodsfeld gehörige Flur (campi Botvelde) zugleich mit den auf der Langele und der Ramse gelegenen Holzstätten i. J. 1313 an den Bischof von Halberstadt. Dagegen wird die Flur von Dorf Bodsfeld, oder wenigstens das Lehurecht über dieselbe, und alle die damals unbesetzten Gelände zu beiden Seiten der Bode, die späteren Hüttenfelder und Wiesen, denen wir als Zubehör zu den später angelegten Hütten, Basthütte, Neue Hütte, Lüdershof, Muxhol, Königshof, in den Lehubriefen des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen — alle diese Güter, damals ohne bestimmten Namen

¹ Vgl. Teil I, S. 44 oder Harzeitschr. 29, S. 384.

² Vgl. Teil I, S. 49 oder Harzeitschr. 29, S. 389.

und ohne erheblichen Wert, mögen zu der Abtretung von 1319 gehört haben.

Bei dieser Annahme ist auch die anspruchsvolle Bezeichnung der Güter in der Resignationsurkunde einigermaßen gerechtfertigt, denn für die eigentlich Bodfelder Güter durfte man allenfalls den Bodfelder Kreis als Nutzungsstriche angeben; manche Stücke dieser Begüterung mögen zerstreut zwischen den Waldungen gelegen haben, ja ursprünglich werden alle nicht mit Wald bestandenen Flächen des Gebietes zu dem Bodfelder Hofe gehört haben; und so wäre die Ausdrucksweise des Auslassungsdokumentes sogar verständlich und angemessen.

So sind wir nachträglich zu der Erkenntnis gelangt, daß mit der alten Bodfelder Länderei im 13. Jahrh. der Graf von Blankenburg direkt von der Aebtissin belehnt gewesen, wir werden deshalb auch unsere frühere Ansicht vervollständigen müssen, daß der Bischof Albrecht I. von Halberstadt, als er die Güter Henekes von Bodfeld unter Zustimmung des Grafen von Blankenburg (1313) kaufte, die noch fehlende Lehnwerte vom Herzog von Braunschweig hätte erlangen müssen:¹ er hat für die erkaufsten Wälder auf der Langele und für das Forstrecht allerdings die Lehnwerte von Braunschweig, dagegen für die erkaufsten Felder und Wiesen dieselbe von der Aebtissin von Gandersheim empfangen müssen.

Es ist vielleicht hier der passende Ort, die Frage zu erörtern, ob nicht auch für die Braunschweigischen Lehne, nämlich den Forst und die Langele, die Lehnsoberhoheit ebenfalls der Aebtissin zugestanden habe, da i. J. 1008 der Hof Bodfeld ausdrücklich mit dem Forst und der Jagd dem Stift Gandersheim vom Kaiser gegeben war, und dennach der Herzog von Braunschweig — vermutlich schon Heinrich der Löwe — diese Stücke nur durch Belehnung von Gandersheim empfangen haben kann. Ein solcher Einwand ist vollkommen berechtigt. Aber wer die Geschichte auch nur von einigen Lehngütern verfolgt, der wird bald bemerken, wie manches Lehurecht durch Nichtkenntnis und Nichtachtung verloren gegangen ist infolge mangel-

¹ Teil I, S. 54. Harzzeitschr. 19, S. 394.

hafter oder unterlassener Registerführung. Zwar die Kirchen und die geistlichen Stiftungen haben immer noch am besten ihre Archive in Ordnung gehalten und ihren Besitz wahrgenommen — wir werden noch an mehreren Beispielen sehen, daß der Bischof von Halberstadt seine Urkunden besser aufgehoben hat als die Grafen von Regenstein — aber nach den langen Verwaltungen des Bistums durch auswärts wohnende Administratoren war um 1598 auch in Halberstadt schlimme Unklarheit über den eigenen Besitz eingerissen. Von den Äbtissinnen von Gandersheim beklagt es Harenberg selbst (S. 1016), daß sie eine sorgfältige Aufschreibung und Verteilung ihrer Lehen vernachlässigt und daß ungetreue Schreiber die Urkunden zerstreut hätten; besonders aber weiß er hinsichtlich der älteren Braunschweigischen Belehnungen, daß diese seit Heinrich des Löwen Zeit ohne namentliche Aufzählung der Güter erfolgt seien und daß aus diesem Grunde die einzelnen Stücke leicht hätten in Vergessenheit geraten können. Harenberg leitet diesen Gebrauch von der Achtung Heinrich des Löwen her. Damals habe der Kaiser den größeren Kirchen befohlen, die Lehen umhaft zu machen, welche der Geächtete bisher inne gehabt hatte, um sie jenem zu entziehen. Diejenigen nun, welche den Geächteten liebten, und ihm die Lehen nicht nehmen (oder vielmehr nach seiner Rückkehr ihm wiedergeben) wollten, verheimlichten die spezielle Aufzählung der Lehen und gaben sie unter einer allgemeinen Formel; trotzdem hat die Äbtissin Adelheid (V. von Hessen) durch Wiederbelehnung des Löwen sich den Zorn Barbarossas zugezogen.¹ Die allgemeine Formel, unter welcher Heinrich des Löwen Enkel den Empfang der (alten) Gandersheimischen Lehen anerkannte, haben wir im ersten Teil S. 36² kennen gelernt.

Es ist begreiflich, daß bei so unbestimmt abgesetzten Lehnurkunden das Lehnsvorhältnis einzelner Güter leicht vergessen werden könnte,³ und so finden wir in den frühesten Rekognitions-

¹ Harenberg S. 722.

² Harz-Zeitschr. 29, S. 376.

³ Harenberg nennt S. 722 als Lehen, die Heinrich dem Löwen 1185 wiedergegeben sind: castrum Luneburgi, Gifhornium, Sesa, Schiltbere,

urkunden, welche die Gandersheimischen Lehen der Herzöge von Braunschweig aufzählen, nämlich in denen von 1360 und 1429¹ den Forst von Elbingerode nicht mehr erwähnt; ebenso wenig in den Gandersheimischen Lehnbriefen für die Herzöge Erich 1422 und Otto 1429.² Zu jener Zeit war allerdings der Forst schon zerteilt, und die nördliche Hälfte galt als Zubehör zu Schloß Elbingerode.

Aber auch die Braunschweigische Lehnsherrlichkeit über den Elbingeröder Forst muß bald in Vergessenheit gekommen sein, wenigstens teilweise. Im Lehnbiiche Siegfried II. von Blankenburg war Vorst in Elvelingerod als braunschweigisches Lehn genannt, und noch in der letzten Braunschweigischen Belehnung für Blankenburg von 1318 ist Vorst mit aufgeführt, freilich ohne deutliche Bezeichnung. Aber schon 1343 und 1355 verfügen die Grafen von Regenstein über ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze vollkommen unabhängig, verkaufen es an den Bischof von Halberstadt, und nehmen es samt einem dem Bistum gehörigen Viertel, die Langele genannt, von jenem zu Lehn. Wie der Bischof das Forstrecht über seine Hölzer auf der Langele, so haben die Regensteiner offenbar über ihre Holzmarke zum Brunnenlo das Forstrecht in Anspruch genommen. Dabei haben sie nach dem Lehnbiiche der Herzöge Magnus und Ernst 1344 in dieser Gegend nichts von Braunschweig empfangen; und auch im Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von Regenstein aus dem Jahre 1346 sind bona in Elvelingerode nur bei Gandersheim angeführt, aber kein Braunschweigisches Lehn dieser Gegend. Erst durch besonderen Vertrag von 1427 erwarben sich die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg das Lehnrecht über diese beiden Viertel, sodaß sie von da an alles vorstes und Jacht de helleste an dem Harte den Grafen von Regenstein zu verleihen pflegten.³

seuda Northemensis et alia. Aber schon 1235 wurde Lüneburg als Eigentum Otto's von Braunschweig angesehen, z. B. in dem wichtigen Diplom Kaiser Friederich II.

¹ Sudendorf III S. 71 u. 72. Harenberg S. 432.

² Delius, Urk. S. 2. Harenberg, S. 883 n. 8.

³ Das Genauere hierüber weiter Kap. 13. Die Urk. von 1355 bei Schmidt, Urk. d. Hochst. Halberstadt III, S. 562. Sudendorf III, S. 284.

Zu den Gütern, welche die Grafen von Regenstein im einstigen Bodfelder Bezirk besaßen, gehört auch der Zehnte von Elbingerode und Ertfelde, der ein Lehn des Bischofs von Halberstadt war. Nach dem Regensteinischen Güterverzeichnis (früher liber Siffridi genannt) hatte schon Graf Heinrich I. von Regenstein (1192—1235) den Elbingeröder Zehnten im Besitz und an Herrn Ludewig von Elvelingerode veräfsterlehnt. Dasselbe Verhältnis hat nach dem zweiten Teile desselben Güterverzeichnisses unter dem Grafen Ulrich I. (1235—1265) bestanden, nach dem dritten Teile war unter den Grafen Ulrich II., Albrecht I. und Heinrich V. (1265—1287) nur der halbe Zehnte an Herrn Ludewig von Elvelingerod verliehen.¹ Das Lehuregister des Bischofs Albrecht I. von Halberstadt vom Jahre 1311 nennt die Grafen Heinrich (VIII.) und Ulrich (III.) von Regenstein als Inhaber des Zehnten.² Im Lehuregister der Grafen Albert und Bernhard von 1346 ist bei Halberstadt „Decima Elvelingerod“ aufgeführt. Dieser Besitz hat fortbestanden bis zum Aussterben des Geschlechts und, als im Jahre 1583 der Herzog Julius von Braunschweig durch seinen Sohn, den Bischof von Halberstadt, die Anwartschaft auf die Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Reinstein erhielt, sind in der umfangreichen Lehnssurkunde auch die Zehnten von Elbingeroda und zu Ertfelde mit aufgeführt.³

Die von 1427 bei Delius Nr. S. 4; die Urkchrift in Magdeburg, Nr. d. Hochst. Halberstadt III, 2461, Verzicht der Herzöge auf die Lehnsherrlichkeit über Haus Neindorf gegen die über die Langle. sc. ebda. IX, 150. auch Kopialb. A 623 u. 624.

¹ Der Wortlaut von Blatt 7 des Güterverzeichnisses ist im ersten Teile S. 46 Ann. angeführt. Im zweiten Teile Bl. 21 lauten die Worte: Dominus Ludowicus in Elvelingerod tenet decimam a comite que comes ab episcopo Halverstadensi; im dritten Teile Bl. 34 Dominus Ludowicus de Elvelingerod dimidiam decimam in eadem villa et silvam de comitibus Ol et Al et H. Die Angabe im ersten Teil S. 51 (Harz-Zeitschr. 29 S. 291), daß der Graf von Blankenburg diesen Zehnten besessen und an Ludwig von Elbingerode weiter verliehen habe, beruhte auf diesem angeblich Blankenburger Güterverzeichnisse und ist nunmehr zu berichtigten.

² Niedel, cod. diplom. Brandenb. Bd. 17, S. 441.

³ Cocceji, Deductiones, S. 263. Dieser Zehnte wurde bei den dauernden Geldverlegenheiten der Grafen von Regenstein 1536 an Graf

Zuletzt ist noch die Grafschaft über Elbingerode, Erdfelde und Bodfeld zu erwähnen, welche eine Zeitlang den Grafen von Regenstein zugestanden haben muß. Früher war dieselbe, wie wir gesehen haben, im Besitz der Blankenburgischen Grafen und zwar unter dem Titel der advocatia in Elvelingerod. In jener Zeit nun, wo Graf Heinrich von Blankenburg sich aller seiner Elbingeröder Güter entäußerte, des Königshofes und der Langele 1313, der übrigen Bodfelder Güter 1319 und auch des Hauptgutes zu Elbingerode vor 1318, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird, da scheint er auch die Grafschaftsrechte aufgegeben und auf seinen regensteiner Vetter Ulrich übertragen zu haben; vielleicht geschah dies auch erst damals, als der letzte regierende Graf von Blankenburg in einer uns unbekannten Weise auf alle seine Braunschweigischen Lehen (ja auf seine Besitzungen überhaupt) verzichtet hat, etwa um 1325.¹ Denn im Jahre 1343 überlassen die Söhne Ulrichs, der durch seine Fehden bekannte Graf Albrecht und sein Bruder Bernhard, Gericht und Grafschaft über Elvelingerode, Erdfelde auch über die wüste Dorfstätte Botvelde nebst vielen andern Grafschaftsrechten an den Grafen Conrad von Wernigerode zur Lösung ihres Vetters Heinrich IX. von Regenstein aus der Gefangenschaft. Die Grafen von Regenstein müssen also bis 1343 die Grafschaft über Elbingerode besessen haben.

Botho zu Stolberg verpfändet und 1558 stolbergischerseits in Besitz genommen.

¹ Außer den obengenannten Veräußerungen sind vom Grafen Heinrich IV. von Blankenburg namhafte Güterschenkungen bekannt: 1307 an die Kirche St. Wiperti in Quedlinburg, 1312 und 13 an das Stift Quedlinburg, 1313 an die Herzöge von Braunschweig, 1319 an das Kloster auf dem Münzenberge, 1321 an das Kloster Michaelstein. In den Bündnissen der Harzgrafen 1324 und 1332, in den Kriegen 1334—35 und 1343 wird der Graf von Blankenburg gar nicht erwähnt, während er doch bei früheren Gelegenheiten 1290 und 1310 unter den streitbaren Harzgrafen nicht fehlt. Nur als Schiedsrichter tritt Heinrich von Blankenburg noch einmal auf, 1325. Von diesem Jahre an urkundet er nicht mehr, obwohl er bis 1330 lebt. 1329 und 1335 verkauft das Bartholomäi-Kloster in Blankenburg Güter ohne Erlaubnis eines Grafen. 1344 sind mit Blankenburg und den Blankenburgischen Gütern in Weddersleben, Bernstorf, Börnecke „que fuerant olim comitis in Blankenburg“, die Grafen von Regenstein belehnt, obwohl das Blankenburgische Geschlecht erst 1367 ausstirbt.

In der bisher veröffentlichten Urkunde über diese wichtige Abtretung sind die damals schon wüsten Dorfstätten nicht mit aufgeführt; es ist das die Alte, welche dem Grafen Conrad übergeben worden ist und jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt wird.¹ Wichtiger für unsere Forschung ist die Vorverhandlung, in welcher sich die Grafen Albrecht und Bernhard für ihre Abtretungen an Grafschaftsrechten eine reichliche Entschädigung von ihrem Vetter Heinrich ausbedingen, darunter den vierten Teil des Forstes auf dem Harze. In dieser Abmachung werden außer 27 bestehenden Ortschaften noch 6 wüste Dorfstätten genannt und zwar an erster Stelle Bodvelde, wie auch unter den 27 Ortschaften Elvelingerode und Erdvelde an erster und zweiter Stelle stehen. Es ist dies die einzige urkundliche Erwähnung des Dorfes Bodfeld. Das Original dieser Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden; wir würden auch diese einzige wertvolle Bezeugung des Dorfes Bodfeld nicht mehr besitzen, wenn nicht der sehr wackere und zuverlässige Blankenburger Kanzleidirektor Simon Finke um 1670 in seiner Sammlung von Urkundenabschriften und Regesten uns auch eine genaue Inhaltsangabe dieser Urkunde, die sich damals noch im Blankenburger Archiv befand, hinterlassen hätte. Erwähnt ist dieses wichtige Manuskript zuerst von Bode in seinem oft zitierten Aufsatz über die Grafen von Wernigerode und ihre Grafschaft, Harzzeitschrift IV, S. 380. Dasselbe befindet sich jetzt mit den übrigen Finkeschen Manuskripten im Landesarchiv zu Wolfenbüttel und wird wegen seiner Bedeutung für Bodfeld im Anhange dieser Schrift zum ersten mal veröffentlicht nach einer buchstäblich genauen Abschrift, die ich der Güte des Herrn Landesarchivars Dr. Zimmermann verdanke.

Überblicken wir nun am Schluss dieses weitläufigen Kapitels die Güter, welche das Regensteinische Grafenhaus innerhalb des einstigen Bodfelder Bezirks erworben hat: Das Kernstück ist jeden-

¹ Veröffentlicht in Schmidt, Urk. des Hochstifts Halberstadt III, S. 455. Datiert vom 26. Juni 1343 (deme daghe Johannis et Pauli). Hier ist die Reihenfolge der Ortschaften anders, als in der Vorverhandlung, es sind auch nicht 27, sondern nur 26 genannt; weggelassen ist Thiderzingerode?

falls die Holzmarke zum Brunnenlo mit der Achtermannshöhe, eine Waldung, welche durch Erwerbung des Wurmberges wesentlich vergrößert bis zum Aussterben des Regenstein-Blankenburgischen Grafenhauses 1599 in dessen Besitz geblieben und dann als erledigtes Lehn an Braunschweig gekommen ist. Aus dem Forstrecht, welches hier die Grafen von Regenstein besaßen, entwickelte sich im 16. Jahrh. die Landeshoheit. An den Brunnenlo schloß sich der Tannische Forst und die Langeler, welche noch jetzt den Braunschweigischen Forst mit den Braunschweigischen Besitzungen von Hasselfelde und Blankenburg verbinden, ihre Erwerbung geschah erst 1427 und wird deshalb erst im dreizehnten Kapitel zur Sprache kommen. Auch die im ältesten Teile des Güterverzeichnisses erwähnten Gandersheimischen Lehnstücke sind, soweit es Waldungen waren (silva vor der Hone) größtenteils im Besitz der Regensteiner geblieben und an Braunschweig vererbt, aber ohne die Landeshoheit, da das Forstrecht über dieselben seit Alters dem Inhaber von Schloß Elbingerode zustand. Darum galten diese Waldungen, genannt das Scheffige Holz und das Fockenholz, ebenso das Klaffholz oder Klappholz in den Verhandlungen von 1483, 1518 und in dem Vertrage von 1531 als regensteinische Holzungen, „daran Gericht, Obrigkeit und Jagd der Herrschaft Wernigerode (Stolberg) zuständig;“ und noch heute sind sie braunschweigische Privathölzer im preußischen Amt Elbingerode. Die im Güterverzeichnis genannte Mühle in Elbingerode ist 1541 an den Grafen von Stolberg vertauscht, die beiden Hufen sind ebenfalls verändert. Sehr früh scheinen auch die Benitzrechte über die Dorfflur von Bodfeld und die übrigen Gelände an der Bode veräußert zu sein, da schon die Grafen von Wernigerode vor 1419 über Teile derselben verfügen (Neue Hütte), und die Grafen von Stolberg seit 1471 diese Stücke an verschiedene Inhaber verlehnen. Indessen war das Hainholz noch 1563 regensteinisch, und Wiesen am Hainholz waren noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts Kleinsteinische Lehen.

Die Hölzer der Suseburg, schon im Regensteinischen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 genannt, waren noch 1448 und 1454 regensteinisch, aber schon im Jahre 1483 waren sie es nicht mehr, und die Suseburg gehört in der Folgezeit den

Besitzern von Schloß Elbingerode. Von kürzester Dauer ist der Regensteinische Besitz der Grafschaftsrechte gewesen. Die Abtretung derselben i. J. 1343 brachte der Grafschaft Wernigerode einen bedeutenden Zuwachs, der aber nicht bis zur Gegenwart gedauert hat. Da die Lehnsherren (Braunschweig-Lüneburg) im 17. Jahrh. sowohl Hoheitsrechte als Güter dem Lehnsträger (Grafen zu Stolberg) vorenthielten, wurde schließlich derselbe politische Zustand erreicht, als wenn die Grafschaftsrechte bei Regenstein geblieben und nach 1599 als erledigtes Lehen an die Lehnsherrschaft zurückgesunken wären.

Kapitel 12.

Wernigerödischer Besitz.

Um dieselbe Zeit, da Graf Heinrich von Blankenburg seine Besitzungen im alten Bodfelder Bezirk teils an den Bischof von Halberstadt, teils an den Grafen von Regenstein (Heimburg) veräußerte, hat er auch den Herrenhof in Elbingerode aufgegeben und sich somit ganz aus dieser Gegend des Harzes zurückgezogen. Die Akte über diesen Besitzwechsel ist uns leider nicht erhalten, die genauere Zeitbestimmung können wir daher nur durch Schlussfolgerungen gewinnen, die Thatsthe facta selbst ist sicher.

In dem Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst vom Jahre 1344 n. ss. ist als Lehnshaber des Schlosses Elbingerode Graf Conrad von Wernigerode eingetragen.¹ Die Belehnung selbst kann aus früherer Zeit herrühren, denn das Lehnbuch beginnt mit dem Jahre 1344 deshalb, weil Magnus und Ernst damals nach dem Tode ihres älteren Bruders und Vormundes Otto des Milden zur Regierung gekommen waren. Nach diesem Lehnbuche nun hat der Graf von Blankenburg überhaupt keine Belehnung mehr von den Herzögen von Braunschweig erhalten, sowohl Schloß und Stadt Blankenburg, als auch die Güter in Weddersleben, Bernsdorf und Vörnecke sind den Grafen Albrecht

¹ Sudendorf II, S. 39: Conradus nobilis de Wernigerode [tenet in pheudo] castum Eluelingerode.

und Bernhard von Regenstein übertragen, letztere mit dem ausdrücklichen Zusatz: que fuerant olim comitis in Blankenburg.¹

Die letzte Belehnung, welche den Blankenburger Grafen von einem Herzog von Braunschweig zuteil geworden ist, ist uns in einem Korialbuche zu Wolfenbüttel erhalten, sie stammt aus dem Jahre 1318, dem Regierungsantritt Otto des Milden, und gewährt dem Grafen Schloß und Stadt Blankenburg, den großen Wald bis zur Vera, den Wald Pfaffenvorth und Vorst, den Wald Bruch bei Cattenstedt, den Weinberg bei Ezemizteborch und die zugehörigen Leute und andere Güter, welche zur Zeit nicht im Gedächtnis sind.²

Schon damals scheint Elbingerode dem Grafen von Blankenburg nicht mehr verliehen zu sein, denn diese beträchtliche Besitzung können wir nicht wohl zu den Gütern rechnen, die zur Zeit nicht im Gedächtnis waren, etwa wie die Hufen von Börnecke und Weddersleben.

Wenn wir nun sehen, daß Graf Conrad von Wernigerode i. J. 1343 von den Grafen zu Regenstein die Grafschaft über Elbingerode verlangte und erhielt, so werden wir vermuten, daß er schon damals in Elbingerode wichtige Güter gehabt hat. Aus einer Schuldkunde desselben Grafen von 1341 erfahren wir ferner, daß er in Elbingerode einen ritterlichen Mann als Vogt

¹ Die Thatssache ist auffällig, weil der Sohn des Grafen Heinrich IV., nämlich Graf Poppe II., nebst zwei Söhnen noch bis zum Jahre 1367 am Leben gewesen ist (vgl. Harzeitschr. IIa, S. 102). Aber auch Graf Poppe hat noch i. J. 1343 „seinen Ohnen und Vettern, Grafen Albrecht und Bernhardt von Regenstein das Haus zu Westerhausen“ und viele seiner Güter verkauft. (Leibrock I, S. 154.) Was mag er überhaupt noch besessen haben?

² Sudendorf I, S. 176: Haec sunt bona quae Comes Hinricus de Blanckenborg tenet, de Domino Duce Brunswicensi, Castrum Blanckenborch, et adiacens oppidum, magnam siluam usque ad Beram, vulgariter, siluam quae vocatur Paffenuorth et Vorst, siluam quae vocatur Bröc apud Cattenstede, vineam in Ezemizteborch, et homines attinentes, et alia bona, quae ad memoriam non habentur ad praefens, sed cum maius perscrutari possumus, vos expediemus viua voce. (Beglaubigtes Korialbucb von 1571).

eingesetzt hatte;¹ auch das läßt erkennen, daß er ein wichtiges Gut dort besessen haben muß und zwar vor Erlangung der Grafschaft.

Zu einem ähnlichen Schluß kommen wir durch folgende Beobachtung: Die Grafen von Wernigerode, Albert und Friederich, hatten in den Jahren 1309—14 und 1315—21 eine Fehde mit dem Bischof Albrecht I. von Halberstadt, welche mit ihrem gewaltshamen Vorgehen gegen das Kloster Iltenburg und der Vertreibung der dortigen Mönche zusammenhang.² In dieser Fehde stritt auf Seite des Bischofs dessen Neffe und Lehnsträger Fürst Bernhard III. von Anhalt. Dieser klagt später gegen das Bisthum um Schadloshaltung für die schweren Dienste und die Verluste an Mannschaft, die er für das Bisthum erlitten hat „vor Wernyngherode, vor der Byneburg, vor Elvelingherode, zu Hynzingerode, zu Beckenstede.“³ An allen diesen Orten handelt es sich um Besitzungen der Grafen von Wernigerode, welche durch die Bischöflichen angegriffen worden sind, auch die Bienenburg war wernigerödisch.⁴ Aus dieser Angabe des Fürsten Bernhard müssen wir entnehmen, daß schon vor 1321 Elblingeroде im Besitz der Grafen von Wernigerode gewesen ist. Die Ausdrücke vor Werningerode, vor der Bienenburg, vor Elvelingerode zeigen uns ferner, daß an diesen Orten die bischöfliche Partei sich vor festen Plätzen befunden hat; wir erhalten dennach durch diese Klageschrift Bernhards die erste Kunde von einer Burg zu Elblingeroде; das Lehnbuch der Herzöge Maguns und Ernst von 1344 mit seinem castrum Eluelingerode liefert uns die zweite Nachricht darüber. In der Belehnung des Herzogs Otto von Braunschweig 1247 war nur eine villa genannt, und in den Belehnungen des Grafen Heinrich von Blankenburg zwischen 1298 und 1308 hieß es dat Hus to Elvelingerode,

¹ Jacobs, Urk. v. Wernigerode, S. 55: et Willikonem de Jerxheim, pro nunc nostrum advocatum in Elbelingerode; vgl. auch Bode, Harzzeitschr. 4, S. 384.

² Jacobs, Harzzeitschr. 23, S. 384, 391 u. 92.

³ O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. III, S. 586.

⁴ Bis zum J. 1369, wo sie an den Bischof von Hildesheim verkauft wurde, vgl. Chronicon Hildesheimense bei Leibniz. Script. Brunsw. T. I, p. 701.

ein Ausdruck, der allerdings auch ein befestigtes Haus und eine Burg bezeichnen kann.¹

Da Graf Heinrich von Blankenburg noch zwischen 1298 und 1308 (da er junior hieß) über das Haus und acht Hufen zu Elbingerode verfügt, während er 1318 mit diesem Gute nicht mehr belehnt wird und dafür die Grafen von Wernigerode als Besitzer desselben erscheinen, so müssen wir schließen, daß Graf Heinrich zwischen 1308 und 1318 dieses Gut veräußert hat, also in derselben Zeit, da er seine beiden andern Besitzungen jener Gegend aufgab.

Ein Belehnungsvermerk aus jener Zeit für den Grafen von Wernigerode fehlt leider in dem Braunschweigischen Urkundenmaterial; das kann aber nicht auffallen, da die meisten Lehnbriefe und Lehnsreverte für das 13. und 14. Jahrhundert überhaupt fehlen, und das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst das früheste derartige braunschweigische Verzeichnis ist, welches Elbingerode nennt. Höchstens könnte man in dem Kopalbuche, welches die Blankenburgische Belehnung von 1318 enthält, einen ähnlichen Vermerk für Wernigerode erwarten. Ein solcher fehlt aber. Vermutlich ist in jenem Jahre des Regierungsantritts Otto's des Milden eine Belehnung mit Elbingerode auch nicht erfolgt. Die Grafen von Wernigerode waren damals wegen des Ilzenburger Streites mit dem Interdikt belegt und die benachbarten Fürsten, Grafen, Herren und Städte waren zum bewaffneten Einschreiten gegen sie durch Papst und Bischöfe aufgefordert; gerade in jenem Jahre 1318 hat der jüngere Bruder Otto des Milden, Herzog Ernst, dem Grafen von Wernigerode die Harzburg weggenommen,² und Graf Konrad III. hat sie durch Ueberrumpelung (*per insidias*) wiedergewonnen.³ Diese Verhältnisse machen es nicht wahrscheinlich, daß die Grafen von

¹ Man vergleiche „das Haß zu Reinstein“ in dem Auszug der Urk. v. 1343 (Anlage II).

² Die Harzburg war in den Jahren 1269 und 1274 als Reichslehn aus dem Besitz der Grafen von Woldenberg (=Hartesburg) durch Kauf in den der Grafen von Wernigerode übergegangen. Erst 1369 hat Konrad IV. v. W. die Harzburg an Herzog Otto den Quaden von Braunschweig-Göttingen durch Krieg verloren.

³ Harenberg, S. 1430.

Wernigerode damals zur Belehnung nach Braunschweig gegangen sind. Nach einigen Jahren war das Verhältnis gebessert; 1325 sehen wir die Grafen in einer Landfriedenseinigung mit den Herzögen von Braunschweig, seit 1335 waren dieselben Verbündete des Bischofs von Halberstadt in seinen Fehden gegen die Grafen von Regenstein, und damit auch Verbündete des Herzogs Otto von Braunschweig, der seinen Bruder, den Bischof Albrecht II., mehrfach unterstützte.¹ In dieser ganzen Zeit hat also eine Belehnung mit Elbingerode sehr wohl stattfinden können.

Im Übrigen waren die Grafen von Wernigerode schon viel früher mit Gütern dieser Gegend belehnt, ohne daß Lehnbriefe oder Lehnvermerke darüber uns erhalten sind. Das im Regensteinischen Güterverzeichnis enthaltene Forstregister (1253—60) hat uns zuerst Kenntnis von diesem Wernigerödischen Anteil an dem alten Bodfeldischen Waldgebiet gegeben, denn dort erfuhren wir, daß schon Graf Gebhard (I), der Großvater Konrad III. 8 und $\frac{1}{2}$ Holzstätten des Bodfelder Forstes innehatte, daß außerdem mindestens drei seiner Vasallen solche Holzstätten besaßen an Zahl 14; wieviele von den übrigen Holzstättenbesitzern noch zu Wernigerode gehören, läßt sich schwerlich ermitteln. Dieser Graf Gebhard, Bruder Konrad I. von Wernigerode, tritt öfter in der Umgebung des Herzogs Otto puer auf, dessen Lehnsmann er nicht wegen der Herrschaft Wernigerode, wohl aber wegen der Wernigeröder Grafschaft an der Oker war; die links der Oker im alten Larigan gelegene Grafschaft stand unter Gebhards Verwaltung.² Schon i. J. 1235 nemit ihn der Herzog Otto unter der Zahl seiner Adjutoren,³ und als dieser Herzog 1247 sich mit der villa Elvelingerode belehnen läßt, ist Graf Gebhard als Zeuge in Braunschweig zugegen; ebenso im folgenden Jahre am 1. Oktober zusammen mit den Grafen von Regenstein und Blankenburg. Vom Herzog Otto hat Graf Gebhard wahrscheinlich die Belehnung — wenn nicht mit den Holzstätten — so doch mit dem Forst- und Jagdrecht über dieselben empfangen, an welchem ihm wegen der Nähe von Wernigerode viel gelegen

¹ Mehrmann, Harzzeitschr. 26, S. 159 und 177.

² Das Nähere darüber bei Bode, Harzzeitschr. 4. S. 366.

³ Riedel, cod. dipl. Brand. B. I, 16.

sein mußte, während der Graf von Blankenburg gewiß gern darauf verzichtet hat, wenn er um dieselbe Zeit die Belehnung mit der villa Elbingerode erhielt.¹

Der Wernigerödische Anteil am Bodfeldischen Forst muß sich allmählich auf die Hälfte erstreckt haben, denn die beiden andern Inhaber, Halberstadt und Regenstein, besaßen 1355 nur je ein Viertel davon. Seitdem nun die Grafen von Wernigerode das Schloß Elbingerode im Besitz hatten, ist diese Hälfte des Bodfelder Forstes naturgemäß von Elbingerode aus verwaltet und immer mehr als Zubehör von Schloß Elbingerode angesehen worden, ausgenommen einige Stücke an der Nordgrenze (Petersholz, Büchenberg, Ruhehäu, Huhnholz, Vogtstiegberg), welche zu Wernigerode gezogen worden sind, sodaß i. J. 1518 hier nicht mehr der Zilligerbach (=Holtemme), sondern der Herternsteig und die Bolmke die Grenze des Wernigeröder und Elbingeröder Gebietes bilden. Auf diese Weise hat sich der Umfang des späteren Amtes Elbingerode herausgebildet, und es erklärt sich einerseits, wie der Hof von Elbingerode zu einem so großen Waldgebiet gekommen ist, anderseits wird es uns nicht mehr auffällig sein, daß die Grenzen des Amtes Elbingerode nicht zusammenfallen mit den Grenzen des einstigen Bodfelder Forstes; es fehlen notwendig die Teile, welche in Regensteinischer Hand waren, namentlich der Brunelo, und die, welche von Blankenburg an den Bischof von Halberstadt gekommen waren, nämlich die Langele mit dem Tannischen Holze, jedes als ein Viertel, beide zusammen als „die Hälfte des Forstes und der Jagd auf dem Harz“, in Urkunden bezeichnet. „Die Zerschlagung des Bodfeldischen Striches,“ welche für Delius „im Dunkel“ lag (S. 33 und 41), ist hiermit aufgeklärt.

Die hier geschilderte Entstehung des Amtsgebietes von Elbingerode, nämlich die Zusammenstellung eines älteren Forstlehn mit dem Schloßlehn, giebt sich noch in den uns erhaltenen Lehnbriefen zu erkennen: In den Gandersheimischen Lehnbriefen für Braunschweig wird uns das Schloß Elbingerode genannt mit

¹ Im Jahre 1272 überließen die Grafen von Wernigerode dem Herzog Albrecht ihre Grafschaft zu beiden Seiten der Oker; man wird annehmen dürfen, daß sie dafür eine Entschädigung erhalten haben.

Zubehör, mit dem Kirchlehn und allem Rechte, so 1422 und 1572, aber keine Hölzer, Forsten und Wildbahnen.¹ Dagegen setzen die Herzöge von Braunschweig in ihre gleichzeitigen Lehnbriefe für die Grafen von Stolberg regelmäßig zu Schloß und Flecken Elbingerode noch die Hütten, Wälder, Hölzer, Felder, Wasser, Fischereien, Weiden, Wildbahnen u. s. w. Die Lehnbriefe für die Grafen von Wernigerode fehlen leider, sonst würde man wahrscheinlich noch deutlicher erkennen, daß es sich um zwei ursprünglich verschiedene Belehnungen handelt: daß die Herzöge von Braunschweig Schloß und Flecken aus ihrem Gandersheimer Lehn, Wälder und Wildbahnen aus ihrem eigenen Besitz den Grafen von Wernigerode übertragen haben.

Die Grafschaftsrechte über Elbingerode hatten die Grafen von Wernigerode durch die Erwerbung des Schlosses noch nicht erlangt; wir haben schon im vorigen Kapitel gesehen, daß dazu noch ein besonderer Abtretungsakt von Seiten der Regensteinischen Grafen nötig war. Es war ein glücklicher Zufall für den Grafen Conrad IV. von W., daß er in der Fehde — auf der Seite des Bischofs Albrecht II. stehend — den Grafen Heinrich (IX.) von Regenstein (Regensteinische Linie) gefangen genommen hatte, und diesen Umstand benützte er, um sein enges Grafschaftsgebiet zu erweitern, er ließ sich die Grafschaft über 26 Ortschaften durch die Grafen von Regenstein abtreten,² darunter auch die

¹ Der Lehnbrief von 1422 für Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen bei Harenberg, S. 883, Nr. 8, Delius, Urk. S. 2; der von 1572 für die Herzöge Wolfgang und Philipp mit Schloß und Stadt Elbingeroda bei Cocceji, Deductiones, S. 290, Sudendorf III, S. 72. Die Lehnbriefe für Stolberg bei Delius, Urk. S. 2, 7, 47, 60, 73. Schon Cocceji hat auf den Umstand hingewiesen, daß in den Gandersheimischen Belehnungen die Wildbahnen fehlen, um seine irrite Behauptung zu stützen, daß die Forsten von Elbingerode im Jahre 1481 an Halberstadt abgetreten seien (Deduct. S. 201). Sie fehlten aber auch schon 1422. Dagegen sind jene Forsten vor 1599 niemals von Halberstadt zu Lehn genommen.

² Nicht alle 26 kamen zur Grafschaft Wernigerode; da die Grafschaftsrechte im alten Harzgau (nicht in Elbingerode) bischöflich-halberstädtisches Lehn waren, hat der Bischof 9 von den abgetretenen Orten für seine eigene Grafschaft zurückbehalten (Bode, Harzschr. 4, S. 385). — Eine weitere auf diese wichtige Abtretung bezügliche Urkunde befindet sich in Wolfenbüttel, sie ist von denselben Datum, 26. Juni 1843. Graf Heinrich von Regenstein (der

Grafschaft über Elvelingerode und Erdvelde; daß auch die Dorfslätte Bodfelde dazu gehörte, ist oben gezeigt worden.

Von der Gestaltung der Dinge unter Wernigeröder Herrschaft, von der Verwaltung des Hauptgutes und Verlehnung einzelner Stücke und Holzstätten erfahren wir aus Urkunden oder sonstigen Quellen leider nicht viel; das meiste ist verloren gegangen. Die Grafen von Regenstein behielten ihre besonderen Elbingeröder Güter — unter Wernigeröder Obrigkeit — bei, wie wir nicht bloß aus dem Besitzstande des nächsten Jahrhunderts erkennen, sondern auch aus einem Lehnregister der beiden oft genannten Brüder Albrecht und Bernhard Grafen von Regenstein, welches im Archiv von Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Dasselbe ist in dem Jahre 1346, also nach der Abtretung der Grafschaft, verfaßt und nennt bona in Elvelingerode als Gandersheimisches Lehn, ebenso die Decima derselbst als Lehn von Halberstadt.

Erst aus den Zeiten, da das Wernigeröder Grafenhaus seinem Erlöschen entgegenging, sind uns einige Nachrichten über seinen Elbingeröder Besitz aufbewahrt. So wird z. B. in dem Zeugenverhör von 1483¹ durch den 86jährigen Zeugen Herman Rückhūß ausgesagt, daß der letzte Graf von W. Heinrich und sein Bruder Albrecht, Bischof von Halberstadt (der vierte dieses Namens) das Gehölz, genannt das „ertfeldesche gemeynne“ zur Neuen Hütte gelegt haben, die sie erbaut hatten; das muß vor 1419, dem Todesjahr des Bischofs, geschehen sein. Wir erkennen hieraus, daß die beiden Brüder die Elbingeröder Begüterung gemeinsam besessen haben. Das Gleiche ersehen wir aus dem Testament desselben Albrecht, in welchem der Bischof angiebt, daß er von Elvelingerode, Wernigerode und Derdeßem Kühe, Schafe, Pferde, Schweine, Korn und andere Güter, an Wert 1000 Gulden, dem

Gesangene) verspricht in derselben, daß er dem Grafen Borchard von Mansfeld (seinem Schwiegervater) und den Grafen Albrecht und Bernhard von Regenstein alles das halten will, was sie dem Grafen Eurd von Wernigerode wegen der Grafschaft und des Gerichts gelobt haben, die sie diesem feinet (Heinrichs) wegen verlassen haben. Die Urk. ist noch nicht gedruckt (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann).

¹ Zeugenverhör über die Regenstein-Wernigerödische Grenze bei Delius, Elb. Urk. S. 32—33.

Stift Halberstadt zugewandt habe. Nach demselben Testamente hat der Bischof Albrecht IV., Graf von Wernigerode, die Burg Elvelingerode an seine Vetter zu Stolberg für 2200 Rheinische Gulden verpfändet und dies Geld ebenfalls dem Stift zugewandt.¹ Albrecht hat jedenfalls nur seinen Anteil an Elbingerode verpfänden können; aber in ähnlicher Weise scheint später auch Graf Heinrich, der letzte des Wernigeröder Geschlechts, seinen Anteil an Elbingerode seinem Eidam, dem Grafen Botho zu Stolberg, verkauft zu haben, sodaß dieser schon 1427 d. h. zwei Jahre vor dem Tode des Wernigeröder Grafen mit Elbingerode belehnt werden konnte. In den letzten Jahren des Wernigeröder Besitzes saß nämlich ein Edler von Heldrungen, der letzte dieses Geschlechts, auf Elbingerode wahrscheinlich als Pfandinhaber.² Marx macht darauf aufmerksam, daß diesem Gläubiger und seiner Mutter im Jahre 1426 von den Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg 1000 Rheinische Gulden Hauptgeld als Abschlag bezahlt worden sind und zwar in Gegenwart des Grafen Heinrich von Wernigerode;³ er schließt daraus wohl mit Recht, daß damals Graf Botho zu Stolberg die Wernigerödische Schuld bezahlt und Elbingerode erworben hat. Der Umstand, daß i. J. 1427 zusammen mit dem Grafen Botho auch Graf Heinrich von Schwarzburg mit Elbingerode belehnt wird, spricht jedenfalls dafür, daß jene Zahlung mit dieser Belehnung im ursächlichen Zusammenhange gestanden hat.

Aus der Zeit gegen Ende des Wernigeröder Besitzes ist auch wieder ein Lehnbrief für einen Herzog von Braunschweig über Elbingerode vorhanden, der erste seit der Belehnung des Herzogs Otto im Jahre 1247. Alle dazwischen liegenden Lehnbriefe fehlen; schon Harenberg hat keine auffinden können, und in dem

¹ Schmidt, Urk. des Hochstifts Halberstadt IV, Nr. 3369; Jacobs, Harzzeitchr. 16, S. 237—61 und 28, S. 730.

² Delius, Elbingerode, S. 26.

³ S. 155. In Jacobs Urk. von Wernigerode S. 231 ist noch eine Quittung vom Jahre 1430 abgedruckt, in welcher Heinrich v. Heldrungen und seine Mutter Agnes bekennen, 200 Mark nebst Zinsen vom Grafen Botho zu Stolberg empfangen zu haben als Teilzahlung auf einen Schuldbrief über 400 Mark, den ihnen derselbe Graf und Graf Heinrich von Schwarzburg gegeben haben. Auch diese Zahlung gehört mit zu dem obigen Kaufgeschäfte.

Braunschweigischen Staatsarchiv von Wolfenbüttel sind ebenfalls keine vorhanden. Aus dem Jahre 1422 ist der Lehnbrief der Aebtissin Agnes für ihren Vater, den Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, von Harenberg, S. 883, Nr. 8, auch von Delius, Urkunden von Elbingerode Nr. 2, veröffentlicht, in welchem die Aebtissin den Herzog mit dem Schloß Elvirode (sic) und dem Dorfe Hachem (Hoym), mit dem Kirchlehn und allem Recht belehnt. Im Jahre zuvor, 1421, war der Vatersbruder dieses Herzogs, Herzog Friedrich (Osterode), gestorben; da die Aebtissin bei Erteilung des Lehnbriefes schon 10 Jahre im Amte war, der Herzog Erich aber schon 35 Jahre regierte, so müssen wir schließen, daß das Lehn zuvor in der Hand des Herzogs Friedrich gewesen ist; aber weiter zurück können wir die Reihe der Belehnungen nicht verfolgen. Die Vermutung liegt ja nahe, daß seit der Teilung in die Wolfenbütteler und die Grubenhagener Linie, 1286, Elbingerode immer der Grubenhagener Linie gehört habe; dem widerspricht aber der Umstand, daß wir Elbingerode im Lehnbiiche der Herzöge Magnus und Ernst (Wolfenbüttel-Göttingen) 1344 finden. In der Folgezeit von 1422 an haben die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen bis zu ihrem Erlöschen 1596 Elbingerode als Gandersheimisches Lehn besessen und seit 1427 regelmäßig an die Grafen von Stolberg verliehen.

Kapitel 13.

Weitere Schicksale des Bischoflichen Besitzes.

Die Ausdehnung des Bischoflich-Halberstädtischen Anteils am alten Bodfelder Bezirk konnten wir im achten Kapitel aus dem Erwerbungsdocument von 1313 nicht erkennen, denn dort war die bischöfliche Erwerbung mit dem unbestimmten Ausdruck bezeichnet „all das Gut, das Henricus von Botvelde von uns hatte.“ Die Ausdehnung ergiebt sich aber mit Sicherheit aus den weiteren Schicksalen des bischöflichen Besitzes, aus mehreren Verhandlungen und Urkunden, die uns glücklicherweise aufbewahrt worden sind. In Sudendorfs Urkunden der Herzöge von Braunschweig III,

S. 284 und in Schmidts Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, S. 562 ist ein eigentümliches Verkaufs- und Lehnss-dokument über diesen Besitz auf dem Harze abgedruckt: Danach verkauften im Jahre 1355 am 8. November die Grafen Bernhard der Ältere und der Jüngere von Regenstein dem Bischof Albrecht II. von Halberstadt „ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze,” wosfür sie als Bezahlung dasselbe Viertel und ein dem Bischof gehöriges Viertel, genant de Langelge, nebst der Hütte und dem Zoll zur Tanne vom Bischof geliehen erhalten, und geloben, nach 20 Jahren ihm beide Viertel gegen Auszahlung der Kaufsumme zurückzugeben.

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß der Bischof die Langlele bis nach Tanne hin besaß. Früher hatte dieser Walddistrikt den Grafen von Blankenburg gehört, wie das echte Lehuregister des Grafen Sigfried II. um 1209 und das Forstregister aus der Zeit von 1253—1260 uns bewiesen haben. Ohne das Dazwischenkommen des Bischofs würden diese Besitzungen zugleich mit den übrigen Blankenburger Gütern an die Regensteiner Grafen fallen müssen — spätestens um 1344. Ob das Gut Henekes von Botvelde, welches 1312 und 13 erworben wurde, sich soweit ausgedehnt hat, oder ob diese ursprüngliche Erwerbung des Bistums nachträglich vergrößert worden ist, vielleicht unter Albrecht II., ist dabei nebenschönlich; Bischof Albrecht II., der Bruder der braunschweigischen Herzöge Otto, Ernst und Magnus, war jedenfalls in der Lage, beim Zurücktreten des Blankenburgischen Hauses aus allen Braunschweigischen Lehen erledigte Blankenburger Stücke zu erlangen.

Das obige Kaufgeschäft beweist uns, daß Bischof Albrecht II. auch nach seinen vielen und schweren Fehden noch immer auf Vergrößerung dieses Harzbesitzes bedacht war: er kauft noch ein Viertel des Forstes hinzu und macht den Verkäufern das Geschäft dadurch leichter, daß er ihnen dieses Viertel und dazu sein eigenes vorläufig als Pfand überläßt, d. h. nicht als wirkliches Lehu, welches dauernd den Belehnten und ihren Nachkommen hätte gewährt werden müssen, sondern nur auf 20 Jahre. Durch ähnliche Methoden hatte auch Albrecht I. den Besitz des Bistums vermehrt.

Die Grafen von Regenstein müssen sehr gedemütigt gewesen sein, daß sie sich auf das Geschäft einließen einem Manne gegenüber, den sie zuvor aufs bitterste gehaßt, den sie noch 1349 als den Urheber der Ermordung Albrechts von Regenstein in grimmer Fehde angefallen hatten, an dem Bernhard der Ältere seinen Bruder, Bernhard der Jüngere seinen Vater zu rächen hatte.

Den Königshofer Berg mit dem Schloß und Zubehör (sowie die Hütte am Silberkofel) hat der Bischof 1355 den Grafen von Regenstein nicht mit in Pfandbesitz gegeben, denn wie wir schon im neunten Kapitel gesehen haben, setzte 5 Jahre nach diesem Kaufgeschäft Bischof Ludwig auf dem Schloß zum Königshof besondere Bögte ein, um das inne zu haben, zu verpflegen und ihm vorzustehen mit allem, was dazu gehört, nämlich die ge-strenge Heise (Heidenreich) und Dietrich von Barkinvelde am 22. Januar 1361.

Das Kauf- und Pfandgeschäft von 1355 ist den Grafen v. R. zunächst nicht so nachteilig geworden, wie es hätte werden können. Nach Verlauf der ausbedungenen 20 Jahre scheint der damalige Bischof, Albrecht III., die Kaufsumme nicht erlegt zu haben, und die Regensteiner blieben im Besitz der beiden Viertel des Forstes; wir finden sie darin noch im Jahre 1427.

Die nächste Nachricht über den Harzbesitz des Hochstifts ist uns in dem Lehnbuch des Bischofs Albrecht IV. erhalten, welcher, wie schon erwähnt, ein Bruder des letzten Grafen von Wernigerode von 1411—1419 den Bischofsstuhl inne gehabt hat. Jenes Lehnbuch, mit vielen einzelnen Zetteln durchschossen, wird im Königl. Archiv zu Magdeburg aufbewahrt unter Hochst. Halb. IX, 471, und führt den Titel: Registrum Alberti Episcopi Comitis de Wernigerode anno dni M^oCCCC^oXI^o. Darin findet sich auf S. 40 b die Eintragung, daß der Wernigeröder Bürger Claus Ysenblas vom Stifte die Hütte am Silberkofel, den Silberkolfsberg, die Nemese, das Lütkeblek, das Reynherdesbrük, das Kointges-hovesche Holz, die Fürsthope und den Lintberg zu Lehn hatte, und dafür jährlich 2 Pflugeisenblätter und 2 Pflugmeijer (Sef) außerdem eiserne Waren im Werte von 3 Mark entrichtete.¹

¹ Gedruckt in Jacobs, Urkundenbuch von Wernigerode, S. 163.

Zeitschrift des Harzvereins XXX.

Eine höchst interessante Nachricht, denn wir finden hier mehrere Besitzstücke wieder, die 100 Jahre früher von Bischof Albrecht I. erworben und in dessen Lehnregister eingetragen waren; freilich neben der Hütte am Silberkolk nur Waldungen, denn nur diese brauchte der Hüttenpächter; nicht genannt sind die Felder und Wiesen (campi Botvelde); es fehlt aber auch das Holz tho den Eschen, welches Albrecht I. mit gekauft hatte; dafür erscheint das Reynherdesbruch, später Reimers- und Remersbruch genannt, das in der Folge immer zu den Halberstädtischen, später Brandenburgischen und Preußischen Besitzungen gehört hat; dasselbe liegt ziemlich entfernt von den andern Bischoflichen Besitzungen im Westen von Elbingerode zwischen Rövershäu und Sachshäu;¹ dieses Holzfleck scheint demnach zwischen 1312 und 1411 gegen das Holz tho den Eschen (jetzt Holzeneschen) ausgetauscht zu sein. Was unter dem lintberch zu verstehen ist, habe ich nicht ermitteln können.

Das Schloß zu Königshof ist in dieser Belehnung nicht genannt, ebenso wenig die zugehörigen Wiesen; vermutlich wurden diese Stücke damals noch durch besondere bischöfliche Vögte verwaltet ähnlich wie i. J. 1361; später um 1483 hieß das Stift hier nur einen Förster. Auffälliger ist, daß die Langlele mit Hütte und Zoll zu Danne in Albrecht des IV. Lehnbüche fehlt, jenes Besitzum, das doch i. J. 1355 an die Grafen von Regenstein auf 20 Jahre verliehen und 1427 noch in ihren Händen war. Aber in dem Register kommen die Grafen von Regenstein überhaupt nicht vor, obwohl dieselben allerlei Güter von Halberstadt besaßen, z. B. Westerhausen, Weddersleben, Warnstedt, Thale und halb Reinstedt, außerdem die Grafschaftsrechte von Regenstein und Zehnte in sehr vielen Orten,² Belehnungen, die später den Braunschweigisch-Brandenburgischen Streit um die Grafschaft Regenstein hervorgerufen haben. Wenn alle diese Lehen hier

¹ Durch Angleichung mit Rövershäu wird heute der Remersbruch gewöhnlich Röversbruch genannt; diese falsche Bezeichnung ist auch auf dem Meßtischblatt der Preußischen Generalstabskarte eingetragen.

² Vgl. den Anwartsbrief für Herzog Julius von 1583 in der kurzen gründlichen Information von 1628, Beilagen A, auch Köcher, Harzzchr. 28, S. 544 ff.

fehlen, so muß ein Versehen oder eine Unvollständigkeit des Registers angenommen werden.

Das Besitzrecht über die Langele mit Hütte und Zoll zu Tanne und über Forst und Jagd in den beiden Vierteln auf dem Harz scheint im Laufe der Jahre verdunkelt worden zu sein und wurde Gegenstand eines heitigen Streites zwischen Bischof und Grafen bald nach dem Ableben des Bischofs Albrecht IV. Die Grafen Ulrich und Bernd glaubten Herren des Gutes zu sein, sie hatten also jedenfalls schon längere Zeit nicht mehr um die Belehnung nachgesucht und waren auch von Halberstadt nicht daran erinnert worden.

Aber das Archiv des Hochstifts war in besserem Zustande als das der Grafen: Der Bischof Johann konnte jenen zwei Schriftstücke vorlegen, wahrscheinlich Dokumente von 1355, aus denen sein Oberlehnsrecht oder richtiger sein Besitzrecht hervorging, und die Grafen mussten sich 1427 zu einem Vergleich entschließen, in welchem sie, um im Besitz der streitigen Güter zu bleiben, dem Bischof ihr an Anhalt verpfändetes Schloß zu Neindorf mit allen Nutzungen und Rechten, dazu 5 Dörfer und noch mehrere Zehnte, abtraten.

Die Urkunde über diesen Vergleich vom 13. Juni 1427 ist im Staatsarchiv zu Magdeburg vorhanden (siehe oben S. 386, A.) und nach einer gleichzeitigen Abschrift bei Delius, Urk. S. 4, abgedruckt. Für uns sind die Worte beachtenswert, die nach Aufzählung der streitigen Güter (Langele, Hütte und Zoll zu Tanne, Forst und Jagd die Hälfte an dem Harz) sich in der Urkunde finden, nämlich: de we hadden dar he und sin Capittel to dem dome to halber van vns herscop liggende orkunde ouer hadden, und gegen Ende: und dar vp heft he (der Bischof) vns de breue de he vp dat vorscreuen gud hadde wedder gegeuen vnd de fuluen breue en scullen na duffer tyd neyne macht meer hebben vnd scullen in olle oren artikelen vnd puncten machtlos wesen vnd nicht meer binden.

Wir sehen hieraus, daß die Grafen das Gut lange inne gehabt haben (de we hadden), daß aber die bösen Urkunden, die der Bischof von ihrer eigenen Herrschaft besaß, sie in diesem Besitz

gestört und ihnen das Schloß Neindorf gekostet haben; darum haben sie sich diese Briefe ausliefern lassen und können sich nicht genug thun in Ausdrücken, welche die gänzliche Löschung dieser Urkunden aussprechen sollen. Dafür, daß die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg Bernd, Otte, Wilhelm, Frederik und Heinrich ihr Recht und Lehnware an dem Schloß Neindorf gnädig verliehen, wurde ihnen das für Neindorf eingetauschte Gut als Lehn aufgetragen, ein deutlicher Beweis, daß der Bischof bis dahin Oberherr dieser Harzbesitzung gewesen war. Wir müssen uns dies wegen der späteren Streitigkeiten um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe merken. Zu den Lehnbriefen der Herzöge von Braunschweig für die Grafen von Rg. erscheint von nun an regelmäßig jene Langele nebst der Hütte und dem Zoll zu Tanne. Der Ausdruck alles vorstes und Jacht de Helfste an dem harte scheint aber bald anstößig geworden zu sein. Zu verstehen ist derselbe nach der Kaufurkunde von 1355, nach welcher die Grafen von Regenstein 2 Viertel des (Bodfelder) Forstes vom Bischof leihweise erhalten hatten; diese 2 Viertel wurden 1427 als die Hälften des Forstes in dem Harze den Herzögen von Br. mit aufgetragen; denn der Bodfelder Forst wurde, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrh. kurz vorst oder vorst up dem harte genannt. Aber im Jahre 1515 hielt es Herzog Heinrich der Jüngere für bedenklich, dem Lehnbriefe für den Grafen Ulrich diesen Ausdruck einzufügen, der vermutlich schon damals als Hälften des ganzen Harzes verstanden wurde, er schrieb deshalb nur „desgleichen mit der Hütten zu dem Thanne mit den Zollen daselbst und mit dem Holze die Langendes“¹; das Forst- und Jagdrecht ließ er unerwähnt. Herzog Heinrich Julius dagegen setzte in seinen Lehnbrief für die Vormünder des letzten Grafen von Regenstein 1598: „Desgleichen mit der Hütten zur Thannen, mit dem Zoll daselbst und mit dem Holz die Langelen, mit dem Forst und aller Nutz.“² Das klang offenbar weniger gefährlich als die Hälften alles Forstes auf dem Harze. Irrig ist hiernach

¹ Cocceji, *Deductiones*, S. 251.

² Kurze gründliche Information, S. 80. Auch die Lehurreverse wechseln mit der Benennung. Während Graf Ulrich 1432 bekannt, den Forst uppe dem Harthe von Braunschweig zu Lehn zu haben, steht der Revers von

auch die Vermutung von Delius (S. 41), daß der Halberstädtische Besitz, den der Bischof 1427 abtrat, namentlich die Hälfte des Forstes und der „Jagden“ in dem Harz, auf alte Schenkung der Kaiser zurückzuführen sei, denn in Wirklichkeit rührte dieser Besitz von jenen 2 Vierteln des Forstes her, deren eines der Bischof Albrecht II. 1355 erworben hatte, während das andere schon früher, seit dem Kaufe Albrechts I. 1313 dem Bistum gehörte.

Noch eins geht aus dem ausführlichen Dokument von 1427 hervor: Der Name Langele umfaßte im weiteren Sinne den Königshof und seine Zubehörung mit in sich, denn es heißt, daß der Bischof Johann den Grafen von R. das Holz die Langele übereignet habe u. s. w. mit aller Zubehör utgenommen den konningeshof mit aller seiner tobehoringe. Hierdurch wird erklärt, warum in den alten Blankenburger Belehnungen der Königshof oder Hof Bodfeld nicht namentlich aufgeführt ist, er war in der Bezeichnung Langele mit einbegriffen.

Die Langele wird in diesem Vertragsdokument „ein Holz“ genannt (van des holtes wegen dat geheten is de langele — dat vorgescreuen holt de Langele), weil es sich um den Besitz der Holzstätte — außer dem Forst- und Jagdrechte — handelt; in Wirklichkeit war sie nicht blos Holzbestand, sondern zum großen Teil Wiese. Dies bekundet bei der Zeugenvernehmung von 1483 ein Mann, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Hölzern war, Hans Kraß, er nennt die Lange ein ebenes Feld, welches eine Gras-Wiese ist.¹ Hier tritt sogar die Bezeichnung campus wieder auf, und erinnert uns an die campi Botvelde, die einst auf diesem Plateau gelegen haben. Aus den Elbingeröder Amtsrechnungen von 1554, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt werden, ersieht man ferner, daß die zur Lange gehörigen Wiesen Scheelenhof (früher Schildhoff) und Heiligenberg

1487 an dieser Stelle: unde mit allen Hütten up der Bode, besat unde wülste unde allen tohorigen Holten. Ebenda S. 79 und Harenberg, S. 1474.

¹ Delius, Urk. S. 30: circa planum campum dictum de lange qui est pratum graminum.

294 Tagewerk enthielten;¹ auf dem Königshof selbst sollte 1562 dem Hüttenpächter Ziegenhorn soviel Wiesenwachs daselbst angewiesen werden, daß er 30 Fuder Heu machen könne, „auch mag er Acker auf dem Königshof besähen.“ Außerdem waren den Hüttenleuten und dem Förster dort Wiesen zugeteilt. Südlich von Kübeland und Sujenburg, auf dem Teile des Plateaus, der jetzt im besondern Sinne die Lange heißt, stand im 16. Jahrhundert die Stuterei, spätere Blankenburgische Meierei, seit 1725 auch ein Herzogliches Jagdhaus, eine Jägerwohnung, Wirtschaftsgebäude und Bachhaus.² Das ist die Gegend jenes ebenen Feldes, welches 1483 der Förster Kraß beschrieb.

Wie umfangreich die Wiesen auf Königshof und der Lange waren, geht auch daraus hervor, daß als Hauptfrohdienste von den Elbingerödern verlangt wurde: Jagddienste, Dienste zu den Bauten und zur Einführung des Hengstes vom Königshof. Auf dem südlichen Teile des Plateaus bis zur Rapbode hin dehnen sich heute die Trautensteiner Wiesen, daran schließt sich nach Osten das Teufelsbad, diese ganze offene Gegend gehörte einst zur Lange, und wenn heute auch manche Stücke beforstet sind, die einst Wiese oder Feld waren (z. B. das Hohe Feld und das Bergfeld), so trug doch im Jahre 1827 die Gegend noch den Charakter einer weiten Ebene, welche Heyse schildert: „Nachdem ich einen tüchtigen Berg erstiegen (von Tanne aus), schlängelte sich der schmale Fußpfad, indem er sich oft verzweigte und mich um die Wahl verlegen machte, zwischen Dornesträuchern und Haselstauden über eine weite Ebene hin. Kein menschliches Wesen war weit und breit zu erspähen; nur hier und dort flatterte kreischend ein Rabe auf, oder ein Hase sprang durchs Gebüsch, oder es summte ein bläulich-schwarzer Käfer an mir vorüber. Endlich winkte mir ein rotes Ziegelbacht (Jagdhaus und Meierei Lange) — ich war ein paar Stunden maschiert. —“ Wenn man mit diesen ausgedehnten Wiesenflächen zwischen Bode und

¹ Die Lange war damals im Pfandbesitz der Grafen zu Stolberg und zum Schloßgute in Elbingerode gelegt.

² Vgl. Gustav Heyse, Beiträge zur Kenntnis des Harzes, 2. Ausgabe, Aschersleben 1874, S. 93. Das Jagdhaus wurde erbaut durch Herzog Ludwig Rudolf. Stübner I, S. 378.

Raphode jene Wiesen und Felder vergleicht, welche nördlich der Bode bis zum Hainholze reichten, so begreift man leicht, warum letztere das kleine oder lütte Bodefeld genannt wurden.

Es bleibt noch übrig, uns die Grenze klar zu machen, welche im Vertrage von 1427 zwischen der nun Regensteinischen Langlee und dem festgehaltenen Besitz des Bischofs am Königshofe gezogen wurde. Diese Grenze war damals neu, sie hat sich aber seit jenem Vertrage bis auf die Gegenwart als Landesgrenze erhalten und bietet außerdem für die geschichtliche Ortskunde eine nicht unwichtige Belehrung. Weil in dieser Grenze eine Doringvord oder Doringerfurt genannt wird, haben namhafte Autoren diese mit der Trogfurt verwechselt und gemeint, daß Trogfurt nur eine Verstümmelung oder Zusammenziehung von Toringfurt sei.¹ Demgemäß wurde auch die Trageburg für eine ursprüngliche Doringerburg erklärt. Diese Verwechslung ist unmöglich, wenn wir uns die damals gezogene Grenze in ihren einzelnen Punkten klar machen. Das dem Bischof vorbehaltene Gebiet wird folgendermaßen beschrieben: vtgenommen den konningeshof mit aller siner tobehoringe mit namen de Sulverkolkessche berch de vorschope² alle und dat konynghovesche holt an dem trochwege by der Bode, dar de trochwech in de Bode komet. Mit den letzten Worten beginnt die Grenzbestimmung; deutlich ist hier die Trogfurt (jetzt Trogfurt) als Ausgangspunkt bezeichnet, und wir erfahren durch diesen Ausdruck, daß eine Brücke damals noch nicht die beiden Ufer verbunden hat. Weiter: ut dem trochwege dat dal op, da de rehagen inne plecht to stande, went op den wech, de vor den vorsthopen over geit. Ein Nehagen ist freilich eine sehr unsichere Grenze, dennoch wird dieser nach 100 Jahren wieder als Marke genannt; gemeint ist das Thal von der Trogfurt halb rechts aufwärts führend,

¹ J. B. C. Förstemann in der Harztschr. 1895, S. 418; Meyer und Raciwitz, der Helmegau, Mitteilungen des Ber. f. Erdkunde in Halle 1888- S. 59. Steinhoff, Heimat, 1888, Nr. 47; Brederlow, der Harz, S. 306, J. H. Müller, Bericht über Altertümer im Hannoverschen, Sep.-Abdr. aus d. Zeitschr. d. Histor. Ber. f. Niedersachsen, 1870, S. 89.

² So im Original und bei Delius, gemeint ist zweifellos vorsthope.

in welchem ein kleines Wasser niedersießt, auf der Karte von Prediger Trogsöhr genannt, auf den Forstkarten als Braunschweigisches Grenzthal bezeichnet. Dieses Thal trifft oben den Weg, der an den „Vorsthopen“ entlang geht, auch heute noch bildet dieser zum Teil die Ostgrenze des Königshofischen Gebietes bis zu dem Punkte, wo die Grenze sich im rechten Winkel nach Westen wendet. Weiter: und geit went up dat vosal, dat vosal nedder want in de Bode. Von jener Südostecke läuft der Grenzweg westlich in das Thal, das heute Heiligenthal genannt wird, damals also vosal hieß und 1518 — wohl mit Anlehnung an Forsthöpe — Forstthal geschrieben wird. Die Namen Bosdahl und Forstthal sind heute den Förstern und Waldarbeitern unbekannt. Die Bode, in welche hier die Grenze hinabsteigt, ist die Warme Bode. Weiter: de Bode al up wente in den Doringvordes wech,¹ den rechten olden wech, de de geit want an den sulverkolkesberch. Also die Warme Bode aufwärts verfolgend trifft man den Doringvordesweg und dieser führt zum Silberfolksberg.² Dort, wo diese alte Straße das Bodethal verläßt, um über Silberfolksberg und Flade nach Bennenstein zu gehen, ist noch jetzt eine Furt in der (Warmer) Bode, und diese Furt wird im Grenzzug von 1518 deutlich als Döringer Furt bezeichnet. Die Beschreibung von 1427 lautet weiter: den sulven wech hen want to dem Roleves dale, dat Rolefes dal nedder went in den Watebang² de de geit went to dem sulverkolke. Diese Angaben machen Schwierigkeiten, denn sie scheinen sich in einem Kreise zu bewegen, der beim Silberfolkberge anfängt und beim Silberfolk aufhört. Der Grenzzug von 1518 lehrt uns, daß in der That hier der Silberfolksberg ungrenzt werden soll; zwei Thäler schließen ihn ein, welche 1518 als Holer Weg und Reckenthal bezeichnet sind, (letzterer Name gilt noch heute); beide Thäler münden in die Warme Bode, welche als dritte Seite des Dreiecks den Silberfolksberg westlich umschließt. Gemeint ist also, daß man die Bode verlassend den Doringvordesweg (später Holweg) aufwärts verfolgen soll, bis man oben an das Rolfs-

¹ Delius hat toringvordeswech.

² Delius: watebarg.

(spätere Recken=) thal gelangt, dann dieses Thal abwärts bis wieder zur Warmen Bode oder den Watebang (?) bis zum Silberkolk. Die Grenze wurde durch eine Schneide festgelegt, mit Malbäumen oder Gruben als Grenzmarken versehen (also dat nu besneidet mit malbomen vormalet vnd mit kulen vorgrauen is).

Am 7. Juli des Jahres 1518 stellten Beamte des Grafen zu Stolberg und Wernigerode, der auch Herr von Elbingerode war, die Grenzen des Amtes Elbingerode fest und umzogen dabei mit zahlreichem Gefolge von Elbingeröder Einwohnern auch das Bischofliche Besitztum auf dem Königshofe. Der erste Teil dieses Grenzzuges, nämlich von Bolmke bis zum Quell der Kalten Bode, d. h. die Grenze zwischen Wernigerode und Elbingerode, ist im Jahrg. 1895 dieser Zeitschrift, S. 363, von Dr. Jacobs abgedruckt und besprochen. Die Fortsetzung lautet nach dem im Fürstl. Haus-Archiv (B. 8. 1) befindlichen Protokoll: „Von der kalten Bode in die Warme Bode, do dieselbige warme Bode entspringt, die warme Bode abe biß zum Braunlohe. Von Braunlohe biß zum Remsche Schlagken. Vom Remschen schlagken biß in daß Regken Thal.“ Dieser Grenzzug, immer an der Warmen Bode entlang mit Einschluß des Wurmberges und des Tannischen Forstes, ist zweifellos falsch gewesen, und hat später niemals gegolten. Die wirkliche Grenze gegen Braunkalze lief nördlich und östlich des Wurmberges (s. oben S. 377 N. 1); auch der Tannische Forst hat nie zu Amt Elbingerode gehört, vielmehr verläßt die wirkliche Grenze unterhalb der Ramser Sägemühle (Remsche Schlagken) den Lauf der Warmen Bode, um in östlicher Richtung den Schieferbach aufwärts (früher Großer Mordthaler Bach), den Kleinen und darauf den Großen Allerbach abwärts zu verfolgen bis zur Mündung des letztern in die Warme Bode gegenüber dem Silberkolkberge. Hätten die Beamten 1518 diese Grenze begangen, so hätten sie das Verlassen und Wiedererreichen der Warmen Bode bemerken müssen, namentlich aber den Umstand, daß man von der Mündung des Allerbaches bis zum Reckenthal die Bode aufwärts verfolgen muß. Mit dem Reckenthal (1427 Rolefesdal) ist die südliche Grenze des Silberkolkberges erreicht; und es wird nunmehr die Grenze von 1427 — aber in umgekehrter Richtung —

bezogen. Es heißt weiter: „Das Negken tahl hinauf bis über die alten straße (d. h. den alten Doringvordesweg) uss etliche mohl baume (die nämlich 1427 gezeichnet waren). Von den Molbaumen bis auss den holen weg. Den Holen weg hinab bis in Döringer Fort.“ Hiermit ist der Silberfolksberg umschrieben, und wir erfahren hier, daß die Nordostgrenze desselben, der Holeweg (früher Doringvordeswech), gerade dort auf die Warne Bode trifft, wo die Döringerfurt dieselbe durchsetzt. Die Lage dieser Furt in der Warmen Bode ist vollkommen sicher gestellt, denn die Beschreibung des Grenzzuges lautet weiter: „Die warne Bode Nidder biß in das forst thal“ (früher vosdal). Hier verläßt der Grenzzug die Warne Bode, um den Königshof einschließend zur vereinigten Bode zu gelangen: „Das Forst thaal hinauß biß inß Teuffels badt“ (die Bezeichnung besteht noch hente) „Vom Teuffels bade biß auf ein Linden die der Küster hat abgehauwen Von der Linden bis uss den Born, Vom Borne biß uss den Rehagen In der Nige niddar bis in den Trogförd“ (Hier ist die vereinigte Bode erreicht; eine Brücke hat auch 1518 dort noch nicht gestanden) „Vom Trogförd in der Bode niddar bis ahu den Farßberg“ u. s. w.

Vom Reckenthal an der Warmen Bode bis zum Trogförd ist hier dieselbe Grenze beschrieben, welche 1427 vom Bischof Johann und den beiden Grafen von Negenstein festgestellt ist, sie gilt noch hente zwischen Braunschweig und Provinz Hannover. Sehr bestimmt ist hier die Döringerfurt in der Warmen Bode von der Trogförd in der vereinigten Bode unterschieden.

Kapitel 14. Stolbergischer Besitz.

In demselben Jahre, da Bischof Johann auf sein Holz, die Langle, auf Hütte und Zoll zu Tanne und auf die Hälfte des Forstes und der Jagd im Harze¹ verzichtete, und seinen Anteil am alten Bodfelder Gute auf das Kerkstück desselben, den Königs-

¹ Nach der Urkunde: an dem harte; aber an bedeutet mittelhochdeutsch unser in.

hof und Zubehör beschränkte, in demselben Jahre 1427, am 18. März, wurden Graf Botho zu Stolberg und Graf Heinrich von Schwarzburg mit Schloß und Flecken Elbingerode, mit Hütten, Wäldern, Hölzern, Feldern, Wassern, Fischereien, Weiden, Wildbahnen, Zinsen, Renten und allen ihren Zugehörungen durch den Herzog Erich zu Braunschweig-Grubenhagen belehnt.¹ Der Graf Botho kam demnach früher in den Besitz von Elbingerode als in den von Wernigerode, den er erst mit dem Ableben des letzten Grafen von Wernigerode am 3. Juni 1429 erhielt.

Ob die Grafschaftsrechte über Elbingerode noch besonders verliehen worden sind, oder ob sie zum Schloß gehörig betrachtet wurden, ob sie vielleicht noch dem Grafen Heinrich von Wernigerode verblieben, ist nicht zu erkennen. Genannt sind sie in diesem ersten Lehnbriefe nicht; allein Schloßbesitz und gräfliche Amtsgewalt wurde in damaliger Zeit oft zusammengeworfen, selbst wenn sie verschiedenen Ursprungs waren.²

In der nächsten Belehnung, die Graf Botho über das Schloß „Elbingerode“ empfing, nämlich von Herzog Otto dem Jüngeren am 20. Januar 1429, sind die „Gerichte, Rechte und Herrlichkeiten“ ausdrücklich mit genannt,³ und in der Folgezeit haben die Grafen zu Stolberg die Grafschafts- und Hoheitsrechte über Elbingerode besessen und ausgeübt, gegen Eingriffe in dieselben sich mit Festigkeit auf ihre Landeshoheit und ihre Regalien berufen, auch bei Verpfändungen des Schlosses die Hoheitsrechte sich vorbehalten.

Unter der Stolbergischen Herrschaft wurde das Schloß zu Elbingerode neu gebaut und zwar neben dem bisherigen Grafenhause im Süden des Fleckens auf einem Felsen, der bis dahin vermutlich einen Turm getragen hatte. Die Bauart des neuen Schlosses ist auf dem Merian'schen Stich in der Topographie

¹ Die Pergamenthandschrift befindet sich im Fürstl. Archiv zu Wernigerode; sie ist abgedruckt bei Delius, Elb. Urk. S. 2. Daß in dieser Urkunde zum ersten Mal der Name Elbingerode statt Elvelingerode auftritt, ist schon oben (Teil I, S. 43, Harzztschr. 29, 383) erwähnt.

² Beispiele bei Köcher, der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein, Harzztschr. 28, S. 544 ff.

³ Delius, Elbingerode, Urk. S. 8.

von Braunschweig vom Jahre 1654 zu erkennen, dessen Nachbildung in $\frac{1}{3}$ Größe hier gegeben wird. Erbauer war Graf Botho der Glückselige zu Stolberg und Wernigerode, das Jahr der Erbauung 1514.¹

Aus der Zeit der Stolberger Inhabung ist endlich ein reicheres Urkunden- und Aktenmaterial über Elbingerode vorhanden und zwar in dem Fürstlichen Archiv zu Wernigerode, während alle Schriftstücke, die in Elbingerode aufbewahrt worden sind, durch den Brand von 1753 ihren Untergang gefunden haben. Dieses



Material ist von Delius in sorgfältiger und ausführlicher Weise benutzt und — soweit es sich auf die äußeren Schicksale der Besitzung bezieht — in seinem Buche über die Geschichte des Amtes Elbingerode veröffentlicht worden. Wir werden uns hier

¹ Das alte Grafenhaus ist erst 1739 abgebrochen worden (Stübner II, S. 430, von Delius S. 85, A. 26, mißverstanden). Im Jahre 1753, am 27. Mai (Sonntag Rogate), ist das Schloß samt dem Amtshause, die Kirche, die Pfarrhäuser und die Schulen, und der beste Teil der Stadt, 184 Häuser außer Scheunen und Ställen, ein Raub der Flammen geworden. Eine ähnlich verderbliche Feuersbrunst hat einen großen Teil der Stadt nebst der Kirche in der Nacht vom 8. zum 9. Januar 1858 zerstört; erst seit diesem Brände haben die Straßen die jetzige geradlinige Flucht erhalten.

nur denjenigen Nachrichten zuwenden, welche über das Bodfeld und seine damalige Benutzung Aufschluß geben. Denn in den zahlreich erhaltenen Lehnbriefen der Stolbergischen Herrschaft taucht auch der Name des Bodfeldes — natürlich nur des links der Bode gelegenen — in erfreulicher Weise wieder auf.

Im Jahre 1471 belehnte Graf Heinrich „zu Stolberg unde Wernigerade“ (Bothos Sohn, seit 1455 regierend) den Gestrengen Herdam von Bila (castellanus, Gläubiger und Inhaber des Schloßgutes zu Elbingerode) mit eyner welszin (Wiese) gelegen bie dem trogforthe mit dem bast tiche Item mit dem lutchen bottfelde gelegen hinder dem Heynholtze, mit der sagemolen bie deme uxhole gelegen (Delius, Elb. Urk., S. 8). Diese Stücke „hinter dem Heynholze“ und an der Bode gelegen, gehörten also nicht zum Schloßgute von Elbingerode, denn das Schloßgut hatte Fryß von Bila schon seit 1453, sein Bruder Hardam (Hardegen) seit 1468 für eine Schuld von 1600 Goldgulden in Besitz. Auch als die Vilas längst abgefunden waren (um 1478), als Elbingerode wieder in der eigenen Verwaltung der Grafen zu Stolberg war, blieben die Vilas Lehnsträger dieser Güter und veräußerten sie an andere Personen, wie die folgenden Lehnbriefe beweisen:

Im Jahre 1498 belehnt Dietrich von Bila den Wernigeröder Bürger Gangolff Grotstück mit anderhalff ferndell (Viertel) an der Sagemolen under dem müxholl an dem Bodenberghe myth sampt dem sulfftteghen Bodenberghe¹ . . . dat lutke Bottfelt unde de trockwissche und eynen dick genant de Bastdick myth alle finer tho behoringhe; und 1516 verleiht Fryß von Bila, der Bruder des vorigen, denselben Gangolff Großstück u. a. eine wyßzen die trockwisszenn genant mith einer wiszenn Zu lutgenn botfelt mith einem halben verteyl an der Sagemuln zum Muxhole mith sampt eynem achten teyl des grafzes ann dem bodenbergk. Zu derselben Form ist der Lehnbrief erneuert 1523 und 1529 von

¹ Unter diesem Bodenberg ist nicht der südöstlich von Elbingerode gelegene zur Wernigeröder Flur gehörige Berg dieses Namens gemeint, sondern die Anhöhe westlich von Königshof, an deren Fuß Lukashof (Murhol) erbaut ist.

Fritz von Bila für Andreas Großstücken. (Delius, Elb. Urk. S. 35 und 38, Ann. h.)

Im Jahre 1518 stellt Graf Botho, (der Sohn Heinrichs, seit 1511 regierend, genannt der Glückselige) für Fritz von Bila über diese und andere Güter, so ihm sein Vetter Ditrich von Bila selger gegeben und aufgelassen hat, einen Lehnbrief aus, in dem es heißt: „Nemlich die sagemole zu dem urhole sampt dem bodenberge und graß wachze das an dem Berge erwechst zo weith und breit der iezt vermalsteinet ist, ein teich uff der Bast gelegenn ein Wiese im lutghen botfelt, ein Weze die trocken wiße genant.“ (Delius, Elb. Urk. S. 9, Ann. a.)

Im Jahre 1557 verleiht Graf Botho an Hein Senger zu Elbingerode außer andern Hänen und Wiesen am Sterbenthal (Schierke) auch „eine Wiese Zt poppenhegers gewest leit hinder dem heynholz Zwischen dem Reinstinschen und frittschen vonn Bila graß das lutgten Botfeldt genannt und Sondragswesen Am schnellen ortthe.“ (Delius, Elb. Urk. S. 69.)

In diesen fünf Urkunden kommt das lütte Bodfeld vor und seine Lage ist danach wohl zu bestimmen. Nach der ersten und der fünften Urkunde lag es — von Elbingerode aus gerechnet — hinter dem Hainholze. Das Hainholz aber, wenn auch längst gerodet, schon 1581 nur ein Buschwerk, ist den ortskundigen Leuten noch heute bekannt. Auf der „topographischen Karte des Harzgebirges“ von Lassus aus dem Jahre 1789 ist es etwa einen Kilometer südlich von Elbingerode eingezeichnet; noch viel deutlicher auf dem in der Anlage veröffentlichten „General-Grundriß der Elbingerödischen Forst“ von 1732. Hier liegt das „Hain-Holz“ südlich von Elbingerode auf dem Höhenrücken mittelwegs zwischen der Stadt und der Bode, im Westen durch den Weg nach Rothe-Hütte, im Osten durch den Trosfurter Weg begrenzt. Nördlich davon bis zur Stadt reichen die „Hundert Morgen“; das als Acker gezeichnete Gelände südlich vom Hain-Holze ist mit der Ortsbezeichnung „Hinter dem Hain-Holz“ versehen. Die südliche Fortsetzung dieser Acker bis zur Bode bilden Wiesen, und zwar auf der östlichen Seite die Wiesen des Papenbergs mit den Resten der Andreas- oder Bodfeldkirche, auf der west-

lichen Seite die „Amt Wiese das Bot genant“; leider ist der letztere Name durch einen Knick der Karte vernichtet.

Diese Gegend „Hinter dem Hainholz“ bis an die Bode ist das lützte Bodfeld. Dasselbe scheint allerdings nicht überall bis an das Holz herangereicht zu haben, denn nach Sengers Lehnbrief von 1537 lag zwischen „dem Steinsteinschen“ — nämlich dem Hainholz — und dem lütgen Bodfeld, welches Fritz v. Bila gehörte, noch jene Wiese, welche Seyger erhielt, und die vorher Poppenheger besessen hatte. Daß dies Bodfeld bis zur Bode herabgereicht hat, sagt schon sein Name; es läßt sich aber auch beweisen: Denn im Jahre 1551 ist das Hüttenwerk zum Königshof am linken Ufer der vereinigten Bode erbaut worden auf einer Wiese, die Großstücke besaß, und die ihm gegen Wiesen zu Erdfelde abgetauscht werden mußte. Großstücke besaß aber, wie die obigen Lehnbriefe beweisen, in dieser Gegend nur die Trockwiese (jetzt Trogfurter oder Teich-Wiese) und das lützte Bodfeld; erstere war ihm laut den Akten schon zwei Jahre zuvor, 1549, abgetauscht, als dort die Hütte am Trockfurt gebaut wurde. Folglich muß die Wiese an der Bode, auf welcher Königshof erbaut ist, zum lütgen Bodfeld gehört haben.

Das lützte Bodfeld erstreckte sich also von den Hainholz-Wiesen an bis herab in den Winkel, den die Kalte und die vereinigte Bode bilden, im Osten begrenzt von dem Kirchlein des Papenberges und der Andreaskirche, hinter welchem die Waldung der Suseenburg das Gebiet bis zum Hainholz hin umschloß; im Westen stieß an das lütze Bodfeld die Zubehörung zu Lüdershof mit dem „Danholte und Hey,¹ Acker Grasung;“ weiter nördlich die Zubehörung zur Neuen Hütte, noch jetzt das Hüttenfeld genannt, zu beiden Seiten der Straße nach Rothhütte, welches nach dem Lehnbriefe von 1525 bis an „der Herren Gras,“ (herrschäftliche Wiesen von Elbingerode) und bis an „die Gemeyne“ d. h. an die Elbingeröder Gemeindeflur reichte.² Man kann also aus den vorhandenen Lehnbriefen erkennen, daß durch diese das

¹ Gemeint sind die Tannen des Klingenberg, 1732 genannt: Klingenberg oder Dammen. Die Urkunden über den Lüdershof von 1482 und 1515 bei Delius, Elb. Urk. S. 10 und 39.

² Delius, Urk. v. Elb. S. 49.

ganze Gebiet südlich und westlich der eigentlichen Elbingeröder Flur bis zur Bode hin und über dieselbe hinaus verlehnt war. Für ein unbekanntes „großes Bodfeld“ ist hier kein Platz mehr übrig, ein solches kommt auch in den Stolberger Lehnbriefen nicht vor.

Alle diese in den Lehnbriefen genannten Stücke, die Trockwiese (am linken Bodenfer unterhalb des Papenberges bis zur Trogfurt), das lüttge Bodfeld, Murhol mit dem Bodenberge darüber und zwei Schock Acker (jetzt Lencashof), Lüdershoepp mit Acker, Wiesen und dem jetzt sogenannten Schreibersberg, die Neue Hütte mit Gras und Acker am „Fogellgesange“, Rabenstein, Nolke und Großen Horn;¹ der Bastteich mit Zubehör u. a. gehörten also nicht zur Elbingeröder Flur, sie wurden besonders verliehen, und haben sich als Lehnsgut zum Teil bis in die Gegenwart erhalten, zum größeren Teil sind sie im 16. Jahrhundert von der Herrschaft eingetauscht oder angekauft worden. Diese Stücke haben wir zu den Gütern des Bodfeldischen Kreises zu rechnen, die in der Blankenburger Verkaufsurkunde von 1319 an die Grafen von Negenstein übertragen waren (oben S. 382) und von den Negensteinern noch im 14. Jahrhundert an die Grafen von Wernigerode abgetreten sein müssen.

Elbingerode ist demnach nicht auf der Bodfelder Flur angebaut, sondern wie auch sein Name sagt, auf einer neuen Rodung, die in den Waldungen nördlich des Bodfeldes angelegt worden ist, da, wo die zusammenstossenden alten Straßen, die gute Bewässerung und der fruchtbarere Boden der Thalsenkung zur Besiedelung aufforderte. Als Grenze gegen das Bodfeld blieb das Hainholz stehen, dessen Name den Begriff des Umgrenzenden und Einfriedigenden (Hain = Hagen) bewahrt hat. „Unter dem Hainholz“ bedeutete darum noch im 16. Jahrhundert ein außerhalb der Elbingeröder Flur gelegenes Gebiet, nämlich Flur und Dorflage des einstmaligen Dorfes Bodfeld, genannt das lüttge Bodfeld.

Noch einige spätere Erwähnungen des Bodfeldes, die bisher nicht veröffentlicht sind, mögen hier angeführt werden. Nach den

¹ Delius, Urk. v. Elb. S. 49.

Zusammenstellungen, die Delius aus den Elbingeröder Amtsrechnungen gemacht hat, ist das alte Bodsfeld 1548 unter den Bergwerken erwähnt. Dennoch haben wir nicht anzunehmen, daß dort Hüttenwerke gestanden hätten, denn diese würden sonst sicher in Lehnbriefen, Amtsrechnungen oder Inventarien vorkommen. Wir erfahren vielmehr aus den Amtsrechnungen, daß die Besugnis, Eisenstein zu brechen, auch für das Bodsfeld von der Herrschaft gegen Zins erheilt wurde; hier kostete z. B. im Jahre 1545 je ein Fuder Eisensteine 8 Groschen. Gerade die Abfuhr der Steine beweist, daß am Bodsfeld damals keine Hütte gestanden hat. Die bei der Kirche vorhandenen Schlackenhügel haben wir schon im Kap. 10 auf die viel frühere Thätigkeit einstiger Schmiede zurückgeführt.

Nach 1582 werden als Bergwerke angeführt: „Wormke, Bodsfeld, der Stolle am Rottenberge, der Große Graben, in außm Damm.“ Auch aus dem Hainholz wurde Eisenstein entnommen, wie ein Schriftwechsel der Grafen von Regenstein mit den Grafen zu Stolberg beweist. Erstere verlangten das Recht, aus ihrem Hainholz Eisenstein wegführen zu dürfen, da ja schon bisher jeder, der dort Eisenstein entblößt habe, ihrem Richter von Hiddenrode (Hüttenrode) habe die Gebühr erlegen müssen. Die Grafen zu Stolberg beriesen sich darauf, daß sie in ihrem Territorium die Regalien, also auch die Bergwerke, hätten, und daß Bergwerk kein Zubehör des Holzes sein könne; jener Gebrauch auch ganz unbekannt sei (20. März 1563).

Dem stark vermehrten Hüttenbetrieb des 16. Jahrh. verdankt das Dorf Königshof seine Entstehung. Aus der früheren Zeit sind folgende Hütten dieser Gegend bekannt. Die älteste ist die am Silberkolk, welche schon 1313 vom Bischof Albrecht I. erworben wurde; in den Jahren 1506 und 1528 wird an ihrer Stelle eine Sägemühle verlehnt.¹ 1355 wird die Hütte zur Danne genannt. Zwischen 1406 und 1419 ist die „Neue Hütte“ durch die Wernigeröder Grafen Heinrich und Bischof Albrecht (IV)

¹ Die Verlehnung von 1528 durch den Kardinal Albrecht, Administrator zu Halberstadt, ist bei Delius, Elb. Urk. S. 52, gedruckt; die von 1506 durch Ernst, Erzbischof zu Magdeburg, Administrator zu Halberstadt, ist ungedruckt und befindet sich in gleichzeitiger Abschrift im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

errichtet, später verlehnt (z. B. 1525) und 1587 wieder in herrschaftlichen Betrieb genommen. Rübeland wird 1450 genannt. Nach dem Lehnbriefe von 1515 ging damals die Hütte „zu dem Lüdersshope“ in andern Besitz über, 1525 die Hütte zum Muckshole, während am letzteren Orte in den Jahren 1471, 1498, 1516 nur eine Sägemühle verlehnt wurde. Aber schon die Amtsregister von 1506 und 7 nennen die Hütten Uckishoel¹ und Lüdershoyß. 1538 sind die ersten in eigenen Betrieb genommenen Werkstätten des Amtes, nämlich die „Blechhütte an der Sausenburg“, durch den Grafen Botho errichtet; Die Hütte am Trockfurt oder „aufm Drockfurdt“ ist 1549 erbaut und zwar zwei Hammerwerke, die auch im Inventar von 1555 und 1561 aufgeführt sind. Im Jahre 1551 ist die Hütte zum Königshof gebaut, die letzte Anlage des Grafen Wolfgang, auf einer Wiese, die von Großstücke gegen andere zu Erdfelde eingetauscht worden ist. Nach dem Inventar von 1555 bestand die Anlage aus 7 Wohnhäusern, einem Wagenstall, einem Kohlenschuppen, der Schmiedehütte und dem neuen Pochwerk; der Platz der Hütte wird heute durch eine ausgedehnte Schlackenhalde gekennzeichnet, und die aufgehäuften Schlacken sind infolge des damaligen unvollkommenen Zerrennverfahrens noch so eisenhaltig, daß Fuhrmen davon jetzt nach Rothe Hütte geholt und von neuem verhüttet werden. — Zu erwähnen ist endlich noch die Hütte zu Mangelholz (jetzt Mandelholz), welche erst 1612—13 durch v. Münchhausen erbaut ist und zwar mit dem ersten Hochofen im Amt; die früheren Hütten hatten nur Zerrennherde. Die Rothe Hütte, welche schließlich die Erbin fast aller der hier genannten Hütten geworden ist, und noch heute die Eisenerze des Elbingeröder Plateaus verarbeitet, ist erst 1679 errichtet und 1819 stattlich umgebaut worden.

¹ Uckishol ist die ursprüngliche Form, die durch Hinzunehmen des Dativ-m des Artikels Mukshol (zo dem Uckeshol) geworden ist. Mukshol nennen noch heute die Einheimischen den westlich der Vode liegenden Teil von Königshof; sie wissen, daß Königshof eigentlich nur die östlich der Kalten Vode belegenen Häuser bezeichnet. Schon im 16. Jahrh. tritt durch besserwissende Schreiber für Mukshol der Name Lurhol auf, welcher dann (schon 1739) zu Lurhof und Lukashof verdreht ist mit Anlehnung an Lüdershof und Königshof.

Der Gandersheimische Geschichtsschreiber Harenberg, der über die Grafen zu Stolberg und ihre Beziehungen zum Gandersheimischen Lehn sonst nichts Sichereres anzugeben weiß (da die Grafen dies Lehn von Braunschweig empfingen) muß doch ein sehr genaues Dokument zur Verfügung gehabt haben, wenn er (S. 1494) die Elbingeröder Lehen des Grafen Wolfgang in folgender Weise namhaft macht: castrum, villam et praefecturam Elbingerode, fodinas ferrarias ferrique parandi officinas Trockfort, Lüdershof, Königshof, Sauffenburg, Murhol (für Muxhol) et officinam novam (Neue Hütte). In der Jahreszahl 1448 hat er sich freilich stark geirrt, da Graf Wolfgang erst 1538 nach dem Tode seines Vaters Botho des Glückseligen zur Herrschaft gelangt und 1552 gestorben ist, auch die genannten Hütten alle außer der Neuen Hütte erst dem 16. Jahrh. angehören. Bemerkenswerth ist die genaue Unterscheidung der 3 Elbingeröder Güter, nämlich Schloß (castrum), Landgut (villa), gräfliche Amtsgewalt (praefectura).¹ Die Nennung der villa erinnert uns an jene einstige Erwerbung des Herzogs Otto (puer) von Braunschweig, der 3 Jahrhunderte früher in Elveligrot die villa, aber noch kein castrum erhielt (1247).

Leuchfeld schreibt in seinen antiquitates Ilfeldenses vom Jahre 1709 (S. 219), daß von dem „Kaiserlichen Schloß, Königsburg genannt, noch heutzutage die ohnweit davon liegende zu Königsburg angelegte Eisenhütte Königshofen ihren Namen und Ursprung trägt, nachdem sie von den ruderibus desselben erbaut ist.“ Hiernach sind die Hüttengebäude mit den Steinen der Ruine Königshof gebaut, ein Vorgang der in ähnlicher Weise sich oft genug zugetragen hat.² Mit diesen Steinen ist auch der Name heruntergeholt, der dem neugebauten Hüttenort

¹ villa soll vielleicht auch den Flecken (flegte 1427), praefectura das Amt im Sinne von Amtsbezirk bedeuten. Als Stadt wird Elbingerode zum ersten Mal im Jahre 1564 bezeichnet durch Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen.

² Wie es möglich war, daß zu der gräflich Stolbergischen Hütte die bischöflich halberstädtische Burgruine hat verwendet werden können, wird sich in Kapitel 15 ergeben.

von Anfang an beigelegt worden ist, z. B. schon im Inventar von 1555, und der nunmehr auch den einst Wulckshol (Lukashof) genannten Hüttenort mit umfaßt. Für die Ruine auf dem Berge stand sich dann zum Unterschiede ein anderer Name: „Die Königsburg,“ wie schon Leuchfeld sie nennt, ein Name, der, aus Unkenntnis gegeben, zwei verschiedene Dinge vermischt hat: Von den Königen rührte der Hof (curtis) her, die Burg (castrum) von den Bischoßen; richtig war Königshof überliefert; Königsburg war eine willkürliche Bildung, die aber allmählich amtliche Bezeichnung für den ganzen Berg bis an die Trogfurt geworden ist.

Leuchfeld erwähnt auch noch, daß „das Thor in Elbingerode, aus welchem man nach dieser Wiesen und Gegend hingehet, noch iko das Botfeldische Thor beniehmeyt wird.“ Das war um 1700. Heutzutage kennt man in Elbingerode den Namen nicht mehr, sondern nennt diesen südlichen Stadtausgang „das Thor“ und die dorthin führende Straße die Thorstraße, obwohl Elbingerode noch mehrere Thore oder Ausgänge besitzt. - Aber durch die Elbingeröder Amtsregister, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt werden,¹ kann ich die Angabe Leuchfelds bestätigen. Unter den Elbingeröder Einkünften von 1521 sind als Erbinse unter andern aufgeführt: 5 Schilling Albrecht Papen von seym huse und 1 garthofe vorm Botfeldischen thore“, ferner: „Lorenz Sagkusch 5 Sh. von seym huse und 1 hofe vorm Botfeltschen thore“ Als Ackerzinszahler werden ebenda genannt: Ludigke Herworts 5 Sh. von 10 morgen landes uf dem Botfeldischen Wege . . . Hennig Konig 2 $\frac{1}{2}$ Sh. von 5 morgen uf dem botfeldischen Wege . . . Hans Stogfisch 8 $\frac{1}{2}$ Sh. von 17 morgen vorm Heinholz am botfeldischen Wege.

Diese Namen sind also vollständig sicher bezeugt, und der Magistrat von Elbingerode würde durchaus richtig handeln, wenn er dem Thore seinen alten Namen wiedergeben wollte; er würde damit eine echte geschichtliche Erinnerung wieder ansleben lassen; während sonst beliebte offizielle Namensänderungen, die an Stelle des Überlieferten willkürliche Neuerungen setzen oder vermeint-

¹ Unter A 33, 1. Die Kenntnis dieser und anderer Altenstücke des Fürstl. Archivs verdanke ich der Güte des Herrn Archivrats Dr. Jacobs.

liche geschichtliche Beziehungen ausdrücken sollen, keineswegs zu billigen sind.

Der Name des Bodfeldes ist übrigens auch hente noch nicht erloschen, auch nicht etwa bloß durch dillettantische Geschichtsfreunde wieder eingeführt. Der Kuhhirt Meinecke, ein genauer Kenner der Flur, nannte mir das Thal, das längs dem Papenberg hinab zur Bode führt, „das Bodfeldsche Thal“, und die Frau des Wildwärters Fraustein auf dem Hartenberge, deren Vater (Hohmann) lange Jahre 60 Morgen Elbingeröder Pfarrwiesen in Pacht hatte, und die am Papenberg jährlich Heu gemacht hat, sagte mir, daß sie die Gegend „das Bodfeld“ genannt hätten. Den selben Namen brachte der Landwirt Windten aus Königshof, der den Kalksteinbruch in der Nähe der Bodfelder Kirche bearbeitet. Meinecke wußte mir auch ganz genau das Hainholz zu zeigen und erklärte mir, daß die südlich daran liegenden Felder „die Lehne“ heißen, weil jenes Land früher verlehnt worden sei; es gebe dort zwei Lehne, das Meinbergische Lehn, 70 Morgen groß, und das Bindseilsche Lehn, welches kleiner sei; die Familie Meinberg sei aber ausgewandert, und ihr Lehn sei wohl nun in verschiedenen Händen. Die Angabe über die Lehne passte sehr gut zu den Lehnbriefen des 15. und 16. Jahrh., nach welchem gerade diese hinter dem Heinholz liegenden Partieen verlehnt worden sind; die wenigen Stücke, welche in dieser Gegend heute zur Domäne oder zum Hüttenfiskus gehören, sind nachweisbar im 16. Jahrh. von den Grafen zu Stolberg durch Tausch oder Kauf zurückworben worden, so 1541 der Lüdershof mit Zubehör, 1549 die Trogfurter Wiese, 1551 der südliche Teil des lütgen Bodfeldes, der jetzt zur Gemarkung Königshof gehört; 1587 die Neue Hütte mit Zubehör und Murhol durch Münchhausen. Der Name „die Lehne“ wird außerdem bestätigt durch die amtliche Bezeichnung des westlich angrenzenden Hüttenfeldes, denn dieses heißt nach der amtlichen Karte der Elbingeröder Domänen- und Forstgrundstücke „Hüttenfeld an der Lehnbreite.“

Aber auch die amtlichen Katasterkarten, die ich im Katasteramt zu Wernigerode eingesehen habe, zeigen als amtliche Flur-

bezeichnung sowohl das Hainholz und die Rade¹ auf der Stelle, wo der „Grundriß“ von 1732 das Hainholz hat, als auch südlich davon „die Lehne“ und „das Bodfeld,“ beide bis an die Pfarrwiesen des Papenbergs reichend, und weiter südlich in der Königshofer Gemarkung heißt das Feld zu beiden Seiten des Königshofer Weges „das Bodfeld“. Dementsprechend werden im amtlichen Verzeichnis der Pfarrländerei die dort liegenden Acker aufgeführt unter der Bezeichnung: „Im Bodfelde am Königshofer Wege.“

Kapitel 15.

Streit um die Landeshoheit auf dem Königshofe.

Das Gebiet der Grafschaft zu Stolberg und Wernigerode reichte im 15. Jahrh. südlich von Elbingerode bis an die Bode. Ausdrücklich wird die Bode als Grenze zwischen der Wernigerödischen und der Regensteinischen Herrschaft in dem Zengenverhör von 1483 bezeichnet, wenn es dort heißt, daß die Grafen von Regenstein jenseit der Bode zwischen den Gehölzen des Grafen von Wernigerode einige Blecke — ohne Hoheitsrechte — besitzen, und wenn als einzige Ausnahme, wo Wernigerödischer Besitz jenseit der Bode zwischen den Regensteinischen Waldungen vor kommt, der Verßberg (jetzige Hahnenkopf) genannt wird.² Es muß deshalb auffallen, daß i. J. 1518 der Stolbergische Grenzzug, von dem schon oben S. 409 die Rede war, beim Königshof über die Bode steht und dieses Besitztum des Hochstifts Halberstadt mit umschließt, genau auf derselben Grenze, welche 1427 der Bischof Johann mit den Grafen von Regenstein festgestellt hatte.

¹ Die Rade ist ein Teil des gerodeten Hainholzes; obwohl der Name leicht verständlich ist, hat schwärzende Namendeutung von einem vormals hier befindlichen Rad und Galgen gefabelt.

² Delius, Elb. Urf. S. 30, quod Comites in Reynstein habeant trans bodam Inter lingeta Comitis de Werningerode plures partes vulgariter bleke . . . Interrogatus de nominibus lingetorum que Comes In Werningerode habeat inter lingeta Reynstein Respondit de verßbergh de quo colliguntur lapides dicti Scheverstein e non sciret plures.

Dabei wird zu dieser Grenzbeschreibung von 1518 gesagt: „daß der von Regenstein und das Stift Halberstadt zwar etliche Holzflecke und Nutzung im Elbingerödichen Gebiete habe, daß aber die Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte darin der Herrschaft Wernigerode zustehen.“¹ Diese Behauptung ist zutreffend für die Regensteinischen Privathölzer, die wir S. 389 kennen gelernt haben; aber nach unserer früher erlangten Kenntnis unzutreffend für den Bischoflichen Besitz. Die Zurechnung des Königshofes zum Amt Elbingerode muß unbegreiflich erscheinen, wenn man bedenkt, daß i. J. 1427 der Bischof vollkommen unabhängig als oberster Besitzer über die Langlele verfügt, sie dem Grafen von Regenstein überlassen und sich den Königshof mit Zubehör vorbehalten hat. Auch das Forst- und Jagdrecht über sein und das Regensteinische Viertel besaß der Bischof bis 1427; er trat auch dieses damals an Regenstein ab; aber utgenommen den konningeshof; immerhin hätte die Herrschaft Regenstein, da sie das Forstrecht auf der Langlele besaß, obrigkeitliche Rechte über den Königshof mit mehr Grund beanspruchen können, als die Herrschaft Wernigerode. Wenn jene es nicht that, so bekundete sie damit, daß der Bischof für seinen vorbehaltenen Besitz auch das Forst- und Jagdrecht, also „Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte“ behalten hatte.

Bei Delius findet man unter den Elbingeröder Urkunden S. 108 eine Beschwerde der Grafen zu Stolberg vom Jahre 1581 an den Lehnsherrn des Amtes, Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen, wo sie es als Verletzung ihrer obrigkeitlichen Rechte bezeichnen, daß der Bischof Heinrich Julius in den „privat Hölzern des Stiftes“ zu jagen und zu fischen sich unterstanden, daß er 20 Esel in des Stifts Holz hat weiden, ja neuerdings sogar 100 Ochsen zur Hütung dorthin hat treiben lassen. Aus der Antwort des Herzogs ersieht man, daß es sich in diesem Falle um die Ramse gehandelt hat; für die bischöflichen Hölzer Ramse, Lutke Bleek, Reimers Bruch mag die Stolbergische Auffassung berechtigt gewesen sein, da diese innerhalb der Grenzen des Wernigeröder Forstes lagen, und kein Beweis vorliegt, daß ein Bischof dort das Forst- und Jagdrecht erworben hat. Durchaus anders lag aber die Sache beim Königshof, den Forsthöfen

¹ Harztschr. 28 (1895), S. 363.

und dem Silberkolkischen Berg; trotzdem sind auch diese Stücke später als Privathölzer bezeichnet; der Erbe des Stifts Halberstadt, Brandenburg-Preußen, hat sie als Privathölzer überkommen, und die beiden erstern unter Hannoverscher, das letztere unter Braunschweigischer Landeshoheit besessen. Ja noch mehr: Auf dem Königshöfischen Berge (jetzt Königsburg genannt) gehörte ein großes Stück zur Domäne Elbingerode. Schon die sehr sorgfältig hergestellte Handzeichnung von 1732, genannt General-Grundriss der Elbingerödischen Forst, welche Herr Forstmeister Röder zu Elend mir zu leihen die Güte hatte, zeigt auf der Königsburg und den „Forst-Höffen oder Haussen“ eine große grüne Fläche mit der Aufschrift „Elbingeröder Wiesen“, dazu ein gut Stück braune Schraffierung, mit der Bezeichnung „Factorey-Land“, während das Brandenburgische Revier, durch blaue Farbe bezeichnet, auf allen Seiten dieses Wiesen- und Ackergelände umgibt. In einem Altenstück aber von 1861 und 62, betitelt: Austausch von kleinen Parzellen der Kgl. Preußischen Forstparzelle „Forsthöpe“ Königlich Hannoverschen Amts Elbingerode, zeigte sich der Hannoversche Grundbesitz auf der Königsburg noch wesentlich größer als 1732, sodaß Preußen von dem Königshöfischen Berge nur noch den westlichen Abhang, mit der Burgruine knapp abschneidend und die östliche nach der Trogfurt zu gelegene Ecke besaß; eine Verbindung dieser Ecke mit den Forsthöpen wurde erst damals durch Austausch von 20 Morgen hergestellt. Die Elbingeröder Kühe sind nach der Versicherung des Kuhhirten Meinecke von jeher auf die Königsburg getrieben worden.

Woher rührte dieser Elbingerödische Besitz auf der Königsburg? Die Lösung dieser Frage hat mir viel Arbeit gemacht. Im Jahre 1427 hatte der Königshöfische Berg zweifellos dem Bistum Halberstadt gehört, und ein kirchliches Stift hat sich doch sonst nichts nehmen lassen; das Bistum war 1648 an Brandenburg überwiesen, seit 1662 mit diesem Staate vereinigt; sollte unter Brandenburg-Preußischem Besitz dieser Verlust eingetreten sein?

Erfundigungen bei auswärtigen Archiven führten nicht zur Aufklärung: „In den Orten Königshof, Forsthöfe, Silberkolk, Ramse stand von jeher die Hoheit dem Amt Elbingerode zu,“ lautete die amtliche Antwort; das war die rezipierte Ansicht.

Aber daß diese Angabe höchstens für das 16. Jahrh. keineswegs für das 15te und 14te gelten konnte, war mir hinreichend bekannt. Das Buch von Delius enthielt über diesen Umstand auch nichts, und da Delius aus dem Wernigeröder Archiv geschöpft hatte, glaubte ich auch hier auf eine Lösung der Frage nicht rechnen zu dürfen. Schon wollte ich die ganze Untersuchung als unsfertig bei Seite legen, da half gerade das Fürstliche Archiv zu Wernigerode in überraschender Weise.

Delius hat nämlich noch einen zweiten Teil seines Buches über Elbingerode geschrieben, der die innern Verhältnisse des Amtes darstellen sollte. Dieser Teil ist nicht gedruckt, sondern befindet sich als Manuskript im Archiv. Gleich das erste Kapitel mit der Ueberschrift: „Bildung des Amtes, Einschließung auswärtiger Güterbesitze, Streit darüber,” bringt einen ausführlichen Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen resp. Administratoren von Halberstadt und den Grafen zu Stolberg um die Hoheitsrechte über Königshof und Ramse, und die Akten, aus denen diese Darstellung geschöpft ist, sind im Archiv ebenfalls vorhanden, nämlich unter A. 34, 11 mit dem Titel: „Acta in Sachen der Herren Grafen zu Stolberg contra Herrn Sigismund, Erzbischöfen zu Magdeburg und Administratoren des Stifts Halberstadt — item Herrn Herzog Heinrich Julium, Bischof zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vorgenommene Jagd und das Lekkenschlagen in der Rambse und Fischen im Amt Elbingerode betreffend de 1563 seq.“

Es ist also zu einem Streite über die Hoheitsrechte auf dem Königshof gekommen, die Bischöfe haben sich ihres einstigen Besitzes erinnert und sind gegen die Einbeziehung desselben in das Amt Elbingerode protestierend aufgetreten.

Wenn Delius meint, daß die Bischöfe sehr mit Unrecht sich hier „die Herrschaft angemaßt, Gehässigkeiten hervorgerufen und den Grafen wehe gethan haben, die sich im unwidersprochenen Besitz der Gerichtsbarkeit, der Jagden, der Bergwerke auf den Halberstädter Hölzern befunden wie auf den übrigen Theilen des Amtes,“ so konnte ich ihm hierin nicht beipflichten, mußte mich vielmehr wundern, daß das Hochstift seine Rechte nicht schon früher als 1560 wahrgenommen hat. Indessen die großen

Auseinandersetzungen und Veränderungen, welche durch die Reformation herbeigeführt wurden, erklären hinlänglich dies lange Nebersehen eines abgelegenen, unwichtig gewordenen Besitzes; es kommt hinzu der ferne Wohnsitz der erzbischöflichen Administratoren; und namentlich wird der in Halle residierende Erzbischof und Kardinal Albrecht, auch wenn er diesen geringfügigen Nebergriff erfahren haben sollte, keine Lust gehabt haben, einen so wichtigen und einflussreichen Mann wie den Grafen Botho den Glückseligen, der bis zu seinem Tode der römischen Kirche treu blieb, durch Zurückforderung unbedeutender Rechte oder durch Streit um einige Waldbiesen zu reizen und gegen sich aufzubringen.¹ Von der historischen Bedeutung dieses Berges und dieser Wiesen hatte man damals keine Ahnung; und obwohl im Jahre 1581 noch der Name „Schloß Königshof“ in Gebrauch war, so handelte es sich für die streitenden Parteien doch nur um das Gehölz, um Jagd, Grasung und Halsgericht. Um so seltsamer berührt es, wenn man wahrnimmt, wie selbst für dieses kleine Stückchen entlegener Gebirgsgegend die großen Händel der Welt und die neuen politischen Begriffe von bestimmendem Einfluß geworden sind, um die dortigen eigentümlichen Besitzverhältnisse herbeizuführen.

Es war der Erzbischof von Magdeburg, Sigismund aus dem Hause Brandenburg, der als Administrator des Stifts Halberstadt die Unterstellung der alten bischöflichen Besitzungen am Königshof unter fremde Obrigkeit sich nicht gefallen ließ. Es heißt bei Delius: „Der Erzbischof ließ den Elbingeröndern Hut und Trift verbieten, er begann daselbst zu jagen, am geräuschvollsten im Sommer 1563. Die zu Jagddienst verpflichteten Halberstädter Bauern mußten zu Dreihundert mit Beilen, Axtten und Barten nach der Bode wandern, um dort nie geleistete Frohnen zu thun, mußten auf vielen Wagen Wild genug herauf-

¹ Graf Botho regierte von 1508 bis 1538; seine Herrschaft erstreckte sich auf Stolberg, Wernigerode, Honstein, Elbingerode, Heringen, Kelbra, Rosla; der Kardinal Albrecht, jüngster Sohn des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, seit 1513 Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, seit 1514 auch Erzbischof und Kurfürst von Mainz, regierte bis 1545.

führen, Wege aufräumen, Hagen machen (die von Stolbergscher Seite niedergerissen, bald hergestellt waren), das Holz umstellen, als wollte der Fürst selbst in der Kötzen heraußfahren (Schreiben vom 16. Juli 1563). Doch nur Herren des Hofs wurden geschickt mit mehr als 100 reisigen Pferden und 4 Schenk Jagdhunden. Nach der Sitte bei großen Jagden und weil die Grafen den Elbingerödern verboten hatten, jemand von diesem Haufen zu beherbergen, weil ihnen als Unterthanen nicht gebühre, damit oder durch anderes die Beeinträchtigung zu fördern (22. Aug. 1563), schlügen sie Zelte beim Königshofe auf, Hafer der Unterthanen, Gras der Grafen wurde genommen, nach genossener Lust beim Abzuge durch die Jäger in Elbingerode Mutwillen verübt, die Rache für versagten Bierkauf. So hatte sich der Bischof auf einmal in den Besitz eines Rechtes gesetzt, das wenigstens seit undenklichen Zeiten nie einer seiner Vorfahren ausgeübt hatte. Als des heiligen Reichs Fürst und Stand besaße er diese Gehölze und könne darüber, wie über alle stiftischen Güter, wo sie auch gelegen wären, kraft der vom Kaiser erlangten Regalien, alle Fürstliche Hoch- und Obrigkeit ausüben, antwortete er dem Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen (12. Aug. 1563), der von den Grafen um Unterstützung gerufen wurde wegen dieser Eingriffe „in unsere Hoheit, Oberkeit des Amtes Elbingerode E. F. Lehn“. Fast ungern vernahm dieser die Neuerung, „weil dieselbe uns an unserm Eigenthum und auch an unserm nieslichen Gebrauch nicht wenig beschwerlich und nachteilig“ (2. Aug. 1563); nur thätig wollte er nicht wehren helfen.

Die Grafen kündigten nun dem Erzbischof die Reichsordnung an, und dieser setzte zu Halle (seinem gewöhnlichen Wohnort) neun seiner Räte nieder, vor denen der Streit rechtlich ausgeführt werden sollte. Am 11. Nov. 1563 wurde die Klage eingebracht, daß die Grafen im Besitz der Jagd, die Unterthanen der Trift auf dem Königshofe, Silberkolfsberge, der Ramse, dem Remersbruch seit Menschengedenken gewesen wären, niemals ein Bischof zu Halberstadt sich deren unterstanden habe. Damit entspann sich ein heftiger bis zur sechsten Wechselschrift fortgesetzter Federkrieg der Sachwalter, der die gegenseitige Abneigung

ausdrückte und verstärkte, worin klägliche Späße den Magdeburgischen Doktor Melchior Kling mehr als haltbare Gründe beschäftigten. Der gräßliche Anwalt schlug ihn mit Gründen aus seinen eigenen Schriften, und da er so weit ging, das Verfahren des Erzbischofs widerrechtlich zu nennen, so entstand daraus noch eine Injurienklage des Erzbischofs gegen den Grafen Albrecht Georg u. s. w." Soweit Delius.

Man sieht: aus der Zeit der bewaffneten Selbsthülfe sind wir in das Jahrhundert der rechtsgelernten Klagen und endlosen Prozesse getreten, das dem Ritter Götz von Berlichingen so schlecht gefiel. Wie anders würde der Handel zur Zeit der streitbaren Bischöfe Albrecht I. und II. verlaufen sein! — Lesen wir aber die Prozeßschriften, so müssen wir zu der Einsicht kommen, daß durch diese juristischen Tüfteleien das Recht ebenso wenig oder noch weniger gefördert wurde, als durch die Entscheidung der Waffen; denn bei letzteren kann man wenigstens noch auf die größere Zuversicht und moralische Überlegenheit rechnen, welche das gute Gewissen und die Überzeugung des Rechts verleiht, außerdem auf den Beifall der rechtschaffenen und hilfsbereiten Standesgenossen; die rechtsgelernte Übertrumpfung des Gegners fällt ganz außerhalb des moralischen Bewußtseins, und eine Unterstützung durch das öffentliche Rechtsgefühl ist ganz ausgeschlossen.

Was nun die Gründe aubetrifft, die von beiden Seiten vorgebracht werden, so berührt es uns sehr eigentümlich, daß keine von beiden Parteien auf die geschichtliche Seite der Frage, auf die Entstehung und frühere Beschaffenheit des Besitzes eingeht, wo doch die Entscheidung lag, daß namentlich der bischöfliche Anwalt nicht im Stande war, sich auf die einstigen Erwerbungen des Stiftes, auf die freie Verfügung der Bischöfe über diesen Besitz, auf ihre Lehnsherrlichkeit gegenüber den Regensteinern, auf ihre Besetzung des Schlosses Königshof zu berufen. Das bischöfliche Archiv scheint 1563 nicht mehr in der guten Ordnung gewesen zu sein wie 1427, oder — was noch wahrscheinlicher ist — der Herr Doktor Kling hat sich gar nicht bemüht, die beweisenden Urkunden aufzufinden, seine rechtsphilosophischen

Gründe waren bequemer zu haben und seine satirischen Aussäße waren wohlfeiler.¹

Die Sachwalter beschäftigten sich demgemäß mit den Fragen, ob die Jagd nach dem Völkerrecht (der Römer) frei, oder das wilde Tier ein Eigentum sei; ob die Jagd aus dem Eigentum des Bodens hervorgehe, oder aus Gerichtsbarkeit oder Regalien folge; ob Wildfuhr und Hagen aufrichten dürfe, wer nicht die Herrschaft (merum et mixtum imperium) und Gerichtsbarkeit (iurisdictio) besitze; ob alle Besitzungen der Fürsten, wo sie auch gelegen und wie klein sie seien, schon durch den Inhaber frei sein müßten. Ob der Bischof und das Kapitel nur Benutzer der Hölzer wären, oder ob aus der eingestandenen Abmündung die Grundherrschaft des Bischofs folge u. s. w. Im Grunde standen sich diese beiden Behauptungen gegenüber:

Der Bischof behauptete: Er sei Grund- und Bodenherr der streitigen Jagdbezirke, weil er das Holz darin besitze, dort die einzige Nutzung, daher habe er das Recht zu jagen. Jagen sei Handlung der Willkür; noch so lange Unterlassung könne das Recht dazu nicht schmälern. Die Grafen könnten keinen Besitz der Jagd beweisen. Die Hölzer lägen nicht im Territorium des Amtes Elbingerode, sondern zwischen diesem, Braunschweig und und Neinstein u. s. w.

Die Grafen ließen antworten: Sie und ihre Vorfahren wären je und allewege im Besitz der Jagd als Gerichtsherrn und domini territorii des ganzen Amtes Elbingerode gewesen, wie allgemein bekannt; auf ihrem eigentümlichen Gebiet jagten sie und wo das Recht dazu durch langen Gebrauch und Verjährung erworben sei. Fern von der Halberstädtischen Landesgrenze im Amt Elbingerode und im Braunschweigischen Eigentum lägen diese Güter; darauf hätten sie . . . nach Lage, altem Herkommen, den Lehnbriefen — die ihnen solche im ganzen Umfange dieses Kreises gäben — Grund und Boden, Oberkeit, merum et mixtum imperium, Regalien keineswegs ausgeschlossen, Bergwerke, Jagd; wären also domini totius territorii.

¹ Als eine Probe der Aussäße und Sticheleien, welche damals an die Stelle des Reitens und Lanzenstechens getreten waren, ist im Anhange unter Nr. III ein Abschnitt aus der 4. Prozeßschrift des Dr. Kling abgedruckt.

— Diese Behauptung war zweifellos im besten Glauben abgegeben, sie war auch durchaus richtig, soweit sie sich auf das Amt Elbingerode bezog, und konnte für das Amt Elbingerode durch die seit 1427 empfangenen Lehnbriefe bewiesen werden. Allein die stillschweigende Voraussetzung, daß der Königshof nebst Zubehör zum Amte Elbingerode gehöre, konnte durch keinen Lehnbrief bewiesen werden, für diese Behauptung konnte man sich lediglich auf das Herkommen berufen, auf Menschengedenken, das freilich auch bei den ältesten Leuten nicht weit zurückreicht, endlich auf Verjährung. — Verjährung war in Wirklichkeit der einzige Rechtstitel, den man mit Grund geltend machen konnte.

Ein Ingolstädter Urteil, welches am 24. März 1565 eröffnet wurde, verwarf die Einreden des bischöflichen Sachwalters und gestattete den Grafen die Beweisführung. Neue Weitläufigkeiten erhoben sich über die Frage, ob die Beweisführung nach sächsischem Recht erfolgen müsse. Den weiteren Verlauf enthalten die Akten nicht: „Wahrscheinlich ist die Fortsetzung und Beendigung unterblieben,” sagt Delius. Wir werden dabei in Betracht ziehen müssen, daß 1564 der Lehnsherr, Herzog Ernst von Braunschweig-Güstrow, das Amt Elbingerode in eigenen Besitz nahm und die Grafen zu Stolberg daraus verdrängte, um seine auf Elbingerode stehende Forderung vor dem Andrang der übrigen Gläubiger zu sichern. Erst im Nov. 1574 gab er das Amt zurück. Die Grafen zu Stolberg hatten in dieser Zeit keine Veranlassung, den Prozeß für das Amt Elbingerode weiter zu führen. Die Herzöge Ernst und Wolfgang aber verwehrten während ihrer Inhabung die Fortsetzung der Jagd in den streitigen Districhen (Schreiben Herzog Wolfgangs vom 9. Mai 1579). Nach dem Tode des Erzbischofs Sigismund 1566 konnte die Turbationsklage überhaupt nicht fortgesetzt werden.

Der Streit erhob sich von neuem, als der leidenschaftlichste der jagenden Fürsten, Herzog-Bischof Heinrich Julius, die Regierung des Bistums i. J. 1578 übernahm.¹ Er ließ jagen

¹ Nach Liebe, der Hofhalt des Bischofs Heinrich Julius, Harztschr. 28 (1895), S. 740, übernahm er damals die Regierung nur nominell, der tatsächliche Antritt des Regiments erfolgte 1584. Gewählt (postuliert) war er schon als zweijähriges Kind im Jahre 1566.

und fischen, legte Salzlecken an u. dgl. m., an sich unbedeutend, aber doch Aussluß der Behauptung, „daß diese Gehölze mit aller landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit, Trift, Huth, Weide und Jagd dem Stift unwiderstreitlich zuständen und dieses im geruhiglichen Besitz solcher wohlerfessenen Gerechtigkeit sei.“ Gegen die Proteste der Grafen führte er eine stolze und drohende Sprache; aber der Lehnsherr, Herzog Wolfgang, bestätigte „die Besugnis der Grafen zu allen diesen behaupteten Rechten“. So wenigstens liest Delius aus dem Antwortschreiben des Herzogs vom 24. Mai 1581. Sieht man genauer zu, so handelt es sich dort nur um die Ramse, und um das „So E. L. von uns zu Lehen und in ruhigem Besitz haben“; eine Aussage darüber, ob der Königshof zu diesem Lehen gehört, ist vermieden.¹

In demselben Jahre 1581 ist endlich der Versuch eines Beweises gemacht worden, indem ähnlich wie 100 Jahre zuvor² alte Leute aus Elbingerode vor einer Kommission in Blankenburg über die streitigen Rechte vernommen worden sind. Wir wollen diese Zeugenaussagen anführen³ als Beispiel, wie unzuverlässig das sogenannte Menschengedenken und die Kenntnis der alten Leute ist im Vergleich mit dem urkundlichen Beweis. Es ist wie ein unsicheres Tappen, und den Grund der Sache lernt man bei diesem Verfahren niemals kennen. Wenn trotzdem dieses Verfahren mit Vorliebe eingeschlagen wurde, so mag man erkennen, wie schlecht geordnet die Archive waren, oder wie unlustig die Juristen, alten Pergamenten nachzustöbern.

Erster Zeuge, 76 Jahre alt, sagt: Halberstadt gehörten die Gehölze, Stolberg habe die Jagd in der Ramse und Nekmersbruch allein, er habe es so von seinen Eltern gehört. (Über Königshof und Silberkolk sagt er also nichts.) Zweiter Zeuge, 80 Jahre alt: daß bei der Grenzbeziehung die Halberstädter Hölzer mit als Elbingerödischer Boden umzogen, Stolberg habe am Königshof Gerichtsbarkeit, Halsgericht, Jagd, Graßung,

¹ Das Schreiben gedruckt bei Delius, Elb. Urk. S. 111.

² Das Zeugenverhör über die Grenze des Amtes Elbingerode gegen Regenstein im Jahre 1483 bei Delius, Elb. Urk. S. 11—35.

³ Im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode A 34, 11: *Attestationes in Sachen Koenigshof belangende, item Jagd und Fischerei betr. de 1581.*

solches habe er von den Alten gehört, bei seinem Leben sei kein Gerichtsfall gewesen. Dritter Zeuge, 60 Jahre alt: Die Grafen zu Stolberg haben solch Schloß Königshof (mit) Gericht und Ungericht, Jagd zu sich gezogen, das Holz habe Halberstadt, Ramse und Remersbrück lägen in des Amtes Elbingerode Gerichten, Grenzen, Oberkeit. (Dieser Mann scheint in allen Punkten das Richtige getroffen zu haben.) Vierter Zeuge, über 60 Jahre alt: Grund und Boden gehöre den Herren zu Stolberg, von seinen Eltern habe er also gehört, vor 40 Jahren habe er Acker auf dem Königshof helfen machen, aber das Halberstädter Holz hätten sie müssen stehen lassen.

Ob von diesen Zeugenaussagen in dem weiteren Prozeß noch Gebrauch gemacht ist, wissen wir nicht. Der Herzog-Bischof liebte wieder einen Austrag der neun Richter nieder; aber von einer Entscheidung ist nichts bekannt. Der Streit mußte ja auch aufhören, als Heinrich Julius die Benutzung der Elbingeröder Jagden 1589 für Geld erworb, ähnlich wie er 1590 die Vernigerödischen Jagden kaufte (aber nicht bezahlte, bemerkt Delius)¹ ferner die des Amtes Honstein und die Regensteinischen. Im Jahre 1590 übernahm sodann Heinrich Julius das ganze Amt Elbingerode infolge der Abtretung des Pfandinhabers Statius von Münchhausen² in eigene Verwaltung und gab es erst 1596 zurück, in demselben Jahre, als er das Erbe der ausgestorbenen Linie Braunschweig-Grubenhagen antrat und somit Lehnsherr des Amtes Elbingerode wurde. Er starb 1613. Die Grubenhagensche Erbschaft blieb nicht bei seinem Hause, sondern wurde 1516 durch den Reichshofsrat der jüngeren Braunschweigischen Linie, Celle-Lüneburg (später Hannover) zugesprochen. Es ist zu verstehen, daß Heinrich Julius, seit er die Elbingeröder Jagden und darauf das Amt selbst, sei es als Inhaber, sei es als Lehnsherr, besaß, kein Interesse mehr daran hatte, den Königshof mit

¹ Neben diesem Vertrag vgl. Jacobs, Zur Jagdgeschichte des Harzes, Harztschr. 26 (1893), S. 423 ff.

² Elbingerode war 1575—1584 an einen mindenschen Edelmann Asche von Holla verpfändet, seit 1584—1590 an Statius von Münchhausen den Jüngeren, Drost auf Grohnde an der Weser; zum zweiten Mal an diesen 1597—1618; diese Verpfändung wurde 1600 in eine Asterbelehnung umgewandelt.

Zubehör der Hoheit des Amtes Elbingerode zu entziehen, um es für Halberstadt zurückzuerlangen; er hätte gegen sich selbst streiten müssen. Und so ist die Doppelstellung des Herzogs und Bischofs, welche bekanntlich in der Grafschaft Regenstein die Verwirrung der Halberstädter und Braunschweigischen Lehen verschuldet und dadurch den langen Streit zwischen Braunschweig und Brandenburg um die Grafschaft Regenstein verursacht hat — diese Doppelstellung ist auch hier daran schuld gewesen, daß die Eigentumsverhältnisse nicht klar gelegt wurden und daß die Landeshoheit über diese Halberstädtischen Güter dem Stift Halberstadt verloren gegangen ist. Die Frage, auf welche Weise der Königshof zum Amt Elbingerode gekommen ist, ist hiermit beantwortet.

Mit den Hoheitsrechten hing aber auch die Grasnutzung zusammen, wie schon der oben erwähnte Protest gegen das Weiden der Esel und der Ochsen in der Namse (S. 423) beweist; Gericht, Jagd, Grafsung waren Zubehör der Herrschaft. Seitdem der Königshof zum Hoheitsgebiet von Elbingerode gezogen war, wurde das Heu vom Königshof nach Elbingerode gebracht, Wiesen wurden den Unterthanen übergeben, sogar Acker für den Gebrauch des Hüttenfaktors hergerichtet, wie die Elbingeröder Amtsakten für das Jahr 1562 ergeben und auch in den oben zitierten Zeugenaussagen für das Jahr 1541 bekundet wird. Aus dieser hoheitsrechtlichen Grasnutzung ist jener Elbingerödische Wiesen- und Ackerbesitz auf dem Königshofer Berge entstanden, welcher dem Fürstentum Halberstadt schließlich nur das Gehölze auf der westlichen und östlichen Seite des Plateaus übrig ließ.

Wenn wir den ganzen Hergang dieses Besitzwechsels überblicken, so müssen wir zu der Überzeugung kommen, daß mit dem Grenzzug von 1518 die Einbeziehung des bischöflichen Territoriums in das Amt Elbingerode begonnen hat, welche vielleicht durch Überschreiten der Grenze bei den Jagden schon früher vorbereitet war. Befördert wurde der Irrtum durch mehrere Umstände: Im Zeugenverhör von 1483 — wegen der Elbingeröder-Regensteinischen Grenze — bekundet der Jäger Hans Kraz aus Wernigerode, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Holzungen war, daß

die Grenzen des Halberstädtischen Territoriums gegen die Grafschaft Regenstein ebenfalls (wie die von Wernigerode-Elbingerode) mit einem Kreuz und einem Hirschgeweih gezeichnet worden seien. Die Hirschstange war Regensteinisches Wappen, das Kreuz gebrauchten die Grafen von Wernigerode auf den Grenzsteinen und Maibaumen ihrer Forsten; desselben Zeichens bediente sich das Stift Halberstadt. Diese Nebereinstimmung der Grenzzeichen konnte begreiflicherweise leicht dazu führen, daß man i. J. 1518 die Halberstadt-Regensteinische Grenze für die Grenze des Amtes Elbingerode hielt. Es kommt hinzu, daß der Bischof bei diesem Grenzzuge nicht durch einen höheren Beamten vertreten war, sondern durch seinen Förster Hans Burg. War dieser etwa wie sein Vorgänger Hans Kraß zugleich Förster der Grafen zu Stolberg, so wird er schon durch diese Stellung nicht gerade geeignet gewesen sein, die Rechte des Bistums gegenüber den gräflichen Bögten geltend zu machen. Ob sein Herr die obrigkeitslichen Rechte in jenen Waldungen besaß, oder nicht, wird der Förster schwerlich selbst gewußt haben, namentlich wenn er den Bischof niemals die Jagd hat ausüben sehen. Für solche staatsrechtliche Fragen waren ihm Männer wie der Vogt Itel Wilcke von Elbingerode und der Vogt Ciliar Konemundt von Wernigerode selbstverständlich Autoritäten. Endlich konnte die Analogie der Regensteinischen Holzungen, welche nach Übergabe der Grafschaftsrechte 1343 allerdings Privathölzer im Amt Elbingerode geworden waren, leicht Veranlassung geben, auch den Halberstädter Besitzungen dieselbe Stellung anzueilen; Wenn vollends einige dieser bischöflichen Hölzer, nämlich Ramse, Lutke Bleek, Remersbrück, einst wirklich dem Forst- und Jagdrecht der Grafen von Wernigerode unterworfen gewesen und darum nach rechtmäßiger Übergabe der Obrigkeit des Amtes Elbingerode unterstellt waren, so lag es in der That sehr nahe, auch auf den angrenzenden Königshof und die Forsthöfe sowie auf den Silberkollschken Berg dies Verhältnis zu übertragen, obwohl dort zweifellos das Forst- und Jagdrecht einst dem Bischof zugestanden hatte. An eine solche Unterscheidung der streitigen Stücke hat freilich keine der streitenden Parteien gedacht, weil beide nicht auf die geschichtliche Entstehung dieses Besitzes zurückgingen, sondern auf allgemeine Grundsätze

sich beriefen, der Bischof auf seine Stellung als Reichsfürst, die Grafen auf Herkommen und Verjährung.

Wir haben gesehen, auf welche Weise die bischöflichen Ansprüche zum Schweigen kamen. „Die Unmittelbarkeit der Hölzer ist nicht weiter behauptet worden, sie blieben Teile des Amtes (Elbingerode) und ihm unterworfen, aber Hannover hat dem Stifte die Koppeljagd eingeräumt.“ So Delius.

Seit 1617 waren die Braunschweigischen Herzöge der Linie Celle-Lüneburg im Besitz der Grubenhagenschen Territorien und empfingen auch von der Abtei zu Gandersheim die Belehnung mit Elbingerode. Der Pfandinhaber und Aßterlehnsträger des Amtes, Staz v. Münchhausen, verfiel 1618 in Konkurs, und Herzog Christian von Celle als Oberlehnsherr setzte mit Uebergehung der Grafen zu Stolberg 1619 zur Befriedigung der Gläubiger eine Sequestration des Amtes ein; Herzog Christian Ludwig aber zahlte i. J. 1653 die Restschulden aus und nahm Elbingerode in eigene Verwaltung, indem er die Lehnseigenschaft des Amtes für aufgelöst erklärte; das alles unter den wiederholten Protesten, vergeblichen Lehnmütingen und Kammergerichtsklagen der Grafen zu Stolberg, namentlich der Rheinischen Linie, welche 1631 die harzische Stammherrschaft erbte und an der Kontrahierung der Schuld, an der Verpfändung und Aßterverlehnung des Amtes unschuldig und unbeteiligt war, aber unter den Bedrängnissen des 30jährigen Krieges, bei den Schicksalen des Reichskammergerichts in Speier und infolge der Zersplitterung ihrer eigenen Kräfte zu einer Anerkennung ihrer Rechte nicht gelangen konnte.

Ueber die Streitigkeiten, die noch in der Folgezeit, (nach 1653) um die einst halberstädtischen Harzgüter Königshof, Forsthöfe, Silberkolk, Ramse stattgefunden haben, erhielt ich durch die Güte des Herrn Staatsarchivar Döbner in Hannover folgende Auskunft: „Nachdem Preußen (Brandenburg) durch den Westfälischen Frieden den Besitz von Halberstadt erlangt¹ und Braunschweig (Lüneburg) Elbingerode eingezogen hatte, wurde der Grenzkrieg von den

¹ Brandenburg nahm erst 1662, nach dem Tode des letzten Bischofs S. Leopold von Österreich, Besitz von dem Hochstift, nunmehrigen Fürstentum Halberstadt.

neuen Parteien sofort wieder aufgenommen, indem zunächst die Regierung zu Osterode weiter griff unter dem Vorzeichen: weil Grund und Boden Braunschweigisch, müßten auch die Früchte folgen (1656). Im Jahre 1731 galt in der Ramse außer der Territorial-Hoheit auch Hut und Weide für elbingerödisch, die Holzung für halberstädtisch und die Jagd für gemeinschaftlich; aber 1797 bestritt die Preußische Domänenkammer zu Halberstadt dem Amt Elbingerode auch das Recht, seine Schafe im „Preußischen Forstrevier die Ramse“ weiden zu lassen und veranlaßte die Hannoversche Regierung zum formellen Verzicht auf die Hute. Bei der Grenzregulierung zwischen Hannover und Braunschweig 1740 wurde Silberkolk und Forsthöfe als streitiges Gebiet behandelt und die Entscheidung darüber bis auf weitere Instruction ausgesetzt.“

Hier nach hat also auch Braunschweig, als Besitznachfolger von Regenstein, Hoheitsansprüche auf Teile der früher Halberstädtischen Besitzungen erhoben, soweit dieselben nämlich in seinem Gebiete lagen, wie der Silberkolk, oder an dasselbe grenzten, wie die Forsthöfe. Für den Silberkolk hat es seine Ansprüche auch durchgesetzt, denn dieser ist noch heute Preußischer Privatforst unter Braunschweigischer Landeshoheit.

Durch die Güte des Herrn Forstmeisters Röder zu Elend habe ich ferner Akten über Grenzverhandlungen von 1740 einsehen dürfen, durch welche die streitigen „Holz Grenzen zwischen denen zu unserem Fürstenthum Halberstadt gehörigen Holzungen und denen zum Fürstenthum Grubenhagen gehörigen Forsten bei Elbingerode“ geregelt wurden. Es sind damals die streitigen Grenzen am „lütgen Bleck“, an „der sogenannten Ramse“ und am „Rehmersbrüche“ durch Preußische und Hannoversche Beamte an Ort und Stelle vom 13.—16. Sept. 1740 vereinbart und darauf die Grenzsteine vom 31. Oktober bis 1 November 1741 gesetzt worden, dieselben waren an der halberstädtischen Seite mit einer Wolfsangel, an der Elbingerödischen mit einem Krenz bezeichnet.¹ Auch die Jagdsfolge wurde verglichen, dergestalt, daß

¹ Beachtenswert ist eine im Protokoll über die Steinsetzung erwähnte Sitte: „überdies sind unter jedweden Grenzstein die gewöhnlichen Marquen, als Kohlen, Ziegel und Glas untergeleget“, und „worunter die gehörige testes als Kohlen, Glas und Ziegelfsteine gelegt.“

aus den „Forst-Höpen“ und „Silberkolt“, ingleichen aus der Ramse den Halberstädtischen Forstbedienten die Jagdsfolge in das Elbingerödische zugestanden wurde, aber unter der Bedingung, daß sie vor der Verfolgung und Wegschaffung des angegeschossenen Wildes Anzeige an die Elbingeröder Revierforstbedienten machten. Aus dem lütgen Bleck dagegen und dem Rehmersbruch sollten sie sich der Jagdsfolge enthalten. Ratifiziert ist die Abmachung von den Königen Friedrich, Berlin, den 9 Sept. 1741, und Georg, Hannover, den 20. Okt. 1741.

Endlich hat noch im Jahre 1861—62 durch die Regierungen zu Erfurt und Clausthal ein Austausch von je 20 Morgen Forstparzellen an der Königsburg und den Forsthöpen stattgefunden.

Man sieht, die campi Botvelds sind bis in die neueste Zeit viel umstritten worden, und ihr Erwerb durch den Bischof Albrecht den Ersten hat bis in die neueste Zeit den Regierenden Schwierigkeiten und den Beamten manche Mühsal bereitet. Es soll aber zum Schluß auch erwähnt werden, daß in diesen preußischen Privathölzern der ausgezeichnete Forstmann und Lehrer der Forstwissenschaft Friedr. Wilh. Leopold Pfeil, Begründer der Eberswalder Forstakademie, in dem Jahre 1801—1802 seine erste praktische Jägerlehre durchgemacht und daß er in Königshof seine bescheidene Wohnung gehabt hat.

Kapitel 16.

Die Suseenburg.

Mit dem Königshofe Bodfeld hat man früher auch die Suseenburg in Verbindung gebracht, und dieser Platz, der eine Stunde südlich von Elbingerode und ebenso weit östlich von Königshof liegt, fordert allerdings die Frage heraus, in welchem Verhältnis diese Befestigung zu dem einen oder dem andern Orte gestanden habe; eine Untersuchung über diesen Gegenstand liegt deshalb im Kreise unseres Themas.

Die Meinung von Delius und Steinhoff, daß die Anlage auf der Suseenburg eine Art Vorburg für die königliche Jagd-
pfalz Bodfeld gewesen sei,¹ wird nach dem, was wir früher über

¹ Vgl. Teil I, S. 5 und 15, Harzztschr. 29, S. 345 und 355.

die Bauweise des 10. Jahrhunderts gesagt haben, nicht aufrecht erhalten werden, schon aus dem Grunde nicht, weil der Jagdhof selbst keine Burg gewesen ist. Die Vorburgen der fortgeschrittenen Befestigungskunst befinden sich überhaupt in unmittelbarem Anschluß an die Hauptburg, um den Zugang zu dieser zu erschweren, den Verteidigern aber den Rückzug auf die Hauptburg zu gestatten. Nach den Verhältnissen späterer Jahrhunderte würde man in einer soweit vorgeschobenen Befestigung höchstens eine Warte erblicken können.

Der Studienrat Dr. Müller gibt in seinem „Bericht über Altertümer im Hannoverschen“¹ eine genaue Beschreibung des Platzes, veranschaulicht durch eine Tafel mit zwei Zeichnungen, auf welche ich diejenigen, die den schönen Punkt nicht aus eigener Anschauung kennen, verweisen möchte. Halbinselartig wird ein Felsenrücken von der Bode umflossen, der sich 200 Fuß über den Fluß erhebt und nur 40 bis 50 Fuß breit ist. Ziemlich in der Mitte dieses Rückens steigt der eigentliche Burgplatz 15—30 Fuß über seine Umgebung empor, eine ovale Fläche von nur 105 Fuß Länge und 29 Fuß Breite. Befestigt war dieser Raum zunächst durch einen halbbogenförmigen Graben, der das Plateau an seiner West- und Ostspitze scharf vom Bergrücken trennt und dasselbe an seiner Nordseite umzieht, während die schroffe Südseite eines Grabens nicht bedarf. Nach Westen, wo der Bergrücken mit dem Bergmaßiv zusammenhängt, sind außerdem noch 3 Gräben quer durch den Felskamm eingeschnitten, nach Osten, wo der Bergrücken in einer höheren und breiteren Felspartie endigt, durchqueren ihn noch 2 Abschnittsgräben, um den Zugang möglichst zu erschweren.

Da sich keine Spur von Mauerresten oder Steinbedachung aufzufinden ließ, wurde Müller veranlaßt, die Ähnlichkeit der Anlage mit den Ringwällen der Lausitz in Betracht zu ziehen und kam zu der Meinung, daß die Befestigung „nicht dem späteren Mittelalter, sondern einer früheren Zeit angehöre“; vermutlich hatte er die slavischen Burgwälle im Sinne. Richtig ist es, daß man auf der Suseenburg sich vergeblich bemüht, auch nur ein Stückchen Mörtel aufzufinden, gar nicht zu reden von behauenen

¹ Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1870.

Steinen, Ziegeln und Schiefern. Aber wenn auch an Ort und Stelle keine Spur von einem mittelalterlichen Bauwerk zu finden ist, dasselbe hat doch eine Spur hinterlassen, nämlich in den Akten des Fürstlichen Archivs zu Wernigerode. Hier werden nämlich aus der Zeit der Stolbergischen Zuhaltung von Elbinge-rode Amtsrechnungen und Inventarverzeichnisse aufbewahrt, welche über die Wirtschaftsverhältnisse des 16. Jahrh. sehr interessante Aufschlüsse geben. Unter andern sind auch verschiedene Inventaraufnahmen über die Hüttenwerke des Amtes vorhanden und unter dem Inventar der Blechhütte an der Suseenburg wird auch regelmäßig der Bergfrid auf der Suseenburg mit aufgeführt.¹ Da diese Inventarverzeichnisse die einzige Nachricht über den Charakter der schon ganz rätselhaft gewordenen Burg enthalten, mag das vollständigste und früheste derselben, nämlich das Verzeichnis von 1555 hier eine Stelle finden.

„Sousenburgk. Dorff ist ein Bergfriede. Dorin ein stuben 1 kachelos 3 guthe fenster in Holzwergk. sieben Wohnhäuser alt und baufällig dorunder drei bewonet, mit kachelos und fenstern ziemlichen. Die Hütten ist mit einem alten hosen Dache und übel geschieelt. Dorin befunden Ein Blechhammer . . .“ (es werden dann die übrigen Werkzeuge aufgezählt).

Die Wohnhäuser und das Blechhammerwerk waren erst 1538 am östlichen Abhange des Berges gebaut, da wo heute der Name der Blechwiese das Andenken an diese Unternehmung des Grafen Botho des Glückseligen bewahrt. Auffällig ist, daß schon nach 17 jährigem Bestehen die Häuser alt und baufällig waren. Dagegen war der Bergfrid noch im guten wohnlichen Zustande, wir werden ihm schon deshalb ein nicht zu hohes Alter zuschreiben. Der Bergfrid war aber auch das einzige Bauwerk auf der Höhe des Felsens, er enthielt nur eine Stube; wir sehen daraus, daß wir es mit einer Warte zu thun haben.

Der Name der Suseenburg kommt zwar schon im regensteinschen Holzstättenverzeichnis von 1265—85 vor;² aber er bezeichnet dort nur die Holzstätte; nach Stübners Angabe sind

¹ Auf diese Nachricht haben schon früher hingewiesen Jacobs, Harzztschr. 1870, S. 342 und Steinhoff, a. a. O. 1888.

² vgl. oben S. 378 und 389.

noch in den Teilungsrezessen der Blankenburger (Regensteinischen) Grafen von den Jahren 1448 und 1454 die Tannen in der Suseburg mit zur Teilung gebracht.¹ Der Bergfrid scheint also damals noch nicht gestanden zu haben, oder er hat wenigstens nicht den Regenstein-Blankenburger Grafen gehört. Im Jahre 1483 war auch die Holzstätte nicht mehr regensteinisch, denn in dem schon öfter erwähnten Zeugenverhör zählt der Zeuge Förster Hans Kraß alle Holzungen auf, welche die Grafen von Regenstein jenseit (links) der Bode im Gebiete der Grafen von Wernigerode besitzen, die Suseburg ist nicht dabei.²

Man war früher schnell bereit, die Suseburg unter den angeblich zahlreichen Raubburgen des Harzes aufzuzählen, wohl deshalb, weil sie hart an der alten Verkehrsstraße liegt und man den Zweck der Anlage sich nicht anders erklären konnte als durch räuberische Absichten auf Reisende und Waren. Unsere Kenntnis der früheren Besitzverhältnisse schließt eine solche Deutung aus. Kein Besitzer von Elbingerode würde geduldet haben, daß auf seinem Grund und Boden, vor den Thoren seines Fleckens und seines Hauses sich ein Räuber niederließ, der die verkehrreiche Straße schnell verödet, seinen und seiner Bürger Gewinn vereitelt haben würde. Nur ein Lehnsmann des Besitzers von Elbingerode hätte hier einen Burghsitz erlangen können, ein solcher hätte aber niemals Reisende ausplündern dürfen an der Stelle, wo sie den Boden seines Herrn betreten, und wo gerade das Geleit seines Herrn Schutz gewährte. Ein Ritter oder ein Geschlecht, das auf der Suseburg gesessen hätte, kommt außerdem in keiner Urkunde vor, seine Existenzbedingungen wären dort auch die allerläufigsten gewesen. Burgen, die zu Räubereien benutzt wurden, sind jedesmal sehr bald niedergelegt worden, so der Herlingsberg 1291, die Erichsburg 1346, Stekelenberg 1360, die Harzburg 1413; auch der Bergfrid auf der Suseburg würde nicht bis in das 16. Jahrh. sich erhalten haben, wenn er jemals räuberischen Zwecken gedient hätte.

¹ Stübner, Merkwürdigkeiten des Harzes II, S. 403. Es ist bei diesem Wortlauten auch möglich, daß die Grafen v. N. nur das Recht auf das weiche Holz in der Suseburg besessen haben.

² Delius, Elb. Urk. S. 30.

Die Grafen von Wernigerode beherrschten im 14. Jahrh. die beiden wichtigsten Verkehrsstraßen durch den Harz, den Trockweg bei Elbingerode (und Wernigerode) und den Kaiserweg bei der Harzburg, welche von 1269 bis 1370 in Wernigerödischem Besitz war; aber nur einmal hören wir, daß diese Harzstraßen zu jener Zeit unsicher waren, nämlich 1317, wo die Stadt Mühlhausen sich weigert, einen Sachwalter nach Hildesheim zu schicken „besonders wegen der Feindseligkeiten des edeln Herrn Grafen von Wernigerode, derer von Scartvelde u. s. w.“ — auch Scharzfels war damals in Wernigerödischem Besitz. — Aber das war in der wilden Periode, da die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode wegen ihres gewaltthätigen Vorgehens gegen das Kloster Ilsenburg durch den Papst Clemens V. und in dessen Auftrage durch die Bischöfe von Mainz, Halberstadt und Hildesheim mit Bann und Interdikt belegt waren, da durch dieselben geistlichen Fürsten alle benachbarten Fürsten, Grafen und Städte zu bewaffnetem Einschreiten gegen die hartnäckigen Wernigeröder Grafen aufgerufen waren, und der Bischof von Halberstadt auch wirklich in Kriegszustand gegen die Gebannten eingetreten war. Wenn damals die Wernigeröder Grafen Reisende und Sendungen, die für Halberstadt oder Hildesheim bestimmt waren, nicht durchließen, sondern auch Geistliche und Mönche gefangen nahmen, so handelten sie auf Grund des Fehderechtes. 1320 war der Friede wieder hergestellt, und die Straßen standen unter dem Schutze des Geleitsherrn.

Der Turm auf der Suseenburg kann nur von dem Besitzer von Elbingerode gebaut sein, dem er nach dem Inventar von 1555 gehört und zwar ist er nicht zur Bedrohung der Straße, sondern zum Schutz derselben errichtet, zur Sicherstellung des Geleites, zur Verscheuchung friedloser Wegelagerer, Schnapphäne, Schächer und Ströter. Dafür spricht die Lage des Turmes an der Grenze des Gebietes, nahe der Straße, wo diese durch die Bode führte; zur Aussicht über die Straße war dieser Turm sehr geeignet; weniger geeignet wäre der Platz gewählt, wenn wir den Turm als eine Warte für Schloß Elbingerode

¹ Vgl. Herquet, Urk. der Stadt Mühlhausen Nr. 715; Jacobs, Die Befehlung des Klosters Ilsenburg, 1309—1320, Harzztschr. 23, S. 390.

ansehen wollten. Da die um Elbingerode liegenden Höhen einen Umlblick über das Gelände verwehren, wäre eine Warte im Süden des Ortes für Zeiten der Gefahr jedenfalls von Nutzen gewesen, aber für einen solchen Zweck wäre die Höhe des Bodenberges, z. B. bei dem trigonometrischen Punkte, ein geeigneterer Ort gewesen. Wenn es deshalb auch nicht ausgeschlossen ist, daß in unruhigen Zeiten die Suseburg als Warte für Elbingerode gedient hat, zumal sie über das Bodethal, über die Lange und das Hüttenröder Plateau eine gute Umücht gewährt, so ist die regelmäßige Aussicht über die Verkehrsstraße, die Übernahme des Schutzes und Geleites für die Reisenden doch als eigentlicher Zweck der Befestigung anzusehen.¹

Die Zeit der Erbauung läßt sich nur im allgemeinen aus den Besitzverhältnissen erschließen. Solange die Grafen von Blankenburg Herren von Elbingerode waren, bildete die Bode nicht die Grenze des Gebietes, denn das Blankenburgische reichte über Hasselfelde und Stiege hinaus. Grenzpunkt wurde die Suseburg erst seit der Wernigerödischen Herrschaft über Elbingerode. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß schon kurz nach der Wernigerödischen Erwerbung im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, als die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode mit dem Bischof von Halberstadt in Fehde lagen, und als der Bischof jenes Schloß auf dem Königshofe errichtete, die Grafen es für nötig hielten, einen sicheren Beobachtungsosten auf der Suseburg einzurichten; denn auch vor Elbingerode ist es während dieser Fehde zu kriegerischen Vorfällen gekommen; möglich aber auch, daß erst Konrad IV. in seiner Fehde gegen die Regensteiner 1443 zuerst die dauernde Beobachtung jener Straße für nötig befunden hat; möglich auch, daß der 1555 im guten baulichen Zustande befindene Bergfried

¹ Von einer Warte verlangt man die Möglichkeit einer Benachrichtigung durch optische Zeichen; diese Möglichkeit scheint hier nicht gegeben, da zwischen Elbingerode und der Suseburg der Bodenberg sich höher als beide erhebt. Allein in der geraden Linie zwischen den beiden Orten beträgt die höchste Erhebung desselben 502 m, während die Suseburg 484, der Felsen des Schlosses Elbingerode 470 m hoch sind. Hatte nun der Bergfried die übliche Höhe von 27 m und der Aussicht des Schloßturmes 32 m, so war eine Verständigung zwischen beiden Punkten möglich.

erst von dem Erbauer des neuen Elbingeröder Schlosses, dem Grafen Botho dem Glückseligen, 1514 errichtet worden ist; eine sichere Nachricht darüber ist uns nicht überliefert.

Wer nun den Umstand betonen will, daß schon in früherer Zeit der Name der Suseenburg vorkommt, daß schon in dem Holzstättenverzeichnis von 1265—85 die Suseenburg als regensteinische Holzung genannt wird, und wer aus diesem Namen auf eine ältere Befestigung glaubt schließen zu müssen, der wird für die Vorzeit, das 10. und 11. Jahrhundert, einen Zufluchts- und Übernachtungsort der Reisenden hier zu vermuten haben, ähnlich wie er in der Glendsburg (über der Kalten Bode) an der alten Straße von Hasselfelde nach Goslar sich darstellt. Nach der Gründung von Elbingerode bedurfte es hier einer schützenden Herberge nicht mehr und die Stätte blieb unbenuzt, bis sie den Bergfrid erhielt. Aber der Name auf burg beweist an sich noch nicht das einstige Vorhandensein einer bergenden Befestigung; die Hanskühnenburg und die Teufelsburg sind nur Felspartieen, und die Christinenklippen an der Bode nordöstlich von der Suseenburg, sind zu Zeiten auch Christinenburg genannt worden. Der schroffe Kapitelsberg bei Darlingerode hieß 1413 der Borchberch boven Dervelingeroode, obwohl er ebensowenig wie die Festenburg bei Zellerfeld ein befestigter Platz gewesen ist; neuere Namen wie Pleissenburg und Ottoburg kommen natürlich nicht in Betracht.

Mit dem Bergfrid auf der Suseenburg muß zu irgend einer Zeit gründlich aufgeräumt worden sein. In einer Beschreibung des Amtes Elbingerode vom 1715 ist die Suseenburg unter die „desolate und unbewohnten Dörter“ gerechnet und bemerkt, daß von ihr nur noch der Name übrig sei,¹ damals schon ist also

¹ Bericht des H. Amtshauptmanns Brohm, bei Müller, Altertümer im Hannoverschen, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1870. Der Name lautet schon im regensteinischen Holzstättenverzeichnis 1265—85 Suseburch, in den Inventaren des 16. Jahrh. Souseburgk und Sausenborg, auf dem Grundriß von 1732 Süßen Burg. Stübner schreibt 1792 Suseburg und nennt diesen Namen auch aus den Teilungsrezessen von 1448 und 1454. Erst auf der Karte von Prediger erscheint neben dem richtigen Namen die willkürliche Bildung Sussannenburg, welche nun auch auf Wegweiser und in Reisebücher gesetzt ist.

von dem Turme oder seinen Resten nichts zu sehen gewesen. Wie die Steine des Klosters Himmelpforten in die benachbarten Dörfer abgefahren sind, wie das Schloß auf dem Königshöfe seine Steine zum Bau des Hüttenwerkes hat hergeben müssen, so werden auch die Steine des Bergfrids auf der Susenburg zu einem anderen Bau verwendet worden sein. Wenn man die stattliche Steinbrücke über die Bode bei der Trogfurt betrachtet, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht zu diesem nützlichen Bau der benachbarte Bergfrid herunter geholt worden ist; allein die in Wolsenbüttel aufbewahrten Akten befunden, daß die Steinbrücke erst im Jahre 1739 und 1740 auf gemeinsame Kosten der Grafschaft Blankenburg und des Amtes Elbingerode erbaut ist, nachdem vorher schon mehrere hölzerne durch die Kraft des angeschwollenen Flusses weggerissen waren, z. B. im Jahre 1688.¹ Da von der Susenburg schon 1715 nichts als der Name übrig war, müssen die Steine schon früher abgefahren sein, vielleicht nach dem Elbingeröder Brande von 1710, vielleicht schon 1679 zur Errichtung der Roten Hütte; jedenfalls ist man beim Abbrechen und Aufräumen sehr gründlich zu Werke gegangen.

Kapitel 17. Schlußbetrachtung.

Wir haben die Schicksale des einstigen Bodfeldes von jener Zeit an, da der Harz noch Bannforst der sächsischen Könige und Bodfeld ihr Jagdhaus war, bis in die Gegenwart verfolgt und an diesem einen Stück Land die Entwicklung der deutschen Verfassung an unseren Augen vorüberziehen lassen von der alten Monarchie mit ihrer einheitlichen Gauverfassung durch das zer splitternde Lehnswesen hindurch mit dem Kriege aller gegen alle, bis zur Bildung neuer Staaten und deren Zusammenschluß in der neuen Monarchie.

Über die Lage des einstigen Königshofes kann ein Zweifel nicht mehr sein; weniger sicher sind wir über Größe und Gestalt

¹ Diese Ermittlungen verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Zimmermann. (Die Gesamtkosten betrugen 1537 Thlr. 4 Gr. 8 Pf.)

desselben. Bei den Burganlagen des 10. Jahrhunderts ist der Holzbau die Regel, Türme sind vor dem 11. Jahrhundert kaum nachzuweisen;¹ wir haben also kein Recht, sie dem Jagdhof Bodfeld zuzuschreiben. Der auf dem Königshof vorhandene runde Bergfried von 2,04 m Mauerstärke ist nebst seiner engen Ummauern oder Ummauerung einer späteren Zeit zuzuweisen. Nebenhaupt bestätigt die Form der jetzt vorhandenen Ruine den aus den Urkunden geschöpften Beweis, daß die Burg (castrum) oder das Schloß nicht von dem alten Königshofe herrührt, sondern erst von dem Bischof Albrecht I. auf der Stelle desselben errichtet worden ist.

Die Kirche am Papenberge, gegenüber dem Königshofe, die einstige ecclesia in Botvelde, kann auf den Grundmauern von 95 cm Breite sehr wohl einen steinernen Oberbau gehabt haben, der auch durch die Werkstücke von Sandstein bezeugt wird. Die Decke ist jedenfalls nur von Holz gewesen; Ziegel haben zur Bedachung gedient, die gefundenen Schiefer mögen der Turmbedeckung angehört haben. Die Kirche diente der Gemeinde, die an jener Anhöhe zerstreut in Lehmhütten wohnte; das treffliche Erz des Elbingeröder Plateaus, das beste im Harz, (Roheisenerze mit Braunerz und Magneteisenerzen) hat den Anlaß zu dieser Ansiedelung gegeben. Die ältesten Eisenherde wurden an lustigen Höhen angelegt, denn die natürliche Zugluft mußte den Dienst der späteren Gebläse verrichten. Schmiedehandwerk und Köhlerei, verbunden mit Viehwirtschaft und Gartenbau, ernährte die Bergbewohner. Aber diese Kirche wird auch von dem Könige besucht worden sein, wenn er drüber in seinem Jagdhouse wohnte, ja vielleicht verdankte sie ihre Entstehung überhaupt dem häufigen Aufenthalt des Königs in dieser Gegend.

Neben die Siedlung von Elbingerode im Bodfelder Waldgebiete, aber außerhalb der Bodfelder Flur, über die Teilung des alten Bodfelder Gebietes in ein nördliches, Bernigerödisches, und ein südliches, Regensteinisches, über die Unterscheidung der Lehngüter bei Elbingerode von dem eigentlichen Elbingeröder Gutshofe ist nunmehr größere Klarheit geschaffen als früher zu haben war. Die Überlieferung, welche Leuckfeld mitteilt, daß

¹ Piper, Burgenkunde, S. 144 und 197.

Graf Gilger von Honstein Elbingerode gegründet habe, ist nur aus der spielenden Namendeutung hervorgegangen, die in der volkstümlichen Aussprache Elliero(d)e einen Anklang an Gilger heraushörte, wie denn auch Leudfeld ohne Bedenken den Ort nach eigener Erfindung Giligerode benennt.

Den ursprünglichen Unternehmer der Kolonisation können wir freilich nur vermutungsweise ermitteln. Der Graf von Honstein hatte zwar Bodfeld mit dem Forst- und Jagdrecht etwa von 1110 bis 1162 zu Lehen, aber in Elbingerode besaß er keinen Gutshof, während es die Regel war, daß der Unternehmer der Kolonisation einige freie Hufen und die Leitung der Gemeinde erhielt. Das herrschaftliche Gut zu Elbingerode war 1247 unverlehnt, als Herzog Otto es gegen Beulshausen ein-tauschte. Keine der in Betracht kommenden Familien, Honstein, Blankenburg, Regenstein, Wernigerode, Elvelingerode, Bodfeld, ist um jene Zeit ausgestorben; es ist deshalb wahrscheinlich, daß Elbingerode bis 1247 sich in eigener Verwaltung des Stiftes Gandersheim befunden hat; wie auch das dafür eingetauschte Beulshausen nachher besonderes Gut der Abtissin war. Die Ansiedelung von Elbingerode wird also wahrscheinlich durch das Stift selbst unternommen und durchgeführt worden sein.

Die Art und Weise der einstigen Kolonisation könnte durch das Studium der noch jetzt vorhandenen Ackerverteilung genauer untersucht werden. Es scheint, daß die einstige Waldkolonie in der Form der Gewannfluren eingerichtet worden ist, wenigstens zeigt sich der Besitzstand der Pfarre, an welcher man in der Regel am deutlichsten die ursprüngliche Fluraufteilung zu erkennen vermag, aus vielen kleinen Parzellen in den verschiedensten Lagen der Flur zusammengesetzt. Demgemäß werden auch die übrigen Hufen ursprünglich aus Teilstücken (Morgen) der verschiedenen Gewanne bestanden haben, eine Einteilung, die zur Voraussetzung hat, daß die Kolonen nicht einzeln angelegt sind, sondern daß bei Aufteilung der Flur eine fertige Gemeinde vorhanden war (vgl. Meißen II, S. 325). Es wird einleuchten, daß eine solche Untersuchung wohl geeignet ist, um die Annahme der Niederlassung einer großen Gemeinde ausgewanderter Holsteiner (Alsbinger oder Alvelinger) gegen Ende des 11. Jahrh. zu bestätigen. Durch seine

Lage in einer Senkung des Hochlandes, durch gute Bewässerung und vorzügliche Quellen, durch das Zusammentreffen alter Straßen mußte sich die Stelle ganz besonders zur Ansiedelung empfehlen. Dazu kam noch der Reichtum des Bodens an vortrefflichen Eisen-erzen. In den ebenen Gegenden war zu jener Zeit kein Raum zu Neusiedlungen mehr vorhanden, und die einzige Gelegenheit zur Kolonisation in inneren Deutschland boten damals die Gebirge wie Odenwald, Spessart, Schaumburger Wald und auch der Harz.

Auf eine Untersuchung der ursprünglichen Landverteilung in Elbingerode habe ich die vorliegende Arbeit nicht mehr ausdehnen mögen, um mich vom eigentlichen Thema derselben nicht zu sehr zu entfernen. Jedenfalls würden die vorhandenen Zinsregister aus dem 16. Jahrhundert ein vorzügliches Material für eine solche Studie abgeben. Denn diese sind abgefaßt vor den weitgreifenden Rodungen der Holla, Münchhausen und der nachfolgenden Sequester.¹ Das Studium der Flur selbst wird freilich nur noch kurze Zeit möglich sein, denn die Verkoppelung steht unmittelbar bevor. Dann werden die Gewanne und ihre Einteilung für immer hinsinken; die breiten Anger der alten Fahrwege werden verschwinden, die uns noch jetzt den Lauf und die Beschaffenheit der alten Landstraßen deutlich vor Augen führen, verschwinden wird auch die breite Hainholztrift, die uns die Grenze der eigentlichen Elbingeröder Flur gegen die einstige Boldsfeldische noch jetzt zur Anschauung bringt. Infolge der herrschaftlichen Grasnutzung des Mittelalters gehören alle diese Anger jetzt der Domäne und werden in Zukunft als zusammenhängende Acker den Besitz derselben nicht unwesentlich vergrößern. Der Papenberg wird nicht mehr der Pfarre gehören, sondern durch Austausch dem fiskalischen Grund und Boden zugelegt werden zum Zweck der Ausforstung. Zum ersten mal seit 1000 Jahren wird diese Anhöhe an der Bode Wald tragen und die Zugehörigkeit zum Bodfeld nicht mehr erkennen lassen.

¹ Vgl. Delius, Elbingerode S. 208: „Dabei sich aber befunden, daß, zumal in Zeiten der letzteren Administration übel Haus gehalten, die Holzung verwüstet“ (1623), vgl. Urk. S. 218.

Bei diesem stattlichen Zuwachs an Staatsacker und Staatsforst findet sich bei den Staatsbehörden vielleicht Bereitwilligkeit, für die anderen Reste des einstigen Bodfelder Gutes mehr zu thun als bisher: Der Bergfried auf dem Königshofe steckt nach Mithof 5,85 Meter tief in der Erde. Würde der Turm freigelegt, so würde er die stattliche Höhe von 15 Metern haben; man würde die anstoßenden Gebäude erkennen, deren Mauern ebenfalls in der Höhe von 5 Metern dem erstaunten Auge sich zeigen würden; die Größe und die Beschaffenheit der Burganlage würde nebst der Ringmauer deutlich erkennbar sein, wenn man den aufliegenden Schutt beseitigen würde. Von den Fundgegenständen des 14. und 15. Jahrh. würden sich solche aus dem 10. und 11. unterscheiden lassen, Reliquien der Bodfelder Glanzzeit würden vielleicht zu Tage kommen, vielleicht auch die Grundmauern des königlichen Jagdhauses aufgedeckt werden.

Als man vor einigen Jahren den Boden der Königsburg außerhalb des Ringwalles aufgeräumt hat um einen Schützenplatz für die Gemeinde Königshof einzurichten, sind Schiefer und Dachziegel gefunden; später soll bei Anlegung eines Holzabfuhrweges das alte Burgthor (?) entdeckt und wieder zugeschüttet sein. Wenn es gelänge, die alten Verbindungswege des Königshofes nachzuweisen mit dem Goslarischen Kaiserwege auf der einen, mit dem über Hasselfelde führenden Trockwege auf der andern Seite, so würde der alte Königshof in das älteste Straßennetz eingereiht erscheinen, und die Reiseroute der sächsischen Könige von Goslar nach Thüringen würde wieder erkennbar sein.

Eine feierlich wehmütige Stimmung füllt das Herz, wenn man auf diesen Wegen der Vorzeit wandelt und an den verschüllten Stätten einstiger Kaisergröße steht. Mit Nahrung wendet man den Blick von den Bildern einer geschichtlich bedeutenden Vergangenheit zu dem Treiben der kurzlebigen Menschen, welche diese geweihten Stätten für die Freuden und die Sorgen ihres Tages in Anspruch nehmen. Auf dem Platze, da einst der kraftvollste Kaiser, der mächtige Ordner des Staats und der Kirche Deutschland und der Christenheit viel zu früh entrissen wurde, hält heutzutage die Königshofer Gemeinde vergnügliche Schützenfeste unter leichten Zelten und Buden bei Bier und

Tanzmusik, und die hölzernen Rossen kreisen zu kindischer Be- lustigung auf dem Wall, von dem einst die Reisigen des Halber- städter Albrecht mit Sorge dem Angriff des gefürchteten Regen- steiner Albrecht entgegen sahen. Neben die Trümmer der Bodfeld- kirche aber schreitet alljährlich der arbeitsame Schnitter und schafft Heu für das liebe Vieh da, wo einst vor Kaisern das Hochamt gehalten ist.

Ende.

Anlage I.

(Forstregister und Holzstätten aus dem Regensteinischen Güterverzeichnis im Landesarchiv zu Wolfenbüttel VII A 1a.)

1253—1260.

Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Bl. 44.

Von deme Koningestige de Rathode up wente tō der Beniken brugge. von der Beneken brugge. den Gunteres stich wante tō deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al die bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. al den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tō deme Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holtemne. al die Holtemne neder wente an den Iserenen wech al den Iserenen wech hin wente dar die Goltbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt. went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningestich an die Ratbode geyt. Dit sint die holtstede die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet eine holtstede. Dethmar heren Kerstenes eine. Arnolt de iunge unde sine bl. 44¹. brödere eine. Item Dethmar heren Kerstenes eine. her Jan van Harthesrode eine Item her Jan van Harthesrode

ene. Greve Sivrid ene Item Jan van Harthesrode ene. Broder Gernot Kallisesholt. Hinric van Bergvelt ene. Cōnike vruwen Gerdrude ene. Dethmar heren Kerstenes ene. Wedekint ene. her Lippolt ene. Greve Gevehart Botbeke Vorsthop. Hinric van Bergvelde unde Alheit ene. Hinric Holtwerdessonne ene. Die prester ene. Jan van Harthesrode ene. Her Heine van Konenrode ene. Her Jan van Hartesrode dat eykenholt. Greve Gevehart den Berenbergh. Heine van Konenrode unde Gerdrut ene. Her Lippolt dat Ordewenesholt. Greve Gevehart ene bi deme Spilbeke. Item greve Gevehart ene bi der Colden Bode. Dethmar die tegedere ene. Hizzel ene. Her Jan von Harthesrode vive. Greve Gevehart unde her Lippolt den Ludereshop. Greve Gevehart de Baste. Her Lippolt ene. Greve Sifrid ene in deme Wormberche. Hinric bi der Brugge ene die hord tōme vorste Conrat
 BI. 45. vruwen Gerderude ene. Her Ludolf ene die hort || to deme vorste. Jan van Hartesrode ene die geyt wente in den Nederbeke. Item her Jan van Harthesrode ene die geyt wente in die Colde Bode van deme Nederbeke. Werner ene. Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke. Jan her Luders ene. Die Wedewe von Barderevelde dat Reinwardes briūk Ludolf ene die hort to deme vorste. Hinric bi der Brugge ene die hort to deme vorste. Her Sifrid van Minsleve ene. Godefrid van Erkesleve unde Bertolt dat Westerammecht. den Drusendan greve Gevehart ene bi deme dike. die remese echt die holtstede die hort to der hutten to deme Wor[m]berche. dat Ossenvelt. die Amekenborch to der egenenwarde holtstede die vedrift to me riede disse sint heren Lippoldes die Bukhop. Item die prester ene. Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste.

Von deme sande wente in die Warmen Bode daruth wente to deme Stadele von deme Stadele wente in den Bronebeke. von deme Bronebeke wente in den Crodenbeke. von deme Crodenbeke wente in den Heidenschen stich al den Heidenschen stich wente to deme Uchtenes-

hoge || von deme Uchteneshoge wente töme sande dat is Bl. 45¹.
 die hol[t]marke to deme Brunnenlo. die sint greven Olrikes
 unde greven Sifrides. der monike Langele. To me dusteren
 danne die sint greve Sifrides. Die ander Langene von
 deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok
 greven Sifrides.

1265—1285.

Dit sint der greven holtstede van Regensten. Die Bl. 46.
 holtstede to Rodolfesburch unde to Bernesdorp die sint
 greve Olrikes unde greven Albrechtes sunderlike. Warme-
 lith. Den Grevenberch bi Thimmenrod. Die Kukesburch.
 Dat holt boven Wigerod. Die Schelelith. Dat Ekholt.
 Die Heidberch. Die Holtstede die lith twisken den Hasel-
 beken tven. Dat bruk to Kattenstide. Die Lieveresslothe.
 Die holtstide bi deme Doderbeke. Die Colberch. Die
 Homberch. Die Berkliith. Dem Pahphenvorde. Den
 Eykenberch. Den Willenhagen. Dat Gerardesholt. Dat
 Silphstelle. Die hagen to Nienrode. Die Stalberch. Dat
 holt umme dat Berchvelt lith. Dat Heinholte. Dat Vokken-
 holt. Dat Schorvesholt. Den Brunenlo. Dat Hes. Dat
 holt to Dernebürch. De Kecberch.¹ Die Stopenberch.
 Die Clowe. Die holtstede bi der Vedrift. Dat Suende.
 Die Susenburch.

Dith is die Luttheke Vorst dar greve Olrek unde Bl. 46¹.
 greve Albrecht der vorst penninge den vierden del aph
 nemed. Von der moneke holte bi Evingerode. Von sente
 Johannesis holte bi Heddenroth. Von deme Almenes-
 berge. Von deme Essenberge. Von deme holte bi deme
 Horegen wege. Von sente Cyriakeses holte bi deme
 Nunnengrave. Von deme holte bi Dovenroth dat hord
 tho Wenethusen. Von deme holte bi deme broke dat
 Degeherdes es. Von deme Ekberge bi Wigenrode. Von
 deme holte bi der greven holte. Von deme holte bi
 Wigenrot dat hord tho Wenethusen. Von deme holte der
 vrouwen von Gerenroth bi deme Stenbeke. Von deme
 Dreyrhope. Von deme Scyrholte. Von heren Bockes
 holte. Von den holtekenen die horet tho der kerken tho

¹ K im Anfange scheint aus H gemacht zu sein.

Bernesdorp. Von allen den holtekenen die hored tho Monsingrberge. Von allen den holtekenen over der Bode wente tho deme Haselbeke die den vrouwen hored tho Wenedhusen. Von deme Lyntberge. Von deme holte bi Warnstede. Von deme holtekene bi der mölen tho Wedesleve. Von deme Valkenvelde. Von den holten tho Westersen aue greven Siverdes holt. Von den holten in den Osterenstenen bi Blankenborch aue dath greven Siverde hord. Von deme Renneberge. Von heren Ysenborden holte. Von der bure holte van Brokelstede. Von heren Bolzen holte. Von deme holte der von Hartesrode dat in deme Hopelenberge leged. Von deme Lyntberge bi Luttheken Hersleve.

Anlage II.

(Vorvertrag der Grafen von Regenstein über die Abtretungen vom Jahre 1343, nach dem Auszuge von Simon Finke.)

A° 1343 hat Graff Heinrich von Reinstein seinen Vettern Graffen Albrecht vnd Graffen Bernhard von Reinstein und ihren rechten Erben erb: vnd eigenthümlich übergelassen daß Hanß zu Reinstein mit allem dem daß dazu gehöret, alß den vierdtē Theil des Forstz vnd waß er auff dem Harze gehabt und waß in diesem Creise gelegen die Holzemmie hinunter biß in die Bode vnd die Bode wieder auff biß an den Harz, hergegen haben Graffen Albrecht und Bernhard für Graff Heinrichs von Reinstein gesengnüß Graff Curdten von Werningerode vnd seinen Erben übergelassen Gericht vnd Graffschafft über diese Dorff vnd Dorffstedte und was dazu gehöret die hernach beschrieben stehen dieß sein die Dörffer: 1. Elvelingerode, 2. Erdvelde, 3. Rimbek, 4. Hinderzingerode, 5. Nedeber, 6. Münzleve, 7. Silstede, 8. Tanstede, 9. Hadeber, 10. Mühlbecke, 11. Papestorff, 12. Depen (Tiessen) Neindorff, 13. Balehorn, 14. Zylling, 15. Langele, 16. Schawen, 17. Waterleve, 18. Hüsleve, 19. Harteßrode, 20. Wyndelberode, 21. Wenderode, 22. Didingerode, 23. Atenstede, vnd waß er hat in diesen 4 Dörffern, 24. Strobecke, 25. Berßell, 26. Alderstede und 27. Hullingerode, wie auch nachfolgende Dorffstedte, 28. Bodvelde, 29. Wolperode,

30. Wüsten Oldenrode, 31. Ellinge, 32. Odorff und 33. Hodal,
 Daneben sich Graff Heinrich von Reinstein verpflichtet daß er
 die Lehn über vorgenandtes Hauf (: Reinstein :) und Gut seinen
 Herrn Vettern vnd ihren rechten Erben zu Gut halten wollen
 so lang, bis sie die einwerben könnten, vnd alßdan auflaßzen,
 wen sie daß von ihm begehrten, der Brieff auf Pergamen
 geschrieben auf Teitsch deszen Datum stehet nach Gottes gebuhrt
 1343. Donnerstagß nach S. Johannisstageß im Mittensommer.

Anlage III.

(Probe aus der vierten Prozeßschrift des bischöflichen Sachwalters Dr. Kling in dem Streit um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe 1564.)

Er (der bischöfliche Anwalt) wolle zeigen „die stattlichen Regalien und das erschreckliche territorium des weitberühmten Amtes Elbingerode Denn etwan haben die Lehnherren und domini feudi auf ihrer Lehnleute und vasallorum Gütern die Regalien gehabt, aber am Harze hat sichs umgekehrt, da wollen die Lehnleute auf der Lehnherren Gütern Regalien haben, und das ist ja ein wunderlich Ding und gleich als wenn der Häusmann (Turmwärter) zu Kroppenstedt auf Hans Bauermeisters Hofstrompeters Krummhörnern die Regalien haben wollte, und fürwahr solche und dergleichen Regalien wären wohl werth, daß man sie nach Rom schicke und kanonisieren ließe, damit sie im Ablaß zu Eselstedt neben Josephs Hosen möchten für Heiligtum gewiesen werden und pflegen solche Regalien in der heiligen Zeit zwischen Margareta und Arnoldi und also in den Hundstagen zu blühen und in der Fastnacht reif zu werden, darum pflegt man sie auch mit dem Margareten Fähnlein zu leihen; man sollte sich schämen einem Lehnherren, dem man mit Eiden und Pflichten verwandt ist, solches zuzumuthen. (Dazu Delins: Was gehen die Lehne in Stolsberg und Wernigerode den Rechten über Güter im Elbingerödischen an!)

Wollten sie aber die Regalien, die sie auf eines Bischofs zu Halberstadt Gütern, hoch haben, so wäre ein anderer Weg, daß sie die löslichen Regalien erstlich mit geweihtem Salz ließen besprengen, damit sie nicht madig würden und mit Bissensaamen

ränchern und die darnach in ein Kober thäten, und wenn man dann im Amt Elbingerode um Pfingsten den Vogel abschösse, daß man alsdann den Kober mit den Regalien dem Vogel an den Hals hinge, so würden die Regalien mit hinaufbracht, und auf anderm Wege könnten sie so hoch nicht bracht werden, man wollte denn die Kosten darauf wenden und sie auf den hohen Thorm zu Straßburg zu äußersten Spitzen oben anshängen. Wie die Regalien sind, so werden sie traktirt und wollte sich nicht schicken, daß man rostigen Hering und Stint traktiren wollte wie Lampreten. Denn sobald Hering und Stint gefangen, sind sie todt, die Lamprete aber ist lebendig und bleibt lebendig. Darum balsamirt man die Hering und Stint wie tote Kreatur mit Zwiebeln und Bieressig, branchet nicht viel Wurz dazu, ohne das bisweilen aus Gnaden ein Wenig Saffran dazu kommt. Aber mit Lampreten hat eine andere Meinung, wer von der etwas haben will, der muß sie mit Malvasier tödten und darnach mit Worf traktieren, also hats ein Gelegenheit mit diesen vermeinten Regalien, so Kläger als Lehnslente auf ihres Lehnsherrn Gütern haben wollen, und man darf kein Worf (h. e. daß es keiner sonderlichen Rechtsallegaten bedarf) sondern nimmt allein allegata aus den Moria und similibus Erasmi und aus den facetiis Bebelii. Wenns aber rechte Regalien wären als die Kläger auf ihrer Unterthanen Güter haben, so müßte man leges canones et decisiones doctorum allegieren . . . Man weiß wohl, wenn (Stolb.) Auwald solche und andere schließliche (bündige) Gründe liest, daß er sich hinter den Ohren krauet gleich wie die Hunde, wenn man ihnen ein Rübchen schabet."

Ausgrabungen, Herolds- und Münzwesen.

Der römische Goldfund von Crottorf.

(Mit einer Tafel und Abbildungen im Text.)

Von Dr. G. Reischel in Oschersleben.

Schon seit langen Jahren ist das Dorf Crottorf (erste Eisenbahnstation von Oschersleben nach Halberstadt) nebst seiner Gemarkung ein ergiebiges Gebiet für vorgeschichtliche Altertümer gewesen; aber wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, es hat sich nur wenig erhalten, wovon ein kleiner Teil in meinem Besitz ist. Nach den dürrstigen besser erhaltenen Resten und den mündlichen Berichten zu urteilen, waren Dorf und Flur schon zur jüngeren Steinzeit besiedelt; auch die Bronzezeit ist nicht spurlos dort vorübergegangen. Aus der La Tène-Zeit röhren die Reste der drei Urnenfelder her, von denen eins das ganze Dorf durchsetzt, während die beiden anderen jenseits der Bode auf den Höhen dicht am Dorfe liegen. Der römischen Provinzialzeit oder vielleicht erst der Völkerwanderungszeit gehört der Goldmünzenfund und Goldfund an, der hier zur Veröffentlichung gelangt. Er ist einer der bedeutendsten Goldfunde, die seit langen Jahren in unserer Provinz gemacht worden sind.

Der Fund röhrt aus einem Grabe her, das am 31. März 1893 mitten im Dorfe beim Bau eines Wohngebäudes auf dem Grundstücke des Schulzen Mahrenholz und $1\frac{1}{2}$ m tief aufgefunden wurde. Das Skelett lag frei in der Erde ungefähr in der Richtung von Osten nach Westen. Neben dem Skelett standen eine gut erhaltene flache, henkellose Schale germanischen Ursprungs von 8 cm Höhe und 19 cm Breite, in der Form der gehenkelten Schalen unserer heimischen La Tène-Urnenvelder (Fig. 1), sowie ein kleines schwarzglänzendes Gefäß von 6 cm Höhe und 9 cm Breite mit an den Ecken abgestumpften wanzenförmigen Eintiefungen (Fig. 2). Dies Gefäß ist germanisch-römischen Ursprungs und erinnert an Gefäße, die in ähnlicher Form und Größe in den westdeutschen Ländern häufiger gefunden werden. Darin lagen, auf dünnem Bronzedraht aufgereiht, der alsbald zerfiel, 5 römische Goldmünzen, Aurei des Kaisers Postumus. Dort lag auch die eine Hälfte des goldenen Verschlusstückes, woran die aus den durchlochten Goldmünzen bestehende Halskette befestigt war (s. die Taf. untere Fig.). Die

Erdmassen nicht gefunden. Dreimal drei parallele flache Riefen bilden die Verzierung des gehenkten Schloßteils. Außerdem lag beim Skelett das obere Stück einer kleinen Goldbüchse, die in regelmäßiger Anordnung durch Goldreifen und Goldkügelchen reich verziert ist (s. d. obere Figur). Sowohl die Reifen als auch die an diesen einseitig und perlenschnurartig aufgereihten Kügelchen sind aufgelötet, wie auch die Kapsel selbst in einer Längsnahrt zusammenlötet und das halbkugelige Deckelchen aufgelötet ist. Leider hat das größere Unterstück der Büchse nicht

gefunden werden können. Dabei lagen auch die Bruchstücke von 2 Bronzefibeln (Sicherheitsnadeln), die auf unerklärliche Weise später wieder verloren gegangen sind (Fig. 3). Nach meinen Zeichnungen waren es sogenannte „Armbrustfibeln“, wie sie der römischen Provinzialzeit eigen sind. Wiederholt sind derartige Fibeln in unserer Provinz gefunden worden, z. B. bei dem bedeutenden Funde zu Bischofslben bei Erfurt, der aus derselben Zeit herrührt.¹ Selbst in Ostpreußen kommen Armburstfibeln aus der römischen Kaiserzeit vor.

Die 5 Goldmünzen, deren Eigentümer der Schulze Mahrenholz ist, haben die Größe unserer Zwanzigmarkstücke. Es sind

Aurei des römischen Kaisers Postumus, der als einer der 30 Tyrannen Gegen-Kaiser des Kaisers Gallienus war und 10 Jahre, von 258—267, regiert hat. Man zählt ihn zu den sogen. schlechten Kaisern, unter deren Regierung das römische Weltreich schnell seinem Verfall entgegenging. Die politischen Verhältnisse unter den römischen Kaisern Valerianus und dessen Sohn Gallienus gaben den vielen Feldherren Veranlassung, nach der Kaiserwürde zu streben. Postumus war einer der ersten, die diesen Plan durchführten. Er nahm gleich nach der Abreise des Kaisers Gallienus aus Gallien im Jahre 258 dessen Sohn Saloninus gefangen und tötete ihn bei Köln am Rhein. Dann zog er

¹ Mitteil. d. Ber. f. d. Gesch. u. Altertumskunde v. Erfurt. 1890, S. 33 bis 40, Taf. I u. II. — (Besitzer der Fundsachen ist Dr. Böhme in Erfurt.)

Fig. 1.

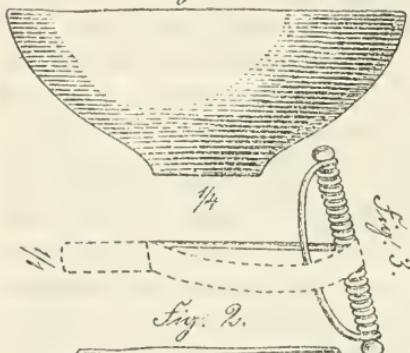
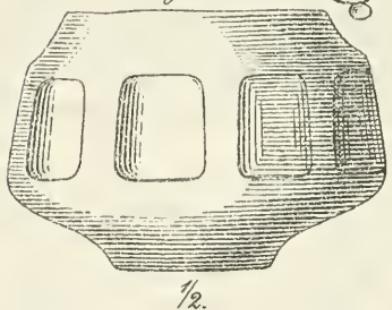


Fig. 2.



gegen den Lollianus, der sich bei Mainz gegen ihn empört hatte, und schlug ihn. Seine Soldaten forderten nun als Belohnung dafür, daß sie ihn zum Kaiser erhoben hatten, die Plünderei von Mainz. Da sie Postumus jedoch standhaft verweigerte, so entstand ein Tumult, in dem er erschlagen wurde. Er teilte eben das Los der meisten jener rohen und grausamen Kaiser jenes Zeitalters. Mit Erfolg verteidigte er die römischen Grenzländer gegen die andringenden Germanen.

Es ist soweit leicht erklärlch, daß Münzen dieses Kaisers, die wohl in einer der rheinischen Römerstädte geprägt worden sind, zusammen mit anderen römischen Erzeugnissen in den nachfolgenden Zeiten hierher gelangt sind. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieser Periode, daß römische Erzeugnisse auf Handelswegen aus den römischen Provinzen in die freien Gebiete, und nicht etwa bloß in die nächsten Grenzländer der Barbaren jenseits des Rheins und der Donau, sondern bis in das östliche Norddeutschland, nach Hinterpommern, West- und Ostpreußen, ja bis nach Dänemark und Skandinavien hinauf verbreitet worden sind. Aus Schweden, namentlich von der Insel Gotland, sind große römische Münzfunde zu verzeichnen.

Mit Ausnahme der Aurei finden sich die Münzen des Postumus vom Rheine bis in unsere Gegenden mehrfach. So besitze ich eine Silbermünze dieses Gegenkaisers, die an der Aller bei Celle gefunden worden ist, und die Göttinger Münzensammlung besitzt gleichfalls Münzen desselben. Die Aurei dieses Kaisers zeichnen sich durch ihre wunderbare Schönheit aus, während sonst die Münzen dieser Periode an Kunstwert bedeutend sinken. Die in Crottorf gefundenen Aurei sind von reinem Golde und technisch sowohl wie künstlerisch von hoher Vollkommenheit. Sie sind durchlocht, weil sie als Schmuckstücke dienten, weshalb sie etwas an ihrer Schönheit einbüßen. Ihr Gesamtgewicht beträgt 28,9 Gramm, es schwankt bei den einzelnen zwischen 5,1 und 6,3 Gramm. Der erhaltene Teil des Schlosses wiegt 1,7, der des Büchschen 2,3 Gramm. Das Gesamtgewicht ist also 32,9 Gramm. Schloß, Büchschen und Münzen sind auf der Bildtafel in natürlicher Größe dargestellt, und zwar entsprechen die Reversseiten den an derselben Stelle aufgehängten Aversseiten auf der oberen Hälfte der Tafel.

Alle 5 Aurei haben auf der Aversseite das Bild des Kaisers und zwar 3 davon den bartigen, mit Lorbeerkranze gezierten und nach rechts schenden Kopf mit der Umschrift: Postumus Pius Aug(ustus) (Postumus der tugendhafte Kaiser). Zu der Aversseite jeder dieser 3 Münzen ist übrigens jedes Mal ein anderer Münzstempel benutzt worden, wie kleine Abweichungen

andere Hälfte hat sich trotz eifrigem Suchens in den ausgehobenen zeigen. Diese 3 Aurei sind so selten, daß nicht einmal die königliche Münzsammlung in Berlin einen derselben besitzt. Sie sind darum auch ungleich wertvoller als die beiden anderen Aurei, die den bartigen mit Römerhelm geschmückten und nach links sehenden Kopf des Kaisers zeigen und die Umschrift tragen: Postumus Aug(ustus). Das Wort PIUS fehlt, weil der Raum des Helmes bis an den Rand reicht und so den Raum wegnimmt. Sehr fein ist auf beiden Münzen die Verzierung der Helmkappe ausgeführt, die einen mit 2 Pferden bespannten Siegeswagen zeigt, worauf der Kaiser steht. Merkwürdigerweise ist das Gesicht des Kaisers auf allen 5 Münzen ausgeprägt germanisch ohne jeden Anklang an römischen Gesichtsschnitt, aber durchaus lebensvoll und edel aufgefaßt.

Die Figuren und Umschriften der Reversseite sind bei allen 5 Münzen verschieden, die ersteren in Haltung, Kopf, Muskulatur und Faltenwurf von vollkommener Ausführung. Die Umschriften bezeichnen nach römischer Sitte Widmungen.

1. Münze (5,8 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf links oben mit Lorbeer).
Revers: ROMAE AETERNAE (Dem ewigen Rom).
Fig.: Sitzende Roma mit Römerhelm, kleine Victoria in der ausgestreckten rechten Hand haltend, in der Linken einen Speer, runder Schild am Sitz.
2. Münze (6,1 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf Mitte).
Revers: PROVIDENTIA AUG (Die Vorsehung des Augustus).
Fig.: Stehende weibliche Figur, die Providentia, in der rechten Hand einen Stab haltend, womit eine Kugel auf dem Boden berührt wird; die linke Hand, auf eine Säule gestützt, trägt ein Füllhorn.
3. Münze (5,1 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf rechts oben mit Lorbeer).
Revers: CONSERVATORI AUG (Dem Erhalter des Augustus).
Fig.: Sitzender Jupiter mit nacktem Oberkörper, rechte Hand eine kleine Victoria haltend, die ihm den Lorbeer

darreicht, in der linken Hand einen Speer, vorn zu Füßen der Adler, den Kopf aufwärts dem Jupiter zugewandt. (Diese 3 Münzen sind wahrscheinlich im Jahre 259 geprägt).

4. Münze (5,6 g), Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit rechts unter 3).

Revers: QUINQUENNALES POSTUMI AUG (die Quinquennalen des Kaisers Postumus).

Fig.: Stehende, nach rechts sehende Victoria, mit dem linken Fuß auf den Globus tretend, die linke Hand den runden Schild haltend, worauf sie schreibt: VOT X

Die Quinquennalen, die dem Kaiser ihre Huldigung darbringen, sind die auf 5 Jahre gewählten Magistratspersonen in den römischen Städten. Nach der Schildinschrift: VOT (is) X (decennialibus) wurden die Huldigungsfeste nach zehnjähriger Regierungsdauer, also im Jahre 267 gefeiert. Die Feste beziehen sich auf den Sieg über die Germanen und die Befreiung Galliens von den Barbaren, weshalb Postumus von da an Germanicus Maximus genannt wurde.

5. Münze (6,3 g), Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit links unter 1).

Revers: VIC GER M P TR P V COS (Loch) P P (Auflösung: Victoria Germanica Pontifex Maximus Tribunicia Potestate Quintum Consul . . . Pater Patriae = deutscher Sieg, Oberpriester, mit tribunicischer Gewalt ausgestattet, zum 5. Male Consul . . . Vater des Vaterlandes).

Fig.: Der mit dem Purpur bekleidete Postumus, den Globus in der rechten, den Speer in der linken Hand, wird von der rechts stehenden Victoria mit dem Lorbeer gekrönt. In der Linken hält sie einen Palmzweig.

Auch diese Münze ist zur Erinnerung an den Sieg des Kaisers über die Germanen geprägt worden, wie Reversumschrift und

Figuren bekunden. Als Geld haben die römischen Münzen im Innern Deutschlands nicht gedient; man tauschte sie nur ein, um sie, wie in vorliegendem Falle, als Schmuckstücke zu verwenden oder sie als seltsames, fremdes Wertstück aufzubewahren.

Die oben genannte Silbermünze von Celle, von der Größe eines Markstückes, zeigt auf der Aversseite den bartigen nach rechts gewendeten Kopf des Kaisers mit dem Strahlenkranze und der Umschrift: IMP(erator) C(aesar) POSTUMUS P(ius) F(elix) AUG(ustus); die Reversseite zeigt den stehenden Herkules, nach rechts gewendet und nackt, mit der Keule in der rechten, dem Bogen in der linken Hand und dem Löwenfell über dem linken Unterarm. Die Umschrift lautet: HERC(uli) DEUSONIENSI. Trotzdem die stark kupferhaltige Münze schlecht geprägt ist, ist der Kopf des Kaisers leidlich gut zum Ausdruck gebracht.

Einige hundert Schritte von dem Crottendorfer Grabfunde entfernt ist vor mehreren Jahren als Einzelfund in einem Gehöft eine Kupfermünze des römischen Kaisers Maxentius ausgegraben worden, die sich in meinem Besitz befindet. Sie ist von der Größe eines Markstückes und stark abgenutzt. Auf der Aversseite sieht man den bartigen, nach rechts gewendeten, lorbeergeschmückten Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator) MAXENTIUS P(ius) F(elix) AUG(ustus). Fast die ganze Reversseite nimmt ein Tempel mit 6 Säulen ein, worin Maxentius im Römerhelm sitzt, nach links blickend. In der vorgestreckten rechten Hand trägt er den Globus mit einer kleinen, auf einem Beine stehenden Victoria, die dem Maxentius den Lorbeerkrantz über das Haupt hält. In der Linken trägt er den Speer, unter dem Sitz ist ein runder Schild. Die Umschrift lautet: CONSERV(atori) URB(is) SUAE, dem Erhalter seiner Stadt. M. Aurel. Val. Maxentius, Sohn des Maximian, wurde 306 von den Prätorianern in Rom zum Augustus ernannt. Vor Konstantin dem Großen stehend, starb er im Jahre 312 bei der Überschreitung des Tiber. Die Münze mag wohl in derselben Zeit hierher gelangt sein wie die Murei des Postumus. Was diesen römischen Funden aber eine ganz besondere Wichtigkeit verleiht, ist der durch sie erbrachte Beweis, daß Crottendorf auch in der römischen Provinzial- oder in der Völkerwanderungszeit, also um 300—500, eine Ansiedlung war, woraus das heutige Crottendorf hervorgegangen ist.

Den Tauschhandel unserer Gegend mit den römischen Provinzen im Westen bezeugt auch der Aureus des Kaisers Titus (79—81), der vermutlich in dem Crottendorf benachbarten Städtchen Gröningen im Jahre 1873 gefunden worden ist. Ein Abdruck davon be-

findet sich in der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode. Ueber den Verbleib der Goldmünze ist mir nichts bekannt.¹

In der unten bezeichneten Quelle, der Harzzeitschrift, wird die Münze dem Kaiser Vespasian, dem Vater des Titus, zugeschrieben, weil dort die Umschrift der Aversseite verkehrt gestellt und darum auch falsch gelesen worden ist, nämlich: IMP VESPASIAN T CAESAR, während es heißen muß: T(itus) CAESAR IMP(erator) VESPASIAN, wie die Umschrift so oft lautet. Auf der Reversseite steht: PONTIF(ex) TR(ibunicia) P(otestate) COS(=consul) II, V; Die Münze ist also wohl im Jahre 75 geprägt worden. Die Aversseite zeigt den rechtsgewendeten Kopf des Kaisers mit Lorbeer, die Reversseite eine Victoria auf einem Leichensteine stehend, aus dem 2 Schlangen hervorbrechen, die Rechte den Lorbeer, die Linke einen Palmenzweig haltend.

Eine andere römische Münze wurde 1872 bei Steinbruchsarbeiten zu Gröningen gefunden. Sie zeigt den Kaiser Gordianus nach rechts gewendet mit der Umschrift: IMP(erator) GORDIANUS FEL(ix) AUG(ustus). Auf der Reversseite befindet sich ein Krieger mit Speer und die Umschrift: P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) III COS(=consul) II P(at) P(atriae). Unzweifelhaft ist die Münze in derselben Periode wie die Crottorfer Münzen hierher gekommen, da Gordianus im Jahre 237 regiert hat. Von Rentier Hecht in Gröningen ist sie damals der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode überwiesen worden.²

Südlich vom Huywalde ist Danstedt (2 Std. westlich von Halberstadt) der Fundort einer römischen Münze des Kaisers Trajan, der von 98—117 regiert hat. Die Aversseite hat die Umschrift: IMP(eratori) TRAJANO AUG(usto) GER(mano) DAC(ico) P(ontifici) M(aximo) TR(ibunicia) P(otestate), die Reversseite giebt die Fortsetzung: COS (= consuli) V (quintum) P(atri) P(atriae) S(enatus) P(opulus) Q(ue) R(omanus) OPTIMO PRINC(ipi).³ Danach widmet „der Senat und das römische Volk dem besten Fürsten“ diese Münze, als er die Dacier in den Jahren 105—107 besiegt hat, weshalb er auch den Beinamen Dacicus erhielt. Das Metall ist in der Quelle nicht angegeben, nach Münzen mit derselben Inschrift zu schließen ist es eine Silbermünze gewesen. Auch in Bezug auf die Figur läßt uns unsere Quelle im Stich.

¹ Der Abdruck der Münze ist damals von H. Götting in Gröningen eingesandt worden. S. Harzzeitschrift 1873 VI, S. 260.

² Harzzeitschrift 1872, V, S. 538. Doch ist an dieser Stelle irrtümlich TDD III gezeigt statt TR P III.

³ S. Bachmann, Programm des Wernigeröder Gymnasiums 1872/73, wo die Inschriften ohne Auflösung mitgeteilt sind.

Aus dem Dannstedt benachbarten Dorfe Minsleben (Bahnhofstation) stammt eine Münze des Kaisers Domitian (81—96) mit folgender Inschrift auf der Aversseite: IMP(erator) CAES(ar) DOMIT(ianus). AUG(ustus) GERM(anicus) P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) VIII; Reversseite: IMP(erator) XIX COS (= consul) XIII CENS(or P(erpetuus) P(ater) P(atiae).¹ Irrtümlich ist in der Quelle an Stelle des P in P(ater) ein R gesetzt. Metall und Figur sind nicht angegeben, wahrscheinlich ist es eine Silbermünze gewesen und die Figur Pallas mit Helm, Speer und Schild. Nach der Inschrift ist die Münze im Jahre 88 geprägt. Der Verbleib der beiden Münzen ist unbekannt.

Römische Münzen sind vor 1872 bei Neuhaldeinsleben (vom Kaiser Valentinian III., 424—455, von Theodosius II., 402 bis 450), bei Magdeburg (vom Kaiser Zeno Iauricus, 474 bis 491), zwischen Körbelitz und Wörmelitz (von Justinian I., 527—565),² desgleichen weitere in der Altmark gefunden worden.³ Der auf der wüsten Dorfstätte Nisselsdorf in Gerbstedter Feldmark (östl. von Hettstedt) vor dem Jahre 1874 gefundene Aureus des Kaisers Vibius Volusianus (251—253) ist damals zur Bestimmung nach Aschersleben an G. Heyse gekommen. Die Goldmünze ist durchlocht, also ein Schmuckstück gewesen. Sie zeigt auf der Aversseite den lorbeergegeschmückten rechtssehenden Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator) CAES(ar) VIB(ius) VOLUSIANUS AUG(ustus). Die Reversumschrift lautet: CONCORDIA AUG(usti);⁴ die Figur ist von Heyse nicht angegeben. Ein Vergleich mit Silber- und Erzmünzen dieses Kaisers mit gleicher Umschrift macht es jedoch wahrscheinlich, daß die Figur die Eintracht ist, die in der ausgestreckten Rechten eine Opferschale, in der Linken ein Füllhorn hält. Volusianus, Sohn des Kaisers Vibius Trebonianus Gallus, wurde von seinem Vater im Jahre 251 zum Caesar angenommen, mit diesem aber 253 von ihren Truppen umgebracht. Auf der wüsten Dorfstätte Nienstedt der Gerbstedter Gemarkung wurden damals auch eine römische Kupfer- und eine Erzmünze gefunden und an Heyse zur Bestimmung eingeschickt. Da beide Münzen jedoch in hohem Grade abgenutzt, die Umschriften fast vollständig verwischt sind, so ist Heyses Deutung auf Antoninus Pius recht unsicher.⁵

¹ S. Bachmann, a. a. O. Inschriften ohne Auflösung.

² S. Harzzeitchrift 1872 V, S. 280 f. nach einer Mitt. von Professor Wiggett in Magdeburg. Näheres ist über diese Münzen nicht bekannt.

³ Zeitschrift für Ethnologie 1872, S. 167.

⁴ Harzzeitchrift 1874 VII, S. 415. Fundbericht von G. Heyse.

⁵ S. Ebenda VII, 415.

Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt.

(Mit 3 Tafeln.)

Von dem verstorbenen Stadtbaurat Karl Goedcke in Halberstadt.¹

A. Stadtsiegel.

Die ältesten Stadtsiegel zeigen kein eigentliches Stadtwappen, sondern den an erster Stelle stehenden Patron des Domes und des Bistums Halberstadt, den heiligen Stephan. Die Eigenschaft dieser Siegel als Stadtsiegel ergibt die Umschrift; so lautet letztere z. B. bei dem an einer Urkunde des Bischofs Friedrich II. (v. Kirchberg, 1209—36) vom Jahre 1223² und sodann noch einmal — jedoch ohne Urkunde — in einer schönen Holzkapsel erhaltenen ältesten Siegel:

„SIGILLVM · BVRGENSIVM · IN · HALBERSTAT.“

Die Reihe dieser Siegel schließt mit dem — nach einer Inschrift auf der Rückseite des noch vorhandenen Petschafts — aus dem Jahre 1530 stammenden, (Tafel I, Abbildung 1), bei welchem die Legende heißt:

„S' · CONSVLVM · IN · HALBERSTAT.“

Der auch jetzt noch übliche, gespaltene und — im heraldischen Sinne — von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken, belegte Wappenschild der Stadt findet sich zum ersten Male — und hier in Verbindung mit dem knieend dargestellten St. Stephan und zwar aufrechtsstehend unter dem letzteren — auf dem sehr schön geschnittenen Petschafte vom Jahre 1536 vor. (Tafel I, Abbildung 2.)

Das zeitlich zunächst folgende Petschaf zeigt den aufrechtsstehenden gespaltenen, mit dem Doppelhaken belegten Schild, über welchem sich ein Bügel- oder Spangenhelm mit Helmdecke befindet;

¹ Der vorliegende Aufsatz ist unter Vorlegung von Gips-Abgüssen, Siegel-Abdrücken und Staniol-Bürsten-Abdrücken alter noch vorhandener Petschafte und Münzen, sowie unter Vorzeigung von Zeichnungen im „Halberstädter Geschichts-Verein“ gehalten und mit unwesentlichen Änderungen unter Hinzufügung der ausgewählten Abbildungen in Druck gegeben.

Georg Arndt, Prediger an S. Moritz zu Halberstadt.

² Siehe die Abbildung dieses Siegels auf dem Titelblatt von Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Band I. A.

die Helmzier bildet ein mit Federn besteckter Hut,¹ zu dessen beiden Seiten je eine Fahne steht; über der Helmdecke, durch Helm und Fahnen getrennt, erscheint die Jahreszahl 16—80.

Umzogen ist das Wappen von der kreisförmigen Legende: „SIGILLUM CIVITATIS HALBERSTADIENSIS.“ (Tafel I, Abbildung 3.)

Diesem Siegel, dessen Petschaft übrigens sehr schlecht geschnitten ist² — namentlich sind auf demselben die Federn auf der Helmzier, sowie die letztere selbst sehr übel fortgekommen — folgen in der Darstellung des Wappens bis in die neueste Zeit die an städtischen Urkunden und Schreiben vorkommenden Siegel, Siegelmärken und Trockenstempel.

B. Wappen.

Doch nicht allein auf den Stadtsiegeln, sondern auch auf Siegeln von Gemeinschaften, auf Münzen im weiteren Sinne, d. h. sowohl auf Geld- als auch auf anderen geprägten Stücken, sowie fernher an Gebäuden und an für die Stadt wertvollen Gegenständen erscheint das Stadtwappen.

Die Aufzählung jedes einzelnen irgendwo vorkommenden Wappens würde indessen zu weit führen; daher sollen hier nur diejenigen erwähnt werden, welche für die Geschichte, die Entwicklung und die richtige Darstellung des Stadtwappens von Bedeutung sind.

Soweit dem Vortragenden bis jetzt bekannt, kommt das Stadtwappen zum ersten Male am Rathause vor und zwar an dem früher das Rathaus gegen einen am Fischmarkte belegenen Altan abschließenden Giebel. (Tafel II, Abbildung 1.)

Der westliche Querflügel des Rathauses ist nach der Inschrift an der vorlegten Steinlage unter dem Hauptgesimse der westlichen Front nach dem Holzmarkte: „a · dmi · m · ccc · Lxxxj · op⁹ · icedpm est i die grego'i“³ im Jahre 1381 begonnen. Der Bau scheint in zwei Abteilungen — dem westlichen Querflügel und dem von Westen nach Osten sich erstreckenden Langbau — jedoch unmittelbar nach einander — ausgeführt zu sein; es kann jedoch zur Zeit nicht nachgewiesen werden, wann das gesamte gotische Rathaus beendet worden ist. Da indessen die

¹ Nach Anderer Ansicht ist diese Verzierung kein Hut, sondern ein Körber; doch würde es zu weit führen, diese Streitfrage hier weiter zu erörtern oder gar zu entscheiden. A.

² Dieses Petschaft ist, vielleicht nach einem alten Siegel, erst im Jahre 1808 geschnitten, wie die zwischen civitatis und Halberstadiensis sein eingeschnittenen Worte „Heine 1808“ beweisen. A.

³ Am 12. März 1381.

architektonische Ausgestaltung, sowie die technische Ausführungsweise des Süd- und Nordgiebels, des Querflügels, sowie des Ostgiebels des Langbaues eine völlig einheitliche ist, muß und kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Rathaus — selbstverständlich in seinen ursprünglichen gotischen Teilen ohne die später hinzugefügten Renaissancebauten — im Jahre 1400 etwa fertig gestellt war.

Aus dem ersten Geschoße führte nun nach dem vorerwähnten Altane — welcher durch den im Jahre 1560 ausgeführten Bau der sogen. Bauermeister-Stube und des Wendeltreppenhauses (in dem jetzt der Eingang zum Rathauskeller liegt) beseitigt worden ist — ein gotisches, jetzt noch erhaltenes Portal, das nach dem Fischmarkte zu mit schönem Laubwerke gezierte Hohlkehlen aufweist. Unmittelbar über dem Portale und in innigster Verbindung mit denselben, nämlich auf dem Schlusssteine des letzteren, befindet sich, ebenfalls dem Fischmarkte zugewandt, das von zwei Engeln getragene Stadtwappen: der gespaltene Schild mit aufgelegtem Doppelhaken. Dieser hat jedoch eine andere, als die übliche Neigung, nämlich von unten rechts nach oben links.

Rechts und links von dem Wappen sehen wir je eine Gruppe von erhaben in Sandstein dargestellten — rechts drei, links zwei — Männern, die sogen. Hilariusmänner.¹

Das rechte Feld des Wappens ist als weiß in der natürlichen Farbe des Sandsteins belassen, während das linke rot, der Doppelhaken aber schwarz gefärbt ist. Die Hilariusmänner sind in der Kleidung, Schnabelschuhen u. s. w., des 14. Jahrhunderts wieder gegeben. Eine über den Köpfen der Männer der linken Gruppe in der Mauerflucht vorhandene Inschrift, wahrscheinlich die Jahreszahl enthaltend, ist jetzt nicht zu entziffern, da sie großen Teils durch Jahrhunderte alten Mörtel verdeckt ist.²

Daz aber der Doppelhaken schon vor der Anfertigung des betr. Bildwerkes und mithin auch vor der Errichtung des dasselbe enthaltenden Giebels das Wappenzeichen der Stadt war, geht aus dem Umstände hervor, daß von der, einem Sprachrohr ähnlichen, Trompete der einen Figur der rechten Gruppe ein Fahnenstuch herabhängt, welches ebenfalls gespalten und über welches von oben rechts nach unten links — also in der auch

¹ Alljährlich am Hilariinstage wählten Bauer- und Innungsmeister den neuen Rat. Letzterer wurde nach der Wahl feierlich aufgeführt und wahrscheinlich von dem erwähnten Altane aus der Bürgerschaft gezeigt. Der Überlieferung nach sollen die erwähnten Bildgruppen eine derartige Aufführung vorstellen. Die (heraldisch) rechte Gruppe stellt den neugewählten Bürgermeister zwischen einem Trompeter und einem Dudelsackpfeifer dar, während die 2 Männer der anderen Gruppe vielleicht Bürger oder Ratssherren sein sollen.

² Siehe Bemerkung am Schluß der Abhandlung.

heute noch bei dem Stadtwappen üblichen Weise — der Doppelhaken gelegt ist.

Wie sollte wohl der Bildhauer sonst dazu gekommen sein, das Wappentuch in der beschriebenen Weise darzustellen, wenn nicht die Führung dieses Wappens bereits durch Jahre währenden Gebrauch eingebürgert gewesen wäre?

Es ist daher und mit allem Rechte zu schließen, daß der gespaltene weißrote Schild mit aufgelegtem Doppelhaken bereits im vierzehnten Jahrhundert als das Wappen der Stadt — in bewußter Unterscheidung von dem einfachen weiß-rot gespaltenen Schild des Bistums — stadtseitig geführt wurde.

Auf einer — der Gestalt des Wappenschildes und der Schrift der Legende nach — etwa dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammenden, in den städtischen Sammlungen vorhandenen Hohlmünze, welche wahrscheinlich nicht Geldmünze war, ist in ungefährer Höhe von einem Drittel des in der Mitte der Schaufläche gedachten aufrechten Durchmessers der aufrecht stehende, mit dem Doppelhaken belegte, gespaltene Wappenschild der Stadt dargestellt; darüber ein mit der von einer Aureole strahlensförmig umgebenen Mitra bedeckter Bischof, der in seiner Rechten den Bischofsstab hält, während er die Linke zur Spendung des Segens erhoben hat; heraldisch rechts neben dem Rande der Münze die Inschrift „maria“, links „jhesus“ in gotischen Minuskeln.

Zum 15. Jahrhundert erscheint der gespaltene, mit dem Doppelhaken belegte Wappenschild zuerst, soweit bekannt, auf dem Siegel der „Nachbarschaft des breiten Weges“ an einer Urkunde vom Jahre 1430. (Tafel I, Abbildung 4.) Dasselbe weist einen zweigeschossigen Turm auf, in dessen Thoröffnung das nach rechts geneigte Wappen sich befindet; die Legende lautet: S' * der * neyber * des * brede * weghes *.

Wegen des früheren Vorkommens dieses Siegels gegenüber dem desjenigen Stadtsiegels, auf welchem sich der städtische Wappenschild zum ersten Male vorfindet, des oben erwähnten von 1536 nämlich, ist bisher angenommen worden, daß von der Breitenweger-Nachbarschaft die Stadt im Anfange des 16. Jahrhunderts oder am Schlüsse des 15. das Wappen angenommen habe,¹ eine Annahme, die nun wohl als irrig anzusehen ist.

Es deutet vielmehr der städtische Wappenschild auf dem Siegel der Nachbarschaft die Zugehörigkeit der letzteren zur Stadtgemeinde an, wie z. B. auch in gleichem Sinne derselbe Schild dem Wappen der Brauerinnung auf dem, aus dem Jahre 1662 herrührenden Siegel letzterer, welches bezeichnender Weise die Legende führt:

¹ So Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. II, S. 545.

DER BRAWER INNVNG BINNEN HALBERSTAD
INSIEGEL, als Herzschilde aufgelegt ist. (Tafel I, Abb. 5).¹

An dem im Jahre 1461 erbauten Ratskeller ist auf einer Knagge über dem Eingange zum Erdgeschoße die linke obere Ecke eines nach rechts geneigten Wappenschildes erhalten,² über welchem noch der mit Helmdecke versehene Stechhelm, dessen Helmzier aus einem mit einem Pfauenfederbüschel bestickten, hoch gefränten Rand besitzenden Hute besteht. Der übrige Teil des Schildes fehlt.

Da bei dem gevierten Wappen des derzeitigen Bischofs Gebhard (v. Hoym 1458—80), welches an einer Knagge des ersten Obergeschoßes desselben Gebäudes vorkommt und das im rechten oberen und im linken unteren Felde den gespaltenen Schild des Bistums, im rechten unteren und im linken oberen Felde den mit zwei Balken belegten v. Hoym'schen Schild zeigt, die Balken sowie die Scheidung des gespaltenen Schildes durch Erhöhungen gegen die tiefer liegende Schildfläche wiedergegeben sind, so ist anzunehmen, daß die übrigen am Gebäude sich vorfindenden einfachen Schilder, deren Flächen ganz eben sind, bei denen daher keinerlei Spaltung oder Wappenzeichen durch Erhöhungen oder Vertiefungen angedeutet wird, nur dekorativen Zwecken haben dienen sollen, daß aber der vorerwähnte verstümmelte Schild, der von einem gegen die innere Fläche erhabenen Rande umzogen ist, auch Wappenzeichen besessen habe, die bei dem Zurückschneiden der Schildfläche, durch welches zugleich der erhöhte Rand gewonnen wurde, erhaben stehen gelassen sind. Ist diese Annahme richtig, so entsteht die Frage: Welches Wappenzeichen mag der betreffende Schild in unverehrtem Zustande gezeigt haben, und wer ist der zur Führung des betreffenden Wappens mit dem oben geschilderten Helme und Helmzierate Berechtigte gewesen?

Der bedeutsamen, so ausgezeichneten Stelle des Wappens nach zu schließen, kann es nur dasjenige des Erbauers und Eigentümers des betr. Hauses, also das der Stadt sein; so findet sich z. B. das allererste Wappen der Stadt, wie oben nachgewiesen, über dem vom früheren Altane des Rathauses nach dessen Obergeschoße führenden Portale, so auch ein Wappenschild der Stadt vom Jahre 1560 über der Eingangstür zu dem im selben Jahre an Stelle des Altanes getretenen Treppenturm.

¹ Der Schild ist hier, wohl wegen seiner Kleinheit, nicht gespalten dargestellt; vielleicht auch absichtlich, da der Doppelhaken unverhältnismäßig groß und in sehr steiler Stellung wiedergegeben ist, um das eigentliche Wappenzeichen deutlicher erscheinen zu lassen.

² Heute ist zwar noch der Stechhelm, aber nicht der geringste Teil von diesem verstümmelten Wappenschild mehr vorhanden; auch war trotz genauer Nachforschung nicht zu erfahren, wohin dasselbe gekommen ist. A.

Diese Annahme wird ferner unterstützt durch einen Vergleich der beiden an dem Erker vom Jahre 1541 an der Südseite des Rathauses vorhandenen Wappen, (Tafel II, Abbildung 2). Das daselbst den bevorzugteren, also den Platz zur Rechten einnehmende Wappen ist der aufrechtstehende weiß-rot gespaltene Schild des Bistums ohne jedes Wappenzeichen, ohne Helm und Helnzier; über diesem Wappen steht auf einem Spruchbande die Jahreszahl 1541; dagegen weist das links stehende Wappen, der nach rechts geneigte, mit schwarzem Doppelhaken belegte, weiß-rot gespaltene Schild (Tartsche) der Stadt einen Bügelhelm, Helmdecke und als Helnzier den mit einem Pfauenfederbüschel bestickten Hut, dessen Krämpe ringsum hochgeschlagen ist, auf.

Dass hier ein Bügelhelm an Stelle des Stechhelmes jenes Wappens vom Ratskeller getreten ist, dieser Umstand ist ohne Bedeutung und nur bedingt durch die im Laufe der inzwischen verflossenen 80 Jahre erfolgte Ersetzung des gotischen Stiles durch die Renaissance; — Haupttheile ist, dass dort wie hier ein Helm vorhanden und die Helnzieren dieselben sind, dass ferner im Jahre 1541 das Wappen des Bistums, welches etwa noch hätte in Frage kommen können und welches später auch Helm und Helnzier von dem Stadtwappen übernahm, noch ohne diese ist. Hierdurch wird unwiderleglich bewiesen, dass das verstümmelte Wappen am Ratskeller das Stadtwappen ist, bezw. war.

Fünfzehn Jahre jünger ist das sehr schön in Holz geschnückte Stadtwappen auf einem Wandschränkchen vom Jahre 1556. (Tafel II, Abbildung 3.) Auf dem Mittelfelde, wo sonst die Thür zu sein pflegt, ist das Wappen tief ausgeschnitten, an einzelnen Teilen ganz durchbrochen und daher mit gefärbtem Pergamente unterlegt. Dieses Wappen zeigt den gespaltenen Schild mit aufgelegtem Doppelhaken; auf dem Schilde außihrend einen Bügelhelm mit Helmdecke, als Helnzier den ringsum aufgefächerten und mit dem Pfauenfederbüschel bestickten Hut; hinter dem Wappen erscheinen, seitlich rechts und links der Helnzier sichtbar, zwei Fähnlein (Spitzfahnen, Wimpel), deren Fahnenentuch nach außen gerichtet ist, jedes mit dem Doppelhaken belegt; unter dem Wappen befindet sich ein Spruchband, dessen Legende lautet: „HALBESTADE 1556.“ Das Wappen bildet mit seiner Umröhrung und dem links neben ihm befindlichen Pilaster einen Schiebedeckel zum Schutze eines unter ihm befindlichen in Kupfer gestochenen und alsdann vergoldeten Bildnisses des Kurfürsten und Herzogs zu Sachsen, Johann Friedrich d. älteren.¹

¹ Der genannte Kurfürst, der in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 gefangen genommene Joh. Friedrich der Großmütige, welcher am 19. Mai desselben Jahres sein Land nebst der Kurwürde an Moritz v. Sachsen

Bemerkenswert erscheint, daß hier der Wappenschild einen erhabenen Rand und den erhaben aufliegenden Doppelhaken, beide durch das bei der Beschreibung des verstümmelten Wappens geschilderte Zurückschneiden der inneren Schildfläche entstanden, besitzt.

Ungefähr gleichzeitig — oder nur wenige Jahre jünger als das zuletzt beschriebene — ist ein in Glasmalerei ausgeführtes, früher in dem Fenster des Zimmers Nr. 17, jetzt in einem Windfange des oberen Flures im Rathause noch erhaltenes Wappen.¹ Dasselbe, in farbiger architektonischer Umrahmung auf blauem Hintergrunde dargestellt, zeigt den aufrechtstehenden gespaltenen weiß-roten Schild mit dem schwarzen Doppelhaken, den mit goldenem Kleinod, (Medaille an goldener Kette) geschmückten Bügelhelm, welcher den oben mit dem Pfauenfederbüschel in natürlichesten Farben bestickten Hut mit ringsum aufgeschlagener Krämpe trägt; der Hut ist wechselseitig weiß und rot gefärbt, die Helmdecke weiß und rot. Hinter dem Wappen stehen gekreuzt zwei Fahnenlein mit weiß- und rotem Fahmentuch, das mit dem Wappenzeichen, dem schwarzen Doppelhaken, dessen Kopf gegen die Stange gerichtet ist, belegt ist; diese Fahnen sind seitlich, die eine rechts, die andere links von der Helmzier (dem Hute) sichtbar.

Am Marstallgebäude (Krebs'scheere Nr. 2) befindet sich ebenfalls ein schönes und heraldisch richtiges aus Holz geschnittenes Stadtwappen (Tafel II, Abbildung 4); ob dasselbe, welches als Füllung in ein Fach über einem Thore eingesetzt ist, auch aus dem Jahre 1574 stammt, in welchem nach einer an demselben Thore erhaltenen Inschrift das Marstallgebäude errichtet wurde, ist nicht bekannt, aber wohl anzunehmen.

abtreten mußte, ist dargestellt hinter einer mit 6 Wappen geschmückten Brüstung; der rechte Unterarm lehnt sich auf letztere; die Parierstange des Kurschwert-Griffes liegt auf diesem Unterarme auf, während die Spize des aufgerichteten Schwertes sich gegen die rechte Schulter lehnt; in beiden Händen ruht die aufgeschlagene Bibel. An Legenden enthält die Platte folgende:

oben „Der Gerechte muss viel leiden,

Aber der Herr hilft ihm aus dem Allein.

Psal: XXXIII;

unten „Der Durchlauchtigste Hochgeborener Fürst und Herr Herr Johans
Fridrich der elster, Herzog zu Sachsen und Churfürst etc.
ist am sonabent den 11^j tag des merken in dem L111j
ihare seliglich in Gott entschlassen“;

über der rechten Schulter die Jahreszahl und darunter das
Künstlermonogramm.

1555

IK

¹ Eine Abbildung dieses Wappens mußte wegen der einer photographischen Aufnahme sich bietenden Schwierigkeiten leider unterbleiben. A.

Die letzterwähnten drei Wappen sind sehr geeignete Vorbilder für etwaige Darstellungen des Stadtwappens, während die späteren Wappen zum Teil grobe Unrichtigkeiten zeigen; — so ist z. B. an den Wappen auf den Thalern des Jahres 1691 statt des mit aufgeschlagener Krämpe versehenen Hutes eine ganz andere Helmzier dargestellt worden, nämlich im unteren Teile ein vollständiger Kurfürstentum Sachsen an Stelle der Krämpe, darüber ein kegelförmiger, oben abgeplatteter, ein Pfauenfederbüschel tragender, säulenartiger Rotationskörper; so kommen ferner bei einer großen Zahl Stadtwappen aus neuerer und neuester Zeit — leider! auch auf der Medaille der goldenen Amtskette des Oberbürgermeisters — statt der Pfauenfedern die ganz ungeschicktlichen Straußfedern vor. (Tafel I, Abbildung 6.)

Selbstverständlich ist zu beachten, daß bei Ausführung des Wappens in gotischem Stile nicht etwa der Bügelhelm der Renaissance, sondern nur der Stechhelm erscheinen darf; daß ferner den Stechhelmen kein goldenes Kleinod gegeben werden darf; daß endlich überall da, wo nicht der Wappenschilde allein erscheint, der Helm stets mit Helmdecke darzustellen ist.

Erwähnt soll noch werden, daß auch an vielen alten Holzhäusern aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts der städtische Wappenschilde ohne Helm etc. vorhanden ist, daß bei einigen derselben die Lage des Doppelhakens von der üblichen abweicht, und daß hin und wieder sich sogar zwei gefreuzte Doppelhaken vorfinden. Auf den Geldmünzen findet sich das Wappenzeichen der Stadt erst verhältnismäßig spät. Zum ersten Male erscheint es auf einer Hohlmünze vom Jahre 1519, in deren oberem Teile, welcher ungefähr ein Drittel der Gesamthöhe der Fläche einnimmt und nach unten horizontal abgeschlossen ist, ein Kreuz steht, von welchem (heraldisch) rechts sich eine 1 und links eine 9 befindet, die beide zusammen die Münzerzahl 19 ergeben. Das untere Feld zeigt rechts einen mit der Aureole versehenen Heiligen, den St. Stephan, Patron des Stifts und des Bistums, links den gespaltenen von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken belegten Schild. Im gleichen Jahre 1519 ist auch ein bischöflicher Hohlpfennig geprägt worden, der genau dem eben beschriebenen städtischen gleicht, nur daß dem gespaltenen Schild keine Doppelhaken aufgelegt ist.

1544 findet sich ein Thaler, der auf der Vorderseite am Schluß der den hlg. Stephan umgebenden Legende zwei gefreuzte Doppelhaken zeigt, während die Rückseite das Wappen des damaligen Bischofs, des Kardinals Albert ausweist; im selben Jahre ist noch ein anderer Thaler geschlagen worden, bei dem diese Doppelhaken fehlen. Vielleicht soll durch jenes Zeichen an-

gedeutet werden, daß die Ausmünzung des dasselbe zeigenden Thalers durch die Stadt, das Prägen des Thalers ohne dasselbe aber durch das Stift, bezw. das Bistum erfolgt ist.

Als einfaches Münzzeichen werden die gekreuzten Doppelhaken wohl nicht anzusehen sein, da sich dieselben nicht nur 1544, sondern auch 1628, 29, 30 und 1631¹ auf Thalern, Thalerklippen, Doppelthalern und 1/2 Thalern vorfinden, vom Jahre 1633 ab aber verschwinden, in welchem Jahre die ersten Thaler und Goldgulden mit dem vollen Stadtwappe — gespaltenem aufrechtem Schild mit Doppelhaken, Bügelhelm, mit Pfauenfederbüschel bestücktem Hut, Helmdecke, zwischen Helm und Hut gewundener Wulst, den beiden Fähnchen — und mit der Legende: „MON: NOV: CIV: HALBERSTAD (bei den Goldgulden: „MON. AVR. CIV. HALBERSTAD“)“ geprägt worden sind. (Vgl. Tafel I, Abbildung 7.)

Wappenzeichen.

Betrachten wir nun das hauptsächlich das Stadtwappen von dem Wappen des Bistums, bezw. des späteren Fürstentums unterscheidende Wappenzeichen, den Doppelhaken, fälschlich Wolfsangel genannt. Daselbe besteht aus einem, jedoch nicht über die ganze Fläche hinüberreichenden Schräglingsbalken, von dessen oberem Ende eine keilsförmige Spitze nach unten, und von dessen unterem Ende eine eben solche Spitze nach oben zeigend in scharfem Winkel gebogen ist. Kann nun diese Figur eine Angel sein? Zedenfalls nicht; denn mit der Angel soll irgend ein Tier — ob Fisch oder Wolf ist gleichgültig — geangelt, d. h. auch festgehalten werden. Dazu ist aber erforderlich, daß an der Angel ein Ohr oder eine Nase sei, an welchem man eine Leine, Seil oder dergl. befestigen kann. Das ist aber hier nicht der Fall. Und warum gerade Wolfsangel? Gab es vielleicht hier in der Gegend je unverhältnismäßig große Mengen von Wölfen? Davon ist nie etwas gesagt oder geschrieben worden.

Für was würde nun aber das Wappenzeichen, falls uns nicht für dasselbe die Bezeichnung „Wolfsangel“ überliefert wäre, ohne Zwang am ehesten gehalten werden? — Diesseitigem Ermessens nach für den auch hente noch in gleicher Gestalt vor kommenden Splint eines Mauerankers, bezw. für den letzteren selbst. Und was eignete sich wohl besser zur Unterscheidung des

¹ Die Rückseite der Thaler v. der Jahre 1628 bis einschl. 1631 zeigen das Wappen des Bistums mit Bügelhelm, Helmzier und Helmdecke wie bei dem Stadtwappen, jedoch ohne Fähnchen.

Wappens einer Stadt von dem sonst gleichen Wappen eines größeren Staatswesens, als gerade der „Maueranker“? — In dem „illustrierten archäologischen Wörterbuche sc. von Müller & Mothes ist unter dem Stichworte „Maueranker“ die Abbildung Nr. 972 eines einfachen, mit zwei gekreuzten Doppelhaken belegten Schildes enthalten, während der zugehörige Text lautet:

„2) Heraldisch franz. crampon, engl. cramp, häufiges Wappenbild (eig. mehr Hausmarke), S-förmig oder nach Fig. 972 gestaltet, wobei die Haken auch krumm vorkommen.“

Wir entscheiden uns gerade unter Bezugnahme auf den Schluss dieser Erklärung für „Maueranker“; denn giebt es wohl eine bessere Hausmarke als den Maueranker? — und dann, weisen nicht gerade die meisten Maueranker gebogene Haken auf? —

Vermeiden wir darum die Bezeichnung „Wolfsangel“ und setzen dafür den richtigen Namen: Doppelhaken oder Maueranker.

C. Farben und Fahnen.

Nach altem Gebrauche werden als die Farben der Stadt Weiß und Rot angesehen, und es werden daher auch bei festlichen oder feierlichen Gelegenheiten Fahnen und Banner in diesen Farben benutzt. Ist das aber richtig? — Unbestreitbar ist, daß, so lange der Staat und die in ihm liegende einzelne Stadt keine besonderen Wappen haben, und falls nicht durch besonderen gesetzlichen Beschluß Anderes festgesetzt ist, beide dieselben Farben und zwar die des gemeinschaftlichen Wappens führen, d. h. also — auf Bistum und Stadt Halberstadt bezogen — die Farben Weiß und Rot. Anders stellt sich jedoch die Sache, sobald eins der beiden Gemeinwesen sich in bewußten Gegensatz zu dem anderen stellt, und in dieser Absicht besondere Unterscheidungszeichen annimmt. Dies ist seitens der Stadt, wie oben nachgewiesen wurde, bereits vor dem Ende des 14. Jahrhunderts durch Hinzufügung des Mauerankers als besonderen Wappenbildes zu dem bis dahin gemeinschaftlichen Wappenschild ge geschahen. Nach heraldischer Regel beständen danach die Stadtfarben aus den Wappenfarben; und zwar käme in erster Linie die Farbe des Wappenbildes, danach die der Wappensfelder nach dem Range der letzteren, also entweder von oben nach unten, oder von rechts nach links; hiernach wären nach dem Wappenschild die Stadtfarben: Schwarz, Weiß und Rot. Doch würde es sich nicht empfehlen, Fahnen

oder Banner in dieser Farbenstellung — also vollständig gleich der Tricolore des Deutschen Reiches — als Stadtfahne zu führen; denn einmal wäre es unhistorisch, da Tricoloren im Mittelalter nie vorkamen, und anderen Teiles wäre alsdann Verwechslungen Thür und Thor geöffnet. Es empfiehlt sich daher, auf das älteste Stadtbanner, bezw. die früher geführten Stadtfahnen zurückzugreifen. Das bekannte älteste Stadtbanner ist jedenfalls das nach dem Bannertuche des Trompeters in der Gruppe der Hilarinsmänner bereits vor 1400 übliche weiß-rote mit schrägrechts aufgelegtem Maueranker, wie solche Fahnen auch von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab in Verbindung mit dem großen Stadtwappen vorkommen. Außerdem kann als Vorbild dienen eine auf dem Rathause noch vorhandene, anscheinend aus dem 16. Jahrhunderte stammende sogen. Schwenkfahne. (Abbildung auf Tafel III.) Dieselbe besteht aus 16 gleich breiten seidenen Streifen, je acht weißen und roten, welche von oben nach unten wechselnd einander folgen; über diese Zeichen ist quer gelegt das schwarze Wappenzeichen des Mauerankers. Daß diese Fahnen sowohl in letzterer Zeit als auch im 17. Jahrhundert, wenn nicht noch später geführt worden sind, beweist die Abbildung einer solchen bei dem aus dem Jahre 1622 stammenden Wappen des Hans Hartmann an der Decke der ehemaligen Bauermeisterstube im Rathause, sowie ein noch auf dem Schützenwalle vorhandenes, in Glasmalerei ausgeführtes Wappen. Also — die Stadtfahne muß beide Farben, weiß und rot, entweder jede nur einmal, oder mehrmals in einzelnen Streifen neben einander, und in beiden Fällen darüber gelegt den schwarzen Maueranker in gleicher Stellung wie im Stadtwappen zeigen. Die nur einfache weiß und rote Fahne ist nicht die Stadtfahne, sondern die des Bistums, bezw. des Fürstentums, und heutzutage die des Landkreises Halberstadt.

Bemerkung zu Seite 465.

Während sich der vorliegende Vortrag bereits im Druck befand, ist es uns durch die zuvorkommende Hülfe des hiesigen Stadtbauamtes gelungen, den Mörtel (Gips), welcher die Jahreszahl über der (heraldisch) linken Gruppe des Steinwappens im Rathause verdeckte, zu entfernen und die Jahreszahl zu entziffern. Sie lautet:

O Y C W U

und bedeutet nach dem Urteil von Herrn Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode soviel als

(a)o XCVIII,

welches die Minderzahl 98 ergiebt, zu welcher 1300 zu ergänzen ist. Höchstwahrscheinlich bezeichnet diese Jahreszahl 1398 das Jahr der Vollendung des gotischen Rathauses und bestätigt somit diese Zahl die Behauptung des Verfassers, daß das Rathaus um das Jahr 1400 fertiggestellt worden ist.

Arndt.

Die Kipper- und Wipperzeit 1618—1624.

Von Gustav Poppe in Artern.

Schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war deutlich bemerkbar gewesen, daß der Preis aller verkauflichen Dinge und des Arbeitslohns gestiegen waren, eine Folge des seit Entdeckung Amerikas nach Europa strömenden Edelmetalls, später auch des vielen Gewinn bringenden Handels der Holländer, der Niederländer und der Hansestädte und des dadurch gesteigerten Luxus.

Die meist feitstehenden Einkünfte der Fürsten und des Adels wollten damals nicht mehr zureichen, zumal die Verwaltung der fürstl. Einnahmen seit dem Tode des Kurf. August v. Sachsen (1586), welcher sich noch ziemlich eingehend mit der Kontrole der Einnahme beschäftigt hatte, während seine Nachfolger fast sämtlich nur Sinn für Jagen, Trinken, Turniere und andere Hoffeste hatten, nicht in den treuesten Händen war.¹ Unterschleife der Beamten wurden erleichtert dadurch, daß die Rechnungen, und wenn sie noch so lang waren, nur mit einer Summe am Ende abgeschlossen, so daß die Revision derselben schwierig war. — Als aber auch die damaligen Staatsmänner nur aus dem dem Fürsten gefälligen Adel genommen wurden² und dieser nicht gar tief die Staatsangelegenheiten beherrschten konnte, so fiel man, um dem fühlbar gewordenen Geldmangel des Hofes entgegen zu wirken, auf Mittel, die entweder nichts nützten oder gradezu schadeten.

Zu den ersten gehörte z. B. die vom Kurf. Joh. Georg III. 1611 erlassene Kleiderordnung, der bald darauf eine Taxordnung folgte, in der die Hoffahrt des Gewerbe- und Handelsstandes als Schuld der Preissteigerung erklärt wurde und in der daher eine Taxe für alle Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs, der Handwerksarbeiten und des Gesindelohns festgestellt war, die bei Strafe nicht überschritten werden durfte. (Natürlich waren dabei Grafen, Adel, Doktoren und Räte erimiert.)

Vorher waren aber schon zum Teil betrügliche Mittel angewendet worden, indem z. B. Anteile der sogenannten Türken-

¹ Flathe, Geschichte von Sachsen II, S. 113.

² Der Adel hatte, nachdem er 1601 den bürgerlichen Kanzler Grell gestürzt und hinrichten lassen, es durchgesetzt, daß solch hohes Amt nie einem Bürgerlichen wieder überlassen werden sollte.

steuer von den einzelnen Höfen zur eigenen Verwendung zurück behalten wurden, obgleich diese Steuer, deren Ertrag dem ganzen Reiche angehörte, als Mittel zur Kriegsführung dienen sollte gegen die, seitdem 1453 Constantinopel erobert worden war, immer gefährlicher gegen die deutschen Grenzen anstürmenden Türken.

Zu den verkehrtesten Mitteln aber gehörte die Verringerung des Münzwertes, die anfangs langsam, aber dann in immer größerem Maße eintrat.

Nachdem aus den Sachsen benachbarten Ländern allerhand Münzen eingedrungen waren, geringhaltiger als die Reichsmünzordnung von 1559 festgesetzt hatte, dagegen die bis dahin vollwertigen mehr und mehr außer Landes gegangen waren und schon 1589 an 100 verschiedene von diesen schlechten ausländischen Münzen verrufen und devalvirt worden waren, verursachte der Unfug in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit die unseligste Verwirrung in den Münzverhältnissen Sachsen.

Dieser Unfug fing mit dem Jahre 1618 an, als der Kurfürst Joh. Georg III. die Idee ausführte, das Prägen der Münzen zu verpachten und damit ein sehr einträgliches Geschäft machte, natürlich nur dadurch, daß diese Pächter ihre Münzen um so geringhaltiger ausprägten.

Solcher vom Kurfürsten angelegter und verpachteter Münzstätten gab es z. B. im alten Schlosse zu Sangerhausen unter der Leitung des Kammerrats Carl Christian v. Brandenstein, in Freiburg an der Unstrut, in Naumburg, Chemnitz, Zwickau, Annaberg, Eilenburg, Großenhain. Da die auf diesen Münzstätten geprägten Münzen untereinander nicht gleichwertig waren, je nachdem die Pächter einen Schlagschlag abgeliefert hatten, so blieb eine Verwirrung schon deshalb nicht aus.

Noch größer wurde diese aber, als auch die kleineren Herren dem Beispiele von oben folgten, sofern sie sich rühmen konnten, das Recht zu münzen zu haben. Ein solches Recht hatten auch die Grafen v. Mansfeld, und wie sie es damals missbrauchten, und welchen Schaden sie damit anrichteten, geht aus mehreren gleichzeitigen Berichten hervor.

Ein Eisleber Bürger Steffan Newwied erzählt in seinem 1624 anfangenden Memorial oder Gedenk- und Hausregister „von dieser sehr trübseligen Zeit, daß allenthalben in der Grafschaft Münzstätten gewesen, als nemlich zu Eisleben 2, zu Hedersleben 1, zu Bornstedt 2, zu Artern 2, zu Mansfeld 2, zu Leimbach 1, im Kloster Wiederstedt 1, zu Arnrode 2, zu Kloster Mansfeld 1, zu Arnstein 2, in Schraplau 1, in Friedeberg 1 — in Summa 20 Münzen die ihm bewußt. Es werde das Geld

von Tage zu Tage je länger je geringer gemacht. Ein Reichsthaler sei endlich auf 20 fl. gestiegen. Darüber habe sich endlich großer Aufstand unter den Bergleuten und Bürgern erhoben.¹

Das Chronicon Islebiense (herausgegeben von Prof. Dr. Größler und Rektor Sommer 1882) berichtet S. 101 fl. vom Jahre 1621, daß zu Ende des Sommers die kupferne Münze an Pfennigen und Dreieren in der Grafschaft M. eingeführt und die andere silberne Münze an Groschen und Schreckenbergern sc. so gering gemacht worden sei, daß 1 Reichsthaler endlich auf 10 fl. gestiegen und dafür habe ausgegeben werden können. — Die Thenerung sei in Eisleben durch diese geringe Münze so hoch gestiegen, daß man 1 Faß Bier um etliche 20 fl., 1 Schfl. Korn um 8—10 fl., 1 Schfl. Weizen um 10 fl. oder um 10 Thaler, 1 Schfl. Gerste um 5 fl., 1 Schfl. Hafer um 2 Thaler habe kaufen müssen, daneben sei auch an Fleisch, Fischwerk, Lichtern, Butter und Anderm zur Leibes Rotturst fast nichts zu bekommen gewesen — und daß der Rat wegen Mangels an Fleisch und Alussatzes (= Preissteigerung) der Fleischer erlaubt, ja aufgefordert habe, daß die Dorffschlächter und Lästerer (Winkel-schlächter) nach Eisleben kommen möchten, — und daß der Rat selbst über 100 Stück Rindvieh habe einkaufen müssen, um das Fleisch zu billigem Werte zu verkaufen.

Vom Jahre 1622 wird ferner berichtet, daß am 6. Febr. die Bergleute aufständig geworden, die Münzen auf dem Lande und zu Mansfeld, welche Kupfergeld gemacht, geplündert haben, daß am 7. Febr. der ehrbare Rat aller 3 Mittel nebst der Bürgerschaft (= Auschüffpersonen) auf das Rathaus gefordert habe, weil die Bergleute die Kipper plündern wollten. Der Rat habe sie mit Gewalt abgetrieben. — Den 8. Febr. aber hätten an 1000 Bergleute in die Stadt zur Plünderung gewollt, der Oberaufseher habe sie aber abgemahnt und die Gewerke hätten jedem etliche Scheffel Getreide leihen müssen. Um aber die Stürmung des Hauses eines Kippers (Ziegenhorn) abzuwenden, habe dieser 3000 fl. an damaliger Münze in Engelthalern, einen für 5 fl., nebst etlichen Faß Bier sc. hergeben müssen, worauf die Bergleute wieder an ihre Arbeit gegangen seien. — Im März 1622 sei die Konfusionsmünze wieder abgeschafft und von der hohen Obrigkeit der Reichsthaler auf 24 Gr. gesetzt worden.

Das letzte scheint indes nicht ganz richtig zu sein, denn zum Jahre 1623 heißt es, daß einquartierte Soldaten, weil sie kursächs. Münzen, die in Eisleben nicht mehr gangbar gewesen, gehabt, hätten alimentiert werden müssen.

¹ Siebdrat, in einem Programm der Schule, 1823, S. 20.

Nach einer andern Nachricht waren die Bergleute, einige auch mit Waffen und mit Weibern und Kindern, nach Anerode und von da nach Mansfeld gezogen, wo sie die gräfl. Münze plünderten, am 8. Febr. seien sie wieder nach Eisleben gezogen. —

Die Grafen v. Mansfeld Joh. Georg, Philipp Ernst, Volrad, Albrecht und Wolf, welche die Münzen angelegt hatten, bezogen von den in Hettstedt, Eisleben und Artern wöchentlich 384, 500 und 440 Thaler und von den kleineren 100, 84 und 50 fl. wöchentlich als Reingewinn. — Auch in Allstedt ließ der Amtsschreiber von Sangerhausen, Mich. Tryller, schlechte Münzen prägen.¹ Francke in seiner Historie die Grafschaft Mansfeld S. 144 erzählt, daß damals einem Tagelöhner 16—18 gr. gegeben worden seien, und daß 1 Maas Bier 3—4 gr., 1 Pf. Butter 1 fl., 1 Pf. Käse 18 gr., 1 Hering 5 gr. gegolten habe.

Der in der Nachbarschaft von Eisleben — in Sangerhausen — damals lebende Sup. Sam. Müller sagt in seiner Sangerh. Chronik 5. Kap., daß 1621 im alten kurf. Schlosse zu Sangerhausen eine Münze erbaut worden sei und daß der Satan die Münzen geringert habe. Der Anfang sei im Braunschweigischen gemacht worden und das Kurfürstentum Sachsen habe ziemlich zuletzt, als die andern aufgehört hatten, angefangen. Der von Brandenstein, Rammerrat und dann Graf, sei Direktor der Sangerh. Münze gewesen. $\frac{1}{2}$ fl., halbe und ganze Engelthaler (von den darauf geprägten Engeln so genannt) die ganzen zu 5 fl., auch 8 gr. und 4 gr. Stücke, Groschen und Pfennige seien da geprägt worden, aber alles fast lauter Kupfer, nur gesotten und weiß gemacht, so daß es nach 8 Tagen zunderrot gewesen sei. Damals seien alle Blasen, Kessel, Röhren und was sonst an Kupfer gewesen, in die Münzen getragen und zu Gelde gemacht worden. Ein ehrlicher Mann habe nicht gewagt, einen zu herbergen aus Sorge, daß der Guest des Nachts die Osenblase ausbreche und davon laufe. Selbst die kupfernen Taufbecken hätten zur Münze wandern müssen. — Mit dem Gelde sei Handel und Wandel getrieben, Schul- und Kirchdiener bezahlt worden, so lange, bis es der Bauer gemerkt und der Kaufmann es so hoch nicht habe nehmen wollen. Dagegen habe 1 Reichsthaler sehr hoch gegolten und sei von 24 gr. bis auf 10 und 12 fl. solcher neuen Gulden gestiegen. Darauf hätten endlich die Leute gehandelt und es sei viel Unlust bei Soldaten und Bergleuten entstanden. Die Soldaten hätten es nicht nehmen wollen und die Bergleute hätten die Häuser der Kipper gestürmt. Alle Welt habe sich beklagt, denn man habe gefunden, daß es nichts als Schaum, Kupfer

¹ Müller, Chronik v. Sangerhausen, 27. Kap.

und Blech sei und nur wenig Silber enthalte. Und weil es die Leute nicht mehr hätten nehmen wollen, so sei ein Engelthaler für 8 gr., ein 8 gr. Stück für 1 gr., ein 4 gr. Stück für 6 Pf., ein Groschen für 1 Pf., ein halb fl. Stück für 15 Pf. und die Dreier und Pfennige für nichts gerechnet worden. — Gleichwohl sei den Geistlichen, Soldaten, Bergleuten und wer Besoldung hatte, das neue Geld in hohem Wert gegeben worden. Eine Kuh sei auf 100 fl., 1 Pfd. Fleisch auf 12 gr., 1 Paar Schuhe auf 4 fl. gekommen, 1 Bettparement habe er selbst um 120 fl. bezahlen sehen und für 1 Kinderstühlchen habe er selbst 2 fl. auf dem Querfurter Eselswiesenmarkt gegeben. Darüber seien denn alle, die auf Besoldung gedient, in Angst und Not gekommen.

Endlich habe die Regierung das lose Geld selbst herunter gesetzt, den Reichsthaler auf 24 gr. Und dann sei auch die Münze im Schlosse wieder eingegangen, wie auch die in Alstedt, Rumrode, Zwickerode, Möllendorf, Blumenrode, Welbsleben, Neu-Assenburg,¹ denn wo nur ein wenig vornehmer Ort und Herrschaft war, wo man Holz haben konnte, seien damals Münzen gewesen. Es wäre alles Holz verwüstet worden, wenn diese Rester länger geblieben wären. Bei Bornstedt habe ein großer Haufen alter Schlacken gelegen, die habe Graf Wolf v. Mansfeld umstechen und von Neuem umschmelzen lassen in der Hoffnung, Kupfer heraus zu bringen, um es zu vermünzen.

Die Münzer seien so schnell und in so großer Menge gekommen, daß man sich verwundert habe, woher sie der Wind gebracht. Sie hätten alles, was auf den Markt gekommen, teuer gemacht, und Geld auf Geld gegeben und sich stattlich in Kost und Kleidung gehalten. Bald aber hätten sie sich, wie die Fliegen, wenn es kalt wird, wieder verloren, seien aber eine rechte Plage von Gott gewesen. Die Leute in ihrer Blindheit hätten nicht überzeugt werden können, daß nichts Gutes an dem neuen Gelde sei und dagegen eingewendet, es sei ja doch von der Obrigkeit, die es schlagen lasse. — Wer vor 20 Jahren rheinische fl. und Reichsthaler verliehen habe um 24 gr. und 27 gr., möchte sich mit Engelthalern, einem um 3 fl. und mit Reichthalern um 5 fl. bezahlen lassen, dazu hatte ihn die Obrigkeit gezwungen. — Er selbst habe gesehen, daßemand für 500 fl., die er einem Edelmann geliehen in guten Dicthalern und rhein. fl. (zu 27 gr.) lauter böses Geld in Schreckenbergern, die man Dickeine nannte (Braunschweigischen Schläges), und Kursächs. und Altenburg. 4 gr. Stücke habe wieder nehmen müssen. Acht Tage darauf sei das Geld gefallen und ein 4 gr. Stück habe 6 Pf. gegolten.

¹ Die letzteren 6 Orte im Mansfeldischen, S. Müllers Chron. S. 11.

So sei der Mann um das Seinige gekommen. — Man habe das schlechte Geld Dickeine, auch Pläyer genannt, weil mancher damit um das Seine gekommen, mancher böse Bezahlter wieder auf die Beine gekommen und mancher reich geworden sei, der ohne dies Unwesen zu nichts gekommen sei.

Besonders habe das diejenigen betroffen, welche Güter dafür gekauft hätten, ehe man des Betrugs sei inne geworden, denn solche hätten mit 1000 Reichsthalern ein Gut für 10,000 an sich bringen können. Es seien damals viel Schriften ausgegangen, auch sei dagegen gepredigt worden, aber solchen Predigern sei gedroht worden, man werde sie laesae majestatis injuriiren und beschuldigen.

Endlich aber sei der Obrigkeit und den Unterthanen der Münzstaar von den Augen gefallen und damit habe in hiesiger Gegend der Administrator in Halle Christian Wilhelm den Anfang gemacht, solch Geld abzubringen. Er habe silberne Groschen und Dreier (wiewohl sie anfangs auch nicht ganz gut gewesen) schlagen lassen. — Und da man nun erkannt hätte, daß die bisherigen Silbermünzen schwerer seien, hätten die Städte auch das Grauen in den Nacken gekriegt, weil sie bei dem Unwesen viel solchen Geldes auf Zins genommen und auf dem Landtage in Torgau die Städte sich erklärt hätten, daß sie sich wohl bei dem Gelde befänden. Das sei zum Teil auch wahr gewesen, weil sie geistliche und weltliche Gefässe mit solcher Münze entrichtet hätten und eine Besoldung von 200 fl. mit 20 fl. und eine Biersteuer von 12 fl. mit 1½ Thalern hätten vergnügen können.

Aber nachdem die Münze herabgesetzt worden sei, hätten sie gesehen, was sie gemacht, denn nun sei das aufgenommene leichte Geld alles als gutes Geld berechnet worden, laut des deshalb publizierten Edikts. Ebenso hätten sie auf vorhin erwähntem Landtage auf einmal 6 Pf. auf jedes Neischock Landsteuer bewilligt, weil darnach 6 Pf. nur 1 Heller Wert gehabt hatten, als aber die schlechte Münze gefallen sei, seien daraus 6 gute Pfennige geworden. Das sei eine große Last gewesen und etliche große Städte seien darüber verarmt und hätten Bankrott gemacht. —

Ein anderer Berichterstatter (Zeitfuchs in Stolberg'scher Kirchen- und Stadthistorie S. 364) erzählt nach einem gleichzeitigen Berichte, daß der Thaler, der 1 Loth Silber hätte enthalten sollen, eingeschmolzen worden sei, um daraus für 4 fl. Münzen zu machen, daß 8, 9, zuletzt 10 Thaler für 1 Reichsthaler seien gegeben worden in kupfernen Münzen. Das Kupfer sei dadurch teurer geworden und der Gelder soviel, daß jedermann, selbst die Kinder, Geld gehabt hätten. Zuletzt sei sogar Messing und Zinn

zu Münzen verwendet worden. Den Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern Leuten seien die ausstehenden Kapitalien zurückgezahlt und so seien sie um das Ihrige gebracht worden. Eine nicht zu beschreibende Not sei entstanden, die bis 1628 angedauert habe. Alles sei sehr teuer geworden. Außer schon von anderen angeführtem führt Zeitschrift an, daß 1 Scheffel Heckerling 4 gr., 1 Scheffel Rübchen 6 fl., 1 Pf. Speck 1 fl., 1 Pf. Butter 1 Thaler, 1 Pf. holländ. Käse 10 gr., 1 Mandel Eier 1 fl., 1 Pf. Schweinefleisch 10 gr., Rindfleisch 9 gr., Kalbfleisch 6 gr., 1 Schock Kohl 1 Thaler, 1 Sack Rüben 30 gr., 1 Kanne Bier 4 gr., 1 Paar Schuhe 4 fl. gekostet habe, und diese äußerste Not, die so hoch stieg, daß man für solches Geld zuletzt gar nichts mehr habe bekommen können, habe wohl $\frac{1}{2}$ Jahr an gehalten; wegen der Hungersnot sei ein allgemeiner Aufstand erregt worden, so daß der gemeine Mann beinahe die Obrigkeit aus dem Lande gejagt habe, und dadurch erst sei diese veranlaßt worden, wieder Geld nach altem Schrot und Korn machen zu lassen. Es seien dadurch die Preise erniedrigt worden, so daß dann 1 Scheffel Weizen 1 Thaler, Röcken 16 gr., Gerste 10 gr., Hafer 5 gr., 1 Pf. Butter 3 gr., Speck $2\frac{1}{2}$ gr., 1 Mandel Eier $2\frac{1}{2}$ gr., 1 Pf. Schweinefleisch 16 Pf., Rindfleisch 1 gr., Kalbfleisch 8 Pf. gekostet habe. — Als das Wesen im Schwange gewesen, sei fast auf jedem Schlosse und Herrschaft 1 Münze gewesen, mancher Herr und Fürst habe 4, 6, 8 und mehr Münzen gehabt; ja viele derselben seien öffentlich mit dem Judenspieße umhergelaufen, um das gute Geld einzutauschen, wie die Juden; — die Kipper und Wipper hätten überhaupt damals mehr Schaden angerichtet, als wenn 30 000 Mann das römische Reich ausgeplündert hätten. —

Wenn auch Sachsen ganz vorzüglich an diesen Münzfälschungen beteiligt war, so blieb doch auch Böhmen, Mähren und Niederösterreich nicht unangesteckt, denn um der großen Geldnot des röm. Kaisers 1620 nach Beendigung des böhmischen Aufstandes abzuholzen, wurde mit einem de Wette und anderen ein Vertrag geschlossen, wonach gegen eine bestimmte Abgabe aus einer Wiener Mark fein Silbers 79 fl. — also mehr als der dreifache Wert — geprägt werden durfte. Auch Wallenstein beteiligte sich dabei und erhielt aus diesem schmutzigen Geschäft in den ersten zwei Monaten infolge eines Betrugs 261,249 fl. mehr, als er vertragsmäßig beziehen sollte. Nicht bestimmt ist nachzuweisen, wie hoch sich sein Gewinn später belief.¹

Von Erfurt ist bekannt, daß es im März 1621 anging, schlechte Münze zu schlagen, bis Ostern 1622 war der Reichs-

¹ Gindely, Wallenstein während seines ersten Generalats, 1886, 2. Bd. Zeitschrift des Harzvereins XXX.

thaler dort auf 12 fl. gestiegen. (In Schwarzburg damals auf 20 fl., in Hessen bis auf 24 fl.) — In Erfurt wurde von den Kanzeln verlesen, daß kein Kipper und Wipper zu einem christlichen Werk zugelassen werden solle. Einer der größten Sünder war Christof Peter, ein Lederhändler, wohnhaft im roten Hirsche am Kornmarkte. Diesem wollte am 8. April 1622 der Pöbel das Haus stürmen. Als sie von den Stadtsoldaten vertrieben worden waren, stellten die Stürmer sich am folgenden Tage wieder ein, warfen die Fenster ein und trieben die Soldaten zurück. Um das Volk zu beruhigen, ordnete der Stadtrat an, weil Peter noch alles Bier von seinem Brauhaus im Keller hatte, daß es aufgethan werde, und auch jede Wache erhielt davon 1 Tonne ohne Bezahlung auf Befehl des Hauptmanns.

Der Anfang dieser Münzverschlechterung in Sachsen hatte 1618 stattgehabt, und zwar durch den Kurfürsten selbst, den man beredet hatte, das Bruchsilber für seine Münze in Dresden aufzukaufen. Selbst in den schlechtesten Zeiten des 30jährigen Krieges sind die Preise nicht wieder so hoch gestiegen, als sie in der Kipper- und Wipperzeit standen, denn während in Leipzig z. B. im September 1622 der Dresdener Scheffel Weizen 33 fl. kostete, so sind in Freiberg (nach Binseler: Geschichte von Freiberg II, S. 833) folgende Preise gewesen:

1541—46	hatte der Scheffel Röcken	11—13 fl.	gekostet
1614	" "	" "	4 fl. 5 Pf.
1621	" "	" "	12 fl.
1622	" "	" "	20 fl.
1642	" "	" "	2 fl.
1648	" "	" "	18 gl.

Man suchte in diesen schweren Zeiten sich zu helfen auf jede Weise: der Rat zu Leipzig gab 1621 statt der Münze kleine Messingbleche mit dem Stadtsiegel aus und die dortigen Innungen gar mit dem Innungssiegel versehene Lederstücke.

Eine bleibende Folge dieser Verhältnisse ist aber, daß damals viele alte Stiftungen ihr Ende fanden, dadurch, daß die Schuldner in der Zeit, wo das Geld am schlechtesten, also am wohlfeilsten war, ihre Schulden zurückzahlten — und was davon etwa noch übrig geblieben war, dem versetzte der lange Krieg bis 1648 noch den Todesstoß.

Ein Ende der bösen Münz-Verhältnisse brachte das Drängen des Ständeausschusses, so daß der Kurfürst 1623 nicht mehr umhin konnte, seine Münzen zu dem Kurse, daß er das 8 gr. Stück zu einem Groschen einzuziehen und die Prägung geringerer Münzen einzustellen versprach, worauf die Ordnung allmählig wieder her-

gestellt wurde, freilich mit dem Verluste von vielem Privatvermögen.

Der Name Kipper und Wipper führt daher, daß die Münzfälscher die schweren Münzen auf die Wage legten, um sie kippen zu lassen, und daß die leichtern die Wage hoch schnellten (wippten).

Als Anhang lassen wir eine Urkunde aus dem städt. Archiv in Sangerhausen folgen:

Schreiben des Rats zu Weißensee an den Rat zu Sangerhausen in Betreff der falschen Reichsthaler, vom 9. Mai 1623:

„Unsern freundwilligen Dienst zuvor, Ehrenhafter, vorsichtiger vndt Wolgelarther, insonders gunstiger vndt guter freundt, des Herrnen abermahliges schreiben, die dem Kirchfästen zu Sangerhausen gegen nechst vorschienen Thomaetagk Anno 623 vorfallene Zinsen betreffende, haben wir von Zeigern dieses wohl empfangen, Vndt haben zwar vorhofft, Es solle oder würde dem Herrn die churf. Sächs. izo Landtübliche münz, Unserm erbiethen nach, accept vndt annehmlichen gewest sein, Immaßen wir denn der schuldigen aufzahlung halber diesfalls keinen mangel ahn vns erscheinen lassen, vndt nochmals stündlichen darmit gesaßt vndt parat verbleiben wollen. Das Er aber vorwendet, ob vor die churf. münz bey Ihnen wenig oder gar nichts käuflichen zu erlangen sey, darahn haben wir (Gottlob) keine schuldt, Vnd lassen solches zu eines jeden Vorandtswortung ahn seinen orth gestellet sein, Ohn Zweowell aber wirdt solch eigenwilliges beginnen des v n g e z ä h m e n Pöbells (welches nicht zu loben) unserer lieben hohen Obrigkeit dermaßen mißfellig vorkommen, Indeme derselben gnädigste Münzedikte (experientia teste) was vorächlichen sei daher gesaget werden wollen, das leyder zu besorgen, Es werde noch ein vnangenehmer post darauff erfolgen, wir nun daher, So können wir dem Herrn, wie zwar wir sonst wollen oder wünschen möchten, Seinem begehrn nach, mit den Reichsthalern nicht willfahren, denn es weiß Gott, das wir zu abtragung der Uncosten, So us unsern neuen Herrn Superintendenten notdürftig gewendet werden müssen, seine ziemliche ahnzahl Reichsthaler, mit besonderer mühe vsgesborget, Welche wir in specie hinwiderum zu erstatten den creditoribus vorheischen, Nunmehr aber mit ein wechsel oder Zusammenbringung derselben (Vngeachtet wir jene 10 fl. münz vor einen geben möchten) merklich zu thun haben. Bitten demnach nochmals freundtslichen, Es

wolle der Herr vnser gelegenheit günstig consideriren vndt
vnfers gnedigsten Chur- und Landesfürsten münz, zur be-
zahlung obberürten Zinßes ohne ferner vorweigerung in
seinen empfang nehmen, Zur vorbleibung aber duffelben,
lassen wir es bey vnserer iungsthinvoriger bedingung beständig
bewenden, vndt seyndt sonst dem Herrn freundlich zu
dienen gebottigk, Datum Weissensee, den 9. May
Anno 623.

der Rhatt doselbst.

dem Ehrenhaftesten, vorsichtigen vnd wolgelarthen Herrn
Andreae Khors, wolverdienten Vorstehern des Kirchastens
In Sangerhausen, Unserm besonders gunstigen guttem
freundte. praeſ. 10. Mai 1623.

Vermischtes.

I. Die Wüstungen Ribbenrode (Rimmerode) und Nordler in der Grafschaft Wernigerode.

Der Archivar und spätere gräfliche Regierungsdirektor Chr. Heinr. Delius hat in den Jahrgängen 1810 bis 1812 des Wern. Wochenblatts und 1816, 1818, 1819 des Wern. Intelligenzblatts eine Reihe von Untersuchungen über die eingegangenen Dörfer innerhalb der Grafschaft Wernigerode veröffentlicht, die an Gründlichkeit und Vollständigkeit ihres gleichen suchen. Auch wenn wir uns anschicken, diese Arbeit durch einige neue Beobachtungen zu ergänzen, so denken wir nicht daran, damit jenes durchaus anerkennende Urteil irgendwie einzuschränken, denn es handelt sich hier zumeist um Entdeckungen, für welche zu Delius Zeit noch der leitende Faden und die Hülfsmittel fehlten.

Den Namen der in der Neberschrift zuerst genannten Wüstung kannte Delius aus ein paar zusammengehörenden Urkunden vom 30. Juli und 19. November 1348. Nach der ersten giebt Bischof Albrecht von Halberstadt dem Kloster Waterler das Eigentum der von den v. d. Gowisch verkauften, von ihm lehnruhigen 6 Hufen samt einem Holzfleck (Lignetum) bei Waterler und einem zweiten, das Rymrod genannt wurde. (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen 15, 288); nach der zweiten belehnt das genannte Kloster seinen Propst Nikolaus, der ihm zur Erwerbung jenes Besitztums die Mittel dargeliehen hat, mit drei Hufen und dem Remrod genannten Holzfleck. (Das. S. 288 f.) In einem dritten Schriftstück, vom 6. Dezember d. J., durch welches die v. Ler den v. d. Gowisch, ihren Lehnsherren, jene Hufen, Hof und Holzungen zu gunsten des Klosters auflassen, wird der Name Rimrod nicht genannt, es ist nur mit unter den tvey holtblec besetzt (a. a. D. S. 289).

Jene im Fürstl. Archiv vorhandenen Urkunden waren Delius nicht entgangen. Er gedenkt ihrer, vermutet in den Holzflecken Weidenpflanzungen und giebt die Stelle von Rymrod als „zwischen Beckenstedt und Wasserleben, wo die langen Graben hinziehen“ befindlich an, bemerkt auch, daß der Name noch als Flurbezeichnung bekannt sei. (Wern. Int.-Bl. 1816, 186 f.) Wir werden freilich sehen, daß der Flurname sich weiter erstreckt und nicht bloß

die Stelle jenes Gehölzes bezeichnet. Mit jenem einzigen Anhaltspunkte konnte D. nicht auf eine ehemalige Ortschaft dieses Namens schließen. Wir dachten früher ebenfalls nur an eine gerodete Waldstelle, etwa in Verbindung mit einem Gehöft, Scheune oder Försterhause. So haben wir es noch im Jahre 1879 mit Elberingerode (der Stelle des späteren Kl. Himmelpforten) mit dem Holzfleck das Stammerenrod (1467) auf dem anhaltischen Harze, mit „dem Werningrode,” Höymesrod und Baurod daselbst zusammengestellt (Harzzeitschr. 12, 145 f. in der Anmerk. das., vgl. auch 8 (1875) 206 f.).

Als nun aber durch das Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Dr. G. Brecht in Quedlinburg die Flurkartenforschung innerhalb unserer Provinz mit großem Eifer in Angriff genommen wurde und wir mit seiner Hilfe alles, was von Flurteilungskarten innerhalb der Grafschaft Wernigerode zu erlangen war, sammelten, gewannen wir auch von der Natur und Bedeutung von Rimrod eine ganz andere Einsicht und die Überzeugung, daß wir es hier mit einer alten, allerdings frühzeitig eingegangenen Ortschaft zu thun haben.

Nach dem handschriftlichen Meßtischblatt Nr. 2233 (Osterwieck) sind nun in das entsprechende gedrückte Meßtischblatt Nr. 187 (in 25,000) auf dem hohen rechten Ilseufel in der Richtung und an dem Wege von Wasserleben nach Beckenstedt bis zur Flurgrenze des letzteren Dorfs die Namen: vor dem Thore, Burgstelle, Ribbenrode, im Ribbenrode eingetragen.

Die knappe Kurzschrift dieser Benennungen, die von menschlichen Anlagen früherer Jahrhunderte zeugen, weckte das Verlangen, jene Spuren möglichst weit zurückzuverfolgen und zwar, da die sonstigen spärlichen urkundlichen Quellen meist schon geprüft waren, auf älteren Karten. Die Ausbeute, welche die Fürstliche Plankammer gewährte, war zwar keine besonders reiche, aber immerhin wertvolle. Auf einem Grundriß der zum Gräflichen Vorwerk Wasserleben gehörigen Länderei u. s. f. aus dem Jahre 1727, gefertigt von dem durch eine Reihe schätzbarer Karten- und Planzeichnungen verdienten Feldmesser, späteren Kammerrat Joh. Balth. Kitz, findet sich für zwei der eben erwähnten Namen ein willkommener Anhalt. Die Burgstelle südwestlich vor dem Thore von Wasserleben, nahe dem Ausgange des alten Weges von hier nach Beckenstedt, ist als bestimmt umgrenzte Fläche angegeben, welche die alte Burganlage oder den Burghof deutlich erkennen läßt. Da hier die v. Ler wohnten und der Wall, die alte Burg des Geschlechts südöstlich von Wasserleben, bereits 1301 wüst lag, so ist wohl anzunehmen, daß bereits damals die alte Familie nach dem um die Wende

des 13. und 14. Jahrhunderts emporblühenden Wasserler von dem abnehmenden Husler fortgezogen war.¹

Weiter südwestlich von der Burgstelle finden wir auf dem „Grundriß“ mitteweges zwischen Wasserleben und Beckenstedt, und zwar links am Wege, ebenfalls genau abgegrenzt, eine Ackerfläche von 5 Morgen 39 Quadratruten als „in Rimmrode“ bezeichnet; in einem Auszuge aus dieser Karte ist Rimmrode geschrieben, so daß ersichtlich ist, daß Rimmrode mit kurzem i gesprochen wurde. Dieses Rimmrode gehörte damals noch als abgetrenntes Stück zum herrschaftlichen Gute. Und da letzteres aus dem ehemaligen Landbesitz des Klosters gebildet war, so dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß wir auf diesem Acker den ehemaligen Holzfleck Rim- oder Remrode zu suchen haben.

Auch die Burgstelle gehörte früher zum Amte und behielt als spätere Domänenbreite ihre ursprüngliche Gestalt bis in dieses Jahrhundert hinein. Da sie aber dann bei der Flurteilung an die Bauern des Dorfes ausgetauscht und an verschiedene kleinere Besitzer verteilt wurde, so kam auch der alte gemeinsame Name außer Gebrauch und ist jetzt nur noch von den älteren Bewohnern bekannt.² Der Flächeninhalt der „Burgstelle“ betrug nach dem Feldwannenbuch zum Meßtischblatt Nr. 2232 Sektion III 44 Morgen 120 □-Ruthen (längl. Form).

Steht nun hinsichtlich des Rimmrods fest, daß eine Ackerbreite von etwas über 5 Morgen nicht die Flur eines Dorfes, sondern nur Zubehör eines solchen gewesen sein kann, so galt es zu prüfen, ob sich nicht für ein solches in der weiter südwestlich auf dem Blatte Nr. 2232 sich findenden Bezeichnung „in Ribbenrode“ ein Anhalt gewinnen lasse. Die Karten auf der Plankammer boten hierfür wenig. Zu bemerken ist nur, daß eine von Salomon gezeichnete Wasserleber Flurteilungskarte vom Jahre 1847 nicht an der Stelle des Wälchens, sondern da, wo das angezogene Blatt 2232 die größere Flurbreite „in Ribbenrode“ hat, den Namen Rimmrode bietet. Diese Gestalt des Namens oder gekürzt Rimmrode ist jetzt allgemein üblich und findet sich auch 1824 in den Verhandlungen wegen der Übergabe des Amts Wasserleben.³ Selbst in dem Feldwannenbuch zu dem mehrgedachten Meßtischblatte findet sich statt

¹ Urkundlich wird die Wasserleber „Burgstelle“ schon im Jahre 1559 erwähnt. Damals wurden seitens der gräfl. Herrschaft 16 Morgen Acker, davon 8 Morgen auf der Burgstätte und 8 Morgen auf dem Hofe bei Wasserler, zu Erbenzins verliehen. J. H. Arch. B. 85, 1—5 Urf. 44.

² Güttige Auskunft des Herrn Amtsrats Henneberg zu Wasserleben vom 19. April 1897.

³ a. a. O.

Ribbenrode das der jetzt üblichen Namensform sehr nahe kommende Rimmendorde.

Von besonderem Werte ist es, daß an letzterer Stelle auch der Flächeninhalt der Feldwanne Ribben- oder Rimmendorde angegeben wird, und zwar als ein „arrondierter“ Grundraum von 207 Morgen 146 Quadratruthen. Eine solche fast 7 Hufen große Fläche war für die Flur eines mittelalterlichen Dorfes groß genug. Daß unter Rimmendorde, oder wie es im Volksmunde lautet Rimmeröe, nicht bloß die 5—6 Morgen des ehemaligen Wäldehens verstanden wurden, geht auch aus einem gegen 1775 aufgesetzten Verzeichnis verpachteter Kirchenäcker hervor, in welchem gelegentlich $13\frac{1}{2}$ Morgen in Rim-, Rim- oder Rimmröde aufgeführt werden.¹

Wäre damit Name und Flur eines alten Dorfes nachgewiesen, so fragt es sich, ob wir nicht über die ältere Gestalt des Namens, Alter und Bewohnung desselben etwas Näheres zu ermitteln vermögen. Was letztere betrifft, so gewinnen wir darüber eine Andeutung in einem Funde, der zu unserer Zeit an dieser Stelle gemacht wurde. Der frühere Vereinskonservator Dr. A. Friederich berichtet im fünften Heft seiner schätzbaren „Beiträge zur Altertumskunde der Grafschaft Wernigerode, 1888, S. 7“, daß hier im Jahre 1869² bei Eröffnung einer Kiesgrube ein alter Beigräbnisplatz aufgefunden wurde. In demselben lagen zwölf menschliche Gerippe reihenweise nebeneinander, mit den Füßen nach Osten, dem Kopf nach Westen, ohne Spur von Särgen oder Steinsetzungen. Die Knochen waren so mürbe, daß sie bei der Berührung zerfielen. Ein großer Platz war daneben durch Asche, vermischt mit Kohlen, grau gefärbt und mag als Opferstätte gedient haben. Zu Beigaben wurden nur eine bronzenen Spange (fibula), eine zerbrochene eiserne Streitaxt und das Bruchstück eines kleinen Henkelgefäßes aus Thon gefunden. Diese Beigaben sind a. a. O. auf Tafel XI, 12—14 zur Abbildung gebracht.

Weisen jene Beigaben anscheinend auf eine vorchristliche Zeit zurück, so fehlt es auch nicht ganz an urkundlichen Zeugnissen von dem Vorhandensein einer Siedlung in einer uns etwas näher liegenden geschichtlichen Zeit, die freilich bisher niemals auf diese Stelle bezogen ist. Zu den von den Bischöfen Burchard († 1088), Reinhard und Rudolf dem Kloster Huysburg zugeeigneten Zehnten in einer Reihe von Ortschaften gehört auch der

¹ Von der Witwe des in jenem Jahre verstorbenen Pastors Reichmann, B. 47, 8, im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

² Herr Amtsrat Henneberg meinte, dieser Fund sei zu Anfang der sechziger Jahre bei Lebzeiten seines am 23. Oktober 1866 verstorbenen Vaters gemacht.

in den Dörfern Niendorf südlich vom Hun zwischen Huysburg und Halberstadt und der zu Richbrechtigenrod, den Bischof Ulrich dem Kloster im Jahre 1156 bestätigte.¹ Bei einer erneuerten Bestätigung derselben Güter durch Bischof Gardolf im Jahre 1195 lautet der Name Rikbrechtinerod.² In der Bestätigung Papst Hadrians IV. vom Jahre 1156 (Neue Mitt. d. Sächsisch-thüring. Vereins IV, S. 10, Nr. 11) steht Ricbertigeroe. Sowohl H. Beyer, der die betr. Urkunden zuerst im Jahre 1838 in den Neuen Mitteilungen veröffentlichte, lässt a. a. O. IV, S. 64, die Lage unbestimmt, als auch Dr. Schmidt, der davon den neuesten Abdruck lieferte. Nur bei v. Heinemann cod. d. Anhalt. ist der Ort als Ripperode unweit Hüttenrode angesprochen.³

Uns scheint die uns zunächst beschäftigende Wüstung an der Ilse bei der Verteilung der Huysburgischen Besitzungen und Hebungen einen näheren Anspruch darauf zu haben, als der nicht genauer bezeichnete Ort angesehen zu werden, aus dem ihm jener Behnitz überwiesen wurde. Man geriet nur nicht auf ihn, weil man von seinem einstigen Vorhandensein keine Ahnung hatte. Wir vermögen nun aber auch über Alter und Ursprung des ehemaligen Dorfes an der Ilse eine Vermutung aufzustellen. Sie wird uns nahe gelegt durch eine Zuwendung, die König Heinrich II. der Halberstädter Kirche mache. Er schenkte ihr nämlich am 15. April 1003 alles Eigentum quidquid in civitate Elisenaburg, que sita est in pago Hardegowe in comitatu Richpertii nostro tempore regali pertinuit potestati (Urkdb. v. Ilsenburg).⁴ Da der Name Richpert oder Rikbrecht zu jener Zeit mehrfach in Deutschland, besonders im nördlichen, vorkommt, so ist es freilich nicht nötig, daß die Siedlung nach jenem Grafen genannt wurde, aber da sie in seiner Grafschaft lag, so liegt es doch nahe, daran zu denken, daß die Rikbertinge oder Richperlinge, die Leute eben dieses Grafen, die Urheber und ersten Bewohner dieser Anlage waren.

Wenn wir nun diese Rodung der Richpertinge in den Waldrevieren des westlichen Harzgaues als um die Wende des zehnten und elften Jahrhunderts ins Werk gerichtet annehmen, so könnten wir auf gleichzeitige Siedlungen in dem hier gelegenen Schimmerwalde hinweisen, die urkundlich gut beglaubigt sind,⁵ während

¹ Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, 249.

² Das. Nr. 360.

³ Die betr. Urkunden finden sich hier Bd. I, 426 und 696.

⁴ Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 1.

⁵ Vgl. Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 9 und Bd. II, S. XIX f.

allerdings ein Riebrachtesrod, das man in Rippersrode südwestlich von Alsfeld in Thüringen sucht,¹ in eine frühere Zeit zurückreicht.

Dagegen gab es nun nicht nur im westlichen, sondern auch im östlichen Teile des Harzgaues einen Ort ganz gleichen Namens, der hinsichtlich des Alters den ersteren etwas übertreffen dürfte. Im Jahre 1046 schenkt König Heinrich III. der Abtei St. Hazechia und dem Kloster Gernrode die Besitzungen, welche der verstorbenen Markgraf Echard demselben u. a. in Richbrechingenrod, Egihartingenrod erworben und für das Kloster bestimmt hatte. Diese Orte, deren Namen später zu Eggenrode und Ripperode zusammenschrumpften, lagen dem Kloster Gernrode näher im heutigen Blankenburgischen. Am 5. Dezember 956 übereignete zu Memleben König Otto I. dem Stift zu Quedlinburg, was seine Mutter Mathilde zu Ripertingisrod schenkte.² Wir finden den Ort auch 1258 in einem Güterverzeichnisse des Grafen Siegfried von Blankenburg genannt: Silvam (de) Gerardesholt tenet comes de dominis de Brunswic et II mansos in Riebetingerot (Abschrift des 13. Jh. Richbretingerode).³ Noch 1344 wird es urkundlich erwähnt.⁴ Es lag in dem Waldthale unterhalb des Volkmarssellers unfern der Bode, und die Flurnamen Rippenerode, Ripperode, Rippender Gemeinde (Waldung) Rippender Brunnen, Rippbach erinnern noch daran.⁵ Auch eine an das Stift U. L. Frauen zu Halberstadt gelangte Besitzung wird in diesem Ripperode gesucht. Am 10. Juni 1265 gibt Bischof Volrad von Halberstadt die vom Ritter Konrad vom Rode ihm aufgelassene Vogtei über 1½ Hufen in Riebertinherod cum duabus areis et omnibus attinentiis an das genannte Stift, und am 8. Febr. 1268 gibt ebenderselbe seine Zustimmung dazu, daß das Stift gewisse Besitzungen an das Stift S. Nikolai in Halberstadt verkauft und dafür andere zu Sargstedt, Schlanstedt, Wockenstedt, Deesdorf und Riebertingerode erwirbt.⁶

Rehren wir zu Nibben- oder Nimmendorf an der Ilse zurück, so ließ die urkundliche ältere Schreibung Rym-, Rimrode (vgl. auch Remrode) nicht erkennen, ob das i kurz oder

¹ Dronke, trad. Fuldens. c. 40, 8.

² Kettner, Antiq. Quedl., S. 16 f.; v. Grath, cod. d. Quedl., S. 9.

³ Sudendorf, Urkundenb. der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg I, 45, S. 31.

⁴ Leibrock, Chronik der Stadt u. des Fürstentums Blankenburg II, 366.

⁵ Ebenda, I, S. 49, 81, 195, 327; R. Steinhoff, Gesch. der Grafsch. u. des Fürstent. Blankenburg, S. 30, 31.

⁶ Schmidt, Urkundenb. des Hochst. Halberstadt 2, 1115 u. 1179.

lang zu sprechen sei, während bei Rimm-, Rim-rode und besonders bei Ribben-, Rimmene- und Rimmerode und bei Rimmeröe im Volksmunde das kurze i naturgemäß aus Richberingenerode entstanden ist. Hinsichtlich der Umgestaltung des Namens kann noch mehr als Ripperode beim Volkmarstekeller eine wüste Dorfstätte Ribberode oder Rimmerode bei Eiershausen, Amt Dillenburg, verglichen werden.¹

Galt es bei Ribbenrode die Wüstung eines wirklichen Orts erst nachzuweisen, von dessen — mutmaßlich nicht sehr langem — Bestehen Delius nichts wußte, so haben wir bei einer zweiten, dem wüsten Nordler, lediglich dessen zuverlässliche Voraussetzung eines Orts dieses Namens mit Hilfe der Flurkarten zu bestätigen: Im Jahre 1289 versprechen Graf Konrad von Wernigerode und dessen Söhne Albrecht und Friedrich, das Eigentum an 3 Hufen in Husler und von zwei Hufen und einer Hoffstelle in Nordlere dem Kloster Ilsenburg zu handhaben und dasselbe dabei zu schützen, sich nichts als den Blutbann vorbehaltend.² Sonst kommt Nordler um 1455 oder 1468 als Wüstung vor. Das veranlaßte Delius mit Recht in Wern. 1816, S. 200, hier ein ehemaliges Dorf anzunehmen und den Namen Nordler nicht auf das nordwestlich vom ehemaligen Husler gelegene Wasserleben (j. Wasserleben) zu beziehen; aber es fehlten ihm die Hülfsmittel, die Ortslage bestimmt anzugeben. Hier hilft nun das schon oben angezogene Meßtischblatt Osterwieck Nr. 2232 aus, wo sich nicht nur gerade nördlich von Husler der Flurname Nordlehr verzeichnet, sondern auch im zugehörigen Feldwannenbuch Sektion IV unter: „Acker und Wiesen“ sich der Flächeninhalt dieser Flurstelle mit 18 Morg. 31 Quadratruten angegeben findet. Die ganze Dorfflur ist das natürlich nicht, da wir ja schon 1289 gelegentlich zwei Hufen (60 Morgen) daselbst neben einer Hoffstelle angegeben fanden. Dagegen ist bei jener kleineren Fläche wohl an die eigentliche Ortslage des aller Vermutung nach nur kleineren Dörfchens zu denken.

Außer diesen beiden ihrer Natur und Lage nach genauer festgelegten alten Siedlungen konnten zu den von Delius behandelten wernigerödischen Wüstungen nur gelegentlich weitere erläuternde Belege beigebracht und einzelne in eine fernere Vorzeit zurückverfolgt und dabei ihre ursprünglicheren, durchsichtigeren Namensformen nachgewiesen werden. Das gilt von Wendilburgoroth oder Windelberode bei Stapelburg (995), von Walbergerod (Delius nur Wolberode) östlich von Wernigerode beim Wolfs-

¹ J. Grote, Verzeichnis wüster Ortschaften S. 23, nach dem zweiten Jahresbericht des Vereins für Natur und Kunst in Hildesheim.

² Ilsenb. Urkdb. Nr. 130; vgl. das. 129.

holz (1209), wozu wir hier noch Hinzingerode zwischen Wernigerode und Silstedt fügen. Ums Jahr 1203 verkauft und übereignet nämlich der Dompropst Werner von Halberstadt mit Zustimmung seiner Brüder A. und A. von Bessenrod, beide Domherren zu Magdeburg, und seiner Brudersöhne Walter und Wilhelm von Amersleben dem Kloster Walkenried eine halbe zu seiner Kapelle zu Heinrichsingerode gehörende Huse.¹ Vierunddreißig Jahre darnach bekunden die Ritter Anno und Heinrich von Heimburg dem Abt Simon von Michaelstein, daß sie den Tauschvertrag zwischen dem Kloster Walkenried und dem Priester (sacerdos) zu Heinrichsingerode unverbrüchlich so beobachtet wollen, wie er von den Schiedsrichtern festgesetzt worden ist, so jedoch, daß das Kloster ihr, der v. Heimburg, Patronat oder Schutze recht zu beobachten gehalten ist (ut praedicta ecclesia suo tueri teneatur patrocinio).²

E. Jacobs.

2. Elendshof und Elendsgarten.

Bereits im Jahre 1870 gedachten wir auf Grund einer mündlichen Mitteilung des damaligen Vereins-Vorsitzenden, weiland Sr. Erlaucht des Grafen Botho, des Elendsgartens als einer Stelle beim alten Ilsenburger Kloster-, jetzt Schloßgarten.³ Durch unser Vereinsmitglied, den Fürstlichen Geometer Herrn Spengler, werden wir freundlichst auf eine allerdings beziehungsweise jüngere urkundliche Quelle hingewiesen, die uns einen genaueren Nachweis über die Lage dieses Elendsgartens darbietet. In einem „Gränz-Zug zwischen Sr. Hochgr. Gnaden zu Stolberg-Wernigerode und der Gemeinde zu Drübeck, verglichen und erneuert den 23. April 1731, (Repon. Kammerakten 3332, 15) heißt es S. 9, Stein 54:

„Von hier zieht eine Hecke zwischen dem Ilsenburg. und Drübeckischen Vorwerksacker herauf, welche Illustrissimus den Drübeckern eingestanden haben, von 54 an in den Schiff Beke und dan die Gränze im Felde fort bis an den Ziegen Winckel, welche der Gemeinde gehöret, woselbst die Gränze ab, und im Felde fünftig mit Lateinischen zahlen, die Waldgränze aber, so jezo continuiret wird und mit Teutschchen zahlen bemerket werden sollen. In dem Schiff Beke bis an die Thier Gartten Blanke, woselbst der Schiffbeck im Thiergarten fließet, die Gränze aber an der Thiergartten Planke und zaun bis wo das Schiffbeck

¹ Urkunden des Stifts Walkenried 49.

² Das. 218. Urk. v. 1237.

³ Diese Zeitschr. 3, 12, Anm. 3, vgl. 12, 187.

wieder ausschießet, woselbst ein Stein wieder gesetzt und von da der Feldgränzug anfänget, worbei den hiermit anzuführen nicht zu vergeßen, daß über diesen Thiergarten der sogenante Vogel-Heerd gelegen, welchen gnäd. Herrschaft gegen ein ander Stück Holz, so ohnweit des Vogelheerds gelegen, und und nunmehr zum Glendsgarten mit gezogen, vertauschet."

Dann wird die Grenze zwischen den Steinen 59—62 beschrieben; dann heißt es: „Ferner an der Planke linker Hand 8 R. 9 Sch. hinauf ein Stein, linker Hand mit X und Nr. 63. Noch an selbige Planke 18 R. 6 Sch. hinauf auf einen Stein linker Hand mit X und Nr. 64. Immer daran 19 R. 3 Sch. hinauf bis in die Ecke, wo sich der Glendsgarten anfängt, ein Stein, linker Hand mit X und Nr. 65. An der Glendsgarten Planke 21 R. 3 Sch. hin bis an den Weg, so vom Gehrenthale kommt, zur linken derselben ein Stein und rechterhand mit X und Nr. 66 —, 44 R. 3 Sch. an der Planke hinauf bis an der Jungfern Beck ein Stein linker Hand mit X und Nr. 67.“

Hier nach haben wir den Glendsgarten als eine jetzt mit Holz bestandene Flurstelle in einer Senkung östlich vom Fürstlichen Schloß- und ehemaligen Klostergarten, südlich von der Feldwanne Hagedorn und westlich vom Hahnberge zu suchen. Nach SW. liegt auch der Resen- oder Rosenteich. Das alte Ilsenburgische Klostergut war also wie nach Westen von Glendshof an der Ecker, so nach Osten von einem Glendsgarten besetzt. Beim Glendshof unter der ehemaligen Schülerröhütte fand sich auch ein Glendsbrown oder -born.¹

Ist nun so die Lage des ehemaligen Glendsgartens genau nachgewiesen, so muß doch bekannt werden, daß wir über die besondere Bedeutung dieses Gartens keine bestimmte Kenntnis haben und dieselbe weder aus den uns zuständigen Hülfsmitteln noch durch Nachfragen bei Sachkundigen zu ermitteln vermochten. Im Allgemeinen kann ja nicht bezweifelt werden, daß er mit dem bekannten mittelalterlichen Glendswesen, den Glendskapellen und -Herbergen im engsten Zusammenhange steht. Vermutlich war er ein Zubehör des ehemaligen Glendshofs am Ausgänge des Eckerthals.

Es mag daran erinnert werden, daß bei der kurzen Erörterung, welche diesem Gegenstande auf der Sitzung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg a. S. am 9. September v. J. gewidmet wurde, manche schätzbare Beobachtungen zur Mitteilung gelangten, wodurch teilweise auch unsere im J. 1870 versuchten Aufstellungen über ein System

¹ Zeitschr. 12, 187.

von Elenden- oder Wandererkapellen und -Herbergen von der Mitte des Nordharzes bis zu dessen südlichen Ausgängen¹ in ein helleres Licht gerückt wurden.² Darnach fehlte es an solchen der geistigen und leiblichen Pflege armer Pilger und Wanderer gewidmeten Einrichtungen zwar in keiner Gegend ganz, besonders aber fanden sie sich bei schwierigen Gebirgsübergängen und Pässen von Kamm- und Massengebirgen, von denen ein Beispiel der letzteren Art im Thüringer Walde von Herrn Dr. Bühring aus Arnstadt näher betrachtet wurde, während Herr Oberstudienrat Dr. Hartmann aus Stuttgart merkwürdige Beispiele aus Süddeutschland beibrachte, wo das Massengebirge des Schwarzwalds einen Vergleich mit dem Harze nahe legte. Im Allgemeinen ergab sich, daß über diese Einrichtungen wenig geurkundet ist, so daß, wie bei uns am Harze, fast nur alte Namen und bauliche Überreste wie Fragezeichen, die zur Forschung anregen, auf uns gekommen sind. Um so größeren Wert hat es, redende Zeugnisse von vollkommen gleichartigen Erscheinungen an andern Enden Deutschlands kennen zu lernen. Bemerkenswert ist es, wenn 1267 von einer capella in Kniebis propter necessitatem peregrinorum an einem Passe hoch im Schwarzwalde und 1183 von einem Pilgerhospiz an einem Uebergange der Rauhen Alb die Rede ist.

Die älteste uns bis jetzt bekannt gewordene Urkunde über eine solche Elendsherberge ist die, auf welche Herr Oberstudienrat Prof. Hartmann uns aufmerksam zu machen die Güte hatte. Sie betrifft eine derartige von Kaiser Friedrich I. ausgegangene Stiftung. Bischof Reinhard von Würzburg bekundet im Jahre 1182, daß der Freie Albrecht von Hohenlohe behuß der vom Kaiser Friedrich I. geplanten Errichtung einer Kirche und einer Herberge für Fremde und Arme (uti ob frequentiam viatorum dominus imperator ecclesiam et hospitale ad receptaculum peregrinorum et pauperum statuere decernentes) in Reichartsrot (-reuth) bei Rothenburg ob Tauber die Trennung dieser Tochterkirche von der Stammkirche zu Steinach bewirkt und letztere dafür mit zwei Hufen zu Adolzhausen (Otolveshuse) entschädigt habe.³

Bei uns scheint die Elendenpflege besonders beim ausgehenden Mittelalter in kirchlicher Uebung gewesen zu sein. Am 7. Dez. 1477 bestätigt Bischof Gebhard von Halberstadt die Brüderschaft der Elenden (exules) bei der Pfarrkirche zu Österwieck, in der für sie namentlich am Montage nach Neumond Messen und am

¹ Harzzeitscr. 3 (1890) S. 12 ff., 53 u. s. w.

² Vgl. die gedruckten Protokolle Berlin 1897, S. 123, 124.

³ Stälin, Wirttenb. Urkundenb. 6, 501. (Nachtrag zum 2. Bande.)

Sonnabend vorher Vigilien gehalten werden, mit ihren zwei Prokuratorien oder Provisorien, die 4 Wachslichter und ein Leinentuch für die Begräbnisse und Seelgedächtnisse der Mitglieder und Anderer angehäuft und zu erhalten haben, und giebt 40 Tage Ablaf.¹ Bei der Pfarrkirche zu St. Nikolai in Wernigerode werden 1490 die Vorsteher der Glendenlichte erwähnt.²

E. Jacobs.

3. Brockenbesuch zu volkswirtschaftlichen Zwecken.

Juli 1571.

Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit zu zeigen, daß schon seit Jahrhundertern, öfter als man bisher anzunehmen geneigt war, nicht Neubegier oder die an diese Höhe geknüpften abergläubischen Vorstellungen, sondern ernste wissenschaftliche Bestrebungen den Anlaß zu den früher recht mühsamen Brockenfahrten gaben. Daran reiht sich eine bisher von uns übersehene Besteigung des großen und kleinen Brocken, der späteren Heinrichshöhe, im Sommer des Jahres 1571, die den Zweck hatte, von dieser Hochwarte aus die Naturschäze jener damals abgelegenen Bergreviere zu überblicken und zu prüfen. Schon um ihres Veranlassers, des trefflichen Herzogs Julius von Braunschweig willen, beansprucht dieses Unternehmen in der Geschichte des Harzes ein größeres Interesse.

Jener Landesfürst, der mit großer Hingebung und Thatkraft das Wohl seiner Unterthanen und Lande ebenso sehr in geistiger wie in wirtschaftlicher Beziehung zu fördern sich bemühte, war auch auf die Torslager innerhalb seines Anteils am Harze, besonders im Rothenbruche, aufmerksam geworden und hoffte durch Schiffsbarmachung von Oker und Radau bis nahe unterhalb der Lagerstätten des Torses jenen Brennstoff nutzbar verwerten und dadurch der Verwüstung des Waldes vorbeugen zu können. Daneben sollte die hoch auf den Gebirgshöhen sich hinziehende, das Gebirge in der Mitte durchziehende alte Kaiserstraße fahrbar gemacht und so eine wichtige Verkehrsader von Nürnberg und Süddeutschland über Nordhausen und den Harz, Radau, Oker, Aller bis zur Weser und dem deutschen Meere geschaffen werden.

Ein Glied in der Kette dieser großen und schönen Pläne bildete nun auch die versuchte Nutzbarmachung der brachliegenden

¹ Domin. post Andree apost. Gröningen. Halberst. Zeit. 1747. St. 90.

² Harzzeitchr. 12, (1879,) S. 169.

Torfschäze im Rothenbruche. Er trat deshalb mit zwei Großkaufleuten, Heinrich Cramer und C. Schelhamer zu Leipzig, in Verbindung, deren wir hier um so mehr zu gedenken Veranlassung haben, als sie auch sonst für die wirtschaftliche Geschichte des Harzes von Bedeutung sind.

Cramer war von Herkunft ein Westfale aus Hattingen in der Mark und im Jahre 1515 daselbst geboren. Seine kaufmännische Schulung fand er in den Niederlanden, von wo ihn im Jahre 1568 die Diktatur des Spaniers Alba vertrieb. Er ließ sich nun zu Leipzig nieder, das damals neben Frankfurt a. M. der hervorragendste Mittelpunkt des deutschen Binnenhandels war, und trieb von hier aus ausgedehnte Geschäfte mit niederländischen Tuchen und Seidenwaren. Mit der Leipziger Kaufmannstochter Margareta Meyer vermählt und am 10. September 1571, also kurz vor seiner hier zu besprechenden Harzwanderung, von Kaiser Maximilian II. als (Cramer) von Clauspruch oder Clausbruch mit seinem Bruder Dietrich in den Adelsstand erhoben, wurde er der Stammvater einer noch blühenden angesehenen Familie, von der jedoch sein Zweig im Jahre 1730 erlosch.¹ Er selbst starb zu Leipzig am 3. November 1599. Sein gleichnamiger 1575 geborener Sohn trieb in seinen jüngeren Jahren gelehrt Studien, sah sich aber später veranlaßt, in das Geschäft seines alternden Vaters einzutreten und starb am 13. August 1615 auf dem von diesem erworbenen Gute Meuselwig im Sachsen-Altenburgischen.²

In Leipzig traten die Cramer in enge geschäftliche Beziehungen zu den Schelhamer, die ebensowenig wie diese von dort stammten. Martin Sch., Heinrich Cramers d. Ae. Zeitgenosse und Gesellschafter, war ein Nürnberger von Geburt. An technischer Begabung jenem vermutlich überlegen, führte Martin Schelhamer 1568 im Arternischen Salzwerk beim Sieden der Soole ein Verfahren ein, durch welches die Hälfte des Holzes erspart wurde.³ Beide Geschäftsmänner standen zeitweise in Beziehungen zu den Grafen zu Stolberg. Am 24. Juni 1565 übernahmen Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer an der Stelle anderer Leipziger Kaufleute⁴ durch Vertrag mit Graf Albrecht Georg zu Stolberg den Betrieb der Wernigeröder Seigerhütte und des Kupferhammers.⁵ Caspar Sch., von dem wir nicht wissen, in welchem

¹ Harzzeitschr. 15 (1882) S. 23, Ann. 4.

² Mag. Chu. Lange, Leichpred. auf Heinrich C. v. Cl.

³ Harzzeitschr. 15 (1887) S. 19, Ann.

⁴ Wolf v. Lindenau und Diebold und Arnt Pruenen von Autorf (Antwerpen). Wern. Wochenbl. 1814, S. 26.

⁵ Das. S. 37 ff.

verwandtschaftlichen Verhältnis er zu Martin stand, tritt später zurück, Cramer wird dann allein genannt und hat von 1577—1584 auch den Ilzenburger Messinghandel in Pacht.¹

Bei der Harzwanderung im Sommer 1571 finden wir nun aber die beiden für die Geschichte des deutschen Gewerbewesens bemerkenswerten Männer einander zur Seite. Im Juli unternahmen sie den Auf- und Abstieg mit etlichen Räten des Herzogs Julius. Am 19. d. Mts. berichten bereits die Räte nebst Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer dem Herzog, sie seien von Bündheim unter der Harzburg aus auf das Rothebruch und über dasselbe in die Länge vom Lerchenfelde beim Steinweg über den Schubenstein,² die Hopfensäcke, den kleinen Bodespring, daselbst vorüber bis an die Hirschhörner gezogen. Und weil sie hätten allda den andern Teil die Oder hinunter bis an den Rodenbecke (die Romke) und die Wolfswarthe nicht mehr besehen, noch solches alles in einem Tage begehen können, seien sie bis auf den großen und kleinen Brocken gegangen und hätten von da herab alle Gelegenheit und Plätze mit Fleiß besichtigt. Torf hätten sie allerdings auf dem Rothenbruche gefunden, es werde derselbe aber nicht ohne unverhältnismäßige Kosten herunter geschafft werden können. Dagegen sind die Berichterstatter der Ansicht, daß dieser Brennstoff sich in Zukunft wohl mit Gewinn werde nutzen lassen, wenn sich hier oben erst mit besonderen Vorrechten und Freiheiten begünstigte Ausiedler würden niedergelassen haben.³

Dieses Urteil ist insofern durch die Erfahrung bestätigt worden, als erst seitdem unterm Brocken das Dorf Schierke entstanden war, seit dem 18. Jahrhundert, hier auf längere Zeit eine ziemlich ausgedehnte Torköhle betrieben wurde, die man dann freilich in unserm Jahrhundert wegen der Schwierigkeit beim Trocknen des Tors wieder aufgab.⁴ Wenn der Bericht nichts über die ausgedehnten Torklager am Brocken selbst sagt, so sind diese kaum übersehen worden; aber es galt hier ja nur über das Vorkommen und die Verwertung dieses Brennstoffs innerhalb des braunschweigischen Gebiets Auskunft zu erteilen.

Wir fügen zu der Nachricht über diese einem wirtschaftlichen Zwecke dienende Begehung der Brockenhöhe noch eine von dem damals erst 15 Jahre alten Dorfschneiderssohne Henning Calvör, Schüler der wernigerödlichen Lateinschule, gemachte Brockenfahrt an.

¹ Harzeitschr. 13 (1880) S. 258 f.

² In der weiter unten zu bezeichnenden Stelle S. 215 steht Schulestein.

³ G. Bodenmann, die Wollswirtschaft des Herzogs Julius von Braunschweig in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. Folge 1. Jahrg. herausgeg. von F. G. Müller, 1872, S. 215, 216

⁴ Vgl. meine Gesch. des früheren Hütten- j. Kurorts Schierke S. 34—39.

Der im Jahre 1686 geborene erwähnt selbst, wie er im Jahre 1701 „in Gesellschaft“ — vermutlich von Lehrern und Mitschülern — „aus Wernigerode auf den Brockenberg gegangen“ und hier oben „den heidnischen Gözenaltar von großen Steinen noch in guter keltbahrer Forme gesehen“.¹ Hier berichtet zwar kein Mann der Volkswirtschaft, sondern ein auf den Beruf eines Geistlichen sich vorbildender Jüngling, der aber sein Auge von Kind auf auf das gewerbliche und bergmännische Leben des Harzes richtete und dessen Gedächtnis nur durch die in dieser Richtung verfassten Schriften noch in weiteren Kreisen fortlebt.

Ed. Jacobss.

4. Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg und die erste Kirche in Dietersdorf.

Joh. Konrad Kranoldt berichtet in seinen „Merkwürdigkeiten“ (Dietrich, S. 34), daß „in den Jahren 1427—1435 Herr Graf Botho felix aus Dankbarkeit für den erfahrenen göttlichen Schutz auf seiner Wallfahrt nach dem heiligen Grabe den drei Ortschaften (Breitungen, Dietersdorf und Schwenda) eigene Kirchen gebaut habe.“ Graf Botho der Jüngere, auch der „Glückliche“ genannt, lebte aber bekanntlich von 1467 bis 1538, internahm seine Wallfahrt nach Jerusalem 1493, von welcher er im folgenden Jahre zurückkehrte,¹ und trat erst 1511, nach dem Tode seines Vaters Graf Heinrichs des Älteren († 17. September d. J.), die Regierung an. Es liegt hier eine Verwechslung mit Graf Botho dem Älteren vor, welcher um 1400 zuerst genannt wird und von 1402 bis 1416 mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich, dann allein bis zu seinem Tode im Jahre 1455 regierte. Dieser Stolberger Graf hat freilich das heilige Land nie betreten, noch das heilige Grab gesehen. Von ihm soll weiter nach den „historischen Nachrichten von Questenberg und Dietersdorf“ des Johann Gottfried Kranold (Stolberg 1878, S. 279 f.) die Kirche auf dem Breitenberg (zwischen Dietersdorf und Breitungen gelegen) im Jahre 1400 erbaut worden sein. Gewiß ist, daß er im Jahre 1424 eine Glocke in diese Kirche stiftete, welche die Legende: „Ave Maria Mater Domini Anno Domini

¹ H. Calvör, Hist. Nachr. von der Unter- u. Ober-Harzischen Bergwerke Ausförmst. 1765, S. 34. — Die Hinweisung auf beide Brockenbesteigungen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Postmeisters a. D. Aug. Jungesbluth in Braunschweig.

² Zeitschrift I, S. 181.

MCCCCXXIII“ trug.¹ Aus diesen historischen Nachrichten des jüngeren Kranold stammt wohl die Notiz Leopolds in seiner „Kirchen-, Pfarr- und Schulchronik“ (Nordhausen 1817, S. 101), laut welcher „ungefähr von 1400 an die hiesigen (Dietersdörfer) Einwohner mit denen zu Breitungen gemeinschaftlich zu ihren Gottesdiensten eine Kapelle auf dem sogenannten breiten Berge gehabt, welche Graf Botho VI. gebaut und die Kirche zum heiligen Grabe oder zum heiligen Kreuze genannt hat.“² Ich weiß nicht, woher Joh. Gottfried Kranold und nach ihm Leopold die Jahreszahl 1400 als Datum der Erbauung der Kapelle auf dem Breitenberg genommen haben; der ältere Kranoldt weiß nur davon zu erzählen, daß „Breitungen in der ältesten Zeit keine eigene Kirche gehabt, sondern mit Dietersdorf und Schwenda zu der Kirche auf dem Breitenberge, wobei etliche Schritte davon das Grab Christi gezeigt worden, eingepfarrt gewesen.“³ Ich vermute, daß die Erbauung dieser Kapelle auf dem Breitenberge weit über 1400 zurück liegt und daß ihre Weibung „zu Ehren des heiligen Kreuzes oder heiligen Grabes“ von der Wallfahrt eines der ältesten Stolberger Grafen nach dem heiligen Land herzuleiten ist. Den schon im ersten Jahrgang unserer Zeitschrift⁴ von dem um die Erforschung der Harz- und Stolbergischen Geschichte hochverdienten Gründer und Leiter derselben geäußerten Wunsch, daß nämlich eine besondere Untersuchung feststellen möchte, „wie viel zuverlässige Nachrichten sich über das „Haus Stolberg am Grabe Christi“ beibringen ließen,“ nehme ich mit lebhaftem Interesse und mit der leisen Hoffnung wieder auf, daß solche Untersuchung auch über den Erbauer, das Alter und die Ausstattung dieser Grabeskapelle einiges Licht werfen möchte. Für das hohe Alter der Kapelle spricht auch die Thatstache, daß Graf Botho der Ältere in Breitungen auf dem Kirchberge im Jahre 1427 eine Kirche bauen ließ⁵ und wohl bald danach auch Dietersdorf mit einer solchen „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Todtenacker gewesen war,“ versah. Diese wichtige und interessante

¹ Joh. Konrad Kranoldt, Merkwürdigkeiten S. 833 (Dietrich S. 102).

² Nach den Aufzeichnungen R. Meyers über die Wüstungen der Grafschaften Stolberg und Hohnstein sind „die Grundmauern der wüsten Kirche vor einigen Jahren (also etwa 1865) aus dem Ackerboden entfernt worden.“ (Zeitschrift IV 261.) Der etwas hügelige Standort der ehemaligen Kapelle, etwa 200 Schritte nördlich von der zur Breitunger Domäne gehörigen Schäferei gelegen, ist aber noch deutlich erkennbar.

³ Joh. Konr. Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 34 und 102.) Beiläufig bemerke ich, daß mir die Annahme R. Meyers a. a. O., daß das im Archidionatsregister von Unterberga verzeichnete Pfarrkirchdorf „Breitinberg“ auf dem Breitenberg zu suchen sei, noch nicht unumstößlich feststeht.

⁴ Zeitschrift I, S. 180.

⁵ Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 32.)

topographische Notiz aus Kranolds „Nachrichten“ (S. 271 cfr. Leopold a. a. O.) weist auf den westlichen Teil des Ortes, das jetzt noch sogenannte „Hänechen“. Und richtig, hier finden sich in Erts Garten¹ Reste und Spuren alten Gemäuers,² von welchem die Rede geht, daß in alten Zeiten an dieser Stelle ein großes Schloß gestanden habe. Mit diesem Schloß kann nur das Steinhaus der Herren von Salza, welche Dietersdorf von den Stolberger Grafen zu Lehen trugen, gemeint sein. Dieses Steinhaus aber lag nachweislich nicht in dem Garten, sondern auf einer künstlichen Insel in einem jetzt noch vorhandenen Teiche³ und war durch eine Zugbrücke mit dem Lande verbunden.⁴

Höchst wahrscheinlich haben wir diese Mauerreste als Überbleibsel der von Graf Botho „auf dem Hayne allhier“ erbauten Kirche anzusehen. Dem Chronisten Leopold aber sind hierbei zwei wunderliche Irrtümer mit untergegangen. Einmal läßt er diese Kirche 150 Jahre nach der Erbauung der Grabeskapelle entstehen, also im Jahre 1554. In diesem Jahre ist allerdings eine Kirche in Dietersdorf erbaut worden, aber nicht die erste, katholische, und nicht auf dem Hayne, sondern die andere, evangelische, in der Mitte des Dorfes.⁵ Sodann scheint mir hier, wie bei dem älteren Kranoldt, eine Verwechslung der beiden Bothos, bei Leopold eine Verwechslung zweier Heinrichs, nämlich des Domdechanten zu Köln und „Stamm-Vater der heutigen Stolberg- und Wernigerödischen Häuser“ (1509—1572),⁶ mit seinem Großvater, dem Grafen Heinrich dem Älteren (1436 bis 1509),⁷ vorzuliegen, welch Letzterer in der Geschichte der alten Kirche, wenn auch nicht als Erbauer, so doch als Stifter

¹ Nach einem ehemaligen Besitzer, dessen Name Erhardt geschrieben aber kurz Erts ausgesprochen wird.

² Wie denn auch der Schwiegervater des jetzigen Eigentümers beim Ausschachten eines Brunnens in diesem Garten ganze Stücke „Füllmund“ (Grundmauern) mit heraus gebracht haben soll.

³ Hinter dem Hartmannischen Gathause in der Mitte des Dorfes.

⁴ Kranoldt, Merkw. S. 852. (Dietrich S. 91.) Meyer, Wüstungen, in Zeitschrift IV 260 f. — Das Geschlecht erlosch mit Junker Christoph Friedrich von Salza, welcher am 7. Dezember 1681 „allhier bey seiner Schwester in euerster Armuth doch seelig gestorben und von der gnädigen Herrschaft Christlich beerdiget worden“ (Aufzeichnung im ältesten Kirchenbuch), und das steinerne Haus zerfiel und mußte am Ende des siebzehnten Jahrhunderts abgetragen werden.

⁵ Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 96). Diese Kirche wurde unter Kranoldt in den Jahren 1733—1735 fast ganz neu aufgeführt und umgebaut. Esr. Kranoldt, Merkw. S. 866—870. (Dietrich S. 99—103.)

⁶ Zeitschrift S. 87, vgl. S. 69—77.

⁷ Zeitschrift S. 34—43.

von „Schlag-Uhr (1484)¹ und großer Glocke (1494 mit der Aufschrift MARIA INRI und den Bildern des heiligen Johannes und heiligen Martinus)“² figuriert. Außer dieser Uhr und Glocke aber wurde 1554 aus der alten katholischen Kirche auf dem Hayne in die neue evangelische Kirche auch der Altar mit herübergenommen; denn bei dem Umbau im Jahre 1733 fand man in dem Altar ein kleines Behältnis und in diesem einige Reliquien,³ ein deutliches Zeichen, daß dieser Altar noch in katholischer Zeit erbaut und nach katholischem Ritus geweiht worden war.⁴

Vorstehende Mitteilung erhebt durchaus nicht den Anspruch, eine eindringende und abschließende Untersuchung zu sein; es war dem Schreiber dieser Zeilen nur Bedürfnis, mit den Erratum und Unklarheiten, die sich um den Ursprung der beiden Kirchen, von welchen namentlich die erstere, die Grabeskapelle auf dem Breitenberg, ein allgemeines Interesse verdient, gehäuft haben, einigermaßen aufzuräumen und auf dem also gesäuberten Boden eine erneute Forschung anzuregen und anzubahnen.

Dietersdorf.

Joh. Moser, Pastor.

5. Thomas Vocke, der erste evangelische Pastor zu Dietersdorf.

1. Vorbemerkung.

Das hiesigem Pfarrarchiv gehörige Exemplar der ersten in Sachsen gebrauchten evangelischen Agenda und Kirchenordnung Herzog Heinrichs vom Jahre 1548 ist in das Fragment einer Pergamenthandschrift gebunden. Es sind schön geschriebene Teile eines Rituale oder Missale, die, nach den vielen und künstlichen Abkürzungen zu urteilen, eher dem späteren als dem früheren

¹ Bei der unter Pastor Lindisch in den Jahren 1709 und 1710 vorgenommenen gründlichen Reparatur fand der Uhrmacher Jacob Göke aus Wallhausen, daß „dießseits der Unruhe an dem breiten Eisen Ziesen, nach gar alter Art gemacht, annoch zu sehen, in dieser Form: 1484“ Pfarrarchiv Dietersdorf loc. VII n. 1. fol. 21. Nach dieser Reparatur hat die Uhr bis zum Jahr 1867, also 383 Jahr lang, Dienste gethan.

² Zeitschrift XXVI S. 681, Ann. 6, an welcher Stelle nur zu verbessern bleibt, daß Graf Heinrich diese Glocke nicht in die Grabeskapelle, sondern in die erste Dietersdorfer Kirche gestiftet hat.

³ Zeitschrift XXVI, S. 680, Ann. 1.

⁴ Cfr. Heinrich Otte, Archäologischer Katechismus (Leipzig 1859) S. 71. Wenn es dort heißt, „daß den Reliquien oft eine Urkunde über die vollzogene Weihung des Altars beigelegt wurde“, so bedauert Kranoldt in unserm Falle, „daß keine Schrifftl. Nachricht dabei zu finden war, was jedes Stück bedeuten oder seyn solle.“

Mittelalter entstammen, wenn auch die hin und wieder zwischen den Lektionen und Gebeten stehenden, klein und kursiv geschriebenen, Antiphonien mit Neumen¹ versehen sind. Das Interessanteste aber an dieser Pergamenthülle sind die in ihr verborgenen Briefreste, die uns den ersten evangelischen Pastor von Dietersdorf, Thomas Vocke, in etwas kennen lehren.

2. Der Brief:

Ausschrift: Pio ac erudito Vdalrico
Vocken Argentine Fratri meo
Dilecto he litere ad manus

tradentur

Inhalt:

Salutem dicit Tho² Vocke toto Conventui Fra³

Gnade vnd Frude In Christo Ihesu vnserm Herrn vnd erlöezer (- durch welchen wir allein gerecht vnd selig werden -) Wirdigen günstigen lieben Herrn vnd Fratres. Ich habe einer schreiben von enern procuratore nach Inhalt des Dato landwilig⁴ entpfangen vnd . . lesen⁵ welches schreiben in Sich hält sich solte widerrumb zu euch in das Kloster in mein abgethan orden ziehem, welches doch ist eine pforten der Hellein. Auch dabeneben angeZeijt, was ich gelobett vnd geschworen habe solte ich halten; welches gelübde ich nicht halten wil, den es ein tenselisch gelübde, welches niemand Zu halten billich ist. Derowegen bedanke Ich mich auch gegen euch auf dißmal, den ehs⁶ hat mich ein ander Her gedinget, dem ich nicht Dornen sol pflanzen sondern

¹ Neumas entweder von *πτερύγια* als Bezeichnung des Tones oder *ρένγια* als Bezeichnung der Tonschrift (wörtlich: Wind), ein wunderliches Gemisch von Punkten, Strichen und Hälfchen, das aber noch lange Zeit nach Erfindung unserer Notenschrift die für den Kirchengesang übliche Tonschrift blieb, während die Noten anfangs nur für weltliche Melodien gebraucht wurden. Cf. Dr. Joh. Heinr. Kurz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 8. Auflage (Leipzig 1880) Bd. I, S. 248. Dr. Heinrich Alt, der kirchliche Gottesdienst nach seinen verschiedenen Entwickelungsformen und seinen einzelnen Teilen historisch dargestellt (Bd. II des „christlichen Kultus“, 2. Auflage, Berlin 1851) S. 512 f. W. Moll, die vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande, deutsch von P. Zupke (Leipzig 1895) Bd. II, S. 566.

² Thomas.

³ Fratrum.

⁴ D. h. vor langer Zeit.

⁵ Gelesen.

⁶ jetzt.

die Dornen abschneiden vnd wieder gut obes¹ darauff poten.
 Denn bin nicht mehr denn² Muhn
 sagt mir, was soll ich bey euch schaffenn? Wolt Ihr mir ein
 glas vol weines oder bier zutrinken oder sol ich mitt euch
 heulen und murren vnd sagen, hilft³ wollen dadurch
 selig werden, solches hat uns S. Benedictus p. V. n. 2. beuolen.
 Ist Benedictus mehr den Chs,⁴ vnd Ich halte Benedictus
 meinung sey nicht also gewesen, sondern Ihr wißt auch fürwar
 wol, wodurch Ihr gerecht und selig solt werden. Ihr aber wollt
 es nicht wissen, den Ihr könnt das nicht verleucken, wie S. Paulus
 sagt: Justus ex uide⁵ sua uiuit vnd Zue Ro. 4: Credenti
 reputatur fides ad iustitiam. Le⁶ Gene⁷ 15: Credidit Abt⁸
 Abraham deo et reputatum est ei ad iusticiam. Hier wirt
 öffentlich gemelt vnd gesagt, das alleine der glaube ahn Chs gerecht
 vnd selig mache. Aber von solchen zu reden wil ich beruben⁹
 einlegen. Damit die vrsach ich nicht widd¹⁰
 Hilfe vnd¹¹ Zu trost Deyner selen. Es wunschet Deine
 schwerin¹² Meine Hausfrauen viel glück vnd selige wolfart Zu
 Deinem angefangenen studio, desgleichen viel seliger tage. Hie
 mitt gott dem almechtigen sey frölich beuolen. Actum Am tage
 Martinj Anno A Christo nato millesimo quingentesimo
 quinquagesimo quinto.

Frater Tuus
 Thomas Vocke, pastor
 Zu Diterstorff.

3. Nachwort.

Die Chronisten der Grafschaft, Zeitsuchs, die beiden Kranoldts
 und Leopold sowie die im hiesigen Pfarrarchiv mehrfach
 vorhandenen von verschiedenen Händen gefertigten Verzeichniſſe
 der Dietersdörfer Pastoren führen als ersten evangelischen
 Pastor am Ausgang des 16. Jahrhunderts Erhardus Thiers-
 feldt an, der mit seiner wunderlich ſchrägen, wie Spiegel-

¹ Obst.

² Abgerissen im Original.

³ Abgerissen im Original.

⁴ Abbreviatur für Christus.

⁵ Verschrieben für fide.

⁶ Lege.

⁷ Genesis.

⁸ Im Original durchgestrichen.

⁹ Berufung?

¹⁰ Abgerissen im Original.

¹¹ Zwei im Original ausgestrichene unleserliche Worte.

¹² Schwägerin.

schrift aussehenden feinen Handschrift die Kirchenbücher hier im Jahre 1592 begonnen hat.¹ Aus dem in den vorstehenden Zeilen mitgeteilten, wunderbar erhaltenen und mühsam entzifferten Briefe erfahren wir, daß Thiersfeldt schon einen Vorgänger gehabt hat, eben den Schreiber des Briefes, Thomas Bocke. Aus dem Schreiben weht uns der frische Atem einer großen Zeit an. Thomas war, wie so Viele und nicht die Schlechtesten seiner Zeit, durch innere Kämpfe und jugendliche Schwärmerie ins Kloster² getrieben. Er konnte mit Myconius sagen: „Lieber Gott, du weißt, daß dies alles wahr ist. Ich suchte nicht Müßiggang oder Versorgung des Bauchs, auch nicht den Schein großer Heiligkeit, sondern ich wollte dir gefallen, dir habe ich dienen wollen. So tappte ich die Zeit in großer Finsternis.“³ Aber als Luthers Hammerschläge an die Klosterpforten dröhnten und in die Klosterzellen hallten, da sprang er wiederum mit vielen Anderen und nicht den Schlechtesten „aus der Klausur in den Kampf.“ Und noch einmal möge die Stimme eines Zeit- und Schicksalsgenossen für ihn sprechen. Der ehemalige Benediktiner von Algirsbach, Ambrosius Blaurer, verantwortet sich: „Ich rufe Gott und mein eigen Gewissen an zu bezingen, daß mich kein Mutwill oder nichtiger Beweggrund aus dem Kloster getrieben und zu weichen gereizt hat, wie denn jetzt ein Gassengeschrei ist, Mönche und Nonnen ließen aus ihrem Orden, in Troß gegen klösterliche Ruhe und Stille, um in fleischlicher Freiheit zu leben und ihrem Mutwillen und weltlichen Begierden Lust zu machen. Sondern was mich herausgetrieben hat, sind ehrenhafte, gewichtige große Beschwerden und dringendes Mahnen meines Gewissens auf Grund und Anweisung des göttlichen Wortes.“⁴ Sein jüngerer Bruder Ulrich, den er sich nach ins

¹ Woher J. G. Kranoldt in seinen „Nachrichten“ (S. 272) und nach ihm Leopold in seiner Chronik (S. 102,) die Nachricht hat, daß „er von 1560 an 40 Jahre hieselbst im Amt gestanden“, weiß ich nicht. Weder Zeitsuchs noch Kranoldt noch Akten und Urkunden des Pfarrarchivs verbürgen und begründen diese Angabe.

² Aus der Erwähnung des S. Benedictus schließe ich, daß, der „abgethan orden“, dem er angehört hatte, der Benediktinerorden gewesen sei. Und diese Annahme finde ich unterstützt durch die Anspielung auf das angestangene Studium des Bruders. Denn das Eigentümliche der Benediktinerregel ist, daß sie die Arbeit, leibliche und geistige, in das Programm des Mönchtums aufgenommen hat. Auf welchen Ort und welches Kloster aber das Argentine der Auffchrift weist, kann ich mir nicht erklären.

³ Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, II. 2. Aus dem Jahrhundert der Reformation (Ges. W. Bd. XIX, Leipzig 1888) S. 50.

⁴ Wahrhaft verantwortung Ambrosij Blaurer, an aynen ersamen weysen Rat zu Costenz 1523. Von Luterischer mansterlosigkeit. 4. — Freytag a. a. D. S. 53.

Kloster gezogen hatte, blieb in demselben zurück, und an ihn richtete Thomas die Verantwortung gegen die Auflösung zur Rückkehr, die man an ihn gerichtet hatte, und gegen die Vorwürfe, die ihm wegen des Bruchs seines Gelübdes gentacht waren. Er spricht mit Wärme und Freudigkeit von dem Glauben, durch den alle gerecht und selig werden sollen, und von dem Dienst, zu dem ihn der Herr gedingt hat, Dornen abzuschneiden „und gutes obes darauff zu poten.“ In unserem stolbergischen Harzdorf hat „der Vogel sein Haus und die Schwalbe ihr Nest“¹ gefunden. Seit dem Jahre 1539 war ja die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg zur rechtlichen Durchführung gekommen. Schon das Jahr zuvor war in dem Erbvergleich, den die Söhne des Grafen Botho nach dem Tode ihres Vaters miteinander schlossen, ausdrücklich bestimmt worden: „Es ist unser Wille und Meinung, daß das heilige Wort und die Ehre Gottes in unserer Herrschaft gepflegt und gefördert werde.“ Der Tod des Herzogs Georg von Sachsen, dieses energischen Gegners der Kirchenernnerung, machte die Arme frei. Nach dem Muster der kurfürstlichen Kirchenvision wurde solche in der Grafschaft durch den Stolberger „Pfarrer und Superattendent“ Tileman Platner unternommen und durchgeführt, so daß die Gemeinde Harzungen im Hohensteinischen in einer Bitte um einen evangelischen Geistlichen vom 1. Juni 1540 an den Grafen bezeugen konnte: „Dass nach Gottes des Allmächtigen Vorsehung durch die Predigt des Wortes Gottes in allen Städten, Dörfern und Flecken im Lande das Wort gewaltig aufgehe.“² Damals wird auch Dietersdorf visitiert und reformiert worden sein, wenngleich hier wie überhaupt genauere urkundliche Nachrichten fehlen. Möglich, daß in der von Graf Botho dem Aelteren in den Jahren 1427—1435 „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Totenacker gewesen war“, erbauten Kirche³ schon das Wort Gottes lauter und rein gepredigt worden ist. Gewiß ist, daß im Jahre 1554 in Dietersdorf eine evangelische Kirche und 6 Jahre darnach, 1560, ein evangelisches Pfarrhaus erbaut wurde,⁴ und das auf Betreiben und unter Aufsicht des Pastor Thomas Vocke, der auch seine Käthe, seine „Hausfrawe“, gefunden hatte.

Joh. Moser, Pastor.

¹ Psalm 84, 4.

² E. Pfizner, Tileman Platner oder die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg (Stolberg 1883) S. 56 f. [vgl. Otto Plathner, in Zeitschrift I 286 f.] Derselbe, Wie die Reformation vor 350 Jahren im Stolberger Lande Eingang gefunden hat (Stolberg 1889) S. 23—25.

³ Vgl. über diese erste Kirche in Dietersdorf und die vor ihrer Erbauung von den Dietersdörfern, Breitungen und Schwendaern gemeinsam benutzte Grableskapelle auf dem Breitenberge die vorhergehende Mitteilung.

⁴ Kranoldt, Merkw. S. 862, (herausgegeben von Dietrich S. 96.)

6. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Über Ursache und Verlauf des thüringischen Grafenkriegs, welchen der Markgraf v. Meißen und Landgraf v. Thüringen, Friedrich der Gestreute, mit den Grafen von Orlamünde-Weimar und Viehe führte und der nach 4 Jahren 1347 mit der völligen Unterwerfung dieser bis dahin ganz unabhängigen Grafen endigte und sie zu Lehnsvassallen machte, berichtet Michelsen in seiner Abhandlung: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, Jena 1856.¹

Nach den vielen meist sehr interessanten und auf die Art der damaligen Kriegsführung viel Licht werfenden Mitteilungen in Nothes Chron. Thur. von S. 1774—1800 war es dem Landgrafen, dem vom Anfange an die Bürger von Erfurt beistanden, gelungen, etliche der mit den Orlamünder Grafen alliierten thüring. Grafen auf seine Seite zu ziehen. Diese mochten wohl anfangs geneigt gewesen zu sein, die Orlamünder Grafen zu unterstützen, weil es ihnen dadurch möglich erschien, der durch das herrische Auftreten Heinrichs des Erlauchten, des Markgrafen v. Meißen und Landgrafen von Thüringen, von ihnen 1249 zu Weissenfels erpreßten Anerkennung „daß er ihr Herr sei“ ledig zu werden. (Die Urkunde über diese Anerkennung ist vielfach gedruckt, und es genügt daher wohl, wenn wir, auf den Bericht darüber in Tittmann: Heinr. der Erlauchte II., S. 201, hinweisend, 15 thüringische Grafen und Herrn aufzählen werden, die sich beugen mußten — nämlich Graf G. v. Revernberg und sein Sohn Bertold, Graf Albrecht v. Rabenswald, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, Graf Friedr. v. Beichlingen, Graf Dietrich v. Hohustein und sein Sohn Heinrich, Graf Friedr. v. Stolberg

¹ Schon 1332 mögen den Grafen v. Orlamünde die Landgrafen gefährlich erschienen sein, denn in diesem Jahre hatten sie (nach Nothes Chron. Thur. in Menden Script. II p. 1787 den Wendelstein befestigt. Wahrscheinlich sind die Reste der damals errichteten Befestigung diejenigen, welche in Gyps erbaut auf der Nordseite der Burg in Ruinen noch sichtbar sind. Unter ihnen befindet sich auch eine flaschenförmige Fauke in den Gypsselzen ausgehöhlt etwa 4 Meter tief gehende, ca. 2 Meter im Lichten haltende und oben mit einer runden Öffnung von ca. 1 Meter versehene Vertiefung. Dieses scheint mir eins der auf dem Wendelstein befindlich gewesenen Gefängnisse gewesen zu sein, die Prof. Dr. Rebe in seinem Werkchen über den Wendelstein (1878 p. 31) wohl erwähnt und als sehr gefürchtet bezeichnet, deren Stelle er aber anzugeben nicht im Stande ist.

(Herr v. Vockstedt) Heinrich von Heldrungen, Ludolf und Heinr. v. Allerstedt, Heinrich und Ludolf v. Bendeleben und Dietmar v. Wilberstedt.

Unter den Nachkommen dieser waren auch auf die Seite der Orlamünden getreten die Hohnsteiner und die Schwarzbürger.

Bei einem dieser Letzteren gelang es dem Landgrafen bald, ihn von den Orlamündern abzuziehen durch besondere Versprechungen, z.B. Bewilligung einer neuen Salzstraße von Frankenhausen über die Unstrut bei Bretleben über Heckendorf nach der Saale und Zusicherung der Teilnahme an den Zolleinnahmen auf diesem „Kärnerwege“. Da darüber weitläufig Paul Jovinus in seiner schwarzb. Chronik (abgedruckt in Kreyßig und Schöttgen diplom. et scriptores) berichtet, bedarf es hier keiner weiteren Auseinandersetzung.

Anders war es mit den Grafen v. Hohnstein, von denen offenbar Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich Gevettern und Brüder bis Okt. 1346 fester gestanden haben. Es scheint daher, als ob der um 1350 schon deutlich werdende Niedergang dieses Geschlechts mit ihrer Beteiligung am „Grafenkriege“ zusammenhänge.

Zu dem Staatsarchiv in Dresden befindet sich nämlich eine noch nicht gedruckte Urkunde von 1346, die diese Ansicht bestärkt. Sie lautet wie folgt:

„Wir Heinrich, Dietherich, Bernhard und Ulrich undir eynander gevettern und gebredere von gotis guaden grafen und herren zu Hohnstein bekennen vffsüntlichen an diesem brieffe und thun kunt allin guten huten, das wir mit dem hochgeborn fursten vnserm liebin herren marggraf Friederich von Misßen und lantgrafen zu Türingen vmb alle sache, bruche, stosse und vffleuste, die czwischin ym vff eyne sieten vnd vns vff die andern sieten biszherre vff diesen tag vff irstandin sin, guthlichen und genetzlich vorrichtet und gesünnet sin, vnd bie namen an den stückn die hirnach geschrieben stehen; vns vorgnaunte herre und sine erbin vorezihen sich der ansprache, die sie hattin an der stat zu Artern vmb die nyderlegunge der muren und der wende; darnach saget er vns ledig und loß der achte hundert mark silbers, da er vnser brieffe ubir hatte, vmb den Krieg gein der stat zu Nordhausen. Auch vorzihet er sich und sine erbin der ergerunge an dem sloße zu Walhusen, die da geschen ist vff dieselbin czeit, vvorlorn und vnenphremdet ym vnd sinen erbin der lehenschaft und der losunge in solicher wyse: da er adir sine erbin das huß zu Walhusen, mit allem das darczu

gehört vnd ihz vns vorsaczt habin, widd der loszen mogen von dem
nehesten jente Mertins tage ubir fuiss ganeze iar, die nach
eynander volgin, von vns oder vnsern erbin; vnd wir oder vns
erbin sollen vnserm vorguanten herren oder sinen erbin die selbin
losunge vor in dem lesten iare kunktlichen empieten vnd redelich
darumbe lassen manen, das er ader sine erbin daruff bedacht sin
ane argelist. Iß ist auch bie namen also geteidiget, das vns
egnanter herre der marggraf alle ansprache, vorderunge vnd
vnuwillen, die er gein vns hatte, obirsehen hat, vnd langet vns
darumbe genezlich sine hulde an sinen briesen, das wir ader
unsir erbin ihm ader sinen erbin ab er nicht lenger were, das
got wende, gein dem bißhof vnd das gestifte zu Mencze diesen
Krieg gancz ihz, die wile er wert, dynen vnd getruwelich helsin
füllen vnd willin an geuerde. Auch sal er vns gein dem bißhofe
vnd das gestifte zu Mencze getruwelichen vorteidingen vnd
behalden bie allen rechten an argelist. Alle diese vorgejchriben
stücke vnd artikel globen wir Heinrich vnd Dithrich vong
gnante grafen mit vnsern vettern vnd brudern Bernhard vnd
Ulrich, die yczund nicht zu lande sint, vor sie vnd vnsere erbin
in gutem treuwen stete vnd gancz czuhalden vnd gebin dar obir
diesen brieff bevestent mit vnsir beider ingefigel; der geschriben
ist vor Saleza als man ezalte nach gotis geburte driezehn
hundert iar in dem sechs vnd virczigsten an dem nehesten dorustage
vor jente Galli tag." —

Das Datum dieses Vergleichs fällt zwischen den Dienstag nach Palmavrum 1346 errichteten Vergleich, worin die Grafen v. Orlamünde-Weimar sich den Landgrafen unterwerfen (vgl. Michelsen S. 20), und die daselbst (S. 30) abgedruckte Urkunde von 1347, worin die Grafen v. Orlam.-Weimar und Orlamündie-Wiehe ihre bis dahin freien Grafschaften als Lehn des Landgrafen erklären.

In dieser oben abgedruckten Urkunde von 1346 erklären also der Landgraf und die Hohensteiner, daß sie sich wegen aller Brüche, Stöze und Aufläufe verglichen haben; der Landgraf verzichtet auf alle Ansprüche in der Stadt Artern wegen Niederlegung der Mauern und Wände,¹ ferner verzichtet der Landgraf auf

¹ Artern scheint um diese Zeit das Standrecht und damit das Recht Mauern zu bauen erhalten zu haben. Wahrscheinlich war der Bau der Mauern damals noch nicht vollendet und ein Teil der Umsäzung bestand noch in Erdwänden. (Der Bau der Stadtmauer in Nordhausen ca. 100 Jahre früher erforderte auch eine Zeit von ca. 10 Jahren.) Mit der Erlangung des Standrechts trägt wohl auch die Erbauung eines ca. 25 Schritte langen und ebenso breiten Stadthauses (Theatrum, Kauf- oder Spielhauses, das später zum Rathause wurde) zusammen. Bei einer Reparatur desselben von 1850 kam

Zahlung von 800 Mark Silbers, worüber er Briefe habe, wegen des Kriegs zwischen den Hohnsteineru und der Stadt Nordhausen. Er verzeiht ihnen auch das Aergernis, das die Hohnsteiner ihm gegeben haben, indem sie (offenbar gegen seine Zustimmung) das Schloß in Wallhausen, was ihm als Lehnsherrn gehöre, verpfändet hatten. Die Hohnsteiner versprechen aber, es wieder einzulösen innerhalb 5 Jahren (vom Martinstage 1346 an gerechnet). Auch soll der Krieg mit dem Bischofe v. Mainz gänzlich aus sein und der Landgraf verspricht dagegen, sie gegen diesen zu verteidigen.

Dass die Grafen v. Hohnstein um diese Zeit auch sonst mit Nordhausen in Geldsachen verbunden waren, geht aus einer Urkunde vom 1. Febr. 1344 hervor, von der in v. Reichensteins Regesten der Urkunden der Grafen v. Orlamünde S. 161 u. S. 263 ein Auszug sich befindet. Es geht darans hervor, dass Heinrich, Diethrich, Burghart und Ullmann, Gevettern und Herrn v. Hohnstein, mit ihren Städten und Burgen zu Ellrich, Heringen, Kelbra und Artern sich verbürgen wegen 5744 Mark Silbers, die sie von den bescheidenen Bürgern zu Nordhausen geborgt haben, und setzen dafür ein ihr Haus zu Lohra als Pfand. Ferner sehen sie ein die Grafen v. Orlamünde-Weimar und Gernod v. Oberweimar Ritter, Conrad v. Heseler, Gernodt v. Krummendorf, Gernot v. Weimar, Dietrich v. Meldingen, den Grafen Günther v. Schwarzburg zu Arnstadt mit seinen Männern: Heinrich v. Witzleben von Hermannstein, Ritter, Reinhard v. Tinthausen und Heinrich v. Lengefeld, den Grafen Heinrich v. Gleichen mit seinen Männern: Heinrich v. Werther, Ritter, Heinrich v. Wechmar und Hermann v. Witherde und ihren Vetter den Grafen Heinrich v. Hohnstein, Herrn v. Sondershausen mit seinen Männern: Heinrich und Friedrich v. Mehler, Zobel v. Louter, Heinrich von Schernberge, Heinrich Reußler,¹ Heinrich und Johann Gebrüder von Rutzleben, Gyseler von Salza, Dietrich von Königsrode, Friedrich v. Werther Ritter und Friedrich von Denstedt Knecht, Eri Günther von Willerstedt und mit ihm Heinrich aus dem Bruel, Eri Rudolfsen von Ebeleben mit Dietrich von Badra, dazu ihre eigenen Männer Heinrich Hacke, Johann Knut, Bernhard von Ascherode, Meinhard von der Barila, Ulrich von Liebenrode, Tile v. Salza, Heinrich von Stockhausen, Albrecht von Wernrode, Ritter, Heinrich vom Thurmie, Erhard von Artern, Heinrich von Aschrode, Walter von Myla, Hugo von Benningen, Heinrich von Lüttichendorf, Heinrich von Rosla, Jan von Dymerode, Hanssen

eine Inschrifttafel aus Gypskaft zum Vortheil mit der Inschrift Anno Dom. 1341. —

¹ Bei Reichenstein S. 161: v. Mehayn und Kunser.

von Kremen mit Einheischung zu Nordhausen, Erfurt oder Mühlhausen. (Alle diese Bürigen sollten also auf Verlangen der Gläubiger zum Einreiten in einen dieser 3 Orte verpflichtet sein.)

Es geht wohl aus dieser Urkunde hervor, daß den Hohnsteinern auch dieses gehörte Geld zum Kriegsführen nötig gewesen war.

Artern.

Gustav Poppe.

7. Der Stadtrat zu Artern borgt vom Stadtrat zu Alstedt 600 Gulden, die Grafen v. Mansfeld versprechen, sie zu verzinsen, und wie das Versprechen gehalten worden ist. 29. September 1555.

Wir hernach beschriebene Mathes Lücke, Burgermeister, Andres Vogkel Remmerer, Hans Mackenrodt vnd Mathes Becker, Rahts Kumpen, sampt der ganzen Gemeine der Stadt Artern bekennen an diesem Briene sempflich vnd eintrechtk, das wir aus sonderlicher gunst und gnediger bewilligung der Wolgebornen vnd Edlen Herrn Herrn Hoiers vnd Philips gevetter vnd Herren zue Mansfeldt, Unserer gnedigen herrn, mit gutem zeitigen Rath, wohlbedeckig den Erfahmen, Weysen Burgenmeistern vnd Rathen zue Alstedt 36 gülden, Je 21 groschen vor ein gülden gerechnet, jährlicher Zins auf einen rechten vollständigen wiederkauff an allen vnd ißlichen unser benannten Stadt aufhebunge geschoß, Zinsen, Renten vnd an allen Unsern vnd aller unserer nachkommen beweglich vnd unbeweglichen engenen haab vnd gütern, nichts ausgenommen, Recht vnd redlichen verkauft haben vnd in krafft dieses brienes vor uns vnd alle unssere nachkommen, an den Rehten vnd in der Gemeinen gegenwertig vorkaußen, die wir ihnen vor 600 fl. berühter Wehrunge kaufgeldes gegeben, die sie vns zugestellt, bezahlt vnd wohl zue Danke vorgnüget, Sagen sie folcher Summe 600 rheinischen Guldenquit ledig vnd loß, In vnd mit krafft dieses brienes. Gereden vnd geloben vor vns vnd alle unssere nachkommen an den Räthen vnd in der Gemeine bey unssern wahren trewen, benannten Rath zue Alstedt, Ihren nachkommen oder wer diesen brief mit Ihren wissen vnd willen Immett, Solche 36 fl. Thierlichen Zins auf Sanct Michaelstagk nach dato dieses brienes alle Jahr Thierlichen, dieweil solcher Zins unabgetauft, us unser eigen kost, ebentener vnd Schaden allezeit ungemahnet zue Alstedt unvorzüglichien ohne Alle ihren schaden in gueter harten fürsten münze je ein vnd zwanzigk groschen vor ein gülden gerechnet vor voll vnd gentzlich zu bezahlen, das

Ihnen wohl genügen soll, Ahn alle gesherde. Wieder solche jährliche Zinszahlunge sollen noch wollen wir vns keiner herren geboth oder Vorboth, Geistlicher oder weltlicher gerichte, fürstlicher Ordenunge oder reformation der Lande, auch keinerley wedder gerichtlich oder Anders Krieges oder Unfriedens, wie es vnsern gleubigern zue Schaden oder lengerunge solcher bezahlunge zu erdenken möglichen, behelfen oder darmit schützen oder entschuldigen. Anders denn zu welcher Zeitt wir an volkomblicher bezahlunge berürter 36 fl. seynig würden, das doch nicht sein oder geschehen soll, geben wir freiwilligk Vnsern gleubigern macht, bewilligen in Kraft dieses briefes vns alsdenn sempflichen oder in sonderheit vmb Ihre vortagten Zinsen geistlich oder weltlich, wie Ihnen Allerfelligst zu fordern vnd zue mahnen; wieder solche mahnunge sollen noch wollen Unser keiner mit dem Andern behelfen, sondern vns Igliches Unser Burgers habe vnd güttere, ohne einige ersuchunge, an Allen anders, wie die ahnkommen, aufhalten, kömmern vnd irren, bis Ihnen ihrer vortagten Zins, samt allen schäden, wie die vns nicht bezahlunge halber zuekommen, keines aufgenommen, zue danke vorgnüget vnd bezahlet werden; das alles sollen vnd wollen vnserne gnedigen herren, wir auch niemanden von Ihrer gnade oder vnserrt wegen vnsern gleubigern in keiner Ungnade oder argen vordencen, keine behelf, wie die zuertrachten möglichen, darwieder oder wiedersagen mit gerichte, gewaldt oder Anders zue gebrancken, oder sonstien in einerley Weyse suchen, Anders denn Ihr vortagte Zins wie obgemelt, samt allen der wegen geschehen unkosten vnd empfangenen Schaden erbarlich vollkommenlich vnd gütlich in guten glauben, vorgnügen vnd bezahlen, das Ihnen wohl genügen soll. Doch behalten wir in Kraft dieses briefes vns, auch allen vnsern nachkommen mit vorwilligunge unserer gleubiger diese macht bevohr, das wir denselben Zins, In allermassen wie der vorkauft, wohl wieder kauffen vnd ablegen mögen. Welches Jahrs wir aber denselbigen vorkauften Zins wieder kauffen wollen, sollen wir Ihnen ein halb Jahr vor der Zins tagzeit zuwohrn redlich vnd schriftlichen vskündigen, vnd als denn vñ Sanct Michaelis tagf darnach zue Allstedt mit 600 fl., immassen sie an gueter fürsten münze kaufgeldts erkauft, wohl wieder kauffen mögen vnd ihnen solche 600 fl. kaufgeldts ohne mennigliches Irrunge vnd wiedersagen, gegen diesen vnsern briefe zu ihren eygen selbst henden, baar überzauantworten Alle vortagte Zinsen samt angewendter schäden kosten vnd zuvor gentlichen ablegen vnd bezahlen. Ob auch dieser brief ehe wir ahngezeigte Zinsen obberührter Weyse abgekauft evniger vorwahrloßunge halber an Schriften Siegel oder Andern gelebt, geschedigt oder vorlohren würde, soll vnsern gleubigern

zu keinem schaden gelangen, Sondern sollen vnd wollen ihuen einen andern, so guth als dieser, wenn wir des von ihnen ermanet, binnen 4 Wochen vvorzüglichien wiedergeben ohn alle gefehrte. Das alles zue wahren bekenntnis stetter rhester vvorbrüchlicher haltunge haben wir obgemelte Burgemeister vnd Rathsfreunde vor vns vnd unsere nachkommen an den Räthen vnd in der Gemeine benannter Stadt Artern vnser Insiegel wissentlichen an diesen brief hangen lassen, Unsere gnedige herren obgenannte in aller vnderthenigkeit fleißig gebeten, ehegenannten kauff gnediglichen zue bewilligen, Und wir Hoyer vnd Philipp gevettern, Grafen vnd herren zue Mansfeldt, vor vns vnd in vormundshaft vnser jungen unmündigen Vettern vnd brüdere, alle unsere erben vnd nachkommen öffentlich bekennen an diejem briese, das wir vs ansuchen der Ersamen vnd weyzen, unsern lieben getreuen burgemeister vnd rath zugesamt ganzer gemeine vnser Stadt Artern obgemelten kauf, sambt allen üglichen Artikeln dieses briese krestigk bewilliget haben vnd in krafft dieses briese gegenwärtigk bewilligen, vorpflichten uns auch in guthem gleuben, denselben kauf vnd das der Zins angezeigter maßen bezahlt soll werden, treulich und fröhligk zue handhaben,

Das wir zu förder bekenntnis vnd wahrer urkunde vnser Insiegel vber der benannten vnser Stadt Insiegel wissentlichen haben hengen lassen an diesen offenen Brief der gegeben, nach Christi unsers lieben herren geburth, fünfzehnhundert vnd in dem drey vnd dreißigsten Jahre, vs Montag den tagk Michaelis sc.

(Siegel und Unterschriften.)

Da die Gemeinde Artern das geborgte Kapital der 600 fl. für die Grafen geborgt hatte, stellten diese folgende Urkunde aus:

„Wir Hoyer und Philipp gevettern grauen vnd herren zu Mansfeldt pp. Vor uns vnd in Vormundshaft vnser jungen unmündigen Vettern vnd brüdere, alle unsere Erben vnd nachkommen, gegen Jedemenniglichen dieses unsers briese ahnächtigen öffentlich bekennen, Als die Ersamen Weyzen unsere lieben getreuen Burgemeister vnd Rath zugesamt ganzer gemeine vnser Stadt Artern, Als Rechte selbschuldigen vnd Sachwalden, mit vnser vorwilligung gegen den ersamen weyzen Unser lieben besondere Burgemeister vnd Rath zue Alstedt vor 600 fl. heuptgeldes vnd 36 fl. Thalerlicher vnd wiederkeuslicher Zinse laut der heuptvorschreibunge darüber aufgericht vnd vollzogen, auf unsir gnediges ansinnen Sich vorschrieben haben, Dieweil wir denn solche heuptsumma zu unsern henden empfangen vnd in unsrem vnd unsrer Erben scheinbarem nub gekart vnd gewannt haben,

Darumb geloben vnd gereden Wir vns vnd unsere Erben,

genannte Burgemeister, Rethé vnd ganze gemeine zu Artern vnd alle ihre nachkommen solcher heuptsumma vnd jerlichen Zinsen, bey vnserm trenen vnd gueten glauben zu benehmen, ganz frey vnd schadlos zue halten, trewlichen vnd ohne alles gefehrde, zu glaublicher Urkunde haben wir vnser Insiegel vor uns vnd vnserre Junge unmündige Vettern vnd brüder vnd alle unsere Erben an diesen brief wissentlichen ahnhengen lassen vnd geben 1533 Jahre Montags den Tagt Michaelis.
(2 Siegel und Unterschriften.)

Trotz der gründlichen Verwahrungen, die dem Allstedter Rat gegeben worden waren, bekamen diese bloß bis zur Sequestration 1570 die stipulierten 36 fl. jährlichen Zins, denn von da ab beanspruchte die Einzahlung des jährl. Geschosses der Stadt Artern, aus welchem diese 36 fl. jährlich der Rat entnahm, die Sequestrationsbehörde. Wohl fing von der Zeit an der Rat zu Allstedt den Arternischen Rat zu mahnen, und Letzterer regte die Grafen an, für Zahlung des Zinses zu sorgen. Aber alles ohne Erfolg. Eine Hoffnung erschien den Allstedtern, als ihr Landesherr, der Herzog von Sachsen-Weimar Friedrich Wilhelm 1591 als Vormund des unmündigen Kurfürsten von Sachsen Christian II. die kurfürstl. Lande administrierte. Der Rat von Allstedt beantragte bei ihm, da weitere Mahnungen nichts geholfen hatten, daß er ihnen gestatte, die Einwohner von Artern und deren Waren, wenn sie auf offener Straße angetroffen würden, angreifen zu dürfen, bis auf solche Weise entweder indem sie die Personen als Geiseln behalten oder an ihren Gütern oder Waren die Stadt Allstedt sich wegen Kapital und aufgelaufenen (belegten) Zinsen sich sicher gestellt habe.

Der Administrator aber verweigerte zu beiden seine Zustimmung, ordnete aber an, daß der Rat von Artern neue bindendere Zusicherungen geben möchte. Diese Angelegenheit wurde auch nachdem der junge Kurfürst 1601 die Regierung selbst angetreten hatte, weiter betrieben, und so kam um 1616 eine neue Vereinbarung zustande — freilich bestand dieselbe nur in einer erneuerten schriftlichen Verpflichtung des Rats von Artern zu pünktlicher jährlicher Zahlung der Zinsen von nun an.

Die Akten darüber im Archive der kgl. Regierung Rep. XLV, Kap. XI Nr. 33 — schließen damit — es ist sehr wahrscheinlich, daß schließlich der Rat in Allstedt nicht zu seinem Gelde wieder gekommen ist, denn wie bekannt, fing um 1620 die Ripper- und Wipperzeit an, die eine gänzliche Zerrüttung aller Münzverhältnisse herbeiführte, und die dadurch veranlaßte Konfusion wurde noch vergrößert und verlängert durch das Elend des 30 jähr. Krieges.

Artern.

Gustav Poppe.

**8. Graf Albrecht von Mansfeld borgt von Joh.
Reynholt, Schößer zu Saalfeld, und von Martin
Aranth 4400 fl. mit 8% jährl. Zinsen auf 2 Jahre.**

8. Januar 1546.

Wyr Albrecht Graf vnd herr zu Mansfeld pp. für vns vnd vnser Erben hirmit vnd in crast dits briß öffentlich Bekennen vnd thun kündt: Nachdem das wyr auch der gemachten Kupffer mit gotlicher vorleihe selbst seygern vnd den muß, so der Allmechtige geben wirdet, als dem so er zu stehtet, zu vnser vnd vnserer Erben besten selbst gebrauchen wollen Das wyr demnach vnter die Summa, so wyr zu vorlege sollichs vnser Handels gebrauchen, zu sondern gnedigen willen, von den Erbarn vnsern dienern vnd lieben getruwen, Johan, Reynholten, Schößer zu Saalfelt, zweitausend gulden, vnd von mertin aranth zwey tausent, vier hundert gulden munz, an thaler zu vier vnd zwanzig groschen, vnd alles ein vnd zwanzig groschen pro ein gulden munz gerechnet, vff zwey Jar von dato an zurechnen, an vnd eyngenommen haben, Seyen demnach bemelten Joh. Reynholten vnd mertten Aranth vnd Ihre Erben solcher empfangener vnd in den handell daruber zugezalten Viertausent vier hundert gulden heuptsumma hirmit quidt ledig und loß, Gereden vnd vorsprechen hierauß, für vns vnd vnser Erben, bey vnsern waren wortten, Truwen vnd guten glauben, Gemelten Johan Reynholten vnd mertten Arndt oder Iren Erben, von den bestynten viertausent vierhundert gulden heupt gut die angezeigten Zwey Jar aber, Ides besonder, Alles vff den New-Jarsmarks, aufzgangs desselben 252 fl. munz, angezeigter where, als alles acht gulden Pensyon, vff 100 fl. heuptsumma, vnd noch aufzgangs der zweier Jar, die bestymbten 4400 fl. heuptsumma, off den Newen Jarsmarkt zu Leipzigk ausgangs desselbigen, so man der weniger Zhall, Im Acht vnd vierzigsten Jarre schreiben wirdet, widerumb in empfangner where, zu billicher vnd guter gnuge, zu entrichten vnd zubehalen. Wyr wollen auch Ihnen vnd Iren Erben berurte heuptsumma vnd Pensyon hirmit in Crast dieses briß off Bemelten handell vorschreiben vnd vorgewuß haben, Was aber der Allmechtige Im handell offs hundert mehr den wyr gedachten Reynhartens vnd Arndt hie vorschrieben gnediglich geben wirdt, Dieselbige übermaß soll vns vnd vnser Erben zustendig sein Dagegen wollen wyr Ihnen, Ob der handell (welches der Allmechtige gnediglich verhutten wolte) zu schaden ginge; oder weniger trüge fur schaden stehen treulich vnd

ungefehrlich. Zu wahren vfkundt, steter vnd vhester halstung,
haben wir vñser Sygell an diesen brieff wissentlich thun hangen
vnd vns mit eygen handt vnderschrieben. Geschehen zu Leipzig
freitags nach trium regium, nach Christi vñsers lieben herrn
geburdt, Tausent fñuiffhundert vnd Im Sechs vnd vierzigstem Jhar.

Urkunde auf Pergament mit des Grafen Unterschrift in
meinem Besitze. Da die Urkunde noch unbeschädigt ist, ist zu
schließen, daß die Gläubiger ihr Geld nicht wieder erhalten haben,
trotzdem der Graf seine Ehre in der Urkunde verpfändet hatte.

Artern.

Gustav Poppe.

Vereinsbericht

vom Beginn bis in den Herbst des Jahres 1897.

Die Frühjahrsitzung des Vorstands fand dieses Mal am 27. April im Bahnhofsgebäude zu Harzburg statt. Der erste Gegenstand der Beratung betraf die künftige Leitung und Vertretung des Vereins. Zwar steht die Wahl des Vorstands lediglich der Hauptversammlung zu, und da der Auftrag der bisherigen bei der Sitzung vollständig anwesenden Vorstandsmitglieder bei der diesjährigen Hauptversammlung zu Ende ging, so konnten sie nur als gewöhnliche Vereinsmitglieder diese Angelegenheit vorberatend in Erwägung ziehen. Es lag hierzu aber eine besondere Rötigung vor, weil seit der letzten Hauptversammlung nicht nur der erlauchte Protektor des Vereins dahingegangen war, sondern auch der bisherige erste Vorsitzende sein Amt niedergelegt und bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können. Das Ergebnis der Besprechungen und Erwägungen war, daß es wohl gelingen werde, auf dem bevorstehenden Vereinstage einen befriedigenden Ersatz für die entstandenen Lücken vorzuschlagen.

Auf Anregung des Schatzmeisters Huch, der den Wunsch nährte, die Bücherschäze des Vereins nutzbarer gemacht zu sehen, wurde beschlossen, die regelmäßig am Schluß eines Jahresbandes der Zeitschrift veröffentlichte Übersicht über die durch Schriftenaustausch oder auf andere Weise erworbenen Bücher so einzurichten, daß hinter der Ausführung einer jeden Schrift alle das Harzgebiet betreffenden Aufsätze, gelegentlich auch besonders wichtige Aufsätze allgemeiner Natur, durch deutlich sich abhebenden Druck in kleinerer Schrift hervorgehoben werden. Auf frühere Jahre und auf einen weiteren Schriftenkreis soll jedoch dieses Verfahren nicht ausgedehnt werden, um einer geschichtlichen Bibliographie des Harzes, zu der doch einmal geschritten werden muß, nicht vorzugreifen.

Der zu einem erfreulichen Ergebnis gelangten Vereinbarungen über eine Fortsetzung der Registerarbeiten zur Harzzeitschrift brauchen wir nicht zu gedenken, da in dem unten folgenden Bericht zum Vereinstage auf dieselben Bezug zu nehmen ist.

Vereinzelten Wünschen nachgebend hatte der Vorstand dieses Mal die Hauptversammlung statt gegen Ende der Schulferien in deren Mitte auf den 19. bis 21. Juli anberaumt. Wenigstens teilweise aus diesem Grunde blieb daher die Zahl der Versammelten unter dem gewöhnlichen Durchschnitt. Das am 20. Juli ausgegebene Verzeichnis weist nur 83 Festgäste auf, (23 aus Sangerhausen). Da aber dabei die Damen nicht mit aufgeführt sind, auch eine Anzahl Festteilnehmer sich erst nachträglich einsand, so darf die Gesamtzahl auf mindestens hundert angenommen werden.

Gleich bei ihrem Empfange wurden den Gästen mehrere litterarische Gaben dargebracht: ein durch das Verdienst des Herrn Superintendenten Höhendorf und des Lehrers Herrn Fr. Schmidt hergestellter Katalog der S. Ulrichsbibliothek — 76 Seiten 8°, enth. 21 Nummern Handschriften, meist dem Augustinerkloster in S. entstammend, 226 Nrn. Wiegendrucke, 492 Nrn. Drucke seit 1530 enthaltend. Besonders die Handschriften

enthalten — ihres eigentlichen Inhalts nicht zu gedenken — eine Reihe von Eintragungen und Bemerkungen der Schreiber, die für die heimische Litterärgeschichte von Interesse sind. Auf ein in die *Hdschr. C 61* (Nr. 1) in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. eingetragenes Minnelied mit Musiknoten gedenken wir gelegentlich zurückzukommen.¹ Eine zweite Festschrift, ganz von Herrn Lehrer Schmidt herrührend, behandelt die Stadt Sangerhausen als Festung, eine Festbeilage zu Nr. 29 der „*Sangerhäuser Nachrichten*“ giebt Nachricht von der Marienkirche zu S. (von J. F. L.), erklärt die ältesten Grabsteine S's. und bringt ein Gedicht, das den Namen der Stadt als „Ort wo Sänger hausen“ erklärt. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß der ungemein aufopfernde und aufmerksame Festausschuß — natürlich fiel einzelnen der Herren wieder der Löwenanteil an den Mühen zu — auch pünktlich die Teilnehmerverzeichnisse und die in den „*Sangerhäuser Nachrichten*“ enthaltenen Berichte über die Versammlung an alle Teilnehmer behändigte, ja, daß sie denselben sogar bunte Kirschhäuserkarten zu Festgrüßen an Angehörige und Freunde spendete.

Nachmittags fünf Uhr begann unter Führung des Herrn Prof. Dr. Julius Schmidt, Direktors des sächsischen Provinzialmuseums in Halle a. S., eines in der Kunstgeschichte vorzüglich bewanderten Sohnes seiner Vaterstadt Sangerhausen, eine Wanderung durch die Stadt, in der zahlreiche Häuser, besonders Kirchen und andere öffentliche Gebäude, zu Ehren der Versammlung festlichen Flaggenschmuck angelegt hatten. Man begab sich zuerst zum Rathause, das 1437 an der Stelle eines durch Feuer zerstörten älteren erbaut wurde. Es wurde nicht vergessen, einer Eigentümlichkeit dieses Bauwerks, die zum Wahrzeichen der Stadt geworden ist, zu gedenken. Ein westlicher Vorbau dieses Hauses, der 1556 aus den Steinen des abgetragenen Augustiner-einriederklosters aufgeführt wurde, deckt nur dessen Westfront, so daß die Südfront um Sparrenfeldweite vor der Nordfront vorspringt. Wenn nun nach altem Handwerksbrauch der gewanderte Geselle nach dem Merkzeichen unserer guten südharzischen Stadt gefragt wurde, so mußte er antworten: daß Rathaus, das einen Sparren zu viel oder zu wenig hat. In bekannter übertragener Umdeutung dieser Gesellen-Antwort pflegt man nun auch von einem Menschen zu sagen, dessen geistiges Wesen sich nicht ganz im Gleichgewicht befindet, er habe einen Sparren zu viel oder zu wenig, wie das Rathaus zu S. Ein an der Nordseite des Gebäudes eingemauerter aus Stein gemeißelter Kopf soll dem alten Rolandsbilde der Stadt angehört haben. Auf dem Marktplatz steht ein im Jahre 1541 aufgestelltes steinernes Wasserbecken und der runde Unterbau des Rats oder Prängers.

Dem Rathause gegenüber liegt das zwischen 1616 und 1622 unter der Aufsicht des bekannten Landrentmeisters Kaspar Tryller vom Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen erbaute kurfürstliche Amtshaus, das den Namen neues Schloß erhielt, als es im 18. Jahrh. zeitweise Hofhauptsitz von Gliedern des Sachsen-Weissenfelschen Hauses ward zu deren Landen S., das von 1382—1440 im Besitz der landgräfl. thüringischen, seit 1485 der albertinischen Linie des Hauses Wettin bezw. Sachsen gewesen war, von 1656—1746 gehörte. Der stattliche Bau der späteren Renaissance zeigt über

¹ Da bei der kurzen für die Drucklegung verfügbaren Zeit uns keine Korrektur zugesandt werden konnte, so sind leider manche Druckfehler stehen geblieben. Von den uns auf den ersten Blick in die Augen fallenden berichtigen wir hier kurz: Seite 9 Zeile 5 von oben: magistri, §. 8: suppositionum, §. 16: expliciunt rep(or)tata, 24: runden; Seite 10 §. 3 v. o.: Moralia, §. 8: legenda, 13: pro felici .. novelle, §. 15: marchionum; Seite 11 §. 16 v. o.: Aristotelis, §. 20: circa; Seite 12 §. 2 v. o.: Raymundum, §. 16: composita u. s. f.

dem Eingangsthor das kursächsische, an dem an der Ostseite befindlichen Erker die Wappen Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen und seiner zweiten Gemahlin Magdalene Sibylle von Brandenburg. Ein Erker auf dem Schloßhofe an dem 1586 erbauten Westflügel trägt das Tryttersche Wappen. Im Westflügel wurde auch das „Kobermännchen“, ein Steinbild, einen Bauer mit großem Kober darstellend, in Augenschein genommen.

Auf dem weiteren Gange nahm das Stadtschulgebäude als Stätte eines geschichtlich bemerkenswerten Gebäudes die Aufmerksamkeit in Anspruch. Hier stand nämlich einst das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. gegründete Augustiner-Einsiedlerkloster, das am 31. Mai 1516 von dem damaligen Ordensbruder Dr. Martin Luther, als Stellvertreter des Ordensvikars Dr. Joh. v. Staupitz, besichtigt wurde. Es gehörte ebenso wie Himmelpforten bei Wernigerode, Helmstedt, Quedlinburg, Einbeck, Nordhausen, Eiselen zu den harzischen Klöstern der thüringisch sächsischen Provinz und zu der reformierten Kongregation des Proles oder der deutschen Kongregation dieses Ordens, welche als die Wiege der Kirchenerneuerung bezeichnet werden kann. Im Jahre 1552 verkaufte Kurfürst Moritz von Sachsen das leerstehende ehemalige Kloster an den Rat von Sangerhausen, der darin die Stadtschule errichtete. Im Jahre 1842 mußte der seinen Zwecken nicht mehr genügende Bau einem neuen weichen.

Das auf der höchsten Stelle der Stadt „am alten Markt“ gelegene, vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meissen, Landgrafen von Thüringen, in der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaute, von Herzog Wilhelm von Sachsen 1446—1460 neu eingerichtete „alte Schloß“ wurde auch seiner geschichtlichen Bedeutung wegen nur umwandert, da für eine nähere Besichtigung der Bau in seinem jetzigen Zustande kaum ein kunstgeschichtliches Interesse bietet. Es war der Sitz des Burgvogts, Amtmanns und der Burgmannen. Zu Zeiten diente es auch als Hofhaltssitz der Landesherren und hatte gewiß eine stattliche Einrichtung, als beispielsweise 1404 im Juli Landgraf Balthasar von Thüringen mit seiner zweiten Gemahlin Anna, Kurfürst Wenzels von Sachsen Tochter, Witwe Herzog Friedrichs von Braunschweig, Hochzeit mache. Seit das neue Schloß oder Amtshaus in der Stadt erbaut war, diente der alte Bau verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, auch wohl als Gefängnis und Zeugkammer. Verschiedene Teile sind jetzt ganz verschwunden, andere entstellt und unansehnlich geworden.

Wie das ehemalige Augustinerkloster vom Erdboden verschwunden ist, so auch die einst vor dem Riestdter Thore gelegene S. Georgskomturei, die 1252 als Hospital für Aussätzige vorhanden war und dem ritterlichen Lazarusorden angehörte. Später kam der Hof an die Johanniter. Nach der Kirchenerneuerung verkaufte ihn der Johanniterhofmeister Georg von Hohenheim an den Stadtrat von Sangerhausen und der Hof wurde in eine Schäferei verwandelt; jetzt steht ein anscheinliches Privathaus an der geschichtlich bemerkenswerten Stätte.

Einen großen Wandel hat auch das vor dem Riestdter Thore gelegene, 1247 von Markgraf Dietrich dem Weisen von Landsberg, Herrn zu Sangerhausen, gemeinsam mit den Pfarrern der wüstgewordenen Dörfer Riestdhausen und Rohrbach gegründete Heil. Geist-Stift erfahren. Die 1441 an der Stelle einer abgebrannten älteren erbaute Heil. Geist-Kapelle besteht zwar noch als Gebäude, dient aber als Fohlenstall. Dagegen ist neben ihr 1678 eine neue Kapelle erbaut, die noch heute dem Gottesdienst der Stiftsgemeinde dient.

Von den zuerst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Stadtmauern, -Türmen und -Thoren ist nur noch wenig in späterer Umgestaltung vorhanden. Von den Mauern finden sich nur noch an der Südseite ansehnliche Überreste. Der Stadtgraben ist hier in Gärten umgewandelt.

Von den 24 Mauertürmen sind nur noch fünf übrig geblieben; dagegen sind die vier Stadthöre — zwei doppelte und zwei einfache — gänzlich verschwunden.

Bei den Besichtigungen hatten sich die Festteilnehmer in zwei Partien geteilt, sie fanden sich aber am Abend zu geselliger Unterhaltung im Garten des Schützenhauses wieder zusammen. In hergebrachter Weise zog sich währenddessen der Vorstand auf etwa eine halbe Stunde zurück, um teils das Nächste über die Ordnung der Hauptversammlung zu beraten, teils einige sonstige Vereinsangelegenheiten zu erledigen.

Die dreißigste Hauptversammlung des Vereins eröffnete am nächsten Tage, Dienstag, den 20. Juli, vormittags 8^½ Uhr, im Festsaale des Schützenhauses als Vorsitzender Herr Oberlandesgerichtsrat Bode aus Braunschweig mit einer Begrüßung der Festteilnehmer, worauf dann namens der Stadt Herr Bürgermeister Knobloch den Verein herzlich willkommen hieß.

In die Tagesordnung eintretend gedachte der Vorsitzende des durch das Ableben des erlauchten Protaktors, weiland Sr. Durchlaucht des Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode erlittenen schweren Verlustes und wies auf die Bedeutung des hohen Verewigten für die Bestrebungen des Vereins hin, worauf die Versammlung das Andenken an den erlauchten Herrn, der von der Gründung des Vereins an jenes Ehrenamt versehen hatte, durch Erheben von den Sitzen ehrtete. Dann trat dieselbe einmütig dem Vorschlage bei, den ältesten Sohn und Nachfolger des Heimgegangenen, den Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, um Übernahme des Protaktorats zu ersuchen.

Der Bericht, den hierauf der erste Schriftführer über den Verein abstattete, gewann diesmal einen allgemeineren Charakter, indem es galt, einen Überblick über die gesamte Entwicklung und die Erfahrungen innerhalb eines größeren abgerundeten Zeitabschnitts von dreißig Jahren — eines Menschenalters — zusammenfassend vorzuführen. Es dürfte daher die Billigung der Vereinsgenossen finden, wenn wir diese Ansprache im Wesentlichen unverkürzt hier folgen lassen:

Als am 27. April die jüngste Vorstandssitzung unseres Vereins in Harzburg stattfand, die es auch mit der Ordnung der gegenwärtigen Hauptversammlung zu thun hatte, da brachte ein unter uns viel verbreiteter tüchtiger Abreißkalender den sinnigen Tagespruch: „Leben heißt kämpfen“. Es mag zunächst wunder nehmen, wenn uns später beim Nachdenken über unsern Bericht gerade dieses Wort als geeigneter Wahrspruch erscheinen wollte: Haben wir doch bei unserm Bestreben nichts weniger als Kampf, vielmehr erhebende, erquickende Geistesweide durch liebendes Versenken in Sinnen und Schaffen, Leid und Lust unserer Vorfahren bis in das entlegenste Zeitalter zu suchen.

Aber jene unzweifelhaft richtige Auffassung von der Idee und Frucht unseres Strebens schließt doch keineswegs die Unwendbarkeit jenes von Kampf und Arbeit redenden Wahrspruchs auf die Mittel und Wege aus, durch welche eine über eine bestimmte Gegend sich erstreckende Genossenschaft solche Früchte gemeinsam zu erzielen sucht. Wir denken hier weniger an die gerade hier berechtigte Klage Wagners im Faust, daß gar schwer die Mittel zu erwerben sind, dadurch man zu den oft recht entlegenen, zerstreuten Duellen steigt, weit schwerer ist es, nicht nur vorübergehend, sondern dauernd die Kräfte zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Ziels im frischen frohen fruchtbaren Schaffen zu vereinigen. Daß es in solchem Bestreben, bei welchem man lediglich auf die freie Entschließung, daß liebvolle Interesse zahlreicher Strebensgenossen hingewiesen ist, viele Hindernisse zu überwinden, manches Mühen auf sich zu nehmen gilt, wird einem jeden leicht einleuchten. Aber dieses Mühen und Kämpfen verleiht der Arbeit erst ihren rechten Lohn und Wert, und wenn leben kämpfen heißt, so heißt kämpfen und ringen auch

leben. Die Wahrheit aber, daß wir uns auch bei unserer Arbeit im Verein als Kämpfer zu bewähren haben und an die wir Jahr für Jahr erinnert werden, tritt uns doch am Schluß eines ganzen Menschenalters gewissermaßen mit größeren Lettern vor Augen.

Da scheint es nun am nächsten zu liegen, des gewaltigen Wechsels der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter zu gedenken, die binnen einer für das Menschenleben so ansehnlichen Zeit gekommen und gegangen sind. Ja tausende, deren Zu- und Abgang wir wenigstens ohne besondere Mühe kaum zu verzeichnen vermögen, sind der ersten. Auch von den Mitarbeitern, deren wir bis jetzt schon 222 zählen, sind bereits 77, also etwas über ein Drittel, verstorben. Und wenn wir noch die hinzurechnen, die uns zumal bei den Vereinsfesten durch Lied, Gedicht und Bild sowie durch besonders eifrige aufopfernde Thätigkeit dienten und deren wir naturgemäß an einem Tage wie heute mit besonderer Zinnigkeit gedenken, so ist die Zahl der Dahingeschiedenen im Vergleich zu den Lebenden eine noch größere.

Und dennoch: unter den Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, erachten wir jenen Wandel und Wechsel an und für sich für die kleinste. Er ist ohnedies so sehr unser allgemeines Geschick, daß wir desselben nicht als etwas Besonderes gedenken dürfen. Stets sind in die Lücken, meist in gesteigerter Zahl, Ersatzmänner eingetreten. Die Mitarbeiter sind uns mit kaum einer einzigen Ausnahme treu geblieben, immer neue haben sich herzugefunden. Ja, wir dürfen es mit freudigem Dank gegen Gott bekennen, daß noch etwa zehn von den Mitarbeitern unter uns weilen, auch meist heute noch thätig sind, die zur Zeit der Gründung des Vereins oder bald darnach die Ursprünge waren.

Etwas anders verhält sich's schon hinsichtlich des Wechsels bei der Leitung des Vereins. Die Hauptversammlungen des Vereins haben den Vorstandsmitgliedern das ehrende Vertrauen erwiesen, sie bei den nach drei Jahren sich ernuernden Wahlen immer wieder mit den von ihnen verwalteten Amtern zu betrauen. Vielleicht hat ja gerade bei einem Geschichtsverein die dadurch erhaltenen Kontinuität ihren besonderen Wert. Aber sie vermochten dem Wechsel nicht zu wehren, der nach höherem Rat und Willen diesem engeren Kreise innerhalb 30 Jahren schon fünf bis sechs mal gefügt wurde. Als wir vor 20 Jahren hier tagten, wählten Sie an die Stelle des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode, der als ein Mitstifter bis dahin den Vorstand geführt hatte, dessen bisherigen Stellvertreter, H. Oberbibliothekar Prof. Dr. O. v. Heinemann, den H. Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt aber zum Stellvertreter. Die Last der siebziger Jahre, die jenes erlauchte Vereinshaupt zur Niederlegung seines Amtes genötigt hatte, ist es jetzt, die auch seinen Nachfolger, der zwei Jahrzehnte lang an der Spitze des Vereins dessen Aufblühen wesentlich gefördert hat, zu einer gleichen Entschließung treibt, während sein Stellvertreter schon an der Schwelle des Jahres 1892 das Zeitalter segnete. Nach ihm wurde der Vorstand durch ein überaus thätiges, treues Mitglied, Herrn Paul Oswald in Nordhausen, ergänzt, das aber alsbald in jüngeren Jahren dahinschied. Den 25. Vereinstag in seiner Vaterstadt Wernigerode erlebte noch der Vereinskonservator Dr. Friederich, um dann noch im Verlauf des Jahres 1892 dahin zu scheiden.

Und nun ist auch der erlauchte Herr von hinnen entrückt, der von der Gründung des Vereins an dessen Bestrebungen nachdrücklich förderte und denselben wie mit einem Ehrenschildc deckte: weiland Se. Durchlaucht Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode. Aber wie sehr wir auch bei solchen Verlusten daran gemahnt werden, daß bei ihrem Erfolg die Kunst besonderer Umstände und die besondere individuelle Eigenart und Tüchtigkeit von Persönlichkeiten inbetracht kommt, wir vertrauen fest, daß die gegenwärtige Hauptversammlung

guten Rat finden wird, die geeigneten Organe für die künftige Leitung des Vereins auszumitteln und zu bestellen.

Eine weitere Schwierigkeit, mit der es zu kämpfen gilt, hängt so enge mit dem frohen Gedeihen und Schaffen des Vereins zusammen, daß wir dadurch umso mehr zur frischen fröhlichen Arbeit, sie zu überwinden, aufgefordert werden: Wenn nämlich ein Bau wächst, so nehmen auch die Kosten und Mühen zu, die auf seine innere Einrichtung und auf die Zugänglichmachung aller seiner Ecken und Räumlichkeiten zu verwenden sind. Wir haben dabei vor allen Dingen die Registerarbeit im Auge. Blicken wir wieder auf die Sangerhäuser Versammlung von 1877 zurück, so konnten wir damals mit besonderer Freude berichten, daß die Arbeit, welche ein so notwendiges Hülfsmittel für die ersten zehn Jahrgänge schaffen sollte, in regelmäßigem Fortschreiten begriffen sei. Dieselbe überaus geschickte Hand, welche dieses Unternehmen begonnen hatte, dehnte dasselbe darnach noch auf zwei weitere inhalstreiche Jahrgänge aus. Zusammenstellungen über die Aufsätze und alphabetische Verzeichnisse ihrer Verfasser und Mitarbeiter brachten die Jahrgänge 12 (1879) und 24 (1891). Als dann aber der wetteifernde Fleiß der sich mehrenden Mitarbeiter Jahr für Jahr neue Beiträge zu einem geschichtlichen Archive des Harzes zusammensteuerte, da wuchs eben so sehr das Verlangen nach einem neuen gründlich orientierenden Hülfsmittel als die Schwierigkeit, ein solches herzustellen. Aber auch diese wurde mit Hülfe geschickter fleißiger Kräfte überwunden und in der diesjährigen Frühjahrsitzung erklärte der Vorstand nach vorgenommener Prüfung die mühsame umfangreiche Registerarbeit über die Jahrgänge 13—24 (1880—1891) für druckreif.

Bei dem langen Warten auf einen neuen Registerband machte sich ein zweifacher Nebelstand sehr fühlbar, erstlich der, daß 12 bis 16 Jahre lang die Bände der Zeitschrift für die wissenschaftliche Verwertung sehr schwer zugänglich blieben, dann der zweite, daß je länger die Reihe der Jahrgänge würde, um so weniger auf eine geschickte und willige Hand zu rechnen war, die es unternehmen würde, einen so gewaltigen Stoff zu bewältigen. Um diesen Missständen abzuhelfen, beschloß der Vorstand, hinsicht jedem Jahrgange ein eingehendes Register beizugeben. Dabei wurde in Aussicht genommen, daß diese Jahresregister später zu einem zehn oder mehr Jahre umfassenden Registerbande verarbeitet werden könnten. Mit den bisher befolgten Grundsätzen auß genaueste bekannt, erbot sich der erste Schriftführer, sofort jene Arbeit für den 29. Jahrg. zu liefern, um denen, welche mit in diese so nötige, auch keineswegs lediglich mechanische Arbeit mit einzutreten geneigt sein würden, einen Anhalt über den Plan des Unternehmens an die Hand zu geben. Wir freuen uns mitteilen zu können, daß diese Register für 1891 im Druck bereits soweit fortgeschritten sind, daß sie mit diesem Jahresbande werden an die Mitglieder gelangen können, sowie daß sich bereits Herr Oberlehrer R. Steinhoff in Blankenburg bereit gesunden hat, dieselbe Arbeit vorläufig für 1892 zu übernehmen. Und wir schalten hier gleich ein, daß unmittelbar nach dem Vortrage Herr Inspektor H. Ahrens in Hannover einen weiteren Band übernahm. So liegen denn die Register über 25 Jahre gedruckt oder drucksichtig vor, über zwei Jahrgänge sind sie untergebracht und es bleiben augenblicklich nur noch drei Jahrgänge und die Festschrift zu verteilen.

So steuert denn auch bei diesem mühsamen umfangreichen Unternehmen unser Verein rüdig und erfolgreich dem gewünschten Ziele zu. Nicht in gleicher Weise läßt sich dies von einem weiteren, der Wirkung des Interesses und Verständnisses für seine Ziele an den verschiedenen Enden seines Gebietes sagen. Hier kommen zu sehr Umstände in Betracht, deren die Leitung des Vereins nicht mächtig ist. Wir bemerkten oben, daß Tod und Wandel innerhalb der Mitgliedschaft an und für sich den Bestand des Vereins nicht bedrohe, da frischer Nachwuchs und

das fortlebende Interesse den äusseren Umfang des Vereins stets mindestens auf die frühere Größe zurückgeführt habe. Aber an verschiedenen Stellen hat sich dieser Personenwechsel für den Verein sehr nachteilig erwiesen. Wo nämlich hie und da einzelne besonders bewanderte, thätige und von den Gedanken des Vereins erfüllte Mitglieder die eigentlichen Träger des Vereinslebens waren, erlosch dieses naturgemäß mit deren Tod oder Wegzug. Das Interesse für den Verein und die Beteiligung an demselben nahmen bedeutend ab und es bildeten sich wohl gar besondere Legenden von den Aufgaben des Vereins und von seinem Gebiet, wobei vielleicht der Gedanke an gewisse touristisch hervorragende Orte von Einfluss war. Nun hat zwar nach dreißig Jahren weder der Verein an Mitgliederzahl verloren, noch die Vereinsarbeit an Wert und Umfang. Dieser Umstand kann aber den verständnisvollen wahren Freund des Vereins nicht befriedigen; denn wie ein Baum, der, anstatt eine regelmäßige Krone zu tragen, nur hie und da einen vielleicht üppig treibenden Ast zeigt, als ein Krüppel zu betrachten ist, so verhält sich's auch mit einem auf ein bestimmtes geschichtliches Gebiet berechneten Verein, von welchem einzelne Teile sich loslösen oder vertümmern.

Wir dürfen, um dies mit Beispielen zu belegen, nicht in die Ferne schweifen, sondern bei Sangerhausen stehen bleiben. Indem wir dies thun, vertreten wir nicht nur ein geistiges Interesse dieser Stadt, wir wissen uns auch mit den anwesenden Herren, mit denen wir teilweise zu reden Gelegenheit hatten, völlig eins und danken denselben auch an dieser Stelle für ihr Bemühen und für ihr warmes Interesse. Aber gerade diese aufrichtige gemeinsame Liebe zur Sache verlangt es, daß zwischen beiden Teilen offene Wahrheit walte und die Lage der Dinge klar gekennzeichnet werde. Gestatten Sie mir geneigtest einen Vergleich, der vielleicht auf den ersten Augenblick befreunden aber doch den Thatsachen entsprechen dürfte: Unser Harzer Geschichtsverein erscheint hier heute wie ein Stangenischer Touristenklub, der eine Vergnügungsfahrt nach Konstantinopel unternimmt, hier mit der bekannten orientalischen Gastlichkeit empfangen wird und die besondere Freude hat, einige treue alte, auch ein paar neu zugezogene Landsleute anzutreffen. — Mit Vergnügen, hochverehrte Herren, wir fühlen uns hier nicht in der Fremde, sondern durchaus daheim, denn Herzynien ist nicht irgend ein gedachter Strich hinterm Blocksberg, wir befinden uns mitten im geschichtlichen Harzgebiet. Wollen Sie das nicht für eine annässende Zudringlichkeit ansehen, es handelt sich hier nur um eine ideale Heimatsberechtigung, auch nicht um irgend welche materielle Ansprüche, sondern nur um ein Recht, das sich mit der Pflicht deckt, Ihnen dienend in der Erforschung Ihrer heimischen Vorzeit die Hand zu reichen. Selbst wenn sich manche bewußt von uns fern hielten, so könnten wir es nicht unterlassen, auch hinfert, wie wir es vom Anfang an gethan, Sangerhausen und seine Umgebung in den Kreis unserer Arbeit zu ziehen: Die alte Stadt Sangerhausen mit ihren harzischen Bergwerksähmern im Wappen liegt als natürlicher Hauptort inmitten eines Geländes, das nicht nur nach Norden und Nordwesten die Berge hinauf, sondern nach allen Himmelsrichtungen dem Harzgebiete angehört: kein Teil Herzyniens übertrifft das Sangerhäuser Land — um es kurz so zu bezeichnen — an Mannigfaltigkeit geschichtlicher Bildungen, keiner ist so früh von den Strahlen geschichtlich-urkundlicher Überlieferung erhellst, wie die meist fruchtbaren, durch schönen Wechsel von Thal und Hügel, Fluß und Aue ausgezeichneten Fluren zwischen der unteren Helme, Unstrut, Saale bis zu den burggekrönten Gebirgsköhen über dieser Stadt. Als der erste bekannte Schriftsteller, der den Umfang des Harzes durch dessen erlauchte Herren umschreibt, — wir meinen den ganz Ihrer Nachbarschaft entstammten Heinrich Rosla — da sind es erlauchte Herren im Süden wie im Norden, im Osten wie im Westen von Sangerhausen, die Grafen und Herren von Mansfeld und Ronstein, von

Querfurt und Schraplau, die er unter diesen Harzherren nennt. Ebenso werden zu den nobiles de Hartone noch die Edelherren von Heldrungen und Wippra gezählt. Die Anfänge des Hauses Stolberg beginnen südlich von dieser Stadt bei Atern und Bockstedt. Welche Bedeutung haben für uns die Kaiserpfalzen und -Höfe Wallhausen und Tilleda, die Pfalz in Sachsen, Burgen wie Wippra, Grillenberg, Morungen, der Stammsitz des bedeutendsten harzischen Minnesingers, die Klöster Kaldenborn, Sittichenbach, Rohrbach, nicht zu vergessen die weiträgende, sagenumwobene Hochwarte des Riffhäusers, an welchem die alte jüdharzische Verkehrsstraße von und nach Nordhausen vorbei zog.

Eine so reiche geschichtliche Mitgut des engeren Gesichtskreises regte vor ein paar Jahrzehnten geistig strebsame und empfängliche Männer, wie den damaligen Progymnasialdirektor Dr. Fulda, Staatsanwalt v. Wille, Lehrer Clemens Menzel und der Zeit nach noch vor ihnen einen treuen Sohn dieser Stadt, den heute in voller geistiger Frische unter uns weilenden nunmehrigen Direktor des Sächsischen Provinzialmuseums Prof. Dr. Julius Schmidt an, auf dem Gebiete der Geschichte, das, was sie von den Vätern ererbt, zu erwerben. Im Jahre 1873 bildete sich hier ein geschichtlicher Ortsverein, der nach und infolge unserer ersten im Juli 1877 hier abgehaltenen Hauptversammlung noch bedeutend zunahm. Die genannten Leiter des Ortsvereins hatten ein kräftiges Sondergefühl. Und da bei der in dieser Gestalt kaum bei einem Brudervereine ganz so sich wiederholenden Eigenart unseres Harzvereins dieses besondere Wesen und die freie Bewegung des einzelnen Teiles durchaus zu ihrem Recht kommt, so wurde ohne Schwierigkeit der Sangerhäuser Verein ein Glied unseres Hauptvereins. So waren wir denn, als wir vor zwanzig Jahren hier tagten, bei unserm Vereinsgliede zu Gast, der Ortsausschuss bestand aus Vereinsmitgliedern, der Vorsitzende des Ortsvereins hielt den Festvortrag.

Hochgeehrte Herren, weshalb ist das heute nach zwei Jahrzehnten, innerhalb welcher die Stadt so bedeutend zugewonnen hat, so ganz anders geworden? Vielleicht lautet die stets passende Antwort: „Das liegt in den Verhältnissen.“ Aber ein entschiedener Wille herrscht über diese „Verhältnisse“, läßt sich nicht von ihnen meistern. Es ist als Hauptschwierigkeit, die einem Wiederaufleben der ortsgeschichtlichen Thätigkeit entgegenstehe, der Umstand hervorgehoben worden, daß seit dem Absterben der eben genannten Leiter des Orts- und Zweigvereins sich kein Ersatz für dieselben gefunden habe. Die Thatache ist an und für sich richtig, aber es ist daraus nicht zu folgern, daß man sich vorläufig von der Beteiligung an dem vorhandenen Hauptvereine und seiner Arbeit enthalten und zuwarten solle, bis sich etwa einmal wieder leitende Persönlichkeiten einfinden würden. Wir können aus nun schon langjähriger Erfahrung bezeugen, daß das warme am Empfangen und Selbstbelehrung sich nährende Leben auch an andern Orten unseres Gebiets zum Besten des Allgemeinen wie des Einzelnen fortglomm, obwohl es zeitweise an den gewünschten Leitern fehlte, wie in Blankenburg und Nordhausen. Es bewährt sich hier eine Erfahrung, die man auch in ähnlicher Weise im geistlichen Gemeindeleben macht, in der bald die treue unermüdliche Thätigkeit des geistlichen Leiters nach und nach geistliches Leben weckt, bald das treue Festhalten einer Gemeinde am Wort und Leben den Hirten hebt und gewinnt oder mit sittlicher Notwendigkeit sich einen entsprechenden Leiter schafft. In diesem Sinne bringen wir auch einem wieder aufliegenden Sangerhäuser Ortsverein als lebendigem Gliede unseres Gesamtvereins ein herzliches harzisches Glückauf. Wir freuen uns aber auch, bezingen zu können, daß uns bei unserer Anwesenheit in Sangerhausen ein lebhaftes Interesse für unsere Bestrebungen begegnete und daß infolgedessen auch die Beteiligung am Vereine verhältnismäßig bedeutend zugenommen hat.

Freilich — und damit kommen wir zu der letzten Schwierigkeit, bei welcher unser Verein sich als Kämpfer zu bewähren hat: Es treten im Laufe der Zeit Wandlungen in den Richtungen und der Energie ganzer Berufs- und Gesellschaftskreise ein, deren Gründe der Zeitgenosse ahnen und der spätere Forcher näher bestimmen kann, die sich aber vorher nicht in Rechnung bringen lassen. Bekanntlich und naturgemäß ist bei unserem Harzverein von seiner Gründung an mit in erster Reihe auf die höheren Schulen, allermeist auf deren Leiter und die Lehrer der Geschichte an denselben gerechnet, daher auch der jährliche Vereinstag an das Ende der Schulserien verlegt. Wie schätzbare geistige Gaben wir diesem Stande verdanken, darüber geben die Bände der Zeitschrift hinreichend Auskunft. Wenn man nun in neuester Zeit von einer Abnahme der wissenschaftlichen Thätigkeit und der freien Weiterbildung in diesen Kreisen geredet und zur Erklärung dieser Thatache verschiedene Ursachen und Gründe gesucht hat, so wagen wir doch nicht, hier bereits einen allgemeinen Erfahrungssatz anzuerkennen und meinen, daß es sich höchstens um ein Wölkchen handele, das vorüberziehen werde. Auch zählt noch eine ganze Reihe von Überlehrern zu unseren treuen Mitgliedern. Aber freilich, von unerfreulichen und unerwarteten Erfahrungen im Einzelnen könnten wir mancherlei reden und mit Sangerhausen beginnen, wo gleich mit dem Nachfolger unseres eifrig thätigen Mitglieds Direktor Dr. Gulda ein fast plötzlicher, bis jetzt, wie es scheint, noch nicht ganz überwundener Umschlag eintrat. Wer sich so einer fördernden Beteiligung an der landschaftlichen Geschichte entzieht, mag dies verantworten, aber mehr scherhaft als ernsthaft ist es doch zu nehmen wenn — irgendwo — ein akademisch gebildeter Geschichtslehrer eine Beteiligung an unsern Vereinsbestrebungen mit der Bemerkung ablehnt, er habe es nicht mit der Altertumskunde, sondern mit der Geschichte zu thun. Wir können nun zwar nicht umhin, von vorn herein anzunehmen, daß nicht Sinn und Gedanke, sondern der Wille die Mutter dieses kein Opfer an Geld und Mühe fordernden Wortes sei, möchten aber doch wohl fragen, ob, wer so spricht, eine Ahnung von dem hat, was gegenwärtig die Altertumskunde bedeutet und umfaßt. Aber der Einwand ist überhaupt nicht zutreffend: Unser Verein nennt sich mit Bedacht und nach Ausweis seiner Thätigkeit mit Recht zunächst einen Verein für Geschichte, für die Geschichte unserer Harzlandschaft, aber indem er dies ist, kann er der Hülfe der vielgestaltigen Altertumskunde nicht entraten.

Die Frage, die wir hier zum Schluß berühren, hat doch auch eine recht ernsthafte Seite: Was soll daraus werden, wenn Diejenigen, welchen die Aufgabe anvertraut ist, bei der Jugend und im Geschlecht der Zukunft ein liebevolles Verständnis auch für die Geschichte der engeren Heimat zu pflanzen und zu nähren, eine nähere Beschäftigung mit dem, was im nächsten Geschichtskreise liegt, mit Kirchen, Burgen und Schlössern nicht nur, sondern mit allen Erscheinungen heimischer Kunst, Kultur und Sitte ablehnen und wenn sie, statt gebend und empfangend mit dem sie umgegenden Geschlecht fortzuarbeiten, durch Wiedergabe des von den Hochschullehrern und aus allgemeinen Geschichtsbüchern erlernten ihre Aufgabe meinen erfüllen zu können! Gilt es doch das allgemein geschichtliche Verständnis an den Erscheinungen der näheren und nächsten Umgebung zu prüfen und zu üben; ist doch zulegt die geschichtliche Heimatkunde die Einsicht in die Bedeutung und das Gewordensein aller Dinge und Erscheinungen, die uns in Kunst, Recht, Brauch und Sitte umgeben! Ein Verzicht auf jedes liebende nur im wetteifernden nehmenden und gebenden Verkehr mit der lebenden Umgebung zu erreichende Sichversenken in das Schaffen und die Geschickte der heimischen Umgebung und Vorzeit kann einer fruchtbaren nationalen Erziehung nicht fördersam und dem Geiste, der über unserem höheren Schulwesen waltet, nicht gemäß sein.

Hochgeehrte Versammlung! Leben heißt kämpfen, das war der leitende Gedanke bei dieser Uebersicht über eine dreißigjährige Geschichte und Arbeit unseres Vereins. Wenn wir von allen Arbeits- oder Kampfesfeldern, auf welche Sie mir zu folgen die Nachsicht hatten, siegesfröh oder schon ganz als Sieger hätten zurückkehren können, so läge der Verdacht nahe, daß der Wahrspruch schlecht gewählt und daß der Kampf mehr ein gemalter, ein Scheinkampf statt eines wirklichen sei. Aber so sehr wir, wie alles was hinein wahhaft lebt, zu kämpfen und zu ringen haben, gedenken wir stets daran, daß der Kampf nur der Sache, der Ueberwindung von allerlei Hindernissen gilt, an denen es nie mangelt. Sonst aber ist und sei unser Kampf stets nur ein friedlich-freundlicher Wettkampf für einander für die gemeinschaftliche Heimatkunde. Was den Stoff betrifft, so ist der geschichtliche Hintergrund des nächsten Gesichtskreises von Sangerhausen reich genug, um einem Ortsvereine Arbeit auf lange Zeit zu geben. Aber für den Kreis einer solchen Gemeinschaft wäre eine solche Beschränkung doch nicht nur drückend, auch Wert und Charakter des Schaffens würde dabei sehr gefährdet. Zum Wesen jeder wissenschaftlichen Erkenntnis gehört die Vergleichung und an einer solchen muß es entschieden mangeln, wenn der Kreis der Beobachtung zu eng gezogen wird. Wir gedenken morgen die Höhe des Kiffhäusers zu ersteigen. Von hier aus beherrscht der Blick ziemlich eine Hälfte unseres Vereinsgebietes und man gewahrt, wie nahe doch dessen Mittelpunkt, der Brocken, liegt. Fassen wir das mannigfaltig gestaltete Harzgebiet zusammen, so stellt dieses mit seinen geistlichen und weltlichen Fürstentümern, seinen Grafschaften und Herrschaften, seinen Reichs- und mannigfaltigen sonstigen Städten, zumal in gewissen Epochen, ein Bild des deutschen Reichs im Kleinen dar und von dem organischen Teile strebt dann das Interesse und Verständnis auch zum ganzen, zu All-Deutschland empor. Bei allem eifrigst zu empfehlenden arbeiten in der nächsten Umgebung kann doch die rechte einsichtsvolle Forschung nicht des orientierenden Blicks auf einen größeren Kreis entbehren, nicht zu gedenken des Umstandes, daß auch die Quellen und Hülfsmittel der ortskundlichen Forschung nicht alle am Orte selbst allein beruhen, sondern hier mehr, dort weniger außerhalb gesucht werden müssen.

Verbinden wir dann mit eifrigstem Fleiße und wärmster Liebe für den engsten heimischen Herd auch einen Blick und Sinn für die größere Landschaft, dann wird auch die warme Hingabeung an das Allgemeine, an das große Gesamtvaterland, nicht fehlen.

Aus dem nun folgenden Berichte des Vereins schatzmeisters Herrn H. C. Huch des Aelteren über die beiden letzten Vereinsjahre heben wir hervor, daß die Mitgliederzahl 1895 976 in 241, 1896 dagegen 957 in 244 Ortschaften betrug, so daß also die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen war. Die Gesamt-Einnahmen betrugen 1895

	23,304,54 Mf.,
die Ausgaben	6,989,95 "
Rassenbestand	16,314,59 Mf.
1896 betragen die Einnahmen	23,131,15 Mf.
die Ausgaben	7,790,52 "
Rassenbestand	15,340,63 Mf.

Die Rechnungen wurden durchgesehen und geprüft, der Schatzmeister entlastet.

Von dem Gedanken, mit welchem der allgemeine Vereinsbericht schloß ging der nun folgende Festvortrag aus, indem der Redner, Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Th. Lindner in Halle, über Alt-sachsen's Stellung in der deutschen Geschichte handelnd einleitend bemerkte, daß zwar der Gegenstand, als ein der allgemeinen deutschen

Geschichte angehöriger, über dem Arbeitsfelde des Vereins liege, daß aber naturgemäß die örtliche und landschaftliche Geschichtsforschung dem Allgemeinen zustrebe. Der Redner gab seinem Thema eine möglichst weite zeitliche und räumliche Ausdehnung, indem er, in geistvoller gedankenreicher Weise alle Hauptepochen der germanischen und deutschen Geschichte mit Bezug auf Alt-Sachsen kennzeichnend, den Faden der Darstellung von Pytheas bis zum deutsch-französischen Kriege herabführte und unter den Sach'en nicht nur im weitesten Sinne die unter diesem Namen zusammengefaßten Stämme begriff, sondern auch das in seinen Geschicken eng damit verknüpfte Thüringen einschloß, auch in der späteren Darstellung auf die sächsisch-thüringischen Siedelungsgebiete Slaviens Rücksicht nahm. Die Empfänglichkeit der Versammlung für diese feinzelnde Gabe durste der Vortragende aus dem rauschenden Beifall entnehmen, der ihm gezollt wurde. Am Schluß gab aber auch namens des Vereins und Vorstandes der Vorsitzende H. Ob.-Land.-Ger.-Rat Bode dem beiderseitigen Danke den wärmsten Ausdruck.

Leichterer sah sich dann zu seinem großen Bedauern veranlaßt, der Versammlung zu eröffnen, daß Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann, der zwanzig Jahre lang mit ebenso großer Hingabe als Geschick den Vorsitz im Vereine geführt hatte, der vorgerückten Lebensjahre wegen von der Leitung des Vereins zurückgetreten sei. Da derselbe bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können, so mußte man von einer Bemühung in dieser Richtung absehen, dagegen wurde der vom wirklichen Vorsitz zurückgetretene mit allseitiger Zustimmung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins erwählt.

Da nun mit dem gegenwärtigen Vereinstage der Auftrag des bisherigen Vorstands zu Ende ging und Herr Oberlandesgerichtsrat Bode die Versammlung aufforderte, Vorschläge für die Wahl eines neuen auf drei Jahre zu ernennenden Vorstands zu machen, erhob sich der Königl. Landrat Herr Loos aus Zellerfeld und gab den Versammelten anheim, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn O.-L.-G.-R. Bode zum ersten Vorsitzenden, die übrigen bisherigen Vorstandsglieder aber wieder zu den von ihnen vorher verwalteten Aemtern im Vorstande zu wählen. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden aber brachte er eine allgemein bekannte und verehrte und schon seit einer Reihe von Jahren durch ihre großen Verdienste um die harzische Altertumskunde, besonders durch seine höchst erfolgreichen Ausgrabungen und Aufnahmen auf dem Harze sehr verdiente Persönlichkeit, den Herzoglichen Baurat Herrn H. Brinkmann zu Braunschweig in Vorschlag. Beide Vorschläge machten sich die anwesenden Vereinsmitglieder ohne Widerspruch zu eigen und die gegenwärtigen früheren Vorstandsmitglieder nahmen die auf sie gefallene Wahl sofort an, der aus Gesundheitsrücksichten abwesende Konservator Prof. Dr. Höfer und der neu gewählte 2. Vorsitzend: bald nachher.

Den jedesmaligen geschäftlichen Schluß eines Vereinstags bildet die Wahl des nächstjährigen Versammlungsorts. Als solchen brachte der besonders zu diesem Zweck erschienene Herr Landrat Loos die engverbundenen Schwesternstädte Clausthal-Zellerfeld in Vorschlag, wo der Verein bereits im Jahre 1884 tagte und sich in neuerer Zeit eifrigeres Streben für unsere Zwecke regt, auch ein eigenes oberharzisches Museum gebildet hat. Die Versammlung nahm diese freundliche Einladung dankend entgegen und es wurde also als Ort und Zeit der nächsten 31. Hauptversammlung des Harzvereins Clausthal-Zellerfeld und Ende Juli 1898 bestimmt. Bevor die Anwesenden den Saal verließen, brachte der Vorsitzende noch drei durch Schrift und Draht eingegangene Begrüßungen:

1. vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Herrn Grafen von Winningeroode-Bodensteink,
2. von Herrn Archivrat Prof. Dr. Fr. Kindtscher in Herzst,
3. von Herrn Regierungsbaurat H. Brinkmann in Braunschweig

zur Mitteilung und schloß dann die 30. Hauptversammlung des Harzvereins vormittags 10^½ Uhr in üblicher Weise mit einem „auf Wiedersehen in Klausthal-Zellerfeld.“

Nach kurzer Frühstückspause fand gegen 11^½ Uhr eine Besichtigung der Sammlungen des geschichtlich-naturwissenschaftlichen Vereins im Hörsaal der Mädchenschule statt. Die Erklärung hatte wieder Herr Prof. Dr. Julius Schmidt übernommen. Wir dürfen hier nicht genauer auf diese Sammlung eingehen. Für den Freund unserer Bestrebungen gewährt es aber eine große erfreuliche Genugthuung gerade an dieser Stelle auf die Fortschritte und Erfolge hinzuweisen, die hier und an anderen Orten des Harzes seit Begründung unseres Hauptvereins und der Zweigvereine zu verzeichnen sind. War es doch gerade hier, daß bei unserem ersten Sangerhäuser Harzvereinstage im Juli 1877 auf Anregung des weiland Herrn Prof. Dr. Opel in Halle sehr lebhaft die Frage erwogen wurde, ob es nicht geraten sei, die örtlichen Sammlungen innerhalb des Vereinsgebietes auf Kosten eines gemeinsamen größeren Museums, wobei zunächst an das Sächsische Provinzialmuseum in Halle gedacht wurde, aufzugeben. (Vgl. d. Zeitschr. 10 (1877) S. 429.) War es damals besonders Herr Gymnasialdirektor Dr. Fulda, der mit großer Entschiedenheit und Wärme den Nutzen und die Berechtigung der örtlichen Sammlungen vertrat (vgl. Zeitschr. 10 (1877) S. 429), so zeigt das, was seitdem dank der Hingabe einzelner Geschichtsfreunde an einer Reihe von Orten des Harzgebietes geschehen ist, daß seine Auffassung die siegreiche geblieben ist, und angeichts der Altertumssammlungen zu Quedlinburg, Wolsbüttel, Wernigerode, Nordhausen, Goslar, Eisleben, selbst der Ansänge von solchen in Zellerfeld und Thale, besonders auch in Sangerhausen, würde man heute wohl nicht mehr mit dem Plane hervortreten, diese engeren landschaftlichen und örtlichen Sammlungen an einen einzigen entfernteren Ort zu schaffen. Freilich hat die Zerteilung ihre Grenzen: man darf über dem Interesse für die örtlichen Sammlungen die für größere Landschaften und Gebiete berechneten nicht vernachlässigen. Auch ist immer zu erwägen, ob die Verhältnisse eines Orts dazu angethan sind, eine einigermaßen zweckentsprechende Sammlung zusammen zu bringen und ihren Fortbestand und ihre nötige Pflege für die Zukunft zu sichern. Aus diesem Grunde erwerben sich auch diejenigen ein Verdienst, welche einzelne hierhin gehörige Stücke ihres Besitzes in die landschaftlichen und provinziellen Museen stifteten oder sie denselben unter Vorbehalt des Eigentumstrechts anvertrauen.

Bemerkenswert waren in der Ser Sammlung Töpferwaren aus verschiedenen Zeiten der geschichtlichen Entwicklung, mannigfaltige vorgeschichtliche Steingeräte und Waffen, auch alte Bronzen und Schmuckstücken. Ebenso waren ausgelegt Urkunden, alte Handschriften, Wiegendrucke, darunter die dritte hochdeutsche Bibel von 1473, ferner ein ansehnlicher Folioband mit Abschriften Sangerhäuser Urkunden, die Herr Dr. Julius Schmidt besonders aus den Staats- und Landesarchiven zu Dresden, Weimar, Eisenach u. a. D. gesammelt hat. Erfreulich war es nun, daß hier auch Private Kunst- oder kulturstreiche merkwürdige Gegenstände von Glas, Meißner Porzellan und daß Genossenschaften Handwerks-Laden, Humpen und dergleichen ausgestellt hatten.

Das seinem stofflichen Inhalte nach vortreffliche und in zuvorkommendster Weise und pünktlich dargereichte Mahl begann 2 Uhr nachmittags im Festsaale des Schützenhauses (Wirt: Kolbe). Aber es fehlte auch nicht Bier und Würze mannigfacher Trinksprüche, die eine fesselnde Gesüths- und Gedanken-gemeinschaft unter den Genossen des Mahls herstellten. Das erste begeisterte Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König brachte der Vorsitzende aus, das auf den neuen Proletor Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Herr Landrat Loos aus Zellerfeld. Den Dank an die gastliche Harzstadt

Sangerhausen brachte der erste Schriftführer des Harzvereins dar: dem ziemlich bescheidenen Kern der inneren Stadt entwachse mit Macht ein neues reicheres Sangerhausen; der wahre Geschichtsfreund könne solche Entwicklung weder dämpfen noch bellagen, doch müsse das Überkommenne soweit irgend thunlich geschont, besonders aber durch eifriges Erforschen und Nachbilden das alte Heim der Väter geistig in die werdende neue Stadt herübergenommen werden. Herr Dr. Wilke ließ den Harzverein hoch leben: daß die gliedliche Vereinigung des natur- und geschichtsfundlichen Ortsvereins mit dem Harzvereine noch nicht wiederhergestellt sei, siege in den Verhältnissen, besonders in dem Mangel an Leitern und thätigen Mitarbeitern. Als solcher sei zur Zeit nur Herr Lehrer F. Schmidt zu nennen. Wenn sich wieder die geeigneten Persönlichkeiten finden sollten, werde auch das Band mit dem Harzverein wieder geknüpft werden. In liebenswürdigster Weise gedachte Herr Bürgermeister Knobloch der auswärtigen Gäste, der Vereinschätzmeister des nunmehrigen Ehrenvorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Heinemann, der Jahrzehnte lang Seele und Kleinod des Vereins war und gegenwärtig, obwohl persönlich abwesend, geistig bei seinen alten Vereinsgenossen sei. Herr Superintendent Rothert aus Klausthal wollte daneben des ersten Schriftführers nicht vergessen wissen, der von der Gründung des Vereins an dieses Amtes wartete. An überraschenden Wendungen reich, wie sich das für einen klassischen Trinkspruch gebührt, war das von dem Festredner Herrn Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Lindner ausgebrachte Hoch auf die Damen, wobei die von unserm wackern unermüdlich thätigen Vereinsmitgliede und Pfleger Herrn Lehrer F. Schmidt sinnig entworfene ortsgeschichtliche Speisekarte unerwartet günstige Motive darbot. Einen verdienten Zoll der Anerkennung spendeten die Gäste auf die anregenden begeisterten Worte des Herrn Oberpfarrers Molsenhauer aus Dernburg hin dem Sangerhäuser Ortsausschusse, der seinerstellenweise recht mühsamen und nicht immer recht gewürdigten Aufgaben mit treuer Hingabe, aber auch mit bestem Erfolg gewartet hatte. Mit seinem herzlichen Dank für die ihm angethanen Ehre verband der 1. Schriftführer ein Hoch auf den nunmehrigen ersten Vorsitzenden Herrn O.-L.-G.-R. Bode, den treuen Mitbegründer des Vereins, der von Anfang an als 2. Schriftführer, dann als stellvertretender und nunmehr als erster Vorsitzender Glied und Leiter des Vorstandes sei. Den Dank der Damen sprach endlich Frau Prof. Dr. Jul. Schmidt in Halle aus.

Obwohl die Festtafel in erwünschter Weise ohne unliebsame Verzögerung verlief, so war die für die Besichtigung der Kirchen, bei deren Erklärung Herr Dr. Jul. Schmidt wieder eine unermüdliche Hingabe bewies, verfügbare Zeit ziemlich knapp bemessen.

Zuerst besichtigte man die zwischen 1457 und 1510 erbaute Marktkirche S. Jakobi, eine spätgotische dreischiffige Hallenkirche. Sie ist in neuester Zeit jorgfältig, wenn auch etwas modern, wiederhergestellt und ausgemalt. Das Langhaus ist mit Brettern gedeckt, während der Chor mit einem Netzgewölbe überdacht wurde. Der reich vergoldete Flügelaltar im hohen Chor mit geschnittenen Heiligenfiguren und das zu beiden Seiten des Chors befindliche Gestühl wurden 1552 aus dem vom Ritter damals erworbenen Augustiner Einsiedlerkloster in die Marktkirche herübergeführt. Bemerkenswert ist im Chorraum rechts das Grabdenkmal Kaspar Tryllers und seiner ersten Frau Katharina Schillingstädt, das um 1618 von Tryllers Freunde, dem kursächsischen Hofmaler Giovanni Maria Rosseni ausgeführt sein soll. Sonst finden sich in der Kirche noch Grabdenkmäler Tryllerscher Söhne und von Sangerhäusern Superintendenten. Die Kirche hat eine der 2. Hälfte des 16. Jahrh. entstammende Kanzel und einen in die erste Hälfte des fünfzehnten zurückreichenden Taufkessel. Der starke Turm ist unten vier- achteckig und von 1516 bis 1542 erbaut, von 1711—1714 wiederhergestellt

und verändert. Die Marktkirche steht an der Stelle einer im 13. Jahrh. bereits vorhandenen, deren Kirchlehn 1271 durch Markgraf Dietrich den Weisen von Landsberg an das Frauenkloster zu S. Ulrich übertragen, von diesem aber 1410 an Landgraf Friedrich den Einfältigen zurückgegeben wurde. Dieser älteren Marktkirche entstammt noch der jetzt an der Nordseite des Chors befindliche Grabstein des 1413 verstorbenen Friedr. von Tennstedt.

Im älteren östlichen Teile der Stadt liegt die S. Ulrichskirche, eine kunstgeschichtlich sehr merkwürdige kreuzförmige romanische Pfeilerbasilika mit drei Schiffen. Das Mittelschiff hat die doppelte Höhe der beiden Seitenschiffe mit drei den Schiffen entsprechenden Apsiden im O. Während das Mittelschiff ein später eingebautes spitzbogiges Kreuzgewölbe zeigt, besitzen die Seitenschiffe noch die ursprünglichen rundbogigen Kreuzgewölbe. Der nördliche Kreuzarm und die Haupttürme im W. sind schon vor längerer Zeit abgetragen, und trägt die Kirche jetzt nur einen auf der Vierung ruhenden Turm als Dachreiter. Geschichtlich besonders merkwürdig ist im Westteil der Nordseite von S. Ulrich ein altes über der Thür angebrachtes Tympanon, auf welchem der Erbauer der Kirche Graf Ludwig der Springer dargestellt ist, wie er — nach dem Schriftbande — das Gotteshaus dem Schuhheiligen übergiebt: *suscipe sancte domum, quam vinctus compede vovi.* Der Graf erbaute die Kirche kurz nach seiner Gefangenschaft unter Kaiser Heinrich V. (1116—1120) an der Stelle einer kleineren, in welcher seine Mutter Caecilia von Sangerhausen und sein Bruder Graf Beringer von Sangerhausen ruhten. Die Figuren Graf Ludwigs und seiner Gemahlin Adelheid von Stade sind auf den nach innen geführten Seiten der Chorpfeiler als modern hergestellte Phantasiebilder in der Tracht des 16. Jahrh. abgemalt und 1839 von Sörnchen in Merseburg unseres Erachtens nicht dem kirchlichen Stile gemäß erneuert. Zu erwähnen ist noch ein 1349 gegossenes, von Herzog Magnus von Braunschweig, als damaligem Herrn von Sangerhausen¹ gestifteter Taufkessel und das in der sogenannten Kluft oder Gruft befindliche Grabdenkmal des Ritters Wolf v. Morungen und seiner Gemahlin Anna v. Wendebelen vom J. 1583, das mit den Ahnenwappen einer Reihe von Adelsgeschlechtern aus der Umgegend geziert ist.

Die Stelle, auf der nördlich von der S. Ulrichskirche die Pfarre steht, nahm einst ein Benediktiner-Jungfrauenkloster ein, das vom Kloster Reinhardtsbrunn neben der hier 1110 von Graf Ludwig dem Springer und dessen Brudersohn Graf Konrad von Sangerhausen geschenkten Kirche ums Jahr 1120 gegründet wurde. Noch ist in der alten Ringmauer des Klosters, das 1540 aufgehoben wurde, eine spätgotische Pforte und in die Ostfront des Pfarrhauses ein Tympanon eingemauert. Im Jahre nach der Aufhebung verkaufte Herzog Moritz das Gebäude des ehemaligen Klosters mit seinem Besitz dem Rate zu Sangerhausen.

Zu den neuen Gotteshäusern gehört die um die Mitte des 14. Jahrhunderts erbaute gotische Marienkirche des ehemaligen Neudorfes

¹ Landgr. Albrecht d. Entartete von Thüringen hatte 1291 die eben erst von seinem Oheim Markgr. Friedr. dem Stammler ererbte Grafschaft Sangerhausen an den Markgr. Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg verkauft. Von Otto ging dieser Besitz an seinen Bruder Heinrich, dann 1320 auf dessen Witwe Agnes, Schwester Kaiser Ludwigs des Baiern über. Diese brachte es 1327 als Heiratsgut ihrer Tochter Sophie deren Gemahl, dem Herzog Magnus von Braunschweig zu. Seiner Sohn, Herzog Magnus der Jüngere mit der Kette (Torquatus), verpfändete in dem obengenannten Jahr 1369 und verkaufte 1371 Stadt und Grafschaft Sangerhausen an die Landgrafen von Thüringen, Markgräfen von Meißen, wodurch sie wieder an das Haus Wettin kam.

Sangerhausen. Nach der Reformation wurde sie nur für Leichpredigten benutzt. In unserem Jahrhunderte war sie eine Zeitlang in eigentümlicher Weise Gemeinschaftskirche, in der die Königlich-Katholischen im Chore, die Altluutheraner im Langhause Gottesdienst hielten. Nachdem die ersten vor etlichen Jahren sich eine eigene Kirche gebaut haben, dauert in der Kirche nur noch der altluutherische Gottesdienst fort. Das einschiffige Langhaus, das eine einfache Bretterdecke in Gestalt eines Tonnengewölbes überdacht, liegt bedeutend tiefer als der Chor der Kirche. Wie man schon aus den unausgeführt gebliebenen Ansäzen zu den steinernen Gurtbögen sieht, ist die Kirche mangelnder Mittel wegen nicht nach dem ursprünglichen Plane zum Ausbau gelangt.

Ganz von der Erde verschwunden ist das älteste christliche Heiligtum Sangerhausens, die S. Bonifatiuskirche, die im 9. Jahrh. vom Kloster Fulda an noch wohl bekannter Stelle erbaut wurde und noch 1457 als Pfarrkirche des Altendorfs diente. Die Komture der Lazaristen, die Besitzer der Kirche waren, versahen auch darin das Pfarramt. Wohl wegen seiner Baufälligkeit wurde das Gebäude nach der Reformation abgetragen.

Die Fülle des Sehenswürdigen und der unermüdliche Eifer des sehr bewanderten Erklärers verursachten es, daß ein Teil der Gäste noch mit den Besichtigungen beschäftigt war, als das nach der Festordnung anberaumte Konzert im Schützenhause, wozu der Harzverein in liebenswürdigster Weise von der Ressource-Gesellschaft eingeladen war, bereits begonnen hatte. Um so wohlthuender wurden auch diese berührt, als sie nach der etwas anstrengenden Arbeit des Wanderns und Besichtigens von dem milden Zauber der Töne umfangen wurden. Durch Vor spielen der ersten Strophe war die Stadtkapelle, die ihre musikalischen Gaben mit größter Sorgfalt und Meisterschaft ausführte, auch bei dem nicht ganz gelungenen Versuche behülflich, das bei der 25jährigen Gedenkfeier 1892 gedichtete und gesungene Harzer Lied: „In deutschen Landen hebt sich der grüne Harzeswald“ (Festschrift S. 117 f.) gemeinsam zu singen.

Nicht so ganz der Festordnung gemäß setzte dem angenehmen Beisammensein in dem schönen Garten des Schützenhauses ein kräftiger plötzlich herabströmender Regenguß ein Ziel — und doch nicht zur Unzeit, denn es galt für den nächsten Tag nicht zu spät zur Stelle zu sein, um mit dem Zuge 7 Uhr 12 Min. vormittags die Fahrt über Roßla nach dem Kifshäuser anzutreten. Genau wie vor zwanzig Jahren war am Mittwoch Morgen die Hitze gedämpft, und in frohester Stimmung durchheilten die Fahrgäste die gesegneten Fluren der goldenen Aue, an den Sachzgraben, dem Grenzwall Alt-Ostsachsens und Thüringens, dann an Wallhausen, der Stadt der alten Kaiserpfalz, vorbei, deren Stelle bei einem Gebäude auf der Höhe gezeigt wurde. Auf der andern Seite traten die Umrisse des Kifshäuserbergs mit seinem Denkmal und seinen alten Trümmerresten immer deutlicher hervor. In Roßla standen Wagen bereit, um die den Zug Verlassenden bis nach Sittendorf zu fahren. Ein Teil der Festteilnehmer setzte von hier die Fahrt bis zum Kifshäuser fort. Mit der größeren Zahl zogen wir es vor, auf steilerem Anstiege die Höhe zu Fuß zu ersteigen. Uns zur Seite wanderte rüstig ein würdiger Herr im 88. Lebensjahr, der uns mit dankbarer Empfindung bekannte, was er dem Vereine und dessen Arbeit an geistiger Anregung und Erfrischung verdanke.

Am Hauptziel der Fahrt angelangt, besichtigte man zuerst das von sämtlichen Kriegerverbänden Deutschlands dem ersten gemeinsamen Haupte des neuen Reichs Kaiser Wilhelm I. gewidmete, am 18. Juni 1896 in Gegenwart Kaiser Wilhelms II. feierlich eingeweihte großartige Denkmal, das der reichbegabte Meister Bruno Schmitz erdachte und ausführte. Vor dem

Denkmale, welches das unterirdische Schloß Kaiser Friedrich Rotbarts darstellt, das nach Erfüllung der in alter Sage ausgeprägten Volkshoffnung aus dem Berge herausgestiegen ist, breitet sich gen Osten ein halbrunder, geräumiger Festplatz aus. Es erhebt sich an der Stelle des Ostteils der alten Oberburg Kiffhausen. Die Mauern der Mittelterrasse erheben sich unmittelbar aus dem Felsen des Berges und scheinen mit demselben verwachsen. Die Terrasse umgibt den von Hallen umschlossenen unterirdischen Schloßhof, in dessen Mitte in Riesengröße Barbarossa an den Felsen gelehnt und aus demselben herausgewachsen würdevoll sitzt, das Antlitz von einem gewaltigen Bart umflossen. Dem geheimnisvollen märchenhaften Vorwurf dieses Kunstwerks entsprechend sind verschiedene Figuren und Bilder nicht in scharfer Ausführung sondern nur andeutungsweise aus dem gewachsenen Felsen herausgemeißelt.

Von der Mittelterrasse steigt man zu der aus gewaltigen Felsblöcken zusammengefügten Hochtasse, aus der sich dann der 65 Meter hohe Turm erhebt. Etwa im Drittel der Turmhöhe tritt aus einer halbkreisförmigen Nische senkrecht über der Barbarossasigur das ungefähr 25 Fuß hohe Reiterstandbild Kaiser Wilhelms I. hervor, ein Meisterwerk des Bildhauers Prof. E. Hundrieser in Charlottenburg und vom Hofkupferschmiedemeister Seitz in München ausgeführt.

Neben dem gewaltigen Kaiser- und Reichsdenkmal, auf das wir hier nur andeutend hinweisen konnten, blieb auch nicht unbeachtet der an der Nordseite der unteren Terrasse angebrachte sinnvolle Gedenkstein des Kiffhäuserverbandes der Vereine der deutschen Studenten zur Erinnerung an das große Friedenswort und -Werk Kaiser Wilhelms I., die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Die Besichtigung des Denkmals und des Ueberrestes der alten Reichsburg Kiffhausen, die teils dem Auge, teils dem Geist und Gemüt fast überwältigende Eindrücke boten, wurde in angenehmster Weise unterbrochen durch die Vorträge eines Doppelquartetts südharzisch-thüringischer Sänger, die unter der Leitung des Herrn Lehrers und Vereinsmitglieds Franz Thiem aus ihrer Heimatstadt Artern in Wagen zum Vereinsfeste erschienen waren. Den Beginn machte ein von Herrn Prof. Dr. Paul Schwarzkopff in Wernigerode zu dieser Gelegenheit besonders gedichtetes und von Herrn Musikdirektor Paul Stöbe in Zittau in Musik gesetztes „Kiffhäuser-Bundeslied“. Den Rücken gegen den weithin sichtbaren Bergfried der alten Burg gekehrt, vor sich das erhabene neue Denkmal und weiterhin mit dem Blick auf die frisch grünenden Laubwälder, führten die wackeren Sänger mit ihrem Leiter selbstneunt dieses wuchtige, besonders in der Basspartie stellenweise schwierige sechsstrophenige Lied mit solcher Kraft und Pünktlichkeit aus, daß die von den Bergen wiederhallenden Töne die Hörer mächtig ergriffen und die ganze Versammlung kräftig in ein von dem Vereinsvorsitzenden ausgebrachtes „Hoch den Sängern“ einstimmte. Dem eigentlichen Festgesange folgten noch ein paar vaterländische Lieder, darunter Uhland-Kreuzer: „Dir will ich diese Lieder weihen“! Unter die Anwesenden wurde der Text des Bundesliedes verteilt, den wir zur Erinnerung und für unsere übrigen Mitglieder hier zum Abdruck bringen:

Brüder, laßt es mächtig klingen
Und von Höh'n zu Höhen schallen!
Laßt ein Bundeslied uns singen,
Dah̄ die Berge wiederhallen!
Hört ihr's rauschen in den Zweigen?
Hört ihr Siegshansfaren tönen?
Rotbart brach sein langes Schweigen
Jüngst und sprach zu Deutschlands Söhnen:

„Folgt mir nach, ihr wackern Streiter!
Auf! zum blut'gen Kriegesreigen!
Über'n Rhein und weiter, weiter!
Hoch soll Deutschlands Adler steigen,
Und auf Wälschlands Hahn hernieder,
Gleich dem Blitzschlag, soll er schießen!
Was Ihr raubtet, gebt uns wieder! —
Dann soll holder Friede sprühen!“

Hört, hört ihn sein Schweigen brechen
Heut' auf's neu: „Des Sieges Blüte
Pflückt! Seid deutsch im Thun und Sprechen,
Deutsch im innersten Gemüte!
Rottet aus den Tand der Wälschen!
Wahn und Falschheit lasst zerstieben!
Lasst euch nicht das Herz versäflichen!
Lernt die eigne Mutter lieben!“

„Deutsche Sagen und Geschichten,
Deutsches Glauben, deutsches Minnen,
Das lasst eure Dichter dichten,
Das lasst eure Forscher finnen!
Hört mich, die des Harzer Landes
Tiefsverborgnen Hort ihr grabet,
Die ihr heute eures Bandes
Stillen Segens euch erlabet!“

„Eurer Väter Nuhm zu künden,
Deutsches Wesen zu bewahren,
Deutsche Tiefen zu ergründen
Strebet ihr in dreißig Jahren.
Schaffet weiter ohne Tadel,
Jeder Stand an seinem Teile!
Das ist deutlicher Männer Adel:
Wirken zu des Landes Heile.“

Barbarossa schwieg. — Wir hören
Nur im Wald ein leises Reden. —
Brüder, lasst uns heute schwören,
Schwören lasst uns all und jeden:
Unser Bund soll fest bestehen,
Deutsch und fest wie Eichenreiser!
Deutscher Geist soll uns umwehen!
Hoch der Bund, der Fürst, der Kaiser!

Vor zwanzig Jahren hatte bei dem Besuch der Ruine besonders deren Baugeschichte und ein zur Gelegenheit eigens gefertigter großer Plan derselben die Versammlung vorzugsweise beschäftigt. (Harzzeitschr. 10, S. 430.) Auch jetzt wurde Herr Museumsdirektor Dr. Schmidt nicht müde, aus dem Schatz seines reichen Wissens alle baugeschichtlichen Erläuterungen darzubieten. Teilweise folgte man ihm bis zu der von üppigem Grün überwucherlen halbversteckten ehemaligen Burgkapelle zum heiligen Kreuze. Danach nahm diesmal besonders die an diese Stätte geknüpfte Sage die Aufmerksamkeit in Anspruch. Und unser Harzverein hatte wohl einen besonderen Anlaß, bei dieser Gelegenheit seinen Mitgliedern eine Mitteilung und Rechen-

schaft über den Stand einer Forschung darzubieten, mit welcher er sich seit seiner Gründung teils in seinen Mitteilungen, teils in besonderen und an anderen Stellen veröffentlichten Schriften seiner Mitarbeiter und Glieder in hervorragender Weise beschäftigt hat.

Allerdings war es ein Sohn Schleswigs, A. L. J. Michelsen, der zuerst in einem vor der Gründung unseres Vereins am 9. Febr. 1853 zu Jena gehaltenen Vortrage: „Die Kiffhäuser Kaiser sagen“ den Reigen der besonderen Untersuchungen über diesen Gegenstand eröffnete (vgl. Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. I (1854) S. 129—160). Im Gründungsjahre unseres Harzvereins verfaßte unser Vereinsmitglied Herr Karl Meyer eine Schrift: „Die ehemalige Reichsburg Kyffhausen.“ Nörla 1868. 65 S., wo S. 31—38 auch Sagen mitgeteilt sind. Die Vergleichung mit der 1896 in Nordhausen erschienenen späteren Gestalt dieser Schrift: „Führer über das Kyffhäusergebirge“ (160 S.) ist insofern lehrreich, als sie den Fortschritt der Forschung und der Arbeit des Verf. während dieser Zeit kennen lehrt. Von ihrem ersten Jahrgange an hatte die Harzzeitschrift des Kiffhäusers zu gedenken. Im 3. Jahrgange S. 576 stellte v. Ledebur die Beispiele der alten Gestalt des Namens zusammen. Im nächsten Jahrgange (IV., 74 ff.) veröffentlichten wir einen bis dahin unbekannten Originalbericht über den im Februar 1546 wiedererstandenen „Kaiser Friedrich“. Als dann zwei Jahre später der Ortsverein in Sangerhausen gegründet wurde, hielt darin Herr Dir. Fulda einen Vortrag über die Kiffhäuserfrage, die am 26. Juli 1877 in bereicherter Gestalt dem 10. Vereinstage zu Sangerhausen als Festvortrag dargeboten wurde. Als besondere Schrift wurde dieser Vortrag mit Karte und Anmerkungen im Jahre 1889 zum Besten der Fuldaflüchtung herausgegeben von Dr. Jul. Schmidt und C. Gnau (50 S.). Ersterer hatte eine eigene Schrift in den „Neuen Mitteilungen“ des Thür.-Sächs. Vereins 13 (1874) S. 338—359 erscheinen lassen; letzterer gab im 23. Jahrgange (1890) unserer Zeitschr. S. 333—342 eine gebrängte Uebersicht über Fulda's und seine eigenen Untersuchungen und Aussajungen.

Mittlerweile hatte nicht nur Meyer in verschiedenen Auflagen seines Kiffhäuserbuchs dem Gegenstande immer aufs Neue seine Aufmerksamkeit geschenkt, es hatten sich auch andere aus unserem Kreise, wie Herr G. Poppe in Artern, Paul Lemke (der deutsche Kaisertraum und der Kiffhäuser), Heinr. Pröhle, Otto Richter, H. Wettig damit beschäftigt, früherer Anführung und Mitteilung von Sagen bei Ottmar oder Nachtigal 1800, Gottschalk, Ritterburgen 1811, Brüder Grimm 1816, Ludlöß, Vaterl. Unterhaltungen und Thür. Sagen u. s. f. 1821 f., Hoffmann, Burgen u. s. f. des Harzes 1836 (Sagenbuch 1832) Döbel, Kiffhausen und Rothenburg 1846 nicht zu gedenken. Unerwähnt ist nicht zu lassen die anspruchslose hübsche Schrift unseres Mitglieds Max Könnecke: Von der Sachsenburg nach Raumburg. Quedlinburg 1896, die in einem Anhange S. 234—246 von dem Kiffhäuser handelt.

Bon entschiedenem Einfluß auf die Kiffhäuserforschung waren die Bewegungen des Jahres 1848 und besonders der Krieg von 1870/71. Dahin gehört insbesondere Georg Voigts Vortrag über die Kiffhäuserfrage vom 3. März 1871, der auch gedruckt wurde und im 26. Bande von v. Sybels histor. Zeitschr. mit wissenschaftl. Apparat erschien. Teils mittelbar, teils gelegentlich haben es die besonders seit 1877 zahlreicher erschienenen Schriften über den Kaisertraum des Mittelalters und über die volkstümlichen gegenpäpstlichen und klerusfeindlichen Prophezeiungen und Bestrebungen damit zu thun, wie sich damit v. Bezschwitz (1877) Koch (Grimma u. Zittau 1880, 1886), G. Bössert (Württemb. Vierteljahrsschr. 1882), Häußer (Schulschr. 1882 und in Holzendorffs Sammlung 1884), Hartwig (Westerm. Monatshefte 1883/84), Gehrke (Mont.-Bl. zur Magd. Zeit. 1884. St. 13, 14), Gastrau,

(Magaz. f. d. Litt. d. In- und Auslands 1883 und Schriften des Berliner Allgem. Vereins f. deutsche Litt. 1885), v. Bezzold, Sitzungsber. d. bair. Akad. 1884 III, Rudolf in Herrigs Archiv 1885, Schrammen, Köln und Leipzig 1888, auch Brosch und Riezler (1874 die litterarischen Widersacher der Päpste) gethan.

Dagegen ist nun wieder ganz speziell der Kiffhäuser Sage und insbesondere der näheren Bestimmung des von Fulda mit ihm identifizierten Wodansbergs in einer Walkenrieder Urkunde gewidmet eine Untersuchung unseres Freundes Herrn Prof. Dr. H. Größler im 3. Bande von Kirchhoffs Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen, 1893, S. 143—148.

Zu einem Vortrage über die Kiffhäuser Sage hatte sich zuerst Herr Oberlehrer E. Gnau in Sangerhausen, der als Gatte von Fuldas Witwe auch dessen geistiges Erbe hinsichtlich der Kiffhäuser Sage übernommen hat, bereit erklärt. Da aber nachträglich der Harzvereinstag von dem hergebrachten Termine am Ende der Schulferien in deren Mitte war verlegt worden, so sah derselbe sich genötigt, diese Aufgabe abzulehnen. Es war daher sehr dankenswert, daß auf unsere nicht lange vorher an ihn gerichtete Bitte Herr Prof. Dr. Größler für denselben eintrat.

Von dem Geländergange über dem Erdgeschoß der Burgwirtschaft aus, von wo der Blick frei in das herrliche Waldthal Wollwede offen lag, beantwortete derselbe fünf an Berg und Burg sich knüpfende Fragen. Die erste, nach dem Alter oder ersten geschichtlichen Auftreten, beantwortet sich dahin, daß ums Jahr 1116 der Pfalzgraf Friedrich die starke Bergfeste für Kaiser Friedrich V. mit kaiserlichen Mannen besetzte. Der echte ursprüngliche Name, der über ein Jahrhundert im Wesentlichen unverändert in den Quellen herrschte und worüber, wie wir sahen, bereits 1870 v. Ledebur in dieser Zeitschrift Zusammenstellungen machte, ist *kufese, kofese*, das Karl Meyer in seiner angeführten Schrift = ahd. *cuppha, chuppa* = Haube, *Hut* erklärt (vgl. auch Förstemann, Namenbuch). Der Vortragende erklärt diese Auffassung für annehmbar, möchte aber mit Bezugnahme auf *chupsi* = *tugurium* in einer ahd. Glossa (Schade, ahd. Wb. I, 518^a) der Auffassung Zelt, zeltförmiger Hügel oder Berg, Zelt des Wetterherrn, den Vorzug geben. Bekanntlich hat für andere Höhen schon Förstemann in seinem Ortsnamenbuch 1859 auf zwei ältere dem 8. Jahrhundert angehörige Namen *Cuffiso* und *Kuffeso* hingewiesen (bei Dronke, tradit. Fuldens. 1 (z. Jahr 747) und 4, 125, und 1872 bei der zweiten Bearbeitung dieses Cuffiso-Kuffeso für einen Hügel in der Nähe von Fulda und = *Kufflihoug* erklärt, den Namen aber mit dem alten Namen *Kuffeso* für den Kiffhäuser zusammengestellt.

Die Frage, ob die Höhe des Kiffhäusers die Stätte altdeutischer Götterverehrung gewesen sei, bejaht der Vortragende mit verschiedenen Vorgängern, weicht aber darin von Fulda, Schmidt und Gnau ab, daß er ihn nicht den Wodansberg einer Urkunde von 1277 sein läßt, durch welche die Klöster Walkenried und Sittichenbach ihre gegenseitigen Interessensphären abgrenzen. (Walkenr. Urkundenbuch 1, S. 395, Nachtrag Nr. 52.) Denn bei einem genauen Verständnis jenes Schriftstückes könne es sich nur um einen Strich auf dem linken Helmeuer handeln, wo eine Reihe von Besitzungen beider Klöster im Gemenge lagen, im Osten der Linie Wallhausen-Mönchpfissel.

Da nun der Wodansberg nur auf dem linken Ufer der Helme gesucht werden kann, so läßt sich auf dieser Strecke nicht wohl ein anderer Berg Rücken für denselben in Anspruch nehmen, als die sogenannte Wüste (Wostene urkndl.) östlich von Allstedt, besonders derjenige Teil des Rückens, der, dicht beim Schlosse Allstedt gelegen, den Namen „Hagen“ führt. Hier weisen wenigstens, wenn auch kein überliefelter Name, so doch Sagen auf Wodan hin, so an einem Steinbruch zwischen dem Schlosse und Kloster Naundorf

die Sage von dem nach dem Hirsche¹ jagenden Jäger, der in den Nächten um Martini herum sein Wesen treiben soll.² Ebenso ist beachtenswert, daß sich am Fuße des Hagens auch zahlreiche alte Begräbnisstätten finden.³ Wenn nun der Kiffhäuser eine Kultustätte und doch nicht der Wodansberg war, so fragt es sich, welche Gottheit hier verehrt wurde. Nach Größlers Ansicht ist es Phol, die winterliche Erscheinungsform Wodans, eine Götterfigur, deren Name uns bekanntlich erst durch die zweite der von Waiz aufgefundenen Merseburger Beschwörungsformeln bekannt wurde, welche beginnt: Phol ende Uodan vuorun zi holza. Der Name Phol, in Wol erweicht, hat sich in dem den Kiffhäuser umkränzenden Waldthal Wolwede erhalten = Wald des Wol, widu, witu = Wald. Wenn die Frühlingssonne den Schnee auf den Höhen bereits geschmolzen hat, so lagert er noch in der Tiefe des Thales Wolwede als Wols weißer Bart. Der auf dem Hagen oder Forst gefeierte Gott ist dagegen der sönmerliche Wodan.

Aus dem Phol oder Wol des Kiffhäusers ist dann später Kaiser Friedrich I. geworden, den die Umlwohner des Berges als öfteren Besucher, wenn auch vielleicht nicht des Berges, so doch der benachbarten Pfalzen und Königshöse, wie Wallhausen und Tilleda, fast allein kannten.

Als nach Beendigung dieser ungemein wichtigen, dankenswerten Mitteilung Herr Dr. Jul. Schmidt meinte, es komme doch schließlich ziemlich auf die früher von ihm vertretene Ansicht herauß, daß der Kiffhäuser eine Stätte des Wodankultus gewesen sei und daran erinnerte, der Vortragende habe irrtümlich den Alstedter Hagen, dem Kiffhäuser gegenüber, als Gegend zahlreicher alter Grabstätten hervorgehoben; solche seien vielmehr von ihm (Dr. Schmidt) seit langen Jahren gleich unmittelbar am Kiffhäuser auf der Ostseite des Berges in bedeutendem Umfange gefunden,⁴ blieb der Redner fest bei seiner Auffassung, die er auch weiter schriftlich behaupten werde.

Da Dr. Größler bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit nicht allen ihm zur Verfügung stehenden Stoff benutzen konnte, so war er auch nicht in der Lage, einige Mitteilungen Gnau's, die derselbe zu einigem Erstaß für seine Abwesenheit eingesandt und die der Berichterstatter an Herrn Dr. Größler übergeben hatte, zu verwerten. Wir fühlen uns gedrungen, dies wenigstens hinsichtlich eines Auszugs aus der neuen Schwalmischen Ausgabe der Chronica novella nachzuholen. Diese vor 1416 gehörige Fassung der Kiffhäuser Sage berichtet zum Jahre 1250: Fridericus imperator obiit et in Panomitana ecclesia sepelitur, que est in Sicilia, absolutus a sententia excommunicacionis per eiusdem ecclesiae episcopum. Opinio tamen quorundam simplicium est, quod adhuc vivat et quod plures ei locuti sint in castro deserto Kufhusen sito in alto monte inter civitates Thuringie Sangerhusen et Northusen.

Man giebt zwar gewöhnlich als ältesten Gewährsmann für die Verknüpfung der Kaiserfrage mit dem Kiffhäuser den bald nach 1341 verstorbenen Hessen Johann Niedesel (Rytessel) an; aber seine ursprüngliche Chronik ist uns

¹ Dem Sonnen-Hirsche in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147.

² Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung, S. 202.

³ An anderer Stelle, Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hatte der Vortragende auch daran erinnert, daß noch um 1800 die Landbevölkerung an den Umzug des wütenden Heeres in dem Aspenwalde bei dem nur 1 Stunde von Alstedt entfernten Dorfe Voigtstedt glaubte und daß eine Lache in diesen Aspen die Wodichenlache heiße.

⁴ Unser Vereinskonservator hatte die Güte, uns auch auf ein paar merkwürdige im Fürst Otto-Museum zu Wernigerode (Graf Bothosche Sammlung) vorhandene Steinbeile aufmerksam zu machen.

nicht erhalten, sondern nur eine spätere Bearbeitung von Wigand Gerstenberger Ende des 15. Jahrhunderts. Da, wo es in der Fortsetzung der Gerstenbergischen Thüring. und Hess. Chronik bei Gelegenheit der Erwähnung Tile Kolups als angeblich wieder erschienenen Kaiser Friedrichs II. heißt: „unde ist noch in Döringen, wie das er (K. Friedrich II.) noch leben sulle usf syme slolse Koufhusen“, ist hinzufügt: Duls beschreibt Diderich von Engelhusin, auch Johan Rytezel in seiner Chroniken. Schmidke, Monumenta Hassiaca II (1748), S. 431, und so geht denn die chronica miscella als vorläufig ältere Quelle sowohl dem Hinweis auf Niedesel als den Chroniken von Engelhus und Rotho vorauf.

Dass in der Kiffhäusergegend Kaiser Friedrich I. allgemeiner bekannt war und in den neueren Jahrhunderten der Held der Kaiserfrage geworden ist, berechtigt natürlich nicht zu dem Schlusse, dass er letzteres ursprünglich gewesen sei. Nicht nur die älteste chronikalische Ueberlieferung spricht dagegen, sondern der Umstand, dass nach allen älteren Zeugnissen jene antiklerikale und anti-päpstliche Sage nicht an Friedrichs I. Ableben, sondern an das des zweiten und die besonderen damaligen Zeitverhältnisse anknüpft. An Bedeutung tritt die persönliche Bekanntheit und Verehrung, deren sich Kaiser Friedrich I. etwa in der Kiffhäuser Gegend erfreute, durchaus zurück gegen die Kraft und Wucht jener Strömung, aus welcher die Sage von einem Erneuerer des Reichs in antipäpstischem Sinne hervor.

Da gewöhnlich nur von einem Kaiser Friedrich ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, so lässt sich vielfach nicht ohne Weiteres entscheiden, an welchen Friedrich zu denken sei. Bei dem Kaiser Friedrich, der im Februar 1546 in der Person des Schneiders Johannes Leopold aus Langensalza in der Kapelle auf dem Kiffhäuser sein Wesen trieb, haben wir eine Erscheinung ganz im joachitischen Sinne vor uns, aber ganz in der Farbe der reformatorischen Ideen. Je mehr die Person des armen, zeitweise mahnwitzigen Mannes zurücktritt, um so merkwürdiger ist er als Träger eines die Zeit bewegenden Gedankens. Nach dem Bericht Zeitschr. 4, 74—76, ist er ein Gesandter aus dem Paradies, der im Namen der heil. Dreieinigkeit Speis und Trank zu sich nimmt. Vor ihm hängt ein Schild, der das Zeichen Jesu des Gefreuzigten enthält. Aus einem Gefäße, das nicht leer werden soll, teilt er Weizen aus u. s. f.

In seiner Mitteilung in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hat Größler darauf hingewiesen, dass Fulda einen von ihm erklärten wichtigen Grenzpunkt der Walkenrieder Wodansbergs-Urkunde von 1277 als unbestimmt angesehen hatte. Es ist Oßfurt, dessen Lage er als Wüstung an der Unstrut bei Wendelstein zwischen diesem und Klein-Wangen aufgewiesen und dabei sogar einen Aussahrtssborn (Odisfurdisbrunno)¹⁴ Stunde nördlich von Memleben als letzte an den Ort erinnernde Bezeichnung in dieser Zeitschrift aufgeführt hatte (7. 93; 8, 389; 11, 181). Bekanntlich war eine Erklärung des Namens Welvede als Wolswald erst möglich, seitdem die Benennung Phols als einer heidnischen Götterfigur durch die Merseburger Sprüche bekannt geworden war. Nun aber fand J. Grimm auch am Südharz und in Thüringen Ortsnamen, die Phols Namen darbieten, nämlich am Südwestharz bei Scharzfeld den des Ortes und Klosters Palidi, Pholidi = Pöhlde, und Pholesbrunon = Phulsborn unfern der Saale zwischen Apolda, Dornburg und Salscha.

Nach der Besichtigung des Denkmals, der Burgtrümmer und nach der Besehrung über die Bedeutung des Kiffhäuser für die Götter- und Kaiserfrage, begab man sich zum Mittagsmahl. Hierbei fand sich die geeignete Gelegenheit, vier an den Harzverein gerichtete Telegramme mitzuteilen, die vom Vorsitzenden Herrn D.-L.-Ger.-Rat Bode verlesen wurden. Das des erlauchten Protektors lautete:

Indem ich das mir angetragene Protektorat dankendannehme, werde ich im Sinne meines Vaters stets den edlen Bestrebungen des Vereins mein Interesse zuwenden. Ich wünsche dem Harzverein ein immer wachsendes Gedeihen.

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg.

Wernigerode, den 20. Juli 1897.

Des Ehrenvorstehenden des Vereins, Herrn Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann Erwiderung auf den telegraphischen Gruß des Vereins war:

Dankbarem Herzens für die mir erwiesene Ehre — ein dreifaches Hoch dem Harzvereine!

Aus Borkum brachte der neu gewählte stellvertretende Vorsitzende Herr Baurat H. Brinkmann:

Herzlichen Gegengruß und Dank für das mir erwiesene Wohlwollen und Vertrauen. In steter Treue Brinkmann.

Ein wohlbekannter werter Besucher früherer Versammlungen Herr Konsekvator F. Teves in Hannover brachte auf telegraphischem Wege „ein Glückauf dem Verein und herzliche Grüße den Freunden!“

Während solche Begrüßungen die Festgäste froh bewegten und zum Danke stimmten, wurde das Gefühl noch gehoben durch die fortgesetzten Darbietungen der Arternschen Sänger. Nach Verlesung der Depesche Sr. Durchlaucht des fürlsichen Protektors stimmte der kleine Chor das von der 25. Jahresfeier im Jahre 1892 hier bekannte Fürsten- oder Protektorlied an, das wie das oben erwähnte 1897 er Bundeslied von Herrn Prof. Dr. Schwarzkopff in Wernigerode gedichtet und von Herrn Musikdirektor Stöbe komponiert wurde. (Vgl. Festchrift zur 25 jähr. Gedenkfeier u. s. f. S. 116—117; 142—144.) Allgemein wurde die sorgfältige Ausprache, die genaue dem Sinn und Inhalt gemäße Ausführung anerkannt und bewundert. Und damit das diesem Tage geweihte Bundeslied noch mehr in Geist und Gemüt eingesungen werde, trugen die Sänger bei der Tafel nochmals die Strophen 4—6 vor. Außerdem wurde „die Nacht“ von Beethoven gesungen und gegen den Schluss des Essens mit besonderer Liebe und Zartheit das Volkslied: „Heute scheid ich, morgen wand'r ich“ zum Vortrag gebracht.

Es folgten noch mehrere Trintsprüche, von Herrn Freih. v. Minnigerode auf den Vereinsvorstand, von Herrn P. Tacke in Bettingerode auf die Damen. Der zweite Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, brachte in einem besonderen Hoch den herzlichen Dank der Versammlung an die noch anwesenden Herren Dir. Dr. Julius Schmidt und Prof. Dr. Größler für den belehrenden Vortrag des letzteren und die aufopfernden Erklärungen des ersten dar; dann gemahnte die Tagesordnung zur Wanderung zu der von dem roten Gestein, aus dem sie ums Jahr 1110 von Christian I. v. N. erbaut wurde, so genannten Rothenburg. Nach Aussterben des Geschlechts der Begründer war sie zwischen 1209 und 1377 im Besitz der Grafen von Beichlingen-Rothenburg, ward von diesen an die Landgrafen von Thüringen verkauft, endlich im Jahre darauf den Grafen von Schwarzburg zu Lehn gereicht, die sie, mittlerweile zu Fürsten erhoben, noch besitzen, und zwar die Linie Schwarzburg-Rudolstadt. Von der alten Grafenburg, die wieder von Dr. Julius Schmidt erklärt wurde, ist der alte Bergfried, das Grafenhaus und die daneben liegende Kapelle erhalten, in der man im 16. Jahrh. das Metallgerät des sogenannten, jetzt in Sondershausen aufbewahrten „Püstrich“ fand (ein alter Taufbeckenträger?). In der Rothenburg sang um 1260 Christian Lupin seine durch die Liebe zu der Tochter seines gräflich Beichlingenischen Burgherrn hervorgerufenen Minnelieder. Er trat später in die Dienste des dem Hause Anhalt angehörigen Markgrafen Heinrich von Brandenburg-Landsberg, was er noch 1312 war. Bis 1320 war er unter den Lebenden.

Mit dieser Besichtigung war die Ordnung der 30. Hauptversammlung des Harzvereins erledigt und die Gäste rüsteten sich zum Heimwege. Nicht alle zogen dieselbe Straße, doch war es wohl der größere Teil der Auswärtigen, der nach eingenommener Erfrischung einen lieblichen Waldweg hinab nach Kelbra wanderte und von dort zu Wagen sich nach Rossla begab, um dann mit dem Schnellzuge 6,20 nachm. den Heimweg fortzusezen. Da bei der Fahrt vom Riffhäuser zur Rothenburg ein kräftiger Gewitterregen niedergegangen war und darnach der Himmel sich ungemein gellärt und erheitert hatte, so bot der Rückblick auf den lieblichen Zug des Riffhäusergebirges einen ungemein schönen Anblick und damit einen würdigen Abschluß der inhaltsreichen festlichen Tage.¹

Ein Ereignis, das wir in den Jahrbüchern des Harzvereins nicht unerwähnt lassen dürfen, ist die am Donnerstag, 29. Juli, erfolgte Größnung des Fürstlichen Museums in Wernigerode. In dem stattlichen vom Erbgrafen Henrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode nach dem Brande vom Jahre 1751 erbauten Hause untergebracht, besteht dasselbe aus zwei Teilen, einem altertumskundlich-kulturgechichtlichen unter Leitung unseres Vereinskonservators Prof. Dr. Höfer, und einem naturwissenschaftlichen unter Aufsicht des Herrn Oberlehrers Bühring. Das uns hier zunächst angehende erstere ist wenigstens bisher das umfangreichere und bedeutendere und gelangte bei der Größnung vorzugsweise zur Besichtigung. Es enthält bekanntlich auch die dem Harzverein gehörigen Sachen. Bei der Größnung waren sämtliche in der Grafschaft weilende Glieder des Fürstlichen Hauses, sowie die augenblicklich in Berlin sich aufhaltenden Prinzen Hermann und Wilhelm, ebenso die Frau Abteifin zu Drübeck, Gräfin v. Schlieffen, anwesend. Sonst waren, abgesehen von einzelnen Spiken der Behörden, gerade solche Personen geladen, die an der Arbeit unseres Vereins gebend oder empfangend einen lebendigen Anteil nahmen, darunter der Vorstand des Vereins vollständig. Außer den beiden ortsanwesenden Vorstandsmitgliedern war von außerhalb der 2. Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, erschienen, die übrigen Mitglieder waren durch ehehafte Gründe verhindert, der Vereins-schätzmeister durch Familientrauer.

Bei der Größnung hielt Herr Prof. Dr. Höfer eine Ansprache, welche eine kurze Darstellung über die Geschichte der bereits zu einem ansehnlichen Umfang gelangten Sammlungen gab (abgedruckt in Nr. 176 der Wernig.-Zeitung und Intell.-Bl. vom 31. Juli 1897). Nach Entgegennahme des Vortrags erklärte Se. Durchlaucht Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode das Museum, dem er den Namen Fürst Otto-Museum gab, für eröffnet. Zufolge der Museums-Ordnung ist der Besuch des Museums unentgeltlich bis auf weiteres an den Wochentagen, mit Ausnahme des Dienstags und Freitags, von 10 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet. An Sonntagen ist das Museum unentgeltlich von 11 bis 1 Uhr geöffnet. An allen diesen Tagen erfolgt während der angegebenen Stunden der Besuch unter Führung, und zwar in Abteilungen von 15 Personen. Am Dienstag und Freitag und an Wochen- und Sonntagen zu anderen als den vorhin angegebenen Stunden ist der Besuch des Museums auf vorherige Anmeldung im Bureau des Fürstlichen Konistoriums, das sich in demselben Gebäude vom Eingange rechts befindet, gegen eine Gebühr von 1 Mark für den Einzelnen, oder von je 50 Pf.,

¹ Benutzt haben wir bei unserer Darstellung wieder, abgesehen von den eigenen Aufzeichnungen und Erinnerungen, die Karl Meyer'schen Berichte in Nr. 30 und 31 der Montags-Beilage zur Magdeb. Zeit. vom 26. Juli und 2. August 1897, sowie den Bericht in den Sangerhäuser Nachrichten in Nr. 167 und 168 vom 20. und 21. Juli 1897.

wenn mehrere Personen zugleich das Museum besichtigen, gestattet. Da der Gedanke der Errichtung eines Fürstlichen Museums in Wernigerode bis in die Anfänge des Harzvereins zurückreicht, so ist es dessen Freunden gewiß eine besondere Freude, dieses Ziel vor dem vollendeten dreißigsten Vereinsjahr erreicht zu sehen.

Der am 20. Juli d. J. bei der Hauptversammlung erstattete Gesamtbericht gedachte einer Zahl von 77 Mitarbeitern und Förderern, die innerhalb dreißigjähriger Frist das Zeitliche segneten. Zu diesen gehören auch drei Personen, deren Gedenken wir dieses Mal unter uns zu erneuern haben.

Als der Verein im Jahre 1885 seine 18. Hauptversammlung in Halberstadt abhielt, fand am dritten Tage, am 29. Juli morgens $\frac{1}{2}8$ Uhr, eine Besichtigung der immer noch zahlreich auf uns gekommenen Holzfachwerksbauten der alten Stadt an den beiden Märkten und in mehreren angrenzenden Straßen statt. Den liebenswürdigen, sehr sachkundigen Führer und Erklärer machte Herr Stadtbaurat Gödike, und es wurde damals allgemein bedauert, daß die für diesen Rundgang bestimmte Zeit zu kurz bemessen war (vgl. Jahrg. 19 (1886), S. 317). Dieses werte und in seinem Fache sehr bewanderte Mitglied verstarb am 8. September 1896, so daß seine in diesem Bande abgedruckte Arbeit über Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt, wie das schon mehrfach bei uns der Fall war, als ein Vermächtnis erscheint.

Karl Goedike war am 13. Mai 1842 zu Gröningen geboren und Sohn des Gasthofsbesitzers Goedike. Seinen Jugendunterricht genoß er in Halberstadt, von 1855—1863 den des Domgymnasiums. Nach bestandener Reifeprüfung war er vom März bis Anfang Oktober 1864 Baueleve unter dem Baumeister Kilburger und dabei vorzugsweise bei den Wiederherstellungsarbeiten am Dom beschäftigt. Von 1864 bis 1868 besuchte er dann die Bauakademie in Berlin und legte im Juni des letzteren Jahres seine Prüfung als Regierungsbauführer ab. Als solcher wirkte er ein Jahr lang unter dem Bauinspektor Flügel zu Schönebeck, dann bis 1872 unter der Leitung des Baurats Bode bei der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. Am 1. Okt. 1872 wurde er von der Stadt Halberstadt als Bauführer gewählt und am 11. Nov. 1873 zum Stadtbaurath befördert und zwar als der erste, der diesen Amtstitel führte. Am 30. Juni 1885 wurde er auf eine bis zum 23. Dezember 1897 reichende Frist wiedergewählt, deren Ziel er nicht erleben sollte. Unter den von ihm ausgesführten Arbeiten sind zu erwähnen der Bau der unterstädtischen Volksschule, der mittleren Bürgerschule und der höheren Töchterschule sowie Plan und Ausführung des städtischen Schlachthofes. Weiter stellte er größere Fluchtrouten für die Stadt auf, machte den Plan und begann den Bau der allgemeinen städtischen Kanalisation, baute die Kasernen für das Inf.-Regt. Nr. 27. Endlich begann er noch den Bau der Kasernen für das Kürassier-Regt. Nr. 7 und der Offiziersspeiseanstalt und war bei der Herstellung von Chausseen und Straßen der Anlegung des städtischen Friedhofes und der dazu gehörigen Bauten thätig. Auch entwarf und leitete er den Umbau der S. Moritzkirche und war der genaueste Kenner des Domes und der alten Halberstädter Holzbauten. Von seiner persönlichen Anteilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zeugt seine langjährige Mitgliedschaft im Gemeindeforchenrat zu S. Martini. Von litterarischen Arbeiten wird nur einer Studie über die deutschen Rolande gedacht. (Nach altenmäßigen gütigen Auszügen des Herrn Bürgermeisters Stolle, mitgeteilt von Herrn Pastor Georg Arndt in Halberstadt.)

Als im Jahre 1892 unser Harzverein seinen 25. silbernen Jahrestag feierte, da erschien in der Wernigeröder Zeitung und Intelligenzblatt zum 26. Juli d. J. ein sinniges Begrüßungsgedicht an die Festgäste von dem

am 25. April 1897 verstorbenen Professor Dr. Wilh. Herzer in Wernigerode. Die erste der fünf Strophen lautet:

Da seid ihr nun, die nicht nur in dem leben,
Was neu sich nennt, was gestern war und heute,
Die ihr beflissen seid ans Licht zu heben,
Woran sich schon die Vorzeit schaffend freute.

Die andern handeln von dem freudigen Wachstum des Vereins, der hohen Bedeutung des erlauchten Protaktors für denselben, von den Früchten, die der Verein gezeitigt und die viele schon dahingeschiedene und noch mehr überlebende erquickten, und schließt mit der Aufforderung an alle Glieder:

Fühlt alle warm, ob Jünger oder Meister,
Was uns verknüpft thront über allen Zeiten.

Heintz. Wilh. Herzer wurde am 29. Sept. 1822 zu Hornburg a. Ilse geboren, besuchte die Martinischule, dann das Domgymnasium zu Halberstadt, studierte seit 1843 in Berlin Mathematik und Philologie, absolvierte 1846 sein Probejahr als Lehrer am Domgymnasium zu Halberstadt, war seit Ostern des nächsten Jahres Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaft an der Oberschule, seit 1863 Gymnasium zu Wernigerode und trat 1885 wegen eines Augenleidens in den Ruhestand. Seinen Studien und seiner amtlichen Thätigkeit entsprechend gehörte sein wissenschaftliches Interesse besonders naturkundlichen Fächern an, namentlich dem der Himmels- und Witterungskunde. Zweihundzwanzig Jahre lang besorgte er für das meteorologische Institut in Berlin die Beobachtungen für Wernigerode. Eine Reihe schätzbarer Aussäße lieferte er besonders für die naturwissenschaftliche Kunde der Grafschaft Wernigerode. Aber er hatte bei seinem sinnigen Wesen auch ein Interesse für Litteratur und Geschichte, zumal der engeren Heimat. Und wie er zu den Gründern des naturwissenschaftlichen Vereins des Harzes gehörte, so war er auch seit der Begründung ein Mitglied unseres Harzvereins. Im Jahrgang 17 (1884), S. 265—267, veröffentlichte er einen Bericht über die Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst 1714. Ein Märchen, in der heimischen Mundart erzählt, erschien von ihm im Jahrgang 1849 des Volkstkalenders von Gubitz. (Vgl. Werniger. Nachrichten in der Werniger. Zeit. u. Intell.-Bl. Nr. 99 vom 30. April 1897.)

Die dritte Person, auf deren noch frisches Grab wir hier namens des Vereins einen Kranz der Erinnerung niederzulegen haben, ist die des Geh. Regierungsrats Franz Pietscher, Oberbürgermeisters von Bernburg, der in der Frühe des 21. Mai den Seinigen, seiner amtlichen Thätigkeit, seiner Stadt und auch unserm Vereine infolge eines Herzleidens entrissen wurde. Er gehörte nicht zu denen, die sich mit der Feder an unserer Arbeit beteiligten, aber der Verein schuldet auch Dank und Gegenliebe einer Reihe von Freunden und Förderern, die sich namentlich um unsere Vereinstage müheten, und uns in ihrer Stellung und durch ihr Bemühen die Wege ebneten und durch Wort und That jene für uns so wichtigen jährlichen Vereinigungen angenehm und erfolgreich machten.

In der Reihe dieser Freunde und Förderer unserer Sache ist der Dahn geschiedene mit an erster Stelle zu nennen. Noch mancher entsinnt sich dessen wie er bei der ersten Bernburger Versammlung am 26. und 27. Juli 1881 an der Spitze des Ortsausschusses unsern Verein begrüßte und eine freundschaftliche Verbindung zwischen den Ortsangehörigen und den Vereinsmitgliedern herstellte. Und wie er damals Vorstandsmitgliedern einen sehr angenehmen Aufenthalt unter seinem gastlichen Dache gewährte, so hatten sich auch bei dem vorjährigen 29. Vereinstage in der Saalestadt der erste Voritzende und

der erste Schriftführer dieses Vorzugs zu erfreuen. Und vom Anfang dieser Versammlung war er es, der die Führung des Vereins durch die Stadt und ihre nächste Umgebung in aufopfernder Weise übernahm, wobei dann auch in sehr bemerkenswerter Weise die Entwicklung der Stadt und die Anlagen, Bauten und Besserungen vor Augen traten, die während dieser fünfzehn Jahre durch sein eigenes Anregen und Bemühen geschaffen waren.

Der Verstorbene gehörte seiner Geburt nach dem Harze an und war als Sohn des Reg.-Rats Aug. Pietscher am 26. August 1831 zu Ballenstedt geboren. Aber schon in zartester Kindheit folgte er den Eltern nach Bernburg, der Stadt, in der er seine ganze Kindheits- und Jugendzeitziehung genoss. Nach bestandener Reifeprüfung widmete er sich dem Studium der Rechte und ließ sich dann in Bernburg als Rechtsanwalt nieder. Hier wurde ihm eins der beiden Landtagsmandate übertragen. Im November 1863 wurde er in den Gemeinderat gewählt und am 4. Januar 1864 eingeführt. Seit dem 6. Nov. 1872 war er bis ins 25. Jahr Oberbürgermeister. Den 25. Gedächtnistag seiner Eigenschaft und Wirksamkeit als Stadtverordneter feierte er am 4. Januar 1889. An seinem Sterbetage fand eine Trauersitzung des Gemeinderats statt und die in Bernburg erscheinenden Tagesblätter vom 22. Mai: der Anhalter Kurier, das Bernburger Wochenblatt und die Bernburger Morgen-Zeitung betrauerten in gleichem Sinne den treuen und fürsorglichen Beamten, den weitsichtigen Freund und Förderer der Stadt, den Verorger der Armen. Unter den von ihm angeregten und geförderten Unternehmungen wird die Einrichtung des Armen- und Siechenhauses, die Anlage einer Wasserleitung, verschiedene Strafenverbesserungen, der Umbau des Rathauses, die Einrichtung einer Reichsbanknebenstelle, des Standesamts, die Erbauung der neuen Saalebrücke, des städtischen Schlachthauses, die Anlage des Karlsplatzes mit prächtigem Springbrunnen und Bismarckdenkmal hervorgehoben. Ebenso gab er ein gutes Beispiel durch ein schönes Familienleben und die Pflege seines Heims. Von seiner Gattin, Marie geb. Haberland, wurden ihm drei Söhne und eine Tochter geschenkt. Gemeinderat, die städt. Beamten und Hospitalinspektion widmeten dem schmerzlich vermissten Stadt-hauptme warme Nachrufe.

Bevor wir von den Dahingeschiedenen dem neuen Zuwachs des Vereins uns zuwenden, stellen wir die Namen der gegenwärtigen Leiter des Harzvereins zusammen:

Protektor des Vereins:

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Ghenvorsitzender:

Geh. Hofrat Ob.-Bibl. Prof. Dr. Otto v. Heinemann in Wolfenbüttel.

Leitender Vorstand:

Oberlandesgerichtsrat Georg Bode in Braunschweig, erster Vorsitzender.
Herzogl. Regierungs- u. Baurat Heinrich Brinckmann in Braunschweig,
stellvertretender Vorsitzender.

Archivrat Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode, erster Schriftführer.

Landesarchivar Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel, zweiter, expe-dierender Schriftführer.

Professor Dr. Paul Höfer in Wernigerode, Konservator der Sammlungen.
H. C. Huch der Ältere in Quedlinburg, Schatzmeister.

Die Namen der nach Abschluß des vorjährigen Berichts dem Harzvereine als Mitglieder Beigetretenen sind:

Berlin.

Becker, Richard.

Köhler, Prof., Dr.

Bellingerode b. Harzburg.

Tacke, E., Pastor.

Bremen.

Lungershausen, C. W., Maj. a. D.

Elend bei Rothehütte.
Marr, M., Lehrer.
Gotha.
v. **M**erényi, Professor.
Hainrode.
v. **B**ila, Rittmeister.
Halberstadt.
Hermes, Superintendent u. Ober-Domprediger.
Koch, L., Buchdruckereibesitzer.
Schmidt, Stadtbaurat.
Halle a. S.
v. **H**einemann, Lothar, Prof. Dr.
Hasserode.
v. **B**ose, Gebh., Graf.
Ilsenburg.
Köhler, Fr., Hotelbesitzer.
Langeln.
Spiegel, Adolf, Gutsbesitzer.
Nordhausen.
Angelroth, K., Lehrer.
Bünger, Oberlehrer.
Burjche, Emil, Prediger.
Hirschfeld, Alb., Lehrer.
Knaake, Oberlehrer.
Leißner, Carl, Brennereibesitzer.
Nedderse, H., Fabrikant.
Schenke, P., Dr., Apotheker.
Schmidt, Otto, Zahnarzt.
Schuhardt, jun., Kaufmann.
Walther, Sieg., Fabrikant.
Quedlinburg.
Höcke, D., Oberlehrer.

Sangerhausen.
 Arendt, L., Buchdruckereibesitzer.
 v. Doeckinghem de Rande d. J.,
 Landrat.
 Eckardt, Dr., Kreisphysikus.
 Goedcke, Diaconus.
 Hinke, Stadtrat.
 Höhendorf, Superintendent.
 Jellinghaus, Kgl. Bauinspektor.
 Duensel, sen., Bankier.
 Schneider, Buchdruckereibesitzer.
 Wilke, Dr., Oberlehrer.
 Witschel d. Ä., Rich., Rentner.

 Schlanstedt.
 Franke, Landwirt.

 Schmalkalden.
 Preu, Oskar, Oberamtmann.

 Seesen.
 Jacobson-Schule.

 Sipplensfelde.
 Naumann, E., Pastor.

 Stolberg,
 Ayé, Konsistorialrat.

 Thale.
 Friesland, Rittergutspächter.
 Rodenbeck, Lehrer.

 Twieslingen.
 Seeländer, Pastor.

 Wernigerode.
 Förster, Stadtbaumeister.
 Gottsched, G., Buchhändler.
 v. Roden, Postdirektor.

1. Der Nordhäuser Geschichts- u. Altertums-Verein
hielt im letzten Vereinsjahre 6 Sitzungen ab; 1. im Oktober 1896, Vortrag des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck über „Nordhäuser Polizeistrafen im 17. und 18. Jahrhundert“, 2. im November 1896, Vortrag des Herrn Volksschullehrers Karl Meyer „Katharina v. Bora, Luthers Hausfrau und Witwe“, 3. im Dezember 1896, Vortrag des Herrn Apothekenbesitzers E. Schulze „des Wohlweisen Rates der Reichsstadt Nordhausen Apotheken-Ordnung v. 1657 und etwas Neuzzeitliches“, 4. im Januar 1897, Vortrag des Herrn Volksschullehrers Karl Meyer „Geschichte der Burg Honstein“, 5. im Februar 1897, Vorträge des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Melanchthon, der Präzeptor Germaniae“ und des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck „Philipp Melanchthon und seine Beziehungen zur Reichsstadt Nordhausen“, sowie des Herrn Pastor Naatz über „das tragische Moment in Melanchthons Leben“, 6. im April 1897 Vortrag des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Johannes

Thal, der berühmte Nordhäuser Botaniker" — und unternahm im Sommer 1897 zwei Ausflüge: 1. nach Kloster Walkenried und Burgruine Sachsenstein und 2. nach Burg Straußberg auf der Hainleite. Der Vorstand besteht aus den Herren Prof. Dr. Krenzlin, Vorsitzender, Rechtsanwalt Schmidt, stellvertretender Vorsitzender, Volkschullehrer Karl Meyer, erster Schriftführer und Bibliothekar, Mittelschullehrer H. Heineck, zweiter Schriftführer, Fabrikant Richard Schulze, Kassierer.

Meyer.

2. Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Der Verein hielt im verflossenen Jahre acht Versammlungen ab, 4 in Wolfenbüttel und 4 in Braunschweig. In diesen sprachen Prof. Dr. Wilh. Blasius über Megalithische Steindenkmäler im Nordwesten Deutschlands, Gymnasialdirektor Dr. W. Brandes über Braunschweigs Anteil an der Entwicklung der deutschen Litteratur (Abgedr. Braunschweiger Magazin 1897, Nr. 14—16), Prof. Dr. Roldewey über Giordano Bruno und die Universität Helmstedt (Braunschw. Magazin 1897 Nr. 5—6), Dr. Mack zur Geschichte der Stadt Braunschweig in der Franzosenzeit (Braunschw. Magazin 1897), Oberstleutnant H. Meier über das Geschützweisen des Mittelalters in der Stadt Braunschweig (Harzeitschr. 1897 S. 35—112), Professor Dr. P. J. Meier über den Münzfund von Hohen-Bolfsien im Amt Lüchow, Major Frh. v. Minnigerode über die Entstehung und die Bestandteile des Herzoglich Braunschweigischen Wappens, Baurat Pfeifer über den St. Blasiusdom in Braunschweig, insbesondere den siebenarmigen Leuchter und den neuentdeckten Marmorfußboden des Chores, Senior Dr. Saftien über ein Konversenbuch der katholischen Kirche zu Hannover, H. Stegmann über Charlotte Rhebicsh, die schöne Türkin am Hofe der Herzogin Christine Luise in Blankenburg, Archivar Dr. P. Zimmermann über Herzog Friedrich Wilhelm und Drost v. Rodenberg (Braunschw. Magazin 1897 Nr. 1 und 2). Kleinere Mitteilungen machten Dr. R. Andree, Baurat Brinkmann, Apotheker R. Bohlmann, Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann, Stadtgeometer Knoll und Rittergutsbesitzer Löbbefke-Hedwigsburg.

Der Verein schloß sich in diesem Jahre dem Gesamtvereine der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine als besonderes Mitglied an und trat mit vielen gelehrten Vereinen und Gesellschaften in Schriftenaustausch. Die Zahl dieser Verbindungen des Vereins hat sich inzwischen auf 111 gehoben.

Einen Ausflug veranstaltete der Verein in diesem Sommer nach Heinlingen, wo Dechant Dr. Grube die altromanische Kirche, die Altargeräte und die kunstvoll gefertigten Paramente erklärte. — An den Stadtmagistrat zu Wolfenbüttel richtete der Verein aus Anlaß der Veränderung des Namens Lauenkuhle in Lauenstraße eine Eingabe, in der vor willkürlicher Änderung der alten Straßennamen, die fast stets eine geschichtliche Berechtigung besäßen, gewarnt wird.

Das Vaterländische Museum in Braunschweig erfuhr im verflossenen Jahre wieder manche willkommene Bereicherung und auch von Seiten des Vereins mehrfache Unterstützung. Es wurde im Herbst 1896 eine Theaterausstellung veranstaltet, die sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen hatte.

Der Verein zählte im beendeten Jahre 230 Mitglieder. Der Vorstand blieb der alte. Vorsitzender Geh. Hofrat Oberbibliothekar Dr. D. v. Heinemann, dessen Stellvertreter Oberlandesgerichtsrat Häberlin (in Braunschweig), Schrift- und Kassierer der Unterzeichnete.

Dr. P. Zimmermann.

Bücheranzeigen.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Im Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums herausgegeben von der Herzoglich Braunschweigischen Baudirektion. Erster Band: Die Bau- u. Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, bearbeitet von Prof. Dr. P. J. Meier, Herzogl. Museums-Inspektor. Wolfenbüttel 1896. XXIV und 386 Seiten.

Die Vorbereitungen zu dem Werke der braunschweigischen Denkmälerinventarisation sind nicht erst in jüngster Zeit getroffen worden. Schon seit 1879 war der Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel beschäftigt, das wichtige Unternehmen in Gang zu bringen, und der bemühung zweier rüstiger Forscher, des Lehrers Th. Voges und des Architekten W. Bethmann gelang es, bis zum Jahre 1890 die Grundlagen zu schaffen, auf welchen das Werk, welchem die vorliegende Anzeige gilt, sich aufzubauen bestimmt ist. Als Bearbeiter des überaus reichen Materials bestimmte die Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Baudirektion den Museumsinspektor Prof. Dr. P. J. Meier zu Braunschweig. Wenige Personen dürfte es geben, welche sich zur Erledigung der weitschichtigen und schwierigen Aufgabe in gleicher Weise eignen. Die den Auftrag erteilende Behörde verlangt (wie es auch in der Provinz Sachsen geschieht), daß die beschreibende Darstellung der Denkmäler sich vereine mit einem fortwährenden Überblick über die allgemeine und besonders die Lokalgeschichte. Man mag im Prinzip über dieses Programm verschiedener Meinung sein; jedenfalls erreicht es, daß die bunten Einzelheiten einer bloßen Inventarisation einen bedeutend wirkenden Hintergrund erhalten und so ein vollständiges, großes und klares Bild entsteht, worin alles seinen angemessenen Platz findet, Ursache und Folge sich erkennen lassen, und in welchem auch das Unerhebliche seine Erklärung und Würdigung als Erzeugnis einer gewissen großen Kulturrentwicklung erhält. Es ist gewiß, daß diese gewaltigen Vorteile fortfallen, wenn in einer Denkmälerinventarisation die historische Erklärung unterlassen oder (wie in der Rheinprovinz) durch eine bloße Litteraturangabe angedeutet wird. Die Aufgabe aber, vor welche der Bearbeiter sich gestellt sieht, ist auf diese Art eine doppelte, und es verlangt der eine Teil ebensoviel Kenntnisse, Sorgfalt und Arbeit wie der andere. Das vorliegende Heft beweist, daß sein Verfasser den Schwierigkeiten beider durchaus gewachsen ist. Seine historischen Einleitungen zeugen von genauer Kenntnis der Litteratur wie von gewissenhaftestem Quellenstudium. Seine Erfahrung auf dem unendlich weiten Gebiete der Geschichte und Technik der Kunst aber hat er in seiner Tätigkeit am herzoglichen Museum zu Braunschweig längst so hinlänglich bewiesen, daß der vorliegende Band nur eine neue Bekräftigung einer bekannten Thatssache bietet.

Die Einteilung des Werkes folgt der politischen des Herzogtums. Mit dem Kreise Helmstedt, welchem das gegebene Heft gilt, ist begonnen worden, innerhalb seiner erfolgt die Bearbeitung nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Bei jedem wird vom Verfasser zuerst der Hauptort, dann die

übrigen Ortschaften mit Einschluß der Vorwerke, Weiler und dergl. in alphabeticischer Reihenfolge behandelt. Es wäre hierbei die Frage aufzuwerfen, ob es nicht vielleicht im Interesse der Uebersichtlichkeit nützlicher gewesen wäre, die zwischen die noch bestehenden Ortschaften eingereichten Wüstungen lieber am Eingange jedes Bezirks im Zusammenhange zu erledigen. Auch eine Gesamtkarte des Kreises statt der Einzelpläne der Amtsbezirke wäre eine willkommene Beigabe gewesen; außerdem hätte die Angabe der Wüstungen auf den Bezirkskarten den Nutzen gehabt, ihre geographische Lage, soweit sie sich ermitteln läßt, dem Auge klar zu machen. Vielleicht wird bei einstiger Vollendung des Werkes dem Schlusshefte eine nach dieser Richtung bearbeitete Karte beigegeben. Was des weiteren die stets klare und gleichmäßig angelegte Disposition betrifft, so wird bei jeder Ortschaft zunächst die Literatur angegeben, sodann folgt der geschichtliche Ueberblick, sowie die Angabe der Einwohnerzahl jetzt und vor einem Jahrhundert. Hieran schließt sich die Betrachtung der Kunstdenkmäler in der Weise, daß immer die Hauptkirche des Ortes den Anfang macht; ihr folgen die anderen Kirchen, die Hospitäler und dergl., danach kommen die öffentlichen und privaten Profanbauten. Auch innerhalb jeder dieser Abteilungen geschieht die Beschreibung der Bauwerke und ihres Innern, sowie der vorhandenen Kunstgegenstände in logisch begründeter, gleichbleibender Reihenfolge. Aus Privatbesitz stammende, ebenso die den öffentlichen Sammlungen angehörenden Gegenstände sind in die Inventarisierung nicht mit aufgenommen, vermutlich weil der Verfasser fand, daß in ersterer Beziehung auf Vollständigkeit nirgend zu hoffen ist, in letzterer aber (besonders für spätere Hefte) die Gefahr der Ueberlastung des Werkes nahe liegt. Aus diesem selben Grunde mag auch die im ganzen ziemlich kurze Behandlung der prähistorischen Funde sich erklären. Die Gegenstände aus historischer Zeit werden hauptsächlich nur berücksichtigt bis zum Beginne unseres Jahrhunderts, über das Jahr 1800 hinans nur in Ausnahmefällen. Besonders anschaulich sind die von den einzelnen Bau- und Kunstwerken gelieferten Beschreibungen, welchen sich vielfach Würdigungen des Wertes jener Dinge anschließen, stets in kurzer und präziser Fassung. Ist es doch auch nur in solcher Weise möglich, der ungemeinen Fülle des zu Bearbeitenden gerecht zu werden. Darum bringt der Verfasser auch nur die Resultate seiner Forschungen, nicht die angestellten Untersuchungen selber, und unterläßt Abschweifungen und Erkurse, wohl wissend, daß für solche anderweitig Platz und Gelegenheit sich finden läßt. Dinge, auf welche er besonderen Wert legt, behandelt er gleichwohl mit bemerkbarer Vorliebe, so insbesondere das interessante Gebiet der bäuerlichen Ansiedlungen, der Hausinschriften, der Wappen u. s. w. Bei der Berücksichtigung der Steinmeckzeichen hätte vielleicht eine größere Vollständigkeit erzielt werden können. Von den auf Erzeugnissen der Goldschmiedekunst angebrachten Meister- und Beschauzeichen bringt Verfasser eine ziemliche Anzahl in genauer Wiedergabe. Es würde für die Geschichte dieses Kunstgewerbes im Braunschweigischen gewiß von Nutzen sein, sie am Schluß des Werkes in übersichtlicher Reihe vereinigt nochmals vor Augen zu führen. Desgleichen würde ich für dieselbe Gelegenheit die Zusammenstellung einer Glockenstatistik empfehlen. Ich wünsche hiermit nur meine Ansicht und keinen Rat auszusprechen, da ich annehme, daß Verfasser besonders den letzten Punkt ohnehin bereits in den Plan seines Werkes aufgenommen haben wird.

An Abbildungen, deren Wichtigkeit bei einem Werke dieser Art ja besonders erheblich ist, sind 103, außerdem 29 Lichtdrucktafeln beigegeben. Die Zeichnungen der Grundrisse und Durchschnitte stammen vom Regierungsbaumeister G. Bohnack in Braunschweig, die Photographien, nach welchen die Autotypien und die Lichtdrucke angefertigt sind, hat Verfasser selbst aufgenommen; nur einige wenige Abbildungen sind anderer Herkunft. Es ist

so erreicht, daß das bildliche Material durchweg einen ausreichenden Wert besitzt. Für architektonische Aufnahmen wird es stets notwendig sein, den Berufsschreitern, nicht den Philologen heranzuziehen. Die äußere Gestalt der Bau- und Kunstwerke aber, wie sie sich dem Auge ohne weiteres darstellt, erfährt ihre wirklich authentische Wiedergabe nur durch die photographischen Techniken, deren künstlerischer Wert freilich dem der Zeichnung von kunstgewölbter Hand nachsteht, deren wissenschaftlicher Wert aber durch nichts Verwandtes zu ersezten ist, weil alle subjektive Trübung bei ihnen ausgeschlossen bleibt.

Ein schöner Erfolg der Arbeiten des Verfassers ist der, daß von den im Hefte beschriebenen Kunstwerken bereits manches in den sichern Gewahrsam des herzoglichen Museums zu Braunschweig hat übergehen können. Die Gegenstände sind auf solche Art ihrer Unbemerktheit, welche durch die bloße litterarische Erwähnung nicht sonderlich gebeffert wird, entzogen, zugleich auch dem Unverstände und der Pietätlosigkeit, von welchen man sich oft mit Bedauern überzeugen kann, wenn man, wie Schreiber dieses, selbst Gelegenheit hat, die Verhältnisse auf den Dörfern und in kleinen Städten kennen zu lernen.

So hat die Arbeit des verdienten Forschers schon jetzt sichtbaren Erfolg. Er wird sich steigern, wenn die folgenden Hefte, wie nicht zu bezweifeln, dem ersten gleichen.

Wernigerode.

Oscar Doering.

Karl Meyer, Die Burg Hohnstein. Nach urkundlichen Quellen. Leipzig, Verlag von Bernhard Franke. 1897. 64 S. (Preis 1 Mark.)

Derselbe, Das Kloster Ilfeld. Nach den Urkunden des Klosters. Ebenda selbst. 1897. 108 S. (Preis 1,50 Mk.)

Diese beiden Schriften bilden das 2. und 3. Stück eines neuen Unternehmens: „Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes“, dessen erstes kurz vorher als „Geschichte des freien Reichsstifts und der Klosterschule Walkenried“ von P. Lemke erschien. Der den Freunden und Kennern nordthüringisch-harzischer Geschichte wohlbekannte und geschätzte Verfasser bringt hier die Früchte langjährigen Forschens und Sammelmus. Sowohl über die Grafen von Hohnstein (so statt des urkundlich begründeten „Honstein“ drucken zu lassen, hat er sich nur ungern entschlossen) als über Ilfeld hat er vollständiger als irgend ein anderer das zerstreute urkundliche Material zusammengebracht. Bei Ilfeld war ihm das etwas erleichtert, da ihm hier die schätzbare, von dem verstorbenen Archivrat Heinrich Vener gefertigte Abschriftenansammlung auf dem Fürstl. Hauptarchiv in Wernigerode zur Benutzung anvertraut war.

Auf sicheren, in langjähriger Erfahrung geprüften Grundlagen fußend, bietet der Verf. nirgendwo bloße Vermutungen oder unbegründete Ansichten. Wo er Sagen mitteilt, was nicht häufig geschieht, da pflegt er sie durch kleineren Druck augenfällig von dem geschichtlichen Texte zu unterscheiden (vgl. Hohnstein, S. 31 u. 40). Ansprechend und einleuchtend ist es, wenn M. Ilfeld S. 1 f. den Namen des Klosters und Fleckens auf einen benachbarten Feld- und Waldbezirk zurückführt. Wenn er aber, auf Grund der urkundlichen Überlieferung von den Formen hilsfeld, hildefeld ausgehend, auf eine Göttin Hilde oder Holde als Namengeberin hinweist, den Bergwald Neckinfeld (j. Rückfeld) bei Questenberg zum Vergleich heranzieht und hier, wie bei einem wüst gewordenen Dörfchen Hecknrode unfern des Holzen- oder

Höllenstein bei Walkenried oder dem Sachsenstein, an eine Gestalt der deutschen Göttersage Herka = Hilda oder Holle denkt, so möchten wir uns dieser Vermutung nicht anschließen, da nur ganz vereinzelt bei uns in Bezeichnungen von Dörflschaften Götternamen nachweisbar sind — vgl. Wodansberg 1277 an der unteren Helme, Wodenswegen (Wataresweg) und Samswegen (Semetesweg) Kr. Wolmirstedt, Donreshö bei Holtemmedifurt. — In einem mit der Endung -rode gebildeten Ortsnamen aber dürfte ebenso wenig, zeitlich als sachlich die Beziehung auf eine Gestalt der Göttersage zulässig sein. Dagegen liegt bei Hilt- oder Hildeveld die Herleitung von hildi, hilti, hiltja = pugna näher. Ilsfeld wäre ursprünglich = Kampfesfeld, Walstatt, reckinfelt = Recken- oder Kämpferfeld, was sich der Bedeutung nach mit Ilsfeld aufs nächste berühren würde. Die Heranziehung der Schutzpatronin Maria als Vertreterin einer Göttin der alten Volksage würde von einiger Bedeutung sein, wenn nicht diese Himmelstkönnigin in der mittelalterlich-römischen Kirche als allgemeine Schutzheilige gelten müste.

So anerkennenswert die eben hervorgehobene Bewertung eines möglichst vollständigen Quellenstoffes für die Geschichte harzischer Burgen und Klöster erscheinen muß, so vermögen wir uns doch nicht mit derstellenweise beliebten mechanischen Anhäufung desselben einverstanden zu erklären. In der Schrift über Ilsfeld sehen wir den Verfasser Urkunde für Urkunde lediglich am Faden der Zeitsfolge aneinanderreihen: Schenkungen, Kauf- und Tauschbriefe, Zins- und Wiederaufschreibungen, Seelgeräte, Rechts- und liturgische Sachen. Es erscheint kaum thunlich, jedenfalls zwecklos, solche Partien zu lesen, und es muß doch zwischen einem durch Belehrung anregenden Handbuch und einem Urkunden- und Regestenwerk unterschieden werden. In dem ersten ist der Stoff für den Benutzer zu verarbeiten, während letzteres den Stoff für solche Verarbeitung darbietet, wobei es übrigens auch niemals an einem gründlichen Register fehlen sollte. Keineswegs sollen aber die Zusammenstellungen von Bögten, Pfarrern und Kaplänen, Burgmännern und Kaplänen bemängelt werden, die vielmehr ihren guten Zweck haben. Uebrigens hat der Vers. da, wo in der jüngeren Zeit der zu reichlich fließende Quell der Ueberlieferung eine bloße Aneinanderreihung der Thatsachen nicht zuläß oder bei den Aufsängen, wo vereinzelte Nachrichten zu einer verständnisvollen Verbindung nötigte, es an einer solchen nicht fehlen lassen.

E. J.

Karte von Bad Harzburg und Umgebung. Bearbeitet nach amtlichem Material durch Herzogliche Landesaufnahme. Herausgegeben auf Veranlassung des Herzoglichen Badekommissariats in Bad Harzburg. Kommission in H. Woldags Buchhandlung, Bad Harzburg 1897. Preis 2 Mark. Auf Leinen gezogen 3 Mark.

Wir waren nicht wenig überrascht, als uns dieses stattliche, 80,50 cm breite, 60,50 cm hohe Blatt, das bei einem Gesamtflächenraum von kaum ein paar Quadratmeilen nur das Gebiet der kleineren Auslässe der Kurgenste umfaßt, vor Augen kam. Bei dem überaus großen Maßstabe bietet die Karte eine höchst bequeme Handhabe für den Bewanderer dieses schönen Stückeins Erde. Der Maßstab gestattet es, mit größter Deutlichkeit nicht weniger als sechzehn aufs geschickteste gewählte Bezeichnungen von Grenzen, Straßen, Hecken und Wegen und daneben zehnerlei Gestalten der Bodenfläche und ihres Bestandes als Acker, Wiese, Bruch und Moor, Anger, Weide, Garten, Baumwiese, Park, Laub-, Nadel- und gemischten

Wald zu unterscheiden, endlich auch Steilabfall, Steinbruch und Sandgrube zu kennzeichnen. Auch Grenzsteine und trigonometrische Punkte sind auf der Karte angegeben. Die Gewässer, einschließlich Bruch und Moor, sind blau, die verschiedenen Gestalten der Pflanzendecke grün angelegt. Die Gebäude sind rot bezeichnet und durch dieselbe Farbe die Staats-Straße, der befestigte und jeder Fuß- und Promenadenweg deutlicher hervorgehoben. Trotz so mannigfaltiger Zeichen und Farben macht das Blatt durchaus keinen buntscheckigen, vielmehr einen durchaus harmonischen Eindruck. Besonderes Geschick ist hierbei im Gebirge angewandt. Obwohl nämlich schon durch die überall angewandten braun ausgeführten Linien gleicher Höhe die Höhenzüge für den geübten Kartenleser hinreichend angedeutet sind, ist doch durch die sehr geschickt ausgeführte Schummerung noch in gefälliger Weise ein plastisches Bild der Oberflächengestaltung hergestellt. In der Südostecke der Karte, in welche ein Teil der Grafschaft Wernigerode fallen würde, sind Skizzen der Blatteinteilung der Braunschweigischen Landeskarte und eines bis Oker, Stapelburg, Hohnekuppen und Wolfsseite reichenden Ausflugsgebietes eingetragen. Wir freuen uns, in Herrn Prof. Dr. C. Koppe in Braunschweig auch den vortrefflichen Leiter dieses Unternehmens namhaft machen zu können.

Die Badeverwaltung des Kurorts als Veranlasserin und Förderin dieses Unternehmens läßt sofort auch den nächsten Zweck erkennen, zu welchem dasselbe (gedruckt ist das Blatt durch das kartographische Institut von H. Petters in Hildburghausen) zur Ausführung gelangte. Aber natürlich ist sie daneben auch ein Hülfsmittel für volkswirtschaftliche und landeskundliche Zwecke. Brauchen wir erst darauf hinzuweisen, wie sehr sie das auch für unsere Geschichts- und Altertumskunde ist? Wie leicht wird es an ihrer Hand, eine Anschaun von den wiederholten Belagerungen der ehemaligen Reichsburg zu gewinnen oder für die geschichtliche Orts- und Namenkunde eine ausgiebige Unterlage zu gewinnen!

Man hat wohl gesagt, die Erdkunde, soweit sie in einer genauen Landesaufnahme besteht, sei gewissermaßen ein Aasgeier des Krieges. Im vorliegenden Falle tritt ein reiches Kartenblatt zu durchaus friedlichen Zwecken ans Licht. Mag Harzburg hierbei vor manchen Stellen unseres Gebirges begünstigt sein, wir glauben, daß es in unseren Tagen auch geschäftlich möglich sein werde, ein solches Beispiel auch an anderen Stellen nachzuahmen. Für die Zwecke unseres Vereins wäre das jedenfalls ein großer Gewinn.

C. Jacob s.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 18. Aachen 1896.
Taschenbuch der hist. Gesellschaft des Kantons Aargau f. 1896. Aarau 1896.
(Fortsetzung der bisherigen Argovia.)
Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1896.
Assen 1897.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 23.
Augsburg 1896.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte; herausg. von der hist. u. antiquar.
Gesellschaft zu Basel, Bd. 5, Heft 1. Basel 1897. 20. und 21. Jahres-
bericht derselben Gesellschaft. Basel 1895, 1896.
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumss-
vereine, Jahrgang 45. Berlin 1897. Nr. 1—7. Dazu Protokolle der
Generalversammlung in Blankenburg 1896.¹
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1896, Nr. 9, 1897,
Nr. 1—8. Schriften derselben Vereins, H. 33. Berlin 1897.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, Jahrg. 7, H. 5 u. 6, Jahrg. 8,
H. 1 u. 2. Berlin 1896, 1897.
Der deutsche Herold, Jahrg. 27, Nr. 1—12. Berlin 1896.
Braunschweigisches Magazin, herausg. von Dr. Paul Zinnumermann, Bd. 2.
Braunschweig 1896.²
Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, H. 100.
Bonn 1896.
Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte, Bd. 9, 2. Hälfte.
Leipzig 1897.
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. 7, H. 2. Breslau 1897.
Zeitschrift des Vereins f. Geich. u. Al. Schlesiens, Bd. 31 und Register zu
Bd. 1—30. Breslau 1897. Dazu: Scriptores rerum Silesiacarum,
Bd. 16: Das Kriegsgericht wegen der Eroberung von Glatz 1760 und
Schweidnitz 1761. Breslau 1897.
Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Jahrg. 1896. Brünn.
Annales de la société d'archéologie de Bruxelles, Tome XI, livr. I
et II. Bruxelles 1897. Annuaire Tome VIII. 1897.

¹ Darin u. a. enthalten die unser Vereinsgebiet betreffenden Vor-
träge: Höfer, Das erste Auftreten des Eisens im Nordharzgebiete, und
Brinckmann, Ausgrabungen im braunschweigischen Harze. Ferner: Mit-
teilung von Brecht, Über die Ausgrabung der sogen. Moorschänze bei
Quedlinburg (vgl. Virchow, Verhandlungen der Berliner anthropologischen
Gesellschaft, 1897, S. 140 f.).

² Darin u. a. enthalten: Voges, Beiträge zur Vorgeschichte des Landes
Braunschweig. O. v. Heinemann, Die angebliche Ermordung des letzten
Edelherrn v. Homburg und der Übergang seiner Herrschaft an das Haus
Braunschweig. Schattenberg, Die braunschweigische Volkstracht im Dorfe
Eizum.

- Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 7, Teil 7. Dessau 1897.
- Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Bd. 16, H. 4, Bd. 17 und 18. Dorpat 1896.
- Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 11. Düsseldorf 1897.
- Zeitschrift des Vergischen Geschichtsvereins, Bd. 32. Elberfeld 1896.
- Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt, H. 18. Erfurt 1896.
- Vom Verein für Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M.: Jung, das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. 1896.
- Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, H. 32, Sachregister, und H. 33. Freiberg i. Sachsen 1896, 1897.
- Vom historischen Verein in St. Gallen: Götzinger, das Leben des heiligen Gallus nach d. Neimart des Originals, 1896. Hardegger, St. Johann in Turtal, 1896. Dierauer, Ernst Götzinger, 1897.
- Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 72, H. 2. Görlitz 1896.
- Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap, Jaarg. XIV, Nr. 11 en 12, Jaarg. XV, Nr. 1—4. 's Gravenhage 1897.
- Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, H. 44. Graz 1896.
- Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 4, H. 7—8. Guben 1896.
- Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, H. 3. Halle a. S. 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1895 und 1896.¹
- Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 300jährigen Jubiläum der Neustadt Hanau, enth.: Suchier, die Münzen der Grafen von Hanau. 1897.
- Neue Heidelbergische Jahrbücher, Jahrg. 7, H. 1. Heidelberg 1897.
- Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, H. 2. Hermannstadt 1827. Albrich, Geschichte d. evang. Gymnasiums u. s. f. in Hermannstadt 1896.
- Werken van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noord-Brabant, Nr. 6: Wakker, de Stuergewalt. 's Hertogenbosch 1897.
- Zeitschrift des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, H. 23 und 24. Hildburghausen 1896.
- Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 10, H. 1 u. 2. Jena 1896.
- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde, Bd. 20 u. 21 u. Supplement. Kassel 1895, 1896. Mitteilungen, Jahrg. 1894, 1895.
- Mitteilungen der Gesellsch. f. Kieler Stadtgeschichte, H. 14 u. 15. Kiel 1896.
- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, H. 62. Köln 1896. Beihest 1. 1896. H. 60, Abt. 2. Köln 1896.
- Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Dazu: Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord 1896. Copenhague.
- Altprussische Monatschrift, herausg. von Reicke und Wichert, Bd. 33, H. 7 u. 8. Königsberg 1896. Bd. 34, H. 1 u. 2. Königsberg 1897. Dazu Altpruß. Bibliographie für 1895.
- Mitteilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. 9, H. 1—6. Laibach 1896. Izvestja VI, 1—6. Laibach 1896.
- Verhandlungen des histor. Vereins f. Niederbayern, Bd. 32. Landshut 1896.
- Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden, 68 Verslag. 1895—1896. Leeuwarden 1896.

¹ Dariu u. a. enthalten die unser Vereinsgebiet betreffenden Aussätze: Steinhoff, Die Sage von der Harzer Rößstrappe. Kirchhoff, Etwas vom Riffhäusler.

- Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois. Tome XXV. Liège 1896.
- Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Lindau im Bodensee. Heft 25, 1896.
- Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Gesch. u. A., H. 6, Nr. 11—12, H. 7, Nr. 1—12: Berichte über 1894 u. 1895.
- Publications de la section historique de l'Institut Grand Ducal de Luxembourg, Vol. 45. Luxembourg 1896.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 31, H. 2, Jahrg. 1897, H. 1. Magdeburg.
- Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Kurfürstlichen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Jahrgang 1895. Mietau 1896.
- Revue Bénédicte XIV^e année No. 1—8, Marœdsous 1897.
- Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 8, Heft 1 und 2. Metz 1896.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Band 54. Münster 1896.
- Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst, 24 für 1895/96. Münster 1896.
- Annales de la société archéologique de Namur, Tome XXII, 3^e livr. Namur 1897.
- Annalen van den Oudheitskundigen Kring van het Land van Waas, Deel 16, Aflev. 1. St. Nicolas 1897.
- Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum zu Nürnberg. Atlas zum Katalog der im German. Museum vorhandenen Holzstöcke vom 15.—18. Jahrh., 12 Tafeln. Nürnberg 1896.
- Jahrbuch des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Bd. 5. Oldenburg 1896. Bericht H. 9. Oldenburg 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 21, 1896. Osnabrück 1897.
- Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 11, H. 3 und 4. Posen 1896. Jahrg. 12, H. 1. Posen 1897.
- Sitzungsberichte der königl.-böhmischen Gesellschaft d. Wissenschaften, philosoph.-histor.-philol. Klasse zu Prag, Jahrgang 1896. Jahresbericht für 1896. Prag 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 35, Nr. 1—4. Prag 1896 und 1897.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgeg. im Auftr. des Vereins für Rostocks Altertümer, Bd. II, H. 2. Rostock 1897.
- Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 36. Salzburg 1896.
- Beiträge zur vaterl. Geschichte, herausgeg. vom histor.-antiquar. Verein des Kant. Schaffhausen. Neujahrsblatt 1897 u. Lang, Schaffhauser Scholaren. Zürich 1896.
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Bd. 51 Stans 1896.
- Baltische Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 46. Stettin 1896. Monatsblätter 1896, 1—12.
- Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens, Månadsblad, 1892 u. 1893. Stockholm 1893—1897. Antiquar. Tidskrift för Sverige, Bd. XV, 1. Stockholm 1896.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. 5, 1896. H. 1—4. Stuttgart 1896, 1897.

Bydragen ende Mededelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, Werken Derde Serie No. 7: Bontemantel, de Regeerringe van Amsterdam 1653—1672. 's Gravenhage 1897. Bydragen en Med. Deel 18. 's Gravenhage 1897. Verslag van de algem. Vergadering, 's Gravenhage 1897.

Smithsonian Institution of knowledge Washington: Walcott, sixteenth annual report of the United states geological survey Wash. 1896. Annual Report of the Board of Regents of the Smithson Institut. July 1874. Wash. 1896.

Blätter des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich. Neue Folge Jahrg. 30, Nr. 1—12. Wien 1896 und 1897. Dazu Topographie von Niederösterreich. Bd. 4. Wien 1896. Dazu Urkundenbuch von Niederösterreich, Bd. 2, Bog. 15—22. Wien 1896.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich LXI. Zeller-Werdmüller, die Prämonstratenser-Abtei Rüti. Zürich 1897.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtlichen Gesellschaft der Schweiz (in Bern). Bd. 22. Zürich 1897. Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwicker und Umgegend. S. 5. Zwicker 1896.

B. Durch Geschenke:

Vom Verfasser, H. Superintendent u. Oberdomprediger Hermes in Halberstadt: Der Dom in Halberstadt, seine Geschichte und Schäze. Halberstadt 1896.

Vom Harzklub: Der Harz 1897. Nr. 1—9. Magdeburg.

Vom Verfasser H. Kämmerer Bernh. Schönert: Die alten Fünningen in der Stadt Schöningen 1896.

Vom Verein für Altertumskunde und Geschichte im Fürstentum Lübeck: 1. Aye: das Uthiniische Kirchengedächtnis, Gutin 1885. 2. Aye: Aus Gutins vergangenen Tagen. Vorträge I, 1891; II, 1892. 3. Köll: der Urnenfriedhof Pötterberg.

Vom Verfasser H. Landgerichtsrat Dannenberg: Münzgeschichte Pommerns, Nachtrag dazu 10 Tafeln. Berlin 1896.

Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Staaten: Seventeenth, Annual Report of the United States Geological Survey 1895—1896, Part III (in two Volumes). Washington 1896.

Von der Leitung des Nationalmuseums von Brasilien: Archivos de Museu Nacional do Rio de Janeiro. Vol. VIII. Rio de Jan. 1892.

Vom landwirtschaftl. Ministerium der Vereinigten Staaten: Beal, Some common birds in their relation to agriculture. Washington 1897.

Vom H. Verleger H. Le Soudier, Paris: Larivière, Alex. Brückner, sa vie, son oeuvre. Paris 1897.

Vom Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Altertümer zu Kiel: 41ster Bericht des (Schlesw.-Holst.) Museums, herausgeg. von J. Mestorf, Kiel 1897.

Vom Herrn Prof. Dr. Größler in Eisleben: 3 Pergamenturkunden von 1528 und 1529 (Kardinal-Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Cordt Speigel).

(Geschlossen Mitte August 1897.)

Prof. Dr. P. Höfer,
Konservator der Sammlungen.



In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Lichldruck von
Louis Koch, Halberstadt.

Zu Reischel, der Crottorfer Goldfund.

Zeitschrift des Harzvereins für G. u. Alterth. XXX. Jahrg. 1897.



In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Photographie u. Lichtdruck von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth. XXX. Jahrg. 1897.

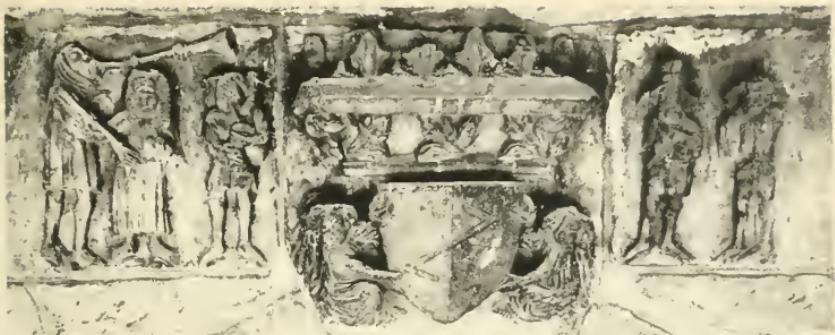


Abbildung 1.



Abbildung 2.



Abbildung 3.



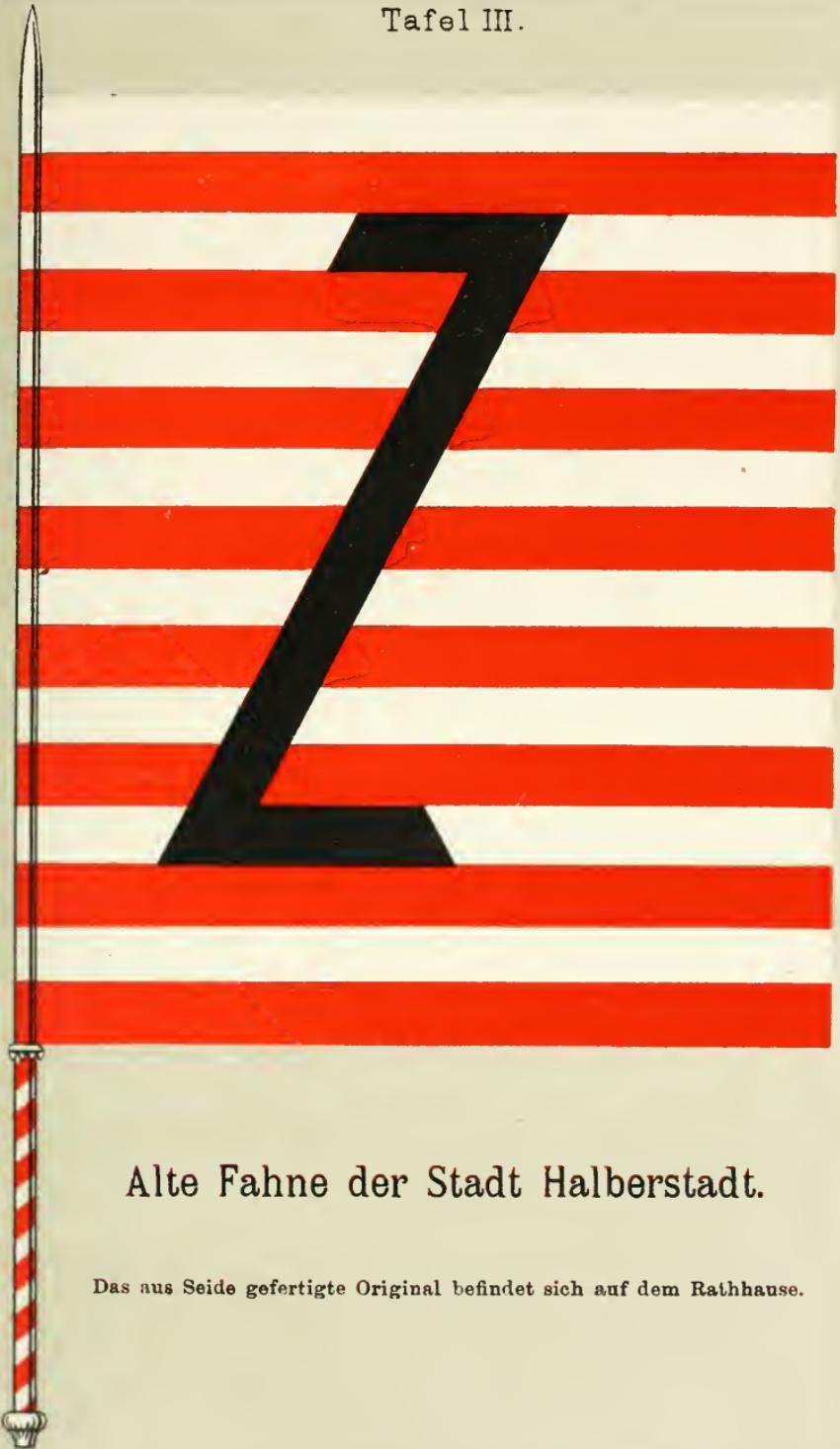
Abbildung 4.

In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Photographie u. Lichtdruck
von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedcke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth., XXX. Jahrg. 1897.



Alte Fahne der Stadt Halberstadt.

Das aus Seide gefertigte Original befindet sich auf dem Rathhouse.

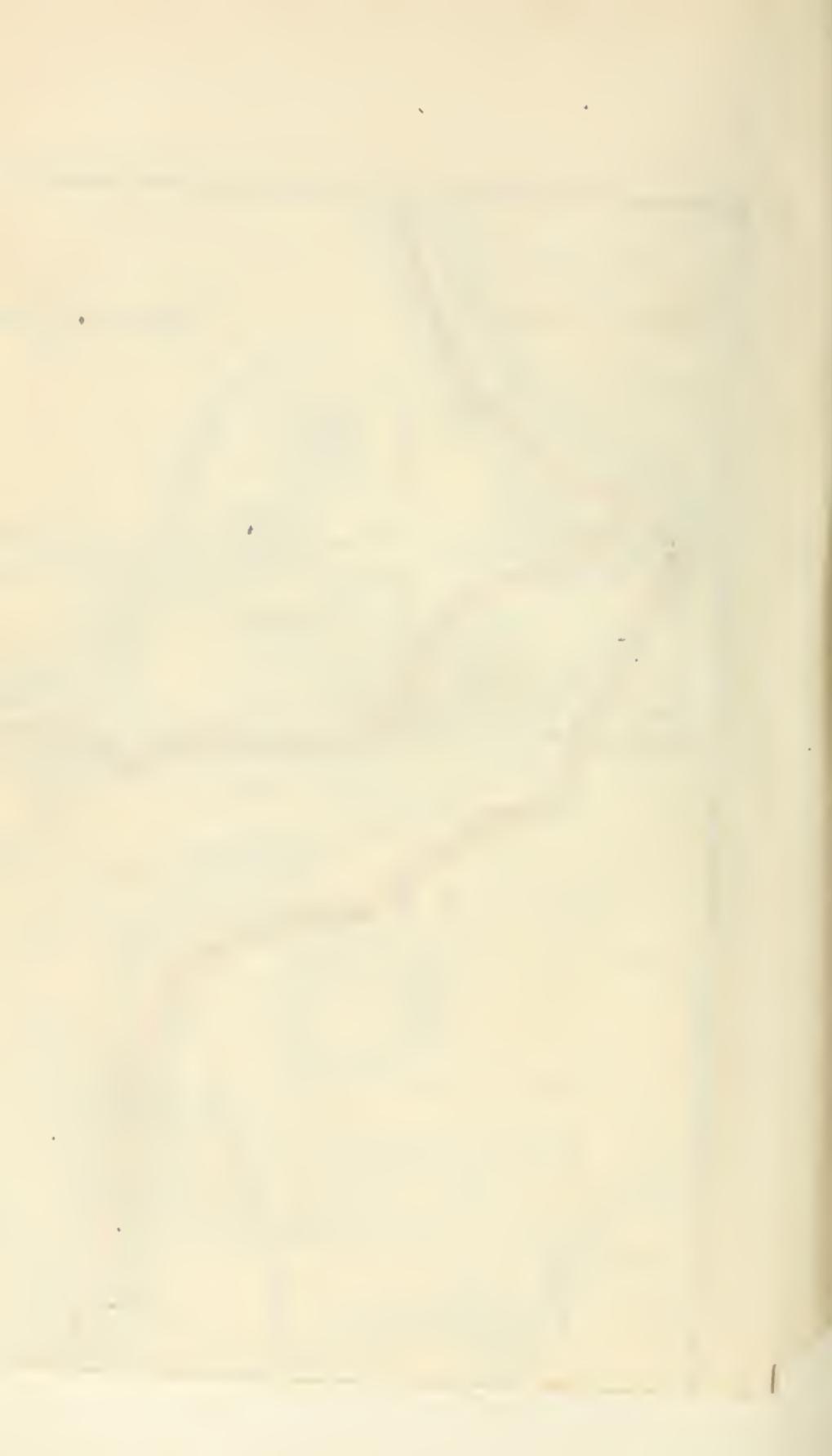
Nach einer Handzeichnung des Verfassers.

In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

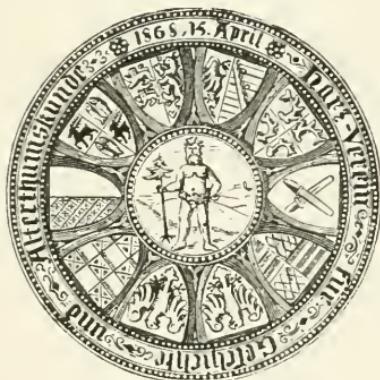
Lith. Anst. von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedcke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth. XXX Jahrg. 1897.



Register
über den
neunundzwanzigsten Jahrgang
(1896)
der
Zeitschrift des Harzvereins
für Geschichte und Altertumskunde
im Auftrage des Vereins angefertigt
von
Ed. Jacobs.



Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Lüth in Quedlinburg
1897.

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Register über den 29. Jahrgang der Harzzeitschrift schließt sich in seiner gesamten Einrichtung möglichst genau an das im Jahre 1882 erschienene Böttger'sche Register über die ersten zwölf Jahrgänge an. Die wenigen Besonderheiten sind den Angaben über dem geographischen und Personenregister zu entnehmen. Auch die Verteilung als Orts-, Personen-, Sach- und chronologisches Register ist beibehalten, letzteres aber einem Beschlüsse des Vorstandes gemäß auf die der Zeitfolge nach geordneten Urkundenansätze beschränkt. Während die Handschrift des Registers über die Jahrgänge 13—24 druckfertig vorliegt, stehen vorläufig noch für einzelne der seit 1891 erschienenen Bände die Bearbeiter aus und werden diejenigen, welche etwa geneigt sind, den einen oder andern derselben zu übernehmen, freundlichst gebeten, dieserhalb mit dem Bearbeiter des vorliegenden Registers in Verbindung zu treten.

Geographisches Register.

Die Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe sind mit den Verweisungen unter den betr. Ländern und Bischöfssitzen im Personenregister aufgeführt, die übrigen Geistlichen und die fürstlichen und städtischen Beamten unter den betreffenden Orts- und Ländernamen im geographischen Register zusammengestellt. A.-D.-Ausstellungsart.

Achtermannshöhe, 1806, 317.
Ackareni, 933 f. Ungarn.
Aderstedt im Bruch, am Moorbruche, in neuerer Zeit dafelbst angelegtes Gehölz, 176.
Adria an der Pommündung, zu Herodots Zeit Handels-Niederlage zw. d. Norden u. Griechenland, 564.
Ägypten, dorther stammender Briefwechsel in assyr.-babylon. Keilschrift, 563.
Agnesberg über Schloß Wernigerode, 1805, 319.
Alarici, s. Ellrich.
Albrechtsfelde auf dem Blankenburg. Harze, 1209, 373.
Aldendorf, wüst, östl. v. Einbeck? oder nordöstlich von Salzgitter? 1064, 167.
Alfeld, Hildesheimische Stadt, geg. dieselbe macht Hildesh. s. Hollfreiheit geltend, 10; Accise 14.
Allensbacher Privileg, 98.
Aller, Eller, Nebenfluß der Rhume, 214.
Allerbeck, Alrebeck im Amt Ebingenrode, 1312, Wald bi deme Alrebeke, 392.
Allerberg, 1266, Alreberc 1345, eastrum Alreberch, A.-D. 221, Bezirk zu Schloß Allerburg geh., 214—244, Allerberger Gesamtgerichte, Lage und Umfang. Die Burg zuerst erwähnt, 1266, 215, nicht lange vorher als massiver Bergfried befestigt, 219, Teilung zw. den Gr. v. Honstein-Sondersh. und Honstein-Lohra, 1312, vergl. 1324, Burghut daf., 1325, 220;

1341, $\frac{1}{4}$ des Schl. A. von Herz. Heinr. v. Braunschw. vom Landgr. v. Hessen einzulösen übernommen, 221, 1350, $\frac{1}{4}$ des hūsis czum Allerberg seitens Honsteins verpfändet, 1348, 1356, $\frac{2}{3}$ fällt von Honst.-Sondersh. an die Grafen v. Schwarzburg, $\frac{1}{3}$ bleibt Honsteinisch, 227, 1375 für 700 M. Silb. von Hessen erkaufst, 228; Hess. Lehnbr. seit 1357, 227, 1594, 228; 1398 Allerberger Burgfrieden; Heyse Reme wohnt auf dem A. 213; 1384, 1392. h. v. Bockelhain, Pfandinhaber von $\frac{1}{2}$ A. Hess. Anteils, 224; 1402 A. von den Mainzischen erobert, von diesen den Gr. v. Honstein gegeben, 1403, 224 f.; 1429 Gr. Dietr. v. Honstein von Hessen mit $\frac{1}{3}$ des A. beliehen, 225 f.; 1429 A.-er Burgfrieden zw. Hessen u. Honstein, 226; Lehnstrevers wegen des Gerichts u. Schl. A. von den v. Minnigerode, Verhandlung das. Männer des Schl. A. 1435, 226; im Bauernkriege zerstört, bis 1829 in 5 Teilen den v. Minn. zuständig, seitdem einem Zweige allein, seit 1882 dem gleichnamigen Majorate einverleibt, 227. — Anteil der v. Esplingerode od. v. Grone an Haus A. 1357, Hans v. Bockelhagen wonaft to deme Alreberghe, 1360, 222; nach Herz. Ottos d. Quaden v. Brschw. Tode soll auf A. $\frac{1}{2}$ Braunschw. $\frac{1}{2}$ Hess. Burghut sein, 223; bis 1357 ist wohl A. zur welfischen Machtphäre

- zu rechnen, 227; von 1614—1634 waren im A.-gischen Lehnsherren d. Landgr. v. Hessen-Kassel u. der Graf von Schwarzg.-Sondersh., 218; 21jähriger braunschweigischer Besitz i. d. Hand d. Herz. Friedr. Ulrich; 1623 ein Pfarrer im A-schen braunschweigischerseits eingesetzt, 232; braunschw.-schwarzburg. Vergleich betr. d. Gericht A. 1632, 1634 an Schwarzburg-Sondersh. zurückgeg., Hessen Oberlehnsherr, Schwarzg. Unterlehnsherr, Preuß.-Hess. Verhandl., 1706, 232; Schicksal A-s. im 30jähr. Kriege 1623 von den Kaiserl. eingenommen, 232 f.; 1628 29 von Merodische Reiterei im A-schen, 1632, 1634 A. irrtümL. bei Honstein gelassen, 233 f.; Brandenburg. Erekution das. aus dem Halberstädtschen 1649, 1651, 238; Brandenburgs Unforderungen an die A-schen Unterthanen und die v. Minnigerode, 1699—1706, 240; A. Gericht und Schloß 1699—1719, im letztern Jahre Hessen-Kassel Oberlehnsherr, Schwarzg.-Sondersh. Unterlehnsherr, Steuern nach Bleicherode u. Sondersh. bis 1816, 240; 1816 Gericht und Schloß A. kommt an Preußen, gehört jetzt zum Eichsfelde, von dem es durch d. Ohmgebirge getrennt ist, 241.
- Die alte Gerichtsstätte unter freiem Himmel z. Müncherode, 242. Amtmänner auf der Allerburg: Berthold von Neßfrieden, 1348, 221. Rud. v. Gerterode, A. d. hess. Anteils, 1397 f., 223. Dietr. v. Ueler, 1406, 225. Friedr. u. Burchard v. Österode, 225. Heinr. v. Roringen, 1410, 225. Jan u. Gottschalk v. Pleiße, Gebr., 1412, 225. Hans v. Wolferode, von Gr. Dietr. v. Honstein bestellt, 1415, 225. Herm. v. Krumme, 1422 auf 9 J., 226. Hans u. Wille v. Bischofshausen, 1434, 226.
- A-sche Unterthanen 1611, 1612, 1613, 229 f.; A'er Herrendienstreiß 1614, 1859, 231, 232; A'er Unterthanen 1641, 235, Bauern 1645, 236; den A'er Unterthanen eine Steuer zugemutet, 1669, 239 f.
- Allerburg, s. Allerberg.
- Allstedt, steinzeitl. Grab das. von oriental. Char. 572.
- Alpen, Livius über deren Unfahrbarkheit, anders Diodor u. a., „heil. Weg“ über die Grafschen A., 3 weit. Wege über Alpenpässe bei Polyb., 563 f.
- Alvelingerot s. Elbingerode.
- Amsdorf a. salz. See, Godehardiglocke v. 1332 das. 597.
- Anderbeck, 288.
- Anhalt, Burg im Selskethale, 245; Anhaltiner Stammburg s. Aschersleben.
- Ausbach-Bayreuth, 1805, 322.
- Artern, A.-D., 1582, 1583, 1589, 609—611.
- Amt um 1500, 607, 1597, 611. Amtmann Jan v. Hellendorf, 1597 f.
- Acciseeinnnehmer Bock 1713, 607. Schloß, 1589, 611.
- Kleines Vorwerk 1589—1810, 610—614; — 1810 Wohn. des Amtsjustitiars, 614, gräfl. Backhaus ebds.
- Salzwerk erw. um 1589 f., 613. Kübischwiese bei A., Delmühle das., 1713, 607; Unstruts-Mahl- und Dehlmühle ebds.
- Joh. Zelke, Pfarrer u. Dechant, 1589 f., 610—614. Bürgersam.
- Beyer (19. Ch.), Dämpling (1589), Reiche (1589), Zelke (1589).
- Ascharien s. Aschersleben.
- Aschersleben, Ascharia, 1304, Aschirsleben 1322, Aschirslebe 1391, Aschersleve 1446.
- Grasshaft, darin drei Richterstühle, 252; Aschariens. bannus, 1400, 587.
- Stadt und Schloß von B. Albr. v. Hlb. (1304—1324) erworben, 395, 396: zerstörungen 1140, 1142, 1173, 1180, 1182, 253; alte Stammburg der Anhaltiner 245—254, alte Burg wesiL. der Stadt auf dem Wolfsberge, 251 f.; castrum vetus in monte Ascania, 251; im 12. Jahrh. zerst., 254; dominus in A.. slod to A., 1322, 247, Burggarten vor den

- Thoren der Stadt, 245 f., versällt,
geht 1443 sicut Vogtei an den
Rat über, 1455 ziemlich tief ab-
getragen, 254, Warte und Hof-
stätte v. d. Gräfenhor, 1456, 252.
— Stadt, zur Ritterstätte der
domus in A. gehört die Stadt
über den Steinen, über dem Wasser,
Weinberg, Judenstraße, Schuhstieg
und alte Burg, 253; 1322, 1366,
Steinmauern, Türme und Thore
in A. gebaut. Steinhor 1322,
früher Grafen- oder Burggrafen-
hor, hohe Thor, Feldhor, Lieben-
wahnsches Thor, Steinbrücke, 246
bis 248, Widermutsturm a. Stein-
hor, düstere Thor, 247, 248, Burg-
platz 248, Zippelmarkt, Hopfen-
markt, Platz bei der Hauptkirche,
alte Bäckerstieg, Schuhstieg, Fleisch-
hauergasse und alte Badergasse,
älteste Teil d. Stadt bei d. alten
Burg, 251 f., alte Rathaus in der
Breitenstr., 1322, 248; d. Platz
am. Thie u. d. heut. Markt mit
dem nach 1517 erbauten neuen
Rathaus, 249, 252, 589. Neu-
stadt 252.
— Marienkloster vor A., 1297,
1299. Hufen zu A. 596 f., 1519,
256. Graue Hof 249. S. Rathar-
Hosp. 587 f. S. Stephanskirche,
Hauptkirche 252, 589. Jungfrauen-
kloster, Eugenie Österwalds, Abtiss.
1543, 261.
— Margarethenkirche, 588.
— Glocken in A., 587—598.
— 12 Bürger zu Ratsherren ge-
wählt, 437; Rat und Stadt
1446, 73, 75, 77, 1447, 78.
Bürgermeister:
— Andreas Moller d. A., { 1575,
— Joachim Reidhard, } 590.
— David Rudolph,
— Adrian Droßn, 1643, 590.
— Hans Law, Reitherr, 1583, 263.
— Joh. Smid, Ratsherr, 1501, 257.
— Einwohner - Familien: Droßn
(1575). Eggert (1456). Flemming
(1436, 1448, 1513). Kunze (19.
Jh.) Law (1583). Moller (1575).
Reidhard (1575). Pflaume (1700).
Rudolph (1575). Smid (1501 bis
1513). Märker (18 Jh.) Stammer
(1456).
— seit 1326 engerer Verband mit
Halb. u. Quedl., 472.
— 1335, Landfriedens-Vertrag mit
Halberstadt, 479.
— 1361, Vertr. mit Halberstadt u.
Quedlinburg, 399 f.
— 1384, Landfriedensbund, 10.
— 1391, Recht der Selbsthülfe der
Bürger, 452.
— 1424, der Bund mit Halb. ge-
löft, 472.
— 1426, 1429, 1432, Bündnisse
mit Halb. u. Quedl., 473.
— 1446, Gossl. schreibt an A. weg.
H. v. Alvede, 66.
— 1448, Schreiben der Hanse an
A., 79.
— 1449, bei einer Tagfahrt deshalb
in Egeln, 29.
— 1454—1520, Briefwechsel mit
Borbst., 603.
— 1494—1520, Zinsquittungen an
Borbst., 604.
— 1501, Rat erwirbt Gr. Schier-
stedt, 255.
— 1626, Generalfeldm. Don Balth.
de Meradas das., 553.
— 1717, Lehnserband von Gr.
Schierstedt gelöst, 257.
— 19. Jh. Seidenraupenzucht in
A., 247.
Ascania, mons j. Aschersl. Schloß.
Aspenstedt, Aspenstede. Kr.
Hlb. 1584, 167.
Assé, Assa, der Höhenzug 997,
117. A. 8.
Assenburg, Kämpfe gegen dieselbe
1255 58, 389.
Avinio, Avignon A.-D. 1326,
1329, 199.
- Bacaenis silva für Harz um
1560, 310.
- Baden, Schloß 1158, 352.
Badenstedt w. bei Aschersl. Wein-
gärten das. 1501, 1531, 255 f.
Badersleben, Badesleva 1084,
Kr. Oschersleben, 267.
Balberge b. Bernburg, bronzezeitl.
Grab das. mit fremdart. Char., 571.
Baldis, Paltiz 1333 in Lüzen,
Kr. Merseburg, 533.

- Ballenstedt, Stammsitz der Grafen von B., Kirche das. erbaut 1046, 579.
- Barcelona, Vermähl. R. Karls v. Span. das. 1708, 499.
- Barmen, Karl Bischoff das. 1813, 326.
- Barum im Wolfenbüttelschen, Tagfahrt das. 1446, 29, 44, 74, 76.
- Bauerndecke, S.-D.-Grenze d. Amts Allerberg, 214 f.
- Baumannshöhle a. Bode um 1545 von J. W. Reiffenstein beschrieben, 1565 bei C. Gesner, 1579 besucht, 309.
- Beckendorf, Hocker-Grab bei B. 304.
- Bessen wüst im Halberstädtischen 1084, 167.
- Beinum im Hildesh., Tag zu 1446, 71, vgl. Barum.
- Belbuk Kr. Greifenberg i. Pomm. Prämonstratenserfl. das. 1326, 1328, 194 f., 199.
- Belgrad, Schlacht bei 1717, 513.
- Benneckenstein, die Benkensten 1319, 359, Nordgrenze der Ver. Stadtstur einst zum Bodfelder Gebiet gehör., 360; scheint erst geg. 1344 zur Gfssch. Honstein gezogen zu sein 1533, 1590, 360.
- Bera, die Bähre, Bär od. Behre, Zufluss der Zorge, Bera um 1209, 373; 1319, 359, Verenbief 1590, 360.
- Berg, Großherzogtum 1813, 326.
- Berichsfeld 1319, 359, Barkevelde, Bergfeld, die w. Burg Vinkenfeld bei Nübeland, 361.
- Berlin, Frieda Marquard aus B. 1803, 316.
- Bernburg, Kloster der Marienknchte, Glocke von 1406, das. 586.
- Verze, Beres wüstes Dorf östl. Ellerbach u. ö. der Perse, Kr. Merseburg, 543 A. 2.
- Besselschagen, Wüstung im Allerbergischen, 227.
- Beuna 1004, Bunowe an der Westgrenze der Burgwart Merseb., Ober- u. Nieder-B., zwischen denen die Grenze der Burgwarte Merseb. u. Reuschberg hindurch geht, 533, 540.
- Bevern, Auff. v. Lustspielen auf dem dort. Schloß 1677, 506, 507.
- Bikopf, Bykopf, Ausbau von Silkerode im Allerbergischen 227.
- Bischofsmühle bei Hild. 1424, 5.
- Biscopa Mandorp, j. Gut Mahndorf, Kr. Hslb. an der Holsteine 1084, 167.
- Bistede wüst 1084, 167.
- Blankenburg, Alod Heinrichs d. Löwen 1202, 373 A. 2. Grafsch. 1628—1631, Gr. Jul. v. Merode deren Nachneicher, 233.
- Schloß, Bauten an dems. 1705 bis 1714, Redoutensaal darin (1690 bis 1731). Schloßkirche, kleines Schloß am Schnappelberge, Waldschlößchen, Luisenburg auf dem Calviniusberge, Tiergarten, Lustgarten, 501, 502.
- die Stadt (Burgglecken), ihr Bild um 1690—1731, Urteil über ihre Bewohner, ihr Aufschwung 498 f. Rathaus 502. Komödienshaus bis 1740, 501 f. Habekofst Wirtshaus 1728, 501.
- Gymnasium. Heinrich Christian Käse, Rektor, 1707—1717, 513. Joh. Tob. Wagner um 1720, 500; 1731, 500 ff. Karl Tidau seit 1717 Konrektor 507.
- Einwohneram.: Baller (1690 bis 1731). Habekofst (1728). Köhler (1710). Oldenbruch (1728). Struve (1715, 1715). Wahl (um 1700).
- Briefwechsel mit Zerbst vgl. 603.
- Bleicherode, Kr. Honstein, Bleicheröder Hopfen um 1400, 482; 1613 braunschw. Huldigung, das. 230; Chn Tollen, Advokat 1614, 230; Schreiben an d. dort. Amt 1640, 234; preuß. Steuerdirekt. das. 1719, 240.
- Bleckede, wicbelt (Flecken Bleckede a. d. Elbe) 1355, 97.
- Bledenstedt, Schlacht, das. 15.
- Bodelnhagen im Allerbergischen, 6 Gutsbezirke, das. 227, v. Minnigeröd. Güter in B. 1636, 1640, 234; Chr. v. Minniger. das. 1641, 1642, 235 f. Neberrfall der Kaiserlichen in B. 1648, 237; 1649, 1651, 1652 Brandenb. Exekution 238;

1655 Franz Ernst v. Mimi. auf
B. 238.
 Boekenem gegen die Hildesh. Bier-
zie; Städetag 1446 zu B.
1446, 27.
 Bodlinger, Boglinger Stein beim
Wallh.-Sangerh.-Rosengarten 1683,
615.
 Bode, kalte B., Oberlauf derselben
1518, 360 f.
 Bodfeld, Königshof 341—415
 Glanzperiode — 344; Vergessen-
heit — 336; Gandersheimscher
Besitz, Honssteins Belohnung —
364; Entstehung von Elbingerode
— 370; Braunschweigische Vogtei,
Blankenburgs Belohnung mit der-
selben — 377; besondere Herren-
güter im braunschweig. Besitz —
385; blankenburgische Güter —
391; halberstädtischer Besitz — 395;
 Schloß Königshof — 406; Kirche
auf dem Bodfeld — 415. Um-
fang des eigentl. bodfeldischen Be-
zirks 375; schon Heinr. der Löwe
hat diese zu Lehn getragen 376.
 — frühere Erwähnungen 935 (Bat-
felthum) 341; 937 (Bodfeldön)
357; 944, 945, 952, 341; 973,
975, 979, 980, 341, 1008 (Bad-
feldun) 358, 378; 1025, 342;
1039, 1043, vgl. 1043, 1045, 1048,
1053, 1056, 342 f. Botvelde
1194, 344. B. terminus Saxo-
niae et Thuringiae 1194, 359.
 — Lage angebl. bei einer Wiese südl.
v. Elbinger., 344 f., das. Andreas-
kirche 1870 aufgedeckt, 345 f.;
1258 Kirche im Botfelse 347.
 Ausdehn. des ganzen Begriffs
347 f., zw. Rübeland u. der Königs-
burg 348; Wiese, das Bodfeld oder
Kloster-Botfels 348 f. Bodfeldisches
Thor in Elbingerode, Andreas-
kirchhof 349, lütige Bodfeld im
15. u. 16. Jahrh. 349; 1471,
1537 locus qui Botvelde dicitur
(1194) 350 A. 2. Die alte Königs-
burg Bodfeld ist der Königshof,
352, die Kirche war vom Jagd-
schloß getrennt, 354, Groß Bodfeld
vgl. 355 lütke Bodfeld. Wiese
hinter dem Hainholz 357; s. Zu-
behör 358—361; um 1126 Bod-

veldun cum foresti venatione,
363.
 — Bodveld 1008 curtis, 1308
 velt to Botvelde, 1312 campi
B., wohl Wiesenplätze wie 1471,
1516; 1518 lütte B. 378. Zw.
1308 u. 1312 haben die v. B.
Felder zu B. 379; d. alte Gut
B. seit 14. u. 15. Jahrh. Zubehör
von Schloß Elbingerode 384 f.;
 velt to B., campi B., deren
Beschreibung 389, 384 f.; zwei ge-
trennte Felder von B. um 1308,
391, 392; die als Halb. Lehn be-
sessenen Felder der v. Bottfelde sind
der königl. Jagdhof Bodfeld-Königshof 393. Der 1258 als
Patron angedeutete S. Andreas wird
noch 1624 und in dem wüsten
„AndreasKirchhof“ auf Karten als
Patron der einstigen Bodfelder
Kirche anerkannt, 406 f. Frage
nach der Bedeut. des einstigen
Gotteshauses, ob Elendskirche? gab
es ein Dorf Bodfelde, war es eine
Dingstätte? schließl. d. einst. Vor-
handensein eines Dorfes B. ange-
nommen, daß nach d. Gründung
von Elbinger. wüst wurde, 408
bis 411; der B. er Pfarrader nach
Nebeliefer. auf die Elbingeröder
Pfarre übergegangen, 412. Flur-
oder Akernamen d. Pfarrakers am u. im Muntberge, am Elster-
berge, an der Stuben-(Stufen)-
eiche 1639, der Klef an den Königs-
höfischen Wege 1622, 412 A. 1.
 Bönshausen, Buneshusen, wüst
bei Dierenburg um 1209, 371.
 Bolmke, an der Nordgrenze des
Amts Elbingerode 1518, 361.
 Bomolan, Wüstung in Hildesh.
1064, 167.
 Boselshusen villa an d. Leine
1247, Bölshausen, 381, 384.
 Böhlaben, wüst, unmittelbar vor
Halb., Stift S. Bonifatii dort ur-
sprüngl. gegründet 1236, 1237, 109.
 Botfeld, Bothfeld, wüst im ehem.
 Burgwart Reuschberg. Weg von
B. nach Al. Korbetha und auf-
steigende Straße von da nach (wüst)
Lichen 541, 544 f. u. Kartenbei-

lagen 1, 2 u. 4 nach Flurkarten v. 1710 zur „Schlacht bei Niade.“
 Brandenburg, die Mark 1323, 1324, 191, an sie fallen 1648 (mit Hlb.) die Hlb. Güter im Amt Elbinger. auf d. rechten Bodenfer und (mit Magdb.) Gr. Schiersiedt, 257, 394.
 — Graf Witgenstein, Minister 1651, 238.
 Braunschweig, Brunswik, Brunswick 1445 f. die Stadt 1356, 9; 1445, 34; Rat 1446, 62; 1447, 71, 73, 76, 77 f.
 Albrecht v. Bechtelde { Ratmannen
 Hennig Calwen { 1447, 78.
 Fricke Zweidorpe {
 Mag. Godschalk Lange, Syndicus 1447, 78.
 Gerke Pawel } Bürgermeister
 Hencke Walbek } 1454, 31.
 de schenken to Br. 1444, 38.
 — Einwohner: v. Alvelde (1370) v. Ewensen (1445); Landfriedensvertr. mit Hlb. 1335, 479; die Stadt Gläubiger v. Hildesheim 1356, 9; im Landfriedensbund 1360, 9; Fehdebriefe an Br. 1360, 222; im Bünd mit den Hlb. Städten 1361, 473; s. Verhansung infolge d. Aufst. v. 1374, 9 f.; Verpflichtung gegen Hildesh. 1380, 9 f.; in einer Münzeinigung 1382, 10; Landfriedensbund 1384, 10, A.D. u. Tag zu 479; Bünd mit den Hlb. Städten 1393, 473; Bünd mit Hlb. erneuert 1415, 473; mit Hild. 1424 gegen die v. Schwicke 1425, 11; Bündn. m. Hlb. u. s. f. 1426, 1429, 1432, 473; Einigung v. Br. mit andern Städten 1444, 12; soll die Harzburg an v. Alvelde verraten haben 1438, 25; gewährt H. v. Alvelde Zuflucht 1445, 23 f.; übernimmt m. d. v. Hild. d. Einleit des v. Alveldschen Prozesses 1445, 24 f. 1446, Städetag deshalb, 26 f.; Rat ladet Goslar zu einer Versammlung in Br. 1447, 73, Städetag zur Beilegung des v. Alveldschen Prozesses u. s. f. 1447, 27, 78; verschließt Goslar die Thore, Städetag das., von der Hanse um

Vermittelung in der Alsfeld'schen Sache gebeten 1449, 28, 29; Städetag in Br. 12. 5. 1452, 30; Vertrag der Städte, darunter Br. 1454, 30, Br. Mitvermittler zw. Goslar u. Lüneburg, 13; Rat will Briefe v. Lübeck, daß sie wieder in die Hense gesatt werden 1454, 36; Bünd mit den Hlb. Städten 1459, 1471, 1476, 1482, 474; Briefwechsel mit Zerbst 1468 bis 1520, 603; Zinsquittungen an Zerbst 604; Durchzug der Br. durch Hildesh. 1471 81, 14; Braunschweiger vor Hildesh. 1481, 14. Breitenfeld, Schlacht bei 17. 9. 1631, 232, 233.
 Bremen, Bremun locus, v. Rön. Otto I. d. Verkehrsrecht bestät. 82; Privileg R. Friedr. I. für Br. 1186, 96, Städetag 12./10. 1453, 30 — im Niedersächs.-hannischen Städtebündnis 1476, 474.
 Breitenfeld in Westfalen 400, vgl. Hünenburg.
 Britannier, ihr friedl. Verkehr mit den Phöniziern, 564.
 Brocken, Brocci culmina montis, Bructerus, gez. 1560, 310; Hercynia's Haupt (1817) 312, eine der merkwürdigsten Landmarken im deutschen Reich, seine Pflanzen- u. Tierwelt, Lufterscheinungen, Granit 312; Brockenwirt Gerlach 1805, 316 f.; die Br.-Kuppe als Friedrichshöhe bezeichnet 1813, 326; Wiedergeburt des Br. 1814, 328; Teutonia's Land überschauend, Altvater deutscher Berge um 1820, Sinnbild d. deutschen Wesens, 328 f. Neben dem Rhein Kleinod d. d. Volks, Herrscher der Berge Deutschlands 1821, 329 f. Mitte d. 15. Jh. als Geisterberg verrufen, Zauber- oder Hexenbrunnen, das. 309.

Bruch, das große zw. Oker od. Hornburg u. Oschersleben, dessen Trockenlegung 1530, 164, 176; der groß. u. Schißgraben darin 265. Brücken a. Helme, Schloß, Erbbuch v. 1534 im Pfarrarchiv, die untere Br., beide Brücken das., „der Rossewerk“ das. 604 ff.

Brücken, die v. Wertern zu Br. 1556, 607.
 Brügge, Brugghe, Stadt in Flanderr 1380, 17; copman to B. 1448, 79.
 Brunnenbach an der Clettenberg-Walzenrieder Grenze 1533, 360.
 Büchenberg im S. d. Grafsch. Wernigerode 361.
 Bülken a. d. Oste, Taufgefäß das., 594.
 Burgwerben, Wirbineburg 10.
 Jb., Burg im Haßgau, 528 A. 1.
 Butterberg 1691, Butterhutberg, Butterkippe (-kuppe), dessen Spitze, westl. Sangerh., 599, 615.
Charlottenburg, das. der Duderstädt. Vergleich wegen Allerberg bestät. 1706, 240.
 Chndizi, Gau in der Thüring.-forabischen Mark, 933, 525 A. 3, 526.
Daldorf, Wüstung 1084, Delthorp, 167; Land das. 1297, 592, 596 f.
 Daleminzia, Gau 10. Jahrh., 526.
 Dalenborch, wiebeld 1355, 97.
 Dambach an der Nordgrenze der Grafsch. Honstein 1590, 360.
 Damm, Daminstadt 1. 3. Leprosenhaus zu S. Nikolai u. Gasthaus zur Nachsenfahrt das. 1430 erbaut, 7.
 Dannenberghe stad 1355, 97.
 Dannstedt, Dannenstidde 1084, 167, untersteht als Flecken dem Landrecht, 104.
 Dar desheim, Archidiakonat oder Baum, Burchard Archidiak. 1321, 171.
 Dargobanz, Dorf in Pommern 1297, 196.
 Darlinge rode, Rosengarten beim Stichenteich auf Darl. Flur 1601, 601.
 Dedeleben, erhält Zugang aus dem eingehenden Sömmeringen, 166; de wickersche to Dedelev 1444, 43.
 Delitz a. d. Saale, 525 A. 3.
 Demmin in Pommern, Deminens. ducatus 1324, 191; Friedrich

(geb. Graf) v. Stolberg, Archidiak. das. 1321, 191.
 Derenburg, königl. Hof Darneburg 1008, 358; Schloß Walo's v. Beckenstedt in D., zerstört, 363; castrum Derneborch 1205, 364 A. 3; Vogtei von Deherneburg bei G. Heinrich I. von Regenstein 1208, 371. Derenburg Hufen 1258, 372; Derneburg 1552, 372; freies Haus u. Hoffstätte zu Derneburg in der Halberstädter Straße 1599, 372; Altarleute das., 413 A.; dorthin ins Amt zu zahlender Erbenzins von Elbinger. Pfarrader 1709, 413, desgl. Zinsgänse von 2 halben Hufen, 413 A.
 Dingelstedt, Hof das., Friedr. v. Evelingerode dessen Prokurator 1298, 168.
 Dinklar, Schlacht bei erw., 9.
 Dodendorf, Dudenthorp, 1157, 169.
 Donau, alte Straße dieselbe hinauf aus Borderasien zu den nord. Völkern, 563.
 Dorstadt, Dorstad, Tag dahin von Brschw. angesetzt 1446, 24, 44, 62.
 Drebisdorf westl. v. Sangerh., s. Roengarten.
 Drömling, Trimining, locus qui d. Tr., 10 Jh., 530 A. 3.
 Drohndorf, unv. v. Sandersleben. Glocke das. von 1098, 576.
 Drübeck, altes Jungfrauenkl., von der Gerichtsbark. der Bischöfe u. Grafen befreit, 368, 410.
 Duderstadt im untern Eichsfeld 1341, 1350, 221; Duderstädt äschern Müncherode ein nach 1428, 241; der „weiße Schwan“ das. 1640, 234; schwed. Reiter aus D. 1646, 237; Verhandlungen das. u. Duderstädt. Vergleich 1706, 227, 240; 1803 vgl. 318.
Ebelingeroode, wüst, nördl. v. Goslar 1263, 1281, 387 f. m. A. Edersleben zw. Sangerhausen u. Artern, Obermühle (Markmühle) vor d. Dorf u. Untermühle 1556, 606; Paradies a. d. Helme auf s. Flur 1575, 600.

- Gegeln, Verhandl. zw. Magdbg., Hlb., Quedl. u. Aschersl. wegen H. v. Alveldes das. 1449, 29.
- Eichsfeld 1805, 322; Eichsfeldische zu den Soldaten gerottete Bauern 1641, 235.
- Eilenstedt, Eylenstide 1084, 167.
- Eilsdorf, s. Lage, Haus- u. Gesichtsurnen von dort, 265—297.
- Einbedrat, radessendboten 1446, 73, 75.
- in 1 Landfriedensbund 1360, 9.
 - " 1 Städtebund auf 3 J. 1370, 9.
 - " 1 Münzvertrag 1382, 10.
 - " 1 Landfriedensbund 1384, 10, vgl. 473.
 - im Bündn. mit Hlb. u. j. f. 1426, 1429, 1459, 1471, 1476, 1482, 473 f.
 - in 1 Bündn. mit d. 3 Hlb. Städten 1432, 474, 1446 von d. Hanse zum Oberschiedsrichter im Alveld'schen Proz. bestellt, 26, 27.
 - die Hanse an E. 1448, 79.
 - Arnd Arndes, Kanoniker zu E. 1497, 174.
 - er Bier und Bierzapfer in Hild. 3, 4.
- Eine, Nebenfl. der Wipper bei Aschersl., 246, 249, 251.
- Einzingen, südl. von Sangerh., Rosengarten das., vgl. 615.
- Eisenach, Schneider von dort 1628, 243.
- Eisleben, Kursächs. Oberaufseher das. 1609 f., 612 f.
- Eigolvesheim 1064 = Hohen-Eggelsen b. Gr. Lässerde, 167.
- Elberingerode, wo 1253 Kl. Himmelpforten bei Werniger. gegründet wird, 369.
- Elbingeroode, 1206 Alvelingerot, Alvelincherot, Elvelingerode geg. 1209, 1258 Elvelingeroth — rode 1319, 1330 Elvelingherode, Elvyngerode, Elvelighrot 1247, 1341 Elbelingerode, 383; 1346 Elvelingerode, 1422 Elvirode, 383 A.; 1427 Elbingeroode ebd.
- mit Kirchen und Münze (die Kirchen: die Jacobuskirche im Ort und die Andreast. auf dem Bobfeld, auch die Erfelder R.) 1206;

- 1209 Vogtei, Münze u. Forst, 365; Münzmeister von E. um 1350, 365 A. 1; 1247 Otto puer v. Brschw. m. E. beliehen, gandersh. Hof mit großem Fazle 1247, 380 m. A.; noch keine Burg oder Schloß erwähnt, 384; 1258 Huße, Mühle und Wald zu E. v. dem Gandersheimischen Gute seitens G. Siegr. v. Blankenb. verliehen, 385 f.; 1308 gandersh. Hof in E. mit 8 Hußen u. j. f., 380; Acker und Wiesen bei E. bis ins 16. Jh.; Herrenhof bis heute Amtsgut und Domäne, 380; die „Hundertmorgen“ u. Hahnenklefsbreite, 381; Mühle u. Huße in E. regensteinisch um 1209, 372; die Kirche der Nebt. v. Gandersheim vorbehalten 1422, 1596; 1617 das Kirchlein braunschweigisch, 384; Fehde b. E. 1321/22, 399; d. Land der alten Bobfeldischen Andreaskirche zur Pfarre in Elbinger. gelegt, 315; 1341 gräf. wernigerödischer Vogt in E., 1344 Schloß E., 383; Grenzzug um das Amt E. 1518, 360 f.; 1541 die Baumsmühle zu E. von den Gr. zu Stolz. erteaut, 387 f.; 1732 Baumsmühle im Mühlenthal unter dem Quedlinb. Wege, vgl. Baumsh. Hey, 387; villa E. 1247, 383 f.; Fleck. 1624, 412; 1506 hat E. 113 Häuser, 367; 1676 Schulhaus, 387; Feuersbrunst 1753, Schloß, Amtshaus, Kirche und Pfarrhäuser vernichtet, 348; 1709 Botfeld'sche Thor erwähnt, 348 f.; Lippolt de drozete des huses E. 1308, 389.
- Oberprediger, pastores primarii: Joh. Saxe 1610—1630, 379 A., 407, 412; Flach 1631, 1639, 412; Just. Phil. Meyenberg 1707, 387; Matthias Meyenberg (1707—1710) 349, 387 A. 1, 412.
- Ziegenhorn, Hüttenpächter 1562, 378 A.; Einwohneram.: Duderstadt (1624), Flach (1631, 1639), Carpe (1676 erw.), Meyenberg (1707—1710), Saxe (1610 bis 1630 ff.), Scree (1258).
- Elbingeroode, Dorf vor dem Südharz, noch 1617 Elvelingerode,

Zubehör des braunschweigischen Schlosses u. Amts Herzberg, 382.
Elbmündungen, franzö. Departement der E. 1813, 326,
Eldagsen, Eldaghushusen stad im Grubenagenschen 1355, 97.
Elenbischer Weg 1483, 386.
Elerina, Ort im Thüringschen 874, 218.
Ellerbacher Feldmark bei w. Niade und Lichen, 541.
Ellerode b. Gandersheim 1323, Elingherode 1323, 1440 Ellingrode, Ellyngerode, 365, auch Elligerode, 382,
Ellrich, Alarici, 874, 218; A.-D. 1230, 219; 1593, 1643 Huldigungen das., 228, 233; 1640, 234; hier soll ein cand. th. aus dem Allerbergschen geprüft u. bestät. werden 1705, 240; Ellricher Vergleich 1719, 240; Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise v. Pr. das. 1805, 321.
Elm, hier nach den ann. Palid. 933 die Ungarnschlacht geschlagen, 534; 997, 117 A. 8.
Elsdorf b. Röthen, Godviniusglocke das., 576.
Elwingen, Zehnte das. 1267, 215, 219.
Elze, ursprüngl. Sitz der späteren Bischöfe von Hild., 1.
Emersleben, Schloß vom B. v. Hlb. eingelöst 1251, 132.
Emmeringen, Imerigge, Emmeringen b. Döhrsdl. ob. wüst E. b. Olvenstedt 1157, 169; 23 $\frac{1}{2}$ Hufen das., Grenzen der Flur, Warte (Steinturm), Weg dahin von Papstorf, 170.
England, J. W. Douglas Khunaird aus E. 1806, 317.
Englis, Klein E. bei Fritzlar 1400, 224.
Erfurt, Reichst. das. 935, 361; 1143, 218; Bündn. der 3 Hlb. Städte mit dems. 1421, 1427, 1432, 1433, 473; Briefe an Berbst 1427–1514, 603; Tagfahrt. das. 1615, 237; R. Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise das. 1802, 322.
— der Jurist. Fakult. die Entscheidung im Prozeß H. v. Alselde's mit

Gosl. empfohlen; Gutachten der medic. Fakult. an den Rat zu Hild. 6.
— Eckard Kucher, Glockengießer zu E. 1575, 590.
Erich, Dorf im Honsteinschen „villa vulgo hof“ das. 1360, 384 A. 1.
Erichsburg, dahin die v. Minnigeroде vorgeladen 1613, 1614, 230.
Ermisleben, Briefwechsel m. Berbst, 603.
Erfelde, w. Dorf im O. d. Amts Elbingerode, Kirche 1206, vgl. 349 A., 365; Erfeldisches oder Kaltes Thal zur Bode 1483, 361.
Eschen, tho den E. 1312, Wald am Allerbach im Elbingerödischen, j. Holzeneichen, 392.
Eschwage, heß.-thür. Erbverbrüd. das. 1373, 223.
Falkenstein, späterer Sitz der früher auf der Konradsburg wohnenden Edeln, 575.
Fallersleben w. in der Nähe v. Aschersl. beim Salzschacht, 250.
Fellestein, die Waldhöhe des Fallstein 997, 117 A. 8.
Fichtelgebirge, Spuren vorgeschichtl. Zinnwäschen das., 572 f.
Flandern, copmanne to Brugghe in Fl. 1448, 79.
Flanderer besiedeln die Dammstadt im W. v. Hild. 1.
Franken, Güter in 1008, 356.
— die (Neu-Franken) = Franzosen 1820/21, 329 f.
Frankenhäsen, Stadtvoigt, Bürgerm. u. Rat 1582, 608 f.
Frankenheim, Dorf 1554, 533.
Frankreich, Kaiserreich, Depart. d. Elbmünd. 1813, 326.
Freiburg a. d. Unstrut, Bürgerm. u. Rat 1533, 609 f.
Friedberg, Vertrag das. 1405, 224.
Friedrichshöhe, so die Kuppe des großen Brocken's bezeichnet 1813, 326.
Friesenfeld, Grenze des Gaues bei Sangerh., 599 f.
Friesische Inseln, ihr alter Bernsteinhandel s. Schlesw.-Holst.
Frose im Anhaltischen, Glockensage, vgl. 593.

Furari, Gr. Furra in Schwarzb.-
Sondersh. 874, 218.

Galgenberg b. Hild., 11.

Gandersheim, Bestätigung
der Güter 1206, 364; Tag dasselbst
1446, 64; Fam. Käse um 1700.

Gederen, Stolberg. Besitzung in d.
Wetterau 1626, 562.

Gehausen bei Artern, auf dem dor-
tigen „Schlachtberg“ soll ein Kampf
mit den Ungarn stattgefunden
haben, 448.

Gerburgoburg, Burg b. Kriegstedt
im Hassgau 10. Jh., 528 A. 1.

Gernrode, Glocke das. von 1437,
592.

Gerode, Kloster 1143, 1154, 218.
N. N. Abt.

 Henryk Prior. 1655,
 Marcus Hunold, Cellerar 238.

— Geroder Bauern 1645, 236.

Ghevershagen, Gebhardshagen 6
Husen u. der Zehnte zum G. 1446, 70.

Gieboldshausen im Untereichsfeld
1341, 221.

Gieselwerder, Schloß 1321, 221 f.

Gippenberg auf Münchroder Flur
im Allerbergschen 1625, 242.

Glindenberg, Ghlinenberg, um 1430
die Sommering to G., 179; holtblek de tinre, olde
vleyte (alte Fließ), Forst bei Gl.
979, 180.

Gnesen, Erzbistum 1327, 192.

Goddula, früher Godewelle,
Godewal, 1431 Gardewel, Gr.
u. Klein-G. an d. alten Grenze d.
Hassgaus u. Bist. Halb. einerseits
u. Burgwart Merseb. andererseits,
531; zw. beiden Dörfern ein alter
Saalar (Neberrest j. Höhlenweide
u. die Lache) 531; villa Gode-
welle 1344, 531 A. 2., Garde-
wel, 531 A. 2.; Erbgerichte zu
Goddula 1554, 533; Goddlaw,
Gr. Goddeler, Markt, 541; Gr.
Goddeler u. Al. Goddeler Markt,
Feldschläge 1710, 547 f., von
Goddula nach Lichen aufsteigende
Straße 1710, 541.

Godenhärmühle b. Hild., 1424, 5.

Godenhusen um 1209, w. bei
Derenburg 1209, 370.

Görzig im Anhalt., Glocke das., 595.
Göttingen, Rat 1445, 24; 1446,
75; stadt u. rath 1446, 63 u.
67; radessendboten 1446, 73;
Stadt 1447, 78. Herm. Gyseler,
Weddekind Swanenflogel, Rat-
mann 1447, 78.

— in einem Bündnis 1382, 10.
— in einer Landfriedensvereinigung
1384, 473.

— BUND mit den Hlb. Städten
1393, 1426, 1429, 473.

— Bündn. m. Hlb. u. s. f. 1432,
1459, 1471, 1476, 1482, 474 f.

— in einer Städteeinigung 1444, 12.

— warnt Gosl. inbetr. seines Proz.
mit H. v. Alvede 1446, 25.

— mit Magd. zum Schiedsrichter
bestellt 1446, 26; sein Gutachten
26 f.; mit Beilegung des v.
Alvedeschen Proz. betraut, 27.

— von v. Alvede bedroht 1449, 29.
— im Vertrag von Hlb. 1454, 30.

Glaszebrok, später Clausbruch,
Holz im Elbingeröd. 1483, 387.

Goldbach, Goldbeke, Wald am
G. vor dem Harz 1157, 362;
1173, 377 A. 1. Der G. an der
Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483,
361.

Goltborn an der Ostgrenze d.
Amts Elbinger. 1483, 361.

Gonna b. Sangerh., Hoffmann —
1712 Deßmüller das., 604.

Goseck, Graßsch. um 950 den südl.
Teil des Hassgaus einnehmend,
ihre Nordgrenze ist die Südgrenze
der Graßsch. Merseburg, 538.

— 991 Gr. Burkhard, 538 A. 1.

— Burg, Gozzesburg im Hass-
gau 10. Jh., 528 A. 1.

Goslar, zur Geschichte von G.
1445—1454, 16—80.

— Königshaus Heinrichs I. u. der
Ottonen das. tugurium venato-
rium, von Heinrich II. ver-
größert, von K. Heinrich III. ein
neuer Bau 405; die Kaiser in G.
1002 f., 342; 1031, 1043, 1045,
1048—1053, 1056, 342; 1056 d.
Herz K. Heinrichs III. das. be-
stattet, 343; d. Kaiserh. neu erbaut
1056, 344; K. Friedr. I. Reise
von Gosl. n. Nordhausen 1188,

344; S. Ulrichs Kap. beim Kaiser-
hause, 343; Bürgervers. im Kaiser-
hause 1445, 40.

Kirchen u. Stifter.

Der Dom geweiht 1056, Dom-
stift, Stiftskustos, 342 f.; 1818
bis 21 abgebrochen, 343.

Chorherrenstift auf dem Peters-
berge vor G. geweiht 1056, 342 f.;
1064, 167.

Wilhelm provest up dem
Jürgenberge 1446, 57; das
Stift 1445, 22, 34, 35.

juncvrowen tome closter tom
Franckenberghe 1445, 43.

Henrik, prior tom Richen-
berghe 1446, 32, 57.

Her Johannes Wrackenstigh
(auch das.?) ebds.

Barvotenkloster 1445, 22, 34.

S. Stephanskirche 1511, 607, 4.

Pfarreien 1445, 22; prelaten
1445, 35; Brüderschaft ll. L.
Frauen 1446, 70; 1454, 32.

— die Stadt, radhus, 1446, 67;
1447, 78; rats donse, canselye,
sisecamer 1446, 20; Ratsdiele
22; vor der Laube des Rathauses
1446, 46 f., Hüschetthor 1181,
Ruzendorf 1186, Ruozendorf
u. s. f. 616; Vites dor 1445, 35;
der stad wachte, de ware 1446,
67; schowhus 1445, 36; nyge
marked 1445, 39; Rosengarten,
1235, 93, 616; Vorwerk Himmel-
rik 35, 11, 617; consules 1283,
425; I. Rat um 1350, 462; I.
Ratsgesandte 1447, 78; Vormünder
der 8 Gilde samt Innungen u.
2 Deputierte der Gemeinde 1446,
46 f.; de lutke schriver 1446,
74; woltwerchten u. berglude
(silvani et montani) 1446, 18;
Gilden der koplude, muntere,
beckere, schomaker, kramere,
smede, korsnewerchte, scra-
dere und anningen to G. 1444,
55; kramergilde 38; Gilde-
brüder 1446 f., 19.

Ludeke Boteke, Stadtvoigt
1446, 46.

Hennig Barke scultete 1445,
1446, 22, 46.

Bürgermeister:

Jan von Zelde 1445, 54.

Hermann v. Dornten 1445 f.,
21, 26.

Heydeke Schrader, zum Bürger-
meister geforen 1445, 37.

Barthold Symmenstede, zum
Bürgerm. geforen 1445, 37.

Hermen Dornte,
Berthold Swartekopp } rades-
Hinr. Wildevur } kumpan
hovetlude der meynheit } 1446, 57.

— Einwohnerfamilien v. Alvelde
(1417 — 1445). Bane (1446).
Barke (1446). Boteke (1446).
v. Dornten (1445/46). Hecht
(1446). v. d. Helle (1445). v.
Here (1443). Hille (1446).
Hindenberch (1446). Holt-
schemeker (1446). Hune (1446).
Kok (1446). Kreyge (1446).
Lakenscherer (1446). Leuwe
(1446). by der Linde (1446).
Menzborch (1446). Mittorpe,
Midd — (1444). Overbeke (1446,
1447). Pape (1446). Plagge-
meyger (1446). Raven (1446,
1511). Rumpel (1511). Schrader
(1445). v. Selde (1445, 1446,
1447). Soltwedel (1446). Swart-
ekopp (1446). Symmenstedt
(1445). Tuntzel (1445). Usler
(1445). Wagenfür (1446). v.
Were (1447). Wildevur (1446).
v. Zelde f. v. Selde.

— Landfriedensvertr. Hlb's. mit G.
1335, 479.

— in einem Landfriedensbund
1360, 9.

— in einem Städtebund auf drei
Jahre 1370, 9.

— Münzvertrag u. Bündnis ebds.
1382, 10.

— Landfriedensbund, 10.

— Bündnis mit Hild. u. Brischw.
gegen die v. Schwichtelt, 11.

— m. Lüneb. im Streit wegen d.
Rammelsbergs. Mitte d. 15. Jh.,
Bündn. m. Gosl. auf 10 J., 13.

— Versuch, das Ratsregiment zu
stürzen; Ratsveränderung im Sinn
der Gilde und Meinheit. 1445;
8 neue Mitglieder (Achtmannen)
erwählt, 19 ff.

Goslar, Goslarischer Rechtsbrief v. 1446, 19; Privileg K. Friedrichs 1446, 28.
 — vor de vornemste stad ummelengk gheholden: en merklyck lydmathe der dutz-schen hense 1446, 71.
 — Abschied auf dem Rathause wegen der Alvelde'schen Sache 1447, 27.
 — vom Städtebunde dem H. v. Alvelde preisgegeben 1448, 27 f.
 — wendet s. an H. v. Brschw. u. Bisch. v. Hild., Magd. u. Hlb. 1448, 28.
 — wieder in die Hanse aufgenommen, 1454, 31 f.
 — Briefwechsel mit Berbst, 603; Zinsquittungen an Berbst, vgl. 604.
 — stadbok Goslarscher rechten to Halberstadt, 126.
 — Konferenz mit Hessen wegen Honstein das. 1653, 258.
Gossentin, Müzenurne, 272 A.
Gotenburg, Schweden, Stadtvoigt im deutschen Quartier, 420.
Greifenberg, St. in Pommern u. s. Bürger 1326, 1328, 194 f.; 199, 1329, 199.
Greußen, im Rathaustrum das. Otto Eph. v. Worbis gefangen 1645, 237.
Gröhlißch, südl. Merseburg, Grab oriental. Charakters das., 571 f.
Gröna a. d. Saale unv. Bernburg, 2 alt. Glocken das., vgl. 593 f., 596.
Gröningen Kr. Oschersl. wickbeld 1371, 1573 bleck, 104; Briefwechsel m. Berbst, vgl. 603.
Gronau, St. in Hild. 1481 f., 14.
Groß-Schierstedt s. Schierstedt.
Grubenhagen, Kirchenordn. 1536, 242; Gr. gelangt 1596 an Herz. Heinr. Jul. v. Brschw.-Wolsb., 228, 242; 1617 kommt es an die Zeller Linie, 242.
Gützow in Pommern, 190.
Guntersbergh, St. Guntersberge a. d. Harz 1319, 359; 1599, 360.

Habmersleben, Briefwechsel m. Berbst, vgl. 603.

Hagen, einst. Dorf zw. Hasselfelde u. Trautenstein um 1209, 373.

Hagen, bei Neuschberg, in dem Hagen, verlateint Indago, dortiges Geschlecht Hagen, de Indagine (1256) 534.
Hagenbek, der H. bei Hild., 3.
Hainholz, Heinholz 1483, südl. von Elbinger., 387; 1516, 357; Hainholz beim Bodfeld 1624, 407.
Hakenstedt, Schloß 1251 verpfänd., 132.
Hacul, der Hinkelwald, 997, 117 A. 8.
Halberstadt, locus Halverstadsens. 989, 82; Stätte des Halvero oder Albero, 83; Halbirstad 1446, 75.
 — Das Bistum 780 gegründ., dessen Grenze n. Süden, 780, 523, im Hasselgau 531; Südgrenze auf dem Harze: altitudo silvae quae vocatur Haertz 780; 1014 Hart., 361 A. 2; 1319, 259 Absicht, K. Ottos I., das Bist. Hlb. nach Magd. zu verlegen u. zum Erzbist. zu erheben 955, 539. Schenkung an d. Bist. 992, 411, besitzt Clettenb. als altes Lehn; 1551 an Schwarzb. Sonderhausen die Anwartsch. auf Clettenb. verliehen, 229; 1573 Herrsch. Lohra von Sachsen vertauscht ebds.; 1583 erteilt Heinr. Jul. H. v. Braunschw. als V. v. Hlb. seinem Vater Hrzg. Julius die Anwartsch. auf die Graffsch. Honstein, 229; Hlb. fällt an Brandenb., 237 f.; Brandenb. Garnison in Hlb. 1655, 239; Lohra Clettenb. der Hlb. Regier. affiliirt, deren Charakterisierung 1699, 239.
 — Das Bist. hat den Zehnten zu Elbinger. 1258, 386; 30 Morg. (Huse) Elbinger. Pfarracker nach Derenb. u. Ströb. zu auf Halb. Flur 1622, 1709, 413; Zinsgänse nach Elb. von $\frac{1}{2}$ Huse vor Hlb., 413 A.
 — Spätestens 817 der Sitz d. Bist. von Seligenstadt nach Hlb. verlegt, 83; 989 wird dieses als locus bezeichnet, 83; die erhöht gelegene Burg ist Sitz d. Bischofs, 82; dieser Mittelp. der Siedlung ist die urbs, 83; Lichtengraben u. Düstergraben geben die alte

Umgrenzung an, 86; 1036, 59 heißt der Ort villa, die sich an der Ostseite des Bischofsstiftes bildet, 86; 1059/88 mercatum, 91, 1068 civitas, 1105 noch einmal locus, 1108 ff. civitas, 1199 werden Befestigungen erwähnt, 1212 giebt es ein suburbium civitatis, 1239 Stadtgraben, 1247 werden die Befestigungen verstärkt, 101; 11. Jh. die Einwohn., mercatores, 1105 cives forenses, von 1225 an burgenses, 91; in der Altst. stehen dem Bisch. keine grundherrl. Rechte zu, 87; 1179 die St. durch Heinr. d. Löwen vernichtet; 1208 brede dor, später Thore, 102; 1247 wird ein pomerium extra murum erwähnt, 1444 Mauertürme, 102; 1239 die Stadtmauern, 1329 Graben erwähnt, das zw. 1226 u. 1236 ummauerte suburbium bei S. Moritz heißt 1306 ff. nova civitas und ist auf bischöfl. Eigen erbaut, 109; 1208 liegt S. Moritz mit den sich ansiedelnden Grapen-, Gröpen- oder Tiegelgießern noch in suburbio außerh. der Stadt, 108; 1323 liegt die Vogtei schon im Mauerling, 112; die Advocatia, Vogedie, Voitie, advocacia wird von Alt- u. Neust. besiedelt, 110 f.; 1307 wird der südlich von der Burg gelegene Teil der Vogtei, das Westendorf, in den Mauerling der Stadt einbezogen; im J. 1311 auch der nördl. Teil ummauert; 1323 de Voghedye to Halb. binnen der muren, 113; nördl. burschaft ut der Ridderstrate u. südl. ut dem Westendorpe, 114. Die St. zerfällt in 6 Nachbarschaften: von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, ut der Smedestrat, von dem Honwege, von dem Schohove, 138. Die älteste Befestigung folgte, wie es scheint, dem Straßenzuge der Göddenstraße u. der Schuhstraße (platea sutorum). Vor dieser Befestigung hatten s. Lente zu beiden Seiten des Breitenweges (Bredenweg), an der Kühlingerstraße (Kulingstrate),

am nördl. Teil d. Hohenwegs u. am Paulsstift angefiedelt. Dieses Gebiet gehörte mit zur Altstadt, 107. Die Jödenstrato 1485, 1487, 148.

Stifter u. Kirchen:

Peters-Kapelle 1269, 172.

Stift u. L. Frauen 1271, 174.

Stift S. Moritz 1236, 1237 in der Stadt gelegen, 1246 in suburbio, 108 f.

S. Bonifatiusstift, früher in Voßleben vor der Stadt, seit 1237 ins suburbium der Stadt übergesiedelt, 108; 1239, 423; 1240, 172. Altar s. Crucis das. 1236, 109. Matthias-Altar 1217, 174. Thiderich v. Northuse, Chorherr 1273, A. 2. Arnd Arndes von Einbeck, Kanoniker das. 1497, 174. Kanonitus zu s. Bon. 1351, 171. Ambrosius Vikar d. Marienalt. zu S. Bon. erw. 1273, 173 A. 2.

Peterpaulsstift, von B. Reinh. 1106—1123 gegründ., dessen Gebäude 1136, 1180, 448 f.

Nonnenkl. S. Jakobi Cisterc.-Ord. 1208, nördl. der Stadt vor d. Grüperthor verlegt, 108; später gewöhnl. S. Burchardi.

Das Predigerkl. S. Nikolai 1289 errichtet, 428.

Barfüßerkloster 1446, 1447, 78.

Die Stadt-, Rats- oder Marktkirche S. Martini 1186, 102; 1425, 437, 439 f.

S. Thomaskirche 1186, 102, vor dem Burchhardtitor 1208, außerhalb der Stadt, 108.

Der Siechenhof vor Hlb. 1195; 1301 der sekin hof, 458; 1206, 171; 1351, 17.

Rathaus an der Martinikirche 1241, 102, 427.

Der Stadtweinkeller 1225, 102. Apothefe, der hern burse 1408, 458.

Frauenhaus up dem Pole am jekigen Johannesbrunnen 1370 bis 1400, 457.

Bischöfliche Beamte u. Geistliche: (Königl.) Edelvogt Werner 1133, 85, 123.

- Wernerus advoc. senior et iunior 1202, 122.
 Praefecti, Stadtkommandanten, ihre Reihenfolge, 132 A. 3.
 Regier.-Sekr. Joh. Friedr. v. Peine 1651, 238.
 Stift s. Bonifatii, Godescalc, Stiftsherr 1214, 172 A. 4.
 Gewehard Propst, Zacharias, Ju-
gard, Stiftsherren, Heinr. v.
Molenberg, Stiftsgeistl. 1269,
172 A. 6.
 Mag. Konr. v. Oldendorp., Stiftsh.
zu S. Bonif. 1280, 1297, 174.
 Jac. Doleatoris. Offizial 1497, 174.
 Ludolf, Domnicar 1247, 101.
 Casp. Krusemark, Stadtschreiber
1492, 487.
 Rat u. Stadt 1446, 25, 65, 75,
1448, 78.
 — Einwohnerfamilien: v. Alslene
(1399), Bremes, de Domo (1311),
v. Dorstadt, Engelke (1839), Heu-
deber (1423), Kasten (1738), Rot
(1429), v. Quenstede, Smalyan
(1362, 70), Snarmekere (1362,
70), Westendorp.
 — Hlb. Städte (Hlb., Quedl. u.
Aschersl.) 1326 bis geg. 1450
eng verbunden, 472.
 — 1351 Bünd ders. mit Brschw.,
Gossl., Helmst. u. Magd., 472 f.
 — 1351, 1384, 1393, 1421, 1426,
1427, 1429, 1432, 1433, 1443,
1450, 1459 Bündnisse ders. mit
andern Städten, 472—474.
 — Bündnisse der St. mit ihren
Bischöfen, 472.
 — 1361 Vertr. d. Bisch. mit den
3 Hlb. Städten, 399 f.
 — 1384 Landfriedensbund, 10.
 — 1432—1519 Briefwechsel mit
Zerbst, 603.
 — 1435—1504 Zinsquittungen an
Zerbst, 604.
 — Hlb. Rezeß up dem reinter
to den Barvoten broloren
1446 wegen des Alvesd'schen
Prozesses, 78.
 — bewirkt Unterredung deshalb zu
Österwief, 78.
 — Schreiben der Hanse an H. 1448,
79; H. neutral, 28.
 — gegen die Hanse 1449, 29.
- Halberstadt, von Gossl. angerufen
verhandelt, H. mit andern Städten
zu Egeln 1449, 29, Städtetag
dahin berufen, 29.
 — 1454 Vertrag von Hlb., 30.
 — 1454 Rat will Nachricht von
Lübeck, daß sie wieder in de hense
gesatt, 31.
 — Liebfrauenstift, Zinsquitt. an
Zerbst 1450—1520, 604.
 — Domkap. u. Dompr. Zinsquitt.
an Zerbst 1499—1520, 604.
 — 1626 Geschütz v. Wern. dahin
abgeführt, 559 f.
 Haltern, Halter i. Brschw.,
Landwehr das. 1445, 23, 59 f.;
Tag dahin anberaumt, 68.
 Halle, Bündn. m. Hlb. u. a. Städten
1426, 1429, 1432, 1459, 1471,
1476, 1482, 473; 1454 beim Hlb.
Vertrag der sächs. Städte, 30;
1804 ff. Steffens u. Schleier-
macher das., 323; Univers. Pro-
fessoren u. Stud. 1806, 617 A.;
Niemeyer aus H. 1806, 318.
 Hamburg, radessendboden 1446,
1448, 75, 79; stad 1446, 66, 72,
74; im nieders.-hansischen Städte-
bunde 1476, 474.
 Hameln, die copfart treibenden
Bürger zahlen eine bes. Abgabe,
91 f.; in einem Landfriedensbund
1360, 9; in e. Städtebund auf 3
Jahre 1374; in e. Landfriedens-
bündn. 9; Bündnisse mit Hlb. u. f.
1429, 1432, 473; mit den Hlb.
Stiftsstädten u. s. f. 1459, 474.
 Hannover, Stadt 1355, 97; Rat
1440, 4; radessendboden 1446,
73; Rat 75; konziliert hildes-
heimische Augenärzte, 7, dorther
der Scharfrichter für Hild. ge-
geholt, 3.
 — in e. Landfriedensvereinigung
1384, 373.
 — Bündnisse mit Hlb. u. s. f. 1426,
1429, 1432, 473.
 — Bündn. mit dem B. u. St. Hild.
1424, 11.
 — einigt s. m. andern Städten
1444, 12.
 — Schreiben der Hanse an Hann.
1448, 79.
 — im Vertr. v. Hlb. 1454, 30.

Hannover, Bündn. m. d. Hlb.
Stiftsstädten u. a. 1459, 1476,
1482, 474.

Hanse, Hansestädte s. Sachregister.
Hardenberg, die Burg 1367, 222.
Harlesien, Feldmark vor H. bei
Hild. 15. Jh., 11.

Harsdorf, wüst am Hafel 1144,
1209, 169.

Hartenberg, Grafsch. Wern., vgl.
361.

Harz, 781 altitudo silvae quae
vocatur Haertz, 361 A. 2;
1014 quae vocatur Hart ebd.,
montes Hartici um 1080, 366;
Harzburgen kaiserl. vertauscht 1158,
352; silva ante Hartum 1173,
377 A. 1; Harthicus mons
(1232—1240) 398; in arduo
Nemoris 1194, 350 A. 2; die
Bod. Kirche in solitudine Ne-
moris constituta 1258, 348;
Schloß Königshof in Hartone
(1304—1324), 395; in Hartone
sive Nemore 1311, 1312, 392;
castrum Königshof in Hartone,
352; up deme Walde 1319,
358; Picearia silva 1513, 311.
— dessen geognost. Bedeut. als
Musterexemplar der wechselnden
Ansichten der Geognosie, 323.

Harzburg, um 1067 gebaut, bald nach
1074 wiederhergestellt, 344, 1438,
vgl. 43, Hartesborch 1446, 65 f.,
71; soll 1435 von Heinr. v. Alvelde
an Brschw. verraten sein, 25.

Harzgau, Hartingowe, 814, S.
83 A. 2, 103; Harthega 1008,
358; Grenze des H. gegen den
Helmgau, 359; die Harzgau-Graf-
schaft 1052 dem Bistum Halb.
übertragen, von diesem an Heinr.
den Löwen verliehen, 368; 1173
Heinr. d. Löwe besitzt die Grafsch.
im Harzgau; comitia Henrici
ducis Bavariae et Saxoniae,
377 A. 1; weiter an Regenstein
verliehen, 368.

Harzgerode, zum Burgward Hlb.
gehör., 88.

Haselbach, südl. v. Amt Allerberg
1143, 215, 218.

Hassegau, Burg darin im 10. Jh.,

528 A. 1; Grenze 1014, 605;
pagus 1029, 532.

Hasselfelde, R. Heinr. III. das.
1043, 342; königl. Jagdhof 375;
Hasselfelde, drei Dörfer d. R.
um 1209, 373; Haslevelde an
einer alten Verkehrsstraße (1232
bis 1240), 398; 1319, 359; 1432,
vgl. 374 A.; H. in der braunschw.
Antwortschaftsbelehnung der Grafen
zu Stolz. mit Blankenburg 1491
bis 1590, 374 A.

Hässerode, Hartesrode bis 1343
zur regensteinischen Grafsch. gehörig,
369 A. 1.

Havelberg, Geschütz dahin geschafft
1627, 561.

Heigendorf, Priester (Pfarrer)
daj. 1609, 612.

Heiligenstadt, A.-D. 1363, 222.

Heimburg 1202, 373 A. 2; Schloß
in der braunschw. Antwortschafts-
belehnung d. Grafen zu Stolz.
mit Blankenburg 1491—1590,
374 A.

Helfta, Helpe, Burg im Hassegau
10. Jh., 528.

Helme, Helmenaha fluvius, 975,
605; Helmena. Grenze des Hasse-
gaues 1014, 605; die große und
kleine, 604—606; die große unterh.
Brücken bei d. Pfütze, Lauf
derselben durch den „wüsten Gang“
1534, 604; bis zum Einfluß in
die Unstrut b. Kalbsrieth, 605
A. 1; die Helmena ulterior soll
nicht die kleine Helme, sondern der
Lauf der Helme von Brücken ab-
wärts sein, 605; Helmegräben bei
Wallhausen, lange H. vom Wehr
od. Tonnenloch oberh. Brücken bis
zum Wehr unterhalb n. Wallh. zu
u. „Mühlengraben“ mit „Kochs-
graben“ u. „Heppengraben“, die
sämtlich in den „Eichgraben“ ihr
Wasser abgeben, 605.

— kleine H., der Anfang ist ein
unterhalb des „wüsten Gangs“
nach und nach hauptächtl. zum
Mühlenbetrieb erst um 1500 an-
gelegter künstl. Graben, 606 f.

Helmgau, Grenze bei Sangerh.,
599 f.; Grenze des Harzgau's
gegen den Helmgau 1319, 359.

- Helmstbach, nördl. bei Sangerh. 1552, 615.
 Helmstedt, Helmenstede in e. Landfriedensbunde 1360, 9.
 — in e. Bünd mit den 3 Hlb. Städten 1361, 473.
 — Vertrag mit Hlb. u. d. Edlen v. Hadmersl. 1381, 475 f.
 — in einem Städtebündnis 1382, 10.
 — in e. Bündn. mit Hlb. u. s. f. 1426, 1429, 1432, 1474, 474.
 — die Hanse an §. 1448, 79.
 — bei einem Vergleich zu Barum 1449, 29 f.
 — beim Hlb. Vertrag der sächs. Städte 1454, 30.
 — Bünd mit Hlb. u. s. f. 1471, 1476, 1482, 474.
 — Rat 1446, 75; Briefwechsel m. Zerbst. 603.
 Herford, Nonnenkloster 995, 410 f.
 Herlingsburg 1255, 58, 389.
 Hersfeld, Waffenstillst. zw. dem Erzb. v. Mainz u. dem Landgr. v. Hessen 1402, 224.
 Hersleve wüst beim jetzigen Stiege um 1209, 373.
 Herternstieg an der Nordgrenze d. Amts Elbinger. 1518, 361.
 Herzberg, kaiserl. Harzburg 1158, 352; Hugo v. Dorrefeld castellanus 1230, 219; A.-D. 1298, 220; 1596 stirbt hier Herz. Phil. v. Braunschw.-Grubenhagen 228; Joh. Söhle, Amtmann, Heinr. Gießler, Amtschreiber; Herzberg. Gericht b. Scharfeld 1628, 243; etliche v. Minnigerode daselbst 1642, 236; braunschw. Beamte d. Celler Linie 1617 ff., 242.
 Hettstedt, eingelöst von Hlb. 1363, 447 A. 5.
 Heudeber, dort früh e. Elbinger. Pfarrhuse 413.
 Hildenhagen wüst südl. v. Amt Allerberg 1143, 215, 218.
 Hildesheim 1446, Domkap. 1446, 61 f., 57; 1448, 80; 1453, 13. Bischofshof a. d. Burg (Domfreihs.) 2.
 — rad to H. 1445, 34; 1446, 75; radessendboden 1446, 73; Stadt 1446, 67; senatores communes 13.
 — Entwicklung der St. aus der

um die S. Andreaskirche angebauten großen Büuerschaft; neben d. Altst. die Dammstadt im W. von Glandern besiedelt, im O. die Neustadt. B. Heinr. III. entreißt der St. die Dammstadt 1; Handwerker gewinnen Sitz u. Gewicht im Rate, darunter die Knochenhauer am Gr. Markt, auf den Steinen bei S. Martini, auf der Kramerstraße um 1350 Schlagbäume und hölzerne Einfriedigungen (Ziegeln) gegen Ueberfall, tiefe Gräben, hohe Stadtmauer, seite, z. Teil doppelte Thore 2; für die Ablagerung von Kehricht die Benedig, der Meienberg, die Saumash, Vogelweide u. Steinbrüche bestimmt, von den altstädt. Begräbn.- u. Taufordnung Neustadt, Moritzberg u. Damm ausgeschlossen. 3 Hopfenberge des Rats, 1347 Bierpfennige: Hildesh. Bier 1411, 1440; Brauereigewinnungsgeld 1441 hoch angefeßt. Weinkeller 4 f. Mühlen, Mühlenerren, 5. Die Ueberschwemmung der Innerste vor dem Hagenthor u. bis zum Hückel dient zur Erweiter. des äusseren Stadtgrabens (1440 45) 12.

Die unter dem Dompropst stehende Neustadt in d. 1. Hälfte d. 15. Jahrh. sehr gefördert, 10. Sie wird 1583 mit der Altst. vereinigt, ebds.

Kirchen mit Zubehör.
 Domglocke 1350, 581 A. 1.
 S. Moritzstift 1270, 17.
 Augustinerkl. auf der Sülte 15. Jh., 8.
 Dominikanerkl. S. Pauli 13. Jh., 1.
 Minoriten- (Franziskaner-) Kl. 13. Jh., 1.
 Kloster der Büßerinnen der heil. Magdal. 13. Jh., 1.
 Brüder vom gemeins. Leben auf dem Lichtenhofe 15. Jh., 8.
 S. Andreaskirche, Umbau Ende d. 14. Jh., 11; 1389 Heiltum s. Hulpes u. Stiftungen bei ders. 8 Letzionen am Altare S. Joh. Bapt. 15. Jh., 8.
 Hospitäler in d. Altst. S. Johannishosp., 2; bald nach 1430 refor-

niert, 7; zwei Heiligegeisthospitäler bei der S. Andreaskirche. Leprosenhaus S. Kathar. vor dem Österthor u. S. Nikolai auf dem Damni, 7.
Hildesheim, bald nach 1430 d. Hosp. S. Crucis für Ausläufige u. das Hospital u. L. Fr. in der Gunte-ringestraße(wohl=Heiligegeisthosp.) in der Neust. begründet, 7.
— Die Domschule im M.-A. 1.
— Schule im Dominikanerkloster um 1240, 1.
— Schule und Schulmeister in der Neust. 1453, 11.
— Bischofshof auf der Burg, 2.
— Rathaus, 1443/45 gründl. Umbau, 2.
— um 1350 alte Apotheke bei der h. Kreuzkirche, 7.
— 1415 Apotheke auf dem Hohenwege, 7.
— 1438 Apotheke bei S. Andreas auf dem Kleinen Markt, 7.
— 1441 städt. Marstall auf 3 Jahre geschlossen, 12.
Geistl. Personen:
Burchard Steinhof, Domkellner 1430, 7.
Ekehard (Eggehart) v. Hahnensee, Dompropst Anf. d. 15. Jh. 1446, 10/11.
Johann(Swanenslogel) Domdechant 1446, 81; 1447, 78.
Arnd v. Hesecke Domherr 1447, 78.
— Albert. Magnus im Dominikanerkloster um 1240, 1.
— Joh. Busch, Propst i. Augustinerkloster 15 Jh., 8.
— Siger, bish. Schreiber 1445, 35; S. Graßmaue 1446, 57.
Weltl. Personen:
— Heinr. v. Alvelde, Ratmann 1321, 17.
— Heinr. v. Alvelde, Ratm. 1388, 17.
— Albert v. Mollem, Bürgerm. 1424, 11.
— Curd Göting, Ratmann 1443/45, 2. Drewes Steyn, Ratm. 1447, 78.
— Heinr. Galle, Bürgermeister 1454, 31.
— Drewes Stegmann, Ratmann 1454, 31.
— Henning Brandis, Bürgerm., 13 f.

Hildesheim, Protonotar Hermann 1350, 452.
— Herm. Arneken, Bürgermeister 1579, 309.
Aerzte.
— Mag. Heinr., Mag. Joh. Spalholt, 15. Jh., 6.
— 1449 Aerztin, 6 f.
— Mag. Nikolaus v. Hörrter 15. Jahrh., 7.
— Mag. Heinr. Lupi 15. Jh., 7.
— Wundarzt Mag. Kord 15. Jh., 7.
— Ratsapotheke Gottfried 1438, 7.
— Einwohnerfamilien v. Alvelde (1235 — 1425). Arneken (1579). Brandis (15. Jh.) Galle (alt — 1454). Geynse (1415). v. Hesecke R. (1445). Lucele (alt). v. d. Molen (1424). Peopersak (alt). Sasse (15. Jh.). Schönhals (alt). Sledorn (alt). Sprenger (15. Jh.). Steyn (1447). Stegmann (1454). Steinhof (1430). Swanenslogel (1447). Vernevejen (alt — 1447).
— 1347, die drei Abteilungen des Rats verbinden s. zu e. gemeinen Rat, 2.
— — je 3 Männer aus Gesamtrat u. Bürgerschaft zu Feuerherren gewählt, 3.
— 1350, Rat u. Bürger leisten dem Bisch. den vom städt. Protonotar verlesenen Huldigungseid, 2.
— 1382, Münzvertrag u. Bündnis, 10; Schiedsgericht übertragen ebd.
— 1384, Landfriedensbund mit nieders. Städten, 10, 473.
— 1393, Bund mit den hlb. Städten, 473.
— 1403, B. Johann setzt d. Aufnahmegeld s. die Gilde d. Knochenhauer auf 8 Hild. Mark fest, 7.
— 1411, Abgrenzung d. Gewerbebetriebs für d. Alt- u. Neustadt, 10.
— 1418, durch Ratsbeschluß erfolgt d. Mitwirk. von 6 Mitgl. d. Rats an den echten Godingen auf d. Klingenberge, 6.
— — Kön. Sigismunds Privileg. de non evocando für die Bürger v. Hild. 1436 erneuert, 6.
— 1420, Ordnung d. Rats für die Kramergilde, 7.

- Hildestheim, 1424 Rat erwirbt die Bischofs- od. Godehardimühle, 5.
 — — Friedensbund d. Bisch. m. Hild., Brischw. u. Hannover, 11.
 — 1425, Bund mit Bisch. u. Adel gegen die v. Schwicke, dem auch Gosl. u. Brischw. beitreten, 11.
 — 1426, Rat gelangt durch Verpfändung in den Besitz der Juden in St. u. Bist. Hild., 5.
 — 1426, 1429, 1432, Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
 — 1428, dem Rat die Münze durch B. Magnus verpfänd., 5.
 — 1430, Gasthaus zur Aachensfahrt auf dem Damm eingerichtet, 7.
 — 1434, Bündn. mit B. Magnus u. Hamm. gegen Gr. Moritz von Spiegelb. u. Genossen, 11.
 — 1436, Verfassungsveränderung im Sinne der Gilde und Bäuer schaften, 11.
 — 1437, Dank d. Bisch. von Hild. an die Stadt für e. freiwill. Bede zur Einlösung eines Stiftsschlosses, 11.
 — 1438, die Apotheker verpflichtet, keinen Aerzten mehr Anteil oder Nutzen an der Apotheke zu gestatten, 7.
 — 1439, die Hohnser Mühle auf 40 J. gemietet, 5.
 — 1440, Klagen u. Gegenbeschwerden zw. Stadt u. Bisch. unter Vermittl. Lüneburgs, 11.
 — — Münzordnung, Verhältn. d. neuen Pfennige zu e. Mark löt. Silbers, 5.
 — 1441, Aussöhnung in dem Proz. zw. d. Stadt u. B. Magnus, 12.
 — — Rat bestätigt den Juden den Schutzbrief des B. Magnus, 5.
 — 1442, Rat gestattet den Juden, reiche Glaubensgen. gegen Gewährung freien Abzugs nach Hild. zu ziehen, 5.
 — 1445, Ratsbeschluß den Weinkeller mögl. teurer zum Ausschank zu vermieten, 5.
 — — Rat fügt zur Wahrung seiner Interessen zu dem weltl. Gericht d. Bischofs vor d. Laube 2 Bürger als Gerichtsherren hinzu, 8.
 — 1446, Besprechung in Hild. mit dem Rat von Goslar wegen der v. Alveldschen Sache, 25.
 — — 25. Sitzung in Brischw. in dieser Angelegen. mit Ratssendboten, Bisch. u. Adlichen, 27.
 — — Ratsbeschluß, daß nur an den 6 Markttagen fremde Kaufleute ihre Waren in Hild. feilhalten dürfen, 4.
 — 1448, Rat gestattet dem Münzmeister Dietrich für B. Johann Münzstempel anzufertigen, 5; Stadt u. Bisch. von Goslar ange rufen, 28.
 — — Hild. zw. Hanse u. Gosl. neutral, 28; Schreiben der Hanse an Hild., 79.
 — 1449, von Alvelde bedroht, die Stadt gegen die Hanse, bewirkt, daß Alvelde nach Hlb. vor einen Städtetag gefordert wird, 29.
 — — Rat von 24, von denen die Hälfte der sitzende Rat, 13.
 — 1451, Kardinallegat Rat. v. Cusa zu kirchl. Reformen in Hild., 13; er bestätigt d. Privileg R. Siegmunds, ebds.
 — 1452, B. Magn. übergibt dem Rat die mit H. Bernhard v. Brischw. u. Domkapitel abgeschl. Verträge, 13.
 — 1454, die Stadt bei dem Frieden zw. der Stadt Goslar u. Heinr. v. Alvelde, 30 f.
 — 1455 kaiserl. Befehl an den Rat, den Reichstag in Frankf. zu beschicken, 13.
 — 1456, Bündn. zw. Gosl. u. Hild. auf 10 J., 13.
 — 1457, Judenvertreibung aus Hild., 5.
 — 1459, Bund mit den Hlb. Stiftsstädten u. s. f., 474.
 — 1471, 1476, 1482, Bündn. m. Hlb. u. s. f., 474.
 — 1484, H. Wilh. v. Brischw. führt s. Bruder Friedr., Schatzfürsten d. St. Hild., gefangen und sperrt der Stadt Straßen u. Pässe, 14.
 — 1486, 22./12. Frieden bei dem Kreuze von Steuerwald zw. d. Stadt u. dem Bisch. u. ihren beider seitigen Bundesgenossen, 15.
 — — Hildesheimer Briefe an Berbst, vgl. 603.

- Hildesheimer Wald, 1440, 12.
 Hilwarthausen, Jungfrauenkl., 973, 410.
 Himmelpforten, Kloster, Briefwechsel mit Zerbst, vgl. 603; Celi Porta 1253 unfern Wernig. zu Hasseroode gegründet, 369.
 Himmelreich, Flurname b. Sangerh. hinter dem Rosengarten, 600; Himmelrik, Vorwerk in Goslar 1511, 617.
 Himmelstein, der H. beim Wallhausen-Sangerh. Rosengarten 1691, 615.
 Himmelsweg, am H.-ge beim Pößnfelder Rosengarten östl. Sangerh., 600.
 Hindertzingerode, Hynzinger—, wüst, nö. Werniger. 1321 22, Kämpfe dabei, 399; bis 1343 zur Regensteiner Grafsch., 369 A.
 Hirschrode, Dorf südl. Laucha, Rosengarten das., 601.
 Hochstedt, Wüstung im Allerbergschen, 227.
 Hochthal j. Höhle, wüst b. Pahstorff, 166.
 Höexter, Burschaft (Stadtgemeinde), 136; Brandenb. Garnison das. 1655, 239.
 Holleben, Huulevaburg im Hassigau 10. Jh., 528 A. 1; 1462 e. wohnhoff in der borgk, 532 A. 2.
 Hollaten, Holsten, pop. Holzatorum, ziehen wegen der Verwüstung Holsteins durch den Slaven Erkuo nach 1070 südwärts nach d. Harze, 366.
 Holtemma fluv., die Holtemme, 814, 83 A. 2; 103 A. 1; deren Reinhaltung 1370 1400, 456; Fischerei darin 15. Jh., 446.
 Homberg auf dem Blankenburg. Harz um 1209, 373, 374.
 Honesilva, die Hohne Gfssch. Werniger. 1258, 386.
 Honigkopf, Forstdistrit. zw. Wernstedt u. Westerhausen, 304.
 Honigthau j. Rosengarten.
 Honstein castrum 1162, 364 A. 1; 1202, 373 A. 2; Nordgrenze der Gfssch. 1319, 359; 1590, 359 f.; von den Schweden für Hlb. wiedererobert 1636, 233; das seit 1648 an Brandenb. gefallene H. (Lohra-Clettenberg) 1699 der Hlb. Regier. affiliirt, 237 f., 230), 1645 Honsteinsche Ritter- u. Landschaft, 237.
 Honstrate, hohe Str. boven deme Guntersberche 1319, 359; 1590, 360.
 Horneborch, Hornburg an e. alten Straße (1232—1240), 398.
 Houndorf, Hohndorf b. Hoym a. d. Bode 1064, 167.
 Huckedal b. Hildesh. 1441, 12.
 Hüttenrode, 1722—1737 Heinr. Chn. Käse, Pastor das., 513.
 Hui, 997 der Hui, vgl. 117 A. 8.
 Huyßburg, Kloster, 1036/69, 170, Altar u. L. Fr. 1084, 167, zum Burgward Hlb. 88; 1269, 1298, 168.
 Hünenburg, castr. Huneborgk bei Brenken in Westfalen 1326, 404.
 Hyperboräer senden um 400 v. Chr. Geschenke nach Delos über das Land der Skythen nach Adria; Handel über Adria nach Griechenland; ursprüngl. Vertrauen derselben zu den Griechen, 564.
 Oberer, Verkehr derselben über die Alpen um 300 v. Chr., 563.
 Ilseburg, R. Otto III. das., 995, 342; der Flecken untersteht dem Landrecht, 103 f.; gräfl. Aufenthalt 1626, 562; kronprinzl. Besuch 1814, 327.
 Ilsethal, Ilsefälle 1805, 321.
 Immerigge j. Enneringen.
 Imerga 1034, 167.
 Indavolis, 933 von den Ungarn belagert, 544.
 Ingelheim 937, 357; 1008, 342, 358.
 Innerste 1440 f., 3, 12.
 Jernweg a. d. Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
 Isingerod, Behnte das. 1214, 172 A. 4; 1240, 172.
 Itschenteich bei Darlingerode, 601.
 Ichaburg, Icheburg, Kampf mit d. Ungarn 933 mit dem von 938 verwechselt, 521, 535.

Johannisberg bei Wallhausen
1691, 615.

Jühnde, Schloß 1341, 221.

Rahlenberg an der Nordgrenze
der Gfssch. Honstein 1590, 360.
Kalsrieth, früher Riethe am
Einsluß der Helme in die Unstrut,
607.

Kalenberg, Schloß 1484, 14;
Kämpfe beim Calenberg 1626, 551.
Kalten od. Ertfeld. Thal, östl. vom
Amt Elbinger. 1483, 361.

Kammin, Camin,—myn, Cammin,
—myn, die Stadt K. in Pommern
A.-D. 1304, 1308, 1313, 1314,
1318, 1319, 1326, 196—198.

Kassel, A.-D. 1368, 223; vgl.
1612, 1613, 229 f.; 1645, 236 f.;
1706, 240.

Kastedt, nördl. v. Artern, Land-
wehr, 606.

Katzenzähle, Feldwanne in der
wüsten Mark Tzinsch, 545.

Kauern, Korin, Dorf im Merse-
burgischen, 1333, 533.

Kelbra, Kelbraischer Weg, 1687, 331.

Kelten, Keltofiguren, ihr früher
Verkehr mit Italien, 563.

Keuschberg, Cuseiburg, Burg-
wart von K. Heinr. I. angelegt,
die Keuschburg 933, 520, 525,
526; Kuscheberg 1333, 533;
Feldschläge in der Mark 1710, 548.

Kirchdorf, wüst unter der Aller-
burg, 1495 im Archidiaet. Zech-
burg, sedes Bleicherode, 242; hier
1300 Heidenric. Neme (v. Aller-
berg) in der Kirche begraben, 220;
1392 von Hans v. Bodelnhagen
Geld zum Bau der Kirche aus-
gesetzt, 224; vgl. 1154 Meingo
v. Kirchdorf, 218; vgl. 227.

Kirchdorf, 1348, Hcf zu Kirch-
dorf an der Saale gegenüber
Goddula, 531, A. 1.

Kirldelem, 1084, 167.

Klaßholt, Klap- oder Knaupholz,
Amt Elbinger., 1483, 386.

Klausbergeb. Gr. Schierstedt, 264,
Kleinorbetha, 1004 Curewate,
540; dabei Furt in der Saale,
hoher Wall in der Graßlücke bei
Kl., 526 m. A. 4; Feldschläge

oder -Wannen in der Flur, 1710,
547 f.

Kleinjömmern bei Sommerda,
162.

Clettenberg, Graßh., Nordgrenze
1557, 360; altes Lehn d. Bist.
Hlb., 229; den Grafen v. Schwarzb.
Sondersh. die Anwartschaft darauf
erteilt 1551, 229; Haus Kl. Re-
gierungssitz 1620/31, 233; 1643,
1645, 234, 1644, 236, Verkenfeldt
Obrist, Vächter d. Amts 1645, ebd.

Klingenberg bei Hildesheim, rechte
Godinge das. 1418, 6.

Klowe, Clowe, Wald im Heim-
burger Revier, 1258, 362, 386 A.
Kobels, Cobels, Ort auf dem
blankenb. Harz um 1209, 373.

Köln, Bertr. Hlb's. mit K., den
Hansstädteln u. den Hlb. Stifts-
städten 1450, 474, 479.

Königsburg f. Königshof.

Könighof, castrum Konigshof
in Hartone, slos ezu dem
Kongeshove 1361; die Kon-
ningeshof 1427 die alte Königs-
burg Bodsfeld (1304—1324); das
Schloß wohl erst nach 1312 von
B. Albr. I. v. Hlb. erbaut. 352,
392, 396 v. B. Albr. für d. Stift
Hlb. erworben, 352 f.; Zubehör
dieses Königshofes 358—361;
1518 nicht mehr bewohnt, gegen
1314 erbaut, 402; Vogte das.
1361, 399; Lage 402 ff.; d. Steine
zur Erbauung der Eisenhütte zum
K. 1551, 402; das Gut Botvelde
heißt später Königshof, 400; die
Königh. Gemeinde hält ihr Frei-
schieß b. der alten Burgstätte, 403;
Wiesenwachs das. 1562, 378 A.;
gegen 1540 Acker das.; 1732 Fal-
toreiland das., 376 A. Das Schl.
Bodsfeld war von N. u. S. zu-
gänglich, 398. Königsburg Amt
Elbinger., 345.

Körbeliz b. Magdeb., Heerschau das.
1803, 1805, 319.

Körbesburg, Burgwartort, 88.

Körbisdorf, 1437 die Schenken
zur Weste (von Bargula) hier ge-
sessen, 532 A. 1.

Köslin in Pommern 1327, 194;

- 1328 ebd.; 1329, 195; 1313, 197.
Kolb aß, Kloster in Pommern 1321, 198.
Kolberg, Pommern 1327, 193 f.; 1328, 194; 1329, 195.
Korbes-(Kürbis-)Hügel, östl. beim Sangerh. Rosengarten, 599.
Corbeta, 10. Jh. Curewate, 532 A. 3; vgl. auch Kleincorbetha.
Coswig, II. Glocke im Schloßturm von 1330, 597.
Kränenberg bei Hild. 1484, 14.
Kregendal an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Kreuzhoff, Vorwerk im Allerbergschen, 227.
Kriegstedt, Ober- u. Nieder-Kr. durch die Merseburger Burgwardsgrenze geschieden, 533.
Kronenbach, ursprüngl. Krodenbach an der nördl. Grenze von Walkenried 153 f., 360.
Kroppenstedt, Briefwechsel mit Berbst, vgl. 603.
Kübikmark 1710, vgl. Lichen, Leichenmark.
Kuckenburg, 10. Jh. Cucunburg, Burg im Hassegau, 528.
Kuhmord, Vorwerk im Allerbergschen, 227.
Kurland, Wilh. Fr. H. v. Rönne, Friedr. Baron v. Klopmann, Carl v. Koschull aus R. 1806, 317.
Curn-, Cornfurdeburg s. Quedfurt.
Kur Sachsen verkauft 1573 die Herrsch. Lohra an Bist. Hslb. 229.
Euseburg s. Reuschberg.
Eusinhusin = Rohnsen, westl. v. Einbeck 1064, 167.
Qadestette, östl. von Schierke 1518, 361.
Langale j. die Lange, Hochfläche zwischen der Großen u. der Napobode um 1209, 372.
Latdorf, Spitzenhoch bei L., dort Feuerbestattungsgrab aus der ältesten Bronzezeit mit Resten oriental. Wollgarnes u. Stylus, 568 f.
Lauenburg, die L. bei Quedl. 1202, 373 A. 2.
Lauterberg 1202, 373 A. 2; L.-Scharfeld fällt 1593 an Hs. Wolfgang von Braunschw.-Grubenhagen, 228; 1596 v. Hs. Heinrich Julius von Braunschw.-Wolfenb. in Besitz genommen, 228; 22./10. 1640 sämtl. v. Minnigerode in L. flüchtig, 235; 1646 etl. v. Minniger. da., 236.
Lech, Niederlage d. Ungarn am L., 955, 526 A. 5.
Lechburg s. Lichen.
Leichemark s. Lichen.
Leipzig, Einw. Hartwig das. 1820.
Lenzen a. E., Linichinum, Kampf d. Deutschen gegen die Slaven, 930, 185 f.
Lettin, Liudeneburg 10. J., Burg im Hassegau, 528 A. 1.
Lichen, Lichicho villa im Hassegau, Burgwart Merseburg, der Dorfname für Riade 1029; 1333 Lichen, wüst 1361, 1499, Leichenmark 1554, 1710, 533 m. A. 2, 548; Gericht auf der Leichenmark abgehalten, 533; nach Winter u. a., die Liehiho lesen, = Leihä bei Roßbach, das aber nicht im Burgwart Merseburg gelegen ist, 532 A. 3; Lichen auf dem Berge und Lichicho bildete ehemals eine Markgenossenschaft, ehemal. Trennung durch einen östl. Saalarm zw. Burgward Merseburg und Reuschberg, 533; Lichen oppidum im 13. Jh.; Lechburg 13. Jahrh. entsteht aus Lichen, 534. Der Name bed. deutsch wohl Stein, von den vielen Prophyr-Findlingen, hoch gelegen, 541; die Leichenmark 12 Hufen; vgl. Kartanlage 4, Fahrweg nach L.; 1710 auch Kübikmarke, 541; Felschlüsse darin 1710, 548; Weg von Teuditz um die Leichengärten u. e. anderer westl. um die Leichengärten nach Al. Corbetha (Mühlweg), 541.
Liebenau, magdeburgisch, unfern der Elster im Gan Neletici, 541.
Liezeché, Liezeché = Leizkau zw. Magd. u. Berbst, 997, 176; 1029 R. Konrad II. sammelt hier den Heerbann geg. die Polen, 541.
Lindenstieg 1518 an der Nord-

- grenze d. Amts Elbinger. am Dreiherrenstein hinter dem Hartenberge 1483, 361.
- Lisgau im nieders. Stammesgebiet, darin d. Allerbergische, östlich davon der Helmigau (thüringisch), 214.
- Lindenburg s. Lettin.
- Lohra, Herrschaft, 1573 durch d. Bist. Hlb. v. Kursachsen erteuft; 1593 H. Heinr. Julius v. Braunschweig belehnt s. selbst mit Lohra-Elettenberg 229 und setzt s. in Besitz der Herrsch.; 1593 in Eltrich den Grr. v. Schwarzb.-Sondersh. gehuldigt, 228; 1597 erhalten die Grafen v. Schwarzburg den Titel v. Lohra-Elett. 228 f.; 1583 hatte H. Heinr. Jul. seinem Vater die Anwartschaft auf L.-El. erteilt, 229; 1613 Huldigung in Bleicherode, 520; 1632 braunschwschwarzbs. Vergleich desh., 232; 1628—1631, die Herrsch. kaiserlich; 1634 lässt s. Herz. Georg v. Braunsch.-Lün. huldigen, 232 f.; 1635 wieder schwarzburgisch, 238; Haus Lohra 1641, 235; Ritter- u. Landschaft machen e. Vertrag mit den Merodischen Neitern 1628/29, 233; 1648 Lohra-Elett. an Brandenburg, 233, 237 f.; 1646 im Besitz d. Gen. Hans Chph. v. Königsmarck ebd; Amt u. Haus 1644, 236, 237; 1645 schwed. Kapitän Hempel Kommandant, Bauern von Lohra, 236; Honsteinsche Rittersch., dem Minister Gr. Johann v. Wittgenstein Honstein (Lohra-Elettenb.) geschenkt, 238; gräfl. Wittgensteinsche Regierung bis 1699, wo dann die Gfssch. unmittelbar an Brandenb. kommt, 239.
- Loccum, Heinr. v. Reval, Dr. d. Rechte, früher Abt von L. 1370, 9.
- Lübeck, Stadt 1446, 74; Heinr. v. Alvelde an Rat v. L. empfohlen, 25: setzt einen Tag an, Sendboten v. L., 26; L. soll Magd. belehren, ob Hansegebot dem kaiserl. Gebot vorgehe 1449, 29; Hansetag zu L. wegen H. v. Alvelde von Goslar; Lübecks Ausschreiben an die sächs. Städte 1446, 73; radesmannen 1446; Versamml. d. deutschen Hanse das. Pfingsten 1446, 75: Bund von 36 Hansestädten und den 3 Hlb. Städten 1443, 473; Vertrag L's. mit Hlb., 479; L. im hanfisch-niedersächs. Städtebunde 1476, 474.
- Lüchow, stad 1355, 97.
- Lüdershof, Hütte an der Bode im Elbingeröd., gegenüber dem heutigen Rothehütte um 1308, 389.
- Lüneburg, Luneborch castrum um 1126, 333; Luneborch stad 1355, 97; Landfriedensbund 1360, 9; 1374 in e. Landfriedensbündn. 9; 1382 Lüneb. Bündnis, 10; 1440 vermittelt zw. Stadt und Bisch. v. Hild.; 11./12. Nat 4, berichtet der Hanse über Verhandl. dort u. in Brschw. betr. Goslars 1448; Stadt u. Nat 1446, 73, 74; Ratssendboten, 66, 72, 75; 1447, 78; 1448, 79; L. u. Gosl. im Streit wegen d. Hammelsbergs Mitte d. 15 Jh., 13; bei Lün. sucht Heinr. v. Alvelde Schnk, 25; die Stadt mit Beilegung des Prozesses betraut, 27; L. im hanfisch-nieders. Städtebündnis 1476; im niedersächs. Städtebündnis 1482, 474.
- Johann Springtgud, Bürgermstr. 1447, 78.
- Hartung Schomaker, Ratmann 1447, 78.
- Lübenfömmern bei Gangloffsmern, 162.
- Lutbode um 1209, 373.
- Lutekewormberch s. Wormberg 1312 f.
- Luttier in der Nähe der Havelmünd., Sieg ders. 1056, 343.
- Lutter am Barenberge, Schlacht das. 1626, 551.
- Luttikblek unter dem Elend. Wege 1483, 386.
- M**agdeburg, Magdeburgens. sedes, 962, 539 II. 1; erzbischöfl. Kirche, 973, 120; 974, 177; Kl. S. Moriz, 997, 176 f. — Kl. Berge vor M. 1144, 168; 1157, 169; 1273, 178.

Magdeburg, Friedr. Gr. v. Walbeck, Burggraf 1019, 187.
 — civitas, 989, 82; 1447, 78;
 stad Magdeborch 1446, 66, 77,
 1481, 14.
 — Bündn. d. Stadt Halb. mit M.
 1315, 473.
 — 1361 Bünd mit den 3 Hlb.
 Städten, 473.
 — 1426, 1429, 1432 Bündn. mit
 Hlb. u. s. f., 473.
 — 1446 sucht, zum Schiedsrichter
 von der Hanse bestellt, Gossl. geg.
 h. v. Alvede in Schutz zu nehmen,
 26, 27.
 — 1446 Bemühungen der Stadt,
 71.
 — 1448 auf Seiten Goslars gegen
 die Hanse, 28.
 — 1448 will s. v. Lübeck belehren
 lassen, ob der Hanse Recht dem
 kaiserl. vorgehe, 28.
 — 1448 Schreiben der Hanse an
 Magd., 79.
 — 1449 verhandelt desh. in Egeln,
 29.
 — 1449 M. gegen die Hanse, 29.
 — 1454 will Briefe von Lübeck,
 daß sie wieder in de Hense
 werden gesatt, 31; Vertrag, 30.
 — 1459 Bündn. mit Hlb. u. s. f.,
 474.
 — 1471, 1476, 1482 Bündn. mit
 Hlb. u. s. f., 474.
 — Heyse Roleves, Bürgerm. 1447,
 78.
 — Hinrik Berman, Ratmann 1447,
 78.
 — M. R. Rostorpe, Syndikus
 1447, 78.
 — Einwohneram.: Berman (1447).
 Rucher (1575). Olemann (1584).
 Roleves (1447). Rostorpe (1447).
 Mahndorf, Mandorp 1084, 167
 j. Gut Kr. Halberst.; Manendorp
 um 1209, 371.
 Mainz, Erftift, Grenze gegen Hlb.
 auf dem Harze 1319, 359.

Maksmarke, Markt Matsfeld
 1710, 1728, 529 u. Kartenskizze
 1 u. 2; der Ort vor 968 wüst;
 ehemals im Grunde zw. Bothfeld
 und der Saale gelegen, 545.

Mansfeld, Grafsch. Oberaufseher.
 1609, 612.
 Marienberg bei Hild., 3, Schloß
 Marienburg an der Innerste, 1.
 Mariengarten, Kl. b. Nordh.
 A.-D. 1364, 222.
 Marienrode, Kloster 1440, 12
 Prozeß d. Rats zu Hild. mit
 demj. 6.
 Marke, im Grunde zw. Bothfeld
 u. d. Saale, Flur eines vor 968
 wüsten Dorfs im Merseburgischen;
 vielleicht steckt der Name in der
 Flurbezeichn. Somjen oder Sömsen,
 545 m. A. 1.
 Martinsrieth in d. Gold. Aue,
 hier 1712 eine Delmühle am
 Riehgraben gebaut, 604; große
 steinerne Brücke das., 605.
 Maßbruch 1590 an d. Nordgrenze
 d. Gfssch. Honstein, 360.
 Meiendorf, Meyendorp 1084,
 167.
 Memleben, 936, 341; Kloster,
 979, 605; Gütertausch mit demj.,
 991, 410. Reinhold Abt, 992,
 411.
 Merseburg in der Grenznachbar-
 schaft der Sachsen, Thüringer u.
 Slaven (Sorben), 933, 523 f.;
 dessen Festigkeit, 933, 939, 524 f.;
 Meresburg bei Lindprand, 525
 A.; Ortsfunde seiner Umgebung
 um 933, 528—536; M. Burg-
 ward, seine Grenze schied die
 Dörfer Kriegstedt, Beuna u. Lichen
 in 2 Teile, 533; Merseburga
 Burgward 1029, 532. Grafsch.
 M., ihre Grenze gegen die Gfssch.
 Goetek, 538. Pfalz zu M., 950,
 538; castrum 539.
 — Stadt oppidum, Brotuß Bürgerm. 1536, 536; das. Allerberger
 Dienstablösungsvertrag verhandelt
 1859, 232.
 — Bistum 968, 974, 525 u. A.
 Bisch. Propst u. Scholast. 1234,
 217; S. Lorenzkloster, 955, Ge-
 danke, dasselbe zu einem Bistum zu
 erheben, 962, 539 m. A. 1.
 — 1429, 1432 Bündnis der Stadt
 mit Hlb. u. s. f., 473.
 Michaelstein, Kloster 1167, 362;
 1373, 377 A. 1; Klosterstelle das.

- um 1700, 500; Joh. Karl Tidau
1715 Rektor in M., 507.
Milda, die Mulde um 997, 177.
Minden in e. niedersächs. Städte-
bündn. 1370, 9.
— in einem Landfriedensbündn.
1374, 9.
Minselben, Minisleva 1084, 167.
Mönchspüffel bei Alstedt 1277,
605.
Mörse (Möse), die M. an der Nord-
grenze d. Grafsch. Honstein 1590, 360.
Mordhäuser an der Nordgrenze
d. Grafsch. Honstein auf dem Harze
1590, 360.
Moringen, Burg 1367, 222.
Moritzberg b. Hild. 3.
Müheln, Muchunlevaburg, Burg
im Hassigau 10. Jh., 528 A. 1.
Mühlhausen in Thür., Bündn.
der 3 Hsl. Stiftsstädte mit demj.
1421, 1427, 1432, 1433, 473;
Briefwechsel m. Berbst, 603; Kon-
ferenz das. wegen Honstein 1652,
238.
Müncherode im Allerbergischen im
Archidiaet. Teckaburg Bam Bleiche-
rode 1495, 242; hier das Gericht
für das Allerberg'sche bis zum
30jähr. Krieg ebd.; seit 1628
Grubenhägisch, 215, 227; d. Ge-
richt westl. der Schmalau 1628
Ränder das. enthauptet, Rad und
beide Galgen abgehauen, 243.
— Monneckerodt, $\frac{1}{2}$ Zehnte das.
1236, 219; Munickerod 11. Jh.,
halbe Zehnte das. 1267; Monicke-
rode, um 1428 ist Moncherode
noch Dorf und wird durch die
Duderstädter eingesczert, die
Einwohner siedeln nach Zwinge
über, v. Minnigeröd. Besitz das.,
141, Kapelle d. h. Petrus das.,
242.
— die Wüstung, deren Entfernung
aus dem Allerbergischen Verbande
u. Verbind. m. Honstein im 30-
jähr. Kriege, 234; Müzenthal
das. 1612, 229; 1625 Gippenhay
das. 242.
Münden, Sühne das. 1375, 223.
Munder, uns. d. Deisters b. Springe,
Mundera stad 1355, 97.
Müzenthal bei wüst Müncherode
im Allerberg'schen 1612, 229.
Muxhole, Hütte auf dem Harz,
Amt Elbingerode, 412.
Naumburg in einem Bündn.
mit den Hsl. Städten u. s. f.
1432, 473.
Naundorf, Kloster bei Alstedt
1556, 606.
Neletici, Gau in der serb.-thür.
Mark 933, 525.
Neuhoff, Rittergut im Allerberg-
schen, 227.
Neindorf am Bruch, hier von B.
Albrecht I. v. Hsl. (1304—1324)
ein festes Schloß erbaut, 396.
Nettelberg, östl. von d. Lange,
blankenb. Lehn vom Pfalzgrafen
Heinrich, südl. von Rübeland um
1209, 373; um 1308 Netel-
bergh, südl. von d. Bode, jetzt
d. hohe Feld, 389 f.
Neuenhagen, der N. an der Nord-
grenze d. Grafsch. Honstein 1590,
360.
Nienstadt (Neustadt a. Rübenberge?)
stad N. 1355, 97.
Nietleben b. Halle, steinzeitl. Grab
oriental. Char. u. Bernsteinfund
das. 566 Fig. 3, 568, 571.
Nigrebe, Niegrip Kr. Jerichow
geg. 1260, castrum 1248, 178.
Nikolausrieth, slämische Siede-
lung, 607.
Nisan, Gau in der thür.-serb.
Mark 10. Jh., 520.
Niulice, Neuk, wüst bei Otters-
leben 1157, 169.
Nohra, die v. Oppershäusen auf
N. 1641, 235.
Nordhausen, Northusen regis
an e. alten südnördl. Völkerstraße,
398; 1188, 344; Briefwechsel mit
Berbst, 603.
— Dom, Altar d. h. Laurentius
u. Andreas, 200; Kaufhaus 1308,
202, Smergasse, Steynweg 1308,
203.
— Knochenhauerinnung, 200 bis
213.
— Crasm. Schulzen, Advok. das.
1614, 230.

Nordhausen, 1421, 1427, 1432, 1433 Bündn. mit den Hlb. Stiftsstädten, 473.

— 1449 zu Barum bei Verhandlungen in dem Streit Goslar's mit Heinr. v. Alvelde vertreten, 30.

— 1634 hier d. Gericht Allerberg an Schwarzb.-Sondersh. zurückgegeben, 232.

— 1642 Zusammenkunft der Ritter- u. Landschaft v. Honstein im Amt Alettenberg, 236.

— 1651 Konferenz das. wegen Honstein mit Hessen, 238.

— 1654 brandenb.-hessischer Rezess das. wegen des Honsteinischen, 239.

Nordische Völker, Handel d. Südens mit denselben zur Zeit Herodots (484—408 v. Chr.), 564?

Northheim A.-D. 1267, 215, 219; 1446 radessendboten, 73.

— 1426, 1429 Bündnis mit Hlb. u. s. f., 473.

— 1444 Einigung mit andern Städten, 12.

— 1459, 1471, 1476, 1482 Bündnisse mit Hlb. u. a. Städten, 474.

Norhtwalt, Norhtwalt, 997, 117 A. 8.

Nürnberg, Rechtspruch Kön. Kuprechts das. 1403, 224; Komödianten aus N. in Blankenburg 1728, 504.

Oberjachsen, Reichskreis, Grafsch. Wern. dazu gerechnet, 552; Kreisstände 1626, 556; Oberf. Kreis, Kurf. v. Sachsen Kreisoberster 1626, 559.

Ochtersum, Steinbruch zu O. liefert d. Steine zum Hildesh. Rathausbau, 6.

Oderbrücke, 361.

Öbles, Obelitz 1333, an einer uralten Heerstraße, 526, 533; Erbgericht das. 1554 ebd., Öblitzer Feldmark, Feldwannen von O. und Schlechtewitz 1710, 547.

Ödelum b. Hohenhameln im Hildesh., die v. König hier u. i. Bienenburg 1614 ff., 231.

Oglichsch, wüste Mark im Burgward Neuschberg, 525 A. 3, Veränderungen s. 1848, 543 (Maurer-

mstr. Nietzscher); Öglichsch-Miader Feldschläge 1710, 547.

Örenfeld, Forsthans b. Darlingerode 1805, 320.

Ömgebirge auf dem Eichsfeld, 241.

Olvenstedt, Olvenstide b. Magd. 1157, 169.

Orient, alte Handelsbeziehungen zum Bernsteinlande Schlesw.-Holst. u. den Fries. Inseln, 563 ff.

Oschersleben, die Oschersl. Kaufleute durch den Bischof vom Markt- zoll in Hlb. befreit 1253, 117 f.; Sauerholz bei O. 1084, 167 f.

— 1454 Oschersleve beim Hlb. Vertrag der sächs. Städte, 30.

Osterholz bei Derenb., braunschw. Lehn in blankenb. Hand 1258, 372.

Osterode a. Südharz A.-D. 1136, 344; 1202, 373 A. 2.

— bei e. Münzvertrag 1382, 10.

— 1426 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.

— Kanzler u. Räte das. 1613, 230; Grubenh. Regier. Räte 1625, 242; Landdrost das. 1628, 243.

— General Bauer das. 1636, 234.

— 1813 Distrikt im Königr. Westfalen, 326.

Osterwieck-Seligenstadt, 82; hier 1446 Unterredung wegen des Al- veld'schen Prozesses, 25; Osterwyck, 65; Innungsmstr. nehmen an den Ratssitzungen teil, 429.

Otmersdorf, Othmerestorp wüst b. Magd., 1157, 169.

Pabjorf, Papestory 1084, 167.

Vermehrung des Orts durch das Wüstwerden von Sömmerringen, Nohrbach und Hochthal Rechtsnachfolger dieser Gemeinde 165 f. Berthold Pfarrer 1351, 166, 171.

— Einwohner s. m.: Blumböhm (19. Jh.) Höhrecke (19. Jh.) Ohloff (17.—19. Jh.)

Papenberg, südl. v. Elbinger., 345, 348; Aecker beim P. vielfach als Weide benutzt (1610—1630), Kirchhof ebd., 379 A.; geringe Grasung 1622, 1624, 408 f., 412.

Paradies, südl. v. Sangerh. a. d. Helme, Grenze d. Amts Alstedt 1454; in der Flur an Edersleben 1575, 600.
 — im Helmsthal nördl. v. Sangerh. bei d. Ruine der Feldkirche S. Katharinen 600.
Partesgraben in dem untern Helmerieth bei Edersleben und Voigtstedt, sonst Scheidgraben 1341, 607; 1454, 600.
Pattensen an der Leine, Stadt 1355, 97.
Peine, Burg 1255, 58, 389; Rat das. 1411, 4; gegen die Accise; in der Stiftslehde 1481 f., 14.
Pfeffel = Hackpfiffel, Beme'sche Feld hinter P. 1534, 604.
Pfüge die Pf., Borgs sitz unterh. Brücken 1534, 604.
Perse, Persche, Perisse, Nebenfl. der Saale 543, 526.
Pfeifersheim, unweit von Sangerh., 1845 von der Witwe Pfeifer angelegt 599.
Phönizier, ihr Verkehr m. Borderasien, Britannien u. s. f., 563 f.
Pyrisk in Pommern, Archidiakonat: 1300 Joh. Glasenapp, Archid. 190; 1297 Friedr. (geb. Graf v. Stolb.,) Archid. 189.
Pleissenburg auf dem wernigeröd. Harze, vgl. 1803, 318; 1805, 321.
Pliseni pagus, Pleiengau um 1000, 177.
Plößkau, Plötzlow, Georg Rose, Amtmann das. 1583, 263.
Pöhlde, Kloster, seit 11. Jh. Besitzer v. Müncherode, 241; kaiserl. Hof 1158, 352; 6. Husen das. 1230, 219; Schenkung an das Kl. 1298, 220; Behnte zu P. 1267, 219; 1267 P. hat d. Behnten in Müncheröder Flur, 242.
 — Herewicus (v. Watterodt), Abt 1230, 219.
 — Bertram, Propst 1267, 215, 219.
 — 1536 der Pöhlde Grundbesitz geht an die Grubenhagener Landesherrschaft über, 242.
Pölsfeld, Rosengarten bei P. s. Rosengarten.
Preuzen, der Name den französ. Eroberern verhaft 1813, 326,

Nuedlinburg, 937 A.-D. Kl. (Wenthn.) nach Du. verlegt, 357; Königsburg, urbs. der Königsbann in dem Ort der Abtissin verliehen; der Ort erhält d. Verkehrsrecht 994, 82; d. Stift erhält d. Recht, den Vogt zu wählen 994, 120: Privileg. R. Konrads II. für Du. 1038, 422; 1045 Kaiser Heinrich III. das. 342; D. gehört zum Burgward Hlb., 88; consules das. 1277, 425; s. 1326 in engerem Verband mit Hlb. u. Oschersl., 472; Recht der Selbthülfe der Bürger 1391, 452; D. Stadt und Rat 1446, 73, 75, 77; Innungsmeister nehmen an den Ratsitzungen teil, 429; 1447 Queddingeboch. Queddingeboch, 78.
 — 1335 Landsfriedensvertrag mit Hlb., 479.
 — 1361 Vertr. B. Ludw. v. Hlb. mit Du., Hlb. u. Oschersl., 399 f.
 — 1384 in e. Landsfriedensbund, 10.
 — 1426, 1429, 1432 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
 — 1448 die Hanse an Du., 79.
 — 1448—1510 Briefwechsel mit Berbst, 603; Zinsquittungen an Berbst, vgl. 604.
 — verhandelt wegen Gosl. u. Höh. v. Alvelde in Egeln 1449, 29.
 — beim Vertrag der sächs. Städte 1454, 30 f.

Duerfurt, Corn— Curnfurdeburg, Burg im Hassegau 10. Jh., 528 A. 1; Rundschafft der Männer von Du. 1454, 600.

Nagwitz, Rodeghewitz, Dorf im Merseburgischen 1333, 533; Nagwitzer Feldmark bei Lichtenrade, 541.

Rammelsberg, Bergwerk etwa 1350 vom Wasser überschwemmt, 18; Aufnahme des Bergwerks i. 1. Viertel d. 15. Jh., 17; Streit wegen des R. Mitte 15. Jh., 13.
Ranstedt b. Sömmerda wüst, besteht als Rechtsgemeinsch. noch 1744 in Sömmerda fort, 166 A.

- Rapbode, Rathbode, Wald an ders. um 1209, 373.
- Reddeber, Königshof Rediborum 1008, 358, 367; Lehnshaber Gr. Adelbert v. Wern. 1121, 1126, 363, 369; 1206 kein besond. Herrenhof mehr, 370; um 1209 Güter zu Rideber, 371; XI mansi et campi ad Redeber et XI aree casarum ibidem, una cum advokatia 372 m. A. 1; hier untermischt mit Reddeber'schem Pfarrader ursprüngl. Elbingeröd. Pfarrader 1709, 1738, 413.
- Rega, Fluß in Pommern 1326, 1328, 194 f.
- Regenstein (Schloß) 1202, 373 A. 2.
- Rehberg, Rehberger-Graben 1806, 317.
- Rehungen, die v. Worbis auf R. 1640, 235; 1645, 237.
- Reideburg bei Halle, mehrfach als das Riade der Ungarnschlacht von 933 angeprochen, 520, 529.
- Reinsdorf a. Unstr., Fam. Fargel das. um 1595, 613.
- Remese, de, die Ramse im W. v. Elbinger. zw. Spielbach und Allerbach, zum Bobfeld'schen Forst gehör. 1308, 389 f.; 1312, 1313, 392.
- Rennsteig, Rosengarten über Tambach auf dems., 601.
- Reot, 932 A.-D. Ritteburg bei Artern oder bei Erfurt gelegen? 949.
- Riade, 933 Riade locus, 933 die Ungarnschlacht dabei geschlagen, 520—549; Riade im Gau Chudizi Burgward Reuschberg, nördl. des Niedebachs, 525; „der Nied.“ 525 A. 3; 529 Felßfur u. Dorflage „der Rieth“, 533 f.; Riehanger, Gemeindeholz, Pfarrer, halbe Hufen, Gemeindeanger, Niedbrunnen, 529; wohl schon 968 wüst, seine wüste Mark „Nadeland“ 1432, 529 f.; 530 A. 1; vom Volke die wüste Mark Öglitzsch gen., vgl. Kartenbeil. 2 u. 3, 530; Fundamente dort im 19. Jh. gefunden, 544.
- Riechenberg, Ryckenbergh, Kloster bei Goslar 1445, 22, 33 f., 1446, 57; Henrik Prior 1446, 57, 59, 67.
- Riedebach, Rippach, östl d. Saale, 525, Grenzbach zw. den Gauen Weitaha u. Chudizi, 968, 525 A., 526.
- Rieder, sehr alte Glocke aus der Klus zu R., 576.
- Rieth in der Gold. Aue bei Brücken a. d. Helme 1534, 604; Riethgraben bei Martinsrieth (Mühlgraben) 1712, 604 f., das alte Mönchenrieth, 607.
- Ricthe j. Kalbsrieth am Einl. der Helme in die Unstrut, 607.
- Riehnordhausen, Gemeinde vor 1570, 608; Alter der hiesigen Mühle vor 1268, 1556 Feldmühle u. Landwehrgraben das., 606.
- Riga, Stadtvoigt a. d. Spize d. deutschen Quartiers, 420.
- Rimbecke, wüst, östl. bei Wern. bis 1343 zur Gfch. Regenstein, 369 A. 1.
- Ringelheim, Ringelem, Verhandl. das. gepflogen 1446, 25, 65.
- Ritteburg im Unstrutrieth, mehrfach die Ungarnschlacht von 933 dahin verlegt, 520 f., 548.
- Joh. Zelke, Pfarrer das. † 1597, 612—614.
- Roberhusen, Gut zu R. 1352, 222.
- Rössen, Kr. Herzberg, Pfarrf. S. Nikolai das. 1344, 531 A. 2.
- Rohrbach, Jungfrauenkl. a. d. Helme, Stiftung der Grafen zu Stolb. 1556, 608.
- Rohrbed, volkst. Räbke, wüst b. Babstorf, 166.
- Rom, Hof zu R. 1366, 247.
- Roschwitz b. Vernb., dort gefundene Goldspirale, 569.
- Rosengarten bei Sangerhausen, 599—602; oder Honigthau 1604, 601; 4 Morgen das. 1539; 1604, 601; 1597, 602; Doppel-R. bei Sangerhausen u. Wallhausen, 615; erwähnt 1552, 1683 Boeckinger Stein beim R.; 1691, 1702, 1711, 1719, 1749, 1756, 1779, 1781, 1795, 1850/57, 615, 616; hintere R. 1857, 616; f. 1851 Übungen der Jäger das. 599.

- Rosengarten, östl. d. Dorfes
Pölsfeld am Himmelswege nahe
der Grenze d. Friesenfelds, 600.
— bei Drebsdorf unfern der Friesen-
feld-helmgauischen Grenze, 600.
— bei Einzingen nördl. v. Alstedt,
615.
— bei Hirschrode unfern Laucha, 601.
— auf dem Rennsteig über Tam-
bach an d. thür.-fränk. Grenze,
601.
— ortus Rosarum bei Goslar
1285/96, 616.
— unter dem Bitt- od. Redderber-
holz nördl. v. Wern. 1481, 601.
— am Tschenteich bei Darlinge-
rode 1601, 601.
- Rößla** A.-S. 1687, 331; Erschei-
nungsgeesch. das., 330—337;
— d. Dorf abgebrannt 1656, 332;
Kreuzstein beim Thor 1687, 333;
der Herren Weinberg 1687, 331;
Taubenthal (1636) 332; Rangler,
Räte u. Konsistorium 1687, 334.
- Pastoren:**
H. Barcke 1621—1558, 332 A.
Jordan Friederici 1687, 331.
- Weissenborn 1641—1656, 1659
bis 1679 Kantor, zuletzt mit d.
Titel Rektor, 334 A.
- Daniel Wolff, Amtmann 1687,
— Einwohnerfam.: Bindel (1687).
Koch (1687). Bernhard (1658).
Lohe (1659). Seiler (1687).
- Nostorf**, radessendboden 1446,
75; 1448, 79.
— 1176 im hanßisch-nieders. Städte-
bündnis, 474.
- Rothenberg**, der, Heinrichs d.
Löwen mütterliches Northeimer
Grafenerbe, an d. Allerbergsgähe
grenzend, 218;
— Rothenberger Haus, Gut d.
Hans Dan. v. Minnigerode 1625,
243.
- Notenkirchen**, Drost v. N. 1641,
235.
- Nottenbach**, der bei Pabstorf, 165.
- Rudelsburg**, Rottelburg, die
Schäfen zur Veste (Burgula) dort
gesessen 1383, 531 A. 1, 135 A. 1.

- Rübeland**, Nofeland, Rübeländ.
Wehr 1483, 361.
- Rügen**, Berthold, Gr. v. Henne-
berg, 1327 mit N. besiegen, 193.
- Ruscheborn**, der N. an der Ost-
grenze d. Amtes Elbinger. 1483, 361.
- Rusteberg**, der, Ludw. gen. Slage-
rich, Amtm. das. 1355, 222; ein
halbes Burglehn zu N. 1369 ebds.
- Saale**, stein- u. bronzezeitl. Handels-
weg a. S., 563—574. Gefäße in
steinzeitl. Gräbern in d. Saalgeg.
u. Thür. aus dem Orient u. östl.
Mittelmeer, 565 f.; Gräber das.
mit fremdart. Char., 571.
— bis zur Unstritmünd. seit d. 6.
Jh. Grenze zw. Sorben u. Sachsen,
523 f.; Sala um 997, 117; Grenze
des Hassegaus 1014, 65; castel-
lum des Guncelin an ders.; 1009
zerstört, 542 f.; Furt (transitus)
über die S. bei Kleincorbetha 1004,
540.
- Saalfeld**, curia in Salevelde,
Reichstag 1194, 341, 350 A. 2.
- Sachsen**, Altsachsen, zu dessen Geo-
graphie, 522—528; Südgrenze
Sachsens ist im 10. Jh. die des
Hassegaus u. Friesenfeldes bis j.
Unstrut u. Saale, 522 f., 533;
die s.-ö. Erweiterung seit dem 6.
Jh., 523; Saxonum confin.
bei Merseburg 933, 525 A.; hier
Saxones, 633, 528; Saxonia
13. Jh., 534 A. 1.
- term. Saxoniae et Thuringiae
auf dem Harze 1194, 1319, 339.
- Pfalzgrafschaft, früher Heinrichs
d. Löwen, 1180 von N. Friedrich I.
an die Landgr. v. Thüringen ge-
geben, 377.
- Sachsen graben**, fovea iuxta Wa-
lehusen 1014, 605; Voglinger
Stein 10 Minuten von dems. 1683,
615.
- Sächsische Städte** von Heinr. v.
Alvelde um Rechtshülfe angerufen
1446, 25, 26; verschließen dems.
ihre Thore 1448 f., 28; von der
Hanse beschikt 1449, 29; ver-
mitteln die Wiederaufnahme Gos-
lars in die Hanse; Vertrag ders.
1454, 30, 32.

Salzdahlum, theatrical. Vorstellungen das., 507; S.cher Landtagsabschied 1597, 231.
Samswegen, Semetesswege 1084, 167.
Sangerhausen, Schloß (Amt), Mühlen darin 1556, 599, 606.
 — Stadt, Statuten, Einigung beider Räte neu u. alt mit den Bieren von der Gemeinde 1610, Hochzeitsordn. 1591; Michaelis-Geschoß 1551 ff., 601; Rat 1702, 1711, 615; Briefe an Zerbst, vgl. 603.
 — Stift zum h. Geist, 599; Pfarrf. S. Jacobi 1539, 601.
 — S. Ganglofschöp. und dessen Vormünder 1552, 615.
 — Kalandsherren 1539, 601; Klosterscheune 1719, 616, Pfauenmhügel. Ueber die Rosengärten bei S. s. unter R. 1779, 616.
 — Einwohner: fam.: Dickehardt (1552). Großhausen (1552). Kangieisser (1597). Westphal (1552).
Sarstedt an d. Innerste 1481 f., 14.
Saumash, die bei Hild., 3.
Scharfeld, kaiserl. Burg am S.-W.-Harz 1158, 352; Scharfels 1202, 373 A. 2; Herzbergisches Gericht bei Scharfeld 1628, 243; Herz. Braunschw.-Grubenhagenscher Landdrost v. Hodenberg das. 1628 f., 243; Jacob Mecke, Amtmann 1641, 235.
Schafgeholt 1483 i. Schäbenholz im S. d. Gfssch. Werniger., 386.
Scheidgraben s. Partesgraben.
Schierfe 1806, 323.
Schierstedt, Groß- bei Aschersl., 225—264, ursprüngl. in der Gfssch. Aschersleben, dann zum Erzst. Magdeburg, gehnt das. seit 15. Jh. Ascherslebisch, 1501 von Asch. gekauft; freier Sattelhof, 255, 256; 1515 freies Rittergut aus freien Höfen bestehend 1531; freier Klosterhof 1519, Schenkstätte 1531; Zubehör und Rechte 1721, 256. Mit Magdeburg wird Gr.-Sch. 1680 brandenb.-preuß., 255; 1811 Allodifikation des halben Halb. Gehnten, 1822 des früher an

Quedl. geliehenen Sattelhofs, 257; Northwiese, wüste Hüttemühle, Pümmühle a. d. Wipper, 257.
Skirche S. Nikolai (?) 1583 erneuert, Beschreib. ders. 262 ff.; Patronatsrecht der Kirche bleibt auch nach 1848 über R. und Schule beim Rat zu Asch., denn es s. 1543 von der Abt. des Jungfrauenkl. in Asch. übergeben war, 261.
Pastoren: um 1700 Lamprecht, 263; 1848 Guichard, 260; 1895 H. Ziege, 262.
 — Wilh. Herman, Schulze, 259.
 — Einwohnerfam.: Albrechts (1583). Bremse (1822). Dette (1848). Herrmann (1806, 1848). Holzhausen (1822). Nellert (1806). Pupke (1583). Rose (1583). Wipper (1562). Born (1848).
 — Klein Sch. anhaltisch, 255; besorgt bis 1589 die evangel. Pfarre zu Groß-Sch. mit 261.
Schiffgraben s. Bruch, großes Br.
Schildberg, silva in Sciltberge, Holz im Heimburger Revier 1258, 386 vgl. 362.
Schildberg bei Seesen 1202, 373 A. 2.
Schilde, Scilde, Wald auf einer Elbinsl. b. Niegrip 1260 66, 1278 am rechten Ohreufers w. v. Heinrichsberg, nördl. v. Hohenwarte, 178; seit 1680 fiskalisch und Zubehör der Domäne Moje, 180.
Schortleben, angebl. Stelle der Lüngarnschlacht von 933, 536 f.
Schlanstedt, Slanstidde 1084, 167; dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sömmeringen, 166.
Schlechtewitz, Erbgerichte zu S. 1554, 533; Feldschläge u. -Wannen das. 1710, 547.
Schleswig-Holsteinisches Bernsteinland u. fries. Inseln von S. her über den Brenner erstrebt, stein- u. bronzezeitl. Handel dahin, 563 bis 574.
Schloßvippach, steinzeitl. Grab mit orient. Char. das., 572.
Schlothaim, Slatheim, Schloß das. 1325, 220.

- Schmalau-Bach, Westgrenze des Allerbergischen, 214, 219.
 Schneidlingen, Schloß 1304 bis 1324, 394, 397; Briefwechsel m. Berbst, vgl. 603.
 Schönfeld, Dorf b. Artern, Gemeinde vor 1570, 608.
 Schöningen, Briefwechsel mit Berbst, vgl. 603.
 Schraplau, Scrabenlevaburg, Scroppenlevaburg 10. Jh., 528 A.
 Schwaben, Sänger aus S. in Blankenb. 1728, 501.
 Schwanbeck, Schloß 1307, 1323, 396.
 Schwaneberg, nördl. v. Egeln 1144, 1209, 169.
 Schwarzes Meer, alter Handelsweg über dasselbe aus Vorderas. die Donau hinauf, 563.
 Schweden, die S. nehmen 1632 das Honstein-Allerbergische, 1636 wieder, 233.
 Seeburg, Seoborg, Burg im Hässigau 10. Jh., 528 A. 1.
 Seedorfer Zehnte 1822 von Aschersl. abgelöst, 257.
 Seligenstadt, Seligenstedi, Münze u. Zoll das., 82 f., vor 994 der erste Sitz des späteren Bist. Hlb., 93 A. 2.
 Selkenfelde, königl. Jagdhaus das. um 1209, 373 f.; wüste Kirche, 347.
 Severthusen, Sievershausen w. bei Verenburg um 1209, 371.
 Sichersreuth, Bad im Ansbach-Bayreuth'schen 1805, 322.
 Siegen, 1524/25 Tilem. Stolz das. geboren, 303.
 Sillerode, Unterthanen das. 1572, 217; 4 Gutsbezirke nebst Ausbau Bykopf, 227; Allerberg'sche Unterth. das. 1611, 1613, 1614, 230, 231; Streit über ein Epitaph und Predigtstuhl das. 1623, 232; Silferöder Kirchhof 1625, 242; Hans Dan. v. Minnigerode in S. 1641, 1644, 1645, 235, 236; Glashütte 1641, 235; 38 M. aus S. von Brandenb.-Preußen ausgehoben 1699/1706, 240; past. electus das. 1705 ebds.
 Silstedt, Süllstedt, Güter zu S. um 1209, 371; frühe e. Elbinge-röder Pfarrhus das., 413 A.
 Silverkoll, Hütte am S., Amt Elbinger. 1313, 392 f., 394.
 Siptenfelde, Sipponfeldon 937, 357.
 Siusili pagus um 1000, 177.
 Slaven, Selavi 933, 525 A.
 Sömmerna, Sömmerde, vgl. 161, 1325 Großensömmern, noch jetzt im Volksmunde Sömmern, in Urk. Sumerde, Somerde, Sömmerde, die Stadt Sömmerna, 163; S. Bonifatiuskirche das. 1744, 166 A. S. ist nicht das alte Sumeringe, es heißt ursprüngl. Sumeridi, dann Sumerde, 160.
 Sömmeringen, Sömmeringe bei Glindenbergs a. E., Sumerringe 979, 997, 182, als die Gründung eines Sumar od. seiner Nachkommen spätestens am Ende d. 6. Jh. gegr. 179; vielleicht schon am Ende d. 13. Jh. wüst, d. benachbarte Neuhof zuerst 1300 gen., 181 f., vgl. 163; Some-ringhe, Somerunge 1273, 178; nur noch als Dertlichkeit zw. Glindenbergs u. d. linken Elbufer: der Sömmerring, die Sömmeringe bekannt, 179; hier der 979 erwähnte Forst, der locus Sumiringe 979, 180, 183; 997 Forst Sumiringe, 176 f.; um 100 b. Thietm. Sumiringi, 177.
 Sömmeringen, wüst bei Pabstorf, Sommeringen, Sommeringe, 159 bis 181; Sumeringe s. Lage, 164. Flurname: Sommeringkirche, -feld, -berg, -wiese, Flurteil die Wöhre, auf den Wöhren, auf den Weingärten, Salzbrunnen ist zu Pabstorf gekommen; bis 1351 fortlaufend genannt, später 1486 u. 1497, 165; im 30 jähr. Kt. soll e. Pred. Ohlhoff nach Pabstorf gegangen sein ebds.; dorthin u. nach Dedeleben, Vogelsdorf, Schlanstedt zogen sich die Bewohner, 166; sie bilden in Pabstorf e. eigene Gem., Urnenfunde auf dem Sömm. Kirch., 166 f.; 1064 Sumaringin. Be-

sitz d. Stifts zum S. Petersb. bei Goslar das.; 1084 Sommeringe, $1\frac{1}{2}$ Huse u. 2 Höfe 1269, Kirchenpatronat an Kl. Hunzburg geschenkt, 1298 noch $1\frac{1}{2}$ Huse u. 1 Hof in Sommeringen an d. Kl., 168, 1157 6 Höfe in Summerringe an Kl. Berge, Kirche in S., 169; 1552 ist in S. kein Kl. Bergescher Besitz mehr erwähnt, 169 f.; Beziehungen d. Hochst. Hslb. in S. bis 1036/69, 170; 1144 Summerringe, 161; Besitzungen des Kl. Berge b. Magd. das.; 1209 Summerringe, 168; 1486 dem Dompropst Balth. u. den von Neustadt der Zehnte zu S. verliehen, 170 f.; den S'er. Kirchenpatronat betr.; Heinr. v. Ballersleven Pleban das.; 1321 vom B. v. Hslb. Joh. v. Strobelke neben ihm als Vikar bestellt; 1206 $1\frac{1}{2}$ Huse in Summerringe dem Siechenhof vor Hslb. geschenkt; die Grising wohl in S. heimisch, 171; seit 1240 Besitzungen d. Stifts S. Bonifati zu Hslb. in Sommerringe (vorher Kl. Wöltingerode), 172; 1273 e. Huse u. $8\frac{1}{2}$ M. overlant von den Edeln v. Dorstadt, 172 f.; Bürger Rudolf in Sommerringe 1273, Verhandlungen das. in villa Sommerringe; Regenstein'scher Besitz das. in Sommerringen 1280, 173 f.; 1 Huse des Stifts u. L. Fr. in S. 1271, 174; die Thoten 1497 in S.? 174.

Sommerringen, Summerringe,—en mit altklösterl. Besitz von Hersfeld, Fulda, S. Peter in Erf., Reinhardtsbrunn, Katharinengl. in Eisenach, Kl. Weissenborn 979, 163 f.; d. Dorf Gangloffönnern bei Greußen; K. Otto II. u. III. hatten dort einen Königshof, 163. Sömjen, Somjen, wohl Name eines vor 968 wüsten Dorfs im Grunde zw. Bothfeld u. der Saale, 545. Solebach, südl. vom Amt Allerberg 1143, 215, 518. Sommerschenburg, Grafschaft, Streit deshalb 1178, an Erzb. Wichmann von Magd. verkauft, 577.

Sondershausen (vgl. Schwarzb.: S.) 1611, 1612, 229; 1614 A.-D., 230; von S. werden 1627 die Merodischen Reiter ins Allerbergsche gewiesen, 243; 1645, 236; Steuern aus dem Allerbergschen dahin, 1719, 240.

Sorbiische Mark, Soraborum provincia, Suiribia, die Sorbenmark oder die thüring'sche Mark, 523 m. A. 4.

Spanbau, Wundererscheinungen das. 1594, 336.

Speier, Kais. Heinr. III. das. bestattet 1056, 3:3.

Spielgslust, ehemal. gräfl. Forsthaus unter dem Brocken, vgl. 1803, 318; 1805, 321.

Spilbeke, Spielbach, Wald bei dems. 1312, 392.

Spikenhoch s. Latdorf.

Stade, radessendboden in Lüb. 1448, 79; im hanfisch-niedersächs. Städtebündnis, 474.

Stadtoldendorf, Briesen. Zerbst, vgl. 603.

Staleberg s. Stolberg.

Stapelburg, Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Amtm. das. 1805, 315.

Staufenburg b. Gittelde 1202, 373 A. 2.

Steinberg über Goslar 1423, 1443, 17; Verhandll. auf dems. 1446, 25, 65.

Steingrube bei Hild., 3.

Stekelenborg castrum, Steckelnburg b. Quedl. 1311, 392, 396.

Stendal, Bund mit Hslb. Stiftsstädten u. s. f. 1459, 1471, 1476, 1482, 474; die Stadt 1481, 14; 1454 beim Hslb. Vertrage der sächs. Städte, 30.

Sterbtal, das Thal der kalten Bode bei Schierke 1518, 361.

Stettin, Stetinens. ducatus 1324, 191; die Stadt 1328, 195; Ghiso decan. Stetinens. 1329, 199; Barnim v. Werle vor 1330 Propst zu St., 195.

Steuerwald 1445 Sturwolde, Burg an der Innerste, belagert, 1, 14, 15; Kreuz vor St., Friede das. 1486, 15.

Stiege, 1319 de heyndensche Stigh 359; Schloß zum St. 1491—1590 in den braunsch.-stolz. Anwartschafts-Belehnungen über Blankenburg, 374 A.
Stöcke, A.-D. 1129, 344.
Stolberg um 1330 Staleberg. Kämpfe bei St. 1321/22, 399; Fam. Reiffenstein das. 1575, 307 f.; A.-D.; Gr. Christoph zu St. fehrt dahin zur. 1626, 562.
Stolp, Kloster an d. Peene 1304, 196.
Stralsund, Stralessunde radesendboden 1446, 75; in Lübeck 1448, 79; Strals. im hanßisch-nieders. Städtebündn. 1476, 474.
Ströbeck, Strobeke, Strobike 1084, 167; 1197, 175.
Stübchen, das St. zw. Butterkippe Rosengarten bei Sangerh., 599.
Stumme, der, auf dem St., wüste Mark in dem Grunde zw. Bothfeld und Saale vor 968 eingeg. 968; 1719, 1728, 529 A. 2., Kartenbeilage 1 u. 2; auch in der Flur Niederbreuna, 545.
Sülte, Augustinerkl. auf d. S., 5; Bartholomaei, Propst Joh. Busch 15. Jh., 8.
Suemeburg, die Schweinsburg bei Großgräfendorf im Hassegau 10. Jh., 529 A. 1.
Suirbia s. Sorbische Mark.
Sumeridi s. Sümmerda.
Sumeringe, verschiedene Orte d. R.: Ganglossömmern, Lüzel-, Haus-, Mittel-, Hornsömmern in den Kreisen Langensalza u. Weißensee, wüst Sümmeringen b. Pabstorf u. S. nördl. Magd. Kr. Wolmirstedt, vgl. Sümmeringen, dazu Stadt Sümmerda u. Wenigenömmern, urspr. Sumeridi, Sumerde, 159.
Supplinburg, Brief an Zerbst, 1495, 603.
Susali, Gau in der thüring.-sorb. Mark 933, 525,
Susenburg im Amt Elbinger., Bergfried darauf, 345, 355.
Swaneberge, Pfarrlehn der Kirche 1273, 178.

Tännthal, das T. über Drübeck im Werniger. Forst 1805, 321.
Talwitz s. Tollwitz.
Tambach unterm thüring. Rennsteig, 601.
Tangermünde, Bund mit den hlb. Stiftsstädten u. s. f. 1459, 474.
Tanne, Eisenhütte zur T. vor 1320, Zoll das. 1355, 1427, 397.
Taubenthal bei Rosla 1656, 332.
Teichmühle an d. Südgrenze d. Amts Allerberg, 214 f.
Tepniß, Toppenitz, wüst im Burgward Reußberg, Schanze dabei noch 1710, 531 und Kartenbeil. 2; der Ort wieder wüst nach 1333, 545; Feldschlag das. 543; Erbgerichte das. 1554, 533 m. A. 2.
Tetteborner Röpfe im N. d. Amts Allerberg, 214.
Teutonien, Teutonia für Deutschland 1820/21, 328, 330.
Thale, Ausgrabung das., 298 ff.; Einwohner Kreyher (1821).
Thyra-Thürathal, 360.
Thüringische u. Sorbische Mark von Karl d. Gr. gegründ. zw. Saale u. Elbe bis zur Havelmünd., 523, 536; Thuringorum fines 933, 522 A. 2; Thuringor. confin. bei Merseb., 525 A.; Thuringi, Thüringer Volk 933, 528, 534; Grenze von Th. u. Sachsen auf dem Harze 1319, 359; term. Saxoniae et Thuringiae 1194, 359; Doringer land 1522, 555 f.
Thüringen, orientalische u. dem östl. Mittelmeer entstammende Gefäße aus der Stein- u. älteren Bronzezeit in Thür., 565 f.
Thüringerfurt durch die Bode an der thür.-sächs. Straße, südl. d. Amts Elbinger., 397.
Tiesenbach mündet in die Bera od. Bähre 1590, 360.
Tilleda, die Haken von Tilleda 1534, 604.
Timmenrode, Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
Tollwitz, Talwitz noch 1333 bestehendes Dorf im Merseburgischen, 533.

- T**oppenik s. Tepniz.
Treben, Tribuni, Burgward in d. thür.-sorb. Mark 933, 525; v. K. Heinrich I. angelegte Burg, 526.
Trockweg, Trockweg, 398; Trech-W. südlich beim Bodfeld nach Hasselfelde, Stiege u. Breitenstein u. d. Thürathal hinab nach Tilleda, 360.
Treib, die Tr., Bach bei Hild., 3.
Treptow a. d. Nega, Rat 1329, 195, 199.
Trogsfurt, Furt durch die große Wode am Trockwege, 360, 398; kleine Trogsfurt durch die Napbode, 398.
Tzelle, die Stadt Celle 1355, 97.
Tzünthsch, Zünsch, nach 1333 Teincz, wüst Zünthsch, Erbgericht zu Zünthsch; 1554 Zünthschen, 533, 545, der von hier nach Leichen führende Weg, Zünthscher Feldmark 1710, 541; Flurname Katzenzähle, 545, vgl. Kartenbeil. 1 u. 2:
Uelzen, Uelsen Stadt 1355, 97; in e. Bündnis 1382, 10; im niedersächs. Städtebund 1382, 474; 1476 im nieders.-hansischen Städtebündn. 474.
Unstrungen, sehr altes Dorf m. Andreaskirche, 410.
Ungarn, Ungarii, Ackareni 933, 521 A. 2, 523; Hungarii bei Lindprand, 525 A.; 938 Ungarn-einsfall, 526; 962, 529 A. 1.
Unstrut, Unstrod, Grenze des Hassegauß 1014, 605.
— verschiedene Handelswege von Italien u. Orient u. Fundstücke, welche diese bekunden, 567 f.
Uphusen, Opperhausen Kr. Gandersheim 1064, 167.
Uhleben, 1084 Uttisleva, 167; um 1209 wüst bei Derenburg, 371.
Veckenstedt, Fehde dabei 1321, 1322, 399.
Venedig, die B. bei Hild., 3.
Beste, Behste, urbs, die B. 933, 525, von Kön. Heinr. I. angelegte Burg, Alter der B., 526 m. A. 4; der Name wegen der Befestigung des Saalübergangs, 531 f.; Hof zu der Behste 1348, altes deutsches befestigtes Reichsgut „in der Beste,” Schanze dabei (in der Tepniz) noch 1710, 531; 1383 Rudolf Schenke zur Beste; Gevettern u. Brüder 1501, 531 A. 1, 532 A. 1; Schenken zur B. v. 12. bis 15. Jh., 532 A. 1; die v. Wolfsdorf zur B. 1554, 533; das lat.-griech. Indianapolis = „in der veste,” 534 f.; Beste, Lichen, Indianapolis bedeuten ein und dasselbe, 535; die Stärke der alten B., Hof in der Feste u. die Schanze „der Fuchshügel,” 542; curia sessionis in Vesta 1432, 520 A.; der lange Wall in der Grafschaft beim Straßenbau zum Teil abgetragen, 544.
Viensburg, die v. König auf B. 1614 ff., 231; Fehde bei der Vyneburch 1321/22, 399.
Vine, (?), Klingner von dort 1806, 313.
Vockenholt auf dem elbingeröd. Harz 1483, 386.
Vogelsdorf, dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sömmerringen, 166.
Vogelweide bei Hild., 3.
Voigtsfelde, Vogelsfelde bei Benneckenstein 1533, 360.
Voigtsfecht, gräfl. stolb. Schloß das. 1268, 606; Mühle, das Kreffe-, Österloh-, Förtjch-, j. Trolldeniersche Rittergut das., Amt um 1500, 607; Amtsgröße vor 1570, 608.
Vordesleva 1084, 167.
Vößhagen auf dem Blankenburger Harz um 1209, 373, 374.
Walkenried, Kloster, die Nordgrenze 1533, 360; 1194, 350 A. 2, 344; 1216, 1229, 219; Gold zu Lichten in die Küsterei zu B. 1384, 223 f.; Administrator Ernst VII. Graf von Honstein † 1593, Heinr. Jul. H. von Braunschw.-Wolfsb. folgt, 228.
Wallhausen A.-D. 1029, 582; focea iuxta Walehusen 1014, 1277, 605; die v. d. Asseburg das. 1683, 1691, Flurn.: Johannisberg,

- Himmelstein, Butterhutberg 1691, 615; Rosengarten dabei s. das.; Mühle und Mühlensauer Nestor Reineke das., 605 A.
- Wallingeroode s. Wöltingeroode.
- Wasserlehr = Wasserleben, stolz.-wernig. Unterthanen das. 1626, 558, 559.
- Watterodt, Güter zu 1230, 219.
- Wechselfshagen, Vorwerk im Allerbergischen, 227.
- Weddersleben, Brockenbesucher aus W. 1805, 314.
- Wegesleben, Burg von B. Albrecht I. von Hslb. (1304–1324) erworben, 397; Verhandlungsort 1407, 481.
- Wehrstedt b. Hslb., Werstide 1084, 167.
- Weisrode im Allerbergischen, 2 Gutsbezirke nebst Anbauern, 227; Huſe in Wiltrode 1345, 221; kirchl. zum Archidiakonat Zechenburg, Bann Bleicherode, gehörend 1495, 242.
- Weissenborn, 874 Wizanbrunno, 218.
- Weissensee, Kirchenbuch das. 1576, 284 f. Einwohnerfam.: Wingartner (1576).
- Weißer Stein, nördl. vom Pölsfelder Rosengarten, 600.
- Weitahagau, östl. der Saale 933, 525 m. A. 3.
- Welsleben a. d. Eine, südl. von Aschersl., Glocke das., 585 f.; 1400 inferior Welpsleve, Kirche (s. Crucis?) das., 587.
- Ober-W., wüst b. W., 587.
- Wertheim, 1064, entw. Wertheim bei Hameln oder ein wüstes W., 167.
- Wernigerode, Vermutung über dessen früheste Ansiedel., der Name zuerst 1121 urkundl., 367; der Wern. Harzwald wohl urspr. königl. u. den Gr. v. Wern. oder deren Vorgängern verliehen, vielleicht Zubehör d. Guts Bodfeld, 368; die St. an e. alten Völkerstraße (1232 bis 1240 bezeugt) gelegen, 398; Fehde bei W., 1321 22, 383; die Stadt bei einem Münzvertrag 1382, 10; die Neustadt anfangs

blek und ohne Siegel, dem Landrecht unterstellt, 102 f.; Briefw. mit Berbt., vgl. 603.

— das Schloß 1556, der Orr. zu Stolz. festi malstatt, 552; Geschühe das. um 1550, 554; frontir von Obersachsen 1626, 552, 559; Geschütz 1626, 555–562; Archivgewölbe 1626, 1631, 554 m. A. 2; wechselnde Besatzung von Schloß u. Stadt Wern. 1630, 550 ff.; seit 1648–1710 nicht Hofhaltssitz, 562; Schloß, Tiergarten, Jennyhaus darin, Drangerie (j. Biblioth.), Lustgarten 1805, 319, 321.

— die Stadt, ihre militär. ungeschützte Lage 1641, 551; A.-D. 1626, 559 f.; Rat 1626, 558; Innungsmeister nehmen an den Ratsitzungen teil, 429; Breitestraße, Ziegenhorns-hof das., 550; in der Stadtstrur der Rosengarten, s. dens., ehem. Elbingeröder Pfarracker darin an der Minsleb. Grenze, ursprüngl. zu Meddeber gehörig 1709, 1738, 413.

Gräfl. Beamte:

Dr. Heinr. Jordan, Kanzler 1626, 558.

Friedr. Wilh. v. Hagen, Stolz.-Wern. Forstristr. 1814, 328.
Vgl. auch zum J. 1805, 315 f.

Städtische Beamte:

Wilh. Posevitz, Bürgermeister 1626, 558.

Valent. Fischer, Ratmann, 1626, 558,

Thom. Schmidt, Sechsmann 1629 f., 554, ders. 1623–1629 Kantor an d. Oberschule, ebds.

— Einwohnerfamilien das.: Fischer (1626). Ißenblas, Ißenblas (1411). Jordan (1626). Kaltenbrunner (1626). Posevitz (1626). Reiffenstein (1545). Schmidt (1600–1629). Ziegenhorn (1562, 1626).

Westdorf, südl. Aschersl., Steinkreuz das., 580 ff.; Turnamen: Kreuzbreite, Reinthal, Rischenthal, „hohe Burg;“ Nachricht über die 1134 zerstörte „alte Burg,“ 582, 583, Glocke das., 584; die Stammer das. begütert, 252.

- Westerberge, d. W., südl. Abhang der Klausberge bei Gr.-Schierstedt, 264.
- Westergrönigen zum Burgward Hlb. gehör., 88.
- Westerhusen 1064, 167.
- Weteborn, Witeburna 1084, 167.
- Wetterau 1626, 557.
- Wettersleben (Weddersleben), Gerichtsstätte in der Grfsch. Aschersl., 252.
- Wettin für die Burg des Thüringers Wido gehalten 933, 521, vgl. 527, 537.
- Wiby, wüst b. Österwiek 1084, 167.
- Wichhusen, wüst b. Derenburg 1206, 364 A. 3; um 1209, 371.
- Wiedebach, hier sitzen seit 1437 die Schenken zur Beste (Bargula), 532 A. 1.
- Widonis urbs s. Wettin.
- Wiedelah, Burg von B. Albrecht I. v. Hlb. (1304—1324) gekauft, 396 f.
- Wiehang, Wielandeshögg, 599.
- Wiehe, für die Stadt Widos (933) angesprochen, 548; Burgward, 88.
- Wien, Hofgericht das. 1426, 436.
- Wigenrod, Wienrode b. Blankenburg 1064, 167.
- Wilrode s. Weilrode.
- Wilsleber Zehnten 1822 von Aschersl. abgelöst, 257.
- Winzen, Wynsen im Hildeslh. wiebeld 1355, 97.
- Winze = Winzen a. d. Aller oder Wenzen, Kr. Hameln 1064, 167.
- Wippach edelhausen bei Weimar, westbalt. Bernsteinfundort, 568.
- Wipper, Harzwipper b. Gr.-Schierstedt, 260 f.; 262.
- Wirkineburg s. Burgwerben.
- Wissby, Stadtvogt a. d. Spitze d. deutschen Quartiers, 420.
- Wismar, Wismer radessendboden 1446, 66, 75; 1448, 79; 1476 in e. hansisch-niedersächs. Städtebündnis, 474.
- Witesleib 1064, 167.
- Wittenberg A.-D. 1348, 531 A. 1; Studierende das. die Reiffenstein 1533, 1558, 307; 1542, 1544 Tilem. Stoltz, 309.
- Wodansberg, bis zur kleinen Helme reichender Höhenzug bis zum Bahnhof Artern 1277, 606.
- Wöltingerode, Waltingerode b. Bienenburg, Jungfcl. Eisterz.-Ord. das. 1216, 1240, 172.
- Wolfenbüttel, Verhandl. das. in der fürstl. Kammerstube u. Wolfenbüttel 1614, 231.
- Werner König 1594, Wolfenbüttel Rat 1603—1616 Kanzler, 231.
- Johann Peparinus } Joh. Österwald } Räte in Wolfenbüttel 1614, 231.
- Bodo Adelhorn } Henr. v. Furen, Notar zu Wlsb. 1614, 231.
- Wolfsberg, Burgberg b. Aschersl., 245 ff., 251, 253.
- Wolfsburg, dahin gegangene, mannsfeld. Besatzung 1626, 555.
- Wollin, Wolin, Stadt in Pomm. A.-D. Nonnenfl. das. 1310, 197; 1329, 195, 199.
- Wolmirstedt, Wolmerstede, Zubehör d. Hauses W. gegen 1425, dy grote edewinde, 179.
- Wormbberg bei Rosla 1659, 333 A.
- Wormberch, Lutekewormberch im Amt Elbingerode 1312, 1313 später Lutekenblek, Lüttjeblek, nicht der jetzige kl. Wurmberg, 392, 393 f.
- Worms, Stadt 1056, 343.
- Wulshagen, Wulffeshagen 1445, 53; 1446, 68.
- Zeitz, Bisdom 968, 525 A. 3.
- Zerbst, Stadtarchiv das., 602 bis 604.
- Ziegenberg, Schloß 1341, 221.
- Ziethen in Pomm., geistl. Lehn das. 1318, 198.
- Zollberg b. Aschersl., 246.
- Zschünisch, Zinzsch s. Tzünisch.
- Zwengowa, Forst bei Zwenkau von der Magd. Kirche ertauscht 997, 176 f.
- Zwinge, Dorf im Allerberg'schen, dahin ziehen die Einwohner des nach 1428 wüst gewordenen Müncherode, 241; 1572 das. 43 hausende Untert., 217; 1611 deren

Beschwerden über ihren Junker, 299; Unterth. zu Zwinge 1613, 1614, 230, 231; 1628/31 Schätzungen aus Zw., 233; 1636, 234; 1642 Pfarrhaus und Schule abgebrannt, 236; 1648 auf Zwinger Flur ein neuer Galgen östl. der

Schmalau errichtet, 244; 1697 neue Fehmstatt mit Galgen, Rab u. Raak das., 244; 1699, 1706 36 Mann aus Zwinge von Brandenb.-Preußen ausgehoben, Pfarrer das., 240; um 1890 2. Zwinger Separation, 242.

Personen-Register.

Bei den deutschen Kaisern und Königen sowie bei den Päpsten finden sich die Nachweisungen bei den Rufnamen, die Reihenfolge der ersteren ist unter Deutschland, der letzteren unter Rom der Übersicht wegen chronologisch zusammengestellt. Umgekehrt sind die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten sowie Grafen und Edelherren bei den Namen ihrer Sitze, Länder, Gebiete oder Familien zu suchen, doch sind ohne Nachweisung auch ihre Rufnamen alphabetisch verzeichnet. Alle übrigen Personen sind, soweit eine solche überhaupt angegeben ist, nur bei der Familienbezeichnung aufzusuchen.

- | | |
|---|---|
| Adalbert, Graf v. Ballenstedt
1062 u. um 1080. | Otto v. Nordheim um 1070-80,
576 f. |
| Adelbert, Erzb. v. Magdeburg
979. | Albertus Magnus um 1240,
1, sonst s. Albert unter Albrecht. |
| Adelbert, Pfalzgr. v. Sommer-
schenburg, vgl. auch Athelbert
(1163-1178). | Albrecht der Bär s. Brandenburg.
Albrecht, Markgr. v. Brandenb.
1462. |
| Adelbert, Gr. v. Wernigerode
1117, 1121. | Albrecht (Achilles), Markgr. v.
Brandenb., (1470-1486). |
| v. Adelesen, Jobst, braunschw.-
grubenh. Landdrost u. s. f. 1613,
230. | Albrecht d. Gr., Herz. v. Brau-
schweig 1255-58. |
| Adelheid, Kaiserin 991, 410. | Albrecht, Hs. v. Braunschweig
1267. |
| Adelheid, geb. Herzogin v. Braunschweig-Gött., Gem. Gr. Heinrichs
v. Honstein 1373, 223. | Albrecht II., Hs. v. Braunschweig
1375. |
| Adelheid, Äbtissin v. Gandersheim 1167, 1173, 1178. | Albrecht I., Bisch. v. Hslb. (1304
bis 1224). |
| Adelhorn, Bodo, herz. braunschw.
Rat in Wolfsenb. 1614, 231. | Albrecht II., Bisch. v. Hslb. 1355. |
| Aderstete, Ulrich, 1273, 173. | Albrecht III. (v. Niemersdorp),
B. v. Hslb. 1366, 1386. |
| Athelbert, Erzb. v. Magd. 979,
vgl. Adelbert. | Albrecht IV. (Gr. v. Wern.), Bisch.
v. Hslb. 1411. |
| Agnes, Kaiserin, Mutter R.
Heinr. III., 1064 erw., 167. | Albrecht V., Bisch. v. Hslb. s. Erzb.
v. Magd. u. Mainz 1530, 1533. |
| Agnes, Gemahlin des Landgr.
(Johann?) v. Hessen, Schwester
des Gr. Heinr. v. Honstein-Sondersh. 14. Jh., 227. | Albrecht Wolf, Graf zu Mansfeld 1589. |
| Agnes, Äbtissin v. Gandersh. 1422. | Albrechts, Katharine, George Rossis
Frau 1583, 263. |
| Ajo (Egeno?) gedungener Ankläger | v. Aldendorp, Mag. Konrad,
Kanon. zu S. Bonif. Hslb. und
seine Br. 1280, 174. |

- Alerei, Sohn Peters d. Gr. von Rüßland, 499.
- v. Alsfelde s. Alvelde.
- Alleke, modder A. in Goslar 1445, 43.
- v. Allerberg, Alreberc 1267,
v. Alreberge 1341; zur Angelhakenfippe gehörige Familie.
— Heidenric. u. Sifrid, nobilis viri et milites, Söhne des Hermann Nieme (Corrigia) 1267, 219 f.
— Bertold 1332, 221.
— Hannes Remen de Alreberge 1341, 221; Johannes R. d. A., Hannes R. van deme A. 1349, 1351, 221; 1355 Hans gen. Ryme von dem A., 222; 1368 H. Rieme von dem A. 1363, 222.
— Hans Heymed. Knappe 1364, 1369; 1367 Jo. Ryme von Alreb. 1367, Ritter 1368, 222 f. — Vgl. auch Nieme u. v. Kirchdorff.
- v. Alreberc s. Allerberg.
- v. Alslieve, Albrecht, Bürg. in Hlb. 1399, 471.
- v. Alten, Neffe des Chr. v. Minnigerode 1641, 235.
— Hans Ernst 1641, 235.
- v. Altringer, Oberst 1626, 550, 553, 555, 558 II. 1.
- v. Alvelde Holsteinisches Geschl. v. A., v. Anevelde, Alefelde, 16 f.
— Geschlecht in Hildesh., 16 f.
— Johann, bischöfl. Ritter 1235, 17.
— Konrad, A. um 1270, 17.
— Heinrich, Dechant des Moritzstifts in Hild. 1270, 17.
— Heinrich, Rats herr in Hild. 1321, 17.
— Konrad, Domschola ster in Hild. 1357, 17.
— Sander } Gebrüder 1367, 17.
— Bolemar } Gebrüder 1367, 17.
— Jordan, Kaufm. u. Großhändler in Braunschw. 1380, 17.
— Wigand, Priester Hild. 1386, 17.
— Heinrich, Rats herr das. 1388, 17.
— Syverd, Tileke, Konrad, Dethmar, Heinrich, Bolmar, Ludeleß im I. Viertel d. 15. Jhd. Bürger
- in Hild., Heinrich, Levin, gleichz. Presbyter ebbs., 17.
- v. Alvelde, Heinrich d. A. 1417 consul, bald darauf proconsul in Goslar, 17; sein Sohn:
— Heinrich, Priester im Dienste d. Bisch. v. Hild., 17.
— Heinrich d. J. 1423 u. 1443 vom Gr. zu Stolz. v. Wern. mit d. Steinberg belehnt, 17; 1445 proconsul oder Bürgermeistr., 17; über ihn S. 17—80;
— flieht 16. 7. 1445, 22; 1446 in Goslar verfestet, 25; Maßn. des Rats gegen s. Frau, 27, 76; 1447, 77 f.
— 20. 12. 1445 von Bürgerme. u. Rat aufgefordert, zurückzufahren, s. Antwort an Rat u. Gemeinde, 43 ff., 51—53; sagt dem Rat u. der Bürgersch. in Gosl. auf, 57; seine Klagen wider Herm. v. Dörnten und den Rat zu Gosl., 32—53; er soll nach dem Abschied wieder in die Stadt aufgen. werden, 27; setzt die Fehde gegen Gosl. fort 1448 f., 28; Neces mit ihm von Halberst. in Barum, wonach er wieder als Bürger aufgen. werden soll; gegen letzteres wehrt s. d. Bürgersch. v. Gosl.; fügt s. endl. in den Vertrag von 1454, 29, 30.
- v. Alvenslieve, — leben, Johann Truchsess 1251, 132; an ihn wird die praefectura in Hlb. verpfändet, 423, 492.
— Briefwechsel der v. A. mit Berbst 1394—1517, 604.
- Ambrosius, Chorherr zu S. Bonif. in Hlb., Vikar des Marienaltars 1273, 173 II. 2.
- Amelia Elisabeth geb. Gräfin v. Hanau-Münzenberg, Landgräfin in Hessen-Kassel 1645, 237.
- Anhalt, Haus, einschl. Ascharien, Ascanien, Ballenstedt. Albrecht d. Bär u. s. Nachkommen in der Mark unter Brandenburg; die Ahnherrn d. Hauses 575 f.; Bündn. der Fürsten mit Hlb., 471.
— Euseb 1046, 575 f.; sein Sohn:
— Adalbert, Gr. v. Ballenstide,
— stede 1062, um 1080, 575 f.; sein Sohn:

- Otto der Reiche 575; dessen S.:
 — Albrecht der Vär s. Brandenburg.
 — Bernhard, Herz. v. Sachsen, Gr.
 v. Askanien 1175, 253.
 — Heinrich II., Gr. v. Anhalt
 (Aschersl.) 1262, 423, 591.
 — Bernhard, Fürst v. Anhalt, 541.
 — Bernhard III., Fürst v. Anhalt
 1321/22 und um 1339, 383, 399.
 — Otto II., Gr. v. Aschersl. er-
 wähnt 1322, s. Witwe Elisabeth,
 246.
 — Albrecht I., B. v. Hlb., 1304
 bis 1324, Sohn J. Bernhardes
 1311—1313, 392, 395.
 — Otto III. (IV.) Fürst, 1406, 587.
 — Christian, Prinz zu Anhalt-Pleß,
 Capitän im Regim. Möllendorf
 1805, 315.
Anna (geb. Gräfin zu Stolb.),
 Äbtissin v. Quedl. 1532.
Anna, Frau des Tilem. Stolz
 1562, 310.
Anna, Gemahlin Landgr. Friedrichs
 v. Thüringen 1429, 225.
Anna Erich (Erika, geb. Gräfin
 v. Waldeck), Äbtiss. v. Gandersh.
 1599.
Anselm, Dompropst v. Hlb. 1180/93,
 174.
Autoinette Amalie, Prinzess. v.
 Braunschw., Gem. Herz. Ferdinand
 Albrechts II. v. Braunschw.-Bevern,
 499.
Anton, Graf zu Stolz-Wern.,
 Lieutenant im Rgt. Garde du Corps
 1805.
Anton Ulrich, Herz. v. Braunschw.
 1705—1714.
Apel Bastian 1628, 243.
Aquileja, Godewalt, Patriarch v.
 A. 1056, 343.
Arndes, Arnd von Einbeck, Kanon.
 zu S. Bonif. in Hlb. 1497, 174.
Arnken, Henni, Bürgerme. zu
 Hild. 1579, 309.
Arnold v. Elt., Bisch. v. Camin
 (1301—1314 Domh. in Trier)
 1325, 1327, 1329, 1330.
v. Arnstedt, Briefwechsel der v.
 A. mit Berbst, vgl. 604; die v. A.
 1640, 235.
Arnulf (Arnold), B. v. Hlb. (996
 bis 1023).
- A**schersleben, Heinr. II., Gr. von
 A. s. Anhalt, Otto II. desgl.
Askanien, Herz. Bernh. 1175 s.
 Anhalt.
v. Asala (1186—1432), eine zu der
 Allerbergschen Angelhakenstippe ge-
 hör. Familie 217.
v. Aspenstedt, Heinrich 1259, 172.
v. Assenburg, ihr Briefwechsel mit
 Berbst, vgl. 604.
 — die v. d. A. zu Wallhausen
 1683, 665.
 — Ludwig zu Wallh. 1691, 615.
Athelbert, Pfalzgr. v. Sommer-
 schenburg (1163—1178).
August, so st. Christian, Herz.
 zu Braunschw.-Lüneb. 1626 (557).
- B**allenstedt, Elico u. Adalbert
 v. B. s. Anhalt.
Baller, Caspar Joh. aus Blankenb.
 stud. um 1700, 500.
v. Ballersleve, Heinrich, Pleban
 zu Sömmerringen bei Babstorf
 1321, 171.
Balthasar, Herz. v. Melk. Bisch-
 Cand. für Hild. 1471 ff., 14.
Bane, Henning, Goslar 1446, 47.
Bauer, Johann, schwed. General
 1636, 234.
Barcke, H., Pastor in Rossla 1621
 bis 1658, 332 A.
Barken, Herm., Schultheiß in Gossl.
 1446, 46, 50, 51.
v. Bartinevde, Heise und
 Dytterich 1361, 399.
Barnim, v. Werle, Propst zu
 Stettin 1330 ff. Dompropst zu
 Camin 195.
v. Bartolderode (Berterode nördl.
 v. Dransfeld 1262—1351, zur
 Angelhakenstippe gehör. Geschlecht,
 217.
 — Conrad 1267, 219.
Becker v. d. Ehre, kais. Obristleutn.
 1626 in Wrn., 550; 1627, 561.
Benedict, Apotheker in Hild.
 1438, 7.
Beringer, Domvogtin Hlb. (1121),
 105 A. 8.
Berkensfeld, Obrist, Pächter des
 Amts Clettenberg 1645, 236.
Berman, Hinrik, Ratni. zu Magd.
 1447, 78.

- Bernd, Gr. v. Regenstein 1427.
vgl. auch Bernhard.
- Bernhard, J. zu Anhalt 13. Jh., 591.
— Gr. zu Aschersleben 1175.
— III., Fürst zu Anhalt um 1321/22, 1330.
— Herz. v. Braunschw.-Lüneb. um 1400, 1406.
— Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. 1452.
— Bisch. v. Hild. 13.
— V., Bisch. v. Paderborn 1326.
— d. A und J. Gr. v. Regenstein 1355.
— Bernh. u. Bernd, Gr. v. Neinstein 1361, 1362.
- Bernward, B. v. Hild. (993 bis 1022), 1.
- Berta I., Äbtissin v. Gandersheim 1126.
- Berta II., Äbtissin v. Gandersheim 1232, 1247.
- Berthold, Graf v. Henneberg 1327, 1334.
- Berthold v. Landsberg, Bisch. v. Hild. 1481 ff.
- Berthold, Pfarrer zu Pabstorf 1351, 171.
- Bertram, Propst zu Pöhlde 1267, 219.
- v. Beulwitz, Karl 1805, 316.
- Bevern s. Braunschweig.
- Beyer, Müllermeister in Artern Anf. d. 19. Jh., 607.
- Beyme, preuß. Geh. Kabinetsrat 1805, 314.
- v. Viela (v. Byla) Kurt 1375, 223.
- Bindel, Hans, Meister, Nösla 1687, 332.
- v. Bischofshausen, Hans und Willi, Hess. Amtsmänner auf dem Allerberg 1434, 226.
- Bittner, fgl. preuß. Kabinettssefretär 1895, 314.
- Blankenburg, Grafen, Bestätigung der Reichslehen (am Regenstein) 1385, 374.
— Siegfried II. 1206, 171; um 1209, 365, 373.
— Siegfried III. 1255—1258, 389; 1258, 362, 385 f.
- Heinrich IV. 1308, 383, 389; 1313, 392; 1319, 358 f.
— Poppo II. um 1350, 365 A. 1, 1367, 447.
— (Friedrich) 1367, 447.
- Blumböhm, Bauer, Pabstorf 19. Jh., 164.
- Bock, Acciseeinnehmer, Artern 1713, 607.
- v. Bockelnhagen, 1216 Bockelnhagen, 1143 Bockelnhagen.
— Penceslaus s. Söhne
— Berchtolf } 1143,
— Hartmann } 218.
— Gozwin
— Bertold 1216, 1229, 219; Bartold vir militaris 1320, 219.
— Theodoric Ritter 1267, 219, 241.
— Hans mit B. auf der Allerburg 1368, 222.
— v. Bockelhain 1383, 224. Die mit 2 Angelhaken im Schilde siegelnde Fam. ist erloschen; 1396 behalten sie noch ihre Behausung mit den Allerberg, 223, vgl. 215.
- v. Bodenstedt, Offizier 1626, 553.
- Bode d. J., Gr. v. Homberg 1226.
- v. Bötzig s. Pöltzig.
- v. Börnicke, Albrecht, Br. Hilmar s. Schlannewitz 1531, 256.
- Bogislav IV., Herz. v. Pommern-Stettin 1297, 1308, 1310.
- Bonifatius IX., Papst 1396, 455; 1399, 1401, 450, 452, 497, 10.
- v. Bortfeld, Ludolf 1202, 380.
— Gevehard 1247, 380.
— Hinrik 1446, 76; 1447, 78.
— Achwin de duchtige 1446, 76.
— de van B. 1446, 69; 1476, 380.
- Bose, Johann II., Bisch. v. Merseburg (1431—1463), 544.
— 1431, 531 A. 2; 1432, 530.
- Bosse, Graf v. Reinstein 1552.
- Boteke, Ludeke, Stadtvoigt zu Gosl. 1446, 19, 46, 51.
- v. Both, mecklenb.-schwerinscher Major u. Adjutant 1805, 316.
- Botho, Graf zu Stolberg 1427.
— Graf zu Stolb. (1511—1538) erw., 555 f.
- Botho Ulrich, Gr. zu Stolb. 1626.

- v. Botvelde, Heinrich 1226, 1252, 379.
 — Ludolf { 1308, 379, 389.
 — Bertold { 1308, 379, 389.
 — Henef 1312, 1313, 379, 392 f.
 — Lippold de Droste 1308, 389.
 — die v. B., 379; Hinric. stren. fam. 1312, 392.
 v. Boventen, Witwe 1352, 222.
 v. Brand, Peter, schwed. General-kommisär 1645, 236 f.
Brandenburg, Markgrafen und Kurfürsten v. Br. 1323, 1324, 191 f.; Oberlehnsherren v. Wernigerode, 552, 559; ihr Bündn. mit Hslb. 1440, 472; Aussterben der Askaniier in Br., 191.
 — Albrecht der Bär 1140, 253, erw. 575.
 — Otto um 1180, 377.
 — Ludwig, Sohn R. Ludwigs d. Baiern 1324, 191, 193.
 — Albrecht 1462, 446.
 — Albrecht Achiles (1470—1486), 14.
 — Friedr. Wilhelm d. große Kurfürst 1648, 237 f.; 1649, 238; 1651, 1652; sein Minister Gr. Wittgenstein 1651, 238, † 1688, 240.
Brandis, Fam. in Hild.; Tagebuch des Bürgerm. Henning Br. seit den 70er Jahren des 15. Jhd., 13 f.; Tile Br. um 1480, 14.
Brantago (1023 f.), B. v. Hslb., 100.
Braunschweig, Herzog von 1399, 127 f.; Bündn. der Stadt Hslb. mit den Herzögen v. Br., 472; myn gned. here van Br. 1445, 40; Schutzverhältn. der Herzöge zu Hild. 1440, 9; die Herzg. v. Br. Lün. als Schutzherrnen von Gosl. angerufen 1448, 28; myn gn. here van Br. u. sin moder 1445, 53 f.; de heren tho Brunsw. 1546, 73; Briefwechsel der Herzöge mit Berht 1468 bis 1520, 603; Anwartschaftsbelehnungen der Herzg. v. Br. über die Grafsch. Blankenb. für die Grafen zu Stolb. 1491—1590, 374 A.; Brschw.-Lüneb. Regier. in Celle 1628, 243.
Braunschweig, Heinrich d. Löwe 1140, 253; 1158, 352; erhält die früher halberstädt. Harzgangraffsch., 368; 1162, 364; 1178, 377; 1179, 101, 102; 1194, 344; seine 3 Söhne:
 — Otto, als Kaiser D. IV. 1202, 373.
 — Heinrich, Pfalzgraf 1202, 373; um 1209, 365, 370 f.; 1211 adv. d. Stifts Gand., 370 f., 1223, 370, 385.
 — Wilhelm von Lüneburg 1202, 373.
 — Otto der Knabe, Enkel Heinrichs d. L. 1202, 273 A. 2; 1232, 370, 376; 1247, 380 A., 381, 384.
 — Albrecht d. Gr. (Alt Braunschw.) 1255, 58, 389; 1267, 219; dessen S. in Grubenhagen:
 — Heinrich I., der wunderliche, 1298, 220; dessen Neffe:
 — Heinrich v. Griechenland (Duderstadt) 1341, 221.
 — Otto II., der milde (Braunschw.) 1324, 220.
 — Heinrich III., B. v. Hildesheim (1331—1363), 1.
 — Magnus I., (Braunschw.) 1344, 383; 1362, 400.
 — Ernst 1341, 221; 1344, 383.
 — Otto III. (Lüneb.) 1351, 221 f.
 — Wilhelm (Lüneb.) 1351, 221 f.
 — Albrecht II., Herzog 1375, 9, 223.
 — Friedrich + 1400, 224.
 — Bernhard I. (Lün.) um 1400, 224; 1406, 225.
 — Heinrich um 1400, 224; 1406, 225.
 — Otto Cocles 1406, 225.
 — Erich I. 1406, 225.
 — Otto II., de quade (Gött.) 1368, 222 f.; + 1394, 225.
 — Adelheid, des vor. Schw., Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein 1373 f., 223.
 — Heinrich (Wolfsb.) 1445, 23; 1446, 44, 50; 1448, 11.
 — Ernst 1446, 11.
 — Bernhard II., Herz. v. Br. B. v. Hild. 1452, 13.
 — Wilhelm II. (Wolfsb.) 1484, 14.
 — Friedrich 14.

- Braunschweig, (Heinr. d. J.) 1530, 176.
 — (Julius) 1583, 229.
 — Heinr. Julius, B. v. Hlb. um 1580, 176; 1583, 1593, 229; 1596, 228; 1599, 362.
 — Wolfgang 1593, 228. (Grubenh.)
 — Philipp († 1596), 228, (Br.-Grubenh.)
 — Friedrich Ulrich 1613—1634, 229 f.; 1631, 232, 242.
 — Christian (st. Aug.) 1626, 557, Br.-L.-Celle.
 — Wilhelm d. Jüng.; sein Sohn:
 — Georg, Hz. v. Br.-Lün. 1626, 556 f.; 1634, 233, 242.
 — Ernst Aug., Kurf. erw., 557.
 — Anton Ulrich (Wlfb.) 1704 bis 1714, 501, 503.
 — Ludwig Rudolf zu Blankenburg. 1690—1731, † 1735, 498—519; Luise Christine, s. Gem.; ihre Töchter:
 — Elisabeth Christine, Gem. K. Karls VI. v. Spanien, 499.
 — Charlotte Christine Sophie mit d. Groß. Alerei v. Hfl. verm., 499.
 — Antoinette Amalie, Gem. d. Hz. Ferd. Albr. II., 499.
 — Ferdinand Albrecht II. v. Brschw.-Bevern 1717, 1735, 513.
- Bressand, Friedr. Chn. Poet, sein Singspiel Cleopatra, 504, 505.
- Brigitte, Frau d. Dreweß Thoten in Sömmeringen 1497, 174.
- Bromes, Ritterfam. in Hlb., 157.
 — Theodor, Stiftsgeistl. zu S. Bonif. in Hlb. 13. Jh., 174 A. 2.
- Brotuff, Bürgerm. in Merseb., geb. um 1497, 536.
- v. Buch, lgl. pr. Kammerherr 1805, 314.
- v. Büßen, Gerhard, Lehrechtslehrer Ende d. 14. Jh., 6.
- v. Büren, Bertold, Ritter 1326, 404.
- v. Bula (1238—1441), nach dem Reichslehn Bula unter der Hasenburg genannt, zur Angelshalsensippe gehörend, 217.
- Burckhard, Archidiaek. d. Banns Dardesheim 1321, 171.

- Burckhard, Vater Egenoß v. Conradsburg, erw. 1062, 575.
 — Graf in der Grisch. Gosecke, 591 A. 1.
 — I., B. v. Hlb. (1036—1059).
 — II., (Bucco) B. v. Hlb. (1059 bis 1088); 1084.
 — III., (v. Warberg) B. v. Hlb. (1436—1458); 1456, 1457.
 —, Burggr. v. Magd. 1273, Luckard, s. Gem. 173.
 —, Burkhard, Bujso, Gr. v. Reinstein, 1385.
- Bußch, Johannes, Propst des August.-Kl. S. Barth. zur Sülte in Hild. 15. Jh., 8.
- Busso, Graf v. Regenstein 1632. v. Byern, Briefwechsel der Fam mit Berbst, vergl. 604.
- Camerarius, Lehrer u. Berater des Tilem. Stolz 1544 f., 309.
- Charlotte, Christine Sophie, geb. Prinzess. v. Braunschw., Gem. des Großfürsten Alerei v. Hfl., 499.
- Christian, Prinz v. Anh.-Pleß, Capit. im Regt. Möllendorf 1805, 315.
- , Hz. v. Braunschw.-Lüneb. (so st. August) 1626, 557.
- IV., Kön. v. Dänemark 1626, 551.
- II., Kurf. v. Sachsen 1609.
- Friedrich, Graf zu Stolz.-Wern. 1805.
- Günther, Graf zu Schwarzburg 1613.
- Christiane Elisabeth, Kaiserin, s. Elisabeth Christine, Kaiserin, 17.
- Christine Luise, Herzogin v. Braunschw. 1717.
- Christoph, Graf zu Stolberg, 1626.
- Christoph Ludwig, Graf zu Stolz.-Stolz. 1687.
- Chytraeus, Nathan 1562 f., 310.
- Constantin, Graf zu Stolz.-Wern. 1805.
- Corrigia s. Nieme.
- Dämling, Andres in Artern 1589, 610.
- Dänemark, König Christian IV., 1626, 551, 557.
- Dapifer (Truchseß), Johann, Kaiserl. Pfalzgr. Mitte d. 15. Jh., 13.

David, Jude in Hlb. 1342, 148,
149; 1456, 148.
Delius, Chr. Heinr., Archivar u.
Regier.-Dir. in Wern. 1840, 345.
Dette, Christoph, in Gr.-Schierstedt
1848, 260.
Deutschland, Könige und Kaiser.
Karl der Große 781.
Ludwig der Fromme 814.
Ludwig der Deutsche, (843—876).
Ludwig das Kind 902.
Heinrich I. (919—936).
Otto I. (936—973).
Gem. Adelheid 991.
Otto II. (936—973).
Gem. Theophano 991.
Otto III. (983—1002).
Heinrich II. (1002—1024).
Konrad II. (1024—1039).
Gisla Gem. † 1043.
Heinrich III. (1039—1056).
Gem. Agnes erw. 1064.
Heinrich IV. (1056—1105).
Heinrich V. 1108.
Lothar von Suppl. 1126, 1129,
1136.
Friedrich I. (1155—1190).
Heinrich VI. 1194.
Otto IV. 1202.
Friedrich II. (1212—1250).
Rudolf v. Habsburg 1290.
Ludwig der Baier 1324, 1327.
Karl IV. 1348.
Wenzel 1384, 1385, 1387.
Ruprecht 1402, 1403.
Sigmund 1418, 1424, 1425, 1436.
Friedrich III. 1446.
Rudolf II. 1597.
Karl VI. 1711—1740.
Christiane Elisabeth, Kaiserin.
Maria Theresia (1717 geb.)

Wilhelm I., (1832) 1871—1888.
Diethardt, Wolf, Sangerh. 1552,
615.
Dietrich, Graf 1056, 343.
—, Thiedric, Markgraf 979, 180, 183.
— Münzmeister, Hild. 1448, 5.
— B. v. Hlb. 1189, 1190, 1193.
— Graf v. Honstein 1415, 1429.
v. Dike, de Piscina, 1263, 1281,
387 f. A.
Döring, Ecard u. Berthold 1326,
198.

Doleatoris, Jacob, Offizial in
Hlb., 1497, 174.
Dom. de Werner, Bürger in
Hlb., 1311, 448.
v. Dörnten ob. Dörnten, Herm.,
Bürgerm. in Goslar 1445, 21,
22, 32 ff.; 1446, 57; 1447, 78.
v. Dorrefeldt, Hugo, Castellan
zu Herzberg 1230, 219.
v. Dorstadt, Edle, v. D.'sches
Erblehn 1273, 172 f.
— Friedrich 1273, 173.
— Walther 1273, 173.
— Bernhard } Domherren 1273,
— Conrad } 173.
— N. R., unmünd. Sohn Friedrichs
1273, 173.
— ritterl. Fam. in Hlb. 157.
Douglas, J. W. Klunaird, Eng-
land 1806, 317.
Droßihm, Adrian, Bürgermeister,
Aischerl. 1643, 590.
Duderstadt, Hans, Elbinger. 1624,
407 A.

Gegeln, Edle v. Hadmersleben.
Gegen d. S. v. Konradsburg 1062,
1080, 575; vgl. Egeno (Ajo?)
1070, 80, 576 f.
Eggers, Arnd, Aischerl. 1456, 252.
Eggerh. Dompropst zu Hild.
1446, 61; Ezechard v. Hahnensee 11.
Eghard, Markgr. v. Meißen, j.
Effihard.
Egli, Joh. Jak., Prof. in Zürich
(1825—1896). Nachruf 634 f.
v. Eichstedt, Friedrich d. S. 1308
vicedom., Domherr 1327, seit
Sommer 1330 Bischof von Camin
193—196.
v. Eilenstedt, Elinstade, The-
oderich, Ministerial d. S. Stephans-
kirche in Hlb. 1157, 169.
— Heinrich u. Rudolf, Gebrüder
1197, 175.
Eilers, gräfl. stolz.-wern. Büchsen-
spänner 1805, 315.
v. Eilsdorf, Gilfestorp, Hermann
u. Heinrich, Gebrüder 1280, 173.
Ekkhard, Edler 1009, 54 f.
— ob. Eghard, Markgr. (v. Meißen)
997, 177.

- Elger II., Graf v. Alfeld 1162, 363 f.
 v. Einstäde, s. Eilenstedt.
 Elisabeth, Witwe Gr. Ottos II. v. Aschersl. 1322, 246.
 Elisabeth Christine, Prinzessin v. Braunschw., seit 1708 Gem. K. Karl v. Span., später Kais. Karl VI., 499; 1717, 511 f.
 v. Elz, Arnold, 1301—1314 Domherr in Trier, Bisch. v. Camin 1325, 192 ff.; 1327 ebd.
 v. Elvelingerode, in Urft. seit 1222, 381.
 — Wanrad 1258, 386.
 — Lodewic. 1258, 386.
 — Lippold v. Heimburg, gen. v. Elvel. 1293, um 1308 Lippold der Drost, 389—391.
 — Friedrich, Prokurator des Hofs zu Dingelstedt 1298, 168.
 — Beverb (Geverb?) } 389 f.
 — Ludwig, um 1308 } 389 f.
 Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
 Engelcke, Heinrich, Glockengießer in Hslb. 1839, 589.
 Erbach, Ferdinande, geb. Gräfin zu E., verm. Gräfin zu Ysenburg-Büdingen 1805, 316.
 Erich, Herz. v. Braunschw. 1406.
 v. Ermeß, Caspar, Obrist, schwed. Gouverneur von Erfurt 1645, 257.
 Ernestine, geb. Freiin v. d. Reck, Gräfin zu Stolb.-Wern., Gem. Gr. Constantins 1805, 315.
 Ernst, Herz. v. Braunschweig 1341, 1344.
 — I., Bisch. v. Hslb. 1393, 1399.
 — II. v. Sachsen, Erzb. v. Magdeb., Administrator zu Hslb. 1479, 1486, 1488, 1501.
 — Bisch. v. Hild. († 1471).
 — VII., Graf von Honstein, Lohra u. Clettenb., Administrator zu Walkenr., † 1593.
 —, Graf zu Regenstein erw., 562; 1552.
 Ernst August, Kurs. v. Hannover, (557).
 Ernst Casimir, Graf zu Ysenburg u. Büdingen 1805.
 Erxleben, stolb.-wern. Lafai 1805, 315.
 Esono, Vater Gr. Adalberts v. Ballenstedt 1046, 575.
 Esico II., Graf in der Grafsch. Merseburg 991, 538.
 v. Espeling erode, gen. nach ihrem Stammort nordwestl. v. Duderstadt. 1207—1428 zur Angelhalensippe gehör., 217.
 —, Mitter Johannes, Dutta geb. Nieme, 1345 verst., s. Gem.; ihre Söhne:
 — Grube und Henning 1345, 221.
 — die von E. 1357, 222.
 — Heinrich und Henning, die letzten ihres Geschlechts, 1428, 241; ihr Burglehn im Honsteinschen Drittel des Allerbergs 1435, 226.
 v. Evenzen, Lambert i. Braunschw. 1445 f., 44.
 Ewald, Kammerdiener Kön. Friedr. Wilh. III. v. Preußen 1805, 314.
 Fabričius, Georg, 160.
 Fargel, Johann in Reindorf bei Artern um 1595, 613.
 Felici oder Feliz, Hauptmann (Wernig.) 1626, 551 f.
 Ferdinand, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
 — Albrecht, Herzog von Braunschweig 1715.
 Ferdinand, Gräfin v. Ysenburg, geb. Gräfin v. Erbach 1805.
 Fetter, Befehlshaber kaiserl. Lambayischen Reiter 1648, 237.
 Feuerstaß, gräfl. stolb.-werniger. Förster 1805, 515.
 Fischer, Valent., Ratm. i. Wern. 1626, 558.
 Flach, Oberpr. in Elbinger. 1639, 412.
 Fleischer, Anna, Prophetin des 30 jähr. Kriegs, 336 f.
 Flemmer, Chr., Sefr. d. Hs. Ant. Ullr. v. Brschw.-Wlsb. 1717, 611.
 Flemming, Hans 1436 } i. Aschersl., —, Peter 1445 } 255.
 —, Gebrüder 1513, 255.
 Florenz, Lorenzo di Medici. Fürst von Fl. 1626, 550.
 Flügge, gräfl. stolberg. Reg.-Sefr. in Wern. 1805, 315.
 Focke I. und II., Stud. d. Geogn. in Halle a. S. 1806, 317.

- Franke, Unterpräfekt d. Distr. Osterode, Kgr. Westfalen 1813, 326.
- Frederic, Domvitztum in Camin 1297, 196.
- Frese, Nolof, Hild. 1370, 9.
- Fresin, Graf 1625, 551.
- Friedericci, Jordan, Past. in Roßla 1687, 331.
- Friedland, Herzog von, s. Wallenstein.
- Friederike, T. Gr. Chr. Friedrichs zu Stolz-Wern. 1805, 315, 316.
- Friedrich I., deutscher Kaiser, 92; gefälschte Urk. v. 1170, 167, bis 1158, 352; 1173, 377 A.; 1180, 377; 1186, 96; 1188, 344; † 1190, 19.
- II. (1212—1250), seine Reichsgesetze, 117.
- III., Privil. für Gosl. de non evocando 1446, 28.
- , Herz. v. Braunschw. † 5. 6. 1400.
- , Herz. v. Braunschw. 1484.
- I., B. v. Hlb. 1105.
- II., B. v. Hlb. 1214, 1218, 1226.
- , Gr. v. Schwarzb. Sondersh. 1613.
- d. J., Pfalzgr. v. Sommerhausenburg 1126.
- geb. Gr. zu Stolz. (Domh. u. Dompr. v. Camin) 1297—1329).
- , (Graf v. Walbeck) Burggr. v. Magd. 1018, 187.
- Friedrich Ludwig, Erbprinz v. Meckl.-Schwer. 1805.
- Friedrich Ulrich, Herz. v. Braunschw. 1613—1634.
- Friedrich Wilhelm der große Kurf. v. Brandenburg 1648, 1649, 1651, 1688.
- Friedrich Wilhelm III., Kön. v. Preußen 1797, 1803, 1805.
- Friedrich Wilhelm IV. (als Kronprinz) 1814, 313, 327 f.
- v. Fürten, Henric, Notar 1614, 231.
- Galle, altes Geschl. in Hild., 3.
- Hinrik, Bürgerm. Hild. 1454, 31.
- Gandersheim, reichsfürstl. Jungfrauennstift; die Bögte des Stifts 1211, 372; Abtissinen:
- Sophie, T. R. Ottos II. und der Theophano 1008, 342, 358.
- Berta I. 1126, 363.
- Adelheid IV. 1167, 362; 1173, 377 A. 1; 1178, 377.
- Berta II. 1232, 376; 1247, 381, 383.
- Sophie II. 1319, 358 f.
- Agnes II. (aus dem H. Braunschw.-Grubenh.) 1422, 383 A.
- Magdalena 1552, 371 f.
- Anna Erich (Erica), geb. Gfin. v. Waldeck, 1599, 362, 372.
- Gardolf, Bisch. v. Hlb., 1196, 1197, 1200.
- Gebhard, S. eines Bauern in Sömmerringen 1197, 174.
- Gevehard, Propst zu S. Bonif. in Hlb. 1299, 172 A. 4.
- Bisch. v. Hlb. 1467, 1479.
- Bisch. v. Merseburg 1333.
- Bisch. v. Regensburg 1056.
- Geynse, Peter, Schreibmeister in Hild. 1415, 8.
- Georg, Herz. v. Braunschw. 1626, 1634
- Herz. v. Sachsen 1501, † 1539.
- Gerhard, B. v. Hild. (1365 bis 1398).
- Gerlach, Erzb. v. Mainz (1346 bis 1371).
- Gerlach, Brockenwirt 1805, 1806, vgl. 316 u. 317 A. 4.
- Gero, Graf (v. Alsleben) 979, 180 f., 183.
- v. Gerterode, Rudolf, Amtmann über den halben Allerberg hess. Anteils 1397, 1398, 223.
- Gesner, Konrad, seine der Baumannshöhle gedenkende Schrift v. 1565, 308.
- Gevehard s. Gebhard.
- Ghiso, decan. Stetinens. 1329, 199.
- Gießler, Heinr., herz. braunschw.-grubenh. Amtschreiber zu Herzberg 1628, 243.
- Gisalhar, Erzb. v. Magdeb. 997.
- Gyseler, Hermann, Ratm. in Gött. 1447, 78.
- Gisela, Gemahl. Kaiser Konrads II., 532

- Glaesnac, Johann, Archid. zu Pyritz 1300, 190.
 Glasing, schwed. Hauptm. auf Haus Clettenberg 1645, 234.
 Gleichen, Hermann, Graf Gl., V.
 v. Camin (1251—1288), 190.
 — Nam., s. v. Uslar-Gl.
 Glockengießernamen:
 Jan v. Halberstadt 1350, 581 A. 1.
 Sim. Waghenens, Niederl. 1474,
 1484, 588.
 Eckard Kucher aus Erfurt, Gießer
 in Magd. 1575, 588.
 Hans Oleman in Magd. 1584, 588.
 J. Mei 1643, 590.
 C. H. Rasten Hlb. 1738, 588.
 Heinr. Engelske Hlb. 1839, 589.
 Glöckner, gräfsl. stolz.-wern. Kam-
 merdiener 1805, 315.
 Godehard, V. v. Hild. (1022—
 1038), 1.
 Godescalc, Kanon. zu S. Bonif.
 in Hlb. 1214, 172 A. 6.
 Godwall, Patriarch v. Aquileja
 1056, 343.
 Görlich, Vitus, Maler für die Kirche
 zu Gr. Schierstedt, 263.
 Götting, Konrad, Ratmann in
 Hild. 1443/45, 2.
 v. Göttingen, Johann, mit dem
 Bist. Camin providiert, 1324, 192.
 Gottfried, Apotheker in Hild.
 1438, 7.
 Gottsched, der Dichter, über das
 braunschw.-blankenb. Theater 1740,
 504, 506.
 Graßauwe, Siger, bisch. hildesh.
 Schreiber 1445, 35; 1446, 57.
 Braun, 1725—1735, Theatersänger
 in Braunschw., 502.
 Gregor IV., Papst, 1234, 217.
 v. Gremmersleve, Lantwig,
 1446, 69.
 Griesig, Grising, Bruder des
 Bildars Joh. v. Strobel in Sömm-
 eringen b. Pabstd. 1321, 171.
 — Geße 1351, 171.
 v. Grimmlrode (Grimderode), die
 von Gr. zur Angelhakenzyppe gehör.
 217.
 v. Grone, Dietrich, Dyke u. Eck-
 hard 1357, 222.
 Gronemuß, Peter, Räuber 1628,
 243.
- Großhausen, Hans, Margrete,
 s. Fr. in Sangerh. 1552, 615.
 Günther, Erzb. v. Magdeb. 1277.
 —, Gr. v. Schwarzb.-Sondersh.
 1584.
 Guischaard, Pastor in Gr.-Schier-
 stedt 1848, 260.
 Guncelin, Markgr. 1009, 542.
 Gundram, alterbergischer Richter
 zu Zwinge 1697, 244.
 Günther zu Rößen, Kr. Herzberg
 1344, 531 A. 2.
 v. Gustedt (1626), 562.
 Gustav Adolf, Kön. v. Schweden
 1631, 562.
- Hadmarsleben, Edle v. Hadm.
 u. Egeln, ihre Bündn. m.
 Städten 1381, 475 f.
 v. Hagen, Familie gen. nach d.
 Burg Ober- u. Niederhagen b.
 Langensalza 1221—1384, zur
 Angelhakenzyppe gehör. 217.
 v. Hagine, v. Hagen, de Hayn,
 de Indagine (1256), 534 f.;
 Otto de Indagine proprie von
 Hayn 1420, 535.
 v. Hagen, (Westernhagen) Burchard
 u. Tille 1359, 221.
 — Hans 1360, 384 A. 1.
 — Friedr. Wilh., gräfsl. stolz.-
 wern. Forstmeister 1805, 315;
 1814, 328.
 v. Hagke, Urkundl. Nachr. i. d.
 Kr. Weissensee, 160.
 v. Hahnensee, Ekkehard, Dompr.
 zu Hild. im 1. Viertel d. 15. Jh., 10.
 v. Haimar s. Wernigerode.
 Hake, die Haken von Tulleida 1534,
 604, vgl. v. Hagke.
 v. Hakinestede, Adelheid, Gem.
 Dietrichs v. Sumeringe 1197, 175.
 Halberstadt, Bischof, Bischof u.
 Hochstift 1157, 169; 1448, 80.
 Bisch. u. vicedom. das. 1208,
 371; besitzen $\frac{1}{2}$ Lehnten zu Gr.-
 Schierstedt 1436, 1448, 255.
 — Hildegrim 814, 83.
 — Hildegard 989, 82.
 — Brantago, Brautho (1023—
 1036), 100.
 — Burchard I. (1036—1059), 100.
 170.

- H**alberstadt, Burchard II. (1059 bis 1088) 100; 1084, 167.
 — Herrand (1089—1102), 101.
 — Ulrich 1157, 169.
 — Dietrich 1189, 174; 1190, 1193, 175.
 — Gardolf 1196, 1197, 174; 1200, 175.
 — Conrad (v. Krösigk), 174 f.; 1206, 171; 1208, 108, 371.
 — Friedrich II. 1218, 175; 1226, 123.
 — Endolf I. 1240, 110.
 — Meinhard 1250, 89; 1251, 132, 492.
 — Wolrad 1258, 347; 1259, 172; 1262, 170; 1271, 174.
 — Hermann 1301, 458.
 — Albrecht I. 1311, 169; 1312, 171, 352, 354, 395; 1312, 1313, 391 ff.
 — Albrecht II. 1355, 394, 395.
 — Ludwig 1361, 399; 1362, 400; 1363, 447; 1366, 247.
 — Albrecht III. v. Berge od. Nienberstorff 1366 f., 247, 254; 1386, 85.
 — Ernst 1393, 124; 1399, 127 f.
 — Rudolf II. 1401, 142.
 — Albrecht IV. (geb. Graf v. Wernig.) 1411, 394 A.
 — Johann v. Hoym (1419—1436), 436 f.; 1424, 1425, 436 f.; 1427, 394 A.
 — Burchard (1436—1458), 1456, 149; 1457, 124, 496.
 — Gebhard v. Hoym 1467, 154; 1479, 170.
 — Ernst II., Erzb. v. Magdeb., Administrator v. Hlb. 1479, 170; 1485 f., 490, 494; 1486, 116, 124, 125, 439, 449, 452; 1488, 116, 445, 449, 452, 490, 494; 1501, 255, 256.
 — Albrecht V. 1530, 176.
 — Heinrich Julius, Herzog von Braunschw., B. v. Hlb. 1583, 229; 1599, 362.
 v. Halberstadt, Conrad 1259, 172.
 — Jan, Glockengießer 1350, 581 A. 1.
Hannover, Ernst August, Kurfürst, erwähnt 557.
- H**anau-Münzenberg, Amelia Elisabeth, Landgräfin v. Hessen-Cassel 1645, 237.
Haus George, Graf v. Mansf. 1589.
Hans Hoyer, Graf v. Mansfeld in Artern 1582, 1583.
Happe, Volkmar, Hofrat 1645, 236.
 v. Hardenberg, Dietrich 1267, 219.
 — Gräfin, Hofdame der Kön. Luise v. Preußen 1805, 314, 319.
Harscher, Stud. aus Halle, 1806, 317.
 v. Hartesrode (Häserode), Dietrich 1253, 361.
Hartwig, Gustav aus Leipzig 1820, 328.
Hasse, Tonsetzer 1722 24, 502.
Haun, stolz.-wern. Büchsenpänner 1805, 315.
Hecht, Hans in Goslar 1446, 51.
Hedwig, Abtissin von Quedlinb. 1501, 255.
Hedwig, T. d. Gr. Ernst von Regenstein 1572—1634, seit 1592 Gem. Gr. Christophs zu Stolberg, 562.
Heyer, gräfl. stolz.-wern. Förster 1805, 315.
Heimborch, Lippold 1295, um 1308 Lippold der Drost gen. v. Elvelingerode 389—391.
Heinrich I., deutscher König 99; 932, 549; 933, 520, 521, 92; 935, 536, 341.
 — Schweizer, Gem. d. Thüringers Wido 522 A. 2, 523.
Heinrich, Bruder K. Ottos I., 939 525.
Heinrich II., deutscher König und Kaiser 342; 1008, 84, 342, 358; 1009, 543.
Heinrich III., deutscher Kön., röm. Kaiser 1031, 1039, 1043, 1045, 1048—1053, 1053, 642.
Heinrich IV., deutscher König u. röm. Kaiser 84, 94, 120; 1056 ff., 344; 1064, 167; 1068, 100; 1070, 576, nach 1074, 366.
Heinrich V., 1108, 101.
Heinrich VI., deutscher Kaiser 1194, 350 A.
Heinrich II., Fürst von Anhalt

13. Jb. 591: Gr. v. Aschersleben
1262, 423.
Heinrich, Graf v. Blankenburg,
S. Siegfrieds III., 1255 58.
Heinrich IV., Graf v. Blankenburg
um 1308, 1319, 1313.
Heinrich der Löwe † 1195 f.
Braunschweig.
Heinrich, Pfalzgraf 1202 f. Braunschweig.
Heinrich der wunderliche, Hż. von Braunschweig 1298.
Heinrich von Griechenland, Hż. v. Braunschw. 1341.
Heinrich, Herz. v. Braunschw. um 1400, 1406, 1415.
Heinrich, Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. 1445, 1446.
Heinrich d. J., Hż. v. Braunschw. 1530.
Heinrich II., der eiserne von Hessen 1341, 1368.
Heinrich III., Bischof v. Hildesheim.
a. d. Hause Braunschw. 1331—1363.
Heinrich, B. v. Camin (1301—1317).
Heinrich I., Graf von Regenstein 1208.
Heinrich VI., Graf von Regenstein 1280.
Heinrich XIII., Graf von Regenstein 1311.
Heinrich, Herz. v. Sachsen-Merseburg 1735.
Heinrich, Graf, S. des 930 gefallenen Lothar v. Stade 974, 187.
Heinrich, ältester S. Siegfrieds, 1001, 1005, 1015, 187.
Heinrich IV., geb. Graf z. Stolberg, Bisch. v. Merseburg 1344, 1348.
Heinrich, Graf zu Stolb. u. Wernigerode (1509—1572).
Heinrich Ernst, Graf zu Stolb-Wern. 1626, 1641. (Henrich Ernst.)
Heinrich Julius, geb. Herz. v. Braunschw.-Wolzenb., Administr. zu Hlb. (1566—1613).
Heinrichs, Kammerdiener König Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
Helemann, Jude in Hild. 1456, 148.
v. Hellendorf u. Heldorf, Jhan,
- gräfl. mansfeld. Amtm. 1597, 611, 613.
v. d. Helle, Albrecht i. Gossl. 1445, 23, 40, 53 f.; 1446, 58, 59, 68.
Hempel, schwed. Hauptm., Kommandant auf Lohra 1645, 236 f.
Henneberg, Berthold, Graf v. H., dessen S.: — Ludwig, electus Caminensis 1334, 193.
Hennecke, Sohn d. Münzmeisters in Elbinger. um 1350, 365 A. 1.
Hennig v. Haus, B. v. Hild. (1471—81), 14.
Heinrich, Prior zu Gerode 1656, 238.
Heinrich, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
Heinrich, Prior zum Niechenberge bei Gossl. 1446, 57.
van Here, Cord in Gossl. 1445, 40, 53; 1446, 59, 68, 69.
Herevius, (wohl Watterodt), Abt zu Pöhlde 1230, 219.
Herimannus, Edler 1009, 542 f.
Hermann, Protonotar zu Hild. 1350, 2 — Graf v. Gleichen, Bisch. v. Camin (1251—1288). — Bisch. v. Hlb. 1301. — der Gelehrte, Landgr. v. Hessen 1368: — Landgr. v. Hessen, Bisch. v. Hildesheim, 1471. — Landgr. v. Thüringen 1180. — stolb.-wern. Laquai 1805, 315.
Hermanns, Christian in Gr.-Schierstedt 1806, 262.
Herrand, B. v. Hlbst. 1094.
Hermann, Wilh., Schulze in Gr.-Schierstedt 1848, 259 vgl. auch Hermanns.
v. Hessecke, Arnd, Domherr i. Hild. 1447, 78.
Hessen, Landgr., Oberlehnsherr über Gericht Allerberg 240, Landgrafen 1374, 1375, 223; 1396, 1398, 1400, 223 f. Hessen-Kassel: Conferenzen in Nordh. 1651, Mühlhausen 1652, Gossl. 1653 wegen Honstein 238; Vorstell. bei Brandenb. wegen der Allerberg. Steuerforderungen 1688, 24 A. Hessen-Cass. R.-Rat Niese 1706, 227.

- Hessen, Heinrich II. d. eiserne, Landgr. 1341, 221; 1357, 222; 1368, 222, 223.
 — Agnes, Landgräfin v. Hessen, Gem. Gr. Heinrichs von Honstein-Sondersh. 14. Jh., 227.
 — Hermann der gelehrte, Landgr. 1368, 222; 1405, 225.
 — Ludwig II. 1415, 225; 1429 ebd.; 1435, 226.
 — der Landgr. Lehnbriefe an Schwarzb. Honstein bezw. die von Minnigerode über $\frac{2}{3}$ bezw. $\frac{1}{3}$ von Schloß Allerberg, 227.
 —, Hermann, Landgr. v. H., Bis-tumskandidat in Hslb. 1471, 14.
 — Wilhelm IV., Landgr. v. H.-Caijal 1584, 228.
 —, Moritz, Landgr. 1613, 230; 1642, 229; 1614, 231.
 —, Almalie Elisabeth, Vormünderin, geb. Grfin. v. Hanau-Münzenb. 1645, 237.
- Heudeber, Matthias, B. in Hslb. 1423, 435 A. 1.
- Hildebrand, Dompropst i. Camin 1304, 196; 1308, 196; 1310, 1313, 1314, 197 f.
- Hildesheim, Bischöfe, Bündn. der St. Hslb. mit dens., 472; Verhältn. d. Bisch. v. Hild. zu Gossl. namens d. röm. Reiche 1446, 47; de heren (Bischöfe) 1446, 73; Domkap. 1446, 61 f.
 — Bernward, Bisch. (993—1022), 1.
 — Godehard, Bisch. (1022—1038), 1.
 — Konrad II. (1221—1246), 1.
 — Heinrich III., Bz. v. Braunschw. (1331—1363), 1.
 — Johann von Paderborn, von der Hoye, (1398—1424), 1403, 7, 10; 1424, 11.
 — Magnus, Bz. v. Sachsen-Lauenburg (1424—1452), 10; 1424, 11; 1428, 5; 1434, 11; 1437, 1440, 11; 1441, 12; 1445, 23 f., 27, 35, 52, 54; 1447, 6, 8, 78; 1448, 80; 1452, 13.
 — Ernst † 1471, 14.
 — Henning v. Hus (1471—1481), 14.
 — Balthasar v. Mecklenburg, Hildesh. Bistumskand. 1481 ff., 14.
- Hildesheim, Bisch., Berthold II. v. Landsberg 1487 ff., 14.
 Hildward, Bisch. v. Hslb. 989.
 Hille, Conrad, lutke schriver im Gossl. 1446, 74, 76.
 Hillel, Jude in Hslb. 1456, 148.
 Hindenberch, Hans in Gossl. 1446, 51.
 Hinrik s. Heinrich.
 Hissarlik (Troja) 3. u. 4. Stadt, das. Gefäß mit ägypt. Schnurverzierung wie im Saalegebiet u. s. f., 566.
 v. Hodenberg, herz. braunschw.-grubenh. Landdrost. zu Scharzfeld 1628 f., 243.
 Höherecke, Schmiedestr. in Papstorf, 165, 166.
 Hoenstein 1126 f. Honstein.
 Höpfner, minnigeröd. Gerichtsknecht 1697, 244.
 Hörter, Ritt. v. H., Meister der Arzneikunst 15. Jh., 7.
 Hoffmann, bis 1712 Ölmüller in Gonna, 604 f.
 Hohenzollern, Besuch ders. auf dem Brocken, 313 ff.; vgl. Brandenburg und Preußen.
 v. Hoym, Johann, Bisch. v. Halb. 1419—1436, 436 f.
 —, Siegfried 1443, 481.
 Holtshemeker, Herm., Goslar 1446, 51.
 Homburg, Bodo d. J. Graf v. H. 1226, 379.
 Honorius III., Papst 1216, 172.
 Honstein, Grafen von 1126, (Hoenstein) 363; 1216, 1229, 219; 1359, 221; 1394, 1403, 224; 1433 Erbverbrüderung mit Schwarzb. (u. Stolberg) 228; Teilungsvertrag v. 1312, 227; Sondersh. Mannsstamm erlischt 1356, 227; Erbteilung 1372, 228; tgl. preuß. Landeshauptm. in Honstein Ramus de la Ramée 1699—1706, 240.
 — Konrad, Graf 1126, 363.
 —, Elger II., Gr. v. Ilsfeld, begründ. die jüngere honsteinsche Linie 1162, 363.
 — Heinrich, Gr. 1312, 220.
 — Dietrich 1312, 220; v. Honstein-Lohra 220; 1324, 220.

- Honstein, Heinrich V. 1312, 220; von Honstein-Sondersh. († 1336), 220; 1324, 220; 1325, ebd. — Agnes, Schwester des vorigen, Landgräfin v. Hessen, 227. — Adelheid, Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein (um 1373), 223. — Heinrich u. seine 4 Söhne 1398, 223. — Heinrich 1398, 223; um 1400, 225. — Ernst 1398, 223. — Günther 1398, 223. — Otto 1398, 223. — Dietrich auf der Ullerburg 1415, 225; Grafen v. Honstein 1429, 225; 1435, der Junker v. Honstein 1435, 226. — Ernst VII., Gr. zu Honstein-Lohra-Cettenberg, † 1593, 228. Hopstock, gräfl. stolb.-wern. Forstbereiter 1805, 315. Hune, Hans, Goslar 1446, 45. Hunfrid, Erzb. v. Magd. 1029. Hunoold, Marcus, Cellerar zu Gerode 1656, 238. v. Hus, v. Hans, Henning (st. Hermann) vom Papst bestät. Bisch. v. Hild. 14. Husward (Bruno?), S. Sisrids v. Walbeck 994, v. Hild. 1471 bis 1481, 14. Hüt, Nikol., Dompropst in Hild. 1370, 9.
- S**bo, Geistlicher 1029, 532. Sölfeld, Elger II., Gr. v. J., Begründer d. jüng. Linie v. Honstein 1162, 363. de Indagine s. v. Hagen. Innocenz III., Papst 1206, 364; 1208, 371; 1209, 168; 1211, 370, 371, 372. Sppo, Graf im Harzgau 1008, 351. Isaak, Jude in Hild. 1456, 148, 149. Jenblas, Jenblas, Claus 1411, 394 A. Israhel, Jude in Hild. 1456, 148. v. Jagow, Major, Flügeladjutant R. Friedr. Wilh. III. v. Preußen 1805, 314. Jaromar, Fürst v. Mügen 1289 bis 1296 Bisch. v. Camin. Jérôme Napoleon, König von Westfalen 1811, 327 f.
- Johann XII., Papst, 962, 539 A. 1. Johann XXII., Papst, 1323, 1324, 191, 192, 194; 1326, 1329, 199. Johannes, Krämer Hlb., Höriger 1236 (41), 142. Johann v. Hoym, Bisch. v. Hild. 1424, 1425. Johann III., Bisch. v. Hild. 1403. Johann, Domdech. in Hild. 1446, 61. Johannes, Dompropst v. Camin 1297, 196. Johannes, Domcantor, Camin 1297, 1304, 196. Johannes, Domdech., Camin 1308, 196. Johann I., Bisch. v. Camin 1308, 196. Johann II., Erzb. v. Mainz (1343 bis 1370). Johann, Bisch. v. Verden 1448. Johann v. Göttingen, mit dem Bist. Camin providiert 1324, 192. Johann Albrecht, Herz. v. Mecklenburg 1534 ff. Johann Georg, Herz. v. Sachsen-Weissenfels 1701. Johann Martin, Graf zu Stolberg 1631. Johann Philipp, Erzbisch. von Mainz 1655, 1667. Jordan, Heinrich, gräfl.-stolb. Kanzler in Wern. 1626, 558. Joseph, Jude i. Hild. 1456, 148. Jugard, Stiftsherr zu S. Bonif. in Hild. 1269, 172 A. 6. Julius, Herz. von Braunschw.-Wolfenb. 1533. v. June (Jühnde b. Göttingen), Familie zur Angelhakenstippe gehör. 1317—1475, 217.
- R**äse, Heinr. Chn. aus Gandersh. 1707—1717; Rekt. d. Gymn. zu Blankenb.; 1722 P. in Hüttenr. s. 1737 Stadtpred. i. Blankenb., 513. Rahmann, Gottfr., (Papstors) Amtsvertreter 14. Jh., 165. Calwen, Henn., Ratm., Braunschw. 1447, 78. v. Camin s. Magnus, B. v. Hild. 1424.

- Kamini, Camini, Kammin, Camini. Bischofe:
 — Hermann, Graf v. Gleichen (1251 bis 1288), 190.
 — Jaromar, Fürst v. Rügen (1289 bis 1296), 190 A. 1.
 — fr. Petrus (1297—1300), 190 A. 1.
 — Heinrich (1301—1317), 190, 196, 197.
 — Konrad (1317—1324) 190, 191, 198.
 — Frideric. (de Stalberch), gerens vices electi 1326, 193.
 — 1324, von P. Joh. XXII. mit d. Bist. providiert Johann v. Göttingen (1319 Domdech.), 192.
 — Arnold v. Elz, Bisch. 1326 bis 1330, 192—195, 1329, 199.
 — Friedrich v. Eickstedt v. Mitte Sommer 1330—1343, 193, 195.
 — Ludwig, geb. Graf v. Henneberg electus 1334, 193.
- Karl d. Große, Kön. d. Franken., Kaiser, gründet d. Bist. Hslb., 82 f.
- Karl IV., deutscher Kaiser 1348, 531.
- Karl VI., (1703—1714 Kön. v. Spanien) 1711—1740, Kaiser 1708, 1717, 499.
- Carpe, gew. Bürg. u. Kaufm. in Elbinger. erw. 1676, 387.
- v. Carwiz, Wizlaw, Domh. in Camin 1327, 193.
- Caspar Ulrich, Graf von Reinstein, 1552.
- Kasten, C. H., Glockengießer i. Hslb., 1738, 588.
- Catte, T., Stud. in Halle, 1806, 317.
- v. Kerstlingerode, Dietrich, Tile u. Otto 1350, 221.
- v. Kirchdorf, Kerikdorph 1216, Kercktorp 1230, zur Angelhakenfippe gehör. Familie; 1267, 215.
 — Meingo 1154, 218; wohl Vater des 1172 genannten Joh. Nieme, Herrn Meine's d. Ritters S.
 —, Johann 1216, 1229, 219; 1230 Joh. de Kercktorp, vir militaris, 219.
- Kieselwetter, Hieronymus, kurhess. Kanzler 1554, 533 A. 2.
- v. Kleist, Obristlieuten., Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
- Cletenberg, Grafen von Cl. 1216, 1229, 219.
 —, Conrad, Dial. zu S. Bonif. in Hslb. 13. Jh., 174 A. 2.
- Klingner, D. aus Vine (?) 1806, 318.
- v. Kloppman, Friedr., Baron aus Kurland 1806, 317.
- KlunaIRD s. Douglas.
- Koch, Lehnert zu Roßla 1687, 333.
- Koch, verstorben. Hofmeister i. Beierstedt, um die dort. Ausgrabungen verdient, 269 f., 277.
- v. Köcriz, Generalmajor, Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. 1805, 314, 319.
- Köhler, Friedr. Joachim aus Blankenburg, Stud. in Helmst. 1710, 500.
- Kölle, gräfl. stolz.-wern. Forstbereiter 1805, 315.
- Köln, Erzbischof (Heinr. II.) 1327, 194.
- Koelner, reitender Jäger im Gefolge des Kronprinzen Fried. Wilh. v. Preußen 1814, 328.
- König, Werner J., c. 1594 brschw.-wolfenb. Rat; 1603—1616 Kanzler, Stammvater der v. König auf Dedenum u. Bienenburg, 231.
- v. Königsmarck, Hans Eph., schwed. General 1646, 233, 237.
 —, Aurora 1700, Pröpstin zu Quedl., 499, 502.
- Koß, Hirr., Bürger im Westendorf zu Hslb. 1409, 115 A. 3.
 —, Werneke in Goslar 1446, 45.
- Konrad II., deutscher Kaiser 1025, 342; 1029, 532, 541 f.; 1038, 422.
- Konrad, Bisch. v. Hslb. 1202, 1206, 1208.
- Konrad II., Bisch. v. Hslb. (1221 bis 1246).
- Konrad, Graf v. Honstein 1126.
- Konrad, Hohenstaufe, Pfalzgr. bei Rhein um 1200, 370.
- Conrad, Domdechant von Camin

- 1310, 1313, 197; 1314, 198;
Bischof 1317—1324.
- C**onrad, Erzbisch. v. Magd. 1273.
—, Graf von Wernigerode 1252.
—, Graf von Wernigerode 1341.
- v. **C**onradsburg, Burchard, Gr.,
dessen Sohn:
— Egeno d. J. 1062, um 1080,
575.
- C**ord, Mag. Wundarzt, Hild., 15.
Jh., 7.
— Cord, des vor. S. 1362, ebd.
- v. **K**oschull, Carl aus Kurland
1806, 317.
- v. **C**ralach, Cathar., Gem. des
Berthold v. Nesselroden 1348 bis
1360, 221.
- K**rämer, lgl. preuß. Cabinets-
sekretär 1805, 314.
- v. **C**ramme, Cramm, Alschwin d.
A. Ritter 1445, 54; 1446, 25;
1447, 78; de van Cr. 1446, 69.
— Hinrik, 1446, 65; der mittlere
1446, 71.
—, Bodo 1446, 65, 71.
—, Fräulein, Hofdame in Blankenb.
um 1725, 502.
- K**reye, Cord, Bürger in Goslar
1446, 74, 76.
- K**reyher, W., Vergleichsjünger aus
Thale 1821, 330.
- v. **K**rosigk, Briefwechsel der v. Kr.
mit Zerbst, vgl. 604.
- E**rukō, Slave im Holsteinischen nach
1074, 366.
- v. **K**rumme, (Grone bei Friedland?),
Hermann, 1422 auf 9 Jahre zum
hess. Amtm. auf dem Allerberge
bestellt, 226.
- K**rusemark, Caspar, Stadtschreiber
in Hild. 1492, 487.
- K**ucher, Eckard aus Erf., Glocken-
gießer in Magd. 1575, 590.
- v. **K**ünigerode, Dietrich 1384,
224.
- K**unigund, Gem. Siegfrieds von
Walbeck, Gräfin v. Stade, 994,
187.
- C**urt, Sohn des Münzmeisters in
Elbinger., um 1350, 365 A. 1.
- C**usanus, Nicol., päpstl. Cardinal-
legat in Hild. 1451, 13.
- Q**akenšcherer, Helmke i. Gossl.
1446, 47.
- L**ambert, Domdech. in Camin
1297, 196; 1304, 196.
- L**ambov'sche Reiter 1648, 237.
- L**amprecht, Prediger in Gr.-
Schierstedt, um 1700, 263.
- v. **L**andsberg, Berthold, B. v.
Hild. 1481 f., 14.
- L**ange, Kriegsrat, ältester Brmstr.
in Leipzig. 1700/10, 504.
- L**ange, Godschalk, Mag. Syndikus
in Braunschw. 1447, 78.
- v. **L**angele, Everd, de gestr. here,
Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65,
75 ff.
- L**aw, Hans, Reichherr in Aschersl.
1583, 263.
- L**eonhard, Einw. zu Roßla 1656,
332.
- v. **L**ere, Jordan 1206, 171.
— Konrad, Schwiegerv. Burch.
Paschedags 1259, 172.
- L**eue, Henning, vorsprake Gossl.
1446, 50.
- v. **L**ichtenberg, Syfrid (1236/41),
142.
- L**ieber, gräfl. stolz-wern. Büchsen-
spänner 1805, 315.
- L**inde, by der L., Hinrik, Gossl.
1446, 51.
- L**ippold, de drozete um 1308, 1295,
Lipp. v. Heimburg s. v. Elvelin-
gerode u. Heimburg.
- L**iudprand, Bisch. v. Cremona,
über ihn, 537 f.
- L**uthori (Gr. v. Walbeck) s.
Lothar. Ahnherr Thietmars von
Merseb. u. mütterlicher. von A.
Lothar, 180—183, 186.
- L**othar I., Ulgroßv. Bisch. Thiet-
mars v. Merseb., 187.
— II., Großv. desselben, Gründer
des Stiftes Walbeck, 942, 187, 183.
— Markgraf der Nordmark 979,
990, 187.
— Bruder Siegfrieds 996, 187.
- L**othar v. Süpplingenburg,
Herz. 1126, 363; deutscher Kaiser
1129, 1136, 344.
- L**otze, Hans u. Fr., Roßla 1659,
333.
- LBüdingen 1805.**

- Luccke, altes Geschlecht zu Hild., 3.
 Lucius II., Papst 1144, 168.
 Luwardis, Gem. des Burggr.
 Burchard v. Magd. 1273, 173.
 Ludolf I., B. v. Hild. 1240.
 Ludolf, Domvika Hild. 1247, 101.
 Ludwig der Fromme, fränk.
 Kaiser 814, 83.
 Ludwig II. d. deutsche (843—876),
 erw. 995, 411.
 Ludwig das Kind 902, 120, 84.
 Ludwig der Baier 1324 f., 191;
 1327, 193.
 Ludwig, Bisch. v. Hild. 1361, 1362,
 1363, 1366.
 Ludwig, Gr. v. Henneberg electus
 Caminens. 1324.
 Ludwig, Landgr. v. Hessen 1415,
 1429.
 Ludwig V., Landgr. v. Thüringen
 1180.
 Ludwig Rudolf, Herz. v. Braunschweig 1690—1735.
 Lübeck, Bisch. v. L. 1327 (Heinr.
 II.), 194.
 v. Lüderode m. 2 Angelhaken im
 Schild, um 1267 erschienen, 215.
 Lüneburg f. Braunschw.-Lüneb.
 Lünkel, Herm. Ab., Justiz-Rat
 1848, Hild., 15.
 Luise, Königin von Preußen 1803
 vgl. 318 f.; 1805, 314, 320.
 Luise, T. Gr. Chn. Friedrichs zu
 Stolz-Wern. 1805, 315, 316.
 Lupi, Heinr., Meister d. Arzneikunst
 15. Jh., 7.
 Luthers Tischgen. J. Wilh. Reiffenstein
 um 1545, 307.
 Lutterberg, Grafen v. L. 1216,
 1229, 219.
 —, Heidenric. Graf 1203, 218.
 —, Burchard. albus 1267, 219;
 —, Otto und Heidenreich 1267, 219.
- Magdeburg, Erzbischöfe 974,
 177; 1208, 371; sind Zehnt-
 herren des halben Gr.-Schierstedter
 Zehnten 1436, 1448, 255; Bündn.
 d. St. Hild. mit dens. 472.
 — Aethelbert 979, 180, 183.
 — Gisalhar 997, 176 f.
 — Hunfrid 1029, 532.
- Magnus, der letzte Billunger (1072
 bis 1106), 366.
 —, Herz. v. Braunschw. 1341, 1362.
 —, B. v. Hild. (1424—1452).
 Mainz, Erzbischöfe: (Albrecht I.)
 bestätigt den Verzicht des Groß-
 vogts über die Geistl. von
 Hild. 1133, 123.
 —, Gerlach um 1368, 223.
 —, Johann II., geb. Gr. v. Nassau,
 (1397—1419), 1405, 224, 225.
 —, Johann Philipp 1655, 238;
 1667, 161.
 v. Mander, Ritter 1446, 25;
 Aichwin 1446, 65.
 Mansfeld, Grafen von 1307, 396;
 Bündn. d. Stadt Hild. mit dens.,
 472; ihr Briefwechsel m. Zerbst
 1435—1516, 603; Herren der
 Unter Artern und Voigtsdorf, 607;
 ihr Schuldenwesen von 1570, 608.
 — v. Mansfeld-Artern, Hans Hoyer
 1382, 603; 1583, 60 ff.
 —, Philipp Ernst 1582, 608 f.;
 1583, 609 f.; 1589, 610 f.
 —, Hans Georg 1589, 610 f.
 —, Volrad 1589, 610 f.; 1609,
 612 f.
 —, Albrecht Wolf 1589, 610 n.
 Mantuffel, Graf, kais. russ.
 Geh. Rat 1820, 329.
 Maradas, Don Balthasar de M.,
 Generalfeldmarschall in Aschersl.
 1626, 555.
 Maria Theresia, Kaiserin, geb.
 1717, 499.
 Marquard, Friedr. aus Berlin
 1805, 316.
 Martin V., Papst (1424), 10.
 Mede, Jacob, Amtm. in Scharz-
 feld 1641, 235.
 Meder, v. minnigeröd. Lehnsschkr.
 1807 f., 223.
 Medici, Lorenzo di M., Fürst von
 Florenz, Obristlieuten. in Wern.
 1626, 550.

- Mei, J., Glockengießer 1643, 590.
 Meindel, in Diensten des Lieuten.
 v. Nazmer 1805, 315.
 Meissen, marchiones Mis-
 seneuses 1432, 530 u. A. 1.
 Meklenburg, v. H. Balthasar,
 Bistumskand. in Hild. 1471 f.,
 14.
 —, Joh. Albrecht, Herzog um 1544
 ff., 510.
 —, Friedrich Ludwig, Erb-
 prinz 1805, 316.
 Melanchthon, Phil., Studienleiter
 der Geschwister Reiffenstein 1533
 ff. und des Tilen. Stoltz, 307.
 Mendano, Don Caspar de M.
 1626, 550.
 Menzborch, Menzborg, Menzen-
 borg, Hans, gesworne knecht,
 Gerichtsbüttel in Gosl. 1446, 46,
 47, 48, 50.
 v. Merode, Graf Julius v. M.,
 Reiterhauptm. 1628—1631, Nutz-
 nieser d. Grisch. Blankenb. 233.
 Mersburg, Bischof, Propst und
 Scholast. 1234, 217; Bischofe
 1383, 531 A. 1.
 — Thietmar, 177, 182 f.;
 (1009—1019), 542.
 — (Edhard) 1234, 217.
 —, Gebhard (v. Schraplau) 1333,
 533.
 — Heinrich IV., geb. Graf zu
 Stolberg 1344, 1348, 531 A. 2.
 —, Johannes II., Boze 1431, 531
 A. 2, 544; 1432, 529 f.
 —, Michael 1554, 533.
 —, Moritz Wilhelm, Administrator
 1710, 1728, 522.
 —, Elico II., Graf zu M. 991,
 538.
 Mertethhee, Jude in Hlb. 1456,
 148.
 Meyenberg, Just. Phil. M.,
 Oberpr. in Elbing. 1676, 387.
 —, Matthias 1707—1710, 349,
 412 f.
 Meyer, Herm., schwed. Mittmeister
 1644, 236.
 Michael, Bisch. v. Mersb. 1554.
 Milbern, Elisab., Sängerin in
 Blankenb. 1728, 501.
 Minden, Bischof (Heinrich III.),
 1481, 14.
- v. Minnigerode, zur Angelhaken-
 spipe gehör. Fam. im Aller-
 bergischen, gleichen Stammes mit
 den v. Riene (Corrigia) und
 wohl auch v. Kirchdorf, ihr aller-
 bergischer Gutsbezirk, 217 f.;
 preuß. Pönalbefehl an die v. M.
 1706, 240; die v. Minn. 1368,
 222, 229; 1850, 1882; die v. M.
 auf d. Allerburg 1612, 229; nach
 der Erichsburg vorgeladen 1613,
 230; der v. M., 227. Der Stam-
 mord ist Minnigerode bei Duder-
 stadt 217; der v. M. Besitz i. Münche-
 rode, 241 f., sie schließen sich
 1629 der honsteinischen Ritterschaft
 an, 223; der v. M. Güter im
 Allerbergischen 1636, 234; wider-
 streben der Verbind. m. Honstein
 1645, 236; 1649 f. von Brandenb.
 bedrängt, 238, 239; 1669 den
 v. M. zur Allerb. neue Lasten
 zugemutet, 240.
 —, Heidenric. 1203, 218.
 —, dom. Heidenric. 1627, 219.
 —, Hartmannus nobilis vir et
 miles 1298, 220.
 — Lehnsherrvers der v. M. an die
 Grafen v. Schwarzb. wegen der
 Allerburg 1435, 226.
 —, Hans Heidenreich 1614, 230,
 231; 1625, 242.
 —, Franz Ernst 1614, 230, 231;
 1628 f., 243; 1634, 232; 1640
 bis 1642, 234—236; 1643 senior;
 1644, 236; fam., 234.
 —, Hans Daniel 1625, 242 f.;
 1634, 232; 1645, 234.
 —, Jöbst Rudolf 1628 f., 243.
 —, Hans Wilhelm 1633, 1644,
 236; 1645 234.
 —, Christian, ehemal. dän. Offizier
 1640, 234 f. in Silkerode; und
 Kinder 1644, 236; 1647 sen. fam.,
 243.
 — Hans v. Alten, dessen Nefse
 1644, 236.
 —, Mittel-Hans aus Bockelnhagen
 1641, 234.
 —, Junfer Christian 1641, 235;
 1648, 237.
 —, Franz Ernst 1655, 238 f.
 —, Hans 1648, 237.
 —, Hans Adam 1706, 240.

- v. Minsleben (Mennesleve), Conrad 1258, 386.
 Mittorp, Middorp, Ludeke oder Luddele in Goslar 1446, 46, 47, 50, 51.
 Molken, Cord v. d. M., f. Witwe u. Sohn in Hild. 1424, 5.
 v. Molenberg, Heinrich, Stiftsgeistl. zu S. Bonif. Hlb. 1269, 172 f A. 6.
 v. Mollem, Albert, Bürgerm. in Hild. 15. Jh., 11.
 Möller, Andreas sen., Bürgerm. Aschersl. 1575, 590.
 Moritz, Landgr. v. Hessen-Cassel 1613.
 Mösse, Jude in Hlb. 1456, 148.
 Müller, Stud. der Geogn. in Halle 1806, 317.
 v. Munikerod um 1040, famulus zweifelhaft, 218 f.
 Mutius 1806, Brockenbesucher, 318.
 v. Müschefahl, Heidenreich 1267, 219.
- N**azmer, v., Nazmer, Lieuten. im kgl. preuß. Leibgardebataillen 1805, 315, 316.
 Neidhard, Joachim, Bürgerm. Aschersl. 1575, 590.
 Nellerts, Christoph, Gr.-Schierstedt 1806, 262.
 v. Nesselroden, Bertold 1348 bis 1360, Gem. Cathar. v. Erbach, Kinder: —, Lutz, Heinrich u. Walter 1348, 221.
 Neuber, Komödianten der Neuber-schen Truppe 1728, 504.
 — die Neuberin 504, 506 f.
 v. Neustadt, Balthasar, Dompropst zu Hlb.
 —, Hans u. Eckard, s. Brüder 1486, 170.
 Niemeyer, Al. aus Halle 1806, 318.
 v. Nienhagen, Christian, Stiftsgeistl. zu S. Bonif. Hlb. 13. Jh., 174 A. 2.
 v. Nigrebbe, Heidenreich (1260/60), 178.
 v. Northeim, Otto 1070, 366, 576.
 v. Northusen, Thiderich, Mag., Chorherr zu S. Bonif. in Hlb. 1273, 173 A. 2.
- O**berghe, v., Ritter 1446, 25; Hilmer u. Bodo 1446, 65, 69.
 v. Oerken, D. 1805, 316.
 Österreich, vgl. Karl VI., Kaiser und Maria Theresia.
 Ohlhoff, Prediger in Sommeringen b. Pabstorf, zur Zeit d. 30 jähr. Kr., 165.
 Oldenbruch, Elias, Chr., Bäckermeister in Blankenb. 1728, 501, 504.
 Olemann, Hans, Glockengießer, Magdeb. 1584, 588.
 Olric, Gr. v. Regenstein 1321.
 v. Oppershäusen, Wilh. auf Rohra 1640, 1641, 235.
 Osna brück, Bischof (Konrad III.) 1481, 14.
 v. Osterode, Friedrich u. Burchard, landgräfl. heil. Amtmänner auf der Auerburg 1407, 225.
 Osterwald, Eugenie, evangel. Abtissin des Jungfrauenkl. zu Aschersleben 1543, 261.
 Osterwald, Johann, herz. brschw. Rat zu Wolfb. 1614, 231.
 v. Othstedt, Berthold 12. Jh., 397.
 Otto I., König u. Kaiser, 538 f.; 935, 341; 937, 357; 939, 525; 944, 952, 341, 347; 966, 967, 119.
 Otto II. 973, 120, 341; 974, 93; 974, 177, 525; 975, 977, 978, 979, 164, 341; 980, 341; 973, 979, 980, 410, 163.
 Otto III. 989, 89; 991, 410; 991, 992, 995, 342; 992, 411; 992, 994, 93, 99; 994, 120; 995, 410 f.; 997, 176 f.; & Otto III., 163.
 Otto IV. 1198, 1208, 370; um 1209, 373; d. Kaiser, 352.
 Otto II. der Reiche, Graf von Aschersl. 1322 verstor. 246.
 Otto der Reiche, Graf, Sohn Albrechts d. Bären, 575.
 Otto III. (IV.), Fürst v. Anhalt 1406, 587.
 Otto, Markgr. v. Brandenb. um 1180.
 Otto das Kind v. Braunschw., Neffe des Pfalzgr. Heinrich 1223; 385; 1232, 370, 376; 1247,

- 380, 381 A., 384; erhält zuerst vom Kaiser den Titel eines Herzogs von Braunschw., 384.
- Otto der Milde, Herz. v. Brschw. 1324.
- Otto, Herz. v. Braunschw.-Lüneb. 1351; der Quade 1368, † 1394.
- Otto Cocles, Herz. v. Braunschw. 1406, 225.
- Otto v. Northeim 1070 f.
- Otto I., Herz. v. Pommern 1321.
- Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837 bis 1896) Nachruf.
- Overbecke, Conrad, Gosl. 1446, 27; Ratsherr 1447, 78.
- P**aederborn, Bernhard V., Bisph. (1321—1341), 404.
- Johann I. (Graf v. d. Hoya), (1394—1398), 10.
- (Simon III. zur Lippe) 1481, 14.
- Papen, Hans, Gosl. 1446, 47, 50.
- Paschedach, Borchard 1259, hlbst. Ministeriale u. s. unmünd. Kinder; 1269 sein Sohn mündig, 168 u. 172; Burchard 1271, 174.
- Pawel, Gerke, Bürgerm. i. Brschw. 1454, 31.
- v. Peine, Joh., Friedr., halberstädt. Regier.-Schr. 1651, 238.
- Pepinus Joh., herz. braunschw. Rat in Wls. 1614, 231.
- Pepersak, altes Geschl. i. Hildesh., 3.
- Peter d. Große, Czar v. Russland, 499.
- Petrus, Cardinal 1373, 9.
- Petrus, fr., B. v. Camin (1297 bis 1300).
- Pfeifer, Witwe (bei Sangerh.) 1845, 599.
- Pfitzner, Emil, Superintend. zu Stolberg (1837—1896). Nachruf 635.
- Pflaume im Rat zu Aschersl. um 1700, 269.
- de Pfule s. Struz.
- Philip I., Herz. v. Grubenhagen, s. Kirchenordn. v. 1536.
- II., Herz. von Grubenhagen, † 1596.
- Philip Ernst, Graf v. Mansfeld, Hans Hoyers S. 1582, 1583, 1589.
- Piccolomini, Ottavio 1641, 551.
- Plaggenmeyer, Arend, Gosl. 1446, 51.
- v. Pleisse, Jan u. Gottschalk, hess. Amtmänner auf der Allerburg auf 3 J. 1412, 225.
- v. Plettenberg, Nötger, schwed. Obrist 1643, 234.
- v. Pöllnitz, über Blankenburg, 498.
- v. Pölzig, Bötzig, Obrist, Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
- Pommern-Stettin, Herz. Otto I., 1321, 191.
- , Bogislaw IV., Herz. 1297, 196; 1308, 197.
- , Wartislaw IV. 1308, 197.
- Poppo, Agherr der Blankenburger Grafen (1107—1162), 373 A. 1.
- Poppo II., Graf v. Blankenburg 1350, 365 A. 1.
- Posewitz, Bürgerm. in Wernig. 1626, 558.
- Preußen, preuß.-hess. Verhandl. wegen des Honsteinschen u. Allerbergschen 1706, 232; königl. pr. Lehnbrief über Schl. Allerberg 1850, 226 f.; königl. Hofbeamte, Räte u. Dienersch. 1805, 314—316.
- Friedrich Wilhelm III. 1797, 257; 1803, vgl. 318 f.; 1805, 314 ff., 320.
- Luise, Königin 1805, 314, 320.
- Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805, 314, 320.
- Maria Anna, T. d. Landgr. Friedrich V. v. Hessen-Homburg, Gem. d. Prinzen Wilh. v. Preußen 1805, 319.
- Friedrich Wilhelm, Kronprinz 1814, 313, 327 f.
- Wilhelm, Prinz v. Preußen, der spätere König u. Kaiser Wilhelm I. v. Preußen 1832, 583.
- Przytawowsky, Stud. d. Naturwissensch. in Halle 1806, 317.
- Puppe, Claus, Gr.-Schierstedt 1583, 262.
- Q**uedlinburg, Hedwig, Äbtissin 1501, 255.
- Anna (geb. Gräfin zu Stolb.) 1517, 1532, 256.

Duedlinburg, Aurora v. Königsmark, Pröpstin 1700, 499.
v. Duenstede, halberst. Ministerialenfamilie, 121 f.
 —, Ritteramt der Stadt Hslb., 157.
Duerfurt, Edle von, Bündn. der St. Hslb. mit dens., 472.
 —, ihr Briefwechsel mit d. Stadt Zerbst, vgl. 603.

Rademyn f. Soltwedel.
 Ramus de la Ramée, preuß. Landeshauptm. in d. Gräfl. Honstein 1699—1706, 240.
v. Rantzau, C., im Gefolge des Erbgroßh. von Meissl.-Schwerin 1805, 316.
Raven, Henning, Gosl. 1446, 47; Ludeke R. 1511 ebd., 617.
v. d. -Red, Ernestine geb. Freiin v. d. R., verm. Gräfin zu Stolz-Wern. 1805, 315.
Regensburg, Gebhard, Bisch. 1056, 343.
Regenstein, gräfl. regensteinische Quartierschlangen u. Halbschlange auf Schl. Wern. um 1556, 554; die Grafen erhalten die Harzgau-gräff. von Braunschw. verliehen, 368; ihr Anteil von Schloß Schwanebeck an Bisch. Albrecht I. von Hslb. verkauft 1323, 396; Bündn. mit der Stadt Hslb., 472.
 —, Grafen, Abtretungsurk. 1343; gräfl. Lehnregister 1346, 383; Fehde d. Bisch. v. Hslb. gegen die selben 1361, 476; ihre Reichslehen bestätigt 1385, 374; Grafen von R. 1443, 481.
 — Heinrich I. 1208, 371; sein Bruder:
 — Siegfried 1208, 371.
 — Heinrich 1280, 173.
 — Ulrich 1311, 392; d. R. 1319, 358; 1321, 171.
 — Heinrich 1311, 392.
 — Bernhard d. R. 1355, 394 R.; 1361, 1362, 400.
 — Bernhard d. R. 1353, 394 R.
 — Bernhards I. Söhne:
 — Ulrich 1362, 400.
 — Butto 1362, 400; 1383, 374.
 — Ulrich 1427, 394; d. R. 1432, 374 R.

Regenstein, Bernd 1427, 394 R.; d. Vor. Bruder.
 — Ulrich d. J. 1487, 374 R. 1; 1515, 374 R. 3.
 — die drei Söhne Ulrichs XI:
 — Ernst I. 1552, 371 f.
 — Botho 1552, 371 f.
 — Caspar Ulrich 1552, 371 f.
 — Ernst I. Tochter: Hedwig (1572—1634), seit 1592 Gemahlf. Gr. Christophs zu Stolz., 562.
Reichen, die R. in Artern 1589, 611.
Reiffenstein, Wilhelm, gräfl. Rentmeister in Stolz., + 1538; seine Söhne:
 — Wilhelm in Wern. f. etwa 1545, 1558, 307 f.
 —, Albrecht 1533, 1558, 307 f.
 —, Johann Wilhelm geg. 1519—+ 1575, 307 f.
Reimar, Dompropst in Camin 1318, 1319, 1321, 198.
Reinhard, Bisch. v. Hslb. 1106 bis 1123.
Reinhold, Abt v. Memleben, 992.
Reinike, Nestor, Mühlensbauer in Wallhausen (geg. 1895), 604 R., 608.
Reinlein f. Regenstein (1361, 1385).
Neme f. Nieme.
v. Neval, Heinrich, Dr. des kanon. Rechts, früher Abt zu Loccum 14 Jh., 9.
v. Neveninge, — igge, Dietrich, der Sohn Dietrichs v. Sumeringe 1190, 1193, 1197, 175; Vogt von Neveninge 1200, 1218, 175.
Nichter, lgl. preuß. Kriegsrat 1805, 314.
Nickela, Frau d. Heyso Neme auf dem Allerberg 1384, 223.
v. Nicmersdorp, Albrecht 1366, f. Bischöfe v. Hslb.
Nieme, Neme, Corrigia, R. vom Allerberg, mit den v. Minnigerode gleichen Stammes; der fabelhafte Otto Corrigia, Alerici S. Kriegs-oberster Karls d. Gr., 217. — 1154, Meingo v. Kirchdorf 1172 73 Joh. Nieme, Herm. Meines d. Ritters Sohn, 218; Hedenric.

- Reme 1216, 1229, 219; vir militaris 1230, 219.
 — Hermann Corrigia oder Reme 1267, 215; seine Söhne:
 — Heidenric } v. Alreberc. Ritter
 — Sifrid } 1267, 215.
 — Gerhard Corrigia. Gerhard frater suus 1267, 219.
 — Heidenric. Reme 1298, begraben 1300 zu Kirchdorf unter dem Allerberge, 220.
 — Johannes, Ritter u. s. Fr. Jutta 1345, 221.
 — Hannes Reme od. Johannes Remen v. d. Alreberge 1341, 1349, 1351; Hans gen. Ryme v. d. Allerberge, 221, 222; 1363, 1364 Ritter, 222.
 — Hans Reme von der Alreberge, Knappe 1369, 222.
 — Heyse Reme, wohnh. zum Alreberge, Nicla s. Fr. 1384, 223 f.
 Niese, hessen-caßelscher Regier.-R. 1706, 227, 232.
 Robertus Viti s. Viti.
 Roemer, Hermann, Stadtgerichtsassessor Hild. 1848, 15.
 Römer, gräfl. stolz.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
 v. Rönne, Wilm. Fr. h. aus Kurland 1806, 317.
 Rolevès, Heyse, Bürgerm. in Magdeb. 1447, 78.
 Rom, Päpste:
 — Johann XII., Papst 962.
 — Victor II. 1056.
 — Urban II. 1094.
 — Lucius II. 1164.
 — Innocenz III. 1206, 1208, 1209, 1211.
 — Honorius III. 1216.
 — Gregor IV. 1234.
 — Johann XXII. 1323, 1324, 1326, 1329.
 — Urban V. 1362.
 — Bonifatius IX. 1396, 1399, 1401.
 — Martin V. 1424.
 Robert, Erzb. v. Magd. 1260/66.
 v. Roringen, Heinrich, hess. Amtmann auf der Allerburg 1419, 225.
 Rose, Georg, Gr.-Schierstedt, Amtm. auf Plötzlow; Katharine Albrechts s. Fr. 1583, 263.
 Rosorppe, Nicolaus, mag.. Syndicus der St. Magd. 1447, 78.
 Rotermund, Bürgerm. Schwerin, Helena s. T. 1554, 310.
 Rudolf I. v. Habsburg, Kaiser 1290 (v. d. Hardtsche Hdschr.!), 18.
 Rudolf III., deutscher Kaiser 1597, 228 f.
 Rudolph, David, Bürgerm. Aschersl. 1575, 590.
 Rudolf, B. v. Hslb. 1401.
 Rügen, Jaromar, Fürst von R., Bisb. v. Camin 1289—1296, 190 A. 1.
 Rumpel, Detmar, Goslar 1511, 617.
 Ruodolt, Getreuer R. Ottos III. 992, 411.
 Ruprecht, röm. König 1402, 1403, 224.
 Russland, Peter d. Große, Czar; Alexei, Großfürst s. Sohn (†1718); Charlotte Christine Sophie geb. Prinzess v. Braunschweig s. Gem., 499.
 Sachsen, Bündn. der Herzöge m. d. St. Hslb. 1429, 472; Kurfürst von S., obersächs. Kriegsoberster 1626, 559.
 —, Georg Herzog 1501, 532 A. 1; 1522, 555 f.; erw. 1550, 554 f.
 —, Moritz Wilhelm von S.-Merseburg 1710, 1728, 522.
 —, Johann Georg v. S.-Weißenfels, Herz. 1711, 605.
 —, Heinrich, Herzog v. S.-Merseburg 1735, 544.
 v. Salder, Hans 1446, 69.
 v. Salza, zur Angelshakenstippe gehör. Fam. (1169—1617) nach dem Reichslehn Salza bei Nordhausen gen., 217.
 Sasse, Heinr., Hild. 15. Jh., 8.
 Saxe, Sazen, Johann, p. prim. in Elbinger. 1610—1630, 379 A.; 1624, 407 A.; 412.
 Schaffer, Hans, schwed. Reitermajor 1644, 236.
 Schalam, Jude in Hslb. 1448, 148.
 Schatzfeld, Grafen von 1203, 218; 1216, 1229, 219.
 v. Schauen, Dietrich u. Berthold Gebrr. 1262, 170.

- v. Schauen, Berthold, früher hlb. Lehnsmann erw. 1298, 168.
 v. Schierstedt, einst in Groß-Sch. bei Aschersl. gesessen, 255; deren Begräbnisstätte in der dort. Kirche 263.
 v. Schilden, kgl. preuß. Kammerherr 1805, 314.
 v. Schlannewitz, im 15. Jh. im Besitz v. Gr.-Schierstedt, 255.
 — Albrecht 1501, 255; 1517, 1519, 256; 1531, 256 (v. Börnecke).
 — Hilmar 1501, 255; 1531, 256.
 v. Schlanstedt, Bock 1313, 393.
 Schleiermächer, Friedrich, sein freundsch. Verhältn. zu H. Steffens, 322 f.; das Heiländchen gen. 1806, 317 f., 323; 1805 mit Frau u. Kleinkindern, 327.
 v. Schlotheim, Slatheim, die v. S. 1325, 220.
 Schmidt, Thomas, Kantor der Werniger. Oberschule 1626—1626, Schömann, 554, 555.
 Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Amtm. zu Stavelburg 1805, 315.
 Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Rat 1805, 315.
 Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Büchsenpanner 1805, 315.
 Schneider, J., Brockenwanderer 1806, 318.
 Schönhalz, altes Geschl. i. Hild., 3.
 Schomaker, Hartung, Ratmann in Lüneburg 1447, 78.
 Schrader, Heydelse zum Bürgerm. geforen in Gosl. 1445, 37.
 Schröter, Johann, um 1595, 613.
 Schürmann, Georg Caspar, Componist, seine Beziehung zu Blankenburg 1731, 502.
 v. d. Schuleburg, die v. d. S., ihr Briefw. mit Zerbst, 604.
 Schulzen, Crasim., Advokat aus Nordhausen 1614, 230.
 Schumann, v. minnigeröd. Aktuar 1697, 244.
 Schwanebeck, Nicolaus, Domh. in Camin 1327, 193.
 Schwarzb., Grafen, Bündn. d. St. Hlb. mit denj., 472; ihr Erbverte. mit Honstein u. Stolb. 1433, 228.
 — Schwarzb.-Sondersh., die Grafen erhalten d. honsteinsche 2/3 des Allerberges 1356, 227; werden von Hessen damit belehnt, ebd.; die Grafen 1435, 226; 1593 den Grafen in Elrich für die Gfch. Honstein gehuldigt; sie nennen s. nun Grr. v. Honstein, Lohra und Clettenberg, 228 f.; auf Clettenberg erhielten sie 1551 die Auwartsh. von Hlb., 229; Grafen v. S.-Sond. u. Kanzler 1611, 1612, 229; suchen ihr Recht beim Reichsgericht u. erhalten scharfe Urteile d. Reichskammerger. geg. Braunf. 1618, 1619, 1620 u. 1629; 1628 die Grafen, 243; 1628 bis 1631 von den Merodischen vertr., 233; erhalten 1634 das Allerbergische zurück, 233; 1634, 1635 Lohra-Clettenberg genommen und wiedergeg., 233; 1636 wieder von den Schweden entsezt; 1648 Lohra u. Clettenberg verloren, 233; 1719 Schwarzburg-S. Unterlehns-herr über d. Gericht Allerb. 240; tritt 13./4. 1807 zum Rheinbund, wird souverän, 241.
 — Günther 1584, 228.
 — Friedrich, } 1613, 1614,
 — Christian Günther } 230 f.
 v. Schwicht, van Swychelt, Bündn. gegen dieselben 1425, 11; 1445 Fehde Goßl. mit denj., 43.
 — Brand, Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65, 71.
 — Cord 1446, 65; de van, 69; Brand, 71.
 — Henrik 1446, 65.
 v. Seebach, die v. S. nach d. 16. Jh. mit der Beste s. von Merseb. beliehen, 531 A. 1.
 Seydel, stolb.-wern. gräfl. Büchsenpanner 1805, 315.
 Seiller, Andr., Rosla 1687, 331.
 v. Selde, Jan, Ratsperson in Gosl. 1447, 78.
 Siegfried, S. Lothars II. (v. Walb.) 972, 979, 982, 187.
 Siegfried, Gr. von Blankenburg 1206, um 1209.
 Siegfried III., Gr. v. Blankenburg 1255—1258.

- Siegfried, Erzb. v. Bremen (1179—1184), 91.
- Siegfried II., Graf v. Regenstein 1208.
- Siegfried, Gr. v. Walbeck 979 bis 994.
— Gr. v. Walb. 982.
— Gr. v. Walb. 1019.
- Siger, bishöfl. hildesh. Schreiber 1445, 35; — Siger Graßauwe s. dens.
- Sigifrid, Graf im Häffegau Burgward Merseb. 1029, 532.
- Sigmund, Sigismund, röm. Kaiser 1418, 6; 1424, 1425, 436; 1436, 6; 1451 sein Privil. für Hild.; 1451 vom Cardinallegaten Nic. v. Cusa bestätigt, 13.
- Symmenstede, Barthold, zum Bürgerme. in Goslar geforen 1445, 57.
- Simon, Jude in Hild. 1456, 148.
- Sereie, Frideric., dessen Söhne, Elbinger. 1258, 385 f.
- Slagherig, Ludwig gen. Sl., Amtm. zu Rusleberg 1355, 222.
- Slavi, impugnantes professores nom. christiani 1234, 217.
- Sledorn, altes Geschlecht i. Hild. 3.
- Sloman, Jude in Hild. 1456, 148.
- Smaluren, Halberst. Kleriker (1362 70), 455.
- Smid, Joach., Ratsherr i. Aschersl. 1501, 255.
- Snarmekere, Johann, Kleriker Hild. (1362 70), 455.
- v. Snein (Schneien bei Göttingen), zur Angelhakenstippe gehörige Fam. 1265—1480, 217.
— Dudo de Snein, vir militaris 1230, 219.
- Söhle, Joh., herz. braunschw.-grubenh. Amtmann in Herzberg 1628, 243.
- Sömmerring, Amtseinnehmer in Sömmerna, † Anf. des 14. Jh., 188.
— Bürger i. Erf., Benedict S., Prof. d. Theol. a. d. Univ. u. Pfarrer an d. Michaelskirche, Anf. d. 14. Jh., 188.
- v. Sömmeringen, thüring. Rittergeschlecht zu Gangloffsömmern Kr. Langensalza 1169—1415, 185.
- v. Sömmeringen, v. Sumeringe, v. Sumeringen.
— Thideric, Tiederic; Adelheid v. Hafinstede s. Gr. Ministeriale d. Hsb. Kirche 1189—1208; 1197, 174 f.
— Bertram, d. vor. Br., 1196, 1197, 1202, 174; 1208, 173; bishöfl. hlb. Ministeriale 1206, 1207, 171.
- Dietrichs vier Söhne:
— Dietrich, Heinrich, Nothung u. Heinrich 1197; dieser Dietrich erscheint 1190 als hlb. Ministeriale Bisch. Dietrichs, 1190 zus. mit s. Vater Dietr. v. Sumeringe; 1200 als Vogt von Neveninge 1218, 175.
— v. Someringe, Sifrid, Priester 1273, 173.
— Hermann u. s. Bruder, Ministerialen der Kirche zu Ilsenb. (1289), 175.
- v. Soller, Burchard, schwed. Obristlieuten. 1640, 234.
- Solms, Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
- Soltwedel, Herm., sonst Mademyn, Kleriker der Verd. Kirche, Notar 1446, 51.
- v. Someringhe, Someringe, Somm—, Somerige, Sommeringen, Someringen s. v. Sömmerringen.
- Sommerschenburg, Friedrich d. J., Pfalzgraf 1126, 363.
— vor 1175 Adalbert Pfalzgr., 377.
- Sophie, L. R. Ottos II., 979, 410; Abtissin v. Gandersh. 1108, 342, 358.
- Sophie, Abt. v. Gandersh. 1319.
- Spakholz, Johann, mag., Arzt in Hild. 15. Jh., 6.
- Spanien, Karl, König; Elisabeth Christine geb. Prinz. v. Braunschw. s. Gem. 1705, 499
- Sparre, kaiserl. Generalmajor 1648, 237.
- Sparshuh, gräfl. stolz.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
- Spiegelberg, Moritz, Graf von Sp. 1434, 11.
- Spiegelberg, Prinzipal einer Schauspielergesellsch. 1715, 503.

- Spoerer, zur gräfl. stolb.-wern. Dienersch. gehör. 1805, 315.
- Sprenger, Hans 15. Jh. Hildesheim 8.
- Springintgut, Johann, Bürgerm. in Lüneburg 1447, 78.
- Stalberg, Stalenberg s. Stolberg.
- v. Stammer zu Westdorf bei Aschersl. 17. Jh., 584.
- Stammer, Hinke, Aschersl. 1456, 252.
- Steffens, Henr., Prof. in Halle, sein Verhältnis zu Schleiermacher 1799, 1806, 317 f.; 322 f.
- Stegman, Drewes, Amtmann in Hildesh. 1454, 31.
- Steyn, Drewes, Amtm. Hildesh. 1447, 78.
- Steinhof, Burchard, Domkellner in Hild. 1430, 7.
- Steinmann, C. G., vormal. Hauptm. im kurhannov. Dienste 1813, 326.
- , J. C., cand. jur. im Depart. der Elbmündungen 1813, 326.
- Stella, Tilem. s. Stolz.
- Stilke, stolb.-wern. Lafai 1805, 315.
- Stolberg, Stalberg (1313), Stalenberg, Grafen, ihr Schloß und ihre Mühlen zu Voigistedt u. Niethnordhausen 1268, das Al. Rohrbach Stiftung derselben, 606; Bündn. der St. Hlb. mit denj. 1429, 472; Erbverbrüderung m. Schwarzb. burg u. Honstein 1433, 228; beleihen die v. Alvede mit dem Steinberge 1443, 17; Anwartschaftsbelehnungen mit der Graffsch. Blankenburg seitens der Herzöge v. Braunschw. 1491—1590, 374 A. 1.
- , Friedrich, Domh. v. Camin 1297—1329, 189—199; Frider. de Stalberg archid. Pyritzens. 1297, Domh. in Camin, 189; 1304 ff. Domthesaurar, 190; 1310 Frider. de Stalenberch thes. bis 1322 unter den Bischöfen Heinrich (1301—1317) u. Conrad IV. (1317—1324), 190; 1321 Archidiak. zu Demmin u. Thesaurar v. Camin, 191; 1326 Dompropst, 191 f.; 1. 9. 1326 gerens vices cap. Caminens. et electi 193 f.; Zeuge zw. 1297 und 1329, 196 bis 199; Grafen zu St. 1541, 386 f.; 1550, 554; ganze Stamm, 556.
- , Heinrich IV., Bisch. v. Merseburg, geb. Gr. zu Stolb. 1344, 1348, 531 A. 2.
- , Botho 1427, 583 A.; vgl. 1429, 472; 1443, 17.
- , Botho d. Glücksel. (1511 bis 1538), erw. 555 f.
- , Wolfgang (1501—1552), 553.
- , Anna 1517, 1532 f. Quedlinburg, Äbtissin.
- , Heinrich (1509—1572), erw. 553.
- , Wolf Georg, Gr. Johannis S. 1626, 553; 1631, 534.
- , Christoph 1623; Hedwig, T. Gr. Ernst's v. Regenstein, seit 1592 f. Gem., 562.
- , Botho Ulrich, Gr. Christoph S. 1626, 551.
- , Johann Martin 1631, des vorigen Br. 554 A. 2.
- , Christoph Ludwig zu Stolb.-Stolz. 1687—1713, 331.
- , Ernst, Gr. zu Stolb. (1672 bis 1710), 562.
- , Christian Ernst, Gr. Ludw. Christians S. 1710—1771, 562.
- , Christian Friedrich 1805, 314, 317.
- , Auguste Leonore geb. Gräfin zu Stolb.-Stolz. f. Gem. 1805, 319, beider Kinder:
- , Heinrich, Erbgraf 1805, 315.
- , Luise 1805, 315, 316.
- , Ferdinand 1805, 315, 316.
- , Friederike 1805, 315, 316.
- , Constantin 1805, 315, 316.
- , Ernestine geb. Freiin v. d. Reck f. Gem. 1805, 315.
- , Anton 1805, 317.
- , Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837—1896), Nachruf, 626—633.
- Stolz, Tileman (Stella) geb. zu Siegen geg. 1524, † 1589. 1. Frau Helene geb. Rotermund 1554; 2. Frau Anna 1562, 309—311.
- Strecker, stolb.-wern. Lafai 1805, 315.
- v. Stroebke, Johann, Vilar zu Sömmerringen b. Papendorf, Griesig sein Br. 1321, 171.

- S**trom, Stud. d. Geogn. in Halle 1806, 317.
Struve, v. C., Buchdrucker in Blankenburg 1715, 507; 1717, 511.
Struz, die Str. auf Pole oder Puhle, mit Aschersl. in Bezieh. stehend, 596 f.
 —, Heinrich Gebrüd. dicti Struze
 —, Arnold de Phule 1297,
 —, Johann 596 f.
Stübner, Pfarrer zu Hüttenrode 18. Jh., 348.
Summeringe, —en, halberst. Ministerialengeschl. u. thüring. Rittergeschl. s. v. Sömmerringen.
Summeringii comites, angebliches Grafengeschl. unter den otton. Kaisern, 184, 185.
v. **S**useliz, Seusliz, aus dieser Fam. stammten die späteren Großvögte von Halberstadt, 121 f.
 —, Tideric. 1226, 122.
v. **S**waneberge, Ritter 1273, 178.
Swanenslogel, Johann, Domdechant, Hild. 1447, 78.
 —, Weddefind, Ratmann, Hild. 1447, 78.
Swartekopp, Bartold, radescumpian, Gossl. 1446, 57.
Swarteloze, Frederic., Domherr in Camin 1297, 196.
- T**ence, Heinrich, Kapellan 1318, 198.
Thal, Johann, Arzt u. Pflanzenforscher 1572 ff., 309.
Theophano, Kaiserin, Gemahlf. Ottos II., erw. 991, 410; 1008, 358.
Thietmar, S. Gr. Siegfrieds v. Walbeck 997, 177; Bisch. v. Merseburg (1009—1019); 1008, 187.
Thilo, Friedr., Erzieher auf Schl. Wern., dann Oberpr. zu Wegeleben 1805, 317.
Thoten, Drewes, Brigitte f. Frau in Sömmerringen bei Pabstorf 1497, 174.
Thüringen, Ludwig V. u. Hermann, Landgrafen 1180, 377.
 —, Landgr. v. Thür., Markgr. v. Meißen, Bündn. d. St. Hlb. damit 1404, 472.
- v.** **T**hun, Christoph Simon, Graf, kaiserl. Rat u. Kammerherr 1628 bis 1631, Nutznießer d. Grafsch. Honstein, 232 f.
Tidau, Joh. Karl, 1713 Rekt. in Michaelstein, seit 1717 Konrektor in Blankenburg, 507 f.
Tideric (v. Suseliz) Großvogt zu Hlb. 1226, 122.
Tile, tymmerman, Goslar 1446, 65.
Tilly, Graf, Feldherr 1626, 551, 557.
Titus, Anwalt der hlbst. Regier. in Nordhausen 1651, 238.
Tobias, Jude in Hlb. 1456, 148.
Tolkan, Christian, Advokat in Bleicherode 1614, 230.
Trier, Arnold v. Els, Domherr 1301—1314, 192.
Tunzel, Diderit, Gossl. 1445, 34.
- U**lrich, Bisch. v. Hlb. 1157.
Ulrich d. A., Gr. v. Regenstein.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1311; 1319 d. ält.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1362.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1427, d. A. 1432.
Ulrich d. S., Gr. v. Regenstein 1427.
Ulrich, Gr. v. Regenstein 1515.
Urban II., Papst 1094, 101.
Urban V., Papst 1362, 455.
v. **U**ssler, v. Ussler, Gebr. und Betteln aus dem Hause Gleichen 1374, 223.
 —, Dietrich 1406, 223.
Ussler, Hinrik in Goslar 1445, 41.
v. **U**xe, Herm., erw. 1438, 43.
 —, Herwich 1446, 71.
- V**argula, v., Schenken, Rudolf zur Bestia 1383, 531 A. 1; 1501 vgl. Schenken zur Bestia.
Vasel, Gutsbesitzer in Beiersfeldt, dessen Altertumssamml., 269, 281.
v. **V**eckelde, Albrecht, Ratmann in Braunschw. 1447, 78.
v. **V**eckenstedt, Walo, erschlagen 1126, 363.
v. **V**eltheim, deren Briefwechsel mit Berbst 1430—1520, 604.

- Verdens, cleric, Herm. Soltwedel gen. Rademyn, Notar in Gosl. 1446, 51.
—, Johann, Bischof 1448, 5.
Vernevennen, altes Geschlecht in Hild. 3.
—, Albrecht in Hild. 1447, 78.
v. Vesta oder Beste.
—, Burchardus de V. 1197, 532 A. 1.
—, Henric. 1216, } 532 A. 1.
—, Bernard 1326, } 532 A. 1.
—, Rudolf (Schenk v. Bargula) zur Beste, 531 A. 1 u. 532 A. 1; Rudolf d. A. 1432, 530 A. 1.
—, Rudolf d. J. zur B. 1432, 530 A. 1; 1437, 532 A. 1.
—, Konrad 1437, 532 A. 1.
—, Ehrenfried 1471, } 532, A. 1.
—, Lorenz 1480, } 532, A. 1.
—, Heinrich 1483, } 532, A. 1.
—, Lorenz d. A., Diedrich, Rudolf, Ehrenfried, Hans und Bujo, Gevettern u. Brüder 1501, 531 A. 1; 1532 A. 1.
—, Götz v. Wolfsdorf zur Beste 1554, 533.
Victor II., Papst, 1056, 342 f.
Vitus Robertus od Albertus Viti, Främländer, kais. Obristwachmeister in Wern. 1626, 552 A. 5; 553 f.; 556 ff.; 559.
Vock, Maß, v. minnigeröd. Förster 1625, 242.
Volrad, B. v. Halb. (1255—1297).
—, Graf von Mansfeld 1589, 1609.
v. Voß, Gräfin, kgl. preuß. Oberhofmeisterin 1806, 319.
- W**agenfür, Cord, Gosl. 1446, 48.
Waghenens, Simon, niederländ. Glockengießer 1474, 1484, 588.
Wahl, David, aus Blankenburg um 1700, 500.
Walbeck, Reihenfolge der bei Fabrixius genannten Grafen v. Summerring-Walbeck, 187.
Walbeck, Henneke, Bürgerm. in Braunschw. 1454, 31.
Waldeck, Anna Erich (Erica) geb. Gräfin v. W.; Abt. v. Gandersh. (1589—1611), 1599, 362; 372.
- Waldeck, Graf v. Waldeck 1805, 315.
Waldmann, Heinrich, Oberl. in Heiligenstadt (1811—1896). Nachruf 635 f.
Waldo 979, 180, 183.
Wallenstein, Maxim. Herz. von Friedland, in Wern. 1626, 550 f., 555; Wallenstein'sche Reiter, 552, 560; 1628, 233.
v. Walmede, de van W. 1446, 70.
Walo v. Beckstedt 1126 erschlagen, 363.
Wartislaw IV., Herz. v. Pommern: Wolgast 1308, 1310, 1318, 1324.
v. Watterode (Wüst. zw. Lütjenhausen u. Wallershäusen) zur Angelhakenkippe gehörige Fam. 1324—1665, 217.
v. Wehrstedt, Gebhard, Ritter 1339, 448.
Weiß, Canonicus nebst Frau u. S. 1813, 326.
Weißenborn, Georg 1641 bis 1656 u. 1659—1699, Kantor, zuletzt Rektor in Roßla, 334 A.
v. Wenthusen, Lambert 1360, 387.
Wenzeslaus, Wenzel, deutscher König, 1384, 479 f.; 1385, 374; 1387, 478.
v. Werberge, Conrad 1273, 173.
v. Were, Heydeke, Gosl., Ratsperson 1447, 78.
v. Werle, Barnim, Propst zu Stettin, 1330 Dompropst zu Camin, 195.
Werner, königl. od. Großvoigt zu Hlb. 1133, 85, 123.
v. Werthern, die v. W. zu Brücken 1556, 607.
Westfalen, Königr., Jérôme Napoleon König 1811, 317 f.
Westphal, Hans, Sangerh. 1552, 615.
Wernigerode, Grafen v. W., Fehde des Bisch. v. Hlb. mit denj. 1361, 476; Bündnisse d. Stadt Hlb. mit denj. 1406, 472; beleihen Heinr. v. Alvelde mit dem Steinberge 17.
—, Adalbert, 1117 von Haimar in Hildesh.; 1121 Graf von Wern. um 1126, 363.
—, Konrad, Gr. 1242, 379.

- Wernigerode, Grafen, Friedrich,
 Konrad u. Gebhard 1321 22, 399.
 —, Konrad 1346, 383; 1361, 400.
 —, 1362 Konrad, S. des vorigen
 1362, 400.
 —, Albrecht IV., Bisch. v. Hlb.
 1411, 394 A.
 Weyhe, Landrat, Aschersl. 1848,
 260.
 Wichmann, Erzb. v. Magd. 1179,
 1180.
 Wydenbeen, Wyd—, Johann,
 Gossl., Ratsperon, 1447, 78.
 Wido Thuringus, Gemahl der
 Schwester Kön. Heinrichs I. 933,
 522 A. 2.
 Widufind, seine genaue Kenntn.
 der geogr. Verhältn. Sachsen, 527.
 Wiebel, Dr., tgl. preuß. Regier.-
 Chirurg 1805, 314.
 Wildevür, Hirn., iadeseumpan
 in Goslar 1445, 54; 1446, 57, 78.
 Wilhelm, Markgraf 1056, 343.
 Wilhelm v. Lüneburg, 3. Sohn
 Heinrichs des Löwen 1202, f.
 Braunschweig.
 Wilhelm, Herz. v. Braunschw.-
 Lüneb. 1351.
 Wilhelm, Herz. v. Braunschweig
 1484, Propst zu S. Georgenberg
 vor Gossl. 1445, 35; 1446, 57.
 Wilhelm, Landgr. v. Hessen-Kassel
 1584.
 Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805.
 Wilhelm I., Prinz v. Preußen
 1832, dann deutscher Kaiser 1871 f.
 Wilhelmi, Hofrat, Wernig. 1805,
 315.
 Willer, praof. in civit. (Hlb.)
 1121, 105 A. 8.
 v. Wilsrode ob. Weilrode 1204
 ff.; Zeugen bei den Grafen von
 Rietberg, Lauterberg u. Honstein,
 219; kommen um 1267 urkundlich
 vor; sind erloschen 215; gehören
 zur Angelhakenfippe 215.
 —, Hugo 1216, 1229, 219.
 —, Heinrich, Ritter 1312, 220.
 Winkelmann, Ed., Prof., Ge-
 schichtsschreiber (1838—1896),
 Nachruf auf dens., 633 f.
 v. Winkingerode, Wyssingerode,
 Hans, Hermann u. Wezel, Gebr.,
 223.
 v. Winkingerode, Heinrich, kurz
 vor 1428, 241; 1435, 226.
 Wipper, Marx, Einw. in Gr.-
 Schierstedt 1562, 263.
 v. Wisbek, Heinr., Domh. in
 Camin 1327, 193.
 Wissel, Johann, Dr. 1164, 123.
 Witte, Johann, im westfäl. Recht
 bewanderter Jurist, Ende des
 14. Jh., 6.
 Wittgenstein, Johann, Graf v.
 W., Minister Kurf. Friedr. Wilh.
 v. Brandenburg. 1651, 238; seine
 honsteinsche Regier. 1657, 239;
 ersicht 1699, ebd.
 Wizlaw, Domthesaurar in Camin
 1298, (1295?), 190 A. 4.
 Woldenberg, Grafen von W.,
 Bögte d. Stifts Gandersh. 1211,
 372.
 Wolff, Daniel, Amtm. in Nößla
 1687, 331.
 Wolfgang, Herz. v. Braunschw.-
 Grubenh. 1593.
 Wolfgang, Gr. zu Stolz. (1501
 bis 1552). —
 Wolf Georg, Gr. zu Stolz.
 1626—1631.
 v. Wolferode, Haus, honsteinsch.
 Amtm. auf der Allerburg 1415,
 225.
 v. Wolfsdorf, Wolferdorf,
 nach 1501 mit der Beste fö. von
 Merseb. beliehen, 531 A. 1; 1554
 Göhe v. Wolfsdorf zur V., 533.
 Wolgast, Pommern-W., Wartis-
 law IV., Herzog 1324, 191;
 1308, 1310; 1318, 198.
 Wolter, königl. preuß. Räumerer
 1805, 314.
 v. Worbis, Otto Christoph, auf
 Nehungen 1640, 235; hon-
 steinscher Ritterschaftsteuererheber
 1645, 237.
 Wrafenstigh, Johannes, Prälat,
 Gossl. 1446, 57.
 v. Wulsen, Briefwechsel der Fam.
 mit der St. Zerbst 1440 bis
 1519, 603.
 Würbach, gräfl. stolz.-wern. Berg-
 rat 1805, 316.
 Ysenburg-Büdingen, Ernst-Ea-
 simir X., Graf zu Y.-B. 1805, 316.

- | | |
|---|--|
| <p>Wen burg - Büdingen, Ferdinand, geb. Gräfin zu Erbach, Gem. des vorgenannten.
— Louis, Graf zu, 1805, 316.</p> <p>Zacharias, Stiftsbruder zu S. Bonifatii in Hlb. 1269, 172 A. 6.</p> <p>v. Zelde, Jan, Bürgerm. in Goßl. 1445, 54.</p> <p>Zelke, Johann, Pfarrer u. Dechant in Artern 1589, † 1597 nach 48-jähr. Dienst für Kirche u. Schule, zuletzt P. in Nitteburg, f. Frau 3. Ehe 1595 f. u. f. Erben — 1613, 610 — 614.</p> | <p>v. Zenge, adl. Fam. 1640, 235.</p> <p>Ziege, H., Past. in Gr.-Schierstedt 1896, 262.</p> <p>Ziegenhorn, (gräfl. stolz.-wern.) Hüttenpächter auf dem Königshof 1562, 378 A. 2.</p> <p>Ziegenhorns Knecht, Rosla 1687 331.</p> <p>Billiger, Joh. Georg, Buchdrucker in Blankenb. 1717, 503.</p> <p>Born, Chr., Ackermann in Gr.-Schierstedt 1848, 259.</p> <p>Zulemari, Dietr., Priester 1326, 198.</p> <p>Zweidorpe, Friske, Natm. in Braunschw. 1447, 78.</p> |
|---|--|

Sach-Register.

Machenfahrt, 1430 Gasthaus zur Al. in Hild. gebaut, 7.
Abbildungen u. Tafeln: 4 Lichtdruck- u. 2 Steindrucktafeln zu den Eilsdorfer Haus- u. Gesichtsurnen, 265—293; Erläuterungen 265 bis 293; Erläuterungen, 293—297; zu den Ausgrabungen b. Thale, 299—301; Abb. der Turnruine auf dem Königshof, 401.
— Al. von Gefäßen u. Gerät in stein- u. bronzezeitl. Gräbern, 566, 569, 570.
— von Inschriften u. Bildwerk auf Aschersl. Glocken, s. Taf. zu 575 bis 598.
Abläß für Begleitung des Priesters nach der einsamen Bodfeldkirche 1258, 348.
Accise auf das Bier in Hild. 15. Jh., 14.
Achtmänner (woltlude u. hovetlude) zu Gossl. 1445, 8 neue von Gem. u. Gilde gewählt, 19.
Adelsstolz d. Rats zu Gossl. 1445, 39.
Adlerklane im Wappen der nicht blutsverwandten v. d. Schulenburg, v. d. Kusebeck, v. Walstave, v. Seeze als Burgmannen zu Salzwedel, 216.
Allmende u. Gemeindeweiden im 11. Jh. den Einwohnern von Hlb. geschenkt, 100.
S. Andreas zu den alten Schutzpatronen gehör., 407.
Angelhaken als Hausmarke angebrochen, 217. Die Angelhakenstippe im Allerbergschen bis auf Meingo v. Kirchdorf 1154 zurückreichend, vgl. Wappen.
Ansiedler, holsteinische, auf dem Harz um 1080, 366.
Ansiedlungen, alte, im Großen Bruch, 265.

Apotheke, alte, in Hild.; Schopfpflicht ders. 1370, 9; dieselbe s. Mitte d. 14. Jh. bei d. Kreuzkirche; 1415 auf dem Hohenwege, Apoth. am Kleinen Markt, Apothekerverein, 7.
— der hern burse am Lichtengraben in Hlb. 1408, 458; 1349 das. e. Fam. abbateker, 458.
Archiv gewölbe auf Schl. Wern. 1626, 1631, 554 m. Al. 2.
— der Stadt Zerbst, harzische Briefe u. Zinsquitt. darin, 602—604.
Archive, Wichtigkeit der Benutzung der Hausarchive neben den öffentlichen für spezialgeschichtl. Untersuchungen, 244.
Armen- und Krankenpflege dem Rat zu Hlb. durch private Stiftungen übertragen, 457 f.; Armen- und Elendschuh des Rats 1370 bis 1400, 457.
Artiglorie oder Stuck — grobes Geschütz 1626, 559.
Artikel der Fleischerinn. zu Nordh. von 1308, um 1400 neuere niedergeschr., 201 ff.; 1400—1648, 203 bis 207; Fleischkaufsordn. 1568, 208—210; jüngste Artikel 18. Jh., 210—213.
Arzneiweisen, Ansätze zur Sanitätspolizei in Hild., ärztl. Gutachten aus Erfurt, städt. Magister u. Ärzte; 1449 Ärztin in Hild., Wundarzt mag. Cord, 6 f.
Arzt in Hlb., zuerst 1483 erwähnt, 459.
assyri.-babylon. Keilschrift s. Keilschrift.
Aufgebot u. Bewaffn. der Bürger Halberstadts, 131.
Ausforderungsrecht der Herren höriger Bauern, von vielen Städten bestritten, 139; od. auf gewisse Frist, Jahr u. Tag beschränkt, z.

- B. nach Bremer Stadtr. 1186,
Gosl. Recht 1219, Lüb. Recht
1188, 140 f.
- Ausfuhrverbote d. Rats zu Hlb.,
besond. für Korn, 461.
- Aussgaben d. St. Hlb., besond.
Baukosten, 467 f.
- Ausgrabung der Bodfeldkirche
bei Elbinger. 1870, 345 f.; A. und
Ausschachtungen im Burggarten b.
Aschersl., 249 f.
- Aussaß, Leprosenhäuser zu Hild.,
Neust.-Hild., Hosp. s. Crucis
1430 f., 7.
- Ausstattungsstücke mit grossem
Aufwand von Bühnennmitteln in
Blankenburg 1690—1731, 505.
- Außwärtiges Gericht, Befrei-
ung der Goslarer von der Vor-
ladung vor e. solches (privil. de
non evocando) 1446, 49.
- B**ackofenurnen, 278.
- B**adstuben, stoven, stupae,
5 in Hlb. erwähnt, 459.
- Bäuerenschaften, 6 zu Hild., 11, 14.
- Bann, Gerichtsbann in Hlb. an den
Bisch. verliehen 989, 82.
- Bann durch den Dompropst Nit.
Hut in Hild. 1370 f., bannus f.
Königsbann.
- Bannbüße u. Friedenpfennige an
d. Bisch. v. Hlb. gezahlt, 118.
- Bart auf Gesichtsurnen f. Haare.
- Bauermeister f. burmester,
burmester.
- Baupolizei in Hlb. 1369 ff., 456.
- Bede, freiwill. d. Rats zu Hild. an
Bisch. Magnus 1437, 11.
- Befestigung d. St. Hlb., die Auf-
sicht darüber hatte schon 1239 die
Stadtgemeinde, 423, 445.
- Befestigung der thüring. und
thür.-sorbischen Grenzen durch König
Heinrich I., 527.
- Befestigungswesen, dessen Wan-
del in den neuern Jahrhunderten,
552.
- Begräbnisse, Verpflicht. der
Brüderschaft S. Johannis in der
Kramergilde zu Hild. an den Be-
gräbn. der Gildegenossen 1420, 7.
- Begräbnisgeld, Ausheilung
desselben durch den Rat in Hlb.
1294, 458.
- Beinurnen, Gestalt der vor-
harzischen Eilsdorfer u. Wilsleber
B., 289 f.
- Berbisti, bauerl. Abgabe, etwa
Schöps od. Hammel (berbix), um
1428, 241.
- Bergfrid, der alten Burg Königs-
hof, 402 f.
- berglude, (montani) zu Gosl.,
18.
- Bernburger Fundstücke, stein-
u. bronzezeitl. 567, ebenso 566
Fig. 2 (Bernstein), blaue Glas-
perle, westbaltischen Charakters, auch
Fig. 3, 566 aus Nielleben, 568;
Wollgewebe aus der ältern Bronze-
zeit von Latdorf, 568, 569; früh-
bronzezeitl. Thongefäß m. Muschel-
sachen, 570.
- berner e, f. tekenmester.
- Bernstein unter vorgeschichtl. Sachen
am Harz gefunden, 284.
- Bernsteinbearbeitung, alte, ver-
schieden, östl. u. westl. der Oder,
567.
- Bernsteinfuude (westbalt.) in
Böhmen u. der Schweiz, 568.
- Bernsteinhandel, dessen gewalt.
Ausschwung in der 4. Steinzeit.
Periode in Cimbrien u. den fries.
Inseln, 565.
- Bernsteinland, Schlesw.-Holst.
u. fries. Ins., 563—574.
- Berufung vom hlb. Gericht auf
den Bischof seit 1486, 496.
- Bibliothek, Herz. Ludw. Rudolfs
v. Braunsch. in Blankenburg
(1690—1731) 501.
- Bier, Bierbrauerei in Hild., Bier-
pfennige 1347; Einbecker B. und
Bierzapfer das.; Hildesh. Bier
1411; Brauereigewinnungsgeld,
1441, 3, 4.
- Bischöfe seit d. 12. Jh., domini-
terrae, im 13. Jh. Herren der
Stadt Hlb., 118.
- Bischöfliche Gerechtsame in Hlb.,
989, 992, 997, 117 f.
- Bischöfswahl, Recht der freien
B. dem Klerus in Hlb. gegeben,
902, 84.

Bittgesuche der Grafen v. Mansfeld um Unterstützung an Städte
1582, 1583, 610, 608.
bladinghe, 33, 1415.
bodel, Gerichtsbüttel zu Gosl.,
1416, 46.
Brakteaten, 2 Quedlinburger aus
d. 12. Jahrh. bei der Bodsfeldkirche
gefunden, 346; Abdrücke von Br.
auf Glocken (Aschersl. aus d. 13.
Jh.), 591.
Brauergilde zu Hild. im 16.
Jahrh. entstanden, 4; Braurecht
u. Brauwesen d. St. Hlb. um
1400, 461 f.; vgl. auch Bier.
Briefsammlung, ägyptische aus
dem 2. Jahrtaus. v. Chr. in assyr.-
babyl. Keilschrift, 653.
Briefwechsel, ausgedehnter mittel-
alterl. der Stadt Zerbst, 602 f.
Brillöche (Verlocken?), spitige
Schuhe mit Br. (Koßla) 1687,
334.
Brockenbücher vor 1814, 327;
Bestiegungen v. 31. 8. 1815 bis
10. 8. 1817, 1808—1848, 313;
Bruchstück von 1805 6; Brocken-
haus 1805, 313, 317; geognost.
Ausflug 1806, 317 f.; wiederholte
Brockenbesuche 322, von H. Steffens
u. Fr. Schleiermacher, 323 f.
Brockenwanderungen, über die-
selben, 307 ff., 311 ff.
Bronzescheibe, u. -Nadel in e.
Gilsdorfer Urne, Bronzecelt, 287 f.
Bronzezeit, ihr Beginn um 1500
v. Chr., sie zieht ein auf den
Wegen der Steinzeit, 566.
Bronzezeitliche Beziehungen des
Orients zum Schlesw.-Holst. Bern-
steinlande u. s. f., 564—574.
Brot, Beaufsicht. derselben in Hlb.,
461.
Bruderschaft, u. L. Fr. zu Gosl.
von den Kaisern gestift. 1446, 79.
Bruderschaften der Handwerks-
gilden in Nordhausen, 200.
bulding, Hlb. 1400 f. bulle-
vinge.
Buden- u. Scharrenzins, Hlb., 467.
Bühne, deutsche, Verdienst des
braunschw.-blankenburg. Hofs um
dieselbe (geg. 1728), 504.

Bündnisse der St. Hlb. mit Fürsten,
Herren und Städten 471—477,
vgl. auch Einigungen.
Bürgerboten u. a. Läufer über-
mitteln Befehle d. Rats zu Hild., 3.
Bürgerheer zu Hlb. von 2 Rats-
herren (rydehern) befehligt, 470.
Bürgermeister, dessen Amt zu
Hlb. im 14. Jh eingerichtet, 1315;
ein B. 1399, 435, 441; urspr.
werden 2 proconsules, bor-
ghermester, radesmester ge-
nannt, zw. 1387 u. 1401 nur 1,
1402 u. 1424 mehrere Ratsmeister,
ausführende Beamte 482—484, f.
1425 von den 6 Bauemeistern u.
Zimmungsmeistern erwählt; Ende
d. 15. Jh. 3 Bürgerm., 485;
sitzende borghermester, Gosl.
1446, 59.
Bürgerrecht kann von allen in
Hlb. erworben werden, 1251 sind
institores u. sutores Bürger,
1266 ein Krämer und ein Kürschner,
auch Ritter, wenn sie als Bürger
leben, 143; Aufnahme ins B. zu-
erst von d. Gemeinde, dann vom
Rat ausgehend, Verlust des B., 144.
Bürgerschutz, nach außen vom
Rat zu Hlb. gehandhabt, 481 f.
Büßerinnen, Schwestern der h.
Magdal. in Hild., 1.
bullevinge, bullevond, bude-
ling, buteil = Sterbefall Hlb. 1371,
115 f., 133; 1400, 126; Aufsicht
d. St. Hlb. darüber, 142.
Bundeshülfe der Städte, Be-
stimmungen darüber 1315, 1326,
1343, 1415, 474 f.; Zahl der
zu stellenden Mannschaften und
Rosse 1328, 1381, 475 f.
bur u. burger in Hlb., wer von
dort. Bürgern stammt u. das
burmal gewonnen hat; burgen-
sens u. buren, Nachbarn, 187,
vgl. 137; die Bürger leben nach
burrecht od. neiberrecht, 137.
Burten = Nachbarn, d. n. burrecht.
Nachbarrecht leben, als Bezeichn.
der Landbewohner Niederdeutsch-
lands, 416 f.
Burg, borck, die bischöfl. in Hlb.
bildet eine Immunität od. Freiheit,
83; 1467 von der Stadt deren

- handelspolit. Freih. anerkannt, den Insassen erlaubt, den städt. Jahrmarkt zu beziehen, 155 f.
- Burggraf** 1. Ord. a. d. Spalte d. Städte, wie in Meißen und Magd., 418; im Besitz der Gerichtshof. und d. Heerbeamrechts, 417 f.; B. wird in ottonischer Zeit in Hslb. ein bischöfl. Beamter, Untergebener d. Edelvogts, 421; vgl. auch *praefectus*.
- burding**, *burmal*, *bursprake*, *burstah*, *burstelle*, *burstie* — Gemeindeversammlung, ihre Bedeut., 135 f., 416 f.; erhält in Hslb. u. L. früh Aufsicht über Maß und Gewicht, 421 f.; auf dem Markt abgehalten, 428; die Ratsverordn. darin verlesen, 453; in späterer Zeit in Hslb. meist nur zum Empfang von Befehlen der geschr. Herrn vom Rat berufen, 441.
- burgenses**. Ausbild. ders. u. ihrer besond. Rechte in Hslb., 106 f.
- burgenses** als ständ. Besatzung der Burg (= Stadt) Hslb., 128.
- Burgen** u. **Schlösser**, mittelalterl., beschränkte Wohnräume darin, 405; *Burgenbau* Regal, 98.
- Burgenbau**, altsächs., 402 ff.
- Bürgericht**, unter Vorsitz des *Burrichters* 1105, den Bürgern zu Hslb. zugestanden, 100, 417.
- Burgfrieden**, dessen Ableit. u. Bedeutung, 98.
- Burgwarde**, ihr Urspr. u. Bedeutung, 87 f.; Hslb. ein solcher, dessen Verteidigungsgürtel, benachbarte Burgwarde, 88.
- burmal** = 1. Bürgerrecht, 137 u. 422 A. 2; 2. Gemeindeversamml., vgl. *burding*
- burmester**, —meister 2, (1284) führen in Hslb. seit Mitte d. 13. Jhd. mit dem *burding* die Beschlüsse der Gemeinde aus, 138, 423; urteilen über Unrichtigkeiten in Kauf und Verk., 421; B. od. *Burrichter*, dörfsl. Gemeindevorsteher, 416 f.; *magistri civium* verwalteten die Einkünfte d. Stadt u. üben Lebensmittelpolizei, nehmen an d. Ratsitzungen teil, 428; haben die Finanzverwaltung 1241, 1247, 464; verteilen Spenden an Arme, 1294, 457 f.; stehen an der Spitze einer Nachbarsch., 433; ihre polizeil. Bedeut. 1400, 463; Selbständigt. der B. seit 1423; f. 1425 treten 2 in den Rat ein, 438; 6 weitere gehören zum weiteren Rat, von den Nachbarschaften erwählt, 486; 6 b. in Hslb. bilden die Vertreter der Gemeinde, als die *sesman* geschworen, dazu 2 alte vom Rat ernannte, 433; diese b. (*magistri civium*) stehen über den Innungsmeistern, 434; b. unbefoldet höhere Stadtbeamte, die 6 neuen Vorsteher der 6 Nachbarschaften seit 1325, 484 f.; zugleich Finanz-, Polizei u. militär. Beamte, ebd.; *burmestere van der Vogedye* (2) Hslb. 1311, 1362, 112—114; 138, vgl. 129.
- od. *Bauermeister* in Hslb., 3 haben die Bürgersch. zu laden 1445, 13.
- burrecht**, *ius civile quod dictatur* b. oder *Nachbarrecht iuxta morem domorum vicinarum*. 129.
- burrichter** (*burnester* 416 f.) führt den Vorsitz im Bauern- oder *Nachbargericht*, 417.
- burschaft** oder *neyberscop*. *Nachbarschaft*, *vicinia*, bilden die Einwohner v. Hslb., sie leben nach *burrecht* 1105, 135; nach den Burschaften unter ihrem burmester wird d. *Bürgeraufgebot* in Hslb. eingeteilt, 131 m. A. 6.
- Burzen**, Umzug auf Straßen u. Burzen, Hslb. 1440, 12; vgl. auch Apotheke.
- Bursprake**, *Burstah*, *Burstelle*, *Burstie* s. *Burding*.
- butten**, = stoßen, stoßweise, losfahren (1522), 561.
- Campanae sonitus**, vgl. 1080
- Carneval** in Blankenb. gefeiert 1728, 504.
- censnales denarii** = Wortzins.
- civitas** mit *urbs* wechselnd, 83.

consules, ihr Erscheinen in thür.-sächs. Städten u. in Westfalen, 425.
Correspondenzen d. Rats zu Hild., ihre Bedeut. zur Kunde der Geschäftstthätigk. des Rats, 6.

dichteu. saghen de da werden over my secht u. gesunghen 1446, 65.

Dienstboten, d. Hlb. Stadtrecht u. d. Gosl. Statuten hinsichtlich derselben 1380, 145; Gesinde kann das Bürgerrecht erwerben, 145 f.; Verordnungen über dieselben um 1400, 462.

Dienstgeld aus Gr.-Schierstedt an Alchersl. 1721, 257; Streit wegen Leist. desselben nach d. westfäl. Zeit; Ablösung desselben 258, 261. ding, echtes u. gebotenes, Hlb., 492.

dinglude, Gosl., Hild., 2, 19. dingslete u. unluste bei Gerichtsverhandlungen 1446, 46.

Dominikaner, Parteigänger d. Päpste 1323/25, 192.

donse (Stube) des Rats zu Gosl. 1446, 20.

Doppelbeil (Hellebarde) frühbronzezeitl. aus Altenburg b. Bernburg, Westereggeln, Cölleda, Regzin, Mainz, Athen, Hissarslit, 569.

Dorfgemeinde steht außerh. d. mittelalterl. Staats, ihre Aufgaben, 416 f.

Dorfflätt, wüste; ihre Namen führen meist den männl. Artikel, 529 f. m. A. 2.

dorsluter, Hlb., 438.

Dreißigjähriger Krieg, Nöte während desselben im Allerbergischen, 232 ff.; zu Wernigerode 1626, 550 ff.

Drittspennig von Heergewäte u. Gerade fällt an d. öffentl. Richter od. Gerichtsherrn, 126; von Erbgut Hlb. 1457; 1485 der St. gewalts. entzogen, 445.

—, ¹ des Vermögens von d. Juden beim Regier.-Antritt des Kaisers gezaht, Hlb. 1442, 150.

Gelsvogt, Großvogt, advoc. maj. eccl. s. Stephani, adv.

maior, verwalt. die gräßl. Rechte im bischöf.-hlb. Immunitätsgebiet, 118; zunächst Schirmvogt der Kirche, 119; anfängl. von den Königen eingesetzt, advoc. de civitate, 105 f.; adv. (in) Halverstedi, 1068, 119, 120, 121; seit 1218 adv. maior aus den Edlen (ingenui, liberi, nobiles), öfter dominus; von 989 bis 1226 thatsgäßl. Gerichtsherr, 125; aus dem Amt wird ein erbl. Lehns; 1226 die Vogtei vom Bisch. gekauft; der Vogt im Wesentl. — Graf (vgl. Lübeck), neben den Fürsten stehend, 122; f. d. Klerus v. seiner Gerichtsbarkeit ausgenommen 1133, 123; seit 1229 ist die Schutzherrschaft dauernd bischöfsl., 124; zuweilen — Burggraf; der E. jetzt meist Untervögte od. Stadtvögte ein, 418.

— an d. Spitze des Stifts Quedl., 418.

Eid, Knochenhauereid Nordh. 1308, 203.

Eieressen am Kirchweihtag, Verhandl. d. Hild. Rats mit d. päpstl. Hof desh. 6.

Eigen, das E. zum Gericht Allerberg 1143 gehör., 215, 218.

Einigung d. St. Hild. mit Brischw., Gött., Hann. u. Northeim 1444, 12.

— en der St. Hlb. mit andern Städten, 472.

Einsamkeit des Harzes 1258, 348.

Eisen in den Gilsdorfer Urnen, 291 f.

Eisenhütten zur Tanne vor 1324, andere an d. Bode 1418, ausgiebiger 1530 ff., 397.

Elendskapelle am Kaiserwege auf dem Harze, ihre Form. 347, andere E.—en, 409.

Empfehlungsbrief d. Rats zu Hlb. 1359, 482.

Erbgut, dessen Veräußerung zu der Stadt Schaden in den Gosl. Statuten verboten, 151.

Erbverbrüderung, hess.-thüring. zu Eschwege 1373, 223.

Erdkunde s. Karten.

Erdlöcher unter Köthen auf Haussurme ange deutet. (Eilsdorf, Pölleben), 277.

Erlaubnis- od. Anerkennungsgebüh der Künste von den Gerichtsobfern, 431.

Erscheinungsgeschichten in Roßla, vor dem Brande von 1656, 332 A. 2, 1687, 330—337.

evo^{candi}, privil. non ev. vgl. Vorladung.

Fa**c**h**b**am, zur Regulierung des Helmewassers, 601.

Fälschung, Urkunde v. 1241, 143; vgl. auch v. d. Hardtsche Urk. v. 1290, 18.

Fal**c**, Geschütz (halbe Karthaune), auf Schloß Wern. 1522, 561.

Fe**h**d**e**, Hildesheimer 1485 f., 14, 15.

Fe**h**m**e**, Feme, heiml. westf. Gericht in Hild. geg. Bürgerm. Albr. v. Mollem das., 6, 11.

Fe**h**m*stad*, neue zu Zwinge im Allerbergschen eingerichtet 1697, 243.

— **f**eld, Endung von Dörflkeitsnamen, bedeut. e. von Wald freien Ort im Geb., 348 A. 1.

Fel**d**- u. Weidewirtschaft in Elbinger. wechselnd, 378 f.

Fel**d**geschüße auf Schloß Wern. um 1550, 554; 1626, 555 ff., Feld- oder Halbschlangen, braunschweigische, um 1550, 554.

Fel**d**schläge oder Feldwannen in den Marken von Öglisch, Klein-corbetha, Ölles, Kl. u. Gr. Goddsula, Neuschberg, Leichen- u. Kübitzmark 1710, 546—548.

Festlichkeiten in Blankenburg 1690—1731, 499.

Feuerbestattung der ältesten Bronzezeit; Wollgewebe daraus, 568 f.

Feuerherren zu Hild., ihre feuerpolizeil. Aufgaben 1397, 3.

Feuropolizei d. Rats zu Hlb. 1370/1400, 456 f.

Finanzverwaltung, städt., in Hlb. f. 1424 von 4 Ratsherren, 2 kemerere, 2 tinshern, 464 f.

Fischangelwappen f. Angelhafen u. Wappen.

Fische, jährl. ein Gericht a. d. Stadtgraben an Ratsherren u. Stadtschreiber in Hlb., 489.

Fischerei, städtische in Hlb. 1480, 461, 487.

Fischereiregal im 15. Jh. im Besitz d. St. Hlb., 466.

Fleischhauer f. Knochenhauer.

Fleischpreise in Nordh. 1568, 208 f.; Fleischverkauf das., 208 bis 210.

Fleischze hnte, Befreiung der Bürg. v. Hlb. von dems. im 11. Jh., 100.

Flurkarten der Merseb. Gegend v. 1710 u. 1728; 528 ff.; 540 ff.

Flurnamen in der Umgeg. von wüst Riade, 540, 548.

forenses cives in Hlb., Bestätigung ihrer Rechte 1105, 100.

Forstregal in d. Gegend v. Hlb. in den Wältern Hacul, Hui, Felestein, Assa, Elm, Norhtwalt 997 ff., 117 m. A. 8.

Franciskaner, Gegner der Päpste 1323/25, 192.

Francösischer Einfluß bei dem Theater in Blankenb. (1690 bis 1731), 504—506; dessen gute Seite, 506 f.

Franoisen, Krankheit am Kindvieh 18. Jh., 211.

Frau, einer Fr. angethanne Unbill 1445, 42.

Frauenhaus in Hlb. der Aussicht des Rats u. dem Scharfrichter in d. Neust. unterstellt 1370/1400, 457.

Freiheit, immunitas, Dom- od. Burgfreiheit zu Hlb. seit 814; von Königen öfter wiederholt 902, 84; feierliche Weihe ebds.; 1133 Übergriffe d. Bogis Werner in dieselbe, 85; Entscheid. Bisch. Albrechts über die Burgfreiheit 1386, erst um 1000 (B. Arnolf) diese Freih. m. Mauer umgeben, 85 f.

Freiheit, deren Beweisung durch Eid u. Eideshelfer (Duedl.), 141.

Freihöfe vris hovs in Hlb., zu Wachtspfennigen herangezogen, wenn Kaufmannsf. u. Gewerbe darin betrieben wird; 1368 auch zur Wachtspflicht, 153; vgl. 130; Wider-

stand von Bisch. u. Domkap. vergebens, nur die nicht Gewerbe treibenden freigelassen, 154; unterstehen gerichtl. den Kapiteln der Kirchen, wozu sie gehören, Richt-Ritter u. Laien sucht d. Rat unter seine Jurisdikt. zu bringen 1386, 156.

freymarker 1400, Immungsbr. der Knochenh. in Nordhausen 204; freymark 1589, 206.

Freizügigkeit der sächs. Bauern erst im späteren M.-A., 139.

Fremdartiger (oriental.) Char. von Gräbern in der Saal-Hausrat gegend, 571.

Friedebuße, vredesbrake zu Hslb. als Friedeort an den Bisch. gezahlt, Banbuße von 60 Schill. 989 ff., 94.

Friedensbündnis zw. d. Bisch. v. Hild., Stadt Hild., Braunschw. u. Hann. 1424; 1425 mit d. Adel nebst Brschw. u. Gosl., geg. die v. Schwicke, 11; der St. Hild. mit Bisch. Magn. u. Hann. auf 5 J., 1434 geg. Gr. Moritz v. Spiegelberg, 11.

Friedepfennige, vredhepenninge bei Eigentumsübertragung. für das Friedewirken gezahlt an den Richter zu Hslb. 125, 496.

Frohn, Frohnbote vereidet Hslb. 494; in Hild. für Rat u. Bisch. 8. fronestins, fronzins = Wertzins, deutet die tgl. Gewalt an, s. Wertzins.

Frontir 1626 = Grenzfeste, 552, 559.

Fürsprech, redener 1486 im Gericht zu Hslb. zugelassen, 495. **F**ürsprecher, bischöfl. hildesh., 2.

Gast od. utman, Begriff, dens. aufgelegte Beschränkungen, 146 f.; Juden, Geistliche, Ritter sind Gäste oder Mitbewohner, 144.

Geburt, echte u. freie der Gildegenossen, 8.

Geburtsbriefe für Immungsge- noffen in Hslb. 15. Jh., 143; für d. Knochenhauer in Nordh. um 1400, 203, 1584, 207.

Gefahrlosigkeit des vorchristl. Handelsverkehrs der Nordvölker mit dem Süden, 564 f.

Geistliche bei handhafter That vor d. Stadtgericht gezogen, Hslb., 492. geystlike lude s. hovererecht. **G**eistliches Gut in Hslb. zuweilen nur teilweise von bürgerl. Lasten befreit (halve wachte u. frontins) 1260, 150; Stadtgut an Geistl. zu veräußern vom Rat verboten 1380, 150 f.

Geleite, en zekerlike gheleyde u. velicheyt Gosl. 1446, 58; vgl. 1445, 33 ff., das G. von Bisch. Magn. v. Hild. dem Rat verpfänd. 1447, 6.

Geleitsrecht steht am Ende des 14. Jahrh. dem Rat von Hslb. zu; 1485 fällt es an den Bisch. zurück, 445.

Gemälde sammlung, Herz. Ludw. Rudolfs v. Braunschw. von Blankenburg nach Salzdahlum geschafft, 501.

Gemeinde, tota unanimitas in Hslb., ihre einst hervorragende Bedeut. dem Rat gegenüber, 441 f.; erhält um 1325 Vertretung in den Ratsitzungen, 482; Bezeichnungen für dieselbe, 432 A. 2; Ans. d. 15. Jh. ihre Vertretung im Rat verstärkt, 434 f.

Gemeindeeigentum in Hslb. vom Rat erhalten u. unterhalten, 455.

Gerade, rade, rede, fällt in Hslb. dem Bisch. zu; Begriff derselben, auch papen können G. erben, 125, 127.

Gerichtsbarkeit, allerbergische der v. Minnigerode zu Münchrode 1628, 243.

Gerichtsgefälle in Hslb. bis 1393 bischöfl., dann städtisch. an die Stadt verpfändet, s. 1486 bischöfl., deren Aufzählung, 125 A. 6, 444 f.; 466, 490, 496.

Gerichtsherren, 2 G. und ein Schreiber vom Rat zu Hild. dem bischöfl. Vogt im Gericht bei d. Laube hinzugefügt 1445, 6.

Gerichtshoheit zu Hslb. im ganzen M.-A. bischöfl., von 989—1226 vom Edelvogt ausgeübt, 490 f.

- Gerichtsknechte u. -Schreiber in Hlb., ihre Gebühren, 494.
 Gerichtsordnung B. Ernst's für Hlb. von 1486, 125.
 Gerichtspersonen in Hlb. 492 f.
 Gerichtsstätte in Hlb. 1386 f.
 Blaß op dem bleke dat to s.
 Pawels hove hort, s. Anf. d. 15. Jh. Gerichtshaus richtehus.
consistorium 1427, 495.
 Gerichtsverfassung, Mitwirk. d. Rats in Hlb. an dem alten goding auf d. Klingenberge, Rat geg. e. Vorstad. der Bürger vor auswärt. Gerichte, 5 f.; kaiserl. Privileg d. Rats de non evocando 1418, 1436, 6; 1447 von B. Magn. d. Gericht dem Rat verpfänd., ebds.
 Gerichtszeit in Hlb., 494 f.
 Gerüchte, Zusammenströmen der Bürgermannschaft zu Hlb. an den Sammelplätzen bei e. G., 470 f.
 Geschenke, bes. Fische an bürgerl. Beamte in Hlb., 468.
 Geschlechter, altbürgerl. aus ihnen die Bürgermstr. in Hlb. genommen, 3; Streit der G. mit den Handwerksgilden in Nordhausen 1375, 200.
 Geschlechtsage der v. Minnigerode, 217.
 Geschüß, grobes auf Schl. Wernig. 1550, 554; 1626, 550 62.
 Geschüßnamen: der Falk', schöne Dreiberin' auf Schl. Vern. 1522, 555 f.
 Gesellenbriefe der Knochenhauer zu Nordh. 1400, 205; 18. Jh. 213, 21.
 Gesichtern noch im 16. Jahrh. e. Beziehung zum Tode gegeben, 284 f.
 Gesichtsurnen, im gebirgigen Etrurien, 267; Eigenart der Eilsdorfer Ge. im Vergl. mit den pommerellischen, 266 A. 2; 271, 273 A. 1; schwarze G. aus Halle (?), 267 A.
 Gejinde, kann Bürgerrecht erwerben und ist den Bürgern gleichgestellt, zahlt kein Heergewedde u. Gerade und erhält Buße und Wehrgeild nach seinem Geburtsstand, 146.
 Getreide (Weizen, Gerste) im westbalt. Bernsteinland gegen Ende d. Steinzeit von d. südöstl. Mittelmeerküste bezogen, 565.
 Gewandhaus, Halle, Buden der Gewandschneider Hild., 3.
 Gewerbebetrieb, dessen Abgrenzung zw. Alt- u. Neust. Hild. 1411, 10.
 gewere, rechte g. legitima possessio, Hlb., 141.
 Gildebrüder im Rat zu Gossl. im 15. Jh. auf 20 gestiegen; wählen 1445 8 neue Mitgl. in den Rat, 19; ihre Sprecher 1445 f., 21.
 Gilden, religiöse u. s. f. in Hlb., 429, A. 4.
 Gilden in Hlb. mit ihren Bruderschaften 1403; Knochenhauergildebrief des Rats zu Hild., Kramer-gildeordn. 1420; Brüdersch. s. Johannis für d. Begräbnisse, wenig später vom Rat Grobschmiede, Kleinschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertschmiede u. Kannengießer zu 1 Schmiedegilde zus. gefasst, 7; Meister u. Geschworne überwachen die Arbeit u. entscheiden nach höchstens dreimal. Prüfung über die Aufnahme, 7 f.; Brüdersch. s. Godehardi, Privil. d. B. Magnus für d. Bäckeramt; 1392 Bündnis d. Hild. Bäder mit den Braunschw. u. Helmstedter Widerspenst. Bäckerknechten; S. Bernwardsbüdersch. der Goldschmiede 1389; Statuten der geistl. Brüdersch. s. Hulpe, 8.
 gilden kope 1445, Gossl., 33.
 Glasperlen begleiten den Anfang der Eisenzeit; auf dem Eilsdorfer Gräberfeld mehrfach gefunden, 275.
 Glocken seit d. 11. Jh. in Anhalt urkendl. bezeugt, 575 f.
 —, askanische zu Westdorf, Welbleben u. Aschersleben, 584—598.
 Glockengießer s. im Personenregister.
 Glockeninschriften u. -Bilder, 586 ff. u. Abbild. auf der Tafel zu S. 575—593.
 Glockenläuten als Zeichen von Überfall u. Verrat, 578 f.; als Ehren- u. Freudenbezeugung bei Rückkehr u. Einzug von Fürsten,

ebds.; als Mittel, die Gewittergefahr zu beseitigen, 457.
Glockenjägen von Aschersleben, wüst Daldorf, Frose, 581, 592 f.; Hildes., 581 A. 1; Welbsleben, 584 f.
Glücksspiel in Hslb. eingeschränkt um 1400, 459.
Glückswünsche der Blankenburger an Herz. Ludw. Rud. v. Braunschw. 1680—1731, Mappe mit einer Samml. derselben, 499 f.
Godinge, echte auf dem Klingenberge b. Hild., Niederlegung derselben durch B. Magnus, 6.
Goldspirale von Raschütz b. Bernburg aus der älteren Bronzezeit, 569.
Goslarisches Recht in Hslb. früh aufgenommen, 94, 107; nach derselben d. Gerichtsverfahren in Hslb. geregelt, 496; auch in Quedl., Göttingen, Aschersleben, Osterwieck, Wernigerode, 491; Zusatz in Hslb. um 1400, ebd.
Grabdenkmal des Heidenric. Reme (v. Allerberg) zu Kirchdorf von 1300, 220.
Grabenherren, gravenheren, 3 in Hslb. 1480 eingeführt; ihr Amt u. Eid, 487; haben polizeil. Befugnisse, 463; haben die Beaufsichtigung d. städt. Fischerei, 446. graden (gradus), Stufen Hslb.; die gr. wo men get vom honwege in die borg, 83.
Gräberfund bei Gilsdorf 1893 gemacht, 288 f.
Graf, dessen Gerichtsbarf. über die auf freiem Erbgut sibenden Leute Hslb., 84; Beschlshaber des städt. Heerbannes, steht Unter- oder Vicegrafen, praefecti, 417; steht an der Spize verschiedener Städte, 418.
Grafsengewalt (gravische g.) ist Gerichts- u. Kriegsfreiheit.
— die Gr. der kgl. Beamten verwandelt s. im 12. Jahrh. in Lehns-herrlich., 118.
Grafschaft, 1022 werden 2 Grafschaften an die Hslb. Kirche verliehen, 100.

Grenznick an d. alten Kaiserstraße zw. Pöhlde u. Walkenr. an d. Nordgrenze des Allerbergischen bis 1849, 214.
Großvogt s. Edelvogt.
guderhande Iude s. Ritterfamilien.
Haire (Bart), Andeutung derj. auf Gesichtsurnen, 273 f., 286 f.
Halberstädter Recess 1449 in Barum zw. Heinr. v. Alvede u. Gossl. abgeschlossen, 29 f.
Halbschlange, Feldgeschütz auf Schl. Wern. um 1550, 554.
Halseisen am Rathaus zu Hslb., 439.
Hand- u. Spanndienste der Gr. Schierstedter für die Kirche 1848, 259; deren Ablösung, 261.
Handel u. Gewerbe soll im M.-A. durch Beseitigung des Wettbewerbs gehoben werden, Hild. 1446, 4.
Handelsmonopol, dafür in ält. Zeit an d. Bisch. v. Hslb. Abgaben gezahlt, später v. d. Stadt zurückgewiesen, 134.
Handelsprivilegiender St. Hslb. streng gewahrt um 1400, 460.
Handelsstraßen frühbronzezeitl. aus Vorderas. u. Griechenl. über d. Mittelrhine, Unstrut u. Saale zur Elbe, 569; älteste in d. Zimere Europa's am schwarzen Meer u. Donau hinauf u. vom adriat. Meer über die Alpenpässe nach den nord. Ländern, um 300 v. Chr. Pfad des Herakles (Merkart) über die Alpen, 563; von Ital. über den kleinen Bernhard nach d. Rhein, über Etsch u. Brenner nach dem Inn, die Donau hinauf durch Mähren, Böhmen nach Schleswig, 564 f.; von Cypern über Böhmen-Mähren nach Thüringen, Saalgegend, Thüringen, 565 f.; Beugnisse dafür in steinzeitl. Thonge, fässen mit Muschelsachsen, 570; von Ägypten über Sizil., Frankr., Engl., Holland, Deutschl. bis Ostpreußen u. Russland (Ladogasee), 566.
Handelsweg, alter, an der Saale, 564—574.

Handschriften K. Friedr. Wilh. III., der Kön. Luise und Prinz Wilhelms v. Pr. 1805, 320.

Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat zu Hild., 2; alt-privilegierte Ämter der Bäcker, Schuhmacher u. Gerber in Hild., 2; vom Rat belehnte Gilde der Kürschner, Schneider, Krämer und Leineweber, dazu Gewandschneider (Tuchhändler) u. Wollseweber, 2.

Handwerksgilden, Kampf mit den Geschlechtern in Nordhfn. 1375, 200.

Hanse, Hansa, in derselben Hild. gewöhnl. durch Braunschw. vertreten, 11; ihr Einschreiten in Hild., 14.

— nimmt s. d. alten Rats in Hlb. an 1424, 1425, 431.

— hense, gemeyne stede van der dudeschen h., 79; tokumpt der ghemeynen stede der dutzschen hense to Lubeke 1446, 75; Lübeck, das Haupt der d. H. 1446, 72; die hanse versmaeden, vorlust der hense 1446, 75.

— nimmt s. Heinrichs v. Alvesde geg. Goslar an 1446, 25, 72 bis 75; ihre Forderung an Gosl. 1447, 78; stößt die Stadt wegen Ungehorsams aus der Hanse, 79; giebt Heinr. v. A. preis, 27 f., 79; Hansetag zu Lüb. 1446, 72; 1448, 79; Magdeb. will Belehrung von Lüb., ob das Hanse-Gebot dem kaiserlichen vorzugehen habe 1449, 28; H. bedroht die Anhänger mit Ausschluss aus dem Bunde 1449, 28, beginnt einzuziehen, die meisten bleiben bei Lüb., e. Teil treunt s. 29; vom B. r. Hild. u. d. Herzögen v. Braunschw. um Aufheb. des Dekrets geg. Gosl. ersucht, lässt s. von Lüneb. über die zu Braunschw. gepflog. Verhandlungen berichten, 28; H. fügt sich dem kräftigen Vorgehen Goslars geg. H. v. Alvesde, da er s. auf den Kaiser beruft 1453, 30; Wiederaufnahme von Magd., Braunschw., Hlb. u. Gosl. in die H. 1454, 31 f.

Hanse, hansa, henze, henzegele, die Abgabe der Bürger in Bremen an den Bisch. für d. Verkehrsrecht gezahlt, entsprechend dem teologeum oder Zoll in Hlb., 91.

Hanwestädtc, 36 schließen e. Bund mit den Hlb. Stiftsstädten 1443, 473; Bündnis 1450, 474.

Hanisch-niedersächs. Städtebündnis 1476, 474.

Harlequins auf der Blankenb. Bühne, 505; Arlequins 1717, 512; Hanswurst 1677, 506; vgl. jedoch 504.

Harzwanderungen aus Neubegier u. Wanderlust u. zu wissensh. Zwecken um 1560, 1579, 309; vgl. auch Brocken u. Baumamishöhle im Ortsregister.

Hausfriede, husvrede s. Straßenfriede.

Haußtiere zur späteren Steinzeit in Cimbrien von den Sd.-Mittelmeerküsten eingeführt, 565.

Hausurnen, deutsche, Zusammstell. derselben, 278; Abgrenzung des Begriffs, 280 f.

Haus- u. Gesichtsurnen, Eilsdorfer m. Abb., 265—297; die Verbind. der Haus- u. Ges.-Urne, 266 f.; ihre relig. Bedeut., 267 f., die Hoymer, 268; Ähnlichkeit mit den auf die Köthe hinweisenden Hausurnen, Urne mit Rühendeckel, 270; Beigaben darin, 274 f.; bei d. Eilsdorfer Ges.-Urnen ist d. Gedanke d. Hauses d. ursprüngl., 284; Verbreitungsbezirk d. H., 272.

Heerbantrecht scheint 992 an die Bischofe v. Hlb. gekommen zu sein, 99, 127; scheint in Hlb. im ganzen M.-A. zu bestehen 1399, 127; Heeresfolge der Bogteileute nur bei Landesnot, die Ratsherren namens der Gemeinde beim Bürgerheer, 128.

Hergewäte u. Gerade seit 1393 der Stadt Hlb. zuständig. Bestimmungen über die Auslieferung desselben an utlude, über den Begriff 1400, 126; herwede fällt dem Bisch. zu, 125.

Heidenstieg, heyndensche stigh 1319, 359.
—, der jetzige Kaiserweg 1533, 360 f.
Heiltumswesen, Nachenfahrt u. Brüderch. s. Hulpes in Hild. 1389, 8.
Heimfallsrecht erbloßer Herwede u. Gerade in Hlb. 1457, 1483 der Stadt entzogen, 445.
Herathen zw. Hörigen u. Freien verboten, Hild. 4.
Hellebarde (Doppelbeil), frühbronzezeitl. auf dem Wege vom Mittelrhein über die Unstrut zur Elbe u. Saale gekommen, 569 m. Abb.
Herakles (Merkart), Pfad des H. um 307 v. Chr.; Handelsstraße, „heil. Weg“ über den kleinen Bernhard; Hannibal zieht auf den Spuren des Herakles, 563 f.
Heraldische Forschung, e. wichtige Grundlage d. Geschlechterforschung, 215 f.
Heraldischer Glockenschmuck 1406, 586 f., 589; 1575, 591, 595, 596 f., 598.
Herrendienste, Klagen der altenbergischen Unterthanen zu Zwinge u. Silkerode wegen übermäßiger H. 1611, 229; 1614, 231; Verweigerung derselben 1798, 231; 1822 zu Gunsten der Herren entschieden, darnach 1853 Rech und 1859 Dienstablösung, 232.
— der Gr.-Schierstedter an Aschersleben schon vor 1721 in Dienstgeld verwandelt, 257; Ablösung, 260.
Herrenzins s. wortzins.
Herrschäftsrechte des Rats zu Hlb., deren Summe um 1400, 451.
Hilige geistheren, Bormünder des Hosp. s. Spir. Hlb. 1492, 486.
Hochzeitsordnung in Hild. 1440, 3.
Hockerſkelett zw. Warnstedt u. Westerhausen ausgegr., 298–305; über deren Alter u. Vorkommen, liegender Hocker am Aschersl. See, 304.
Hörige beiderl. Geschlechts in Böls-hausen u. Elveligroth 1247, 384.

Hörige, die in die Stadt gezogen u. ihre Dienste und Pflichten weiter leisten (Quedl. 1316), 141 f., Hlb. 1236/41; leisten in Hlb. nur den Sterbefall, 142.
Hofgericht, bischöfl. halberst., wo über Ministerialen abgeurteilt wird, darin führt d. Bisch. den Vorst., 124. — in Wien 1425, 436; Appellation an dasselbe 1384, 480.
Hofgesellschaft in Blankenburg, deren Beteiligung bei Bühnen-aufführungen u. Schaustellungen (1690–1731), 502.
Hofrechtlich Ansprüche sind vom Bisch. von Hlb. nicht an die Gesamtgemeinde, sondern nur an einzelne Bürger zu machen, 133; hoverecht an die geistlichen Lude, d. h. die auf geistl. Lehren wohnen, ebds.
Hokene. Rapuzen von den öffentl. Frauen in Hlb. auf den Mänteln getragen 1370/1400, 457.
Hönigthau, vgl. im Ortsreg. Rosengarten.
Hopfenberge, Hopfenmeijer des Rats zu Hild., 3, 4.
Hopfen, Aufsicht d. Rats zu Hlb. darüber um 1400, 461.
Hoppentol Hlb. um 1400, 482.
Hovetlude der menheyt zu Gosl. um 1445, 18, 19.
Hude, der stad h., gemeyne h. Hlb., Behütung der Stadt 1380, 129; Domherren, Geistl., Ritter u. Gefinde von dieser Pflicht ausgenommen, 130.
Hügelgrab, neolithisches bei Thale, dessen Öffnung, 298–305.
Hütte, hutte to deme Silverkolke 1313, 392 f.
Hulsegeld, zu den Gebühren des Gerichtsknechts u. Schreibers in Hlb. gehör. 1486, 494.
Hulpe, sunte H. (14 Nothelser), Gildebrüderch. zu s. H. in Hild. 1389, 8.
Igge = inge (Gronigge 1239, Dhiggelstede, Werniggerode 1269 u. f. f., 169 A. 1).
Imunitäten, Schädigung der städt. Rechte in Hlb. durch die im

J.-bezirk wohnenden Bürger; §. Mitte d. 14. Jh. bei Veräußerung von städt. Gut stets die bürgerl. Lasten vorbehalten, wenn Laien darin wohnen, 152.

Innummunitätsprivileg der geistl. Höfe u. Häuser vom Rat zu Hslb. nicht geachtet, wo es s. um die Sicherheit d. Stadt u. e. Missethat handelt 1368 ff., 156 f.

Inhibitorium, kaiserl. zu Gunsten Goslars 1446, 29.

Inningen, Gilde u. Zünfte von d. Landesherrl. Gewalt errichtet, 429.

Inningen, Abgaben verschiedener hslb. J. an d. Bisch. u. Kämmerer, Anerkennungs- u. Erlaubnisgebühr zur Aufrechterhaltung d. Innungszwang, 134.

Innungsbriebe, halberst. Handwerke, elf Innungmeister im weiteren Rat, der Zahl der anerkannten Innungen entsprechend, 430 f.

Innungsmeister nehmen s. Ende d. 13. Jh. an den Ratsitzungen teil, sind aber keine Ratsherren, so in Aschersl., Osterwieck, Quedl., Wernigerode, 428 f.; ihre wechselnde Zahl, 434; seit 1425 in Hslb. den Vertretern der Gemeinde vorgesetzt, 439.

Inningssprivilegien in Hslb., krafft derselben den auf der Burg zu Hslb. s. niederlassenden Gewerbetreibenden od. Kaufleuten die Ausübung ihres Gewerbes untersagt u. der Handel in d. Stadt verboten 1380, 155.

Inningsswesen in Hslb. vom Bisch. geordnet, 134.

Inningszwang der Zünfte in Hslb., 430 f.; dafür die Anerkennungsgebühr an den Bisch. gezahlt, 134.

Interdict, 6 jähr. 1373 über Hild. verhängt, 9; dieses in Schulsachen zu ihm 1451 von Nic. v. Cusa untersagt, 13.

Inwohner. Bürger 2. Klasse: Knechte, Dienstmägde, Handwerkergesellen müssen in Hslb. alle to burgirrechte stan, die Bürger-

plichten erfüllen, Ende d. 14. Jh., 144 f.

Sag d. deutschen Könige u. Kaiser im Harz bes., auf dem Bodfeld, 341 – 344, 353; mit Kaiser Wilh. I. wieder aufgelebt, 344; 937 dec. pars in Bodveldon et Sipponfeldon ex omni venatione, 357 m. A. 1, u. 1008, 358; um 1126 Bodveldun cum omni venatione, 363.

Sagd gerechtigkeit, Ansprüche d. Gr.-Schierstedter auf dieselbe 1848, 259; Ablöf. 261.

Jahr u. Tag, (3 ordentl. Gerichtszeiten), Ausforderungsfrist, 141 f.

Jerusalemfahrt Heinrichs d. Löwen 1172 73, 218.

Jodute over Hinr. van Alvelde 1446, 50.

Joseph u. s. Brüder, Schausp. v. Reft. Tidau in Blankenb., 507 ff.

Juden, iudscheit, iodischeydt in Hslb., Judenschutz im 13. Jh. im Bes. der Bischofe, 1261; Rat u. Bürgerl. nehmen ihrerseits die J. in Schutz u. erheben von ihnen e. Schutzgeld, 147 f.; Judenstraße (1487), Stellung u. Zahl, Verpfändung der Juden 1456, 148 f., ansehnl. Schatzung ders. v. Bisch., Rat u. kaiserl. Kammer, Verehrung beim Reg.-Antritt d. Kaisers, 150; J.-Schutz steht als Regal dem Bisch. zu, vgl. 1261, 118, doch werden 1456 die J. der Stadt verpfändet, 445 f.; J.-Schutz des Rats 1370 1400, 457; zahlen der Stadt jährl. 12 Schill. vor 1400, sie gelten als zinsbares Kapital, 467; werden vor d. Stadtgericht gezogen, 492.

—, in Stadt u. Bist. Hild. 1428 vom Rat erworben, Schutz für dieselben 1441 von B. Magnus dem Rat bestät., Sangmeister u. Lehrer der J., 5; Verhandlg. wegen ders. m. Bisch. Magn. 1440, 12; 1442 Vertrag wegen d. Einzugs von Juden; 1457 Ausreibung, 5.

—, Biehschneider der J. 1408, 204.

- R**ak (Schandpfahl) 1697 bei Zwinge im Allerbergsh., 244.
Rämmereirechnn. zu Hild. aus d. 14. Jahrh., 2; Kämmerer dasf., 3.
Kämmerer, der R., ein Kanoniker oder der B. v. Hlb. selbst soll die Streitigk. unter den Clerikern oder den bischöfl. Eigenleuten entscheiden, 1133, 85.
 —, kemore im Rat zu Hlb. 1424 unbeford., 484; s. 1425 ein grote-kemerer u. e. kleinkemerer, Ratsherren 1492, 2 grote u. 2 kleine k., 486.
Raiser nimmt s. d. alten Rats zu Hlb. an 1424 f., 436; Verhandl. d. Rats z. Hlb. mit Kaiser u. Hofgericht, 478; Kaiserl. Gesandte (1626), 556.
Raiserhaus zu Gosl., des rikes pallas, keyserhus, Versammlung darin 1445, 22 f.; 40, 53.
Kaiserliches Versprechen, dessen Zuverlässigkeit 1626, 559.
Raiserweg, Hohe Straße von Pöhde nach Walkenried, 214; vgl. auch Heidenstieg.
Raritatenhuhn Hild. 1403, 7.
Karten des Tilem. Stoltz (Stella): Ausz. d. Kinder Jfr., Reisen des Paulus u. Europa 1552 Palästina, 309; Deutschland 1560 fert., 2. Aufl. 1567, 310 f.; der Harz auf Walzemüllers R. 1513, 311.
Kartenbeilagen, zu Halb. im M.-A., 158; Gericht u. Schloß Allerburg, 214 ff.; vier R. zu dem Auss.: die Schlacht bei Riade im J. 933, 520—549.
Keilschrift, Briessanuml. in assyr.-babyl. Keilschr., 563.
Ketten zum Sperren der Straßen in Hlb. (1370) (1400), 454.
Kleiderlurus in Hlb. beschränkt um 1400, 459.
Klosterzucht, deren Hebung durch die Windshheimer Kongregation, 8.
Knochte der stad Hlb. 488.
Knochenhauerinnung in Nordh., 200—213, Ende d. 13. Jh. bis 1360, 200; seit 1375 neue Innung, ratsfähige Gilde, 201; Innungsbriefe v. 1308, 202 f.; 1400, 203—205; 1586 89—1648, 206
 bis 207; Bestätigung 1584, 207 f.; Ordn. d. Fleischverf. 1568, 208 bis 210; Artikel aus dem 18. Jh. 210—213.
Knochenhauerwitwen sollen wie d. Söhne u. Töchter halbe Gilde haben 1586, 206.
Komödie auf dem Rathaus zu Blankenburg aufgeführt 1715, 502.
Königsbann, bannus regius in Hlb. 989 dem Bisch. verliehen, Gerichtsgewalt, desgl. in Magd. u. Quedlinb., vgl. 992, 994, 92 f.
Königsfrieden, perpetua pax, von dem Marktfrieden unterschieden, durch Pfahl od. Säule m. Schwert od. Handschuh angedeutet, später als Gottesfrieden durch Kreuze, 95.
Königshaus, d. R. Heinrichs I. u. der Ottonen zu Gosl. ist ein tugurium venatorium, 405.
Königszins s. Wortzins.
Köthenuren, 278.
Kolonisation zur Nutzbarmachung größerer Waldbezirke, bes. im 11. Jh. 362.
koningh. s. rik.
Kopf, menschlicher, dessen Darstell. in den ersten Anfängen bildnerischer Kunst; Einzelheiten dess. in den Darst. bei den Eilsdorfer Urnen, 284 ff.
Kornkauf in Hlb., 460 f.
kottel — Eingeweide; kotteler 1308, 203; kottelsack 1568, 209.
kouphus zu Nordhausen um 1400, 202.
Kreisabschied des obersächs. Kr. erw. 1626, 556.
Krieg u. Frieden, darüber vom Rat zu Hlb. verhandelt, 481.
Kriegsbeute, deren Teilung und Verwendung, Hlb., 476.
Kriegs-, bes. Wachtdienst der Bürger v. Hlb.; letzterer spätestens 1290 mit wekenpenningien abgelöst, Stellvertretung wegen Krankh. u. Alters, 468 f.
Kriegsdienst zu Fuß u. der Reichen zu Pferde mit Lanzen (glevien) bewaffnet 1351 f. Hlb., 470.

Kriegswesen im 14. u. 15. Jh., Hlb., 474—477.
Künste zur Beseitigung d. Wassers aus d. Hammelsberge 1350 ff., 18.
Kummergeld zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. Schreibers in Hlb. gehört., 494.
Kunstdenkmäler in der Kirche zu Gr.-Schierstedt, 262—264.

Qäufer d. St. Hild., 3.

Landfrieden, Verhandl. v. Hlb. mit d. Kaiser zur Förderung des L. 1387, 478.

Landfriedensbund zw. Braunschweig, Gossl., Lüneb., Hann., Einbeck, Hameln, Helmst. 1360, 1374; Städtebund 1370; 1384 L. von Gossl., Hann., Einbeck, Braunschw., Hlb., Quedl., Aschersl., Hild., 10; L. der 3 Hlb. St. mit andern nieders. Städten 1384 u. ff., 473 f.; L.-Bund u. -Verträge Hlb.'s 1335 ff.; 1393, 479 f.

Landgericht u. Landrecht (sächs.), dems. unterstand ursprüngl. d. Ort Hlb. als blek od. wickbeld, wird aber als Handels- u. Verkehrsорт davon gelöst, schon 1105 iura et statuta civilia. 1184 Stadtrecht, lex fori, 103—105; Geltung d. sächs. Landrechts in Hlb., 491.

Landstraße, Duderst.-Herzberger 1625, 242.

Landverteidigung u. Wachen, die ersten Pflichten der Bürger Hlb's., 88.

Landwehr u. Gräben b. Hild., Schlagbäume u. hölzerne Einfriedigungen (Ringeln), 3.

Landwehr an der Kleinen Helme bei Castedt, 606.

S. Laurentius, Schutzherr der Fleischer in Nordhausen, 200.

Leben, gemeinsames, Br. vom gemeins. Leben Hild. 15. Jh., 8.

Lebensmittelpolizei in Hlb., 135, 460 f.; 1105 den Bürgern zugestanden, 100.

Lehrjungen, Bestimmungen für die Knochenhauer-L. in Nordh., 205.

Leib Christi, dessen Ausstell. zum Seelenheil der Bauhandwerker in Hild., Ende d. 14. Jh., 10.

Leiterpfennige, ledirpfennige von jedem Faß Bier erhoben, Hlb. vor 1400, 465.

Liebhaber, die irrenden, in Blatenburg um 1720 aufgef. Lustspiel, 515 ff.

liten, dreim. Bogteidung d. kgl. Bogts zu Hlb. über die l. im bischöfl. Palast 1133, 85.

liten sind milites servi, heerbannpflichtige l. od. Ministerialien der hlb. Kirche, 992, 99.

locus, über die Bedeutung von l. bei Widukind, 530 A. 3.

Löser — zum Lösen der Seilknoten — Knochen in Urnen, 274 f.

Lohtaxe, Wächterlohn u. s. f. Hild., 3.

lutterung, Läuterung jährl. im Rat zu Hild. 1445, 12.

Lurus, Abschaff. der „Schnupfetücher“ (Halst.) betr. spitzer Schuhe, Rutschhauben der Mägde, großen Zippeltücher, spitzer langer Mäntel, Kochla 1637, 331, 333 f.

Luxusordnung d. Rats zu Hlb. um 1400, 459.

Luxussteuer auf Silberbesatz u. Perlen, Hlb. um 1400, 466.

Luxusverbote d. Rats zu Hild., Hochz.-Ordn. 1440, 3.

Magistratswahl zu Hlb. seit 1425, 486.

Malter in Hild., 3.

Malstatt, gemeinsame Feste (der Grafen zu Stolb.) 1556, 552.

Markt, zu M. gehen, solchen Laien in Hlb. untersagt, die auf freien Höfen wohnend keine Bürgerpflicht leisten 1467, 154 f.

Marktmeister, marktmester in Hlb., 488.

Marktordnung zu Hild. 1446, 3, 4.

Marktpolizei u. Sittenpol. vom Marktmeister u. Marktknecht unterstützt Hild., 3.

Marktzichen (Schild) um 1400 Hlb., 460 f.

Marktzoll im Hlbstädtchen, davon befreit d. Bisbh. (1253), 117 f.

Marshall, städtischer, zu Hild. auf 3 Jahre geschlossen 1441, 12.

Massengräber mit Menschen-
schädeln bei Schlechtewitz nö. von
Rieß (Riade) gefunden, 541.

Maß- u. Gewichtsordnung Hild.,
4; Hlb., 135.

Maß u. Gewicht vom Rat zu Hlb.
beaufsicht., 460.

Mauer u. Thore u. s. f. um den
Bischofssitz zu Hlb., 86.

Mauerwacht, deren Dauer, Hlb.,
470.

Meier, villicus, vertritt zuweilen
den burmeister Hlb., 417.

Melsart s. Heraclès.

mercandi potestas, mercato-
rius usus s. Verkehrsrecht.

mercatores — Großhändler od.
Kapitalisten Gosl., 18.

Messelesen vor Tagesanbruch,
Verhandl. d. Rats zu Hild. m. d.
päpstl. Hofe desh., 6.

Metallabigaben der Eilsdorfer
Urnen, 291 f.

Mildthätigkeit, Speisung der
Armen durch Gildebrüder, 15;
die Brüdersch. S. Hulpe zu Hild.,
Teilnahme an den Begräbn. u.
Seelenmessen der Brüder 1389, 8.

milites liberi in Hlb., über deren
Bedeut., 99 f.

milites, Ritter u. Ministerialen,
nicht zur hlb. Stadtgemeinde gehört.,
haben nicht in ältester Zeit die
Stadtverwaltung ausgeübt, 423 f.

Ministerialen streng von den
Edelgeborenen unterschieden: mini-
steriales od. servi, 121; mini-
steriales = familia s. Stephani,
132.

Modethorheiten, Modeteufel,
336.

Mühlenbetrieb der St. Hild.,
zugekaufte Mühlen 1424, 1439, 5.

Mühlengerechtsame Ende d. 14.
Jh. im Besitz d. St. Halb., 446.

Mühlenherren im Rat zu Hild., 5.

Münze in Hlb. an d. Bisch. ver-
liehen, 989; 974 in Seligenstadt,
82; von K. Friedr. II. besittr.;
geht 1363 an Stadt u. Domkap.
über, ihr böser Zustand, d. Münz-
regal städtisch, die St. übernimmt
die Münzung durch den Münz-
meister, 92, 446 f.

Münzen von Stade, Bremen, Ohsen,
Salzwedel 1440, 5.

Münzconvention u. Münztag
sächsischer Städte 1382, 448, 480,
Hild. 10.

Münzmeister, munt- od. teken-
mester, bernere, Hlb., 486, 488;
M. Dietr. zu Hild. 1448, 5.

Münzordnung d. Rats zu Hild.
1440, 5.

Münzrecht, Regal des Bisch. v.
Hild.; 1428 vom B. Magnus an
d. Rat verpfänd.; 1435 die Hälfte
vom Rat ans Domkap. verpfänd.;
unter gemeins. Verwalt., 5.

Münzstreit in Hild., 2.

Mühlenurnen s. Haus- u. Gesichts-
urnen v. Wilsleben, Fundstellen
aller pommerellischen M., 271 f.,
272 A. 1.

muntherren, Münzherren, zwei
im Hlb. Rat seit 1363 ff., 1425,
447 f., 486.

Muschelsachen in e. fremdart.
frühbronzezeitl. Bernburger Thon-
gefäß, 570.

Musik, Konzerte in Blankenb.
1690—1731, 500.

Musikinstrumente 1370—1400
pipen, bunogen, sedenspol Hlb.,
454.

Musterelle am Rathaus zu Hlb.,
439.

Nachbarrecht s. burrecht.

Nachbarschaften, neber-
neyberscops, in 6 n. ist der Ver-
waltung wegen d. alte Hlb. einge-
teilt, wie anderswo in Straßen,
plateae; an der Spitze steht im
14. Jh. je ein burmester, 138 f.;
sie sind nach 6 Hauptstraßen ge-
nannt, ihr Zweig; sie bilden später
auch Brüderschaften, 432 f.

— nach den N. ist d. Bürgerauf-
gebot eingeteilt 1351, 470.

negotian di usus s. Verkehrs-
recht.

neybere nennen sich die Mit-
glieder einer burschafft od. Nach-
barschaft, 137 A. 3.

neolithische Zeit, in diese das
Hockerstelett von Westerhausen-
Warnstedt gesetzt, 303, 306.

niederländ. Glockengießer 1484, 588.
Notare, deren Ernennungsrecht dem Rat zu Hild. verliehen, 15. Jh., 13.
Notschlange, Nürnbergische, Feldgeschütz auf Schl. Wern. um 1550, 554.

Dbstzucht zu Sangerhausen, 615 f.
Ohrschmuck auf den pommerellischen Gesichtsurnen, 286.
Opferpfennig, guldener, von den Juden in Hlb. an die Kaiserl. Kammer gezahlt, 150.
Oriental. Charakter von Gefäßen in stein- u. bronzezeitl. Gräbern in d. Saal- u. Unstrutgegend u. s. f. 565, 571 f.
Ortsgemeinde Hlb., deren Werden durch künstl. Ansiedl. u. Exemption aus dem Gauverbande.
overlant, als Uferland erklärt 1273, 173 A. 1.

Papst, päpstl. Hof, Unterhandl. der Stadt Hlb. mit dems., 478; Verhandl. d. Hild. Rats mit dems. wegen bestimmter geistl. Privilegien, 6.
pallas des rikes, d. Kaiserhaus in Goslar, 1445, 40.
panketeren u. wyndrinken nach d. Ratswahl in Gosl. 1446, 20.
papheit, Domherren u. Geistl. gehören nicht zu den Einwohnern Halb's., sie wohnen in der Burg ob. in besreiten Häusern, 150.
Patriciat im engeren Sinne hat s. in Hlb. nicht ausgebild., 432, A. 1.
Pfarrreinkünfte zu Gr.-Schierstedt 1589 ff., 261.
Pfauenfedern, 5 auf dem minnigeröd. Helm, 3 auf dem der benachbarten Grafen v. Scharfeld-Lauterberg, 217.
plegine, kule der pl. 1445, 41.
Polichinellen auf der Blankenb. Bühne um 1720, 505.
Polizeiverordnungen d. Stadt Hlb. a. Ende d. M.-Alt. zusammengestellt, 453.
Pommerellische Gesichtsurnen, Vergleich der Eilsdorfer damit, ihr Ebenmaß, 281, 282 A. 1.

praefectus, Stadtkommendant Hlb. vom Bisch. ernannt (992), 1089, 131 f.; 1182 burggravius, auch tribunus plebis, ist ein Ministeriale, steht unter dem Edelvogt, ist als Vorsitzender des Vogtgerichts scultetus, so 1113, 105, 106, 119, 131, 132; Reihenfolge der Pr., 132 A. 3; vgl. auch Burggraf, steht ursprünglich an d. Spitze des Burgwardbezirks Hlb., 420, gl. 89.

Präfekten an d. Spitze von Österwief, 418.

praefectura in Hlb. 1262 = officium sculteti, 423

Preise (Bierpreise) Hild. 1440, 4.
Prozeß der St. Gosl. mit dem Bürgerm. Heint. v. Alselde 1445 ff., 16 ff.

Prozessionen u. Feste zu Hild. im 15. Jh. immer mehr gehäuft, 8.

Burlizke, Bauernstückchen, Kabel, 547 m. A.

Quartierschlangen, Feldgeschütze um 1550 auf Schl. Wern., 554.

Räuber im Harz 12. Jh., 397.
Rath in Hlb. vor 1241 (domus consulum), urkundet 1261, 424; in neugegründeten Städten am frühesten hervortretend, Lübeck 1188, Hamburg 1190, 426; als consules u. radmannen ob. unse heren, unse holden heren bez., auch nos duodecim consules, radmannen, middoradesfrund, midderadeshern, älteste Abschnitt bis 1289, 427; seit Ende d. 13. Jh. Erweiterung; Ratsherren, Burmeister u. Innungsmeister, 428; seine Zusammensetzung, 431 f.; neuer Rat nach d. Aufstand von 1423 seit 1425, 437 f.; seit 1486 die Bestätigung des R. vom Stadtherrn (Bisch.) eingeholt, 439; zunehmende Bedeut. des R. gegenüber der Gemeinde s. Ende d. 13. Jh.; d. R. ist Gemeinde- u. öffentl. Behörde, hat d. Befehl über das Bürgeraufgebot, seine Rechte, 442

Kis 444; hat die auswärt. Angelegenheiten zu erledigen, 477 f.
Rathaus Hlb. radhus, domus consulum, communis civitatis, später auch praetorium, consistorium, 427 u. A. 18; Bau des jetzigen 1365 begonnen, 1381 vollendet, Ratsstube stuba praetorii 1491, Rathausglocke, —kasse, (stock), Gefängnis (der deve stock), 439.

Rathaus in Hild., dessen Teile u. Bestimm. zu Handel, Tanz und Veratung, 2, 3.

Ratsgeschworene (46), de deme rade to hulpe geven weren Hlb., der stad gesworn, 434 f.; 435 f.

Ratskeller in Hlb. cellarium, vinarium burgensem in foro, domus vini, winkeller, lag dem Rathaus gegenüber, 439 f.

Rats- oder Bürgermeister wird zu Hlb. u. a. O. in der älteren Zeit von den öffentl. Beamten, Stadtkommandant od. Stadtvoigt vertreten, 440.

Ratswahl in Hlb. seit 1425, 437 f. Neces, Wolfenbüttler inbetr. des Allerbergischen 1614, 231; Separationsrecess 1853; Dienstablösungsrecess mit den Allerbergischen Unterthanen, 232.

— Nordhäuser wegen Honstein 1654, 239.

Rechtsbelehrung zu Hlb. in älterer Zeit beim Vogte zu Gossl. gesucht, später bei Universit. u. Rechtsgelernten, 495.

Rechtsprechung in Hlb. seit 1486, 444.

Regalien, Inhaber ders. ist in Hlb. gemäß dem Reichsgesetz K. Friedrichs II. der Bischof, 117.

Reich, rik, Goslar's macht unde vryheid van dem hilgen rike 1445, 33; Eid des Bürgerm. zu Gossl. dem hilgen Romischen rike gedhan 1445, 52; de allernedigste u. leve here de koningh (Gossl.) 1445, 57; Schutzverhältn. d. Bisch. v. Hild. zu Gossl. van dem hilgen rike 1446, 58; uns. statrecht, dar

we van dem hilgen rike midde beghavet unde beginnadt syn, 60; vgl. 1448, 80; hilge rom. rik; Kaiser u. Reichsstände 1626, 539.

Reichsacht gegen Ab. v. Mollem, Bürgerm. v. Hild. 15. Jh., 11. Reichsdeputationshauptschluss 1803, 322.

Reichsgut zum Hof an der Beste, Burgwarte Neuschberg, gehörig, 1348, 531.

Reichskammergericht, Klage Schwarzb.-Sondershausen's gegen Braunsch. wegen des Ger. Allerberg beim N. 1618—1629, 232. Reichslehn ist der östl. Bezirk d. Blankenburgischen an d. Bode nach dem Hexentanzplatz hin, 374.

Reichstag zu Frankfurt a. M. wegen Türfengefahr vom Rat zu Hild. beschiedt 1454, 13.

Reichsverhältnisse, Kläglichkeit derselben um 1449, 28.

reygen als Spottgedicht 1445, 41.

Reisende, deren Schutz in vorchristl. Zeit, 563 f.

rekenschop Rechenschaftsablegung der Ämter vor dem sitzenden Bürgerm. u. des alten Rats vor dem neuen in Gossl. 1445, 60.

religiöse Bedeut. der Eilsdorfer u. Hoymer Haus- u. Gesichtsurnen, 267 f., 273 f.

Reliquien, lignum domini im Dom zu Hlb. 1179, 102.

richtehus, consistorium, Gerichtshaus, in Hlb. seit 1427 erwähnt, 495.

Richter in Hlb. seit Mitte d. 14. Jh. von der Stadt gewählt, 1486 der Stadt dieses Recht genommen, 490.

richte voghet, Stadtvoigt gl., 422 f.

Richterstühle, Gerichtsstühle, 3 in der Grafsch. Aschersl. 1) curia s. tribunal ante opp. Ascaniae dict. scamin. publ. judicii, 2) zu Weddersleben, 3) domus in Aschersl. quam Burggravium appellant, 252 f.

rideheren, Reit-, Reiseherren s. 1401 in Hlb. neben dem Bürgerm.

- gewählt, ausführende Beamte, 484; beim Heeresausgebot der Stadt beteil., 128; dieselben seit 1425, 486; es sind die 2 den Befehl des Bürgerheeres führenden Ratssherren, 470.
- ridermester** im Rat zu Gossl. 1446, 20.
- rietender krieg**, tägl. r. kr. 1361, 476.
- Ritterfamilien**, in Hslb., guderhande lude, gehören nicht zur Stadtgemeinde, sind vom Erwerb von Stadtgut ausgeschlossen, wenn sie nicht Bürger werden wollen, 1285 e. Ritter unter den consules, 157.
- Ritterhöfe** in Hslb. von Stadtaufgaben befreit, wenn nicht Leute darin wohnen, die bürgerl. Gewerbe treiben, 157.
- Roland**, die R.-Säulen sind Kaiserbilder, R. in Bremen 1366 erwähnt, zu Hslb. zur Zeit der Schicht, R. zu Berbst 95—96 m. A. 1, 439; in Nordh. soll die Fleischkaufsordnung alle Markttage an den Ruland gehängt werden 1568, 210.
- Romreise** des Tile Brandis von Hild., 14.
- Rosengarten** s. Ortsregister.
- Rosico**, Röschen, Rosehorn in Gossl. seit 1269 urkundl. bezeugt, 616 f.
- Nobdientgeld** statt dreier Ritterpferde vom Rat zu Aschersl. wegen Gr.-Schiersstedt 1717 ff. an Preußen gezahlt, 257.
- Rößtrappe** als Karte des Harzes gedeutet, 574.
- rote**, Nuthe, beim Brauen der Bürger in Hslb. aufgestellt, 461 f.
- Runschhauben** der Mägde in Rosla 1687, 334.
- Saalgegend**, Ähnlichkeit dortiger insbes. Bernburger stein- u. bronzezeitl. Fundstücke in Gräbernum. vorderasiat. orientalischen, Schnurverzierung; alter Handelsweg nach der S. vom Schw. Meer über die Donau, Mähren u. Böhmen u. von der Poebene über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. S.; dritter Weg über den Brenner u. d. zinniführende Fichtelgeb., 566—568.
- sächsisch-niederdeutsche Sprache** v. 10.—12. Jahrh. in der Merseburger Gegend verbreitet, 524.
- Salzquellen**, Andeutung von S. in Sladebizi (Schladebach), wie solche zu Teuditz, Burgliebenau, Schladebach, Kötzschau von selbst zu Tage getreten sind, 540 f.
- Salzschiffel**, soltschepel, Einkünfte des Rats zu Hslb. davon um 1400, 467.
- sameninge** (Zusammenrottung) erste uplop 1445, 36.
- Sanitätspolizei** s. Arzneiwesen.
- sarra**, Sparren, hölzerner Querbalken, womit in d. Lombardei u. in westfäl. Bauernhäusern die Thür verriegelt wird, 281 N 1.
- Schäferien** od. **Schäferspiele** im Blankenburg um 1710—1730 aufgeführt, 513 ff.
- Schanzen** u. **Befestigungen** bei der Veste, 543.
- Scharfrichter**, scarpe richter od. angestman Hslb., 488; in Hild. anfangs meist aus Hann. geholt, 3.
- Schaubühne**, deutsche, des Blankenburg. Hoses Verdienste darum, 504; besondere Erzeugnisse der Blankenb. Sch., 507 ff.
- Schauspiele**, Komödien u. s. f., welche in Blankenburg 1700—1728 aufgeführt, 504.
- Schauspieler-Gesellschaften**: Veltheimsche (Veltensche) 1719, 503; Spiegelbergsche 1717, 512 f.; Haake-Hofmannsche 1728, 504.
- Schautenfellaufen** in Hild. 15. Jh., 14; de grote schowduwet Gossl. 1445, 32 f.
- schernziet**, Scharrenzeit Nordh. um 1400, 202.
- Schiedsrichterl.** Thätigk. d. Rats zu Hslb., 496 f.
- Schildfarben** der alten Stammgenossenschaften, 216.
- schildwechter**, Straßend. Nachtwächter Hslb. in custodes ad nocturn. excubias peragendas 1290 f., 469, 488.

Schirm- od. Schugvogt s. Edelvogt.
Schlagbäume zur Stadtverteid. Hild., 2.
Schlagschätz, sleischat, bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, 969, 117; 446, 447.
Schnurverzierung, egyptische, an einheim. stein- u. bronzezeital. Thongefäßen, 566.
Schöffen in Hlb. erst seit 1486, 6 vom Bisch. bestellt, 444, 494.
Schöffenkollegium dem Stadtrichter in Hlb. beim Rechtsprechen zur Seite, 124; stellenweise als Organ für Kommunalverwaltung benutzt, 426.
Schoß, scot, collecta et exactio durch den Rat zu Hlb. von den Grundbesitzern erhoben, 1241 erwähnt, 463; urkündgl. Grund-, später Vermögenssteuer; Selbsteinschätzung auf d. Rathausie, Geisl., Ritter u. Gesinde davon frei, 465; Einkommen davon, 467.
schowduwel i. Schautenfel.
schowhus. Schuhhof in Gosl. 1445, 36.
schrei. Feldgeschiere beim Auszug der Bürgermannisch. gegeben Hlb. 1399, 471.
Schreiber, schriver, der Bürmeister in Hlb. 1382, 433, 488.
Schüleraufführung in Blankenburg 1717, 502, 513.
Schulden der Stadt Hild. 1356; d. Bisch nimmt die Stadt auf 5 Jahre den Gläubigern gegenüber in Schutz; des Rats Benutzung zur Bewältigung der Sch., 9.
Schulwesen, kircöl., im 15. Jh. in Hild. zunehmend, besonders bei Prozessionen u. Festen die Schule u. Schüler benutzt; Schreibschule für Burgerkinder in Hild. 1415, 8; Schule u. Schulmeister in der Neustadt zugelassen, 11. — scolemester u. jungen. jungen uthe der schole aufgeboten, Gosl. 1445, 41 f.; 45.
schulte Gosl., des sch. richt. dat dat hogeste is 1446, 45; sculptete daj. 1446, 46, 50.

Schultheiß in Hlb., zuerst 1133 erwähnt, ist der praefectus od. Stadtkommandant, Vorsitzender d. Vogteigerichts, 132, 492; das richterl. Amt des praefectus tritt seit d. 13. Jh. mehr und mehr hervor, 423.
schutten. Schützen unter den Stadtsoldaten zu Hlb. im Kriegsfall hervorgehoben 1351 ff., 469; 1370 sech. von der Vogtei ebdj. Seelbad für Arme in Hlb. 1352, 459.
Seelenheil, Sorge dafür durch geisl. Stiftungen, Altäre und Seelenmessen; im 15. Jh. zunehmend, 8.
Selbhülfe, Recht der S. dem Bisch. gegenüber in Hlb., Quedl. u. Aschersl., 452.
Selbstechter, als S. mußte man in Hlb. zu Rathause erscheinen, wenn man mit d. Rat verhandeln wollte, 453.
Selbstverwaltung der Stadt Hlb. im 13. Jh., 424.
Sendgericht, seende. Synodalgericht beichsf., Stellung d. Bürger in Hlb. dazu, 100, 497.
 — in Hild. städt. Recht daran 1440, 12.
Sesman gesworn in Hlb. Gemeindvertreter sind die 6 bürmeister, 438.
 — u. vormundere d. Rats zu Gosl., ihre Bedeut. im 15. Jh., 18 f. 20.
Siebenboi, domus leprosorum vor Hlb. 1145, 1 Satzungen 1301, 458.
Siedelungen, Aufteilung des Landes bei S., 380 f.
Siegel, Urte, die noch l. städt. Char. haben, haben (meist) noch l. Siegel, 103; der Stadtgemeinde (burgensium) in Hlb. seit 1223 erwähnt; S. Halberstädter Nachbarschaften, des Breitenwegs 1430, von ihm ist Ende d. 15. Jh. das Stadtwappen entlehnt, 157 f.; S. der Bernwardsbüdersch. zu Hild. mit dem Bernwardskreuz, 8; die Siegel an dem alten Briefschatz des Stadtarch. zu Berbse, 603.

sise camer, aestuarium, die Acciselammer in Gosl. 1446, 20.
Sittenpolizei in Hild. vom Marktmeister gehandhabt, 3.
Scaramuzen auf der Blankenburger Bühne, 505.
scriver, Stadtschreiber zu Gosl. von Gilben u. Gemeinde zu wählen 1415, 37; scriverye, Rats-schreiberei zu Gosl. 15. Jh., 19.
Slavisch musste noch im 16. Jh. östl. von Merseb. gepredigt werden, 524.
sleischat s. **Schlagschätz**.
Socrates, die Geduld des S. bei seinen 2 Weibern, Schauspiel, in Blankenb. aufgeführt 1717, 511 ff.
Söldner d. Stadt Hild. geleiten die Ratssherren zu den Tagfahrten, 3.
Sonn- und Feiertagsheiligung in Hlb. um 1400, 459; darauf bezügl. Verordn. der Card. Nic. v. Cusa 1451, 13.
Sonntags ist nur bis zum Evangelienläuten Fleisch zu verkaufen, Nordhzn. 1592, 206; soll man nicht über Feld gehen, 18. Jh., Nordhzn., 213.
Spannung zw. Rat u. Bisch. in Hlb. 1486, 4/8.
Spenden an die städt. Beamten zu Hlb., von der Stadt u. milden Stiftungen, 483 f.
Spiel, Karten- u. Würfelspiel der Knochenhauergesellen u. -Lehrjungen in Nordhzn., 205.
Spiralringe, goldene, sind im Gebiet des bronzezeital. Bernsteinhandels verbreitet westl. bis Weser, Leine, Elbe, Saale, Unstrut, Erfurt, auch Mainz, östl. bis z. Persante, Hauptefuhr Donau-aufwärts durch Mähren-Böhmen nach Eimben, die Poebene Stapelplatz d. Bernsteinhandels; Weg über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. Saale, 567.
Spottgedicht (reygen) 1445 in Gosl. durch Schüler verbreitet, 41 f.
stadbok, Statuten von Goslar 1446, 50.

Stadtfrieden = Königsfrieden, regia constitutio, steht im Zusammenhang mit der Befestigung der Bürgergemeinde als einer Friedensgenossenschaft, geht auf die Militärdienste der milites agrarii zurück u. auf den Heerbannfrieden, 98 f.
Stadtgemeinde zu Hlb., mannigfache Ausdrücke dafür, vgl. 135 ff.
Stadtrecht in Hlb. seit 1126, erwähnt 106, iudicium civitatis; d. Bisch. ernennt u. bestätigt den Stadtrichter u. hat bis 1393 Gerichtsfälle und Friedespennige, 125; seit 1486 e. ständiger Gerichtshof, 1 Richter, ein Schöffen-colleg. von 6 Mitgl. vom Bisch. bestellt und ergänzt, 494; vor diesem soll der Bürger verklagt werden, 492; die dazu gehörigen ebd.; St. um 1130/33 vom Landgericht getrennt.
Stadthauptmann, hovetman, befehligt das Bürgeraufgebot, meist aus den Ratssherren erwählt, doch auch Ritter im Besitz d. Amts, 128; Stadthauptmann in Hild., 3.
Stadt- u. Marktkirche, s. Martini in Hlb.; darin die Ratssherren bestattet, 437 II. 4.
Stadtmauern, steinerne Thürme u. Thore in Aschersl. gebaut 1323, 246.
Stadtkommandant in Hlb. 1089 praefectus, 105; seine Befugnisse u. Aufgaben, vielfach zugleich Oberrichter u. Obermarktherr (an die Stelle der Bauermeister getreten), ist öffentlicher Beamter, 419 f.
Stadtrecht, halberstädtisch-s. durch Aufnahme einer Anzahl iura et statuta civilia als lex fori aus dem sächs. Landrecht gebildet. Das Goslarer Stadtrecht ist in Hlb. eingeführt; Rechtsfälle um 1400 hinzugefügt; räuml. Erstreckung desselben, 491; lex fori 1184 zuerst erwähnt, 105; die Stadt nahm Goslarisches Recht auf, 107; halberstädt. St. an Aschersleben verliehen 1266, 442.
Stadtrichter iudex, richtere in Hlb., aus den Bürgern ge-

nommen, übt die bischöfl. Gerichtsbark. aus seit 1226, der 1. erwähnt 1237, 1251 zwei Richter vom Rat gewählt u. vom Bisch. bestätigt, 124, nochmals 493; spätestens 1358 erwählt die Stadt — bis 1486 — die Richter aus den Bürgern, 493 f.

Stadtschreiber Hlb. stadscriver, gesworne scr., scriptor consulum, d. vornehmste beförderte Ratsbeamte, seit 1309 erwähnt, auch protonotarius u. syndicus genannt, vereidigt, 487 f.

— in Hild., auch Protonotar (2), ein gelehrter Mann 6, später mit einem Unterschreiber 3, verwahrt das Ratsgewicht, 4.

Stadtsiegel in Hlb., zuerst 1223 vorkommend mit s. Stephanus in d. Thorößfn. eines roman. Doms, 1241, 428.

Stadtv erfassung in Hlb.; 4, die Verwaltung d. Stadt bis zur Entstehung d. Rats, 416—424; 5, die Entstehung u. Organisat. d. Rats, 424—440; 6. die Entwicklung der Selbstherrsch. der St. u. des Rats 440—452; 8. die Verwalt. der städt. Polizei, 452—463; 9. die Finanzverwalt.; 463—468; 10. das Kriegswesen, 468—477; 11. die Verwalt. der auswärt. Angelegenheiten, 477—482; 12. die Beamten der Stadt; 13. das Gerichtswesen, 490—497.

— v. Hildesh. Umfangreiches Stadtrecht von 1300, die Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat, 1, 2; 1347 drei Abteilungen des Gesamtrats verbinden s. zu gegenseit. Einheit, Vereinigung mit dem Domkap. ebds.; 3 jährlich wechselnde Bürgermeister, Stadthauptm. an d. Sviize der Söldner; ein Marktmeister von Marktknechten unterstützt; Bürgerboten u. Läufer übermitteln die Befehle des Rats. Wagenmeister, Makler, Hopfenmesser, Einbecker Bierzapfer, Willkür d. Rats; 1397 3 städt. Feuerherren, 3; 1436 d. Rat giebt nach, daß die wichtigsten Regier.-Besig-nisse, d. Recht Bündn. zu schließen,

Münz- u. Steuerrecht nur nach Rücksprache der Vertreter der Ämter u. Gildemeister u. je 3 Gewählter aus den Väuerschaften, in großen Fragen direkt m. Ämter-, Gilden- u. Bürgerschaften ausgeübt werden sollen, 11; 1445 neuer Wahlmodus: Wahl der 24 besten, wovon 12 den sitzenden, 12 den Nachrat bilden.

— zu Goslar 1290 (v. d. Hardtsche Urk.), 18; 1445 Ratsveränderung im Sinne von Gilde u. Gemeinheit, 37.

Stadtvoigt im 12. u. 13. Jh. an d. Spize der Städte; auch in den Kolonialgebieten, ist an die Zustimmung der Gemeindeversammel. gebunden, führt im Burding den Vorsitz, das mit dem Vogtling verschmilzt, 420; Verlangen der Städte, daß dieser Beamte von den Bürgern gewählt werde, seine Befugnisse beschränkt, er wird Stadtrichter, 422 f.

Stadtvoigt in Hlb. seit 14. Jh. iudex od. richtervoget, 440 f. — stadvoget, sein Gericht in Gosl. 1446, 46.

Städte sind Festungen des Reichs, öffentliche oder lgl. Orte, unterstehen dem König od. dessen Stellvertreter, dem Grafen, 417.

Städtebündnisse niedersächsische u. hansische im 14. u. 15. Jahrh., 9, 13, 472—474.

Stättegeld (stiddegelt), 425; 1457 der Stadt Hlb. auf immer geschenkt, 1486 genommen, 1467 die Unterthanen der Kirche von dems. freit, 445, 449.

Statuten, Sangerhäuser von 1556 ff., vgl. 601.

Steine, die Stadt über den Steinen, ultra lapides in Aschersl. d. h. über den Gerichtssteinen, 253.

Steinhäuser im mittelalterl. Hlb. selten und immer hervorgehoben, 102.

Steinkistengräber, Gilsdorfer 265—297; vgl. Häus- u. Gesichtsurnen d. Vorharzes mit u. ohne Steinpackung, 287 f.; **S**teink.-Grab bei Thale, 299 ff.

- S**teinkreuze bei Aschersl., Sage von ihrer Bedeut., 580 ff.
Steinzeit des Nordens in 4 Perioden geteilt, 565.
Steinzeitliche Beziehungen des Orients zu Schlesw.-Holstein u. s. f., 563—574.
Steinzeitl. Bernsteinfundstücke in Bernburg, 567 f.
 s. Stephan i familia in Hslb., 992, 99.
Sterbefall (budeling) hofrechtl. Abgabe, Zeichen der Unfreiheit, doch sind die zum St. verpflichteten Bürger nicht Unfreie; zum St. verpflichtete Leute s. 1371 in das halbe Bürgerrecht aufgenommen, 142.
Sternerfehde 1371 ff., 223.
Steuer, collecta et exactio früh für den Stadthaushalt in Hslb. erhoben, 424.
Steuerwirren im Allerberg'schen 1649 ff., 239.
Stiftsvögte in Hslb. seit 1226 aus den Ministerialen genommen, 124.
stock, camera et fiscus, städt. Kasse auf d. Rathaus in Hslb. 1425, 439, 464.
stock, der deve s. d. Ratsgefängniß zu Hslb., 439.
Stock, weißer St. zum Zeichen der Verschwörung in die Erde gesteckt 1612, 229.
Strafen vom Rat zu Hslb. verhängt um 1400, willkürliche, 462 f.
Straße, alte, Grenze zw. Burgwart od. Grafsch. Merseburg u. Grafsch. Goseck um 950; vgl. bef. Kartenbeilage 1 zur „Schlacht b. Niade“.
Straßen, v. Magdeb. über Winnungen nach Aschersl., von Halberst. nach Aschersl., d. heil. röm. Reichsstraße 1366 f., 246—249.
Straße im Harz, Treck- od. Trockwech., Str. von Ital. nach German. 1232—1240, Stationen an derselb. im Harz: Nordhzn., Hasselfeld, Werniger., Hornburg, 360, 398; am Königshof vorüber nach Tanne, Verbind. v. Sachsen u. Thür. 1194, 397; 1624, 412; Honstrate boven dem Guntersberche 1319, 359; Elendischer weg, 386; der Heidenstieg an d. Walskenried-Elettenberger Grenze j. Kaiserweg 1533, 360; Iserenwech an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
 —, Fürsorge für dieselben in Hslb.; 1250 den Bürgern vom Bisch. übertragen, 421, 423; Reinhaltung derselben 1275 ff., 456.
Straßenfrieden, Haus- u. Str. Hslb. 1457, 445.
Straßenwacht, urspr. allgem. Bürgerpflicht, früh besondern vigiles, schiltwechtern aufgerichtet, Hslb., 139.
stroman, enen str. stoppen, zum Spott 1445, 41.

Tafel, Tafeln s. Abbildungen.
Tafelherren = Münzherren Gosl. 1445, 37.
Tafelrunne, up de t. malen, zur Verspottung 1445, 41.
Tagebuch des Bürgerm. Henni Brandis, erwähnt 15. Jh., 13, 14.
Tanz im Rath. zu Hild., 3.
Tasche, des rades t. (Stadtfäkel) voren Gosl. 1445, 37.
teckenmester, bernere = Münzmeister 1382, 480.
Theater, Blankenb. 1690—1731, 498—517; Braunschw. 1717, 502.
Thie bei der Dorflinde, Ort des Burmals od. Burdings, 416; Thie in Aschersl., 249, 252; in Blankenb., 499.
Thierwelt, vorweltliche, der Baumannshöhle, um 1545 von J. W. Reiffenstein beschrieben, 308.
Thongefäße, Eimbreins, aus d. Stein- u. Bronzezeit, zahlreiche oriental. Ursprungs, 565.
Thorhut, Thorwache den dorsslatern in Hslb. überwiesen vor 1400, 131, 469.
Thorzoll Hslb. s. Zoll.
Thür an den Gesichtsurnen, ihre Bedeut., 283 f.
Thürmer, tornman Hslb., 488.
Thürurnen, 278.
tinsmester, Hslb. 1310; 1355, 1399 fünf, 464; haben Wege u. Stege unter ihrer Auß. 1377, 463.
Töpferei, schmied- u. stichverzierte, ihr Alter, 306.

tovern, sek laten t. (zaubern) 1445, 43.
Tragaltar, Verhandl. d. Rats zu Hild. mit d. päpstl. Hof wegen eines Tr., 6.
Treiberin, die schöne Tr., Geschützname, Wern. 1522, 555 f.
Tresekammer, bisch.-hild. Schatzkammer im Dom, Gericht vor der Tr., d. oberste im Stift Hild., 5.
Trinkwasser, für gutes vom Rat zu Hlb. gesorgt 1370 ff., 456.
trosekye, tuscherye 1445, 43.
Tuchhandel, Altst. Hild. zerstört die durch den T. gefährl. Dammstadt, 1.

Unfreie Bürger giebt es nach Halb. u. Goßl. Recht nicht, 142 f.
Unfreie, Liten u. Colonen, die auf Kirchengut wohnen, Hlb., 84.
Ungarnschlacht, Sagen über dieselbe, 540 f.
Unsittlichkeit des Pfarrers Zelke u. seines Weibes dritter Ehe um 1595, 612 ff.
Unterbeamte des Rats zu Hlb., 463.
Untervögte an d. Spitze von Bremen, 418.
unverwert = der Schutzwehrbar 1641, 551.
uptoger, opt-, Beaufsichtiger d. Bieres zu Hlb. um 1400, 463, 488.
urbs wird d. bischöfl. Sitz wie bei den Bisch. v. Hild., Bremen u. Königsburg in Quedl. gen., doch auch civitas, 83.
Urfehde 1350 dem Rat u. Innungsmeistern in Hlb. geschworen, 428; U.-Bri.-fe Hlb., 496.
Urnenfriedhof zu wüst Sömmeringen, Fund auf dems., 166 f.
urtelgelt zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. -Schreibers in Hlb. gehör., 494.
Urteiler ist die im Umstand vereinigte Bürgersch. Hlb., 493 f.
utlude, auswärtige in der Stadt anwesend, 1400, 126.
utman, utlude, vgl. gast.
utmikken, (aussondern, entfernen) 1446, 20.

Baterlandsgefühl, deutsches, dessen Bezeugung seitens der Brockenbesucher, 312–330; bes. 324 ff.
Benediger auf d. Harz, Kyffh., Fichtel-, Erzgebirge u. Sudeten, Vermutung über den Ursprung d. Namens, 573 f.
Benedigerzeichen, über deren Bedeut., 574.
Verfassungsgesch. d. St. Hlb., 81–158; 416–497; Quellen, 81 f.
Verfestungen Hlb., Bestimmungen darüber, 496; vorvesteninge Heinr. v. Alvelde's in Goßl. 1446, 44 f., 46–49.
Vergleich, braunschw. – schwarzb. wegen Lohra-Cleitzenberg u. Allerberg 1632, 232; zu Duderstadt 1706; Ellricher B. 1719 bestät., 240; vgl. auch Rech.
Vergraben von Geschütz z. Zeit d. 30 jähr. Krieges, 561 f.
Verhansung Braunschweigs 1374, 9; Goßlars 1448, 79 f.
Verjährungsfrist, Jahr u. Tag, 141.
Verkehr, stein- u. bronzezeitl. Vorderasiens mit Europa und dessen Norden, 563.
Verkehrsrecht, mercatus 989 dem locus Hlb. verliehen, freier Handelsverkehr in Haus, Scharren, Buden u. Auslegestellen, beim Jahrmarkt (Gallemissen) dürfen auch die Fremden od. Gäste untereinander Handel treiben, mercandi potestas, mercatorius u. negotiandi usus, dadurch ist Hlb. Auf. d. 11. Jh ein mercatum; das Verkehrsrecht 994 erwähnt, 82, 89–93; 992 mercatus für Seligenstadt, 84 A. 6.
Verpfliegung der Kriegsleute 1626, 553.
Verpflichtung zur Annahme von Ratsämtern in Hild. bei schweren Strafen 1449, 13.
Verträge, Bündnis- u. a. Verträge d. St. Hlb., 478 f.
Verweisung d. Rats u. der Bürger zu Wern beim Wallenstein'schen Einfall 1626, 550.
villa vulgo hof 1360, 384 A. 1.

villicus, meiger, d. bischöfl. Hlb., vor demselben dürfen Verfestungen in der Vogtei stattfinden 1371 f., 116.

— hält vor den Thoren von Hlb. das Gericht der Vogtei an Grafen Statt ab, 113.

Vogt, der königl. in Hlb., von seiner Gerichtsbart. ist die Geistlichkeit befreit 1133, 85.

—, der bischöfl. übt ursprüngl. das Landgericht über die freien Leute im bischöfl. Landgebiet wie in der Stadt Hlb. 989, 93.

—, **Vogte**, advocati, die vom Landesfürsten ernannten Unterbefehlshaber, 418; stehen früher mehrf. an der Spitze der Stadt, so in Braunschw., 418; bischöfl. B. zu Hild., 2.

vogtding, dreimal jährl. im bisch. Palast zu Hlb. abgehalten 1133, 123.

Vogtei, vogedie, voitie, advocacia in Hlb. von Vogteileuten, homines advocaticii, bewohnt, später (1402) für Liten gehalten, aber vollfreie Leute, die dem Bisch. e. Steuer, bede, schatt, scot, stiura, peticio, tallia zahlen für nicht mehr geleistete Kriegsdienste, was die Vogteileute herunterdrückt; s. 1323 d. Vogteigeld ans Domkap. gezahlt; freie Lohn- u. Klosterhöfe darin, 111—113; Anwachsen der B., Verteidigungspflicht der Vogteileute, Abhängigk. v. Bisch. u. Domkap., 114; besteht aus den Nachbarschaften der Ridderstraße und ut dem Westendorpe, 434; 1371 wird die B. vom Rat der Altstadt erworben, 114 f., 440; 1486 die Verpfänd. gekündigt; 1488 wird sie eingelöst, 116.

Vogtei zu Goslar 1290, vgl. 16.

Vogteiförst, elbingerödischer, von dem für die Ansiedler abgetrennten zu sondern, 388.

Vogteigericht zu Gossl., voge des gerichte 1446, 50.

Vogteistatuten, latein. zu Hild., durch den Bisch. besiegt 1300, 1.

Vogtswahl, den Erzbb. von Bremen u. Magd. u. dem Stift

Quedl. verliehen, für Hlb. 902 vorauszusehen, steht den sächs. Bisch. zur Zeit K. Heinrichs II. zu, ist e. Lehn der Bischöfe von Hlb. 1221, 120.

vorbosmen, die Hörigkeit eines als hörig angesprochenen beweisen, 141.

Vorladegeld, zu den Gebühren des Gerichtsknechts u. Schreibers gehörig, 494.

Vorladung vor ein auswärt. geistl. oder weltl. Gericht; die Befreiung von solcher Vorladung von den Städten u. Bürgerschaften durch das privileg. non evocandi erworben, so von Hlb. 1399, 450, 482, 491 f.; Bestimmung dieses Recht betr. 1403, 497.

vormunder oder Sechsmannen d. Rats zu Gossl., 18.

vorsprake, seine Bedeut. bei Gericht, Gossl. 1446, 46 f.

vorstender, 2—4 an der Spitze jeder Nachbarsch. in Hlb., 433.

vredepennige s. Friedepennige.

vriede-kreiz, vgl. wimbeld.

vronbode, vronebode d. St.

Gossl. 1446, 44, 48.

Wachsspenden der Knochenhauer zu Nordhsn., 200.

Wachstafelstilus aus d. älteren Bronzezeit (von Latdorf), 569.

Wachtpflicht, nocturna muri custodia, vigilia, custodia valvae, eine bürgerliche Pflicht in Hlb., seit Mitte d. 14. Jh. sind nur die von den Geistl. selbst bewohnten Häuser davon befreit, 129 f., 469.

Waffen, harnasch, armbrust von den Bürgern zu beschaffen, nur im Armutsfalle vom Rat geliefert, um 1400 Hlb., 469.

Waffen zu tragen in Hlb. Dienstleuchten, Bettlern u. Fremden verboten, 453 f.

Waffenbeigaben pflegen in d. Harzgegend, auch sonst in den Beigaben der Steinkistengräber mit Brandresten zu fehlen, 286.

wagemester in Hlb., 438; Hild., 3.

- Wahlordnung im Rat zu Gossl. 1446, 20.
- Waldschmiede, alte, mit Luppenfeuern auf dem Harz in der Bodfelder Gegend, 414 f.
- Wanderjahre der Handwerker (Knochenhauer) in Nordh. um 1400, 203; 1584, 207.
- Wappen der Grafen v. Scharfeld-Lauterberg, 217 u. Abbildung v. Wappen auf der Karte des Allerbergschen.
- Wappen der Angelhaken- (Fischangelhaken-) Sippe der v. Minnigerode, v. Bockelnhagen, Kirchdorf, Lüderode, Wielrode, Nieme, v. Allerberg, v. Asla, Vula, Bartelde-rode, Grimmelrode, Esplingeroode, v. Hagen, v. June, v. Salza, v. Snein, v. Watterodt, 215 ff.
- Wappenwesen, Bedeut. d. Grenzzüge für dasselbe, 216.
- Warte, die alte Burg' von Aschersl., eine größere Befestigung; Warte vor dem Gräfenthore das. 1456, 251 f.
- Warten, Grenzwarte d. Bist. Hlb., die nördlichste bei wüst Sömmeringen (Steinthurn), östl. in der Aschersleber Gemarkung, 170 m. A. 3.
- wartmannes mal, bildl. für Gefängnißhaft, Hlb. um 1400, 463.
- Wasserbaukunst, Kanalverbind. von der Elbe durch Elde u. Stör u. s. f. mit Wismar um 1570, 310.
- wedde = Bannbuße, dat hogeste w. an den Vogt 60 Schill., dat mynre 4 Schill., 94.
- Weg durch Böhmen nach Sachsen u. Thüringen im 10. Jh. durch die Gaue Nisanu u. Daleminzia über die Mulde, 526.
- Wegegeld vom Rat zu Hlb. erhoben 1370/1400, 455.
- wegge (Wecke) als Spende der Knochenhauer-Gildegenossen in Hild. 1403, 7.
- Weihe der bischöfl. Burg in Hlb. zur Immunität u. ewigem Frieden (996—1023), 84 f.
- Wein an Ratsherren u. Stadt-schreiber gespendet, Hlb., 489.
- Weinamtsrechnungen u. Wein-einfuhr Hild. 1445, 4, 5; Wein-geld v. Bisch. Magnus dem Rat verpfändet 1447, 6.
- Weinberg, der Herren W. bei Rossla 1687, 331.
- Weinberge der Bürger in Hlb. (1370/1400), 455.
- Weingärten, zwölf zu Badenstedt b. Aschersl. 1501, 255; 1536, 256.
- Weinstuer in Hlb. 1269, 465; bis 1386 der Weinkauf vom Rat monopolisiert, 466.
- Weinverkauf auf d. Vogtei zu Hlb., Abgabe davon an die Bürger zu Hlb. 1269, 113.
- wekenpennige in Hlb. 1290; 1360, Wachtsteuer zur Bestreitung der Straßenwacht, 129—131; denarii vigilum, 130, 466.
- Wellerwand in Aschersl. zw. den beiden Stadthören der Burg gegenüber, 1322 errichtet, 246 f.
- werscop. Hochzeitsfeier in Hlb. um 1400, 489.
- Westfälischer Frieden 1648, 237.
- wickersche (Zauberin) to Dede-leve, dieselbe befragt 1445, 43.
- wickeld, Weichbild, Bedeut. d. Worts, nichtstädt. Orte od. Flecken durch ihre Besiedlung von den Dörfern unterschieden; w. — Friederecht, Königsfrieden; publicae civitates, in denen die Bannbuße erhoben wird, später Stadtgebiet (südd. vriede-kreis), in Hlb. w. nur territorial ge-brucht; w.—recht = Stadt-recht, vgl. w.—gud, 96—98.
- Willküren u. Verordn. d. Rats zu Hild., 3.
- winher, Ratsmitglied Hlb., hat den Weinkeller unter sich 1423, 486.
- winkeller s. Ratskeller.
- wisere, unse w., de oldesten ut den woltluden Gossl. 1446, 19.
- Wohlthätigkeits-Aufgaben, öffentliche, d. Rats zu Hlb. im M.-A., 457 f.
- Wollgewebe aus Feuerbestatt.-Gräbern der ältesten Bronzezeit, 568 u. Abb. 569.

woltludes od. Achtmänner (hovet-lude) der Gemeine zu Gossl. 1446, 19.

woltwerchten (silvani) in Gossl. 1446, 18, 19.

Wort, das mündl. deutsche im M.-A. Mittel der Gerichtsverhandlungen Hlb., 495.

wort, area, Hoffstelle in den Städten von verschiedener Größe, 107.

wortzins, in Hlb. bis 1250 von den Einwohnern der neben dem Bischofssitz entstandenen villa gezahlt, auch wurttins, wordtins, census arearum, denarii censuales od. frumentins, Herrenzins von der zu freiem Eigentum überlassenen Hoffstelle, wurt, area pro recognitione gezahlt, 86; stellenweise (z. B. in Bremen) auch Königszins (den Bischoßen von den Königen überlassen), 87; von der Hoffstelle 6 den. zu Galti fällig; 1250 der Stadt überlassen, 89, 133, 449; wechselnde Höhe desselben, 133; der wortzins in d. Neust.-Hlb. ist höher als in der Altst., tritt als Erbpachtzins auf, 109 f.; Ende d. 14. Jh. zinsen die Werten teils an die Stadt, teils an d. Bisch., 110; der W. in d. Vogtei bleibt nach 1371 in d. Hand d. Bisch., 113, 115, 116.

—, Hausstellen in Elbinger. zu W. verpflichtet 1506, 381.

—, zu Hild., 10.

Wüstwerden des Dorfes Sömmerringen b. Papstorf, 164 f.

Zauberei, wicken, wickersche, Befragung ders. 1455, 43.

Zehnte, geistl., dessen Bedeutung, 391; zur Bekämpfung der Slaven 1234, 217.

Zehnrecht, Widerstand der Gr.-Schierstedter gegen das Z. der Aschersleber 1848, 258; dessen Ablösung, 261.

Zeitpfennig der Knochenhauer in Nordhsn. 1400, 204; 18. Jh., 212 f.

Zelte, Aufenthalt großer Herren bis ins 11. Jh., so 1024 bei der

Kaiserwahl zw. Worms u. Mainz, noch 1563 große Jagd auf dem Königshofe, wo in bewegl. Zelten gehaust wird, 406.

Zickzack- od. Schlangenlinie auf mansfeld. od. anhalt. Clocken, 595. Zinnwäschereien, alte, im Fichtel- u. Erzgebirge, 572- f.

Zingeln, hölzerne Einfriedigungen zur Stadtverteid. gehörig, 21.

Zinsfuß in Hild. um 1356, 10 %; in Lübeck damals fast nur die Hälfte, 9.

Zinsmeister, rectores census, tinsmestere, städt. Ratsamt in Hlb. 1310 erwähnt, 485; Ehrenamt, die Z. verwalteten die Einfünfte der Stadt; 1339, fünf gehören zum weitern Rat, ihre Stellung seit 1425; 1492 drei Zins- u. Heiligegeistherren, 485, 486.

Zölle, deren Erhöhung obrigkeitslicherseits dem Rat zu Hlb. mitgeteilt um 1400, 460.

Zoll in Hlb. an den Bisch. verliehen 987; Z. in Seligenstadt 974, 82; ist der Zins, den die Bürger für die Überlief. d. Verkehrsrechts an d. Bisch. zahlen, 91; Z. am Gallusmarkt dem Peter-paulsstift geschenkt 1136, 448 f.; Zölle am Ende d. 14. Jh. Thorzoll u. Marktzahl, Hopfenzoll 1373; 1393 der Thorzoll vom Bisch. an die Stadt verpfänd., 448.

— in Hild. an den Rat verpfänd. 1447, 6.

Zollfreiheit der Bürger v. Hlb. in allen Handelsorten 1068 verliehen, 1108 bestätigt, 100 f.

— der Bürger v. Hild. im Hochstift, 14. Jh., 10.

Zollpläderien in Hlb., denselben vom Rat entgegentreten um 1400, 482.

Zuchtmäister vollstreckt zu Hild. im späteren M.-A. die peinlichen Urteile, 3.

Zweikämpfe, gerichtliche, sollen in Hlb. außerhalb der bischöfl. Burgfreiheit stattfinden 1133, 85.

Zwillingsurne (Doppelgefäß), Eilsdorfer, 290.

Urkundliche Stücke.

1. um 1400.

Die ältesten erhaltenen Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhausen, 202, 203.

2. 1445, Juli 15., 16. (dunnerst. u. fridages vor s. Marien Magdalenen). Heinrich v. Alveldes Darstellung der von Bürgern und Gilden in Goslar gegen ihn erregten Unruhen, 32—10.

3. 1445.

Aussage des Rats zu Goslar über die aufrührerischen Handlungen Heinrich von Alveldes, 41.

4. 1445, Nov. 30. (am daghe s. Andree apost.) Steuerwald.

Magnus, Bischof v. Hildesheim, rät dem Heinr. v. Alvelde, aus Goslar zu fliehen, 55.

5. 1445, Dez. 20. (S. Thomas Abend.)

Der Rat zu Goslar fordert Heinr. v. Alvelde auf, zurückzukehren, 51 f., 55.

6. 1445, Dez. 22. (midweken vor wynachten). Braunschweig.

Heinr. v. Alvelde giebt dem Rat zu Goslar die Gründe seiner Flucht an. 52 f.

7. 1445, Dez. 23. (des andern daghes na Thomas des hilghen apostels).

Heinr. v. Alvelde rechtfertigt sich gegen die Gemeinde zu Goslar hinsichtlich der Klage, die Albrecht von der Helle des Wulfschagens wegen beim Rate gegen ihn vorgebracht. Dasselbe Schreiben gleichzeitig an die Gilden zu Goslar, 53—55.

8. 1445, Dez. 24. (am fridaghe na s. Thome daghe).

Der Rat zu Goslar an den Bürgerm. Heinr. v. Alvelde: er sei zu ihrem Spott aus der Stadt gewichen, er solle zum nächsten Gerichtstage vor ihren Gericht erscheinen, wozu ihm freies Geleit zugesichert wird, 56, 57.

9. 1445, Dez. 28. (ame daghe s. Johannis in dem hilghen wy-
nachten 1446).

Heinr. v. Alvelde sagt dem Rate zu Goslar die Bürgerhaft auf, 57.

10. 1445.

Klagen Heinr. v. Alveldes wider den Bürgermeister Hermann v. Dörnent und den Rat zu Goslar, 41—43.

11. nach 1445.

Rechtsbrief betreffend die Ratsverfassung zu Goslar (Auszug), 19 f.

12. 1446, Januar 1. (in die circuncisionis).

Magnus, Bischof von Hildesheim, schreibt an den Rat zu Goslar, er habe dem Heinr. v. Alvelde geraten, aus der Stadt zu weichen, man möge ihn ungefährdet lassen und ihm Recht gewähren. — Derselbe Brief, doch ohne cedula, an die Gilden zu Gosl., 57—59.

13. 1446, Januar 3. (am mandaghe vor twelfsten).

Der Dompropst Eggherd und der Domdechant Johann von Hildesheim samt dem ganzen Kapitel ermahnen den Rat zu Goslar, dem Bischof nicht entgegen zu handeln. Antwort des Rates vom 7. Jan. (fridaghes na dem twolffsten) 1446. (Regest), 61.

14. 1446, Januar 7. (am fridaghe na den hilghen twolfften).
Der Rat zu Goslar an Bischof Magnus von Hildesheim: ihre Zwistigkeiten seien beigelegt, Heinr. v. Alvelde sei ohne Not von ihnen gewichen, 59, 60.
15. 1446, Januar 10. (mandaghes na den twolfften).
Bischof Magnus von Hild. fordert Verlängerung der seitens Goslars dem Heinrich v. Alvelde gefestigten gerichtlichen Frist. (Abgekürzt), 61.
16. 1446, Januar 11. (dinxtages na den twolfften).
Der Rat zu Goslar berichtet an Bisch. u. Domkap. zu Hildesheim, daß der Gerichtstag wider Heinr. von Alvelde hinausgeschoben sei. (Abgekürzt), 61, 62.
17. 1446, Januar 20. (in s. Fabiani u. Sebastiani daghe).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: da er über Land reiten müsse, so beauftragt er den Rat zu Braunschweig, an seiner Statt Tage wegen Heinrichs v. Alvelde anzusezen. (Abgef.), 62.
18. 1446, Januar 25. (am daghe s. Pauli siner bekeringe).
Der Rat zu Braunschweig lädt den von Goslar ein, zu einer Besprechung auf nächstfolgenden Sonnab. nach Kloster Dörstadt zu kommen; er erbietet sich, auch Heinrich v. Alvelde mitzubringen.
19. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar nimmt den Vorschlag an und bittet, den Heinrich v. Alvelde mitzubringen (18 u. 19 bloße Regesten), 62.
20. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar schlägt dem Domkap. in Hild. ab, den Gerichtstermin betr. Heinrich v. Alveldes bis zu den nächsten Fasten zu verlängern, da Gilden u. Gemeinheit es nicht bewilligen wollen. (Bloßes Regest), 62.
21. 1446, Febr. 3. (Dienst. n. Mar. Lichtmeß).
Protokoll des Stadtvoogts Ludeke Votek zu Goslar über die Verfestigung Heinrichs v. Alvelde, 46—51.
22. 1446, Febr. 7. (mandages na unsrer l. vrouwen lechtmessen).
Rechtsbrief betr. das Stadtregiment in Goslar. (Auszug), 19.
23. 1446, Febr. 9. (mittweken in s. Appollonien daghe).
Bisch. Magnus von Hildesheim lädt den Rat zu Goslar der Sache Heinrich v. Alveldes wegen auf den Sonnab. zu Abend nach Hildesheim. (Auszug), 62 f.
24. 1446, Febr. 11. (am fridaghe na Scolastice virg.)
Der Rat zu Goslar verspricht dem Bischof v. Hild., an den bestimmten Tagen in Hild. zu erscheinen. (Regest), 63.
25. 1446, Febr. 23. (in vigil. b. Mathiae).
Der Rat zu Göttingen rät dem von Goslar, sich unter Vermittlung des Bisch. v. Hild. mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, 63.
26. 1446, Februar 26. (am sonavende na s. Mathiae daghe).
Der Rat zu Goslar an den zu Göttingen: der Bisch. v. Hild. wolle einen Tag zu freundl. Verhandlungen mit Heinr. v. Alvelde ansehen, und seien sie damit einverstanden. (Abgef.), 64.
27. 1446, März 4. (am fridago vor Invocavit in den hilghen vasten).
Der Rat zu Gosl. an Bisch. Magnus v. Hild.: sie vernehmen, daß Heinr. v. Alvelde sie bei etlichen Personen in der Umgegend verklage. Sie hätten nun an Städte, Gilden u. Gemeinden der Umgegend geschrieben über Alveldes Stadtregiment. Der Rat dringt auf den in Aussicht gestellten Verhandlungstag, 64.
28. 1446, März 12. (am sonavende neghest Invocavit).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: er wolle, sobald der Dompropst, den er gern bei der Sache hätte, zurückgekehrt sei, einen endgültigen Tag zwischen ihnen und Heinr. v. Alv. ansetzen, 64 f.

29. 1446, April 4. (des mandages neist na Judica).
 Bisch. Magnus v. Hild. teilt dem Rete zu Gosl. mit, daß er Aschwin d. Ä., Heinr. u. Bodo v. Cramm gebeten habe, die Sache zwischen ihnen u. Heinr. v. Alvelde auszugleichen u. s. f. (Regest), 65.
30. 1446, Mai 27. (am fridaghe na Ascens. dom.) Lübeck.
 Bürgerm. u. Rat d. St. Lübeck, Ratsherrnboten von Hamburg, Wismar und Lüneburg schreiben an Braunschw., Hslb., Quedlinb. u. Aschersl. um Auskunft über den Streit zw. Goslar u. Alvelde. (Regest), 66.
31. 1446, Juni 4. (am hilghen avende to pinxten).
 Der Rat zu Halberst. bittet den von Goslar in wichtigen Sachen um eine Zusammenkunft im Österwiel (kurzer Ausz.), 65.
32. 1446, Juni 9. (am donnersdaghe in deme pinxten).
 Heinr. v. Alvelde an Everd v. Langeln, Aschwin, Heinr. u. Bodo v. Cramm, Brand, Cord u. Heinr. v. Schwichtelt, Hilmar u. Bodo v. Oberge und Aschwin von Mander: Er beklagt sich über die falsche lügenhafte Bedichtung besonders von Tile dem Zimmermann, 65 f.
33. 1446, Juni 12. (dominica Trinitatis).
 Die Stadt Goslar giebt den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg u. s. f. eine Darstellung ihres Rechtsverhältnisses in dem Streite zwischen ihr und Heinrich v. Alvelde, 66—71.
34. 1446, Juli 22. (am daghe Mar. Magd. der werden vrouwen).
 Der Rat zu Lübeck, als Haupt der Hanse, antwortet dem Rete zu Goslar auf seine Beschwerde gegen Heinrich v. Alvelde, 72.
35. 1446, August 21. (sondaghes na Assumptionis).
 Heinr. v. Alvelde beklagt sich bei den ihm zum Schiedsrichter gesetzten Adlichen über die ihm von Goslar widerfahrenen Unbill, 77 f.
36. 1446, Sept. 2. (am fridaghe na decoll. Joh. Bapt.).
 Die Hansestädte fordern Goslar auf, sich bis künftigen Galli gütlich mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, widerfalls sie ein anderes Verfahren wider die Stadt einschlagen wollen, 74 f.
37. 1446, Sept. 3. (sonnavendes vor Nativ. Marie).
 Die Hanse fordert die Rete von Hild., Einbeck, Quedlinb., Aschersl., Halberst., Göttingen, Hannover u. Helmstedt auf, Goslar zur friedlichen Auseinandersetzung mit Heinr. v. Alvelde zu nötigen, 75.
38. 1446, Sept. 19. (fer. secunda p. Crucis exaltacionem).
 Der Rat zu Goslar antwortet auf das von dem Ritter Everd v. Langeln ihm über sandte Schreiben Heinrich v. Alveldes und weist dessen Inhalt als unrichtig zurück, 75—77.
39. 1446, Nov. 29. (in vigilia sunte Andreao).
 Bestimmungen über die Ratswahl zu Goslar, 20.
40. 1446, Dez. 20. (in vigilia Thom. apostoli).
 Göttingen erbietet sich, auf einem Tage zu Gandersheim zwischen dem Rat zu Goslar u. Heinrich v. Alvelde zu vermitteln. (Regest), 64.
41. 1446.
 Heinrich v. Alveldes Bericht über seine Verfestigung durch den Rat zu Goslar, 44, 45.
42. 1447, April 30. (am sondage Jubilate).
 Der Rat zu Goslar erklärt sich bereit, einen von Braunschweig zur Auseinandersetzung mit Heinrich v. Alvelde anzuberaumenden Tag zu besuchen, 77.
43. 1447, Juli 4. (dinxdaghes na visitacionis Marie).
 Der Rat zu Goslar bittet den zu Braunschweig, dem Heinrich v. Alvelde anzuraten, seine bei ihnen in Braunschweig sich aufhaltende Frau nicht nach Goslar zurückzufinden, 77 f.

44. 1448, März 12. (am dinxdage na Judica). Lübeck.

Die Ratsendboten der Hansestädte fordern die sächsischen Städte auf, die von Goslar als aus der Hanse ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie nicht bis nächste Pfingsten dem Heinrich von Alvelde Genüge leisten, 79.

45. 1448, Juni 11. (dinxtages na Bonifacii).

Die Herzöge Heinrich und Ernst von Braunschweig und die Bischöfe von Halberstadt u. Hildesheim nehmen sich als vom Reiche gesetzte Beschützer der Stadt Goslar inbetr. der gegen diese vorgenommenen Verhansung an, 80.

46. 1454, September 3. (am dinnestage negest na sunte Egidiens daghe).

Die niedersächsischen Städte vermitteln auf Grund der Vereinbarung des Halberstädter Tages einen Frieden zwischen der Stadt Goslar und Heinr. v. Alvelde. Die Räte zu Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt sollen von Lübeck Erklärungen über ihre Wiederaufnahme in den Hansekund erhalten, 30 f.

47. 1454, Sept. 4. (midwekens na sunte Egidien daghe).

Die Stadt Goslar wird wieder in die Hanse aufgenommen. — Am 9. Okt. d. J. von dem sächsischen Städetage anerkannt, 31 f.

48. 1568, Juni 4. (Freitags nach Graudi).

Der Rat zu Nordhausen ordnet für die Knochenhauer daselbst den Fleischtauf, 208—210.

49. 1582, April 13. Artern.

Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes, 608 f.

50. 1583, August 8. Artern.

Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um eine Unterstützung zu Gunsten seines Sohnes, 609 f.

51. 1584, März 18. (Mittwoch nach Reminiscere).

Der Rat zu Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde zwei Artikel, 207, 209.

52. 16. Jahrhundert.

Neuere Artikel der Knochenhauer in Nordhausen, 203, 5. (Nach der Überschrift Seite 203 von 1400 ff., aber nach der sprachl. Gestalt 16. Jh.)

53. 1586—1648.

Zusätze zu den Artikeln der Knochenhauer in Nordhausen aus verschiedenen Jahren, 203, 207.

54. 1589, Mai 29. (Am Tage Martirii). Artern, Schloß.

Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Johann Zelke daselbst mit ihrem dortigen kleinen Vorwerke, 610 f.

55. 1597, 1604.

Aufzeichnungen über den Rosengarten oder Honigthau westlich von Sangerhausen, 601 f.

56. 1609—1613.

Verschiedene Schreiben der Grafen von Mansfeld, des mansfeldischen Oberaufsehers zu Eisleben und der Erben des Dekans Johann Zelke, das ehelebige Leben des letzteren und seiner Frau dritter Ehe betreffend, 612, 14.

57. 1626, 5./15. September. Stolberg.

Wolf Georg Graf zu Stolberg teilt seinem Neffen Christoph in Wernigerode den Entwurf eines Schreibens an den Obristwachtmeister Robertus Viti mit, worin gegen die Wegführung groben Geschübes vom Hause Wernigerode Verwahrung eingelegt wird, 556 f.

58. 1626, 5. 15. September. Stolberg.

Wolf Georg Graf zu Stolberg ersucht den Obristwachtmeister (Robertus Viti), falls er beabsichtige, Feldgeschütz vom Hause Wernigerode abzuführen,

den gräflichen Bediensteten seinen Befehl vorzuweisen, damit er (der Graf) sich dieserhalb an Herzog Georg von Braunschweig wenden könne. (Entwurf), 557 f.

59. (1626, September 5.)

Christoph und Heinrich Ernst, Vater und Sohn, Grafen zu Stolberg, legen wider die vom Obriktwachtmeister Vitus Robertus beabsichtigte Begüßung des zur Verteidigung des oberfränkischen Kreises dienenden Geschüthes von Haus Wernigerode Verwahrung ein. (Entwurf), 559.

60. 1626, September 6. Wernigerode.

Christoph Graf zu Stolberg meldet seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, daß er nebst seinem Sohne Heinrich Ernst vor Notar und Zeugen gegen die Abführung eitl. Geschüthes von Haus Wernigerode Einpruch erhoben habe, 559 f.

61. 1687, 12./22. Juli. Koßla.

Bericht des Amtmanns Daniel Wolff an den regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg über eine dortige Erhebungsgeschichte. (Abschrift), 331—334.

62. 18. Jahrhundert.

Jüngste Artikel der Knochenhanergilde zu Nordhausen, 210—213.

63. 1805, Mai 31. bis 1806, Mai 27.

Gleichzeitige Eintragungen von Brockenbesuchern und über dieselben aus geretteten Blättern eines Brockenbuchs, 314—318.

Der diesmaligen Ausgabe der „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde“ liegt ein Prospekt der Firma **C. Koeniger's Verlag in Frankfurt a. M.** betr. eines wichtigen billigen Angebotes bei. Wir machen die geehrten Empfänger höchst darauf aufmerksam.



GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9208

